Martin

Crim.
172^m

<36621909370010

<36621909370010

Bayer. Staatsbibliothek

Lehrbuch

des

Teutſchen gemeinen Criminal-Rechts,

mit

beſonderer Rückſicht auf das im Jahre 1813 publicirte

Strafgeſetzbuch für das Königreich Baiern.

Ausgearbeitet

vom

Geheimen Juſtiz- und Ober-Appellationsgerichts-Rathe

Dr. Martin

zu Jena.

Zweyte verbeſſerte und vermehrte Ausgabe.

Heidelberg,
in der Univerſitäts-Buchhandlung von Chr. Fr. Winter.
1829.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

„Mens et animus, et consilium, et sententia civitatis „posita est in **legibus**. Ut corpora nostra sine mente, sic „civitas sine lege, suis partibus uti non potest.

„— — quoniam omnia commoda nostra, jura, libertatem, „salutem denique, legibus obtinemus, a legibus non rece- „damus !"

Cicero in orat. pro A. Cluentio cap. 53. et 57.

Den Herren

Dr. Paul Johann Anſelm von Feuerbach,

Königl. Baieriſchem wirklichem Geheimen-Rathe, Präſidenten des Appellations-Gerichts für den Rezatkreis u. ſ. w.

und

Dr. Chriſtoph Carl Stübel,

Königl. Sächſiſchem Hof- und Juſtiz-Rathe u. ſ. w.

als Zeichen

unverhohlener Anerkennung ihrer nie erlöſchenden, beſonderen Verdienſte um die Criminalrechtswiſſenſchaft,

zugleich aber auch

als Beweis ſeiner Dankbarkeit für die Anregung zum eigenen Nachforſchen über dieſen Zweig der Jurisprudenz, welche er ihnen verdankt,

in ausgezeichneter Hochachtung und mit inniger Freundſchaft

gewidmet

vom

Verfaſſer.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede
(zu der erſten Ausgabe).

Endlich befinde ich mich im Stande, mein vor nun fünf Jahren gegebenes Verſprechen wegen Beendigung dieſes Lehrbuchs, in ſeinem ganzen Umfange zu erfüllen. Eine lebensgefährliche Krankheit, welche, Dank ſey es der Vorſehung, glücklich überſtanden iſt, allein eine, mehrere Jahre hindurch fortgeſetzte, Cur nothwendig machte, unterbrach zuerſt meine Arbeit und hinderte deren ſchleunige Beendigung, wie ſie außerdem erfolgt ſeyn würde, wenn ich gleich mich nicht entſchließen konnte, mit ſolcher Uebereilung ein wiſſenſchaftliches Werk zu Tage zu fördern, wie das an manchen in unſerer Zeit erſcheinenden, namentlich juriſtiſchen, Schriften nicht zu verkennen iſt, in welchen neue Irrthümer ſtatt alter Wahrheiten aufgetiſcht, oder nur Compilationen und magere Zuſammenſtellungen des Bekannten, allenfalls mit einigen Citaten ſeltener Werke vorgetragen werden. Kann ich nun gleich nicht das bekannte: Nonum prematur in annum von der eigentlichen Ausarbeitung dieſes Lehrbuchs behaup-

ten, ſo darf ich doch von den Materialien dazu, ſelbſt einen längeren Zeitraum für mich anführen, da ich ſeit dem Jahre 1804 angefangen habe, academiſche Vorleſungen über das Criminalrecht und zwar anfänglich nach Feuerbach's trefflichem Lehrbuche jährlich zu halten. Der hier behandelte Gegenſtand konnte mir daher nicht fremd ſeyn und ich beſchränke mich bey dieſem Vorworte eben deshalb auf eine Angabe der Art und Weiſe, wie ich denſelben behandeln zu müſſen geglaubt habe, da ich das früher gebrauchte Lehrbuch aus dem Grunde zu verlaſſen, mich bewogen fand, weil mir die Begründung des Strafrechts auf eine andere Art, als ſie der ſcharfſinnige Feuerbach unverändert beybehalten hat, überzeugender dargethan werden zu können ſchien, und weil ich in einzelnen Lehrſätzen, theils gleich anfangs, theils ſpäterhin von ihm abzuweichen nicht umhin konnte. In dieſer Beziehung nenne ich vorzüglich den Abſchnitt von Behandlung unbeſtimmter Strafgeſetze, den ich gleich anfangs nach denſelben Grundſätzen erörtert habe, welche §. 58. ff. des gegenwärtigen Lehrbuchs ausgeführt ſind.

Die Begründung des Rechts zu ſtrafen ſcheint mir nämlich, am ſicherſten, von der Nothwendigkeit der Beſtrafung zu dem Zweck, um den poſitiven Geſetzen des Staats Anſehen zu erhalten, ausgehen zu müſſen und daher folgeweiſe von dem Recht des Staats zu exiſtiren, welches doch wohl kein vernünftiger Menſch

bezweifeln wird, abhängig zu ſeyn. Denn die Ertheilung von poſitiven Geſetzen iſt das unentbehrliche Mittel, um das Beſtehen eines jeden Staates zu ſichern; was helfen aber Geſetze, denen keine Folge geleiſtet wird? und doch wird es an Ungehorſamen niemahls fehlen. Sollte daher der Staat nicht berechtigt ſeyn, das unentbehrliche Mittel ſeiner Exiſtenz, ſeine Geſetze und deren Befolgung, eben ſo gut durch Strafdrohungen zu ſchützen und zu befördern? wie ihm doch Niemand daſſelbe Recht alsdann beſtreiten wird, wenn er ſolches durch Belohnung des Gehorſams ausübt, welche gleichwohl nicht durchgehends anwendbar iſt. Zwar iſt zwiſchen beyden Beförderungsmitteln der Legalität der Unterſchied nicht zu verkennen, daß nur erſteres eine Rechts-Entziehung enthält; allein der gegen das Geſetz Ungehorſame (welcher ja ſtets widerrechtlich handelt) kann ſich über dieſe alsdann nicht beklagen, wenn ſie eine unzertrennliche Folge ſeines Ungehorſams iſt, die, als ſolche, zuvor bekannt war. Darum muß jede gerechte Strafe durch ein gehörig bekannt gemachtes Geſetz zuvor angedroht ſeyn. Weil es aber auch weder in dem Willen des Staats, der jede Strafe als ein Uebel anerkennen muß, liegen kann, dieſe Uebel ohne Noth zu vergrößern, noch auch ein Recht nachgewieſen werden könnte, Strafen, welche doch nur aus ihrer Unentbehrlichkeit zur möglichſten Vermeidung des Ungehorſams gegen die Geſetze ge-

rechtfertigt werden, in ſtärkerer Quantität zu drohen, als es der Beſchaffenheit des zu beſorgenden Ungehorſams, welcher ſehr verſchiedenartig ſeyn kann, entſpricht; ſo ergiebt ſich hieraus, daß in obiger Begründung des Strafrechts kein unbegrenztes Recht der Strafdrohung enthalten ſey und daß Draconiſche Geſetze daraus nicht folgen. Vielmehr erſcheint das ganze Strafrecht des Staats als ein Nothrecht, welches die größte Aehnlichkeit hat mit der Befugniß Einzelner, einer gerechten Nothwehr ſich zu bedienen. Daher ich dieſe Theorie von Begründung des Strafrechts, die Theorie der analogen Nothwehr des Staats, als juriſtiſcher Perſon, zu nennen mich veranlaßt gefunden habe.

So viel von dieſer Eigenheit meines Syſtems des Criminal-Rechts! von welchem ich bezweifle, ob Herr Profeſſor Henke zu Bern eine richtige Vorſtellung gehabt habe, wenn er (S. 115. Note, ſeines Handbuchs des Crim. Rs. Th. I.) daſſelbe dahin beurtheilt: „daß dadurch zwar die fremdartigen Beſtand„theile, mit denen die Selbſterhaltungstheorie des „Staats bey Schulze vermiſcht erſcheine, geſondert „werden, allein daß dieſe dadurch haltbarer geworden „ſey, bezweifelt werden müſſe.“ Die Erinnerungen aber, welche mein Recenſent im neuen Archiv des Criminal-Rechts (Bd. IV. S. 656. ff.) gegen meine Theorie vorgebracht hat, vermögen mich nicht im

Geringſten darin wankend zu machen, indem zuvörderſt der Vorwurf, daß in unſeren Geſetzen dieſe Anſicht ſich nicht finden laſſe, völlig unpaſſend ſeyn dürfte, weil ich nirgends behauptet habe, daß dies der Fall ſey und weil es zu Ueberzeugung des Zuhörers von einem ſo wichtigen Recht des Staats, welches nicht etwa in einer Verfaſſungs-Urkunde beſtimmt ausgemacht worden iſt, ſondern als aus der Natur der Sache ſich ergebend gehandhabt wird, gar nichts beytragen kann, welche Meynung die bisherigen Geſetzgeber hierüber gehabt haben, ſofern dieſe Meynung nicht die Critik der Vernunft aushalten kann. Hätte der Recenſent den §. 11. unten geleſen, ſo würde er gefunden haben, daß ich den Beweis des Strafrechts in das Staatsrecht verweiſen zu müſſen glaube, und hier nur, zur leichteren Ueberſicht, daraus einſchalte. Im Staatsrecht verſuche er es einmal, die Strafbefugniß des Staats aus der Anſicht bisheriger Geſetze zu deduciren. Hier iſt offenbar einer von den Mißbräuchen der geſchichtlichen Behandlung der Rechtswiſſenſchaft, deren ich noch mehrere zu rügen habe, dem Recenſenten zur Laſt zu legen. Doch derſelbe will auch nicht einſehen: „wie auf einen Nothſtand ein Rechtsprincip „gebaut werden könne, da ſich Grenzen des vielmehr „in's Unendliche gehenden Zwangsrechts in abstracto „gar nicht nachweiſen laſſen;“ er ſcheint mir aber dabey den Unterſchied zwiſchen Nothſtand und Noth-

wehr wenigſtens vergeſſen gehabt zu haben, worauf ihn doch die Note 4. zu §. 45. unten, hätte aufmerkſam machen können; außerdem würde er wohl nicht bezweifelt haben, daß es ein Recht zur Nothwehr von Seiten desjenigen gebe, welcher durch eine Widerrechtlichkeit ſeines Gegners zu dieſer Gewaltanwendung gezwungen iſt, wiewohl ſich keineswegeſ behaupten läßt, daß ſolches Recht in's Unendliche und weiter gehe, als zu Abwendung der im einzelnen Fall herbeygeführten Noth erforderlich iſt. Jedoch der Recenſent will ferner nicht begreifen, wie durch die Strafe eines ſchon verübten Verbrechens ein noch bevorſtehender Nachtheil abgewendet werden könne; ich frage ihn aber nur: werden denn die Geſetze lediglich für einen einzigen Menſchen und für eine einzige Handlung (Thun oder Laſſen) gegeben? — Wenn endlich derſelbe Recenſent einen Maaßſtab für Abſtufung der Verbrechen und Strafen aus meinem Grundſatze nicht glaubt herleiten zu können, und mit dem deshalb im §. 13. unter III.) aufgeſtellten Princip unzufrieden iſt; ſo kann ich theils nicht zugeben, daß die Begründung der Befugniß zu ſtrafen, an und für ſich (quaest. an?) von der Nachweiſung der Strafquantität (quaest. quomodo?) abhängig ſey, — theils iſt der Recenſent die Angabe einer mehr umfaſſenden Grundlage ſchuldig geblieben, und endlich verweiſe ich ihn deshalb auf

Oerſted über die Grundregeln der Strafgeſetzgebung §. 4. und 17.

Wenden wir uns nun zur näheren Betrachtung des gegenwärtigen Lehrbuchs ſelbſt, ſo habe ich, in Anſehung ſeines Stoffs, mich an den Grundſatz halten zu müſſen geglaubt, daß theils nur gleichartige Rechtswahrheiten zuſammenzuſtellen, — mithin Privatdelicte des römiſchen Rechts, gleich den Entſchädigungsanſprüchen, aus dem Criminal-Rechte völlig auszuſcheiden ſeyen; theils daß mein gegenwärtiges Lehrbuch des teutſchen gemeinen peinlichen Rechts weiter nichts umfaſſen dürfe, als was aus dem Inhalte teutſcher gemeinrechtlicher Quellen geſchichtlich nachgewieſen werden könne. Denn die Vermiſchung ſowohl politiſcher Betrachtungen mit den rechtlichen Darſtellungen, als auch die Zuſammenfaſſung des Inhalts mehrerer, ganz verſchiedenartiger Geſetzgebungen, worauf ſich ſo manche teutſche Schriftſteller neueſter Zeit, namentlich im Criminalrecht, ſogar etwas zu gute thun, halte ich für einen Grundfehler der Darſtellung, beſonders in allen Lehrbüchern, da dieſe doch zu dem erſten Unterrichte in jenem Fache beſtimmt ſind. Durch eine ſolche Vermiſchung der Grundſätze werden die wirklichen Vortheile einer geſchichtlichen Methode, die Rechtswiſſenſchaft vorzutragen, größtentheils vernichtet und bey Anfängern nur gar zu leicht Verwirrung erzeugt; ſo

wie dadurch auch der Oberflächlichkeit manches Lehrers eine, vielleicht erwünſchte, Gelegenheit, ſich hinter den Schein von vielſeitiger Gelehrſamkeit zu verbergen, gegeben wird. Ich habe, um eine ſo fehlerhafte Vermiſchung mir nicht zur Laſt fallen zu laſſen, in dem Texte dieſes Lehrbuchs, ſelbſt auf den Inhalt des neuen Baieriſchen Strafgeſetzbuchs, welches auf dem Titel doch genannt worden iſt, nirgends Rückſicht genommen, ſondern daſſelbe nur, nebſt den dazu gehörigen „Anmerkungen,“ in den Noten zu dem Zwecke angeführt, damit jeder, welcher dazu Veranlaſſung hat, ſich ſelbſt die Beſtimmungen dieſer, ſo intereſſanten, neuen Geſetzgebung, welche die Aufmerkſamkeit ſelbſt des Auslandes mehrfach erregt hat, nach meinem Anführen etwas leichter bekannt machen könne. Haben ja auch die Studierenden hieſiger Lande deſto mehr Urſache hierzu, je beſtimmter es ausgeſprochen iſt, daß die neue Strafgeſetzgebung für das Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach von dieſer Grundlage ausgehen ſolle.

Zu dem Inhalte des neueſten teutſchen gemeinen Criminal-Rechts vermag ich aber nicht, die Vorſchriften der älteſten Geſetze teutſcher Volksſtämme, ſogar nicht einmahl nur mittelbarer Weiſe, zu zählen, da die Allemanniſchen, Weſtgothiſchen u. dergl. Geſetze, bey Errichtung der peinlichen Gerichtsordnung, theils längſt zu ſehr in Vergeſſenheit gerathen waren, um

noch practiſchen Werth zu haben, theils der Verfaſſer der Bambergiſchen H. G. O., aus deſſen Feder doch bekanntlich die Materialien auch des teutſchen Reichsgeſetzes, mit ſehr wenigen Ausnahmen, gefloſſen ſind, zwar eine Bekanntſchaft mit dem Römiſchen Rechte und Römiſchen Schriftſtellern zur Genüge bewährt, allein nicht die mindeſte Spur davon zurückgelaſſen hat, daß er mit dem Inhalte jener Geſetze teutſcher Volksſtämme vertraut geweſen ſey, welche obendrein auch den Volks- und Staats-Verhältniſſen des ſechzehnten Jahrhunderts nicht mehr entſprachen. Ich halte daher die gedachten Geſetzſammlungen der früheſten Vorzeit unſerer Vorfahren für durchaus unbrauchbar, um auch nur einen Satz der Carolina zu begründen oder zu erläutern. Für dieſen Zweck iſt vielmehr eine ganz andere Quelle übrig, welche bisher beynahe gänzlich unbenutzt gelaſſen blieb und doch ſo viel näher liegt, ich meyne den Inhalt der, im Anfange des ſechzehnten Jahrhunderts vorhandenen oder erlaſſenen Statuten und Landesgeſetze, ſo weit dieſelben Verbrechen und deren Beſtrafung betreffen. Denn es iſt eben ſo natürlich, daß die damahlige Reichsgeſetzgebung auf dieſes damahlige Particularrecht zunächſt Rückſicht genommen habe, als es auch bekannt iſt, daß unter dem Ausdrucke der „Gewohnheiten," auf welche ſich die peinliche Gerichtsordnung mehrmahls bezieht, zu jener Zeit die Landesrechte mitverſtanden wurden. Nur

konnte in einem bloßen Lehrbuche die Nachweiſung dieſer, lediglich mittelbaren, Quelle des Reichs-Geſetzes anders nicht, als ſehr unvollſtändig und ſparſam da erfolgen, wo ſolche eigentlich nothwendig erſchien, wie z. B. S. 285. (jetzt 278.) Note 11. der Fall war; außerdem aber bleibt eine Vergleichung beyderley einheimiſcher Geſetze, — möge ſie zu übereinſtimmenden, oder aber von einander abweichenden Reſultaten führen, — anderen ſchriftſtelleriſchen Werken überlaſſen, welche entweder die Territorialgeſetzgebung einzelner Staaten im Criminalfache entwickeln, oder den Zweck haben, die Geſchichte der Entwickelung des teutſchen Criminalrechts eigens darzuſtellen. Dieſes letztere wäre noch immer ſehr verdienſtlich und iſt vielleicht einer neuen Ausgabe von des Herrn Prof. Henke Grundriß einer ſolchen Geſchichte vorbehalten, da dieſer eben ſo ſachkundige, als fleißige Schriftſteller, jene Quelle in der erſten Ausgabe, wo nicht ganz unbenutzt gelaſſen, dann doch ſicher zu wenig Gebrauch von derſelben gemacht hat. Ich habe übrigens, in Beziehung auf dieſen Gegenſtand, mich nicht überzeugen können, daß namentlich Herr Hofrath Roßhirt (in ſeinen Beyträgen ꝛc. Heft I. S. 111. ff.) den Werth der Tyroler Maleſiz-Ordnung von 1499 richtig *) beur-

*) Man vergleiche nunmehr das neue Archiv des Crim. R. IX. Bd. S. 44. ff.

theilt habe; welches jedoch auszuführen, hier nicht der rechte Ort wäre.

Von dem Stoffe wende ich mich nur noch zu der Anordnung des gegenwärtigen Lehrbuchs; wovon, im allgemeinen Theile, die Voranſtellung des Abſchnittes von der Natur des Strafgeſetzes, wenigſtens nach meiner Theorie, ſchon dadurch gerechtfertigt wird, daß ſowohl Strafe, als Verbrechen, nur aus einem ſolchen Geſetze hergeleitet und nur als deſſen Product angeſehen werden können. Iſt dies aber zugegeben, ſo kann wohl der Umfang jenes erſten Abſchnittes als erſchöpft nicht betrachtet werden, wenn nicht auch die Wirkungen des Strafgeſetzes im Allgemeinen (als das Weſentlichſte ſeiner Natur) gehörig dargeſtellt ſind. Zu ihnen gehört doch aber offenbar auch das Recht und die Pflicht, ein vorhandenes Strafgeſetz auf einzelne Fälle anzuwenden. Hiervon läßt ſich dann ferner, ohne die Bedingungen dieſer Anwendung angegeben zu haben, durchaus nicht mit Deutlichkeit reden; daher die Lehre vom allgemeinen Thatbeſtande der Verbrechen (d. h. von den Eigenſchaften des einzelnen Falles, ohne welche das Geſetz auf ihn nicht paßt) unvermeidlich in dieſen erſten Abſchnitt aufgenommen werden mußte. Ich kann demnach weder meinem Recenſenten, im neuen Archiv des Criminalrechts, zugeben, daß die Lehre von der Zurechnung nicht unter die Thatſachen zu ſtellen ſey,

„welche zur Abwendung“ (ſoll wohl heißen Anwendung) der Strafgeſetze auf einzelne Fälle erforderlich ſind; noch beſorge ich auch, daß ein ächter Sachkenner dem Herrn Profeſſor Carl Georg Wächter in Tübingen darin beyſtimmen werde, wenn er S. XIV. ff. der Vorrede zu ſeinem Lehrbuch des Strafrechts in der Note f) es zwar billigt, daß die Lehre vom Strafgeſetz vorangeſtellt ſey, allein dafür hält, daß es weder nach den Regeln der Logik (?), noch beſonders nach den Geſichtspuncten der Zweckmäßigkeit für den Lehr-Vortrag zu rechtfertigen ſey, wenn ich die allgemeine Lehre vom Thatbeſtand der Verbrechen und von der Art und Weiſe, die Strafgeſetze gehörig anzuwenden, in dieſem erſten Abſchnitte mit vorgetragen habe. Herr Wächter hat durch den Umfang und die Anordnung ſeines Grundriſſes (welchen ich übrigens für ein Lehrbuch nicht anerkennen kann) zur Genüge bewährt, daß er eine ganz eigenthümliche Logik habe; je weniger ich aber dieſelbe für die richtige halten kann, — worüber mit ihm zu rechten, in einer Recenſion ſeines Grundriſſes mir nicht ſchwer fallen ſollte, hier aber der Ort nicht iſt, — deſto weniger kann ich mir gefallen laſſen, die meinige nach dem Maßſtabe ſeiner Individualität beurtheilen zu laſſen, wiewohl ich das Urtheil eines Sachkundigen über die von mir befolgte Logik nicht glaube ſcheuen zu dürfen. Und was ſodann die „Geſichtspuncte der

„Zweckmäßigkeit für den Lehrvortrag“ betrifft, ſo ſollte doch ein ſo junger Docent, wie er, dem der Lehrmethode gewidmeten Nachdenken und den Erfahrungen eines vielleicht 25 Jahre länger im Amte ſtehenden academiſchen Lehrers, welcher ſeinem Lehramte ſtets mit Eifer und Liebe, auch nicht ohne Erfolg vorgeſtanden hat, ebenfalls Etwas zutrauen, und ſich vor Einſeitigkeit hüten, auch eines ſo abſprechenden Urtheils ſich enthalten.

Ich würde zu ausführlich in dieſer Vorrede werden, wenn ich jede einzelne Erinnerung jenes Recenſenten, oder des gedachten Herrn Wächter, gegen den Inhalt einzelner Stellen meines Lehrbuchs hier noch erörtern wollte; ich verwahre mich daher nur gegen eine ſtillſchweigende Anerkennung irgend einer derſelben und behalte mir deren ruhige Prüfung in einer anderen Schrift vor, ſo wenig ich auch gemeint bin, dieſes mein Lehrbuch für tadellos zu halten. Im Gegentheile werde ich, bey einer etwann erfolgenden neuen Auflage deſſelben, durch die That beweiſen, daß mir ſchon jetzt gar manche einzelne Stellen deſſelben eine Verbeſſerung zu bedürfen ſcheinen, welche aber durch jene Bemerkungen nicht veranlaßt und für jetzt nicht mehr anzubringen iſt.

Nur über die Anordnung des ſpeciellen Theiles möchten hier noch einige Worte hinzuzufügen ſeyn, da ich theils die ungewöhnliche Abſonderung einer eig-

nen Claſſe von Verbrechen, unter dem Namen der gemiſchten Staats- und Privat-Verbrechen, für zweckmäßig gehalten habe, theils der ältern Eintheilung in Staats- und Privat-Verbrechen übrigens gefolgt bin, welche doch neuerlich ſelbſt in Beziehung auf Methodologie angefochten worden iſt. *) Allein dieſer letztere Angriff iſt, gerade in Beziehung auf die Anordnung eines Lehrbuchs, am wenigſten begründet und der Vorſchlag des Herrn Dr. Stadler, die Verbrechen nach „einer weniger künſtlichen und ſyſtematiſchen Eintheilung“ auf einander folgen zu laſſen, allen Regeln einer wiſſenſchaftlichen Darſtellung dergeſtalt zuwider, daß ich dieſem ſeinem Rathe durchaus nicht habe folgen können, wenn ich auch nicht bemerkt hätte, daß er ſelbſt (S. 47.) davon wieder etwas abgegangen iſt. In ſo fern er aber glaubt, daß nach der Strafwürdigkeit der verſchiedenen Verbrechen dieſelben geordnet werden ſollen; ſo möchte das darum in einem Lehrbuche unzweckmäßig ſeyn, weil nur für den einzelnen Fall ſich ſolche mit Sicherheit beſtimmen läßt, da dieſer durch ſeine eigenthümliche Beſchaffenheit, wenn er gleich zu den im Allgemeinen ſtrafwürdigſten Verbrechen gehört,

*) S. Joh. Stadler über die Eintheil. der Verbr. in Staats- u. Privat-Verbr. Heidelb. 1824. 4. S. 46.

dennoch eine viel gelindere Strafe nach ſich ziehen kann, als manche Fälle der minder ſtrafwürdigen Claſſe, ein angehender Criminaliſt aber gegen nichts ſo ſehr zu warnen iſt, als gegen die Beurtheilung der einzelnen Fälle nach bloß allgemeinen Regeln. Wollte man indeſſen die Verbrechen nach ihrer abſtracten Strafwürdigkeit, ohne Rückſicht auf practiſchen Werth dieſer Reihefolge, ordnen; ſo würde das eine Zerreiſſung der mit einander am genaueſten verwandten Gegenſtände nothwendig machen und zu unvermeidlichen Wiederholungen oder Verwirrungen die Veranlaſſung geben. Denn man müßte z. B. alle culpoſen Verbrechen der nämlichen Art, von ihren doloſen Nebenarten trennen und an ganz verſchiedenen Stellen behandeln; wo aber die culpoſen hingehörten, ließe ſich im Allgemeinen gar nicht beſtimmen, weil es manche doloſe Delicte einer andern Gattung giebt, welche, auch nur überhaupt genommen, ſicher in geringerem Grade ſtrafwürdig ſind, als die culpoſen einer ſchlimmeren Gattung, z. B. ein erſter einfacher kleiner Diebſtahl, als eine culpoſe Tödtung. So müßte man ferner die mancherley Unterarten des Diebſtahls an ſehr verſchiedenen Stellen erörtern, ſobald deren abſtracte Strafwürdigkeit die Anordnung der Darſtellung beſtimmen ſollte. Und wo ſollen endlich die mannigfaltigen Verbrechen, denen die Geſetze eine beſtimmte Strafe überall nicht ge-

droht haben, ihre Stelle erhalten? Die Strafwürdigkeit derſelben wird ſich durch einen allgemeinen Grundſatz für alle zu der nämlichen Gattung gehörigen Delicte, z. B. der Fälſchungen, durchaus nicht beſtimmen laſſen.

Viel zweckmäßiger iſt dagegen für die Anordnung eines Lehrbuches, die bisherige Eintheilung in Staats- und Privat-Verbrechen, in der Bedeutung des Teutſchen Criminalrechts. Denn, wenn gleich ohne Zweifel auch die letztere Claſſe zu den öffentlichen Verbrechen gehört, ſo läßt ſich doch, vorzüglich bey dem Grundſatze des einheimiſch Teutſchen peinlichen Rechts, „daß nicht nur der verbrecheriſche Wille, „ſondern auch die Folgen der That für die Straf„größe entſcheidend ſeyen,“ die Verſchiedenheit nicht verkennen, welche zwiſchen allen Verbrechen daraus entſteht, daß deren eine Art den Staat, als moraliſche Perſon, unmittelbar, ſchon als bloßer Ungehorſam gegen die Geſetze, verletzt, ſollte dadurch gleich keinem Einzelnen an dem Seinigen irgend zu nahe getreten ſeyn, während alle heutigen Privatverbrechen weſentlich zum voraus ſetzen, daß durch ſie einzelne Staatsbürger in ihren Rechten gekränkt, in ſofern alſo ein materieller Schade dadurch geſtiftet, das Ganze hingegen nur folgeweiſe verletzt worden ſey.

Eben hier zeigt ſich nun auch der Grund, warum von mir eine dritte Art, unter dem Namen der

gemiſchten Staats- und Privatverbrechen, (nach dem Vorgange des berühmten von Globig *), wiewohl mit einiger Erweiterung ſeiner Anſicht,) hervorgehoben iſt. Es läßt ſich nämlich nicht in Abrede ſtellen, daß bey dieſen Vergehungen, neben der Verletzung eines Einzelnen, zugleich noch eine derartige Gefährdung des öffentlichen Wohls vorkomme, daß die Eigenthümlichkeiten, welche bey Beſtrafung dieſer Verbrechens-Art Statt finden, ſich nur aus einer Verbindung beyder Geſichtspuncte der abſtracten Strafwürdigkeit, erklären laſſen. S. z. B. §. 292. (jetzt 290.) Note 5. unten.

Warum endlich die Privatvergehungen den Staatsverbrechen von mir vorangeſtellt worden ſind, dafür ſpricht, unter Anderem, der Grund, daß manche Verbrechen der letztern Art zufälliger Weiſe eine Verletzung eines Einzelnen, vielleicht von der größten Wichtigkeit, enthalten, welche zu ihrer allgemeinen Natur nicht gehört, z. B. ein Aufruhr von minderer Bedeutung, der aber zufällig die Tödtung eines Privatmannes verurſachte u. d. m. Für ſolche Fälle einer Verbrechenshäufung, iſt es gewiß für die Darſtellung ſehr erleichternd, wenn der Zuhörer die verſchiedenen Gattungen von Privatverbrechen bereits kennt und die Verweiſung auf dieſelben verſteht, wel-

*) Vergl. unten §. 290. (jetzt 288.) Note 1).

che bey den Staatsverbrechen in ſolcher Beziehung häufiger, als umgekehrt, vorkommen muß. Auch enthalten manche Gattungen von Privatverbrechen, namentlich die Gewaltthätigkeiten, Fälſchungen, Diebereyen u. dergl. die allgemeinen Beſtimmungen des Thatbeſtandes, welche beziehungsweiſe bey der Widerſetzlichkeit gegen die Beamten, bey Münzfälſchungen, Caſſenbetrug u. a. als bekannt vorausgeſetzt werden müſſen.

So möchte dann hier nur noch zu bemerken ſeyn, warum von mir bey jeder einzelnen Art von Vergehungen, gegen das, was deshalb gewöhnlich iſt, der Thatbeſtand jederzeit der Angabe des Begriffs vorangeſchickt worden ſey. Hierdurch wollte ich nämlich der Gefahr begegnen, etwas in den Begriff eines Vergehens aufzunehmen, oder daraus hinwegzulaſſen, welches nur auf einer willkührlichen Vorausſetzung beruhete und wovon man in manchen Lehrbüchern ſo häufige Beyſpiele antrifft. Denn bey meiner Anordnung liegt eine Controle des Begriffs und umgekehrt des Thatbeſtandes, in der Voranſtellung dieſes letzteren, deſſen einzelne Theile doch nicht ohne Beweis aufgezählt werden können. Daß ich dabey mich lediglich an die Beſtimmungen des poſitiven Rechts gehalten und mir keine willkührlichen Zuſätze noch Hinweglaſſungen, wie manche Andere, erlaubt habe, folgt ſchon aus der Beſchaffenheit meiner Theorie vom Strafrecht,

nach welcher das poſitive Strafgeſetz die unentbehrliche Quelle der Begriffe aller Verbrechen und ihrer Beſtrafung ausmacht. Um ſo nothwendiger war es aber auch, bey jedem einzelnen Vergehen das davon handelnde Strafgeſetz, welches im teutſchen gemeinen Rechte ſo verſchiedenartig ſeyn kann, beſonders nachzuweiſen, was nicht ohne Nachtheil häufig zu unterbleiben pflegt.

Möge der Sachkenner aus dieſem Allem abnehmen, daß es mir nur um Wahrheit zu thun war und daß ohne reifliche Ueberlegung Nichts in nachſtehendem Lehrbuche behauptet, noch verworfen oder hinweggelaſſen ſey. Indem ich mich aber der Möglichkeit eines Irrthums ſehr gern beſcheide, werde ich jeder mit hinreichenden Gründen unterſtützten Belehrung dankbar Gehör zu geben, ſtets bereit ſeyn.

Jena im März 1825.

Vorrede
zur zweyten Ausgabe.

Die gegenwärtig erſcheinende zweyte Ausgabe dieſes Lehrbuchs ſtimmt darin, auf eine ſeltene und mir nicht erwünſchte Art, mit der erſten, in Hinſicht ihres Abdrucks überein, daß auch bey ihr deſſen bedeutende Verzögerung durch einen neuen heftigen Krankheitsanfall verurſacht worden iſt, welcher mich im Jahre 1828, mehrere Monate hindurch, betroffen hat. Die erſten 26 Bogen der jetzigen Edition hatten bereits vor Oſtern 1828 die Preſſe paſſirt, es konnte in ihnen daher auf die neuere Litteratur aus derſelben und der ſpäteren Zeit keine Rückſicht genommen ſeyn; den Ueberreſt des Werks hingegen vermochte ich, aus der gedachten Urſache, erſt im Spätherbſte deſſelben Jahres dem Druck zu übergeben. Das Ganze, welches nunmehr beendigt erſcheint, rührt alſo in der That aus zwey Zeitabſchnitten her, aus deren letzterem

ich die inzwiſchen erſchienenen bedeutenderen und mir bekannt gewordenen Werke allerdings, ſo viel es noch thunlich war, nicht unbenutzt gelaſſen habe. Ich darf daher von Sachkennern keinen Vorwurf über dieſe ſcheinbar tadelnswerthe Verſchiedenheit der vorderen und hinteren Abtheilung des Werkes beſorgen, vielmehr deren Nachſicht um ſo mehr in Anſpruch nehmen, je weniger meine Geſundheit, nach einer mehr als halbjährigen Unterbrechung, mit ſolcher Schnelligkeit ſich wieder hergeſtellt hat, wie ich es, um eine durchgehends gleiche Prüfung aller Theile dieſes Lehrbuches vornehmen zu können, gewünſcht hätte. Daß indeſſen das Wichtigere in dieſer Beziehung nirgends verſäumt ſey, wird eine ſorgfältige Vergleichung beyder Ausgaben mit einander leicht darthun. Ich habe nämlich nicht allein in Anſehung der Form, ſondern auch in Rückſicht des Stoffes, manche Veränderungen vorgenommen, welche mir Verbeſſerungen zu ſeyn ſcheinen. Man vergleiche, was jene anlangt, z. B. die §§. 26—29, 161—163, 178 und 259 der vorigen, mit, Beziehungsweiſe, den zuerſt genannten §§. und ſodann mit §. 216, 232, 257 und 303—305 der jetzigen Ausgabe, indem ſich, durch dieſe Veränderung der Reihefolge, auch die doppelte Angabe der §§-Zahl von 161 an (die der erſten Ausgabe, in Klammern,) nothwendig gemacht hat; der Verbeſſerung einzelner zweifelhafter Ausdrücke oder

Stellen nicht zu gedenken! — Meine Aufmerkſamkeit bey den Lehrvorträgen über die erſte Ausgabe war aber vorzüglich den Materialien gewidmet, und davon iſt der Erfolg an ſo vielen einzelnen Stellen ſichtbar, daß ich ſie hier nicht aufzählen, wohl aber verſichern kann, keinen Bogen der älteren Edition der Preſſe wieder übergeben zu haben, ohne daß mehrfache Zuſätze, oder materielle Modificationen darin vorgenommen geweſen wären. Wollte man an der Wahrheit dieſer Angabe darum zweifeln, weil das ganze Werk 48 Seiten [das, mit Hülfe eines meiner ausgezeichneten Herren Zuhörer, erweiterte Regiſter nicht mit in Anſchlag gebracht] weniger als die erſte Ausgabe beträgt, ſo würde ich dagegen nur auf das größere Format und die geänderte Oekonomie des Druckes der jetzigen Ausgabe aufmerkſam machen dürfen, um dieſe Verringerung der Seitenzahl erklärlich zu machen, ohne daß man deshalb einen Grund hätte, meine obige, durch den Augenſchein ohnehin zu beſtätigende, Verſicherung zu bezweifeln. Mir ſcheint vielmehr der Herr Verleger den Dank des gelehrten Publicums, durch die treffliche äußere Ausſtattung dieſes Lehrbuchs, ſich in hohem Grade verdient zu haben.

Um jedoch von den materiellen Verbeſſerungen einige Rechenſchaft zu geben, erlaube ich mir hier noch zu bemerken, daß eine mit unparteyiſcher

Gründlichkeit abgefaßte und in das Einzelne mehr eingehende Recenſion, als die einzige mir bekannt gewordene ſehr achtungswerthe Beurtheilung meines gegenwärtigen Lehrbuchs nach ſeiner Beendigung*) mir höchſt erwünſcht geweſen wäre, meines Wiſſens aber nicht erſchienen iſt. In Ermangelung einer ſolchen habe ich aber das bekannte, und ſeit meiner erſten Ausgabe beendigte Lehrbuch „des römiſchdeutſchen Strafrechts“ vom Herrn Profeſſor Dr. Carl Georg Wächter zu Tübingen, inſofern allenthalben vorzüglich erwogen, wie daſſelbe mir die Stelle von „Cocceji jus civile controversum“, in der Criminal-Rechtswiſſenſchaft zu vertreten und daher, bey jedem beſtrittenen Satze, die Aufmerkſamkeit um ſo mehr zu verdienen ſcheint, weil es Gründe und Literatur für die verſchiedenen Anſichten enthält. Iſt dieſes Werk aber, der Kürze wegen, öfters nur als eine A. (andere) M. (Meinung) von mir angeführt worden, ſo deutet ſolches an, daß mich deſſen Gründe nicht überzeugt haben, welches allerdings oft der Fall war. Das wird auch niemanden befremden, der, wie ich, nicht rerum novarum studiosus, (gleich gar manchem Schriftſteller ꝛc. unſerer Tage) und nicht geneigt iſt, ältere wohldurchdachte

*) Es iſt die in der „Kritiſchen Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft“, Tübing. 1827. Bd. II. S. 477. ff. befindliche.

Grundſätze, ohne die reiflichſte Prüfung und ohne recht erhebliche Gründe, gegen neuere — nicht ſelten nur ſcheinbare, oder nur halbwahre — Meinungen, wie eine Modetracht, zu vertauſchen. Noch immer erkenne ich meinen hochgeehrten Feuerbach als den Meiſter im Criminalfache an, welcher an Scharfſinn und Gediegenheit ſeiner criminalrechtlichen Schriften von keinem ſpätern, wenngleich Vielſchreiber, erreicht oder gar übertroffen wäre. Seine 9te und 10te Ausgaben vom Lehrbuche des peinlichen Rechts, liefern die ſprechendſten Beweiſe, wie dieſer treffliche Mann und tiefe Gelehrte ſich zwar nicht geſcheuet hat, ſeine frühere Meinung da zu verlaſſen, wo er ſich überzeugt hielt, daß er aber außerdem das: amicus Plato, sed magis amica veritas! zu beobachten nie aufgehört habe. Er iſt mir auch in dieſer Beziehung Muſter geweſen. Daher konnte ich auch von dem „Handbuche des gemein. deutſch. Strafrechts“, welches der Herr Profeſſor Carl Ernſt Jarcke zu Berlin (bisher in zwey Bänden 1827 ff.) herausgegeben hat, in dieſem Lehrbuche überall keinen Gebrauch machen. Denn — abgeſehn von dem abſprechenden Verwerfungs-Urtheile, welches derſelbe über die analoge Nothwehrs-Theorie zu Begründung der Strafbefugniß, ſich (Bd. I. S. 251 f.) erlaubt hat vermittelſt einer verſtümmelten Darſtellung derſelben zu fällen, indem er die Widerrechtlichkeit des vom

Verbrecher auf die Exiſtenz des Staats gemachten Angriffs unberührt läßt, — machen mir ſeine Grundanſichten, insbeſondere die Vermiſchung der Moral und Religion mit den Rechts-Grundſätzen, folglich der Sitten- und Religions- mit den Zwangs-Pflichten, außerdem aber ſeine allenthalben durchblickende papiſtiſch-ultramontaniſche und jeſuitiſche *) Tendenz, auch ſeine beſtändigen Ausfälle auf die Aufklärung und das Vernunft-Staatsrecht, es unmöglich, meinen Zuhörern ein Werk zu empfehlen, welches ich in den gedachten Beziehungen für einen auffallenden Rückſchritt bey Behandlung der Criminalrechts-Wiſſenſchaft **) mit völliger Ueberzeugung halte und mit dem ich mich daher in jeder Rückſicht ſtets im Streit befinden würde. So offen, wie der genannte Herr Verfaſſer laut der Vorrede zu Band I. ſeines Werkes ſich ausgeſprochen zu haben erklärt, ſo offen und unverhohlen iſt dieſe meine Gegenerklärung.

*) Siehe Bd. II. S. 242. Note 4, wo der Verf. es billigt, daß wenn man den Zweck gerecht finde, man auch die Mittel zu deſſen Erreichung nicht verargen dürfe.

**) In der Criminal-Legislation war das Franzöſiſche Sacrilegien-Geſetz ein ſolcher.

Zum Schluſſe muß ich es noch entſchuldigen, daß in dieſer Ausgabe meines Lehrbuchs das lehrreiche Handbuch Tittmann's noch immer nach der ältern Edition deſſelben angeführt iſt, indem manche Stellen in deſſen neuerer Ausgabe fehlen, auf welche ich doch Rückſicht nehmen zu müſſen glaubte.

Jena im Februar 1829.

D^{r}. Chriſtoph Martin.

Allgemeine
tabellariſche Ueberſicht.

I) Einleitung.

II) Darſtellung der teutſchen gemeinen Strafrechtswiſſenſchaft ſelbſt.

A) Allgemeiner Theil. (I. Hauptabſchnitt.)

(I) Von den Strafgeſetzen. (1. Hauptſtück.)

a) Deren Begriff, Gattungen und rechtliche Natur im Allgemeinen. (1. Unterabtheilung.)

b) Von den allgemeinen Vorausſetzungen ihrer Anwendung auf einzelne Fälle. (2. Unterabtheilung.)

c) Von der Art und Weiſe, die Strafgeſetze gehörig anzuwenden. (3. Unterabtheilung.)

(II) Von den Verbrechen überhaupt. (2. Hauptſtück.)

(III) Von den öffentlichen Strafen überhaupt. (3. Hauptſtück.)

B) Beſonderer Theil. (II. Hauptabſchnitt.)

1) Von den Privat-Verbrechen. (1. Theil.)

a) Verbrechen einer beſtimmten Beſchaffenheit. (1. Hauptſtück.)

α) Vom Verbrechen der (Menſchen-) Tödtung oder Entleibung. (1. Unterabtheilung.)

β) Von den Verbrechen wider die perſönliche Freyheit. (2. Unterabtheilung.)

γ) Von den Verbrechen wider die Geſundheit. (3. Unterabtheilung.)

δ) Von den Criminalvergehen wider die Vermögensrechte, insbeſondere den Entwendungen. (4. Unterabtheilung.

ε) Von den Criminalvergeben wider die Rechte in Hinſicht der Ehre. (5. Unterabtheilung.)

b) Verbrechen einer ſchwankenden Beſchaffenheit. (2. Hauptſtück.)

2) Von den Staatsverbrechen in weiterer Bedeutung. (2. Theil.)

a) Verbrechen gegen die Staatsverfaſſung. (1. Hauptſtück.)

b) Verbrechen gegen die Staatsverwaltung. (2. Hauptſtück.)

α) Deren Ueberſicht und dann insbeſondere vom eigentlichen Majeſtätsverbrechen. (1. Unterabtheilung.)

β) Von den eigentlichen Amtsvergehungen der öffentlich Angeſtellten. (2. Unterabtheilung.)

γ) Von den gemeinen Verbrechen wider einzelne beſtimmte Staatsverwaltungs-Zweige. (3. Unterabtheilung.)

3) Von gemiſchten Staats- und Privat-Verbrechen. (3. Theil.)

a) Rechtsverletzende Unzuchtsverbrechen. (1. Unterabtheilung.)

b) Nicht unzüchtige Gewaltthätigkeiten gegen Individuen. (2. Unterabtheilung.)

c) Die Verrätherey, als Art der Treuloſigkeit. (3. Unterabtheilung.)

Specielle tabellariſche Ueberſicht.

Einleitung in die wiſſenſchaftliche Darſtellung des teutſchen gemeinen Strafrechts.

I) Geſchichtliche Einleitung.

A) Andeutungen aus der Geſchichte der teutſchen Strafgeſetzgebung,

1) der früheren Zeiten. §. 1.

2) Ueber die peinliche Gerichtsordnung.

a) Geſchichte ihrer Errichtung. §. 2.

b) Ihre Grundanſichten. §. 3.

3) Geſchichte der ſpäteren teutſchen Strafgeſetzgebung,

α) bis zum letzten Viertheile des achtzehnten Jahrhunderts, §. 4.

β) ſeither. §. 5.

B) Geſchichte der Criminalrechtswiſſenſchaft,

α) bey den Römern, §. 6.

β) in Teutſchland

aa) bis zum achtzehnten Jahrhundert, §. 7.

bb) im achtzehnten Jahrhundert,

1) in deſſen erſter Hälfte, §. 8.

2) letzte Hälfte und neueſte Zeit.

a) Ueberblick. §. 9.

b) Angabe der neuen Strafrechtstheorien. §. 10.

II) Dogmatiſche Einleitung.

α) Begründung des Rechts zu ſtrafen:

1) allgemeine Angabe, §. 11.

2) genauere Entwickelung, §. 12.

3) Folgerungen. §. 13.

β) Von der teutſchen Strafrechtswiſſenſchaft

a) an und für ſich;

1) Begriff derſelben, §. 14.

2) ihr Verhältniß zu andern Theilen der Rechtswiſſenſchaft. §. 15.

3) Beſtandtheile der teutſchen Strafrechtswiſſenſchaft, §. 16.

b) Vom juriſtiſch-praktiſchen Werthe der teutſchen gemeinrechtlichen Strafrechtswiſſenſchaft, und

c) von deren Studium

1) aus den Quellen, §. 17.

2) durch Benutzung der Hülfsmittel, §. 18.

III) Anordnung des Folgenden. §. 19.

Darſtellung
der
teutſchen gemeinen Strafrechtswiſſenſchaft ſelbſt.

Erſter Hauptabſchnitt.
Allgemeiner Theil derſelben.

Erſtes Hauptſtück.
Von den Strafgeſetzen.

---

1. Unterabtheilung.
Deren Begriff, Gattungen und rechtliche Natur im Allgemeinen.

1) Begriff der Strafgeſetze, §. 20.
2) Gattungen, §. 21.
3) allgemeine rechtliche Natur derſelben.
   a) deren rechtmäßiger Zweck, §. 22.
   b) von den zweckmäßigen Mitteln, §. 23.
   c) von den Wirkungen der Strafgeſetze:
      α) überhaupt genommen, §. 24.
      β) insbeſondere, von gehöriger Geſetzanwendung im Allgemeinen, §. 25.

---

2. Unterabtheilung.

Von der für den einzelnen Fall ſich äuſſernden Kraft der Strafgeſetze; daher A) von den Vorausſetzungen dieſer Aeuſſerung.

I) Von dem im einzelnen Falle anzuwendenden Strafgeſetze, §. 26.

II) Von den für die Anwendung erheblichen Thatſachen,

α) deren Ueberſicht, §. 27.

β) insbeſondere vom Thatbeſtande;

1) im Ganzen betrachtet,

aa) Ueberſicht deſſelben, §. 28.

bb) Eintheilungen des Thatbeſtandes, §. 29.

2) Einzeln,

A) vom ſubjectiven allgemeinen Thatbeſtande,

a) überhaupt genommen, §. 30.

b) insbeſondere, vom Erforderniß

1) der Zurechnungsfähigkeit,

α) der Begriff, §. 31.

β) Grundlage derſelben, §. 32.

γ) von den Gattungen des Reatus

a) überhaupt, §. 33.

b) einzeln:

1) vom verbrecheriſchen Vorſatze, §. 34.

2) von der Criminal-Culpa, §. 35.

3) Miſchung von verbrecheriſchem Vorſatz und Fahrläſſigkeit, §. 36.

δ) von den Gründen der Zurechnungsloſigkeit;

aa) im Allgemeinen, §. 37.

bb) beſonders von der Zurechnungsloſigkeit wegen

α) Vernunft-Mangels, §. 38.

β) Unthätigkeit der Vernunft, §. 39.

γ) Unwirkſamkeit der Vernunft, §. 40.

2) Von des Verbrechers Unterwürfigkeit unter das anzuwendende Strafgeſetz, §. 41.

B) Vom objectiven allgemeinen Thatbeſtande; beſonders

α) in Hinſicht des Gegenſtandes aller Verbrechen, §. 42.

β) in Anſehung der allgemeinen Form der Verbrechen, nämlich:

1) der Beſchaffenheit der Handlung

a) überhaupt, §. 43.

b) von nur ausnahmsweiſe erlaubten Handlungen

a) die Ueberſicht, §. 44.

b) einzeln von der Nothwehr, §. 45.

2) Von den relevanten Wirkungen verbrecheriſcher Handlungen;

a) im Allgemeinen, §. 46.

b) genauer, von den

a) Gattungen der Cauſalverbindung, §. 47.

b) Verantwortlichkeit des Thäters für die Wirkungen, §. 48.

3) Von mangelhafter allgemeiner Form der Verbrechen, §. 49.

---

3. Unterabtheilung.

B) Von der Art und Weiſe, wie die eigentlichen Strafgeſetze im einzelnen Falle ihre Kraft äuſſern, d. h. gehörig angewendet werden.

---

a) Zuſammenhang mit dem Früheren, §. 50.

b) Anwendungsregeln ſelbſt:

α) überhaupt genommen, §. 51.

β) einzeln; Beſtrafungsgrundſätze;

I) bey einfachen Fällen,

A) nach völlig beſtimmtem Strafgeſetze

1) die Regel, §. 52.

2) Ausnahmsfälle,

a) deren Ueberſicht, §. 53.

b) insbeſondere

αα) von der Strafverwandlung, §. 54.

ββ) von der richterlichen Strafſchärfung, §. 55.

γγ) von der richterlichen Strafminderung

a) die rechtfertigenden Gründe, §. 56.

b) deren Wirkſamkeit, §. 57.

B) Von der Beſtrafung zufolge eines unbeſtimmten Strafgeſetzes;

α) überhaupt, §. 58.

β) Folgerungen im Einzelnen, §. 59.

γ) nähere Betrachtung völlig unbeſtimmter Strafdrohungen:

1) Vorbereitung ihrer Ergänzung, §. 60. Fortſetzung der Vorbereitungsſätze, §. 61.

2) Regeln von der Behandlung unbeſtimmter Straffälle ſelbſt;

α) von Bildung einer Theorie über des einzelnen Verbrechens Strafe, §. 62.

β) Anwendung dieſer Theorie auf den einzelnen Fall, §. 63.

II) Beſtrafung concurrirender Verbrechen.

a) Begriff und Arten der Concurrenz, §. 64.

b) Rechtsſätze

1) über die Zahl der alsdann verdienten Strafen, §. 65.

2) von deren Vollziehung, §. 66.

Zweytes Hauptſtück.

Von den Verbrechen überhaupt genommen.

I) deren Begriff, §. 67.

II) deren Eintheilungen,

a) nach ihrem activen und paſſiven Subjecte, §. 68.

b) nach Verſchiedenheit der verbrecheriſchen Handlung, §. 69.

c) in Hinſicht der Strafe, §. 70.

d) in proceſſualiſcher Hinſicht, §. 71.

III) Von der durch Theilnahme Mehrerer an demſelben Verbrechen entſtehenden Modalität deſſelben.

a) Begriff der Theilnahme, §. 72.

b) Gattungen der Theilnahme an Verbrechen

1) der Zeit nach, §. 73.

2) nach Verſchiedenheit der theilnehmenden Kräfte.

α) von der rein intellectuellen Theilnahme, §. 74.

β) von der lediglich phyſiſchen Theilnahme, §. 75.

γ) von der gemiſchten phyſiſch-intellectuellen Theilnahme, §. 76.

3) zu Folge der Aeußerungs-Art aller Theilnahme, §. 77.

4) zu Folge der Caual-Verbindung, §. 78.

c) Strafwürdigkeit der Theilnehmer an Verbrechen; und zwar

α) der Miturheber. Daher
a) deren Kennzeichen;
1) an und für ſich, §. 79.
2) Anwendung auf einzelne Theilnahmsarten, §. 80.
b) deren Strafwürdigkeit, §. 81.
β) der bloßen Gehülfen Strafbarkeit, §. 82.
IV) Von den allgemeinen rechtlichen Folgen und der Dauer der Criminalvergehen, §. 83.

Drittes Hauptſtück.

Von den öffentlichen Strafen, überhaupt genommen.

I) Begriff von juriſtiſcher Strafe überhaupt, §. 84.
II) Eintheilungen der juriſtiſchen Strafen,
A) nach der Qualität des Strafübels;
α) deren Ueberſicht, §. 85.
β) einzeln;
a) von den direct-perſönlichen
1) phyſiſchen,
a) den Lebensſtrafen, §. 86.
b) von den Leibesſtrafen, §. 87.
2) von den pſychologiſchen Strafen
α) überhaupt, §. 88.
β) beſonders von der Ehrloſigkeit und Infamie;
a) deren Beſchaffenheit, §. 89.
b) Fälle, worin Infamie eintritt, §. 90.
c) von den Symbolen der Ehrenſtrafen, §. 91.

b) von indirect-perſönlichen

α) den Freyheitsſtrafen, §. 92.

β) Vermögensſtrafen;

1) überhaupt, §. 93.

2) Speciell von totalen Confiscationen, §. 94.

B) Eintheilung der juriſtiſchen Strafen nach Geſichtspuncten des Rechts, §. 95.

III) Von dem Verhältniſſe der einzelnen Strafgattungen des gemeinen Crim. Rechts zu einander

a) überhaupt, §. 96.

b) beſonders von deren claſſenweiſer Subordination, §. 97.

IV) Rechtsregeln von dem Gebrauche der öffentlichen Strafen.

A) in Hinſicht der Subjecte;

1) des Berechtigten, §. 98.

2) des zu Beſtrafenden, §. 99.

B) über die anzuwende Straf-Quantität und Qualität, §. 100.

C) Regeln über die Art der Strafanwendung, §. 101.

D) Beſchränkung der Dauer des Rechts auf Strafanwendung

α) überhaupt, §. 102.

β) beſonders, von Begnadigung und von Verjährung des Rechts zu ſtrafen, §. 103.

Verbindung mit dem folgenden Abſchnitte, §. 104.

Zweyter Hauptabſchnitt.

Beſonderer Theil der teutſchen gemeinen Strafrechts-wiſſenſchaft,

oder

von den einzelnen Criminal-Verbrechen und deren Beſtrafung.

Einleitung, §. 105.

Einzeln,

Erſter Theil.

Von den Privatverbrechen.

I. Hauptſtück.

Verbrechen einer beſtimmten Beſchaffenheit.

---

1. Unterabtheilung.

Von dem Verbrechen der (Menſchen-) Tödtung.

A) Von dieſem Verbrechen im Allgemeinen.

1) das dabey anzuwendende Strafgeſetz, §. 106.

2) Thatbeſtand der vollendeten criminellen Entleibung.

α) Gegenſtand derſelben, §. 107.

β) deren formale Erforderniſſe:

I) die erzeugte Wirkung — Tod, §. 108.

II) als Urſache, des Verbrechers Thun oder Laſſen.

a) deſſen Beſchreibung, §. 109.

b) Beurtheilung der Cauſalverbindung, §. 110.

γ) ſubjective Erforderniſſe, §. 111.

3) Begriff und Gattungen der criminellen Entleibung, §. 112.

B) Einzeln:

α) von den culpoſen Entleibungen, §. 113.

β) von den vorſätzlichen Entleibungen:

I) den vollendeten und zwar

A) einfachen:

1) deren eigenthümlicher Thatbeſtand, §. 114.

2) deren Strafen

a) überhaupt, §. 115.

b) insbeſondere des von Mehreren ohne Complott verübten Todtſchlags, §. 116.

B) Von dem qualificirten Morde:

a) Quellengeſchichte, §. 117.

b) Thatbeſtand deſſelben.

α) deſſen Object und

β) Urheber, §. 118.

γ) Form deſſelben, §. 119.

c) Strafe, §. 120.

C) Vom Kindes-Morde:

1) Geſchichte der Strafgeſetze, §. 121.

2) Thatbeſtand, §. 122.

3) Begriff und Strafe deſſelben, §. 123.

II) Vom Verſuche einer Entleibung, §. 124.

---

2. Unterabtheilung.

Von den Verbrechen wider die perſönliche Freyheit.

---

a) Von dem Umfange dieſer Verbrechens-Art, §. 125.

b) Insbeſondere vom Menſchenraube.

1) deſſen Thatbeſtand, §. 126.
2) deſſen Begriff und Strafe, §. 127.

3. Unterabtheilung.

Von den Verbrechen wider die Geſundheit.

A) Einleitung. (Quellenangabe) §. 128.
B) Einzeln:
1) Von der Geſundheitsſtörung durch ein reißendes Thier.
a) Thatbeſtand, §. 129.
b) Strafe, §. 130.
2) Vom Verbrechen der Vergiftung.
α) das dabey geltende Strafgeſetz, §. 131.
β) Thatbeſtand der Vergiftung, §. 132.
γ) Begriff und Strafe derſelben, §. 133.
3) Vom Verbrechen bewirkter Zeugungsunfähigkeit, §. 134.
4) Von der Abtreibung eines Kindes
a) Strafgeſetz, §. 135.
b) Thatbeſtand, §. 136.
c) Begriff und Strafe deſſelben, §. 137.

4. Unterabtheilung.

Von den Criminalvergehungen wider die Vermögensrechte, insbeſondere den Entwendungen.

Einleitung in dieſe Unterabtheilung, §. 138.
Beſonders vom Verbrechen der Entwendung.
A) im Allgemeinen
1) von den Quellen der Beurtheilung:

a) dem römiſchen Rechte, §. 139.

b) dem teutſchen gemeinen Rechte, §. 140.

2) Allgemeiner Thatbeſtand einer criminellen Entwendung.

α) deren Gegenſtand, §. 141.

β) Form der Entwendung:

a) Zueignung der vom Diebe nicht detinirten Sache, §. 142.

b) Habſucht als Beweggrund, §. 143.

c) Widerrechtlichkeit der That, dem Entwender nicht unbekannt, §. 144.

3) Begriff und oberſte Eintheilungen der Entwendungen, §. 145.

4) deren Beſtrafung im Allgemeinen und hierauf ſich beziehende Eintheilungen, §. 146.

B) Im Einzelnen

α) von den Civil-Diebſtählen, §. 147.

β) von den Criminal-Entwendungen und zwar

I) den eigentlichen Diebſtählen.

a) den einfachen.

a) Beſonderer Thatbeſtand:

1) der großen und kleinen, §. 148.

2) der wiederholten, §. 149.

3) der öffentlichen, §. 150.

b) Beſtrafung der einfachen Diebſtähle,

αα) der kleinen, §. 151.

ββ) der großen Diebſtähle, §. 152.

b) Von den qualificirten Diebſtählen.

A) den ſubjectiv-qualificirten und zwar

1) den gefliſſengefährlichen

α) überhaupt, §. 153.

β) genauer

a) von deren eigenthümlichem Thatbeſtande, §. 154.

b) von deren Strafe, §. 155.

2) Vom dritten Diebſtahl und deſſen Strafe, §. 156.

B) Von den objectiv-qualificirten überhaupt und beſonders

1) den Kirchen-Diebſtählen.

α) Einleitung, §. 157.

β) Thatbeſtand derſelben, §. 158.

γ) Begriff und Strafe, §. 159.

2) Vom Peculat, §. 160.

II) Von den criminell-ſtrafbaren, aber uneigentlichen Entwendungen, §. 161.

---

5. Unterabtheilung.

Von den Criminalvergehungen wider die Rechte in Hinſicht der Ehre.

A) Von den gemeinrechtlichen Strafgeſetzen wider Ehre-Verletzungen, §. 162.

B) Rechtsſätze von den eigentlichen Injurien überhaupt.

I) deren Thatbeſtand, und zwar

a) ihr Object, §. 163.

b) formale Erforderniſſe:

1) ein ehrekränkendes Benehmen, §. 164.

2) Vorſatz und insbeſondere Abſicht der Ehrenkränkung, §. 165.

3) Widerrechtlichkeit jenes Benehmens, wovon

α) überhaupt, §. 166.

β) insbeſondere in Beziehung auf die Einrede der Wahrheit, §. 167.

II) Deren Begriff und Eintheilungen, §. 168.
III) Deren Strafen,
a) im Allgemeinen, §. 169.
b) insbeſondere von deren öffentlichen Strafen, §. 170.
C) Von den qualificirten Ehrenkränkungen insbeſondere; und zwar
a) den Pasquillen; wovon
1) das Strafgeſetz, §. 171.
2) der Thatbeſtand, §. 172.
3) Begriff und Eintheilung, §. 173.
4) Strafen derſelben, überhaupt genommen, §. 174.
b) Von den Injurien eines Kindes wider ſeine Eltern, §. 175.

II. Hauptſtück.

Verbrechen einer ſchwankenden Beſchaffenheit.

Einleitung und Ueberſicht, §. 176.
Einzeln von ſchwankenden
A) gemein-gefährlichen Verbrechen:
I) der Brandſtiftung.
a) Strafgeſetz, §. 177.
b) Thatbeſtand, §. 178.
c) Begriff und Eintheilung derſelben, §. 179.
d) Strafen vollendeter Brandſtiftungen, §. 180.
II) Ueberſchwemmungsſtiftung, §. 181.
B) Von dem individuell-gefährlichen Vergehen der Kindes-Ausſetzung.
1) Strafgeſetz und Thatbeſtand, §. 182.
2) Begriff und Strafe derſelben, §. 183.

C) Schwankende, bald gemein-, bald individuell-gefährliche Verbrechen:

1) der Gewaltthätigkeit.

a) das Strafgeſetz davon, §. 184.

b) Thatbeſtand, §. 185.

c) Begriff und Eintheilung dieſes Vergehens, §. 186.

d) Strafe deſſelben, §. 187.

2) der Fälſchung.

a) im Allgemeinen.

α) das Strafgeſetz, §. 188.

β) Thatbeſtand derſelben, §. 189.

γ) allgemeiner Begriff und Eintheilung, §. 190.

δ) allgemeine Strafe, §. 191.

b) Einzelne beſonders benannte Gattungen krimineller Privat-Fälſchungen.

αα) Gränzverfälſchung, §. 192.

ββ) Verbrechen der Calumnia, §. 193.

γγ) Meineid.

a) Strafgeſetz hierüber, §. 194.

b) Thatbeſtand deſſelben, als beſonderen Verbrechens, §. 195.

c) Begriff und Strafen des Meineids, §. 196.

δδ) Vom crimen stellionatus, §. 197.

εε) Von der Erpreſſung, §. 198.

3) Von öffentlich ſtrafbarer Treuloſigkeit.

a) Im Allgemeinen, §. 199.

b) Einzelne Arten der Treuloſigkeit, als reine Privat-Vergehen, §. 200.

II. Hauptabſchnitt.

Zweyter Theil.

Von den Staatsverbrechen in weiterer Bedeutung.

Ueberſicht derſelben, §. 201.

Einzeln,

1. Hauptſtück.

Verbrechen gegen die Staats-Verfaſſung.

I) Vom Hochverrath.
- A) Strafgeſetz, §. 202.
- B) Thatbeſtand.
  - a) Object, §. 203.
  - b) Form, §. 204.
- C) Begriff, §. 205.
- D) Strafen, §. 206.

II) Vom Landfriedensbruch.
- α) Strafgeſetze davon, §. 207.
- β) Thatbeſtand, §. 208.
- γ) Begriff, Eintheilung und Strafe deſſelben, §. 209.

III) Vom Landzwang, §. 210.

---

2. Hauptſtück.

Verbrechen gegen die Staats-Verwaltung.

---

1. Unterabtheilung.

Deren Ueberſicht und dann insbeſondere vom eigentlichen Majeſtäts-Verbrechen.

Ueberſicht dieſer Verbrechens-Gattung, §. 211.

****

Insbeſondere

a) vom eigentlichen Majeſtätsverbrechen.

I) das Strafgeſetz, §. 212.

II) der Thatbeſtand.

A) Object, §. 213.

B) Form, §. 214.

III) Begriff und Strafe deſſelben, §. 215.

b) Von Injurien wider functionirende Staats- und Kirchen-Beamte, §. 216.

2. Unterabtheilung.

Von den eigenthümlichen Amtsvergehen der öffentlich Angeſtellten.

Im Allgemeinen, §. 217.

Einzeln:

I) Von den Amtsvergehen der eigentlichen Staatsdiener,

A) jeder Art.

1) der Amtserſchleichung.

a) Strafgeſetz, §. 218.

b) Thatbeſtand, §. 219.

c) Begriff und Strafe der Amtserſchleichung und des ambitus, §. 220.

2) Von der Beſtechung eines Staatsdieners.

a) Strafgeſetz, §. 221.

b) Thatbeſtand, §. 222.

c) Begriff und Strafen derſelben, §. 223.

3) Von Erpreſſungen eines Staatsdieners, §. 224.

B) Vergehen der Staatsdiener einer beſtimmten Art.

α) derer im Juſtiz-Fache,

1) der Richter,

a) der bürgerlichen, §. 225.

b) der Criminal-Richter, §. 226.

2) der Subalternen, namentlich der Gefangen-Wächter.

aa) Strafgeſetz und Thatbeſtand, §. 227.

bb) Strafe des Gefangen-Wächters, der die Flucht des Criminal-Arreſtanten beförderte, §. 228.

β) der öffentlichen Caſſirer (crimen de residuis).

1) das Strafgeſetz davon, §. 229.

2) der Thatbeſtand, §. 230.

3) Begriff und Strafe, §. 231.

γ) des Militair's, §. 232.

II) Von den Amtsvergehen uneigentlicher Staatsdiener.

α) der Procuratoren und Advocaten, §. 233.

β) der Vormünder und Pfleger, §. 234.

---

3. Unterabtheilung.

Von den gemeinen Verbrechen wider einzelne beſtimmte Staatsverwaltungs-Zweige.

Zuſammenhang und Ueberſicht, §. 235.

Einzeln: von Vergehen

I) wider die Vollziehungsgewalt des Staats.

A) durch ſtrafbare Störung der Geſetzverkündigung, §. 236.

B) Vom Aufruhr.

1) die Strafgeſetze, §. 237.

2) Thatbeſtand.

a) das Object und

b) Subject, §. 238.

c) die Form, §. 239.

3) Begriff und Strafen des Aufruhrs, §. 240.

II) Vergehen wider die Rechtspflege des Staats,

A) die peinliche.

1) im Allgemeinen, §. 241.

2) einzeln, vom Verbrechens-Begünſtigen

αα) durch unterlaſſene Denunciation, §. 242.

ββ) durch eigentliche Prävarication, oder Fälſchung zu Gunſten eines Inculpaten, §. 243.

γγ) durch Unterſtützung flüchtiger Verbrecher, §. 244.

δδ) durch illegale Befreyung eines Criminal-Arreſtanten, §. 245.

3) Von ſtrafbarer Selbſtbefreyung aus dem Criminalarreſte, §. 246.

4) Von ſtrafbarer Rückkehr eines Verwieſenen, §. 247.

B) Vergehen wider die bürgerliche Rechtspflege.

1) Im Allgemeinen, §. 248.

2) Beſonders vom Duell, §. 249.

III) Vergehen wider die Finanzhoheit.

a) Im Allgemeinen, §. 250.

b) Beſonders von den Münzverbrechen.

1) das Strafgeſetz, §. 251.

2) einzelne Arten von Münzvergehen:

α) ſtrafbare Störung des Geldcurſes.

I) durch Einfuhr fremder verrufener Münze, §. 252.

II) Einſchmelzen und Zerbrechen einheimiſch guter Münze, §. 253.

β) Anmaßung des Rechts zu münzen, §. 254.

γ) Fälſchung der Münze;

a) deren Thatbeſtand, §. 255.

b) deren Begriff und Strafen, §. 256.

IV) Vergehen wider die Militairgewalt, §. 257.

V) Vergehen wider die Polizeygewalt

α) im Allgemeinen, §. 258.

β) im Einzelnen, wider die Maaßregeln

A) der Sicherheits-Polizey,

1) gegen gefährliche Menſchen, §. 259.

2) in Hinſicht gefährlicher Sachen, §. 260.

3) durch Unternehmung verbotener Geſchäfte, § 261.

B) der Wohlfahrts-Polizey,

I) in Betreff des Vermögens der Staatsglieder.

a) Dardanariat;

α) davon das Strafgeſetz, §. 262.

β) der Thatbeſtand, §. 263.

γ) Begriff und Strafe, §. 264.

b) Ankauf der Früchte auf dem Halme, §. 265.

c) Zinſen-Wucher, §. 266.

II) in Beziehung auf die Sittlichkeit.

α) Sepulcri violatio;

1) davon das Strafgeſetz, §. 267.

2) der Thatbeſtand, §. 268.

3) Begriff und Strafe, §. 269.

β) Von der Religionsſpötterey und beſonders der Gotteslästerung.

1) davon das Strafgeſetz, §. 270.

2) der Thatbeſtand, §. 271.

3) Begriff und Strafen, §. 272.

γ) Frevelhaftes Schwören oder Fluchen, §. 273.

δ) Unzuchts-Verbrechen.

a) im Allgemeinen,

1) Strafgeſetze dagegen, §. 274.

2) Gattungen und gemeinſamer Thatbeſtand dieſer Vergehen, §. 275.

b) Einzeln:

I) vom einfach unehelichen Beyſchlaf.

α) der Thatbeſtand, §. 276.

β) die Strafe, §. 277.

II) vom Inceſte;

α) das Strafgeſetz, §. 278.

β) der Thatbeſtand, §. 279.

γ) Begriff und Strafe, §. 280.

III) von der Sodomie;

α) das Strafgeſetz und der Thatbeſtand, §. 281.

β) Begriff und Strafe, §. 282.

ε) Beförderung der Unzuchtsvergehen Anderer,

a) überhaupt, §. 283.

b) Einzeln:

1) von der gewinnſüchtigen Connivenz der Eltern, oder Ehemänner, §. 284.

2) von eigentlicher Kuppeley,

a) der Thatbeſtand, §. 285.

b) Begriff, Eintheilung und Strafe, §. 286.

3) vom Reichen eines Liebestrankes, §. 287.

II. Hauptabſchnitt.

Dritter Theil.

Von den gemiſchten Staats- und Privat-Verbrechen.

Begriff und Ueberſicht derſelben, §. 288.

Einzeln von gemiſchten Verbrechen.

---

1. Unterabtheilung.
aus der Claſſe der Unzuchtsvergehen.

I) Vom Ehebruch;
  a) das Strafgeſetz, §. 289.
  b) Einzeln,
    1) vom öffentlichen, §. 290.
    2) von dem zum öffentlichen Aergerniſſe nicht gereichenden Ehebruche;
      α) der Thatbeſtand, §. 291.
      β) Begriff und Strafe deſſelben, §. 292.

II) Von der Bigamie;
  α) das Strafgeſetz, §. 293.
  β) der Thatbeſtand, §. 294.
  γ) Begriff und Strafe, §. 295.

III) Von der Nothzucht;
  A) im eigentlichen Sinne.
    1) das Strafgeſetz, §. 296.
    2) der Thatbeſtand, §. 297.
    3) Begriff und Strafe, §. 298.
  B) von unfreywilliger, jedoch nicht erzwungener Nothzucht, §. 299.

2. Unterabtheilung.
Gemiſchte Verbrechen aus der Claſſe nicht unzüchtiger Gewaltthätigkeiten gegen Einzelne.

I) Von der Entführung.
  a) das Strafgeſetz, §. 300.
  b) der Thatbeſtand, §. 301.
  c) Begriff und Strafe, §. 302.

II) Vom Raube
  α) das Strafgeſetz, §. 303.

β) der Thatbeſtand, §. 304.
γ) Begriff und Strafe, §. 305.

III) Urfehdebruch.
a) Strafgeſetz und Thatbeſtand, §. 306.
b) Begriff und Strafe, §. 307.

IV) Schelten der Handwerker, als rachſüchtige Selbſthülfe;
1) Strafgeſetz, §. 308.
2) Thatbeſtand und Strafe, §. 309.

V) Störung des Gottesdienſtes;
1) Strafgeſetz und Thatbeſtand, §. 310.
2) Begriff und Strafe, §. 311.

---

3. Unterabtheilung.

Von der Verrätherey.

A) das Strafgeſetz hiervon, §. 312.
B) der Thatbeſtand, §. 313.
C) Begriff und Arten der Verrätherey, §. 314.
D) Strafen derſelben, §. 315.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Einleitung
in
die wiſſenſchaftliche Darſtellung des teutſchen gemeinen Strafrechts.

§. 1.

I) Geſchichtliche Einleitung; A) Andeutungen aus der Geſchichte der teutſchen Strafgeſetzgebung, 1) der früheren Zeiten.

Die Geſchichte auch der roheſten Völker [1]) lehrt, daß gleich in den erſten Zeiten des bürgerlichen [2]) Vereins, die Verletzung gewiſſer Zwangspflichten, als [3]) ſolche, mit einem vom Schadenserſatze [4]) unterſchiedenen, poſi-

1) Pastoret histoire de la legislation. Par. 1817. t. I. p. 210 — 240 et p. 367, t. II. p. 265 — 290 und t. IV. p. 96—251. Pütter Beitr. zum teutſchen St. und Fürſt.-Recht II. Bd. S. 6 §. 5.

2) S. Schlötzer allgem. Staatsrecht I. S. 63.

3) Folglich abgeſehen von einer, die Erfüllung erſt noch erzwingen ſollenden, ſogenannten Executions-Strafe! Stübel das Crim.-Verfahren §. 813 und 2109.

4) Kleinſchrod ſyſtem. Entwickel. der Grundbegr. und Grundwahrheiten des peinl. R. 3. Ausg. Th. II. §. 8. Feuerbach Reviſ. der Grundſätze und Grundbegriffe des peinl. Rechts. 1799. I. Thl. S. 68 ff.

tiven Uebel [d. h. mit [5]) juriſtiſcher Strafe] belegt werde. Regeln, welche darüber vorhanden ſind, bilden die Strafgeſetze [6]); und dergleichen gehören zu den früheſten [7]) Geſetzen eines jeden Staates. — Dieſe Wahrheit bewährt ſich auch bey den teutſchen [8]) Volksſtämmen, zufolge der älteſten Nachrichten, welche wir über ſie beſitzen. Allein da andere Nationen und namentlich die der Vorzeit, ſelbſt in den Perioden [9]) ihrer

5) Zu ſchwankend ſind, als Gegenſätze der widerrechtlichen, ſo wie der peinlichen, die Beywörte: „rechtliche" und „bürgerliche," um ihnen kein anderes zu ſubſtituiren, welches die „natürlichen" Strafen ausſchließe. Uebrigens ſ. Feuerbach a. a. O. S. 5. u. 28. Thibaut Beyträge zur Critik der Feuerb. Theorie S. 26 ff. u. Tittmann Handb. der Strafrechtswiſſ. I. Thl. §. 51. u. 55. Ausg. 1.

6) Tittmann a. a. O. §. 7. Feuerbach a. a. O. S. 109 ff.

7) Pastoret a. a. O. I. S. 12 und 32. Verſuch über die Geſetze. Bresl. 1781. S. 28.

8) K. Friedr. Eichhorn deutſche Staats- und Rechts-Geſchichte. 2. Aufl. Thl. I. §. 17. und 18. Henke Geſchichte des deutſch. peinl. R. I. S. 4. Derſelbe im neuen Archiv des Crim. R. I. S. 264 ff. Aemil. Remig. Frey observ. ad jur. crim. teutonici — historiam. Heidelb. 1825. Ueber die Strafgeſetzgebungen anderer Staaten, ſ. Henke Handb. d. Crim. R. und d. Crim. Polit. I. Bd. §. 6 — 11. auch S. 174 ff.

9) Machen doch die ſogenannten libri terribiles nur einen Theil der Pandecten aus, welche Juſtinian auch im Codex hierin nachahmt. — Aus neueren Zeiten iſt wohl das allgem. Preußiſche Landrecht (II. Thl. tit. 20.) das letzte Beiſpiel einer Verbindung der Criminal-Geſetze mit den bürgerlichen.

höchſten Cultur, keine von den übrigen Geſetzen abgeſonderte [10]) Sammlung ihrer Strafgeſetze erhalten haben; ſo kann man ſich nur wundern, daß für Teutſchland, im Ganzen genommen, bereits im Anfange des 16ten Jahrhunderts die erſte, freilich aber auch letzte, Reichsgeſetzgebung dieſer [11]) Art zu Stande gekommen iſt.

§. 2.

2) Ueber die peinl. Gerichtsordnung; a) Geſchichte ihrer Errichtung.

Die Veranlaſſung [1]) dazu gaben die vielen und lauten Klagen über Mißbrauch der Criminalgerichtsbarkeit, mit denen, nach hergeſtellter Einheit der Rechtspflege im teutſchen Reiche, das kaum errichtete Reichs-Cammergericht [2]) beläſtigt wurde. Ohne den patriotiſchen Eifer und die Thätigkeit des Freiherrn Johann

10) Die Trennung des Civil- von dem Criminal-Codex kann, ohne Nachtheil für die ſo ſehr von einander verſchiedenen Gegenſtände beider, nicht unterbleiben. Joh. Ge. Schloſſer Briefe über die Geſetzgebung. 1789. S. 112 f. und 139.

11) Denn über einzelne Verbrechensarten ſind noch ſpätere Reichsgeſetze erfolgt. S. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. Reichsgeſ. XI. Thl. S. 2941 ff.

---

1) S. Thomaſius, Horix und Malblanks Schriften, angeführt in G. W. Böhmer's Handb. d. Literatur des Crim. R. Gött. 1816. §. 17.

2) Neue Sammlung der Reichsabſchiede. 2. Thl. S. 46 §. 34. Gerſtlacher corpus juris german. Bd. I. S. 324 ff.

von Schwarzenberg und hohen Landsberg [3]) möchte indeſſen die von 1498 bis 1532 verzögerte Berathung [4]) der Reichsſtände wohl kaum ein ſolches Ende erreicht haben, wie nun der Fall war. Denn es erfolgte doch endlich das Criminalgeſetzbuch, welches noch jetzt in manchem teutſchen Gebiete geſetzliches, wenigſtens ſubſidiariſches Anſehen genießt und unter dem Namen der peinlichen Gerichtsordnung Kaiſers Carl V. (Constitutio Carolina criminalis) ſelbſt im Auslande [5]) bekannt geworden iſt. Vorbereitet wurde dieſes Reichsgeſetz, weniger durch Kaiſer Maximilians I. im Jahre 1499 für die Grafſchaft Tyrol erlaſſene [6]) Criminalordnung, als durch die im Jahre 1507 ergangene Bambergiſche [7]) und die damit größtentheils übereinſtimmende

3) Malblank Geſchichte der P. G. O. 1783. S. 112 ff. u. Böhmer a. a. O. §. 16.

4) Henke Geſch. des teutſchen peinl. R. 2. Thl. S. 15 — 18. Malblank a. a. O. S. 172 — 190.

5) G. W. Böhmer a. a. O. S. 59 — 61.

6) Kaum gekannt zu ſeyn ſcheint dieſe, doch nicht ſo unwichtige, 1506 zu Augsburg gedruckte, Verordnung, welche folgenden Titel führt: „Geſatz und Ordnungen „der Ynzichten Maleſitzrechten und anderer nothtirftigen „Hendeln des Landes der Graveſchaft Tyroll,“ — und ziemlich ausführlich iſt. — Sollte Schwarzenberg ſie nicht benutzt haben?

7) Abdrücke derſelben finden ſich in Jac. Friedr. Ludovici constitut. crim. Caroli V. Hal. 1716. und nach der Ausgabe von 1510, in Joh. Sam. Friedr. de Boehmer meditat. in C. C. C. 1770. viel genauer aber iſt der neue Abdruck hinter „Kaiſer Karls des „fünften peinlich. Gerichtsordn. Jena 1826. b. Schmid.“ — S. noch G. W. Böhmer a. a. O. S. 78 ff.

Brandenburgiſche [8]) Halsgerichtsordnung von 1516, welche beide denſelben Freiherrn von Schwarzenberg zum Verfaſſer gehabt haben und die daher, nicht ganz ohne Grund, jene Mutter, und dieſe Schweſter [9]) der peinlichen Gerichtsordnung genannt zu werden pflegen, indem ihr Verfaſſer ſogar auch den ſtellvertretenden [10]) Vorſitz in der Reichsdeputation führte, welche im Jahr 1521 den erſten Entwurf [11]) des Reichs-Criminalgeſetzbuchs zu prüfen beauftragt wurde. Zwar iſt dieſes Geſchäft erſt nach Schwarzenbergs Tode, im Jahre 1529 beendigt und nachher [12]) abermals (1530) unternommen; allein der Inhalt der im Jahre 1532, mit der ſalvatoriſchen [13]) Clauſel, als Reichsgeſetz angenommenen und bekannt gemachten peinlichen Gerichtsordnung beweiſt doch unverkennbar [14]) jene Verwandtſchaft.

8) Anſtatt dieſer liefert de Böhmer l. l. einen Abdruck der veränderten dortigen H. G. O. von 1582. — Man verwechsle übrigens nicht, Chur-Brandenburg. Geſetze mit den markgräflichen, für Anſpach u. Culmbach beſtimmten.

9) Malblank a. a. O. S. 193. de Böhmer l. c. praef. pag. IV. seq.

10) v. Harpprecht Staatsarchiv. 4 Thl. S. 45.

11) Dieſer und das ſpätere Project von 1529 iſt abgedruckt in Kress commentat. succincta in C. C. C. 1744.

12) Neue Sammlung der Reichsabſch. 2. Thl. S. 321 §. 97.

13) Glück Erläut. d. Pandect. I. Thl. §. 24. S. 161 ff. 2. Ausg.

14) Malblank a. a. O. S. 203 ff.

§. 3.

b) Ueber ihre Grundanſichten.

Wer den Zuſtand der religiöſen, philoſophiſchen und wiſſenſchaftlichen Cultur [1]) kennt, welcher um dieſe Zeit auch in Teutſchland herrſchte, der muß ſich zum voraus ſagen, daß eben ſowohl irrige Vorſtellungen von dem höchſten [2]) Weſen, nebſt einem daraus hervorgehenden religiöſen [3]) Fanatismus, als eine völlige Unbekanntſchaft mit dem wahren Verhältniſſe des Staates zu ſeinen [4]) Gliedern, der P. G. O. zur Grundlage dienen mußten; und daß ſelbſt ihre Form und ihr Ausdruck die Spuren ihrer Entſtehungszeit nicht werde verleugnen können. Dem allen ungeachtet aber iſt nicht in Abrede zu ſtellen, daß dieſes Geſetz, für ſeine Zeit höchſt verdienſtlich [5]) geweſen ſey und weit mehr leiſte,

1) S. von Rotteck allgemeine Geſchichte 6. Bd. S. 270 ff.

2) Nicht nur Maximilian I. ſtützte 1495 ſein Strafgeſetz gegen die Gotteslästerer, auf die Beſorgniß, daß die zum Zorn gereizte Gottheit ſich durch Landplagen rächen werde (neue Sammlung der Reichsabſch. II. Thl. S. 28), ſondern auch Carl V. wiederholte daſſelbe im Jahre 1530 (ſ. dieſelbe Samml. S. 333 tit. I. §. 1.) und noch 1577 herrſchte dieſe Anſicht. (ſ. dieſe Samml. III. Thl. S. 380 §. 1.)

3) Daraus folgten die Artikel 44. 109. 116. und 172. der P. G. O.

4) Stübel Syſtem des allgemeinen peinl. Rechts, §. 142 bis 145. Klein's und Kleinſchrods (das ältere) Archiv des Crim. R. I. Bd. 1. St. S. 110.

5) Die Literatur dieſer Streitfrage ſ. in G. W. Böhmers Handb. d. Lit. d. Crim. R. §. 24.

als was man von einem **damals** abgefaßten Criminal-Codex zu erwarten berechtigt [6]) iſt; man erwäge, unter Anderem, nur deſſen Aeuſſerungen [7]) über den Strafzweck. — Unſtreitig hat Schwarzenbergs (§. 2.) Vorbereitung durch ein eifriges Studium [8]) der claſſiſchen Literatur des Alterthums, nicht wenig zu den inneren Vorzügen der P. G. O. beygetragen.

§. 4.

3) Geſchichte der **ſpäteren** teutſchen Strafgeſetzgebung; α) **bis zum** letzten Viertheile des 18. Säculi.

Der P. G. O. folgten, in mehreren einzelnen teutſchen Staaten, umfaſſende Verordnungrn über Verbrechen und deren Beſtrafung bald nach; theils, als für ſich beſtehende [1]) Geſetze, theils aber, als eigene Abſchnitte der ſogenannten [2]) Landesordnungen oder Land-

6) **Stübel** a. a. O. §. 145. Note.

7) P. G. O. Art. 104. u. 150. a. E. **Mein** Lehrb. des Crim. Proceſſ. 2. Ausg. §. 7.

8) **Malblank** Geſch. d. G. P. O. S. 126 ff. — Von der unrichtigen Würdigung des Layenſpiegels von **Ulrich Tengler** ſ. die Schriften bey **Böhmer** a. a. O. S. 81 ff.

---

1) Z. B. die Heſſencaſſeliſche P. G. O. von 1535 (wovon **Koch's** Ausg. der P. G. O. in der Vorrede §. 10. handelt), die Chur-Sächſiſch. Conſtitutionen von 1572. Thl. 4., die Landgerichtsordnung für Steyermark von 1574 (ſ. **Jenull** öſterreich. Crim. R. I. Thl. S. 87 Note) u. a. m.

2) Z. B. in der Landesordn. der Grafſchaft Henneberg von 1539, Buch 7. u. 8. Churf. Pfalz.-Landrecht 1582. Thl. 5. Landrecht der Fürſtenth. Baden und Hochberg 1654. Thl. 7.

Rechte; aber ſie entfernten ſich, noch in den erſten drei Viertheilen des 18ten Jahrhunderts, alle nicht von den mangelhaften und irrigen Anſichten, welche der P. G. O. zum Grunde lagen. Ja, in ſo fern von umfaſſenden Strafgeſetzbüchern die Frage iſt, ruhte dieſer Zweig der Geſetzgebung, mit Ausnahme von [3]) Oeſterreich und [4]) Baiern, in der letzten Hälfte dieſes [5]) Zeitraumes gänzlich. Nur das Verfahren in Strafſachen erhielt damals, in mehreren teutſchen Territorien, wichtige geſetzliche Verbeſſerungen; namentlich in den [6]) Chur-Brandenburgiſchen, [7]) Heſſen-Darmſtädtiſchen, [8]) Würtembergiſchen, [9]) Hannöveriſchen

3) Denn daſelbſt erging 1711 »Josephi imp. neue peinl. Halsger. Ordn. vor das Königreich Böhmen« u. ſ. w.; 1769 aber, „Constitutio criminalis Theresiana.“ ſ. Vollmayer Verſ. ein. Geſchichte d. öſterreich. Straf-Geſetzb. 1804.

4) Hier erſchien 1751 „Codex juris bavarici criminalis“ — ſ. Lipowski Geſchichte des baieriſchen Crim. R. 1803. München. und die „Anmerk. zu d. Strafgeſetzb. für das Königr. Baiern.“ I. Thl. S. 3 ff.

5) Ueber den Geiſt der, in beyden letzten Noten, erwähnten Geſetzbücher ſ. Christian Godofr. Hoffmann collatio C. C. C. cum sanct. criminali a Josepho I. in Bohem. — lata 1732. Frcf. ad Viadr. Feuerbach Themis, S. 254 u. 264—268.

6) Zunächſt iſt hier von den Criminalordnungen von 1717 u. 1721 die Rede; überhaupt ſ. das ältere Archiv d. Crim. R. I. Bd. 1. St. S. 107—141.

7) Durch die „Fürſtl. Heſſ. Darmſt. Crim. u. P. G. O. von 1726.“ Koch a. a. O. S. 45 ff.

8) S. die Criminalordnung von 1732. — Malblank Geſch. der P. G. O. S. 214 u. 232.

9) Die Hannöveriſche Criminal-Inſtruction von 1736 (im

und [10]) Heſſen-Caſſeliſchen Staaten; und noch wichtigere verdankt die Menſchheit Friedrich dem Einzigen, deſſen Humanität den Gebrauch der Folter länger nicht duldete, und der, neben Anordnung mancher andern Verbeſſerung in dem Criminalweſen ſeiner Lande, durch, anfänglich [11]) regelmäßige (1740), demnächſt aber völlige [12]) Abſchaffung (1754) der Tortur das erſte Beiſpiel gab, welchem, in Teutſchland, zunächſt [13]) Baden (1767), Meklenburg (1769) und [14]) Chur-Sachſen (1770) gefolgt [15]) ſind.

Corp. Const. Calenberg. tom. II. S. 663 ff.) ſcheint aus den in der Note 6. genannten Geſetzen vorzüglich entlehnt zu ſeyn.

10) Die „Fürſtl. Heſſiſche peinl. G. O. von 1748“ findet ſich in der „Samml. Heſſiſcher Landesordn.“ Thl. 4. S. 973 ff.

11) [v. Arnim] Bruchſtücke über Verbr. u. Straf. I. Thl. S. 11 f. Beyträge zur juriſt. Liter. in den Preuß. Staat. 4. Bd. S. 202 ff.

12) S. Stübel das Criminalverfahren III. Thl. §. 1185. Note a) — auch Koch a. a. O. S. 9. Note 2).

13) Malblank a. a. O. S. 243–246. Gerſtlacher Handbuch der teutſch. R. Geſ. XI. Thl. S. 2320 und 2328.

14) ſ. Cod. August. 2te Fortſ. II. Thl. S. 329 ff. — Die Geſchichte des Chur-Sächſiſchen Criminalrechts liefert Erhards Handb. des churſächſ. peinl. R. §. 8 bis 67. vergl. Rud. Hommels criminaliſt. Bl. I. Heft. S. 1—229.

15) Das, vielleicht, neueſte Beiſpiel dieſer Abſchaffung gab Hannover, in dem Geſetze vom 25. März 1822.

§. 5.

β) ſeit dem letzten Viertheile des 18ten Jahrhunderts.

Deſto fruchtbarer an umfaſſenden Criminalgeſetzbüchern von einem ganz andern Geiſte als alle bisherigen, war nun das letzte Viertheil des verfloſſenen Jahrhunderts, ſo wie der Anfang des jetzigen. Denn, durch verſchiedene, zur Gemeinkunde gediehene, auffallende Ungerechtigkeiten [1]) der franzöſiſchen und [2]) italieniſchen Criminalrechtspflege, und durch die Schriftſteller, [3]) welche jene Gräuel laut rügten, wurden die Staaten auf dieſen Zweig der Rechtspflege aufmerkſam gemacht. Ohnehin vorbereitet durch die Fortſchritte, welche inzwiſchen die Strafrechtswiſſenſchaft gethan hatte (§. 8 f.), war es nun ein teutſcher Fürſt, der nachherige teutſche Kaiſer Leopold II., welcher zuerſt ſeinen (italieniſchen) Unterthanen eine verbeſſerte

1) Beſonders gehören dahin die Todesurtheile wider die unſchuldigen Johann Calas (1762), Paul Sirven (1764) und Franz Joſ. Montbailli (1770); ob aber auch das gegen den Graf Thomas Arthur de Lally (1766) gefällte und vollzogene? Das iſt zweifelhaft, da daſſelbe zwar 1778 caſſirt, allein nachmals wieder hergeſtellt iſt.

2) S. Carl Ferd. Hommel philoſophiſche Gedanken über das Crim. Recht. 1784. Bresl. S. 48. Note *) und Plitt Repertor. f. d. peinl. R. I. Bd. S. 265 ff. — Zu Würzburg verbrannte man noch im Jahre 1749, eine vermeinte Hexe öffentlich, ohne daß das in Teutland Aufmerkſamkeit erregt hätte!! ſ. Klüber kleine juriſt. Biblioth. VI. Bd. S. 247 ff.

3) Vorzüglich hat Voltaire dieſes Verdienſt! ſ. Oeuvres completes de Voltaire. Gotha 1786. tome 30. pag. 55. suiv. et tome 51. La vie de Voltaire par M***. pag. 154 — 191.

Strafgeſetzgebung [4]) im Jahre 1786 gewährte. Ihm folgte unmittelbar (1787 und 1788) ſein hochherziger Bruder, Kaiſer Joſeph II.; ſodann aber die franzöſiſche Republik (1791) und nun Preußen (1794), ſo wie der letzte Fürſtbiſchof von [5]) Bamberg (1795) und Kaiſer Franz II. in Anſehung [6]) Weſt-Gallziens (1796), nachher auch in Hinſicht aller teutſcher Erblande (1803), mit Aufhebung des Joſephiniſchen Codex. Ueberhaupt waren es ſchon wieder veränderte Grundſätze, von denen die Strafgeſetzgebungen des neunzehnten Jahrhunderts ausgingen; namentlich die Badiſche [7]) Modification der P. G. O. Carls V. (1803), das Strafgeſetzbuch für St. Gallen (1807), das für den Aargau [8]) und für das Königreich Italien; dann für [9]) Holland

4) Die Literatur dieſer toskaniſchen und der übrigen oben genannten Strafgeſetzgebungen, ſ. größtentheils in Böhmers Handb. der Liter. des Crim. R. §. 68. 69. und 28 — 32.

5) Feuerbach Themis. S. 263. Das ältere Archiv des Crim. R. I. Bd. 2. St. S. 1 — 38.

6) Das angef. ältere Archiv I. 2. S. 113 ff. — Vom öſterreichiſchen Criminalrecht überhaupt ſ. vorzüglich Seb. Jenull das öſterr. Crim. R. Grätz 1808. 4 Thle. neue Aufl. 1819.

7) Organiſation der Badenſchen Lande 1803. Edikt 8. (neu aufgelegt mit den Erläuterungen von 1812 zu Carlsruhe b. Macklot.)

8) Die enge Verwandtſchaft dieſes, mit dem neueſten Oeſterreichiſchen Strafgeſetze, iſt leicht zu erklären.

9) Crimineel Wetboek voor het Koningr. Holland. 1809. Die Ueberſetzung von Zimmermann und Brückner iſt zu Aurich erſchienen. ſ. A. L. Z. von 1810. Decbr. S. 841 ff.

(1809) und Napoleons Code pénal [10]) für Frankreich (1810), welcher noch jetzt [11]) in einem Theile von Teutſchland gilt. Den Beſchluß wirklich beendigter [12]) Geſetzgebungen dieſer Art machte bis jetzt, das von Feuerbach entworfene und ſeit 1813 in Baiern publicirte [13]) Strafgeſetzbuch, welches (1814) ohne bedeutende Modificationen im Oldenburgiſchen Gebiete gleichfalls angenommen iſt.

§. 6.

B) Geſchichte der Criminalrechtswiſſenſchaft α) bey den Römern.

Die Geſetzgebung einer Nation ſteht mit ihrer wiſſenſchaftlichen oder Geiſtesbildung in ſehr natür-

10) Von der hierauf ſich beziehenden Literatur ſ. das neue Archiv d. Crim. R. 3. Bd. S. 604 ff. 4. Bd. S. 233 ff. und 5. Bd. S. 458 ff. und die „Criminal. Beiträge v. Hudtwalker und Trummer." I. Bd. S. 529 ff.

11) Daß er in noch mehreren Theilen Teutſchlands (namentlich im Großherzogthume Frankfurt vom März 1812 an, bis zum 1. Febr. 1814) eine Zeit lang gegolten habe, iſt bekannt. Die beſte teutſche Ueberſetzung iſt wohl die von Hartleben, 1811. zu Frankfurt a. M. 4°.

12) Officielle Entwürfe zu ferneren Strafgeſetzgebungen ſind verzeichnet in Böhmer's Lit. S. 98 102 u. 831. und im neuen Arch. d. Crim. R. III. Bd. S. 43 ff. IV. Bd. S. 173 ff. VI. Bd. S. 173 ff. S. 351 ff. u. 378 ff. auch S. 634 ff. VII. Bd. S. 459 ff. 662 ff. u. 715 ff. auch VIII. Bd. S. 41 ff. S. 180 ff. S. 197 ff. S. 449 und 636. Ueber americaniſche Strafgeſetze ſ. das ältere Archiv d. Cr. R. I. 4. S. 35 und II. 1. S. 10. Neues Archiv II. S. 393. VII. Bd. S. 69 ff.

13) Die Literatur dieſer Geſetzgebung ſ. bey Böhmer

licher [1]) Verbindung: man kann daher, ſo wie aus dem Bisherigen (§. 1—5.), von ſelbſt die Folgerung ziehen, daß das Criminalrecht bis zum 18ten Jahrhundert den Namen einer [2]) Wiſſenſchaft gar nicht verdient habe. Denn bey aller Ausbildung des Civilrechts die wir den römiſchen Rechtsgelehrten verdanken, findet man doch sehr bald, daß dieſelben keine beſondere Aufmerkſamkeit [3]) dem Strafrechte gewidmet haben. Der damalige Mangel alles Intereſſe's der Rechtslehrer für [4]) ſtaatsrechtliche Unterſuchungen, von welchen das philoſophiſche Strafrecht ausgehen [5]) muß, und die, mit der

a. a. O. §. 30. — v. Gönners und v. Schmidtleins Jahrbücher d. Geſetzgeb. u. Rechtspfl. im Königr. Baiern. I. Bd. 1818. — ſ. auch Neues Archiv des Crim. R. I. S. 203—217 und II. S. 54—84 und 578 ff.

---

1) W. G. Tafinger über die Idee einer Criminalgeſetzgeb. 1811. S. 1—4. C. J. A. Mittermaier über die Grundfehler der Behandl. des Crim. R. 1819. S. 3.

2) Noch jetzt macht ihm denſelben ſtreitig Tittmann Verſ. über die wiſſenſchaftl. Behandlung des peinl. R. 1798. §. 3 f.

3) S. Rudolph Hommel's und Zachariä's Diss. in Böhmer's Lit. S. 134 genannt, Dabelow, im neuen Archiv d. Crim. R. III. Bd. S. 617 ff. Car. Ern. Jarcke commentat. de summis principiis jur. Rom. de delict. etc. Goetting. 1822. Jul. Friedr. Henric. Abegg comm. 1. de antiquiss. Romanor. jure crim. Regiomonti 1823.

4) S. K. H. Heydenreich Grundſ. des natürl. Staatsrechts I. Thl. S. 207. Gottlob Ernſt Schulze Leitf. der philoſ. Princip. des bürg. und peinl. R. §. 10.

5) Feuerbach Reviſion I. S. 161 Note. Stübel Grundſ. zu der Vorleſ. über den allgemeinen Theil des Crim. R. §. 2—5.

Behandlung bürgerlicher Rechtsſtreitigkeiten im Weſentlichen übereinſtimmende [6]), Art des Criminal-Verfahrens jener Zeit, ſcheinen dieſe Gleichgültigkeit gegen das Wichtigere [7]) veranlaßt zu haben: wozu dann, unter den römiſchen Kaiſern, auch die Gefahr gekommen ſeyn mag, der man ſich durch ſcharfe Critiken unmenſchlicher [8]) Strafgeſetze ausgeſetzt haben könnte. — Nur zufällige Aeußerungen verſchiedener Art [9]) über den Zweck der Strafen, allein keine Unterſuchungen über den Grund und die Grenzen des Strafrechts, ſtoßen uns aus jener Zeit auf.

§. 7.

β) in Teutſchland; aa) bis zum 18ten Jahrhundert.

Daß auch in Teutſchland vor dem 12ten Jahrhundert von wiſſenſchaftlicher Cultur des Criminal-Rechts keine Frage ſeyn könne, verſteht ſich von ſelbſt.

6) Wie irrig das ſey? davon ſ. meine Rechtsgutachten I. Bd. S. 143. §. 92. Stübel das Crim. Verfahren II. §. 594 ff.

7) Darf uns dies wundern, wenn man manche der neueſten teutſchen Landes-Geſetze z. B. die Jenaiſche O. A. Gerichtsordn. v. 1816. §. 36. vergl. mit §. 20. Nr. 11. und dieſelbe für Zerbſt §. 25. vergl. mit §. 16. Nr. 11. — erwägt?

8) Wer denkt hier nicht an L. 5. C. ad L. Jul. majest. [9. 8.]? ſ. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. 9. Ausg. §. 138. Note b).

9) Z. B. in L. 20. 28. §. 15. D. de poenis [48. 19.] §. 8. J. de obl. quae ex delicto [4. 1.] Nov. 77. c. 1. auch Welker die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe. S. 535 — 583.

Nur Formelſchreiber [1]) und allenfalls Anleitungen zu der, durch die Schlauheit des Clerus neu eingeführten Art des peinlichen Verfahrens, gab es. Wie hätte man auch in dieſem und den nächſtfolgenden Zeitaltern, worin Eigenmacht, Aberglaube und Fanatismus, daher ſelbſt vor Gericht die vermeintlichen Gottesurtheile, und demnächſt die Fehme [2]) herrſchten, an eine Grundlage der Rechtsverhältniſſe denken können? — Nicht einmal die erſte Cultur der Rechtswiſſenſchaft durch die Gloſſatoren war dazu geeignet, Licht über das peinliche Recht zu verbreiten: man begnügte [3]) ſich auf den Hochſchulen, in Anſehung deſſelben, die libros terribiles der Pandecten exegetiſch durchzugehen; und ſelbſt das Erſcheinen der peinl. G. O. änderte nichts an dieſer Behandlung, ſo unverkennbar auch der Scharfſinn und die geläuterten Anſichten Schwarzenbergs aus ſeinen Arbeiten durchblicken. Die Verehrer des römiſchen Rechts hatten keine Freude [4]) an dem neuen einheimiſchen Strafgeſetzbuche, exegeſirten daſſelbe in ihren Commentaren, wie die Titel der Pandecten, und entſchloſſen ſich späterhin, höchſtens die Abweichungen der P. G. O. als

1) Malblank Geſchichte der P. G. O. S. 87 — 112. Stübel Syſtem des allgem. peinl. Rechts §. 88. Note und §. 137 — 145.

2) Davon ſ. die Literatur bei Böhmer. S. 327 ff.

3) Henke Geſch. des deutſch. peinl. R. I. Thl. S. 293 ff. J. Sam. Friedr. Böhmer observ. ad Carpzovii pract. nov. rer. crim. pag. VII. der Vorrede.

4) S. Malblank a. a. O. S. 209 — 224. Christ. Godofr. Hoffmann praenot. jurid. de orig. progressu et natura jurisprud. crim. Germ. 1722. (zuletzt 1757).

usus modernus jedem paſſenden Pandectentitel anzuhängen. Nur Carpzov [5]) erſt ſtellte, im Jahre 1635, in Teutſchland [6]) ein ſelbſtſtändiges und umfaſſendes Syſtem des Criminalrechts auf, ohne jedoch hellere Anſichten über Strafgrund und Zweck zu kennen, als man, bis dahin, in der Furcht vor Landplagen gefunden hatte [7]).

§. 8.

bb) im 18ten Jahrhundert; 1) in deſſen erſter Hälfte.

Durch die Entwickelung des philoſophiſchen Staatsrechts, welche vorzüglich [1]) mit Hugo Grotius (1625), Hobbes (1642) und Samuel Pufendorf (1660) ihren Anfang genommen hat, wurde erſt die eigentlich wiſſenſchaftliche Behandlung des Strafrechts vorbereitet. Denn nicht lange nachher [2]) machte

5) G. W. Böhmer Literat. des Crim. R. S. 507 ff. Henke a. a. O. II. S. 151. vergl. mit Rud. Hommel criminaliſt. Blätt. 1800. Heft 1. S. 230 ff.

6) Eine Recenſion der italieniſchen Criminaliſten jener Zeit liefert das ältere Archiv des Crim. R. I. 1. S. 164 ff. auch Henke a. a. O. II. S. 133 ff.

7) Vergebens beſtritt Johann Chriſtian Lange ſchon im J. 1698 die Zuläſſigkeit der Todesſtrafen, indem er unter dem Namen Justinian. Clemens Leucopolitanus „gewiſſenhafte Anmerk. v. d. Amte einer chriſtl. Obrig„keit ſonderlich die — — eingeführte Strafen der Uebel„thäter betreffend.“ s. l. 1698. 4. ſchrieb.

---

1) Gottl. Ernſt Schulze Leitfaden der philoſoph. Principien des bürgerl. u. peinl. Rechts. 1813. S. 14 ff.

2) Seine hierher gehörigen Diſſertationen, ſeit 1697, zählt Henke auf, a. a. O. II. S. 299 Note.

Thomaſius von jenen Grundſätzen nützlichen Gebrauch auch im Criminalrecht; und, nachdem Juſtus Henning Böhmer das erſte Lehrbuch des allgemeinen Staatsrechts im Jahre 1709 geliefert hatte, folgten [3]) über das peinliche Recht ſeit 1714 ähnliche Schriften, nebſt [4]) abgeſonderten academiſchen Lehr-Vorträgen. Georg Beyer und nach ihm (1729) von Gärtner, blieben dabei zwar noch der Ordnung und dem Text der P. G. O. getreu; allein ſchon 1731 erſchien das erſte ſyſtematiſche Lehrbuch des Criminalrechts vom Profeſſor Kemmerich in Jena, worin ſchon der Strafgrund in der Störung des öffentlichen Wohls und der Strafzweck in Herſtellung der bürgerlichen Ruhe und Sicherheit geſetzt iſt. Hierauf folgten nun ſchnell, die Lehrbücher des von Böhmer (1733), Engau (1738), des älteren Meiſter (1755) nnd Koch's (1758), welche, zum Theile wenigſtens, bis in die neueſten Zeiten geſchätzt ſind, in denen aber der Einfluß der Wolfiſchen Philoſophie (ſeit 1706) mehr oder weniger ſichtbar iſt. Sie legten jedoch alle, mehr oder weniger deutlich, entweder die ältere Strafrechts-Theorie, welche man das Erziehungsſyſtem [5]) nennen

3) Die beſtimmten Titel der Werke aller jetzt zu Nennenden, ſ. in G. W. Böhmer's Liter. §. 82. Nur ſteht Beyer unter den Commentaren zur P. G. O. S. 68. und bei Kemmerich iſt die Jahrszahl der Ausg. 1. unrichtig daſelbſt angeführt.

4) S. Joh. Sam. Friedr. Böhmer obſerv. ad Carpzovii pract. novam, edit. 1758. pag. VII. der Vorrede.

5) Henke a. a. O. II. S. 296. ff. u. 310. ff. — Feuerbach nennt, in ſeiner Reviſion I. Thl. S. 76. Note, noch einige ältere Theorien über Strafrecht.

kann, oder auch die, welche eine Abſchreckung von Verbrechen durch den ſinnlichen [6]) Eindruck der (exemplariſchen) Strafen beabſichtiget, zum Grunde.

§. 9.

2) Letzte Hälfte und neueſte Zeit. a) Ueberblick.

In dem ſechsten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts ereigneten ſich aber die oben (§. 5.) bereits bemerklich gemachten Juſtiz-Greuel in Frankreich, durch welche Voltaire und dann Beccaria veranlaßt wurden, die Fehler der Strafgeſetzgebung und Rechtspflege laut zur Sprache zu bringen. Beſonderes Aufſehen erregte allenthalben des letzteren, im Jahre 1764 in Italien erſchienenes, Werk [1]) „von Verbrechen und Strafen;" und es bedurfte [2]) kaum der Preisfrage [3]), welche die öconomiſche Geſellſchaft zu Bern, unterm 17. Februar 1777 in Auftrag eines nicht genannten [4]) „Freundes der Menſchheit," über den vollſtändigſten

6) Feuerbach a. a. O. S. 89. ff.

---

1) Die literariſchen Notizen über daſſelbe hat G. W. Böhmer's Lit. des Crim. R. S. 193 — 205. — Die Werke von Montesquieu und Filangieri hatten weniger unmittelbaren Einfluß!

2) Denn ſchon zuvor veranlaßte Beccaria allein, mehrere Streitſchriften über Zuläſſigkeit der Todesſtrafen. Böhmer's Lit. S. 675. u. 680.

3) S. davon Böhmer's Lit. S. 283 — 287.

4) Es ſoll der Parlaments-Advokat, Elias de Beaumont zu Paris, geweſen ſeyn (Böhmer a. a. O. S. 245.); eine mir ertheilte Privatnotiz lautet aber anders.

Plan einer Criminal-Geſetzgebung, aufwarf, um eine große Zahl der angeſehenſten Schriftſteller von beinahe ganz Europa, für dieſen Gegenſtand zu intereſſiren. Nachdem zuvor noch Voltaire den ausgeſetzten Preis mit 50 Louisd'or vermehrt [5]) hatte, wurde derſelbe im April 1782 dem Freiherrn von Globig [6]) und Hrn. Huſter, beide in churſächſiſchen Dienſten, gemeinſchaftlich [7]) zuerkannt. Wichtiger aber, als die gekrönte Schrift, war für die Strafrechtswiſſenſchaft der Eifer, welcher zum Theile wenigſtens durch dieſe Preisbewerbung rege gemacht war. Ihm verdankt man die Werke von [8]) Kleinſchrod, dem Grafen Soden, Klein, Georg Jakob Friedrich Meiſter, Stübel, Grolman, Feuerbach, von Almendingen, Tittmann u. a. m., durch welche das Criminalrecht ſeinen jetzigen Standpunkt in Teutſchland erreicht hat. Dabei bleibt es auf jeden [9]) Fall Feuerbach's Verdienſt,

5) Böhmer a. a. O. S. 207. Nr. 590.

6) Von den neueren Schriften dieſes eben ſo verdienten Staatsmannes, als Rechtsgelehrten (er ſtarb als königl. ſächſ. Conferenzminiſter) ſ. Böhmer a. a. O. S. 106. 125. 288. u. 829.

7) S. davon „Vier Zugaben zu der im J. 1782 zu Bern „gekrönten Schrift von der Criminal-Geſetzgebung von „v. Globig u. Huſter. Altenb. 1785." in der Vorrede.

8) Da die Werke dieſer Gelehrten in der Folge einzeln vorkommen werden, ſo genügen hier ihre Namen in gewiſſermaaßen chronologiſcher Ordnung. S. auch Böhmer a. a. O. S. 32. f. 278. und 521. ff.

9) Denn deſſen übrige, viel bedeutendere Verdienſte um das Criminalrecht beſtreiten, wiewohl mit großem Unrechte, ſeine Feinde; ſ. die Heidelb. Jahrb. d. Lit. der

die Achtung beſtehender Geſetze [10]) den Lehr- und Richterſtühlen wiederum eingeſchärft zu haben.

§. 10.

b) Angabe der neueren Strafrechtstheorien.

Leiteten [1]) die älteren Criminaliſten das Recht zu ſtrafen größtentheils aus einer Uebertragung von der Gottheit ab; ſo ſetzten einige von den neueren [2]) an deren Stelle, eine Uebertragung von dem Einzelnen, der durch das Verbrechen gekränkt iſt. Andere laſſen

Jurisprud. von 1809. S. 80. u. von 1810. S. 26. auch Oerſted ausführl. Prüfung des neuen Entwurfs zur Strafgeſetzgeb. für Baiern. 1823. S. 1 — 7.

10) Wie ſehr insbeſondere Hommel dieſe Achtung aus den Augen verloren hatte, zeigt namentlich deſſen rhaps. obs. 439. dem noch jetzt Tittmann nichts nachgibt; ſ. neues Archiv des Crim. R. I. S. 352. ff.

---

1) Zachariä Anfangsgr. des philoſoph. Crim. R. 1805. Leipz. §. 16. ff. Stübel Grundſ. der Vorleſ. über den allgem. Theil des Crim. R. §. 56.

2) Critiken der neueren Strafſyſteme liefern (außer Feuerbach Reviſ. der Grundſätze u. Grundbegriffe des poſitiv. peinl. R. I. Bd. S. 77. ff.) vorzüglich a) die Reviſion d. Liter. von 1785 — 1800. in den Ergänzungsblätt. zur allgem. Liter. Zeit. 1801. I. S. 255. ff. und 385 — 414. und 1802. Bd. I. S. 273. ff. b) Das juridiſche Archiv von Danz, Gmelin, Tafinger und Gönner IV. Bd. 4tes Heft und V. Bd. 2tes Heft. c) Henke über den gegenwärt. Zuſtand der Criminalrechtswiſſenſch. 1810. Landsh. und deſſen Handb. d. Crim. R. I. §. 19. ff. d) Welker die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe, S. 189 — 275. e) Oerſted über d. Grundreg. der Strafgeſetzgebung. Copenh. 1818. §. 2. ff.

hingegen das Strafrecht erſt mit dem Staate ſelbſt entſtehen [3]; ſey es durch Vertrag, — den allgemeinen [4]) Bürger- oder aber einen erdichteten beſonderen Abbüßungs- [5]) Vertrag, — ſey es unmittelbar durch das [6]) Rechtsgeſetz, mithin durch das Weſen des Staates ſelbſt. — Bei beiden Arten der Theorie über Entſtehung des Strafrechts hat man ferner, bald beſtimmte Zwecke der Strafe als weſentlich betrachtet (relative Theorien); bald hingegen davon ganz abgeſehen (abſolute Theorie). Das letzte iſt vorzüglich bei dem von [7]) Kant zur Sprache gebrachten

3) Klein, Kleinſchrod u. Konopack (älteres) Archiv des Cr. R. VI. St. 3. S. 134. u. 4. St. S. 1. ff. — Tittmann's ungegründeter Einwurf (in deſſen Handb. der Strafrechtswiſſ. I. §. 27. a. E.) hiergegen, iſt bereits in Westenberg Dissert. IX. de causis obligat. d. 2. c. 4. §. 10. beantwortet.

4) Hufeland Lehrſätze des Naturrechts. 1795. Ausg. 2. §. 502. Unterholzner juriſt. Abhandl. S. 285. Car. Henr. Gros D. de notione poenar. forens. Erl. 1789. §. 7. (ſ. meine collectio diss. juris crim. I. S. 402. seqq.)

5) Fichte Grundlage des Naturrechts. Thl. 2. oder angewandtes N. R. 1797. S. 97. ff.

6) Zachariä a. a. O. §. 21. Fries philoſoph. Rechtslehre 1803. S. 157. Tafinger über die Idee einer Crim. Geſetzgeb. 1811. Tüb. §. 84. ff. — Einen eigenthümlichen Weg der Strafrechtsdeduction, aus einer Verwirkung aller Rechte auf Seiten des Verbrechers, hat Hufeland in ſeinen Beiträgen zur poſit. Rechtswiſſenſch. St. 2. und 3. Jena 1801. S. 11. ff. und Dreſch Grundbegr. und Grundprinc. des geſammten Privat-R. 1810. §. 147. ff. betreten.

7) Ueber ihn ſ. hier vorzüglich Tafinger a. a. O. §. 14 — 27.

Wiedervergeltungs-Syſteme der Fall; jenes erſtere hingegen und zwar ein einzelner Hauptzweck, charakteriſirt ſowohl Feuerbach's Syſtem der pſychologiſchen [8]) Abſchreckung, als auch das der Prävention [9]), und das vom Erſatze des intellectuellen, oder moraliſchen [10]) Schadens, welcher durch das Verbrechen geſtiftet worden: hingegen eine Verbindung mehrerer Zwecke der Strafe hat neuerlich [11]) beſonders Welker wieder empfohlen. — In dieſer Lage iſt nun noch gegenwärtig das Criminalrecht und deſſen letzte Begründung nichts weniger als außer Streit. Mehrere Vereinigungs-Verſuche [12]) ſind auch bis jetzt ſtets mißlungen.

8) Feuerbach über die Strafe als Sicherungsmittel. 1800. S. 92. ff. Stübel a. a. O. §. 46—55. Vergl. Konopack im ältern Archiv des Crim. R. V. St. 3. S. 140. ff. Mit Modificationen iſt dieſe Theorie auch angenommen in (Benj. Friedr.) Pfizer Beitr. zu einer neuen Crim. Geſetzgeb. 1810. und Aufl. 2. Ulm. 1826.

9) Nach Stübel's Zurücktritte von dieſem Syſteme, beharren Grolman und Tittmann beinahe allein noch dabei; ſ. Grolmans Magazin für die Philoſ. und Geſch. des R. I. Bd. S. 241. ff.

10) Klein im ältern Archiv des Crim. R. II. St. 1. S. 74. ff. und Schneider noch einige Worte über das Princip des Strafrechts. 1806.

11) Früher ſchon that dies Leyser sp. 649. m. 1. — ſ. auch Cropp de praecept. j. R. circa puniend. conat. 1813. pag. 23. seq.

12) Von Bezin und Henke, ſ. G. W. Böhmer's Literat. des Crim. R. §. 106. a. E.

§. 11.

II) Dogmatiſche Einleitung. α) Vom Recht zu ſtrafen; 1) allgemeine Begründung deſſelben.

Wenden wir uns von dieſen geſchichtlichen Mittheilungen nun zu dem Lehrgebäude ſelbſt, ſo iſt das Strafrecht (jus puniendi) zwar deſſen Grundſtein, ſollte eigentlich aber im Staatsrechte [1]) erwieſen ſeyn und muß hier, in der Strafrechtswiſſenſchaft, als ausgemacht vorausgeſetzt werden können. Zum Staatsrechte iſt dieſer Beweis deßhalb zu zählen, weil nach Grundſätzen des Vernunftrechts, wie der [2]) Moral, es kein Strafrecht außer [3]) der zum Staat erhobenen [4]) bürgerlichen Geſellſchaft gibt. — Indeſſen mag, als Einleitung in das Folgende, immerhin nachſtehendes [5])

1) S. daher Gönner teutſch. Staatsrecht. 1804. §. 344. Karl Ernſt Schmid Lehrbuch des gemeinen deutſchen Staatsrechts. 1821. §. 72. II. u. a. m.

2) Dieſe ſind aber, außer einer geoffenbarten Religion, die letzten Quellen des Verhaltens für vernünftige Weſens! Borſt über das Naturrecht 1818. §. 52—66.

3) S. Konopack im ältern Archiv des Crim. R. VI. 3. S. 134. ff. Grolman Bibl. für die peinl. Rechtswiſſenſch. I. 3. S. 5—23. 60—71. Renazzi elem. jur. crim. Rom. 1819. seqq. lib. II. cap. 2. §. I. et VI. s.

4) S. Feuerbach Anti Hobbes S. 21. ff. Tafinger über die Idee einer Criminalgeſetzgeb. §. 93—106.

5) Genauer und eigenthümlich ausgebildet iſt hier die Theorie des trefflichen Philoſophen, Gottlob Ernſt Schulze in dem Leitfaden der Entwickel. der philoſ. Principien des bürgerl. u. peinl. R. 1813. S. 339. ff. Mir ſtimmt bei, Hr. Vice-Director von Weber, im neuen Archiv des Crim. R. VI. Bd. S. 453. ff. und

Reſultat über die Grundlage des Gegenſtandes unſerer Betrachtung, hier nicht am unrechten Orte ſtehen. — Da alle Menſchen durch das Sittengeſetz verpflichtet [6]) ſind, in einer ſolchen Verbindung mit andern zu leben, welche man einen Staat nennt, ſo läßt ſich I) das Recht der Staaten zu exiſtiren, nicht bezweifeln. Mit dieſem Rechte iſt ihnen dann, von [7]) ſelbſt, II) auch die Befugniß gegeben, gegen widerrechtliche Angriffe Anderer (Staaten [8]) oder einzelner Menſchen) ſich, als moraliſche (juriſtiſche) Perſon, zu ſchützen und zu erhalten; denn jeder rechtlich beſtehenden Perſon kann dieſes Selbſterhaltungsrecht nicht abgeſprochen [9]) werden. Da nun III) jede begangene [10]) Verletzung von Zwangspflichten, welche man Verbrechen

Joh. Georg Aug. Wirth Handb. der Strafrechtswiſſ. I. Bd. S. 248. Vergl. auch noch das neue Arch. des Crim. R. VII. S. 181 — 194.

6) Schulze a. a. O. §. 82. ff. Borſt a. a. O. §. 71. bis 74. und §. 93. ff.

7) Man bedarf daher keiner (grundloſen) Herleitung des Strafrechts von der Gottheit, noch von den einzelnen Staatsmitgliedern.

8) Selbſt jeder (gerechte) Krieg beruhet theilweiſe auf dem Rechte der Nothwehr! Kant metaphyſ. Anfangsgr. d. Rechtslehre. §. 56.

9) Wie natürlich dieſes Recht iſt, erwähnt ja ſchon L. 3. D. de justit. et jure [1. 1.]; juriſtiſche Perſonen ſtehen hierin auch den phyſiſchen nicht nach. de Vattel le droit des Gens. Liv. II. ch. 4.

10) Die erſt bevorſtehenden, müſſen von der Polizey möglichſt abgewendet werden. ſ. Lotz im neuen Archiv des Crim. R. IV. S. 516. ff. und V. S. 184. ff.

nennt, **nicht nur** eine Kränkung irgend eines [11]) Berechtigten enthält, ſondern auch **außerdem noch** (§. 12.) eine Gefahr **für das Fortbeſtehen des** Staates, **in welchem** das Verbrechen verübt iſt, veranlaßt; ſo kann man IV) **dieſem**, widerrechtlich [12]) gefährdeten Staate, **als juriſtiſcher Perſon**, das Recht nicht bezweifeln, dem Urheber der drohenden Gefahr **Strafen**, d. h. **Uebel** zuzufügen, welche von der Entſchädigung **des durch das Verbrechen Verletzten** ganz geſchieden [13]) ſind und nur den Zweck haben, **jene Gefahr** für die **juriſtiſche Perſon des Staats** [14]) abzuwenden.

§. 12.

2) genauere Beſchreibung.

Soll das Strafrecht dieſem (§. 11.) zu Folge, durch das Recht jedes Staats ſich ſelbſt zu erhalten,

11) Sey dieſer ein Privatmann, oder aber **derſelbe** Staat obendrein, welcher alsdann in **doppelter** Eigenſchaft dabei erſcheint.

12) Denn, ein Recht zum Gefährden des Staates, **kann** der Verbrecher, **als ſolcher** ſchon, nicht haben.

13) Darum verwechſele man ja das Nothwehrrecht des **Einzelnen**, gegen welchen ein Verbrechen begonnen iſt, **nicht mit dem des Staates**, vermöge deſſen **letzterer** ſtraft! **Beide Arten** der Nothwehr beſtehen **neben** einander, **jene** aber enthält keine Strafe; ſ. Malblanc opusc. ad jus crimin. spectant. 1793. comment. 3. pag. 143. seqq.

14) Sey es Gefahr der **inneren** Zerrüttung, (davon ſ. in Hinſicht **einer** Art von Vergehen, die Entwickelung **von Almendingen's** in **Grolman** Magazin für die Philoſ. und Geſchichte des Rechts. I. Bd. S.

d. h. durch das Recht der Nothwehr [1]) des Staats, als juriſtiſcher Perſon, begründet werden; ſo iſt zu erweiſen, daß jedes [2]) Verbrechen für den Staat ſelbſt eine wirkliche Gefahr, und zwar die eines, zum mindeſten [3]), ſchwer zu erſetzenden Nachtheils, widerrechtlicherweiſe herbeiführe; daß aber ſolche durch Strafe noch abgewendet [4]) werden könne; endlich daß durch keine [5]) anderen, gelinderen Mittel dieſe Anwendung vollſtändig zu erreichen ſey. — Da es nun eine bekannte Wahrheit [6]) iſt, daß kein Staat fortbeſtehen könne, deſſen Geſetze ihr Anſehen ſogar in

61 — 68.) oder des Eingreifens auswärtiger Staaten. S. Völkerrechtl. Erörterungen des R. der Europäiſchen Mächte, in die Verfaſſ. eines einzelnen Staats ſich zu miſchen. Berl. 1821.

1) Püttmann opusc. jur. crim. pag. 118. Tittmann Handb. der Strafrechtswiſſenſch. I. §. 163. ff.

2) Folglich nicht allein durch die ſogenannten Staats- ſondern auch durch jedes Privat-Verbrechen; ja ſogar durch bloße Polizey-Vergehen! §. 68. unten.

3) Die hierüber vorhandene Streitfrage ſ. unten §. 45. und bei Grattenauer über die Nothwehr. 1806. S. 86 — 129.

4) L. 45. §. 4. D. ad L. Aquil. [9. 2.] enthält wahres Naturrecht über die Nothwehr!

5) Solches gebietet ſchon das, vom Naturrechte nicht zu trennende, Sittengeſetz. Schulze Leitfaden d. philoſ. Princip. des bürgerl. und peinl. R. §. 13. 14. und 79. Borſt über das Naturrecht. §. 52. ff.

6) Die Geſchichte, auch unſers teutſchen Vaterlandes, in älterer und neueſter Zeit, hat leider! dieſe Wahrheit hinreichend bewährt.

ſeinem eigenen Gebiete verloren haben, und da jedes Verbrechen — als die Verletzung einer vollkommenen oder [7]) Zwangspflicht, (welche erſt durch ein Geſetz [8]) ihr Daſeyn erhalten kann) — nothwendig einen, wenigſtens mittelbaren, Angriff auf dasjenige Geſetz enthält, welches der verletzten Zwangspflicht zur Quelle dient; ſo ſcheint eine unverkennbare Gefahr für das Anſehen der Geſetze und folgeweiſe für den Staat ſelbſt, welcher durch ſie beſtehet, vermittelſt jedes Verbrechens erzeugt zu werden und einen Gegenſtand [9]) zu treffen, welchen der Thäter nicht erſetzen kann. Gleichwohl iſt dieſer Nachtheil nur erſt drohend, nicht bereits vollendet; denn, durch die Zufügung einer angemeſſenen Strafe (§. 1.) wird das Anſehen des übertretenen Geſetzes allgemein (d. h. ſowohl bei dem Verbrecher, als auch bei allen übrigen Staatsbürgern,) wieder [10]) befeſtiget: Strafe iſt alſo ein zweckmäßiges Mittel, das Anſehen verletzter Geſetze zu ſichern, und ohne ſie wird dieſer Zweck

7) Warum ich es vorziehe, von Pflicht-, ſtatt von Rechts-Verletzung in dem Begriffe der Verbrechen zu reden? — das kann man, unter andern, aus Thibaut Critik der Feuerb. Theorie, S. 32. ff. erſehen.

8) Borſt a. a. O. §. 92—99.

9) Denn es gilt, in der That, hier dem Lebensprincip der juriſtiſchen Perſon, wofür überall kein Erſatz gedenkbar iſt. Cicero pro A. Cluentio c. 53. et 57. C. D. Ehrhard Verſ. über das Anſehen der Geſetze. 1791. (1804.)

10) Dieſes folgt aus der Natur des menſchlichen Begehrungs-Vermögens! Schulze a. a. O. §. 29. Feuerbach Lehrb. des peinl. R. 9. Ausg. §. 13.

nicht vollſtändig zu [11]) erreichen ſeyn. Wird ſie endlich vor der That durch das Geſetz im Allgemeinen angedrohet, um pſychologiſch gegen die Verübung des Verbrechens wirken [12]) zu können, ſo ſind die gelinderen Mittel, jene Gefahr abzuwenden, auch zuvor erſchöpft.

§. 13.
Folgerungen.

Dieſen Grundſätzen gemäß, kann ein gerecht handelnder Staat aber auch von den Normen ſeines Strafrechts ſich nie entfernen; von den Regeln nämlich, daß I) ohne vorher verkündetes Strafgeſetz keine Strafzufügung [Beſtrafung] rechtmäßig, noch erlaubt ſey [sine lege, nulla poena!]; II) daß aber keine Handlung [1]) mit Strafe bedroht werden könne, durch welche nicht irgend eine Zwangspflicht verletzt iſt; die rechtswidrigen Handlungen aber

11) Denn es verſteht ſich von ſelbſt, daß der pflichtmäßig handelnde Staat ohnehin ſchon die anderen Mittel, Verbrechen zu verhüten, (Feuerbach a. a. O. §. 10. und 11.) namentlich auch die Veredelung des Willens ſeiner Bürger, nicht vernachläſſigt haben werde. Allein auch die vorliegende That, wie die Geſchichte überhaupt, zeigt deren Unzulänglichkeit.

12) Feuerbach a. a. O. §. 14.

1) Chph. Car. Stübel Diss. quatenus actiones religioni non convenientes — — poen. crimin. coerceri possint. Viteb. 1791. S. 1. cap. I. §. 1—5.

auch nur unter der Vorausſetzung [2]), daß alle anderen Mittel nicht hinreichen, ihnen entgegen zu wirken; III) daß die Größe der Strafe, nie die Größe der Gefahr überſteigen dürfe, welche dem Anſehen der Geſetze, und hierdurch dem Staate ſelbſt, nach Beſchaffenheit des Verbrechens, drohet; endlich IV) daß kein wirklich begangenes Verbrechen unbeſtraft bleiben müſſe! [nullum crimen, sine poena legali!] — Durch dieſe Folgerungen [3]) und durch den angegebenen einzigen Hauptzweck der Strafen, — ſowohl (§. 22.) in ihrer Androhung, als Vollziehung! — unterſcheidet ſich dieſes Syſtem des Strafrechts, von allen oben (§. 10.) genannten, weſentlich, ob es gleich dem Feuerbachiſchen (der pſychologiſchen Abſchreckung) am mehreſten ſich nähert. — Das teutſche gemeine Criminalrecht hat jene [4]) Regeln nur zum Theile aus-

2) Oerſted über die Grundreg. der Strafgeſetzgeb. 1818. S. 98. v. Weber im neuen Archiv des Crim. R. VI. Bd. S. 440. ff.

3) Pfizer Beitr. zu ein. neuen Crim. Geſetzgeb. 2. Ausg. trägt dieſe Sätze, zum Theil als Modificationen der Feuerbachiſchen Theorie vor.

4) Den erſten Satz nämlich enthält die P. G. O. Art. 104. „Aber ſonderlich iſt zu merken“ u. ſ. w. — welchen ſehr verſchieden auslegen, Kleinſchrod ſyſtemat. Entwickel. II. §. 118. Feuerbach Reviſion II. S. 26. ff. Grolman Bibl. für die peinliche Rechtswiſſ. I. 1. S. 73—80. Hofacker im neuen Archiv des Crim. Rechts V. S. 446. ff. und der c. 3. pr. C. 32. qu. 4. auch L. 14. §. 14. D. de religios. [11. 7.] L. 131. §. 1. D. de verb. sign. [50. 16.] den letzten aber L. 95. §. 1. D. de solutionib. [46. 3.] L. 14. C. de poenis. [9. 47.]

drücklich anerkannt; neuere Strafgeſetzgebungen [5]) hingegen, und beziehungsweiſe die Strafrechtspflege, ſtreben ihnen allen nach.

§. 14.

β) Von der teutſchen Strafrechtswiſſenſchaft; a) an und für ſich: 1) Begriff derſelben.

Je zahlreicher aber allenthalben die Strafgeſetze geworden ſind und je ſchwieriger eine gerechte Beſtrafung häufig im einzelnen Falle iſt, deſto nothwendiger wird es, den Inhalt jener, wiſſenſchaftlich geordnet, ſich zu eigen zu machen: hierdurch iſt das Strafrecht [1]), als Wiſſenſchaft, herbeigeführt, deſſen allgemeiner Begriff denjenigen Zweig der Rechtswiſſenſchaft bezeichnet, welcher [2]) die Begriffe und Vorausſetzun-

5) Strafgeſetzbuch für das Königr. Baiern. I. Theil. Art. 1. u. Anmerkungen zu demſelben I. S. 64. ff. dann S. 23 — 44; auch deſſelb. Strafgeſetzbuch II. Thl. Art. 18. 19. 66. und 69. Oeſterreichs Geſetzb. über Verbrech. u. ſ. w. Einleit. Satz VI. ff. und I. Thl. §. 222.

---

1) Denn auch hier gilt die doppelte, ſub- und objective, Bedeutung des Wortes „Recht." — Tittmanns Unterſchied zwiſchen Strafrechtswiſſenſchaft und Strafgeſetzkunde, (ſ. deſſen Handb. §. 5.) läßt ſich, auch ohne die Gründe von Henke (Handb. d. Crim. R. I. §. 29.) zu billigen, doch nicht rechtfertigen. Falk jur. Encyclop. 2. Ausg. §. 20. Note 29.

2) Es ſcheint empfehlungswerth, allgemeine Begriffe ſo zu faſſen, daß die Verſchiedenheit der theoretiſchen Anſichten daneben beſtehen kann. Anders Feuerbach Lehrb. §. 1.

gen der Verbrechen (in weiterer [3]) Bedeutung) nebſt den Rechtsregeln über deren Beſtrafung angibt. Nach Teutſchlands gemeinrechtlichen (§. 17.) Vorſchriften [4]) iſt dieſer Begriff aber auf diejenigen Vergehungen zu beſchränken, welche mit öffentlicher (§. 95. II.) Strafe bedrohet ſind; denn es gibt, jenen zu Folge, auch Verbrechen, welche nur Privatſtrafen [5]) nach ſich ziehen und eben deßhalb eine eigenthümliche Natur erhalten. — Dieſe müſſen daher, einer richtigen Methode [6]) gemäß, von den öffentlichen Verbrechen ganz getrennt werden. Beſchränkter noch iſt, nach Landesgeſetzen, der Umfang derjenigen Strafrechtswiſſenſchaft, welche man, zum Theile, durch die Namen Criminal- oder Peinliches Recht [7]) zu

3) Der Sprachgebrauch kennt den Unterſchied zwiſchen Verbrechen und Vergehen nicht, welchen Tittmann a. a. O. §. 30. macht. K. A. W. Schröter Handb. des peinl. R. I. S. 99. Note.

4) Die P. G. O. folgte, in dieſer Hinſicht dem Römiſchen Rechte in L. 3. D. de privat. delict. [47. 1.] und L. 17. §. 18. D. de aedilit. edicto. [21. 1.] S. Robert und Koch über Civil- und Criminal-Strafen 1785. Gießen. Feuerbach a. a. O. §. 136. 495. 496. und 569. Note c). Stübel das Crim. Verfahr. §. 118. ff.

5) Die bekannte Streitfrage über deren Anwendbarkeit in Teutſchland (ſ. unten §. 95. Note 9.) kommt hier nicht in Betracht.

6) Thibaut Pandect. Syſtem. 6. Ausg. §. 64.

7) Tittmann Verſ. über die wiſſenſch. Behandl. des peinl. R. 1798. §. 6 – 8. Stübel a. a. O. §. 146. bis 159. — Ueber die im Bairiſchen Strafgeſetzb. I. Art. 2. getrennten drei Gattungen ſtrafbarer Hand-

bezeichnen pflegt. — Sondert man übrigens die Rechtswiſſenſchaft gehörig, insbeſondere auch von den [8]) Geſetzgebungs-Regeln ab, ſo fallen alle üblichen Eintheilungen der Straf-Rechtswiſſenſchaft, theils als ungegründet, theils aber als unbedeutend [9]) hinweg.

§. 15.

2) Ihr Verhältniß zu anderen Theilen der Rechtswiſſenſchaft.

Zweifelhafter kann es bei einigen [1]) der anderen Strafrechts-Syſteme, als bei dem oben (§. 11. u. 12.) entwickelten, ſeyn, ob die Criminal-Rechtswiſſenſchaft einen Theil des Privat- oder des öffentlichen Rechtes

lungen, Verbrechen, Vergehen und Polizei-Uebertretungen, ſ. neues Archiv des Crim. R. II. S. 385. ff. IV. S. 488—514. VI. S. 186. ff. und VII. S. 662. ff. beſonders aber Oerſted ausf. Prüf. des neuen Entw. zu einer Strafgeſetzg. für — Baiern. 1823. S. 8—53. und deſſelben neuer Beitr. zu Verhandl. über Gegenſtände der Strafgeſetzgeb. 1826. S. 37. ff.

8) Denn zu letzteren gehört doch das ſogenannte allgemeine oder natürliche Crim. R. Falk jur. Encyclopädie. 2. Ausg. §. 53. 163. u. 165. A. M. iſt Tittmann a. a. O. §. 12—16. ſ. noch Stübel Grundſätze zu der Vorleſ. über den allgem. Theil des Crim. R. §. 18.

9) Tittmann Handb. d. Strafrechtswiſſ. §. 5. — Etwas anderes iſt die Zerlegung des Criminalrechts in ſeine Beſtandtheile! §. 16. unten. Stübel a. a. O. §. 6.

---

1) Daher erklärt ſich wohl Kleinſchrods Meinung, in ſeiner ſyſtemat. Entwickel. III. §. 130. auch Zachariä philoſoph. Crim. R. §. 48. Anm. — Dagegen ſ. Feuerbach Reviſion I. S. 160. ff. Note.

ausmache? Denn, wer nicht, irrigerweiſe, das jus publicum der Römer 2) für gleichbedeutend mit unſerm 3) Staatsrechte hält, der kann kaum daran zweifeln, daß die Nothwehr des Staates, als juriſtiſcher Perſon, gegen den Angriff des Verbrechers auf das Anſehen der Geſetze, in dem Gemeinwohl 4) ihren alleinigen Grund habe und daß hier nur von einem Rechtsverhältniſſe des Staates zu ſeinen 5) Unterthanen, als ſolchen, (§. 41.) die Frage ſey, welches bey Privatverhältniſſen nie vorausgeſetzt wird. Darum aber darf ſich eine wiſſenſchaftliche 6) Darſtellung des Strafrechts auch nicht auf des Verbrechers Verbindlichkeit zum Erſatze des, durch ſein Vergehen geſtifteten Scha-

2) L. 1. §. 2. D. de justitia et jure [1. 1.] Glück Erläut. der Pandect. §. 13. S. 89. ff. Ausg. 2.

3) Dieſes ſcheint in dem Aufſatze geſchehen zu ſeyn, welchen das ältere Archiv des Crim. R. IV. 1. S. 89—105 liefert. Eine, weniger beachtete, Folge hiervon möchte unter Anderem, die Erörterung der Frage von der Begnadigungsbefugniß (Feuerbachs Lehrbuch §. 63.) und von andern Zweigen der Criminalhoheit, — ſ. Tittmann Handb. IV. §. 603—607. — in dem Vortrage des Criminal-Rechts wohl ſeyn. ſ. §. 103. unten.

4) P. G. O. Art. 104. u. 150. a. E. Tafinger über die Idee einer Crim. Geſetzgeb. §. 97—101. Folgen hiervon ſ. in meinem Lehrb. d. Criminalproceſſes. 2. Ausg. §. 7—16.

5) Ein anderes Staatsverhältniß bey Verbrechen, erörtert C. A. Tittmann die Strafr. Pflege in völkerrechtlich. Rückſicht. Dresd. 1817.

6) Stübel Grundſ. zu der Vorleſ. über den allgem. Theil des Crim. R. §. 118. Note c). — Kleinſchrod Abhandl. aus d. peinl. Rechte III. S. 319. ff. ſchwankt.

dens erſtrecken; ſollte gleich zufälligerweiſe! der Staat ſelbſt 7), der Beſchädigte im einzelnen Falle ſeyn.

§. 16.

3) Beſtandtheile der deutſchen Strafrechtswiſſenſchaft.

Die, dem gemäß, gehörig begrenzte Wiſſenſchaft des teutſchen Strafrechts muß nicht nur lehren, wer und wegen welcher Pflichtverletzungen jemand in Teutſchland mit einer öffentlichen Strafe belegt werden dürfe? ſondern auch, worin dieſe Strafe möglicherweiſe beſtehen könne und wie ſie im einzelnen Falle vollzogen werden müſſe, um gerecht genannt zu werden. Die Theorie des Criminalproceſſes iſt daher kein bloß 1) zufälliger, ſondern ein weſentlicher 2) Beſtandtheil dieſer Strafrechtswiſſenſchaft; welche anders nicht, als unter Vorausſetzung ſeiner Form (§. 101.), im Leben wirkliche Anwendung 3) leidet. Gleich-

7) Tafinger a. a. O. §. 104. — ſ. noch überhaupt C. J. A. Mittermaier (Resp. Heigl) über das Verhältn. des Civil- u. Crim.-Rechts. Landsh. 1815.

---

1) A. M. iſt Feuerbach Lehrb. §. 4. u. gewiſſermaaßen Tittmann Verſuch über die wiſſenſchaftl. Behandl. des peinl. Rechts. §. 27.

2) Tafinger über die Idee einer Crim.-Geſetzgebung. §. 168. v. Grolman Grundſ. der Criminalrechtswiſſ. Ed. 4. §. 15. S. noch Mein Lehrb. d. Crim. Proceſſ. — welches nur als ein Theil des gegenwärtigen Werkes zu betrachten iſt, — §. 1. Note 6). Falk juriſt. Encyclop. 2. Ausg. §. 36. a. E.

3) Bey anderen Theilen der Rechtswiſſenſchaft (z. B. dem Privatrechte) verhält ſich das nicht ſo! man erinnere ſich, unter Anderem, nur an die Cautelar-Jurisprudenz!

wohl iſt der andere Abſchnitt, die Lehre von den einzelnen Verbrechen und den ihnen geſetzlich gedrohten Strafen, nicht minder practiſch, als die Theorie des Criminal-Verfahrens; daher verdient die gewöhnliche Abtheilung der Strafrechtswiſſenſchaft, in die theoretiſche und practiſche, ganz vergeſſen [4]) zu werden. Behandelt man das Ganze aber wiſſenſchaftlich, ſo ergiebt ſich von ſelbſt ein dritter (voranzuſtellender,) Beſtandtheil, nämlich die Entwickelung allgemeiner Grundſätze von Verbrechen und deren rechtmäßiger Beſtrafung, der ſogenannte [5]) philoſophiſche Theil des Criminalrechts.

§. 17.

b) Von dem juriſtiſch-practiſchen Werthe der teutſchen gemeinrechtlichen Strafrechtswiſſenſchaft; und c) von deren Studium, 1) aus den Quellen.

Mit dem Inhalte der teutſchen gemeinen Strafgeſetze ſich bekannt zu machen, hat, ſeit Auflöſung des teutſchen Reichs, geradezu zwar nur einen geſchichtlichen und politiſchen [1]) Werth; allein in manchen teut-

4) Thibaut juriſt. Encyclopädie S. 103. Note. Heidelberg. Jahrb. der Literat. 1815. Nr. 21. S. 322. ff.

5) Denn, in der That, darf es den zwey anderen Theilen auch nicht an philoſophiſcher Behandlung fehlen; wiewohl in einem, von Tittmann (a. a. O. §. 15.) abweichenden Sinne. — S. noch Schröter Handb. d. peinl. R. I. S. 43. Note 2).

---

1) Falk juriſt. Encyclopäd. 2. Aufl. §. 12. und 152. v. Berg Abhandl. zu Erläut. d. rhein. Bundes-Acte. 1808. Abh. 3.

ſchen Bundesſtaaten iſt dieſe Bekanntſchaft auch für die Rechtspflege, um der Materialien [2]) jener Geſetze willen, noch immer unentbehrlich. Am Beſten erlangt man nun, natürlicherweiſe, dieſe Kenntniß zunächſt aus den gedachten Geſetzen ſelbſt, welche als Quellen [3]) des, in der Strafrechtswiſſenſchaft zu erörternden Stoffes erſcheinen. Das bey weitem wichtigſte einheimiſche Strafgeſetz [4]) für das ehemalige teutſche Reich, war aber die P. G. O. von 1532, deren Geſchichte [5]) oben (§. 2.) angedeutet iſt. Jedoch giebt es, außer ihr, noch einzelne Reichs-Strafgeſetze in Beziehung auf gewiſſe Gattungen von Verbrechen (§. 1. Note 11.) Dem

2) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. 9. Ausg. §. 3. Klüber öffentl. R. des teutſch. Bundes. 2. Ausg. 1822. §. 51a. Das ältere Arch. d. Crim. R. VII. Bd. 3. St. S. 355. ff. Tittmann Handb. d. Straf. R. W. 2. Ausg. 1822. §. 10.

3) Tittmann a. a. O. §. 7. vergl. mit Falk a. a. O. §. 51. — S. noch von Weber üb. d. Studium d. R. Wiſſenſch. u. insbeſond. d. Strafr. W. Tübing. 1825.

4) J. R. Groſſe Magazin d. Crim. R. 1804. Marb. I. Heft. S. 67. erklärt die P. G. O. für einen bloßen Strafcatechismus für das Volk; dabey muß aber nicht einmal der R. A. v. 1529. §. 32. und der von 1532. Tit. 4. beachtet ſeyn.

5) Von den verſchiedenen Ausgaben der P. G. O. und dem Streite über die erſte derſelben, ſ. G. W. Böhmer Lit. d. Crim. R. §. 14. u. 15., auch deſſelben Progr. über d. authentiſch. Ausgaben der Carolina. Götting. 1818. — Ueber deren Auslegung ſ. Car. Friedr. Walch glossar. german. C. C. C. Jen. 1790. p. 1 — 132. Für den Handgebrauch empfiehlt ſich die Ausgabe von Koch 1769. [auch 1773, 1781, 1785. u. 1800.] noch mehr aber die oben, §. 2. in der Note 7) genannte, neueſte Edition.

Gewohnheitsrechte [6]) hingegen kann, zu Folge deſſen eigenthümlicher rechtlicher Natur, für die Gebiete, in welchen es gültig beſtand, auch im Criminalrecht zwar nicht aller Werth abgeſprochen werden, ſolcher iſt gleichwohl ſelbſt dort ſehr beſchränkt (§. 21.) und noch weniger [7]) für das Reichs-Criminalrecht von Bedeutung. — Hiernächſt kommen die bekannten recipirten Geſetzſammlungen, Juſtinian's [8]) und der Päpſte [9]), als ergänzende [10]) Normen hier

6) Chrstn. Ern. Weisse commentat. de vi consuetudinis in causis criminal. Lips. 1813. Grolman Crim. R. Wiſſ. §. 128. Ausg. 4. Ganz anderer Meinung iſt Gerſtäcker im neuen Archiv d. Crim. R. VI. S. 463. ff. ſiehe aber unten §. 51.

7) Von Reichs-Gewohnheiten ſ. Hufeland Beytr. zu Erweit. d. poſitiv. R. W. I. St. Abh. 1. Eſchenbach Abh. d. General-Inquiſition. I. Hauptſt. S. 24 ff. (auch in Plitt Repertor. II. S. 185. ff.) von Quiſtorp Beytr. zu Erläut. verſchied. R. Mater. 2. Ausg. Abh. 7.

8) C. F. G. Meister select. opuscul. syll. II. pag. 1 — 92. und die in G. W. Böhmer's Lit. des Crim. R. S. 132. ff. Genannten, auch Tittmann Verſ. üb. d. wiſſenſch. Behandl. d. peinl. R. §. 17. Neue Zweifel hegt Mittermaier Handb. d. peinl. Proceſſ. I. Thl. S. 99. ff.

9) Car. Aug. Tittmann. 2. Diss. de caus. auctoritatis jur. canon. in jure crim. Lips. 1798. auch in meiner collect. select. dissert. jur. crim. vol. 1. pag. 129. seqq. S. noch die Rechtsgutacht. u. Entſcheid. des Spruchcoll. zu Heidelberg. I. S. 319 — 325.

10) Von den dabey eintretenden Einſchränkungen ſ. Glück Erläut. d. Pandect. I. §. 56 — 62. Ad. Dietr. Weber Verſuche üb. d. Civil-R. I. Abhdl. von Quiſtorp a. a. O. Abh. 43.

gleichfalls in Betracht: die Regeln aber, wie alle dieſe [11]) poſitiven Quellen in Widerſpruchsfällen zu ordnen und einander [12]) vorzuziehen ſeyen, ſind hier nicht eigenthümlich modificirt. — Daß überdies auch die Beſtimmungen des allgemeinen Strafrechts [13]) über die Criminalhoheit und deren Grenzen, (die ſogenannte Philoſophie des Strafrechts), von wirklichem Nutzen für die Entwickelung der Strafrechtswiſſenſchaft ſeyen, läßt ſich nicht [14]) bezweifeln.

11) Des moſaiſchen Rechts braucht man heutiges Tags unter den Quellen nicht mehr zu gedenken. Tittmann Handb. d. Strafr. §. 10. a. E. Von den älteſten germaniſchen Geſetzen ſ. oben die Vorrede, S. XVI.

12) Glück a. a. O. §. 71. u. 77—80. Hufeland über den eigenthüml. Geiſt d. R. R. I. Thl. 2. Abh. S. 155. ff. v. Quiſtorp a. a. O. Abh. 53. Tittmann a. a. O. §. 16.

13) Denn an Rechtsſätzen enthält das ſogenannte allgemeine peinliche Recht doch weiter nichts. Stübel Grundſ. zu den Vorleſ. über den allgem. Theil des Crim. R. §. 18. Bayl Beytr. zum Crim. R. 1. Thl. S. 181. ff. — S. noch Feuerbach über Philoſophie u. Empirie im Verhältn. zur poſitiv. Rechtswiſſ. 1804. A. M. iſt Tittmann über d. Grenzen des Philoſophir. in e. Syſt. der Strafrechtsw. 1802. Lpzg.

14) Dagegen eifert Gerſtäcker im neuen Arch. d. Crim. R. VII. S. 361. ff.

§. 18.

2) Durch Anwendung der *Hülfsmittel*.

Der Gebrauch jener Quellen (§. 17.) wird dem Forſcher 1) *erleichtert*, I) zunächſt, durch die Kenntniß derjenigen Sprachen, worin die genannten Geſetze 2) abgefaßt ſind, namentlich alſo der altteutſchen 3) Sprache; ſodann II) durch geſchichtliche 4) Kenntniſſe, ſowohl der politiſchen Ereigniſſe des römiſchen und teutſchen Staates, ſo wie der catholiſchpäpſtlichen Hierarchie; als auch, der wiſſenſchaftlichen Ausbildung der Jurisprudenz in *jenen* Staaten und ihrer Geſetzgebungen; ja ſogar durch

1) Von der *Auslegung* der Strafgeſetze, kann erſt unten (§. 23.) die Rede ſeyn.

2) ſ. *Feuerbach* über Philoſophie und Empirie S. 36 — 42. *Stübel* Syſtem des allgemeinen peinl. R. I. §. 156 — 161. Selbſt die Ueberſetzungen der P. G. O. von *Gobler* und *Remus* (ſ. G. W. *Böhmer* Lit. des Crim. R. §. 18.) dienen zur Erläuterung veralteter Ausdrücke.

3) Im allgemeinen ſ. davon *Böhmer* a. a. O. §. 58. beſonders aber gehört *hierher* Car. Frid. *Walch* glossar. german. interpretat. C. C. C. inserviens. 1790. — Als Beyſpiel der Nothwendigkeit dieſer Kenntniß, ſ. *Robert* und *Koch* über Civil- und crim. Strafen. S. 86. u. 97.

4) Davon (namentlich wegen der Alterthümer des Criminalrechts) ſ. die Literatur bei *Böhmer* a. a. O. §. 49 — 57. und dann *Stübel* a. a. O. §. 86 — 129. und 137 — 155. S. noch *neues* Arch. d. Crim. R. VII. S. 367.

ähnliche Kenntniſſe von **anderen** [5]) Staaten. III) An philoſophiſchen Hülfskenntniſſen, — namentlich (§. 31. und 38.) der Pſychologie [6]), der practiſchen [7]) Philoſophie und der [8]) Criminalpolitik, — darf es ihm überdies ſo wenig, als IV) an Kenntniſſen der gerichtlichen [9]) Arzneywiſſenſchaft und V) an den juriſtiſchen **Vorkenntniſſen** [10]) fehlen. Endlich VI) iſt Bekanntſchaft mit der Literatur [11]) des Criminalrechts unentbehrlich.

5) In ſo fern iſt die Mutter und die Schweſter der P. G. O. (ſ. §. 2. oben Gerſtlacher corp. jur. german. publ. et priv. tom. I. pag. 336. ff.) ja ſogar, wegen ehemaligen Wahns, auch das moſaiſche Recht beſonders wichtig. Stübel a. a. O. §. 173. Falk juriſt. Encyclop. 2. Ausg. §. 60. auch §. 152.

6) Böhmer a. a. O. §. 37. und 38. auch S. 832. Gottlob Ernſt Schulze pſychiſche Anthropologie 1819. Ausg. 2.

7) J. F. Fries Handb. der pract. Philoſ. 1. Thl. Heidelb. 1818. J. F. Herbart allgem. pract. Philoſ. 1808. Böhmer a. a. O. §. 39. und 40. Stübel a. a. O. §. 162—171.

8) Böhmer a. a. O. §. 41—48. Ed. Henke Handb. d. Crim. R. u. d. Crim. Politik. I. §. 31. Beſonders lehrreich iſt Feuerbach's Kritik des Kleinſchrodiſchen Entwurfs zu einem peinl. Geſetzb. 1804. Gießen. 3 Thle. und Oerſted Abhdl. aus d. Gebiete der Moral u. Geſetzgeb. Philoſophie. Kopenh. 1818—1826. 3 Bde.

9) Böhmer a. a. O. §. 74. Stübel a. a. O. §. 176. Vorzüglich empfehlungswerth iſt das Lehrb. der gerichtl. Medicin von Henke. 5. Ausg. 1826.

10) Stübel a. a. O. §. 172. Hugo juriſt. Encyclopäd. 7. Aufl. S. 99.

11) Stübel a. a. O. §. 130—136. Außer Böhmer's

§. 19.

γ) Anordnung des Folgenden.

Dafür, daß die Darſtellung der teutſchen [1]) gemeinrechtlichen Criminalrechtswiſſenſchaft, welche in dem Nachſtehenden verſucht worden iſt, mit dem allgemeinen Theile den Anfang macht, bedarf es keiner Rechtfertigung; daß darin aber von deſſen drey Abſchnitten, welche den Verbrechen und den Strafen im Allgemeinen, dann aber auch der Natur der Strafgeſetze gewidmet ſind, letzterer voran geſtellt iſt, beruht auf deſſen Präjudicial-Eigenſchaft für jene andern beyden. Denn wer das Strafgeſetz nicht kennt, noch zu behandeln verſteht, der wird die, der obigen Theorie (§. 11. ff.) gemäß, nur durch daſſelbe begründeten Strafen und kenntlich gewordenen Verbrechen [2]) keineswegs richtig

oft genanntem Handb. der Liter. des Crim. R. kommt nur noch das von Brunner (Bayreuth 1804) in Betracht; beyde ſind jedoch noch unvollendet. — Hier aber bleibt deren Auszug billig hinweg.

---

1) Da der Ausdruck „Criminal"-Recht u. ſ. w. die Eigenſchaft der öffentlichen Strafe, dem hergebrachten Sprachgebrauche gemäß, ſtets andeutet (Stübel Grundſ. zu der Vorleſ. über d. allgem. Theil des Crim. R. §. 7. Note a.), ſo werde ich mich, der Kürze wegen, deſſen in der Folge vorzugsweiſe bedienen.

2) Beydes, die (gerechten) juriſtiſchen (§. 1.) Strafen und die Begriffe einzelner Verbrechen, ſind, nach unſrer Theorie, erſt das Product der Strafgeſetze (§. 13.). Anders, z. B. nach dem Präventionsſyſteme. S. v. Almendingen in der Bibl. für die peinliche Rechtswiſſ. I. Bd. St. 3. S. 62. Nr. 6).

entwickeln, noch deren Darſtellung prüfen können. — Von dem beſonderen Theile folgt demnächſt hier aber, nur die erſte Unterabtheilung, nämlich die Erörterung der einzelnen, nach teutſchen gemeinen Rechten, mit öffentlicher Strafe zu ahndenden Vergehungen; weil die zweyte, das gemeinrechtliche Criminalverfahren, bereits in einem abgeſonderten Lehrbuche von mir dargeſtellt worden iſt, um darüber beſondere [3]) Vorleſungen halten zu können.

3) Dafür ſpricht, theils das Bedürfniß längerer Zeitverwendung, als dem, am Schluſſe des Vortrags über die andern Theile der Crim.-Rechtswiſſenſchaft angehängten, Crim.-Proceſſe gewöhnlich übrig gelaſſen wird; theils auch das bey deſſen Lehrvortrage noch dringendere Bedürfniß der Bekanntſchaft mit der Civil-Proceßtheorie, welche bey Anhörung des Crim.-Rechts dem Zuhörer nur zu oft noch fehlt. von Weber üb. d. Studium d. Rechtswiſſ. S. 109. ff.

Darſtellung

der

teutſchen gemeinen

Strafrechtswiſſenſchaft

ſelbſt.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Erſter Hauptabſchnitt.

Allgemeiner Theil der teutſchen gemeinen Strafrechtswiſſenſchaft.

I. Hauptſtück.

Von den Strafgeſetzen.

I. Unter-Abtheilung.

Deren Begriff, Gattungen und rechtliche Natur im Allgemeinen.

§. 20.

1) Begriff der Strafgeſetze.

Unter einem Strafgeſetze [1]) in weiterer Bedeutung (§. 1.) verſteht man jedes Geſetz, welches in Beziehung [2]) auf die Beſtrafung von Verbrechen etwas anordnet; im eigentlichen Sinne dieſes Wortes

1) Feuerbach Reviſion I. S. 110. ff. u. 144.

2) Daher auch die Criminalproceßgeſetze unter dem weiteren Begriffe der Strafgeſetze mit enthalten ſind; ſ. Quiſtorp Grundſ. d. peinl. R. §. 1.

hingegen wird dadurch ein ſolches Geſetz bezeichnet, welches auf den Fall gewiſſer Zwangspflichts-Verletzungen [3]) Strafe (§. 1.) drohet; welches mithin ein Gebot oder Verbot durch eine, für denjenigen der demſelben zuwider handeln würde, ausgeſprochene Strafdrohung noch mehr einzuſchärfen und nachdrücklicher zu machen ſucht.

§. 21.

2) Gattungen.

Man kann zwar auch die Strafgeſetze, in der weiteren [1]) Bedeutung dieſes Wortes, abtheilen in nicht beſonders publicirte (Criminal-Gewohnheitsrecht) und förmlich bekannt gemachte; allein in der engeren Bedeutung genommen, iſt nur [2]) die letztere Gattung rechtsgültig; gleichwie es in dieſem Sinne auch keine ſtillſchweigenden [3]) Straf-

3) Die Art und Quantität der gedrohten Strafe iſt für den Begriff des Strafgeſetzes im Allgemeinen, von keiner Bedeutung. §. 21. a. E.

---

1) Vom Criminalproceſſe ſ. deßfalls, zum Beyſpiele, die P. G. O. Art. 82. 85. 87. 104.

2) P. G. O. Art. 104. und 150. §. 2. Grolman Magaz. f. Philoſ. des Rechts und d. Geſetzgeb. I. Bd. 2. St. S. 164. u. 175. Auch Chrn. Ern. Weisse oben §. 17. Note 6. genannte commentatio.

3) L. 14. §. 14. D. de religios. [11. 7.] L. 3. §. 4. D. de sepulcro [47. 12.] Kleinſchrod ſyſtemat. Entwickel. I. §. 12. u. 13. A. M. iſt Leyser sp. 643. m. 2. Wegen L. 5. C. de legibus [1. 14.] vergl. §. 84. Note 3.)

geſetze giebt. — Richtiger hingegen, iſt die Abtheilung der eigentlichen Strafgeſetze A) nach Verſchiedenheit der Art, die Strafdrohung [4]) geſetzlich auszudrücken, in [5]) völlig beſtimmte oder völlig unbeſtimmte und in gewiſſermaaßen unbeſtimmte. Denn eine Widerrechtlichkeit der auch ganz unbeſtimmten, läßt ſich keineswegs [6]) behaupten, da die Achtung für das Geſetz und das Pflichtgefühl, nicht aber erſt das Uebergewicht des gedrohten Strafübels, jeden Entſchluß zu dem Verbrechen unterdrücken ſollte. — Wenn gleich ferner das teutſche gemeine Recht B) nicht allein wahre Criminal- ſondern auch ſich ſo nennende [7]) Polizey- (Straf-) Geſetze enthält, ſo iſt dennoch das Kennzeichen der letzteren, nach dieſer [8]) Geſetzgebung ſehr [9]) ſchwankend und am wenigſten von

4) Mangelhafte Beſtimmung der zu beſtrafenden Handlung, iſt nur Fehler, nicht aber Grund, eine eigene Art des Geſetzes daraus herzuleiten.

5) Tittmann Handbuch der Strafrechtswiſſ. 1. Ausg. §. 7. Feuerbach Reviſ. I. S. 162. ff. Kleinſchrod a. a. O. II. §. 135. ff.

6) Kleinſchrod a. a. O. I. §. 144. — ſ. noch Stübel Grundſ. zu d. Vorleſ. üb. d. allg. Theil des Crim. R. §. 170. Note b).

7) S. z. B. Reichspolizeyordn. v. 1577. Tit. 1—5. 8. 9. 16—20. 23. 26. 33. u. 35. vergl. unten §. 260 ff. Kleinſchrod a. a. O. II. §. 6. Lotz im neuen Arch. d. Crim. R. III. S. 558—603. auch IV. S. 485. ff.

8) Von der Baieriſchen Geſetzgebung in dieſer Hinſicht ſ. das Strafgeſetzb. Art. 2. u. die Anmerk. dazu 1. Band S. 23—26. und 79. ff. vergl. mit den oben §. 14. Note 7) genannten Schriften.

9) Vergl. Stübel Syſtem des allgem. peinl. R. I. §. 16

Eigenſchaften [10]) der Art von Pflichtverletzung, welche in dem einen oder andern mit Strafe bedrohet iſt, herzunehmen.

§. 22.

3) Allgemeine rechtliche Natur der Strafgeſetze; a) deren rechtmäßiger Zweck.

Alle Strafgeſetze haben (§. 11.), gerechterweiſe, keinen anderen Haupt- (oder unmittelbaren) Zweck, als den, das Fortbeſtehen des Staates gegen die Gefahr [1]) zu ſichern, welche für denſelben aus der Begehung von Verbrechen entſtehet. Darum drohet das eigentliche Strafgeſetz (§. 20.) die Strafe an, und darum [2]) wird ſie, den Vorſchriften des Strafgeſetzes (in weiterer Bedeutung) gemäß, ſo oft die Drohung

— 28. Feuerbach Lehrb. §. 22. Grolman Crim. Rechtswiſſ. §. 365. Tittmann a. a. O. §. 29. u. 609. G. J. F. Meister princ. jur. crim. ed. 5. §. 26.

10) Das zeigen die Art. 106. 116. 117. der P. G. O. und die R. Poliz. Ordn. v. 1577. Tit. 1. § 2. Tit. 18. §. 2. u. a. m. v. Berg Handb. d. teutſch. Polizey-R. IV. Bd. S. 227. — ſ. Eſchenbach ausführl. Abhandl. von d. General-Inquiſit. §. 3. Oerſted üb. d. Grundreg. d. Strafgeſetzgeb. S. 103. ff. und 211. ff.

---

1) Daß hier nur von der Gefahr des ſinkenden Anſehens der Geſetze die Rede ſey (§. 12.), iſt nie aus den Augen zu laſſen.

2) Die Strafexecution hat folglich keinen anderen Zweck, als die Strafdrohung! Oerſted a. a. O. S. 40. u. 43—51. A. M. iſt Feuerbach a. a. O. §. 16. dagegen ſ. aber Schulze Leitf. der Entwick. S. 324. Anmerk. 1.

allein nicht half, vollzogen. — Mittelbar liegt hierin aber allerdings der Zweck von Verbrechen abzuhalten; mithin ſowohl der pſychologiſchen Abſchreckung, und zwar dieſer in jedem Falle, als auch öfters [3]) der phyſiſchen; welcher letztere, bey mehreren wider den Verbrecher ohnehin begründeten Strafarten die Wahl [4]) mit beſtimmen kann, folglich einen Nebenzweck [5]) abgiebt: gleichwie dergleichen Nebenabſichten auch ferner in dem Zwecke, den Verbrecher [6]) rechtlich (politiſch) zu beſſern, oder aber den nicht zu beſſernden unſchädlich [7]) zu machen, enthalten ſeyn mögen. Ausübung einer Rache iſt hingegen überall kein [8]) vernünftiger, folglich auch nicht einmal kein Nebenzweck, weder für den Geſetzgeber, noch für den Richter.

3) Denn nicht alle Strafgattungen ſind dazu geeignet.

4) Möge ſie der Geſetzgeber im Allgemeinen, oder aber der Richter im einzelnen Falle, zu treffen haben! Tittmann Handb. I. §. 154. Ausg. 1.

5) Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. II. §. 49. Feuerbach Reviſion I. S. 90. Note. Stübel Grundſ. d. Vorleſ. §. 53. Leonh. Glieb Stiehler (praes. Klügel) D. de finibus poenar. civilium. Viteberg. 1789.

6) Kleinſchrod a. a. O. §. 48. Feuerbach a. a. O. S. 62. — Den Ausdruck tadelt Tittmann a. a. O. S. 103. Note q).

7) Grolman Crim. Rechtsw. §. 62. Kleinſchrod a. a. O. III. §. 4 — 10. Darum iſt aber rechtliche Strafe immer noch vom bloßen Sicherungsrechte des Staats (§. 83.) weſentlich verſchieden. ſ. das ältere Archiv d. Cr. R. III. 2. St. S. 25. ff.

8) Feuerbach a. a. O. S. 66. Tittmann a. a. O. §. 55.

§. 23.

b) von den zweckmäßigen Mitteln.

Aus jenem eigenthümlichen Hauptzwecke der Strafgeſetze gehen nun die beſonderen Erforderniſſe und Wirkungen der letzteren hervor, während ſie, im Uebrigen nach den von allen Geſetzen geltenden Regeln, als bloße Unterart [1]) derſelben, zu beurtheilen ſind, mithin auch z. B. nicht nur eine gemeinverſtändliche Abfaſſung und die, ihrer Anwendung vorhergegangene [2]), gehörige [3]) Bekanntmachung vorausſetzen, ſondern ebenfalls die gewöhnlichen [4]) Gattungen und Regeln der Auslegung [5]) geſtatten, indem hiervon das Gegentheil im teutſchen gemeinen [6]) Criminalrechte auch nicht namentlich verordnet iſt. — Als eigen-

1) Feuerbach Reviſion I. S. 144. ff.

2) Hufeland Lehrb. d. Civil-R. §. 19. 20. Feuerbach a. a. O. II. S. 43. ff. Oerſted Grundreg. d. Strafgeſetzgb. S. 276. ff.

3) Klein Annalen VI. Bd. S. 93. ff. — S. noch P. G. O. Art. 83. auch die Bamberg. H. G. O. am Schluſſe ihrer Vorrede.

4) Folglich, unter den gehörigen Vorausſetzungen, auch die ausdehnende. Thibaut Theor. der logiſch. Auslegung. 2. Ausg. §. 21. Kleinſchrod a. a. O. II. §. 119. ff. Feuerbach a. a. O. II. S. 32. A. Meinung iſt Püttmann advers. jur. L. 2. pag. 200. seqq. und Andere.

5) Grolman Bibliothek d. peinl. Rechts. I. Band 1. St. Abh. 2. Silv. Jordan üb. d. Ausleg. d. Strafgeſ. Landsh. 1818. Henke Handb. d. Crim. R. I. §. 86.

6) Anders in Joſeph II. allgem. Geſetz über Verbr. §. 13.; ſ. auch Tittmann a. a. O. §. 14. Note k)

thümliches Erforderniß der Strafgeſetze hingegen hat man Anordnungen 7) zu betrachten, durch welche bewirkt werden ſoll, daß ſo viel als möglich kein Verbrechen 8) unentdeckt, die entdeckten aber, in erforderliche Gewißheit 9) verſetzt und mit der verdienten Strafe 10) wirklich und zwar, in der Regel, öffentlich 11) belegt werden. Denn, ſo wichtig es für die Erreichung des Hauptzweckes iſt, daß kein wirklich verübtes Verbrechen unbeſtraft bleibe (§. 13. IV.), ſo nachtheilig würde doch die Beſtrafung eines Unſchuldigen 12)

7) Für andere Gattungen von Rechtsverhältniſſen giebt es keine abſolute Nothwendigkeit ſolcher Veranſtaltungen; man kann dem einzelnen Intereſſenten überlaſſen, ob und wie er ſein Recht ausüben will.

8) Mögen dazu eigne Ausſpäher (P. G. O. Art. 124. a. E.) angeſtellt, oder eine ausgedehnte Anzeigepflicht, wohl gar ſelbſt bey Strafe, (§. 244.) feſtgeſetzt werden; ſ. Tittmann a. a. O. I. §. 129. u. mein Lehrb. des Crim. Proceſſ. §. 96.

9) Daher die Nothwendigkeit einer geſetzlichen Beſtimmung des Criminalbeweiſes, welche auch in der P. G. O. nicht fehlt! ſ. deren Art. 18—75. — Baieriſch. Strafgeſetzb. II. Thl. Art. 259—343.

10) L. 51. §. 2. D. ad L. Aquil. [9. 2.] L. 14. C. de poenis [9. 47.] L. 95. §. 1. D. de solution. [46. 3.]

11) Kleinſchrod a. a. O. II. §. 26—30. Bey manchen Strafarten kann nur eine Bekanntmachung der vollzogenen Beſtrafung öffentlich erfolgen; hiervon ſ. Bayl Beyträge zum Crim. R. I. S. 112. ff. Baieriſch. Strafgeſ. II. Art. 383.

12) Daher L. 5. pr. D. de poenis. [48. 19.] L. 22. C. eod. tit. [9. 47.] Von mittelbarem Einfluſſe der Strafen auf Andere (§. 99. unten) iſt hier nicht die Rede.

wirken. Darum iſt die Anordnung und gehörige Beſetzung von 13) Criminalgerichten, nebſt der Ertheilung ſachgemäßer Vorſchriften für das Verfahren bey Verfolgung und Beſtrafung der Verbrechen, ein weſentliches Erforderniß jeder gerechten Strafgeſetzgebung und beſonders der teutſchen 14) Juſtitzverfaſſung zu Folge, unerläßlich.

§. 24.

c) Wirkungen der Strafgeſetze; α) überhaupt genommen.

Die Wirkungen der Strafgeſetze, abgeſehen von der aus ihnen hervorgehenden Unterſcheidung bloß unerlaubter (widerrechtlicher) und ſtrafbarer Handlungen (§. 21. Note 3.), beziehen ſich daher (§. 23.) auch auf ein vierfaches Subject; nämlich I) auf den Staat, als juriſtiſche Perſon, für welchen 1) ſie ein Recht, ſo wie die 2) Pflicht, eintretenden Falles die verdiente

13) Auch ohne die Erfahrung der Römer, — ſ. Malblanc consp. rei judiciar. rom. germ. §. 15. — und ohne beſonderes Verbot der Cabinetsjuſtiz, ergiebt (§. 101.) ſich deren Unentbehrlichkeit leicht. Stübel Crim. Verf. §. 2.

14) P. G. O. Art. 1. 2. 84. u. 196. R. D. A. v. 1600. §. 15. und J. R. A. §. 108. ff. Mein Lehrb. d. Crim. Proceſſ. 2. Ausg. §. 8. ff. Grolman Crim. Rechtsw. §. 409. a. E.

1) Stübel Crim. Verfahr. §. 1. 5. 588. u. 592—595. Hieraus folgt Tittmann's Bemerkung im Handb. IV. §. 888. Note b).

2) Kleinſchrod ſyſt. Entw. II. §. 109. Stübel a. a. O. §. 1386 — 1390. Aelteres Archiv des Crim. R. VI. St. 3. S. 91.

Strafe zu vollſtrecken, begründen; II) auf die geſammten (§. 26.) Staatsmitglieder, welche [3]) durch die Drohung der Strafe von Uebertretung der Strafge- oder Verbote abgehalten werden können und ſollen, in ſo fern ſie aber dennoch ſich ſtraffällig machen, III) als Verbrecher nicht umhin können, die gedrohte Strafe als ein gerechterweiſe [4]) ſie treffendes Uebel anzuerkennen; endlich IV) auf die für das Criminalweſen angeordneten [5]) Staatsbeamten, denen die Erforſchung und gehörige Beſtrafung erwieſener Verbrechen, — ohne Rückſicht auf ihre Meinung von der Zweckmäßigkeit [6]) des gültig beſtehenden Strafgeſetzes, und von der Billigkeit [7]) ſeiner Anwendung

3) Vielleicht nur eine beſtimmte Gattung derſelben! z. B. nur das Kriegsvolk. — Hieraus folgt der Inhalt des §. 30. unten.

4) Ohne ſeiner Zuſtimmung zu bedürfen, (welches zu fordern einigen Straftheorien zum Vorwurfe gereicht, Henke Handb. d. Crim. R. I. §. 21.) folgt dies aus der Widerrechtlichkeit ſeines Angriffs auf das Anſehen der Geſetze von ſelbſt. L. 203. D. de reg. jur. S. noch unten §. 40. I).

5) Nicht bloß Richter! ſ. Stübel a. a. O. §. 596. — Uebrigens gehören hierher auch die Patrimonialgerichtsherren und Perſonen; ſ. mein Lehrb. des Crim. Proc. §. 28. Note 8.

6) Can. 3. Dist 4. Feuerbach Reviſion I. S. 146. ff. A. M. iſt C. D. Erhard (defend. Gruner) D. de §§. 1. et 3. L. 5. C. ad L. Jul. majest. Lips. 1803. c. 2. Etwas Anderes iſt der Rechtsbeſtand. Schmid Lehrb. d. deutſch. Staats R. §. 75. II). 1.

7) Man verwechsle nur ja, bloße Billigkeit nicht mit rechtlichen Milderungsgründen! §. 56. unten. Tittmann a. a. O. §. 136. u. 888. Note d).

im einzelnen Falle, — zur unbedingten 8) Pflicht geworden iſt. Denn, wenn es außerdem im poſitiven 9) Rechte auch wohl erlaubende (Permiſſiv-) Geſetze geben 10) mag, ſo gehören doch die Strafgeſetze, wenigſtens in ihrer engeren 11) Bedeutung, ſicher nicht in deren Claſſe.

§. 25.

β) insbeſondere, von gehöriger Geſetz-Anwendung im Allgemeinen.

Keine 1) von den (§. 24.) gedachten Arten von Perſonen, für welche die Strafgeſetze beſtimmt ſind, vermag aber ihre daraus hervorgehenden Rechte und Pflichten

8) S. jedoch §. 52. a. E. unten. An einen Vergleich mit dem Verbrecher, oder an einen Straferlaß von Seiten des Beamten, iſt nicht zu denken. L. 63. D. de furtis [47. 2.] Kleinſchrod a. a. O. II. §. 126. u. 129. Auffallend iſt daher, was Stübel a. a. O. §. 3330. ff. von Sachſen erzählt.

9) Vergl. Schulze Leitfad. der philoſoph. Princip. des bürgerl. u. peinl. R. §. 73. Anmerk. 2. und §. 79. Anmerk. 1. Vorſt N. R. §. 59.

10) Davon ſ. Glück Erläut. der Pandect. I. §. 14ª. vergl. mit Thibaut Syſtem des Pandect. R. §. 6.

11) Im Criminalproceſſe kommen manche Schritte nur als Erlaubniß, nicht aber auch als unbedingte Pflicht der an demſelben theilnehmenden Perſonen vor. ſ. mein Lehrb. d. Crim. Proc. 2. Aufl. §. 9. Note 10.

1) Denn nicht allein der Fiscal und der unterſuchende ſowohl, als der richtende Criminalbeamte wendet das Geſetz, ſo weit ihm dieſes zukommt, an; ſondern daſſelbe thut auch Jedermann, der ſein Thun und Laſſen juriſtiſch prüft, ſo wie endlich der Rechtsbeyſtand eines Angeſchuldigten, oder eines Anklägers.

in Rückſicht eines vorliegenden einzelnen Falles, auf andere Weiſe richtig zu beurtheilen, als indem ſie das darauf ſich beziehende Strafgeſetz, — gleichviel, ob in der Abſicht, Straffälligkeit zu vermeiden [2]), oder aber dieſe, wenn ſie bereits vorhanden iſt, gebührend zu ahnden, — gehörig auf denſelben anwendet. Hierzu wird nun eine richtige Vergleichung [3]) des einzelnen Falles mit dem Geſetze erfordert, wobey folglich I) das dahin gehörende [4]) Strafgeſetz aufzuſuchen und zum Grunde zu legen iſt, II) alle erheblichen [5]) Eigenſchaften der einzelnen That (deren wahrer [6]) Beſchaffenheit gemäß) erwogen werden müſſen, und dann III) auf geſetzmäßige [7]) Weiſe, aus beyden Vorderſätzen alles das zu folgern iſt, was hierbey dem Strafrecht [8]) an-

2) Oerſted üb. d. Grundreg. d. Strafgeſzg. S. 44, 45. u. 62. Feuerbach Critik d. Kleinſchrodſch. Entw. I. S. 2. ff.

3) Zachariä Anfangsgr. des philoſoph. Crim. R. S. 90. §. 8—19.

4) Stübel Grundſ. zu d. Vorleſ. über d. allg. Theil des Crim. R. §. 134—143; auch deſſelben Crim. Verfahr. §. 3272. u. 3281. vergl. mit dem folg. §. 26.

5) Stübel angef. Grundſ. §. 144—154. 160. u. 168.

6) P. G. O. Art. 22. Konopak im neuen Archiv d. Crim. R. III. S. 494. ff. Stübel das Crim. Verf. §. 3264. ff. Bloße Wahrſcheinlichkeit genügt nur zu gewiſſen Schritten des Criminalverfahrens. Stübel a. a. O. §. 1218—1243. u. 1248.

7) Stübel a. a. O. §. 3258, 3261. ff. u. 3272. — Bekanntlich gehört dazu auch die Auslegung dunkler Geſetze.

8) Damit vermiſche man die Civil-Folgen ſtrafbarer Handlungen nicht. Chn. Frdr. Ge. Meister opuscul. syll. II. pag. 220.

gehört. — Fehler, die in Hinſicht der einen oder anderen dieſer Anwendungs-Bedingungen und Regeln begangen werden, ſind leicht einem Unſchuldigen 9), oder doch nicht zu Beſtrafenden, verderblich, und ziehen demjenigen 10), welchem ſie zur Laſt fallen, bedeutende Rechts-Nachtheile zu; ſo wie umgekehrt unterlaſſene 11) Anwendung des Geſetzes auf den einzelnen Fall, für denjenigen, welcher dazu verpflichtet war, oft eben ſo ſchlimme Folgen 12) erzeugt. Darum verdient jedes einzelne Erforderniß einer richtigen Anwendung der Strafgeſetze die genauere Betrachtung, welche denſelben in den folgenden Abſchnitten dieſes erſten Hauptſtückes gewidmet iſt.

9) Man vergl. L. 1. §. 27. D. de quaestionib. [48. 18.] die Note 1) zu §. 5. oben, und z. B. Feuerbach merkw. Crim. R. Fälle II. Bd. 4. Fall. S. 107. ff. Hitzig Zeitſchrift für d. Crim. R. Pflege. 2. Bd. S. 18 — 26.

10) Sey das ein Staatsbeamter, — wie im Falle des Art. 21. und 61. a. E. der P. G. O. — oder ein Privatmann, welcher vermeinte Verbrechen gerichtlich verfolgt (P. G. O. Art. 12. u. 201.), oder der aus einem (nicht zu entſchuldigenden) Irrthume ſelbſt ein Verbrechen begehet S. z. E. L. 38. §. 1 — 8. D. ad L. Jul. de adult. [48. 5.]

11) S. z. B. die Reichspolizey O. v. 1577. Tit. 1. §. 4. u. 6. Tit. 17. §. 8. a. E. Tit. 18. §. 8. und Tit. 35. §. 4. auch unten §. 229. u. 244.

12) Man vergleiche z. B. von bloßen »consciis« L. 5. §. 6. C. ad L. Jul. majestat. [9. 8.] ferner L. 9. §. 1. D. de L. Cornel. de fals. [48. 10].

Erſter Hauptabſchnitt, erſtes Hauptſtück.

Allgemeine Grundſätze, über die teutſchen gemeinen Strafgeſetze.

---

2. Unterabtheilung.

Von der für den einzelnen Fall ſich äuſſernden Kraft der Strafgeſetze; daher A) von den Vorausſetzungen dieſer Aeuſſerung.

§. 26.

I) Von dem im einzelnen Falle anzuwendenden Strafgeſetze.

Aeuſſern die Strafgeſetze, nach dem (§. 25.) Bemerkten, ihre Kraft für einzelne Fälle nur durch gehörige Anwendung derſelben, ſo wird die erſte Frage bey dieſer Subſumtion [1]) die ſeyn: welches iſt dasjenige [2]) Strafgeſetz mit dem der in Frage ſtehende Fall verglichen werden muß? Bey Beantwortung dieſer Frage

1) Ueber dieſen modernen Ausdruck ſ. Höpfner's Inſtitution. Commentar, Ausg. 8. v. Ad. Dietr. Weber. §. 26.

2) Vergl. noch Stübel Grundſ. zu d. Vorleſ. üb. d. allgem. Theil des Crim. R. §. 152. auch in der Note, und §. 52. Note 5. unten.

aber hat man die oben (§. 20.) gedachten zwey Bedeutungen dieſer Art von Geſetzen zu unterſcheiden. Denn in Hinſicht des Criminal-Verfahrens ſind, unter allen Umſtänden, nur [3]) die (inländiſchen) Proceßgeſetze anzuwenden, welche dem, das einzelne Verbrechen unterſuchenden Criminalgerichte ertheilt ſind und zur Zeit dieſes [4]) Verfahrens bey demſelben gelten. Fragt es ſich hingegen, ob und in welcher Maße die vorliegende Handlung mit Strafe belegt werden könne? ſo entſcheidet darüber, gerechterweiſe [5]), nur allein das eigentliche Strafgeſetz, welches an demjenigen [6]) Orte und zu der [7]) Zeit, wo dieſe Handlung began-

3) Stübel a. a. O. §. 141. Heidelberg. Jahrb. d. Literatur von 1815. N. 21. S. 324. ff. mein Lehrb. d. Crim. Proc. §. 9. Ausg. 2.

4) Ad. Dtr. Weber üb. d. Rückanwend. poſitiv. Geſetze. §. 57 — 60. u. 70. Klein Grundſ. d. peinl. R. §. 51. Ausg. 2.

5) Die Präventions- und Wiedervergeltungs-Theorie (§. 10.), urtheilt hierüber anders! ſ. Tittmann Handb. d. Strafrechtsw. §. 35. u. 37. K. E. Schmid Lehrb. des deutſch. Staats R. §. 88. II. Note **) dagegen aber Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 31.

6) Die Literatur dieſer Streitfrage ſ. in G. W. Böhmer's Handb. d. Lit. des Crim. R. S. 761. ff. und in meinem Lehrb. d. Crim. Proceſſ. 2. Ausg. §. 20. auch v. Kamptz Jahrbücher. Heft 47. — Tittmann a. a. O. §. 62. Kleinſchrod ſyſt. Entwickl. II. §. 122 — 125. u. Stübel a. a. O. §. 134. ff. auch noch Wernher observ. P. VII. obs. 137. can. 3. Ca. 32. qu. 4.

7) Kleinſchrod a. a. O. II. §. 112. Weber a. a. O. dagegen iſt Tittmann a. a. O. §. 144. Note p. und, mit einem Unterſchiede, Borſt üb. d. Anwend. neuer

gen wurde, den Verbrecher bey Strafe verpflichtete, anders [8]) zu handeln. Nur vorübergehende Entfernung aus dem Vaterlande, in der Abſicht [9]), deſſen Strafgeſetz zu umgehen, oder übernommene [10]) ausdrückliche Verpflichtung, ſelbſt im Auslande das eigentliche Strafgeſetz des Vaterlandes zu befolgen, können ausnahmsweiſe [11]) die Subſumtion der That unter das am Orte des Vergehens nicht geltende, daſelbſt folglich fremde, Geſetz rechtfertigen. Bey Perſonen aber, welche die [12]) Exterritorialität genießen,

Geſetze. S. 80. Bayriſch. Strafgeſetzb. I. Thl. S. VI. Art. 2. v. Gönner u. v. Schmidtlein Jahrbüch. d. Geſetzgeb. I. S. 15 — 44.

8) Das Verbrechen ſey nun ein (§. 69.) ein Begehungs- oder Unterlaſſungs-Verbrechen.

9) L. 29. D. de legib. [1. 3.] L. 5. pr. C. eod. [1. 14.] Ad. Dtr. Weber v. d. natürl. Verbindlichkeit. Ausg. 4. S. 208. No. 1. u. S. 216. ff.

10) Dieſes geſchiehet, indem man Unterthan eines Staates bleibt, welcher einen ſo ausgedehnten Gehorſam fordert! wie z. B. Oeſterreichs Geſetzbuch über Verbrechen v. 1803. Thl. I. §. 30. [deſſen §§. 32 — 34. incl. manchem Bedenken unterliegen!]

11) Die Regel des teutſchen gemeinen Criminalrechts enthält c. 2. de conſtitut. in 6. [1. 2.] Clem. 2. de ſentent. [2. 11.] bey den Worten: „cum etſi illa etc.“ Neue Samml. d. R. Abſch. Thl. 4. S. 57b. vergl. Hnr. Aug. Müller Zeitſchrift — für Sachſ. Weimar Eiſenach. I. S. 50. ff. — Von Bayern ſ. das Verkündigungspatent zu deſſen Strafgeſetzb. Thl. 1. S. VII. Art. 3. u. 4.

12) de Martens précis du droit des gens 1789. §. 190. Joh. Ulr. de Cramer opuſcula tom. 4. p. 533. §. 3. et p. 548. ſeqq. Bynkershoek opuſc. tom. I. pag. 384 — 402. ſ. noch Rechtsgutacht. u. Entſch. des Spruch-coll. zu Heidelberg. I. Thl. S. 285. ff.

muß die Fiction, daß ſie auch im Auslande ſich auf vaterländiſchen Boden befänden, hier ihre folgerechten Wirkungen äußern; und beſondere Staatsverträge 13) oder Bundesverpflichtungen 14) können es noch außerdem veranlaſſen, daß ausländiſche Strafgeſetze, ohne einen der zuvor genannten Gründe stellvertretungsweiſe 15) im Auslande zur Anwendung gebracht werden können, ja wohl gar müſſen.

§. 27.

II) Von den für die Anwendung erheblichen Thatſachen. α) deren Ueberſicht.

Die zweyte Bedingung einer gehörigen Anwendung des Strafgeſetzes auf einen einzelnen vorliegenden Fall, iſt (§. 25.) ſodann die Erwägung aller erheblichen Eigenſchaften und Nebenumſtände dieſes Falles,

13) Dergleichen ſind, ſeit Auflöſung des teutſchen Reichsverbandes, im Innern von Teutſchland und mit einigen Nachbarn, z. B. der Schweiz, häufig über dieſen Gegenſtand errichtet.

14) Was deßhalb im teutſchen Bunde, vermöge eines Arguments aus Art. 2. der teutſch. Bundes- und nach Art. 18. der Wiener Schluß-Acte Rechtens ſey? davon ſ. Tittmann die Straf-Rechtspflege in völkerrechtlicher Rückſicht. Dresden 1817. S. 35. ff.

15) Feuerbach Critik des Kleinſchrodſchen Entwurfs, 1804. Thl. 2. S. 7. ff. — ſ. auch noch Egger's Abhandl. in: von Zeiler jährl. Beytr. zur Geſetzkunde und Rechtsw. in den Oeſterreich. Erbſtaat. 1809. Wien. Bd. 4. Nr. III.

und zwar, in ihrer wahren [1]) Beſchaffenheit. Erheblich [2]) iſt nun zwar, für die Subſumtion eines beſtimmten einzelnen Falles unter ein Strafgeſetz, eine jede Thatſache, deren Mangel oder aber Vorhandenſeyn, Einfluß auf die Beſtimmung der criminalrechtlichen Folgen [3]) dieſes Falles haben muß; allein nur ein Theil ſolcher erheblicher Thatſachen bildet nothwendige (weſentliche) factiſche Vorausſetzungen, um den Fall für ein Verbrechen (ſowohl überhaupt, als auch für das einer beſtimmten Art,) halten zu können. Alle anderen erheblichen Thatſachen ſind hingegen lediglich [4]) für die Qualität und Quantität der Strafe des einzelnen Falles (§. 53.) von Bedeutung. Die letztere Gattung entſcheidet alſo nur über den Grad von Strafwürdigkeit des einzelnen in Frage ſtehenden Verbrechers; von der erſteren aber hängt die Beurtheilung der Vorfrage [5]) ab, ob dieſer Fall unter das, —

1) Die Criminalproceß-Theorie lehrt, was für wahr vom Criminalgericht zu achten ſey? S. mein Lehrb. d. Crim. Proc. 2. Ausg. §. 68.

2) vergl. Schneider vollſt. Lehre v. rechtlich. Beweiſe. 1803. §. 51. u. 52. Tittmann Handb. d. Strafr. §. 720. S. 355. auch 695. vergl. noch P. G. O. Art. 100.

3) Mögen dieſe in der proceſſualiſchen Behandlung, oder aber in der Zuerkennung oder Befreyung von Strafe beſtehen!

4) Ohne dieſe Unterſcheidung begeht man den Fehler, welchen, mit Recht, Feuerbach rügt im Lehrb. d. peinl. R. 8. Aufl. §. 362. Note c).

5) Das ältere Archiv des Crim. R. III. St. 1. S. 43. §. 4. a. E. Stübel Crim. Verfahr. §. 654. u. 1290. ff. Feuerbach a. a. O. §. 83.

beſtimmte einzelne, oder wohl gar unter irgend ein — eigentliches [6]) Strafgeſetz bezogen werden könne? Man zeichnet daher jene erſtere Art erheblicher Thatſachen durch den Kunſtnamen des Thatbeſtandes [7]) in der weiteſten Bedeutung, nicht ohne Grund aus, wenngleich nur einerley Quelle, der ausdrücklich oder ſtillſchweigend [8]) erklärte Wille der Geſetzgebung nämlich, über jeden criminalrechtlichen Einfluß einer Thatſache entſcheidet. Wegen dieſes nothwendigen Unterſchiedes zwiſchen beyden Arten criminalrechtlich erheblicher Thatſachen ſoll in der jetzigen Unterabtheilung nur vom Thatbeſtande geredet werden; die Erörterung hingegen deſſen, was an Thatſachen noch außerdem [9]) für eine Criminalbeurtheilung erheblich ſeyn kann, folgt nachher §. 50. ff.

6) Nicht ganz das Nämliche gilt von einer Anwendung der Criminal-Proceßgeſetze! ſ. Stübel a. a. O. §. 1239—1248. u. 1275.

7) Ich folge hierin Kleinſchrod im angef. älteren Archive S. 39. §. 2. und Tittmann a. a. O. §. 39. S. 75. Auch iſt, vermöge der Etymologie, das teutſche „Thatbeſtand" umfaſſender, als der Kunſtausdruck: corpus delicti! ſ. Pufendorf obs. jur. univ. tom. II. obs. 154. §. 1. et 2. Hübner u. Tittmann Bibl. klein. juriſt. Schrift. I. Bd. S. 110. Note *).

8) Hierüber entſcheiden die Regeln der juriſtiſchen Auslegungskunſt! ſ. Feuerbach a. a. O. §. 96. Note a) u. deſſen Reviſion I. S. 267. auch II. S. 32. a. E.

9) Gewöhnlich bezeichnet man dieſes durch die Ausdrücke: „Straf- Schärfungs- und Minderungs- (Milderungs-) Gründe." §. 53.

§. 28.

β) insbeſondere vom Thatbeſtande; 1) im Ganzen betrachtet, aa) Ueberſicht deſſelben.

Der ganze Inbegriff von Thatſachen, welche die Vorausſetzungen des Daſeyns eines Verbrechens zuſammengenommen bilden, (Thatbeſtand in der weiteſten Bedeutung,) läßt ſich auf drey Gattungen von Beſtandtheilen zurückführen: nämlich auf A) die Vorausſetzungen, welche die verbrecheriſche Handlung [1]) betreffen, ſey es, dieſe nur an und für ſich [2]), oder auch wohl in Hinſicht ihrer [3]) Wirkungen, (Form des Verbrechens); B) Erforderniſſe in Anſehung des Gegenſtandes, woran das Verbrechen verübt iſt, ſowohl des unmittelbaren, als des mittelbaren (§. 42.), welches letztere ſtets eine Perſon iſt, die durch das Vergehen an ihrem Rechte [4]) gekränkt wurde; endlich C) Erforderniſſe rückſichtlich der Perſon des Verbrechers (§. 30—41.). — Bildet nun gleich der ganze Umfang aller Vorausſetzungen des in Frage ſtehenden Verbrechens, nur eine einzige und unzer-

1) Daß auch Unterlaſſungen hierunter mitbegriffen ſind, verſteht ſich! (L. 189. D. de verbor. signif. [50. 16.]) und das ſey, ein für alle Mahle, hier erinnert.

2) z. B. ſ. unten §. 132. II. §. 142, 154, 167. u. a. m.

3) L. 16. §. 8. D. de poenis [48. 19.] Cropp de praecept. jur. rom. circa puniend. conatum delinq. 1813. pag. 52. seqq. Stübel über d. Thatbeſtand. §. 6—16. S. auch unten §. 46.

4) Sogar bey den Polizey-Vergehungen. ſ. §. 68. Note 6) unten. A. M. iſt Mittermaier üb. den neueſt. Zuſtand d. Crim. Geſetzgeb. 1825. S. 24. ff.

trennliche [5]) Bedingung für die Fällung eines Straf-urtheils [6]) über daſſelbe, ſo giebt es im Criminal-Verfahren [7]) doch auch Gründe, weßhalb die zwey zuerſt hier bezeichneten Gattungen der Erforderniſſe zuſammen zu nehmen, und ſo vereint deren letzter Claſſe entgegen zu ſetzen ſind.

§. 29.

bb) Eintheilungen des Thatbeſtandes.

In dem eben (§. 28.) Bemerkten liegt der Anlaß zu der Eintheilung [1]) des Thatbeſtandes in den objectiven (eigentliches [2]) corpus delicti) und ſubjectiven.

5) Stübel a. a. O. §. 1. Kleinſchrod im älteren Archiv d. Crim. R. III. 1. S. 39. §. 2. Tittmann Handb. d. Strafr. §. 39. Ausg. 1.

6) Mein Lehrbuch des Criminalproceſſ. §. 142. A). Nicht ſo, bey entbindenden Erkenntniſſen! vergl. neues Arch. d. Crim. R. III. S. 398.

7) L. 1. §. 24. D. de S. C. Silaniano [29. 5.] P. G. O. Art. 6. a. E. Pufendorf II. obs. 155. Kleinſchrod im angef. Archiv d. Crim. R. III. 1. S. 40. §. 3. Stübel das Criminalverfahr. II. §. 654. Dieſen Geſichtspunct überſah Tittmann a. a. O.

---

1) Stübel Grundſ. zu d. Vorleſ. üb. d. allg. Theil d. Crim. R. §. 145. Note g. Carl Ge. Wächter Lehrb. d. Römiſch-teutſch. Straf-R. 1825. S. 80. Note 100).

2) In dieſer Beſchränkung gebrauchen die älteren Schriften beynahe ſtets den Kunſtausdruck. Aloys. Cremani de jure crim. 1793. Ticini. Vol. III. p. 51. §. 4. sq. Von uneigentlichen Bedeutungen ſ. Tittmann's angef. Handb. 1. Ausg. §. 39. Note u). Mittermaier Handb. d. peinl. Proceſſ. I. Bd. S. 465.

Letzterer umfaßt dann alle [3]) Erforderniſſe, welche in Anſehung der Perſon des Verbrechers vorhanden ſeyn müſſen, namentlich auch [4]) deſſen Zurechnungsfähigkeit (§. 31.); der objective [5]) hingegen bezeichnet die vereinigten Vorausſetzungen der Form und des Gegenſtandes von dem in Frage ſtehenden Verbrechen. — Eine zweyte [6]) Abtheilung des Thatbeſtandes in den allgemeinen (gemeinſchaftlichen) und beſonderen (eigenthümlichen,) iſt bloß von theoretiſchem [7]) Werthe und beruhet auf dem natürlichen Lehrſatze, daß der Thatbeſtand, in der umfaſſenden Bedeutung, bey jeder einzelnen Gattung von Verbrechen gewiſſe eigenthümliche Erforderniſſe (differentias specificas) haben, neben dieſen aber, in Hinſicht anderer mit allen Verbrechen übereinſtimmen müſſe. In den allgemeinen [8]) Theil des Cri-

3) Jac. Tob. Werner Handb. d. peinl. R. 1820. S. 228. Note **).

4) A. M. iſt Stübel a. a. O. ſ. aber Tittmann a. a. O. §. 40. a. E.

5) Nur von dieſem handelt Stübel's treffliche Schrift: „über den Thatbeſtand der Verbrechen u. ſ. w. Wittenberg. 1805," auch Chrſtn. Gottlob Biener (Resp. J. F. A. Schneider) D. delibata quaedam de corp. delicti capita. Lips. 1801. Für Baiern, ſ. die Anmerk. zum Strafgſzb. I. Art. 106. S. 245. ff. vergl. mit dem neuen Arch. d. Crim. R. III. S. 394. ff.

6) Stübel a. a. O. §. 3. Hübner u. Tittmann Biblioth. klein. juriſt. Schrift. III. Bd. S. 203.

7) S. jedoch Tittmann a. a. O. §. 42. und Stübel das Strafverfahr. II. §. 654.

8) Von der Gewißheit (dem Beweiſe) des Thatbeſtandes überhaupt, kann hier die Frage nicht ſeyn; ſon-

minalrechts gehört nun lediglich der allgemeine Thatbeſtand. — Eine neuerlich vorgeſchlagene Eintheilung in den realen und perſonalen [9]) Thatbeſtand, ſcheint dagegen leichter Verwirrung [10]) zu erzeugen, als Nutzen zu gewähren. Noch unzuläſſiger aber iſt die Eintheilung in weſentlichen und außerweſentlichen [11]) Thatbeſtand.

§. 30.

2) Einzeln, A) vom ſubjectiven allgemeinen Thatbeſtande; a) überhaupt genommen.

Betrachten wir nun, — ohne hier auf die in einem Criminalverfahren zu beobachtende [1]) Reihefolge des Beſtrebens, den Thatbeſtand aufzuklären, die mindeſte Rückſicht zu nehmen, — den allgemeinen und zwar zuerſt davon den ſubjectiven (§. 29.) Thatbeſtand, ſo ergiebt ſich aus der erſten Grundregel im §. 13.

dern dieſe erörtert der Criminalproceß. Der Grund für die entgegen geſetzte Meinung liegt in der älteren irrigen Definition des Thatbeſtandes. ſ. Biener l. c. pag. 11. Mittermaier a. a. O. S. 482. §. 7.

9) Stübel über den Thatbeſtand §. 4—18.

10) Wegen der Zuſammenſtellung des Verletzten, mit dem Thäter! ſ. auch Mittermaier a. a. O. S. 477. ff.

11) A. M. iſt Wächter a. a. O. indem er die Größe der Strafbarkeit des Verbrechens von deſſen Thatbeſtande nicht trennt. ſ. deſſen Note 97. S. 76. dagegen aber, hier oben §. 27. u. §. 55. unten.

---

1) ſ. mein Lehrb. des teutſch. gemein. Crim. Proceſſ. §. 124—128. vergl. mit Mittermaier Handb. d. peinl. Proc. I. Bd. S. 479. ff.

oben, daß kein anderes Subject ein Verbrecher ſeyn könne, als welches durch das, im einzelnen Falle übertretene eigentliche Strafgeſetz vom Begehen des Verbrechens abgehalten werden konnte [2]) und ſollte. Aus dieſem Grundſatze folgt dann aber weiter, nicht nur, daß es ſtets ein Menſch [3]) ſeyn müſſe, ſondern auch, daß nicht einmahl jeder [4]) Menſch fähig ſey, als Verbrecher zu erſcheinen, theils nicht, für irgend einen Staat überhaupt, theils wenigſtens nicht in Beziehung auf manchen einzelnen beſtimmten Staat. Denn, wer I) der rechtlichen Zurechnung (imputatio juris!) nicht fähig (§. 31.) iſt, der kann [5]) überhaupt nach keinem Strafgeſetze beſtraft werden; und wer, ungeachtet ſeiner Zurechnungsfähigkeit, doch II) dem einzelnen, auf ihn anzuwendenden Strafgeſetze, bey ſeiner in Frage ſtehenden [6]) Handlung, ent-

2) Das Unmögliche will kein Geſetzgeber! L. 19. D. de legibus [1. 3.] L. 188. §. 1. D. de reg. jur. Averanii interpretat. jur. L. 3. c. 29. n. 9.

3) Glück Erläut. d. Pandect. 2. Aufl. §. 7. u. 8. Stübel üb. d. Thatbeſt. §. 5. u. 19. — Wann wird man aufhören von Schein- oder zufälligen Verbrechen (Quiſtorp Grundſ. d. peinl. R. §. 25.) zu reden?

4) L. 61. in f. D. de admin. et peric. tutor. [26. 7.]. Daß übrigens die römiſche Obligatio quasi ex delicto nicht in das Criminalrecht gehöre, iſt bekannt. Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. I. §. 29.

5) L. 1. C. ad L. Cornel. de sicar. [9. 16.] can. 102. C. XI. qu. 3. can. 6. et 10. C. XV. qu. 1. Oerſted üb. d. Grundreg. d. Strafgſzgeb. §. 16. Darin ſtimmen alle Strafrechtstheorieen überein! ſ. auch Anmerk. zum bairiſch. Strafgeſetzb. I. Thl. S. 127.

6) Daher iſt Zeit und Ort dieſer Handlung (§. 26.) für

weder keinen Gehorſam [7]) ſchuldig, oder aber unter demſelben nicht mitbegriffen [8]) war, der kann als Uebertreter dieſes Strafgeſetzes insbeſondere, von demjenigen Staate nicht behandelt werden, dem die Pflicht obliegt, oder auch etwa (§. 26.) nur ein Recht zuſtehet, daſſelbe in Anwendung zu bringen.

§. 31.

b) insbeſondere, 1) von der Zurechnungsfähigkeit; α) der Begriff.

Jede handelnde Perſon iſt nämlich zwar die phyſiſche Urſache ihres Thuns oder Laſſens, ſolches ihr daher ſtets, in ſo weit beyzumeſſen (imputatio [1]) facti); allein aus einem ſolchen Ausſpruche können noch keine rechtlichen [2]) Folgerungen in Anſehung des,

die Anwendung öffentlicher Strafen ſo folgenreich. Stübel Grundſ. zu d. Vorleſ. d. allgem. Theil des Crim. R. §. 138 — 142.

7) Die Präventionstheorie muß dieſe Rückſicht unbeachtet laſſen! Tittmann Handb. der Strafr. Wiſſ. I. §. 35. 37. u. 62.

8) Verſteht ſich, deſſen richtiger, — vielleicht alſo auch extenſiver (§. 23. Note 4. oben) — Auslegung zu Folge! S. noch §. 41. Note 3).

---

1) Stübel üb. d. Thatbeſtand §. 19. Feuerbach Reviſion I. S. 153. Kleinſchrod im neuen Archiv d. Crim. R. I. Bd. S. 2. Anders beſtimmt dieſen Begriff Tittmann Handb. I. §. 91. Ausg. 1.

2) Ob moraliſche? das gehört nicht hierher! iſt gleichwohl ehemals häufig mit der rechtlichen Zurechnung verwechſelt worden. Tittmann a. a. O. S. 221. ff.

ſolcher Geſtalt für den Urheber der That erklärten, Menſchen hergeleitet werden, weil Rechte und Verbindlichkeiten nur durch willkührliche Handlungen von Perſonen erzeugt [3]) werden. Darum muß jene Erklärung, „eine beſtimmte Perſon ſey die Urſache eines beſtimmten Thuns oder Unterlaſſens,“ wenn ſie juriſtiſche Zurechnung [4]) genannt werden ſoll, noch den Zuſatz erhalten, daß dieſe Perſon „willkührliche“ Urſache der in Frage ſtehenden Handlung ſey. Willkühr [5]) aber bezeichnet die Fähigkeit eines Handelnden, nach Erwägung der Gründe [6]) für und wider eine Handlung, ſich zu deren Unterlaſſung oder Begehung entſchließen zu können. Die hierauf gebaute juriſtiſche Zurechnung zieht nun rechtliche Folgen nach ſich;

3) Dieſes deutet die P. G. O. art. 179. an, beſtimmter aber, L. 6. §. 7. D. de off. praesid. [1. 18.] L. 79. D. de reg. jur. c. 102. C. XI. qu. 3. u. e. 6. C. XV. qu. 1. Clem. 1. de homicid. [5. 4.] Etwas anderes, iſt übrigens der Verluſt vorhandener Rechte! L. 5. §. 2. D. quib. mod. ususfr. [7. 4.] L. 8. pr. D. quib. mod. pign. [20. 6.].

4) Dieſe nennen Manche auch imputat. ad effectum. Feuerbach a. a. O. S. 156—158. Stübel Grundſ. zu d. Vorleſ. üb. d. allg. Theil des Crim. R. §. 146. Note b.

5) Kleinſchrod ſyſtemat. Entwick. I. Thl. §. 44. a. ff. Ausg. 3. und im neuen Archiv d. Crim. R. I. S. 9. ff. Stübel Syſtem d. allg. peinl. Rechts. II. §. 261.

6) Von eigentlicher Willens-Freyheit iſt hier die Frage nicht. — Oerſted Grundreg. d. Strafgeſzgb. §. 16. — und ſo erledigen ſich v. Feuerbach's Einwendungen (a. a. O. II. S. 75. ff.) wenigſtens im Reſultate. Thibaut Beytr. zur Critik der Feuerbach. Theorie, S. 55 —58.

bald angenehme, — Zurechnung zum [7]) Verdienſt; bald unangenehme und insbeſondere Strafen, — Zurechnung zur [8]) Schuld. Jede Perſon oder Handlung aber, in Rückſicht deren die rechtliche Möglichkeit einer juriſtiſchen Zurechnung vorhanden iſt, heißt [9]) zurechnungsfähig.

§. 32.

β) deren Grundlage.

Der letzte Grund, warum ein Menſch der Zurechnung ſeiner Handlung zur Schuld gerechterweiſe unterliegt, beruhet in dem unterlaſſenen Gebrauche von ſeiner Fähigkeit, die einzelne [1]), dermahlen zu beurtheilende und von ihm verübte Pflichtwidrigkeit vermittelſt richtiger Anwendung ſeiner Vernunft zu vermeiden. Dieſe Fähigkeit beſitzt er aber nur dann, wenn I) der Gebrauch ſeiner Körperkräfte von ſeiner Willkühr [2])

7) L. 1. §. 1. D. de justit. et jure. Feuerbach a. a. O. I. S. 154. ff. Zum Beyſpiele ſ. P. G. O. Art. 139. u. 150. §. 1.

8) Die übrige Literatur hiervon ſ. in G. W. Böhmer's Handb. der Liter. d. Crim. R. S. 800—814.

9) Denn man gebraucht dieſen Ausdruck ſowohl activ als paſſiv! ſ. v. Almendingen Darſtell. d. rechtl. Imputat. S. 29. N. II. Gottl. Ernſt Schulze Leitfad. d. Entw. philoſ. Princip. des R. §. 260.

---

1) Hiernach unterſcheidet ſich die Zurechnung durch den Richter, von der durch den Geſetzgeber, ſ. Feuerbach Reviſion. I. Thl. S. 174. ff. u. II. Thl. S. 135. — S. übrigens Schulze a. a. O. §. 51.

2) Ueber den Zweifel aus L. 1. u. 2. D. de legibus (1. 3.)

abhing, — äußere oder phyſiſche Willkühr, — und wenn II) er, ſeinem Seelen- (Gemüths-) Zuſtande gemäß, der inneren Willkühr [3]) bey ſeiner Handlung gleichfalls nicht beraubt war. Fehlt es an Beydem nicht, man benutzt gleichwohl ſolche Fähigkeit nicht und erzeugt dadurch ein ſtrafbares Ereigniß, ſo entſteht in Beziehung auf dieſes, des Urhebers Verſchuldung [4]) überhaupt, in der neulateiniſchen [5]) Kunſtſprache Reatus genannt; wovon der Gegenſatz einen zurechnungsloſen [6]) Zuſtand des Handelnden bezeichnet, weshalb das Strafgeſetz auf dieſen Thäter, wenigſtens für den vorliegenden

und L. 5. §. 2. auch L. 11. §. 2. D. de poenis [48. 19.] ſ. Noodt Comment. ad D. l. 1. tit. 3. in oper. omn. tom. II. pag. 10. edit. de a. 1784. Oelrichs Thesaur. diss. jurid. Vol. I. tom. 2. pag. 25. s. und Haſſe die Culpa d. Röm. R. S. 551. VII.

3) Feuerbach im Lehrb. des peinl. Rechts Ausg. 8. §. 84. nannte dieſe, Imputativität; anders, in der Ausg. 9.

4) G. J. F. Meister princip. jur. crim. §. 38. ed. 6. Klein Grundſ. d. peinl. R. §. 120. Tittmann Handb. d. Strafr. I. §. 102. (93. Ed. 2.)

5) Denn dem Römiſchen Rechte bezeichnet „reatus“ ganz etwas Anderes. ſ. L. 25. pr. D. de poenis und L. 1. C. Theod. de accusat. [9. 1.]. Dafür gebraucht daſſelbe den Ausdruck fraus — L. 1. C. ad L. Cornel. de sicar. [9. 10.] — und culpa in weiteſter Bedeutung. z. B. in L. 6. pr. §. 6. C. de modo mulctar. [1. 54.]. Haſſe a. a. O. S. 65. v. Löhr d. Theor. d. Culpa §. 1—3.

6) Stübel Grundſ. zu der Vorleſ. üb. d. allg. Theil des Crim. R. §. 151—155. Tittmann a. a. O. §. 94—98.

Fall völlig [7]) unanwendbar iſt. — Dieſe innere Willkühr insbeſondere, kann aber zu Begründung eines Reatus, nur dann vorhanden ſeyn, wenn dem Thäter A) Kenntniß des Strafgeſetzes im [8]) allgemeinen, und B) der Anwendbarkeit deſſelben auf ſeine bevorſtehende Handlung insbeſondere, wenigſtens [9]) möglich und daneben C) er ſeiner Vernunft ſo weit mächtig war, daß er ſich zu dem pflichtmäßigen Betragen zu Folge jener Kenntniß beſtimmen konnte. Daher iſt jedes von ihm dennoch verübte Verbrechen in einem Willensfehler [10]) gegründet.

7) Man unterſcheide ja gänzliche Strafloſigkeit, von bloßer Milderung der Strafe! beydes aber zu vermiſchen, dazu verleitet es, wenn man Grade der Zurechnung, ſtatt der Strafwürdigkeit annimmt. ſ. v. Almendingen Darſtell. d. rechtl. Imput. S. 177.

8) Denn genaue Kenntniß, namentlich der Strafquantität, iſt für die Zurechnungsfähigkeit nicht erforderlich. ſ. §. 21. oben u. Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. I. §. 15. u. 16.

9) Ob ſie wirklich vorhanden geweſen ſeyn müſſe? läßt ſich erſt aus §. 33. beſtimmen. Stübel a. a. O. §. 62. Note *.

10) Stübel Syſtem d. allgem. peinl. R. II. Thl. §. 280. Feuerbach in d. Biblioth. für die peinl. Rechtswiſſ. II. 1. S. 207. ff. und deſſen Reviſion II. S. 50. ff. Klein im älteren Archiv d. Crim. R. III. 1. S. 119. ff. und Konopak in demſ. Archiv. IV. 3. S. 32. ff. Anderer Meinung iſt Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. I. §. 26. v. Almendingen Unterſuch. üb. d. culpoſe Verbr. S. 239. und noch mehr Steltzer üb. den Willen. Leipz. 1817.

§. 33.

γ) Von den Gattungen des Reatus: a) überhaupt.

Der eben beſchriebene, allgemeine Zuſtand der Verſchuldung eines Verbrechers [1]) begreift, gedenkbarer Weiſe, zwey, weſentlich von einander verſchiedene Fälle unter ſich: nämlich I) den, eines verbrecheriſchen Vorſatzes (dolus) und II) den, bloßer [2]) Fahrläſſigkeit (culpa, eigentliche Schuld). Beyde [3]) ſetzen zum voraus, daß der Thäter ſeiner Vernunft, wie ſeiner Körperkräfte, in Beziehung auf die ihm zuzurechnende Handlung (§. 29. Note 1.) mächtig geweſen ſey; auch kann, ungeachtet [4]) wirklich vorhandener Kenntniß des Thäters von der Strafwürdigkeit ſeines Benehmens, welche ihm bey ſeinem Entſchluſſe hierzu gegenwärtig

1) Durch dieſe Möglichkeit eines doppelten Grundes der ſubjectiven (activen) Zurechnung zur Schuld iſt aber keineswegs geſagt, daß auch jede Art von Verbrechen (objectiv) auf doppelte Weiſe verübt werden könne. ſ. §. 35. Ziffer V).

2) Bairiſch. Strafgeſetzb. I. Art. 64. Beſchränkter gebrauchte Feuerbach (Lehrb. d. peinl. R. 8. Ausg. §. 55.) den Ausdruck Fahrläſſigkeit! und Tittmann Handb. d. Strafr. §. 102. (dem Sprachgebrauche zuwider,) den der Verſchuldung.

3) Feuerbach in der Bibliothek für d. peinl. Rechtsw. II. 1. S. 224. u. 227. ff.

4) Das iſt da der Fall, wo Feuerbach von einer Culpa aus Fahrläſſigkeit redete. ſ. die angef. Bibliothek S. 216. allein durchgehends erforderlich iſt dieſe wirkliche Kenntniß nicht. ſ. §. 35. Ziff. IV. Stübel Syſtem d. allg. peinl. R. II. §. 283—288.

war, dennoch bloße Fahrläſſigkeit, mithin jeder [5]) von beyden Fällen der Verſchuldung, bey ihm ſich finden: allein durchgreifend [6]) werden ſie von einander durch den Zweck des Thäters, um deſſen willen er ſo handelte, unterſchieden. Beſtehet dieſer Zweck in der Hervorbringung eines Verbrechens, welches der Thäter als eine ſtrafbare Pflichtverletzung von ſeiner Seite zur Zeit ſeines Entſchluſſes wirklich kennt, ſo handelt er zu Folge eines verbrecheriſchen [7]) Vorſatzes: hatte er hingegen einen anderen [8]) Zweck, als die Erzeugung desjenigen ſtrafbaren Ereigniſſes, welches aus ſeinem Benehmen erfolgt iſt [9]), deſſen Erfolgen er indeſſen als nicht unwahrſcheinlich [10])

5) Ob alsdann für den einen oder andern dieſer Fälle eine Rechtsvermuthung eintrete? davon iſt nur in der Criminalproceßtheorie zu reden. ſ. mein Lehrb. d. Crimin. Proceſſ. 3. Ausg. §. 67. u. 126. Note 13. — Von Baiern ſ. das Strafgeſetzb. I. Art. 43.

6) P. G. O. art. 146. Feuerbach Reviſion II. S. 61 — 66. Stübel Grundſ. d. Vorleſ. üb. d. allgem. Theil d. Crim. R. §. 65. Note b). A. M. iſt Unterholzner juriſt. Abhandl. S. 278.

7) Die P. G. O. nennt das: „Argliſt, — vorgeſetzten „Willen und Muth, — fürſetzlich und freventlich, — „gefährlich, — boshaftig (Note 12. zu §. 34.), — muth„willig,“ u. d. m. ſ. Art. 107. u. ff.

8) Dieſer braucht, an und für ſich, keineswegs ein erlaubter zu ſeyn. c. 3. de homicidio. in 6. [5. 4.] Feuerbach in der angef. Bibl. II. 1. S. 242.

9) Hier genügt bloße Möglichkeit des Erfolgens nicht! ſ. Konopak im älteren Archiv d. Crim. R. IV. 3. S. 40. ff.

10) Stübel angef. Syſtem. II. §. 279. u. 280. Note und deſſen Grundſ. §. 68.

hätte vorherwiſſen und vermeiden können, das er auch, ſeiner Zwangspflicht 11) gemäß, hätte vermeiden ſollen, — ſo iſt der nun eingetretene Erfolg ihm nur als Fahrläſſigkeit 12) zuzurechnen.

§. 34.

b) einzeln: 1) vom verbrecheriſchen Vorſatze.

Weſentlich vom Dolus in Civil-Verhältniſſen 1) verſchieden, wird der verbrecheriſche Vorſatz demnach, durch den von einem, ſeiner Vernunft mächtigen, Menſchen gefaßten Entſchluß bezeichnet, einem Zwecke nachzuſtreben, welcher — an und für ſich 2) oder doch um ſeiner Folgen 3) willen, — ſtrafbar und ihm zur

11) Feuerbach in d. angef. Bibl. II. S. 208. ff. u. 228.

12) Die P. G. O. Art. 134. 146. u. 180. bezeichnet dieſe durch: „Unfleiß oder Unkunſt, doch unfürſetzlich" — „unfürſichtiger weiße — ungefährlich, aus Geilheit oder „Unfürſichtigkeit, doch wider des Thäters Willen." Das Römiſche Recht ſpricht hiervon oft auch unter dem Ausdrucke casus! L. 11. §. 2. D. de poenis [48. 19.] L. 9. 11. D. de incendio. [47. 9.] Haſſe die Culpa des R. R. S. 551. ff.

1) Glück Erläut. d. Pandect. IV. Thl. §. 293. — Eine neue Theorie hat Gönner in ſeiner „Reviſion des Begriffs u. der Einth. des Dolus 1810." zu liefern geglaubt; allein dabey wohl nur geirret. ſ. die Heidelb. Jahrb. d. Literat. v. 1810. für Jurisprud. S. 337. ff. auch L. 79. D. de regul. jur.

2) Siehe z. B. L. 4. §. 2. L. 15. §. 1. D. ad L. Cornel. de sicar. [48. 8.] L. 7. §. 5. D. de jurisd. [2. 1.] P. G. O. Art. 177. u. 178.

3) Das iſt bey allen den Verbrechen der Fall, deren

Zeit ſeines Entſchluſſes [4] in ſolcher Eigenſchaft bekannt war. Fehlt es nur an dem Allen nicht, ſo iſt es für die Zurechnung [5] des Dolus gleichgültig, ob der Thäter dem Strafgeſetze offen [6] getrotzt, oder ſeinen Zweck heimlich und mit Verſtellung verfolgt, — ferner, ob er letzteren erreicht [7] hat, oder nicht, — endlich, ob er (im Zuſtande äußerer (§. 32.) Willkühr) durch Unterlaſſen [8], oder durch poſitive Thätigkeit ihm nachſtrebte. — Ja, der Begriff des verbrecheriſchen Vorſatzes wird nicht einmal durch eine affect-

Vollendung einen ſchädlichen Erfolg verlangt. §. 46.

4) Feuerbach in der Biblioth. für d. peinl. R. II. 1. S. 199. vergl. jedoch Mühlenbruch im Arch. für d. civiliſt. Praxis. II. Bd. S. 399. ff. auch Note 1. zu §. 40. unten.

5) Davon unterſcheide man ja, auch hier, die Größe der Strafe! — ſ. noch Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 39.

6) L. 7. §. 8. D. de injuriis. [47. 10.] L. 28. §. 3. D. de poenis [48. 19.]. P. G. O. Art. 131. 167. u. 168. Noch weniger erheblich iſt des Thäters Beweggrund zur That, ob es Liebe, oder Haß in Anſehung des Gegenſtandes vom Verbrechen u. dgl. m. war. Oerſted üb. d. Grundreg. d. Strafgeſetzgeb. S. 222. ff. und 232. Klein Reviſ. d. Grundſ. v. Verbr. des Diebſtahls. I. S. 304.

7) P. G. O. Art. 178. L. 7. et 14. D. ad L. Corn. de sicar. [48. 8.] Etwas Anderes, iſt bisweilen die Möglichkeit der Erreichung, welche irrigerweiſe vorausgeſetzt war. z. B. §. 107. Note 12). §. 118. a. E. §. 281. a. E. Oerſted a. a. O. S. 241. ff.

8) L. 2. et 6. D. de lege Pompeja. [48. 9.] L. 9. §. 1. D. de lege Cornel. de fals. [48. 10.]. R. P. O. v. 1577. tit. 1. §. 6.

volle [9]) Gemüths- (Seelen-) Stimmung, in welcher derſelbe gefaßt und [10]) ausgeführt worden iſt, aufgehoben; ſondern es entſtehet hieraus nur ein (lediglich für die Strafquantität [11]) bey manchen Vergehungen erheblicher) geringerer Grad von Vorſatz, im Gegenſatze des mit Beſonnenheit [12]) gefaßten, oder ausgeführten (der Prämeditation). — Eine nicht unwichtige [13]) Abtheilung des Criminal-Dolus beſtehet auch in der, vom Umfange des Zweckes hergeleiteten, in unbeſtimmten [14]) oder generellen und in beſtimmten oder ſpeciellen Vorſatz.

9) Reichsconſtit. gegen Gottesläſt. v. 1495. §. 1. P. G. O. Art. 137. Das römiſche Recht nennt dieſe Stimmung, impetus! L. 11. §. 2. D. de poenis.

10) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 217. deſſen Crim. Rechtsfälle II. Bd. S. 167. ff. J. G. E. Maaß Verſuch üb. d. Leidenſchaften. I. S. 22. ff. u. 57. ff. Baier. Strafgeſetzb. I. Art. 151. und die Anmerk. dazu II. S. 25.

11) Das wird unten im §. 61. a. E. und §. 115. ſich zeigen. vergl. jedoch Konopak im neuen Archiv d. Crim. R. II. S. 288. n. 3) und S. 301. ff.

12) Tittmann Handb. d. Strafr. II. §. 198. — Hierbey will, wie v. Quiſtorp in Beytr. S. 105. Ed. 2. J. C. F. Meiſter (ſ. deſſen Urtheile S. 316. ff.) noch eine weitere Abſtufung (ohne allen Grund) annehmen. ſ. Hurlebuſch Beyträge. 1817. Heft I. S. 9—18. Konopak a. a. O. V. S. 148. ff.

13) Feuerbach in d. angef. Biblioth. II. 1. S. 230. ff. dagegen Stübels angef. Grundſ. §. 71. Note c) — ſ. noch Mittermaier im angef. neuen Archiv II. S. 515. ff.

14) Weniger gut iſt dieſer auch wohl eventueller oder alternativer Dolus genannt worden. ſ. d. angef. Heidelberg. Jahrb. d. Liter. v. 1810. S. 341.

§. 35.

2) Von der Criminal-Culpa.

Völlig von den Vorausſetzungen des vorſätzlichen abweichend, fordert dagegen ein nur [1]) aus Fahrläſſigkeit begangenes Verbrechen, I) das wirkliche [2]) Vorhandenſeyn eines bey Strafe verbotenen Ereigniſſes; II) daß der daſſelbe veranlaſſende Thäter zwar im Zuſtande der [3]) Willkühr, allein III) ohne [4]) den eingetretenen Erfolg zu wollen, daſſelbe, bey der Verfolgung eines anderen Zweckes, oder ohne irgend einen Zweck ſeines Benehmens [5]) erzeugt habe; IV) daß es ihm dabey zum mindeſten möglich [6]) geweſen ſey, den nunmehr eingetretenen Erfolg als einen nicht unwahrſcheinlichen [7]) vorauszuſehen und zu

1) Von der Concurrenz des Vorſatzes mit den Criminal-Culpa, ſ. den nächſtfolgenden §. 36.

2) Konopak im älter. Archiv d. Crim. R. IV. 3. S. 42. Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. I. §. 36. Rechtsgutacht. des Heidelb. Spruchcolleg. I. S. 34. a. E. u. f.

3) c. 102. C. XI. qu. 3. — c. 6. C. XV. qu. 1.

4) P. G. O. Art. 134. „aus Unfleiß oder Unkunſt und doch unfürſetzlich“ Art. 146. „die ungefährlich, aus Geilheit oder Unfürſichtigkeit, doch wider des Thäters Willen, geſchehen.“

5) z. B. im Falle der L. 27. §. 9. D. ad L. Aquil. [9. 2.]

6) L. 8. §. 1. L. 31. D. ad L. Aquil. Kleinſchrod a. a. O. §. 22. Der Ausdruck „Geilheit“ deutet auf ein zu großes Selbſtvertrauen bey wirklichem Vorherſehen der Wahrſcheinlichkeit eines Erfolgs, welchen man nicht will. Walch glossar. pag. 296.

7) L. 31. D. cit. L. 28. §. 12. D. de poenis [48. 19.].

vermeiden; und endlich V), daß ein Strafgeſetz namentlich [8]) die in ſolchem Falle begangene Fahrläſſigkeit bedrohe, d. h. es bey Strafe ausdrücklich [9]) für Pflicht erkläre, diejenige Aufmerkſamkeit anzuwenden, welche nöthig iſt, um einen nicht bezweckten ſtrafbaren Erfolg bey ſolchem Thun oder Laſſen zu vermeiden. — Unter dieſen Vorausſetzungen begründet der willkührliche Mangel an pflichtmäßigem [10]) Willen, ſich ſo zu benehmen, daß man verbotene Wirkun-

P. G. O. Art. 146. „verſehen mocht." c. 23. u. 25. X. de homicid. [5. 12.]. Stübel Syſtem d. allg. peinl. R. II. §. 278 — 283. und deſſelb. Grundſ. d. Vorleſ. üb. d. allg. Theil des Crim. R. §. 68. Tittmann Handb. d. Strafr. I. §. 102. Note k.

8) Feuerbach in d. Bibl. für die peinl. R. W. II. 1. S. 208. und 227. am Ende u. f. daſſelbe folgt auch aus den Bedingungen (§. 23. Note 4.) jeder extenſiven Auslegung. Hugon. Donelli commentar. de jur. civili. Lib. I. c. 22. §. 11. Joh. Ern. Just. Müller obs. ad Leyseri medit. tom. II. obs. 340. A. M. iſt Kleinſchrod a. a. O. §. 27. — Von Baiern ſ. das Strafgeſzb. I. Art. 64.

9) Dies will jedoch mehr nicht ſagen, als daß auf hiſtoriſchem Wege dieſes Gebot der Geſetzgebung mit Gewißheit erkennbar ſey. L. 5. §. 2. D. de poenis ſteht nicht entgegen.

10) Konopak a. a. O. S. 42. und Kleinſchrod im neuen Archiv d. Crim. R. VI. S. 46. ff. — Eine durchgehends andere Theorie enthält v. Almendingen Unterſuch. üb. d. kulpoſe Verbrech. 1804.: (auch in der Bibl. f. d. peinl. R. W. II. 2. S. 1. ff.) ob die richtigere? ſ. die neue Leipzig. Literat. Zeit. v. 1805. Stck. 12. S. 188. ff. — Geſchichtlich entwickelt die Criminal-Culpa nach römiſchem Recht, Andr. Heusler D. de ratione in puniend. delictis culpa commiss. ap. Romanos servata. Tubing. 1826.

gen, die ſich vermeiden und als nicht unwahrſcheinliche vorherſehen laſſen, nicht einmal unabſichtlich durch willkührliche Handlungen hervorbringe, die Zurechnung der Criminal-Culpa; welche durch die Eintheilung [11]) in eine mittelbare und unmittelbare Fahrläſſigkeit nur erklärt wird; allein dadurch nicht auch ſchon Grade [12]) erhält. Da dieſe Abſtufungen überhaupt den Begriff der Culpa des Criminalrechts nicht aufheben, ſondern nur die Quantität der verſchuldeten Strafe beſtimmen; ſo kann davon erſt unten (§. 61.) die Frage ſeyn.

§. 36.

3) Miſchung von verbrecheriſchem Vorſatze und Fahrläſſigkeit.

Es ereignen ſich in der Wirklichkeit aber Verbrechen, wobey es zweifelhaft iſt, ob ſie, in dem vorliegenden [1]) einzelnen Falle, als vorſätzliche oder nur ſchuldhafte (culpoſe) zu betrachten ſeyen? Man [2])

11) Stübel angef. Syſtem §. 283. u. deſſen Grundſ. §. 67. Feuerbach a. a. O. S. 216—223. welcher jedoch in der Ausg. 9. ſeines Lehrb. d. peinl. R. §. 55—58. ſeine frühere Darſtellung berichtigt hat.

12) Feuerbach Kritik des Kleinſchrodſch. Entwurfs II. Thl. S. 59. ff. — Im Allgemeinen ſ. noch Oerſted üb. d. Grundreg. d. Strafgeſzgeb. §. 35—40.

---

1) Denn nur in hypothesi kommt dieſer Zweifel vor; jedoch nicht bey Tödtungen allein. ſ. z. B. P. G. O. Art. 132.

2) Der Erfinder des dolus indirectus iſt nicht, wie wohl behauptet wird, Nettelbladt; denn ſhon Carpzov (in ſeiner pract. nova rer. crim. qu. 1. n. 32.) und

ſprach, und ſpricht zum Theile noch [3]) jetzt, dabey als- dann von einem indirecten Vorſatze, wenn der einzelne Verbrecher den eingetretenen Erfolg ſeiner an ſich ſchon verbrecheriſchen Handlung, zwar nicht bezweckt, dennoch aber als wahrſcheinlich, wirklich [4]) gekannt und ſich ſolchen gefallen laſſen, alſo darein gewilligt hatte. — Allein, ſetzt man nur einen beſtimmten [5]) Vorſatz (§. 34.) bey dem Thäter zum voraus, ſo widerſprechen die Geſetze [6]) und der [7]) Sprach-

Leyſer (spec. 16. m. 5. spec. 597. m. 17. spec. 601. u. 603.) reden davon. Die Literatur hierüber ſ. in G. W. Böhmer Handb. d. Lit. d. Crim. R. S. 628. ff. Dazu aber noch Mor. Semer Betracht. üb. d. ſo genannt. dol. indirect. Landsh. 1817.

3) ſ. das neue Archiv d. Cr. R. I. S. 106. ff. G. J. F. Meiſter pract. Bemerk. II. Bd. Bem. 25. und gewiſſermaßen Henke Handb. d. Cr. R. I. S. 363. u. 379.

4) Nettelbladt exercitat. acad. No. 19. §. XI. s. Tittmann Handb. d. Strafr. I. §. 102. Note n). Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. I. §. 22. G. Jac. Frdr. Meister princip. jur. crimin. ed. 6. §. 39. von Hoff üb. Verbr. aus indirekt. Abſ. S. 32. ff. Andere Vorſtellung hat C. G. Wächter Lehrb. d. Straf-R. S. 131.

5) Denn bey einem unbeſtimmten verbrecheriſchen Vorſatze iſt jeder eingetretene Erfolg der abſichtlichen That als reiner Vorſatz zuzurechnen.

6) Die Copulation „sciens dolo malo," welche im Römiſchen Criminalrechte ſo häufig vorkommt und der das teutſche „mit Wiſſen und Willen," oder „boshaftiglich — wiſſentlich" u. d. m. vollkommen entſpricht, ſcheint dieſes darzuthun, weil ſie außerdem einen bloßen Pleonasmus enthielte. ſ. dieſelbe in L. 3. D. ad L. Jul. majest. [48. 4.] L. 12. D. ad L. Jul. de adult. [48. 5.] L. 9. §. 3. D. de L. Corn. de fals. [48. 10.] L. 1. D. ad L. Jul. pecul. [48. 13.] L. 3. pr. L. 6. §. 2. D.

gebrauch, wie die Natur der [8]) Sache, dieſer vermeinten **dritten** Gattung von Reatus. Vielmehr liegt, in dergleichen Fällen, ein **zuſammengeſetztes** [9]) Verbrechen vor; welches, ſeiner **Anlage und Richtung** nach, ein vorſätzliches, im **Erfolge aber** ein ſchuldhaftes iſt, mithin, ohne Frage, die juriſtiſche Zurechnung begründet, und zwar, genau genommen, eine [10]) **doppelte**; wornach ſich daher auch die Folgen richten müſſen, von welchen unten (§. 64. ff.) zu reden ſeyn wird. Paſſender ſcheint übrigens von **Feuerbach** dieſe Fälle durch „culpa dolo determinata," als der Graf **Soden** [11]) durch „**einwilligende Schuld**" zu bezeichnen.

de L. Fabia [48. 15.] und in vielen andern Stellen, auch P. G. O. Art. 111. 121. 123. 127. 131. 133. 146. 170. u. 177. — Dazu kommen Argumente aus L. 1. §. 3. D. de tributoria [14. 4.] und L. 3. §. 2. D. ad L. Corn. de sicar. [48. 8.].

7) **Feuerbach** in d. angef. Bibl. II. 1. S. 233. ff. **Thibaut** Beytr. zur Crit. d. Feuerbach. Theorie S. 38.

8) **Kleinſchrod** ſyſtem. Entw. I. §. 18—24. **Stübel** Syſtem d. allg. peinl. R. II. §. 290—294. **Oerſted** üb. d. Grundreg. d. Strafgeſzgb. §. 37.

9) ſ. §. 69. unten, a. Schl. **Schulze** Leitf. d. philoſ. Princip. des bürg. u. peinl. R. §. 270. — ſ. noch das Baier. Strafgſzb. I. Art. 41. und dazu die Anmerk. I. S. 154.

10) L. 2. D. de privatis del. [47. 1.] L. 9. C. de accus. [9. 2.] vergl. mit d. P. G. O. Art. 108. u. 163.

11) ſ. **deſſen** Geiſt d. peinl. Geſetzgeb. Teutſchl. 2. Aufl. I. §. 8. — Uebrigens ſ. noch Jac. Tob. **Werner** Handb. d. peinl. R. §. 274—291.

§. 37.

δ) Von den Gründen der Zurechnungsloſigkeit; aa) im allgemeinen.

Nachdem bisher (§. 32—36.) entwickelt worden iſt, wann Zurechnungsfähigkeit vorhanden ſey? ſo müſſen nun auch die Gründe angegeben werden, aus welchen dieſer Theil des allgemeinen ſubjectiven Thatbeſtandes fehlen [1]) kann. Sie laſſen, dem Obigen (§. 32.) zu Folge, ſich auf zwey Claſſen zurückführen: nämlich auf einen Mangel an äußerer, oder innerer Willkühr. Jener tritt ein, ſo oft der Thäter einer ſtärkern [2]) äußeren Gewalt nur zum Werkzeuge [3]) dient, um einen ſtrafbaren Erfolg hervorzubringen (vis *absoluta*). An innerer Willkühr hingegen kann es einem Thäter oft deshalb fehlen, weil er die Vernunft eigentlich [4]) entbehrt (§. 38.); oft aber iſt dieſer Mangel nur die Folge einer Unthätig-

1) Das verwechſele man nicht, mit „unerwieſen ſeyn!“

2) Widrigenfalls mußte, um frey von aller Zurechnung zu ſeyn, kräftigerer Widerſtand, geleiſtet werden. — Gleichviel iſt es übrigens für das Werkzeug, ob die Einwirkung von einem Menſchen L. 13. §. 7. L. 39. pr. D. ad L. Jul. de adult. [48. 3.] L. 20. C. eod. [9. 9.] — oder ſonſt wo herrührte!

3) c. 5. X. de his quae vi [1. 40.]. Baier. Strafgeſetzb. I. Art. 121.

4) Mag das auch nur eine heilbare Krankheit ſeyn; ſie wirkt, ſo lange ſie dauert, das Entbehren. Den Ausdruck „Vernunft“ brauche ich übrigens wie Schulze, in ſeiner „pſychiſch. Anthropologie“ 3. Ausg. S. 220. und 382. ſ. auch Henke Lehrb. d. gerichtl. Medicin 5. Ausg. §. 239.

keit (§. 39.), und bisweilen ſogar, nur der natürlichen [5]) Unwirkſamkeit (§. 40.) ſeiner Vernunft. — Soll nun, aus dem einen oder andern dieſer Gründe, den wahren Vernunftmangel allein [6]) ausgenommen, gänzliche Verſchonung mit Zurechnung und aller [7]) Strafe eintreten; ſo wird immer vorausgeſetzt, daß der Mangel an Willkühr nicht etwa durch den Thäter ſelbſt, im einzelnen Falle verſchuldet ſey; widrigenfalls trifft dieſen ein vorhergehender, mittelbarer [8]) Reatus; welches vorzüglich bey den Handlungen der Fall iſt, von denen man zu ſagen pflegt, ſie werden auf die Freiheit bezogen (actiones ad libertatem [9]) relatae, oder liberae in causa).

§. 38.

bb) beſonders von der Zurechnungsloſigkeit wegen α) Vernunft-Mangels.

Die zur inneren Willkühr eines Verbrechers unentbehrliche Vernunft fehlt in der That, I) allen Corporationen und Gemeinheiten oder ſonſtigen bloß

5) Hierbey iſt alſo von Krankheit, nicht die Frage.

6) Denn dieſer allein, iſt ſtets unwillkührlich erzeugt!

7) Etwas anderes, iſt Strafminderung! §. 56. II).

8) c. 7. C. 15. qu. 1.; c' 3. X. de his qui fil. [5. 10.] c. 3. de homicid. 6. [5. 4.].

9) Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. I. §. 17. u. 64. Tittmann Handb. d. Strafr. I. §. 31. a. E. Schulze Leitf. der philoſ. Princip. §. 261. Anmerk. Oerſted üb. d. Grundreg. d. Strafgſzgeb. S. 247. ff. Von Baiern ſ. das Strafgeſzb. I. Art. 40.

juriſtiſchen Perſonen, als [1]) ſolchen. Zwar dichtet ihnen das poſitive Recht einen eignen, d. h. von dem der einzelnen Mitglieder verſchiedenen, Willen in ſo weit [2]) an, als ſie erlaubte Geſchäfte eingehen wollen und ſetzt auch die Entſtehungsart [3]) für dergleichen Corporations-Willen feſt: allein ſolches auf einen verbrecheriſchen [4]) Willen dieſer, nur ideellen Perſonen auszudehnen, iſt man eben ſo wenig [5]) befugt, als es einer beſondern Beſtrafung der juriſtiſchen Per-

1) Bekanntlich ſind ſie von ihren einzelnen Gliedern ſtets genau zu unterſcheiden! L. 2. et 7. §. 1. D. quod cujuscunque un. nom. [3. 4.].

2) Daß dieſe Fiction nicht einmal auf alle erlaubte Rechtsverhältniſſe ſich beziehe, zeigt L. 1. §. 22. D. de acqu. vel am. poss. [41. 2.] L. un. §. 1. D. de libert. universit. [38. 3.]. von Savigny d. R. des Beſitzes 4. Ausg. §. 21. Mein Lehrbuch des bürg. Proceſſes 10. Ausg. §. 48.

3) L. 19. D. ad municip. [50. 1.] L. 3. D. de decret. [50. 9.] L. 46. C. de decurion. [10. 31.]. Thibaut civiliſt. Abhdl. S. 388. ff. Glück Erläut. d. Pand. §. 91.

4) L. 15. §. 1. D. de dolo [4. 3.] arg. L. 6. C. de legibus [1. 14.].

5) c. 5. de sentent. excommun. 6. [5. 11.] c. 76. de reg. jur. 6. [5. 13.]. Die Regeln der extenſiv Erklärung (und nöthigenfalls L. 155. §. 2. D. de reg. jur.) ſtehen dieſer Ausdehnung entgegen; für welche, ohne Grund, angeführt werden L. 9. §. 1. D. quod metus [4. 2.] L. 4. D. de vi [43. 16.] L. 18. §. 2. C. de re milit. [12. 36.] und die R. C. G. O. v. 1555. II. 10. §. 1. a. E. Hingegen ſind die auth. Friderici, „item nulla“ und „item quaecunque“ C. de episcop. et cleric. [1. 3.] nebſt der kaiſerl. Wahlcapit. Art. 8. §. 13. keine allgemein abändernde, ſondern nur ſingulaire Vorſchriften.

ſon, noch neben der, jedes einzelnen [6]) Schuldigen, bedarf [7]). — Vernunftlos ſind II) Kinder, bis zum vollendeten Alter von ſieben [8]) Jahren und Greiſe, letztere wenn [9]) ſie wahrhaft kindiſch geworden ſind: ferner III) vollkommen [10]) Blödſinnige und endlich IV) Wahnſinnige in weiterer [11]) Be-

6) Dieſe, iſt namentlich im citirten c. 5. de sentent. excomm. für genügend erklärt. — Daraus folgt die Erinnerung in meinem Lehrb. des Crim. Proc. §. 46. Note 79.

7) Aus anderen Gründen ſind derſelben Meinung von Feuerbach, v. Grolman, Malblank, Klein u. a. der entgegengeſetzten aber G. J. F. Meiſter, Tittmann u. a. — ſ. die Literatur in G. W. Böhmer's Handb. d. Crim. R. Liter. S. 601. auch Haubold (resp. Gaudliz) D. de finibus inter j. singul. et universitat. regund. Lips. 1804. pag. 83. seqq. Dabelow Handb. d. Pand. R. III. Bd. S. 28. ff. — V. Baiern ſ. das Strafgeſetzb. I. Art. 49.

8) L. 60. D. de rei vind. [6. 1.]. L. 12. D. ad L. Corn. de sicar. [48. 8.] Clem. un. de homicid. [5. 4.]. L. 1. §. 2. D. de administr. tut. [26. 7.] L. 18. pr. C. de jure delib. [6. 30.]. P. G. O. Art. 179. Von Unmündigen, über jenen Jahren, kann erſt unten, §. 56., die Frage ſeyn. P. G. O. Art. 164. Feuerbach Reviſion I. S. 368. ff. — Bair. Strafgeſetzb. Art. 98. 99. 120.

9) c. 24. dist. 86; c. 28. C. 2. qu. 7. Kleinſchrod ſyſtem. Entwickel. I. §. 89. u. 90. — Von Baiern ſ. das Strafgeſetzb. I. Art. 103. u. 120.

10) Hoffbauer d. Pſycholog. in ihren Hauptanwend. auf d. Rechtspfl. §. 26—48. Ad. Henke Lehrb. d. gerichtl. Medicin 5. Ausg. §. 247—252. Leyser spec. 532. m. 8. der aber m. 11. wie Kleinſchrod a. a. O. I. §. 129, die rusticitas unpaſſend neben die dementia ſtellt.

11) P. G. O. Art. 150. §. 1. u. Art. 179. Hoffbauer a. a. O. §. 18—20. und 82—152. Ad. Henke

deutung, in ſo fern [12]) ihre Seelenkrankheit auf ihr Benehmen einen Einfluß hat.

§. 39.

wegen β) Unthätigkeit der Vernunft.

Bisweilen aber iſt in, an und für ſich, vernünftigen, auch geſunden Menſchen die Vernunft, nur auf vorübergehende Weiſe, oder nur in Beziehung auf eine einzelne beſtimmte That, und zwar ohne Verſchulden (§. 37. a. E.) unthätig; wie das I) bey Betrunkenen [1]) der Fall iſt, welche ſich im höchſten [2]) Grade dieſes Zuſtandes befinden, ohne (§. 261. lit. B.) daß ihnen ſelbſt [3]) ſolches zur Laſt gelegt werden könnte;

a. a. O. §. 253. ff. u. deſſen Abhandl. aus d. gerichtl. Medicin. II. Bd. S. 165. ff. u. III. Bd. S. 187—238. neues Arch. d. Crim. R. III. S. 167. ff. ſ. noch Glück a. a. O. II. §. 117. b.

12) L. 13. §. 1. L. 14. D. de offic. praesid. [1. 18.] L. 9. §. 2. D. de L. Pomp. [48. 9.]. Kleinſchrod a. a. O. I. §. 105. Tittmann a. a. O. §. 95. A. M. iſt Stübel Grundſ. zu d. Vorleſ. üb. d. allg. Theil des Crim. R. §. 153. Note e). — Im Ganzen ſ. Schulze phyſiſche Anthropologie. 3. Ausg. §. 260. ff. auch neues Arch. d. Crim. R. IV. S. 413. ff. u. C. J. A. Mittermaier de alienationib. mentis, quat. ad j. crimin. spect. Heidelb. 1825.

1) Kleinſchrod a. a. O. I. §. 107—114. Tittmann a. a. O. §. 96. Oerſted Grundreg. d. Strafgſzgb. S. 245. ff. Anmerk. zu dem Bairiſch. Strafgeſetzb. I. S. 304.

2) Davon iſt L. 12. pr. D. de custodia [48. 3.] und L. 6. §. 7. D. de re mil. [49. 16.] wohl nicht zu verſtehen. — ſ. noch das neue Archiv d. Crim. R. II. S. 421 — 433.

3) c. 7. et 9. C. 15. qu. 1. Stübel Grundſ. zu d. Vorleſ. §. 153. Note f. Reichs-Kriegsartik. v. 1672. Art. 6.

desgleichen II) bey denen, in welchen ein plötzlich [4]) entſtandener, gerechter [5]) Affect im höchſten [6]) Grade tobt, ſo lange dieſes [7]) dauert; endlich III) bey Schlafenden [8]) und ſolchen, die noch in tiefer Schlaftrunkenheit [9]) einen ſtrafbaren Erfolg erzeugten. — In allen dergleichen Fällen völliger Un-

4) Hofbauer Pſychol. in ihr. Hauptanw. §. 218. Kleinſchrod a. a. O. §. 120. a. E. Ad. Henke Lehrb. d. gerichtl. Medicin 5. Edit. §. 284. ff. Bairiſch. Strafgeſetzb. Art. 93. V. — Man unterſcheide übrigens ja, Leidenſchaft und Affect! ſ. Feder üb. d. menſchl. Willen I. S. 122. u. §. 34. Note 10. oben.

5) Feuerbach Reviſion II. Th. S. 167. ff. A. M. iſt Tittmann a. a. O. bey Note i); allein die Zurechnung der vorhergehenden Schuld würde außerdem eintreten. Schulze pſych. Anthrop. 3. Ausg. §. 178.

6) Nur von geringerer Stärke des Affects können reden L. 22. §. 4. L. 38. §. 8. D. ad L. Jul. de adult. [48. 5.] L. 4. C. eod. [9. 9.] L. 7. §. 3. D. de L. Jul. repetund. [48. 11.]. R. Conſtitut. geg. Gottesläſt. v. J. 1495. Tit. I. P. G. O. Art. 137. vergl. A. Henke Abhandl. aus der gerichtl. Medicin. II. Bd. S. 302. ff. Jac. Fried. Ludovici D. an et quaten. adfect. humani in foro considerentur? Hal. 1706.

7) Kleinſchrod a. a. O. §. 124. — Eine andere Theorie hat Weſtphal v. d. Beurth. der aus Hitze des Zorns unternomm. Handl. Halle 1784.

8) Clem. un. de homicid. [5. 4.] c. 3. X. de his qui fil. occid. [5. 10.]. Von Nachtwandlern ſ. Hoffbauer a. a. O. §. 152. ff. Schulze a. a. O. §. 253. Joh. Heinr. Fricke D. de noctambulis. Hal. 1719. et 1773. C. Thomasius in coll. diss. t. I. n. 12. Kleinſchrod a. a. O. §. 99. ff.

9) Klein Annalen 8. Bd. S. 9. ff. J. C. F. Meiſter Urth. u. Gutachten. N. I. Hoffbauer a. a. O. §. 196 — 208. Schulze a. a. O. §. 250.

thätigkeit der Vernunft iſt natürlich alle Zurechnung ganz ausgeſchloſſen; keinesweges aber auch ſchon bey blos verringerter [10]) Vernunftthätigkeit, welche (den Fall des Schlafs ausgenommen) nicht ſelten unter ſolchen Umſtänden vorkommt.

§. 40.

wegen γ) Unwirkſamkeit der Vernunft.

Wie könnte endlich, ſelbſt den Vernünftigen, die Thätigkeit ſeiner Vernunft beſtimmen ein Verbrechen zu vermeiden, wovon ſie die Strafbarkeit ihm, entweder I) wegen unverſchuldeter [1]) Unbekanntſchaft mit dem dabey in Frage kommenden Strafgeſetze, oder II) wegen eines, durch Anwendung des ſchuldigen Flei-

10) Nur von Minderung der Strafe, kann alsdann die Frage ſeyn. §. 56. II) unten. Ferd. Aug. Hommel D. de temper. poenis ob imbecillit. intellectus. Lips. 1755.

---

1) Die Regel ſpricht dagegen! ſ. L. 9. pr. D. de jur. et facti ign. [22. 6.] L. 12. C. eod. [1. 18.] L. 3. C. de his qui sibi adscrib. [9. 23.] c. 13. de reg. jur. 6. [5. 13.]. Den Grund davon ſ. in L. 9. C. de legibus [1. 14.]. Mühlenbruch im Arch. für d. civiliſt. Prax. II. Bd. S. 399. ff. Oerſted Grundreg. §. 44. — Ausnahmen, ſ. in L. 38. §. 2. 4. 7. D. ad L. Jul. de adult. [48. 5.] L. 4. C. de incest. [5. 5.] L. 3. §. 22. D. de SC. Silan. [29. 5.] L. 5. C. de his qui sibi adscr. L. 3. §. 9. L. 4. §. 15. L. 14. §. 1. D. de re milit. [49. 16.]. L. 7. §. 4. D. de jurisdict. [2. 1.] L. 2. C. de in jus voc. [2. 2.] ſ. noch oben §. 21. Note 6. auch Hug. Donelli comment. de jure civili. Lib. I. c. 22. §. 11. v. Grolman u. v. Löhr Magaz. f. R. Wiſſ. IV. Bd. S. 39. Note 1).

ſes 2) nicht zu beſiegenden, Irrthums in Anſehung der 3) Thatſachen, nicht vorhalten konnte? — Der eine oder andere dieſer Gründe, warum die wirklich thätige Vernunft doch nicht wirken kann, wird bey ununterrichteten 4) Taubſtummen und Wilden 5) gewöhnlich eintreten. — Ueberdies aber kann ſich der, zu wahrer innerer Willkühr erforderliche, Einfluß der Vernunft ferner noch bey ſolchen Thätern nicht finden, welche III) durch einen unwiderſtehlich ſie hinreißenden thieriſchen 6) Inſtinct, namentlich, den Hunger 7) zu ſtillen,

2) L. 6. L. 9. §. 2. D. de jur. et facti ignor. Bair. Strafgeſetzb. Art. 71. 72. u. 121. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. 8. Ausg. §. 55.

3) Natürlich ſolcher, wodurch die Handlung eine erlaubte geworden ſeyn würde! §. 1. J. de vi bonor. rapt. [4. 2.]. Tittmann Handb. I. §. 94. N. 5.) auch unten §. 281. a. E.

4) L. 10. C. qui testament. fac. [6. 22.]. Hoffbauer a. a. O. §. 163 — 181. Eiſenhart R. Händel. VII. Bd. N. 1. Beyträge z. juriſt. Literat. in den preuß. Staat. V. Bd. S. 1 — 103. J. Paul Kreß v. d. Rechte der Taub- u. Stummgebohrnen. 1765. u. 1792.

5) Tittmann a. a. O. §. 94. N. 3). Man verwechſele damit eine, nur ſchlechte Erziehung nicht. Kleinſchrod a. a. O. I. §. 132. ff.

6) ſ. Henke Lehrb. der gerichtl. Medicin 5. Aufl. §. 286. Neues Archiv d. Crim. R. I. Bd. S. 602 — 641. u. IV. Bd. S. 632. ff. v. Gönner u. v. Schmidtlein Jahrb. d. Geſetzgeb. II. S. 324. ff. A. J. Steiger vermiſchte Aufſätze u. Abhdl. 1809. N. VIII.

7) P. G. O. 166. 167. u. 175. — Gewöhnlich wird bey Auslegung dieſer, mit c. 26. D. 5. de consecrat. u. c. 3. X. de furtis [5. 18.] auch II. F. 27. in f. zuſammen zu haltenden Artikel, auf den Inſtinct, den Hunger zu ſtillen, nicht genug Rückſicht genommen. Vorzüglich bleibt Car. Frid. Walch opusc. tom. 3. pag. 280. seqq. Michaelis moſaiſch. R. 6. Thl. §. 282. S. 68.

oder aber IV) durch die Gefahr unvermeidlich [8]) bevorſtehender Uebel von ſolcher [9]) Art, zu der in Frage ſtehenden That beſtimmt worden ſind, daß deren zu erwartende Strafe dadurch aufgewogen [10]) wurde. Auch möchte, in dieſen zwey letzteren Fällen, der Mangel an Vernunft-Wirkſamkeit durch eine vorhergehende Schuld [culpa] ſchwerlich erſetzt [11]) werden.

§. 41.

2) Von des Verbrechers Unterwürſigkeit unter das anzuwendende Strafgeſetz.

Doch, nicht genug, zurechnungsfähig und dermahlen wirklich in Verſchuldung zu ſeyn, muß der zu Be-

8) L. 29. §. 3. L. 49. §. 1. D. ad L. Aquil. [9. 2.] L. 3. §. 7. D. de incendio [47. 9.] c. 4. X. de reg. jur. P. G. O. Art. 145. Oerſted im neuen Arch. d. Crim. R. V. Bd. S. 345. ff. auch §. 25. b. Note 4) unten. ſ. jedoch Kleinſchrod a. a. O. §. 158. welcher übrigens (wie Feuerbach a. a. O. §. 267. u. 355. Note b.) auf „augenblickliche" Vollziehung zu viel Gewicht legt.

9) L. 2. C. de patrib. qui filios suos distrax. [4. 43.]. Auch die P. G. O. Art. 150. §. 1. u. Art. 166. zeigt, daß die Noth ſich auf des Handelnden eigne Perſon nicht beſchränke; ſehr weit geht aber Soden Geiſt d. peinl. Geſetzgeb. I. Thl. §. 317. Aufl. 2.

10) arg. L. 13. C. de trantact. [2. 4.] c. 5. X. de his quae vi [1. 40.]. Thibaut Beyträge zu d. Critik d. Feuerb. Theorie. S. 43. vergl. mit Feuerbach a. a. O. §. 89. Tittmann a. a. O. §. 97. u. 98. — Von Baiern ſ. das Strafgeſetzb. I. Art. 93. u. 121.

11) arg. L. 1. D. de bon. eor. qui [48. 21.]. de Böhmer medit. ad. C. C. C. art. 166. §. 7. Dieſer Fall iſt auch von dem im §. 39. Note 5. bemerkten, ſehr verſchieden. A. M. iſt Feuerbach Lehrb. 9. Ausg. §. 91.

ſtrafende ſich auch eines Ungehorſams gegen das auf ihn anzuwendende Strafgeſetz durch die in Frage ſtehende That ſchuldig gemacht haben, wenn er mit Recht beſtraft werden ſoll (§. 30.). Dieſes letztere läßt ſich nun A) von dem Souverain [1]) in ſeinem eignen Gebiethe nie ſagen; B) von den Exterritorialen [2]) aber, wenigſtens nicht in Beziehung auf die Strafgeſetze desjenigen Landes, wo ſie die Exterritorialität genießen; endlich auch C) von den Unterthanen nicht, welche das anzuwendende Strafgeſetz die Abſicht hatte, auf keine [3]) Weiſe zu verpflichten. — Hiervon aber abgeſehen, können [4]) in einem Lande (§. 26.) nicht nur beſtändige, ſondern auch temporäre Unterthanen eines Staats, letztere durch ihr Benehmen während der Dauer [5]) ihres Aufenthalts innerhalb deſſelben, ſich ſtraffällig in Anſehung ſeiner machen: ja

1) Nov. 105. c. 2. in f. Hugo Grotius de jure b. et p. L. 2. c. 14. §. 6. Kant metaph. Anfangsgr. d. Rechtslehre §. 49. u. S. 204. ff. Schnaubert D. de principe leg. suis oblig. Jen. 1793. pag. 11. A. M. iſt Tittmann Handb. I. §. 35.

2) Klüber öffentl. R. d. teutſch. Bund. §. 380. V. Carl Aug. Tittmann Strafrechtspfl. in völkerrechtl. Rückſicht. 1817. S. 19. — S. L. 17. D. de legationib. [50. 7.].

3) Folglich, auch nicht etwa als Theilnehmer an den Vergehungen der Unterthanen einer andern Claſſe! ſ. z. B. L. 4. §. 11. D. de re milit. [49. 16.].

4) Hierdurch wird daran erinnert, daß es dennoch nicht immer, wirklich geſchiehet! ſ. §. 45. unten.

5) Glück Erläut. d. Pand. §. 44. S. 293. ff. (2. Aufl.) — ſ. noch oben §. 26. u. v. Baiern die Art. 3. u. 4. des Promulgations-Edicts vor dem Strafgeſetzbuche.

ſogar völlige Ausländer, welche von auswärts [6]) her, durch Schriften [7]) Verbrechen in einem anderen Staate begehen, ſind dadurch den Strafgeſetzen des Orts des verübten Verbrechens unterworfen. Bloße Forenſen hingegen, als [8]) ſolche, verletzen die Geſetze des Gebieths, wo ſie nur Güterbeſitzer ſind, nicht durch das, was ſie in einem anderen Lande thun oder unterlaſſen.

§. 42.

B) vom objectiven allgemeinen Thatbeſtande; beſonders α) in Hinſicht des Gegenſtandes aller Verbrechen.

Nebſt den Vorausſetzungen der Strafbarkeit des Thäters (§. 30.), enthält jedes anzuwendende Strafgeſetz auch gewiſſe allgemeine Vorausſetzungen in Anſehung des Gegenſtandes der That (§. 29.). Da nun kein Verbrechen ohne die Verletzung einer Zwangspflicht [1]) gedacht werden kann (§. 13. II.), ſo folgt daraus, daß der, wenigſtens mittelbare, Gegenſtand derſelben,

6) Wernher obs. jur. univ. P. VII. obs. 137. Neuer rheiniſcher Mercur v. 1817. Stück 93. S. 376.

7) Darunter ſind auch gedruckte Aufſätze, Kupferſtiche u. d. gemeint. S. noch Pfotenhauer üb. d. öffentl. Verbrenn. d. Druckſchriften. 1819. S. 77.

8) Ob der volle Landſaſſiat (Klüber a. a. O. §. 204.) ihnen, auch in Beziehung auf die Strafgeſetze in engerer Bedeutung, größere Pflichten auferlege? iſt ſehr zu bezweifeln.

---

1) Oerſted üb. d. Grundreg. der Strafgeſzgeb. S. 105. Henke Handb. des Crim. R. I. §. 33—36. A. M. iſt Mittermaier üb. d. Grundfehl. der Behandl. des Crim. R. S. 32. Note *).

ſtets eine 2) Perſon seyn müſſe; und zwar eine ſolche, welche derjenige 3) Staat, deſſen Strafgeſetze an dieſer Perſon verletzt ſeyn ſollen, am Orte und zur Zeit des Verbrechens ſchützt; ſey es übrigens der ganze Staat, oder deſſen einzelne Glieder, eine phyſiſche, oder juriſtiſche 4) Perſon, und empfinde 5) dieſelbe die ihr widerfahrne Rechtsverletzung, oder nicht. Wer hingegen des Staatsſchutzes, ausdrücklich, für im Allgemeinen 6) verluſtig erklärt 7) worden

2) Tittmann Handb. d. Strafr. I. §. 36. vergl. mit §. 3. I. de injuriis [4. 4.] und L. 3. §. 1. D. de cap. minut. [4. 5.] L. 11. §. 2. D. ad L. Cornel. de sicar. [48. 8.].

3) Feuerbach Reviſ. I. S. 65. Stübel Grundſ. d. Vorleſ. üb. d. allgem. Theil des Crim. R. §. 136. 137. u. 139. Note a). Kind quaest. forens. tom 4. c. 46. edit. 1.

4) L. 4. §. 7. D. ad L. Jul. pecul. [48. 13.]. A. M. iſt Klein im älteren Archiv des Crim. R. III. Bd. St. 3. S. 13. ff. — Alle ſo genannten Polizeyvergehungen verletzen wenigſtens die Rechte des Staats, als juriſtiſcher Perſon. Feuerbach a. a. O. II. S. 227.

5) L. 1. §. 6. L. 3. §. 1. et 2. D. de injuriis [47. 10.] L. 2. §. 1. D. expilat. hered. [47. 19.]. P. G. O. Art. 133. vergl. Stübel v. Thatbeſtande §. 12.

6) Fälle dieſer Art, ſ. in d. R. C. G. O. v. 1555. Thl. 2. Tit. 9. §. 2. R. P. O. v. 1577. Tit. 28. (vergl. mit Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. III. §. 55. u. 116.) L. 3. §. 6. D. ad L. Cornel. de sicar. c. 1. in f. De homicid. 6. [5. 4.] §. 17. J. de rer. divis. [2. 1.] L. 4. D, de sepulcro viol. [47. 12.]. Finestres in Hermogeniani jur. epitom. tom. I. pag. 129. §. 91. seqq. Strube rechtl. Bed. II. B. 20. Das ältere Archiv d. Crim. R. IV. 1. S. 62. ff. dagegen neues Archiv d. Crim. R. I. S. 404 ff. L. 20—25. D. ad L. Jul. de adult. [48. 5.]. P. G. O. Art. 142. u. 150. L. un. pr. C. de raptu virg. [9. 13.]. Feuerbach Lehrb. d.

iſt, oder ſich demſelben freiwillig [8]) ganz entzogen hat, an dem und deſſen Gerechtſamen, kann kein Verbrechen verübt werden, welches der ihn nicht ſchützende Staat, vermöge eigner (§. 26. a. E.) Befugniß, zu beſtrafen berechtigt wäre. Ferner läßt ſich kein Verbrechen gedenken, deſſen eigentlicher und nothwendiger nächſter Gegenſtand auf eine rechtsbeſtändige [9]) Art aufgehört hatte zu exiſtiren [10]), ehe die That begangen wurde.

peinl. R. 9. Ausg. §. 383. Note d) u. §. 261. a. E. — Partielle Entziehung des Staatsſchutzes, kann nur in Beziehung auf das entzogene Recht, wenn daſſelbe niemand anders übertragen iſt, die Möglichkeit eines Verbrechens aufheben.

7) Wo eine Execution nöthig iſt, um jene Verluſtig-Erklärung in Wirklichkeit zu verſetzen, müßte auch dieſe hinzugekommen geweſen ſeyn. c. 14. C. 23. qu. 5.

8) Z. B. durch willkührliche Entfernung aus dem Staatsgebiethe (§. 20.) ſ. jedoch das Baier Strafgeſetzb. S. VII. ff. art. 3. u. 4. Oeſterreich. Geſetzb. üb. Verbr. I. §. 30. u. 32. ff. Wen der Staat in Amtsgeſchäften, mit Repräſentativcharacter, in das Ausland ſendet, den deckt er auch vermittelſt der Exterritorialität (§. 26.).

9) Daraus entſcheidet ſich die Frage von Verbrechen an ſich ſelbſt (L. 4. in f. D. ad L. Cornel. de sicar. [48. 8.] L. 3. pr. et §. 4. et 6. D. de bonis eor. [48. 21.] Matthaeus de crimin. c. 3. proleg. n. 4.) oder an einem Einwilligenden verübt. ſ. L. 13. pr. D. ad L. Aquil. [9. 2.] L. 27. §. 4. D. de pactis [2. 14.] L. 20. C. de furtis [6. 2.] L. un. §. 2. C. de raptu virg. R. Poliz. O. v. 1577. tit. 35. §. 7. u. tit. 17. §. 10. Stübel üb. d. Thatbeſt. §. 106.

10) Von einer Ehrenkränkung eines in der That Ehrloſen, kann daher keine Frage ſeyn; wohl aber vielleicht von einem dadurch verübten andern Verbrechen. Feuerbach a. a. O. §. 34. Note u. §. 277.

§. 43.

β) in Anſehung der allgemeinen Form der Verbrechen: nämlich 1) der Beſchaffenheit der Handlung.

a) überhaupt.

Die Vorausſetzungen eines anzuwendenden Strafgeſetzes beſtehen (§. 29.) endlich, auch noch in der Form der verbrecheriſchen That. Denn I) blos innere [1]) Handlungen genügen dazu bey keinem [2]) Verbrechen; ſondern erſt durch die äußere, d. h. ſinnlich wahrnehmbare, Begehung oder Unterlaſſung reift [3]) des Thäters Verſchuldung (§. 32.) zur Strafbarkeit. Alsdann aber befreiet den Handelnden auch die vielleicht vorhandene, Eigenſchaft ſeines Benehmens, daß ſolches an und für ſich [4]) keine Pflichtverletzung enthielt, keines-

1) L. 18. D. de poenis [48. 19.] L. 53. in f. L. 225. D. de verb. signific. P. G. O. Art. 178. „ſcheinliche Werke." Heidelb. Jahrb. d. Literat. v. 1809. 43. Heft (7. der Jurisprud.) S. 305. ff. Gerſtlacher Handb. Thl. 11. S. 2884. A. M. iſt J. C. F. Meiſter in d. Urtheil. u. Gutacht. S. 371. ff.

2) Ueber L. 7. pr. et L. 14. D. ad L. Cornel. de sicar. [48. 8.] und L. 5. pr. C. ad L. Jul. majest. [9. 8.] ſ. Matthaeus de criminib. cap. 1. prolegom. N. 5—7. Cropp de praecept. jur. rom. circa puniend. conat. delinqu. Heidelb. 1813. sect. I. pag. 60—66. et sect. II. pag. 23. 24. et 74. seq. Welcker v. Recht, Staat u. Strafe. S. 556. A. M. iſt Bynkershoek observat. Lib. 3. c. X. und Hamberger opusc. 70. seq. Dagegen ſ. Günther u. Otto neues Leipz. Magaz. f. R. Gelehrte. 1786. Abh. 1.

3) Daß dieſes der Geſichtspunct ſey, ſcheint aus einer Vergleichung des Art. 176. und der im Art. 178. der P. G. O. geſtatteten Reue zu erhellen. Cropp l. c. I. pag. 18.

4) z. B. der Ankauf eines tödtlichen Inſtruments, welches jedermann beſitzen darf. Anmerk. zu dem Bair.

wegs von aller Strafe, ſobald II) daſſelbe wenigſtens (§. 46.) [5]) dienlich (vorbereitend) ſeyn konnte, einen verbrecheriſchen Vorſatz [6]) auszuführen. — Weil aber verbrecheriſches Thun oder Unterlaſſen im einzelnen Falle, ausnahmsweiſe (§. 44.), völlig rechtmäßig ſeyn kann; ſo muß III) die zu beſtrafende That nicht allein der Regel [7]) gemäß pflichtwidrig ſeyn, ſondern auch im vorliegenden Falle, nicht etwa durch eine gegründete Ausnahme, vollſtändig [8]) gerechtfertigt werden.

§. 44.

b) von nur ausnahmsweiſe erlaubten Handlungen:
a) die Ueberſicht.

Dergleichen Ausnahmen ſind vorhanden, wenn I) rechtsbeſtändig [1]) erlangte, frühere Diſpenſatio-

Strafgeſetzb. I. S. 177. ff. A. M. war Mittermaier im neuen Archiv d. Crim. R. I. Bd. S. 168. ff. ſ. aber deſſen Bd. IV. S. 104.

5) P. G. O. Art. 178. „die zu Vollbringung der Miſſethat dienſtlich ſeyn mögen.“ vergl. Oerſted Grundreg. d. Strafgſzg. §. 24. — Das Römiſche Criminalrecht fordert ſolche Tauglichkeit nicht einmahl. L. 225. D. de V. S. A. M. iſt Cropp l. c. I. pag. 63. seq.

6) P. G. O. a. a. O. „ſolcher böſer Wille, daraus etliche Werke, als obſtehet, folgen.“ — Zu beſtrafende Fahrläſſigkeit ſetzt regelmäßig einen ſchädlichen Erfolg voraus. ſ. oben §. 35.

7) Wäre nicht die Regel für die Strafbarkeit der That, ſo gehörte dieſe letztere, ſchon an und für ſich, nicht unter das Strafgeſetz! L. 13. §. 1. D. de injur. [47. 10.] L. 55. D. de reg. jur.

8) Außerdem möchte nur Minderung der Strafe dabey eintreten. P. G. O. Art. 142. „Nämlich iſt“ u. ſ. w.

1) Klüber öffentl. R. des teutſch. Bundes §. 398. a. E.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

nen 2) oder Privilegien 3) die That rechtfertigen, oder II) die Erfüllung einer öffentlichen Amtspflicht 4) die Nichtachtung eines Rechtes im einzelnen Falle unvermeidlich erheiſcht hat; III) bey den Handlungen des Gehorchenden, welcher durch dieſelben ſeinem, vom Staate 5) anerkannten, rechtmäßigen Gebiether pflichtmäßige 6) Folge leiſtete; und IV) endlich bey jeder rechtmäßigen 7) Nothwehr des Einzelnen (§. 11. Note 11.) — moderamen inculpatae tutelae — in ſo fern deren Grenzen, auch in der Art der Anwendung, nicht überſchritten

2) P. G. O. Art. 129. „Doch ob einer ſeiner Fehde halben von Uns — Erlaubniß hätte, — ſo ſoll er — — peinlich nicht geſtraft werden.“ — Wieſe Handb. des Kirchenrechts. II. Bd. S. 658.

3) Dergleichen enthalten in der That L. 29. C. ad L. Jul. de adult. [9. 9.] ſ. auch Leyser spec. 588. m. 20.

4) P. G. O. Art. 150. §. 1. „Mehr, ſo einem.“ u. ſ. w. Seltener möchten die den Forſtbedienten gegen Wilddiebe häufig eingeräumten, (oft exorbitanten,) Rechte, ganz unter dieſen Geſichtspunct paſſen. Feuerbach Themis 1812. S. 165. ff.

5) Von freywillig übernommenen, außer ſolchen Verhältniſſen, ſ. c. 93. C. 11. qu. 3. Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. I. §. 159 — 161.

6) Die hier zu unterſcheidenden Fälle ſ. in c. 13. C. 23. qu. 5. L. 8. pr. C. ad L. Jul. de vi [9. 12.] L. 4. C. ad L. Jul. de adult. [9. 9.] L. 4. 157. et 167. §. 1. D. de reg. jur. Leyser sp. 534. m. 5. — Bairiſch. Strafgeſetzb. I. Art. 122.

7) L. 1. C. unde vi [8. 4.] L. 3. D. de justitia et jure [1. 1.] L. 45. §. 4. D. ad L. Aquil. [9. 2.] Clem. un. de homicid. [5. 4.]. P. G. O. Art. 139 — 145. Bairiſch. Strafgeſetzb. 125 — 136. Die Literatur ſ. in G. W. Böhmer Handb. d. Lit. des Crim. R. §. 112.

ten ſind. Darum verdient dieſe letzte Ausnahme, eine etwas genauere Betrachtung.

§. 45.

b) einzeln von der Nothwehr.

Das Verboth [1]) der Selbſthülfe im Staate iſt nämlich durch die Vorausſetzung eines genügenden Staatsſchutzes bedingt [2]) und leidet daher keine Anwendung, wenn I) eine wahrhafte [3]) Gefahr, von zurechnungsfähigen [4]) Menſchen vorzunehmender Verletzung einer Perſon [5]) oder ſolcher [6]) Rechte, welche wenigſtens

1) S. unten §. 250. Note 4).

2) arg. L. 14. C. de judaeis [1. 9.]. J. H. Böhmer exercit. ad pand. t. II. pag. 145. §. VI. J. F. Eiſenhart Erzähl. v. beſond. Rechtshänd. I. Thl. S. 61. ff.

3) P. G. O. Art. 144. L. 4. pr. D. ad L. Aquil. [9. 2.]. Ein wirklicher Angriff (laesio inchoata) iſt nicht nöthig, ſondern Drohungen, deren Vollziehung wahrſcheinlich iſt, genügen! L. 1. C. quando liceat unicuique [3. 27.] P. G. O. Art. 140. a. E. E. Mauritii dissertat. et opusc. 1724. pag. 774. §. 20.

4) arg. L. 5. §. 2. D. ad L. Aquil. v. Löhr's Theorie d. Culpa. §. 17. Hierdurch unterſcheidet ſich Nothſtand und Anlaß zur Nothwehr. ſ. Tittmann Grundlinien der Strafrechtsw. §. 110. Anmerk.

5) P. G. O. Art. 139. 140. u. 150. §. 1. L. 1. §. 4. D. ad L. Cornel. de sicar. [48. 8.].

6) L. 1. C. unde vi [8. 4.] dazu Kind quaest. ed. 2. III. pag. 70. dann L. 3. §. 9. L. 17. D. de vi [43. 16.] und P. G. O. Art. 150. §. 1. u. Art. 214. Landfr. v. 1548. Tit. 3. §. 2. Gerſtlacher Handb. d. Reichsgeſ. X. S. 2327. ff. Auch ſtehet c. 10. X. de homicid. [5. 12.] nicht entgegen.

nach den Umſtänden des einzelnen [7]) Falles, unerſetzlich [8]) wären, vorangehet; ſolche II) durch widerrechtliche [9]) Zwecke oder Handlungen desjenigen herbey geführt iſt, gegen welchen [10]) deshalb Privatgewalt angewendet wird; auch III) nach Lage der Umſtände, keine genügende [11]) Staatshülfe zu haben, noch andere [12]) Rettung, ohne Eigenmacht, möglich war. —

7) Tittmann Handb. d. Strafrechtsw. I. §. 164. Note 1). Grattenauer über d. Nothwehr. 1806. S. 86. ff. u. 121. ff.

8) Dafür hält das gemeine (wie das Bairiſche) Recht blos verbale Kränkungen an der Ehre nicht; das zeigen u. a. die äſtimatoriſchen Injurienklagen! §. 7. 8. et 10. J. de injur. [4. 4.]. Bairiſch. Strafgeſetzb. I. Art. 129. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 38. Note c). Auch folgt aus der im Art. 140. erlaſſenen Selbſt-Entehrung durch feige Flucht, noch kein Nothwehrrecht gegen Schimpfreden eines Anderen, welche keine gleiche Herabwürdigung, wie jene, erzeugen können. — A. M. iſt Tittmann a. a. O. I. S. 402. und III. S. 9. Note n) und Andere.

9) arg. P. G. O. Art. 142. L. 3. §. 5. D. de vi. — Unter dieſer Vorausſetzung hindert das eigne Verſchulden der abzuwehrenden Noth, das Recht der Gegenwehr nicht. Leyser spec. 600. m. 18. 19. Eiſenhart a. a. O. II. Thl. S. 176. ff.

10) P. G. O. Art. 145. „mit Stichen — — ſo er dem (ſ. Art. 173. der Brandenb. P. G. O.) Nöthiger meint.“ vergl. L. 45. §. 4. D. ad L. Aquil. Clem. un. de homicid. [5. 4.].

11) Hellfeld opusc. jur. civil. pag. 479. seqq. §. 9. 10. et 11. Nur darum kann es erheblich ſeyn, ob die Gefahr plötzlich oder langſam entſtand, vorherzuſehen war, oder nicht?

12) P. G. O. Art. 140. „und der Benöthigte kann füg-

Wird nun das, durch dieſe Vorausſetzungen begründete, Recht der Nothwehr nur ſo ausgeübt, daß man IV) die gelindeſten [13]), im einzelnen Falle anwendbaren Schutzmittel gebraucht, und endlich V) dabey nur die Abwendung [14]) der drohenden Gefahr zum Zwecke hatte; ſo iſt derjenige ganz ſtraflos, der auf dieſe Art Nothwehr übte, ſey er [15]) der eigentlich Angegriffene (Bedrohte) ſelbſt, oder aber ein Dritter, welcher jenem Beyſtand leiſtete, und ſollte auch, unter einer ſolchen Nothwehr, ſelbſt ein ganz Unſchuldiger unvermeidlich [16]) gelitten haben. Sind hingegen bey einer rechtlich begründeten Nothwehr im einzelnen Falle die geſetzlichen Schranken der Ausübung auf eine zuzurechnende [17]) Art, überſchritten; ſo wird ein ſolcher Exceß (ſchuldhafte Nothwehr, moder. deculpatae tut.) vorzüglich nach Verſchiedenheit des Erfolgs [18])

lich ohne Gefährlichkeit — — nicht entweichen." Leyser l. c. m. 21 — 24.

13) L. 5. pr. D. ad L. Aquil. c. 2. X. de homicidio. [5. 12.].

14) L. 45. §. 4. D. ad L. Aquil. c. 18. in f. X. de homicid. S. übrigens Art. 214. der P. G. O.

15) P. G. O. Art. 150. §. 1. Leyser l. c. m. 2. 4. 7. 11. 14. Bairiſch. Strafgeſetzb. I. Art. 126.

16) P. G. O. Art. 145. Kress Commentat. ad h. art. §. 1. Note 3.

17) Bairiſch. Strafgeſetzb. I. Art. 130. und dazu die Anmerkungen I. Thl. S. 315.

18) P. G. O. Art. 142. a. E. „Nämlich iſt u. ſ. w." Leyser l. c. m. 9. 30. — 34. de Böhmer ad art. 142. §. 5.

und der Verſchuldung (§. 32.) beſtraft. — In jedem Falle aber muß die Nothwehr von Seiten [19]) deſſen erwieſen [20]) werden, welcher ſich darauf beruft.

§. 46.

2) von den relevanten Wirkungen verbrecheriſcher Handlungen; a) im Allgemeinen.

Nicht aber die verbrecheriſche Handlung (§. 43.) allein, ſondern erſt auch das Daſeyn beſtimmter Veränderungen [1]) an ihrem Gegenſtande oder wenigſtens in Beziehung auf denſelben, erſchöpft, den Vorſchriften der einheimiſch teutſchen [2]) gemeinen Strafgeſetze zu Folge, die Erforderniſſe der vollſtändigen [3]) Form

19) P. G. O. Art. 141 — 143. Hierdurch iſt aber die Pflicht des Inquirenten, auch unaufgefordert die Wahrheit zu erforſchen, nicht beſchränkt.

20) Die gewöhnlich aufgeſtellten Vermuthungen, wenigſtens der gehörigen Ausübung einer an ſich begründeten Nothwehr, ſind als Rechtsvermuthungen den Geſetzen unbekannt. — Von Cicero's Rede für Milo ſ. Püttmann op. j. crim. pag. 113. seq.

---

1) Stübel üb. d. Thatbeſt. §. 68. vergl. mit den Fällen §. 186, 199, 202. u. a. m.

2) v. Almendingen Unterſ. üb. d. culpoſe Verbrech. S. 199. ff. und 230 ff. Welcker d. letzten Gründe v. Recht, Staat und Strafe. S. 587. vergl. mit S. 553. a. E. auch §. 43. Note 2) oben. Henke Handb. d. Crim. R. I. §. 39. Dagegen iſt zum Theile Max. Aug. de Ketelhodt de consummat. delictor. Goetting. 1826.

3) arg. P. G. O. Art. 178. vergl. mit Art. 109. 115. 119. 130 — 134. 136. 137. 146 — 149. 157 — 162. ff.

(§. 28.) bey den mehreſten Verbrechen. Zwar giebt es einige, in dieſer Beziehung [4]), vage Vergehungen, d. h. ſolche, welche mancherley verſchiednen Erfolg haben können und mit irgend einem derſelben ſchon vollendet ſind; allein nur wenige [5]) kennt das teutſche gemeine Recht, zu deren völligem Thatbeſtande überall kein Erfolg nothwendig wäre. Und ſelbſt bey dieſen letztern, hängt doch die Größe, der in jedem einzelnen Falle verdienten Strafe, nicht ſelten auch vom Erfolge [6]) ab. In jeder ſolcher Rückſicht kann der einzelne Thäter aber, die in Hinſicht des Gegenſtandes ſeiner That dermalen vorhandenen Veränderungen nur alsdann [7]) zu verantworten verpflichtet ſeyn, wenn zwiſchen beyden ein Cauſal-Zuſammenhang vorhanden iſt, d. h. jene Veränderungen, als Wirkungen (in wei-

Stübel a. a. O. §. 9—16. u. 112—115. Bairiſch. Strafgeſetzb. I. Art. 38. und die Anmerk. dazu I. S. 133. ff.

4) S. unten §. 180. dagegen aber Mittermaier üb. d. Grundfehler der Behandl. des Crim. R. 1819. S. 31.

5) Solche Ausnahmen ſ. unten §. 167, 189, 208, 214, u. a. m. überhaupt Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. I. §. 45. u. II. §. 14—17.

6) L. 16. §. 8. D. de poenis [48. 19.] L. 79. D. de reg. jur. Christ. Godofr. Guil. Moosdorfer-Rossberger D. ad leg. 16. §. 8. de poen. Lips. 1808. pag. 39. seqq. dagegen Fried. Cropp l. c. I. pag. 53. s. — P. G. O. Art. 104. 108. 112. 113. 124. 127. 132. Bair. Strafgeſetzb. I. Art. 91.

7) L. 22. C. de poenis [9. 47.] c. 7. X. de homicid. [5. 12.] P. G. O. Art. 147. Stübel a. a. O. §. 19. — Vom römiſchen Rechte muß hierbey ſehr vorſichtiger Gebrauch gemacht werden. §. 106. unten.

terer Bedeutung von ſeiner That betrachtet werden können. Darum iſt hier I) eine Ueberſicht aller Gattungen ſolcher Cauſalverbindung und dann II) die Beantwortung der Frage nothwendig: wie weit haftet ein Verbrecher, zum Zwecke der [8]) Beſtrafung, für den Erfolg ſeiner That?

§. 47.

b) genauer, a) Gattungen der Cauſalverbindung.

Ein urſachliches Verhältniß, zwiſchen einer verbrecheriſchen That und gewiſſen, in Frage ſtehenden Ereigniſſen kann nämlich, I) wenn man auf die Verſchiedenheit der wirkenden [1]) Kraft Rückſicht nimmt, bald ein intellectuelles, bald aber ein phyſiſches, endlich auch ein gemiſchtes ſeyn; erwägt man dagegen II) die Art und Weiſe, wie die producirende Kraft ſich äußert, ſo iſt der Cauſalzuſammenhang entweder ein poſitiver oder ein [2]) negativer;

8) Vom Schadensersatze ſ. das Civilrecht, auch Kleinſchrod Abhandl. aus d. peinl. R. III. Bd. S. 339. ff.

1) L. 50. §. 3. D. de furtis [47. 2.] L. 53. §. 2. D. de verbor. signif. Von der intellectuellen Wirkſamkeit insbeſondere ſ. L. 1. §. 12. D. de vi [43. 16.] L. 11. §. 6. D. de injuriis [47. 10.] L. 15. §. 1. D. ad L. Corn. de sicar. [48. 8.] c. 6. §. 3. X. de homicid. [5. 12.]. P. G. O. Art. 107. a. E. u. 136.

2) z. B. L. 31. D. ad L. Aquil. [9. 2.] L. 4. D. de agnosc. et alend. lib. [25. 3.] L. 48. §. 1. D. de furtis. L. 2. D. de L. Pompeia [48. 9.] L. 9. §. 1. D. de L. Corn. de fals. [48. 10.] c. 6. §. 2. X. citat. P. G. O. Art. 136. u. 180. a. E. Bairiſch. Strafgeſetzb. I. Art. 78. u. 79.

geht man III) von der Anzahl der wirkenden Urſachen aus, ſo iſt die [3]) Mitwirkung, von der alleinigen (ausſchließlichen) Cauſalverbindung zu unterſcheiden; mit welcher Eintheilung aber IV) die, in den [4]) mittelbaren oder unmittelbaren Cauſal-Zuſammenhang nicht zu verwechſeln [5]) iſt, indem letztere nur von dem Geſichtspuncte der Einwirkungsart auf den veränderten Gegenſtand ausgehet. Fragt man endlich V) nach der Sicherheit des urſachlichen Verhältniſſes, ſo iſt das [6]) nothwendige von dem zufälligen zu trennen; bey beydem [7]) aber kann ſich jene Sicherheit, bald nur unter Vorausſetzung [8]) unge-

3) c. 18. X. de homicid. L. 11. §. 2. et 3. L. 51. in f. D. ad L. Aquil. P. G. O. Art. 136. u. 148. Stübel über d. Thatbeſtand §. 121 — 125. Bairiſch. Strafgeſetzb. I. §. 45 — 48. auch 155.

4) Davon überhaupt Stübel a. a. O. §. 79—95. Beyſpiele ſ. in L. 8. §. 1. L. 9. §. 3. L. 29. §. 2. et 3. L. 30. §. 3. D. ad L. Aquil. und, zum Theile, Note 1. hier oben. Beſonders wichtig iſt aber hierbey das Erforderniß der Mitwirkung auch der entfernteren Urſache. ſ. Stübel a. a. O. §. 81.

5) Zwar iſt bey jeder mittelbaren Cauſalverbindung eine Mitwirkung vorhanden; dieſe wird aber durch den unmittelbaren Zuſammenhang gleichfalls nicht ausgeſchloſſen. P. G. O. Art. 148.

6) Stübel a. a. O. §. 69. u. 135 — 150. Schwankend iſt die Eintheilung in Kleinſchrod's ſyſtemat. Entwick. I. §. 50.

7) Stübel a. a. O. §. 70.

8) z. B. L. 7. §. 5. D. ad L. Aquil. Stübel a. a. O. §. 151. ff. Ploucquet über d. gewaltſam. Todesarten. 1788. S. 86. §. 29 — 32.

wöhnlicher (individueller) Eigenſchaften des veränderten einzelnen Gegenſtandes, oder [9]) der hier gebrauchten Mittel, ja wohl nur der Zeit oder des Orts der Production, — bald hingegen, nach den regelmäßigen Umſtänden dieſer Art, ergeben. — Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß mehrere von dieſen Geſichtspuncten, neben einander, auf denſelben Erfolg Anwendung leiden.

§. 48.

b) Verantwortlichkeit des Thäters für die Wirkungen.

Zu Berichtigung des heutigen (§. 46.) Thatbeſtandes [1]) der mehreſten Verbrechen genügt aber nicht ſchon jede mit der verbrecheriſchen That nur in irgend einem Cauſalzuſammenhange der genannten Gattungen ſtehende Veränderung. Denn in Hinſicht der negativen Wirkſamkeit (§. 46. II.) auch zum voraus geſetzt, daß eine wahre Zwangspflicht [2]) durch die dabey verſchuldete Unthätigkeit verletzt worden ſey, darf man doch auch nicht vergeſſen, daß bey mittelbarer Production einer Veränderung, die entfernte Urſache gleichfalls wirk-

9) Stübel a. a. O. §. 147. Ploucquet a. a. O. S. 104. §. 36 — 40.

---

1) Nur davon iſt in dieſem Abſchnitte, von dem etwanigen Einfluſſe des verſchiedenartigen Cauſalverhältniſſes auf die Größe der Strafe, iſt erſt unten §. 61. u. 79. die Frage.

2) Unten §. 77. Stübel über den Thatbeſtand §. 44.; (welcher aber dann (§. 45—55.) zu weit gehet!) Feuerbach Lehrb. des peinl. R. §. 24. a. E.

ſam [3]) geweſen ſeyn müſſe. Alsdann aber reicht allerdings I) zu Vollendung des Thatbeſtandes der vorſätzlichen [4]) Verbrechen, jede erwieſenermaßen vorhandene [5]) Wirkung oder Folge der verbrecheriſchen That hin, welche auf der einen oder anderen der genannten Gattungen von Cauſalzuſammenhang beruhet und [6]) vom Thäter bezweckt geweſen, für dieſen Thatbeſtand aber erheblich iſt. Die Erforderniſſe II) blos fahrläſſiger Vergehungen machen es hingegen unvermeidlich, den Unterſchied [7]) zwiſchen nothwendigem und zufälligem Erfolge der That zu beachten; weil nur bey jenem, und zwar ſelbſt dabey nur, wenn eine allgemeine [8]) Nothwendigkeit des Erfolgs in Frage iſt, auch die Fahrläſſigkeit, ohne weiteren Beweis, klar vor Augen

3) Daraus folgt die Einſchränkung bey Stübel a. a. O. §. 81. u. 156 — 165.

4) L. 15. pr. et §. 1. D. ad L. Corn. de sicar. [48. 8.] L. 51. pr. D. ad L. Aquil. [9. 2.] L. 7. §. 5. de jurisd. [2. 1.] L. 5. C. de accusat. [9. 2.] L. un. §. 2. C. de raptu virg. [9. 13.] L. 5. §. 10. D. de his qui effuderint [9. 3.] L. 4. pr. D. de noxal. act. [9. 4.]. P. G. O. Art. 130. 132 — 134. 136. 146. 148. 177. u. 180.

5) Stübel a. a. O. §. 169. 272. u. 366. ff.

6) Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. I. §. 51. a. E. Stübel a. a. O. §. 77.

7) Den Grund ſiehe im §. 35. IV. oben. Vergl. auch noch Feuerbach Critik des Kleinſchrodſch. Entwurfs. II. Thl. S. 55. ff.

8) Stübel a. a. O. §. 78. vergl. die Anmerk. zum Bairiſch. Strafgeſetzb. I. S. 144 — 155.

liegt. Wirklich vorhergegangene [9]) Kenntniß der zu erwartenden Folgen, iſt hier aber auch keineswegs nothwendig.

§. 49.

3) Von mangelhafter allgemeiner Form der Verbrechen.

So wie den Erforderniſſen des ſubjectiven allgemeinen Thatbeſtandes oben (§. 37.) die Aufzählung der mehreren Fälle angehängt wurde, in welchen alle Beſtrafung wegen Mängel an dieſen Vorausſetzungen hinwegfallen muß; eben ſo ſind auch in Anſehung des objectiven allgemeinen Thatbeſtandes dergleichen Fälle jetzt bemerklich zu machen. Nur der Mangel an dem Erfolge, welcher heutiges Tages zur Vollendung der mehreſten Verbrechen nothwendig iſt (§. 46.), kann eine ſolche Erörterung nöthig machen, indem jeder Mangel an den allgemeinen Erforderniſſen des Gegenſtandes der Verbrechen (§. 42.) ſelbſt, oder an der Qualität jeder verbrecheriſchen Handlung (§. 43.), die Strafloſigkeit, ohne weitere Einſchränkung [1]), von ſelbſt begründen muß. Fehlt es hingegen lediglich an den, zur [2]) Vollendung des in Frage ſtehenden Verbre-

9) L. 31. D. ad L. Aquil. c. 3. de homicid. in 6. [5. 4.].

---

1) Denn dieſe Erforderniſſe ſind Folgerungen aus den Bedingungen der rechtlichen Wirkſamkeit des Strafgeſetzes.

2) Weſtphal Crim. R. 24. Anmerk. §. 1. u. 2. Bey Verbrechen, welche auch jetzt noch, ohne allen Erfolg vollendet ſind, z. B. P. G. O. Art. 128. kann

chens, erforderlichen Wirkungen einer ſtrafbaren Handlung, ſo folgt hieraus, nach jetzigem gemeinem teutſchem Criminalrechte, die Verſchonung mit aller Strafe nur [3]) dann, wenn das einzelne unvollendet vorliegende Verbrechen entweder lediglich als fahrläſſiges [4]) beſtraft werden ſoll; oder aber bey vorſätzlichen, die verübten äußeren Handlungen keine zur Vollbringung irgend eines Vergehens dienlichen [5]) ſind, oder der ſelbſt ſo weit gereifte böſe Wille wenigſtens durch zeitige [6]) Reue wieder gut gemacht worden iſt. Hieraus bildet ſich der eigenthümliche [7]) Thatbe-

daher von bloßem Verſuche ſchwerlich die Frage ſeyn. Kress ad art. 178. C. C. C. pag. 667. N. III). A. M. iſt Cropp de praecept. jur. rom. circa puniend. conat. de delinqu. 1813. Heidelb. Sect. 1. pag. 50. seq.

3) P. G. O. Art. 178. vergl. mit Art. 119. a. E. Feuerbach Reviſion II. S. 267 — 272. Von der Geſchichte des ſtrafbaren Conats nach Röm. Rechte ſ. Cropp l. c. pag. 69. seqq.

4) de Böhmer meditat. ad C. C. C. art. 178. §. 2. ſ. auch oben §. 35. II) und V). — Bairiſch. Strafgeſ. Buch I. Art. 57 — 64. und die Anmerk. dazu I. S. 175. ff.

5) Hierbey kann der Unterſchied zwiſchen einfachem und qualificirtem Verſuche vorkommen. Feuerbach a. a. O. S. 266. §. 24. Zu weit geht derſelbe aber im Lehrb. d. peinl. R. 9. Aufl. §. 42. Note c). ſ. Derſted üb. d. Grundregeln d. Strafgeſzgeb. §. 24.

6) L. 19. pr. D. de L. Corn. de fals. [48. 11.] Kleinſchrod ſyſtem. Entwickel. I. §. 42. J. C. F. Meiſter Urtheile u. Gutach. S. 439. a. E.

7) Von den Abſtufungen des verbrecheriſchen Verſuchs wird unten (§. 61.) die Rede ſeyn. Die Literatur hat G. W. Böhmer Handb. d. Lit. d. Crim. R. §. 99.

ſtand des verbrecheriſchen Verſuchs (Conatus delinquendi), welcher ein beſonderes [8]) Polizey-Vergehen enthält.

8) Kleinſchrod a. a. O. I. §. 35. Feuerbach Reviſion II. S. 223. — Die verſchiedenen Strafrechtstheorien führen auch hier zu ganz entgegengeſetzten Reſultaten! ſ. Tittmann Handb. d. Strafrechtsw. I. §. 109. Note r). Mittermaier im neuen Archiv des Crim. R. I. S. 163—202 und II. S. 602—616. vergl. mit IV. S. 104. ff.

Erſter Hauptabſchnitt, erſtes Hauptſtück.

Allgemeine Grundſätze von den teutſchen gemeinen Strafgeſetzen.

3. Unterabtheilung.

B) Von der Art und Weiſe wie die eigentlichen Strafgeſetze im einzelnen Falle ihre Kraft äußern, d. h. gehörig angewendet werden.

> «The discretion of the judge is the first engine of tyranny.»
> *Gibbon.*

§. 50.

a) Zuſammenhang mit dem Früheren.

Die Vorfrage (§. 27.), ob das Strafgeſetz auf einen vorliegenden Fall anzuwenden ſey? hängt zunächſt [1]) von dem Daſeyn des Thatbeſtandes der Verbrechen im Allgemeinen, und der einzelnen Gattung, von welcher das in Anwendung [2]) zu bringende Strafgeſetz redet, ins-

1) Denn nebendrein kommen auch dabey ſchon die Regeln des Criminalproceſſes, namentlich die Theorie der Criminalbeweiſe, zur Anwendung. ſ. mein Lehrb. d. Crim. Proceſſ. 2. Ausg. §. 127.

2) ſ. noch Stübel Grundſ. zu der Vorleſ. üb. d. allg. Theil des Crim. R. §. 152. Anmerk.

beſondere ab. Iſt ſie aber bejahend entſchieden, dann bildet ſich, bey der ausgemachten (§. 24. IV)) Pflicht der Anwendung ſelbſt, nun die zweyte Frage, welche die Regeln über deren Art und Weiſe betrifft. In ſo fern ſolche nun zu dem Geſchäftsgange der Criminalgerichte gehören, müſſen ſie in der Darſtellung des Criminalproceſſes entwickelt werden; allein in ſo weit ſie (unabhängig von der Form,) blos das Materielle der Anwendung betreffen, ſind ſie ſchon hier verſtändlich und unentbehrlich, um, bey Betrachtung der einzelnen Verbrechensarten, in Anſehung deren Beſtrafung nicht dunkel, noch unvollſtändig ſeyn zu müſſen. Darum ſoll der gegenwärtige Abſchnitt (§. 27.) dieſe materiellen[3] Regeln über Beſtrafung darſtellen.

§. 51.

b) Anwendungsregeln ſelbſt, α) überhaupt genommen.

Zwar wird niemand leicht die Grundregel[1]) beſtreiten: daß die Anwendung ſelbſt, den Geſetzen gemäß geſchehen müſſe! allein deſto weniger einverſtanden[2]) iſt man darüber, was dieſes ſagen

3) Die formellen ſ. in meinem angef. Lehrb. des Criminalproceſſes §. 141 — 145.

---

1) Man müßte dann etwa mit dem Engländer Craig, Geſchworne, ohne alle geſetzliche Norm, die Strafen des einzelnen Falles beſtimmen laſſen wollen!!! Oerſted über d. Grundreg. §. 3.

2) Die Literatur hiervon hat G. W. Böhmer Handb. d. Lit. d. Crim. R. §. 124. ff. Außerdem aber ſ. Feuer-

wolle. Noch immer findet nämlich eine übermäßige Willkühr der Richter manchen [3]) Fürſprecher, welcher ſogar in dem beſtimmteſten Strafgeſetze nur einen Fingerzeig für deſſen Anwendung erblickt; allein die älteren [4]), wie die neueſten [5]) Strafgeſetzgebungen beſtreben ſich mit Recht, dieſem Unweſen ein Ende zu machen, das der Natur aller Rechtspflege [6]) widerſpricht. Vielmehr ſollte, ſo viel als möglich, nur das Geſetz ſelbſt entſcheiden, welches Strafübel und in welchem

bach Reviſion I. S. 203. ff. deſſelben Critik des Kleinſchrodſch. Entwurfs II. Thl. S. 18—36.

3) z. B. Mittermaier über d. Grundfehler der Behandl. des Crim. R. 1819. S. 33. ff. derſelbe üb. d. neueſt. Zuſtand d. Crim. Geſzb. in Deutſchl. S. 62—89. und im neuen Arch. d. Crim. R. IV. S. 422. ff. beſonders auch Gerſtäcker in demſ. Arch. VI. S. 463. ff.

4) L. 1. §. 4. D. ad SC. Turpil. [48. 16.] L. 15. pr. D. ad municipal. [50. 1.] L. 131. §. 1. L. 244. D. de verb. sign. L. un. C. de sentent. quae pro eo quod interest [7. 47.] L. 8. §. 2. C. ad L. Jul. de vi [9. 12.] Nov. 17. c. 5. pr. c. 4. X. de off. et potest. jud. deleg. [1. 29.] c. 8. X. de off. jud. ord. [1. 31.] P. G. O. Art. 3. 104. u. 150. a. E. A. M. iſt gewiſſermaßen Dabelow im neuen Arch. d. Crim. R. III. S. 649. ff.

5) Oeſterreichiſch. Geſetzb. üb. Verbrechen §. 26. 27. Baieriſches Strafgeſetzb. I. Art. 95. ff. und dazu d. Anmerkungen I. S. 233—236. Oerſted Grundregeln §. 68.

6) pr. I. de officio judic. [4. 17.] Nov. 82. c. 13. Nov. 113. c. 1. et 2. can. 3. D. 4. P. G. O. Art. 3. R. C. G. O. v. 1555. I. Tit. 13. §. 1. Pufendorf obs. jur. univ. t. I. obs. 236. — Ueber L. 11. D. de poenis vergl. mit L. 8. D. de public. judic. [48. 1.] ſ. Diod. Tuldeni commentar. in Dig. pag. 759. s. ad tit. de poen. u. Feuerbach Reviſion I. S. 365.

Grade es der einzelne Verbrecher verdient habe? Darum unterſcheiden ſich ſehr [7]) augenfällig die beyden gedenkbaren Fälle, eines anzuwendenden beſtimmten, und (§. 58.) eines unbeſtimmten (§. 21.) eigentlichen Strafgeſetzes. Dieſen muß jedoch der dritte Fall (§. 64.) noch hinzugefügt werden, der nämlich des Zuſammentreffens mehrerer Verbrechen deſſelben Thäters bey derſelben [8]) Beſtrafung. Jeder ſolcher Fall ſoll in Nachſtehendem (§. 52—67.) einzeln betrachtet werden.

§. 52.

β) einzeln; Beſtrafungs-Grundſätze I) bey einfachen Fällen, A) nach völlig beſtimmtem Strafgeſetze. 1) Die Regel.

Iſt der, (im [1]) Allgemeinen), nur aus dem [2]) Geſetze erkennbare Wille der Geſetzgebung über die durch das vorliegende einzelne Verbrechen verdiente

7) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. 9. Ausg. §. 74—78. 92. u. 93. Stübel Grundſ. zu d. Vorleſ. üb. d. allg. Theil des Crim. R. §. 158. u. 178. Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. II. §. 131. u. 135. A. M. iſt Welcker d. letzt. Gründe v. Recht. S. 560. ff.

8) Die dabey häufig entſtehenden Colliſionen kann das einzelne Strafgeſetz nicht entſcheiden.

---

1) Es ſollte auch keine privilegia odiosa in Criminalſachen geben! Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. II. §. 113. A. M. iſt Dabelow a. a. O. (Note 4) zu §. 51.)

2) Thibaut Theorie d. logiſch. Auslegung 2. Ausg. §. 9. u. 13—15. vergl. jedoch Hufeland üb. d. eigenth. Geiſt d. R. R. I. Abh. 2. S. 28. ff

Strafgattung ſowohl, als in Anſehung der Strafquantität, vollkommen genau und deutlich [3]) ausgeſprochen; ſo darf das Criminalgericht, welchem der geſetzlich auf ſolche Art bedrohte Fall mit allen ſeinen geſetzlich berückſichtigten Erforderniſſen, actenmäßig [4]) erwieſen vorliegt, keine [5]) andere — nicht einmahl eine gleich harte (coordinirte), — Strafe, als jene geſetzlich [6]) gedrohte, dem überwieſenen Verbrecher dictiren; es wäre denn, daß entweder die Natur [7]) des Strafgeſetzes, oder eine demſelben namentlich [8]) etwa beygefügte und dermahlen anwendbare

3) Widrigenfalls iſt anzuwenden L. 42. D. de poenis [48. 19.] und L. 155. §. 2. D. de regul. jur.

4) P. G. O. Art. 15. a. E. u. Art. 22. ſ. mein Lehrb. des Crim. Proceſſ. 2. Ausg. §. 12. II) und §. 142. wo auch von Unzuläſſigkeit des theilweiſen Beſtrafens wegen ungenügenden Beweiſes der That (poena extraord. ex indiciis) gehandelt iſt.

5) ſ. Note 4) zu §. 51. und L. 12. §. 1. in f. D. qui et a quib. manumissi [40. 9.] Glück Erläut. d. Pandecten. I. §. 30. Hufeland a. a. O. S. 39. ff. — Anmerk. zu dem Bairiſch. Strafgeſetzb. I. S. 44. ff.

6) Etwas ganz Anderes iſt die Beurtheilung der Frage, zu welcher Verbrechensart der vorliegende einzelne Fall zu zählen ſey? ſiehe z. B. L. 39. et 53. pr. D. de furtis [47. 2.].

7) vergl. L. 51. in f. D. ad L. Aquil. [9. 2.] „cum neque impunita maleficia esse oporteat" mit L. 1. §. 3. D. de poenis. P. G. O. Art. 216. Feuerbach Reviſion I. S. 185. u. 421. auch §. 54. unten.

8) Specielle Fälle dieſer Art, ſ. in der P. G. O. Art. 131. u. 164. auch anderen.

Ausnahme [9]) es dazu berechtigte. Außerdem bleibt für das erkennende Criminalgericht [10]) des einzelnen Verbrechers Empfehlung zur [11]) Begnadigung von Seiten des Staats, oder ein allgemeiner Anzeigebericht an den Regenten, das einzige Hülfsmittel, um ein anſcheinendes Mißverhältniß [12]) des vorliegenden Falles und der ihm geſetzlich gedrohten Strafe, oder ſonſtige [13]) Rückſichten, vorzüglich auf das Gemeinwohl zur Sprache zu bringen.

§. 53.

2) Ausnahmsfälle. a) deren Ueberſicht.

Dieſelbe Achtung, welche dem, die Strafe völlig beſtimmt drohenden Geſetze in Anſehung ſeiner Anwendung auf den in ihm vorausgeſetzten und ein-

9) In wie fern man die ſpeciellen Vorſchriften zu allgemeinen Regeln erheben dürfe? davon in den §. 55. a. E. und §. 56.

10) Hier kommt der rechtliche Werth des Gerichtsgebrauchs wieder in Frage, wovon §. 17. Note b) und §. 21. oben. S. noch das ältere Arch. d. Crim. R. I. 2. S. 151. Note e). Arch. für d. civiliſt. Prax. VIII. S. 230 — 257.

11) v. Bülow u. Hagemann pract. Erört. I. Thl. Er. 72. Hommel teutſch. Flavius; allg. Regeln §. 55. mein angef. Lehrb. d. Crim. Proc. §. 160. Vom Begnadigungsrechte ſ. §. 103.

12) Stübel Criminalverfahr. III. §. 1377. ff. Bairiſch. Strafgeſetzb. I. Art. 96.

13) Stübel a. a. O. §. 1380. ff. Feuerbach Lehrb. d. Crim. R. 9. Ausg. §. 63. a. E.

zeln [1]) vorliegenden Fall, gebührt (§. 52.), dieſelbe kommt auch den Ausnahmen zu, welche von der Geſetzgebung in dieſer Beziehung etwa ausgeſprochen und auf den in Frage ſtehenden Fall anwendbar ſind. Dieſe veranlaſſen daher nicht ſelten Strafänderungen; welche bald nur die Qualität [2]) der regelmäßigen [3]) Strafe betreffen und alsdann Strafverwandlungen genannt werden, bald aber deren [4]) Größe (Quantität) abändern und, je nachdem ſolche vermehrt oder vermindert wird, durch die Benennungen der Strafſchärfung oder Strafminderung (Milderung) bezeichnet werden. — Jede ſolche [5]) Unterart der richterlichen [6]) Strafänderungen muß ſich nur ſtets, ent-

1) Man laſſe die richtige Streitfrage hierbey niemals aus den Augen! Feuerbach Reviſion I. S. 225—234. u. 335—342. daher die proceſſualiſche Frage, ob ein einmahl gefälltes Strafurtheil wieder abgeändert werden könne? nicht hierher gehört. ſ. davon mein Lehrb. d. Criminalproceſſ. §. 145.

2) Tittmann Handb. d. Strafr. I. §. 155. — Die Literatur von allen dieſen Ausnahmen ſ. in G. W. Böhmer's Handb. der Lit. des Crim. R. §. 128—131.

3) ſ. Feuerbach a. a. O. S. 225. Note *) — Von Baiern ſ. das Strafgeſetzb. I. Art. 95—118.

4) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. 9. Ausg. §. 94. Eine irrige Bezeichnung giebt Ziegler d. Theor. der Strafſchärf. 1806. §. 4.

5) Daß kein Gericht befugt ſey, eine verdiente Strafe zu erlaſſen, verſteht ſich nach gemeinem Rechte von ſelbſt. Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. II. §. 126. ff. vergl. aber Note 8. zu §. 24. oben.

6) Ob die höchſte Staatsgewalt (der Regent) befugt ſey, die im einzelnen Falle verwirkte Strafe zu verwan-

weder durch die Vorſchrift 7) eines Strafgeſetzes, — ſey ſolche ſpeciell für eine beſtimmte Gattung von Verbrechen, oder generell, für die Beſtrafung aller, ertheilt, — rechtfertigen, oder ſchon durch die Natur der Strafgeſetzgebung überhaupt begründen laſſen, um rechtmäßig genannt zu werden.

§. 54.

b) insbeſondere $\alpha\alpha$) von der Strafverwandlung.

Beyde ſo eben (§. 53.) erwähnte Gründe der richterlichen Strafänderung rechtfertigen eine richterliche Strafverwandlung insbeſondere, ſo oft I) eine (phyſiſche oder [1]) rechtliche) Unmöglichkeit [2]) bey dem einzelnen Delinquenten eintritt, an ihm die geſetzliche Drohung zu vollziehen; oder wenn II) locale [3]) Schwierigkeiten einer ſolchen Vollſtreckung im Wege ſtehen. —

deln, zu ſchärfen oder zu mindern? prüft das Staatsrecht. ſ. auch unten §. 103. und Kleinſchrod a. a. O. II. §. 108 — 114.

7) Hierunter ſind auch ſtillſchweigende Vorſchriften mit verſtanden ſ. davon Feuerbach Reviſion I. S. 185.

---

1) Kleinſchrod a. a. O. II. §. 127. ff. Oerſted üb. d. Grundregeln §. 60. ff. S. auch Plitt analecta j. crim. pag. 361. seqq.

2) L. 1. §. 3. D. de poenis. P. G. O. Art. 216. — Daß nicht jedes Hinderniß genüge, zeigt L. 5. pr. D. de poenis. L. 1. D. de requirend. reis [48. 17.]. Zu weit geht daher Tittmann Handb. I. §. 157. N. II. u. III.

3) P. G. O. Art. 104. über welchen Tittmann ſich ſehr ſonderbar erklärt, a. a. O. I. §. 158.

Der ſeltene Fall hingegen, daß ein Verbrecher die beſtimmt gedrohte Strafe für kein Uebel achtet, ſondern ſich wohl gar wünſcht, iſt für das Gericht [4]) kein hinreichender Grund, die, auf mehrere Zwecke (§. 22.) berechnete, geſetzliche und völlig beſtimmte [5]) Drohung zu verwandeln; welches vielmehr der höheren [6]) Staatsgewalt, nach Umſtänden, anheim zu geben iſt.

§. 55.

ββ) von der richterlichen Straf-Schärfung.

Eine Befugniß der urtheilenden Criminalgerichte, die dem einzeln vorliegenden Falle, mit völliger Beſtimmtheit geſetzlich gedrohte Strafe zu erhöhen, d. h. ſie zu ſchärfen, iſt dagegen weder in allgemeinen [1]) Vorſchriften des teutſchen gemeinen [2]) Criminalrechts,

4) Denn der Grundſatz, cessante legis ratione, lex ipsa cessat! paßt hierher noch nicht! A. D. Weber v. d. natürl. Verbindlichk. §. 64. Thibaut Theor. d. logiſch. Ausleg. (2. Ausg.) §. 22 — 25. A. M. iſt Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 137. u. Oerſted a. a. O. S. 366.

5) Etwas anderes iſt es, bey unbeſtimmten Strafgeſetzen! — ſ. noch Hurlebuſch Beyträge zur Civil- und Crim. Geſetzgeb. 1. Heft. 6. Abhdl.

6) In einem andern Falle gebiethet das die P. G. O. Art. 158. a. E. ſ. Walch glossar. bey dem Worte: „Oberkeit."

1) Ohne Grund wird L. 16. §. 10. D. de poenis als eine ſolche angeführt. ſ. Leyser spec. 646. m. 2. Ziegler Theorie d. Strafſchärf. 1806. S. 84. u. 115.

2) Landesgeſetze enthalten nicht ſelten das Gegentheil, da

noch in deſſen rechtlicher [3]) Natur gegründet. Denn deſſen beſtimmt lautende Strafgeſetze haben keineswegs einen vermeintlich [4]) gewöhnlichen, ſondern vielmehr den ſchlimmſten [5]) Fall desjenigen Verbrechens vor Augen, welches auf dieſe Art mit Strafe bedroht iſt, Nebenumſtände, welche außer [6]) den geſetzlichen Vorausſetzungen dieſes Verbrechens, dabey etwa vorkommen, ſind daher für jede Erhöhung der geſetzlichen Strafe im Allgemeinen unerheblich, und ſelbſt eine für den Verbrecher wohlmeinende [7]) Abſicht des Richters rechtfertiget die Strafſchärfung nicht; ſon-

ſie den Grundſatz annehmen, daß das beſtimmt abgefaßte Strafgeſetz die gewöhnlichen Fälle vor Augen habe. Anmerk. zu dem Baieriſch. Strafgeſetzb. I. S. 236, Art. 96.

3) Dieſes behauptet man gewöhnlich, wegen L. 10. D. de legibus [1. 3.] welche gar nicht hierher zu beziehen iſt.

4) Kleinſchrod ſyſtem. Entwickel. II. §. 103. u. 125. ſ. dagegen Ziegler a. a. O. S. 71.

5) Feuerbach Reviſion I. Thl. S. 304. ff. — deſſen S. 332. ff. gegen die richterliche Strafſchärfung angeführten Gründe nicht genügen, weil ſie zuviel (in Hinſicht ganz unbeſtimmter Strafgeſetze) beweiſen würden.

6) Denn daß daran nicht das geringſte fehle, verſteht ſich hier, wo von Schärfung die Rede iſt, ohnehin ſ. auch noch Weſtphal Criminalr. Anmerk. 48. §. 1.

7) Davon pflegt man L. 13. §. 7. D. de his qui notantur [3. 2.] und L. 10. §. 2. D. de poenis zu verſtehen; allein ſ. L. 63. D. de furtis [47. 2.]. Kleinſchrod a. a. O. §. 129.

dern nur bey einigen [8]) einzelnen Verbrechen iſt, bald das häufige Vorfallen dieſer Gattung von Vergehen in derſelben [9]) Gegend, bald ein beſonderes Pflichtverhältniß [10]) des Thäters zu dem Beleidigten, oder endlich ein ausgebreiteter [11]) Schaden, welcher im einzelnen Falle geſtiftet iſt, als Grund zur Strafſchärfung vom Geſetze ſelbſt, neben [12]) einer genau vorgeſchriebenen, regelmäßigen Strafe angeführt. Dieſe ſpeciellen Beſtimmungen aber zu einer allgemeinen Regel zu erheben, das würde allen Grundſätzen von Geſetzauslegung [13]) zuwider laufen.

8) Stübel Grundſ. d. Vorleſ. über d. allg. Theil des Crim. R. §. 160. Note *d*). Kleinſchrod giebt dagegen eine Claſſification der Schärfungsgründe a. a. O. §. 104.

9) P. G. O. Art. 131. — Die Wiederholung eines Verbrechens von demſelben Thäter bildet eine eigne ſchlimmere Unterart deſſelben! ſ. P. G. O. Art. 161. u. 162. R. P. O. v. 1530. Tit. 1. §. 2.

10) P. G. O. Art. 124. 130. u. 137. wodurch zugleich die zu allgemeinen Worte der L. 28. §. 8. D. de poenis widerlegt werden. ſ. auch P. G. O. Art. 165.

11) P. G. O. Art. 124. von deſſen Sinne überhaupt ſ. unten §. 311.

12) Ohne dieſes vorauszuſetzen, würde der Fall gar nicht hierher gehören. ſ. auch noch Feuerbach a. a. O. I. S. 336.

13) Thibaut Theorie d. logiſch. Ausleg. 2. Aufl. §. 18. 19. u. 21. Feuerbach a. a. O. II. S. 32. ff. — Von der Art und Weiſe der Strafſchärfung ſ. übrigens die Anmerk. zu dem Baieriſch Strafgeſetzb. I. S. 233. ff. A. M. iſt Tittmann im Handb. I. §. 135.

§. 56.

γγ) von der richterlichen Straf-Minderung; a) die rechtfertigenden Gründe.

Geht jede völlig beſtimmte Strafdrohung von der Vorausſetzung des ſchlimmſten Falles dieſes Verbrechens (§. 55.) aus; ſo folgt daraus [1]) ſchon das Recht des peinlichen Gerichts, das gedrohte Uebel, im weniger ſchlimmen Falle, nur in verringertem Maaße in Anwendung zu bringen, d. h. die geſetzliche Strafe zu [2]) mindern. Allgemeine [3]) Vorſchriften des gemeinen Rechts erkennen dieſes richterliche Minderungsrecht auch offenbar an; daher giebt es, nicht nur eigenthümliche, ſondern auch allgemeine [4]) Minderungsgründe; wohin I) der Mangel an Vollendung [5])

1) Daſſelbe folgt auch dann, wenn man die Strafgeſetze nur von gewöhnlichen Fällen verſteht. Kleinſchrod a. a. O. II. §. 57.

2) Will man lieber den Ausdruck „mildern" beybehalten, dann halte man ſich nur frey von der Idee einer Nachſicht oder Gnade, welche damit gewöhnlich verbunden iſt.

3) P. G. O. Art. 178. u. 179. vergl. mit Art. 164. L. 25. D. de poenis [48. 19.] L. 23. C. eod. [9. 47.].

4) So nennt man die, welche wenigſtens bey mehreren Gattungen verſchiedenartiger Verbrechen Anwendung leiden!

5) Wer das leugnet (z. B. Tittmann Handb. d. Strafr. I. §. 143. a. E.) der muß den ſtrafbaren Verſuch als ein ſelbſtſtändiges Verbrechen betrachten, welches doch deſſen relativer Beſtrafung, nach der Qualität des intendirten Verbrechens, nicht entſpricht. Feuerbach a. a. O. II. S. 4—11. Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 60. ff. Oeſterreich. Geſetzb. üb. Verbr. §. 40.

eines vorſätzlichen Verbrechens gehört, von welchem jedoch ein ſtrafbarer [6]) Verſuch (§. 49.) vorliegt; ferner II) eine, zwar nicht ganz aufgehobene, aber doch verringerte [7]) und bey Androhung einer beſtimmten Strafe, nicht ſchon beſonders berückſichtigte, beſchränkte Willkühr (§. 39. Note 10.) des Thäters in nachſtehenden Fällen: wenn dieſer nämlich, zwar die Kinderjahre zurückgelegt, allein die Volljährigkeit [8]) noch nicht erreicht; oder auch in geringerem [9]) Grade von unvorſätzlicher Trunkenheit, oder von [10])

Uebrigens ſ. noch Mittermaier im neuen Arch. d. Crim. R. III. S. 394. ff. u. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. Edit. 9. §. 97. Note *b*).

6) Warum die Fahrläſſigkeits-Verbrechen nicht auch hierher gehören, davon ſ. Feuerbach Reviſion I. S. 234. welcher an dieſer Stelle den Verſuch nicht ſo richtig, als in der vorhin gedachten darſtellt.

7) A. M. iſt Feuerbach a. a. O. I. S. 254—331. und deſſen Diss. de caus. mitigandi ex capite impeditae libertatis. Jen. 1799. (in meiner collectio diss. crimin. Vol. I. N. XIV.)

8) L. 1. C. si advers. delictum [2. 35.] c. 1. X. de delict. pueror. [5. 23.]. P. G. O. Art. 164. u. 179. Vom Römiſchen Rechte ſ. noch L. 4. §. 26. D. de doli mali et met. except. [44. 4.]. Grolman Biblioth. für d. peinl. Rechtswiſſ. I. 1. S. 35. ff. — Von der teutſchen Provinzialbeſtimmung der Volljährigkeit ſ. Tittmann a. a. O. §. 139. Note n).

9) L. 6. §. 7. D. de re milit. [49. 16.] L. 12. pr. D. de custodia [48. 3.] L. 11. §. 2. D. de poenis. Reichsſchl. geg. die Gotteslässterer v. 1495. §. 1. Hoffbauer d. Pſychol. in ihr. Hauptanw. auf d. Rechtspfl. §. 188. ff.

10) L. 38. §. 8. D. ad L. Jul. de adult. [48. 5.] L. 4. C. eod. [9. 9.]. Hoffbauer a. a. O. §. 218—221.

gerechtem Affect, oder auch des Blöd- [11]) oder Wahnſinnes, das Verbrechen verübt hat; ſo wie desjenigen, deſſen Willkühr durch Taub- und Stummheit, Rohheit, Noth oder inſtinctmäßigen Antrieb [12]), ferner durch Drohung oder Befehl in bedeutendem Grade beſchränkt war, als er ſich der That ſchuldig machte. Endlich gehört III) dahin auch der Fall unverſchuldeterweiſe vom Thäter, während des Criminalproceſſes, ſchon erduldeter Uebel [13]), in Anſehung derer den Staat oder deſſen Beamte der Vorwurf einer Widerrechtlichkeit [14]) trifft. —

de Böhmer obs. ad Carpzov. qu. 6. obs. 1. et ad quaest. 147. obs. 2.

11) L. 14. D. de officio praesid. [1. 18.] Hoffbauer a. a. O. §. 35 — 41. u. §. 100. ff.

12) Man ſiehet aus dieſem Verzeichniſſe leicht ein, daß, nach meiner Anſicht, nur diejenigen Seelenzuſtände des Thäters, welche bey ihrer größten Wirkſamkeit von aller Strafe befreyen (§. 38—40.), hier, wenn ſie weniger ſtark einwirken, als Minderungsgründe vorkommen. Das aber möchte doch wohl ſtillſchweigende (ſ. Feuerbach Reviſion I. Thl. S. 185.) Vorausſetzung jeder vollen Strafbarkeit, ſelbſt des beſtimmten gemeinrechtlichen Strafgeſetzes ſeyn, daß dergleichen überall nicht der vorliegenden einzelnen That zur Seite ſtehe. — Thibaut Beytr. zur Critik der Feuerbach. Theorie S. 37. ff. Welcker d. letzt. Gründe v. Recht, Staat u. Strafe. S. 560. ff.

13) L. 25. D. de poenis. Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 104. u. 105. Ueber L. 23. C. eod. tit. ſ. Gothofredi comment. ad C. Theodos. tom. 3. pag. 348. Oerſted üb. d. Grundreg. S. 386. ff.

14) Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. II. §. 100. ff. Hurlebuſch Beytr. zur Civil- und Crim. Geſetzgeb. I. S. 60. ff.

Die weiteren [15]) Minderungs-Gründe, deren man eine nicht kleine Zahl zu nennen pflegt, ſind entweder völlig unzuläſſig, oder nur gewiſſen [16]) Verbrechen eigen.

§. 57.

b) deren Wirkſamkeit.

Rechtlich [1]) begründete Minderungsgründe, welche einzeln, oder zugleich in der Mehrzahl, bey einem vorliegenden Straffalle wirklich [2]) eintreten, müſſen das erkennende Gericht veranlaſſen, die von dem Geſetze dieſem Verbrechen, auch auf das beſtimmteſte, gedrohete Strafe nicht in ihrer vollen Härte für dieſes Mahl anzuwenden. Daher kann bisweilen ſogar die Strafgattung [3]) herabgeſetzt, wenigſtens aber muß deren Quantität [4]) vermindert werden. Auch läßt ſich bey

15) Deren Verzeichniß ergiebt ſich aus Vergleichung des Obigen mit Kleinſchrod a. a. O. I. §. 130—135. 148—154. 162—165. 168—175. und II. §. 62—99. u. 102. auch Tittmann Handb. I. §. 144—149. S. noch neues Archiv d. Crim. R. I. S. 99. §. 16.

16) Dahin gehören die Fälle in L. 5. D. re militari [49. 16.]. Nov. 134. c. 10. u. P. G. O. Art. 165.

---

1) Vermeintliche Billigkeit oder Gründe der Politik genügen dazu nicht! Feuerbach Reviſion I. S. 235.

2) Ihre factiſchen Prämiſſen dürfen daher nicht mehr juriſtiſch ungewiß ſeyn. ſ. mein Lehrb. des Crim. Proceſſ. §. 142.

3) Hommel rhapsod. obs. 100. n. 4. (A. M. iſt Weſtphal Crim. R. Anmerk. 37. §. 4.) P. G. O. Art. 164. u. 175. Tittmann Handb. d. Strafr. I. §. 149.

4) Dieſe hängt bald von der Dauer der Strafe, bald

denjenigen [5]) Minderungsgründen, welche von dem Mangel geſetzlicher Vorausſetzungen der beſtimmt gedrohten Strafe hergenommen ſind (§. 56. No. I. u. II.), der Grundſatz leicht erkennen, daß dieſe regelmäßige Strafe um ſo mehr verringert werden müſſe, je wichtiger [6]) die einzelnen, dermahlen fehlenden Vorausſetzungen derſelben dem Geſetzgeber bey Abfaſſung des Geſetzes erſchienen ſeyen, und je mehrere [7]) in dem jetzigen Falle fehlen, ohne jedoch die Erforderniſſe eines ſtrafbaren Verſuchs (§. 49.) aufzuheben: allein genauer läßt ſich, nach teutſchem gemeinem Rechte, der Einfluß vorhandener Minderungsgründe nicht beſtimmen; denn im übrigen verwandeln [8]) ſie das beſtimmt abge-

von der Stärke und dem Umfange ihrer Wirkungen ab! §. 96. unten.

5) Der Einfluß des dritten allgemeinen Strafminderungsgrundes (§. 56.) geht von einem ganz eigenthümlichen Geſichtspuncte aus. ſ. Tittmann a. a. O. §. 148. bey Note w).

6) Feuerbach Reviſion II. S. 4—11. Stübel Grundſ. d. Vorleſ. über d. allgem. Theil d. Cr. R. §. 166. ff. A. M. iſt Oerſted üb. d. Grundreg. S. 119. ff.

7) Einen Vorſchlag zur Berechnung ſolcher Mängel ſ. in von Santen Verſ. d. Größe der Crim. Verbrech. — — zu beſtimmen. Roſt. 1816. Des gedenkbaren Colliſionsfalls, wo eigenthümliche Schärfungsgründe (§. 55.) bey derſelben That ſich zeigen, der in anderer Hinſicht Straf-Minderung angedeihe, muß, erwähnt das gemeine Recht überall nicht. Oerſted a. a. O. §. 67.

8) P. G. O. Art. 179. A. M. iſt Feuerbach a. a. O. S. 10. weil er die unbeſtimmten Strafgeſetze nach den Regeln der Criminal-Politik ergänzt wiſſen will, dieſe aber doch nicht hierher beziehet.

faßte Strafgeſetz, für dieſen Fall, in ein unbeſtimmtes.

§. 58.

B) Von der Beſtrafung zufolge eines unbeſtimmten Strafgeſetzes a) überhaupt.

Wenn hingegen (§. 51.) das auf den einzelnen Fall anzuwendende Strafgeſetz ein [1]) unbeſtimmtes iſt, dann kann es die fehlende Beſtimmtheit, durch das Ermeſſen des Gerichts, nur erſt in jedem einzelnen [2]) Anwendungsfalle erhalten. So ausgemacht dieſer Satz an und für ſich aber auch iſt, ſo wenig [3]) einverſtanden iſt man doch über die Grundſätze, welche das Gericht bey ſolcher Ergänzung zu beobachten habe. — Daß eine regelloſe Willkühr in dergleichen Fällen eintrete, läßt ſich auf keine Weiſe [4]) behaupten; wenn aber die Ge-

1) z. B. P. G. O. Art. 106. 111. a. E. 112 — 115. 119. a. E. 123. 124. a. E. 127. 132. 133. a. E. 136. 142. a. E. 146. 160. 161. 164. 168. 169. 172. 173. 177. 178. u. 180.

2) ſ. Feuerbach Reviſion I. S. 210. ff. u. II. S. 442. ff. in Note 2). Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. II. §. 133. a. E.

3) Seit Leyſer's (Spec. 645.) und Hommel's (rhaps. obs. 439.) unverholenen Anmaßungen konnte das hier nicht anders werden, ſelbſt noch da Hr. von Feuerbach dem Anſehen der Geſetze ſchon das Wort redete; führte man doch L. 11. pr. und L. 13. D. de poenis für ſich an!!

4) P. G. O. Art. 105. Feuerbach Reviſion I. S. 163. Warum hätte die Strafgeſetzgebung außerdem, die zu nehmenden Rückſichten ſo oft angegeben? ſ. z. B. L. 16. §. 1. D. de poenis [48. 19.] P. G. O. Art. 112. 113. u. 160.

richte, in ſolchen Fällen, von mehreren Criminal-Rechts-Lehrern [5]) an die Regeln der Criminal-Politik [6]) verwieſen werden, ſo kann man das gleichfalls nicht [7]) billigen. Vielmehr ſind folgende Grundſätze in Anſehung der willkührlichen Strafen, nach teutſchem gemeinem Rechte, zu befolgen: I) nur ſo weit, [8]) wie das Geſetz unbeſtimmt iſt, findet die richterliche Willkühr ſtatt; II) ſie muß aber bey Ergänzung des unbeſtimmt Gebliebenen, dieſelben Principien zum Grunde legen, welche das dermahlen geltende [9]) peinliche Recht dieſes Staates, bey Abfaſſung ſeiner Straf-Geſetze befolgt hat. — Nicht undeutlich [10]) ſchreiben ſolches die gemeinen teutſchen Rechte vor; und ihnen ſtehen dabey die Regeln der geſetzgebenden Klugheit [11]) zur Seite.

5) Die Literatur dieſer ganzen Frage ſ. in G. W. Böhmer Handb. d. Lit. des Crim. R. §. 124. ff.

6) Dieſe iſt es doch in der That, welche Herr von Feuerbach (ohne ſie ſo zu nennen) laut der §§. 102—125. ſeines Lehrb. des peinl. R., angewendet wiſſen will. vergl. Bayl Beyträge zum Crim. R. I. Thl. S. 182—189.

7) Thibaut Beyträge zur Critik der Feuerbach. Theorie S. 60—71. E. Henke criminaliſt. Verſuche. 1. B. 1807. S. 40—51.

8) Kleinſchrod a. a. O. II. §. 135. de Böhmer meditat. ad C. C. C. art. 105. §. IV.

9) Stübel Grundſ. der Vorleſ. üb. d. allgem. Theil d. Cr. R. §. 179. a. E. u. 181. Henke a. a. O. S. 51. ff. Letzterer hat die hier folgende, von mir ſtets ſchon behauptete, Theorie ausgeführt.

10) P. G. O. Art. 105. u. 150. §. 2. L. 7. §. 3. in f. D. ad L. Jul. majestat. [48. 4.] L. 11. pr. D. de poenis.

11) Wie ſoll außerdem Harmonie in die Rechtspflege

§. 59.

β) Folgerungen im Einzelnen.

Dem gemäß darf das erkennende Criminalgericht I) in ſolchen Fällen, wo die Unbeſtimmtheit des Geſetzes nur durch eine alternative [1]) Drohung mehrerer coordinirter Strafarten entſtehet, lediglich zwiſchen den genannten [2]) wählen; es müßten denn genügende Gründe für eine Strafverwandlung (§. 54.) im vorliegenden Falle eintreten. Wäre ihm hingegen II) nur die genauere Abſtufung [3]) einer im Geſetz ausſchließend gedrohten Strafart, welche mehrere Grade umfaßt, für die einzelnen Fälle überlaſſen, ſo beſchränkt ſich ſein Ermeſſen regelmäßig [4]) auch nur hierauf. In beyden gedachten Fällen muß das in ſo weit zuläſſige richterliche Ermeſſen aber, ſo wie III) in allen Fällen anzuwendender völlig unbeſtimmter Strafgeſetze, ſich zuerſt nach der beſonderen [5])

kommen? — Oder iſt irgend ein Syſtem der Criminal-Politik bereits allgemein anerkannt? — S. noch das ältere Arch. d. Crim. R. VI. 2. St. S. 22. ff.

---

1) z. B. P. G. O. Art. 161. Kleinſchrod a. a. O. II. §. 136. Quiſtorp Beyträge ed. 2. S. 293. §. 20.

2) Nur müſſen die mehreren Strafarten nicht blos Beyſpielsweiſe genannt ſeyn! wie das z. B. im Art. 115. u. 123. der P. G. O. der Fall iſt.

3) z. B. P. G. O. Art. 114. und Kreß im Comment. zu dieſem Artikel Note 2.

4) Denn auch hier können die Ausnahmen vorkommen, welche ſogar bey ganz beſtimmten Strafgeſetzen ſtatt finden! ſ. §. 53—55.

5) Henke criminaliſt. Verſuche. I. S. 52—61. Dieſer

Analogie derjenigen Verbrechensart, wozu der vorliegende, unbeſtimmte Fall gehört, und zuletzt [6]) nach dem Geiſte der in dieſem Staate beſtehenden Criminalgeſetze richten, um in jedem einzelnen Falle die mangelnde Beſtimmtheit zu ergänzen. — Darum muß das Gericht mit dieſem Geiſte ſeiner Strafgeſetze hinreichend [7]) vertraut ſeyn.

§. 60.

γ) Nähere Betrachtung völlig unbeſtimmter Strafdrohungen: 1) Vorbereitung ihrer Ergänzung.

Den Geiſt einer beſtehenden Strafgeſetzgebung kennt man aber zu dem [1]) Zwecke, „die Lücken derſelben bey völliger Unbeſtimmtheit der Strafe eines Verbrechens ausfüllen zu können,“ hinreichend [2]), wenn man A) alle Strafarten, welche von dieſer Geſetzgebung

gemäß wird die Strafe des unvollendeten Verbrechens in den mehreſten Fällen zu beſtimmen ſeyn. Feuerbach Reviſion II. S. 4. ff.

6) Henke a. a. O. S. 61. u. 65. ff. Bayl Beytr. z. Crim. R. I. Aufl. 1. S. 186. ff. und Feuerbach a. a. O. I. S. 195—200. aber auch deſſen Lehrb. d. peinl. R. 9. Edit. §. 102^{b}. Note f).

7) Wie häufig es daran, leider! fehle, — iſt nicht unbekannt.

---

1) Für andere Zwecke genügt dies freilich nicht!

2) Denn namentlich die Frage: welche Pflichtverletzungen mit Strafe zu bedrohen ſeyen? gehört nicht hierher. Henke a. a. S. 62. ff. ſ. noch Feuerbach Reviſion II. S. 14. ff. u. 33.

als zuläſſige anerkannt 3) ſind, kennt; auch B) die einzelnen Abſtufungen ſowohl, als auch das gegenſeitige Verhältniß aller 4) zu einander, (ihre Co- oder Subordination) richtig überſiehet; und endlich C) mit der Stufenfolge der poſitiv angenommenen 5) Strafwürdigkeit aller 6) verbrecheriſchen Handlungen genügend bekannt iſt. — Die Darſtellung der beyden erſten Gegenſtände nach Inhalt des teutſchen gemeinen 7) Rechts, folgt unten, (§. 85—97.) von dem dritten aber iſt hier folgendes gemeinrechtliche Reſultat zu bemerken: I) vergleicht man ver-

3) Nur deren eine, darf der Richter, ſelbſt in ſolchen unbeſtimmten Fällen, zuerkennen. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 78. N. 2) — S. unten §. 85—94.

4) Die Kenntniß dieſer Proportion dient zugleich dazu, in den beſtimmt abgefaßten Strafgeſetzen den Grad von Strafwürdigkeit zu erkennen, welche der poſitive Geſetzgeber in jeder Art von Verbrechen, im Allgemeinen, gefunden hat. Feuerbach a. a. O. I. S. 293. ff. S. noch Oerſted üb. d. Grundreg. S. 451. ff.

5) Daß dieſe von den Forderungen einer richtigen Criminalpolitik abweicht, kann den Richter nicht hindern, ſie bey ſeinen Urtheilen zum Grunde zu legen! A. M. iſt Tittmann im neuen Archiv d. Crim. R. I. S. 352. ff.

6) Folglich auch des bloßen Verſuchs eines Verbrechens (§. 49.) und der Theilnahme an fremden Verbrechen. — Feuerbach a. a. O. II. S. 239. ff.

7) Je weniger die Criminalpolitik unſerer Zeit die nachſtehenden Sätze aus der Zeit der P. G. O. billigen kann, deſto abweichender werden neuere Landesgeſetzgebungen ſeyn. Von Baiern ſ. die Anmerk. z. Strafgeſetzb. I. Thl. §. 8—11. 15. u. 18—22. der Einleit.

ſchiedenartige [8]) Verbrechen mit einander, ſo erkennt das teutſche gemeine Recht I) die gemein gefährlichen [9]) für die überhaupt [10]) ſtrafwürdigern [11]) an. Auf dieſe folgen, in Anſehung der allgemeinen Strafbarkeit, II) zunächſt [12]) diejenigen Verbrechen, welche als eine Beleidigung der Gottheit oder als Entweihung des chriſtlichen [13]) Gottesdienſtes und

8) Man hüte ſich beſonders, die Unterabtheilungen einer beſtimmten Verbrechensart (z. B. in vorſätzliche, oder nur ſchuldhafte) bey Vergleichung heterogener Vergehungen ins Auge zu faſſen! von Almendingen Unterſuch. üb. d. culpoſe Verbr. S. 122. ff.

9) Nicht der im einzelnen Falle wirklich geſtiftete Schaden, ſondern die dem Gemeinwohl, nach der Natur des Verbrechens drohende Gefahr, beſtimmt dieſen Begriff.

10) Man überſehe ja nicht, daß keineswegs individuelle Fälle ſolcher Verbrechen, ſondern nur die Gattung derſelben in abstracto, bey dieſer Claſſification in Betracht komme. Stübel Syſtem d. allgem. peinl. R. II. §. 197.

11) Dies bewährt eine Vergleichung der Strafdrohungen in L. 5. C. ad L. Jul. majest. [9. 8.]. P. G. O. Art. 111. 125. 128. 130. 159. 162. L. 1. D. de effractor. [47. 18.]. R. P. O. v. 1577. Tit. 18. §. 2. u. 5. mit beynahe allen anderen. ſ. Thibaut Beytr. zur Critik. S. 69. ff.

12) Das folgt, conſequenter Weiſe, ſchon aus dem vorigen Satze, wenn man ſolche Anſichten hegt, wie die Geſetzgeber in Nov. 77. c. 1. u. R. P. O. v. 1530. Tit. 1. §. 1. Man ſehe daher (§. 3.) auch die P. G. O. Art. 106. 109. 116. 121. 172. u. 174. wie Nov. 123. c. 31. jedoch noch L. 1. pr. D. ad L. Jul. majest. [48. 4.]

13) ſ. L. 4. et 14. C. de judaeis [1. 9.] vergl. mit L. 10. C. de episcop. et cleric. [1. 3.] und andere Geſetz-

der dazu gehörigen Perſonen oder Sachen betrachtet ſind. Nur erſt dann, wenn [14]) dieſe Geſichtspuncte hinwegfallen, ordnet ſich der Strafwürdigkeits-Maaßſtab III) nach der Wichtigkeit [15]) desjenigen Rechts, welches den Gegenſtand der Verbrechensart ausmacht; wo nun die Ehre unten (!) an [16]) ſtehet; das Vermögen die nächſt-höhere [17]) Stufe einnimmt; dann [18]) die Perſönlichkeit und Freiheit folgt, und oben hin (natürlich) das Leben [19]) des Staatsbürgers geſtellt iſt.

ſtellen. — Ob Stübel Grundſ. d. Vorleſ. §. 38. Note a) gegen dieſen ganzen Geſichtspunct den Gerichtsgebrauch mit Recht anführe? davon ſ. oben §. 21. Note 2.

14) Hier zeigt ſich die Verſchiedenheit der hiſtoriſch-rechtlichen und der politiſchen Regeln! ſ. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 106—110. Stübel Grundſ. d. Vorl. §. 39. u. 40. vergl. mit Henke a. a. O. S. 86 — 89.

15) Die eigenthümlichen (§. 68.) Verbrechen z. B. des Militairs u. d. m. gehören überall nicht in dieſe Claſſification der gemeinen Verbrechen.

16) Denn deren Verletzung iſt, auch nach der P. G. O., regelmäßig nur ein bloßes Privatverbrechen! ſ. unten §. 172.

17) Sind doch die Entwendungen ſeit der P. G. O. in der Regel zu öffentlichen Vergehungen erhoben. ſ. §. 146.

18) P. G. O. Art. 118. 119. u. 126. c. 1. X. de furtis [5. 18.] L. 16. C. ad L. Fabiam [9. 20.].

19) P. G. O. Art. 131. 133. u. 137. — Man wird nicht überſehen, daß überhaupt nur aus beſtimmten Strafgeſetzen hier argumentirt werden konnte.

§. 61.

Fortſetzung der Vorbereitungsſätze.

Kommt es hingegen II) nur darauf an, die Unter-Arten derſelben Verbrechensgattung, ihrer Strafwürdigkeit gemäß, im Allgemeinen zu ordnen, ſo hat das poſitive [1]) Recht A) bey allen Verbrechen, welche [2]) eben ſo wohl durch Fahrläſſigkeit, als durch Vorſatz verübt werden können, die vorſätzlichen Unterarten des vollendeten Verbrechens für ſtrafbarer [3]) geachtet, als jede [4]) bloß fahrläſſige; dergeſtalt, daß beyde nicht einmal eine ununterbrochene [5]) Abſtufung bilden, ſondern etwa [6]) wie 1 : 4 ſich zu einander verhalten. —

1) Von der Politik hierbey, ſ. Thibaut Beytr. zur Critik der Feuerbach. Theorie S. 71—75. und überhaupt: H. E. v. G. (Globig) Entw. eines Maaßſtabs der geſetzl. Zurechnung. 1808.

2) Denn daß dies nicht bey allen der Fall ſey, iſt oben erinnert §. 33. Note 1. u. §. 35. V). A. M. iſt Mittermaier üb. d. Zuſt. der Crim. Geſetzgeb. in Deutſchl. 1825. S. 168. a. E.

3) c. 102. C. 11. qu. 3. P. G. O. Art. 146. „Aber dennoch" u. ſ. w. — Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 69.

4) L. 7. D. ad L. Cornel. de sicar. [48. 8.]. Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. I. §. 30. ff. grundloſe Unterſchiede macht Glück Pandect. Comment. IV. §. 328.

5) ſ. Feuerbach Critik des Kleinſchrodſchen Entwurfs II. Thl. S. 63—73. Anmerk. zu d. Baieriſch. Strafgeſetzb. I. S. 198.

6) arg. L. 3. §. 2. et 5. L. 4. §. 1. D. ad L. Corn. de sicar. L. 12. D. de custodia [48. 3.] ſ. jedoch auch L. 28. §. 12. D. de poenis und L. 9. D. de incendio [47. 9.] L. 4. D. de off. praef. vigil. [1. 15.] Feuerbach nimmt daher (a. a. O. S. 72.) die Proportion von 1 : 6 an.

B) Alle bloß fahrläſſige Verbrechen hat, der P. G. O. gemäß, 7) das richterliche Ermeſſen in mehrere 8) Grade unter abzutheilen, ohne an eine beſtimmte Anzahl derſelben gebunden zu ſeyn. Daher iſt der ſubjective und objective Geſichtspunct 9) der Zurechnung aller Fahrläſſigkeit, dabey nur gehörig aufzufaſſen und anzuwenden; immer aber nicht zu vergeſſen, daß bey Unwahrſcheinlichkeit des eingetretenen ſtrafwürdigen Erfolgs, der Begriff ſtrafbarer Fahrläſſigkeit 10) hinwegfalle. C) Die vorſätzlichen Unterarten deſſelben Verbrechens können hiernächſt in ihrer Strafwürdigkeit bald ſteigen, bald ſinken, jenes, wenn dabey ein beſonders feſter böſer Wille des Thäters, aus der 11)

7) P. G. O. Art. 146. v. Almendingen Unterſuch. über d. culpoſe Verbrech. S. 236. N. 4.

8) Im Criminalrecht ſind daher weder 2, noch 3 Grade der Culpa geſetzlich, als ausſchließende angenommen; nur der culpa lata gedenkt L. 11. D. de incendio namentlich. — Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 65 — 68. u. die Anmerk. dazu. Oerſted üb. d. Grundregeln §. 41—43.

9) ſ. Feuerbach in der angef. Critik II. Thl. S. 44 —62. Etwas anders ſind Tittmann's Geſichtspuncte, im Handb. I. §. 106.

10) ſ. oben §. 35. Note 6. Daher Filangieri's Trichotomie der Culva hier nicht beſtehet. A. M. iſt Tittmann a. a. O. §. 103. ob er gleich (§. 102.) die Wahrſcheinlichkeit der Rechtsverletzung zum Weſen der ſtrafbaren Culpa, mit Recht, zählt.

11) L. 8. §. 1. C. ad L. Jul. de vi [9. 12.] L. 3. in f. C. de episcop. aud. [1. 4.] L. 28. §. 3. de poenis. P. G. O. Art. 161. u. 162. R. P. O. v. 1530. Tit. 1. §. 2. — Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 108 — 117. Oerſted a. a. O. §. 53. ff. Neues Arch. d. Crim. R. II. S. 578. ff.

Wiederholung deſſelben Vergehens und insbeſondere dem *Rückfalle*, *oder* aus perſönlicher Verletzung [12]) nahe verbundener Menſchen, *oder* auch aus Ueberwindung phyſiſcher [13]) bedeutender Schwierigkeiten der That, ſich bewährt; *dieſes* hingegen, wenn der Vorſatz nur im [14]) Affect gefaßt *und* ausgeführt iſt, *oder* die *äußere* Wirkſamkeit des Thäters das Verbrechen noch [15]) nicht vollendet, *oder* aber in *bloßer Beyhülfe* [16]) zu dem Verbrechen eines *Anderen* beſtanden hat.

§. 62.

2) Regeln von der Behandlung unbeſtimmter Straffälle ſelbſt.
α) Von Bildung einer Theorie über dieſes Verbrechens Strafe.

Nimmt man dieſe Sätze (§. 60. ff.) als bekannt und richtig an, ſo wird nun mit deren Hülfe die eigentliche

12) L. 28. §. 8. D. de poenis. *Kleinſchrod* a. a. O. II. §. 73. u. 104. *Feuerbach* Reviſion II. S. 400. §. 11. — Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 92.

13) P. G. O. Art. 159. 160. a. E. 172. u. 174. t. t. D. de effractoribus [47. 18.] *Feuerbach* a. a. O. §. 12.

14) L. 11. §. 2. D. de poenis. P. G. O. Art. 137. Baieriſch. Strafgeſ. I. Art. 93. — S. oben §. 34. Note 11.

15) P. G. O. Art. 178. ſ. oben §. 49. Alsdann kann man das *bloß vorbereitete* (del. *praeparatum*), ein ſchon *begonnenes* (*inchoatum*) und das *geendigte* Verbrechen (*perfectum* sed non consum*matum*) als Grade des Verſuchs unterſcheiden. *Feuerbach* Lehrb. d. peinl. R. §. 43. Baieriſch. Strafgeſ. I. Art. 57—63. *Neues* Arch. d. Crim. R. II. S. 602. ff. und IV. S. 1—55.

16) c. 6. §. 2. s. X. de homicidio [5. 12.] P. G. O. Art. 177. ſ. auch unten §. 72. u. 82. Baieriſch. Strafgeſ. I. Art. 73—83.

Aufgabe ſelbſt (§. 59.), nur auf die Weiſe gelöſet werden können, daß 1) man ſich eine abſtracte [1]) Theorie darüber bildet, wie das völlig unbeſtimmt bedrohte Verbrechen, im Allgemeinen, dem Geiſte der beſtehenden Criminalgeſetze gemäß, beſtraft werden müſſe? Zu dem Ende muß der gedenkbar-ſchlimmſte [2]) Fall deſſelben aufgeſucht und in die Reihe der Verbrechen (§. 60.) claſſificirt werden, wohin er ſeiner Natur nach [3]) gehört. Hierdurch gewinnt man für die, auf den ganz unbeſtimmten Fall im Allgemeinen, anzuwendende Strafgattung Geſichtspuncte, theils um die zu gelinden [4]) oder zu harten [5]) Strafarten der übrigen Claſſen von Verbre-

1) Der folgende §. zeigt, daß die individuellen Rückſichten darum nicht zurückgeſetzt werden ſollen! ohne eine abſtracte Theorie kann man aber nicht „gleich und recht richten“, was doch die Natur des Richteramtes und die P. G. O. Art. 150. a. E. fordert, ſo wie Art. 146. das „gar ungleich“ tadelt.

2) Nicht allein die Nachahmung des Geſetzgebers (Feuerbach Reviſion I. S. 197.) ſpricht dafür; ſ. §. 55. oben! ſondern auch die Unentbehrlichkeit dieſes Endpuncts, um eine gerechte Proportion bey den geringeren Fällen zu beobachten.

3) Sey das zu den gemeingefährlichen, oder denen, wobey die Wichtigkeit des verletzten Rechts das Nähere entſcheidet.

4) z. B. bloße Privat- oder bürgerliche Strafe!

5) z. B. die Todesſtrafe! — Daß dieſe aber überhaupt, in arbitrairen Fällen, nie erkannt werden könne, (Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. II. §. 134.) iſt dem Geiſte der P. G. O. gewiß zuwider! ſ. die Art. 106. 112. 113. 127. 132. 160. 173. 177. u. 178. auch im Art. 104. die Worte: „und derſelben gleichen.“ Feuerbach a. a. O. I. S. 212 — 217.

chen zu vermeiden (negative); theils auch poſitive, wofür die Analogie der erwählten Claſſe ſprechen mag. Nun wird zwar gewöhnlicher [6]) Weiſe (wenn man gleich auch nicht vergißt, daß völlige Vermögenseinziehung zu den willkührlichen Strafen nie [7]) mit gehört) noch mehr, als nur eine, coordinirte Strafgattung auf das claſſificirte, unbeſtimmt bedrohte Verbrechen anwendbar bleiben; allein deren feſte Auswahl mag dann der Beurtheilung des individuellen Falles demnächſt vorbehalten ſeyn; und man begnüge ſich bey Bildung dieſer Theorie nur, dem im Allgemeinen in das Auge gefaßten ſchlimmſten Falle dieſes Verbrechens diejenige Strafart zu beſtimmen, welche die Straf- Haupt- und Nebenzwecke (§. 22.) am umfaſſendſten und ſicherſten erreichen hilft. Man hat alsdann ja, auch für die [8]) Unterarten (§. 61.) deſſelben Verbrechens, den erforderlichen allgemeinen [9]) Standpunct ihrer Beſtrafung gewonnen.

6) Denn je ſeltener heutiges Tages Todesſtrafen erkannt werden, deſto üblicher ſind die Freiheits- und öffentlichen Arbeitsſtrafen von mannichfaltiger Art.

7) P. G. O. Art. 218. Kleinſchrod a. a. O. III. §. 66. a. E. Koch Vorrede zu ſeiner 5. Ausgabe d. P. G. O. S. 34—41.

8) z. B. für den Verſuch! oder auch das culpoſe Verbrechen derſelben Gattung!

9) Sey es, für die erforderliche Veränderung der Strafart (z. B. für das culpoſe Verbrechen dieſer Gattung!) oder auch um den Grad der Strafart gebührend abzumeſſen. Henke a. a. O. S. 105. u. 111. ff.

§. 63.

β) Anwendung dieſer Theorie auf den einzelnen Fall.

Kommt es demnächſt [1]) aber II) darauf an, jene Theorie von Beſtrafung des geſetzlich ganz unbeſtimmt gelaſſenen Verbrechens, auf einen vorliegenden einzelnen Fall wirklich anzuwenden; ſo muß die vom Geſetzgeber, durch die Unbeſtimmtheit des Geſetzes, bezweckte [2]) Berückſichtigung der individuellen Beſchaffenheit des Falles, α) dadurch ſich äußeren, daß unter den, der Theorie von dieſem Verbrechen gemäß (§. 62.), darauf anwendbaren [3]) Strafgattungen, diejenige erwählt werde, welche den beſonderen Umſtänden dieſes einzelnen Falles [4]) etwa beſſer entſpricht, als dort, bey

1) Gewöhnlich wird das urtheilende Criminalgericht ſich jene Theorie nicht früher bilden, als wenn ein einzelner Fall dieſes Verbrechens bereits vorliegt. Ob das aber zu empfehlen iſt?

2) Feuerbach Reviſion I. S. 194. Thibaut Beyträge z. Critik d. Feuerbach. Theorie S. 64. ff.

3) Nicht leicht wird eine einzige, als ausſchließend anwendbar erſcheinen. — Hier kommt auch der Umſtand §. 54. a. E. in Betracht, deſſen Einfluß auf den Richterſpruch oben geleugnet werden mußte.

4) ſ. davon Kleinſchrod ſyſtemat. Entwick. II. §. 133. Oerſted üb. die Grundreg. §. 60—63. — Selbſt die Berückſichtigung der Standesverhältniſſe, welche im römiſchen Rechte als Grundſatz vorkommt, (L. 9. §. 11—16. L. 10. et 28. §. 2. D. de poen.) muß dazu dienen, eine relative Gleichheit der Strafen zu bewirken. Rud. Hommel D. quid de poen. Romanor. criminal. — philos. statuendum? Lips. 1787. pag. 71. (in meiner collect. diss. crimin. I. Vol. pag. 52. s.) G. J. F. Meiſter in Plitt Repertor. f. d. peinl. R. I. Bd.

der Betrachtung des Verbrechens im Allgemeinen, gefunden werden konnte. Selbſt bloße Billigkeits-Rückſichten [5]) möchten bey dieſer Auswahl nicht unzuläſſig ſeyn! — Ferner muß β) bey Beſtimmung des Grades der, auf ſolche Art, für hier anwendbar erachteten Strafgattung, nicht allein die richtige [6]) Abſtufung von der, bey dem ſchlimmſten Falle [7]) geltenden, höchſten Quantität derſelben, bis zu demjenigen Grade der Strafwürdigkeit, welcher dem vorliegenden [8]) Falle zukommt, genau beobachtet werden; ſondern es ſind nun auch ſolche Minderungsgründe in Betracht zu ziehen, welche entweder allen (§. 56.) Verbrechensarten gemeinſam, oder doch derjenigen Gattung eigen ſind, zu welcher dieſer unbeſtimmte Fall gehört. — Eine vollſtändigere [9]) Anleitung für den vom Strafgeſetze ganz ver-

1. Abhdl. dagegen aber Tittmann Handb. d. Straf-R. W. 2. Ausg. §. 128. unter V).

5) L. 11. pr. D. de poenis „Plane in levioribus causis „proniores ad lenitatem judices esse debent; in gra- „vioribus poenis severitatem legum cum aliquo tempe- „ramento benignitatis subsequi."

6) Wie man dieſe auffinde? davon ſ. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 154. u. Kleinſchrod a. a. O. III. §. 16. 30—36. 39. 44. 45. 47. u. 76.

7) Denn dafür beſtimmte man in der Theorie (§. 62.) die Strafe in abstracto.

8) Dabey kommen die Gründe einer im einzelnen Falle etwa erhöhten Strafbarkeit (§. 61.), auch der oben (§. 57.) bemerkte Grundſatz über den Minderungsgrad in Anwendung.

9) Die große Verſchiedenheit der Strafanſtalten aller teutſchen Gebiethe erlaubt auch nur wenige allenthalben paſſende Regeln.

laſſenen Criminalrichter, begründet das teutſche gemeine Recht nicht.

§. 64.

II) Beſtrafung concurrirender Verbrechen. a) Begriff und Arten der Concurrenz.

Wenden wir uns aber nun endlich noch (§. 51.) zu den Beſtrafungs-Regeln, deren das Gericht für den Fall des [1]) Zuſammentreffens (Concurrenz) mehrerer Verbrechen bedarf, d. h. für eine von demſelben Gerichtshofe gleichzeitig vorzunehmende [2]) Beurtheilung deſſelben Thäters wegen mehr, als bloß eines von ihm verübten und noch [3]) unbeſtraften, Verbrechens; ſo liegt zuvörderſt ein ſolcher Fall A) unſtreitig alsdann vor, wenn derſelbe Thäter, durch getrennte [4]) Handlungen, ſich mehrerer Uebertretungen, ſey es [5])

1) Die Literatur hiervon ſ. in G. W. Böhmer Handb. d. Lit. d. Crim. R. S. 816.

2) Denn in dem Falle der L. 7. §. 5. D. de accusat. [48. 2.] bedarf das einzelne Gericht ſo wenig eigenthümlicher Regeln, als da, wo der Thäter nur eines einzigen Verbrechens überwieſen iſt, oder alle anderen ſchon getilgt ſind.

3) Werden bereits beſtrafte, jetzt aber nicht ſogleich liquide Verbrechen, um der Strafe des Rückfalls (ſ. Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 111.) willen, neben dem neuen unterſucht; ſo gehört das nicht hierher. Wenigſtens iſt das nur Verbrechenshäufung im weiteren Wortverſtande.

4) Schon hier entſtehen aber Zweifel über den Begriff der Trennung!

5) Hiernach unterſcheidet Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 127. eine ſub- und objective Concurrenz.

gegen daſſelbe, oder gegen verſchiedene Strafgeſetze ſchuldig gemacht hat; was man die [6]) ſucceſſive oder auch materielle (reelle) Häufung von Verbrechen zu nennen pflegt. Ob aber B) auch bey einer gleichzeitigen oder formalen (idealen), d. h. durch dieſelbe Thätigkeit oder Unthätigkeit des nämlichen Verbrechers zugleich erzeugten Häufung, — ſey ſie homogen, [7]) oder heterogen, — gleiche Grundſätze, wie bey jener, gelten? iſt ſehr ſtreitig! — Auch giebt man die Kennzeichen eines nur fortgeſetzten Verbrechens, im Gegenſatze des wiederholten, auf verſchiedene [8]) Weiſe an. Nur ein juriſtiſcher [9]) Sprachgebrauch, welcher auf die Gründe der rechtlichen Zurechnung [10])

6) Ueber dieſe Benennungen ſ. Tittmann Handb. d. Strafrechtsw. I. §. 45. Note m). K. A. W. Schröter Handb. d. peinl. R. I. Bd. §. 153. Note 1) und §. 162. ff. die Anmerk. zum Baieriſch. Strafgeſetzb. I. S. 251 — 262.

7) L. 1. §. 9. D. de injuriis [47. 10.] L. 5. D. de quaestion. [48. 18.] und P. G. O. Art. 108. zeigen, daß dieſe Unterabtheilung auf die ideale Verbrechens-Anhäufung gleichfalls anzuwenden ſey.

8) ſ. Feuerbach a. a. O. 128. Tittmann a. a. O. §. 44. Note k) u. III. Thl. §. 464. ff. Schröter a. a. O. §. 164 — 167. Mittermaier im neuen Archiv d. Crim. R. II. Bd. S. 238.

9) Denn daß der des gemeinen Lebens nicht genüge, zeigt ſchon L. 7. §. 5. D. de injur. [47. 10.] desgleichen der Begriff eines zweyten und dritten Diebſtahls, welcher von der Mehrheit der Objecte ſo wenig, als der beſtohlnen Beſitzer abhängt. §. 148. a. E. u. 149. unten.

10) Schon L. 32. §. 1. D. ad L. Aquil. [9. 2.] deutet

gebaut iſt, führt bey allen dieſen Unterſcheidungen zu ſicheren und brauchbaren [11]) Begriffen; der findet eben deshalb aber auch nur da [12]) verſchiedene Verbrechen, wo bey ihnen getrennte [13]) Vorſätze oder abgeſonderte [14]) Cauſalverhältniſſe begangener Fahrläſſigkeit, dem Verbrecher zur Laſt fallen.

darauf hin; wie könnte auch von einer Mehrheit der Verbrechen die Rede ſeyn, ohne daß jedes ebenfalls ſeinen reatus enthielte? Endlich, der Grund, weshalb man die Concurrenz der Verbrechen überhaupt und insbeſondere die Wiederholung für ſtrafwürdiger achtet, als bloße Fortſetzung eines Verbrechens, iſt eigentlich ſubjectiv, d. h. die Gefährlichkeit eines ſolchen Verbrechers!

11) Schröter a. a. O. §. 154. Tittmann a. a. O. §. 110. u. 111. Schwankend drückt ſich Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. I. §. 75. u. III. §. 101. ff. aus.

12) Daß hier vom Schadenserſatze keine Frage iſt, darf nicht überſehen werden. ſ. Stübel Grundſ. d. Vorleſ. über d. allg. Theil d. Crim. R. §. 155. Note c) a. E. — Darum aber kann das Röm. Recht, in den die damahligen Privatverbrechen betreffenden Beſtimmungen (z. B. L. 14. §. 7. L. 67. §. 2. D. de furtis [47. 2.]) in unſerem Criminalrechte, bey obiger Erörterung kaum gebraucht werden. ſ. auch L. 15. §. 49. L. 16. et 17. pr. D. de injuriis [47. 10.] und L. 2. §. 1 — 6. D. de privatis delict. [47. 1.].

13) Der Umfang des Zweckes, (wobey ein unbeſtimmter Vorſatz (§. 34.) wichtig iſt), ſo wie Zeit und Ort der Faſſung des Entſchluſſes, bezeichnet dieſe Trennung.

14) Jede Wirkung, welche des (auch nur mittelbaren) Urhebers neue Thätigkeit nöthig machte, kann nur durch eine ihr eigene Culpa ſtrafbar ſeyn.

§. 65.

b) Rechtsſätze; 1) über die Zahl der alsdann verdienten Strafen.

Natur der Sache [1]) und die richtige Politik [2]) erkennt nun, übereinſtimmend mit dem poſitiven gemeinen [3]) Rechte, den Grundſatz an, daß eben ſo viele Strafen verdient [4]) ſind, wie viele, in der That getrennte, d. h. nicht bloß fortgeſetzte Verbrechen erwieſenermaßen verübt wurden; mögen ſie gleich alle von demſelben Thäter begangen ſeyn. Ja, das römiſche Recht geht gar ſo weit, auch bey bloß formaler [5]) Verbrechensconcurrenz zu geſtatten, daß jede einzelne Uebertretung eines Strafgeſetzes, welche in dem zuſammengeſetzten Verbrechen enthalten iſt, abgeſondert verfolgt [6]) werde. Allein die P. G. O. [7]) giebt

1) Feuerbach Reviſion I. S. 338.

2) de Savigny D. de concursu delictorum formali, 1800. pag. 9. 13—17. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. Reichsgeſ. II. Thl. S. 2839. a. E.

3) L. 2. pr. D. de privat. delict. [47. 1.] L. 7. §. 5. D. de accusat. [48. 2.] c. 1. X. de poenis [5. 37.]. — Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 109. 110.

4) Dieſe Frage iſt von der die Vollſtreckung betreffenden allerdings zu trennen.

5) L. 9. C. de accusat. [9. 2.] „si tamen ex eodem facto plura crimina nascuntur" etc. — ſ. noch Car. Aug. Guil. Schroeter D. de concursu delict. Lips. 1812. §. 7 — 14.

6) Denn mehr ſagt das angeführte Geſetz nicht. L. 14. D. de accusat. L. 32. in f. D. de poenis [48. 19.]. Mathaeus de crimin. 48. XIII. cap. 3. nr. 4.

7) Art. 108. u. 163. auch 161. a. E. Man hat auch keinen

deutlich genug [8]) zu erkennen, daß ein lediglich formales Zuſammentreffen von Verbrechen (es ſey homogen oder heterogen) nur einmahl und zwar in ſeiner ſtrafwürdigſten Eigenſchaft geahndet werden ſolle; dergeſtalt, daß dabey [9]) nunmehr die Regel anzuwenden iſt, poena major absorbet minorem! Hingegen bleibt auch ſie, rückſichtlich der materialen [10]) Verbrechens-Concurrenz, bey obigem Grundſatze, daß die Anzahl der getrennt verübten, (mithin nicht bloß [11]) fortgeſetzten) Verbrechen, auch die Zahl der Strafen beſtimme, welche der Thäter verdient hat, ſtehen.

§. 66.

2) Von der Vollziehung der in ſolchen Fällen verdienten Strafen.

So viele Strafen jemand nun verdient hat, ſo

Grund dazu, ſie nur auf ihre ſpeciellen Gegenſtände zu beſchränken.

8) Stübel d. Criminalverfahr. III. §. 1205. c). ff. Das leugnen Ziegler Theorie der Strafſchärf. 1806. §. 26. und Schröter a. a. O. §. 169. ganz; Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 131. aber nur zum Theile und ohne den Art. 108. zu berühren.

9) Wenn das römiſche Recht dieſe Regel ſelbſt bey der formalen Concurrenz nicht gekannt haben ſollte, ſo hat ſich doch wohl ein Theil ſeiner Gründe, Beförderung der Anklagen, durch unſer inquiſitoriſches Verfahren gehoben.

10) Hierbey wird der Satz, poena major etc. am häufigſten gemißbraucht. ſ. Feuerbach a. a. O. Note a).

11) Wer dieſe auch mehrfach beſtrafen wollte, der müßte, bey vollendeten Verbrechen, auch deren Conat noch beſonders ahnden!

viele müſſen an ihm auch vollſtreckt [1]) werden; und es iſt nur, wenn dieſe mehreren Strafexecutionen gleichzeitig concurriren, eine natürliche [2]) Regel, daß mit Vollziehung der härteſten [3]) von den verdienten Strafen der Anfang gemacht werde. Durch eine ſolche Reihefolge der Vollziehung kann aber, bisweilen die, der gelinderen, unmöglich [4]) oder ungerecht und unzweckmäßig [5]) werden; auch können gleich harte [6]) Strafen ſich einander in ihrer Vollſtreckung phyſiſch ausſchließen. Daher muß in den Fällen I) der phyſiſchen Unvereinbarkeit aller Executionen, welche bey jeder [7]) Reihefolge derſelben eintritt, die härteſte der

1) P. G. O. Art. 96. u. 196. Tittmann Handb d. Strafr. I. §. 110. Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. II. §. 34.

2) Denn ſie folgt aus der Wichtigkeit einer ſchnellen Beſtrafung; (Kleinſchrod a. a. O. §. 33.) welche bey den größeſten Verbrechen folglich auch, mehr noch, als bey den kleineren, eintritt.

3) A. M. iſt Carpzov pract. nova. III. qu. 132. n. 10. C. A. W. Schroeter D. de concursu delict. Lips. 1812. pag. 50. überläßt die Executionsordnung, einer regelloſen Willkühr des Gerichts!

4) Anmerk. zu dem Baieriſch. Strafgſzb. I. S. 261. Wolfg. Ad. Schoepf D. de concursu delictor Tubing. 1758. §. 8. 13. et 24.

5) ſ. C. A. W. Schroeter a. a. O. §. 18. a E. Tittmann a. a. O.

6) z. B. doppelt verdiente Todes- oder lebenslängliche Arbeits-Strafen.

7) Außerdem müßte man die Reihefolge nur umkehren,

verdienten Strafen, ohne alle Veränderung 8) vollzogen werden; die dadurch hinwegfallenden aber ſind durch einen äußeren 9) Zuſatz (Schärfung) bemerklich 10) zu machen. Dahingegen findet ſo wenig hier, als II) in den Fällen einer nur durch die Executions-Ordnung unausführbar werdenden Anwendung aller verdienter Strafen, ein Zuſammenrechnen 11) ihrer aller zu dem Zwecke, eine härtere Strafgattung zu wählen, ſtatt; es müßten dann 12) lediglich unbeſtimmte Strafgeſetze durch alle dieſe Delicte übertreten ſeyn; wobey die richterliche Willkühr ſich dergleichen, unter beſonderen Umſtänden 13) des einzelnen Falles, erlauben

P. G. O. Art. 194. — oder an den Regenten Bericht erſtatten. §. 52.

8) Feuerbach Reviſion I. S. 339. Kleinſchrod a. a. O. III. §. 107. — A. M. iſt Tittmann a. a. O. §. 110.

9) Beyſpiele davon enthält die P. G. O. Art. 124. 130. u. 137. — Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 109. u. 110. vergl. mit Art. 14. 17. 21. u. 29. ſ. auch noch Kleinſchrod a. a. O. III. §. 21.

10) Ziegler Theorie der Strafſchärf. S. 102. Weſtphal Crim. R. Anmerk. 50. §. 1. u. 5. Stübel Grundſ. der Vorleſ. üb. d. allg. Theil des Crim. R. §. 155.

11) Gerſtlacher Handb. d. teutſch. Reichsgeſ. XI. Thl. S. 2840. a. E. dagegen aber iſt Schroeter a. a. O. §. 19.

12) Hommel rhapsod. obs. 246. n. 5. v. Grolman Criminalrechtswiſſ. edit. 3. §. 125.

13) C. F. G. Meiſter rechtl. Erkenntniſſe und Gutacht. in peinl. Fäll. I. Thl. dec. 31. n. 33. f.

könnte und man nur im Urtheile **namentlich** anführen ſollte, daß **jedes**[14]) verübte Verbrechen bey dieſer Strafe in Anſchlag gebracht ſey.

14) Auf dieſe Art würde es dem Verbrecher, wie jedermann, doch anſchaulich, daß keines der mehreren verübten Verbrechen ungeſtraft bleibe.

Erſter Hauptabſchnitt.

Allgemeiner Theil der teutſchen gemeinen Strafrechtswiſſenſchaft.

II. Hauptſtück.

Von den Verbrechen überhaupt genommen.

§. 67.

1) Ueber deren Begriff.

Wenngleich Unſittlichkeiten und Sünden von den Verletzungen der Zwangspflichten, überhaupt genommen, leicht unterſchieden [1]) werden können; ſo folgt daraus dennoch keineswegs, daß letztere ſtets ein Verbrechen [2]) enthielten. Vielmehr iſt dazu eine ſolche Zwangspflichtsverletzung erforderlich, durch welche ein

1) Feuerbach Reviſion I. S. 28. u. 65. ff. E. C. Wieland Geiſt d. peinl. Geſetze §. 208. u. 224 — 233. — Uebrigens iſt die Literatur dieſes Abſchnittes in G. W. Böhmer Handb. d. Lit. §. 91 — 104. zu finden.

2) Ueber den, dem gemeinen Rechte unbekannten, aber neuerlich angenommenen Unterſchied zwiſchen Verbrechen und Vergehen ſ. oben §. 14. Note 3) u. 7).

Recht zu ihrer [3]) Beſtrafung begründet wird. Nach der obigen Entwickelung (§. 12. ff.) iſt das nun nur alsdann [4]) der Fall, wenn ein eigentliches Strafgeſetz (§. 20.) dieſe Art von Widerrechtlichkeit vorher mit Strafe bedroht hat; welches aber (§. 31.) nur bey menſchlichen und zwar imputabeln Handlungen der Fall ſeyn kann. Der Begriff und die Zahl der Verbrechensarten [5]) iſt daher, erſt das Product der Strafgeſetze.

§. 68.

II) Eintheilungen der Verbrechen, a) nach deren — activem und paſſivem — Subjecte.

Zu einer Ueberſicht der, nach teutſchem gemeinem Rechte, gedenkbaren Verbrechen, dienen die Abtheilungen [1]) derſelben; welche vielleicht, nur zu ſehr [2]) ver-

3) Der Entſtehungsgrund des Rechts zum Beſtrafen, gehört nicht in den Begriff der Verbrechen; dadurch erſt bildet ſich deſſen ſo verſchiedene Angabe bey Feuerbach, Grolman u. a. wiewohl ſie in der Sache ſelbſt übereinſtimmen.

4) L. 14. §. 14. D. de religioſis [11. 7.]. L. 3. §. 4. D. de ſepulchro [47. 12.] — Daß die Präventionstheorie hiervon abweiche ſ. bey Tittmann a. a. O. §. 34. vergl. Kleinſchrods ſyſtem. Entwick. I. §. 4 — 12.

5) Feuerbach Reviſion II. S. 14. ff. — Daraus ergiebt ſich alſo auch erſt die abſtracte Möglichkeit der Begehung eines Verbrechens.

1) Davon überhaupt ſ. Stübel Syſtem des allgem. peinl. R. II. Thl. §. 468 — 500. Tittmann Handb. d. Strafr. I. §. 43 — 48.

2) ſ. Stübel Grundſ. z. d. Vorleſ. üb. d. allg. Theil

vielfältigt zu werden pflegen. Davon iſt I) die in Rückſicht des Thäters übliche, der eigenthümlichen [3]) oder gemeinen Verbrechen (§. 215.), durch das bey jenen zu ihrem Begriffe [4]) erforderliche (öffentliche) Standesverhältniß des Verbrechers, weniger beſtimmt begrenzt, als II) die Abtheilung, in öffentliche oder Staats- (§. 205.) und heutige [5]) Privat-Verbrechen, durch den nächſten Gegenſtand der ſtrafbaren Zwangspflichtsverletzung. Denn, wenngleich durch jedes [6]) Verbrechen ſtets auch das Recht des Staates auf Gehorſam gegen ſeine Strafgeſetze, verletzt wird; ſo zeigt ſich, abgeſehen von dieſem Ungehorſame, doch leicht der Unterſchied, daß durch einige Verbrechen noch

d. Crim. R. §. 37. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 26. Anmerk.

3) Tittmann a. a. O. §. 43a. Note b).

4) Denn auf die Strafwürdigkeit iſt dabey keine beſondere Rückſicht genommen.

5) Joh. Stadler üb. d. Eintheil. d. Verbrechen in Staats- u. Privat-Verbr. Heidelb. 1824. 4. Von der römiſchen Abtheilung in delicta publica (crimina) et privata, ſo wie beyder in ordinaria et extraordinaria ſ. Malblanc consp. rei judiciar. rom. germ. §. 14 — 19. et 27. und die Liter. in Haubold institut. jur. rom. privati. pag. 56 — 62. Dazu noch neues Arch. d. Crim. R. VIII. S. 396. ff. u. 643. ff. auch Dabelow Handb. d. Pandect. R. III. Bd. S. 88. a. E. u. ff.

6) Folglich auch durch die ſogenannten Polizey-Vergehungen! ſ. Feuerbach Reviſion II. S. 223. Note *). Eben daher ſind dieſe nur eine Unterabtheilung der Staatsverbrechen! — Uebrigens ſ. noch davon Schröter Handb. d. peinl. R. I. §. 58. Note 3).

andere [7]) Rechte deſſelben Staates unmittelbar verletzt werden, da die übrigen hingegen zunächſt nur einzelne [8]) Staatsglieder in ihren vollkommnen Befugniſſen kränken und nach deren Verſchiedenheit dann, in die oben (§. 60.) bemerkten [9]) Unterarten zerfallen.

§. 69.

b) nach Verſchiedenheit der verbrecheriſchen Handlung.

Betrachtet man, — anſtatt des Sub- oder Objects (§. 68.) der Verbrechen, — vielmehr III) die Beſchaffenheit der äußeren [1]) Handlung, ohne welche es (§. 43.) kein Verbrechen giebt; ſo unterſcheiden ſich offenbar A)

7) Deren Verſchiedenheit begründet dann den Unterſchied der Staatsverbrechen im weiteren und im engeren Sinne; wovon aber die Begriffe, anders bey Feuerbach a. a. O. als in Stübel Syſtem d. allg. peinl. R. II. §. 471. und in Kleinſchrod ſyſtem. Entw. III. §. 134. angegeben ſind.

8) Gleichviel aber, ob phyſiſche oder moraliſche Perſonen! A. M. iſt Feuerbach's Lehrb. §. 109. lit. b. Sollte aber ein moraliſches Individuum mehr ſeyn, als ein phyſiſches?

9) Die ſtrafbaren Störungen der Geiſteskräfte ſind entweder unter den Geſundheitsſtörungen mit begriffen, oder dem teutſchen gemeinen Crim.-Rechte unbekannt. A. M. iſt C. Aug. Tittmann D. de delict. in vires mentis human. commiss. Lips. 1795. ſ. Grolman Bibl. für d. peinl. Rechtsw. I. 3. S. 207.

---

1) Nach Verſchiedenheit des Reatus (§. 32. ff.) hat man vorſätzliche (doloſe) und culpoſe (ſchuldhafte) Verbrechen von einander zu trennen.

die [2]) Begehungs- von den Unterlaſſungs-Verbrechen; von welchen die erſteren [3]) wieder in ſolche, welche in die Sinne fallende Spuren, ihrer Natur nach, zurücklaſſen [4]) müſſen, (del. facti permanentis) und ſolche, bey denen das nicht der Fall iſt (del. facti transeuntis) gewöhnlich unterabgetheilt werden. — Daß aber in Anſehung der Unterlaſſungen, dieſe nur [5]) alsdann ein Verbrechen begründen können, wenn die Unthätigkeit ſelbſt ſchon eine Zwangspflicht [6]) verletzt, verſteht ſich (§. 13. II.) ohne weitere Ausführung. — Ferner laſſen ſich B) einfache, von den zuſammengeſetzten [7]) Verbrechen (§. 64.) trennen; womit die von dem Gegenſtande und vorzüglich der Wirkung,

2) Püttmann adversaria jur. univ. Libr. 2. c. 31. Joh. God. Funckler (resp. Winckler) D. de crim. omission. Lips. 1776. ſ. auch unten §. 77. u. 244.

3) ſ. jedoch Henke Lehrb. der gerichtl. Medicin 2. Aufl. §. 480 — 486.

4) Kleinſchrod im Archiv d. Crim. R. V. Thl. 3. St. S. 10. Grolman Crim. Rechtswiſſ. §. 29. Note a).

5) v. Löhr d. Theorie d. Culpa. S. 60. deſſelben Beytr. S. 11. Haſſe d. Culpa des R. R. S. 18. ff. Weſtphal Crim. R. Anm. 7. §. 2. Hieraus erklärt ſich L. 9. §. 1. in f. D. quod metus causa [4. 2.]. und L. 48. §. 1. D. de furtis [47. 2.].

6) Ueber die Quellen der Verpflichtung zu einer Verbrechen verhindernden Thätigkeit ſ. §. 77. unten, auch Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 48. Zu weit geht Stübel über den Thatbeſtand §. 43 — 55.

7) ſ. L. 5. D. de quaestionib. [48. 18.] P. G. O. Art. 108. Dahin gehört auch der qualificirte Verſuch (§. 49. Note 5.) und alle ideale Concurrenz der Verbrechen! ſ. §. 64.

hergenommene Eintheilung, in [8]) beſtimmte (determinirte) und vage (alternative), nicht zu verwechſeln iſt (§. 180.).

§. 70.

c) in Hinſicht der Strafe.

In Beziehung auf IV) die ſtrafrechtlichen [1]) Folgen der Verbrechen, muß man allerdings A) ordentliche und außerordentliche (willkührlich, ſchon in thesi [2]) zu beſtrafende) Verbrechen, nach Beſchaffenheit des drohenden (§. 21.) Strafgeſetzes, unterſcheiden. Sieht man aber B) auf die Härte der geſetzlich gedrohten Strafübel, ſo ſind die Capitalverbrechen [3]) von allen anderen leicht zu trennen; jedoch umfaßt die Abtheilung in [4]) Ober- und in Unter- oder Erbgerichtsfälle [Verbrechen [5]) an Hals und Hand, oder an Haut und

8) Feuerbach a. a. O. §. 388. Tittmann Handb. d. Strafr. I. §. 42. a. E.; dagegen aber Schröter Handb. d. peinl. R. I. §. 95. Note [1]).

---

1) Die privatrechtlichen Folgen müſſen hier völlig unberückſichtiget bleiben. §. 15. a. E.

2) Denn bey Beurtheilung des einzelnen Falles kann auch das beſtimmteſte Strafgeſetz ſeine Anwendung verlieren. §. 100.

3) Anders freylich im Sinne der Römer — ſ. L. 2. pr. L. 28. pr. et §. 1. D. de poenis. — als nach dem heutigen Sprachgebrauche.

4) Eichmann Erklär. des bürgerl. R. 5. Thl. S. 31. ff. Stübel Crim. verfahr. §. 151--155.

5) Leyser spec. 648. m. 3. C. F. G. Meiſter ausführl. Abhandl. des peinl. Proceſſ. I. S. 28. ff.

Haar] mehr als jene und bezweckt die Grenzlinie zwiſchen der [6]) Civil- und Criminalgerichtsbarkeit. — Noch ſchwankender, als die eben erwähnte, iſt endlich die Abſtufung der [7]) leichten [Begünſtigungen [8])!], ſchweren und ſchwereſten Verbrechen; denn dieſe drey Grade der abſtracten [9]) Strafwürdigkeit aller Verbrechen entbehren im teutſchen gemeinen [10]) Rechte jedes, dazu doch erforderliche Merkmahl. — Endlich iſt für die Unter-Arten [11]) der nämlichen Hauptgattung von Verbrechen, in Beziehung auf die Härte der geſetzlich [12]) gedrohten Strafe, noch zwiſchen einfachen und qualificirten Verbrechen zu unterſcheiden, da den letzteren im Geſetze eine härtere Strafe gedroht iſt, als bey der Gattung, wozu das qualificirte Delict gehört, die Regel bildet.

6) ſ. davon Glück Erläut. d. Pandect. III. §. 195. Tittmann Handbuch d. Strafr. IV. §. 610 — 613. — S. auch Note 7) a. E. zu §. 14. oben.

7) Stübel Syſtem d. allgem. peinl. R. §. 482. ff.

8) Dieſen ſonderbaren Ausdruck kennt man außerhalb Sachſens kaum. Tittmann a. a. O. III. §. 384. Note g. ſ. jedoch den R. Schl. v. 1731. §. 2. in Gerſtlacher Handb. X. S. 2015. Anm. 153.

9) Matthaeus de criminibus. proleg. c. 4. n. 2 — 4.

10) de Böhmer observ ad Carpzov. pract. novam rer. crimin. qu. 102. obs. 2. et 3.

11) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 26. 215. u. 323. — Ueber den verſchiedenen Sprachgebrauch in Anſehung dieſer Abtheilung ſ. Tittmann a. a. O. §. 456. Note g) u. i).

12) Die Folgen der That im Einzelnen, können keine wiſſenſchaftliche Abtheilung begründen.

§. 71.

d) in proceſſualiſcher Hinſicht.

Geht man endlich V) von dem Geſichtspuncte des Criminalproceſſes (in weiterer [1]) Bedeutung) aus, ſo laſſen ſich bey manchen Straffällen in den Geſetzen angeordnete Abweichungen von der Regel nicht verkennen, welche A) den Gerichtsſtand betreffen, indem verſchiedene Verbrechen dem regelmäßig [2]) dafür beſtimmten, weltlichen Criminalgerichte entzogen und ausſchließlich bald an ein [3]) Civil- bald an ein [4]) geiſtliches Gericht verwieſen ſind; ſodann B) das regelmäßige Unterſuchen [5]) von Amtswegen, bey einigen Verbrechen [6]) unterſagt; bey anderen hingegen C) eine unge-

1) ſ. mein Lehrb. des Criminalproceſſ. §. 1.

2) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 136. u. 496. C. F. G. Meiſter ausführl. Abhandl. des peinl. Proc. I. S. 37—41. Stübel Crim. Verfahr. §. 147—152.

3) Ueber Civil- und Criminal-Strafen u. Verbrech. von Robert und Koch. Gieß. 1785. Glück Erläut. d. Pand. §. 195. S. 115. Aufl. 2. C. C. Stübel de variis causar. crimin. notion. Vitteb. 1808.

4) Glück a. a. O. §. 196. S. 156. ff. Wieſe Handb. des gemein. Kirchenrechts 2. Bd. S. 79—117. und 3. Bd. S. 469—483. G. L. Böhmer electa j. civil. t. 3. pag. 362. seqq. — Von anderen privilegirten Criminalſachen ſ. Stübel Crimin. Verfahr. §. 55. u. 125—134.

5) P. G. O. Art. 214. mein Lehrb. d. Crim. Proceſſ. §. 10. Stübel a. a. O. §. 599—601.

6) ſ. P. G. O. Art. 165. L. 26. D. ad L. Jul. de adult. [48. 5.] L. 30. C. eod. tit. [9. 9.] daſſelbe Lehrbuch §. 23.

wöhnlich ausgedehnte Pflicht zum [7]) Anzeigen des Verbrechens bey Gericht, vorgeſchrieben iſt. — Alle ſolche Ausnahmen bilden dann die [8]) ausgezeichneten und zum Theile die von Einigen [9]) privilegirt genannten Verbrechen, im Gegenſatze der regelmäßigen. — Auf die Art der Herſtellung der richterlichen Ueberzeugung von der Begehung [10]) eines Verbrechens hat dann auch die Eintheilung in [11]) verborgene (occulta) und gemeinkundige (notoria), Bezug [12]).

§. 72.

III) Von der, durch Theilnahme Mehrerer an demſelben Verbrechen entſtehenden Modalität deſſelben. a) Begriff der Theilnahme.

Einige Verbrechen können zwar, ihrem Begriffe nach, von einem einzigen Thäter niemahls [1]) vollen-

7) ſ. unten §. 77. — Noch eine vierte Art, in Hinſicht der Criminalverjährung, iſt zwar anzuführen gewöhnlich, allein ungegründet. ſ. mein angef. Lehrb. §. 22. Note 63. Feuerbach a. a. O. §. 68.

8) Car. Aug. Brehm D. de delictis exceptis. Lips. 1788. H. F. Ferd. Hampe (praes. Koenig) D. mit gleichem Titel Hal. 1800. —

9) Feuerbach a. a. O. §. 323. Salchow Darſtell. d. Lehre von Straf. und Verbrech. Bd. 2. S. 293.

10) Dieſe Eintheilung bezieht ſich alſo auf die Beſchaffenheit jedes einzelnen Falles.

11) P. G. O. Art. 16. Crell diss. et progr. fascic. 10. pr. 85. ſ. auch mein angef. Lehrb. §. 70. Note 56.

12) Die Eintheilung in manifestum und non manifestum (pernoctatum) gehört nach der P. G. O. lediglich zum Diebſtahle. Tittmann a. a. O. §. 47. und 457.

1) Stübel üb. d. Thatbeſtand. §. 21. a. E.

det werden; ſelbſt bey ſolchen aber findet ſich oft eine größere Zahl von Mitverbrechern, als dazu nothwendig wäre. Noch häufiger entſteht jedoch bey allen andern Verbrechen eine zufällige Verſchiedenheit 2) dadurch, daß ſie bald die Wirkung der Thätigkeit oder Unthätigkeit nur eines einzigen Verbrechers ſind, daß hingegen bisweilen deren Mehrere 3) zu Hervorbringung deſſelben Vergehens mitgewirkt haben. Dieſe letzteren werden alsdann alle, Theilnehmer an dem in Frage ſtehenden Verbrechen genannt, und auch alle 4) beſtraft; jedoch, nach neueſtem teutſchem 5) ge-

2) Andere Modalitäten ſind bereits oben (§. 33. u. 49.) berührt, zum Theile auch nicht auf alle Verbrechensarten anwendbar! z. B. der Verſuch, nicht bey den culpoſen.

3) Die Literatur von dieſer Theilnahme ſ. in G. W. Böhmer Handb. d. Lit. d. Crim. R. §. 98. S. 618. ff. und neues Archiv d. Crim. R. II. S. 369. ff. III. S. 125 — 150. u. 415. ff.

4) Man überſehe nicht, daß von mehreren Verbrechern, als Theilnehmern, die Rede iſt; daher (§. 38.) von der Mitwirkung Wahnſinniger u. d. m. ſo wenig, als von der einer bloßen Naturkraft hier die Frage iſt. Stübel a. a. O. §. 23. 26. 27. 117. u. 121.

5) cap. 6. §. 1. seqq. X. de homicidio [5. 12.]. P. G. O. Art. 177. — Sollte das römiſche Crim. Recht wirklich (L. un. §. 2. C. de raptu virg. [9. 13.] L. un. C. de Nili [9. 38.]) die entgegengeſetzte, ſeiner Grundlage entſprechende, Theorie als Regel, angenommen haben (Welcker d. letzt. Gründe v. Recht, Staat u. Strafe S. 555.); ſo mußte ſchon die Conſequenz im teutſchen Crim. Rechte, bey deſſen veränderten Grundprincipien (§. 46. Note 1. oben), den obigen Satz erzeugen. A. M. iſt (jedoch aus ungenügenden Gründen,) das

meinem Rechte, nicht in gleichem Maaße, ſondern härter oder gelinder, nach Verſchiedenheit ihrer Mitwirkung. Daher iſt die Kenntniß dieſer, gar mannichfaltigen Mitwirkungsart [concursus ad delictum] für die Criminalbehörden unentbehrlich: es muß aber auch deren Ueberſicht hier [6]) vorhergehen, ehe man beſtimmen kann, in welchem Grade jede derſelben ſtrafwürdig und namentlich, wer Miturheber, oder aber nur Gehülfe des beſtimmten Verbrechens ſey? Dabey verſteht es ſich jedoch von ſelbſt, daß I) Identität [7]) des Verbrechens, II) eine unweſentliche Mehrheit willkührlich handelnder Menſchen, III) jedes Einzelnen ſtrafbares Benehmen (§. 28. Note 1.) in Beziehung auf die Production des Geſammt-Verbrechens, vorhanden ſeyn müſſe, wenn von ſolcher Theilnahme die Rede entſtehen ſoll.

neue Archiv d. Crim. R. III. S. 415. — Von Baiern ſ. das Strafgeſzb. I. Art. 45 — 56. und 73 — 83.

6) Dem Sprachgebrauche gemäß, umfaßt der Ausdruck „Theilnehmer“, beyde zu trennende Unterarten, die Miturheber ſowohl, als die Gehülfen. Klein in ſeiner Ausg. (der 6ten) von Quiſtorp's Grundſ. d. deutſch. peinl. R. 1810. Bd. 1. §. 54. Note (†). A. M. iſt Stübel a. a. O. §. 23. a. E. — Der Ausdruck „Socius delicti“ ſchwankt nicht weniger. de Böhmer ad C. C. C. art. 177. §. 1.

7) Doch unterſcheide man noch die völlige Einheit, welche auch die innere oder Willens-Stimmung vorausſetzt, von derjenigen, welche mit der Einheit der äußeren That ſchon zufrieden iſt. L. 50. §. 4. D. de furtis [47. 2.].

§. 73.

b) Gattungen der Theilnahme an Verbrechen 1) der Zeit nach.

Folgt man zuvörderſt I) dem uneigentlichen Ausdrucke des gemeinen Lebens, ſo giebt es allerdings [1]) auch eine nachfolgende Theilnahme an bereits geendigten Ereigniſſen, zu deren Entſtehung der Theilnehmer nicht das Mindeſte beygetragen hat; und in der That reden die Lehrer [2]) des Criminalrechts davon unter dem Kunſtausdrucke der Begünſtigung fremder Verbrechen. Eine genauere Erwägung der Geſetze [3]) und der Natur der juriſtiſchen Zurechnung (§. 31.) überzeugt aber bald, daß ein Fautor delicti, zwar eines eignen [4]) Staats- und insbeſondere Polizeyver-

1) Das zeigen ſchon ſo manche Formeln der Beyleids-Bezeugung und der Glückwünſche!

2) Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. I. §. 199. 206. Stübel Syſtem d. allgem. peinl. R. II. §. 388. u. 395. ff. K. A. W. Schröter Handb. d. peinl. R. §. 144.

3) P. G. O. Art. 177. drückt ſich ſehr beſtimmt ſo aus: „ſo jemand einem Miſſethäter zu Uebung einer Miſſethat, — Hülfe, Beiſtand oder Förderung — thut“ de Böhmer meditat. ad C. C. C. art. 177. §. 1. Hieraus aber folgt, daß vorher verſprochene Begünſtigung, eine wahre Beyhülfe enthalte! ſ. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 47. a. E. Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 76. N. V) u. Art. 84.

4) So behandelt ihn das römiſche Recht im Titel de receptatoribus [D. 47. 16.] durch den eignen Namen des Verbrechens, und der tit. C. de his qui latrones vel al. crimin. reos occultaverint [9. 39.] auch durch beſondere Strafbeſtimmungen. ſ. auch das Oeſterreich. Geſetzb. üb. Verbr. 1. Thl. §. 6. dagegen aber d. Baieriſche I. Art. 85 — 89.

brechens (§. 244 — 247. u. 263.) ſich ſchuldig mache, ſo weit [5]) die Strafgeſetze es bey öffentlicher Strafe verbiethen, für ein bereits verübtes Verbrechen, oder einen Verbrecher, ein Intereſſe [6]) zu bewähren, oder mit dem dadurch erzeugten Gewinne ſich zu bereichern; daß hingegen eine, aus der Natur des nur begünſtigten und bereits [7]) vollendet geweſenen Verbrechens herzuleitende, [8]) verhältnißmäßige Beſtrafung des wahren (ſ. Note 3) hier oben!) Begünſtigers, keineswegs ſo, wie bey eigentlichen Theilnehmern, gerechtfertigt werden könne. Daher müſſen die nunmehr folgenden Eintheilungen, nur auf die vorhergehende (vorbereitende) und gleichzeitige, als die allein eigentliche Theilnahme bezogen werden; deren äußerſter Zeitpunct, die Vollendung des in Frage ſtehenden Verbrechens und ſeiner [9]) Folgen bildet.

5) Das, nicht ſeltene, Hintanſetzen der obigen Grundregel (§. 13. I.) iſt bey der Begünſtigung der Verbrechen, wohl dadurch veranlaßt worden, daß man irrigerweiſe den Art. 177. auch auf ſie bezog und deſſen Worte: „einigerley Hülfe“ ſelbſt von jener, bloß nachfolgenden Theilnahme gelten laſſen wollte!

6) Feuerbach a. a. O. §. 52. Klein Grundſ. des peinl. R. 2. Aufl. §. 138.

7) Außerdem würde wahrhafte Hülfe geleiſtet worden ſeyn; nicht aber, eine lediglich nachfolgende Theilnahme.

8) Durch dieſe Proportion, zu der Strafe des Urhebers, zeigt ſich gleichwohl die rechtliche Natur der wahren Beyhülfe. Feuerbach Reviſion II. S. 248. §. 13. u. S. 261. §. 21. ff. ſ. auch Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 75. 77. u. 78.

9) Tittmann Hanb. d. Strafr. I. §. 127. Nr. 1). Stübel angef. Syſtem. II. §. 398. Anmerk. zu dem Baieriſch. Strafgeſetzb. I. S. 216. ff.

§. 74.

2) nach Verſchiedenheit der theilnehmenden Kräfte. α) von der rein intellectuellen Theilnahme.

In Rückſicht II) der Verſchiedenheit der Kräfte, durch welche der, namentlich auch eigentliche [1]), Theilnehmer (§. 73.) zu dem einzelnen Verbrechen, wovon die Frage iſt, mitgewirkt hat, läßt ſich eine lediglich [2]) intellectuelle, von der bloß phyſiſchen und von der gemiſchten oder wechſelſeitigen Theilnahme unterſcheiden. Die erſtere und zwar die poſitive (§. 77.) beſtehet A) in einem ertheilten [3]) Auftrage, oder B) dem [4]) Befehle jenes Verbrechen zu be-

1) Der Begünſtiger kann zwar auf beyde Art ſich gleichfalls vergehen (Bair. Strafgeſetzb. I. Art. 85. u. 87.); allein von ihm iſt erſt unten die Rede. §. 244. ff. was mit Unrecht aus der P. G. O. Art. 40. und der Bamberg. H. G. O. Art. 203. beſtreitet C. G. Wächter Lehrb. d. Römiſch-teutſch. Strafr. I. S. 154. Note 89.

2) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 46. bey B) ſ. auch überhaupt deſſelben Reviſion II. S. 255 — 260. Oerſted üb. d. Grundreg. §. 26.

3) L. 7. §. 5. D. de jurisdict. [2. 1.] L. 1. §. 13. D. ad SC. Turpill. [48. 16.] L. 15. §. 1. D. ad L. Cornel. de sicar. [48. 8.] L. 5. C. de accusat. [9. 2.]. P. G. O. Art. 107. a. E. Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. I. §. 182—190. Unnöthig iſt es, die Ueberredung noch beſonders hier aufzuzählen! Tittmann Handb. I. §. 118 — 120. u. 123. Von Ratihabition ſ. §. 243. Note 1.

4) L. 20. D. de obl. et act. [44. 7.] L. 8. pr. C. ad L. Jul. de vi [9. 12.] L. 2. C. de sepulchro [9. 19.]. Kleinſchrod a. a. O. §. 159 — 161. u. 191. Leyser spec. 534.

gehen; ferner C) in dazu [5] beſtimmenden wörtlichen [6] Drohungen, oder D) darauf ſich beziehendem [7] Rathe; ſey es ein [8] allgemeiner oder beſonderer Rath. — Wer auf eine dieſer Arten, bloß intellectuell, zu einem Verbrechen ſtrafbarerweiſe [9] mitgewirkt haben ſoll, der muß es wiſſentlich und [10] vorſätzlich gethan, in Anſehung der Vollziehung des Verbrechens ſelbſt aber, ſeine Körperkräfte überall nicht [11] angewendet haben; ſo, daß nur von ſeiner einſeitigen Einwirkung auf den eigentlichen Thäter und eben darum, in gewiſſen [12] Fällen, von alleiniger Beſtrafung des intellectuellen Theilnehmers die Frage ſeyn

5) Denn es giebt auch abmahnende Drohungen!

6) c. 5. X. de his quae vi [1. 40.] Kleinſchrod a. a. O. I. §. 156. ff.

7) L. 53. §. 2. D. de verb. signif. [50. 16.] L. 3. §. 8. D. de incendio [47. 9.].

8) Kleinſchrod a. a. O. I. §. 193. de Cramer opuscul. t. 3. N. 8.

9) Denn man kann auch unverſchuldet (z. B. ohne es zu wiſſen) zu einem fremden Verbrechen mitwirken.

10) P. G. O. Art. 107. a. E. u. 177. L. 90. §. 1. D. de furtis [47. 2.] L. 53. §. 2. D. de V. S. Ueber die Schlußworte des §. 11. J. de obl. quae ex delicto [4. 1.]. ſ. Kleinſchrod a. a. O. §. 194. Weſtphal's Crim. R. Anmerk. 12. §. 13.

11) Widrigenfalls bildet ſich der Begriff von Complott, (§. 76.). Stübel üb. den Thatbeſtand §. 62. u. 64.

12) ſ. davon oben §. 40. No. IV) und §. 44. N. III) auch unten §. 80. Note 4. u. 6.

kann. Seltener [13]) wird dieſe Theilnahme eine gleichzeitige, gewöhnlich vielmehr eine vorhergehende ſeyn.

§. 75.

β) von der lediglich phyſiſchen Theilnahme.

Es fehlt aber auch nicht an Fällen, worin daſſelbe Verbrechen von mehreren Theilnehmern, ohne [1]) alle vorhergegangene Verabredung, noch ſonſtige intellectuelle Einwirkung derſelben auf einander, durch alleinige Anwendung ihrer phyſiſchen (Körper-) Kräfte gemeinſchaftlich zu Stande gebracht worden iſt. Eine ſolche Theilnahme nennt man daher auch die bloß [2]) zufällige (concurs. accidentalis ad delict.) und ſie ereignet ſich am häufigſten bey einer gleichzeitigen [3]) Verübung des ge-

13) Doch kann Rath, oder Drohung, auch bey Verübung des Verbrechens ſelbſt, alſo gleichzeitig, vorkommen! Baier. Strafgſzb. I. Art. 46 — 49. und 73 — 77.

---

1) Geſetzliche Beyſpiele ſolcher Fälle enthalten, L. 11. §. 3. L. 27. §. 9. L. 51. pr. D. ad L. Aquil. [9. 2.] c. 18. X. de homicid. [5. 12.]. P. G. O. Art. 148. „So aber etlich Perſonen" u. ſ. w. Baieriſches Strafgeſetzb. I. Art. 153 — 156. — Oerſted üb. d. Grundreg. §. 27.

2) Stübel Syſtem des allgemeinen peinl. R. II. §. 384. Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. I. §. 181.

3) Daß jedoch auch als Vorbereitung dieſe Theilnahme gedenkbar ſey, zeigen L. 39. u. 53. pr. D. de furtis [47. 2.] in Fällen, deren dortige Entſcheidung auf dem römiſchen Klagenſyſteme beruhet. Vergl. L. 50. in f. D. eod. tit.

meinſchaftlichen Verbrechens Mehrerer: auch iſt es dazu nicht erforderlich, daß alle Theilnehmer vorſätzlich, ſondern [4]) ſie können auch nur fahrläſſig gehandelt haben; ja das eine und das andere kann zum [5]) Theile der Fall bey ihnen ſeyn. — Bey dieſer Gattung von Theilnahme an Verbrechen hat daher auch jeder einzelne, lediglich phyſiſche, aber [6]) ſtrafbare Concurrent, nur ſein eignes Thun oder Unterlaſſen, nebſt deſſen Wirkungen, zu [7]) verantworten; mag der Begriff des gemeinſam verübten Verbrechens nun in der Handlung jedes einzelnen Theilnehmers ſchon vollſtändig [8]) enthalten, oder aber erſt durch das gleichzeitige Zuſammentreffen [9]) der Wirkſamkeit ihrer aller, völlig zu Stande gebracht worden ſeyn.

4) Ein ſolcher Fall theils vorſätzlicher, theils fahrläſſiger Theilnehmer, kann bey dem Ereigniſſe eintreten, wovon L. 12. D. de cuſtodia [48. 3.] redet.

5) Es könnten aber auch alle nur culpos, oder alle dolos handeln; letzteres iſt z. B. der Fall des §. 116.

6) Denn man glaube nicht, daß ſelbſt phyſiſche Mitwirkung zu einem fremden Verbrechen jederzeit imputabel, folglich auch nicht, daß jede ſtrafbar ſey!

7) L. 17. D. ad L. Cornel. de ſicar. [48. 8.] „Si in „rixa percuſſus homo perierit, ictus uniuscu„jusque in hoc collectorum contemplari opor„tet.“ Anmerk. zu dem Baieriſch. Strafgeſetzb. II. S. 30. ff.

8) P. G. O. Art. 148. „Wäre aber der Entleibte durch „mehr dann einen, die man wüßte, gefährlicherweiſe „tödlich geſchlagen — und man könnte nicht beweis„lich machen, von welcher ſonderlichen Hand und That „er geſtorben wäre,“

9) Stübel über den Thatbeſtand §. 125.

§. 76.

γ) von der gemiſchten phyſiſch-intellectuellen Theilnahme.

Einer zufälligen (§. 72. Note 1.) Theilnahme an demſelben Verbrechen kann ſich aber jemand, nicht nur durch einzelne Anwendung ſeiner [1]) Geiſtes- oder Körperkräfte, ſondern auch durch den dazu vereinten Gebrauch beyder ſchuldig machen. Dieſe [2]) gemiſchte, phyſiſch-intellectuelle Theilnahme findet ſich nämlich bey, voneinander [3]) unabhängigen Verbrechern alsdann, wenn ſie, vor [4]) Begehung des gemeinſchaftlichen Verbrechens, einander ihre Theilnahme daran ausdrücklich [5]) zugeſagt, d. h. deshalb mit einander ein Complott errichtet haben und [6]) wenn dann mehrere [7]) Einzelne bey Verübung deſſelben, einigen

1) Hier iſt folglich, nur von jedem einzelnen Theilnehmer die Rede! außerdem würden die Fälle des §. 74. damit verwechſelt werden.

2) Kleinſchrod ſyſtemat. Entwick. I. §. 178 — 181.

3) Arg. L. 11. §. 4. D. de his qui notant. [3. 2.] L. 37. pr. D. ad L. Aquil. [9. 2.]. Oerſted ausführl. Prüf. d. Baieriſch. Entw. ein. Strafgſzb. 1823. S. 192.

4) Stübel über den Thatbeſtand §. 62. 63. u. 132. Kleinſchrod a. a. O. §. 201. Weſtphal Crim. R. 12. Anmerk. §. 11. a. E.

5) Kleinſchrod a. a. O. §. 180. Leyser spec. 536. m. 15. 16. Jede deutliche Erklärung reicht aber hin.

6) Tittmann's Handb. I. §. 114. a. E. de Böhmer medit. ad art. 148. §. 1. — Hierdurch unterſcheidet ſich das Complott von einem bloßen Auftrage zum Verbrechen, u. d. m.

7) Wären es auch nicht alle Verbündete! nur darf es nicht bey allen ein bloßer, ſtrafloſer Verſuch (§. 49.)

Beyſtand (ſogar durch bloße Gegenwart) in der That [8]) auch leiſten. — Die gegenſeitige Ermuthigung [9]) zum Verbrechen, welche aus ſolchen Verabredungen und deren Erfüllung hervorgehet, macht dieſe, ſtets doloſe, Theilnahmsart an Verbrechen, vorzüglich [10]) ſtrafbar; jedoch unterſcheidet das gemeine [11]) Recht hierbey den Anſtifter, oder den [12]) Rädelsführer (dux criminis) im Allgemeinen [13]) weiter nicht. Der Sprachgebrauch aber bezeichnet die fortwährende Vereinigung Mehrerer zu einer unbeſtimmten Zahl von Verbrechen, vorzüglich einerley Hauptart, mit dem Namen

geblieben ſeyn. A. M. iſt Grolman Crim. R. W. §. 34.

8) Gerſtlacher Handb. d. teutſch. Reichsgeſ. Thl. XI. S. 2781. u. 2882. Leyser Spec. 535. m. 17.

9) Stübel a. a. O. §. 64. Anmerk. zu dem Baieriſch. Strafgeſetzb. I. S. 164—170.

10) L. 1. pr. D. de effractor. [47. 18.] L. 13. D. de custodia [48. 3.]. P. G. O. Art. 148. R. Artik. brief v. 1682. Art. 69. RSchl. v. 1731. §. 5. (in d. neuen Samml. d. R. A. IV. Thl. S. 143. u. 380. vergl. mit Pachner von Eggenſtorff Samml. I. S. 667.) Neues Archiv d. Crim. R. II. S. 376. Von Baiern ſ. das Strafgeſetzb. I. Art. 50—56. vergl. mit v. Gönner's u. v. Schmidtlein's Jahrbüchern I. S. 70 —90. u. Oerſted üb. d. Grundreg. S. 191. ff.

11) Der R. A. v. 1526. zu Speyer, §. 8. iſt ein bloß tranſitoriſches Geſetz geweſen.

12) ſ. Feuerbach Kritik d. Kleinſchrod. Entwurfs II. Thl. S. 138. ff.

13) Selbſt der R. S. v. 1731. §. 5. unterſcheidet beym Aufruhr der Handwerker, weiter nicht.

einer [14]) Bande, im Gegenſatze vom eigentlichen [15]) Complotte.

§. 77.

3) zu Folge der Aeußerungs-Art aller Theilnahme.

Von den bisherigen (§. 73 – 76.) völlig verſchieden iſt III) die weitere Eintheilung aller Theilnahme mehrerer Menſchen an demſelben Verbrechen, in die poſitive [1]) und negative; welche von der Art und Weiſe, wie ſich dieſelbe äußert, hergeleitet wird. Denn, wenn man I) davon unterrichtet [2]) iſt, daß andere Menſchen in Begriff [3]) ſtehen, ein Verbre-

14) Neues Archiv d. Cr. R. I. S. 518. u. 519. — Unerheblich iſt aber Tittmann's (a. a. O. §. 116. im Anfange) Unterſchied zwiſchen verabredeter Theilnahme und Verſchwörung.

15) Weniger paſſend nennt man dieſes häufig, eine „Verſchwörung" ſ. das neue Archiv a. a. O. S. 516. — Uebrigens ſchließt die Einheit des verabredeten gemeinſamen Verbrechens die Möglichkeit, daß ſolches ein zuſammengeſetztes (§. 69.) ſey, nicht aus.

---

1) Joh. Friedr. Eisenhart opusc. jurid. 1771. pag. 66. §. 20. et 24. seqq. Oerſted üb. d. Grundreg. §. 29. — Tittmann (Handb. I. §. 127. ff.) beſchränkt dieſe Eintheilung, unrichtigerweiſe, auf die bloße Begünſtigung!

2) Schuldhafte Unwiſſenheit des drohenden fremden Verbrechens, kann höchſtens ein eignes neues Vergehen des culpoſen Ignoranten bisweilen enthalten.

3) Hierher zu der eigentlichen (§. 73.) Theilnahme, gehört daher die unterlaſſene Anzeige ſchon vollbrachter Verbrechen nicht. Sie iſt eine Begünſtigung! ſ. z. B. R. P. O. v. 1577. I. §. 2. und §. 244. Note 3. unten.

chen zu verüben, und II) man dann eine Zwangspflicht auf ſich hatte, entweder denjenigen [4]) zu warnen, dem eine Verletzung vermittelſt jenes bevorſtehenden Verbrechens droht, — oder [5]) der Obrigkeit ſolches anzuzeigen, — oder dem zur That entſchloſſenen Verbrecher, ſolche zu verbiethen, [6]) ihm zu widerſprechen — oder endlich dem von Verbrechern Angegriffenen [7]) thätlichen Beyſtand zum Abwehren zu leiſten; ſo liegt in dem Unterlaſſen dieſer Pflichterfüllung, eben ſowohl eine Theilnahme an dem fremden Verbrechen, als außerdem nur in Begehungs-Handlungen. Das folgt ſchon aus der oben (§. 69.) bemerkten Eintheilung der Verbrechen ſelbſt. Allein eine ganz andere [8]) Frage iſt es: ob die erwähnte Zwangspflicht allgemein, für jeden Staatsbürger, als ſolchen, be-

4) L. 2. et 6. D. de L. Pompeia [48. 9.] II. F. 24. §. 3.

5) L. 1. C. de falsa moneta [9. 24.] L. 9. §. 1. D. ad L. Corn. de fals. [48. 10.] L. 5. §. 6. C. ad L. Jul. majest. [9. 8.]. J. H. Böhmer exercitat. ad pand. t. 6. ex. 97.

6) L. 2 — 4. D. de noxal. action. [9 4.] L. 4. C. eod. [3. 41.] L 11. §. 4. D. de his qui notantur [3. 2.] L. 44. §. 1. L. 45. D. ad L. Aquil. [9. 2.] L. 4. §. 2. D. de officio procons. [1. 10.] L. 29. §. 4. D. ad L. Jul. de adulter. [48. 5.].

7) L. 6. §. 8. D. de re militari [49. 16.] L. 1. §. 18. et 22. D. de SC. Silan. [29. 5.] II. F. 24. §. 2. R. A. v. 1594. §. 68.

8) Sehr verſchieden lautet deren Beantwortung! ſ. Stübel über den Thatbeſtand §. 43 — 54. Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. I. §. 201 — 203. Die weitere Literatur hiervon ſ. bey Tittmann a. a. O. §. 128. Note v. u. x.

gründet ſey? Nach teutſchem gemeinem [9]) Rechte läßt ſich, der richtigern [10]) Meinung nach, dieſe Frage nur in Anſehung aller den Staat unmittelbar [11]) verletzenden (§. 68. II.) und ſolcher heutigen Privatverbrechen bejahen, in deren Beziehung [12]) ein ausdrückliches Strafgeſetz dergleichen Unterlaſſungen bedroht hat. Hiervon abgeſehen, können lediglich perſönliche beſondere [13]) Verhältniſſe Einzelner, eine ſolche Verhinderungspflicht in Anſehung fremder Verbrechen, begründen.

§. 78.

4) zu Folge der Cauſal-Verbindung.

Endlich [1]), ſteht nicht jede eigentliche (§. 73.) Theilnahme, mit dem verübten Verbrechen immer in gleich

9) L. 48. §. 1. D. de furtis [47. 2.] arg. L. 9. §. 1. in f. D. quod metus [4. 2.] ſ. auch Haſſe d. Culva des R. R. S. 18. ff. — Von Baiern ſ. d. Strafgeſetzb. I. Art. 76. IV. 78. u. 79.

10) Ueber das oft entgegen gehaltene arg. L. 50. et 109. D. de reg. jur. ſ. Leyser spec. 521. m. 4. vergl. mit Joh. Gottfr. Sammet opusc. 1763. pag. 202. und dann Noodt opera ed. 1784. pag. 473. c. 7.

11) Dieß möchte wohl aus den Formeln der Huldigungs-Eide folgen! J. J. Moſer v. d. Landeshoh. in Anſeh. der Unterthan. Perſon. u. Vermög. S. 52. §. 10. u. S. 68. §. 2.

12) Die Sittenſprüche im can. 7. et 11. C. XXIII. qu. 3. und die bloße Folgerung eines indicii occultae societatis, im can. 8. C. XXIII. qu. 3. u. c. 6. §. 2. X. de homicidio [5. 12.] erweitern das Recht criminell zu ſtrafen hierbey nicht.

13) Leyser spec. 113. m. 5. et sp. 534. m. 9. 10. — Dieſes können übrigens, theils öffentliche, theils Privatverhältniſſe seyn. J. H. Böhmer exercit. l. c. pag, 280. 300 — 305.

1) Von der Abtheilung V) in gleiche und ungleiche,

naher Cauſal-Verbindung; ſondern man kann IV) die unmittelbare, der mittelbaren [2]) entgegenſetzen, indem z. B. die Fälle der lediglich intellectuellen Theilnahme (§. 74.) alle, zu dieſer letzteren Art gehören, ohne daß man gleichwohl die phyſiſche Concurrenz ſtets [3]) zu jener erſteren rechnen dürfte. Dabey muß die Frage: „wie weit jemand die mittelbaren Wir„kungen und Folgen ſeines Thuns oder Unterlaſſens in „Hinſicht öffentlicher Strafen zu verantworten habe?" aus dem Obigen (§. 48) beantwortet werden. — Weniger ſicher begrenzt, als die angeführte, iſt die Eintheilung der Theilnahme an Verbrechen in die nahe [4]) oder entfernte, welche von [5]) Manchen, nach der Beſchaffenheit der theilnehmenden Handlung, aufgeſtellt wird, indem letztere entweder eine Haupt-, oder aber, nur eine Nebenhandlung bey dem vorliegenden [6]) Verbrechen geweſen ſeyn könnte.

oder in allgemeine und beſondere Theilnahme ſ. §. 81.

2) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 50. deſſen Reviſion II. S. 264. ff. Oerſted üb. d. Grundreg. S. 188. ff.

3) L. 11. §. 1. D. ad L. Aquil. [9. 2.] vergl. mit L. 7. §. 6. D. eodem und dann L. 15. D. ad L. Cornel. de sicariis [48. 8.].

4) Kleinſchrod ſyſtem. Entwickel. I. §. 198.

5) Grolman Crim. R. §. 37. a. E. Tittmann Handb. I. §. 116. Letzterer verbindet beyde Geſichtspuncte mit einander.

6) Denn in abstracto möchte die Grenze zwiſchen beyden ſehr ſchwankend ſeyn! — ſ. Feuerbach Critik des Kleinſchrodſch. Entwurfs II. S. 156. ff.

§. 79.

c) Strafwürdigkeit der Theilnehmer an Verbrechen; und zwar α) der Miturheber. Daher a) deren Kennzeichen; 1) an und für ſich.

Kommen wir nach beendigter Ueberſicht der Gattungen von Theilnehmern an demſelben Verbrechen (§. 73—78.), nunmehr zu der Frage von ihrer Strafwürdigkeit (§. 72.) zurück; ſo müſſen, obgedachtermaßen, die Miturheber des Verbrechens, von den bloßen Gehülfen (socii criminis) unterſchieden werden. Die Kennzeichen der erſteren ſind aber wohl offenbar keine [1]) anderen, als I) daß jeder einzelne Theilnehmer dieſer Art die Merkmahle eines Urhebers [2]) von dem vorliegenden Verbrechen, überhaupt [3]) genommen, an ſich trage, und daß überdies II) eine zufällige [4]) Mehrheit ſolcher Theilnehmer zu dem näm-

1) Ein weiteres Merkmahl, welches Weſtphal, im Crim. R. 12. Anmerk. §. 3. angiebt, hat keinen Rechtsgrund; ſelbſt nicht nach c. 23. de sent. excomm. in 6. [5. 11.] worin privatrechtliche Anſichten mit denen des Strafrechts verwechſelt ſind.

2) Wie verſchiedenartig dieſer beſchrieben werde, davon ſ. Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. I. §. 177. Stübel über d. Thatbeſtand §. 23. ff. Feuerbach Reviſion II. S. 244—246. u. 251. ff. Tittmann Handb. I. §. 113. und Grolman Crim. Rechtsw. §. 33. — Der ungewöhnlich beſchränkte Begriff, welcher im neuen Archiv d. Crim. R. III. S. 125. vorgeſchlagen wird, ſcheint mir in keiner Hinſicht empfehlenswerth.

3) Auch das unvollendete (vorſätzliche) Verbrechen (§. 49.) hat ſeinen Urheber! A. M. ſcheint Feuerbach zu ſeyn, a. a. O. S. 246. u. 251.

4) Die, zu dem Begriffe einiger Verbrechen unent-

lichen [5]) Verbrechen mitgewirkt habe. Letzteres kann, ohne die völligſte [6]) Einheit des gemeinſam von ihnen verübten Verbrechens, nicht gedacht werden; mithin ſetzen Miturheber ſtets eine Uebereinſtimmung aller [7]) Erforderniſſe deſſelben Verbrechens zum voraus; und zwar, der [8]) ſubjectiven (§. 29.) bey jedem Einzelnen von ihnen. — Erſteres hingegen fordert, nach der Natur der Sache und dem [9]) Sprachgebrauche, ein ſolches zuzurechnendes (§. 31.) urſachliches Verhältniß (§. 47. ff.) zwiſchen dem Benehmen [10])

behrliche Mehrheit von Verbrechern iſt hier nicht in Frage. §. 72.

5) Außerdem würde jeder, ſeines eignen Verbrechens alleiniger Urheber und, den Umſtänden nach, Gehülfe des fremden ſeyn. L. 39. et 50. §. 1. et 4. L. 53. pr. D. de furtis [47. 2.].

6) Hier trennen ſich häufig die Miturheber von den Gehülfen! ſ. §. 72. Note 6. und §. 82.

7) L. 53. pr. D. cit. L. 7. §. 5. D. de jurisdict. [2. 1.] Stübel a. a. O. §. 54. Weſtphal a. a. O. §. 8. b. — Darum muß es auch an Gründen fehlen, die That des einen, zu einer andern Verbrechensart, als die der Uebrigen zählen zu müſſen.

8) Die objectiven, brauchen nur ein Mahl vorhanden zu ſeyn; denn dieſe bilden den Vereinigungspunct, ohne welchen überall keine Theilnahme Mehrerer an demſelben Verbrechen vorkommen kann. §. 72. I.

9) P. G. O. Art. 148. „Urſacher." — Von dem Römiſchen, „auctor" bey Verbrechen, ſ. L. 3. D. de noxal. act. [9. 4.] vergl. mit L. 157. D. de regul. jur. Voet ad pand. IX. 4. §. 7. Zimmern Syſt. der Noxalklag. S. 244. ff.

10) Beſtehe daſſelbe in Thätigkeit, oder Unthätigkeit. ſ. z. B. L. 5. §. 10. D. de his qui effuderint [9. 3.].

des, als Urheber zu betrachtenden Thäters und dem in Frage ſtehenden einzelnen Verbrechen, daß dieſes in der [11]) Art, wie es dermahlen verübt worden iſt, [12]) ohne jene Wirkſamkeit nicht vorhanden ſeyn [13]) würde. Soll ein Verbrecher von geringerer Wirkſamkeit, dennoch als Urheber eines Verbrechens juriſtiſch betrachtet werden, ſo kann nur eine ausdrückliche Geſetzesvorſchrift [14]) ſolches veranlaſſen; wodurch dann der Unterſchied zwiſchen natürlichen und poſitiv dafür geachteten Verbrechens-Urhebern entſtehet.

§. 80.

2) Anwendung auf die einzelnen Theilnahmsarten.

Wendet man dieſe Regeln auf die mehreren Arten der eigentlichen (§. 73.) Theilnahme an; ſo muß, —

11) Natürlich iſt dabey lediglich auf criminalrechtlich relevante Modificationen zu ſehen!

12) Nur die vorhandene Wirklichkeit, nicht aber auch eine bloße Möglichkeit, darf das Criminalgericht berückſichtigen! Stübel a. a. O. §. 35. 38. u. 169. ſ. auch arg. L. 35. D. de judiciis [5. 1.].

13) Feuerbach's Beſtimmung des Urhebers durch den Grad ſeiner Wirkſamkeit, als „hinreichende Urſache“ (ſ. deſſ. Lehrb. d. peinl. R. §. 44.) und Tittmann's ähnliche Bezeichnung durch: „vorzüglichſter Grund“ — laſſen ſich nicht billigen! ſ. Stübel a. a. O. §. 34. 71. 75. 78—95. 154—165. auch Oerſted üb. d. Grundreg. S. 190.

14) Dieſe iſt im gemeinen teutſchen Criminalrechte, nur von Complottanten vorhanden ſ. §. 76. A. M. iſt Wächter Lehrb. I. S. 151. Note 83). — Von Baiern ſ. überhaupt hier das Strafgeſetzb. I. Art. 45—48. 50—56. und dazu die Anmerkungen.

unter Vorausſetzung [1]) jener Verbrechenseinheit, — I) jeder Mitverſchworne (§. 76.), welcher nicht zeitig (§. 49.) reuete, als Miturheber, zufolge des poſitiven [2]) Rechts, betrachtet werden. II) Alle anderen, eigentlichen Theilnehmer und zwar A) die Vollzieher [3]) erhaltener Befehle, Aufträge u. d. m. ſind gleichfalls, wenn (§. 40. u. 44.) ſie überall [4]) geſtraft werden können, ſtets phyſiſche Urheber [5]) des Verbrechens; ihre Committenten oder ſonſtige bloß intellectuelle Theilnehmer hingegen nur dann [6])

1) Denn ſelbſt bey Complottanten darf ſie nicht fehlen! Die Worte der P. G. O. Art. 148. „mit vereinigtem Willen und Muth jemand böslich zu ermorden“ zeigen ſolches. Gerſtlacher Handb. der teutſch. Reichsgeſ. XI. Thl. S. 2782. Das Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 50. ſcheint dieſe Einheit durch: „gemeinſchaftliches Intereſſe“ zu bezeichnen.

2) Soll nicht alle logiſche Auslegung der Geſetze rechtswidriger (§. 23.) Weiſe hinwegfallen, ſo iſt das, neuerlich getadelte, Generaliſiren der P. G. O. Art. 148. (ſ. neues Archiv d. Cr. R. III. S. 127.) allerdings gerechtfertigt. Gerſtlacher a. a. O. XI. Thl. S. 2882.

3) Expreſſiver iſt dieſe Benennung, als die des „Thäters“, zu denen die intellectuellen Theilnehmer, beſonders durch Drohungen, und die Gehülfen auch gehören! A. M. iſt das neue Archiv d. Cr. R. III. S. 125. ff.

4) Hier zeigte ſich der Unterſchied zwiſchen Befehl und Geſtatten eines Römiſchen Herrn, bey Verbrechen ſeines Sclaven! ſ. Note 9. zu §. 79.

5) L. 3. §. 1. D. ad L. Jul. de vi privata [48. 7.] L. 1. §. 13. D. de vi [43. 16.]. Von der Quantität der ſolchen Urhebern drohenden Strafe ſ. den §. 81.

6) L. 11. §. 6. D. de injuriis [47. 10.] „si persuaserim

Ur- oder Miturheber, wenn jene durch letztere zum vorliegenden Verbrechen beſtimmt [7]) worden waren. B) Von mehreren, lediglich phyſiſch (§. 75.) concurrirenden, Mitverbrechern derſelben That, iſt jeder Miturheber, nicht nur der durch ſein [8]) Thun oder Laſſen, einzeln ſchon, den vollen [9]) Begriff des vorliegenden Verbrechens verwirklichet hat; ſondern auch der, welcher, durch ſeine gleichzeitige [10]) Mitwirkſamkeit, das Zuſammentreffen [11]) der Kräfte veranlaßte, durch welche jenes Verbrechen erſt erzeugt worden

„alicui alias nolenti.“ Feuerbach Reviſ. II. S. 257. §. 19. Tittmann Handb. I. §. 124. A. M. iſt Wächter Lehrb. I. S. 149. — Bey Befehlen und Drohungen kann der intellectuelle Theilnehmer, der alleinige Urheber des verübten Verbrechens ſeyn. L. 4. L. 169. pr. D. de reg. jur. ſ. z. B. c. 13. C. XXIII. qu. 5. Oerſted üb. d. Grundreg. S. 183. ff. — Von Baiern ſ. das Strafgeſetzb. I. Art. 46. aber auch 47.

7) L. 7. §. 5. D. de jurisdict. [2. 1.] L. 11. §. 3—6. D. de injuriis. L. 15. §. 1. D. ad L. Corn. de sicar. [48. 8.] L. 5. C. de accusat. [9. 2.]. P. G. O. Art. 107. a. E. Stübel über d. Thatbeſtand §. 55. u. 59.

8) P. G. O. Art. 148. „Wär aber der Entleibte durch „mehr, dann einen — tödlich geſchlagen, — — ſo „ſeyn dieſelben, ſo die Verletzung wie obſteht (d. h. „tödlich) gethan haben, alle als Todſchläger — „zu ſtrafen.“ Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 154. II).

9) Wenn dieſer alſo gewiſſe Wirkungen fordert (§. 46.) ſo dürfen auch ſolche nicht fehlen.

10) Außerdem ſ. L. 11. §. 3. D. ad Leg. Aquil. [9. 2.].

11) arg. L. 11. §. 1. 2. et 4. L. 51 D. ad L. Aquil. L. 15. pr. D. ad L. Cornel. de sicar. Stübel a. a. O. §. 125. Anders entſcheidet das Baieriſche Strafgeſetzb. I. Art. 155.

iſt. — War die Theilnahme Einiger, C) nur eine negative (§. 77.), oder beſtand ſie D) lediglich in einer mittelbaren [entfernten §. 78.], ſo bleibt es bloße Thatfrage (quaestio *facti*), ob deren Theilnahme im einzelnen [12]) Falle ſo unentbehrlich war, daß ſie deshalb als Miturheber [13]) betrachtet werden können?

§. 81.

b) Strafwürdigkeit.

Wer nun aber, nach dieſen Grundſätzen (§. 79. u. 80.), als Miturheber [1]) eines zufälliger Weiſe von Mehreren verübten Verbrechens, d. h. als ein ſolcher Theilnehmer an dem gemeinſchaftlichen Verbrechen zu betrachten iſt, deſſen Mitwirkſamkeit dazu, nicht nur unter allen Erforderniſſen völliger Einheit des Vergehens, ſondern auch, entweder zu Folge eines Complotts im weiteren Sinne (§. 76.) ſtatt gefunden hat, oder aber unentbehrlich geweſen iſt, um jenes Verbrechen, ſo wie es nun einmal verübt iſt,

12) Denn darüber laſſen ſich keine abſtracte Regeln geben.

13) Straflos bleiben ſie darum, im Verneinungsfalle, keinesweges immer! ſ. §. 82.

1) Man unterſcheide dieſen von dem Socius principalis (§. 82.) genauer, als es gewöhnlich zu geſchehen pflegt. Stelzer Lehrb. des teutſch. Crim. R. §. 138. Klein Grundſ. d. peinl. R. §. 138. — Von den Eigenheiten des Baieriſchen Strafgeſetzbuchs hierbey, ſ. von Gönner u. v. Schmidtlein Jahrbücher d. Geſetzgeb. I. S. 72—90.

in das Werk zu richten, — dem ſteht regelmäßig [2]) dieſelbe Strafe bevor, welche ihm, wenn er deſſen alleiniger [3]) Urheber wäre, *in* [4]) *thesi* gedroht geweſen wäre: die Theilnahme der Uebrigen hat keinen Einfluß auf ſeine [5]) Strafwürdigkeit. Eben darum aber läßt ſich nicht behaupten, daß jederzeit [6])

2) Von poſitiven Ausnahmen, welche desfalls möglich ſind, ſ. z. B. L. 6. in f. D. de L. Pompeja [48. 9.]. de Böhmer meditat. ad C. C. C. art. 177. §. IV. in f. vergl. mit Leyser sp. 578. coroll. 3.

3) Denn mitwirkende Urſache des nämlichen Erfolgs bleibt er hier eben ſo wohl, als wenn (ſtatt mehrerer Mitverbrecher) nur noch bloße Naturkräfte denſelben mit erzeugt hätten. ſ. Stübel über d. Thatbeſtand §. 82 — 85. u. 158 — 164. Oerſted üb. d. Grundreg. S. 185. a. E.

4) Mithin kommt es auf ſeine individuelle Zurechnungsfähigkeit, auf die ihm zur Seite ſtehenden Milderungsgründe, u. d. jederzeit noch an. L. 36. §. 1. L. 52. §. 1. et 2. D. de furtis [47. 2.]. Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. I. §. 186. u. 192. Tittmann Handb. der Strafr. §. 115. a. E. 117. u. 118. a. E.

5) Weil es keine Correalität in Hinſicht der Criminal-Strafen giebt! L 34. D. de injuriis [47. 10.] L. 9. D. de jurisdict. [2. 1.] L. 11. §. 2. D. ad L. Aquil. [9. 2.] L. 55. §. 1. D. de administr. tutor. [26. 7.] L. 17. D. ad L. Cornel. de sicar. [48. 8.] c. 6. et 18. X. de homicidio [5. 12.]. Stübel das Crim. Verf. §. 532.

6) Oefters mag das wohl der Fall ſeyn, weil in concreto alle Miturheber in ganz gleichen Verhältniſſen der Strafwürdigkeit ſich befinden; allein das iſt immer doch etwas nur Zufälliges! und ſo entſtehet die Eintheilung aller Theilnahme, in die gleiche und die ungleiche in Anſehung der Strafwürdigkeit. Tittmann im neuen Arch. d. Crim. R. II. S. 383. Anders braucht ſolche Stübel a. a. O. §. 42.

alle Miturheber gleiche [7]) Strafe (in *hypothesi*) treffen müſſe, indem auch von ihnen jeder [8]) einzeln zu beurtheilen iſt. Schon hieraus folgt, daß die rein intellectuellen Miturheber, für die verbrecheriſchen Ueberſchreitungen [9]) des ertheilten Auftrags zu einem Vergehen, welche allein dem phyſiſchen Miturheber (dem Vollzieher des Befehls, oder Auftrags) etwa zur Laſt fallen, nur in ſo weit [10]) haften, als ſie ſich hierbey in einer ſtrafbaren Fahrläſſigkeit befinden.

7) ſ. Konopack im neuen Archiv d. Crim. R. II. S. 289. N. 8) u. S. 310. ff. — Die mehreſten Geſetzſtellen ſagen von den Miturhebern nur, daß ſie unter der Strafe des, von einem einzelnen Urheber redenden, Geſetzes ſtehen (z. B. P. G. O. Art. 107. a. E. u. Art. 148. im Eingange, vergl. mit Art. 137.); keineswegs aber, daß alle ein gleiches Strafquantum treffen ſolle.

8) S. die Note 5) hier oben und L. 17. §. 6. D. ad L. Jul. de adult. [48. 5.] L. 12. C. eod. [9. 9.] L. 4. §. 1. D. de incend. [47. 9.]. C. F. G. Meiſter ausführl. Abhandl. des peinl. Proceſſ. I. Thl. S. 665. §. 28.

9) J. L. E. Püttmann opusc. j. crim. Diss. I. Kleinſchrod a. a. O. §. 137. Von dem umgekehrten Falle, ſ. Tittmann a. a. O. §. 119. welcher jedoch bey dem intellectuellen Urheber zu weit gehet. ſ. L. 53. in f. D. de V. S. Stübel Syſtem des peinl. R. II. §. 379.

10) c. 3. de homicid. in 6. [5. 4.]. A. M. iſt J. H. Böhmer J. E. P. lib. 5. tit. 12. §. 28. Von dem Falle der Reue des Auftragenden oder Befehlenden ſ. Kleinſchrod a. a. O. §. 188. a. E. u. ff.

§. 82.

β) der bloßen Gehülfen Strafbarkeit.

Diejenigen Theilnehmer eines gemeinſamen Verbrebrechens hingegen, welche als deſſen Miturheber rechtlich [1]) nicht betrachtet werden können, gleichwohl vorſätzlich [2]) zu der Verübung eines ſolchen Verbrechens auf irgend [3]) eine ſonſtige Art, vorhergehend oder gleichzeitig [4]) mitgewirkt haben, ſind in dieſem [5]) Verhältniſſe, bloße Verbrechens-Ge-

1) Folglich auch nicht aus dem Grunde eines Complotts! Fehlt es nämlich an völliger Verbrechenseinheit, ſ. z. B. L. 39. et 50. §. 1. et 4. D. de furt. [47. 2.] dann mag es auch bloße socios ex compacto geben, welche außerdem Complottanten wären.

2) Denn es giebt keine Verbrechens-Gehülfen vermöge bloßer Fahrläſſigkeit! L. 53. §. 2. D. de verb. sign. P. G. O. Art. 177. „wiſſentlicher und gefährlicherweiſe." Daher irrt Salchow Lehrb. d. peinl. R. 2. Edit. §. 56. Note *). — Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 73. und Anmerk. dazu I. S. 203. a. E.

3) P. G. O. Art. 177. Alle die Eintheilungen §. 74—78. greifen folglich hier wieder ein, in ſo fern nur ſtets dabey vorausgeſetzt wird, daß die geleiſtete Hülfe im einzelnen Falle zu der Eigenſchaft des Miturhebers nicht genüge.

4) P. G. O. Art. 177. „zu Uebung einer Miſſethat." vergl. oben §. 73. Auch die Bamberg. H. G. O. Art. 203. braucht dieſe Worte und wiederholt ſie, durch „urſach, tröſtung oder förderung dazu."

5) Nichts aber hindert, daß der Gehülfe des gemeinſamen Verbrechens, zugleich alleiniger Urheber eines eignen, daß mithin bey ihm eine Verbrechensconcurrenz (§. 64.) vorhanden ſey. L. 50. §. 4. L. 53. pr. D. de furtis. L. 14. D. ad L. Jul. de adult. [48. 5.]. Feuerbach Reviſion II. S. 260. a. E.

hülfen: und als ſolche haben ſie, ſchon [6]) an ſich, eine gelindere [7]) Strafe zu erwarten, als dem Urheber dieſes Vergehens im [8]) Allgemeinen (in *theſi*) drohet. Selbſt von ſogenannten [9]) Haupt-Gehülfen (socii principales) gilt dieſer Grundſatz. — Um wie viel aber gelinder, als die allgemein gedrohte Strafe eines Urhebers, die, dieſer [10]) proportionirte, Strafe der Gehülfen ſeyn ſolle? das hat die gemeine teutſche [11]) Geſetzgebung im [12]) All-

6) D. h. ohne irgend Minderungsgründe im einzelnen Falle vorauszuſetzen.

7) c. 6. §. 1. seqq. X. de homicidio [5. 12.] P. G. O. Art. 177. (vergl. mit Claſen commentar. ad C. C. C. pag. 567.) Ueber das römiſche Recht hierbey ſ. oben §. 72. Note 4.

8) Gleichviel, ob nach einem beſtimmten, oder unbeſtimmten (§. 21.) Strafgeſetze. — Hingegen iſt es gedenkbar, daß aus individuellen Minderungsgründen ein Urheber gelinder beſtraft werde, als ein Gehülfe bey derſelben Verbrechensart.

9) Feuerbach's Beſchreibung deſſelben (Reviſion II. S. 261. ff.) ſcheint zu weit gefaßt zu ſeyn; (ſ. Grolman Crim. Rechtsw. §. 38.) allein bey fehlender Verbrechenseinheit (§. 79.) läßt ſich ein ſolcher doch vom Miturheber unterſcheiden.

10) Die Natur der Sache, wie die Geſetze (ſ. Note 7.) weiſen auf dieſe Rückſicht hin. Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. I. §. 200. Feuerbach a. a. O. S. 250. — Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 75 — 78. u. 81 — 83.

11) P. G. O. Art. 177. — Von Baiern ſ. v. Gönner u. v. Schmidtlein Jahrbüch. d. Geſetzgeb. I. Bd. S. 91 — 97.

12) Bey einigen beſtimmten Verbrechen iſt ſolches jedoch

gemeinen nicht beſtimmt, ſondern dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen; welches dabey die Größe des, dem Gehülfen [13]) zur Laſt fallenden, Einfluſſes auf die [14]) Hervorbringung des gemeinſamen Verbrechens zunächſt zu erwägen hat. Jedoch können auch noch andere [15]) die Strafwürdigkeit des einzelnen Gehülfen erhöhende oder mindernde Geſichtspuncte in Frage kommen; und hierauf weiſet die Abtheilung [16]) in allgemeine und beſondere Gehülfen hin. — Einen ſtrafbaren bloßen Verſuch [17]) der Beyhülfe giebt es hingegen, da der Fall eines Complotts [18]) mehr als bloße Beyhülfe enthält, gar nicht.

im römiſchen Rechte geſchehen und ob dieſe Fälle noch in Teutſchland, ausnahmsweiſe, geltend ſeyen? das hängt davon ab, ob man (mit Kleinſchrod a. a. O. §. 205.) den Art. 177. d. P. G. O. für correctoriſch hält.

13) Bey mehreren Gehülfen des nämlichen Verbrechens kann auch eine ungleiche Theilnahme (§. 81. Note 6.), mithin eine ſehr verſchiedene Beſtrafung des Einzelnen eintreten. Daher redet man von sociis aequalibus et inaequal. Tittmann Handb. d. Strafr. §. 116.

14) de Böhmer meditat. ad C. C. C. art. 177. §. 2. N. VIII).

15) v. Gönner u. v. Schmidtlein a. a. O. S. 93.

16) Konopack Progr. über den allgem. u. beſondern Gehülfen zu einem Verbr. Roſtock. 1810. (auch im Archiv d. Crim. R. VII. Bd. 3. St. S. 297. ff.) Andere Begriffe davon geben Feuerbach Lehrbuch d. peinl. R. §. 51. u. Grolman Criminalr. §. 36.

17) Feuerbach Reviſion II. Thl. S. 246. ff. Dagegen aber iſt das Baieriſche Strafgeſetzb. I. Art. 82.

18) Denn bey dieſem iſt jeder Complottant juriſtiſcher

§. 83.

IV) Von den allgemeinen rechtlichen Folgen und der Dauer der Criminalvergehen.

Die allgemeine Betrachtung der Verbrechen ſchließt ſich, — da die Beſtimmung ihrer verſchiedenen Größe bereits oben (§. 60. u. 61.) angegeben iſt, — mit der Erinnerung an deren allgemeine Folgen und an die, eben durch dieſe [1]) ſich zeigende, rechtliche Dauer der Verbrechen. Jedes öffentliche (§. 14.) Vergehen erzeugt nämlich, ohne [2]) Ausnahme, für den Staat, deſſen Strafgeſetz durch daſſelbe übertreten iſt, das Recht (§. 24.) und die Pflicht, den Thäter, im weiteſten Sinne dieſes Wortes (§. 72.), deshalb mit der verdienten öffentlichen Strafe zu [3]) belegen. Daneben aber kann auch aus demſelben Verbrechen noch ein Recht des Staats, Sicherheitsmaßregeln [4]) für die

Miturheber, ihm alſo auch ein bloßer Verſuch möglich. Stübel über den Thatbeſt. §. 62. a. E.

1) Stübel Crim. verf. §. 1410. Note b) u. 1499.

2) Denn war es anders je ein wirkliches (§. 30. Note 4.) ſolches Verbrechen, ſo kann die Beſtrafungsbefugniß zwar wieder erlöſchen; allein ſie entſtand doch mit deſſen Begehung von ſelbſt (§. 13. N. IV.).

3) Hierdurch wird das Recht, unter beſtimmten Vorausſetzungen zu begnadigen (§. 103.), nicht ausgeſchloſſen. Stübel a. a. O. §. 1384.

4) Hiervon ſ. P. G. O. Art. 176. Tittmann Handbuch d. Strafr. §. 159 — 163. Feuerbach Reviſion I. S. 80 — 88. Pancr. Jos. Haus de potest. politiae et criminal. nexu. Wirceb. 1799. §. 25. ff. älteres Archiv d. Crim. R. III. St. 2. S. 25. ff.

Zukunft wider den Thäter zu treffen, ſo wie endlich des Verbrechers [5]) Entſchädigungspflicht, letztere unter der Vorausſetzung hervorgehen, wenn durch daſſelbe ein erſetzbarer und erweislicher [6]) Schade, mittelbar, [7]) oder unmittelbar, jemanden zugefügt worden iſt. So wie dieſe beyden Folgen eines Verbrechens aber verſchiedenen [8]) berechtigten Subjecten zukommen, ſo gehören ſie auch zu völlig verſchiedenen Zweigen [9]) der Rechtswiſſenſchaft und ſchließen einander nicht [10]) aus; nur genießt der Entſchädigungsanſpruch, wenn er mit dem Rechte auf eine [11]) Vermögensſtrafe collidirt,

5) Unpaſſend ſpricht man von des Verbrechers obligatio ad poenam. ſ. Cremani de jure crim. I. 2. cap. 1. §. 6.

6) Kleinſchrod Abhandl. aus d. peinl. R. u. Proceß III. Thl. S. 325. ff. — Im weiteren Sinne umfaßt dieſe Pflicht, auch die der Wiedererſtattung des Entzogenen! Tittmann a. a. O. §. 166. ff.

7) L. 22. §. 1. L. 23. pr. et §. 2. D. ad L. Aquil. [9. 2.]. Dazu gehören namentlich die unvermeidlichen Koſten des Criminalverfahrens wegen des einzelnen Verbrechens. Stübel a. a. O. §. 513—517.

8) Sollte auch zufällig die Staatscaſſe durch das in Frage ſtehende Verbrechen beſchädigt ſeyn! Feuerbach a. a. O. I. S. 68.

9) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 1. Note c) und §. 134. A. M. iſt gewiſſermaßen Kleinſchrod a. a. O. S. 319.

10) L. 12. C. de furtis [6. 2.] L. 7. §. 1. D. de condict. furt. [13. 1.] P. G. O. Art. 107. 115. 157. u. 158. Leyser spec. 621. m. 13—15. J. F. Eiſenhart Grundſ. d. deutſch. R. in Sprüchwört. 2. Ausg. S. 499.

11) Mit einer anderen öffentlichen Strafe, kann dieſe Colliſion nicht einmahl gedacht werden.

den Vorzug [12]) vor letzterem. Beyde genannte rechtliche Folgen eines Verbrechens ſind endlich, auf eigenthümliche [13]) Arten, in Hinſicht der Befugniß ſie geltend zu machen, beſchränkt; hierdurch entſtehen dann die Grenzen [14]) der rechtlichen Dauer des Verbrechens, welche rückſichtlich des, hier ausſchließlich zu erörternden, Rechts auf öffentliche Strafe, in dem nächſtfolgenden Hauptſtücke (§. 101. ff.) ſchicklicher, als hier, zuſammenzuſtellen ſeyn werden.

12) P. G. O. Art. 157. L. 17. u. 37. D. de jure fisci [49. 14.] L. un. C. poenis fiscal. [10. 7.]. Weſtphal Crim. R. Anmerk. 16. u. 18. Baieriſch. Strafgeſetzb. II. Art. 138.

13) Vergl. Feuerbach a. a. O. §. 69. Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 138. u. 139.

14) Feuerbach a. a. O. §. 61. vergl. mit Stübel a. a. O. §. 1499.

Erſter Hauptabſchnitt.

Allgemeiner Theil der teutſchen gemeinen Strafrechtswiſſenſchaft.

III. Hauptſtück.

Von den öffentlichen Strafen, überhaupt genommen.

§. 84.

1) Begriff von juriſtiſcher Strafe überhaupt.

So wie ſich erſt durch die Strafgeſetze der Begriff von Verbrechen bildet (§. 67.); ſo läßt ſich auch, nur aus (§. 13. N. I.) demſelben [1]) die juriſtiſche [2]) Strafe kennen lernen. Dieſe beſtehet nämlich, wie bereits oben (§. 1.) bemerkt wurde, in einem vom Scha-

1) Alex. v. Bothmer der Begriff d. Strafe 1808. S. 8. Feuerbach Reviſion I. S. 63. Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. II. §. 4. A. M. iſt Tittmann Handb. d. Strafr. §. 34. u. 52.

2) Den Grund dieſes Beyſatzes ſ. oben §. 1. Note 4) daher ſteht Thibaut's Erinnerung (in d. Beyträg. zur Critik d. Feuerb. Theorie S. 27.) nun nicht entgegen.

denserſätze unterſchiedenen, poſitiven 3) Uebel, auf deſſen Zufügung der Verbrecher, durch 4) ſein Verbrechen, ein Recht wider ſich begründet. Je mannichfaltiger dieſe poſitiven Uebel nun seyn 5) können, deſto nothwendiger 6) iſt zuvörderſt eine Ueberſicht derſelben; wobey theils die Beſchaffenheit des Strafübels, — deſſen Gegenſtand, 7) Wirkungen und Folgen, — theils aber, ein juriſtiſcher Standpunct (§. 95.), die Eintheilungen leitet.

§. 85.

II) Eintheilungen der juriſtiſchen Strafen, A) nach der Qualität des Strafübels. α) deren Ueberſicht.

Nur wenige, heutiges Tages noch anwendbare, 1) Strafgattungen ſind nämlich, wenn man von ihren

3) Zum Unterſchiede von bloßer Nichtigkeit! Feuerbach Reviſion I. S. 71. — Der gewöhnliche Zuſatz: „ſinnliches" Uebel, iſt zu beengend: ſ. Kleinſchrod a. a. O. S. 10. edit. 3. Dagegen aber Tittmann a. a. O. §. 51.

4) Daher hier der Grundſatz: nulla poena sine crimine! L. 131. pr. D. de V. S. [J. H. Böhmer exercitat. ad pand. tom. 6. ex. 101.] Anders verhält ſich das bey bloßen Executions-Strafen! ſ. Note 3) zu §. 1. oben.

5) Joh. Frid. Hermann [praes. Chrst. Gottlob Biener] D. de sanctitate jurium civib. delictor. reis, ex statu homini connato, adhaerentium. Lips. 1784.

6) Die beſte Ueberſicht giebt wohl Kleinſchrod a. a. O. Thl. 3. Cap. 1 — 8. ſ. noch oben §. 60. und vom Zwecke der öffentlichen Strafen §. 22.

7) Stübel über den Thatbeſtand §. 68.

1) L. 9. pr. et §. 10. L. 28. §. 3. D. de poenis [48. 19.] Finestres in Hermogeniani epitom. tom. II. pag. 886. s.

Wirkungen und Folgen ausgehet, einer unbeſtimmten oder gemiſchten [2]) Beſchaffenheit (unbenannte [3]) Strafen); die mehreſten äußern vielmehr beſtimmte unangenehme Folgen für den Beſtraften, wornach ſie benannt werden. Denn in ſo fern dieſe die Perſon deſſelben I) geradezu, und zwar ſinnlich, (ſeinen Körper,) afficiren, ſo verdienen ſie den Namen der phyſiſchen [4]) oder mechaniſchen Strafen; inſofern ſie hingegen an ſich nur intellectuelle Uebel (das Gefühl der Unluſt durch bloße Vorſtellung) erregen, nennt man paſſend ſie pſychologiſche. Es giebt aber auch noch II) Strafen, welche auf die Perſon [5]) des Beſtraften nur indirect [6]) einwirken; dahin gehören die Freiheits- und Vermögens-Strafen. — Wenn nun gleich dieſe ganze Eintheilung die Strafen des römi-

2) Dahin gehören auch die uneigentlichen Capitalſtrafen der Römer! ſ. L. 6. §. 2. L. 8. §. 4. L. 28. pr. D. de poenis L. 2. D. de publ. judic. [48. 1.] L. 103. D. de V. S. — Von dem bürgerlichen Tode des Baieriſchen Strafgeſetzbuchs (I. Thl. Art. 7.) ſ. das neue Archiv d. Crim. R. II. S. 65. ff.

3) G. W. Böhmer Handb. d. Literat. d. Crim. R. §. 121. S. 747. ff.

4) Andere Claſſificationen ſ. in Tittmann Handb. d. Strafr. §. 71. Stübel Grundſ. zu den Vorleſ. üb. d. allg. Theil des Crim. R. §. 93. ff. Hübner über Ehre, Ehrloſ. u. Injur. S. 130. ff. Ich folge hier Feuerbach Lehrbuch des peinl. R. §. 144.

5) Dieſe iſt es aber allein, welche das Strafübel empfinden ſollte! L. 22. C. de poenis [9. 47.] ſ. §. 99.

6) ſ. Tittmann a. a. O. §. 83. a. E. — A. M. iſt Feuerbach a. a. O. §. 145 — 153.

ſchen [7]) Rechts auch umfaßt; ſo können mehrere Arten derſelben jedoch, als noch jetzt brauchbar, entweder [8]) überall nicht, oder doch nur mit großen Einſchränkungen betrachtet werden.

§. 86.

β) Einzeln: a) von den direct-perſönlichen 1) phyſiſchen, a) den Lebens-Strafen.

Unter den auf den Beſtraften geradezu und zwar ſinnlich einwirkenden Strafarten umfaßt natürlich die [1]) Todesſtrafe (poena capitalis [2]) propr. sic

7) Ueber dieſe ſ. Rudolph Hommel D. in meiner collect. dissert. select. jur. crimin. Vol. I. diss. 1. pag. 18. seq.

8) z. B. die Strafen in L. 9. pr. D. de L. Pompeja [48. 9.] L. 8. §. 4. u. 11. L. 17. L. 28. pr. et §. 3. u. L. 38. §. 2. D. de poenis. Von den römiſchen Ehrenſtrafen ſ. unten §. 88. — Dagegen ſind die Verbothe in L. 8. §. 1. 3. u. 9. L. 9. §. 10. L. 25. §. 1. D. de poenis. L. 10. D. de interdictis et releg. [48. 22.] zum Theile unpractiſch.

---

1) Die Literatur der Streitfrage, von deren Rechtmäßigkeit, ſ. in G. W. Böhmer Lit. d. Crim. R. §. 107 — 110. Nach der obigen Deduction alles Strafrechts (§. 11 — 13.) bejahet ſich dieſelbe leicht. Stübel Grundſ. d. Vorleſ. üb. d. allg. Theil d. Crim. R. §. 106. Tittmann Handb. d. Strafr. §. 59. E. C. Wieland Geiſt d. peinl. Geſetze. I. Thl. §. 298 — 316. A. M. iſt Grohmann im neuen Arch. d. Crim. R. VIII. S. 470. ff. u. Trummer in den Criminaliſt. Beyträg. III. Bd. S. 29 — 69. vergl. mit S. 1 — 28. daſelbſt, auch Lud. Henr. Colinez responsio ad quaest. juridic. ab ord. Ictor. acad. Leodiensis in certamine literar. anni 1824. propositam. Leodii 1825.

2) Der Gegenſatz erhellet aus §. 2. J. de publ. judic.

dicta) die mehreſten juriſtiſchen 3) Nachtheile. Sie ſoll, nach teutſchem gemeinem 4) Rechte, als einfache Todesſtrafe, nur durch Hinrichten mit dem 5) Schwerdte, oder durch den 6) Strang, oder durch das 7) Ertränken (Strafe des Säckens), an Soldaten jedoch auch durch 8) Todtſchießen (Arquebuſiren) vollzogen werden;

[4. 18.] und L. 2. D. eod. tit. [48. 1.] vergl. mit L. 2. et 4. D. de poenis [48. 19.] L. 4. et 6. pr. D. de interd. et releg. [48. 22.] ſ. die Anmerk. zu d. Baieriſch. Strafgeſetzb. I. S. 38. u. 85.

3) Feuerbach in d. Bibl. der peinl. R. II. 1. St. Abhdl. 4. Kleinſchrod ſyſtem. Entwickl. III. §. 14. a. E. — Daß einzelne Verbrecher dieſes nicht anerkennen, iſt gleichgültig! §. 97. Note 3) unten.

4) Von den Territorial-Gewohnheiten, auf welche gerade hier die P. G. O. Art. 104. zunächſt verweiſet, ſ. E. Pufendorf intr. in proc. crimin. Luneburg. c. 23. C. D. Erhard Handb. d. Churſächſ. peinl. R. §. 100. ff. u. a. m. — Von Baiern ſ. das Strafgeſetzb. I. Art. 4—36.

5) L. 8. §. 1. De poenis L. 30. §. 1. L. 31. C. ad L. Jul. de adult. [9. 9.] P. G. O. Art. 119. 126—128. 133. 137. u. 192. §. 2. — Ueber das Schmerzhafte dieſer Strafe ſ. die Schriften bey Tittmann a. a. O. §. 72. Note 1).

6) P. G. O. Art. 159. u. 162. anſcheinend gegen L. 8. §. 1. D. de poenis; vergl. jedoch Schloſser in Plitt analect. jur. crim. S. 32. s. mit Rud. Hommel in collect. cit. pag. 27. sqq. Noch iſt zu erwägen de Böhmer ad Carpzov. qu. 82. obs. 5.

7) P. G. O. Art. 124. 130. 131. 133. 159. u. 162. — ſ. noch Tittmann a. a. O. §. 72. Note o) und überhaupt Kleinſchrod a. a. O. III. §. 10. u. 11.

8) ſ. Reichs-Kriegsartikelbrief v. 16/6 Novembr. 1672. §. 58. u. 59. (in Pachner v. Eggenſtorff Samml. d. Reichsſchlüſſe Thl. I. S. 666.) — Verbothe gewiſſer

als eine qualificirte hingegen, durch [9]) Rädern, (von oben herab, oder [10]) von unten hinauf), durch [11]) Verbrennen, [12]) Viertheilen, Pfählen [13]) oder lebendig Begraben. – Es giebt aber noch beſondere, bisweilen eintretende, Zuſätze [14]) zu allen dieſen Lebensſtrafen; welche im Hinſchleifen zu der Richt- (Fehm-) Stelle, oder dem Reiſſen mit glühenden Zangen beſtehen können; und die Schwerdtsſtrafe insbeſondere leidet außerdem noch, als Zuſatz, die Verfügung, daß der Leichnam des zuvor [15]) Enthaupteten auf das Rad geflochten und ſein Kopf auf einen Pfahl geheftet werden ſolle.

Arten von Todesſtrafe ſ. in L. 8. §. 1. u. 3. L. 25. §. 1. D. de poenis.

9) P. G. O. Art. 130. 137. u. 192. §. 4. Die Beſchreibung dieſer und der andern Strafen mag man in Döpler (ſchlechtem) theatr. poenar. 1693. 2. Bde. oder in Heil judex et defensor. 1717. pag. 486. sqq. nachſehen.

10) v. Quiſtorp Grundſ. d. teutſch. peinl. R. 6. Aufl. §. 73. Note c). C. F. G. Meiſter rechtl. Erk. u. Gutacht. in peinl. Fäll. I. Thl. dec. 32. n. 29. ff.

11) P. G. O. Art. 109. 111. 116. 125. u. 127. L. 28. pr. D. de poenis. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. Reichsgeſetze Thl. XI. S. 2897. Anm. 376.

12) P. G. O. Art. 124. de Böhmer meditat. ad h. art. §. 2.

13) P. G. O. Art. 131. Joh. Car. Dreyer de poena defoss. vivi ac pali. Rostoch. 1752.

14) Dieſe Zuſätze nennt die P. G. O. beſonders im Art. 124. 130. 131. 137. 193. und 194. ſtets aber nur alternativ. Gleichwohl iſt deren Cumulation wohl behauptet. ſ. Tittmann a. a. O. §. 72. Note b).

15) P. G. O. Art. 124. Regelmäßig wird der Enthaup-

§. 87.

b) Von den Leibesſtrafen.

Ohne den Sträfling ſeines phyſiſchen [1]) Lebens zu berauben wird deſſen Perſon ferner, geradezu, und zwar ſinnlich, durch die ſogenannten Leibes- [2]) oder eigentlichen Körperſtrafen (poena corpor. afflict.) afficirt; wovon die gemeinen Rechte, theils A) die (mit Recht verlaſſenen) verſtümmelnden [3]) Strafen nennen, namentlich das Abhauen von zwey Fingern oder einer Hand, oder das Ausſtechen der Augen, auch das Abſchneiden der Ohren; theils B) nur Schmerz erregende, körperliche Züchtigungen. Letztere begreifen unter ſich I) den [4]) Stockſchilling (virgindemia), — es mag nun deſſen Vollziehung durch den Gefangenwärter oder Gerichtsdiener, mit Ruthen

tete an dem Richtplatze beerdigt. Quiſtorp a. a. O. §. 798. — Ehemals ſchärfte man wohl auch durch vorhergehende Verſtümmelung manche Todesſtrafe. Quiſtorp a. a. O. §. 75. n. 6).]

---

1) Anmerk. zu dem Baieriſch. Strafgeſetzb. I. S. 35. Carpzov pract. nova, qu. 102. n. 3 — 12.

2) Kleinſchrod ſyſt. Entwick. III. §. 15 — 24. — Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 25. u. 26.

3) P. G. O. Art. 107. 108. 123. 159. u. 198. vergl. Nov. 134. c. 13. Strube rechtl. Bedenk. IV. Bd. 78. v. Globig und Huſter 4 Zugaben zu der gekrönten Schrift. II. S. 93. ff.

4) Andr. Beyer D. de virgindemia. Jen. 1706. ſ. L. 13. C. de testibus [4. 20.] Nov. 90. c. 1. §. 1. Von der P. G. O. ſ. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. Reichsgeſ. XI. Thl. S. 2907.

oder dem Stocke, entweder [5]) öffentlich oder nur in Gegenwart [6]) einer Gerichtsperſon (ins Geheim) erfolgen, — und II) den [7]) Staupbeſen (fustigatio), welchen der Henkersknecht, mit Ruthen, öffentlich [8]) vollſtreckt. Außerdem kennt das gemeine [9]) Recht auch noch III) aber nur für Soldaten, das Spiesruthen-, oder Steigriemen-Laufen. — Daß dieſe Strafgattung mannichfaltige Modificationen und Abſtufungen, namentlich durch die Quantität [10]) der Züchtigung, erleide, das erhellet übrigens von ſelbſt.

5) L. 28. §. 2. u. 3. D. de poenis [48. 19.] Tittmann Handb. d. Strafr. §. 73. S. 156. Rud. Hummel D. cit. pag. 60.

6) Stübel Crim. Verf. §. 3391. — Von den Bedenklichkeiten bey häufiger Anwendung der körperlichen Züchtigungen. ſ. Kleinſchrod a. a. O. III. §. 17. (v. Arnim) Bruchſt. über Verbrechen u. Strafen I. Thl. S. 82. ff.

7) P. G. O. Art. 113. 115. 123. 127. 158. 161. u. 198. §. 3. — Die römiſche fustigatio und flagellatio, auch das supplicium plumbatarum beſchreibt Kleinſchrod a. a. O. §. 22. und die dort Genannten. Ueber die Wippe ſ. denſelben a. a. O. §. 23. a. E. u. Carpzov l. c. qu. 129. n. 39.

8) Weſtphal Criminalr. Anmerk. 36. Die P. G. O. verbindet daher, beynahe allenthalben, die Ausſtellung an den Pranger ausdrücklich mit dem Staupenſchlage.

9) Reichs-Kriegsartikels-Brief vom 1/6 November 1672. §. 23. [in Pachner v. Eggenſtorff Samml. d. Reichs-Schlüſſe I. Thl. S. 662.] — Noch kommt, außer den obgenannten, auch das, gleichfalls ſchmerzliche, Brandmarken, aber nicht als eine eigene Strafe, ſondern mehr als Mittel, den Verbrechen kenntlich zu machen, vor. L. 17. C. de poenis [9. 47.]. Kleinſchrod a. a. O. §. 81. a. E.

10) Kleinſchrod a. a. O. III. §. 18. ſ. auch L. 8.

§. 88.

2) Von den pſychologiſchen Strafen α) überhaupt.

Eine dritte Gattung juriſtiſcher Strafen fügt dem zu Beſtrafenden, zunächſt, [1]) nur intellectuelle Uebel zu; und zwar von einer doppelten, unter ſich ſehr verſchiedenen Art: nämlich 1) durch Erregung unangenehmer Empfindungen [2]) in ſeiner Seele (Gemüthe), — welches die demüthigenden [3]) oder beſchämenden Strafen bewirken, zu denen die obrigkeitliche [4]) Ertheilung eines [5]) Verweiſes und die Verurthei-

§. 3. D. de poenis. — Auffallende Vergleichungen der körperlichen Züchtigungen mit anderen Strafen, ſ. in Klein Rechtsſpr. II. N. 14. vergl. mit Grolman Bibl. d. peinl. Rechtsw. I. 1. S. 273. ff. Von denſelben als Zuſätzen zu Freiheitsſtrafen ſ. §. 92.

---

1) Denn folgeweiſe können daraus auch noch andere Nachtheile ihm erwachſen.

2) Nicht erſchöpfend iſt daher die Bezeichnung aller juriſtiſchen Strafen durch eine Rechts-Entziehung. Tittmann Handb. d. Strafr. I. §. 71.

3) Hübner über Ehre, Ehrloſigk. S. 129. u. 131. ff. Tittmann a. a. O. §. 76. II.) Kleinſchrod ſyſt. Entwick. III. §. 76. ff. Feuerbach Critik d. Kleinſchrod. Entw. I. Bd. 2. Thl. S. 229. — Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 22. a. E.

4) Denn die Verweiſe des Vaters, Lehrers u. d. m. gehören nicht hierher. — Eben ſo wenig auch die Kirchenbuße. C. F. Hommel Vorrede zu ſeiner Ueberſetzung von Beccaria S. 41. ff. G. L. Böhmer princip. j. canon. §. 866.

5) L. 3. §. 1. D. de off. praef. vigil. [1. 15.] v. Quiſtorp rechtl. Bemerk. I. Thl. B. 1. Tittmann a. a. O. §. 76.

lung zu Leiſtung einer 6) Abbitte oder des Widerrufes 7) gehören: oder II) durch völlige Entziehung, 8) oder auch nur Verminderung der Ehren-Rechte des Sträflings; welches die Ehrenſtrafen 9) und zwar eigentlich 10) ausſchließend bildet. Beſtehet die Ehre nämlich, nicht ſowohl in einer äußerlichen 11) Erſchei-

6) P. G. O. Art. 216. A. D. Weber über Injurien. 2. Abtheil. S. 14. 45. u. 48. A. M. iſt Stübel Vorleſ. üb. d. allgemeinen Theil d. Crim. R. §. 97. Note e). Eine mittlere Meinung hegt Kleinſchrod in d. Abhandl. aus d. peinl. R. u. Proc. III. Thl. S. 419. §. 12. u. 14. Daß die Ehrenerklärung aber nicht hierher gehöre, folgt aus der Natur. ſ. Weber a. a. O. S. 32. ff. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 295.

7) R. C. G. O. v. 1555. II. 28. §. 4. Zwar kennt das gemeine Recht auch die Degradirung, ſ. L. 3. §. 1. 5. u. 9. D. de re milit. [49. 16.] L. 12. D. de custodia [48. 3.]. Ger. Sichtermann in Oelrichs thesaur. diss. jurid. in acad. Belg. habit. Vol. II. pag. 285. s. allein dieſe möchte wohl zu den Ehrenſtrafen zu rechnen ſeyn! Das Gegentheil enthält jedoch das Baieriſche Strafgeſetzb. I. Art. 22.

8) L. 5. §. 1—3. D. de extraord. cogn. [50. 13.]. Hübner a. a. O. S. 65. ff. Hagemeiſter in Hugos civiliſt. Magazine III. 2. S. 163. ff. Dabelow Handb. d. Pandect. R. III. Thl. S. 59. ff. G. Christn. Burchardi D. de infamia. Kilon. 1819. pag. 18. seqq. Marezoll üb. d. bürgerliche Ehre. 1824. Gieß. S. 107. ff.

9) Ueber deren Zweckmäßigkeit und wenigſtens Beſchränkung, ſ. Kleinſchrod ſyſt. Entwickl. III. §. 74. ff. (v. Arnim) Bruchſt. über Verbr. I. S. 83.

10) Hübner a. a. O. S. 114—129. A. M. iſt Grolman Crim. R. W. §. 70. u. 71. und Feuerbach a. a. O. §. 150. ff.

11) Dahin weiſet aber die Begriffsbeſtimmung bey Feuerbach a. a. O. §. 271. und Tittmann a. a. O.

nung, als vielmehr in dem intellectuellen [12]) Gute des Menſchen, ſittlichen und ſtaatsbürgerlichen Werth in der Meinung [13]) ſeiner Nebenmenſchen zu beſitzen, — ſey das, der allgemeine [14]) ſittliche Werth des Menſchen, als Vernunftweſens (Menſchen-Ehre), oder aber der beſondere, zu Erlangung und Beybehaltung der Eigenſchaft eines Mitgliedes irgend einer bürgerlichen Vereinigung und deren weiteren Abtheilungen, erforderliche [15]) poſitive Werth (Bürger- und Standes-Ehre) — ſo laſſen ſich nicht nur Angriffe [16]) auf dieſes, ob-

§. 383. ſ. noch Walther im neuen Arch. d. Crim. R. IV. Bd. S. 110. ff. u. S. 139. Marezoll a. a. O. S. 6.

12) v. Almendingen in Grolman Magazin für die Philoſoph. u. Geſchichte d. Rechts. I. Bd. S. 134. Klein Annalen d. Geſetzgeb. II. S. 43. Wenig abweichend iſt Hübner a. a. O. S. 29. ff.

13) Vermöge der angebohrnen Menſchenwürde kann dieſe Meinung nicht anders, als vorausgeſetzt werden, ſo lange das Gegentheil nicht ausdrücklich erklärt worden iſt. v. Almendingen a. a. O. S. 5. u. 13. Feuerbach a. a. O. §. 272. Burchardi l. c. p. 14. seq.

14) Dieſe Eintheilungen ſ. bey v. Almendingen a. a. O. S. 3. 5. 6. u. 135. ff. v. Grolman Crim. R. W. §. 212. ff.

15) Denn daß manches Erforderniß dieſer letzteren Art von Ehre ſehr willkührlich gewählt ſey, iſt offenbar! v. Almendingen a. a. O. S. 171 — 213.

16) Wie ſollten dieſe gedenkbar ſeyn, wenn die Ehre nur in der äußerlichen Erſcheinung der Achtung, oder in einem Urtheile Anderer beſtände? — Den geſetzlichen Sprachgebrauch ſ. aber in der P. G. O. Art. 119. 123. u. 216. womit die Aeußerungen im Art. 140. 142. u. 215. a. E. harmoniren.

gleich nur intellectuelle Gut, ſondern auch [17]) Strafen gedenken, deren Wirkſamkeit ſich beſonders durch den völligen oder auch partiellen Verluſt ſolcher Rechte äußert, welche der [18]) Staat an die eine oder andere Gattung der Ehre geknüpft hat. Und um die Beſtrafung in ſolchen Fällen deſto anſchaulicher zu machen, giebt es auch mehrere ſymboliſche Vollziehungsarten (§. 91.) der Ehrenſtrafen.

§. 89.

β) beſonders von Ehrloſigkeit und Infamie; a) deren Beſchaffenheit.

Nach dem ſo eben (§. 88.) Bemerkten gehört zu den [1]) juriſtiſchen Strafen nur derjenige, völlige oder theilweiſe, Verluſt in Hinſicht der Ehre, welcher zugleich eine Rechtsentziehung zur Folge hat; und es un-

17) P. G. O. Art. 1. 104. 107. 110. u. 122. Die Amts-Entſetzungen, ſo wie eine Art der Suſpenſion vom Amte, gehören unter Anderen dahin. Tittmann a. a. O. §. 81.

18) Denn daß in ſo weit die Ehre nur ein poſitiv-rechtliches Inſtitut ſey, iſt nicht zu bezweifeln; übrigens aber ſ. Hübner a. a. O. S. 47 — 64.

---

1) Als eine natürliche Folge eines blos unſittlichen Betragens kann jedoch auch ſchon der Laſterhafte manchen erheblichen, aber nicht erzwingbaren Vortheil entbehren müſſen. Hübner über Ehre u. ſ. w. S. 32. Hierauf bezog ſich wohl die infamia facti im älteren römiſchen Rechte! Burchardi Diss. cit. pag. 47 — 54. Marezoll üb. d. bürgerl. Ehre S. 271. ff. Zimmern Geſch. des röm. Privatr. I. Bd. 2. Abth. S. 459.

terſcheidet ſich dabey die Ehrloſigkeit, als der [2]) Zuſtand des Entbehrens aller Ehrenrechte, leicht, von deren bloßer Verminderung, welches die Benennung von Infamie, neueren [3]) Erörterungen zu Folge, angedeutet zu haben ſcheint. Allein iſt es ſchon ungewiß, wie weit der [4]) Umfang ſolcher Rechte, welche an die eine oder andere Gattung von Ehre geknüpft ſind, ſich erſtrecke; ſo iſt jener Begriff von Infamie (als einer bloßen Minderung), wenn man ihn nicht auf eine beſtimmte Gattung von Ehre beziehet, wohl noch weniger als [5]) geſetzlich richtig außer Zweifel. Eine Beſchränkung des Begriffs der römiſchen Infamie auf den Verluſt aller [6]) vorzüglichen Ehrenrechte im

2) Denn ſie iſt die Wirkung des höchſten Grades von Ehrenſtrafe; welche übrigens bey manchen anderen Strafgattungen nicht füglich hinwegbleiben kann. L. 5. §. 3. D. de extraord. cognit. [5o. 13.]. Marezoll a. a. O. S. 21. ff.

3) Hübner über Ehre u. ſ. w. S. 37. 66. 71. u. ff. Hagemeiſter in Hugo civiliſt. Magaz. III. 2. S. 165. ff. ſ. noch Marezoll a. a. O. S. 102. a. E.

4) Von den römiſchen Folgen der Infamie ſ. Burchardi D. cit. pag. 22 — 3o. 32 — 34. u. 55. seqq. Marezoll a. a. O. S. 205. ff. Vom älteren teutſchen Rechte, Eichhorn deutſche Staats- u. R.-geſchichte. Thl. 2. §. 349. deſſen Darſtellung gleichwohl noch Zweifel leidet.

5) Man mag nun die römiſchen, oder teutſchen Reichsgeſetze erwägen! — Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. III. §. 83. u. 88.

6) Dieſe behauptet Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 71., ſeit der 4ten Edition. Dagegen zum Theile Burchardi l. c. p. 23 — 27. Note 30. u. Marezoll a. a. O. S. 85. ff.

Staate, dürfte ſich aber ſelbſt alsdann [7]) auf keine genügende Art erweiſen laſſen. Vielmehr ſcheint mir dieſe, in dem geſetzlich zur Strafe angeordneten Verluſte der [8]) allgemeinen Bürger-Ehre und der von dieſer abhängenden [9]) Rechte, zu beſtehen; mögen ſolche Rechte nun in einer natürlich [10]) unvermeidlichen

7) Schon der, nicht zu bezweifelnde, Umſtand, daß auch Frauenzimmer von den Geſetzen mit der Strafe der Infamie bedrohet ſind, (L. 15 — 18. D. de his qui notant. infam. [3. 2.] L. 8. et 15. C. ex quib. caus. infam. [2. 12.]) obgleich dieſes Geſchlecht der vorzüglichen Ehrenrechte unfähig war, (L. 2. D. de reg. jur. L. 12. §. 2. D. de judiciis [5. 1.]) widerſpricht dieſer Anſicht. ſ. aber auch noch L. 1. pr. D. ad L. Jul. de vi priv. [48. 7.] und die Eintheilung in L. 5. pr. D. de extraord. cognition. [50. 13.] — L. 9. u. 10. C. de injuriis [9. 35.]. Brissonius de V. S. bey: „infamare".

8) Zwar iſt Infamie immer nur eine Verminderung des Inbegriffs der Ehrenrechte eines Staatsbürgers; L. 5. §. 1 — 3. D. de extraord. cognit. allein das hindert nicht den Verluſt der einen ganzen Gattung derſelben. L. 7. §. 21. u. 22. D. de interdict. et releg. [48. 22.].

9) Das Bürgerrecht ſelbſt aber, iſt von der allgemeinen Bürger-Ehre wohl zu unterſcheiden und geht nicht nothwendig mit dieſer ſtets verlohren. L. 2. C. de senatoribus [1. 9.] L. 7. §. 3. L. 8. D. de interd. et releg. [48. 22.]. Burchardi l. c. pag. 32. s. A. M. iſt Wächter Lehrb. d. StrafR. I. Thl. S. 175. ſ. aber Marezoll a. a. O. S. 19.

10) Dahin gehört die Glaubwürdigkeit und mit dieſer, das Recht zu Ablegung eines (Wahrheits-) Zeugniſſes vor Gericht, L. 3. pr. et §. 5. L. 13. D. de testibus [22. 5.] Nov. 90. c. 1.; womit aber das Feyerlichkeits-Zeugniß nicht identiſch iſt. ſ. L. 15. L. 18. D. de testib. vergl. mit L. 20. § 6. D. qui testam. fac. [28. 1.] L. 21. in f. C. de haereticis [1. 5.]. A. M. iſt

Verbindung mit der genannten Gattung von Ehre ſtehen, oder aber durch deutliche Geſetze [11]) poſitiv daran geknüpft ſeyn: in Anſehung welcher letzteren dann, die, von der römiſchen, in ſo vielen Puncten, weſentlich verſchiedene teutſche Verfaſſung manche [12]) Abänderungen bewirkt hat.

§. 90.

b) Fälle, worin Infamie eintritt.

Legt man dieſen Begriff (§. 89.) der Infamie zum Grunde, ſo iſt es ſehr [1]) natürlich, daß I) bereits das

Marezoll a. a. O. S. 226. allein ich kann die Nov. 90. nicht, wie er, hierher beziehen.

11) z. B. L. 27. C. de inoff. testam. [3. 28.] L. 24. pr. D. ad L. Jul. de adult. [48. 5.] L. un. C. de infamib. [10. 57.]. — Das Recht der Teſtamentserrichtung iſt aber nirgends, allgemein, an die Bürgerehre geknüpft. L. 7. §. 3. D. de interd et relegat. arg. L. 1. C. de secund. nupt. [5. 9]. H. Donelli comment. de jure civili. L. 6. c. 5. §. 12. Otto thesaur. jur. rom. t. 4. pag. 237. ed. 2. A. M. iſt Burchardi l. c. pag. 22. et 24.

12) Zu weit gehen aber (wenn darüber Landesgeſetze fehlen) die Behauptungen in Hommel rhaps. quaest. obs. 210. reg. 7. Kind quaest. t. 3. cap. 55. ed. 2. und Runde Grundſ. d. teutſch. Privatr. §. 307. f. Leyser spec. 32. m. 1. Cocceji jus controv. III. 2. qu. 4. in f. Marezoll a. a. O. S. 374. ff. zum Theile weicht ab Eichhorn Einl. in d. deutſche Privatr. §. 85. ff.

1) Denn wenigſtens rechtliche Geſinnung iſt doch die Bedingung aller Bürger-Ehre! v. Almendingen in Grolman Magazin f. d. Philoſoph. u. Geſchichte d. Rechts I. Bd. S. 156 – 164.

eigentliche [2]) römiſche Criminal-Recht ſie als eine ſich von ſelbſt [3]) verſtehende Folge aller, in ordentlichen [4]) Strafgeſetzen bedrohten und, ihrem Begriffe gemäß, nothwendig vorſätzlichen [5]) Verbrechen, welche zur Beſtrafung gedeihen, ſo wie einiger [6]) vorſätzlichen Treubrüchigkeiten in Contracts- oder dieſen ähn-

2) Hierunter verſtehe ich den Gegenſatz von delictis extraordinariis. Bach. hist. jurispr. rom. L. 2. c. 1. §. 22. Note *) ed. 5. Marezoll a. a. O. S. 123—131.

3) Daher kann ein rechtswidriger (ſ. Marezoll a. a. O. S. 360.) richterlicher Vorbehalt der Ehre, nur fruchtlos ſeyn. L. 63. D. de furtis [47. 2.]. R. Schluß v. 20/30. Julius 1668. §. 1. Ueber die ſcheinbar entgegenſtehende L. 13. §. 7. D. de his qui notant. [3. 2.] L. 10. §. 2. D. de poenis [48. 19.] L. 15. pr. D. ad municip. [50. 1.] u. L. 4. C. ex quib. caus. infam. [2. 12.] ſ. Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. II. §. 129. Glück Erl. d. Pand. V. §. 377. S. 153. ff.

4) L. 7. D. de publicis judiciis [48. 1.]. L. 4. §. 5. D. de his qui notantur, woraus auch erhellet, daß ſelbſt die mehreſten Privat-Delicte entehrten. — ſ. noch L. 32. D. de poenis. auch Marezoll a. a. O. S. 141—145.

5) Dies ergiebt die Natur aller einzelnen Verbrechen, welche die eben genannten Geſetze als infamirende bezeichnen; auch arg. L. 11. §. 4. D. de his qui notantur. L. 3. §. 18. D. de suspect. tut. [26. 10.]. Daher iſt bey Fahrläſſigkeits-Verbrechen ein Vorbehalt der Ehre neben zuerkannten härteren Strafen rechtlich und oft ſachgemäß. Kleinſchrod a. a. O. III. §. 90. a. E.

6) L. 1. et 6. §. 5—7. D. de his qui notantur. Glück a. a. O. §. 380. S. 195. — Ueber den Anfangszeitpunct der Infamie in dieſen Fällen ſ. unten §. 101. — Cocceji jus contror. edit. Emminghaus III. 2. qu. 2. Nota g).

lichen Verhältniſſen, welche **namentlich** als entehrend ausgezeichnet ſind, betrachtet. Bey den ſpäter, extra ordinem, bedrohten 7) Vergehungen hingegen entſchied, in Ermangelung einer desfalls der Strafdrohung beygefügten 8) ausdrücklichen Beſtimmung, die im **einzelnen** Falle ſich zeigende verwerfliche Geſinnung 9) des Verbrechers, (welche man aus der Größe der ihm zuerkannten 10) Strafe folgerte,) über die Anwendbarkeit der Infamie auf **dieſen Thäter**. II) Das **canoniſche** 11) Recht hat, im Ganzen 12) genommen, dieſe

7) Glück a. a. O. S. 192. In einem **anderen** Sinne, fanden delicta extraordinaria aus **individuellen** Veranlaſſungen ſtatt! ſ. L. 1. §. 3. D. de poenis [48. 19]

8) ſ. z. B. L. 1. D. de sepulchro viol. [47. 12.] L. 4. D. de praevaricatione [47. 15.] L. 12. C. ex quib. caus. infam. Vom Stellionat widerſpricht, in dieſer Beziehung, Ulpian ſich ſelbſt. ſ. Glück a. a. O. u. Matthaeus de crimin. 48. 18. cap. 3. n. 4. et 5.

9) Das folgt aus denſelben Gründen, wodurch man beym Stellionat jenen Widerſpruch hebt! Huber praelect. jur. civ. P. 2. l. 3. tit. 2. §. 3.

10) Bey der deutlichen Beſtimmung in L. 22. D. de his qui notantur. L. 15. pr. D. ad municipal. und L. 14. C. ex quib. caus. infam. kann man den Inhalt der L. 5. §. 2. D. de extraord. cognition. [50. 13.] nur ſo verſtehen. Kleinſchrod a. a. O. III. §. 83. S. 168. Eine andere Theorie hat bey delict. extraord. Marezoll a. a. O. S. 132—141. — ſ. noch L. 1. C. de modo mulctar. [1. 54.].

11) Von Tridentiniſchen Concilienbeſchlüſſen kann, in dieſer Darſtellung des **gemeinen** teutſchen Rechts, keine Rede ſeyn. Glück praecogn. jurisprud. eccles. 1786. §. 69.

12) Marezoll a. a. O. S. 317. a. E. ff. Eine Ausnahme ſ. im c. 4. et 5. X. de secund. nupt. [4. 21.] Glück a. a. O. S. 168—187.

Vorſchriften des Römiſchen Rechts ausdrücklich [13]) beſtätigt und ſie nur noch auf einige [14]) kirchliche Vergehungen ausgedehnt, welche zu dem Criminalrechte nicht gehören. III) Die teutſchen Reichsgeſetze endlich haben nirgends der Meinung [15]) gehuldigt, als ob gewiſſe Strafarten, namentlich die durch den Henker zu vollziehenden, allein die Entehrung begründeten: ſondern auch ſie [16]) erkennen bey mehreren, dem Römiſchen Rechte zum Theile unbekannten Verbrechen, die Infamie, als Folge der vorſätzlichen Geſetzesübertretung ſelbſt, ausdrücklich [17]) an. Nur ein [18]) Vergehen hat

13) c. 7. §. 1. C. 2. qu. 3. c. 2. §. 20. C. 3. qu. 7. c. 2. et 17. C. 6. qu. 1. c. 2. C. 35. qu. 2. et 3. c. 23. X. de sentent. [2. 27.].

14) c. 23. C. 2. qu. 7, c. 3. C. 3. qu. 4, c. 3. et 17. C. 6. qu. 1, c. 5. de poenis in 6. [5. 9.] Kleinſchrod a. a. O. III. §. 86.

15) Kleinſchrod a. a. O. III. §. 88. u. 89. Grolman Crim. R. W. §. 158. A. M. iſt Marezoll a. a. O. S. 363. ff.

16) P. G. O. Art. 107. u. 122. R. P. O. v. 1577. Tit. 1. §. 7. Tit. 23. §. 2. u. Tit. 38. §. 4. R. S. v. 20/30. Julii 1668. §. „fürs erſte“ und „fürs vierte“ (in der neuen Samml. d. Reichsabſch. IV. Thl. S. 56. u. 57.) R. S. v. $\frac{\text{21. Jul}}{\text{1. Aug}}$ 1668. §. „Drittens“ (in derſ. Samml. IV. S. 79.) R. S. v. 4. Septbr. 1731. §. 2. a. E. (Daſelbſt S. 379.) ſ. auch die Reichskriegsartikel von 1672. §. 51. 63. 72. 75. 85. u. 87. (in Pachner von Eggenſtorff Samml. d. R. Schlüſſe Thl. I. S. 665. ff.)

17) S. noch Dabelow Handb. d. Pand. R. III. Thl. S. 88. ff.

18) Pufendorf tom. 2. observ. 18. G. L. Böhmer electa jur. civ. t. I. exercit. 9. §. 7. in f. et t. III.

in Teutſchland die gelindere Anſicht eines bloß kirchlichen oder Polizey-Frevels erlangt und kann daher die Folge eines criminis ordinarii der Römer nicht mehr erzeugen (§. 279.).

§. 91.

c) von den Symbolen der Ehrenſtrafen.

Als Verluſt an einem blos intellectuellen Gute (§. 88.) ſind alle Arten von Ehrenſtrafen ihrer Natur nach ſinnlich nicht wahrnehmbar; durch ſie werden inſofern alſo die Nebenzwecke aller Strafen (§. 22.) weniger erreicht. Darum haben die Geſetze [1]) auf ihre [2]) Verſinnlichung, beſonders in wichtigen Fällen, Bedacht genommen und erlauben, das Strafurtheil zu dem Ende namentlich zu richten 1) auf des Verbrechers öffentliche

exerc. 22. c. 1. §. 7. 13. et 16. Hommel obs. 359. A. M. iſt Leyser spec. 52. m. 2. A. M. iſt Marezoll a. a. O. S. 361.

---

1) Wie ſinnreich die Praxis dieſe Symbole zu vermehren gewußt habe, das zeigt deren Catalog in Kleinſchrod ſyſt. Entwick. III. §. 81. und Tittmann Handb. d. Strafr. I. §. 76. — ſ. noch Chph. Frid. Wolle Diss. 1. et 2. de damnata memoria. Lips. 1776. Marezoll a. a. O. S. 368. ff.

2) Wenn man nicht nur bey dieſen, ſondern auch ſogar bey den blos demüthigenden (§. 88.) Strafen Symbole anwendet, ſo iſt das theils dem gemeinen Rechte nicht angemeſſen, theils eine Folge der nachtheiligen Vermiſchung jener, mit den wahrhaften Ehrenſtrafen. Hübner über Ehre. S. 114. ff.

Ausſtellung an den 3) Pranger, wäre auch damit eine körperliche Züchtigung nicht verbunden; oder 2) auf das 4) Anheften ſeines Namens an den Galgen; oder 3) auf ein 5) Brandmarken deſſelben. Auch ſcheint 4) das 6) unehrliche Begräbniß und 5) das Hinausſchleifen 7) eines zum Tode Verurtheilten, auf den Hinrichtungsplatz, zu dieſen Symbolen der Entehrung zu gehören. — Wird aber auch auf eine ſolche, oder eine ſonſtige, etwa nach Landesgeſetzen erlaubte, Verſinnlichung der Ehrenſtrafe nicht 8) erkannt; ſo verſteht ſich

3) P. G. O. 85. 115. 123. u. 161. R. S. v. 1. Aug. 1668. §. 3. ſ. neue Samml. d. Reichsabſch. 4. Thl. S. 79. — wo, für Bankeroutierer, noch andere Beſchimpfungs-Symbole genannt ſind. — Der Unterſchied zwiſchen Straf- und Schand-Pfahl (Pranger) iſt übrigens, bey gleichem Eindrucke beyder auf das Publikum, nach gemeinem Rechte, eben ſo ungegründet, als an ſich verwerflich. ſ. aber Tittmann a. a. O. Note e).

4) R. S. v. 4. Septbr. 1731. §. 2. a. E. (in d. neuen Samml. d. R. Abſch. 4. Thl. S. 379.) Etwas anderes iſt die Strafvollziehung im Bildniſſe. Kleinſchrod a. a. O. §. 96. u. 100.

5) L. 17. C. de poenis [9. 47.]. Kleinſchrod a. a. O. III. §. 81. u. 89. a. E. C. F. G. Meiſter ausführl. Abhandl. d. peinl. Proceſſ. S. 34.

6) L. 1. D. de cadaver. punit. [48. 24.] R. S. v. 30. Jul. 1668. „Da es dann weiters" u. ſ. w. in d. neuen Samml. d. Reichsabſch. Thl. 4. S. 57. ſ. übrigens davon Hübner a. a. O. S. 125 — 127. u. 138. und Tittmann a. a. O. Note g).

7) Die Formel der P. G. O. Art. 193. deutet ſolches an. — Das canoniſche Recht ordnet auch das ehemals ſo genannte „Zimmerbrechen" im c. 5. de poenis in 6. [5. 9.] an.

8) Ohne namentliche Vorſchrift im Urtheile, würde die

die Infamie, (hingegen keine andere Ehrenſtrafe,) als ein Anhang der Verurtheilung zur Strafe ſolcher Vergehen, weshalb die Geſetze ſie angedrohet haben, dennoch ſchon von ſelbſt; ſogar auch ohne [9] deren namentlicher Erwähnung im Urtheile.

§. 92.

b) von indirect perſönlichen, α) den Freiheits-Strafen.

Die letzte Claſſe der juriſtiſchen Strafen endlich wird dem Sträfling nur indirect fühlbar, da ſie, ohne ſeine Perſon unmittelbar zu berühren, ihm lediglich den willkührlichen Gebrauch ſeiner Kräfte, oder aber die Mittel zu Verfolgung ſeiner Zwecke, ſein Vermögen, ganz oder zum Theile entziehet. Das erſtere geſchiehet durch die ſogenannten [1] Freiheitsſtrafen: von denen

Anwendung ſolcher Symbole widerrechtlich ſeyn. — ſ. jedoch vom römiſchen Rechte L. 24. D. de poenis [48. 19.] L. 11. §. 3. D. de his qui notant. [3. 2.].

9) Das folgt aus L. 22. D. de his qui notantur. L. 40. D. de injuriis [47. 10.] und L. 63. D. de furtis [47. 2.] Leyser sp. 52. coroll. 2. A. M. iſt Hübner a. a. O. S. 118. In Hinſicht auf Baiern ſ. noch das Strafgeſetzb. I. Art. 22—24. u. die Anmerk. I. S. 40. u. 105. ff. — Von dem Entſtehen der mittelbaren Infamie durch Eingehung eines Vergleiches über ein Verbrechen, iſt hier nicht zu reden. ſ. Glück Erläut. d. Pandect. V. Thl. S. 197. ff.

1) Die Literatur von dieſen überhaupt ſ. in G. W. Böhmer Handb. d. Lit. des Crim. R. S. 716—733. Politiſche Betrachtungen ſ. in Kleinſchrod ſyſtem. Entw. III. §. 24—30. u. 43. 45. 46.

I) einige, nur hindernd (negativ) ſich dadurch äußern, daß ſie dem Sträfling die freye Wahl des Aufenthaltortes allein entziehen; ſey es nun, daß durch [2]) Verſtrickung (Confination) ihm unterſagt iſt, einen beſtimmten Bezirk zu verlaſſen; oder aber, daß ihm verbothen wird in einem gewiſſen Lande, Provinz oder Stadt u. d. ſeinen Aufenthalt [3]) fortzuſetzen, oder ſolchen von neuem [4]) zu nehmen, Landes- u. ſ. w. [5]) Verweiſung. Andere Freiheitsſtrafen wirken dagegen II) mehr poſitiv, indem ſie den zu Beſtrafenden in ein, zu ſeiner Aufbewahrung, als Strafe, [6])

2) P. G. O. Art. 161. Kleinſchrod a. a. O. III. §. 44. 50. u. 52. Tittmann Handb. d. Strafr. §. 80. — Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 36. a. E. 59. u. 117.

3) Ueber Verweiſung vom Hofe, oder von einer Univerſität ſ. Kleinſchrod a. a. O. III. §. 48. Tittmann a. a. O. §. 79. N. III. u. IV.

4) Dabey wird aber ein, bisher ihm zuſtehendes vollkommenes Recht zu einem dortigen Aufenthalte vorausgeſetzt, wenn hierin eine Strafe liegen ſoll. ſ. daher Tittmann a. a. O. §. 79. Note l). v. Berg Rechtsfälle I. Abhdl. 21.

5) P. G. O. Art. 113. 115. 123. 127. u. a. Von den römiſchen Freiheitsſtrafen ſ. Rud. Hommel in meiner collect. dissert. jur. crim. Vol. I. pag. 33. s. et 39 — 42. auch L. 2. D. de public. judic. [48. 1.] L. 5 — 7. D. de interd. et releg. [48. 22.] L. 28. §. 1. u. 13. D. de poenis [48. 19.]. Nic. Antonius de exilio, in Meermann thesaur. j. civil. tom. 3. p. 45. Fern. de Retes in Otto thesaur. tom. 5. S. 1189.

6) Schon L. 8. §. 9. D. de poenis. L. 6. C. eod. tit. [9. 47.] und die P. G. O. Art. 10. 11. 157. und 216. unterſcheiden das Straf- vom Sicherungs-Gefängniſſe! Matthaeus de crimin. S. 589. n. 13.

beſtimmtes Gebäude verſetzen; bald, mit Nöthigung zu gewiſſen Arbeiten, welche für öffentliche Rechnung gehen (Arbeitsſtrafe), bald ohne dergleichen Nöthigung, in welchem Falle ſie dann Arreſtſtrafen [7]) genannt werden. Die Arbeitsſtrafen [8]) müſſen aber, entweder in geſchloſſenen (d. h. nicht jedem beliebigen Zuſchauer zugänglichen,) Gebäuden, — Arbeits- [9])

ed. 5. — Noch mehr aber iſt der Civil-Sicherheitsarreſt, von allem Strafgefängniſſe zu trennen. Stübel das Crim. Verf. §. 1715. u. 1727. ff.

7) Deren Modificationen ſ. bey Kleinſchrod a. a. O. §. 30—33. und zum Theile, in der R. P. O. v. 1530. Tit. I. §. 2. vergl. mit c. 5. dist. 82. — Feuerbach Critik des Kleinſchrod. Entw. 2. Thl. S. 208 — 215. Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 27 — 29. v. Gönner und v. Schmidtlein Jahrbüch. d. Geſetzgeb. I. S. 50 — 65.

8) R. S. v. 1731. §. 2. a. E. u. §. 5. in der neuen Samml. d. R. Abſch. 4. Th. S. 379. ff. Kleinſchrod Abhandl. aus d. peinl. R. I. Thl. S. 225 — 260. Feuerbach a. a. O. S. 186—208. — Von den römiſchen Arbeitsſtrafen ſ. Matthaeus l. c. pag. 583. n. 4. 8. et 9. Petr. Fabri semestr. L. 2. c. 5. F. C. Heyner ex. de damnat. ad metalla. Lips. 1794. — Ueber dieſe Strafen in Baiern ſ. das Strafgeſetzb. I. Art. 7 — 21.

9) Howard's Verdienſte um Verbeſſerung der Gefängniſſe u. a. Strafanſtalten, auch Hospitäler, brauchen wohl nur genannt zu werden! ſ. die Literatur in G. W. Böhmer's angef. Handb. S. 719 — 723. Die Geſchichte dieſer Anſtalten hat Wagnitz hiſtor. Nachr. üb. Zuchthäuſ. in Deutſchl. 1791. Halle. 2 Bde. — Neue Vorſchläge ſ. in den Bruchſtück. üb. Verbr. u. Strafen. 1803. II. S. 2. u. ff. Abſchn. und (v. Wevelد) Freymüthige Gedank. über d. Verminder. der Crim. verbrechen. München 1810. Hudtwalcker u. Trummer criminaliſt. Beitr. I. Bd. S. 59 — 112. 156 — 282, 399 ff. u. 504 — 529. II. Bd. S. 407. ff. u. 535. ff.

oder Zuchthäuſern, — oder auch öffentlich verrichtet werden, welches die [10]) Feſtungsbau- oder öffentliche Arbeits-Strafe ausmacht. — Wenig dermalen noch Anwendbares [11]) enthält das gemeine Recht über dieſe ganze Strafgattung; man pflegt nicht einmal an den längſten Zeitraum, welchen das Römiſche Recht für eine beſtimmt auszuſprechende Arbeitsſtrafe auf zehn Jahre zweckmäßigerweiſe [12]) feſtſetzt, ſich zu binden! Um ſo verſchiedenartiger ſind dabey die Territorial-Einrichtungen, namentlich auch in Anſehung der

10) Tittmann a. a. O. §. 75. Quiſtorp rechtl. Bemerk. 2. Thl. Bem. 52. — Man verwechſele aber Feſtungsbauſtrafe, nicht mit Feſtungsarreſt. ſ. die Anmerk. zu d. Baieriſch. Strafgeſetzb. I. S. 101—104.

11) Unanwendbar iſt z. B. L. 8. §. 9. D. de poenis vergl. mit der P. G. O. Art. 101. u. c. 3. de poenis in 6. [5. 9.] — und die römiſche Verurtheilung zu den Bergwerksarbeiten! C. G. Hübner üb. d. Anwendbark. der Bergbauſtrafe in Deutſchl. 1796. wiewohl and. M. iſt J. C. Knötſchker v. Verdamm. d. Miſſethät. zur Bergarb. 1795.

12) L. 8. §. 7. L. 23. D. de poenis. Hierdurch gewinnt man, nicht nur eine, der Dauer nach, beſtimmte Abſtufung, in lebenslängliche, unbeſtimmte, und zehnjährige u. ſ. w. Arbeitsſtrafe; ſondern auch die Ausſicht, daß der, am Ende der Strafzeit ſtets freizulaſſende, Sträfling alsdann nicht gar zu ſehr aus allen ſeinen früheren Verhältniſſen herausgeriſſen ſey, um nicht zu neuen Verbrechen bewogen zu werden, welches, je länger ſeine Strafe dauerte, deſto leichter geſchieht. Von Baiern ſ. das Strafgeſetzb. I. Art. 11. 13. 16. 28. u. dazu die Anmerk. I. S. 38. 39. 90—95. 99. auch v. Gönner u. Schmidtlein Jahrbücher I. S. 44—50.

Schärfungs-Zuſätze durch körperliche Züchtigung, d. h. des Willkommens und [13]) Abſchiedes.

§. 93.

β) Vermögensſtrafen. 1) überhaupt.

Indirect afficiren den zu Beſtrafenden aber auch ferner (§. 92.), die [1]) Vermögensſtrafen; welche bald nur in [2]) Geldbußen (mulctae) beſtehen, ſo oft nämlich der Sträfling nur einer beſtimmten [3]) Summe baaren Geldes, die er erlegen muß, dadurch verluſtig wird; bald hingegen den Namen der Confiscationen [4]) erhalten, wenn derſelbe dadurch

13) Tittmann a. a. O. §. 74. Note y). v. Quiſtorp a. a. O. S. 189. Kleinſchrod a. a. O. III. §. 21. u. 28. a. E. Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 14. N. 2) u. Art. 17.

---

1) Davon die Literatur, ſ. in G. W. Böhmer Handb. d. Lit. d. Crim. R. S. 354. u. 733 — 739. politiſche Betrachtungen aber in Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. III. §. 56 — 61.

2) L. 131. §. 1. u. 244. D. de verbor. signif. t. t. C. de modo mulctar. [1. 54.]. P. G. O. Art. 157. u. 158. Kleinſchrod a. a. O. §. 64. u. 65. Tittmann Handb. d. Strafr. §. 78. Quiſtorp rechtl. Bemerk. I. Bem. 85. — Von Baiern ſ. das Strafgeſetzb. I. Art. 33. u. v. Gönner u. Schmidtlein Jahrbücher I. S. 68. ff.

3) Ueber den Betrag der in den Reichsgeſetzen häufig gedrohten Mark Goldes oder Silbers ſ. Tafinger institut. jurispr. cameral. §. 223. Note v) u. 872. Note i).

4) Von dem Rechte, ſich das Confiscirte zuzueignen, ſ. unten §. 98.

ſein Eigenthum oder ſonſtige Rechte an einzelnen [5]) Sachen, oder an intellectuellen [6]) Antheilen ſeines Vermögens, ja wohl gar an aller ſeiner [7]) Habe und Gut verliert. Im letzteren Falle iſt es die völlige (totale) Vermögensconfiscation, welche ihn trifft; dieſe aber ſoll, nach teutſchem [8]) gemeinem Rechte, nur wegen derjenigen Verbrechen ſtatt finden, denen die Geſetze ſie ausdrücklich [9]) gedrohet haben, und kann

5) z. B. ſ. L. 1. C. de falsa moneta [9. 24.] L. 7. C. unde vi [8. 4.] L. 7. D. ad L. Jul. de vi priv. [48. 7.] P. G. O. Art. 111. R. P. O. v. 1577. Tit. 14. §. 7. Tit. 17. §. 8. Tit. 19. §. 3. u. Tit. 35. §. 3. c. 4. X. de privileg. [5. 33.]. Weſtphal Crim. R. Anmerk. 32.

6) L. 1. D. ad L. Jul. de vi priv. Nov. 123. c. 43. Nov. 134. c. 10. L. 7. §. 4. D. de bonis damnat. [48. 20.] — ſ. noch Weſtphal Crim. R. Anmerk. 19.

7) Es verſteht ſich von ſelbſt, (L. 22. C. de poenis [9. 47.]) daß fremdes Gut, welches der Verbrecher etwa verwahrt oder verwaltet hat, kein Gegenſtand der Einziehung, die der Verwalter verſchuldet hat, ſeyn könne. L. 5. et 9. pr. C. de bonis proscript. [9. 49.] — ſ. noch Nov. 17. c. 12. et Nov. 134. c. 13. vergl. gegen W. A. Lauterbach colleg. theor. pract. L. 48. tit. 20. §. 8. Note g. mit Ant. Fabri de error. pragmat. decas 73. err. 1 — 9. auch der P. G. O. Art. 135. a. E.

8) P. G. O. Art. 218. über deſſen Leſearten nachzuſehen iſt, J. Chriſtoph Koch Vorrede zu ſeiner Ausgabe der „Hals- oder peinl. Gerichtsordn. Carls V." 1800. S. 34—41. C. F. Walch opusc. tom. I. pag. 288. seq. Marezoll üb. d. bürg. Ehre. S. 328—336.

9) z. B. R. P. O. v. 1577. Tit. 18. §. 2. Matthaeus de criminib. ed. 5. pag. 592. N. 3. et 4.

daher überall keine bloße [10]) Folge einer zuerkannten Todesſtrafe mehr ſeyn.

§. 94.

2) Speciell, von totalen Confiscationen. *)

Kommt die allgemeine Einziehung des Vermögens in Anwendung, ſo iſt das ſeinen, in väterlicher Gewalt noch befindlichen Kindern früher von dem Verbrecher eingeräumte [1]) Sondergut (pecul. profectit.) und die ſeiner Ehefrau, bereits in den Ehepacten zugeſicherte [2]) donatio propter nuptias darunter nicht mit begriffen; wohl aber I) das [3]) Nutzungsrecht, welches dem Sträflinge etwa an fremden Sachen zu-

10) Remi paraphrasis nemes. karulinae cap. 218. §. 6. Kleinſchrod a. a. O. §. 66. ff. ſ. auch Nov. 22. c. 8. — A. M. iſt de Böhmer meditat. ad C. C. C. art. 218. §. 5.

---

*) Marezoll üb. d. bürgerl. Ehre. S. 39—76.

1) L. 3. §. 4. a. E. D. de minoribus [4. 4.] ſagt das zwar nur von einem andern Falle; allein hier möchte der Grund dafür wohl noch ſtärker ſeyn und durch L. 10. C. de bonis proscript. unterſtützt werden. A. M. iſt Glück Erläut. d. Pand. II. §. 136. bey Note 86). — Uebrigens macht Nov. 134. c. f. dieſen Satz nicht unwichtig!

2) L. 9. pr. C. de bonis proscriptor. [9. 49.] Nov. 134. c. 13. — ſ. auch noch L. 3—5. D. de bonis damnator. [48. 20.].

3) L. 48. §. 1. D. de jure fisci [49. 14.] Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. III. §. 69. a. E. u. 70. Tittmann Handb. d. Strafr. §. 77. Note v).

ſtand, in ſo fern es noch fortdauert, auf die Zeit dieſer Dauer; desgleichen II) das Recht, den ſpäteren [4]) Erwerb einzuziehen, welchen jener während ſeiner Strafzeit zu machen fähig bleibt und Gelegenheit [5]) erhält. — Dagegen iſt die confiscirende Behörde, als Nachfolgerin [6]) des Beſtraften, auch verpflichtet, die auf dem eingezogenen Vermögen gültig bereits ruhenden Laſten, ſo weit [7]) jenes reicht, und bey partiellen Confiscationen, nach Verhältniß [8]) ihres Antheils, zu übernehmen. Um deſto wichtiger iſt dabey die richtige Beſtimmung des Zeitpuncts, wo die Confiscation ihren Anfang nimmt. Dieſer iſt, der richtigeren [9]) Meinung zu Folge,

4) L. 2. C. de bonis proscript. vergl. mit L. 22. §. 5. D. mandati [17. 1.]. A. Fabri rational. ad pand. tom. 5. pag. 57. Tittmann a. a. O. Note p).

5) L. 12. D. de jure fisci. L. 3. §. 1. D. de his quae pro non scriptis [34. 8.] vergl. mit L. 7. §. 1. D. de legat. 3. Matthaeus de crimin. 48. 18. cap. 2. n. 13.

6) L. 2. C. ad L. Jul. de vi [9. 12.] L. 3. §. 5. L. 17. §. 5. D. ad SC. trebell. [36. 1.] L. 9. D. de SC. Silan. [29. 5.] §. 5. J. de hereditat. quae ab intest. [3. 1.]

7) L. 1. §. 1. D. de jure fisci. L. 8. §. 1. D. qui testam. fac. poss. [28. 1.] vergl. mit L. 5. C. de bon. vacant. [10. 10.] und die Literatur dieſer Streitfrage bey Glück v. d. Inteſtat-Erbfolge. S. 464. ff.

8) L. 2. C. ad L. Jul. de vi. L. 1. C. de fidejussor. [8. 41.].

9) L. 8. §. 1. D. qui testam. fac. poss. L. 46. §. 6. D. de jure fisci. L. 41. et 42. D. de solution. [46. 3.]. Jos. Finestres et de Monsalvo comment. in Hermogen. juris epitom. tom. II. pag. 1028. Ant. Faber conjectur. L. 7. cap. 20. A. M. iſt Kleinſchrod a. a. O. §. 68. a. E.

in der [10]) Regel erſt der Zeitpunct der [11]) Verurtheilung des Sträflings, und nur ſolche frühere Veräußerungen, welche er [12]) abſichtlich zur Schmälerung des Fiscus unternommen hat, können von dieſem auch noch angefochten werden.

§. 95.

B) Eintheilungen der juriſtiſchen Strafen nach Geſichtspuncten des Rechts.

Anſtatt daß die bisher (§. 85—94.) aufgezählten Strafgattungen ſich nur durch die Beſchaffenheit des Uebels, welches jede derſelben erzeugt, von einander unterſchieden, leitet hingegen bey nachfolgenden Abtheilungen aller juriſtiſchen Strafen ein rechtlicher Geſichtspunct den Sprachgebrauch. In Beziehung nämlich 1) auf das zum Grunde liegende Strafgeſetz, unterſcheidet man theils kirchliche [1]) und weltliche, theils

10) Ausnahmen, nennt L. 20. D. de accusat. [48. 2.] L. 5. §. 4. C. ad L. Jul. majest. [9. 8.] — Ueber L. 15. D. de donation. [39. 5.] ſ. Car. Fr. Walch opuscul. t. I. pag. 262. seqq.

11) L. 9. et 13. §. 2. D. qui testam. fac. poss. L. 5. §. 8. D. de injusto rupto [28. 3.] L. 32. §. 7. D. de donat. inter vir. et ux. [24. 1.].

12) arg. L. 7. D. de mort. causa donat. [39. 6.] L. 45. pr. D. de jure fisci. Tittmann a. a. O. Note m).

---

1) G. L. Böhmer princip. jur. canon. §. 863. Wieſe Handb. d. Kirchenrechts II. Thl. §. 143. S. 83. u. III. Thl. S. 471. ff. C. Ferd. Hommel philoſ. Gedank. üb. d. Criminalr. 1784. §. 78—85. Unſicherer wird dieſe Eintheilung, wenn man ſie nach dem ſtrafenden Rich-

aber, und zwar vorzüglich, willkührliche 2) und geſetzlich beſtimmt 3) vorgeſchriebene (§. 21.) Strafen. Nur dieſe 4) letzteren laſſen ſich (§. 53.) in ordentliche und 5) außerordentliche (härtere 6), oder gelindere!) nach ihrem für einen vorliegenden Fall geltenden individuellen 7) Verhältniſſe zu der geſetzlichen Beſtimmung, unterabtheilen. — Erwägt man dagegen II) das 8) Subject, welches auf Vollziehung einer

ter bildet; ſ. J. H. Böhmer j. eccl. protest. V. tit. 37. §. 3. und 15. seqq.

2) Die Literatur davon ſ. in G. W. Böhmer Handb. d. Lit. d. Crim. R. S. 754. ff. — ſ. noch Stübel Crim. Verf. §. 3332.

3) Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. III. §. 3. Nur unvollkommen iſt die Beſtimmtheit bey alternativen Strafdrohungen. ſ. Kleinſchrod a. a. O. II. §. 136.

4) Feuerbach Reviſion I. S. 226. ff. Friedr. Ziegler Theorie d. Strafſchärf. S. 14. u. 18. Anders gebraucht jene Ausdrücke Tittmann Handb. d. Strafr. §. 83.

5) Man verwechſele nur mit obigem Begriffe die nach gemeinem Rechte ganz unſtatthafte (P. G. O. Art. 22. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 83. u. 569. neuerlich auch Konopack im neuen Archiv d. Crim. R. III. S. 494. ff.) poena extraordinaria ex *indiciis* nicht! (§. 52. Note 4.) deren Literatur ſ. bey G. W. Böhmer a. a. O. §. 110.

6) Selbſt dieſe zählt Stübel zu den ordentlichen, welche ihm aber nur die geſetzlich begründeten bedeuten. ſ. deſſen Grundſ. zu d. Vorleſ. üb. d. allgem. Theil d. Crim. R. §. 110. Note a).

7) ſ. oben §. 52—58.

8) Voet comment. ad pandect. L. 47. tit. 1. §. 2. G. L. Böhmer electa j. civil. t. 3. exerc. 21. §. 2. s.

gewiſſen Strafe zunächſt das Recht hat (§. 98. Note 3), ſo ſind die [9]) Privat-Strafen, den öffentlichen entgegengeſetzt; aber nur die letzteren gehören (§. 14.) in das Gebieth des Criminalrechts. III) Die Trennung eigenthümlicher [10]) von allgemein anwendbaren (poen. communes) Strafen, beruhet auf dem Standesunterſchiede [11]) der zu Beſtrafenden; hingegen beſtimmt IV) der Unterſchied des Gerichts, welches das Recht hat, gewiſſe Strafarten in Anwendung zu bringen, den Unterſchied der [12]) Civil- und Criminal-Strafen. Jedoch ſind alle öffentlichen Strafen, in der Regel, nach gemeinem teutſchen Rechte [13]) zu den letzteren

Car. Gust. Ad. Gruner D. de poen. romanor. privatis. 1805. Lips. pag. 5. seqq.

9) Die Streitfrage, ob in Teutſchland dergleichen noch anwendbar ſeyen, wird mit Recht in neueren Zeiten bejahet. ſ. A. D. Weber Verſuche üb. d. Civilr. S. 67. ff. Thibaut Syſt. d. Pand. R. §. 66. vergl. mit Art. 157. u. 158. der P. G. O. auch der Literatur bey Glück in d. Erläut. d. Pand. III. §. 274. u. 275. V. §. 430. u. X. §. 705.

10) Stelzer Lehrb. des teutſch. Crim. R. 1793. §. 167.

11) ſ. L. 9. §. 11. L. 10. D. de poenis [48. 19.] Rud. Hommel D. quid de poen. Rom. crim. philosoph. statuendum? pag. 66. 72—78. Auch L. 3. §. 1. D. de re militari [49. 16.]. Tittmann a. a. O. §. 81. und die Beyſpiele oben, im §. 86—88.

12) Kleinſchrod a. a. O. II. §. 7. Tittmann a. a. O. §. 82. Stübel Crim. verfahr. §. 141—152. Die Ausdrücke „peinliche und bürgerliche Strafe“ ſ. in der P. G. O. Art. 138. 158. u. 167.

13) Feuerbach a. a. O. §. 136. u. 496. mein Lehrb. d. Crim. Proceß. 3. Aufl. §. 18. u. 19. auch unten §. 97. V).

zu zählen; welches auch eine dritte Unterart, die ſo genannten Polizey-, und unter dieſen ferner die [14]) Disciplinar-Strafen überall nicht [15]) abſondert. Endlich V) ſind Executions- von den eigentlichen oder Criminal-Strafen, ihrem Zwecke nach (§. 1. Note 3.), wohl zu unterſcheiden.

§. 96.

III) Von dem Verhältniſſe der einzelnen Strafgattungen des gemein. Crim. R. zu einander. a) überhaupt.

Beſchränkt das Syſtem des Criminalrechts ſich nun gleich auf die öffentlichen Strafen (§. 95.); ſo wird hierdurch dennoch keines der mehreren Uebel ausgeſchloſſen, welche als die im teutſchen gemeinen Criminalrechte anerkannten Strafen (§. 85—94.) aufgezählt worden ſind. Dieſe erfordern nun noch eine Beſtimmung des Verhältniſſes [1]) ihrer Quantität (Größe) zu einander, um bey ihrem Gebrauche (§. 60.) und namentlich bey den bisweilen vorkommenden (§. 54.) Straf-

14) Dieſe ſchwankende Benennung iſt wohl aus dem canoniſchen Rechte hergenommen und erweitert. Wieſe Handb. d. Kirchen-R. I. Thl. S. 821. Rechtsgutacht. u. Entſcheid. des Spruchcolleg. zu Heidelb. I. Abh. 8. vergl. mit Tafinger üb. die Idee einer Crimin. geſetzgeb. 1811. S. 269. Note. — Neues Archiv d. Crim. R. II. S. 486. ff.

15) Eichmann Erklär. d. bürgerl. Rechts Thl. V. S. 3. ff. und oben §. 21. a. E.

1) Die Literatur hiervon ſ. in Böhmer Handb. d. Liter. d. Crim. R. S. 750. Dazu noch Salchow Magazin für poſit. Jurisprud. 1803. Jena I. Heft 1. Abhdl.

verwandlungen, ein gerechtes Maaß [2]) beobachten zu können. Nun läßt ſich zwar die Abſtufung (Subordination) von Strafübeln derſelben Art, durch den Umfang [3]) ihrer Zufügung leicht, vermöge des natürlichen Grundſatzes auffinden, daß jede Strafe ſo viel größer iſt, je mehr [4]) Uebel ſie dem Beſtraften verurſacht; ſchwieriger [5]) aber iſt es ſchon, Strafübel von verſchiedener [6]) Art, auf dieſe Weiſe einander unterzuordnen: und will man ſogar eine Coordination [7]) derſelben behaupten, ſo wird, ohne

2) Oerſted üb. d. Grundreg. d. Strafgeſzgb. S. 452. Man vergl. oben §. 56. Note 5), §. 63. 66. II) und §. 82.

3) Die mögliche Verſchiedenheit des Umfangs zeigt ſich am offenbareſten bey den körperlichen Züchtigungen, den Freiheits- und Vermögens-Strafen. ſ. §. 87. 92. u. 93.

4) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. 9. Edit. §. 154. deſſen daraus gezogene zwey Folgerungen indeſſen, ſo ausgemacht nicht seyn dürften! es müßte dann in der letzten nur angedeutet ſeyn ſollen, daß combinirte Strafübel härter ſeyen: als dieſelben einfach angewendet! vergl. deſſelb. §. 156. (wo aber, in der Zeile 2, für „Nebenübel,“ vielmehr „Hauptübel“ ſtehen ſollte.)

5) Die Gründe ſ. in Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. III. §. 110. u. 120. Tittmann Handb. d. Strafr. §. 84. a. E. Weſtphal Crim. R. Anmerk. 33. §. 1. Salchow a. a. O. S. 22—27.

6) Daß ſelbſt hierbey manches willkührlich ſey, zeigt eine Vergleichung der mehreren Vorſchläge zu einer ſolchen Claſſification, unter einander. ſ. z. B. Feuerbach a. a. O. §. 155. u. Tittmann a. a. O. §. 85.

7) Dieſe iſt keineswegs immer eine unbedingte Gleichſtellung, ſondern nur eine Neben-einander-Stellung, vermöge deren eine die Stelle der anderen vertreten

poſitive Vorſchriften, (an denen es dem gemeinen teutſchen Criminalrechte indeſſen hierbey [8]) fehlt) aller desfalls gemachten Verſuche [9]) ungeachtet, jede ſolche Vergleichung völlig ungenügend und willkührlich bleiben. Sie bleibt daher den landesgeſetzlichen [10]) Beſtimmungen billig überlaſſen.

§. 97.

b) Beſonders von deren claſſenweiſer Subordination.

Die Unterordnung [1]) der Hauptgattungen öffentlicher Strafen muß hingegen, nach Inhalt des teut-

kann, ſollte dieſes auch nur erſt unter gewiſſen Modificationen ſtatt finden. Z. B. eine Geldbuße nur von beſtimmter Größe vertritt eine Gefängnißſtrafe von beſtimmter Dauer.

8) Kleinſchrod a. a. O. III. §. 127. Tittmann a. a. O. §. 87. Note k).

9) Vorzüglich Kleinſchrod's a. a. O. III. §. 111 — 126. und Tittmann's a. a. O. §. 88. — weniger Quiſtorp's (in d. Beyträgen z. Erläut. verſchiedn. Rechtsmat. Abhdl. 17. S. 235 — 296.) und der älteren Schriftſteller.

10) Von Baiern ſ. das Strafgeſetzb. I. Art. 30. 34. u. 35. auch die Anmerk. dazu. I. Thl. S. 101 — 104. 113. a. E. u. 118. Gönner u. Schmidtlein Jahrbüch. I. S. 50 — 67. — Für einen Theil des Diſtricts vom GeſammtO. A. Gericht zu Jena enthält die proviſ. OAGO. §. 36. N. 1. eine neue Coordinations-Beſtimmung mehrerer Criminalſtrafen. — S. auch Rud. Hommel criminaliſt. Blätt. I. Heft. S. 12. ff.

---

1) Davon ſ. noch Frid. Esaias Pufendorf de culpa pag. 363 — 385. Rud. Hommel in meiner collect. select. dissert. jur. crim. Vol. I. pag. 47. u. 495.

ſchen gemeinen [2]) Criminalrechts, hier noch bemerkt werden. 1) Die ſchwereſte unter allen Criminalſtrafen iſt nämlich, nach Natur der Sache [3]) und den [4]) Geſetzen gemäß, jede Todesſtrafe. Jedoch nehmen die Geſetze, ſelbſt bey ihr, noch die Abſtufungen an, daß — abgeſehen [5]) von ſchärfenden Nebenübeln (§. 86. a. E.) — das Verbrennen, Viertheilen und Pfählen den härteſten [6]), das Rädern den gelinderen zweyten, der Strang den dritten und das Schwerdt den gelindeſten Strafgrad der Todesſtrafen bilde. Das Ertränken ſcheint dagegen dem Rade und den beyden nächſtfolgenden gelinderen Todesſtrafen, jedoch nur für weibliche [7]) Verbrecher,

2) Für Baiern beſtimmt ſolche das Strafgeſetzb. I. Art. 4. vergl. mit den Anmerk. I. S. 33. ff.

3) ſ. oben §. 86. Note 3). — Der Geſetzgeber, welcher die Strafen einander unterordnet, befolgt natürlich auch hier (§. 54. a. E.) die regelmäßigen Anſichten der Menſchen. Feuerbach in d. Bibl. d. peinl. R. W. II. 1. St. Abh. 6. Kleinſchrod ſyſt. Entwickel. III. §. 14. S. 34.

4) L. 28. pr. et §. 13. 14. auch L. 29. D. de poenis [48. 19.]. P. G. O. Art. 108. 113. 127. Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. III. §. 120.

5) Denn es verſteht ſich (§. 96. Note 4.) von ſelbſt, daß ſolche Zuſätze jede Strafe erhöhen!

6) Man vergleiche mit einander die gedachte L. 28. pr. dann L. 6. D. ad L. Jul. pecul. [48. 13.] L. 12. D. de incendio [47. 9.]. P. G. O. Art. 109. 124. 131. 137. u. 172.

7) P. G. O. Art. 124. 130. 159. 162. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 224. Note b). Salchow Magaz. f. poſit. Jurisprud. 1. Heft S. 9. ff. Tittmann Handb. d. Strafr. §. 72. Note m. u. p). A. M. iſt Dabelow im Lehrb. d. peinl. R. §. 43.

gleichgeſtellt zu ſeyn. — Als zweyte [8]) Hauptſtufe der Criminalſtrafen folgte, abwärts, II) die uneigentliche (§. 86. Note 2.) römiſche Capitalſtrafe; welche zwar unter ſich, wieder ſehr [9]) verſchieden, allein mit keiner teutſchen Strafe, (die Reichsacht, ſo lange es eine ſolche gab, gewiſſermaßen [10]) ausgenommen) zu vergleichen war. Den nächſten (dritten) Grad nehmen III) alle verſtümmelnde Strafen [11]) ein; und nun folgen IV) die mehreſten, heutiges Tages noch anwendbaren, übrigen öffentlichen Strafen der verſchiedenſten Art, neben [12]) einander; nicht, als wären ſie einander gleichzuachten, und noch weniger, als ließen ſich die Unterabſtufungen einer jeden dieſer Strafgattungen mißkennen: ſondern lediglich, weil es (§. 96.) an

8) L. 28. pr. cit. L. 2. pr. D. eod. tit. L. 103. D. de verb. sign. L. 2. D. de publ. jud. Otto thesaur. jur. rom. tom. IV. pag. 571 — 575. u. 626. seq. tom. V. pag. 1192. seqq. Meermann nov. thesaur. jur. civ. tom. III. pag. 49 — 128.

9) Matthaeus de criminib. 48. XVIII. c. 1. n. 4—9.

10) R. Camm. Ger. O. v. 1555. II. Tit. 9. §. 2. Kleinſchrod a. a. O. III. §. 55. u. 116. — Die baieriſche Kettenſtrafe (Strafgeſetzb. I. Art. 7.) gehört dagegen hierher.

11) P. G. O. Art. 108. u. 159. R. P. O. v. 1530. Tit. I. §. 2. Nov. 134. c. 13.

12) Schon das römiſche Recht ſtellt mehrere Strafen dieſer Art, aus perſönlichen, nicht blos Standes-, Rückſichten neben einander, (ſ. Hommel a. a. O. in meiner collect. diss. pag. 52. seqq. welche nicht ſo ganz zu überſehen wären! Matthaeus l. c. cap. 4. n. 21.

einem gültigen Princip ihrer Vergleichung [13]) mit einander fehlt. Nur ſo viel läßt ſich V) nach gemeinem Rechte noch davon trennen, daß die äußerſte Gränze der Civilſtrafen, wofür man [14]) ein 14tägiges Gefängniß bey Waſſer und Brod und zehn Reichsthaler Geldbuße, ſo wie [15]) auch öffentliche gerichtliche Verweiſe zu halten pflegt, zugleich die niedrigſten [16]) Criminalſtrafen bezeichne.

§. 98.

IV) Rechtsregeln für den Gebrauch der öffentlichen Strafen. A) in Hinſicht der Subiecte; 1) des Berechtigten.

Der objectiven Betrachtung aller, in Teutſchland für gemeinrechtlich zu achtenden, Strafübel (§. 84 — 97.)

13) Salchow a. a. O. §. 10 — 12. S. 26. ff. — Man vergeſſe nur nicht, daß hier lediglich von einfach anzuwendenden Strafarten die Frage iſt, welche durch Combination mehrerer leicht zu ſteigern ſind.

14) Grolman Crim. R. W. §. 153. Stübel Crim. verf. §. 158. ff. Glück Erläut. d. Pand. III. §. 195. S. 115. ed. 2. Dafür ſpricht auch die R. P. O. v. 1530. Tit. 1. §. 2. 4. u. 5. P. G. O. Art. 157.

15) Quiſtorp rechtl. Bemerk. I. Abhdl. 1. S. 8. ff. Von partieller Confiscation ſ. die R. P. O. v. 1577. Tit. 14. § 7. u. Tit. 17. §. 8. vergl. mit Tit. 18. §. 2. — Schwerlich aber läßt ſich die Reihe der übrigen angeblichen Civilſtrafen rechtfertigen, welche Quiſtorp Grundſ. d. peinl. R. §. 81. u. Tittmann a. a. O. §. 82. a. E. aufzählen.

16) L. 10. in f. D. de poenis. Die P. G. O. Art. 158. u. 167. ſiehet die bürgerlichen Strafen auch für überhaupt gelinder, als die criminellen, an.

müſſen nunmehr die Regeln über deren rechtmäßige Anwendung folgen. — Hierauf hat nämlich, in ſo fern nur von öffentlichen Strafen die Rede iſt, zuvörderſt niemand ein gegründetes Recht, als die juriſtiſche Perſon desjenigen Staates, deſſen Strafgeſetze durch das vorliegende Verbrechen verletzt worden ſind (§. 24. u. 26.). Dieſem gewährt [1]) auch jede öffentliche Beſtrafung wenigſtens [2]) intellectuellen Nutzen, und er iſt es auch, der ein in der Regel ausſchließendes Recht hat, jeden rechtlichen Nutzen [3]) der öffentlichen Strafen ſich zuzueignen; welches beſonders bey den Vermögensſtrafen [4]) nicht unerheblich iſt. Aber eben bey dieſen ſetzt das teutſche gemeine Recht Ausnahmen von jener Regel feſt, indem es den Ertrag

1) Vermöge der relativen (§. 10.) Strafrechtstheorieen, deren eine dieſem Lehrbuche zum Grunde liegt, kann das nicht ganz unbeachtet bleiben.

2) S. oben §. 12. Welcker d. letzt. Gründe v. Recht, Staat u. Strafe. S. 251—267.

3) Nur durch Unterſcheidung des Rechts auf das Beſtrafen, von dem Rechte auf Benutzung einer Strafe, ſcheidet man öffentliche und Privat-Strafen, mit Sicherheit. Car. Gust. Adolph. Gruner D. de poen. Romanor. privat. 1805. pag. 5 — 17. — Befriedigung der Nachluſt eines Verletzten, oder eines Denuncianten, iſt übrigens kein rechtlicher Nutzen.

4) Mir ſcheint an den confiſcirten Sachen, eher ein transitus legalis dominii, als eine Occupation derſelben, weil ſie herrenlos geworden (Stübel das Crim. Verfahren §. 104. u. 3382.) dem Fiscus, als der Staats-Caſſe, das Eigenthum ausſchließend zu verſchaffen. L. 14. D. de publican. [39. 4.] L. 2. C. de vectigal. [4. 61.].

ſolcher Strafen, bald beſtimmten 5) Privatperſonen, ganz 6) oder zum Theile, entweder als 7) Enſchädigung, oder als 8) Belohnung, oder auch nur um gute Zwecke 9) zu befördern, — bald hingegen ſolchen Caſſen zuweiſet, welche als Staatscaſſen 10) nicht betrachtet werden können. Bey einer rechtlich erkannten allgemeinen Güter-Einziehung läßt ſich übrigens mit Rechtsbeſtande 11) nicht behaupten, daß der zum Strafen berechtigte Staat ſich ſogar des Verbrechers im Auslande 12) belegene

5) Seyen es phyſiſche, oder moraliſche! — Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. III. §. 63. a. E.

6) z. B. Nov. 134. c. 10. L. 7. D. ad L. Jul. de vi priv. [48. 7.] ſ. noch L. un. C. ne sine jussu princip. [9. 48.].

7) L. un. §. 1. C. de raptu virg. [9. 13.] L. 7. et 10. C. unde vi [8. 4.].

8) Beſonders für Denunciation des Verbrechens! ſ. R. Münzordn. v. 1559. R. Poliz. O. v. 1577. Tit. 18. §. 9.

9) z. B. R. Pol. Ordn. v. 1530. Tit. 1. §. 2. ſ. noch L. 5. C. de modo mulct. [1. 54.]. Quiſtorp rechtl. Bemerk. I. Abhdl. 85.

10) Das ſind (ſchon arg. Nov. 134. c. 4.) die Caſſen der Erbgerichte nicht! — wiewohl bey dieſen anderer Meinung ſind Kleinſchrod Einleit. in d. Lehre v. d. peinl. Gerichtsbark. 1812. §. 32. u. Tittmann Handb. IV. §. 647. denn dagegen ſ. Pütter Rechtsfäl. III. Bd. Resp. 275. u. die in meinem Lehrb. d. Crim. Proceſſ. 3. Aufl. §. 31. Note 1) Genannten; — auch nicht die Armen- oder Wittwen- oder Zuchthauscaſſen u. d. m.

11) Tittmann a. a. O. §. 77. N. 3). K. E. Schmid Lehrb. d. deutſch. Staatsr. §. 90. Note **). A. M. iſt gewiſſermaßen Kleinſchrod a. a. O. III. §. 70. und Stübel Crim. verf. §. 3383.

12) Man verwechsle nur nicht den Fall der zur Strafe

Grundſtücke zueignen dürfe; und noch weniger iſt der, durch das beſtrafte Verbrechen überall nicht verletzte Staat, 13) der belegenen Sachen, zu deren Einziehung befugt.

§. 99.

2) des zu Beſtrafenden.

Die deutlichſten Forderungen der Gerechtigkeit (§. 24. u. 84.) und die ganze Begründung (§. 11. ff.) des Rechts zu ſtrafen, vereinigen ſich hiernächſt, in Anſehung des zu beſtrafenden (paſſiven) Subjects dahin, daß dieſes nur 1) der Verbrecher, nicht aber irgend ein unſchuldiger 2) Anderer ſeyn könne, wäre er mit jenem gleich noch ſo nahe 3) verbunden. Jedoch kann

erfolgenden Güter-Einziehung, mit der Succeſſion des Fiscus! wovon Glück v. d. Inteſtaterbfolge §. 149.

13) Denn dieſer hat in einem ſolchem Falle kein ſelbſtſtändiges Strafrecht! ſ. oben §. 26. a. E.

1) L. 22. C. de poenis [9. 47.] Nov. 12. praef. Nov. 134. c. 4. Ueber die eine ſpecielle Ausnahme in L. 5. §. 1. u. 3. C. ad L. Jul. majest. [9. 8.] ſ. §. 210. unten. Eine zweyte Ausnahme enthält L. un. C. de mulierib. quae se propr. servis junx. [9. 11.]. Daß Baierns neues Strafgeſetzbuch ſolche Ausnahmen nicht kenne, verſteht ſich von ſelbſt. ſ. die Anmerk. zu Art. 301. a. E. (Bd. 3. S. 17.)

2) Mithin der nicht einmal als Begünſtiger des Verbrechens des Andern (§. 73.) ſtrafbar geworden iſt!

3) L. 26. D. de poenis [48. 19.] L. 2. C. ne uxor pro marito [4. 12.] t. t. C. ne filius pro patre, vel pater pro filio [4. 13.] L. 24. C. de donat. inter vir. et ux. [5. 16.] ſ. noch Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. II. §. 37. Note ***). Baieriſches Strafgeſetzb. I. Art. 32.

die Verſchonung ſolcher Dritter ſich nur auf die directe Richtung und das Zuerkennen 4) der Strafen beziehen; denn häufig iſt ein indirect 5) oder mittelbar nachtheiliger Einfluß einer, nur dem Verbrecher ſelbſt zuerkannten, Strafe auf unſchuldige Dritte, nicht 6) zu vermeiden: und bey den Erben 7) eines Verbrechers darf man nicht vergeſſen, daß ſie, in Hinſicht des ererbten 8) Nachlaſſes, nur ienen repräſentiren, mithin bey den vom Erblaſſer verwirkten Vermögensſtrafen als wahrhafte Dritte, im Rechtsſinne, nicht 9) erſcheinen. Von mehreren Theilnehmern an demſelben Verbrechen hat jeder einzelne

4) Feuerbach a. a. O. §. 138. 1) ſ. noch L. 3. D. de poenis.

5) Kleinſchrod a. a. O. II. §. 36. u. 37. Tittmann Handb. d. Strafr. §. 57. I).

6) Bey Anwendung unbeſtimmter Strafgeſetze, iſt die möglichſte Berückſichtigung der Schonung iedes Unſchulgen ein Beſtimmungsgrund für die Wahl der Strafart (§. 63.). Zu weit aber geht Kleinſchrod a. a. O. (3. Aufl.) II. §. 127. S. 347.

7) Gleichviel, ob Verwandte, oder nicht! aber ſtets nur nach dem Erwerbe der Erbſchaft. L. 59. u. 120. D. de reg. jur. Nov. 48. praef.

8) Nicht aber in Hinſicht durchaus perſönlicher Verpflichtungen. (Glück Erläut. d. Pand. VI. §. 536. Note 86.) dergleichen die Unterwerfung unter irgend eine andere, als eine Vermögensſtrafe, namentlich ſeyn würde.

9) Daher die Frage, in wie weit ſie dafür haften? nur von den Grundſätzen über die Dauer (§. 102.) des Rechts, Strafen anzuwenden, abhängt. L. 20. D. de accusat. [48. 2.]. A. M. iſt Tittmann a. a. O. §. 61.

ſeine Strafe verwirkt (§. 72.) und weder eine Decimation [10] noch eine Correalpflicht tritt bey ihnen, den Rechten gemäß, in ſo fern (§. 81. Note 5.) ein. — Uebrigens ſollen die wider einen Verbrecher anzuwendenden Strafen, nach demjenigen bürgerlichen Stande, welchem derſelbe zur [11]) Zeit der verübten That angehörte, ſich in ſo weit richten, als hierauf bey der Beſtrafung überall etwas ankommt. Daß hingegen der einzelne Sträfling die ihn treffende Strafe für ein wahres Uebel halte, iſt, den Geſetzen [12]) nach, nicht (§. 54. a. E.) durchaus erforderlich; wenn das Gegentheil nur nicht die Folge ſeines Mangels [13]) an Vernunftfähigkeit iſt.

10) S. davon Tittmann a. a. O. §. 287. Note i) u. k) u. §. 320. Note g), auch den R. Artikelsbrief v. 1672. §. 63.

11) L. 1. D. de poenis. c. 6. pr. X. de homicid. [5. 12.] Huber praelect. jur. civil. tom. II. pag. 609. tit. 9. Kleinſchrod a. a. O. II. §. 65—73. auch Note 4. zu §. 63. oben.

12) Das zeigen die Vorſchriften in L. 1. u. 2. D. de cadaver. punit. [48. 24.] L. 24. D. de poenis R. Schluß v. 30. Julii 1668. in den Worten: „denen Balgern aber" u. ſ. w. und „auch die Execution in effigie" (neue Samml. d. R. Abſchiede IV. Thl. S. 57.) Kleinſchrod a. a. O. III. §. 91—96 u. 100. Hier gilt ebenfalls L. 3—6. D. de legibus [1. 3.]. S. auch die Anmerk. z. Baieriſch. Strafgeſetzb. I. S. 83. a. E. ferner F. C. Th. Hepp Verſuche üb. d. StrafR. W. 5. Abh.

13) Hiervon ſ. P. G. O. Art. 79. a. E. und gewiſſermaßen L. 14. D. de offic. praesid. [1. 18.] vergl. mit Westenberg Div. Marc. diss. 43. §. 14. Kleinſchrod a. a. O. II. §. 60. Stübel d. Crim. Verfahr. §. 3336. ff.

§. 100.

B) Ueber die anzuwendende Straf-Qualität und Quantität.

Ein rechtmäßiger Gebrauch durch Strafgeſetze gedrohter (§. 13), mithin rechtlicher Strafen fordert ferner auch, daß keine andere, als die [1]) verdiente, d. h. diejenige Qualität und Quantität von Strafe auf den einzelnen Verbrecher und deſſen vorliegende That angewendet werde, welche ihn, nach der [2]) Abſicht des drohenden Geſetzes, für ein ſolches [3]) Vergehen treffen ſollte. Schließt nun nicht einmal (§. 53. 54. u. 56.) das vollſtändig beſtimmt abgefaßte Strafgeſetz alle Berückſichtigung der individuellen Umſtände des einzelnen Thäters und ſeines Verbrechens aus; ſo kann noch weit weniger (§. 63.) bey Anwendung unbeſtimmter [4]) Strafgeſetze dieſe Rückſicht vernachläſſigt werden.

1) L. 11. pr. D. de poenis [48. 19.] L. 4. §. 1. in f. D. de incendio [47. 9.]. Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 90—98. u. die Anmerk. dazu I. S. 129—132. 223 ff.

2) S. oben §. 51. Daß darum aber ebenfalls die Geſetzgebung an gewiſſe Regeln der Strafdrohung nicht minder gebunden ſey, deutet §. 13. Satz II. u. III. an, und das Staatsrecht ſollte dieſelben näher entwickeln.

3) Nicht allein ſeiner Art nach, ſondern auch deſſen individueller Beſchaffenheit gemäß.

4) Daß in Fällen dieſer Art nicht auf völlige Gütereinziehung (wohl auf andere Vermögensſtrafen) erkannt werden könne, iſt oben §. 62. erinnert worden; wo auch (Note 5.) das Gegentheil in Hinſicht der Todesſtrafe behauptet iſt.

§. 101.

C) Regeln über die Art der Strafanwendung.

Die ſo eben (§. 100.) gedachte Nothwendigkeit, bey jeder Strafanwendung das Eigenthümliche des einzelnen Falles zu erwägen, hat in Anſehung der Art und Weiſe die Strafen anzuwenden I) den Grundſatz zur Folge: daß [1]) keine Strafe anders, als in Gemäßheit eines [2]) vorhandenen richterlichen Ausſpruches (Urtheils) rechtmäßig angewendet werden kann. Dieſer Ausſpruch iſt, in der Regel, auch nicht blos [3]) declaratoriſch, ſondern die nächſte Quelle und eben darum der Eintrittszeitpunkt [4]) der vom einzelnen Verbrecher verdienten Strafe: jedoch haben namentliche Geſetze, in Hinſicht der Strafe der [5]) Infamie und

1) c. 4. in f. C. 33. qu. 2. P. G. O. Art. 94. 96. u. 98. Tittmann Handb. d. Strafr. §. 63. Noch einen andern Grund für dieſen Satz ſ. oben §. 23. a. E. u. 27. ff. vergl. mit L. 1. §. 4. D. ad SC. Turpil. [48. 16.]

2) Damit iſt nicht geſagt, daß ſchon ein einziges Urtheil genüge! vielmehr hängt darüber die Beſtimmung von den Regeln des Criminalproceſſes ab.

3) Dies iſt im Civilproceſſe hingegen der regelmäßige Fall! ſ. mein Lehrb. d. bürgerl. Proceſſ. 10. Ausg. §. 112. Note b).

4) L. 244. D. de verb. ſignif. L. 7. D. de publ. judic. [48. 1.] L. 4. §. 4. L. 6. §. 1. D. de his qui notantur [3. 2.] L. 8. §. 1. D. qui teſtam. facere poſs. [28. 1.].

5) Daher giebt es eine infamia immediata! H. Donelli commentar. j. civil. L. 18. c. 7. et 8. Matthaeus de criminib. L. 48. tit. 18. c. 3. n. 6. A. M. iſt Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. III. §. 84.

der [6]) Confiscation, gewiſſe Ausnahmen dahin feſtgeſetzt, daß dieſe Strafarten, in ſolchen [7]) Fällen, ſchon mit dem Zeitpuncte des verübten Verbrechens, von [8]) ſelbſt (ipso jure) den Thäter treffen, folglich, das Urtheil des Gerichts hierbey nur ein erklärendes iſt. — Weil nun kein Urtheil eines Gerichts im Rechtsſinne vorhanden iſt, wenn dabey die weſentlichen Vorſchriften des Proceſſes vernachläſſigt [9]) ſind; ſo folgt ferner aus obigem Grundſätze, II) daß keine rechtmäßige Strafanwendung gedacht werden könne, ohne vorhergegangene Behandlung des einzelnen Straffalles nach den weſentlichen [10]) Vorſchriften des Criminalproceſſes. Endlich III) verordnen die teutſchen gemeinen Rechte, daß die Vollziehung der zuerkann-

6) L. 20. D. de accusat. [48. 2.]. Kleinſchrod a. a. O. II. §. 38. ff. Marezoll üb. d. bürgerl. Ehre S. 45.

7) Die einzelnen Fälle der infamia immediata ſ. in Glück Erläut. d. Pand. V. §. 379. denen noch die R. P. O. v. 1577. Tit. 1. §. 7. und der R. S. v. 19. Septbr. 1668. §. „Fürs vierte“ beyzufügen iſt. Marezoll a. a. O. S. 172. ff. u. 350. ff. Ipso jure eintretende Criminal-Confiscationsfälle hingegen nennt die gedachte. L. 20. und L. 14. D. ad L. Jul. pecul. [48. 13.] L. 12. D. ad L. Cornel. de fals. [48. 10.] L. 9. in f. D. de jure fisci. [49. 14.]. P. G. O. Art. 135.

8) Davon eine Folge ſ. in L. 2. C. de vectigal. et commiss. [4. 61.] vergl. mit L. 14. D. de publican. [39. 4.] Matthaeus l. c. cap. 2. n. 21.

9) L. 4. §. 6. D. de re judic. [42. 1.] L. 6. §. 10. D. de injusto rupto [28. 3.]. Stübel Crim. Verfahren §. 3253.

10) Davon ſ. mein Lehrb. d. Criminalproceſſ. §. 10—14. u. 158. Ausg. 2. Stübel a. a. O. §. 3254—75.

ten Strafen, welche ſich nicht [11]) von ſelbſt wirkſam zeigen, a) unter öffentlicher [12]) Auctorität, b) ſo ſchnell als [13]) thunlich iſt, und c) nicht heimlich [14]) geſchehen ſolle; mithin verdient nur eine ſolche Beſtrafung den Namen einer völlig geſetzmäßigen.

§. 102.

D) Beſchränkung der Dauer des Rechts auf Strafanwendung. α) überhaupt.

Die Rechtmäßigkeit jeder Strafanwendung hängt endlich von der Dauer des Rechts, den einzelnen [1]) in Frage ſtehender Fall zu beſtrafen, ab, da dieſem Rechte, ſo wie allen [2]) anderen, allerdings

11) Denn bey bloß declaratoriſchen Strafurtheilen kann alle Vollziehung wegfallen!

12) P. G. O. Art. 96. a. E. 97. u. 196. mein angeführtes Lehrbuch §. 148.

13) L. 3. C. ut intra cert. temp. [9. 44.] P. G. O. Art. 77. ſ. jedoch L. 20. C. de poenis [9. 47.] L. 3. eod. tit. [48. 19.].

14) P. G. O. Art. 82. 85. 94. u. 196. ſ. oben §. 23. Note 11) — Tittmann a. a. O. §. 68. u. 69. unterſcheidet, ſehr richtig, noch die Regeln der Klugheit und des Rechts bey Anwendung der Strafen.

1) Denn die allgemeine Strafbefugniß des Staats iſt, ſo lange er ſelbſt beſtehet, in Beziehung auf vorfallende Verbrechen, unerlöſchlich!

2) Thibaut Syſtem d. Pand. R. §. 202 — 205. Von der Dauer des Rechts auf Schadenerſatz aus einem Verbrechen, muß das Civilrecht handeln. ſ. auch L. 9. C. ad L. Corn. de falsis. [9. 22.]. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 69. a. E.

gewiſſe Gränzen des Fortbeſtehens geſetzt ſind, über welche hinaus es ſich nicht erſtrecken kann; wenn gleich das Verbrechen [3]) ſelbſt, als bloße [4]) Thatſache, von uneingeſchränkter Dauer iſt und eben darum, namentlich bey Wiederholungen [5]) derſelben Verbrechensart durch den nämlichen Thäter, ſogar alsdann in Anſchlag [6]) kommt, wann auch jene frühere That ſelbſt einer Beſtrafung nicht mehr unterliegt. — Die natürlichſte Beſchränkung des Rechts zu beſtrafen geht nun 1) aus dem, im einzelnen Falle davon bereits gemachten Gebrauche [7])

3) Es veranlaßt nur Mißverſtändniſſe, wenn man von Tilgungsgründen der Verbrechen redet, wie z. B. Feuerbach a. a. O. §. 62. ff. wogegen Stübel Crim. verf. §. 1410. Note b) u. 1499. von Berg N. Fälle. V. Abh. 29. Noch etwas Anderes iſt auch die Dauer der Folgen einer vollſtreckten Strafe, deren einige nie wieder erlöſchen. L. 6. C. ex quib. caus. infam. [2. 12.] Marezoll üb. d. bürgerl. Ehre. S. 260. ff. auch S. 73.

4) L. 12. §. 2. D. de captivis [49. 15.]. Auf dieſelbe Weiſe werden auch andere, völlig erlaubte, Thatſachen oft in Betracht gezogen, z. B. L. 28. §. 8. D. de poenis [48. 19.].

5) L. 28. §. 3. D. de poenis L. 3. in f. C. de episcop. aud. [1. 4.]. P. G. O. Art. 161. u. 162. R. Pol. Ordn. v. 1530. Tit. 1. §. 2. Tittmann Handb. d. Strafr. III. §. 468. S. 251. — Baier. Strafgeſetzb. I. Art. 111 — 115.

6) Um namentlich die Feſtigkeit und Permanenz des rechtswidrigen Willens daraus zu folgern.

7) L. 23. C. de poenis [9. 4.] „Sit satis, — semel luisse supplicia;“ L. 41. in f. D. eod. tit. arg. L. 57. D. de regul. jur. Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 137. u. II. Art. 399.

hervor. Denn nur zu einer [8]) Beſtrafung, nicht zu mehreren, begründet jedes Verbrechen ein Recht; dieſes muß mithin durch deſſen [9]) vollſtändige und rechtsgültige [10]) Ausübung von ſelbſt erlöſchen. II) Daſſelbe muß ferner gelten, ſobald das Recht zu beſtrafen ſeinen ausſchließlichen [11]) Gegenſtand völlig verloren hat; welches mit dem Tode [12]) des Verbrechers, vor vollſtändig überſtandener Strafe, der Fall iſt, da ſich dieſe, durchaus perſönliche, Eigenſchaft [13]) deſſelben weder vererben, noch ſonſt auf jemand anderes übertragen läßt.

8) Gleichviel übrigens, ob deren Vollziehung durch eine einzige Handlung, oder erſt durch mehrere (§. 87. u. 92.) beendigt werde!

9) Denn blos partielle Erduldung befreyet nicht von Vollziehung des Reſtes! — ſ. noch über ein Surrogat, L. 23. C. de poenis. auch Strube rechtl. Bedenk. IV. Bed. 136. ferner §. 90. Note 3) oben.

10) Matthaeus de criminib. L. 48. tit. 19. c. 1. Zu weit geht Tittmann a. a. O. I. §. 70. aus dem Geſichtspuncte der Rechtskraft, welche doch auf Criminal-Sachen ganz unanwendbar iſt. ſ. mein Lehrb. d. Crim. Proceſſes 2. Aufl. §. 56.

11) Stübel Crim. verfahr. §. 1368 — 70. — Von den Strafvollziehungen am Cadaver ſ. §. 99. Note 12. und G. W. Böhmer Lit. d. Crim. R. S. 44. ff. auch Stübel a. a. O. §. 3446 — 64.

12) L. 11. D. ad L. Jul. majest. [48. 4.] L. 6. D. de publ. judic. [48. 1.] L. 2. 3. et 6. C. si reus vel accus. mortuus [9. 6.]. Baier. Strafgeſetzb. I. Art. 138. Tittmann a. a. O. IV. §. 889.

13) Etwas anderes iſt die Repräſentation des Eigenthümers; daher die, bey Vermögensſtrafen nur beſchränkte, Wirkung des Todes! L. 20. D. de accusat. [48. 2.] L. 3. C. si pend. appellat. mors [7. 66.] L. 5. C. si reus v. accusat. P. G. O. Art. 135. ſ. auch oben §. 101. Note 7.

§. 103.

β) Beſonders, von Begnadigung und von Verjährung des Rechts zu ſtrafen.

Wenn hiernächſt III) derjenige, welcher auf Beſtrafung des einzelnen Falles zu dringen, wahrhaft 1) berechtiget iſt, ſich dieſes ihm zuſtehenden Rechtes (ſeiner Pflicht, ſolchen zu beſtrafen (§. 24. u. 83.), unbeſchadet) auf eine rechtsgültige 2) Art begiebt, ſo erlöſcht mit ſolchem 3) vollſtändigen Straferlaſſe jenes Recht von ſelbſt. Aber nur der (§. 98.) verletzte Staat, als juriſtiſche 4) Perſon, kann eine ſolche Begnadigung, im weiteren 5) Sinne des Wortes, eintreten

1) Man unterſcheide wohl, das Recht der Strafvollziehung, von dem Rechte die Beſtrafung zu fordern! ſ. oben §. 24. u. 98.

2) Daher wirkt die Begnadigung von einem, durch das einzelne Verbrechen nicht verletzten Staate, überall nichts außerhalb ſeines Gebiets! — Zu weit geht Stübel Crim. verf. §. 1403. ſ. oben §. 26. — Die Einwilligung des zu Begnadigenden iſt aber unnöthig. Tittmann Handbuch d. StrafR. IV. §. 888. Note b).

3) Der theilweiſe Erlaß einer Strafe (Milderung aus Gnade) beſchränkt jenes Recht nur, ohne es aufzuheben. Tittmann a. a. O. §. 67. ſ. noch Baier. Strafgeſetzb. I. Art. 12. 13. 16.

4) Mithin den Regenten mit einbegriffen! -- Eine Folge ſ. übrigens bey Stübel a. a. O. §. 1367. a. E.

5) Das römiſche Recht bedient ſich der Ausdrücke abolitio und indulgentia principis; L. 7. C. de praecip. imper. off. [1. 19.] t. t. C. de abolition. [9. 42.] L. 9. C. de calumniat. [9. 46.] allein des erſteren, in umfaſſenderer Bedeutung, als heutiges Tages üblich iſt. Matthaeus de crimin. 48. tit. 19. c. 5. et 6.

laſſen; und das Staatsrecht jedes Landes muß lehren, durch [6]) wen und unter welchen [7]) Vorausſetzungen ſie mit Rechtsbeſtande bewilligt [8]) werden könne. — Endlich wird gewöhnlich auch IV) eine erlöſchende [9]) Verjährung, als ein Tilgungsgrund des Rechts auf öffentliche Beſtrafung, angeführt. Allein, ſo ſehr dieſelbe der Natur des römiſchen Anklageproceſſes [10]) entſprochen haben mag, ſo unvereinbar [11]) mit der rechtlichen Natur des teutſchen gemeinrechtlichen

6) Sollte es wohl zu billigen ſeyn, wenn irgend eine Art von Begnadigung, einem Gerichtshofe, ja irgend einer Staatsbehörde, außer dem Regenten ſelbſt, überlaſſen wird? S. aber Stübel a. a. O. §. 1397 1407. u. 3330. ff. — Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 96. u. 200.

7) Wie ſtreitig dieſe ſind, davon ſ. Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. II. §. 108 — 111. und die Schriften in G. W. Böhmer Handb. d. Lit. d. Crim. R. S. 638. ff. genannt; auch Oerſted über die Grundreg. der Strafgeſetzgeb. 1818. S. 453. ff. u. Carl Trummer zur Philoſoph. d. R. und insbeſond. d. Strafr. 1827. S. 178. ff.

8) Bisweilen iſt ſie zum voraus, als Belohnung einer Denunciation, zugeſichert. z. B. in L. 5. §. 7. C. ad L. Jul. majest. [9. 8.]. Baier. Strafgeſetzb. I. Art. 304. Ueberhaupt ſ. Stübel a. a. O. §. 1372 — 1409.

9) Die Literatur davon ſ. in G. W. Böhmer a. a. O. S. 648. ff. Oerſted a. a. O. S. 471. ff. Trummer a. a. O. S. 208. ff.

10) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 64. — Chr. Dan. Erhard. D. de origine praescript. criminum. Lips. 1803.

11) Tittmann a. a. O. §. 65. u. 882. Oerſted a. a. O. Klein, Kleinſchrod u. Konopack Archiv d. Crim. R. V. 3. St. S. 56 — 62.

Criminalverfahrens, iſt deren Uebertragung auf dieſen letzteren; und bleibt ſelbſt [12]) unter der, willkührlich angenommenen, Fiction einer ſtillſchweigend bewilligten Abolition, ein Irrthum, welcher, nach gemeinem [13]) teutſchen Rechte, durch keine Entſchuldigungsgründe beſchönigt werden kann. Daher muß hier die genauere Erörterung der römiſchen Criminalverjährung, welche ohnehin nur dem peinlichen Proceſſe [14]) angehören könnte, auch ganz hinwegbleiben.

§. 104.

Verbindung mit dem folgenden Abſchnitte.

Hiermit endigt ſich der allgemeine Theil (§. 19.) der Darſtellung des teutſchen gemeinen Criminalrechts. Ihm muß nun zunächſt die Erörterung der einzelnen Arten von Verbrechen und der, einer jeden derſelben, im gemeinen teutſchen Rechte gedrohten Strafen folgen, ehe das Verfahren in Criminalſachen, welches eine

12) Dieſe neue Anſicht hat Stübel a. a. O. §. 1413. aufgeſtellt; hiſtoriſch iſt ſie aber offenbar nicht begründet.

13) Von Baiern ſ. das Strafgeſetzb. I. Art. 139. u. 140. und die Anmerk. dazu I. S. 325. ff. Gönner und Schmidtlein Jahrbüch. I. S. 214. Auch das Oeſterreichiſche und Preußiſche Criminalrecht billigt die Verjährung.

14) Darum handelt auch davon, erſchöpfend, Stübel a. a. O. §. 1410—1505. ſ. auch mein Lehrb. d. Crim. Proc. §. 21. ff. A. M. iſt K. G. Wächter Lehrb. d. StrafR. I. S. 264. Note 8. mit Berufung auf die (Civil-) Proceſſualiſten. S. aber mein Lehrb. d. bürgerl. Proceſſ. 10. Ausg. §. 93. Claproth ord. Proceß §. 112.

genaue Kenntniß, wenigſtens des Thatbeſtandes, mehrerer einzelner [1]) Verbrechen zum voraus ſetzt, zweckmäßiger Weiſe entwickelt werden kann: darum ſchließt die zuerſt gedachte Erörterung ſich hier unmittelbar an.

1) z. B. bey den in der P. G. O. genannten eigenthümlichen Anzeigen mancher Verbrechen! ferner bey der Darſtellung der Legalſectionen u. d. m. ſ. mein Lehrbuch d. Criminalproceſſ. §. 82. 83. u. 88. ff.

Zweyter Hauptabſchnitt.

Beſonderer Theil der teutſchen gemeinen Strafrechtswiſſenſchaft;

oder

von den einzelnen Criminal-Verbrechen und deren Beſtrafung.

§. 105.

Einleitung.

Bey Erörterung der einzelnen öffentlichen (§. 14. u. 68. II.) Verbrechen (§. 13. I.), welche das teutſche gemeine Recht [1]) kennt, kommt es theils auf die Reihefolge aller an, theils auch auf die Gegenſtände [2]),

1) Bey den Theorieen des Strafrechts, welche von dem Daſeyn eines Strafgeſetzes ſich unabhängig behaupten, muß der Umfang dieſes Theiles mehr ſchwanken. Das zeigt z. B. Tittmann Handb. d. Strafrechtsw. 1. Ausg. Thl. 2. u. 3. Dagegen ſ. noch Ferd. Carl Theod. Hepp Verſ. üb. d. StrafRW. 1827. Abhdl. 2.

2) Die Art der Entwickelung möchte auch hier ſchwerlich anders, als in dem allgemeinen Theile ſeyn. A. M. ſcheint zu ſeyn Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 161. wo auch, aber wohl nicht mit Recht, nur der beſondere Theil der „poſitive“ genannt iſt. Trummer zur Philoſophie d. R. u. insbeſ. d. StrafR. 1827. §. 48.

welche bey jedem einzelnen zu erörtern ſeyn möchten. Letztere beſtehen zunächſt in einer Angabe des Eigenthümlichen der juriſtiſchen Quelle (§. 19, Note 2.) jeder Art von Verbrechen; ſodann in der Darſtellung des beſonderen (§. 29.) Thatbeſtandes einer jeden Vergehung, woraus [3]) ſich deren richtiger Begriff ergeben muß, ſo daß dieſer nur noch durch Bemerkung der Unterarten der nämlichen Hauptgattung erläutert zu werden braucht; den Beſchluß macht endlich das Aufzählen der, jedem Verbrechen, im Allgemeinen (in abstracto) gedrohten Strafe und der dabey (§. 55. ff.) etwa zugelaſſenen Schärfungs- oder beſonderen Minderungsgründe. — Die Anordnung des ganzen ſpeciellen Theiles aber, könnte vielleicht eine, nach den Abſtufungen der abſtracten Strafwürdigkeit [4]) aller Verbrechen geregelte Zuſammenſtellung leiten zu müſſen ſcheinen; allein dadurch müßte eine Zerreißung [5]) deſſen, was gleichwohl von einerley Hauptart iſt, häufig veran-

3) Beſſer ſcheint mir es zu ſeyn, den Begriff, der das Reſultat der einzelnen Beſtandtheile iſt, dem Beweiſe dieſer letzteren folgen, als ihn, ohne Beweis, vorangehen zu laſſen.

4) Im Allgemeinen war davon oben (§. 60. u. 61.) die Rede. — A. M. iſt Trummer a. a. O. S. 285. ff. — S. noch „Critik über Preußens neues Criminalgeſetz.“ 1795. S. 77. ff.

5) z. B. die Lehre von der Blasphemie und dem Pasquille, ferner, vom gefährlichen, vom dritten und Kirchendiebſtahle u. a. m. würden früher vorkommen, als die Verbrechensart, welcher ſie angehören, einfach erwogen, darzuſtellen wäre.

laßt werden und dennoch wäre davon nicht einmal Gewinn für die Anwendung zu hoffen. Darum folgen die Verbrechensarten hier in einer ſyſtematiſchen, möglichſt einfachen [6]) Reihe.

6) Die Gründe für die gewählte Ordnung, ſ. in der Vorrede. Lehr- und Geſetz-Buch möchten aber wohl eine verſchiedene Anordnung erheiſchen. Feuerbach Kritik d. Kleinſchrod. Entw. I. S. 29.

Erſter Theil.

Von den Privatverbrechen.

I. Hauptſtück.

Verbrechen einer beſtimmten Beſchaffenheit.

---

1. Unterabtheilung.

Von dem Verbrechen der (Menſchen-) Tödtung.

---

§. 106.

A) Von dieſem Verbrechen im Allgemeinen. 1) Das dabey anzuwendende Strafgeſetz.

Nicht wenig erſchwert wird die richtige Theorie von den das Verbrechen der Menſchen-Tödtung 1), nach Teutſchlands gemeinem Criminalrechte 2), betreffenden Grundſätzen, durch die Beſchaffenheit der Grundanſicht,

1) Die völlige Unbeſtimmtheit des Gegenſtandes, welche dem, ohne allen Beyſatz gebrauchten Ausdrucke „Tödtung“ zum Vorwurfe gereicht, veranlaßt mich, das römiſche homicidium genauer zu überſetzen. Das tadelt, ohne genügenden Grund, Henke Handb. d. Crim. R. II. §. 95. Note 1).

2) Die Literatur von dieſem Verbrechen überhaupt, ſ. in Lipenii bibl. jurid. und deren Fortſetzungen.

nach welcher die einheimiſche Geſetzgebung, — inſoweit mit dem canoniſchen [3]) Rechte mehr übereinſtimmend, — die Strafwürdigkeit bey dieſem Verbrechen beurtheilt hat. Dieſelbe [4]) gieng nämlich von dem ſogenannten objectiven Maßſtabe (§. 46.) hierbey [5]) aus, ohne das, übrigens doch recipirte (§. 17.), römiſche Criminalrecht in dieſer Materie ausdrücklich abzuändern, obgleich letzteres den, geradezu entgegengeſetzten, ſubjectiven Maßſtab ſeinen [6]) Beſtimmungen zum Grunde legt. Zugleich aber vermißt man in der P. G. O. öfters die, dem eben Bemerkten gemäß, hier doppelt erforderliche Vollſtändigkeit und [7]) Beſtimmtheit, kann jedoch,

3) c. 9. §. 4. in f. C. 23. qu. 5, c. 6. §. 1. c. 7. 12. et 18. X. de homicidio [5. 12.]. J. H. Böhmer j. eccl. Pr. V, 12, §. 2—20. Stübel über den Thatbeſt. d. Verbrechen. §. 113.

4) Die P. G. O. handelt von dieſem Verbrechen im Art. 130—150. einſchl. Von älteren teutſchen Geſetzen, ſ. Joh. Chrstn. Maier D. historia jur. germ. antiquiss. circa homicid. 1770.

5) P. G. O. Art. 131—134. 147. u. 148. Andr. Perneder Halsger. Ordn. — herausgegeb. v. Octavian Schrenk. Ingolſt. 1581. S. 49. ff. Tit. 6. Art. 37. u. 40. v. Almendingen Unterſ. über d. culpoſe Verbrech. S. 230—236. Stübel a. a. O. §. 14.— Oerſted üb. d. Grundreg. d. Strafgeſetzgeb. S. 151. ff.

6) L. 1. pr. §. 1. et 3. L. 3. 7. et 14. D. ad L. Cornel. de sicar. [48. 8.] L. 7. C. eod. tit. (9. 16.) §. 5. J. de public. judic. [4. 18.] v. Almendingen a. a. O. S. 226.

7) Einen Beleg dieſer Mängel geben ſchon die Auslegungsſtreitigkeiten in Beziehung der Art 130. 133. 135. 148. und 149. der P. G. O. ab, welche unten vorkommen werden.

zu Ergänzung des Fehlenden, nur mit der größten Vorſicht einen richtigen Gebrauch vom Inhalte des römiſchen Rechtes machen. Namentlich darf in der Lehre von dem heutigen Criminalverbrechen der Menſchentödtung keine Beſtimmung des Aquiliſchen [8]) Geſetzes angewendet werden, ohne zu erwägen, daß daſſelbe lediglich von dem Geſichtspuncte eines römiſchen Privatverbrechens (§. 68. Note 5.) ausgehet und vorzugsweiſe den Schadenserſatz bezweckt. Die lex Cornelia de sicariis hingegen ordnet zwar die öffentliche Beſtrafung des criminis homicidii an, allein in einer Verbindung [9]) deſſelben mit anderen Verbrechensgattungen von völlig verſchiedener Natur und nach der [10]) obgedachten, von der P. G. O. ſo abweichenden Grundanſicht [11]).

8) Jac. Bened. Winckler (praes. Gasser) comment. quaed. ad L. Cornel. de sicar. Hal. 1729. §. 20. Bern. Heinr. Reinold exerc. de confusione leg. Cornel. de sicar. cum Aquilia. §. IV. et V. in ejusd. opusc. jurid. edit. a Jugler pag. 661. seqq.

9) ſ. L. 1. et 3. §. 1. 3. 4. L. 4. §. 2. L. 10. D. ad L. Corn. de sicar. Matthaeus de crimin. L. 48. t. 5. c. 1.

10) Cropp commentat. de praecept. jur. Rom. circa puniend. conat. delinqu. 1813. Heidelb. sect. I. pag. 60. seqq. et sect. II. pag. 75. seq. Matthaeus l. c. cap. 3. n. 10.

11) Das Baieriſche Strafgeſetzbuch iſt, im Ganzen, der Anſicht unſerer P. G. O. gefolgt, ſ. deſſen I. Thl. Art. 142 — 177. und dazu die Anmerk. Thl. II. S. 1 — 50.

§. 107.

2) Thatbeſtand der vollendeten criminellen Entleibung. α) Gegenſtand derſelben.

Soll nach teutſchem gemeinem Criminal-Rechte das öffentliche Verbrechen der Menſchentödtung vollendet [1]) vorhanden ſeyn, ſo ſetzt daſſelbe, zuvörderſt, in Hinſicht ſeines Gegenſtandes (§. 42.) einen I) zu der Zeit des an ihm verübten Verbrechens, lebenden [2]) Menſchen zum voraus, welcher auch II) in Beziehung auf den Ort [3]) der That weder des Anſpruchs auf den Schutz dieſes Staates [4]) überhaupt, noch auch insbeſondere ſeines Rechts auf Fortſetzung des [5]) Lebens, bereits wirklich [6]) verluſtig geworden

1) Indem von jedem einzelnen Verbrechen die Erforderniſſe zu deſſen Vollendung angegeben werden, ſind die Gränzen des Verſuchs dieſes Vergehens, von ſelbſt gezeichnet.

2) P. G. O. Art. 131 — 134. 136. u. 146 — 149. Anmerk. z. Baieriſch. Strafgeſetzb. II. S. 2. ff. Stübel über d. Thatbeſt. d. Verbrech. §. 97 — 104.

3) vergl. oben §. 26. u. 42. jedoch auch noch Tittmann Vorträge u. Urtheile S. 3—44. und Werner Handb. d. peinl. R. §. 491. ff.

4) ſ. z. B. L. 3. §. 6. L. 11. §. 1. et 2. D. ad L. Corn. de sicar. [48. 8.] R. Pol. Ordn. v. 1577. tit. 28. (ſ. de Böhmer medit. art. 150. §. 3. in f.) wovon ſpätere Kreis- und Landesgeſetze wider die Jauner eine Folge geweſen ſind. Plitt analecta jur. crim. pag. 137. ff. Aelteres Archiv d. Crim. R. VI. 1. S. 139. ff.

5) L. 20. seqq. D. ad L. Jul. de adult. [48. 5.] P. G. O. Art. 142. u. 150. Stübel a. a. O. §. 105—110.

6) vergl. oben Note 6) zu §. 42. Tittmann Handb. d. Strafrw. I. §. 36. S. 70.

war. — Am objectiven Thatbeſtande dieſes Verbrechens mangelt es daher, bey der Tödtung einer eigentlichen 7) Mißgeburt; ſo wie da, wo die criminalrechtliche 8) Gewißheit im einzelnen Falle fehlt, daß der vom Verbrecher gemißhandelte Menſch, zu der Zeit der Mißhandlung bereits 9) und noch 10) gelebt habe. — Hingegen ändert ein Irrthum 11) des Mörders in Anſehung der Perſon des Getödteten, oder

7) L. 14. D. de ſtatu hom. [1. 5.] L. 38. de verb. ſignif. L. 3. in f. C. de poſthum. [6. 29.] Glück Erläut. d. Pand. II. Thl. §. 114. S. 70. ff. Ed. 2. Frdr. Aug. Waitz Samml. klein. acad. Schrift. I. Bd. 2 St. S. 67. ff. Henke Lehrb. d. gerichtl. Medicin 5. Ed. §. 68 — 75. Gegen Tittmann a. a. O. §. 183. Note m u. n, ſ. oben §. 13. I.

8) Stübel a. a. O. §. 187. ff. mein Lehrb. d. Crim. Proceſſ. 3. Aufl. §. 66.

9) L. 2. D. de mortuo inſer. [11. 8.] P. G. O. Art. 131. c. 20. X. de homicid. [5. 12.] ſ. §. 135. unten. — Lebens-Fähigkeit allein genügt nicht, — ſ. neues Archiv d. Crim. R. III. S. 28. Tittmann a. a. O. §. 212. — und wird unerheblich, ſobald das bey der Tödtung vorhandene wirkliche Leben des Getödteten erwieſen iſt. S. noch unten §. 122. Note 2). A. M. iſt Mittermaier im neuen Arch. d. Crim. R. VII. S. 316. ff.

10) Nur Verwechslung des römiſchen mit dem teutſchen Criminalrechte, oder des Verſuchs mit der Vollendung des Homicidii, kann dieſes zweifelhaft machen. A. M. iſt Tittmann a. a. O. §. 183. und, geradezu entgegengeſetzt, zu weit gehet das neue Arch. d. Crim. R. I. S. 195. Oerſted üb. d. Grundreg. d. Strafgeſzgbg. S. 165. ff.

11) Matthaeus de criminib. L. 48. tit. 5. cap. 3. nr. 12. A. M. iſt gewiſſermaßen Geſterding im neuen Archiv des Crim. R. III. Bd. S. 486. ff. widerlegt von Oerſted a. a. O. S. 241. ff.

des erſteren [12]) Wahn, daß dieſer bereits todt ſey, und ſelbſt das ſicher zu erwartende nahe Lebensende [13]) eines Kranken, welcher nicht etwa obgedachten Rechtsverluſt erlitten hat, überall nichts am objectiven Thatbeſtande der Entleibung.

§. 108.

β) deren formale Erforderniſſe: I) die erzeugte Wirkung, — Tod!

Damit die Tödtung eines ſolchen (§. 107.) Menſchen aber eine criminell [1]) ſtrafbare ſeye, muß ferner die, dabey in Frage kommende, verbrecheriſche Handlung auch die Form (§. 29.) an ſich tragen, welche das Verbrechen der Entleibung erfordert. Das Eigenthümliche von dieſer beſteht nun, theils in der Beſchaffenheit des dem Verbrecher zur Laſt fallenden Thuns, oder Unterlaſſens, theils aber in einer, hieraus hervorgegangenen, eigenthümlichen Wirkung. Denn das teutſche [2]) gemeine Crimi-

12) Nur am Vorſatze zu tödten würde es alsdann fehlen; nicht aber immer an einer culpoſen Entleibung.

13) c. 18. X. de homicidio. P. G. O. Art. 148. vergl. mit L. 51. pr. D. ad L. Aquil. [9. 2.] Stübel a. a. O. §. 103.

1) Anders ſind die Erforderniſſe zu Anwendung der L. Aquilia, ſelbſt in Anſehung getödteter freyer Menſchen. ſ. Glück Erläut. d. Pandect. X. §. 702. vergl. mit 700. und 701.

2) P. G. O. Art. 131—134. 137. 146—150. de Böhmer medit. ad C. C. C. art. 178. §. 8. Henr. Bo-

nalrecht ſetzt A) den wirklich [3]) eingetretenen Tod eines ſolchen (§. 107.) Menſchen, als zur Vollendung des Criminal-Homicidii nothwendig, zum voraus. — Veranlaßter, blos bürgerlicher [4]) Tod gehört alſo überall nicht [5]) hierher; und Schein-Tod [6]), oder lebensgefährliche, jedoch glücklich überſtandene [7]) Krankheit eines Gemißhandelten, genügt wider den Urheber ſolcher Wirkungen wenigſtens nicht, um ihm eine vollendete [8]) Entleibung zur Laſt zu legen; ſondern es

ceri collect. dissert. jurid. L. 1. c. 3. n. 159. Perneder Halsger. Ordn. edirt v. Oct. Schrenk 1581. S. 50. Art. 40.

3) Stübel über d. Thatbeſt. §. 112—114. Anmerk. zu d. Baier. Strafgeſetzb. II. S. 2—4. u. 7.

4) L. 63. §. 10. D. pro socio [17. 2.] L. 2. pr. D. de poenis [48. 19.] Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Thl. Art. 7.

5) Straflos bleibt darum deſſen widerrechtliche Bewirkung keineswegs! Das ältere Archiv d. Crim. R. III, 3. S. 14.

6) W. G. Ploucquet Abhandl. über d. gewaltſam. Todesarten. 2. Aufl. S. 6—16. Stübel a. a. O. §. 112. ff.

7) Wenigſtens ſo weit, daß keine Todes-Gefahr mehr vorhanden iſt! denn bis dahin müßte, außerdem, das Strafurtheil noch ausgeſetzt bleiben. — A. M. iſt Henr. Bodin D. de non requir. letalit. vuln. 1703. (rec. 1743.) th. XIII. in f.

8) Ang. Aretinus de maleficiis. Lugd. 1555. pag. 504. nr. 15. Carpzov pract. nova rer. crim. qu. 2. No. 55. Traug. Thomasius probl. jur. crim. an poena delicti perfecti ordinaria puniendus sit conat. proximus? Lips. 1735. §. 16. seq. A. M. iſt Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 109. Note r) und §. 200. Note w).

muß desfalls in criminalrechtliche Gewißheit verſetzt werden, daß der Verletzte ſeines phyſiſchen Lebens in Wahrheit beraubt worden ſey. Hierzu ſind nun Leichenſchau [9]) und Legalſection freylich vorzüglich dienliche, jedoch keineswegs [10]) unentbehrliche, noch die einzig tauglichen [11]) Mittel.

§. 109.

II) als Urſache, des Verbrechers Thun, oder Laſſen. a) deſſen Beſchreibung.

Von der ſo eben (§. 108.) gedachten Wirkung muß aber, zum Thatbeſtande der öffentlich ſtrafbaren Entleibung, für den vorliegenden Fall, auch B) die Urſache [1]), in dem Thun, oder Unterlaſſen des Verbre-

9) Von deren Unterſchiede und den Erforderniſſen beyder, ſ. mein Lehrb. d. Crim. Proceſſ. 3. Ausg. §. 83. — Iſt der Leichnam gar nicht aufzufinden, ſo tritt die Bemerkung ein in Klein Grundſ. d. peinl. R. 2. Aufl. § 268. Leyser spec. 598. m. 10—12. u. spec. 611. m. 12. f.

10) Stübel a. a. O. §. 310. 311. 328—332. 337. 346. 348. 366. 369. Note *) u. 371 — 376. Tittmann Vorträge u. Urth. üb. Straffälle S. 74 — 142. Deſſelben Handb. d. Strafrw. §. 187. Note u) u. §. 854. mein Lehrb. d. Crim. Proc. §. 92.

11) ſ. das angef. ältere Archiv d. Crim. R. IV, 4. S. 115. u. VI. 1. S. 10. Mittermaier Handb. d. peinl. Proc. I. Bd. S. 491—505. Stübel a. a. O. §. 363. Feuerbach merkw. Crim. Rechtsfälle II. Bd. S. 224 ff.

---

1) L. 15. pr. D. ad L. Cornel. de sicar. [48. 8.] L. 51. pr. D. ad L. Aquil. [9. 2.] wogegen L. 7. §. 6. u. L. 9.

chers liegen. — Daher kann I) ein, durch des Verſtorbenen Geſundheitszuſtand 2) an und für ſich herbeygeführtes, (natürliches) Ableben nicht genügen; ſondern ein 3) widernatürlicher (gewaltſamer) Tod und zwar II) ein ſolcher, wird vorausgeſetzt, von deſſen Eintritte der Grund in dem Betragen 4) des in Frage ſtehenden Verbrechers zu finden iſt; gleichviel 5) jedoch, welche Art von Cauſalverbindung (§. 47. ff.) dabey eintritt, und durch welche Mittel 6) des Verbrechers Wirkſamkeit dieſen Erfolg erzeugte. — Tritt

pr. D. eod. tit. hier nicht in Betracht kommen. c. 12. et 22. X. de homicid. [5. 12.]. P. G. O. Art. 132. a. E. u. 147. Baier. Strafgeſetzb. I. Art. 142.

2) Tittmann Handb. d. Strafr. Wiſſ. §. 185. Leyser spec. 598. m. 13, 14.

3) Stübel über den Thatbeſt. §. 111. welcher bemerkt, wie uneigentlich die Ausdrücke, „Gewalt" und „Verletzung," hier gebraucht werden.

4) ſ. oben §. 29. Note 1. — ſ. noch Stübel a. a. O. §. 116.

5) L. 1. §. 1. L. 4. pr. et §. 1. L. 15. §. 1. D. ad L. Corn. de sicar. L. 2. et 7. D. de L. Pompeja [48. 9.] L. 8. §. 1. L. 9. §. 3. L. 11. §. 1. L. 45. pr. D. ad L. Aquil. c. 6. §. 1—4. X. de homicidio [5. 12.]. P. G. O. Art. 107. a. E. Art. 130—134. 136. 137. 146—149.

6) §. 5. et 6. J. de L. Aquil. [4. 3.] L. 7. §. 1. L. 9. §. 2. D. eod. tit. L. 4. D. de agnosc. et alend. lib. [25. 3.] c. 1. et 18. X. de homicid. c. 2. X. de cleric. pugn. [5. 14.] c. 5. X. de poenis [5. 37.] c. 3. de homicid. in 6. [5. 4.]. Christ. Thomasii D. de homicid. linguae. (tom. II. diss. 41.) Stübel a. a. O. §. 118. u. 134—166. Leyser spec. 604.

nun der Tod eines Gemißhandelten unverweilt [7]) bey oder nach deſſen Mißhandlung ein, ſo wird dieſes urſachliche Verhältniß der letzteren ſelten ſo zweifelhaft ſeyn, als es dann meiſtens iſt, wenn, anfänglich, nur eine [8]) Geſundheitsſtörung (Verletzung) dadurch bewirkt und erſt [9]) ſpäter der Tod des, der Todesgefahr nie wieder völlig [10]) entriſſen Geweſenen, erfolgt iſt. Critiſche [11]) Tage, als einen Gegenbeweisgrund für dieſen Fall, giebt es gar nicht; ſondern lediglich die Beſchaffenheit [12]) der von dem Verbrecher bewirkten Verletzung und zwar, deren im

7) P. G. O. Art. 147. Stübel a. a. O. §. 373. de Böhmer medit. ad dict. art. §. 4. in f. Leyser spec. 598. m. 7.

8) Die Begriffe von Wunden und Verletzungen ſ. in Henke Lehrb. d. gerichtlichen Medicin §. 292. und 342. Nur die Folgen entzogener Nahrung, Kleidung u. d. ſind dabey nicht zu überſehen. Henke a. a. O. §. 458—486.

9) Stübel a. a. O. §. 114. a. E. Leyser l. c. m. 8. et 9.

10) Wäre der Verletzte der Lebensgefahr in der That bereits entzogen geweſen, und dennoch, ſelbſt während der Cur, (z. B. durch einen Diätfehler) geſtorben, ſo würde die weſentlich nöthige Cauſalverbindung dieſes Todes, mit der Handlung des Verletzenden fehlen. ſ. c. 12. X. de homicid.

11) P. G. O. Art. 147. „wie lang“ Henke a. a. O. §. 452. ff. Tittmann a. a. O. Note s). Ploucquet üb. d. gewaltſ. Todesarten 2. Aufl. S. 134.

12) Henke a. a. O. §. 338—450. Weſtphal Crim. R. Anmerk. 88. Tittmann a. a. O. §. 186—190. Werner Handb. d. peinl. R. §. 469—490.

einzelnen Falle ſtattgefundene [13]) Wirkſamkeit, ihr (individuell etwa,) hier tödtender [14]) Effect, — nicht aber die bloße Möglichkeit eines ſolchen, (Tödtlichkeit) — entſcheidet ganz allein über jenes Cauſalverhältniß.

§. 110.

b) Beurtheilung der Cauſalverbindung.

Um aber in dem zuletzt (§. 109.) erwähnten Falle, anfänglicher bloßer Geſundheitsſtörungen, denen der Tod des Verletzten demnächſt gefolgt iſt, dieſe Wirkſamkeit der Mißhandlung richtig beurtheilen zu können, werden ärztliche [1]) Gutachten kaum zu entbehren ſeyn. Je weniger die Aerzte nun über die Begriffe und [2]) Abtheilungen der Tödtlichkeit von Ver-

13) Stübel a. a. O. §. 114. S. 148. Note d) auch §. 149. Kleinſchrod im neuen Arch. d. Crim. R. IV. S. 389. ff. F. A. Hommel D. de letalitate vulnerum 1749. §. III. Baier. Strafgeſetzb. I. Art. 143.

14) Für die Rechtsgelehrten iſt es offenbar richtiger, mit Tittmann (a. a. O. §. 186.) das in Frage ſtehende Prädicat der Wirkſamkeit des Thäters, auf dieſe Art — hiſtoriſch, — als durch das „tödtlich“ (welches lediglich die Möglichkeit einer Tödtung — ſ. Leyser spec. 604. m. 1. — andeutet,) zu bezeichnen. Stübel a. a. O. S. 146. ff.

---

1) ſ. jedoch die P. G. O. Art. 147. ſ. auch Hommel D. de letalit. vulner. §. XXIX. — Gerſtlacher Handb. XI. Thl. S. 2779. Walch glossar. bey „Leibarzt.“

2) ſ. Henke Lehrb. d. gerichtl. Medicin, 5. Ausg. §. 296 — 316. Neues Archiv d. Crim. R. I. S. 445. ff. und S. 534 — 556. Joh. Joſ. Kauſch üb. d. neuen Theorien des Crim. R. 1818.

letzungen (Wunden) einig ſind, deſto mehr iſt das Criminalgericht [3]) verpflichtet, durch Vorlegung genau gefaßter Fragen, Mißverſtändniſſe bey jener Beurtheilung zu verhüten, welche durch den Gebrauch ſchwankender Kunſtausdrücke [4]) ſo leicht entſtehen könnten. Dabey iſt dann A) für die Aufklärung des objectiven [5]) Thatbeſtandes, der Unterſchied zwiſchen allgemeiner und lediglich individueller, desgleichen zwiſchen nothwendiger und zufälliger Tödtlichkeit einer Verletzung, von keiner [6]) Erheblichkeit: auch kann B) eine Cauſalverbindung, welche als im einzelnen Falle vorhanden gehörig nachgewieſen iſt, dadurch nicht [7]) zweifelhaft gemacht werden, daß ein anderes urſachliches Verhältniß gleich-

3) Neuere Geſetzgebungen (z. B. Baier. Strafgeſetzb. II. Thl. Art. 245.) haben, zu mehrerer Beſtimmtheit, gewiſſe Fragen allgemein vorgeſchrieben (ſ. Kauſch a. a. O. S. 99. ff.) und, trotz dem Tadel mancher Aerzte (z. B. Gensl medicin. Bemerk. üb. d. neue Strafgeſetzb. S. 129. ff.), iſt das gewiß zweckmäßig.

4) Man verlange (an deren Stelle,) vollſtändige Beſchreibung derjenigen Thatſachen, welche durch ſie bezeichnet werden ſollen. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 208. Anmerk.

5) Daß ſich ſolches in Beziehung auf den ſubjectiven Thatbeſtand, namentlich der culpoſen Entleibungen, anders verhalten müſſe, ergiebt ſich ſchon aus §. 48. II., oben.

6) Stübel a. a. O. §. 135—152. Leyser spec. 597. med. 20. ſ. übrigens Ploucquet üb. d. gewaltſam. Todesart. S. 87—111.

7) Baier. Strafgeſetzb. I. Art. 145. und die Anmerk. zu demſ. 2. Thl. S. 7—17. Stübel Criminalverfahren. III. Thl. §. 1121. ff.

falls für möglich erklärt wird, — ſo lange nur für letzteres keine [8]) poſitiv ſprechenden Gründe hier eintreten. Mithin müſſen die Gerichte den, einer beygebrachten, erwieſenermaaßen [9]) tödtlichen, Verletzung wirklich nachgefolgten Tod des Verletzten, als die Wirkung jener Läſion alsdann betrachten, wenn die rechtlich genügende [10]) Erforſchung aller, darauf ſich beziehenden Thatſachen dennoch keinen gegründeten Zweifel wider ſolche Cauſalverbindung ergeben hat. Hingegen genügt eine, in jeder [11]) Beziehung nicht tödtliche Verletzung, C) niemals zu Imputation einer vollendeten [12]) Tödtung, wenn gleich der Tod darauf wirklich, aber aus Urſachen erfolgt iſt, welche von jener Läſion unabhängig [13]) waren und welchen dieſe, nur

8) Stübel über den Thatbeſt. §. 169. Tittmann Handb. d. Strafrw. §. 853. ff. Feuerbach a. a. O. §. 210.

9) L. 30. §. 4. D. ad L. Aquil. [9. 2.] c. 12. et 18. X. de homicidio [3. 12.]. In dieſem Falle iſt alſo die Möglichkeit den Tod nach ſich zu ziehen, eine erhebliche Eigenſchaft der Verletzung! vergl. ſonſt Note 14. zu §. 109.

10) Mein Lehrb. des Crim. Proceſſ. §. 92. u. 95. Stübel Crim. Verfahr. §. 1124—26.

11) Mithin ſowohl in abstracto, als nach der Individualität des Verletzten und den beſonderen Nebenumſtänden des einzelnen Falles!

12) Einen ſtrafbaren Verſuch der Tödtung kann ſie aber allerdings enthalten.

13) c. 12. et 22. X. de homicidio. Feuerbach a. a. O. §. 209. a. E. deſſen erſtes Beyſpiel in der Note a) zu dieſem §. aber wohl dem Texte nicht entſpricht.

etwa zur Gelegenheit [14]) ihrer Wirkſamkeit, gedient hat.

§. 111.

γ) Subjective Erforderniſſe einer criminellen Entleibung.

Zu Erſchöpfung des Thatbeſtandes einer criminellen Menſchentödtung iſt endlich, neben den Vorausſetzungen rückſichtlich des Gegenſtandes (§. 107.) und der Form (§. 108. ff.) dieſes Verbrechens, noch in Anſehung des Thäters erforderlich: I) daß der in dieſem Falle von ihm bewirkte Tod, als ſeine [1]) Verſchuldung (reatus) ihm zugerechnet (§. 32.) werden könne. Dabey [2]) kann dann, auch die entweder allgemeine, oder aber blos individuelle Tödtlichkeit der beygebrachten Verletzung, bald den [3]) verbrecheriſchen Vorſatz (animus occidendi s. necandi), bald hingegen eine bloße Schuld wahr-

14) Leyser spec. 602. med. 7.

---

1) L. 1. pr. et §. 3. L. 4. §. 1. D. ad L. Cornel. de sicar. [48. 8.] c. 1. 6. 7. 18. et 19. X. de homicidio [5. 12.], P. G. O. Art. 134. 137. 146. u. 148.

2) Eine ganz andere Frage war die, über Erheblichkeit dieſes Unterſchiedes, im §. 110. beantwortete. — Auch die Identität der Tödtungs-Werkzeuge, kann in ſubjectiver Rückſicht wichtig werden. P. G. O. Art. 25. §. 3. u. Art. 29. Tittmann Handb. der Strafrwiſſ. §. 732. S. 396. u. §. 832. Henke Lehrb. d. gerichtl. Medicin. §. 455.

3) Henke a. a. O. §. 321—25. u. 338—451. Neues Archiv d. Crim. R. IV. Bd. S. 398. ff. Stübel üb. d. Thatbeſt. §. 77. a. E. Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 143. a. E. und d. Anmerk. dazu II. S. 15. u. 17.

ſcheinlicher machen, ja bisweilen ſogar letztere [4]) widerlegen, oder doch deren [5]) Grad (§. 61.) beſtimmen. — II) Dieſe imputable Wirkſamkeit muß (§. 13. II.) im einzelnen Falle auch zwangspflichtwidrig geweſen ſeyn. Daher gehört der Selbſtmord überall nicht hier [6]) her; und aus dieſem Erforderniſſe erklären ſich, mit Hinſicht auf die oben (§. 44.) bemerkten Ausnahmen, die Ausdrücke [7]) einer nothwendigen, oder wenigſtens erlaubten [8]) Entleibung, als Gegenſätze des Criminalverbrechens dieſer Art.

§. 112.

3) Begriff und Gattungen der criminellen Entleibung.

Dem Bisherigen (§. 107—111.) zu Folge, beſtehet der Begriff des vollendeten [1]) öffentlichen Verbre-

4) In ſofern z. B. eine Unwahrſcheinlichkeit der (gleichwohl erfolgten) Tödtung dem Thäter zur Seite ſtehet. §. 35. IV. Stübel a. a. O. §. 78. a. E. Zu allgemein drückt ſich Tittmann aus, a. a. O. §. 189.

5) Schon das Wiſſen-können der individuellen Beſchaffenheit oder Lage des Getödteten, leidet Abſtufungen der Fahrläſſigkeit. ſ. noch c. 25., X. de homicid.

6) Wie fern derſelbe aus anderen Gründen ſtrafbar ſey? davon unten §. 261. bey C. — de Böhmer medit. ad C. C. C. art. 135. §. 6.

7) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 212. ſ. P. G. O. Art. 139. 140. 145. u. 150. Neues Archiv d. Crim. R. I. S. 513. ff. — Unrichtig aber iſt Tittmann's Behauptung a. a. O. §. 191.

8) Möchten doch die exorbitanten Erlaubniſſe ſolcher Art in manchen Verordnungen gegen Wilddieberey, bald allgemein aufgehoben werden! Feuerbach Themis. 1812. S. 166. ff.

---

1) Die allgemeine Characteriſtik jedes bloßen Ver-

chens der (Menſchen-) Tödtung, nach teutſchem (§. 106.) gemeinem Rechte, in der imputablen und widerrechtlichen Lebens-Beraubung eines vom Staate geſchützten anderen Menſchen, als des Thäters ſelbſt. Hieraus folgt dann (§. 33.) auch ſchon die Eintheilung 2) dieſes Verbrechens, in eine nur ſchuldvolle (culpoſe) oder aber vorſätzliche 3) Tödtung; und der letzteren 4) Unterabtheilung, in Todtſchlag, oder 5) Mord, je nachdem lediglich affectvoller Vorſatz, oder aber Prämeditation (§. 34.) dem einzelnen Verbrecher dabey zur Laſt fällt. Nur der Mord, — nicht 6) aber

ſuchs ſ. oben §. 49.; ihr iſt das Eigenthümliche bey jeder einzelnen nur unternommenen Verbrechensart leicht beyzufügen. §. 107. Note 1.

2) Eschenbach commentat. jurid. fasc. I. pag. 45. Tittmann Handb. der Strafrw. §. 192. der hierbey §. 199. mit ſich ſelbſt in Widerſpruch geräth.

3) Der Fall einer Zuſammenſetzung beyder Zurechnungsgründe (§. 36.) hat nichts Eigenthümliches; gleichwohl hat man ſo viele Diss. de homicidio ex intent. indirecta commisso ſ. Blümner Entw. d. Literat. des Crim. R. §. 94.

4) Daß die P. G. O. Art. 137. unter „Todtſchlag,“ nicht auch die culpoſe Tödtung verſtehe, ergiebt ſich aus einer Vergleichung jenes, mit ihrem Art. 134. u. 146., ferner aus der Abänderung des Proiects von 1529. Art. 137., durch welche das (in der Bamb. G. O. Art. 162. mit Recht, zwiſchen den Worten: „ein Todſchlag, oder aus Gecheit,“ fehlende) „oder,“ als einen wahrſcheinlichen Redactionsfehler, ſich erklärt. S. gegen Henke Grundr. ein. Geſchichte d. deutſch. peinl. R. II. Thl. S. 92. M. Ant. Egger üb. Mord u. Todtſchlag. 1816. S. 23. ff.

5) Car. Fried. Walch glossar. germ. interpretat. C. C. C. inserv. pag. 377. seqq.

6) A. M. iſt, — ſelbſt den Worten des Art. 137. zuwider,

der Todtſchlag, — iſt rückſichtlich ſeiner Beſtrafung, nach gemeinen [7]) Rechten, in den einfachen, (§. 70.), den [8]) qualificirten (Parricidium) und den gelinder [9]) behandelten (privilegirten, Kindes-) Mord einzutheilen. Andere, ſo häufig unter eignen Kunſtnamen, in den Lehrbüchern vorkommende, Arten [10]) des Mordes, ſind in der Peinl. Ger. Ordnung nicht beſonders beachtet worden; daher, im Nachſtehenden, nur jene [11]) Gattungen des Verbrechens der Entleibung, einzeln erörtert werden können.

— Klein in d. Grundſ. d. peinl. R. §. 336. u. Tittmann a. a. O. §. 194.

7) Landesgeſetze mögen noch nach anderen Geſinnungs-Rückſichten, außer der Prämeditation, die Strafe des Mordes modificiren! ſ. z. B. Allg. Landr. für die Preuß. Staat. II. Th. 20. Tit. §. 806. vergl. mit §. 833. Klein a. a. O. §. 293. Baier. Strafgeſetzb. I. Art. 147. N. IV.

8) Tittmann a. a. O. §. 199. Note s) verwirft dieſe Eintheilung ohne hinreichenden Grund. — Ob der Giftmord auch zu den qualificirten Mordthaten gehöre, davon ſ. unten §. 133.

9) Feuerbach Lehrb d. peinl. R. §. 239. de Böhmer meditat. ad C. C. C. art. 131. §. 16—23.

10) z. B. Meuchelmord [Eschenbach l. c. comm. 3. pag. 35. sqq.] Raubmord (Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 219. dagegen aber Tittmann a. a. O. §. 201.) und aufgetragener, auch Banditen-Mord. c. 1. de homicidio in 6. [5. 4.] J. H. Böhmer J. E. P. V. 12. §. 26. f.

11) A. M. iſt Tittmann a. a. O. §. 199. Note u).

§. 113.

B) Einzeln, α) von den culpoſen Entleibungen.

Die am gelindeſten [1]) mit öffentlichen Strafen bedrohte Gattung von Homicidium, iſt jede lediglich [2]) ſchuldhafte (culpoſe) Entleibung. Ihr Thatbeſtand, wird einzig [3]) durch die Beſchränkung der Zurechnung des vorliegenden Falles auf Fahrläſſigkeit, kenntlich gemacht und ausgezeichnet. Dahingegen genügt zu ſolcher Imputation jeder [4]) Grad (§. 61. Note 8.) des Verſchuldens; und eben darum iſt die

1) Es ſcheint nicht unnütz, bey allen Verbrechensgattungen von der gelinderen Unterart, zu der ſchwereren hinaufzuſteigen!

2) Auch hier giebt es oft eine culpa dolo determinata (§. 36.) deren Beſtrafung ſich nach §. 65. oben, richten muß. c. 3. de homicid. in 6. [5. 4.]

3) Es iſt daher für den Rechtsgelehrten unnöthig, von der ſchuldhaften Kindestödtung (§. 122. Note 1.) beſonders zu reden, da dieſes zwar ein häufiger Fall culpoſer Tödtung iſt, allein ohne juriſtiſche Eigenheiten und da z. B. die Streitfrage, ob unterlaſſenes Nabelſchnur-Unterbinden tödtlich werden könne, oder nicht? den Aerzten überlaſſen bleiben muß. Henke Lehrb. d. gerichtl. Med. §. 586. f. — ſ. auch noch G. Andr. Joachim diss. de vivi sepultura, delicto et poena. Lips. 1732.

4) Dabey kommt dann allerdings, die durch beſondere Verhältniſſe etwa begründete Pflicht des einzelnen Thäters, vorzüglich ſorgſam zu ſeyn, (z. B. L. 28. §. 8. D. de poenis [48. 19.] J. H. Böhmer J. E. P. V. 12. §. 29.) auch in Betracht und beſtimmt, zum Theile, den Grad der Fahrläſſigkeit. — In weſſen Rückſicht aber alles Verſchulden hinwegfällt, oder unerweislich iſt, can. 20. C. II. qu. 5., für den bleibt die Tödtung nur eine zufällige. c. 17. 23. und 25. X. de homicid. [5. 12.]

Strafbeſtimmung bey allen Entleibungen dieſer Art dem richterlichen Ermeſſen [5]) überlaſſen; daſſelbe jedoch, im Allgemeinen, zu „größerer Barmherzigkeit“ bey dieſen Vergehungen, als bey vorſätzlichen Menſchentödtungen, angewieſen. Läßt ſich gleich damit die Ahndung irgend eines Straffalles jener Art, durch bloßen gerichtlichen [6]) Verweis, ſchwerlich rechtfertigen; ſo zeigt doch die, oben (§. 61. Note 6.) bemerkte, große Entfernung der Strafbarkeit des verbrecheriſchen Vorſatzes, von der einer bloßen Criminal-Culpa, daß letztere, ſelbſt in ihrem [7]) ſchlimmſten Grade, falls ſie nur ungemiſcht [8]) vorliegt, hier mit keiner härteren [9]) Strafgattung, als einer ſolchen belegt werden dürfe, welche zu dem, auf die Schwertsſtrafe folgenden, gelinderen vierten [10]) Grade der öffentlichen Strafen (§. 97.) gehört.

5) P. G. O. Art. 134. u. 146. — G. J. F. Meiſter practiſche Bemerk. II. Thl. B. 15. Leyser spec. 602.

6) A. M. iſt Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. 7. Aufl. §. 227. a. E. Allein, man erwäge die Wichtigkeit des hier entzogenen Gutes, in Vergleichung mit anderen, durch gleichen Grad von Fahrläſſigkeit, möglicher Weiſe auf ſtrafbare Art zu verletzenden.

7) L. 7. D. ad L. Cornel. de sicar. [48. 8.] P. G. O. Art. 146.

8) Von Fällen gemiſchter Schuld redet. L. 38. §. 5. D. de poenis u. L. 3. §. 2. D. ad L. Cornel. de sicar.

9) Daher nie mit einer Lebensſtrafe! Weſtphal Crim. R. Anmerk. 94. §. 1. — Klein Annalen. 17. Bd. S. 15. f. u. 30. ff. auch 296. ff.

10) L. 4. §. 1. D. ad L. Cornel. de sicar. Gelinder, iſt das Baier. Strafgeſetzb. I. Art. 69.; dagegen ſ. Oerſted Grundr. d. Strafgeſetzgeb. S. 255. Note *) auch S. 265. f.

§. 114.

β) Von den vorſätzlichen Entleibungen: I) den vollendeten und zwar: A) einfachen: 1) deren eigenthümlicher Thatbeſtand.

Alle nunmehr (§. 114—124.) folgenden Arten ſtrafbarer Entleibungen ſetzen weſentlich zum Voraus, daß der Verbrecher dieſen Erfolg beabſichtiget habe. Für [1]) eine ſolche Abſicht ſpricht aber keine allgemeine Rechtsvermuthung; ſondern die Umſtände der einzelnen [2]) That beſtimmen, im [3]) Leugnungsfalle, den Grad von Wahrſcheinlichkeit, ja, nach neuerem gemeinem [4]) teutſchen Rechte, die criminalrechtliche Gewißheit, eines Vorſatzes auch dieſer Art: und eben dieſe concreten Nebenumſtände, — nicht [5]) aber, die willkührlich (ſ. §. 112.) gebildeten Begriffe von Meuchel-, Raub-, Banditen- oder aufgetragenem Morde, — müſſen darüber Auskunft verſchaffen, ob dermahlen nur

1) Oerſted a. a. O. S. 240. f. u. 280 — 298. auch oben, §. 33. Note 5. Dagegen ſ. das Baieriſche Strafgeſetzb. I. Art. 43. u. 44. auch 143. a. E.

2) L. 1. §. 3. D. ad L. Cornel. de sicar. [48. 8.] Neues Archiv d. Crim. R. II. S. 199. f. u. 450. Leyser spec. 604. vergl. mit Tittmann Handb. der Strafrw. §. 192. Note z.)

3) Bey vorhandenem Geſtändniſſe ſind die Nebenumſtände darum jedoch nicht unerheblich! ſ. mein Lehrb. d. Crim.proceſſ. §. 74. F.)

4) Reichsabſch. v. 1594. §. 69. mein angef. Lehrb. §. 85.

5) Eschenbach commentat. jurid. fascic. I. pag. 42. Note k). Dabelow Lehrb. d. peinl. R. §. 87. u. 89. a. E. A. M. iſt Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 218. a. E.

ein (eigentlicher) Todtſchlag, [6]) oder aber ein wahrer Mord (§. 112.) verübt ſey? Denn ſo wie jenes Verbrechen I) einen plötzlich erregten, heftigen Zorn, welcher die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers jedoch nicht aufhebt (§. 39. II.), oder einen anderen, dieſem [7]) ähnlichen, Affect des Verbrechers und II) daß erſt in [8]) ſolchem Zuſtande der Vorſatz zu tödten gefaßt, nicht weniger III) auch [9]) darin ausgeführt ſey, vorausſetzt; ſo erkennt man hingegen den Mord [10]) daran, daß entweder der Entſchluß zu dieſem Verbrechen, oder doch wenigſtens deſſen Ausführung, mit Ueberlegung und Erwägung der dazu dienlicheren Mittel erfolgt ſey.

6) M. A. Egger über Mord und Todtſchlag. Landshut 1816. Anmerk. zum Baieriſch. Strafgeſetzb. 2. Thl. S. 25. f.

7) Schulze pſychiſche Anthrop. 3. Aufl. §. 174. Klein Annal. 14. Bd. S. 220 — 248. Zu weit gehet Dabelow a. a. O. §. 86. Note s).

8) Grolman Grundſ. d. Criminalr. Wiſſ. 3. Aufl. §. 262. — Uebrigens genügt auch hier ein unbeſtimmt gefaßter verbrecheriſcher Vorſatz. §. 34. a. E. Leyser spec. 603. m. 8.

9) Feuerbach a. a. O. §. 217. ſ. noch deſſen merkw. Crim. R.Fälle. II. Bd. S. 165—169. Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 151. f.

10) Tittmann a. a. O. §. 198. Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 146. Eine andere, der P. G. O. völlig fremde, Vorausſetzung beym Morde nimmt Klein an, im Lehrb. d. peinl. Rechts. 2. Aufl. §. 292. No. 2) u. §. 293. ſ. dagegen auch oben §. 42. Note 8. a. E. Oerſted a. a. O. S. 222. f.

§. 115.

2) deren Strafen a) überhaupt.

Die Geſetze haben nun, ſehr natürlich (§. 34.), den eigentlichen Todtſchlag mit gelinderer Strafe bedrohet, als den Mord. Jedoch iſt auf beyde, als bloße Unterarten der vorſätzlichen Entleibung, ſtets [1]) eine Lebensſtrafe in der P. G. O. geſetzt; und es ſoll dieſelbe nur an dem Todtſchläger durch das Schwert, an dem Mörder hingegen vermittelſt des [2]) Rades, an weiblichen Verbrechern dieſer Gattung übrigens, wie es ſcheint, in beyden [3]) Fällen durch das Ertränken, vollzogen werden. Der Gegenſtand der ſtrafbaren [4]) vorſätzlichen Entleibung kann hiernächſt, wenn ſolcher auch nur in einem noch nicht gebohrenen, jedoch bereits [5]) lebenden Kinde beſtehet (Embryoctonie),

1) P. G. O. Art. 137. im Eingange. Anders im Baieriſchen Strafgeſetzbuche Art. 151. vergl. auch v. Almendingen in d. Biblioth. d. peinl. R. II. 2. St. S. 372. f.

2) Eine dem gemeinen Rechte unbekannte Einſchränkung macht Salchow im Lehrb. d. peinl. R. 2. Aufl. §. 229. a. E.

3) Vergl. oben §. 97. Note 7). A. M. iſt Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 200. Note v).

4) c. 20. X. de homicid. [5. 12.] P. G. O. Art. 131. §. 1. „Tödtung des — Kindleins — vor der Geburt.“ Hier vergeſſe man insbeſondere aber den Nothſtand nicht, welcher die Tödtung des Embryo, um die Mutter zu retten, rechtfertigen kann. §. 136. Note 8. Neues Archiv d. Crim. R. I. S. 513. ff.

5) Woraus dieſes zu beurtheilen ſey? darüber ſind die Meinungen ſehr getheilt. Just. Henn. Böhmer exer-

ſchwerlich jenen Unterſchied [6]) der Beſtrafung aufheben. — Eigenthümliche [7]) Minderungsgründe giebt es bey den vorſätzlichen Entleibungen überall [8]) nicht: auch iſt die demſelben Verbrecher zur Laſt fallende Tödtung mehrerer [9]) Menſchen, eben ſowohl nach obigen allgemeinen Grundſätzen (§. 64. f.) zu beſtrafen, wie das auch von der Theilnahme mehrerer [10]) Verbrecher an derſelben Entleibung und von Zurechnung des Exceſſes (§. 79 — 83.) gilt, welchen ein, bloß zum

cit. ad pand. t. 6. ex. 99. Car. Frid. Walch opusc. tom. 3. pag. 255 — 280. Neues Archiv. d. Crim. R. II. S. 39. ff. — Ueber die Art der Tödtung im Mutterleibe ſ. Henke Lehrb. d. gerichtl. Medicin 5. Ausg. §. 600. f. Ploucquet über d. gewaltſ. Todesart. S. 387. ff.

6) Denn die P. G. O. Art. 133. redet nur von der Abtreibung, welche doch die Tödtung des bereits lebenden Kindes nicht zur nothwendigen Folge hat. Henke a. a. O. §. 601.

7) Beſondere Schärfungsgründe bilden hier entweder den qualificirten Mord (§. 117. ff.) oder ſind ohne Grund (§. 55.). A. M. ſind Klein Grundſ. d. deutſchen peinl. R. §. 297. a. E. u. Tittmann a. a. O. §. 194. a. E.

8) A. M. iſt Dorn's pract. Kommentar über d. peinl. R. I. §. 69. ſ. auch Tittmann a. a. O. §. 196. u. 200. a. E. Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 152.

9) Oerſted über die Grundr. d. Strafgeſetzg. S. 156. Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 147. III) Werner Handb. d. peinl. R. §. 515 — 519.

10) Einen einzelnen Fall dieſer Art entwickelt der folgende §.; jedoch entfernt auch der ſich von den allgemeinen Regeln nicht. Dieſe verläßt aber Klein a. a. O. §. 299.

nicht-tödtlichen Mißhandeln Beauftragter [11]) verübt hat.

§. 116.

b) insbeſondere, Strafen des von Mehreren ohne Complott verübten Todtſchlags.

Nur der einzelne Fall iſt noch beſonders in der P. G. O. erörtert, wenn mehrere Verbrecher, ohne [1]) dazu ſich verbündet zu haben, mit einander deſſelben Todtſchlags [2]) ſich ſchuldig machen. Da man in einem ſolchen Falle nämlich, die Thätlichkeiten jedes Theilnehmers einzeln [3]) zu beurtheilen hat, ſo muß unterſchieden werden, A) das Ereigniß, wenn der Erſchlagene nur [4]) an der Menge und dem Zuſammentreffen aller der Verletzungen geſtorben iſt, deren keine, einzeln, ihm das Leben rauben konnte; und B) die von mehreren Theilnehmern, obgedachter

11) c. 3. de homicid. in 6. [5. 4.] deſſen Auslegung in J. H. Böhmer J. E. P. V. 12. §. 28. nicht zu billigen iſt.

---

1) P. G. O. Art. 148. unterſcheidet ausdrücklich, das Mord-Complott, von der „ungeſchichts“ erfolgten Theilnahme Mehrerer an derſelben Entleibung. Car. Fridr. Walch glossar. bey „Ungeſchichten.“

2) Konopak im Archiv d. Crim. R. V. 3. S. 152. J. F. M. Birnbaum über d. v. Mehreren begang. Homicidium. Würzb. 1816.

3) L. 17. D. ad L. Cornel. de sicar. [48. 8.] vergl. oben §. 75. — Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 153—156. und dazu die Anmerk. Thl. 2. S. 27. ff.

4) Stübel über den Thatbeſt. §. 125. Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 197. II).

Art, geſchehene Zufügung mehrerer ſolcher Verletzungen, deren jede, für ſich [5]) allein, den Erſchlagenen zu tödten [6]) vermochte. — In jenem erſteren Falle ſind alle Urheber der an und für ſich nicht-tödtlichen, Verletzungen, als einer [7]) fahrläſſigerweiſe bewirkten Entleibung ſchuldig, zu beſtrafen; wenn nicht vielleicht einzelne von ihnen ein vorſätzliches Verbrechen ſchwererer [8]) Art zugleich dadurch verübt haben. — Der letzte Fall hingegen ziehet jedem [9]) ſolchen tödtlich Verletzenden die Strafe des Schwerts zu; es müßte dann erwieſen werden, wer von ihnen dermahlen die einzige [10]) wahre Todesurſache geweſen iſt.

5) „Wer aber der entleibt durch mer dann einen, die man „wüſt, geverlicher weiß tödtlich geſchlagen."

6) c. 18. X. de homicidio [5. 12.] Jac. Tob. Werner Handb. d. peinl. R. §. 504 — 513. redet nur von dieſem Falle und ändert dabey mit Grunde, ſeine frühere Meinung. (im Archiv d. Crim. R. V. 3. S. 63. ff.)

7) Dabey können die Grade der Culpa einzelner Theilnehmer, auch verſchieden ſeyn. Salchow Darſtell. d. Lehre v. Straf. u. Verbr. 2. Bd. S. 121. No. 1.

8) z. B. eine ſchwere Vergewaltigung (crimen vis) ſ. das Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 156.

9) „ſo ſein dieſelben, ſo die Verletzung wie obſteht" — ſ. Note 5. hier oben — „gethan haben, alle als Todt„ſchläger, vorgemeldter maßen, zum Tod zu ſtrafen." Stübel a. a. O. §. 121. ff.

10) „man künt — beweislich machen, von welcher ſon„derlichen Handt und That, er geſtorben wer," „— — So man — den rechten Thäter weiß, von des „Handt die Entleibung geſchehen iſt, der ſoll als „ein Todtſchläger mit dem Schwert zum Tod geſtraft „werden."

Denn dieſen trifft ſolchen Falles, allein jene Lebensſtrafe; die übrigen Theilnehmer dieſer [11]) Art aber, haben ſich des nächſten Verſuchs eines Todtſchlags ſchuldig gemacht und ſind nach den hiervon geltenden Regeln (§. 124.) zu beſtrafen. Uebrigens iſt auf die Zeitordnung, [12]) in welcher alle dergleichen tödtliche Wunden zugefügt waren, an und für ſich, durchaus keine Rückſicht zu nehmen. — Theilnehmer an ſolchen Raufhändeln, welche in dieſem letzteren Hauptfalle nicht einmahl eine [13]) einzeln tödtliche Wunde zugefügt haben, ſind nur als Gehülfen und vielleicht, [14]) nach den Grundſätzen eines (verſuchten oder vollendeten,) eignen Verbrechens zur Strafe zu ziehen.

11) Mit dieſen verwechsle man aber diejenigen nicht, die der Art. 148. durch die Worte bezeichnet: „Aber der „andern Beyſtänder, Helfer und Urſacher, — von „welchs Handt der Entleibt nit tödtlich verletzt worden iſt.“

12) Die verſchiedenen Meinungen der Rechtsgelehrten über dieſe Frage, ſ. bey Salchow a. a. O. S. 123. ff. in der Note, und Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 226. Dagegen aber Tittmann a. a. O. §. 197. a. E. u. Werner a. a. O. — Warum ſoll gerade der erſte oder der letzte Verwundende der wahre Urheber des Todes ſeyn? In der Hitze des Streites wird ſehr oft einem, unbemerkt, bereits Todten noch eine bedeutende Wunde (z. B. im Hinſinken) zugefügt werden.

13) Die Schlußworte des Art. 148. treffen auch ſolche Gehülfen.

14) z. B. einer real-Injurie, wenn Ehre-kränkende Abſicht einen Gehülfen dieſer Art zur Theilnahme beſtimmte.

§. 117.

B) Von dem qualificirten Morde: a) Quellengeſchichte.

Die regelmäßige Strafe des [1]) Mordes (§. 115.) ſoll, nach Vorſchrift der P. G. O., Ausnahmsweiſe alsdann geſchärft werden, wenn dieſes Verbrechen „an hohen trefflichen Perſonen, des Thäters eignem „Herrn, zwiſchen Eheleuten, oder nahen geſipten Freun„den“ verübt worden iſt; es müßte dann, ſo viel letzteres Verhältniß betrifft, der beſondere Fall des [2]) Kindesmords (§. 121.) vorliegen. — Auch die Römer hatten bereits, in der eignen lex Pompeja [3]) de parricidiis, gewiſſe Mordverſuche [4]) und Mordthaten, als qualificirte, härter bedroht: allein ſchwerlich leidet dieſes Geſetz [5]) heutiges Tages noch Anwendung, indem die P. G. O., in Anſehung des qualificirten Mordes, für ein correctoriſches Geſetz ſcheint gehalten

1) Art. 137. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 235. Note a). Kreſs comment. in C. C. C. art 137. §. 2. Not. 8.

2) P. G. O. Art. 131. Leyser spec. 611. m. 1—9.

3) Die Geſchichte des Röm. Rechts in dieſer Materie ſ. in J. Chrſtn. Fr. Meiſter Urtheilen und Gutacht. S. 460. ff. Joh. Franc. Ramos Tribonianus. Lugd. Bat. 1752. pag. 35. sqq.

4) L. 1. in f. D. de l. Pompeja [48. 9] L. un. C. de his qui parentes [9. 17.] Joh. Solorzani disp. de parricidii crim. Libro 2. c. 16. in Otto thesaur. tom. V. pag. 981.

5) Perneder Halsger. Ordn. edirt v. Schrenk 1581. S. 48. Art. 35. a. E. Jac. Friedheim Diss. de legib. ex quibus parricid. hodie dijudicandum est. Heidelb. 1816. Klein Grundſ. d. peinl. R. §. 340. ff.

werden zu müſſen. Denn dieſelbe behandelt den größeren Theil der bey den Römern zu dem parricidio 6) gehörigen Fälle, nicht mehr als eine beſondere 7) Verbrechensart, ſondern nur als eine Abſtufung der Mordthaten; ſtellt ſodann mehrere, den Römern unbekannte, perſönliche 8) Verhältniſſe denjenigen gleich, welche, von in Teutſchland 9) anwendbaren, auch ſchon in der L. Pompeja vorkommen; läßt aber die daſelbſt erwähnten, jetzt unbrauchbaren hinweg und verändert endlich die Strafdrohung 10) für alle ſolche

6) Den Namen parricidium erläutert de Solorzano l. c. L. 1. c. 3. (pag. 999. s.) Funccii leg. XII. tab. pag. 342. Brissonius de verb. signif. bey »parricida.“

7) Auch §. 6. J. de publ. judic. [4. 18.] zeigt, daß die Römer darin ein eignes Verbrechen fanden. ſ. Thom. Wagner in Plitt analect. jur. crim. pag. 311—320. Obigem widerſpricht zum Theile Tittmann Handb. II. S. 48.

8) Darum iſt nicht jeder Giftmord, als ſolcher, auch ſchon ein qualificirter Mord, wie Dabelow Lehrb. d. peinl. R. §. 97. Note h) a. E. dafür hält.

9) Römiſche Freygelaſſene können ſelbſt mit freygegebenen teutſchen Leibeignen nicht verglichen werden. — Quiſtorp Grundſ. §. 257. Note b) a. E. ſind eben ſo wenig zu billigen. Man vergleiche nur noch P. G. O. Art. 124.

10) Andr. Perneder Halsger. Ordn. 1581. S. 48. Art. 35. a. E. Matthaeus de crimin. ed. 5. pag. 413. N. 17. Weſtphal Crim. R. Anmerk. 95. §. 1—4. vergl. mit §. 6. J. de publ. judiciis L. 9. pr. D. de L. Pomp. L. un. C. de his qui parent. und mit Meiſter a. a. O. S. 486. ff. Zach. Huber dissert. jurid. I. pag. 220. seqq. auch de Solorzano l. c. I. cap. 8. (pag. 1010.) seqq. — Vom Königreiche Sachſen

Fälle; nicht zu gedenken, daß die dem parricidio im römiſchen Rechte gedrohten Strafen, buchſtäblich bey uns auch kaum auszuführen ſeyn würden.

§. 118.

b) Thatbeſtand des qualificirten Mordes. α) deſſen Obiect, und β) Urheber.

Dieſer Anſicht (§. 117.) gemäß, wird nach heutigem gemeinem Rechte ein qualificirter Mord nur verübt werden können, I) an den Mitgliedern teutſcher [1]) Regenten-Familien. Selbſt des Mörders eigner [2]) Landesherr iſt darunter mitbegriffen, wenn jener nur ohne [3]) hochverrätheriſche Abſichten (§. 208.) dieſen umbringt. Völlig dunkel und ungewiß iſt es hingegen, ob auch [4]) Staatsbeamte, die während ihrer Amtsver-

ſ. jedoch die Conſtit. 3. des 4. Thls. in Haubold Handb. einig. chur-ſächſ. Geſetze S. 95.

---

1) Auf dieſe paßt das doppelte Prädicat des Art. 137. allein; nicht ſchon auf allen hohen Adel! A. M. iſt Kreſs medit. ad d. art. §. 2. Note 6. — Ob bey jener Meinung, wohl die teutſche Bundesacte Art. 14. Einfluß haben muß?

2) A. M. iſt Feuerbach Lehrb. d. pein.. R. §. 234. — Von Baiern ſ. das Strafgeſetzb. I. Art. 147.

3) Ob dieſes gedenkbar ſey? bezweifelt Matthaeus de criminib. 48. II. cap. 2. n. 8. in f.; nimmt man aber nicht einen blos fahrläſſigen Hochverrath, (geſetzwidrigerweiſe,) an, ſo folgt die Möglichkeit eines andern Verbrechens von ſelbſt. Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 284. Note v).

4) Die Beſchränkung auf Miniſter, läßt ſich — auch aus Feuerbach's Anſicht, a. a. O. Note a) — ſchwer-

richtungen ermordet werden, unter den „hohen treffli-chen [5]) Perſonen“ gleichfalls gemeint ſeyen und wie weit abwärts, dieſe etwa vorhandene Meinung der Geſetzgebung ſich erſtrecke? — II) Des Mörders „eigner Herr,“ bezeichnet wohl jede [6]) Perſon, zu welcher jener in einem rechtlich anerkannten Unterwürfigkeits-verhältniſſe ſtehet; und zwar ohne Unterſchied, ob daſ-ſelbe [7]) eidlich beſtärkt war, oder nicht. III) Zwiſchen Eheleuten kann dieſes Verbrechen nur unter vor-ausgeſetztem Rechtsbeſtande [8]) ihrer Ehe vorkommen: ſchwerlich daher [9]) jetzt noch, zwiſchen bloßen Verlobten. Daß endlich IV) „nahe geſipte Freunde“ nur Bluts-

lich herleiten. ſ. Dabelow Lehrb. d. peinl. R. §. 98. Note m) u. §. 247. Note b). Geht man hingegen auf die Anſicht des beſonderen Schutzes jedes öffentlichen Functionairs als ſolchen einmahl ein, ſo hat Stel-zer Lehrb. d. Crim. R. §. 468. nicht Unrecht.

5) Walch glossar. germ. pag. 343. u. 472. f.

6) de Böhmer ad Carpzovii qu. 23. obs. 1. et qu. 24. obs. 3. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. Reichsgeſetze XI. Thl. S. 2750. Anmerk. 244. Tittmann a. a. O. II. Bd. S. 31.

7) Hierauf ſiehet Carpzov pract. nova rer. crim. qu. 24. N. 30. und Kreſs l. c. N. 7.

8) Die Beſchränkung, in Anſehung der von Tiſch und Bett geſchiedenen Ehegatten, welche de Böh-mer medit. ad art. 137. §. 13. III) macht, iſt nicht zu billigen.

9) Anders nach römiſchem Rechte L. 3. D. de L. Pom-peja, aus welcher man vielleicht eine neue extenſive Auslegung herleiten möchte, wenn nicht die, in Teutſch-land anerkannte, kirchliche Heiligkeit der Ehe, an der Gleichheit der Gründe bey bloßen Brautleu-ten zweifeln ließe. de Böhmer ad art. 137. §. 13. III.)

verwandte, nicht [10]) aber auch verſchwägerte Perſonen, bezeichnen, ſcheint wenigſtens die richtigere [11]) Meinung zu ſeyn. Bey jenen mag man dann die, in der P. G. O. fehlende, Beſtimmung der Grade, aus dem römiſchen [12]) Rechte allenfalls ergänzen, ohne [13]) auf die Legitimität der Verwandtſchaft hier Rückſicht (§. 121.) zu nehmen: eine blos [14]) fingirte (civile)

10) A. M. iſt Chrstn. Fr. Ge. Meister ad art. 137. C. C. C. de caede affinis acerbius punienda observatio. 1778. Goett. ſ. auch Glück Pandect. Comment. XXIII. S. 154. ff. u. 167.

11) Denn weder die Ueberſchrift des Art. 117. der P. G. O., noch der in demſelben, unpaſſend, gebrauchte Ausdruck „Sipſchaft" beweiſt etwas für den Sinn des Art. 137.; da man dort, eigenthümliche Gründe hatte, das genannte Wort ſo zu gebrauchen, (ſ. die Bambergiſche H. G. O. Art. 142. „Aber von „näher Unkeuſch wird um Zucht und Ergernüß „willen zu melden unterlaſſen.") welche hier fehlen, und da das Unzuverläſſige der Ueberſchriften in der P. G. O. bekannt iſt. (ſ. z. E. Bibl. für d. peinl. R. W. II. 1. S. 110. Note **). Leyser spec. 610. m. 10—13. J. Fr. Eiſenhart Recht d. Sprüchwörter S. 156.

12) L. 1. u. 3. D. de L. Pomp. vergl. mit §. 6. J. de publ. jud. Feuerbach a. a. O. §. 232. Note b). A. M. iſt Tittmann a. a. O. §. 206. und hat das Zeugniß des Perneder a. a. O. Tit. 6. Art. 35. „Item wer in auf- oder abſteigender Linie" u. ſ. w. nebſt dem, der königl. Sächſ. Conſtitutionen v. 1572. Thl. 4. Conſt. 3. und des Chur-Pfälz. LandR. v. 1582. Thl. 5. Tit. 20., für ſich.

13) Feuerbach a. a. O. §. 233. Klein Annal. X. S. 162.

14) A. M. iſt Tittmann Handb. II. S. 32. (vergl. mit S. 66.) welcher ſogar Pflege-Eltern und Taufpa-

Verwandtſchaft reicht jedoch nicht hin. — Von dem Verbrecher wird hiernächſt, behuf [15]) der Strafſchärfung, vorausgeſetzt, daß er die, ſein Verbrechen erſchwerende Eigenſchaft des Ermordeten, und, in den drey letztgedachten Fällen, ſein Verhältniß zu demſelben, gekannt [16]) habe.

§. 119.

γ) Form des qualificirten Mordes.

Daß nach den Grundſätzen des Römiſchen Rechts zu Vollendung eines parricidii, die wirkliche Lebensberaubung des Verwandten nicht [1]) erforderlich geweſen ſey, iſt, als hiſtoriſch richtig, ſchwerlich [2]) zu verkennen. In Teutſchland hingegen, iſt

then hier auch noch mitnimmt: allein den richtigen Auslegungsregeln zuwider. ſ. de Böhmer obs. ad Carpzovii quaest. 9. obs. II. —

15) Im Uebrigen werden die allgemeinen Vorausſetzungen der Strafbarkeit eines Mörders, als ſolchen, ſupponirt.

16) Leyser spec. 610. medit. 5—8. Tittmann a. a. O. S. 68. (vergl. mit S. 71. und Jac. Tob. Werner Handb. d. peinl. R. §. 532—538.)

---

1) L. 1. in f. D. de L. Pompeja [48. 9.] vergl. mit Franc. Ramos Tribonian. 1752. pag. 200. seqq. Frid. Cropp commentat. de praecept. jur. rom. circa puniend. conat. delinq. Heidelb. 1813. Sect. 2. pag. 89—97.

2) A. M. iſt Joh. Chrſtn. Frdr. Meiſter in d. Urtheil. u. Gutacht. in peinl. u. a. Straffäll. S. 423—438. und im neuen Archiv d. Crim. R. I. S. 466. ff.

dieſer Satz unanwendbar [3]) geworden, weil die Peinl. Ger. Ordn. des qualificirten Mordes nur bey den Strafbeſtimmungen des Mordes gedenkt, den Thatbeſtand der Gattung (Mord!) aber unverändert dabey vorausſetzt, ſo weit ſolcher von den Eigenſchaften der getödteten Perſonen (§. 118.) unabhängig iſt. Hierzu kommt die Verſchiedenheit der Grundlage des römiſchen, von dem teutſchen Criminalrechte (§. 106.) gerade in Anſehung der Vollendung des Verbrechens der Entleibung. — Uebrigens iſt bey dem qualificirten Morde die Ausnahme [4]) nicht zu vergeſſen, welche hier insbeſondere, durch verzeihlich geachtete Rache, ſogar völlige Strafloſigkeit des Entleibenden, unter geſetzlich beſtimmten [5]) Einſchränkungen, begründen kann.

§. 120.

c) Strafe des qualificirten Mordes.

Dem vollendeten qualificirten Morde drohet die P. G. O. keine eigne [1]) Art von Lebensſtrafe,

3) Perneder Halsger. Ordn. Ingolſt. 1581. S. 49. Tit. 6. Art. 37. Meiſter a. a. O. S. 438. a. E. — 442. Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 200. Note w) und §. 208. Note e). A. M. iſt de Böhmer medit. ad art. 137. §. 24.

4) P. G. O. Art. 142. „So eyner eynen u. ſ. w." u. 150. „als, da eyner" vergl. mit Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 383. Note d). A. M. iſt Tittmann Handb. §. 184. Note s).

5) L. 20 — 24. u. 32. D. ad L. Jul. de adult. [48. 5.] L. 4. C. eod. tit. [9. 9.] Nov. 117. c. 15. pr.

1) Anders die römiſchen Geſetze; früher wohl nur in

ſondern nur Zuſätze 2) zu der Strafe des einfachen Mordes (§. 115.); nämlich das Hinausſchleifen des Verbrechers zur Richt- (Feim-) Stelle, oder 3) deſſen Reiſſen mit glühenden Zangen. — Ob ungleiche 4) (§. 81. Note 6.) Miturheber dieſelbe Strafe zu leiden haben, wie der parricida ſelbſt, iſt nach dem Römiſchen 5) Rechte nicht zweifelhaft; dagegen 6) erregt aber die P. G. O. nicht weniger Bedenken, als wider die in jenem 7), rückſichtlich der Beſtrafung verordnete Gleichſtellung der bloßen 8) Gehülfen, mit den Miturhebern.

§. 121.

C) Vom Kindes-Morde; 1) Geſchichte der Strafgeſetze.

Die, als Strafe, auch des Verwandten- 1)

einem Falle! L. 1. u. 9. pr. u. §. 1. D. de L. Pompeja [48. 9.] vergl. mit §. 117. Note 10. oben.

2) P. G. O. Art. 137. — Von Baiern, ſ. das Strafgeſetzb. I. Thl. Art. 147. vergl. mit Art. 6. und über die Praxis Tittmann Handb. d. Strafr. W. II. Bd. S. 70. f.

3) Daß dieſe zweyerley Zuſätze zugleich eine Abſtufung bilden, iſt wohl unverkennbar.

4) Unter anderer Benennung gedenkt ihrer Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 51. Note a). ſ. auch oben §. 82. Note 13. u. 16.

5) L. 2. et 7. D. de L. Pompeja.

6) Denn das einheimiſche Recht iſt, in Anſehung dieſer Gattung von Mord, völlig correctoriſch (§. 117.)

7) L. 6. D. cit. tit. vergl. mit Leyser spec. 612.

8) Vergl. hier die oben, §. 82. Note 12) bemerkte Streitfrage.

---

1) Man vergeſſe nicht, daß dieſer nur eine Art des qualificirten Mordes iſt. §. 118.

Mordes, (§. 120.) erwähnten Zuſätze zu der Strafe eines einfachen Mordes erläßt [2]) das teutſche gemeine Recht einer Kindesmörderin, ob ſie gleich des Ermordeten eigne Mutter iſt; jedoch unter der Einſchränkung, wenn dieſes Verbrechen nicht etwan in derſelben Gegend häufig [3]) vorfallen ſollte. Auch hierin liegt eine Eigenthümlichkeit des einheimiſchen Rechts, da das Römiſche [4]), eine ſolche Verbrecherin [5]) nach den Vorſchriften der L. Pompeja de parricidiis, hingegen den Vater des getödteten Kindes, wenn ihm über daſſelbe damahls die väterliche Gewalt zugeſtanden hatte, in den früheren [6]) Zeiten, nur in ſo fern beſtrafte, als derſelbe auf eine hinterliſtige oder [7])

2) P. G. O. Art. 131. Die Literatur von dieſem einzelnen Verbrechen ſ. in (Blümner) Entw. d. Liter. des Crim. R. 1794. S. 77. f. und in Madihn supplem. ad Lipen. bibl. jurid. Sal. Phil. Gans v. d. Verbrech. des Kindermords. Hannov. 1824. Neues Arch. d. Crim. R. VII. S. 1 — 44, 304. ff. 493. ff. und 624. ff.

3) Die alsdann drohende Strafe des Pfählens findet ſich in dem „Geſatz u. Ordn. der Ynzichten Maleſitzrechten" für Tyrol von 1499. und der dortigen Landesordnung v. 26. April 1532. Buch 8. Tit. 41.

4) Anderer Meinung über dieſes, iſt Spangenberg im neuen Archiv. d. Crim. R. III. S. 10 — 18. Vergl. noch van Bynkershoek opusc. 1729. tom. 2. pag. 104 — 175. et 305. seqq.

5) L. 1. D. de L. Pompeja. [48. 9.] Joh. Franc. Ramos Tribonianus. 1752. pag. 231 — 235. Cujacii observat. L. 6. c. 17.

6) Ramos l. c. pag. 283 — 329. de Solorzano in Ottonis thesauro tom. V. pag. 1063. seqq.

7) L. 5. D. de L. Pompeja. Meermann thesaur. jur. civil. tom. II. pag. 122. Nr. 25 — 28.

meuchelmörderiſche Weiſe es umbrachte; auf welchen Unterſchied die Römiſchen neueſten [8]) Geſetze indeſſen auch kein Gewicht weiter gelegt, ſondern auch den Vater, wegen Ermordung ſeines Hausſohnes, uneingeſchränkt, als parricida beſtraft haben.

§. 122.

2) Thatbeſtand des Kindesmordes.

Bildet demnach der Kindesmord, zu Folge Inhalts der P. G. O., eine eigenthümliche Unterart von [1]) Mord, ſo ſetzt derſelbe zuvörderſt alle [2]) Erfor-

8) L. un. C. de his qui parentes [9. 17.] de Solorzano l. c. pag. 1074. s. Sigm. Wilh. Zimmern Geſchichte d. röm. PrivatR. I. Bd. 2. Abth. §. 181.

---

1) Sehr unjuriſtiſch iſt es daher (trotz der Entſchuldigung in Tittmann Handb. d. Strafrw. §. 209. a. E.,) von culpoſem Kindesmorde zu reden!

2) Mithin a) daß das Getödtete kein Monstrum geweſen! „Glidmaß empfangen hett“ (Ge. Remus Nemesis Kar. 1594. pag. 121. not. a. Joh. God. Beck Pract. Anmerk. z. der P. G. O. Nürnb. 1754. S. 151.); ferner b) daß es zur Zeit der Tödtung wirklich gelebt habe, (von der Lungenprobe ſ. die in meinem Lehrb. d. Crim. Proc. 2. Aufl. §. 83. Note 19. Genannten) und c) daß es aus überlegtem Vorſatze (§. 114.) umgebracht ſey! Ueber behauptete Unkenntniß von ihrer Schwangerſchaft, ſ. Ad. Henke Abhandl. aus d. gerichtl. Medic. 1815. Bd. I. S. 46. ff. Jul. Ed. Hitzig Zeitſchr. f. Crim. R. Pflege. 1827. Heft 13. S. 145. ff. — keineswegs hingegen, daß es auch lebensfähig war, d. h. im Stande, das empfangene Leben fortzuſetzen. Neues Archiv d. Crim. R. III. S. 28. auch oben §. 107. Note 9. dagegen aber Stübel v. Thatbeſt. §. 102. das Baieriſche Strafgeſetzb. I. Art. 157. u. 160 — 163.

derniſſe ſeiner Gattung (§. 107 — 111, u. 114.) als vorhanden zum voraus. Zu dieſen muß ſodann aber der Thatumſtand noch hinzukommen, daß A) die Verbrecherin, des ermordeten Kindes [3]) eigne, [4]) leibliche (natürliche) Mutter iſt: gleichviel übrigens, ob eine [5]) Jungfrau, — unbeſcholtene, oder [6]) nicht, — eine Ehefrau, oder Witwe! Andere [7]) Verwandte des Kindes ſind, ohne Ausnahme, den [8])

3) P. G. O. Art. 131. — Daraus folgt aber nicht, daß dieſelbe, auch phyſiſche Urheberin des Todes ihres Kindes geworden ſeyn müſſe. Tittmann a. a. O. §. 209. S. 77. a. E. Vergl. noch C. L. Klein über die bisher angenomm. Folg. des Sturzes d. Kinder auf den Boden bey ſchnellen Geburthen. Stuttg. 1817. mit v. Gönner u. Schmidtlein Jahrbüch. II. S. 356 — 375. und Ad. Henke Lehrb. d. gerichtl. Medicin. 5. Ausg. §. 580.

4) Auf Säugammen, Pflege- oder Adoptiv-Mütter paßt der Minderungsgrund der Strafe des Kindesmords nicht. — ſ. noch Salchow v. Straf. u. Verbr. II. S. 179. Note *).

5) Das Gegentheil folgt nicht aus Art. 35. der P. G. O., welcher nur einen der mehreren Fälle, die hier eintreten können (de Böhmer medit. ad dict. art. §. 1.), vor Augen hat, ohne die anderen auszuſchließen.

6) Anmerk. zu d. Baieriſch. Strafgeſetzb. II. S. 32. f. Tittmann a. a. O. S. 76. Note s. und u.

7) Die Worte des Art. „welches Weib ihr Kind“ und die, bey Mannsperſonen ungewöhnliche, Strafgattung des Ertränkens, dann aber auch die eigenthümliche Lage einer ſolchen Mutter bey der Entbindung, laſſen nicht einmahl dem Vater, noch weniger alſo entfernteren Verwandten, eine gleich mildernde Anſicht der That zu Gute kommen. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 240. Leyser spec. 621. m. 8. u. 9.

8) A. M. iſt Spangenberg im neuen Archiv d. Crim.

regelmäßigen Strafen des (nach Verſchiedenheit der Nähe ihrer Verwandtſchaft,) qualificirten oder einfachen Mordes ſo gut unterworfen, wie dieſe den völlig [9]) fremden Helfershelfern der Kindesmörderin drohen. — B) Der Gegenſtand dieſes Mordes beſchränkt ſich, dem gemäß, auf der Verbrecherin eignes leibliches (lebendiges) Kind, welches vor, in, oder (bald) nach [10]) der Geburth umgebracht wurde; daſſelbe muß, überdies, aber auch ein uneheliches [11]), in der weiteſten Bedeutung dieſes Prädicates, ſeyn. C) Als eigenthümliche Form des Kindesmordes

N. III. S. 25. a. E. und 26. Dagegen ſ. Tittmann a. a. O. II. S. 94.

9) Hierüber entſcheidet das zu §. 120. in der Note Geſagte. — ſ. noch G. J. F. Meiſter prakt. Bemerk. II. Bd. S. 146. N. 19.

10) Das ſind die Worte des Art. 131. der P. G. O. ſ. auch Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 171.

11) P. G. O. Art. 131. „So iſt deshalb keyn glaublichere „Urſach, dann daß dieſelbig Mutter — vermeynt, mit „Tödtung des unſchuldigen Kindtleins — — — ihre „geübte Leichtvertigkeit (ſ. R. Pol. Ordn. v. „1530. Tit. 33.) verborgen zu halten." vergl. mit Art. 35. im Eingange, und mit den Worten der Tyroler Landesordnung vom 26. April 1532. Buch 8. Tit. 41. „Wölche Fraw ir aigen Kinndt verthut, umb deswillen, daß ſy ir Schand verbergen möge, die „ſoll lebendig in das Erdtrich begraben und ain Pfal „durch ſy geſchlagen werden." Eben ſo lautet die Hennebergiſche Landesordn. von 1539. Buch 8. Tit. 5. Cap. 3. und gewiß noch manches gleichzeitige oder frühere Landesgeſetz. Das beweiſt aber mehr, als der Inhalt der, auch damahls ſchon, veralteten weſtgothiſchen u. a. Rechtsbücher. ſ. noch Perneder Halsger. Ordn. 1581. Tit. 6. Art. 6. S. 40.

verlangt das Geſetz, eine heimliche [12]) Ermordung; eben darum aber auch, daß ſolche [13]) ſpäteſtens bald nach der heimlichen Geburth des Kindes geſchehen ſey. Zum Unterſchiede von dem Verbrechen eines, durch die Mutter ſelbſt, bewirkten Abortus (§. 136.) iſt noch hinzuzuſetzen, ohne ein Mißgebähren dabey zu bezwecken. — Eine poſitive [14]) Verheimiichung der Schwangerſchaft oder Geburth iſt zwar ſchon allein, jedoch nur dann, wenn [15]) ſie einen Verſuch dieſes Verbrechens enthält, auch nach gemeinen [16]) Rechten ſtrafbar.

12) de Böhmer l. c. §. 10. will die Geſetzesworte, „heimlicher — weiß ertödtet" nur als eine Steigerung des verbrecheriſchen Vorſatzes deuten, obgleich dieſer durch „boshaftiger williger weiß" in demſelben Satze des Artikels genugſam bezeichnet iſt; allein ihm ſteht nicht allein die Natur des Criminaldolus (§. 34. Note 6), ſondern auch das Gewicht entgegen, welches der Artikel auf Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburth legt und das mit der Vorausſetzung eines unehelichen Kindes harmonirt. Clasen comment. in C. C. C. pag. 420.

13) Wie bald? davon ſ. Grolman Grundſ. d. Crim. Rechtswiſſ. 3. Aufl. §. 276. II. Von Baiern aber, das Strafgeſetzb. I. Art. 159. A. M. iſt Tittmann a. a. O. II. Bd. S. 75.

14) Etwas anders iſt unterlaſſene Eröffnung der Schwangerſchaft, aus eignem Antriebe; etwas anderes, deren Ableugnen auf Befragen, u. d. Anders lautet das Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 167.

15) Daß ſolches nicht immer der Fall ſeyn müſſe, folgt, nach §. 49. oben, von ſelbſt. Keine Rückſicht hierauf nimmt G. J. F. Meiſter a. a. O. II. Bd. S. 71. N. 24. Tittmann a. a. O. II. Bd. S. 98. ſ. noch Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 166. und dazu die Anmerk. II. Bd. S. 37. ff.

16) Bartz im (älteren) Archiv d. Crim. R. VI. 2. S.

§. 123.

3) Begriff und Strafe des Kindesmordes.

Hieraus ergiebt ſich dann, daß Kindesmord, die Unterart des Verwandtenmordes [1]) iſt, welche von einer Mutter an ihrem noch nicht, oder aber neugeborenen, unehelichen Kinde heimlich, ohne einen Abortus zu beabſichtigen, verübt wurde. Ausgezeichnet iſt dieſes Verbrechen, durch die mildere [2]) Beſtrafung, welche das teutſche Recht demſelben droht, indem es auf die eigenthümlich bedrängte [3]) Lage einer ſolchen Thäterin Rückſicht [4]) nimmt und ihr deshalb die Ver-

63. ff. Feuerbach a. a. O. §. 238. Landesgeſetze gehen oft viel weiter z. B. Sachſ. Weimar. Verordn. v. 15. May 1786.

---

1) Dieſes leugnet, aus nicht überzeugenden Gründen, das neue Archiv d. Crim. R. III. S. 15. ff.

2) Verliert man dieſen Geſichtspunct nicht aus den Augen, ſo beantworten ſich manche Fragen, z. B. im gedachten neuen Archive III. S. 29., von ſelbſt.

3) Nicht Nahrungsſorgen allein, noch auch vorzüglich dieſe, und noch weniger Vergnügungsſucht, oder gar Haß gegen den Mann (ſ. neues Archiv III. S. 25.) könnten die mildere Beſtrafung der Kindesmörderin rechtfertigen; wohl aber mögen deren Ehrgefühl und ihre, verzeihliche Furcht vor Schande und Strafe, nebſt dem, nicht ſelten zerrütteten, Gemüthszuſtande der ſo eben Entbundenen, — G. J. F. Meiſter pract. Bemerk. I. Bd. S. 67. ff. und II. Bd. S. 135. und Anmerk. z. d. Baieriſch. Strafgeſetzb. II. S. 42. a. E. von Gönner und Schmidtlein Jahrbüch. II. S. 367. — den Erlaß der Straf-Schärfung des Verwandtenmordes begründen.

4) Leyser spec. 611. m. 1. s. A. M. iſt de Böhmer meditat. ad art. 131. §. 21.

wandtſchafts-Verhältniſſe zu dem Ermordeten nicht anrechnet, ſondern nur 5) die Strafe des einfachen (§. 115.) Mordes, das Ertränken, beſtimmt, an deſſen Stelle gewöhnlich die Strafe des Schwerts, ſelbſt aus Gründen 6) der P. G. O. zu treten pflegt. Da hierbey aber Mord vorausgeſetzt iſt, ſo müßte der 7) Todtſchlag, welchen eine Mutter an ihrem neugebohrnen 8) unehelichen Kinde etwa verübt hätte, nach dem Geiſte des Geſetzes noch gelinder beſtraft werden.

§. 124.

II) Vom Verſuche einer Entleibung.

Auch noch unvollendete vorſätzliche (§. 114. ff.) Entleibungen jeder 1) Art, ſind nur ſelten (§. 49.)

5) Eine Ausnahme, für den Fall des Ueberhandnehmens dieſer Verbrechensart in derſelben Gegend, ſpricht der Art. 131. namentlich aus. Anders verſteht dieſe Stelle de Böhmer l. c. §. 20.

6) P. G. O. Art. 104. und Kreſs ad h. art. §. 2.

7) G. J. F. Meiſter a. a. O. I. Bd. S. 67. a. E. de Böhmer l. c. §. 27. Feuerbach a. a. O. §. 240. N. 2).

8) Die Tödtung des (bereits lebenden) Kindes im Mutterleibe, wenn die Mutter ſelbſt ſolche abſichtlich veranſtaltet, iſt als Kindesmord, wenigſtens dann zu beſtrafen, wenn dabey auch deſſen ſonſtige Vorausſetzungen eintreten. P. G. O. Art. 131. §. 1. Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 171. Der Verſuch eines Selbſtmordes, welcher meiſtens dabey concurriren wird, (ſ. Henke a. a. O. §. 598.) iſt durch das ſchwerere Verbrechen abſorbirt. §. 65. oben und §. 261. unten.

---

1) Selbſt bey einem bloßen Todtſchlage kann ein

ſtraflos; ſondern als Verſuche, zwar mit der Todesſtrafe, an und für ſich [2]), nicht, jedoch mit der dieſer am nächſten folgenden Strafart alsdann [3]) zu belegen, wenn ein ſogenanntes geendigtes (wiewohl unvollendetes) Verbrechen der Entleibung vorliegt, wodurch zugleich irgend ein anderer [4]) Menſch, als der Verbrecher, bedeutend, wiewohl nicht mehr [5]) tödtlich, verletzt [6]) worden iſt. Entferntere Grade des Verſuchs dieſes Verbrechens, ſo wie deſſen im vorliegenden Falle etwa niemand anderes beſchädi-

Verſuch vorkommen! A. M. iſt Egger über Mord und Todtſchlag. 1816. §. 18. ſ. aber Tittmann Handb. d. Strafr. W. II. Bd. S. 31. und F. C. Th. Hepp Verſuche üb. — Strafr. W. S. 292. ff.

2) Das gebrauchte Mittel, Gift, könnte aber vielleicht eine Lebensſtrafe nach ſich ziehen! §. 133. Hingegen darf der Verſuch eines qualificirten Mordes, bey uns (§. 119.) eben ſo, nur einen ſchärfenden Zuſatz zu der Strafe des Verſuchs eines einfachen, zur Folge haben, wie ſolches auch bey der Vollendung verordnet iſt. §. 120. ſ. noch Oerſted über die Grundreg. d. Strafgeſetzgeb. S. 242.

3) Weil die P. G. O. auch auf die ſchädlichen Folgen der Verbrechen bey ihren Strafen durchgehends Rückſicht nimmt. — Von Baiern ſ. das Strafgeſetzb. I. Art. 60 — 63. und 161. und 172. f.

4) Des Verbrechers Selbſt-Verletzung, welche bey dieſer Gelegenheit etwa Statt gefunden hat, gehört unter keinerley Umſtänden hierher.

5) Außerdem tritt das oben, §. 108. Note 7., Bemerkte ein.

6) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 228. Tittmann a. a. O. §. 200, 203, 205, 208, 213, 218, 220. 222. Hepp a. a. O. S. 354. ff.

gende, übrigens aber 7) höchſte Stufe, muß nach den obigen Regeln (§. 56. I. u. 57.) geahndet werden; bey aller Beſtrafung eines Verſuchs aber, ſollte man Zuſätze (nicht Verwandlung) oder Minderung 8) der verwirkten Strafe nach den nämlichen Geſichtspuncten eintreten laſſen, aus welchen dergleichen bey den vollendeten Entleibungen ſolcher Beſchaffenheit, Statt finden müßten.

7) Hier wäre die höchſte ſubjective Strafwürdigkeit des Thäters vorhanden, und nur die Abänderung des römiſchen Rechts in dieſer Materie (§. 106.) befreiet ihn von der ordentlichen Strafe.

8) Daher beym Verſuche eines Kindesmordes dieſelben Strafen, wie bey dem eines einfachen Mordes, aber ohne die Zuſätze, welche ein conatus parricidii gleicher Qualität verdient, zu verhängen wären.

II. Hauptabſchnitt, I. Theil, 1. Hauptſtück.

Von den einzelnen und zwar den determinirten Privat-Verbrechen.

---

2. Unterabtheilung.

Von dem Verbrechen wider die perſönliche Freyheit.

---

§. 125.

a) Von dem Umfange dieſer Verbrechens-Art.

Nicht befremdend [1]) iſt es, daß die römiſchen, namentlich neueren, Geſetze denjenigen [2]) Menſchenraub, wodurch ein Freyer zum Sclaven gemacht werden ſollte, für ziemlich gleich ſtrafwürdig, wie die gegen das Recht auf das Leben gerichteten Verbrechen, geachtet [3]) haben. Wenn hingegen in neue-

1) L. 209. D. de reg. jur. L. 59. in f. D. de condit. et demonstr. [35. 1.]

2) Daß ſolches nicht die einzige Art von Plagium geweſen ſey, zeigt L. 6. §. 2. D. de L. Fabia de plagiar. [48. 15.]

3) L. 1. et 7. D. eod. tit. §. 5. et 10. J. de publ. judic. [4. 18.] L. 16. C. ad L. Fabiam [9. 20.] vergl. mit L. 3. §. 5. D. ad L. Cornel. de sicar. [48. 8.]

ren [4]) Zeiten die Lehrer des Criminalrechts eine eigne [5]) Claſſe von Verbrechen höchſt verſchiedener [6]) Art, unter dem gemeinſchaftlichen Namen der Verbrechen wider die perſönliche Freyheit zuſammenſtellen, ſo iſt das keineswegs eben ſo natürlich. Vielmehr iſt dieſe Claſſe nicht einmahl durch den nämlichen [7]) Begriff von Freyheit vereint; mithin folgt man richtiger den beſtehenden Geſetzen durch Trennung ſo heterogener Verbrechen, deren jedes, ſeiner eigenthümlichen [8]) Natur gemäß, mit Strafe bedrohet

4) Die älteren Syſteme, — wohl bis auf Erhard, (Handb. d. churſächſ. peinl. R. 1. Thl. 1789.) — claſſificirten die Verbrechensarten nicht nach Verſchiedenheit der dadurch verletzten Rechte. ſ. jedoch Chrstn. Frdr. Ge. Meister princip. j. crim. 1755.

5) ſ. z. B. Erhard a. a. O. §. 306. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 251. Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 229. deſſelben Beiträge z. d. Lehre v. d. Verbr. gegen d. Freiheit. 1806.

6) Wie verſchieden der Umfang dieſer Claſſe angegeben werde, zeigt eine Vergleichung der eben genannten Schriften unter ſich und mit Grolman Crim. Rechtsw. §. 230—246. u. §. 254. f. Stübel Grundſ. z. d. Vorleſ. über d. allgem. Theil d. Crim. R. S. 149. Cap. 15 — 20. auch dem allgem. Landr. f. d. Preuß. Staat. II. Th. Tit. 20. §. 1073 — 1104. Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 192 — 203.

7) Man mag dadurch den Perſonen-Zuſtand der Freyheit, oder aber das Handeln nach eignen Entſchlüſſen und Willen, oder auch nur die freye Wahl des Aufenthaltsorts verſtehen.

8) Selbſt als die größte und vorzüglichſte Wirkung kann man den Freyheitsverluſt nicht bey allen, hier vereinten, Verbrechen betrachten; wie das Tittmann a. a. O. will. Eben ſo wenig wird in allen

iſt. Hier bleibt nur der Menſchenraub (plagium) und zwar, nur der an einem freyen [9]) Menſchen verübte, zu erörtern übrig; wofür, noch jetzt, das neuere römiſche Recht, vom canoniſchen [10]) nur wiederholt, die einzige Quelle der Beurtheilung abgiebt.

§. 126.

b) Insbeſondere vom Menſchenraube 1) deſſen Thatbeſtand.

Soll in Teutſchland [1]) das Verbrechen des Menſchen-Raubes begangen worden ſeyn, ſo wird daſſelbe zwar A) durch ſeinen Gegenſtand [2]) nicht

dieſen Fällen ſtets Gewalt gebraucht, wie Klein (Grundſ. d. peinl. R. §. 190 — 202.) die Anſicht derſelben giebt.

9) Das Plagium in Anſehung fremder Sclaven, iſt in Teutſchland eine Antiquität! L. 8. et 14. C. h. t.

10) c. 1. X. de furtis. [5. 18.]. ſ. noch Landfried. v. 1521. Tit. 7. §. 8. A. M. iſt Feuerbach a. a. O. Edit. 9. §. 252. a).

---

1) Eine ältere Klage über Verübung deſſelben auch in Teutſchland, ſ. im R. A. v. 1512. Tit. IV. §. 6. und noch jetzt gehört die ſogenannte Seelenverkäuferey zu dieſem Vergehn. Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 232. a. E.

2) Die L. Fabia hatte aber einen doppelten Gegenſtand und bedrohte in der That zwey verſchiedenartige Verbrechen. L. 6. §. 2. D. de L. Fabia [48. 15.] Collat. Mosaic. et Rom. LL. tit. 14. in f. Christn. Erdm. Deyling (praes. Rechenberg) D. ad L. Fab. de plagiariis. Lips. 1745.

ausgezeichnet, weil hier, wo man keine Sclaven anerkennt, jeder vom Staate geſchützte Menſch, ohne Unterſchied ſeines Alters [3]), Geſchlechts, Glaubens, Standes oder Abhängigkeitsverhältniſſes [4]) von Anderen, u. d. zu dem möglichen Objecte des Plagiums zu zählen iſt: charakteriſtiſch iſt hingegen, B) die Form dieſes Verbrechens; denn ſie fordert I) den Zweck [5]) des Thäters, den Geraubten als einen Sclaven [6]) zu behandeln; II) Anwendung von Liſt [7]), nicht aber [8]) Zwang, um

3) ſ. jedoch L. 39. D. de furtis [47. 2.] wodurch Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. Ed. 8. §. 253. Note c) berichtiget wird.

4) Alſo auch an einem Leibeigenen kann ein eigentlicher Menſchenraub begangen werden. ſ. noch Tittmann a. a. O. §. 237. Note c).

5) L. 3. pr. L. 6. §. 2. D. de L. Fabia. Bloße Culpa genügt mithin nicht. Matthaeus de crimin. ed. 5. pag. 456. N. 5.

6) Darum reden hier die Geſetze von „Suppressio liberi hominis." L. 5. C. ad L. Fab. [9. 20.] Geſchehe das übrigens aus Gewinnſucht (durch Verkauf), oder aus Haß, oder anderen Beweggründen; mithin auch durch Verſchenken! L. 4. D. eod. tit. A. M. iſt Finestres et de Monsalvo in Hermogenian. tom. II. pag. 990. §. 10. da er das Gewöhnliche als nothwendig betrachtet und das Plagium an fremden Sclaven zu ſehr im Auge behält. — ſ. noch L. 5. D. quae res pignori [20. 3.]

7) Schon der römiſche Name dieſes Verbrechens zeigt das; man mag bey deſſen Etymologie nun dem Iſidor oder Gregoire (von Toulouse) folgen. ſ. Finestres l. c. §. 5. et 8. Deyling l. c. pag. 20.

8) L. 1. et 11. C. ad L. Fab. — Matthaeus l. c. pag. 455. N. 3. Tittmann Beyträge zu d. Lehre v.

ſich des freyen Menſchen zu bemächtigen; und, damit das Plagium vollendet [9]) ſey, III) den Erfolg, daß der Geraubte wirklich in die widerrechtliche [10]) Gewalt [11]) des Räubers gerieth. — Eine Ausdehnung dieſes Verbrechens auf Vorfälle anderer [12]) Art, welche ſich bey uns leichter ereignen können, als der ächt römiſche Menſchenraub, würde auf richtiger Analogie nicht beruhen. Namentlich gilt das von ſtrafbaren [13]) Werbungen zum Kriegsdienſte, gewöhnlich plagium militare [14]) genannt!

d. Verbr. gegen d. Freyh. S. 29. A. M. iſt Finestres l. c. pag. 088. §. 5—9. welcher die Folgen des erlangten Beſitzes, die zu Sicherung des verbrecheriſchen Zweckes nöthig werden konnten, mit der Begehungsart des Verbrechens ſelbſt, zu verwechſeln ſcheint.

9) Cropp commentat. de praecept. j. romani circa puniend. conat. delinq. sect. 2. pag. 104. seq.

10) Denn daß es einen nicht unrechtlichen Beſitz am freyen Menſchen geben könne, lehrt L. 2. C. de patribus [4. 43.] — Auch beſtimmt ſich hierdurch der Einfluß des Einwilligens eines Geraubten in das Verbrechen.

11) Wegführung des zu Raubenden, war weder ausgeſchloſſen, ſ. L. 7. et 11. C. ad L. Fabiam, noch auch weſentlich dazu nöthig. Gewiſſermaßen iſt A. M. Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 237. ff.

12) Beyſpiele hiervon giebt Feuerbach a. a. O. §. 253. Note b, c, u. d. Grolman Grundſ. d. Crimr. Wiſſ. §. 254. Dabelow Lehrb. d. peinl. R. §. 119.

13) Joh. Ad. de Ickstatt opusc. tom. 1. pag. 346. seqq. Leyser spec. 624. Tittmann a. a. O. §. 239. a. E.

14) An das plagium literarium denkt, an dieſer

§. 127.

2) Von deſſen Begriffe und Strafe.

Dem gemäß (§. 126.) beſtehet, für uns, der Menſchenraub nur [1]) in dem vorſätzlichen Verbrechen, deſſen ſich derjenige ſchuldig macht, der einen freyen Menſchen mit Liſt in ſeine Gewalt bringt, um denſelben in den Zuſtand eigentlicher Sclaverey zu verſetzen. Einem ſolchen Verbrecher drohet das [2]) gemeine Recht die Strafe des Schwerts, welche jedoch einen bloßen Gehülfen ſchwerlich, bey uns, noch [3]) treffen könnte. — Freyheitsbeeinträchtigungen anderer Art (§. 126. a. E.)

Stelle, doch wohl niemand. ſ. jedoch Quiſtorp Grundſ. d. Teutſchen peinl. R. §. 392. Note *). u. Leyser l. c. m. 16—21.

1) Einen ganz anderen, völlig willführlichen, Begriff davon giebt Tittmann an in ſeinen angef. Beyträgen S. 15. ff. und in ſeinem Handb. d. Strafr. W. §. 237. ff. indem er, ohne Grund, den, nur hiſtoriſch ſich hierüber ausdrückenden R. A. v. 1512. tit. 4. §. 6. anführt. — Einen neuen Begriff aber ſetzt feſt das Baier. Strafgeſetzb. I. Art. 197.

2) L. 7. et 16. C. ad L. Fab. [9. 20.] vergl. mit L. un. C. Theod. eod. tit. [9. 18.] Finestres in Hermogenian. tom. 2. pag. 992—995. Deyling l. c. pag. 31—54. dann c. 1. X. de furtis [5. 18.] Anders verſteht das römiſche Recht, Grolman a. a. O. §. 255. — Von Baiern ſ. das Strafgeſetzb. I. Art. 198—200.

3) A. M. iſt, wegen L. 6. in f. D. de L. Fabia [48. 15.] Leyser spec. 624. m. 10. vergl. auch oben §. 82. Note 7.

gehören, nach Verſchiedenheit der Fälle, zu ganz anderen [4]) Verbrechen und haben in ſolcher Eigenſchaft auch andere Strafen zur Folge.

4) z. B. L. 5. pr. L. 6. D. ad L. Jul. de vi publ. [48. 6.] L. 1. C. de privat. carcer. [9. 5.] C. J. F. Meister princip. jur. crim. ed. 6. §. 176. — Namentlich gilt das auch von den Verbrechen der Nöthigung und der widerrechtlichen Einſperrung (§. 217. Note 6.) eines Menſchen, deren Tittmann a. a. O. §. 231 — 237. gedenkt.

II. Hauptabſchnitt, I. Theil, 1. Hauptſtück.

Von den einzelnen und zwar den determinirten Privat-Verbrechen.

---

3. Unterabtheilung.

Von den Verbrechen wider die Geſundheit.

---

§. 128.

A) Einleitung. Quellen-Angabe.

Verbrecheriſche [1]) Störungen der Geſundheit kommen entweder unter der [2]) Form irgend eines anderen öffentlichen Verbrechens vor und ſind dann nach deſſen [3]) rechtlicher Natur zu beſtrafen; oder ſie ſind

1) Denn daß nicht alle ſolche Störungen zu Verbrechen gehören, iſt bekannt. ſ. §. 134. Note 4) unten.

2) z. B. L. 10. §. 1. D. ad L. Jul. de vi publ. [48. 6.] L. 2. D. ad L. Jul. de vi privata [48. 7.] L. 1. §. 3. D. ad L. Cornel. de sicar. [48. 8.] ſ. auch R. Pol. Ordn. v. 1577. Tit. 8. u. 16.

3) Denn da ein beſonderes Verbrechen der Geſundheitsſtörung fehlte, ſo mußte (anſtatt der Wirkung,) die Form, mithin auch der Zweck der Verletzung, über deren Strafbarkeit entſcheiden.

im römiſchen Rechte zu den Privatverbrechen [4]) gezählt. Eine Ausnahme von dieſer Regel bildeten nur die crimina extraordinaria einer, [5]) beſonders aus Gewinnſucht oder Ausſchweifungsluſt, geſchehenen Entmannung; ferner, der [6]) Reichung eines Liebestrankes und der [7]) Verſtümmelung eines zum Kriegsdienſt Verpflichteten, welche von deſſen Vater, um ihn jenem Dienſte zu entziehen, geſchehen iſt. — Auch die P. G. O. hat keine andere allgemeine Regel aufgeſtellt; ſondern nur noch weiter, die ſpeciellen Fälle der Geſundheitsſtörungen durch [8]) fremde gefährliche Thiere, oder vermittelſt [9]) einer Vergiftung, auch das Verbrechen [10]) widerrechtlich bewirkten Mißgebährens, ſo wie der Zeugungsunfähigkeit, einzeln mit Strafe bedroht. Bey den Eigenthümlichkeiten aller dieſer verſchiedenar-

4) L. 7. in f. L. 8. D. de injuriis [47. 10.] L. 5. §. 3. L. 6. et 7. pr. D. ad L. Aquil. [9. 2.]

5) L. 3. §. 4. L. 4. §. 2. L. 5. 6. 11. pr. D. ad L. Cornel. de sicar.

6) L. 3. §. 3. D. eod. tit. L. 38. §. 5. D. de poenis [48. 19.]

7) L. 4. §. 12. D. de re militari. [49. 16.]

8) P. G. O. Art. 136. vergl. mit L. 40—42. D. de aedilitio edicto. [21. 1.]

9) Das römiſche Recht zählte dieſe zu den Vergehungen wider die L. Cornel. de sicariis! ſ. L. 1. §. 1. L. 3. D. ad dict. L. — P. G. O. Art. 130.

10) P. G. O. Art. 133. Vom römiſchen Rechte ſ. hierbey L. 8. D. ad L. Cornel. de sicar. L. 38. §. 5. L. 39. D. de poenis. Neues Archiv des Crim. R. II. Bd. S. 20. ff.

tigen Vergehungen, läßt ſich aus ihnen keine allgemeine [11]) Regel, durch analoge Ausdehnung, bilden; ſondern ſolche ſind der Reihe nach zu erörtern, und nur die Verſtümmelung der Militärpflichtigen, ſo wie das Reichen eines Liebestrankes, ſind den [12]) Staatsverbrechen, im weiteren Sinne, vorzubehalten. (§. 259. u. 289.)

§. 129.

B) Einzeln; 1) Geſundheitsſtörung durch ein reiſſendes Thier. a) Thatbeſtand.

Nicht allein die Tödtung eines Menſchen, durch das einem Anderen gehörende oder von dieſem bewahrte Thier, muß dem Inhaber dieſes letzteren, wenn ihn dabey eine Verſchuldung trifft, nach obigen Grundſätzen (§. 109. u. 111.) die Strafe der ſchuldhaften oder vorſätzlichen Tödtung zuziehen; ſondern auch eine bloße [1]) Geſundheitsſtörung, welche auf ſolche Art jemanden zugefügt iſt, bildet [2])) nach der P. G. O. ein Cri-

11) Die Praxis pflegt nicht nur das Gegentheil (ohne Grund) anzunehmen; ſondern ſogar auch bloße Fahrläſſigkeit, welche nur eine Geſundheitsſtörung bewirkt hat, (ohne ein Strafgeſetz) öffentlich zu ahnden. de Böhmer meditat. ad C. C. C. art. 134. §. 3. in f. Die Theorie aber gebraucht, für dieſe ganze Unterabtheilung, den unpaſſenden Namen, »Körperverletzungen.«

12) Tittmann Handb. d. Strafr. W. III. §. 550.

---

1) P. G. O. Art. 136. „den Leuten an Leib oder Leben Schaden“ — — „wo ſolch Thier jemandt Schaden thett oder entleibt“ — ſ. noch Tittmann a. a. O. §. 226.

2) Vom römiſchen Rechte in Anſehung dieſes Gegenſtan-

minalverbrechen des Inhabers von dem, auf ſolche Weiſe ſchadenden Thiere. Das ſetzt aber I) als verletzten Gegenſtand, einen vom Staate geſchützten [3]) Menſchen, deſſen Geſundheit geſtört iſt, II) als wirkende Urſache, ein ſolches Thier zum voraus, welches [4]) ſeiner allgemeinen Natur oder individuellen Eigenſchaften zu Folge, dergleichen Beſchädigungen [5]) beſorgen ließ: III) die Wirkung muß in irgend einer Geſundheitsſtörung, nicht allein in eigentlicher [6]) Verwundung, beſtanden haben, und dann IV) den Inhaber des Thieres, in Beziehung auf dieſe Beſchädigung, der Vor-

des, ſ. L. 40 — 42. D. de aedil. edicto [21. 1.] Wintgens Diss. in Gerh. Oelrichs thesaur. diss. Belgicar. vol. I. tom. 2. pag. 145. ff. wörtlich übereinſtimmend mit Ever. Otto de tutela viar. publicar. 1731. pag. 417. seqq.

3) Bloße Beſchädigungen oder Tödtung eines, Anderen gehörigen, Thieres, auch Verletzung anderer Sachen, welche auf dieſe Weiſe geſchah, gehören nicht in das Criminalrecht. Glück Erl. d. Pand. X. Thl. §. 692.

4) „ein Thier, das ſich dermaßen erzeigt, oder ſonſt „der Art und Eigenſchaft iſt, dadurch zu beſorgen „iſt" ſ. noch P. G. O. Art. 150. §. 2. — Das urſachliche Verhältniß hat übrigens hier keine eigenthümlichen Regeln. ſ. alſo §. 46 — 48.

5) Früher gemachte Erfahrungen, oder obrigkeitlich erhaltene Warnungen, ſteigern die Zurechnung für den Inhaber des ſchädlichen Thieres, ſelbſt nach den Worten der P. G. O. — ſ. jedoch noch de Böhmer meditat. ad art. 136. §. 1. a. E.

6) Krämpfe, wohl gar Epilepſie, durch Schrecken bewirkt, ſind unter den allgemeinen Ausdrücken des Geſetzes mit begriffen. L. 11. D. de extraord. crim. [47. 11.] Tittmann a. a. O. §. 227.

wurf, entweder [7]) des verbrecheriſchen (wenn gleich auf Tödtung nicht gerichteten,) Vorſatzes, oder doch der [8]) Fahrläſſigkeit treffen.

§. 130.

b) Strafe dieſes Vergehens.

Mag es immerhin zu den Gegenſtänden einer guten Polizey [1]) gehören, dergleichen Verletzungen der Staatsglieder vorzubeugen, ſo hebt dieſe Obliegenheit [2]) der Polizeybeamten dennoch die Verantwortlichkeit des Inhabers gefährlicher Thiere, für eine unter den erwähnten Vorausſetzungen (§. 129.) wirklich erfolgte Geſundheitsſtörung, nicht [3]) auf. Des letzteren Beſtrafung aber müßte (§. 59. ff.) weil ſie im Geſetze völlig unbeſtimmt geblieben iſt, der objectiven Rückſicht,

7) Auch in Hinſicht des Schadenserſatzes hat dieſe Verſchiedenheit bekanntlich wichtigen Einfluß. L. 1. §. 5—7. D. si quadrupes [9. 1.]

8) Polizeyliche Erlaubniß, ein ſolches Thier zu halten, oder zu zeigen, ſchließt eine Fahrläſſigkeit dabey nicht abſolut aus; befreyet folglich auch von einer, an und für ſich verdienten, Strafe nicht. A. M. iſt Gerſtlacher Handb. d. teutſch. Reichsgeſ. XI. Thl. S. 2739. zu Art. 136.

---

1) v. Berg Handb. d. teutſch. Polizeyrechts I. Bd. S. 322. Claproth Rechtsfälle I. Bd. S. 159. Christn. Gotth. Hübner observ. edicto viario aedil. curul. adspersae. Lips. 1798.

2) Daher können dieſe Beamte ſich eigner Dienſtvergehen, in ſolcher Beziehung, ſchuldig machen.

3) ſ. oben §. 81. Note 5).

auf die [4]) Beträchtlichkeit und Dauer [5]) der verurſachten Geſundheitsſtörung, und der ſubjectiven Verſchiedenheit zwiſchen Vorſatz und [6]) Fahrläſſigkeit, auch deren Grad, gemäß, vom Gericht ermeſſen werden. Dabey könnte, in ſchlimmeren Fällen dieſer Art, ſogar eine mehrjährige öffentliche [7]) Arbeits-Strafe verdient ſeyn.

§. 131.

2) Von dem Verbrechen der Vergiftung. α) über das dabey geltende Strafgeſetz.

Ein zweytes (§. 128.) für ſich beſtehendes [1])

4) Sollte auf dieſe Art eine Verſtandesberaubung bewirkt werden können, ohne des Todes bloßer Vorgänger zu ſeyn; ſo wäre das wohl eine der bedeutendſten Geſundheitsſtörungen, und zugleich einer der Fälle, aus denen Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 223 — 226. wieder eine eigne Claſſe von Verbrechen bildet, die dem gemeinen Rechte unbekannt iſt.

5) Bey ungewiſſer Dauer der verurſachten Krankheit könnte ein vorſätzlicher Urheber derſelben, auch eine Freyheitsſtrafe auf unbeſtimmte Zeit verdient haben; wenigſtens paßt dahin die Analogie deſſen, was geordnet iſt im Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 200. a. E.

6) Ob hier immer der Zwiſchenraum gehörig beachtet wird, welcher zwiſchen beyden Arten des reatus eintritt (§. 61.), — das iſt wohl ſehr zu bezweifeln. ſ. Tittmann a. a. O. §. 228.

7) v. Grolman Crim. R. W. §. 248. Aus dem Baieriſchen Strafgeſetzbuche gehören, wegen Unbeſtimmtheit der gebrauchten Mittel (Art. 178.), — für den Fall des Vorſatzes, — auch hierher, die Art. 179 — 182, 184, u. 367. ff.

---

1) Denn diejenigen ſtrafbaren Geſundheitsſtörungen, welche als Gewaltthätigkeiten, Fälſchungen u. d. vorfal-

Verbrechen der bloßen Störung menſchlicher 2) Geſundheit, bildet die 3) Vergiftung der Menſchen (veneficium). Davon ſpricht nun zwar das römiſche Recht ſchon den, auch bei Abfaſſung 4) der P. G. O. befolgten, Grundſatz 5) aus: plus est, hominem extinguere veneno, quam occidere gladio! allein dem ungeachtet weichen beyde Geſetzgebungen, in Anſehung der genaueren Vorſchriften 6) über jenes Verbrechen weſentlich von einander ab; was ſich, bey ihren verſchiedenen Grundlagen (§. 106.) kaum anders erwarten läßt. In Teutſchland hat daher der Criminalrichter, auch bey

len, werden unten (§. 189. ff.) erſt, bey ſolchen Verbrechensarten vorkommen.

2) Vergiftungen von Thieren, welche nicht einmahl mittelbar der menſchlichen Geſundheit ſchaden können, gehören überall nicht hierher. Pufendorf III. obs. 93. Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 257. Note x). Baier. Strafgeſetzb. I. Art. 246.

3) Joh. Franc. Ehrmann (praes. Reiſseiſsen) D. de veneficio doloso. Argent. 1781. ejusd. D. de veneficio culposo. ibid. 1782. überſetzt, in F. A. Waitz Samml. klein. acad. Schrift. üb. Gegenſt. d. gerichtl. Arzneygel. I. Bd. 1. St. S. 1. ff. u. 103. ff.

4) Das zeigt die Härte der Strafdrohung für den Fall einer bewirkten bloßen (nicht todtenden) Krankheit. §. 133.

5) L. 1. C. de maleficis [9. 18.] Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 248.

6) vergl. z. B. L. 3. pr. et §. 1. D. ad L. Cornel. de sicar. [48. 8.] L. 1. in f. D. de L. Pomp. [48. 9.] L. 28. §. 9. D. de poen. [48. 19.] mit dem §. 132. auch der P. G. O. Art. 37. a. E. von deſſen Vorſchrift unten §. 262. a. E. zu reden iſt.

dieſem Gegenſtande, nur dem einheimiſchen [7]) Strafgeſetze zu folgen.

§. 132.

β) Thatbeſtand der Vergiftung.

Nicht durch eigenthümliche Beſtimmungen in Anſehung des Sub- oder Objects einer criminell ſtrafbaren Menſchen-Vergiftung, wohl aber durch ſeine Form, wird dieſes Verbrechen ausgezeichnet. Denn dieſe macht, zu deſſen Vollendung, 1) den [1]) Erfolg einer, nicht [2]) tödtenden, Geſundheitsſtörung in Beziehung auf irgend einen anderen Menſchen, auſſer [3]) dem Thäter ſelbſt, nothwendig. Ob aber

7) P. G. O. Art. 130. de Böhmer ad h. art. §. 4–6. Carpzov pract. nova qu. 20. nr. 31 — 36. Den Einfluß einer Vermiſchung beyder Strafgeſetzgebungen ſ. bey Leyser spec. 609. m. 25. und Pufendorf II. observ. 188. §. 2.

---

1) Die P. G. O. ändert in ſo fern ſchon das römiſche Recht, durch die Worte: „wer jemandt — — an leib „oder leben beſchedigt.“

2) Widrigenfalls iſt das Verbrechen einer (fahrläſſigen, oder abſichtlichen) Entleibung vorhanden. Carpzov's gewaltſame Auslegung des Art. 130., iſt in de Böhmer observat. 5. ad Carpzov. qu. 21. nr. 36. seqq. und von Koch (instit. jur. crim. §. 496.) widerlegt, gleichwohl erneuert von Silveſt. Jordan üb. d. Ausleg. d. Strafgeſ. Landsh. 1818. S. 116. f. — Koch zählt aber dennoch, l. c. §. 492, die Vergiftung nur zu den Entleibungen.

3) Selbſtvergiftungen kommen unten mit in Frage.

nur eine [4]) vorübergehende (ſelbſt blos augenblickliche) Uebelkeit, oder eine eigentliche [5]) Krankheit, und zwar eine heilbare oder unheilbare, bewirkt worden ſey? das ändert an dem [6]) Begriffe dieſes Verbrechens überall nichts. Hingegen iſt II) es weſentlich dafür, daß beygebrachtes [7]) Gift, die eigentliche [8]) Urſache jenes Uebelbefindens ſey. In rechtlicher [9]) Beziehung verſteht man nun unter

4) Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 253. A. M. iſt Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 247. Die völlig allgemein lautenden Worte, „am Leibe — beſchedigt" und der Sprachgebrauch in Anſehung des Wortes Vergiftung, beweiſen aber die obige Behauptung. Ehrmann, in Waiß Samml. I. Bd. 1. St. S. 21, 55. u. 72. ff.

5) Hofbauer Unterſuch. üb. d. Krankh. d. Seele I. Thl. S. 266. ff. Schulze pſych. Anthropol. 2. Ausg. §. 275. Anmerk. — Daß auch Seelen-Krankheiten hierher gehören, verſteht ſich von ſelbſt. Tittmann a. a. O. §. 223. Note u).

6) Mit dieſem verwechsle man ja nicht des Verbrechens höchſte Strafbarkeit! S. oben §. 27.

7) Die Worte des Art. 130: „durch gift oder venen," ſind ſehr expreſſiv. ſ. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. Reichsgeſetz. XI. Thl. S. 2708. Anm. 219. Hingegen berechtigt die Ueberſchrift des Artikels nicht, ein beſonderes Gewicht auf das „heimliche" Beybringen des Gifts (mit Tittmann a. a. O. §. 255. Note b) zu legen.

8) Ob unmittelbare, oder mittelbare, — z. E. durch Vergiftung eines, zu menſchlicher Nahrung beſtimmten, Thieres, (wenn deſſen Genuß einem Menſchen noch ſchaden kann, oder ſoll,) das iſt, nach Obigem, (§. 46. ff.) gleichgültig. In ſo fern kann man hier vielleicht auch vom Vergiften der Viehweiden reden.

9) Feuerbach a. a. O. §. 222. Note b) edit. 3. Tittmann a. a. O. §. 251. — Daß die Heimlichkeit und

Gift jede [10]) Subſtanz, welche, ohne ſichtbare mechaniſche Einwirkung, der menſchlichen Geſundheit ſelbſt dann ſchädlich wird, wenn ſie auch nur in (verhältnißmäßig) kleiner Quantität, mit dem Körper in Verbindung gebracht iſt, und welche ſich im Menſchen [11]) nicht wiedererzeugt. — Endlich muß III) die Anwendung des Giftes [12]) abſichtlich, jedoch nicht [13]) zum Zwecke

Verborgenheit der Einwirkung des Gifts ein gewöhnliches und Hauptmerkmahl deſſelben ſey, iſt richtig; ob aber ein weſentliches, das iſt wohl zu verneinen. Remer Lehrb. d. gerichtl. polizeyl. Chemie. 1812. S. 530. N. 2.

10) Henke Lehrb. d. gerichtl. Medicin, 5. Ausg. §. 626. ff. Remer a. a. O. S. 513 — 544. (bey welchen auch die Eintheilungen der Gifte zu finden ſind.) J. Chriſtn. Friedr. Meiſter Leitfad. z. Vorleſ. über Gifte u. Verbr. d. Vergift. Bresl. 1818. K. F. H. Marx die Lehre v. d. Giften. 1827. Bd. 1. — Ueber den Beweis des beygebrachten Giftes ſ. mein Lehrb. d. Crim. Proc. 3. Ausg. §. 83. Note 17. f.

11) Denn Krankheitsſtoff gehört nicht hierher. ſ. Henke a. a. O. 2. Ausg. §. 625. Remer a. a. O. S. 543. N. 7. A. M. iſt Tittmann a. a. O. §. 227. Note w) u. §. 252. a. E. allein der Beyſatz, „venen" zeigt ſchon, daß der Art. 130. nur von eigentlichem Gifte rede.

12) Das Prädicat, „ſolch boßhaftige — perſonen" und deren, den „fürgeſatzten mördern" geſchehene Gleichſtellung, bewährt die Ausſchließung bloßer Fahrläſſigkeit, welche nur eine Störung der Geſundheit bewirkt. Der Art. 134. beſtraft, gleich der L. 3. §. 2. D. ad L. Cornel. de sicar. [48. 8.] nur culpoſe Tödtungen und die Ausdehnung der, einen Dolus vorausſetzenden, Strafgeſetze, auf Culpa, iſt unſtatthaft. §. 35. Note 7) oben. A. M. iſt Tittmann a. a. O. §. 250. 254. a. E. u. ff.

13) Widrigenfalls wäre wenigſtens ein Verſuch des

der Tödtung, ſondern nur um dem Vergifteten an ſeiner Geſundheit widerrechtlich 14) zu ſchaden, geſchehen ſeyn.

§. 133.

γ) Begriff und Strafe der Vergiftungen.

Der Begriff einer Vergiftung, als eines 1) beſonderen, vollendeten Criminal-Verbrechens 2) be-

Verbrechens der Entleibung in Frage. G. J. F. Meiſter pract. Bemerk. I. Thl. S. 14. N. 8. — Ohne die Abſicht, der Geſundheit Anderer zu ſchaden, z. B. bey blos gewinnſüchtiger Weinverfälſchung, gehört das Verbrechen aber nicht hierher. ſ. Gerſtlacher a. a. O. IX. Thl. S. 1345—47.

14) Jedoch vergeſſe man den unbeſtimmten (§. 34. a. E.) Dolus nicht, welcher auch hier genügt. — Etwas Anderes iſt aber die objectiv unbeſtimmte Vergiftung, z. B. eines Brunnens u. d. m. Feuerbach a. a. O. §. 223.

---

1) Dieſelbe eine qualificirte Körperverletzung (Geſundheitsſtörung) zu nennen, wie Feuerbach a. a. O. §. 247. thut, das möchte ſich ſchon deshalb nicht empfehlen laſſen, weil keine regelmäßige Strafe für die ganze Claſſe dieſer Verbrechen feſtgeſetzt iſt. vergl. §. 70. a. E.

2) Als delict. privatum im römiſchen Sinne umfaßt ſie mehr, namentlich auch die rein culpoſen Vergiftungen, ſ. L. 7. §. 6. et 8. L. 8. L. 9. pr. et §. 1. D ad L. Aquil. [9. 2.] welche als ſolche, nur wenn ſie Urſache eines erfolgten Todes waren, nach gemeinem Rechte, peinlich zu beſtrafen ſind. Als Vergehungen gegen beſondere Dienſt-Inſtructionen, z. E. eines Apothekers, könnten dergleichen aber, auch wegen bloßer Geſundheitsſtörung, ſtrafbar ſeyn.

ſtimmt ſich daher, durch die bloße [3]) Störung der Geſundheit eines anderen Menſchen, als des Verbrechers (Giftmiſchers) ſelbſt, welche vermittelſt eines Giftes (in juriſtiſcher Bedeutung) abſichtlich, jedoch ohne den Zweck zu tödten, widerrechtlicherweiſe bewirkt worden iſt. — Soll nun die geſetzliche [4]) Strafe nicht buchſtäblich, dem wahrſcheinlichen [5]) Willen der Geſetzgebung zuwider, auf jede Vergiftung von noch ſo unbedeutenden Folgen angewendet werden; ſo darf nur eine, durch dieſes Verbrechen veranlaßte, unheilbare [6]) Krankheit, dieſe aber ſoll, unter vorausgeſetzter [7]) Prämeditation, mit dem Rade an dem männlichen Verbrecher und mit dem Ertränken der Giftmiſcherin, beſtraft, die Strafe auch, in den [8]) Ver-

3) Folglich, ohne den Erfolg früherer, oder ſpäterer, (ſ. Leyser spec. 609. m. 24.) Tödtung des Vergifteten! §. 132. Note 2.)

4) P. G. O. Art. 130. Von Baiern ſ. das Strafgeſetzb. I. Art. 183. f. vergl. mit Art. 148. ff.

5) arg. L. 4. §. 1. in f. D. de incendio [47. 9.] vergl. mit L. 19. D. de legibus [1. 3.] Grolman Crim. R. W. §. 251.

6) Leyser l. c. med. 16. u. 23—25. [welcher jedoch dieſen Fall, irrig, zu den Verſuchen zählt!] Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 255. und die daſelbſt Genannten.

7) Die Anſchaffung des Giftes wird ſolche freylich wohl zur Regel machen; allein doch ſchwerlich ohne Ausnahme, z. B. bey Perſonen, welche mit Gift handeln u. d. m. Das Gegentheil ſcheint anzunehmen das Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 185. welcher den Art. 183. ausſchließt.

8) de Böhmer ad art. 130. §. 7; deſſen Einſchrän-

hältniſſen, wo ein Mord als qualificirt zu betrachten wäre (§. 118.), vermittelſt ähnlicher Zuſätze, wie bey dieſem, geſchärft werden. Geringere Geſundheitsſtörungen, welche durch ſtrafbare Vergiftung [9]) mithin auch abſichtlich, bewirkt worden wären, könnten eine Todesſtrafe wohl nur in ſo fern begründen, als ſie zugleich Mordverſuche der ſchlimmſten [10]) Art (§. 124.) enthielten: außerdem aber iſt deren Ahndung, nach richterlichem [11]) Ermeſſen, abzuſtufen.

§. 134.

3) Von dem Verbrechen bewirkter Zeugungs-Unfähigkeit.

Ein drittes (§. 128.) Verbrechen, welches lediglich die Geſundheit ſtört, allein einen ganz speciellen Gegenſtand hat, iſt dasjenige, wodurch ein Menſch [1])

kung, am Ende des §., aber nicht zu billigen iſt. arg. L. 28. §. 8. D. de poenis [48. 19.] Vielmehr ſcheint alle Vergiftung in die einfache und qualificirte eingetheilt werden zu müſſen.

9) Vermeintliches Gift zu reichen, kann nur einen Verſuch der Vergiftung enthalten, iſt hingegen keineswegs ſtraflos. Oerſted über d. Grundreg. d. Strafgeſetzgeb. S. 165 — 180. A. M. iſt Feuerbach a. a. O. §. 42. Note c) vergl. aber oben §. 43.

10) Weil alsdann der Grundſ. in L. 1. C. de maleficis [9. 18.] die Strafbarkeit ſteigern müßte.

11) Tittmann a. a. O. §. 255 — 257. Leyser l. c. m. 18. et 20. Dabelow a. a. O. §. 114.

---

1) Von fremden Thieren möchte die Analogie der L. 27. §. 28. D. ad L. Aquil. [9. 2.] für ſolche Mißhandlung gelten.

ſeiner Fortpflanzungsfähigkeit beraubt 2) wird (procuratio sterilitatis). Davon reden die römiſchen und teutſchen 3) Geſetze ziemlich übereinſtimmend mit einander, und verlangen zu deſſen Thatbeſtande, I) eine 4) widerrechtliche und II) abſichtlich 5) auf Vernichtung der Zeugungs-Fähigkeit eines Menſchen gerichtete Handlung; gleichviel ob ſie in Körper-Verſtümmlung (Caſtration) oder in 6) ſonſtigen, darauf abzweckenden Unternehmungen beſtand; nur muß III) zu

2) de Böhmer obs. ad Carpzov. pract. qu. XI. obs. 9. Joh. Franc. Ehrmann D. de veneficio culposo. Argent. 1782. §. 13. s. (in Waitz Samml. klein. acad. Schrift. I. Bd. 1. St. S. 134. ff.

3) L. 3. §. 4. L. 4. §. 2. L. 5. et 6. D. ad L. Cornel. de sicar. [48. 8.] L. 1. C. de ennuchis [4. 42.] und die nicht gloſſirte Nov. 142. P. G. O. Art. 133. — ſ. auch c. 5. X. de homicidio [5. 12.] — Eine Fiction der Art, wie Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 397. den letzteren Geſetzen zuſchreibt, findet ſich darin nicht, ſondern nur eine Beziehung auf die Strafe des Todtſchlags.

4) Eine zur Lebensrettung oder zu Herſtellung der Geſundheit erforderliche Operation ſolcher Art würde daher nicht zu dieſem Verbrechen gehören, die Einwilligung des Entmannten allein, hingegen unerheblich ſeyn. L. 4. §. 2. cit.

5) Auch hier iſt bloße Fahrläſſigkeit mit einer öffentlichen Strafe nicht bedrohet.

6) c. 5. X. citat. Henke Lehrb. d. gerichtl. Medic. 5. Edit. §. 139. f. — In wie fern eine Frauensperſon dieſer Mißhandlung mit Erfolg ausgeſetzt ſey? haben die Aerzte zu beſtimmen. Dabey aber kommt es auf den Beweis vorher beſeſſener individueller Zeugungsfähigkeit nicht an. A. M. iſt de Böhmer medit. ad art. 133. §. 13.

Vollendung dieſes Verbrechens, auch der [7]) Erfolg jenem Vorſatze entſprochen haben. Unter dieſen Vorausſetzungen drohet das [8]) teutſche Recht dem Verbrecher, ſollte er gleich nur an ſich [9]) ſelbſt dies Delict verübt haben, unbedingt die Todesſtrafe, der Mannsperſon nämlich das Schwert, der Frauensperſon hingegen das Ertränken oder eine andere [10]) Lebensſtrafe.

§. 135.

4) Von dem Verbrechen der Abtreibung eines Kindes:

a) das Strafgeſetz.

Auch das vierte (§. 128.) für ſich beſtehende Verbrechen wider die [1]) Geſundheit, die ſtrafbare Bewirkung

7) Die Worte der P. G. O. beweiſen das; und, bey der Härte der gedrohten Strafe, hat man Grund, ſich ſtreng an dieſe zu halten.

8) Nicht ſo beſtimmt lauten die römiſchen Geſetze! ſ. L. 3. §. 4. und 5. D. ad L. Cornel. de sicar. auch L. 28. pr. D. de poenis. [48. 19.] — ſ. noch Baieriſch. Strafgſtzb. I. Art. 181.

9) Eigentlich gehört dieſer einzelne Fall eben ſo wenig hierher, wie Selbſtmord u. d. (§. 111. a. E.); allein er iſt zu ſpeciell, um unten (§. 276.) wieder erörtert zu werden.

10) Deren Anwendbarkeit auf dieſes Verbrechen beſtreiten Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 228. Note g) u. Quiſtorp Beyträge 2. Aufl. S. 648. f. dagegen ſ. aber Feuerbach a. a. O. §. 398.

1) Dieſe Stellung des obgenannten Verbrechens beruhet auf deſſen jedesmahligem, nächſtem Zwecke und Erfolge, in ſo fern die That vollendet iſt. Der mögliche, noch ſchlimmere, Erfolg für Mutter und Kind,

einer zu frühzeitigen [2]) Entbindung (procuratio abortus s. abactio partus), hat einen völlig eigenthümlichen Gegenſtand. Die regelmäßige Strafbarkeit dieſer That, iſt mehr dem canoniſchen [3]) Rechte und der, dieſem hierbey folgenden, P.G.O., als den römiſchen [4]) Strafgeſetzen zuzuſchreiben; daher letztere auch, für die Entwickelung des teutſchen gemeinen Criminalrechts, in Anſehung dieſes Verbrechens weniger in Betracht kommen. Der Geſichtspunct aber, aus welchem das ſtrafbare Abtreiben eines Embryo, nun in Teutſchland zu beurtheilen iſt, braucht darum keineswegs von den Irrthümern der Kirchenväter [5]) hergeleitet zu werden; ſondern [6]) kann

oder eins von beyden, veranlaßt nur, daß vielleicht, — ſ. Tittmann Strafr. W. II. Bd. S. 105. Note 1) — dieſes Verbrechen, in ein anderes übergehet. §. 107. Note 9).

2) Die Literatur hiervon, ſ. in (Blümner) Entw. d. Liter. d. Crim. R. §. 104. dazu aber Ehrmann überſetzt in Waitz Samml. klein. acad. Schrift. I. Bd. 1. Stck. S. 111. ff. und vorzüglich Spangenberg im neuen Archive d. Crim. R. II. Bd. S. 1—53. u. 173—194.

3) c. 20. C. 2. qu. 5, c. 8. et 9. C. 32. qu. 2, c. 20. X. de homicidio [5. 12.] Car. Frid. Walch opusc. tom. 3. p. 255. sqq.

4) Von deren Geiſte ſ. J. H. Böhmer exercitat. ad pand. tom. 6. p. 379—390. Joh. Franc. Ramos Tribonianus s. errores Tribon. de poena parric. 1752. pag. 241—281.

5) J. H. Böhmer l. c. pag. 395. seqq. — A. M. iſt Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 395; warum ſoll aber der Geſetzgeber den Ausdruck, „lebendig kindt," nicht eben ſo verſtanden haben, wie dieſer Schriftſteller?

6) Denn nur in Beziehung auf die Strafe, vergleicht die P. G. O. Art. 133. dieſen Verbrecher, mit einem

auf dem beſonderen Schutze, welchen der Staat jedem [7]) Embryo und deſſen Mutter, während ihrer [8]) Schwangerſchaft, angedeihen läßt, füglich beruhen.

§. 136.

b) Thatbeſtand des Kinder-Abtreibens.

Dieſer Anſicht (§. 135. a. E.) und dem gemeinen Rechte gemäß, fordert der Thatbeſtand des vollendeten Verbrechens einer Kindes-Abtreibung, A) als Gegenſtand, eine ſchwangere Frauensperſon, nebſt [1]) ihrem Embryo. Ob jene aber in, oder außer der Ehe ſchwanger ſey, wenn ſie es nur [2]) wirklich iſt, entſcheidet für

Todtſchläger; keineswegs aber erhellet, daß die That ſelbſt, zu den Entleibungen daſelbſt gerechnet ſey; am Schluſſe des Artikels iſt vielmehr das Gegentheil angedeutet. Warum ſollen der Geſetzgebung nun gerade irrige Beweggründe, ob ſolche gleich aus dem Geſetze nicht erhellen, (ſ. Thibaut logiſche Auslegung. 2. Aufl. S. 29—36.) untergelegt werden?

7) L. 1. §. 15. in f. D. de ventre in poſſeſs. mitt. [37. 9.] L. 2. D. de mortuo infer. [11. 8.] L. 3. D. de poenis [48. 19.] Feuerbach a. a. O. §. 394.

8) Otton. Phil. Zaunſchliffer opera jurid. 1699. P. I. diſs. 8. pag. 81. seqq. Eichmann Erklär. d. bürgerl. R. II. Thl. S. 196. ff.

---

1) Beyde Rechtsſubjecte kommen hier in Betracht; ſey es gemeinſam, oder auch einzeln; letzteres z. B. wenn das Kind bereits vor der Abtreibung verſtorben, oder das Abgetriebene nur eine Mola, oder Monſtrum war, daher man den unſichern Ausdruck, „Leibesfrucht,“ nicht brauchen ſollte. Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 216. a. E.

2) Höchſtens ein Verſuch des Abtreibens, iſt an einer, nur vermeintlich Schwangeren gedenkbar.

den Thatbeſtand dieſes Verbrechens eben ſo wenig, als der Umſtand, ob dieſer (das Kind,) bereits und noch[3]) lebendig, alsdann aber lebensfähig[4]) war, oder nicht. — Zu B) der Form des in Frage ſtehenden Verbrechens, iſt I) eine unnatürlich[5]) frühe Entbindung der Schwangeren, die erforderliche[6]) Wirkung: II) iſt ein, dieſe Wirkung verurſachendes,[7]) Betragen des Verbrechers, gleichviel, ob ſolches eigentlich gewaltſam war, oder nicht, und endlich III) rechtswidrige[8]) Abſicht,

3) Nur in Anſehung der Strafe macht dieſer Umſtand einen Unterſchied: daher iſt, auch hier an §. 27. zu erinnern. Neues Archiv d. Crim. R. II. S. 47. a. E. u. f. — A. M. iſt Tittmann a. a. O. S. 105. III). Uebrigens ſ. Henke Lehrb. d. gerichtl. Medicin. 5. Ed. §. 97.

4) Neues Archiv a. a. O. auch S. 175. f. A. M. iſt Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 392. a. E. u. 396. Grolman Crim. R. W. §. 281.

5) Feuerbach a. a. O. §. 392. No. 2). de Böhmer medit. ad art. 133. §. IV.

6) Daß hingegen der Embryo todt zur Welt komme, wie im neuen Archiv d. Crim. R. II. S. 46. ff. als erforderlich behauptet wird, iſt den Worten des Art. 133. eben ſo wenig angemeſſen, als es aus der Beziehung auf die Strafart des Todtſchlages (nicht, Mordes!) folgt. Endlich zeigen die Worte des Art. 131. „vor, in, oder nach der Geburth,“ daß der Kindesmord zu der Kindes-Abtreibung nicht in der Relation ſtehe, wie das angeführte neue Archiv meint.

7) Wie mannichfaltig ſolches ſeyn könne? davon ſ. Henke a. a. O. §. 600. Ploucquet üb. d. gewaltſ. Todesart. S. 393. §. 10—35. Die P. G. O. nennt, „bezwang, eſſen, trinken,“ doch wohl nur Beiſpiels weiſe. Ganz anderer Meinung iſt Tittmann a. a. O. §. 215.

8) Auch hier iſt eine Ausdehnung von Dolus auf Culpa, unzuläſſig; und der Fall der Noth, (Tittmann a. a.

durch jenes Betragen die erwähnte Wirkung zu veranlaſſen, nicht weniger weſentlich. — Fehlt es an dem Allen nicht, ſo kann C) die [9]) Schwangere an ſich ſelbſt, dieſes Verbrechen eben ſo wohl, als an ihr jeder [10]) andere zurechnungsfähige Menſch, es verüben.

§. 137.

c) Begriff und Strafe des Kinder-Abtreibens.

Solchemnach (§. 136.) ergiebt ſich der Begriff [1]) einer vollendeten Kindes-Abtreibung, — als eines von anderen, ihm ſich nähernden, Vergehungen verſchiedenen Verbrechens, — dahin, daß es die abſichtliche und widerrechtliche Bewirkung einer unnatürlich frühzeitigen Entbindung von einem Kinde ſey, welchem jedoch ſo wenig, wie der Schwangeren ſelbſt, dadurch das

D. S. 105. Note 1) ſtraflos. §. 115. Note 4). — Die Geſetzesworte: „ſo ſolch Uebel fürſetzlicher und boshaftigerweis beſchicht," laſſen ſich aber auf die Abſicht zu tödten, nicht einſchränken.

9) Alsdann ſind die gekränkten Rechte des Embryo, der Grund der Strafbarkeit; mithin fällt ſolche hinweg in dem Falle der obigen Note 1) a. E. — Warum aber das bloße Abtreiben deſſelben ſtraflos ſeyn ſolle, wenn dadurch die Mutter nicht verletzt wurde, (ſ. Grolman a. a. O.) iſt nicht einzuſehen, da die Geſundheit des Kindes ſtets darunter leidet.

10) de Böhmer l. c. §. VIII. et IX. Tittmann a. a. O. II. S. 104. u. 107.

1) Völlig verſchieden davon ſind die Beſchreibungen z. B. in Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 215. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 392. Werner Handb. d. peinl. R. §. 695.

Leben [2]) genommen iſt. — Die geſetzliche [3]) Strafe, iſt die des Schwertes, für den (männlichen) Verbrecher, und des Ertränkens [4]) für die Verbrecherin, alsdann, wenn das Kind, zur Zeit der That, lebendig [5]) war; hingegen hängt ſolche vom richterlichen Ermeſſen ab, wenn das Kind damahls nicht [6]) mehr, oder auch überall noch nicht gelebt hat, ferner, wenn nur eine Mißgeburth oder Mola, dieſe jedoch gegen den Willen [7]) der Schwangeren, abgetrieben wäre.

2) Baier. Strafgeſetzb. I. Art. 173. N. IV. vergl. mit Art. 172. u. 173. N. I—III. — Daß der dagegen etwa unternommene Verſuch, noch beſonders in Betracht komme, läßt ſich wohl nicht behaupten. ſ. oben §. 65.

3) P. G. O. Art. 133. über deſſen verſchiedene Auslegung ſ. Tittmann a. a. O. §. 218. Note y—a). — Graf Soden Geiſt d. peinl. Geſetzgeb. Teutſchl. 2. Aufl. §. 255. a. E. Feuerbach Kritik des Kleinſchrodiſchen Entw. II. Thl. S. 190.

4) Anders legt das Geſetz aus, Joh. Christ. Hellbach super art. 133. C. C. C. Lips. 1779. allein dagegen ſ. unter andern, die Bamberg. Halsger. Ordn. Art. 158.

5) Den Beweis des damahligen Lebens des Kindes zu führen, wird immer ſehr ſchwierig ſeyn, allein nicht unmöglich. ſ. z. B. Tittmann a. a. O. II. S. 102. a. E.

6) Zwar gedenkt die P. G. O. dieſes dritten, möglichen, Falles nicht namentlich, allein er hat noch mehr Anſprüche auf eine gelindere Beſtrafung, wie der zweyte.

7) vergl. §. 136. Note 1. — Beſondere Milderungs- oder Schärfungsgründe giebt es übrigens hier nicht. A. M. iſt Tittmann a. a. O. §. 218. a. E.

II. Hauptabſchnitt, I. Theil, 1. Hauptſtück.

Von den einzelnen und zwar den determinirten Privat-Verbrechen.

---

4. Unterabtheilung.

Von den Criminalvergehungen wider die Vermögensrechte; insbeſondere, den Entwendungen.

---

§. 138.

Einleitung in dieſe Unterabtheilung.

Wenn gleich der Staat nicht allein das Leben und die Geſundheit, nebſt der perſönlichen Freyheit ſeiner Glieder, ſondern auch deren 1) Vermögensrechte (Patrimonium) zu ſchützen verpflichtet iſt, ſo haben die letzteren doch das Eigenthümliche, daß ihrer Verletzung, durch 2) die Hülfe des Civil-Richters, theils vorgebeugt,

1) Nicht allein Eigenthum, im engeren Sinne; ſ. §. 139. Note 12). und §. 192. unten; — daher es nicht zu empfehlen iſt, dieſe Gattung, „Verbrechen wider das Eigenthum" zu nennen. A. M. ſcheint zu ſeyn Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 424.

2) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 370. beziehet dieſen Satz nur auf Rechte aus Verträgen; allein er gilt

theils nachher wieder abgeholfen werden kann, da ſie, im Allgemeinen[3]), eher eine Erſatzleiſtung zulaſſen, als jene Rechte der Perſönlichkeit. Da nun auch nur durch gewiſſe Arten von Vermögensbeeinträchtigungen, die allgemeine Sicherheit und Ordnung, oder anderes öffentliches Intereſſe gefährdet zu werden ſcheint; ſo hat die römiſche Geſetzgebung dieſe[4]) allein, für öffentliche (§. 68.) Verbrechen erklärt, andere[5]) Kränkungen der Vermögensrechte aber, entweder mit Strafe überall nicht, oder doch nur mit Privatſtrafe[6]) bedrohet. Je weniger nun die teutſche Reichsgeſetzgebung[7]) dieſe Beſtimmungen, im Allgemeinen ab-

in größerer Ausdehnung. §. 13. Note 2). Chrn. Dan. Erhard (resp. Günther) de furti notione per leg. constituta adcurat. definienda. Lips. 1806. pag. 135.

3) Einzelne Ausnahmen ſind alſo nicht ausgeſchloſſen. vergl. übrigens L. 1. §. 5. L. 7. D. de his, qui effuder. [9. 3.] L. 3. D. si quadrupes [9. 1.]

4) Dahin gehören, Brandſtiftung, Gewaltthätigkeiten, Betrügereyen und mehrere crimina extraordinaria des römiſchen Rechts (z. B. Abigeat. G. L. Böhmer electa. tom. 3. p. 250. §. XI.) L. 1. §. 1. seqq. D. de effractoribus. [47, 18.] L. 1. D. de furib. baln. [47. 17.]

5) Selbſt die vorſätzliche Treubrüchigkeit bey den vier, ſogenannten, infamirenden Contracten, (Glück Erläut. d. Pand. V. S. 195. f.) gehört nicht zu den Criminalverbrechen.

6) L. 7. in f. D. de publ. judic. [48. 1.] L. 2. et 3. D. de privatis delict. [47. 1.] Voet comment. ad pandect. L. 47. tit. 1. §. 2. s.

7) Daß die Praxis von Privat-Strafen oft nichts wiſſen will, iſt unerheblich, ſ. oben §. 95. Note 9.

geändert hat, deſto beſchränkter muß gegenwärtige Unterabtheilung ausfallen: beſonders, da die vorhin (Note 4.) erwähnten Criminalverbrechen des römiſchen Rechts, als alternative (§. 180. ff.) oder formell vage, durch das Syſtem, eine andere Stelle [8]) angewieſen erhalten müſſen. Nur das Verbrechen der [9]) Entwendung bleibt, vermöge einheimiſcher [10]) Beſtimmung, daher hier zu erörtern. Denn namentlich ſind die Fälle einer widerrechtlichen Zernichtung oder Beſchädigung fremder Sachen (damn. injur. datum) nur in ſo weit [11]) öffentliche Verbrechen des gemeinen [12]) Rechts, wie ſie, im einzelnen Falle, unter den Begriff jener vagen Verbrechen etwa paſſen.

8) Die vorhin gedachten crimina extraordinaria gehören, zum Theile, zu den heutigen Criminal-Entwendungen.

9) In weiterer Bedeutung umfaßt ſolches auch den Raub. Klien Reviſion d. Grundſ. üb. d. Verbr. des Diebſtahls I. Th. S. 155. u. 447. f.

10) P. G. O. Art. 214. welcher ſicherer, als die Strafart, wenigſtens des erſten einfachen kleinen und nicht handhaften Diebſtahls, jene Abänderung beweiſet. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. Reichsgeſ. XI. Thl. S. 2813—2816.

11) Pufendorf III. obs. 93. Rechtsgutacht. und Entſcheid. d. Heidelberg. Spruchcoll. I. S. 33. f. A. M. iſt Tittmann a. a. O. §. 527. f. allein ohne Beyfall des beſtehenden gemeinen Rechts.

12) Landesgeſetze gehen vielleicht weiter! auch ſind Polizey-Ahndungen durch Obiges nicht ausgeſchloſſen. — Von Baiern ſ. das Strafgeſetzb. I. Art. 383—386.

§. 139.

Beſonders, vom Verbrechen der Entwendung; A) im Allgemeinen: 1) den Quellen der Beurtheilung; a) dem römiſchen Rechte.

Hat nun gleich das römiſche Recht keine Anwendbarkeit bey richterlicher Feſtſetzung der [1]) Strafen eines teutſchen [2]) Criminal-Diebſtahls, weil daſſelbe die Entwendungen, in der Regel [3]) nur als Privatverbrechen [4]) betrachtet; ſo kann man dennoch bey Entwickelung des allgemeinen [5]) Thatbeſtandes, auch

1) Auf die P. G. O. hat daſſelbe aber, auch in dieſer Hinſicht, bey den Art. 157, 158. u. 165. unverkennbaren Einfluß gehabt. — Die Literatur von dem Verbrechen der Entwendungen ſ. in Klien Reviſion d. Grundſ. v. Diebſt. I. Th. S. 102. ff. dazu aber Roßhirt im neuen Archiv d. Crim. R. III. Bd. S. 73. ff. und Cropp in Hudtwalcker u. Trummer criminaliſt. Blätt. II. Bd. S. 1—79. u. 233. ff.

2) Anders verhält ſich das mit den heutigen (§. 147.) Civil-Entwendungen (z. B. nach der P. G. O. Art. 165.); zu denen auch mancher römiſche Entwendungsfall noch jetzt gehört. — So intereſſant übrigens die allgemeine Erörterung in Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 423—442, beſonders in legislativer Hinſicht, iſt, ſo wenig läßt ſie ſich aus beſtehendem gemeinen Rechte herleiten.

3) Ausnahmen bildeten die crimina extraordinaria abigeatus, furum balneariorum und die gewiſſermaaßen angrenzende expilatio hereditatis, auch sepulcri violatio, welche letztere aber noch mehr, als Entwendungen umfaßte.

4) L. 92. D. de furtis [47. 2.] Klien a. a. O. S. 145.

5) Den eigenthümlichen Thatbeſtand z. B. des gefährlichen, des großen u. a. Diebſtähle, kann

der heutigen Criminal-Diebſtähle, daſſelbe nicht entbehren, da die P. G. O. ihn nicht beſchreibt, ſondern als bekannt vorausſetzt und ſich offenbar, auch dabey, auf das römiſche [6]) Recht beziehet. Beſonders [7]) folgenreich, iſt nun aber, für dieſen Gebrauch jener Geſetzgebung, der Grundſatz: daß mit der Lehre vom [8]) Beſitze, — nicht dem Eigenthumsrechte,[9]) — an beweg-

man natürlich, nur im einheimiſchen Rechte feſtgeſetzt erwarten.

6) Das zeigen die Art. 157. 158. 165. u. 169. (vergl. mit L. 3. §. 14. D. de a. v. a. possess. [41. 2.] — Klien a. a. O. S. 115. Note w). J. C. D. Salchow ſyſtem. Entwick. d. Verbr. d. Entwendung. 1806. S. 2. A. M. iſt Erhard (resp. Günther) de furti notione. 1806. pag. 56. et 69. Roßhirt a. a. O. S. 83. f. und Carl Ge. Wächter Lehrb. d. röm. teutſch. Strafr. II. Thl. S. 268. f. u. 281. ff.

7) §. 10. J. de obl. quae ex del. [4. 1.] L. 15. §. 1. et 2. L. 19. §. 5. L. 59. L. 67. pr. auch L. 25. §. 1. D. de furtis. letztere vergl. mit §. 14. J. de action. [4. 6.] Klien a. a. O. S. 242—268. v. Savigny d. R. d. Beſitzes. 5. Ausg. S. 389. Note 2).

8) L. 6. §. 6. D. de act. rer. amot. [25. 2.] L. 1. §. 15. D. si is qui testamento [47. 4.] L. 2. §. 1. D. expilat. heredit. [47. 19.] L. 14. §. 14. D. de furt. L. 55. §. 1. D. de admin. et peric. tut. [26. 7.] vergl. jedoch mit L. 1. §. 22. L. 2. §. 1. D. de tutel. et rationib. [27. 3.] L. 33. D. de furtis. und Oelrichs thesaur. novus diss. Belg. vol. II. tom. 2. pag. 12. Kleinſchrod Abhandl. aus d. peinl. R. u. Proceſſe II. Thl. S. 75. §. 7. u. 8. Joh. Altamiranus in Meermann thesaur. tom. II. pag. 428. seqq. Franc. de Amaya observation. juris libri III; L. 2. cap. 7. n. 11. seqq.

9) A. M. iſt Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 315. u. 316. ſeit der 4. Ausgabe, u. Tittmann a. a. O. §. 445. u. 451.; dagegen aber Salchow a. a. O. S. 11.

lichen [10]) Sachen, die römiſchen Begriffe vom furto auf das genaueſte zuſammenhängen; ſey von einer [11]) Sach- oder aber von Beſitz-Entwendung die Frage. Etwas anders verhält es ſich mit dem furto [12]) usus; welches man vielleicht umfaſſender quasi-furtum [13]) nennen könnte, damit auch alle die ſonſtigen [14]) Betrügereyen, welche mit den Klagen aus einem Diebſtahle, nach und nach, verfolgt wurden, darunter begriffen ſeyen.

Grolman. Crim. R. W. 3. Aufl. §. 179. Klein Grundſ. d. gemein. deutſch. peinl. R. §. 427.

10) Daß dieſe, beſonders in Anſehung des Beſitzverluſtes, von unbeweglichen Sachen ſich unterſcheiden, iſt bekannt. v. Savigny a. a. O. §. 31. — ſ. auch noch über L. 1. §. 6. de vi [43. 16.] denſelben a. a. O. S. 474. ff.

11) L. 1. §. 3. L. 12. §. 2. L. 19. §. 5. L. 74 D. de furtis. L. 1. §. 15. D. si is qui testam. de Retes in Meermann thesaur. tom. VI. p. 339. N. 41—43.

12) §. 1. et 6. J. de obl. quae ex del. L. 40. et 54. D. de furt. Aug. Fridr. Schott [resp. Chn. Aug. Karthauss.] D. de furto usus Lips. 1775. — Klien a. a. O. S. 126—127.

13) Weil die ſpätere (ſ. Klien a. a. O. S. 9.) Ausdehdehnung der Diebſtahls-Klagen ſich ſogar auf Fälle erſtreckt, welche dem Weſentlichen, im urſprünglichen Begriffe des furti, zuwiderlaufen; bey dergleichen Ausdehnungen aber das „quasi" gebräuchlich iſt. Glück Erl. d. Pand. 2. Aufl. §. 182. Note 98).

14) z. B. L. 18. D. de condict. furt. [13. 1.] L. 38. §. 1. D. de solution. [46. 3.] L. 19. §. 6. L. 43. pr. et §. 1. L. 44. §. 1. L. 66. pr. et §. 3. L. 80. §. 5. seqq. D. de furtis.

§. 140.

b) Teutſches gemeines Recht.

Die Abänderung der römiſchen Geſetzesvorſchriften in Anſehung der Diebſtähle, iſt in der P. G. O. nun, zwar nicht ausdrücklich [1]) erklärt, allein doch deutlich genug, theils durch die den, dazu auch nicht [2]) aufgeforderten, Criminalgerichten zu einer [3]) regelmäßigen Pflicht gemachte Verfolgung und öffentliche [4]) Beſtrafung der Diebſtähle, theils durch die Art [5]) von Strafen ausgeſprochen, welche den mehreſten [6]) Gattungen der Entwendungen geſetzlich gedrohet ſind. Daß aber der [7]) Begriff der Criminal-

1) d. h. nicht etwann auf die Art, wie im Art. 121. derſelben, ein Fall vorkommt! — Von Baiern ſ. das Strafgeſetzb. I. 209—240. u. 379—382.

2) Hierdurch iſt das Privat- in ein Criminal-Verbrechen verwandelt und dem Beſtohlenen keine Wahl zwiſchen beyden, wie in L. 56. §. 1. et L. 92. de furtis [47. 2.] mehr gelaſſen.

3) Die wenigen Ausnahmen ſ. in der P. G. O. Art. 165. 167. a. E. u. 168. Klien a. a. O. I. S. 375—385. Salchow ſyſt. Entwick. d. Verbr. d. Entwend. §. 23—27. u. 57.

4) Selbſt im Falle des Art. 158. a. E. ſoll dem Criminalgerichte eine Verwandlung der criminellen, in eine bürgerliche Strafe, nur unter Zuſtimmung der höheren Staatsgewalt (Robert und Koch über civil- und crim. Straf. S. 86.) erlaubt ſeyn. ſ. auch §. 151. Note 9.

5) Denn es ſind ſolche, welche als Privatſtrafen gar nicht betrachtet werden können. Car. Gust. Adolph. Gruner in meiner collect. diss. j. crim. vol. I. pag. 76. s.

6) P. G. O. Art. 158—162. 167. 170—175.

7) Tob. Jac. Reinharth de diversa furti secund. j. ci-

Diebſtähle auf ſolche Entwendungen, bey welchen ein *Hinwegtragen* aus fremder Innhabung (Detention) vorkommen kann, in Teutſchland beſchränkt worden ſey, läßt ſich wohl weniger aus einem, angeblich allgemeinen [8]), Sprachgebrauche erweiſen, als aus den Eintheilungen in den gefährlichen [9]) oder einfachen, ferner in handhaften und [10]) heimlichen Diebſtahl, folgern; da dieſe Abtheilungen *uneingeſchränkt allgemein* aufgeſtellt, und doch, bey manchen Arten *römiſcher* Diebſtähle, ungedenkbar ſind. Erkennt man nun ſolche Beſchränkung des Begriffs unſerer Criminal-Diebſtähle [11]) an, ſo iſt dadurch der *römiſche* Sach- oder Subſtanz-Diebſtahl *zum Theile* [12]) und das fur-

vile et german. idea. Erford. 1729. *Klien* a. a. O. S. 13, 17, 19, 151. ff. u. 170.

8) Dieſen behauptet *Erhard* D. de furti notione etc. 1806. pag. 61—69. *Hommel* rhaps. obs. 29. et 32. u. Andere; ſ. aber *Klien* a. a. O. S. 13. *de Böhmer* med. ad art. 157. §. 2. *Kleinſchrod* Abhandl. aus d. peinl. R. u. Proc. II. Thl. S. 72—75. Eine andere Entwickelung, nach dem Sachſenſpiegel II. Art. 29, ſ. von *Cropp* in den criminaliſt. Beyträgen, v. *Hudtwalker* u. *Trummer* II. Bd. S. 7—36.

9) P. G. O. Art. 159—161. 172—174. *Klien* a. a. O. S. 164. a. E.

10) P. G. O. Art. 157—161. — ſ. übrigens *Weſtphal* Crim. R. Anmerk. 52. §. 2.

11) Das geſchieht wohl beynahe ohne Ausnahme! ſ. *Feuerbach* Lehrb. d. peinl. R. §. 314. *Grolman* Crim. R. W. §. 178. *Dabelow* Lehrb. d. peinl. R. §. 154. *Salchow* Lehrb. d. peinl. R. §. 303. Ed. 2. — ſ. jedoch *Kleinſchrod* a. a. O. S. 81. §. 10. Von *Baiern* ſ. die Anmerk. zum Strafgeſetzb. II. S. 97. ff.

12) Denn dazu gehören, nach *Klien* a. a. O. S. 121. ff.,

tum usus [13]) völlig, das furtum possessionis hingegen [14]) keineswegeſ, von den Gegenſtänden der einheimiſchen gemeinrechtlichen Strafgeſetzgebung [15]) wider Entwendungen, ausgeſchloſſen. Dieſe geht bey ihren Beſtimmungen aber von dem Geſichtspuncte aus, daß dem gemeinen [16]) Wohle, an der Sicherheit des Beſitzes und Vermögens der Staatsbürger ſehr viel liege; und hebt um ſo [17]) weniger, ſchon ſtillſchweigend, die Ausnahmen alle [18]) auf, in denen das römiſche Recht, gewiſſe Entwendungs-Arten und Verſuche den ordentlichen oder außerordentlichen Criminal-Verbrechen bereits beyzählte.

unter andern, die Fälle, welche Theophili institut. IV. tit. 1. §. 1. Beſitzentwendungen nennt. v. Savigny d. R. d. Beſitzes 5. Aufl. S. 78. Note 2.

13) Das aus Art. 170. der P. G. O. noch insbeſondere hergeleitete Argument (Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 443. Note x) beweiſt nur die Ausſchließung der Gebrauchs-Entwendung. ſ. noch Sachſenſpiegel III. Art. 22.

14) Hierbey kann das Hinwegtragen aus fremdem Gewahrſam, in weiterer Bedeutung, (Klien a. a. O. S. 288.) ebenfalls vorkommen. L. 19. §. 5. L. 59. D. de furtis. — Anders lautet aber das Baier. Strafgeſetzb. I. Art. 211.

15) Etwas anders iſt die Verfolgung des Entſchädigungsanſpruchs. Tittmann a. a. O. §. 443. a. E.

16) de Böhmer meditat. ad art. 157. §. 1. Weſtphal a. a. O. §. 5.

17) Indem gerade bey dieſen Ausnahmen, das römiſche Recht den Geſichtspunct des teutſchen, harmoniſch aufgefaßt hat. §. 160.

18) Bey einigen wird die im R. R. völlig unbeſtimmt gelaſſene Strafe, in ſo weit der teutſche Be-

§. 141.

2) Allgemeiner Thatbeſtand einer criminellen Entwendung; a) deren Gegenſtand.

Eine Entwendung, welche nach dieſen Grundſätzen (§. 139. und 140.), öffentlich ſtrafbar bey uns ſeyn ſoll, kann nur an Sachen [1]) begangen werden; und zwar nur an ſolchen, welche I) bewegliche, entweder ſchon zuvor [2]) waren, oder es doch durch die Entwendung [3]) wurden; auch II) zur Zeit [4]) des Diebſtahls nicht [5]) unbeſeſſen (haud vacuae possessionis)

griff der Criminal-Diebſtähle auf ſie paßt, allerdings aus der P. G. O. zu ergänzen ſeyn. §. 160. Note 14).

---

1) Ueber §. 9. J. de obl. quae ex del. [4. 1.] und L. 14. §. 13. D. de furtis [47. 2.] vergl. mit L. 38. D. eod. u. Theophili institut. IV. tit. 1. §. 9. f. Ulr. Huber praelect. jur. civil. tom. I. L. 4. t. 1. §. 11. Gebauer exercitat. acad. vol. I. diss. 6. pag. 133. A. M. iſt Glück in Erläut. d. Pand. 2. Aufl. §. 133. Note 28.

2) §. 7. in f. J. de usucap. [2. 6.] L. 25. pr. L. 26. et 36. pr. D. de furtis. L. 5. pr. §. 3—7. D. de acquir. rer. dom. [41. 1.] Savigny d. R. des Beſitz. 3. Aufl. S. 354. f. auch 460—463.

3) L. 25. §. 2. L. 26. §. 1. L. 57. D. de furt. P. G. G. Art. 167. — Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 472. u. 473.

4) arg. L. 6. L. 50. pr. L. 67. §. 3. D. eod. tit. u. c. 6. pr. X. de homicid. [5. 12.] ſ. noch Klien Reviſion d. Grundſ. von Diebſt. I. Th. S. 170. ff.

5) L. 1. §. 15. D. si is, qui testam. [47. 4.] L. 2. §. 1. D. expil. heredit. [47. 19.] L 68. D. de furt. Klien a. a. O. S. 182. ſ. noch L. 1. §. 5. L. 2. et 3. pr. D. de incendio [47. 9.] §. 48. J. de rer. divis. [2. 1.] und dazu Vinnius ad J. l. c.

geweſen ſind; allein III) damahls in jemandes[6]) anderen, als des Diebes, Detention[7]), ſich befanden. — Das letztere Erforderniß iſt dem teutſchen[8]) Criminalrechte eigen, und bezeichnet genau, in wie fern das geſtohlne Gut eine für den Dieb fremde[9]) Sache ſeyn müſſe? Ferner: die Grenze, zwiſchen Diebſtahl und bloßer[10]) Unterſchlagung. — Die mitt-

6) Tittmann a. a. O. §. 447. bey Note z). Einen beſonderen Fall ſ. in Klein Rechtsſpr. d. Hall. Juriſt. Fac. 2. Thl. I. Thema 6. S. 25. ff.

7) Daß der Beſtohlene nicht braucht Civil-Beſitzer der geſtohlenen Sache geweſen zu ſeyn, iſt im R. R. klar (ſ. z. B. L. 14. §. 2. 11, 12, 15 et 16. D. h. t.) und in Teutſchland nicht geändert. — ſ. noch Tittmann a. a. O. §. 452. a. Schl. — Das baieriſche Strafgeſetzbuch beſchränkt den Gegenſtand der Entwendungen mehr.

8) Erhard de furti notione. Lipſ. 1806. pag. 59—81. Ed. Henke Grundr. einer Geſchichte d. teutſchen peinl. R. II. Thl. S. 97. f.

9) §. 10. J. de obl. quae ex del. L. 12. §. 2. L. 45. 59. et 66. pr. D. de furtis. Vergißt man den römiſchen Unterſchied zwiſchen furtum rei ipſius und poſſeſſionis nicht (§. 139.), ſo ſieht man leicht ein, daß nur jene Art des Diebſtahls, nicht aber alles furtum, eine wahrhaft fremde Sache vorausſetze. Völlig unerwieſen iſt es nun, daß nach gemeinem teutſchen Rechte, das furtum poſſeſſionis, ſelbſt beym Hinwegtragen aus fremder Detention, nicht mehr Diebſtahl ſey. Salchow v. d. Entwend. S. 6. Note **). Tittmann a. a. O. §. 446. A. M. iſt Klien a. a. O. S. 234. ff.

10) L. 55. §. 1. D. de admin. et peric. [26. 7.] Klien a. a. O. S. 156. ff. und die daſelbſt Genannten; derſelbe im neuen Arch. d. Crim. R. I. S. 219. f. Tittmann a. a. O. §. 454. u. 525. A. M. iſt Sal-

lere Vorausſetzung hingegen entſcheidet darüber, ob und wie weit[11]) es einen wahren[12]) Wild- und Fiſch- auch[13]) Fund - Diebſtahl nach gemeinen[14]) Rechten gebe? und trennt die Veraubung[15]) einer (noch nicht beſeſſenen) Erbſchaft, ſo wie der[16]) Leichen und Gräber (§. 270.) von dem eigentlichen Diebſtahle. Sollte ſich dagegen eine herrenloſe[17]) Sache (res

chow a. a. O. S. 12. Note. — ſ. noch Baier. Strafgeſetzb. I. Art. 229—232.

11) P. G. O. Art. 169. ſcheint, deutlich genug, nur einen Fall dieſer Art zum Diebſtahle zu rechnen, in dem andern aber, nur vom unerlaubten „fiſchen" zu reden.

12) Klien a. a. O. S. 203—217. und die in den Noten s. und t. Genannten. A. M. ſind Tittmann a. a. O. §. 474. u. 485. f. und Salchow a. a. O. S. 164. ff.

13) L. 43. §. 4—11. De de furtis. vergl. mit L. 25. pr. u. 44. pr. D. de a. v. a. p. [41. 2.] v. Savigny a. a. O. S. 356. f. Klien a. a. O. S. 184—191. u. 198. ff. — Car. Frid. Triller (resp. Voigt) de var. furtor. generib., praesertim de furto inventionis. Viteb. 1785.

14) Landesgeſetze haben häufig andere Theorieen befolgt. Von Baiern ſ. das Strafgeſetzb. I. Art. 212. u. 218. a. E. und Feuerbach Themis S. 133—184.

15) L. 2. et 5. D. expil. heredit. [47. 19.] L. 6. C. eod. tit. [9. 32.] Kleinſchrod Abhandl. aus d. peinl. R. u. Proc. II. Thl. S. 109—116. A. M. iſt Klien a. a. O. S. 392. f.

16) L. 3. §. 7. D. de sepulchro viol. [47. 12.] L. 4. C. eod. tit. [9. 19.] Klien a. a. O. S. 225—229. A. M. iſt Tittmann a. a. O. §. 480.

17) z. B. veraltete Gerichtsdepoſita, deren Eigenthümer unbekannt geworden, vielleicht ſchon vergebens öffentlich

nullius) in irgend jemandes Detention befinden, ſo könnte, dieſem nach, auch[18]) daran ein Criminal-Diebſtahl verübt werden; welcher nicht weniger bey uns, ſogar auch an geſtohlenem[19]) Gute vorfallen könnte.

§. 142.

β) Form der Entwendung; a) Zueignung der, vom Diebe, nicht detinirten Sache.

Wenn nun an Gegenſtänden der (§. 141.) gedachten Art ein Verbrecher ſich ſolche Handlungen erlaubt, wodurch er I) deren bisherigen Inhaber deſſen Detention[1]) daran entziehet, dieſen Beſitz aber ſeiner Seits[2]) erwirbt; ſo bildet das den erſten Beſtandtheil der[3]) Begehungsform heutiger Criminal-Entwen-

vorgeladen ſind. — Einen anderen Fall dieſer Art ſ. bey Klien a. a. O. S. 219—224.

18) Tittmann a. a. O. §. 449. bey Note x und y), (welcher ſich ſelbſt aber §. 451. wenig conſequent bleibt.)

19) Die entgegenſtehende L. 76. §. 1. D. de furtis iſt für das teutſche Criminalverbrechen der Entwendung unerheblich. ſ. de Böhmer med. ad art. 157. §. 1. N. I) Klien a. a. O. S. 285. u. 452. Anmerk. z. Baier. Strafgeſetzb. II. S. 98. 1) a. E.

---

1) Daß dieſer mehr daran nicht braucht gehabt zu haben, iſt nicht allein römiſchen, ſondern auch teutſchen Rechtens. §. 141. und das Baier. Strafgeſetzb. ſtimmt bey. ſ. d. Anmerk. dazu II. S. 99. 3).

2) L. 36. pr. L. 67. pr. D. h. t. von Savigny d. R. des Beſitzes. 5. Aufl. S. 389. Note 2). — Anmerk. z. Baier. Strafgeſetzb. II. S. 105. f.

3) Von den verſchiedenen Meinungen hierüber ſ. Klien a. a. O. S. 243—271. und Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 447.

dungen. Daher genügt, bloße [4]) Berührung (Contrectation) der zu entwendenden Sachen, zur Conſummation [5]) einer Entwendung nicht: wozu dagegen das Hinwegtragen [6]) jener Sachen keineswegs erforderlich iſt: folglich wird nur durch die [7]) Beſitzergreifungstheorie, der Vollendungszeitpunct einer Entwendung richtig beſtimmt. — So wenig man aber durch bloßes [8]) Vornehmen (Intention) einen Beſitz erwerben kann, ſo wenig reicht dazu, bekanntlich, die körperliche Handlung allein [9]) hin: ſondern beydes, die Abſicht

4) L. 15. D. ad exhib. [10. 4.] L. 1. §. 2. L. 21. pr. §. 8. L. 22, 57. et 67. pr. D. h. t. Theophili institut. II. tit. 6. §. 3. in f. v. Savigny a. a. O. S. 190. a. E. — 193, 198. 207. 217. 225—229. 388—392. 470. u. 474. Matthaeus de crimin. edit. 5. pag. 45. n. 2—7. Meermann thesaur. nov. tom. VI. pag. 331 n. 6—11.

5) A. M. iſt Kreſs comment. ad art. 157. §. 1. not. 5. und Clasen commentar. ad C. C. C. pag. 511. in f.

6) §. 3. et 6. J. de obl. quae ex delicto. [4. 1.] Dies behaupten aber die mehreſten ſächſiſchen Criminalrechtslehrer, ſelbſt Erhard de furti notione pag. 84. nur mit einer Modification; welchem Tittmann a. a. O. folgt.

7) Kleinſchrod Abhandl. aus d. peinl. R. II. S. 83. §. 11. Salchow ſyſtem. Entw. d. Verbr. d. Entwend. §. 3. und vorzüglich Klien a. a. O. nach v. Savigny a. a. O. §. 13. ff.

8) L. 1. §. 1. L. 36. pr. L. 52. §. 19. D. h. t. L. 3. §. 1. 3. et 18, L. 8. D. de a. v. a. p. [41. 2.] v. Savigny a. a. O. S. 386. Note 2).

9) L. 43. §. 7—10. D. h. t. L. 41. §. 1. D. ad L. Aquil. [9. 2.] ſ. jedoch L. 77. D. h. t. und darüber Vinnius in institut. L. IV. tit. 1. §. 1. n. 2.

den [10]) Beſitz (nicht nothwendig auch das [11]) Eigenthum) durch die That zu erwerben (animus possidendi), und das Unternehmen einer dazu [12]) tauglichen Handlung, muß zuſammentreffen, wenn, unter den übrigen Vorausſetzungen, dieſen Grundſätzen gemäß, ein heutiger Criminaldiebſtahl vollendet ſeyn ſoll.

§. 143.

b) Habſucht, als Beweggrund.

Schon [1]) wegen der zur Entwendung erforderlichen (§. 142.) Abſicht, eine bisher nicht detinirte Sache zu beſitzen, dürfte ſich ein, lediglich culpoſes Vergehen dieſer Art ſchwerlich denken laſſen; auf jeden Fall aber ſchließt das poſitive [2]) Recht reine

10) v. Savigny a. a. O. S. 92. u. 238. vergl. L. 40. L. 43. §. 7, 8. L. 52. §. 20. L. 54. pr. et §. 1. L. 82. pr. D. h. t. Salchow a. a. O. S. 11. ſ. auch noch Schöman Fragm. aus ſein. civiliſt. und criminaliſt. Vorleſ. S. 16. Note.

11) Das beweiſt der Beſitz-Diebſtahl! §. 10. J. de obl. quae ex del. L. 12. §. 2. L. 15. §. 1. et 2. L. 19. §. 5. et 6. L. 53. §. 4. D. de furt. A. M. iſt Feuerbach a. a. O. §. 316. auch das Baier. Strafgeſetzb. I. Art. 209.

12) ſ. noch L. 10. pr. D. de condict. furtiva. [13. 1.] L. 21. §. 7. L. 50. §. 4. De furtis. L. 4. C. eod. tit. [6. 2.]

---

1) Kleinſchrod Abhandl. aus d. peinl. R. II. S. 87—91. Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 455. A. M. iſt Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 320. und Klien a. a. O. S. 328.

2) L. 50. §. 2. L. 23. L. 46. §. 7. L. 76. pr. D. h. t. §. 1. J. de vi bon. rapt. [4. 2.] — ſ. noch Anmerk. z. Baier. Strafgeſetzb. II. S. 99. 4) und S. 105. 10).

Fahrläſſigkeit von der Zurechnung zur Schuld, bey Entwendungen, als ſolchen, aus und fordert vielmehr II) ausdrücklich, einen verbrecheriſchen [3]) Vorſatz, welcher nicht in jeder [4]) Art von ſinnlichem Intereſſe, noch auch verbothener anderer Zwecke [5]) ſondern hier eigenthümlich in [5]) Gewinn- oder Hab-Sucht ſeinen Grund haben ſoll, und darum, animus lucri oder affectus furandi von den Geſetzen genannt wird. Man verſteht hierunter [7]) alſo: das Verlangen, eine, von dem Verlangenden nicht detinirte, Sache ſelbſt dergeſtalt zu haben, daß man über ſie phyſiſch (wäre es auch nur vorübergehend,) disponiren könne. Darin liegt aber ſtets, der Wunſch des Entwenders, den Umfang des Seinigen zu erweitern; gleichviel, ob vermittelſt poſitiver [8]) Vermehrung,

3) §. 1. et 7. J. de obl. quae ex del. [4. 1.] L. 41. §. 1. D. ad L. Aquil. [9. 2.] L. 1. §. 3. L. 50. §. 4. D. h. t.

4) L. 39. vergl. mit L. 82. §. 2. D. h. t. Jan. a Costa comment. ad J. cura van de Water. pag. 473. — P. G. O. Art. 166. und 167. a. E.

5) L. 20. pr. L. 50. §. 4. L. 51. L. 53. pr. D. h. t. L. 2. D. ad L. Corn. de fals. [48. 10.] L. 14. §. 2. D. de praescr. verb. [19. 5.]

6) L. 1. §. 3. L. 22. 25. §. 2. L. 43. §. 4. 5. 7. 8. et 11. L. 52. §. 20. L. 54. §. 1. L. 65. D. h. t. §. 18. J. de obl. quae ex del.

7) Klien a. a. O. S. 289—327. Tittmann Handb. der Strafr. W. §. 453. Salchow Entwick. S. 22. ff. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 319. Die P. G. O. Art. 168. ſcheint durch „dieblicher weiß“ dieſe Habſucht zu bezeichnen. Walch glossar. p. 302.

8) Das iſt der gewöhnliche Fall. ſ. noch Leyser spec.

oder auch nur erſparter[9]) Ausgabe; ob unmittelbar durch das geſtohlene Gut ſelbſt, oder aber [10]) folgeweiſe, durch deſſen Anwendung. Selbſt ein nicht unentgeldlicher [11]) Erwerb, kann dabey vorkommen. — Uebrigens iſt außer dem Beſitzerwerbe, die wirkliche [12]) Erreichung jenes Zweckes, zur Vollendung der Entwendung überall nicht erforderlich.

§. 144.

c) Widerrechtlichkeit der That, dem Entwender (den Geſetzen gemäß) nicht unbekannt.

Um die Erforderniſſe einer gemeinrechtlich teutſchen

537. m. 27—30. — Von Baiern die Anmerk. zu dem Strafgeſetzb. II. S. 102. N. 9.

9) L. 14. §. 1. L. 15. §. 2. L. 52. §. 20. L. 59. D. h. t. Leyser l. c. m. 3. — Ohne alle Habſucht und Vergeltungs-Annahme, könnte jemand wohl Gehülfe, allein nicht Miturheber eines Diebſtahls seyn (§. 79. II. oben.) Weſtphal Crim. R. Anmerk. 53. §. 2.

10) L. 54. §. 1. D. h. t. Tittmann a. a. O. §. 453. Note k). Hier kann aber, beſonders bey entwendeten Urkunden, oft das Verbrechen einer Fälſchung concurriren. ſ. L. 27. 32. u. 82. §. 3. D. h. t. L. 16. pr. D. ad L. Corn. de fals. [48. 10.] Klien a. a. O. S. 299. u. 318. vergl. Jurispr. Rom. et Attica. tom. II. pag. 363. N. 36.

11) Klien a. a. O. S. 339. Tittmann a. a. O. §. 454. bey Note v). Unerheblich iſt daher auch der Vorſatz, das Entwendete dereinſt zu erſtatten. Leyser spec. 535. m. 14. Klien a. a. O. S. 313. ff. A. M. iſt Carpzov pract. nova qu. 85. n. 87.

12) L. 7. §. 2. L. 21. §. 10. D. h. t. Tittmann a. a. O. III. S. 205. Note l). Klien a. a. O. S. 130. und 319. a. E. auch S. 318. u. 333.

Criminal-Entwendung zu [1]) erſchöpfen, muß zu dem bisher (§. 141—143.) Bemerkten, III) *die dem Entwender*, den Geſetzen [2]) gemäß, *bekannte* [3]) *Widerrechtlichkeit* ſeiner Beſitzergreifung, endlich noch hinzukommen. Dieſe wird nun, nicht allein durch die *allgemeinen* [4]) Ausnahmsgründe (§. 42. und 44.), welche einzelne Fälle von *jeder* Verbrechensart ſtraflos machen können, ſondern außerdem auch noch dadurch bisweilen *aufgehoben*, daß *entweder* eine *erlaubte* [5]) Selbſthülfe der einzelnen That zum Grunde liegt; *oder*, daß eine [6]) rechtsbeſtändige (alſo, auch

1) Man erinnere ſich (§. 107. Note 1.) daß in dieſem Lehrbuche ſtets nur der *vollendeten* Verbrechen Thatbeſtand entwickelt wird.

[2]) Irrthum in Hinſicht von *Rechts*-Sätzen, iſt daher, regelmäßig, als *nicht vorhanden* zu betrachten. ſ. oben §. 40. Note 1). jedoch auch §. 1. J. de vi bon. rapt. [4. 2.] der von *Privat*ſtrafe redet und ſo der L. 8. de jur. et facti ign. [22. 6.] entſpricht.

3) *Klien* a. a. O. S. 278—287, welcher jedoch zuviel Gewicht auf *Eigenthums*-Verletzung legt, anſtatt ſich auf den *Beſitz*-*Verluſt* hier zu beſchränken. ſ. oben §. 139.

4) Beyſpiele einer Anwendung davon auf Beſitz-Zueignung ſ. in L. 51. §. 1. D. de a. r. d. [41. 1.] vergl. mit *Finestres* in Hermogen. tom. I. p. 115—119; ferner L. 2. et 9. C. de exec. rei jud. [7. 53.] *Klien* a. a. O. S. 269.

5) L. 10. §. 16. D. quae in fraudem [42. 8.] L. 3. §. 9. L. 17. D. de vi et vi arm. [43. 16.] L. 1. §. 4. D. de abigeis [47. 14.] ſ. noch L. 51. D. pro socio [17. 2.] *Klien* a. a. O. S. 293—298. *Hommel* rhaps. obs. 29. *Baier*. Strafgeſetzb. I. Art. 211.

6) L. 7. §. 1. L. 91. D. h. t. Die Vermuthung ſpricht

freye) Zuſtimmung [7] der Perſon, welche durch die Entwendung den Beſitz verlieren würde, dem Zueignungsact des Thäters [8]) vorhergieng, und dieſem ſolches, auch [9]) damahls ſchon, bekannt war. — Zu entſchuldigender Irrthum in Hinſicht auf [10]) Thatſachen, muß zwar dem Beſitzergreifenden, da es keine culpoſe Entwendungen (§. 143.) giebt, rückſichtlich dieſer Zuſtimmung des Inhabers, ſchon zu Statten kommen; allein, wenn ihm nicht [11]) unbekannt iſt, daß an demſelben Gegenſtande der Civil-Beſitz, von der Detention, getrennt iſt, ſo würde die Erlaubniß nur eines [12]) von dergleichen mehreren Mitbeſitzern, zu ſeiner Strafloſigkeit eben ſo wenig genügen, als, bey gemeinſam beſeſſenem Gute, ſolches in Anſehung

gegen die Zuſtimmung. L. 48. §. 3. D. h. t. — Anmerk. zu d. Baier. Strafgeſetzb. II. S. 100. N. 6.

7) Die Veräußerlichkeit des Gegenſtandes, auf den es hier ankommt, begründet ſchon dieſe Folge. L. 48. §. 2. D. h. t. L. 14. §. 12. D. quod. met. causa [4. 2.]

8) Genehmigung nach der That mag die Privat-Anſprüche aufheben, allein nicht das bereits begründete Recht auf öffentliche Strafe.

9) L. 7. §. 1. D. L. 20. C. h. t. §. 8. J. de obl. quae ex del. [4. 1.] welchen auch, nach heutigem Rechte, L. 46. §. 8. D. h. t. nicht entgegenſtehen könnte, ſ. §. 140. a. E.

10) §. 7. J. de obl. quae ex delicto L. 46. §. 7. D. h. t.

11) Klien a. a. O. S. 279—287. vergl. mit Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 449. f.

12) arg. L. 12. §. 2. L. 14. §. 16. L. 46. §. 1, 4 et et 5. D. h. t. — ſ. noch d. Anmerk. zu dem Baieriſch. Strafgeſetzb. II. S. 101. N. 8.

blos partieller [13]) Zuſtimmung der Fall ſeyn würde.

§. 145.

3) Begriff der Entwendungen und deren oberſte Eintheilung.

Der entwickelte Thatbeſtand aller Entwendungen liefert, als Reſultat, folgenden [1]) Begriff derſelben: ſie enthalten eine eigennützige und wiſſentlich widerrechtliche Beſitzerwerbung an einer beweglichen, zu dieſer Zeit in fremder Detention befindlichen Sache. Je nachdem dieſer Beſitz nun von dem Entwender, entweder [2]) mittelſt Bedrohung oder auch, nicht [3]) tödtender, Gewaltanwendung wider den Inhaber oder Wächter des entwendeten Gutes, oder aber ohne ſolches Mittel widerrechtlich erlangt worden iſt, theilen die [4]) Entwendungen ſich in den Raub und den [5])

13) L. 45. et 51. pr. D. pro socio L 45. D. h. t. Püttmann adversaria jur. universi. Lib. I. pag. 255. X).

---

1) Eine Critik der von andern Schriftſtellern hierüber aufgeſtellten Begriffe liefert Klien a. a. O. S. 152—155. u. 342. f. u. C. D. Erhard (resp. C. F. Günther) de furti notione per leg. constituta. Lips. 1806. pag. 58. seqq.

2) L. 2. pr. §. 1. 7. et 8. D. vi bonor. rapt. [47. 8.] Nov. 134. c. 13. Klien a. a. O. S. 446. Baier. Strafgeſetzb. I. Art. 209. u. 233.

3) Außerdem entſteht eigentlicher Raub-Mord oder Todtſchlag! Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 353. vergl. mit Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 201.

4) Erhard beſtreitet dieſes zwar l. c. pag. 12—16. et 132. in der Note; allein ihn widerlegt nach R. R. das pr. J. de vi bon. rapt. [4. 2.]

Diebſtahl (Entwendung im engeren Sinne) ein. Das römiſche Recht bezeichnet daher die That des Diebes, durch die nähere Angabe, daß ſie ein factum [6]) clandestinum ſey; welche Eigenſchaft jedoch durch das teutſche „heimlich" nicht ſo characteriſtiſch [7]) ausgedrückt wird. Nicht unpaſſend wäre es übrigens, den Raub eine [8]) qualificirte Entwenduug zu nennen.

§. 146.

4) Von Beſtrafung der Entwendungen im Allgemeinen, und deren hierauf ſich beziehenden Eintheilungen.

Erwägt man, im Allgemeinen, endlich noch die [1]) teutſche Beſtrafung der Entwendungen über-

5) Adelung Wörterb. d. hochdeutſch. Mundart I. Thl. bey „Dieb" und bey „Entwenden" (Ausg. 2.) Maaß Handb. der ſinnverwandt. Wört. der teutſch. Sprache. 1822. I. Thl. S. 111. a. E.

6) §. 1. et 2. J. de obl. quae ex del. [4. 1.] pr. et §. 2. J. de vi bon. rapt. L. 2. §. 23. D. eod. tit. Nov. 134. c. 13. P. G. O. Art. 167. „heimlicherweiß" und „die er heimlichnem" auch Art. 168. „helicherweiß". ſ. Walch glossar. pag. 340.

7) L. 3. §. 7. et 8. D. quod vi aut clam [43. 24.] L. 48. §. 3. D. de furtis. Tittmann a. a. O. §. 448.

8) Das zeigt ſchon die Benennung „fur improbior," für den Räuber in L. 2. §. 10. D. vi bon. rapt. und pr. J. eod.; ſo wie die römiſche und teutſche Beſtrafung beyder Verbrechen. Joh. van de Water obs. jur. roman. 1713. Traj. L. I. c. 5.

---

1) Ueber die römiſche Beſtrafung der Diebſtähle. ſ. Voet comment. ad pandect. L. 47. tit. 2. §. 10—16. Matthaeus de criminib. 47. 2. cap. 2. — Von der Politik hierbey, ſ. Kleinſchrod Abhandl. aus d. peinl. R. u. Proc. II. S. 128. ff. (v. Arnim) Bruchſtücke über Verbr. u. Strafen. 1803. 2 Thle.

haupt, ſo iſt der Raub (§. 145), weil er eine [2]) doppelte Pflichtverletzung, nämlich gegen die Perſon und das Vermögen des Beraubten enthält, als ſtrafwürdiger, vor dem Diebſtahle im [3]) Ganzen genommen ausgezeichnet worden. Indeſſen ſoll doch auch die bloße Vermögens-Verletzung, welche letzterer enthält, in Teutſchland, der Regel [4]) nach, ein Criminalvergehen ſeyn, und nur einige Arten von Dieberenen, ſind Ausnahmsweiſe, blos [5]) bürgerlich zu ahnden, gehören folglich vor die Civil-Gerichte; weshalb man dieſe [6]) Civil-Diebſtähle nennen kann. Die Criminaldiebſtähle hingegen, laſſen ſich weniger [7])

2) pr. J. de vi bonor. rapt. [4. 2.] L. 1. D. eod. tit. [47. 8.] Anmerk. zu dem Baier. Strafgeſetzb. 2. Bd. S. 153.

3) Einzeln genommen greift dieſe Regel freylich nicht ganz durch. P. G. O. Art. 162. u. 172.

4) P. G. O. Art. 157. a. E. 158. a. E. und 214. — Ueber die Beſtrafung der Diebſtähle in Baiern beſteht, außer dem Strafgeſetzb. I. Art. 214—229. u. 379—381. eine mildernde Verordnung vom 25. März 1816.

5) P. G. O. Art. 165. [vergl. mit L. 16. et 17. L. 36. §. 1. L. 52. §. 4—6. D. de furtis [47. 2.] L. 1. et 2. L. 6. §. 2. L. 25. D. de rer. amotar. [25. 2.]] dann auch Art. 167. a. E. u. 168.

6) Weniger paſſend ſcheint der Ausdruck „privilegirte Diebſtähle," welcher für dieſe Fälle wohl gebraucht wird. Salchow ſyſtem. Entwick. d. Verbr. d. Entwend. S. 77.

7) Das beweiſen ſchon die verſchiedenartigen Bezeichnungen qualificirter Diebſtähle in Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 456.; deſſen eigne Beſchreibung aber z. B. ſchon durch die P. G. O. Art. 174. a. E. berichtigt wird. ſ. noch Klien Reviſ. d. Grundſ. v. Verbr. d. Diebſt. I. S. 362—370. auch Chn. Gottl. Hommel de furto qualif. non armato Vitteb. 1792.

ſicher, in einfache und qualificirte unterabtheilen, wenn man nicht unter den erſteren diejenigen verſtehet, bey deren Beſtrafung [8]) das Geſetz hauptſächlich auf des Beſtohlenen individuelle Verletzung Rückſicht genommen hat; während dieſelbe, bey den qualificirten, vorzüglich auf die [9]) Gemeingefährlichkeit des Diebes berechnet iſt, möge dieſe ſich aus der [10]) Perſönlichkeit eines ſolchen Verbrechers (ſubjectiv-) oder aus der Beſchaffenheit des geſtohlnen [11]) Gutes (objectiv-qualificirte) ergeben. Nur [12]) bey den einfachen Criminaldiebſtählen kann daher auch, der Erſatz des Geſtohlenen, einen Einfluß auf die Strafe haben; welche übrigens, aus eben [13])

8) Iſt bey dieſen die Rückſicht auf des Diebes Perſönlichkeit auch nicht ganz hintangeſetzt, ſo iſt ſie daher doch der Schadensgröße untergeordnet. P. G. O. Art. 161. a. E.

9) Vergißt man die Beſorgniſſe der Reichs-Geſetzgebung des 16. Jahrhunderts nicht (§. 3. Note 2. u. §. 60. I. oben!) ſo erkennt man leicht dieſen geſchichtlichen Grund höherer Strafwürdigkeit auch bey dem Kirchendiebſtahle.

10) P. G. O. Art. 159. u. 162. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 326. II). Dahin gehörten auch die Saccularii, wovon L. 7. D. de extraord. crimin. [47. 11.]

11) P. G. O. Art. 171—174. L. 3. et 9. §. 2. D. ad L. Jul. peculatus [48. 13.] Von dem Falle der Concurrenz mehrerer Qualificationsgründe ſ. die P. G. O. Art. 163.

12) arg. L. 5. D. vi bonor. raptor. Ferd. Aug. Hommel (resp. Rabener) de mitig. furti poena ob restitut. rei ablat. Lips. 1737. (1751.) §. 17. s. vergl. Tittmann a. a. O. §. 439. f. Baier. Strafgeſetzb. I. Art. 226. f.

13) Tittmann a. a. O. §. 427. u. 460. Klien a. a. O. S. 40. ff. 357. u. 362.

dieſer Rückſicht, härter für den [14]) großen, als bey einem kleinen; hier [15]) aber, härter dem wiederholten (zweyten), als dem erſten geſetzlich beſtimmt iſt, und bey [16]) letzterem endlich, den handhaften Dieb (fur manifestus) nachdrücklicher als den heimlich entkommenen treffen ſoll.

§. 147.

B) Einzeln, α) von den Civil-Diebſtählen.

Die genauere Betrachtung der einzelnen Entwendungsarten (§. 145. f.), und zwar, dem obigen (§. 113. Note 1.) Geſichtspuncte gemäß, I) der, nur bürgerlich zu ahndenden Diebſtähle, dient hier zunächſt, zu Begrenzung [1]) des Gebietes von dem Criminellen. Dieſem iſt nämlich, A) die Entwendung eßbarer [2]) Garten- und Feld-Früchte, welche im Freyen

14) P. G. O. Art. 157. 158. verglichen mit Art. 160.

15) P. G. O. Art. 161. „Wo aber ſolche zween Diebſtall 5 gülden oder darüber treffen, ſo ſoll es — als im nechſten öbern artikel ſteeth, gehalten werden."

16) „und mag den dieb in dieſem fall (des Art. 161.) nicht fürtragen, ob er mit dem diebſtahl — nit beſchrien oder betretten würd." P. G. O. Art. 161. — Eine willkührliche Rangordnung der Diebſtähle nimmt (nach Erhard,) Tittmann an, a. a. O. §. 459.

1) Denn im Uebrigen gehören ſolche dem Syſteme des Privatrechts an. — Eine Folge dieſer Trennung ſ. in von Bülow u. Hagemann Erört. II. Er. 47. §. 5. (jedoch mit Einſchränkung!) vergl. Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 472. a. E. Baier. Strafgeſetzb. I. Art. 225. a. E.

2) Eine Ausdehnung des Art. 167. auf andere Gegenſtände iſt nicht zu billigen. ſ. oben §. 40. Note 8. Gerſt-

bey Tage geſchehen iſt und keinen großen[3]) Schaden geſtiftet hat, namentlich entzogen. Daſſelbe[4]) ſcheint B) vom unerlaubten Holzfällen in fremder Waldung, wenn ſolches zu gewöhnlicher, nicht[5]) verbothener Zeit geſchah, zu gelten. Endlich gehört auch C) der[6]) Familien-Diebſtahl hierher: unter welchem man, ſowohl die Entfremdung (rer. amotio) zu verſtehen hat, deren[7]) Ehegatten ſich gegen einander ſchuldig machen;

lacher Handb. d. teutſch. Reichsgeſ. XI. S. 2851. a. E. Salchow v. d. Entwend. S. 82. f. — Von Baiern ſ. das Strafgeſetzb. I. Art. 218. u. dazu die Anmerkungen.

3) Ob hier auch der Betrag von 5 Gülden die Grenze macht? — Nothwendig muß hierbey aber vorausgeſetzt werden, daß kein Einſteigen zu dem Ende geſchehen ſey. Tittmann a. a. O. §. 472. Note b. u. d. vergl. aber das ältere Arch. d. Crim.-R. III. 4. S. 64. ff.

4) Denn die Beziehung auf Landes- und Orts-Gewohnheit im Art. 168. der P. G. O. iſt nicht ſo ſicher. ſ. jedoch die Bamberg. H. G. O. Art. 194. Tittmann a. a. O. §. 473. von Bülow u. Hagemann a. a. O. I. Erört. 13. Pufendorf III. obs. 106. — Beſondern Schutz pflegt das Floßholz zu genießen. Erhard churſächſ. peinl. R. §. 367.

5) Häufig giebt es ſogenannte Holztage (Eichhorn Einl. in d. teutſche Privatr. §. 281. Nr. 2. und v. Berg Handb. d. teutſch. Polizey R. III. S. 367.) und dieſe ſind vielleicht der Gegenſatz von der „verbotnen Zeit,“ deren der Art. 168. mit zwey Beyſpielen gedenkt.

6) Klien Reviſion I. S. 375—386. Tittmann a. a. O. §. 470. Leyser spec. 556. — Feuerbach nennt (Lehrb. d. peinl. R. §. 350.) den Familiendiebſtahl f. domest. proprium; ob wohl mit Recht? ſ. L. 11. §. 1. de poenis [48. 19.]

7) t. t. D. rerum amotar. [25. 2.] L. 2. C. eod. [5. 21.] Matthaeus de crimin. edit. 5. p. 53. n. 12. Meermann thesaur. nov. tom. VII. pag. 206. seqq.

als auch die Entwendungen, die dem präſumtiven [8]) nächſten Erben, wider ſeinen künftigen vermuthlichen Erblaſſer, zur Laſt fallen, ohne [9]) des Thäters beſondere Gefliſſenheit zu bewähren. Nur verwechsle man damit den [10]) eigentlichen Hausdiebſtahl nicht.

§. 148.

β) Von den Criminal-Entwendungen; und zwar I) den eigentlichen Diebſtählen. a) Der einfachen a) beſonderer Thatbeſtand; 1) des großen und kleinen.

Wendet man ſich nun II) zu den Criminal-Entwendungen ſelbſt, ſo iſt für die, im obgedachten (§. 146.) Sinne, einfachen [1]) wahren Diebſtähle,

8) §. 12. J. de obl. quae ex del. [4. 1.] L. 16. 17. pr. L. 52. §. 4—7. D. de furtis [47. 2.] Die hier angegebenen Gründe der Unſtatthaftigkeit römiſcher Diebſtahlsklagen, paſſen freylich nicht auf unſere Criminalſtrafen; allein die P. G. O. beſchränkt dieſe doch zu deutlich in ſolchem Falle durch Beziehung auf das „gemeine“ Recht. Konopak im neuen Archiv d. Crim. R. VI. S. 264. ff.

9) Denn ein „aus leichtfertigkeit oder unverſtandt“ geſchehenes Stehlen ſolcher Thäter verlangt der Art. 165. doch nicht, ohne Gewicht hierauf zu legen!

10) Vom römiſchen Rechte über dieſen ſ. die ged. L. 11. §. 1. D. de poenis L. 89. D. de furtis [47. 2.] und von teutſchen Landesgeſetzen darüber Baier. Strafgeſetzb. I. Art. 223. Ge. Henr. Ayrer de furti domest. poena in terr. Brunsvic. Goett. 1738. Chn. Aug. Günther de furto domest. Lips. 1785. Klien a. a. O. S. 372.

1) Anders beym Raube und bey dem gefliſſengefährlichen, auch dem dritten Diebſtahle. Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 427. Note c. A. M. iſt Klien a. a. O. S. 359. Note.

die Größe des Schadens am Vermögen, welchen der Dieb verurſacht hat, natürlich, der wichtigſte [2]) Geſichtspunct zu Beſtimmung der Strafe. Beträgt jener Schaden nun nicht [3]) volle fünf Gülden, oder, wie man dieſe (zu Folge einer [4]) Uſual-Auslegung) jetzo [5]) darunter verſteht, ungariſche Ducaten; ſo iſt der Diebſtahl ein kleiner (geringfügiger), als Gegenſatz des, mit dem Werthe von völlig fünf Ducaten [6]) beginnenden, großen. Um dieſen Thatbeſtand [7]) auszumitteln, kommt es allein auf den [8]) gemeinen

2) von Globig Syſtem ein. vollſt. Crim. Polic. u. Civil-Geſetzgeb. I. Thl. S. 87. N. 12). Anmerk. zu dem Baier. Strafgeſetzb. II. S. 108. u. 111—117.

3) „unter fünf gülden werth" ſagt ſehr deutlich die P. G. O. Art. 157.; gleichwohl erlaubte ſich die Praxis eine abweichende Beſtimmung. G. J. F. Meiſter princip. jur. crim. ed. 6. §. 205.

4) Klien a. a. O. S. 359. f. Salchow Entwick. d. Lehre v. Entwend. S. 40. de Böhmer meditat. ad art. 157. §. 5. Gelegenheit dazu gab wohl Kaiſer Friederichs I. Verordnung in II. F. 27. §. 8. Weſtphal Crim. R. Anmerk. 56. §. 2.

5) ſ. noch Gerſtlacher Handb. d. teutſch. Reichsgeſ. XI. Thl. S. 2806. ff. und A. F. Schott juriſt. Wochenbl. II. Jahrg. S. 78—91.

6) Der Art. 160. der P. G. O. konnte ja nur das Minimum des großen Diebſtahls feſtſetzen! Konopak im älter. Arch. d. Crim. R. V. St. 2. S. 146. f. Erhard de furti notione. 1806. pag. 149, s.

7) Hier insbeſondere trenne man ja (§. 28.), die höhere Strafwürdigkeit von dem Thatbeſtande des Verbrechens. Auch iſt bey dieſen Werthbeſtimmungen das R. R. nur mit Vorſicht anzuwenden, weil es dabey nur Privatſtrafe im Auge hat.

8) Tittmann a. a. O. §. 428—430. Konopak a. a. O. S. 138—143. Salchow a. a. O. S. 42. ff. Klien de

und [9]) wahren Werth deſſen an, was der Beſtohlene durch den Diebſtahl ſogleich wirklich [10]) verlohren hat; nicht aber auf die, bey Gelegenheit der Entwendung, etwa geſchehene Beſchädigung an nicht [11]) entwendeten Sachen, noch auf den zu entbehrenden Gewinn am geſtohlenen Gute. Unerheblich iſt daher auch die Quantität deſſen, was der Dieb durch ſein Verbrechen erworben [12]) oder genoſſen hat, und ſchon darum auch der Betrag des [13]) Antheiles, welchen es dem einzelnen Mitgliede eines Diebes-Complotts ertragen hat. Dahingegen ſoll bey concurrirenden (§. 64.)

pretio rer. furto ablat. rite constituendo. Viteb. 1798. Ob der Dieb ſolchen gekannt habe, iſt gleichgültig. Klien Reviſ. S. 318. ff.

9) L. 50. pr. D. de furtis [47. 2.] wo auch die Zeit der Werthsbeſtimmung feſtgeſetzt iſt. — Ueber die Art, den wahren Werth des Geſtohlenen zu erweiſen, ſ. den Criminalproceß! z. E. Tittmann a. a. O. §. 433. f. u. 740. Stübel Crim. Verf. §. 2572. Note a).

10) Etwas anderes iſt künftiger nun zu entbehrender Gewinn! — Man verwechsle damit nur nicht den ſeit dem Einkaufe geſtiegenen allgemeinen Werth einer Sache. Tittmann a. a. O. §. 429. Note d. u. e.

11) Konopak a. a. O. Klien Reviſ. d. Grundſ. v. Verbr. d. Diebſt. I. S. 319. Die gewiſſermaßen abweichende Meinung Tittmann's a. a. O. §. 430. a. E. iſt dem poſitiven Rechte nicht angemeſſen. ſ. oben §. 65.

12) L. 7. §. 2. D. de furtis „abjecto furto." Tittmann a. a. O. §. 432. a. E. Graf Sodens Geiſt d. peinl. Geſetzgeb. Teutſchl. 2. Ausg. §. 335. Von Diebſtählen eines koſtbareren Objects, als der Dieb beabſichtigte, ſ. Klien a. a. O. S. 333. ff.

13) L. 21. §. 9. D. h. t. Tittmann a. a. O. §. 461. Note l). A. M. iſt Dabelow Lehrb. d. peinl. R. §. 160. a. E. u. Pufendorf II. obs. 145. a. E.

mehreren (höchſtens 14) zwey) Diebſtählen, ſelbſt aus dem 15) zuſammengerechneten Werthe des einzeln geſtohlnen Gutes, nöthigenfalls beurtheilt werden, ob ſie nicht 16) insgeſammt einen großen Diebſtahl bilden?

§. 149.

2) Eigner Thatbeſtand wiederhohlter Diebſtähle.

Wenn aber der zu beſtrafende einfache Diebſtahl, als ein großer keineswegs, auch nicht einmahl durch Addition (§. 148.), erſcheint, dann kommt es (§. 146.) zunächſt darauf an, ob derſelbe dieſes Thäters erſte, oder aber wiederhohlte Entwendung war? Darum, und weil, ſelbſt bey einem wirklich großen Diebſtahle, hiervon eine 1) Nebenrückſicht für die Strafquantität dependirt, endlich, weil bey der einen Gattung ſubjectiv-qualificirter Diebſtähle, dem furto 2)

14) P. G. O. Art. 161. vergl. mit 162. und Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 324. Note b).

15) de Böhmer medit. ad art. 161. §. 2. A. M. iſt ohne hinreichende Gründe F. A. Hommel (resp. Beyer) D. de furto magno. Lips. 1747. §. 11.

16) Davon, wenn jeder derſelben auch ſchon einzeln ein großer iſt, ſ. Gerſtlacher a. a. O. S. 2831. Anm. 349.

---

1) Das dritte Moment der Strafbeſtimmung (nicht des Thatbeſtandes) großer Diebſtähle weiſet darauf hin! ſ. Konopak im älter. Arch. d. Crim. R. V. St. 2. S. 153.

2) Die Literatur davon ſ. in Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 464. Note d). ferner aber beſonders Konopak im angef. Archiv V. 2. S. 119—136. und VII. 1. S. 146—164. auch 2. St. S. 268—278.

tertio (§. 156.) der Begriff von wiederhohltem Diebſtahle entſcheidend iſt, verdient dieſer hier eine eigne Unterſuchung. Iſt man nun gleich darüber [3]) einig, daß die wiederhohlten, von blos fortgeſetzten Diebſtählen, nach den allgemeinen Merkmahlen (§. 64. a. E.) unterſchieden werden müſſen; ſo verlangt jedoch eine, gegenwärtig ziemlich [4]) verbreitete Theorie, hier noch außerdem die vorhergegangene [5]) criminelle [6]) Beſtrafung des Diebes, als [7]) ſolchen, ehe ihm

3) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 325. u. 332. Edit. 9. Tittmann a. a. O. §. 464. Note g. u. ff. G. J. F. Meister princip. jur. crim. ed. 6. §. 206. C. A. Günther rechtl. Bemerk. I. Thl. S. 102. — Man vergeſſe nur nicht, daß im Allgemeinen die Begrenzung der fortgeſetzten, gegen die wiederhohlten, Verbrechen ſehr verſchiedenartig bezeichnet wird. ſ. auch Klein Rechtsſprüche II. S. 27.

4) Selbſt Feuerbach hat in der Ausgabe 3. ſeines Lehrb. desfalls ſeine frühere Meinung geändert, allein in der Edit. 9. dieſe wieder vorgezogen; wie ſolche auch vertheidigen Tittmann a. a. O. §. 467; Salchow v. d. Entwend. S. 87—95. u. a.

5) Nur als Gegenſatz der bürgerlichen Strafe, übrigens aber ohne Rückſicht auf die angewendete Gattung von Strafübel, wird dieſer Ausdruck hier am richtigſten gebraucht; jedoch ſind die Meinungen auch darüber getheilt. ſ. Tittmann a. a. O. §. 467. Note g). Günther a. a. O. S. 104.

6) Jedoch ſetzte ſchon Strube (rechtl. Bedenk. IV. Thl. Bed. 136.) des Diebes Flucht, der wirklichen Straferduldung gleich. ſ. auch d. Anmerk. z. d. Baieriſch. Strafgeſetzg. I. Bd. S. 265. N. 4).

7) Erlittene Beſtrafung wegen Betrügereyen, oder öhnlicher Vergehungen einer anderen, wiewohl verwandten, Gattung genügt daher nicht. Tittmann a. a. O. §. 464. bey Note e).

ein wiederhohlter Diebſtahl ſoll zur Laſt gelegt werden können. Als [8]) Kunſtausdruck, würde demnach, des Verbrechers erſter Diebſtahl jeden, ohne [9]) Rückſicht auf die Wiederhohlungs-Zahl, bezeichnen, bey deſſen Begehung dieſer Dieb noch nicht wegen Diebſtahls peinlich beſtraft war, folgerecht [10]) aber wäre alsdann deſſen zweyter, jeder Diebſtahl, ohne Zahl-Beſchränkung, deſſen derſelbe, nach erlittener peinlicher Beſtrafung ſeines erſten und vor erfolgter Criminalahndung ſeiner ſpäteren Diebſtähle ſich ſchuldig gemacht hätte: den dritten endlich, enthielte deſſelben Diebes neuer Diebſtahl, welchen er nach erlittener Criminalſtrafe ſeines zweyten Diebſtahls begangen hätte. — Allein dieſe ganze Theorie iſt der P. G. O. in der That [11]) unbekannt: dieſe verlangt vielmehr, zu dem

8) Mit dem Baieriſchen Strafgeſetzbuche I. Art. 111. muß man dann den Rückfall des Verbrechers von bloßer Wiederhohlung derſelben Art von Delict trennen; was dort nicht immer gehörig geſchah. ſ. d. Anmerk. zu ged. Strafgeſetzb. I. S. 251. f. u. 263. ff. neues Arch. d. Crim. R. II. Bd. S. 578. ff.

9) Hierin liegt das Unnatürliche einer ſolchen Kunſtſprache; welche daher durch ein deutliches Geſetz begründet ſeyn müßte, wenn ſie gelten ſollte. Damhouder's Auctorität kann dazu nicht genügen. Man vergleiche unter Anderen (Ge. v. Rotſchitz) Proceſſus juris deutzſch, u. ſ. w. 1529. Leipzig. Fol. 65. b. auch die Henneberg. Landesordn. v. 1539. Buch 8. Tit. 4. Cap. 5.

10) Dieſe Folgerichtigkeit vermißt man häufig bey der Beſchreibung des zweyten Diebſtahls (Feuerbach a. a. O. §. 344. der 8. Edit.); ſo wie in der Behauptung, daß zu einem dritten Diebſtahle eine einzige frühere Beſtrafung des Diebes hinreiche. ſ. Tittmann a. a. O. §. 467. Note f).

11) Den Beweis dieſes Satzes liefern die eigenen Zweifel

Thatbeſtande eines wiederholten Diebſtahles, weiter nichts, als die Merkmahle eines nicht blos fortgeſetzten, ſondern neu begangenen Diebſtahls; und zählt dieſe alsdann völlig [12]) natürlich, ohne darauf ein beſonderes Gewicht zu legen, ob dieſer Dieb auch bereits als ſolcher beſtraft iſt, oder nicht.

§. 150.

3) Eigener Thatbeſtand des öffentlichen Diebſtahls.

Endlich ſoll bey Beſtrafung des einfachen, kleinen und erſten Diebſtahls, es noch darauf ankommen, ob derſelbe ein [1]) öffentlicher (handhafter) oder

Konopak's im ält. Archiv VII. 2. S. 273—277. verbunden mit dem Art. 202. der P. G. O.; ſo wie die Endworte der Bamberg. Halsg. O. Art. 188. »wann die ſtraff diß diebßſtals wurdet im Rechten durch die böſen gewonheit dermaſſen beſchwerdt.“ ſ. auch Gerſtlacher Handb. d. teutſch. Reichsgeſ. XI. S. 2830. Walch glossar. pag. 504. de Böhmer ad art. 162. §. IV. und deſſelben obs. IX. zu Carpzov pract. nova. P. 2. qu. 78. Neues Arch. d. Crim. R. V. S. 486. ff.

12) Nicht ganz unwichtig iſt in dieſer Hinſicht der Umſtand, daß der Text (anders die, nichts beweiſende, Ueberſchrift!) der Art. 157. 161. u. 162. nie das Subſtantivum, welches allein zum Kunſtausdrucke taugen würde, gebraucht; ſondern ſtets die Thathandlung, unter Angabe ihrer Zahl, beſchreibt: »ſo einer erſtlich geſtolen hat“ — »ſo iemandt zum andern mal — — geſtolen hett“ — der zum dritten mal geſtolen het.“

1) Klien Reviſion d. Grundſ. v. Verbr. d. Diebſt. I. S. 345. ff. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. Reichsgeſetze XI. S. 2802. f. Fdnd. Carl Theod. Hepp Verſuche üb. einzelne Lehr. d. Strafr. W. 1827. Abh. 4. S. 110. ff. — Uebrigens iſt die Kunſtſprache noch unſicher, ob man

heimlicher geweſen iſt. Die P. G. O. bezeichnet mit jener Benennung, — hierin zum Theile abweichend vom 2) römiſchen Rechte, — ſowohl den Diebſtahl, wobey der Dieb 3) mit dem geſtohlnen Gute, ehe er an ſeine Gewahrſam kommt, ertappt wird; als auch denjenigen, wodurch eine 4) Verfolgung des Diebes beſonders mit Geſchrey oder auf eine ſonſtige, Auflauf 5)

das „offener“ im Geſetze, ſo wie hier, oder durch „offenbarer“ Diebſtahl ausdrücken will.

2) L. 2—6. auch 21. pr. D. de furtis [47. 2.] enthalten die Beſchreibung des furti manifesti und non manifesti. ſ. auch Konopak im ält. Arch. d. Crim. R. VII. S. 289. ff. — Der Unterſchied zwiſchen Diebſtählen, die am Tage, und ſolchen, die bey Nacht verübt ſind, iſt in der P. G. O. als ein allgemein geltender, nicht angenommen. Nur die Art. 167. 168. u. 174. gedenken der Nacht als eines Schärfungsgrundes (§. 159. Note 13.), Art. 159. aber verwirft dieſen. Klien a. a. O. S. 353. ff. ſ. auch Baier. Strafgeſetzb. I. Art. 218. u. 221. und L. 1. D. de furib. baln. [47. 17.]

3) Sowohl römiſches, als einheimiſches Recht legt ein Gewicht hierauf! L. 3. in f. und L. 5. pr. D. h. t. ſ. jedoch L. 7. §. 2. eod. tit. Um ſo weniger kann hier von einem bloßen Verſuche des Diebſtahls die Rede ſeyn. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. Reichsg. XI. S. 2804. f. A. M. iſt Dorn pract. Comment. I. S. 414. a. E.

4) Daß, anſtatt „Nacheyl“ in mehreren Ausgaben der P. G. O., ſelbſt der Kochiſchen, „Nachtheyl“ geleſen wird, iſt wohl ein offenbarer Druckfehler. ſ. die Bamberg. H. G. O. Art. 184. Edit. v. 1508. „zu Mainz auf Mitfaſten gedruckt durch Johann Schöffer.“ Kreſs Comment. in C. C. C. im Text des Art. 158. u. bey Angabe des Projects.

5) Dies ſagt das Wort „Aufrur“ Walch glossar. pag. 181. — Die Bedeutung eines „handhaften“ Verbrechens umfaßt ſolches nicht, und hat überhaupt eine an-

erregende, Art veranlaßt iſt: fehlt [6]) dagegen dieſes beydes, ſo iſt der Diebſtahl ein heimlicher. Da das teutſche [7]) Recht den Grund härterer Beſtrafung des öffentlichen Diebſtahls, in [8]) „die Berüchtigung und Volksbewegung (Aufruhr)“ ſetzt, welche dabey Statt findet; ſo ſcheint dieſes auf eine, bey dem [9]) Geſetzgeber verminderte Hoffnung zur Beſſerung eines ſolchen Diebes hinzudeuten, dem dieſes Bekanntwerden ſeines Vergehens die weitere Subſiſtenz erſchwert und allgemeine Verachtung zuziehet: daraus erklärt ſich dann auch deſſen [10]) Gleichſtellung mit dem Diebe, der zum zweyten Mahle geſtohlen hat; ſo wie die [11])

dere Beziehung. Klien a. a. O. S. 347. f. Hommel rhaps. obs. 752.

6) L. 8. D. de furtis. P. G. O. Art. 157. „und der Dieb mit ſolchem Diebſtall — nit beſchrien, berüchtigt oder betretten würd, — iſt ein heymlicher — Diebſtall.“

7) Ueber die Beweggründe des römiſchen Rechts hierbey, ſtreitet man. ſ. Klien a. a. O. S. 8. Note m). Kreſs l. c. ad art. 157. §. 1. not. 7. Carpzov pract. nova r. crim. qu. 77. n. 3. et 4.

8) P. G. O. Art. 158. Erhard de furti notione Lips. 1806. pag. 89. seqq. — Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 457. verläßt die geſetzliche Anſicht ganz.

9) Folglich ohne individuelle Rückſichten, welche zu beachten, vielmehr dem Richter überlaſſen iſt. ſ. den Schluß des Art. 158. — Aus der obgedachten Rückſicht erklärt es ſich auch, daß „anſehenliche“ Diebe als ſolche genannt ſind, wobey noch Hoffnung zur Beſſerung eintreten könne.

10) Die Bambergiſche H. G. O. Art. 184. u. 187. enthält ſolche weniger, als die P. G. O. Art. 158. u. 161. wenn man damit den Art. 198. vergleicht. ſ. oben §. 87. Note 8.

11) Konopak im älter. Arch. d. Crim. R. V. 2. S. 147

Nebenrückſicht, welche auf dieſen Umſtand bey Beſtrafung der großen Diebſtähle genommen werden ſoll. — Unerheblich[12]) aber iſt die geſetzwidrige Praxis, welche dieſen Unterſchied gar nicht beachtet.

§. 151.

b) Beſtrafung der einfachen Diebſtähle, und zwar αα) der geringen (kleinen).

Iſt nun der Thatbeſtand eines dieſer einfachen Criminal-Diebſtähle (§. 148—150.) gehörig nachgewieſen, ſo ſoll I) ein geringer erſter und heimlicher Diebſtahl nur mit Erlegung des [1]) doppelten Betrags von dem geſtohlnen Gute an den Beſtohlenen beſtraft werden; wäre ein ſolcher Dieb aber unvermögend, ſo [2]) tritt eine

—153. u. VII. St. 2. S. 279. ff. Salchow. Syſt. Entwick. v. Verbr. d. Entwend. S. 48. f. Hepp a. a. O. S. 117. ff.

12) de Böhmer medit. ad art. 158. §. 2. pag. 743. desſelben obs. 1. zu Carpzov pract. nova quaest. 77. Grolman Crim. R. W. §. 184. a. E.

---

1) Die P. G. O. Art. 157. folgt hier lediglich dem §. 5. J. de obl. quae ex delicto [4. 1.] während die Bamberger H. G. O. (Art. 183.) noch außerdem eine öffentliche Geldbuße, von gleichem Betrage, und daneben Arreſt, auch Landesverweiſung, dergleichen Dieben droht; womit das Project übereinſtimmte.

2) In ſolchem Falle bleibt dem Beſtohlenen ſein Anſpruch auf Entſchädigung nichts deſto weniger. Die Colliſion zwiſchen dieſem und „der oberkeyt geltbuß," welche der Artikel 158. mit den Worten der Bambergiſchen H. G. O. entſcheidet, kann aber nach gemeinem Rechte überall nicht vorkommen; ſondern deren Entſcheidung iſt wohl nur durch einen Redactionsfehler in der P. G. O. ſtehen geblieben. A. M. iſt Gerſtlacher Handb. d. teutſch.

(mit jenem Geldbetrage in[3]) Verhältniß ſtehende) Gefängnißſtrafe an die Stelle der gedachten [4]) Geldbuße. II) Ein zwar geringer, allein öffentlicher (handhafter) Diebſtahl iſt dagegen mit Ausſtellung am Pranger und Staupenſchlag, auch Landesverweiſung, geſetzlich bedrohet; es müßte dann der einzelne Dieb dieſer Art „eine ſolche anſehnliche[5]) Perſon ſeyn, dabey ſich Beſſerung zu verhoffen" iſt, denn alsdann darf, jedoch nur unter Genehmigung der höheren[6]) Staatsgewalt, das

Rgeſetze XI. S. 2815. a. E. und deſſelben corp. jur. german. publ. et priv. I. Bd. S. 340.

3) Der bloße Verſuch eines erſten einfachen Diebſtahls würde, — bey der Ungewißheit ſeines Gegenſtandes und der mangelnden Beſchädigung eines Privatmannes, — mit öffentlicher Geldbuße ſchwerlich geahndet werden können; ſondern nur mit Gefängniß von höchſtens derjenigen Dauer, welche dem Betrage nicht voller 10 Ducaten im ſchlimmſten Falle dieſer Art nahe kommt. — Vergl. Anmerk. z. Baieriſch. Strafgeſetzb. II. Band S. 115. N. 8.

4) Die geſetzwidrige Praxis, welche ſogar vom Zuchthauſe, gleich bey dieſen Diebſtählen redet, — ſ. Tittmann Handb. §. 463. — iſt durchaus nicht zu entſchuldigen. ſ. Grolman Crim. R. W. §. 195. a. E. Kleinſchrod Abhandl. aus d. peinl. R. u. Proc. II. S. 129. (dem ich aber in Anſehung des Strafpfahls nicht beyſtimmen kann).

5) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. 7. Ausg. §. 347. Note a). und 9. Ed. §. 329. a. Note a). A. M. iſt de Böhmer ad art. 158. §. II. S. 742. Die Bamberg. H. G. O. Art. 184. hat anſtatt „anſehnliche", das Prädicat „ehrlich." vergl. Note 9. zu vorigem §. 150.

6) Die angef. Bamberger H. G. O. nennt hier das Obergericht; an und für ſich aber gebührt keinem Juſtizhofe eine ſolche Verwandlung der Strafe.

Criminalgericht ihn mit bürgerlicher und zwar der Strafe des, an den Beſtohlenen zu entrichtenden, vierfachen Betrags des Geſtohlnen, belegen. III) Der geringe, aber zweyte Diebſtahl, zieht dieſelben [7] Strafen, welche regelmäßig der ſo eben gedachte erſte öffentliche begründet, nach ſich; nur iſt deren Verwandlung in eine bürgerliche Strafe dem Gerichte [8] hier nicht namentlich eingeräumt; hingegen auf die lebenslängliche Confination (§. 92.) des Diebes, anſtatt der Landesverweiſung, zu erkennen dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen. — In allen [9]) dieſen Fällen ſoll der Dieb noch außerdem ſtets die Urfehde ſchwören.

7) Denn, obgleich der Staupenſchlag im Art. 161. nicht genannt iſt, ſo wird ſolcher dennoch, unter dem Pranger nebſt Landesverweiſung, in der P. G. O., mit verſtanden. ſ. Art. 198. §. 3. Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. d. Grundbegriffe u. ſ. w. des peinl. R. III. Thl. §. 23. — Die Bamberger H. G. O. lautet noch härter.

8) Das iſt auch ganz natürlich, wenn man den im vorigen §. angegebenen Grund der Schärfung bey öffentlichen Diebſtählen zugiebt. Denn die Beſſerungshoffnung, welche dabey aus des Diebes äußeren Verhältniſſen im Gegenſatze des Bekanntwerdens ſeines Vergehens gefolgert wird, kann daraus nicht gegen deſſen eingewurzeltere Diebesneigung, wovon hier die Frage iſt, hervorgehen. — Richtiger möchte das richterliche Ermeſſen, ſo weit es hier Statt hat, darauf ſehen, ob der wiederholt Stehlende, bereits als Dieb beſtraft war, oder nicht?

9) P. G. O. Art. 157. a. E. 158. u. 161. — Auch hieraus folgt ſchon, daß die P. G. O. ſelbſt den einfachen, geringen, erſten und heimlichen Diebſtahl, zu den Criminalverbrechen rechnet, ob ſie ihn gleich nur mit bürgerlicher Strafe bedrohet.

§. 152.

ββ) Der großen Diebſtähle.

So fern aber der zu beſtrafende einfache Diebſtahl, einzeln oder (§. 148.) durch Zuſammenrechnung, IV) ein großer iſt, ſo muß deſſen Strafe ſtets[1]) härter seyn, als die der einfachen zweyten, aber geringen, Entwendung; und von dieſem Minimum an, kann ſie bis zur[2]) Lebensſtrafe ſteigen. Jedoch nennt das Geſetz[3]) vier concrete Beſtimmungs- (nicht, Minderungs-) Gründe für das, in ſolchem Falle eintretende, richterliche Ermeſſen und zwar in nachſtehender[4])

1) Das ergiebt ſich aus den Schlußworten des Art. 161. der P. G. O. daher man, wenn die geſetzliche Strafe des zweyten kleinen Diebſtahls heutiges Tages einer vierjährigen Zuchthausſtrafe gleichzuachten iſt (Grolman Crim. R. W. §. 196.), den großen, unter allen Umſtänden, wenigſtens mit längerem Zuchthauſe ahnden müßte. Häufig überſieht man dieſes Minimum.

2) P. G. O. Art. 160. „an leib oder leben.“ Irrig hat man oft die Todesſtrafe hier als die regelmäßige, geordnet geglaubt. Carpzov pract. nova quaest. 78. n. 13—15. 88—94. und dazu Böhmer observ. II., welcher in ſeinen medit. ad art. 160. §. IV. dieſen Fehler ſelbſt verbeſſert hat.

3) Vorzüglich hat hierauf nach Gerſtlacher, Konopak wieder aufmerkſam gemacht, im älteren Archiv d. Crim. R. V. 2. St. S. 143—166. und VII. 2. S. 279. ff. ſ. auch Ferd. Aug. Hommel D. de furto magno. Lips. 1747.

4) Salchow ſyſtem. Entwick. v. Entwend. S. 60—63. ſucht zu erweiſen, daß man die geſetzliche Reihefolge dieſer Momente verlaſſen müſſe; ich bin hiervon aber nicht überzeugt, ſondern halte jene Ordnung für wohlbedächtig gewählt und den Gründen angemeſſen, aus welchen der große Diebſtahl überhaupt ausgezeichnet worden iſt.

Ordnung: A) den Werth des Diebſtahls, d. h., ob im einzelnen Falle gerade nur [5]) der geringſte Betrag eines großen Diebſtahls (§. 148.), oder aber mehr, und wie viel mehr, als jener, entwendet ſey? Worüber dann auch nur der [6]) wahre gemeine Werth des Geſtohlenen entſcheidet: B) die [7]) Eigenſchaft eines heimlichen, oder aber (§. 150.) öffentlichen Diebſtahles: C) „den [8]) Stand und das Weſen“ des einzelnen Diebes, d. h. die, aus deſſen Perſönlichkeit und ſeinen Verhältniſſen zu ſchöpfende Hoffnung ſeiner Beſſerung: endlich D) den individuellen [9]) Schaden des Ver-

5) Bereits Hommel l. c. §. XV. Puſendorf II. obs. 145. u. Gerſtlacher (im Handb. d. Reichsgeſ. XI. S. 2826. Anmerk. 344.) legten dieſe Worte ſo aus.

6) Konopak im angef. Archiv V. 2. St. S. 162. a. E. Joh. Chn. Salig D. de poena furti rei incert. aestimat. Lips. 1726. pag. 43. §. 8.

7) Nach meiner Anſicht von dieſer Eintheilung (§. 150.) weiſet dieſes, nebſt dem folgenden dritten Beſtrafungs-Momente, auf die Hoffnung zur Beſſerung des Diebes hin.

8) Z. B. ob er Vagabund iſt. Mit Hommel l. c. dieſe Worte des Art. 160. vorzüglich auf das Alter des vielleicht noch unmündigen Diebes zu beziehen, geht darum nicht an, weil hiervon der Art. 164. noch beſonders handelt, der Ausdruck „Stand und Weſen,“ darauf auch nicht hindeutet. Konopak a. a. O. V. 2. S. 153. f. Hierher gehört vielmehr, auch die Erwägung, ob der große zugleich ein wiederholter Diebſtahl war?

9) So vereinigt das Geſetz die über den Thatbeſtand allein entſcheidenden generellen mit denjenigen individuellen Rückſichten, welche nur auf das Quantum der Strafe Einfluß haben können. — Daß der Art. 160. durch dieſes letzte Moment auf ein Verhält-

mahligen Beſtohlenen, welcher dieſem theils durch etwa unthunliche Entſchädigung, theils auch ſonſt noch, außer dem wahren gemeinen Werthe des entwendeten Gutes, durch den zu ahndenden Diebſtahl verurſacht worden iſt. In dieſer vierten Beziehung muß daher jede[10]) Art von wirklicher[11]) Erſatzleiſtung, welche der Beſtohlne erhält, die geringere Strafe mit veranlaſſen; hingegen auch eine, um des Stehlens[12]) willen, von dieſem Diebe verurſachte Beſchädigung des nicht-Entwandten, ſo wie[13]) der vom Beſtohlenen durch die Entwendung entbehrte Gewinn und ein nach ſeinem Affectionswerth berechneter eigenthümlicher Schaden, Gründe höherer Strafwürdigkeit ent-

niß des geſtohlnen Gutes zu des Beſtohlnen Reichthum oder Armuth hinweiſe, (Hommel l. c. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. 7. Ausg. §. 348. u. a.) kann ich aber ſelbſt nach den Modificationen Konopaks (a. a. O. V. 2. S. 157.) nicht glauben, wiewohl aus andern Gründen, als de Böhmer medit. ad art. 160. §. 10. dagegen anführt. Feuerbach a. a. O. 9. Ausg. §. 331. Note b).

10) Gerſtlacher a. a. O. S. 2327. N. 4) und die Literatur bey Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 439. ff. u. §. 503. S. 358.

11) Dagegen kann die Verzichtleiſtung des Beſtohlenen auf Entſchädigung keinen Einfluß auf die Strafbeſtimmung haben. Tittmann a. a. O. §. 441. Oerſted üb. die Grundreg. d. Strafgeſetzgeb. S. 219. f.

12) Andere, ſelbſt vorſätzliche, Verletzungen der nicht geſtohlenen Habe, könnten nur eigne, für ſich beſtehende Verbrechen, und in Verbindung mit dem Diebſtahle eine Häufung von Vergehungen (§. 64.) bilden.

13) Konopak im angef. Arch. S. 163. Salchow a. a. O. S. 54. f.

halten. — Die Todesſtrafe iſt demnach nur [14]) alsdann zuläſſig, wenn zugleich in jeder der gedachten vier Rückſichten der vorliegende Fall für ausgezeichnet ſtrafbar zu achten wäre.

§. 153.

b) Von den qualificirten Diebſtählen: A) den ſubjectiv-qualificirten und zwar 1) den gefliſſen-gefährlichen; α) überhaupt.

Härter [1]), als die bisher (§. 148. ff.) genannten Arten von einfachen Criminaldiebſtählen, und [2]) ohne Rückſicht auf die dabey eintretenden Abſtufungsgründe, ſoll [3]) um der allgemeinen Vermögens-Si-

14) Hommel l. c. §. XV. in f. Feuerbach a. a. O. §. 331. a. E. Und ſelbſt dann leugnet hier dieſe Strafart Tittmann a. a. O. §. 462. a. E. — Uebrigens iſt von dem Verhältniſſe der vier obgedachten Rückſichten der Strafbeſtimmung zu einander, Salchow a. a. O. S. 64—69. vergl. mit Konopak a. a. O. VII. 2. S. 283—289. nachzuſehen.

1) Man vergleiche die Strafdrohungen der Art. 159. und 162. mit denen der Art. 157. 158. 160. u. 161. der P. G. O. ſo wie mit den Schlußworten der zwey zuletzt genannten Artikel. — S. auch L. 1. §. 1. D. de effractor. [47. 18.]

2) „ſolchs ſei der erſt oder mer Diebſtall, auch — groß oder kleyn, darob oder darnach berüchtigt oder betretten," — ſagt Art 159. und von Art. 162. ſ. Feuerbach Lehrb. §. 334. Ausg. 9.

3) Oerſted üb. d. Grundreg. d. Strafgeſetzb. S. 438. Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 456. — Von Baiern ſ. d. Anm. zum Strafgeſetzb. II. S. 118.

cherheit willen, im[4]) Ganzen genommen, jede Art von[5]) qualificirten, und namentlich die gefährlichen Diebſtähle, geahndet werden. Gefährlich in weiterer[6]) Bedeutung heißet der P. G. O. nun ein Diebſtahl, zu deſſen Begehung der Dieb mit Waffen gegangen, oder in eine fremde Behauſung oder Behaltung gebrochen oder geſtiegen iſt. Offenbar ſind alſo von dieſem Diebſtahle dreyerley[7]) Begehungsarten, — welche man[8]) durch die Beyworte des eigentlich gefährlichen oder bewaffneten, des gewaltſamen

4) In einzelnen Fällen kann alſo wohl namentlich ein großer aber einfacher Diebſtahl härtere Strafe nach ſich ziehen, als ein einzelner qualificirter, welchem mindernde Rückſichten zur Seite ſtehen.

5) Das zeigt insbeſondere noch Art. 174. a. E. der P. G. O. welchen Kreſs in comment. ad h. art. §. 1. Note 7. ohne Grund für dunkel hält.

6) Die Ueberſchrift des Art. 159. nennt ihn ſo; allein oft (z. B. Klien Reviſ. S. 367. vergl. mit S. 398. Note x) verſteht man darunter ausſchließend den bewaffneten Diebſtahl; darum die doppelte Bedeutung. — ſ. noch Walch glossar. pag. 300.

7) Das Gegentheil hat, nach der, dem Carpzov pract. nova qu. 79. irrigerweiſe beygemeſſenen Auslegung des Artikels (obgleich de Böhmer med. ad art. 159. §. 8. dieſe widerlegt hatte,) zuletzt noch Kleinſchrod behauptet, in ſeinen Abhandl. a. d. peinl. R. u. Proc. II. S. 117—123. allein iſt widerlegt worden durch Feuerbach Betracht. in d. Biblioth. für d. peinl. R. Wiſſenſch. II. Bd. 1. St. S. 109. ff. — ſ. Klien a. a. O. S. 400—413.

8) Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 491. ſchlägt ſolches vor. — In anderem Sinne gebrauchten ältere Rechtslehrer den Beyſatz violentum. ſ. de Böhmer l. c. §. 1.

und des verwegenen, paſſend unterſcheiden kann, — geſetzlich anerkannt; auch iſt jede einzelne derſelben zu Begründung der allen drey geſetzlich gedrohten Strafe genügend. Hiervon aber den Vereinigungspunct für alle dieſe Begehungsarten, in einer, daraus hervorgehenden, objectiven[9]) Gefahr (für Menſchen) zu finden, iſt eben ſo wenig[10]) dem Art. 159. angemeſſen, ſo wenig die Einheit der gedrohten Strafe und die Zuſammenſtellung dieſer mehreren Begehungsarten des Diebſtahls in demſelben Artikel ſich mit der[11]) Behauptung verträgt, daß dieſes Geſetz zugleich durch zweyerley verſchiedenartige Geſichtspuncte geleitet worden ſey, nämlich durch des Diebes ſubjective Gefährlichkeit, in den Fällen des gewaltſamen und verwegenen; hingegen durch objective (Menſchen-) Gefahr, beym bewaffneten Diebſtahle. Hält man, bey

9) Die practiſchen Folgen dieſer Anſicht, welcher auch Grolman in d. angef. Biblioth. I. Thl. 2. St. S. 44—69. beyſtimmt, zeigen ſich bey Feſtſetzung des Thatbeſtandes dieſer Gattung von Diebſtähl. ſ. Grolman Crim. R. W. §. 189—193.

10) Das hat Feuerbach mit vielem Scharfſinne erwieſen in d. angef. Bibl. II. Bd. 1. S. 122—134. ſ. auch Konopak im älter. Arch. d. Crim. R. V. 1. St. S. 144.

11) Dieſe iſt, — jedoch auf verſchiedenartige Grundlagen geſtützt, — theils von Krefs ad h. art. §. 1. not. 4. dem Graf Soden (Geiſt d. peinl. Geſetzgeb. Teutſchl. §. 325. ff.) und in Klein Lehrb. d. peinl. R. §. 442., theils von Clasen ad h. art. thes. I. und in Dorn pract. Comment. I. S. 425. u. 428. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. Reichsgeſ. XI. S. 2818. vorzüglich aber von Feuerbach a. a. O. S. 136—145. aufgeſtellt und entwickelt.

dieſer letzteren Begehungsart der in Frage ſtehenden Gattung von Diebſtählen, nicht ſchon ein 12) zufälliges, ſondern nur ein abſichtliches Führen von Waffen, für genügend zum Thatbeſtande, wie ſolches allerdings die 13) richtigere Meinung iſt; ſo läßt ſich die höhere Strafwürdigkeit ſämmtlicher drey erwähnter Arten des gefährlichen Diebſtahls, auf des Thäters ſubjective Gefährlichkeit für die 14) allgemeine Vermögens-Sicherheit zurückführen. Denn ſeine Neigung zum Stehlen, iſt in dem Grade (intenſiv 15) ſtark, daß ihn weder phyſiſche Hinderniſſe, noch die Erwartung eines Widerſtandes von Menſchen, abhalten können, ſein projectirtes Verbrechen auszuführen: er iſt ein gefliſſen-gefährlicher Dieb!

12) Dieſes behauptet Feuerbach im Lehrb. §. 337. Ausg. 9. Note b); und von ihm ſind diejenigen wenig verſchieden, welche eine regelmäßige Vermuthung dieſer Abſicht annehmen, wie z. B. Joh. Casp. Heimburg (resp. Kellner) de furto armato. Jen. 1761. §. 32—40. vergl. Tittmann a. a. O. §. 496.

13) Beſonders wider Feuerbach hat dieſelbe ausgeführt, Klien a. a. O. S. 422—427. auch Salchow a. a. O. S. 111. f.

14) Chn. Gottl. Gmelin Grundſ. d. Geſetzgeb. üb. Verbr. 1785. §. 100. Konopak im ält. Archiv. V. 1. St. S. 147. (welchem ſelbſt Feuerbach beyſtimmt, im Lehrb. 7. Ausg. §. 326. Note b) a. E. ſeit der Ausg. 3.) S. noch §. 155. Note 11).

15) Davon unterſcheide man die Fortdauer (Permanenz) der Neigung zum Stehlen; welche den dritten Diebſtahl ſo ſehr qualificirt.

§. 154.

β) Genauer, a) vom eigenthümlichen Thatbeſtande der gefliſſen-gefährlichen Diebſtähle.

Welcher unter dieſen Anſichten von der Grundlage des Art. 159. man aber auch beyſtimme, zum Thatbeſtande ſämmtlicher, darin bedrohter, Diebſtahlsarten, wird immer, I) alles das vorausgeſetzt, was zu Vollendung jeder Entwendung überhaupt (§. 142. ff.), erforderlich iſt. Bloßes Einbrechen, oder Einſteigen, ſo wie die Bewaffnung zum Stehlen allein [1]) bleibt, bis zu der obbeſchriebenen wirklichen Beſitzerwerbung von Seiten des Diebes, nur ein [2]) Verſuch. Fehlt es hingegen, an den allgemeinen Erforderniſſen des vollendeten Diebſtahls nicht, ſo muß II) hier, als eigenthümliche Begehungsform des gefliſſen-gefährlichen, noch hinzukommen, eine der Entwendungs-

1) Eine ähnliche Vorbereitung ſcheint der römiſche Directariat geweſen zu ſeyn. L. 7. D. de extraord. crimin. [47. 11.] Joh. Reinh. Große der Begriff des Directariats. 1804. Götting. A. M. ſind Feuerbach, Dabelow, Erhard (de furti notione. pag. 25—38.) und zuletzt L. G. A. Pernice de fur. genere, quod vulgo directar. nom. circumfertur. 1821. Goett. Erwägt man aber die Gründe, welche Erhard richtig angegeben hat, gehörig; ſo erklärt es ſich leicht, warum dieſer Conat eines Diebſtahls öffentlich und härter beſtraft wurde, als das, unter gewöhnlichen Umſtänden, vollendete Privat-Verbrechen derſelben Art.

2) Gerſtlacher Handb. XI. S. 2805. Klien Reviſ. d. Grundſ. über d. Verbr. d. Diebſt. I. S. 435—440. u. die daſelbſt Genannten. A. M. iſt Aug. Ferd. Hommel de furto qualificato. Lips. 1759. §. 18. C. G. de Winckler opusc. minor. vol. I. pag. 177.

handlung [3]) vorangegangene a) abſichtliche [4]) Bewaffnung des Diebes, um Menſchen, welche ſich ſeinem Stehlen [5]) widerſetzen würden, nöthigenfalls zu verlezzen; — die [6]) Waffen mögen übrigens beſtanden haben, in was für menſchengefährlichen Werkzeugen, ſie wollen! — oder aber b) ein vorangegangenes [7]), für den Dieb ſelbſt gefährliches, Steigen (Klettern) deſſelben zum Zwecke der [8]) Entwendung; gleichviel, ob [9]) mit

3) P. G. O. Art. 160. „Wo aber der Dieb zu ſolchem Diebſtall geſtiegen oder gebrochen, oder mit Waffen — geſtolen hett;" auch Art. 159. „inn vorgemeltem ſtelen — bricht oder ſteigt, oder mit Waffen — zum ſtelen eingeht;" — — „ſo iſt doch der diebſtall darzu — gebrochen oder geſtiegen wirdt, — — der mit waffen geſchicht."

4) ſ. die Noten 12. u. 13. zu §. 153. — Daß eines ſolchen Diebes erſt am Orte des Stehlens geſchehene Bewaffnung genüge, wenn ſie nur nicht zu Deckung des Rückzugs allein geſchah, zeigt, ungeachtet der Worte des Art. „zum ſtehlen eingeht," auch Klien a. a. O. S. 430. f. — ſ. noch de Winckler l. c. obs. V. pag. 180. s.

5) Etwas anderes iſt Widerſtand, welcher der Flucht entgegengeſetzt wird! Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 495. Ch. Jul. Lud. Stelzer (praes. Woltaer) de furib. armatis. 1792. Halae. §. 29.

6) L. 54. §. 2. D. de furtis. [47. 2.] L. 9. et 11. §. 1. D. ad L. Jul. de vi publ. [48. 6.] Klien a. a. O. S. 427. ff. — Tittmann's Beſchränkung (a. a. O. §. 496. Note s.) iſt aber wohl nicht bey allen Arten, die er nennt, paſſend.

7) Das Herausſteigen, um ſich zu entfernen, reicht nicht hin! z. B. ſ. G. J. F. Meiſter pract. Bemerk. II. Thl. S. 192. N. 7—10. Vergl. auch noch oben §. 147. Note 3. a. E. dagegen aber Klien a. a. O. S. 417.

8) Davon zu unterſcheiden, wäre z. B. ein Steigen, um

oder ohne Leiter und ob in ein Gebäude, oder nur [10]) an demſelben, hinauf, oder hinab; — oder endlich c) ein der Beſitzergreifung [11]) vorhergegangenes Ein- oder [12]) Auf-Brechen, d. h. eine ſolche Beſchä-

die Abweſenheit von Menſchen zu erforſchen! ſ. auch Dorn pract. Comment. I. Bd. S. 423. bey Note 18.

9) Mehrere ähnliche Streitfragen ſ. bey Tittmann a. a. O. §. 501., welcher aber das Geſetz auch auf die Fälle des Stehlens mittelſt Durchgehens durch Waſſer oder Moräſte u. d. ausdehnt.

10) Das Geſetz braucht eben ſo gut und öfterer das „darzu," als das „inn" (ſ. die Note 3. auch Art. 174. der P. G. O.); und die ſubjective Gefährlichkeit des Diebes iſt, in beyden Fällen, die nämliche.

11) Daraus folgt der Unterſchied, welchen Kreß ad art. 159. §. 1. Note 3. a. E. macht. Tittmann a. a. O. §. 409. Note a) am Ende.

12) P. G. O. Art. 173. Salchow ſyſtem. Entwick. v. Entwend. §. 40. S. 116. f. — Hiermit hängt die Frage zuſammen, was das Wort „Behaltung" im Artikel, bezeichne? Offenbar iſt es das nämliche, was heutiges Tages „Behältniß" heißt (Bamb. H. G. O. Art. 185.); dieſes aber auf Gebäude zu beſchränken, hat man keinen genügenden Grund. A. M. ſind die mehreſten neueren Criminaliſten, nach Grolman in d. Biblioth. f. d. peinl. R. I. St. 2. S. 57. ff. und ſelbſt Feuerbach verließ ſeine frühere (richtigere) Meinung (ſ. dieſelbe Biblioth. II. St. 1. S. 130. f.) ſeit der 3. Ausgabe ſeines Lehrb. §. 327. (nun 335.) Note a) wegen jener Ausführung, welche ſich doch, neben dem ſupponirten Grunde des Artikels (§. 153. Note 9.), lediglich auf das „Ein-Steigen" und „Ein-Brechen" ſtützt, während das Geſetz, auch vom Brechen oder Steigen „zu" dem Diebſtahle redet. ſ. noch Walch glossar. bey: „Behaltung." L. 54. §. 4. D. de furtis [47. 2.] L. 3. §. 2. D. de officio praef. vigil. [1. 15.]

digung eines Gebäudes, oder Behältniſſes irgend einer Art, wodurch man ſich die Möglichkeit, in daſſelbe zu dringen, verſchafft, folglich deſſen [13]) gewaltſames Eröffnen; gleichviel, ob jenes [14]) bewohnt war oder nicht, und ob die Gewalt, mit oder ohne Werkzeuge, durch große oder [15]) geringe Kraftanwendung verübt iſt. Jedoch bleibt in allen dieſen Fällen III) nothwendig [16]) ausgeſchloſſen, jede, zum Behufe des Entwendens geſchehene, wirkliche Mißhandlung oder Bedrohung des Beſtohlenen und derer, die ſich dem Diebe widerſetzen; weil außerdem, ein [17]) Raub (§. 163.) begangen ſeyn würde. Wäre dergleichen aber, nur erſt nach vollendetem Dieb-

13) Nicht in dem Sinne Carpzov's (in deſſen pract. nova qu. 79. n. 3.) ſondern Erhard's de furti notione. pag. 104. — Daher genügt der Gebrauch von Diebes- oder Nach-Schlüſſeln nicht. Tittmann a. a. O. Note i). de Böhmer ad Carpzov l. c. obs. 4.

14) Ueber dieſe und ähnliche Streitfragen ſ. Tittmann im a. §. 499. Klien a. a. O. S. 415. ff. Wenig erheblich iſt der Unterſchied, den J. Tob. Werner Handb. d. peinl. R. §. 681. macht.

15) Struben rechtl. Bed. II. Bed. 107. §. 4. de Böhmer l. c. obs. 3. a. E. unterſcheidet daher, ohne Grund, nach der Quantität des gebrauchten Schießpulvers.

16) Unrichtig ſagt man häufig: „es braucht," anſtatt, „es darf" keine wirkliche Anwendung von den Waffen gemacht ſeyn. — Von Baiern ſ. das Strafgeſetzb. I. Art. 221. u. 222. nebſt den Anmerk. dazu.

17) Klien a. a. O. S. 432. f. u. 441—445. Der römiſche Raub umfaßte noch mehr! ſ. L. 52. §. 30. D. h. t. vergl. §. 161. ſ. noch die Anmerk. z. Baier. Strafgeſetzb. 2. Bd. S. 157—162.

ſtahle geſchehen; ſo würde dieſer, die Eigenſchaft eines geſliſſengefährlichen, dadurch nicht [18]) verlieren.

§. 155.

b) Strafe der geſliſſen-gefährlichen Diebſtähle.

In den [1]) Projecten der peinlichen Gerichtsordnung war, übereinſtimmend mit der [2]) Bambergiſchen H. G. O., die Todesſtrafe allen [3]) Begehungsarten eines geſliſſengefährlichen Diebſtahls uneingeſchränkt gedrohet; allein das wirkliche Reichsgeſetz änderte ſolches, durch den Zuſatz „oder ſunſt, nach gelegenheyt „der perſonen und ermeſſung des Richters inn ander „weg, mit ausſtechung der augen oder abhawung eyner „handt oder einer andern dergleichen ſchwe„ren leibſtraff.“ Daher bezeichnet die letztere, das geringſte Strafübel, welches in dergleichen Fällen zum wenigſten, wiewohl nach richterlichem [4]) Ermeſſen ge-

18) Gleichwohl könnte, mit demſelben, das Verbrechen der Tödtung, oder der die Geſundheit verletzenden Gewaltthätigkeit, concurriren. ſ. Baieriſch. Strafgeſetzb. I. Art. 235. a. E.

1) ſ. Kreſs commentat. in C. C. C. unmittelbar hinter Art. 159.

2) Art. 185. — Die verſchiedenen Meinungen über die Strafdrohung in der P. G. O. ſ. bey Tittmann a. O. §. 498. u. 500.

3) Ueber die Worte des Art. 159. „darumb inn diſem fall“ ſ. Klien ang. Reviſ. I. S. 417—420. deſſen Conjectur in der Note t) ſchwerlich Grund hat.

4) Dieſes iſt folglich hier nicht unbeſchränkt; wie es ſich die Praxis häufig herausnimmt. Klien a. a. O.

nauer beſtimmt, zuerkannt werden ſoll; dieſes müßte aber, zu Folge der geſetzlichen [5]) Vergleichung der gefährlichen mit den einfachen großen Diebſtählen, im Allgemeinen (in thesi,) zum mindeſten, eine [6]) härtere, als ſechs- bis achtjährige Zuchthausſtrafe, enthalten. Die Todesſtrafe hingegen, möchte, im Geiſte der P. G. O., wohl nur wider ſolche gefliſſengefährliche Diebe unzweifelhaft [7]) zu erkennen ſeyn, welche [8]) ihren Rückzug, nach vollendetem Diebſtahle

S. 413. u. 421. — Uebrigens ſ. noch de Böhmer medit. ad art. 159. §. 20.

5) P. G. O. Art. 160. a. E. (welche, ſich blos beziehende, Worte übrigens, aus der angezogenen Hauptſtelle näher zu beſtimmen ſind!) verglichen mit Art. 161. a. E.

6) Vergißt man nicht, was oben, §. 152. Note 3. über die geringſte Strafe des großen Diebſtahls und deren Verhältniß zu den heutigen Zuchthausſtrafen, bemerkt wurde; ſo iſt dieſer Satz nur folgerecht.

7) Zu weit gehen wohl die, welche, wie de Böhmer und neuerlich Feuerbach (Lehrb. 9. Ausg. §. 338.), auch Salchow v. Entwend. S. 118. f., die Todesſtrafe für die regelmäßige erklären; noch irriger aber wollen Andere, den Worten des Art. 159. zuwider, vom Betrage eines großen Diebſtahls ſie abhängig machen; ſ. Hellfeld opusc. jur. canon. crim. et feud. pag. 232. §. 13. u. a. welchen auch der Schluß des Art. 160. nicht zu Statten kommt. ſ. Struben rechtl. Bed. II. Bd. S. 402. ff.

8) Ohne in der That Raub zu ſeyn, welchem der Art. 126. die Todesſtrafe unbedingt drohet, grenzt dieſer gefährliche Diebſtahl ſehr nahe daran und die ſchweren Verletzungen eines Menſchen, welche ich vorausſetze, wiegen die Entſchuldigung auf, daß ſich der Dieb hier, nur (ohnehin bey ſtrafbarem Beginnen) vertheidigt habe. Vergl. das Baier. Strafgeſetzb. I. Art. 235.

dieſer Art, mittelſt bedeutender Verletzung von Menſchen zu decken geſucht [9]) haben. Zwiſchen dieſen beyden Endpuncten der geſetzlichen Strafdrohung, wird endlich das richterliche Ermeſſen ſich beſtimmen müſſen, nach der größeren oder geringeren Zahl und Erheblichkeit derjenigen [10]) Schwierigkeiten, welche der gefährliche Dieb, im vorliegenden Falle, zu überwinden gehabt hat, und nach deſſen, mehr oder weniger genauer, Kenntniß dieſer Hinderniſſe, ehe er das Verbrechen [11]) ausführte. — Mehrere Diebesgenoſſen ſind einzeln, als gefliſſengefährliche Diebe zu beſtrafen, wenn entweder ihr Complott auf eine ſolche Art von Diebſtahl gerichtet, oder aber der Einzelne an denjenigen Handlungen insbeſondere Theil genommen hat, welche den verübten Diebſtahl zu einem gefliſſengefährlichen [12]) machten.

9) Weiter noch gehet Klien a. a. O. S. 438. a. E. — Ob dieſes übrigens bey einem gewaltſamen oder verwegenen, oder gar bey bewaffnetem Diebſtahle vorfalle, das macht kaum einen bedeutenden Unterſchied.

10) Seyen es phyſiſche, oder die ſittliche, welche aus pflichtmäßiger Achtung der Perſönlichkeit jedes Menſchen hervorgehen muß. — de Böhmer l. c. §. 17—19. Salchow a. a. O. S. 120—127.

11) Denn die „gelegenheyt der Perſonen“ im Artikel, weiſet lediglich auf ſubjective Rückſichten hin; welches mit obiger Behauptung (§. 153.) übereinſtimmt. Aus dieſer Einheit der Strafwürdigkeit erklärt ſich nun auch der Ausdruck des Artikels „in dieſem Fall.“

12) Hierüber ſ. Tittmann a. a. O. §. 495. bey Note q. und §. 502. bey Note i). — Vorſtehende Sätze gründen ſich übrigens auf §. 79. f. oben.

§. 156.

2) Von dem dritten Diebſtahle und deſſen Strafe.

Für die allgemeine Vermögens-Sicherheit zeigt ſich, ferner, derjenige Dieb beſonders gefährlich, — alſo ſubjectiv qualificirt, — welcher ſeine [1]) Neigung zum Stehlen als fortwährend und eingewurzelt, durch eine ſo häufige Wiederholung von Diebſtählen bewährt hat, daß man ſeine Beſſerung, mit Wahrſcheinlichkeit, nicht mehr hoffen kann. Dieſes folgert [2]) die P. G. O., [3]) allgemein, aus der Begehung dreyer Diebſtähle von dem nämlichen Diebe; erklärt dieſen darum, für eben ſo [4]) ſtrafwürdig, wie einen Räuber, und droht ihm, gleichwie bey [5]) dieſem ge-

1) Feuerbach in d. Biblioth. f. d. peinl. R. W. II. Bd. 1. St. S. 140—143. Konopak im älter. Archiv d. Crim. R. V. St. 2. S. 131. ff. Hellfeld opusc. jur. canon. crim. etc. pag. 238. §. 22.

2) Die Worte des Art. 162., „das iſt eyn merer verleumbter dieb“ ſollen das andeuten, ſ. de Böhmer ad h. art. §. 2. und Kreß ad h. art. §. 1. Nota 2.; allein deutlicher erhellet es, aus der Bamberg. H. G. O. ſ. oben §. 149. Note 11).

3) Mit Recht tadelt daher Feuerbach, in Lehrb. d. peinl. R. 9. Edit. §. 332. Note d), die Rückſicht, welche Kleinſchrod in d. Abhandl. aus d. peinl. R. u. Proc. II. S. 126. auf die concrete Beſſerungs-Hoffnung genommen wiſſen will.

4) Denn von einem ſolchen Diebe ſagt der Art. 162. „iſt — auch einem vergewaltiger gleich geacht, und darumb“ u. ſ. w. — Ueber den Ausdruck „fur famosus“ ſ. noch Angelus Aretinus de maleficiis, cum addit. D. Augustini. Lugduni 1555. pag. 511. sqq.

5) P. G. O. Art. 126. und darüber Grolman in d. Biblioth. für d. peinl. R. W. I. St. 1. S. 96. ff.

ſchehen iſt, unbedingt eine 6) Lebensſtrafe. Iſt es daher, nicht bloße 7) Fortſetzung des erſten oder zweyten Diebſtahls, ſondern wahrhaft doppelte Wiederholung oder gar Rückfall (§. 149.), deſſen der einzelne Dieb ſich 8) erwieſenermaßen ſchuldig gemacht hat; ſo hilft demſelben, gegen die deutliche Vorſchrift des Geſetzes, weder die 9) Geringfügigkeit des geſtohlenen Gutes, noch daß er bey dem dritten Diebſtahle nicht 10) ertappt

6) Der Strang für den Dieb und das Ertränken einer Diebin dieſer Art, iſt durch den Zuſatz modificirt: „oder ſunſt inn andere weg, nach iedes landts gebrauch, vom leben zum todt geſtraft werden.“ — Von Baiern ſ. das Strafgeſetzb. I. Art. 225.

7) Deren Begrenzung ſ. oben §. 64. a. E. — Ob im In- oder Auslande geſtohlen iſt, hat hierbey keinen Einfluß. J. Aug. Hellfeld opusc. j. canon. crim. etc. opusc. 14. §. 30. pag. 246.

8) Den vollſtändigen, criminalrechtlichen Beweis aller drey Diebſtähle fordert das Geſetz namentlich. ſ. Konopak a. a. O. VII. St. 2. S. 274. f.

9) Wegen des, in der P. G. O. hinweggebliebenen, in der Bambergiſchen H. G. O. aber ſich findenden namentlichen Verwerfens dieſer Rückſicht, ſtreitet man über dieſe Frage. ſ. Feuerbach a. a. O. Note b); deſſen Gründe noch unterſtützt werden, durch ein Argument, aus Art. 161. a. E. verglichen mit dem „aber“ im Art. 162. ſ. noch Gerſtlacher Handb. d. Reichsgeſ. XI. S. 2833. f., wo dieſer die in ſeinem corp. jur. germ. publ. et priv. 1. Bd. S. 339. gebilligte andere Meinung widerlegt hat.

10) A. M. iſt, wegen des Wortes, „betretten,“ im Art. 162., Erhard de furti notione, pag. 98. s., und mit ihm Tittmann Handb. d. StrafRW. §. 466. (welcher noch andere, von der Bamberg. H. G. O. verworfene, in der P. G. O. aber hinweggelaſſene, Beſchränkungen eben darum für gemeinrechtlich wichtig achtet, ob ſolche gleich, ſchon an ſich,

worden iſt. Auch erſcheint es, dem wahren (§. 149.) Inhalte des Artikels 162. nach, gleichgültig, ob dieſer Dieb, bereits als ſolcher geſtraft war oder nicht. Selbſt diejenigen früheren Diebſtähle, wegen welcher er [11]) Begnadigung erhalten hatte, ferner die bereits verjährten, müſſen ihm bey Zählung ſeines Rückfalles, der richtigern Meinung gemäß, mit angerechnet werden.

§. 157.

B) Von den objectiv-qualiſicirten überhaupt, und beſonders 1) den Kirchen-Diebſtählen. α) Einleitung.

Nicht allein aber ein gemeingefährlicher Hang zum Stehlen macht Diebe von gewiſſer Art ausgezeichnet ſtrafwürdig (§. 146.); ſondern auch die Eigenſchaft des Gegenſtandes, woran der Dieb ſich vergriffen hat, zieht manchem anderen eine beſonders [1]) harte Strafe zu, wenn jenem Gegenſtande vor-

unerheblich ſind.) Dagegen ſpricht jedoch, nebſt dem Grunde höherer Strafwürdigkeit des dritten Diebſtahls, auch der Art. 132. und der Art. 161.; dieſer, in ſo fern ſchon beym zweyten Diebſtahle er jenen Umſtand ausdrücklich für unerheblich erklärt.

11) Stübel Crim. Verfahren §. 1500. Tittmann a. a. O. §. 468. S. 251. u. von Berg N. Fälle IV. 29. wo auch die Vertheidiger des Gegenſatzes genannt ſind.

1) Denn der vorſätzliche Verbrecher, welcher den erklärten beſonderen Staatsſchutz nicht achtet, iſt ſelbſt dann, wegen dieſer Geringſchätzung der öffentlichen Auctorität und wegen der von ihm bewirkten Störung der Staatszwecke, welche jenen Schutz veranlaßten, beſonders ſtrafbar, wenn auch ſeine Neigung zu der verübten einzelnen Verbrechensart, noch nicht als an und für

züglicher[2]) Staatsſchutz zugeſichert war, und ſolcher durch die vorliegende Entwendung verletzt iſt. Aus dieſem Grunde hat ſchon das römiſche[3]) Recht mehrere Arten von Diebſtählen, und unter denſelben auch den[4]) Kirchendiebſtahl, durch Anordnung härterer Behandlung ausgezeichnet: aber auch die P. G. O. hat ſolches ausdrücklich, jedoch nur in Anſehung der[5]) Kirchendiebſtähle und mit eigenthümlichen Beſtimmungen, wiederhohlt. Dieſelbe beſchränkt ihre Auszeichnung

ſich beſonders gefährlich erſcheint. G. L. Böhmer electa tom. III. pag. 317.

2) Landesgeſetze bezeichnen häufig viel mehrere ſolche befriedete Sachen, als das gemeine Recht kennt. Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 478—484. u. 487—490. Weſtphal Crim. R. 61. Anmerk. — Von Baiern ſ. das Strafgeſetzb. I. Art. 217. ff.

3) L. 3. §. 7. D. de sepulchro viol. [47. 12.] L. 4. et 5. C eod. [9. 19.] L. 1. D. de abigeis [47. 14.] L. 1—3. D. de furibus balnear. [47. 17.] L. 1. 4. §. 7. L. 6. §. 1. et 2. L. 9. §. 2. D. ad L. Jul. peculat. [48. 13.]

4) L. 4. pr. et §. 1. 2. L. 6. L. 9. pr. et §. 1. D. ad L. Jul. peculat. — Der ausgedehntere Begriff von sacrilegus, in L. 1—4. C. de crim. sacrilegii [9. 29.] und anderen Geſetzſtellen, iſt wohl erſt ein ſpäterer. — Das canoniſche Recht vom Kirchendiebſtahl, ſ. im c. 4, 5, 18, 21. Causa 17. qu. 4; c. 7. x. de reg. jur. Noch iſt zu vergleichen Histoire abregée du sacrilége — par L. F. Loiret. Paris 1824. f. 2 vol.

5) P. G. O. Art. 171—175. wo die Entwendung aus Almoſen-Stöcken, ebenfalls als Kirchendiebſtahl, aus Gründen mitgenommen iſt; ſ. davon J. H. Böhmer j. eccl. protest. tom. 5. L. V. tit. 17. §. 108. (in welchem Werke hier, von §. 1—127., die 3 Diſſertationen vollſtändig abgedruckt ſind, die unter des Sohnes, Joh. Sam. Friedr. Böhmer Namen, de variis sacrilegii specieb. Hal. 1724. bis 1727. erſchienen ſind.

nämlich, auf die, dem Diebe zur Laſt fallende, Verlezzung [6]) kirchlicher Weihe; mag die entwendete Sache ſelbſt ſolche erhalten gehabt haben, oder mag dieſelbe dem [7]) Aufbewahrungs-Orte, von wo etwas Ungeweihtes geſtohlen iſt, zu Theil geworden ſeyn; indem, mittelbar, durch den geweihten Ort, jede daſelbſt verwahrte Sache vorzüglich [8]) geſchützt ſeyn muß, und weil überhaupt die vom Diebe in beyden [9]) Fällen verletzte vermeinte sanctitas [10]) interna, (die Wirkung der [11]) Weihe!) der Beſtimmungsgrund für die teutſche [12]) Geſetzgebung geweſen zu ſeyn ſcheint.

6) P. G. O. Art. 171. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. Reichsgeſetze. XI. Thl. S. 2861. ff. Phil. Jac. Heißler Erläuter. des 172. u. 174. Art. der P. G. O. (in Aug. Friedr. Schott juriſt. Wochenbl. 4. Jahrgang, S. 134. ff.) S. noch die Bamberg. H. G. O. Art. 200.

7) Daß aber das Geſetz (hiſtoriſch), nur die chriſtliche Kirchengeſellſchaft beſonders geſchützt habe, ergiebt ſich aus dem Inhalte jener Artikel deutlich genug. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 355. (343. Ed. 9.)

8) P. G. O. Art. 174. »weltliche güter, die in ein kirchen geflöhet (geflüchtet) wären". J. H. Böhmer l. c. §. 24. et 107. ſ. auch L. 16. §. 4. D. de poenis. [48. 19.]

9) c. 41. s. de consecrat: Dist. 1. et c. 21. §. 2. et 4. Causa 17. qu. 4. Gonz. Tellez commentar. in decretal. tom. 3. pag. 845.

10) Davon ſ. J. H. Böhmer l. c. Libro III. tit. 40. §. 47—49. et tit. 49. §. 2. seqq. auch Libro V. tit. 17. §. 99. seq. und Wieſe Handb. d. Kirchenr. §. 350.

11) J. H. Böhmer l. c. III. 40. §. 43. et tit. 49. §. 10. ſ. auch Diet. Herrm. Kemmerich D. de natura et usu division. rerum in res divini et hum. jur. 1729. Viteb.

12) Denn, wenn gleich bereits Proteſtanten an der

§. 158.

β) Thatbeſtand der Kirchendiebſtähle.

Schon hieraus (§. 157.) folgt, daß auf die [1]) Perſon des Diebes, und namentlich auf deſſen [2]) religiöſen Glauben, es bey dem [3]) Thatbeſtande der, nach der P. G. O. zu beurtheilenden, Kirchendiebſtähle überall nicht ankomme. Dieſer erfordert vielmehr nur I) die Vorausſetzungen einer vollendeten [4])

Abfaſſung der P. G. O. Theil genommen haben, ſo iſt doch das Dogma von der Natur und den Wirkungen der kirchlichen Weihe von Gefäßen und Gebäuden, erſt ſpäter recht zur Sprache gebracht worden. ſ. J. H. Böhmer l. c. III. 49. §. 11.

---

1) ſ. jedoch L. 9. §. 2. D. ad L. Jul. peculat. [48. 13.] Tittmann Handb. §. 476. Satz II. A. M. iſt J. H. Böhmer j. eccl. protest. L. 5. tit. 17. §. 30. et 106.

2) A. M. ſind beynahe alle neuere Criminaliſten! ſ. z. B. Grolman Crim. R. W. §. 200. Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 477. Allein ihnen ſtehet (hiſtoriſch) die objective Qualification dieſer Entwendungsart entgegen, welche theils aus den Beſtimmungen der P. G. O., theils aus der Reihefolge erhellet, in welcher dieſelbe vom Kirchendiebſtahle redet; ſo wie die Bamberg. H. G. O. Art. 200. als den Grund härterer Strafe angiebt: „nachdem die unere, verrückung und verachtung der geiſtlichen güter größer iſt, dann in weltlichen Sachen.“ Des Subiects erwähnt hingegen die P. G. O. nur ganz unbeſtimmt, durch „ſo eyner“ und „ſo iemandt.“ Vergl. noch §. 146. Note 9. oben.

3) Anders mag es ſich, rückſichtlich der Strafwürdigkeit, (aus Heißler's Gründen, ſ. Schott juriſt. Wochenbl. IV. Bd. S. 175. ff.), in den Fällen verhalten, für welche nur willkührliche Strafen nach Art. 174. gedrohet ſind.

4) Car. Guil. Robert succincta explic. distinct. inter sacrileg. simpl. et qualific. Marb. 1784. §. 3. A. M. iſt

Entwendung überhaupt (§. 141. bis 145.), ſo, daß bloßes [5]) Ein- oder Aufbrechen einer geweihten Kirche oder dergleichen Gebäudes, wenn ſolches gleich zum Zwecke des Stehlens geſchehen iſt, doch noch keinen völligen Kirchendiebſtahl ausmacht, wiewohl dieſe That, ſchon an [6]) ſich, dem Geſetze höchſt ſtrafbar erſcheint. Als Eigenthümlichkeit des Kirchendiebſtahls, muß aber noch II) hinzukommen, entweder ein Gegenſtand der Entwendung, welcher [7]) geweihtes chriſtliches Kirchengut iſt, oder wenigſtens daß der Ort, von welchem hinweg die Sache anderer Art geſtohlen iſt, eine [8]) chriſtlich-geweihte Kirche oder ähnliches Gebäude geweſen ſey. — Daß übrigens beydes, der geweihte Ort und ein geweihter Gegenſtand des Diebſtahls, bey derſelben Entwendung zuſammentreffen

Heißler a. a. O. §. 32. u. F. Aug. Hommel D. de furto qualificato. Lips. 1759. §. 18. pag. 24.

5) Zweifel erregen hiergegen die Worte des Art. 172.; allein ſ. Koch institut. jur. crimin. §. 228. in der Note S. 126. der 9. Edit. Klien Reviſ. d. Grundſ. über d. Verbr. d. Diebſt. S. 438.

6) Der bloße Verſuch eines gewaltſamen (§. 153.) oder verwegenen (gegen Grolman a. a. O. §. 199. Anmerk. 1. ſiehe den Art. 174. und Salchow ſyſtem. Entwick. S. 147. Note) Diebſtahls, iſt übrigens, nur dann, als Kirchendiebſtahl ausgezeichnet, wenn ein geweihter Ort erbrochen oder erſtiegen iſt.

7) Ob dem Diebe ſolches bekannt geweſen ſeyn müſſe? das hängt, hiſtoriſch erwogen, von der Frage ab, welche in in der Note 2. ſo eben erörtert iſt. Vergl. jedoch Tittmann a. a. O. §. 477. bey Note v) und Klien Reviſion I. S. 492. ff.

8) ſ. Tittmann a. a. O. §. 476. I. Satz.

könne, bemerkt das[9]) Geſetz eben ſo wohl ausdrücklich, als daß alle Verſchiedenheiten [10]) der weltlichen Diebſtähle, auch bey dem Kirchendiebſtahle anzuwenden ſeyen.

§. 159.

γ) Begriff und Strafe der Kirchendiebſtähle.

Ergiebt ſich hieraus der [1]) Begriff eines Kirchendiebſtahls, dem teutſchen gemeinen Rechte gemäß, dahin, daß jede an geweihtem chriſtlichen Kirchengute, oder aus einem geweihten gottesdienſtlichen Gebäude einer chriſtlichen Kirchen-Gemeinde verübte Entwendung alsdann ſo zu nennen ſey, wenn ſolche ohne Verletzung von Menſchen vollendet wurde, widrigenfalls ſie vielmehr ein [2]) Kirchen-Raub genannt

9) P. G. O. Art. 171. 172. u. 174. Die Bambergiſche H. G. O. unterſcheidet Art. 199. dieſes auch beym Almoſendiebſtahle, während die Caroline, welche ſolchen nur unbeſtimmt bedrobt, dem richterlichen Ermeſſen dieſe Berückſichtigung überläßt.

10) „Umb diſe diebſtall alle, davon inn dieſem Artikel gemelt, iſt die ſtraff — mit allen umbſtenden und underſcheyden für zu nemen — wie hievor von weltlichen diebſtalen klerlich geſatzt iſt.“

---

1) Vergl. C. Lan. Erhard de furti notione. 1806. pag. 106. Not. **). Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 476. Note w) und Salchow ſyſt. Entwick. d. Verbr. d. Entwend. S. 142. Note *).

2) Die P. G. O. Art. 174. nennt Kirchen-Raub, abgeſondert vom Kirchen-Diebſtahle; man ſollte daher die allgemeinen Unterſchiede (§. 145.) zwiſchen beyden, hier anwenden. Erhard l. c. pag. 123. s. und jenen nach §. 65. oben, im gemeinem Rechte beſtrafen.

zu werden verdient, — wiewohl man nicht immer [3]) mit Genauigkeit dieſen Ausdruck gebraucht; — ſo iſt nur noch, von des erſteren Beſtrafung, zu merken: I) den Diebſtahl einer Monſtranz, worin [4]) ſich eine geweihte Hoſtie befindet, hat das Geſetz [5]) mit der Strafe des Feuers uneingeſchränkt bedrohet; auch kann der Umſtand, daß das urtheilende [6]) Gericht nur mit Proteſtanten beſetzt iſt, jene geſetzliche Strafe nicht unanwendbar machen. II) Sind goldene oder ſilberne geweihte Kirchengefäße (ohne, oder mit einer Hoſtie), oder auch der Kelch, oder endlich Patenen entwendet, ſo mag das gewaltſamerweiſe oder nicht, und ſelbſt nur aus einem ungeweihten Orte geſche-

3) Klien Reviſ. der Grundſ. v. Verbr. d. Diebſt. I. S. 494. ff. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. 9. Ausg. §. 343.

4) Heißler Abhandl. in Schott juriſt. Wochenbl. 4. Jahrg. S. 149. ff. §. 11. 19. u. 20. — In proteſtantiſchen Kirchen giebt es dergleichen bekanntlich nicht.

5) Von dieſem entfernen ſich hierbey die mehreſten, wenigſtens proteſtantiſchen Criminaliſten (z. B. Tittmann a. a. O. §. 475. und die dort in den Noten u. auch v. Genannten; C. F. G. Meiſter rechtl. Erkenntn. in peinl. Fäll. dec. 62. n. 11. dec. 142. u. 146. Eiſenhart Rechtshändel III. Bd. S. 346. u. IV. Bd. S. 128.), allein ſchwerlich aus theoretiſch genügenden Gründen. ſ. Salchow a. a. O. S. 150. Note *).

6) A. M. iſt de Böhmer medit. ad art. 172. §. 1. in f. u. A. Hängt dann aber die Exiſtenz der geſetzlichen Vorausſetzungen, hier vom religiöſen Glauben der Gerichte, oder vielmehr vom juriſtiſchen Beweiſe der geſchehenen Conſecration einer Hoſtie und der Qualität einer, jene enthaltenden, Monſtranz ab? ſ. Feuerbach a. a. O. §. 347.

ben ſeyn, einen ſolchen [7]) Kirchendieb trifft eben ſo wohl, wie III) den, welcher verwegener oder gewaltſamerweiſe, irgend [8]) eine Sache, aus einer geweihten chriſtlichen Kirche, oder einem ähnlichen, dem chriſtlichen Gottesdienſte [9]) geweihten Gebäude entwendet hat, laut des Geſetzes die Lebensſtrafe; deren nähere Beſtimmung jedoch dem [10]) richterlichen Ermeſſen überlaſſen geblieben iſt. IV) Alle anderen Kirchendiebſtähle, desgleichen die Entwendung aus Almoſenſtöcken (wäre dieſe gleich mittelſt Aufbrechens geſchehen) ſollen [11]) nach den bey den weltlichen [12])

7) Ueber die Auslegung dieſes Theiles der geſetzlichen Beſtimmungen, ſ. Gerſtlacher Handb. d. Reichsgeſ. XI. S. 2866. f. Heißler a. a. O. §. 24–30.

8) Der Geld-Werth des Entwendeten kann in dieſem Falle um ſo weniger erheblich ſeyn, da er ſchon in den gleichen Fällen des Art. 159. nichts entſcheidet. (§. 153. Note 2.) – ſ. noch Salchow a. a. O. S. 147. f. in der Note.

9) Almoſenſtöcke gehören folglich nicht hierher!

10) Ueber die Worte, „nach gelegenheyt der ſach und radt der rechtverſtendigen," ſ. die Bamberg. H. G. O. Art. 198. de Böhmer medit. ad art. 172. §. 3. A. M. iſt Salchow a. a. O. S. 145. in der Note.

11) P. G. O. Art. 173–175. Die vielfach von einander abweichenden Auslegungen dieſer Artikel und namentlich der Clauſel, „doch ſoll – weniger Barmherzigkeit beweiſt werden," ſ. bey Heißler a. a. O. §. 31. de Böhmer ad Carpzovii quaest. 89. obs. 1. a. E. und in deſſen medit ad art. 174. §. 3. f. verglichen aber mit der Bamberg. H. G. O. Art. 200.

12) Daher bleibt es zweifelhaft, ob auf die Worte im Art. 174., „bei tag," ein beſonderes Gewicht gelegt werden könne? ſ. §. 150. Note 2. u. de Böhmer meditat. ad art. 174. §. 1.

Diebſtählen feſtgeſetzten Unterſchieden (§. 146.) und Grundſätzen, jedoch ſtets *härter*, als dieſe, beſtraft werden.

§. 160.

2) Vom *Peculat*.

Außer dem Kirchendiebſtahle war, nach *römiſchem* Rechte (§. 157.), auch die an [1]) *Staats*- oder [2]) *Gemeinde*-Gute von [3]) *andern* Perſonen, als ſolchen, welche dafür zu haften hatten, verübte Entwendung unter dem crimen *peculatus* [4]) mitbegriffen und jederzeit ein *öffentliches* Verbrechen, mithin, eine Ausnahme von der damals (§. 139.) geltenden Regel, und ein *objectiv*-qualificirter Diebſtahl. Iſt jene *Regel* nun gleich in der P. G. O. geändert, ſo hören darum doch *nicht auch* die *Ausnahmen* von ſelbſt [5]) auf, verbindende Kraft zu haben,

1) L. 1. L. 6. §. 1. et 2. L. 13. D. ad L. Jul. peculat. [48. 13.] Franc. Sam. *Hahn* D. de crim. peculatus. Heidelb. 1812. §. 4. Adr. *van der Staaten* de lege Jul. de peculatu. Lugd. Batav. 1775.

2) L. 4. §. 7. D. h. t. über deren Vereinigung mit L. 81. D. de furtis [47. 2.] ſ. *Hahn* l. c. §. 5. ss. wo die Meinungen Anderer auch angeführt ſind. — Uebrigens rechtfertigt *dieſer* Gegenſtand, die Erörterung des Peculats an *gegenwärtiger* Stelle. ſ. §. 249.

3) L. 9, §. 2 et 4. D. cit. tit. *Hahn* a. a. O. §. 4. thes. I. u. § 20. *älteres* Archiv d. Crim. R. III. 4. S. 103. ff.

4) Denn daß darunter noch *mehr* begriffen geweſen ſey, erinnert *Tittmann* Handb. §. 480. Note p) mit Recht. L. 1. 8. 9. §. 3. et 5. L. 10. pr. L. 11. D. h. t.

5) L. 80. D. de reg. jur *Thibaut* civiliſt. Abhandl. 7. Abhandl. S. 105. ff. *Gönner* juriſt. Abhandl. 1. Th.

und von einer namentlichen Aufhebung der Strafen des Peculats, weiß das gemeine teutſche Recht nichts; auch ſpricht die Politik gegen[6]) einen geringeren Schutz des Staats-, als des Kirchen-Guts. Darum muß, ſelbſt noch[7]) jetzt, die wahre Entwendung, welche zum Peculat gehörte und welche von den beſonderen Amtsvergehungen öffentlicher Rechnungsbeamten (§. 225.) wohl zu unterſcheiden iſt, — ohne[8]) Rückſicht auf den Betrag, oder auf Wiederhohlung und Gefährlichkeit der Begehung, — im Allgemeinen, als mit der[9]) Deportations-Strafe, insbeſondere aber[10]) an Staatsdienern, welche während ihrer Amtsführung einen Peculat

Abhandl. VII. Dieſes überſieht Kreſs comment. ad art. 165. §. 1. not. 3.

6) Matthaeus de crimin. 48. X. cap. 2. n. 2. Anmerk. zu d. Strafgeſetzb. f. Baiern II. Bd. S. 119. Allgem. Landr. f. d. preuß. Staat. II. Thl. 20. Tit. §. 1149.

7) A. M. ſind beynahe alle Criminaliſten! Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. 9. Edit. § 342. a. E. Grolman Grundſ. der Crim. R. W. §. 325. Klien Reviſ. d. Grundſ. v. Diebſt. I. S. 394. ſ. jedoch Salchow Lehrb. d. peinl. R. 2. Ausg. §. 358. Deſſelben ſyſtem. Entw. d. Verbr. d. Entwend. S. 131. Note *).

8) Hierin zeigt ſich die Eigenthümlichkeit der Beſtrafung dieſes Verbrechens.

9) §. 9. J. de public. judiciis. L. 3. D. h. t. vergl. jedoch mit L. 6. §. 2. L. 13. D. eod. tit. auch mit L. 6. §. 5. C. de modo mulct. [1. 54.]

10) Zwar nennt das Geſetz nur judices; allein für deſſen Anwendung bey allen Staatsbeamten ſpricht der Beyſatz, tempore administ ationis und L. 2, 5, et 7. C. Theod. de oper. publ. [15. 1.] auch Jac. Gothofredus ad L. 1. ejusd. Cod. IX. 41.

begehen, und an deren [11]) Gehülfen, auch Hehlern, als mit einer [12]) Lebensſtrafe bedrohet, nach gemeinem Rechte betrachtet werden. — Die übrigen objectiv-qualificirten Criminal- [13]) Entwendungen der Römer, namentlich der Bade-Diebſtahl und Abigeat, ſind in Hinſicht der Beſtrafung, [14]) nach teutſchem gemeinem [15]) Rechte, nur Diebſtähle gewöhnlicher Art.

11) Darüber, ob auch dieſe Beſtimmung noch in Teutſchland gelte, vergl. §. 82. Note 7. u. 12. oben. — Auch bey dem bloßen Verſuche des Peculats iſt heutiges Tags das römiſche Recht (ſ. Gropp commentat. de praecept. j. rom. circa puniend. conat. sect. 2. pag. 60.] nicht mehr anwendbar. ſ. §. 49. oben.

12) L. un. C. de crim. peculat. [9. 28.] vergl. mit L. 5. C. Theod. ad L. Jul. repet. [9. 27.] und §. 9. J. de publ. judiciis.

13) Entwendungen, bey Gelegenheit einer Feuersbrunſt, oder Schiffbruchs u. d. verübt, gehörten dazu nicht. ſ. L. 1. §. 2. D. ad L. Jul. de vi priv. [48. 7.] Matthaeus l. c. 47. I. cap. 3. n. 7. — Tittmann a. a. O. §. 478. ff.

14) Den Grund davon, ſ. oben §. 140. Note 18). Andere Gründe aber, für denſelben Satz, hat Dabelow Lehrb. d. peinl. R. §. 172. A. M. iſt Salchow Entwick. S. 180.

15) Von Landesgeſetzen ſ. G. L. Böhmer electa jur. civil. tom. 3. exercit. 21. §. 64. seqq. Ferd. Chph. Harpprecht dissert. acad. vol. 2. disp. 67. Tittmann a. a. O. §. 483—493. Baier. Strafgeſetzb. I. Art. 217—220. u. 349.

§. 161. (§. 164.)

II) Von criminell-ſtrafbaren, aber uneigentlichen Entwendungen.

Im römiſchen Rechte iſt noch, als eine Vermögenskränkung, welche jedoch den [1]) Beſitz nicht verändert, folglich keine eigentliche (§. 139.) Entwendung enthält, das crimen expilatae [2]) hereditatis mit [3]) öffentlicher Strafe bedrohet. Daſſelbe ſetzt, zu ſeinem Thatbeſtande, eine widerrechtliche und [4]) gewinnſüchtige Zueignung von Beſtandtheilen einer Erbſchaft zum voraus, deren [5]) Beſitz der Erbe noch

1) L. 1. §. 15. D. ſi is qui teſtam. liber. [47. 4.] L. 2. pr. L. 6. D. expil. heredit. [47. 19.] Den hiſtoriſch richtigen Geſichtspunct verkennt völlig Weſtphal Crim. R. Anmerk. 68. und Tittmann Handb. d. StrafRW. §. 471. auch C. G. Wächter Lehrb. d. R. Teutſch. Strafr. 2. Th. S. 331; ſ. dagegen Meermann theſaur. jur. tom. 2. pag. 428. ſ. §. 2. in f. et §. 8. et tom 7. pag. 102. §. XI. Fineſtres in Hermogen. comment. pag. 653. §. 5. et pag. 861. §. 9.

2) Klien Reviſ. d. Grundſ. üb. d. Verbr. d. Diebſt. I. S. 387—394. Kleinſchrod Abhandl. aus d. peinl. R. II. Bd. S. 109. ff.

3) L. 1. et 3. D. expil. heredit. L. 1. §. 1. D. de effractoribus [47. 18.] L. 12. C. ex quib. cauſ. infam. [2. 12.] vergl mit L. 3. D. de extraord. crim. [47. 11.] ſ. auch L. 71. §. 4. D. de acqu. vel om. hered. [29. 2.]

4) Das folgt aus der geſetzlichen Zuſammenſtellung dieſer Verbrecher mit Dieben. ſ. die vorige Note.

5) L. 2. §. 1. D. expil. hered. L. 1. §. 15. D. cit. — Daher mag auch wohl der Name expilator ſich erklären, welchen Erhard de furti notione pag. 39. f. zu ſehr erweitert.

nicht erworben hat und von welcher der Thäter [6]) nicht einmahl ein Miterbe, noch auch des Erblaſſers Gatte iſt. Da aber nur eine völlig unbeſtimmte [7]) Strafe dieſem Verbrechen dort gedrohet war; ſo kann das Stillſchweigen der einheimiſchen [8]) Geſetzgebung über daſſelbe zwar nicht den Erfolg haben, daß die Gerichte darin einen wahren [9]) Diebſtahl erblicken dürfen; jedoch werden ſie eine ſpecielle (§. 59. III.) Analogie für deſſen [10]) willkührliche Strafzumeſſung, von

6) L. 1 et 5. D. expil. heredit. L. 1—4. C. eod. [9. 32.] L. 3. et 19. C. famil. hercisc. [3. 36.] Den Grund davon giebt L. 6. C. de crim. expil. hered. an. ſ. auch Finestres l. c. pag. 651. s.

7) Matthaeus de criminib. 47. XII. cap. 2. — Uebrigens kann man nicht (mit Tittmann a. a. O. und Salchow) behaupten, daß es keine unbeſeſſenen Erbſchaften mehr gebe.

8) Wie unrichtig bereits Gobler, Carpzov und Claſen den Art. 165. der P. G. O. von dieſem Verbrechen verſtanden haben, davon ſ. Klien a. a. O. S. 378. Leyser spec. 556. m. 1.

9) Klien a. a. O. S. 393. ff. Darum möchte dieſes Verbrechen auch wohl nicht in Anrechnung zu bringen ſeyn, wenn von den Strafen der Art. 161. u. 162. die Frage iſt. — A. M. iſt Klein in d. Grundſ. d. peinl. R. §. 440 b.

10) Ob der Miterbe, welcher die gemeinſame Erbſchaft beraubt, heutiges Tags criminell ſtrafbar ſey? iſt ſtreitig! vergl. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 349. Salchow v. d. Entwend. S. 83. und Klien a. a. O. S. 391. a. E. Man überſehe nur, auf keinen Fall, L. 17. C. de furtis [6. 2.] welche (nach Art. 165. der P. G. O.) noch anwendbar iſt; auch vermiſche man dieſes Vergehen nicht mit der Fälſchung, welche auch einem Miterben hierbey zur Laſt fallen kann. L. 22. §. 10. C. de jure delib. [6. 30.] — Von Baiern ſ. das Strafgeſetzb. I. Art. 213.

den vaterländiſchen Strafdrohungen für Diebſtähle zu entnehmen haben. — Nach teutſchem gemeinem Rechte gehört unbefugtes Fiſchen in fremden Bächen oder Flüſſen[11]) ebenfalls hierher und das möchte für den ſo genannten Wild-Diebſtahl eine Analogie abgeben. — Die Verletzung der Gräber und Beraubung der Leichname hingegen, gehört überall[12]) nicht zu den Verbrechen wider das Vermögen; ſondern zu den Polizeyvergehungen (§. 265.)

11) P. G. O. Art. 169. a. E. auch oben, §. 141. Note 11. ff.

12) Den Grund davon ſ. bey Klien a. a. O. S. 225. ff. A. M. iſt, auch hier, Tittmann a. a. O. §. 480. bey Note 5. ff. u. Salchow a. a. O. §. 56. (wo ſogar das Hinweghohlen eines Leichnams aus ſeiner Gruft, zu den Diebſtählen gerechnet iſt!)

II. Hauptabſchnitt, I. Theil, 1. Hauptſtück.

Von den einzelnen und zwar den determinirten Privat-Verbrechen.

---

5. Unterabtheilung.

Von den Criminalvergehungen wider die Rechte in Hinſicht der Ehre.

---

§. 162. (§. 165.)

A) Von den gemeinrechtlichen Strafgeſetzen wider Ehre-Verletzungen.

Ueber die Beſtrafunng widerrechtlicher [1]) Ehreverletzungen (eigentlicher Injurien), als der letzten Gattung beſtimmter Privatverbrechen (§. 60.), enthalten die

1) Davon vorzüglich Ad. Dietr. Weber über Injurien und Schmähſchriften. 3. Abtheilungen 1793. (4te unveränd. Ausg. 1820.) Grolman Magaz. für die Philoſ. d. R. I. Bd. 1. Heft 1798. S. 5—54. v. Almendingen in Grolman Magaz. f. d. Philoſ. u. Geſchichte d. R. 1800. I. Bd. S. 1—69. u. 133—240. auch II. Bd. S. 1—168. Kleinſchrod im älteren Archiv. d. Cr. R. I. Bd. 4. St. S. 1—37. weniger aber Hübner über Ehre, Ehrloſigk., Ehrenſtrafen u. Injur. 1800. und Marezoll üb. d. bürgerl. Ehre 1824. dieſer ſeinem Plane (S. 5.) gemäß.

einheimiſch teutſchen Geſetze, welche zu der erforderlichen [2]) Bekanntmachung gelangt ſind, nur ſehr wenig [3]) Gemeingeltendes, den einzelnen Fall eines [4]) Pasquilles abgerechnet. Daher bildet der Inhalt des [5]) römiſchen Rechts noch immer die vorzüglichſte Norm und Entſcheidungsquelle auch in Hinſicht dieſes Gegenſtandes. Eben darum aber gehören dieſe Vergehen, ſelbſt in [6]) Teutſchland, regelmäßig nur zu [7]) Privatverbrechen im römiſchen Sinne (§. 14.); und der allgemeine Thatbeſtand der Injurien muß, gemein-

2) Dieſe entbehrt, als Reichsgeſetz, der R. Schluß v. 30. Julii u. 22. Septbr. 1668. (ſ. neue Samml. d. R. Abſch. 4. Thl. S. 55. ff. u. S. 70. f.) welcher indeſſen in mehreren einzelnen teutſchen Gebieten publicirt worden iſt, oder doch ziemlich damit übereinſtimmende Landesgeſetze veranlaßt hat, deren mehrere nennt Car. Türck D. de singulari certam. vulgo duello. Suerin. 1823. pag. 14. Note 39.

3) Denn dergleichen enthält nicht der R. A. v. 1566. §. 107, noch die P. G. O. Art. 215. a. E. u. 216.

4) Davon ſ. die P. G. O. Art. 110. R. P. O. v. 1577. Tit. 35. — Die Gottesläſterung kann nur als ein Polizeyverbrechen §. 268. betrachtet werden; daher iſt des Art. 106. hier nicht zu gedenken.

5) Deſſen genauere Bearbeitung in dieſer Materie, hat vom Hr. Prof. Walter zu Bonn, einen verdienſtlichen Beytrag erhalten im neuen Arch. d. Crim. R. IV. Bd. S. 108—140. u. 241. ff. Ich kann demſelben jedoch nicht durchgehends beyſtimmen.

6) R. C. G. O. v. 1555. Thl. 2. Tit. 28. §. 4. — Daher hat Heiſe Grundr. ein. Syſt. d. gem. Civilr. 3. Ausg. S. 118. Note 15. ganz Recht.

7) §. 10. J. de injuriis [4. 4.] L. 6. et 7. §. 6. L. 37. §. 1. D. de injur. [47. 10.] L. 7. et 11. C. eod. tit. [9. 35.]

rechtlich, noch immer aus jener recipirten [8]) fremden Geſetzgebung theoretiſch entwickelt, hierbey aber das Schwankende des Ausdrucks [9]) „injuria“ nie aus den Augen verloren, noch auch vergeſſen werden, daß Verſchiedenheit der National-Anſichten und, mit der Zeit, veränderte Meinungen, einen unvermeidlichen Einfluß auf die Beſtimmung [10]) desjenigen haben müſſen, was eigentlich als ehrekränkend zu betrachten ſey.

§. 163. (§. 166.)

B) Rechtsſätze von den eigentlichen Injurien überhaupt; I) deren Thatbeſtand und zwar a) ihr Object.

Dieſe Quelle (§. 162.) ergiebt nun, daß eigentliche Injurien nur in [1]) ſolchen Vergehungen enthalten ſeyn können, welche 1) die [2]) Ehre eines Rechts-

8) Das canoniſche Recht enthält nichts Eigenthümliches über Injurien. ſ. die c. 1—3. C. 5. qu. 1. c. 2. C. 15. qu. 1, c. 12. §. f. et c. 13. dist. 1. de poenitent. und c. 23. x. de sentent. [2. 27.]

9) pr. J. h. t. L. 1. pr. D. h. t. Otto thesaur. jur. rom. tom. 4. pag. 1376. Haſſe die Culpa des R. R. S. 56 —61.

10) Weber a. a. O. I. S. 11. „Können d. Urth. d. Griech. u. Röm. in Ehrenſach. f. uns Teutſche Gültigk. haben? 1820. Fürth.“

---

1) Die Grenze zwiſchen den ſogenannten Real-Injurien (§. 168.) und andern ähnlichen Verbrechen, hängt vom eigenthümlichen Thatbeſtande aller Injurien ab. arg. L. 39. D. de furt. [47. 2.] Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 291. A. M. iſt C. G. Wächter Lehrb. d. R. T. Strafr. II. S. 89. ff.

2) Das zeigen der römiſche Ausdruck „contumelia“ und das Merkmahl der Tendenz „ad infamiam, vel invidiam

ſubjects, in deren umfaſſendſter Bedeutung (§. 88.), zu ihrem Gegenſtande gehabt haben. — Mithin kann dergleichen an keiner Art von [3]) Sachen, noch auch an wahrhaft [4]) ehrloſen (§. 89.) Perſonen verübt werden; ja ſelbſt nicht an einer durchaus [5]) unbeſtimmt gebliebenen Perſon. Iſt hingegen dieſe Perſon genügend kenntlich gemacht, ſo kann ihre, in der That [6]) vorhandene, Ehre, und zwar, ſo wohl die allgemeine [7]) Menſchen-, als die

alicujus", auch „ad dignitatem", wodurch die Stellen des R. R. das Weſen aller eigentlichen Injurien bezeichnen. §. 1. I. L. 1. pr. §. 2. L. 15. §. 5. 12. 25. 27. et 48. D h. t. L. 5. §. 1. D. ad L. Aquil. [9. 2.] Auch ſtimmt damit der, geſchichtlich ſtets wichtige, Reichsſchluß vom 30. Julii u. 19. Septbr. 1668. „fürs erſte — — von Rechtswegen ſchaden", überein. ſ. Gerſtlacher Handb. d. R. Geſetze IX. S. 1215—1217. A. M. iſt Walter a. a. O. I. S. 257.

3) Weber a. a. O. S. 122. Hübner a. a. O. S. 189. a. E. — Hieraus folgt §. 3. I. h. t. der jedoch zu vergleichen iſt mit L. 15. §. 34. sqq. D. eod.

4) Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 385. Note q. u. §. 398. wo auch die Gegner dieſes Satzes genannt ſind. vergl. §. 42. Note 9. oben.

5) L. 15. §. 9. D. h. t. Weber a. a. O. I. S. 162. ff. Tittmann a. a. O. §. 388. a. E. Weſtphal Crim. R. Anmerk. 79.

6) Eine für deren Beſitz bey jedermann eintretende Rechtsvermuthung (§. 88. Note 13.) macht den Beweis hiervon in Hinſicht der allgemeinen Menſchen-Ehre unnöthig. Nur der (Gegen-) Beweis, ihres Verluſtes, iſt ſtatthaft.

7) Feuerbach a. a. O. §. 287. Walter im neuen Arch. d Crim. R. IV. S. 277. ff. A. M. iſt Hübner a. a. O. S. 153—165. — Moraliſchen Perſonen ſpricht Dabelow Lehrb. d. peinl. R. §. 143. die Ehre eigentlich ab!!

gewöhnliche Bürger-, oder auch eine ihr etwa zukommende beſondere [8]) Standes-Ehre, ſogar alsdann auf eine ſtrafbare Weiſe gekränkt werden, wenn ſie gleich ſolches nicht [9]) empfindet. Darum hat es auch auf den [10]) Thatbeſtand der eigentlichen Injurien keinen Einfluß, ob den Beleidigten die That geſchmerzt habe? (revocatio [11]) ad animum). — Der genaue [12]) Zuſammenhang aber, worin, unter gewiſſen [13]) Rechtsverhältniſſen, die Ehre mehrerer Perſonen mit einander ſtehet, begründet noch die beſondere Art und den Begriff [14]) mittelbarer (doppelter) Ehrenkränkungen;

8) L. 7. §. 8. D. L. 4. C. h. t. II. F. 24. §. 2. Feuerbach a. a. O. §. 288. In wie fern hier das eigentliche Majeſtätsverbrechen ſich anſchließe, — v. Almendingen in Grolman Magaz. II. S. 46. ff. — davon unten §. 212. ff.

9) L. 1. §. 4 et 6. L. 3. §. 1. et 2. L. 15. §. 7. D. h. t. wodurch Tittmann a. a. O. §. 398. Note t) widerlegt wird. — Richtiger folgert Grolman [Crim. R. W. §. 239. a. E.] wenn es nur auf die Beleidigten ankommt, hieraus die Beſtrafung eines unbeſtimmt gebliebenen Falles. ſ. jedoch §. 297. Note 13. unten.

10) Hiermit verwechſelte man häufig die Wiederaufhebung der privatrechtlichen (Carpzov. jurispr. for. IV. const. 47. def. 9.) Anſprüche, wegen einer Injurie, durch deren Verzeihung. §. 12. I. h. t. L. 17. §. 12. sqq. D. h. t.

11) A. D. Weber a. a. O. II. S. 135. ff. F. Es. a Pufendorf anidmadvers. jur. N. 112. A. M. iſt Tittmann a. a. O. §. 387.

12) L. 1. §. 3. 5. et 6. D. h. t. A. M. iſt Kleinſchrod im älter. Archiv d. Cr. R. I. 4. S. 26. ff.

13) Vorzüglich ſind es ſolche, welche eine erdichtete Perſonen-Einheit der Mehreren begründen.

14) A. D. Weber a. a. O. I. §. 12. S. 191. ff. Voet ad pandect. h. t. §. 6.

welchen man nur, weder ausdehnen [15]) darf, über die geſetzlich [16]) anerkannten Fälle eines ſolchen Zuſammenhangs, noch auch mit dem ſolcher Injurien zu verwechſeln hat, die, außer dem zunächſt Beleidigten, auch noch ein anderes Subject, vermittelſt richtiger [17]) Folgerung, oder als ſymboliſche [18]) Ehrenkränkung des letzteren, treffen.

§. 164. (§. 167.)

b) formale Erforderniſſe: 1) ein Ehrekränkendes Benehmen.

Der erwähnte (§. 163.) Gegenſtand des Vergehens bringt, von ſelbſt, II) die Nothwendigkeit (§. 43.) eines ſolchen Benehmens [1]) des Thäters mit ſich, wodurch der, in ſolcher umfaſſenden Bedeutung verſtandenen, Ehre des Beleidigten ein Nachtheil,

15) arg. L. 2. D. h. t. Kleinſchrod a. a. O. S. 32. A. M. iſt nebſt Anderen, z. B. Stuebel D. quaten. actiones relig. non conform. — poen. crimin. coerceri posſint? Vitemb. 1791. pag. 27. §. IV.

16) ſ. §. 2. I. h. t. L. 1. §. 3—6. et 9. L. 15. §. 24. L. 18. §. 2. L. 27. et 30. §. 1. L 31. et 41. D. h. t. L. 2. C. eod. ſ. noch L. 7. C. ad L. Jul. de adult. [9. 9.]

17) z. B. ſ. Feuerbach a. a. O. §. 282. Note b). Tittmann a. a. O. §. 405.

18) Dahin gehört L. 15. §. 35. 45. seqq. D. L. 8. C. h. t. §. 6. I. eod. — Nur unter dieſer Einſchränkung kann, auch vom heutigen Geſinde, daſſelbe gelten. ſ. Tittmann a. a. O. Note t. S. 63.

1) Beſtehe ſolches im Unterlaſſen, oder in poſitivem Handeln. ſ. auch noch das Baieriſche Strafgeſetzb. I. Art. 287. — Man überſehe nicht, daß die weiteren Erforderniſſe der That, in den nächſten §§. folgen.

wenigſtens zugefügt werden[2]) kann (factum injuriosum). — Zwar iſt nämlich die Gewißheit wirklich erfolgter[3]) Ehre-Beſchädigung oder Minderung, nicht erforderlich; jedoch auch eine bloße Vorbereitung[4]) zu ehrekränkendem Benehmen, ſo weit[5]) die eigentlichen Injurien (ſelbſt noch in Teutſchland) nur ein[6]) Privatverbrechen ſind, keineswegs zu Begründung einer[7]) Strafe, ſchon hinrei-

2) arg. des: „dienſtlich“ im Art. 178. der P. G. O. (§. 165. Note 3.) Anderer Meinung iſt Klein in d. Grundſ. d. peinl. R. §. 211. u. 215. a. E. dagegen ſ. aber Weber a. a. O. I. S. 62. ff. u. 72. ff. auch v. Bülow u. Hagemann pract. Erört. II. Er. 30. S. 249. ed. 1.

3) Tittmann a. a. O. §. 386. Weber a. a. O. I. S. 59. Zu weit geht Hübner a. a. O. S. 170. Note. — Aus dem Geiſt des römiſchen Criminalrechts (§. 46.) folgt Obiges eben ſo ſehr, als aus der Eigenthümlichkeit der Ehrekränkungen. Das teutſche gemeine Recht aber ſchweigt ja von deren Thatbeſtande. §. 162.

4) L. 15. §. 10. D. h. t. Kleinſchrod a. a. O. S. 11. ff. — Die Einſchränkung in L. 15. §. 1. D. h. t. verſteht ſich jedoch von ſelbſt. Weber a. a. O I. S. 152. Note 45. ſ. auch c. 12. §. 3. d. 1. de poenit.

5) Bey den von Amtswegen zu ſtrafenden Ehrenkränkungen (z. E. der Schmähſchrift), müßte die P. G. O. Art. 178. das Gegentheil begründen.

6) Denn bey dieſen nahm das römiſche Recht die Strafloſigkeit des bloßen Verſuchs, als Regel an. Cropp de praecept. jur. rom. circa puniend. conat. delinqu. Heidelb. 1813. sect. 1. pag. 68. seq.

7) Daß aber, ſelbſt in dieſem Falle, auf die, dem römiſchen Rechte unbekannte, Abbitte oder Ehrenerklärung geklagt werden könne, möchte ſich wohl rechtfertigen laſſen. Kleinſchrod Abhandl. aus d. peinl. R. III. S. 428. ff. ſ. auch noch Voet ad pand. h. t. §. 12.

chend. Eben ſo wenig genügen zum Daſeyn einer eigentlichen Injurie, bloße [8]) Grobheiten, oder eine, auch noch ſo widerrechtliche [9]), Wortbrüchigkeit in Anſehung von Vertragsverhältniſſen, wenn nicht, bey jenen oder dieſer, die Nebenumſtände [10]) zugleich etwas wahrhaft Ehrekränkendes mit ſich führen. — Dieſes kann überhaupt nur [11]) darin enthalten ſeyn, daß vom Injurianten dem Beleidigten entweder A) alle, oder doch die dermahlen in Frage ſtehende Art von Ehre [12]) abgeſprochen wird; — geſchehe das geradezu, oder auch nur folgeweiſe, durch das Leug-

8) Weber a. a. O. I. S. 134. ff. u. III. S. 3. u. 9. Vergl. von Almendingen, in Grolman Magaz. für d. Philoſoph. u. Geſchichte des Rechts. II. Bd. S. 147—155. Hierher möchte wohl das Verfluchen Anderer häufiger gehören, als zu wahren Ehrekränkungen. A. M. iſt Grolman Crim. R. W. §. 373. Satz 1) a. E.

9) Weber a. a. O. I. S. 34. ff. Hier hat man am häufigſten die doppelten Bedeutungen von injuria (§. 162.) mit einander verwechſelt.

10) Dieſe ſind bey allen Injurien wichtig. Daher L. 7. §. 4. D. h. t. Leyser spec. 544. m. 1—3. Zu unbedingt reden Mevius VI. dec. 62. u. Schott EheR. S. 330. Note **). vergleiche Averanii interpretat. lib. I. cap. 22.

11) Tittmann a. a. O. §. 385. (im Anf.) v. Almendingen in Grolman angef. Magaz. I. 1. S. 12—15. u. II. 1. S. 41—46. u. 154. ff. Walter a. a. O. S. 278. Daher Hagemann pract. Erört. VI. Erört. 43. wohl zu weit geht.

12) Bloßes Abſprechen körperlicher und ſonſtiger, willkührlich nicht zu erwerbender Vorzüge, gehört an und für ſich keineswegs hierher. Matthaeus de crimin. 47. IV. cap. 1. n. 3.

nen der [13]), bey ihm vorhandenen, Vorausſetzungen (Bedingungen) der Ehre, ja, wohl gar nur durch [14]) Unterlaſſung der ſchuldigen Ehrenbezeugung! — oder aber B) daß der Beleidiger ſich gegen ihn Aeußerung oder Zeichen einer poſitiven [15]) Verachtung (contumelia [16]) und convicium) erlaubt hat. Die letz-

13) Das kann zugleich eine Verläumdung (§. 168.) ſeyn; allein, umgekehrt, auch durch die Einrede der Wahrheit (§. 167.) öfters völlig gerechtfertigt werden: hier iſt vorerſt nur die Frage von der ehrekränkenden Eigenſchaft der That, an und für ſich. — In wie fern des angeblichen Beleidigers Aeußerung ſeiner Meinung (Urtheils) von der Perſon des vermeintlich Beleidigten, hierher zu rechnen ſey? das wird ſehr verſchieden beantwortet. ſ. Weber a. a. O. I. S. 124—131., II. S. 210—217. und III. S. 2—26. Grolman Crim. R. W. §. 220. v. Almendingen a. a. O. I. S. 22—27. Tittmann a. a. O. §. 389. Klein a. a. O. §. 212. u. a. m. — Oft iſt wohl das Urtheil über ein Product, mit dem über den Producenten, und ſomit über deſſen Ehre, verwechſelt worden. Pfotenhauer über d. öffentl. Verbrenn. d. Druckſchr. 1819. S. 19. (vergl. C. G. Wächter Lehrb. d. StrafR. II. S. 92. bey a).) J. Tob. Werner Handb. d. p. R. §. 620.

14) Weber a. a. O. I. S. 138—142. Hommel rhaps. obs. 284. vergl. L. 13. §. 4. D. h. t. u. darüber Leyser spec. 549. m. 1. 2. Henke Handb. d. Crim. R. II. S. 275. ff.

15) Dieſe ſind alle ſtrafbar! L. 15. §. 25. D. h. t. Beyſpiele hat Feuerbach a. a. O. §. 287. aus jetziger Zeit, und Walter a. a. O. S. 281. ff. aus dem römiſchen Rechte. ſ. noch G. J. F. Meiſter pract. Bemerk. II. B. 17. Leyser spec. 545. Eiſenhart Rechtshändel IV. Bd. S. 306. ff.

16) L. 15. §. 4. sq. D. h. t. und darüber Otto thesaur. jur. rom. tom. II. pag. 464. s. tom. IV. pag. 1375. s. auch Walter a. a. O. S. 298. ff.

teren müſſen dann nur, als ſolche Zeichen, anderen Menſchen [17]) kenntlich ſeyn; gleichviel, ob ſie von Allen, oder nur von einer beſtimmten Claſſe dafür anerkannt, ja auch bloß vom einzelnen Beleidiger [18]), als ſolche erwählt, alsdann aber genügend deutlich ſind. Hierüber kann des einzelnen Beleidigten individuelle [19]) Meinung natürlich nicht entſcheiden; eben ſo wenig ſind aber auch, fortwährend und allgemein brauchbare, Beſtimmungen darüber in Geſetzen zu erwarten. Vielmehr werden über dieſe factiſche Frage häufig nur [20]) Sachkundige, mit Rückſicht auf Zeit und Ort, auch Standesverhältniſſe der Intereſſenten, richtig urtheilen können.

§. 165. (§. 168.)

2) Vorſatz und insbeſondere, Abſicht der Ehrenkränkung.

Sind dieſe beyden objetiven, (ſ. §. 29.) Erforderniſſe einer Ehrenkränkung (§. 163. und 164.) im ein-

17) Zwar können Injurien auch unter vier Augen verübt werden (Tittmann a. a. O. §. 386. a. E.); jedoch muß dann, wenigſtens das Gericht, das Ehrekränkende des Benehmens daran wahrzunehmen vermögen.

18) Feuerbach a. a. O. §. 276. theilt daher die beleidigenden Handlungen, in allgemein und individuell (beſſer, als objectiv- und ſubjectiv-) injuriöſe ein.

19) Weber a. a. O. I. S. 107. Tittmann a. a. O. §. 385. a. E. Mevius I. dec. 51. u. VII. dec. 112.

20) Feuerbach a. a. O. §. 287. Note a). H. W. E. Henke Lehrb. der Strafr. Wiſſenſch. §. 226. Note 1. — S. zum Beyſpiele Klein Annalen X. Bd. S. 169.

zelnen [1]) Falle genügend nachgewieſen, oder, den Umſtänden [2]) nach, ſchon an und für ſich außer Zweifel, alsdann [3]) erſt kommen die ferneren ſubjectiven Beſtandtheile jeder eigentlichen Injurie in Frage. Es ſoll nämlich III) nur ein [4]) vorſätzliches und insbeſondere nur ein ſolches beleidigendes Benehmen, dem poſitiven [5]) gemeinen Rechte zu Folge,

1) Sey es, wegen der allgemein- oder wegen der, im einzelnen Falle erhellenden, individuell-injuriöſen Qualität des hier beobachteten Benehmens und zu Folge der ausgemachten Eigenſchaften des Beleidigten.

2) Wie ſehr es darauf ankomme, davon ſ. L. 15. § 28. D. h. t. Eiſenbart Rechtshänd. 2. Bd. S. 401. ff.

3) L. 13. §. 4. D. h. t. Auch wären außerdem nicht einmahl die Vorausſetzungen eines ſtrafbaren Verſuchs (P. G. O. Art. 178.) noch weniger alſo, ein vollendetes Verbrechen vorhanden ſ. Weber a. a. O. I. S. 53. ff. u. 62—65. und nach ihm Henke Handb. d. Crim. R. II. S. 260. Note 9). Die gemeine Meinung iſt aber dagegen, indem ſie Moral mit dem Recht vermengt. Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 386. Jac. Tob. Werner Handb. d. Cr. R. §. 598. Klein Lehrb. d. peinl. R. §. 215.

4) L. 3. §. 1. L. 11. pr. L. 13. §. 3. L. 15. §. 32. u. 33. D. h. t. vergl. mit L. 3. §. 4. L. 4. 15. §. 13. u. 38. L. 33. D. auch L. 5. C. eod. tit. Daß bloße culpa genüge, behaupten (gegen dieſe deutlichen Geſetze) Hübner üb. Ehre S. 216. ff. Tittmann a. a. O. §. 392. u. a.; dagegen ſ. aber, Weber a. a. O. I. §. 5. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 278. G. J. F. Meiſter princip. j. crim. §. 178. Leyſer spec. 550. m. 7. Borſt im neuen Archiv d. Crim. R. II. S. 226. u. Walter daſelbſt. IV. S. 272.

5) Ob nicht, nach Natur der Sache und nach richtiger Politik, auch fahrläſſige Ehrenkränkungen zu ahnden wären? darüber ſind die Meinungen getheilt. ſ. von

genügen, wobey die Abſicht darauf gerichtet war, die [6]) Ehre des Beleidigten anzugreifen oder zu beeinträchtigen (animus injuriandi). Hierdurch unterſcheidet ſich dieſes von anderen ihm nahe [7]) liegenden Vergehen. Es verſteht ſich nun (§. 33. f.) von ſelbſt, daß ohne [8]) Kenntniß der für die Ehre des [9]) Andern, gedenkbarer Weiſe, nachtheiligen Beſchaffenheit des beobachteten Benehmens, eine ſolche Ehrenkränkungs-Abſicht, nicht vorhanden ſeyn könne; hingegen die Meinung, daß ſolche Kenntniß, auch außer [10]) den Fällen eines wahren dolus indeterminatus (§. 34. a. E.),

Almendingen im angef. Magazin I. Bd. 1. St. S. 66. N. 3. dagegen, Klein a. a. O. §. 213. Kleinſchrod im älter. Arch. d. Crim. R. I., 4. S. 17. ff.

6) L. 15. §. 25, 27, 33. u. 48. L. 18. §. 4. in f. L. 20. 26. 33. u. 44. D. L 3. 5. 9. u. 10. C. h. t. L. 41. pr. D. ad L. Aquil. [9. 2.] L. 1. §. 8. D. de inspic. ventre [25. 4.] L. 13. §. 4. D. locati [19. 2.] §. 6. I. h. t.

7) L. 34. pr. D. de oblig. et act. [44. 7.] L. 15. §. 13. D. h. t. Der Unterſchied zwiſchen bloßem dolus und animus injuriandi iſt nicht beachtet in G. L. Böhmer Rechtsfäll. II. Bd. S. 640. N. 26. ff. S. noch Henke Handb. d. Crim. R. II. S. 256. ff.

8) L. 3. §. 2. L. 17. pr. D. h. t. Daraus folgt auch für die mittelbaren Injurien (§. 163.) die Beſtimmung in L. 18. §. 4. et 5. D. h. t.

9) Von einem Irrthume in der Perſon des Beleidigten ſ. L. 3. §. 4. L. 15. §. 45. L. 18. §. 3. D. h. t. Weber a. a. O. I. S. 81. ff.

10) Noch weiter geht Weber a. a. O. I. S. 51. ff. mit den Vertheidigern des indirecten Dolus. ſ. aber Grävell im neuen Archiv d. Crim. R. III. S. 210. u. 216.

genüge [11]), beruhet auf Irrthum [12]) und führt zu den, geſetzlich verworfenen, Injurien aus bloßer Fahrläſſigkeit offenbar hin. Einverſtanden wird man aber darüber leicht ſeyn, daß wirklicher [13]) Scherz, die Ehrenkränkungsabſicht ausſchließe. — Bey einem zweifelhaften Benehmen kann eine Proteſtation [14]) gegen die Beleidigungsabſicht demnach oft Nutzen gewähren; beſonders weil eine geſetzliche [15]) Vermuthung für ſolche Abſicht alsdann vorhanden iſt, wenn die That, an und für ſich [16]), als eine ehrenkränkende betrachtet werden muß; welche Rechtsvermuthung auch in ſoweit vor Gericht genügt [17]), als eigentliche Injurien

11) Kleinſchrod a. a. O. S. 13. ff. Klein a. a. O. §. 217. Joh. Harpprecht tract. crimin. ad tit. J. de injur. pag. 101. N. 10—16.

12) Man erkennt hierdurch culpoſe Injurien an, welche doch, wenigſtens nach poſitivem gemeinem Rechte, als Vergeben nicht exiſtiren. Auch ſteht L. 3. §. 2. a. E. D. h. t. dem nicht entgegen. A. M. iſt C. G. Wächter Lehrb. d. StrafR. 2. Thl. S. 96. ohne überzeugenden Grund.

13) L. 3. §. 3. L. 15. §. 23. D. h. t. Weber a. a. O. I. S. 87. ff. Klein Annal. X. S. 169. Tittmann a. a. O. §. 395. a. E. welcher jedoch die bloße culpa für genügend hält, den Scherz wirkungslos zu machen.

14) Weber a. a. O. I. S. 170.

15) L. 5. C. h. t. wo jedoch die Zuläſſigkeit des Gegenbeweiſes, wie bey gewöhnlichen Rechtsvermuthungen (ſ. mein Lehrb. des bürgerl. Proceſſ. 10. Ausg. §. 133.) namentlich anerkannt iſt.

16) Weber a. a. O. I. S. 69—77. u. 183. Note 14. A. M. iſt gewiſſermaßen Borſt im neuen Archiv d. Crim. R. II. S. 227. ff.

17) Denn für die criminelle Beſtrafung müſſen die

ein bloßes Privat-Vergehen in römiſcher Bedeutung (§. 68. Note 5.), noch heutiges Tages enthalten.

§. 166. (§. 169.)

3) Widerrechtlichkeit jenes Benehmens: wovon α) überhaupt.

Das Benehmen des Injurianten muß endlich IV) ein widerrechtliches (fact. injustum) seyn, mithin muß es A) den [1]) Zwangspflichten, welche dem Thäter insbeſondere rückſichtlich der [2]) Ehre des Beleidigten oblagen, an und für [3]) ſich zuwiderlaufen, und B) nicht einmahl im vorliegenden einzelnen [4]) Falle, durch einen ſpeciellen [5]) Rechts-

Regeln des Criminalproceſſes, auch hierbey, oft ein anderes Reſultat begründen. Den Unterſchied überſah Wächter a. a. O. bey c).

---

1) Die Moral- und ſelbſt Religions-Pflichten ſind, auch in dieſer Lehre, mit den Rechtspflichten ehemals verwechſelt. Klein im älteren Archiv d. Crim. R. III. 2. S. 102. ff. ſ. auch v. Almendingen in Grolman Magaz. II. Bd. S. 157. ff.

2) Die in dieſer Beziehung begründeten Zwangspflichten ſind, noch immer, nicht außer Streit. ſ. Weber a. a. O. I. S. 6—13.

3) Sey es, zu Folge der vorliegenden beſonderen Verhältniſſe des Beleidigers zu dem Beleidigten, oder aber, ſchon vermöge allgemeiner Rechtsregeln.

4) Hier ſind die allgemeinen Sätze des §. 43. III. u. f. §. nur anzuwenden. L. 13. §. 1. a. E. D. h. t. L. 55. D. de regul. jur.

5) Ein erlaubter, guter Zweck, kann daher nicht ſchon allein genügen. A. M. iſt Leyser spec. 547. m. 8. ſ. z. B. J. H. Böhmer exerc. ad pand. tom. VI. exerc. 96. cap. 10. §. 16.

grund, von ſeiner Seite ſich rechtfertigen laſſen. — Erſteres iſt bey bloßen[6]) Unterlaſſungen ſeltener der Fall; indem namentlich zu Ehrenbezeugungen, niemand[7]) einem Anderen, ohne beſondere[8]) Rechtsverhältniſſe zwiſchen Beyden vorauszuſetzen, vollkommen verbunden iſt, mithin man auch durch deren Unterlaſſung, ſelbſt unter den übrigen[9]) Vorausſetzungen einer Ehrekränkung (§. 163—165.), nicht ſtrafbar werden kann, wenn nicht ein ſolcher Ausnahmsfall in Anſehung der Intereſſenten des einzelnen Falles als begründet[10]) nachgewieſen wird. Poſitive Angriffe auf die[11]) Ehre Anderer ſind hingegen, ſchon an und für ſich[12]) ſelbſt, der Regel[13]) nach, widerrechtlich;

6) Davon handelt Leyser spec. 549. u. Tittmann a. a. O. §. 388. Note l) auch §. 389. bey Note y. Henke Handb. d. Crim. R. II. S. 275. ff.

7) Hübner a. a. O. S. 165. Note *) ff. u. S. 184. ff. Grävell im neuen Arch. d. Crim. R. III. S. 196. n. 4.

8) Weber a. a. O. I. S. 138—141. u. 153. ff.

9) Insbeſondere iſt alsdann ſelbſt die Abſicht zu beleidigen, unerheblich! arg. L. 13. §. 4. D. h. t. Hommel rhaps. obs. 284. A. M. iſt J. T. Werner Handb. d. peinl. R. §. 597. u. Schloſſer in Hugo civiliſt. Magaz. I. Bd. S. 155. Edit. 1.

10) So fern die Injurien Privatvergehungen ſind, iſt der Umfang des Beweis-Satzes der Klage nicht unwichtig.

11) Die Widerrechtlichkeit ſolcher Angriffe, welche zugleich die Perſönlichkeit, oder das Vermögen des Beleidigten gefährden, (ſ. L. 15. §. 1. D. h. t.) verſtehet ſich von ſelbſt!

12) Kleinſchrod im angef. Archiv d. Cr. R. I. 4. S. 3. Walter im a. neuen Archiv. IV. S. 278—283.

daher dergleichen Commiſſiv-Handlungen, nur Ausnahmsweiſe, bald durch ein eigenthümliches [14]) Perſonen-Verhältniß zwiſchen [15]) dem Beleidiger und dem Beleidigten gerechtfertigt werden können; bald aber, durch des Letzteren rechtsbeſtändig [16]) erklärte und vor Begehung der That nicht [17]) zurückgenommene Zuſtimmung [18]) zu der beleidigenden Hand-

13) Hier hat daher der Injuriant, die Ausnahme, als Einrede zu erweiſen. Darum kann man der Bemerkung in Grolman Crim.RW. §. 215. Note a), nicht uneingeſchränkt beytreten.

14) Dergleichen ſ. in L. 7. §. 3. L. 11. §. 7. L. 13. §. 1, 2, u. 6. D. h. t. L. 5. §. 3. D. ad L. Aquil. [9. 2.] und bey Tittmann a. a. O. §. 390. Leyser spec. 551. m. 6. v. Bülow u. Hagemann pract. Erört. II. 30. Nur darf ſelbſt dabey, kein Exceß begangen ſeyn. L. 32. D. h. t. Tittmann a. a. O. §. 391. ſ. auch L. 17. §. 2. D. eod. tit.

15) Fälle, wie in L. 15. §. 38. D. h. t. ſind heutiges Tages nicht denkbar; außer etwa in Rückſicht fremder Thiere!

16) Daran fehlt es z. B. in dem Falle der R. P. O. v. 1577. Tit. 35. §. 7. und überhaupt, ſo oft die bewilligte That, an ſich ſchon ein öffentliches Vergehen enthält. Henke a. a. O. S. 254. ff. — Uebrigens kann, natürlich, dieſe Zuſtimmung keinem Dritten entgegenſtehen. L. 1. §. 5. L. 17. pr. et §. 13. L. 26. D. h. t.

17) Widerruflich bleibt ſie jeden Augenblick, für das noch Bevorſtehende! arg. L. 27. §. 4. D. de pactis [2, 14.]

18) Weber a. a. O. I. S. 29. ff. — Einen beſonderen Fall ſtillſchweigender Unterwerfung der Werke des Geſchmacks unter die Urtheile des Publicums, und mithin jedes Einzelnen, behauptet das Erkenntniß in den „Beytr. zur juriſt. Liter. in d. Preuß. Staat." VI. S. 31. ff.

lung; bald endlich, (§. 167.) durch die, in letzterer blos enthaltene, gehörige Ausübung des Rechts, Wahrheit anderen Menſchen mitzutheilen.

§. 167. (§. 170.)

β) beſonders, in Beziehung auf die Einrede der Wahrheit.

Es läßt ſich nämlich dem Menſchen, ſchon als [1]) ſolchem, die Befugniß, Wahrheiten [2]) welche er kennt, weiter zu verbreiten, eben ſo wenig [3]) bezweifeln, ſo wenig irgend eine allgemeine [4]) Pflicht das, was wirklich geſchehen iſt, zu verheimlichen, erwieſen werden kann. Auch der Eintritt in die bürgerliche [5]) Geſellſchaft, ändert hieran regelmäßig

1) Jac. Fries Handb. d. pract. Philoſoph. I. Th. S. 256. n. 1. u. S. 276. Gottlob Ernſt Schulze Entwick. d. philoſ. Principien d. bürgerl. u. peinl. R. §. 130.

2) Nur ſollte der, eine vermeinte Wahrheit Verbreitende nie vergeſſen, daß auch er nur ſelten gewiß ſeyn könne, ſich nicht ſelbſt im Irrthume zu befinden!

3) vergl. Joh. Nep. Borſt üb. das Natur R. S. 90—98. Grundſ. V. u. VI. — Die Literatur von der Einrede der Wahrheit bey Injurien ſ. übrigens bey A. D. Weber über Injurien I. S. 175. Note 9.

4) Kleinſchrod im ält. Arch. d. Crim. R. I. 4. S. 23. a. E. Grolman Magaz. für d. Philoſ. d. Rechts. I. 1. S. 48. A. M. iſt Leyser spec. 546. m. 8. et 9.

5) Weber a. a. O. I. S. 125. ff. u. 171. ff. K. E. Schmid Lehrb. d. gemein. deutſch. Staatsrechts. 1821. §. 79. u. 80. v. Aretin StaatsR. d. conſtitut. Monarchie, fortgeſ. von v. Rotteck 3. Bd. S. 252. ff. Eine völlig irrige Anſicht von der Wahrheitsmittheilung ſtellt Hübner auf, indem er ſie zum Verbrechen gegen die Juſtizgewalt machen will!! ſ. denſelben über Ehre ꝛc. S. 219. ff.

nichts, ſondern kann nur unter gewiſſen[6]) Verhältniſſen, die Zwangs-Pflicht des[7]) Verſchweigens erzeugen, da im Ganzen[8]) genommen die Oeffentlichkeit des Geſchehenen, dem Gemeinwohle[9]) zuträglich iſt, manches Schlechte hindert, und allein das gegenſeitige Vertrauen ſichert[10]); derjenige auch, welcher durch das Bekanntwerden ſeines Betragens an ſeiner Ehre leidet, nur ſeine eigne[11]) Schuld büßet und kein Recht auf die Fortdauer einer bisher etwa vorhanden geweſenen Täuſchung[12]) des Publicums haben kann. —

6) J. H. Böhmer exercitat. ad pand. t. VI. pag. 271. s. et 283. seqq. Neues Arch. d. Crim. R. I. S. 556. ff.

7) Zu weit gehet Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 396. wenn es nur eine Moralpflicht dieſer Art für möglich hält. ſ. c. 12. x. de poenitentiis [5. 38.] Neue Samml. d. R. Abſch. III. Thl. S. 56. §. 16. u. IV. Thl. S. 279. §. 88. u. S. 289. §. 34.

8) Daß es Ausnahmen geben könne, insbeſondere bey einigen Gegenſtänden der Staatsverwaltung, verſteht ſich von ſelbſt. v. Almendingen, in Grolman Magaz. für d. Philoſ. u. Geſchichte d. R. II. Bd. S. 53 —69. u. 84—90.

9) L. 18. pr. D. h. t. „Eum, qui nocentem infamavit, non esse bonum aequum ob eam rem condemnari: peccata enim nocentium nota esse, et oportere et expedire.“ — Die irrigen Exegeſen dieſes Geſetzes (z. B. von Mevius P. 5. dec. 389.) widerlegt Matthaeus de criminib. 47. IV. cap. 1. N. 8. und ſelbſt Hübner a. a. O. S. 224. ff.

10) Schmid a. a. O. §. 80. v. Almendingen a. a. O. S. 31. ff. 127. ff. u. 166. n. 4).

11) L. 203. D. de reg. jur. v. Almendingen a. a. O. I. Bd. 2. St. S. 135. Kleinſchrod Abhandl. aus d. peinl. R. u. Proceß. III. Bd. S. 436. ff.

12) Nur eine ſolche könnte nämlich den, ſich ſelbſt Her-

Daher darf eine, der Wahrheit [13]) gemäße Erzählung [14]) von Thatſachen, nur alsdann für ſtrafbar geachtet werden, wenn entweder die [15]) Form der Mittheilung, oder aber [16]) die Verletzung einer, dem Erzählenden obliegenden, eigenthümlichen Zwangspflicht zum Verſchweigen des Erzählten, ihr

abwürdigenden, gegen die Folgen ſeiner That bisher geſchützt haben, wenn er jetzt, von deren Bekanntwerden erſt, Nachtheil zu beſorgen haben ſoll.

13) Das Recht der Beweisführung über dieſe Einrede, beſchränkt, ohne genügenden Grund, Leyser spec. 551. med. 4. Ob aber der mit dieſer Einrede ſich Schützende, deren Aufklärung im Wege des Unterſuchungs-Verfahrens fordern könne, das hängt von der Eigenſchaft des dadurch Behaupteten und von der Glaubwürdigkeit dieſer Denunciation ab. Tittmann a. a. O. §. 712. ff.

14) L. 10. C. de injuriis [9. 35.] Mithin ſind alle Real-Injurien, ſo wie alle Schimpfworte, von der Rechtfertigung durch dieſe Einrede, ſchon von ſelbſt, ausgeſchloſſen. — Hingegen iſt nicht jedes Erzählen der Jemanden widerfahrenen Ehrenkränkung eine Theilnahme an ſolchem Vergehen.

15) v. Bülow u. Hagemann pract. Erört. III. Er. 11. (welche ſich im VI. Bd. Er. 43. kaum treu blieben.) Walter im neuen Archiv d. Cr. R. IV. S. 283. ſ. auch v. Almendingen a. a. O. II. S. 154. ff.

16) Beſchränkender noch ſind, ohne hinreichenden Grund, die Sätze in Hommel rhaps. obs. 388. u. 672. auch Chn. Gottl. Einert D. de exc. veritatis. Lips. 1772. — So wenig man übrigens die obige Behauptung aus L. 5. C. de injur. herleiten kann, (ſ. Weber a. a. O. I. S. 181. Note 14.) eben ſo wenig läßt ſich dieſelbe aus Art. 110. der P. G. O. widerlegen. Vergl. H. Nebelkrä decision. sentent. et praejud. L. 1. dec. 17. pag. 209. Weber a. a. O. III. Abth. S. 113.

das Merkmahl der Widerrechtlichkeit [17]) giebt; wahre Injurie insbeſondere, iſt ſie aber, ſelbſt alsdann, nur in ſo fern derem übrigen Thatbeſtande (§. 163. b) auch ſonſt [18]) nichts abgehet. — Hiernach iſt zu beurtheilen, ob und in wie weit das Nennen des [19]) Gewährsmannes (nominatio auctoris) einem angeblichen Beleidiger etwas helfen könne? Ob und wie fern hingegen bedingt ausgeſprochene [20]) ehrenkränkende Folgerungen oder [21]) Drohungen (injur. conditionales)

17) Daſſelbe Reſultat, allein aus anderen Gründen, denen ich nicht beyſtimmen kann, liefert Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 289.

18) Weber a. a. O. I. S. 188.

19) Weber a. a. O. I. S. 184. Tittmann a. a. O. §. 395.

20) Casp. Heinr. Horn (resp. Knauth) de injuria conditionali — Viteb. 1694. recusa Jen. 1722. Henr. Fridr. Vollr. Schultetus de effectu conditionum injur. adjectar. Jen. 1805. Jac. Tob. Werner üb. bedingte Injurien. 1813. Gieß.

21) Denn bey dieſen, bildet das Ganze, eine Schlußfolgerung (Urtheil), welche, wenn ſie an und für ſich ehrekränkend, auch in dieſer Abſicht, auf einen wirklichen Inhaber von Ehre gezogen ſind, — außerdem fehlte ihnen ein anderes Erforderniß der Injurie — mit der Wahrheit der Prämiſſen alsdann nicht gerechtfertigt werden können, wenn das daraus gefolgerte ehrenkränkende Reſultat, mit jenen Prämiſſen in keinem logiſch richtigen Zuſammenhange ſtehet; (Tittmann a. a. O. §. 394.) und die ſelbſt unter Vorausſetzung dieſer Concludenz, ihrer Form wegen, nicht ſelten ſtrafbar bleiben; außerdem aber, lediglich von der Freiheit des Beurtheilens (ſ. §. 167. Note 13.) abhängen. Die Meinung Tittmann's und Kleinſchrod's (a. a. O. S. 21.) daß man denjenigen einer ſchlechten That für fähig erkläre, von dem man bedingt urtheile, iſt

ſtrafbar ſeyen, das hängt [22]) eigentlich von dem Rechte, die Wahrheit zu ſagen nicht ab.

§. 168. (§. 171).

II) Begriff und Eintheilungen der ſtrafbaren Ehrenkränkungen.

Aus dem bisher (§. 163—167.) entwickelten Thatbeſtande ſtrafbarer [1]) Ehrenkränkungen (eigentlicher Injurien) folgt, daß man darunter ein rechtswidriges Benehmen verſtehe, welches dazu geeignet iſt, Jemandes wirkliche Ehre — in der umfaſſendſten Wortbedeutung genommen — zu kränken, und welches in der Abſicht, ſolches zu bewirken, beobachtet wurde. Dieſes Vergehen pflegt man 1) ſeinem Gegenſtande nach, nicht nur in die mittelbaren (§. 163.) und unmittelbaren Ehrenkränkungen, ſondern, neuerer [2]) Zeit, auch in Verläumdungen, und Injurien im engeren Sin-

wenigſtens nicht in allen Fällen richtig; warum ſoll nicht lieber die Vermuthung aus L. 15. D. de condit. institut. [28. 7.] auch hier gelten?

22) Bedingte Drohungen, können überhaupt nur durch eine Befugniß, ſo zu drohen, wie man that, gerechtfertigt werden; mag übrigens die hinzugefügte Bedingung Grund haben, oder nicht.

---

1) Von dem unpaſſenden Ausdrucke „Begünſtigung,“ deſſen ſich die Gerichtshöfe einiger Gegenden, ſtatt des Obigen, bedienen. ſ. § 70. Note 8. oben.

2) v. Grolman Magazin f. d. Philoſ. d. Rechts u. d. Geſetzgeb. I. Bd. S. 32. Kleinſchrod im älter. Archiv d. Crim. R. I. 4. St. S. 7. ff. Henke Handb. d. Crim. R. II. S. 241. u. 262. ff.

ne, einzutheilen. Wenn man jene aber lediglich auf diejenige Gattung von Ehre beziehet, welche der gute Name genannt wird, ſo iſt das offenbar zu [3]) beſchränkt. Darum ſind vielmehr II) in Anſehung der Begehungsart, alle Injurien ſowohl A) in öffentliche[4]) oder privat-, als auch B) in [5]) gemiſchte (oder Real-) Injurien und in ungemiſchte (reine) abzutheilen. Die gemiſchten ſetzen zum voraus, daß die Ehrenkränkung der [6]) Hauptzweck war, welcher vermittelſt der Verübung einer ohnehin ſchon[7]) ſtrafbaren That, von dem dermahligen Injurianten verfolgt wurde; während ſolches

3) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 285. v. Almendingen, in Grolman Magaz. f. d. Philoſ. und Geſchichte d. Rechts. II. Bd. S. 111. 115. 128. u. 161. ff.

4) L. 1. §. — D. de extraord. crimin. [47. 11.] L. 7. §. 8. L. 15. §. 12. D. de injuriis. Tittmann a. a. O. §. 406. In einer andern Bedeutung beziehet man dieſe Abtheilung auf die Perſon des Beleidigten. ſ. Weber a. a. O. III. Abtheil. S. 190. ff. v. Almendingen a. a. O. II. S. 46. ff.

5) L. 1. §. 1. L. 5. pr. L. 15. pr. §. 25—28. D. de injuriis. Feuerbach a. a. O. §. 283. Tittmann a. a. O. §. 400—403. ſ. noch Theophili instit. IV. 4. §. 1.

6) Feuerbach a. a. O. §. 291. Weber a. a. O. I. S. 89—106. Henke a. a. O. S. 238. ff.

7) Verläumdungen, welche ja zugleich eine Fälſchung enthalten, ſind daher ſchon durch die That ſelbſt (re), ebenfalls eine gemiſchte eigentliche Injurie. Feuerbach a. a. O. §. 286. A. M. iſt C. G. Wächter Lehrb. d. StrafR. II. S. 89. ff. aber ohne zu überzeugen, ihm ſteht ja bey ſeiner Note 87. auch die Analogie von L. 5. D. de quaest. [48. 18.] L. 6. §. 4. D. ad SC. Turpill. [48. 16.] entgegen.

bey dieſer letzteren Art, der Fall nicht iſt. Deshalb aber kann man eben dieſe, mit dem Beyworte der Verbal-Injurien, keineswegs umfaſſend [8]) bezeichnen, wollte man darunter gleich die ſchriftlichen [9]) aller Art, mitverſtehen; denn die ehrenkränkenden Unterlaſſungen (§. 164.) würden doch eben ſo wenig, als die ſymboliſchen [10]) Injurien durch jenen Ausdruck angedeutet ſeyn. — Wichtiger, als die genannten, iſt endlich III) die, von der Verſchiedenheit der, dem Beleidiger drohenden rechtlichen Folgen [11]) hergeleitete Abtheilung der eigentlichen Injurien, in [12]) leichte (geringe) und ſchwere (atroces); von welcher Eintheilung man eine andere, in einfache (Civil-), und in [13]) qualificirte (d. h. unbedingt,

8) Das Gegentheil hat Labeo angenommen (L. 1. §. 1. D. de injur.) dem die teutſchen Criminalrechts-Lehrer häufig gefolgt ſind.

9) L. 5. §. 9. et 10. L. 15. §. 27. 29. et 32. L. 20. D. de injur.

10) L. 15. §. 1. et 27. L. 39. D. de injuriis. Tittmann a. a. O. §. 404. — Der Ausdruck „Admenation," (Glossar. manuale t. I. pag. 81.) iſt veraltet.

11) L. 7. §. 2. et 3. L. 11. §. 7. eod. Nov. 115. c. 3. §. 2. Weber a. a. O. I. S. 206—213. Uebrigens iſt der Nachtheil für des verurtheilten Injurianten eigne Ehre, (ſ. L. 5. et 18. C. ex quib. caus. infam. [2. 12.]) allen Arten von Injurien gemeinſchaftlich, ſoll jedoch, nach v. Berg R. Fäll. I. S. 71. ff. nicht mehr gelten. ſ. dagegen R. S. v. 1668. §. „Fürs erſte."

12) §. 9. J. de injur. L. 7. §. 7. et 8. L. 8. L. 9. D. L. 4. C. eod. tit.

13) Den obigen Begriffen (§. 70. a. E.) gemäß, ſind einfache Injurien ſolche, bey denen die Regel des §. 10. J. h. t. eintritt.

öffentlich zu beſtrafende, oder Criminal-) Injurien trennen ſollte.

§. 169. (§. 172.)

III) Von den Strafen der eigentlichen Injurien; a) im Allgemeinen.

In Hinſicht der Beſtrafung *) widerrechtlicher Ehrenkränkungen enthält das teutſche [1]) gemeine (§. 162.) Recht die doppelte Regel, daß I) nur [2]) mit einer von den zwey Strafgattungen, der öffentlichen, oder der Privat-Strafe, nicht aber mit beyderley Ahndungen zugleich, derſelbe Fall dieſes Privat-Verbrechens belegt werden dürfe; und daß II) die Befugniß zwiſchen beyden zu wählen, dem jedesmahligen [3]) Beleidigten allein gebühre. — Daher kann

*) Walter im neuen Archiv d. Crim. R. IV. S. 286. ff.

1) §. 10. J. h. t. L. 6. D. eod. R. C. G. O. v. 1555. II. Tit 28. §. 4. A. D. Weber a. a. O. II. Thl. S. 70—93. A. M. iſt Tittmann a. a. O. §. 411. Kleinſchrod Abhandl. a. d. peinl. R. u. Proc. III. S. 444. ff. u. Götz rechtl. Entſcheid. S. 129. ff. jedoch ohne Beweis. — Wo aber der Reichsſchluß v. 1668. gehörig publicirt worden iſt, in dem Lande ändert ſchon dieſer (§. „Fürs erſte“) jene Regel ab, was von der angef. C. G. O. mit Grolman Crim. R. W. §. 227. Note a) nicht behauptet werden kann.

2) L. 6. in f. D. h. t. vergl. mit L. 56. §. 1. D. de furtis [47. 2.] Matthaeus de crimin. L. 47. tit. 4. cap. 3. n. 9. — Uebrigens ſ. noch L. 7. §. 5. L. 37. §. 1. D. h. t.

3) L. 1. §. 9. L. 17. §. 12. et 13. D. h. t. — Hiernach richtet ſich dann auch die Zuläſſigkeit der Einrede einer Compenſation gegenſeitiger Injurien. arg. L. 13. §. 5. D. ad L. Jul. de adult. [48. 5.] Weber a. a.

das zuſtändige Gericht, unaufgefordert, den Injurianten, als ſolchen, nur Ausnahmsweiſe[4]) zur Verantwortung ziehen, wenn die vorliegende Injurie für ein [5]) Pasquill in weiterer Bedeutung, oder eine ſtrafbare Verletzung der Amtsehre[6]) eines Staats- oder chriſtlichen Kirchendieners zu achten iſt, oder endlich die Injurie eines [7]) Kindes gegen einen ſeiner Eltern enthält. Sollte aber eine ſtrafbare Ehrenkränkung (auch außer den eben genannten Fällen) zugleich noch ein anderes [8]), zur Inquiſition und öf-

O. II. S. 49—70. ſ. jedoch Geſterding Ausbeute I. S. 319. ff.

4) Denn in der Regel äußert hier (ſ. §. 42. Note 8.) die Verzeihung von Seiten des Gekränkten, ihre völlige Wirkſamkeit. §. 12. J. h. t. L. 11. §. 1. L. 17. §. 6. u. 12. D. h. t. vergl. oben §. 163. Note 10. ff. — Ganz andere Anſichten hat Hübner über Ehre u. ſ. w. S. 208. ff. Note**), allein ohne hinreichende Gründe.

5) L. 5. §. 9. et 10. L. 6. D. h. t. P. G. O. Art. 110. R. Pol. Ordn. v. 1577. Tit. 35. Weber a. a. O. I. S. 214. ff. welcher jedoch daſelbſt II. S. 91. das Richteramt zu ſehr beſchränkt.

6) L. 10. C. de episcop. et cleric. [1. 3.] L. 4. C. de injur. [9. 35.] Weber a. a. O. III. S. 190—233. Daher folgt die Vorſchrift der ang. R. Pol. O. Tit. 33. a. E. — ſ. auch noch Note 8. a. E. zu §. 163. oben.

7) L. 1. §. 2. D. de obsequiis [37. 15.] „Praefectus Urbi delictum ad publicam pietatem pertinens — vindicat.“

8) L. 9. C. de accusat. [9. 2.] L. 1. C. quando civil. actio [9. 31.] L. 7. §. 1. D. de injuriis. Weber a. a. O. II. S. 90. ff. — Darum erwähnt das Baieriſche Strafgeſetzbuch, Thl. 1. Art. 284—287. der Verläumdungen, ob es gleich ſonſt der anderen Ehrenkränkungen nicht gedenkt.

fentlichen Beſtrafung geeignetes, Verbrechen enthalten; ſo würde ſie, aus dieſem Geſichtspuncte, ohne [9]) Rückſicht auf den Wunſch des Beleidigten, zu ahnden ſeyn. — In den, der obgedachten Regel entſprechenden, Fällen richtet ſich hiernächſt die Größe der Strafe [10]) ſelbſt, welche dem richterlichen Ermeſſen [11]) völlig überlaſſen iſt, ſowohl wenn der Beleidigte auf eine Civil- [12]), als wenn er auf eine Criminal-Strafe angetragen hat, theils nach den Eigenſchaften [13]) und Verhältniſſen [14]) der dermahlen in Frage ſtehenden Perſonen, theils nach [15]) Zeit und Ort der verübten Ehrenkränkung, theils endlich nach der Be-

9) Auf Privatgenugthuung, kann aber alsdann (ungebethen) nicht auch erkannt werden. von Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 15. Thl. S. 78. ff.

10) Von dieſer unterſcheidet ſich aber die Privatgenugthuung, da ſie dem Schadenserſatze ſich nähert. Ehrenerklärung, auch (nach der Anſicht der C. G. O. a. a. O.) der Widerruf, ſcheint hierher zu gehören. ſ. §. 88. Note 6. oben.

11) L. 15. §. 28. L. 17. §. 5. L. 37. §. 1. L. 45. D. h. t. §. 7—10. J. eod. Fineſtres in Hermogenian. comment. tom. II. pag. 880. §. 13.

12) Denn auch die Geldbuße, worauf etwann (äſtimatoriſch) geklagt iſt, muß nach gleichen Geſichtspuncten richterlich feſtgeſetzt werden. Grolman Crim. R. W. §. 225.

13) L. 17. §. 3. L. 15. §. 44. L. 31. D. h. t. Fineſtres l. c. pag. 882. §. 17.

14) L. 7. §. 2. et 3. D. L. 6. C. h. t.

15) L. 7. §. 8. L. 9. §. 1. L. 21. D. h. t. Tittmann a. a. O. §. 407. S. 70.

ſchaffenheit des beleidigenden Benehmens [16]) ſelbſt. Nach dieſen Rückſichten beſtimmt ſich die Grenze [17]) zwiſchen leichten und ſchweren Injurien (§. 168.) und davon [18]) hängt wieder die Härte der Strafe, auch ſonſtiger [19]) nachtheiliger Folgen der Ehrenkränkung für den Beleidiger, ja, für manche [20]) Beleidigte, die Zuläſſigkeit einer Injurienklage im einzelnen Falle, ab.

§. 170. (§. 173.)

b) insbeſondere, von deren öffentlichen (Criminal-) Strafen.

Hat der Beleidigte nun auf öffentliche Beſtrafung einer Injurie angetragen, welche unter der (§. 169.) bemerkten Regel ſtand, ſo ſind dafür, jedoch nur [1]) Beyſpielsweiſe, von jetzo noch anwendbaren [2]) Strafgattungen, die körperlichen [3]) Züchtigungen,

16) L. 8. L. 9. pr. D. h. t. L. 1. §. 1. D. de extraord. crim. [47. 11.] Finestres l. c. pag. 881. §. 14—16.

17) §. 9. J. h. t. Weber a. a. O. I. S. 209—213.

18) L. 7. §. 7. L. 15. §. 28. D. h. t.

19) Nov. 115. c. 3. §. 2. Nov. 117. c. 9. §. 3. et 4.

20) L. 7. §. 2. et 3. D. h. t. Strube III. Bedenk. 39. ſ. noch L. 3. §. 4. L. 4. D. h. t. u. Weber a. a. O. I. S. 85. Henke Handb. d. Crim. R. II. §. 127. ff.

---

1) Das „solet" in L. f. D. h. t. zeigt ſchon den Mangel einer Geſetzes-Vorſchrift. — ſ. auch §. 7. J. h. t. und Nov. 124. c. 2. „Si autem datum etc."

2) Unanwendbar iſt natürlich, die auf den Sclavenſtand berechnete eigenthümliche Strafe; ferner, ein Theil der interdictio certae rei. L. 9. §. 1. 6. 7. 9. L. 28. §. 3. D. de poenis. [48. 19.]

für Beleidiger der niedrigern Claſſe [4]) (humiliores), für andere hingegen, temporelles [5]) Exil und Beſchränkungen der Erwerbs-Freyheit (interdictio [6]) certae rei), auch die [7]) Abbitte und Geldbuße [8]) in den Geſetzen genannt. Außer dieſen möchte daher wohl nur [9]) Gefängniß-Strafe oder gerichtlicher Verweis in den Fällen einfacher, wenngleich ſchwererer [10]), In-

3) L 28. §. 2. D. de poenis. vergl. Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. d. Grundbegriffe d. p. R. III. §. 22.

4) Wer hierunter begriffen geweſen? iſt zweifelhaft. ſ. Rud. Hommel in meiner collectio dissert. jur. crimin. vol. I. pag. 53. seq. vergl. jedoch L. 7. C. de incest. v. inut. nupt. [5. 5.]

5) L. 5. D. de interd. et releg. [48. 22.] Nic. Antonius in Meermann thesaur. tom. III. pag. 51. s.

6) Finestres in Hermogenian. comment. tom. II. pag. 886. §. 24—27. — Die Suspenſion ſchmähender Advokaten von der Praxis, iſt ein Beweis, daß ſelbſt dieſe Strafgattung, nicht ganz unanwendbar geworden ſey. ſ. Tittmann a. a. O. §. 409.

7) P. G. O. Art. 216. — Ueber den Urſprung dieſer Strafart ſ. can. 5. Distinct. 46. und Weber a. a. O. II. S. 16. ff. A. M. iſt Kleinſchrod in ſeinen Abhdl. III. S. 423.

8) P. G. O. Art. 215. a. E. — Nicht von dieſer öffentlichen, wohl aber von der privat Geldbuße, welche durch eine äſtimatoriſche Injurienklage verfolgt wird, beſtreitet man die rechtliche Natur. ſ. Kleinſchrod a. a. O. S. 405. ff.

9) Die Gründe gegen Anwendbarkeit härterer Strafgattungen in dergleichen Fällen, ſ. oben §. 62. vergl. mit §. 177. unten. — Selbſt der R. S. v. 1668. nennt keine anderen.

10) arg. L. 7. §. 6. D. h. t. Grolman Crim. R. W. §. 226.

jurien zur Anwendung gebracht werden dürfen; die Verſchiedenheit des einzelnen Falles aber, kann nur[11]) die Wahl zwiſchen dieſen Strafgattungen und die Modification ihres Umfangs und ihrer Dauer zu beſtimmen haben. — Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt,[12]) daß auch bey dieſem Verbrechen, jede Art ſtrafbarer Theilnahme (§. 72. ff.), den allgemeinen Regeln gemäß, zu ahnden ſey.

§. 171. (§. 174.)

C) von den qualificirten Ehrenkränkungen insbeſondere; und zwar a) den Pasquillen: wovon 1) das Strafgeſetz.

Diejenigen Ehrenkränkungen, welche durch ihre unbedingt criminelle Strafwürdigkeit qualificirt erſcheinen (§. 169.), ſind hingegen, A) zum Theile, wegen ihrer Zuſammenſetzung mit einem öffentlichen[1]) anderen Verbrechen (eigentlich als doppelte[2]) Vergehungen) charakteriſirt; wobey dieſes

11) Ueber die Praxis ſ. Tittmann a. a. O. §. 409. ff. Weſtphal Crim. R. 86. Anmerk. — Von Baiern ſ. noch den einzelnen Fall des Art. 32. im I. Thl. des Strafgeſetzb.

12) §. 11. J. h. t. c. 12. §. fin. Distinct. 1. de poenitent.

---

1) Mithin ſind nicht alle Real-Injurien hierher gehörig! Weber a. a. O. II. S. 92. Vom Majeſtätsverbrechen aber ſ. §. 214. Note 2.

2) Dieſe Anſicht einer idealen (§. 64.) Verbrechens-Concurrenz, findet ſich ſchon in L. 5. D. de quaestion. [48. 18.] — ſ. auch Weber a. a. O. III. S. 115.

letztere, dann als das überwiegende[3]) betrachtet wird und den Thatbeſtand, wie ihre Strafe[4]) normirt. B) Als reine (§. 168.) Injurien aber, welche gleichwohl unbedingt, d. h. ohne die Wahl des Beleidigten zu beachten, mit öffentlicher Strafe im gemeinen Rechte bedrohet ſind, kommen nur die, vorhin (§. 169.) genannten, Ausnahmen, noch in genaueren Betracht. Von dieſen iſt I) das Pasquill in der weiteſten[5]) Bedeutung, bereits von dem römiſchen[6]) Rechte, zum Theile auch durch die P. G. O.[7]), umfaſſender aber durch diejenigen Reichsgeſetze[8]) ausgezeichnet wor-

3) arg. L. 4. C. de ord. judicior. [3. 8.] „crimen — utpote majus, merito minori (civili disceptationi) praefertur.“ L. 7. §. 1. D. de injuriis. Matthaeus de crimin. 47. IV. cap. 3. n. 9. Meermann thesaur. tom. II. pag. 120. 146. et 227. n. 6.

4) Das folgt aus der oben (§. 65. a. E.) angegebenen Theorie des teutſchen Criminalrechts.

5) Die Literatur davon, ſ. in Tittmann Handb. d. Strafr. W. III. §. 413. Note b). Leyser spec. 552. Konopak im neuen Arch. d. Crim. R. IX. S. 644. ff. Grävell daſelbſt III. S. 221. n. 25.) und S. 278. hat die Reichsgeſetze nicht genug beachtet. A. M. iſt Weber a. a. O. II. S. 91.

6) L. 5. §. 9—11. L. 6. D. h. t. L. un. C. de famos. libell. [9. 36.] ſ. auch c. 1—3. C. 5. qu. 1. — Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 286. u. 311.

7) Art. 110. worüber insbeſondere ſich neuerlich verbreitet: „Die Frage: was iſt ein Pasquill? — Hamb. 1791.“

8) R. Poliz. Ordn. v. 1577. Tit. 35. §. 1. u. 3—5. — Das früheſte teutſche Reichsgeſetz hierüber, ſcheint ein, (in der Sammlung nicht befindliches) kaiſerliches Mandat zu ſeyn, welches der R. A. v. 1524. §. 28. einſchärft; dem ſodann die R. A. v. 1529. §. 9. von 1530. §. 58. von 1541. §. 40. und von 1570. §. 154. ff. ſo wie die R. Poliz. O. v. 1548. Tit. 34. gefolgt ſind. Die Er-

den, zu welchen die Religionsſtreitigkeiten des 16ten und 17ten Jahrhunderts, eben ſo die Veranlaſſung gegeben haben, wie durch politiſche Meinungsverſchiedenheit und desfalls entſtandene Beſorgniſſe, ein Theil der teutſchen Bundestagsbeſchlüſſe vom 20ten Septbr. 1819. herbeygeführt iſt; von welchen der Dritte[9]) mit hierher gehört.

§. 172. (§. 175.)

2) Thatbeſtand der Pasquille.

Jedes Pasquill ſetzt, als einzelne Unterart der ſtrafbaren Ehrenkränkungen, natürlicherweiſe A) das Daſeyn alles desjenigen[1]) weſentlich zum voraus, was den Thatbeſtand der Gattung (§. 166—169.) bildet; außerdem muß aber, um den eigenthümlichen Thatbeſtand eines vollendeten[2]) Pasquilles herzuſtellen, auch noch B) hinzukommen, theils I) die Anwendung

neuerungen jener Strafverbothe, ſ. in Gerſtlacher Handb. IX. Thl. S. 1201. ff.

9) Abgedruckt ſind dieſe Beſchlüſſe, in den Regierungsblättern oder Geſetzſammlungen, vielleicht aller teutſchen Bundesſtaaten, z. B. ſ. das Sachſ. Weimar-Eiſenach. Reg. Bl. v. 1819. S. 107—114. auch Emminghaus Corpus iur. German. II. Thl. S. 679. ff.

---

1) Daher kann man den Behauptungen in Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 414. bey Note k) und in Hagemann pract. Erört. VI. Bd. Er. 43. nicht uneingeſchränkt beyſtimmen. ſ. Neues Archiv d. Crim. R. III. S. 222. u. 272. vergl. mit §. 167. oben.

2) Man erinnere ſich der Note 1. zu §. 107. und der Note 5. zu §. 164.

bleibender[3]), d. h. ſolcher Zeichen der Aeußerung des beleidigenden Benehmens, welche dienlich ſind, dieſe nämliche[4]) Aeußerung deſſelben, weiter zu verbreiten; mithin[5]) der Schrift, oder des Druckes, oder Kupferſtichs u. d. m.; theils II) eine wirkliche[6]), nicht wider[7]) den Willen des Pasquillanten erfolgte, Verbreitung des Pasquills in das Publicum; folglich, nicht bloß und ausſchließend[8]) in einem vertrauten Kreiſe. — Unter allen dieſen Vorausſezzungen, iſt ein Pasquill im umfaſſenderen[9]) Wort-

3) R. P. O. v. 1577. Tit. 35. §. 3. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 298. Grolman Crim. R. W. §. 221. Weber a. a. O. I. S. 215. de Böhmer medit. ad C. C. C. art. 110. §. 1. Konopak im neuen Arch. d. Crim. R. IX. S. 649. ff.

4) Zu einer bloßen Nachahmung, wäre jede Aeußerungsart ſchon geeignet. Daher ſind blos abgeſungene carmina famosa, deren das R. R. erwähnt, keine heutigen Pasquille.

5) Jak. Tob. Werner Handb. d. peinl. R. §. 628. J. Salom. Brunquell opuscula. tom. II. pag. 755. seqq. — Ueber den Urſprung der Benennung dieſer Injurien ſ. Tittmann a. a. O. und Carpzov pract. nova qu. 97. n. 3.

6) P. G. O. Art. 110. „die er ausbreitet,“ und „der Ausrufer“ c. 1. C. 5. qu. 1. Tittmann a. a. O. Note o).

7) Weber a. a. O. I. S. 214. Note 11. Klein Grundſ. d. peinl. R. §. 244. Anmerk. Werner a. a. O. §. 62. 9. b. vergl. mit §. 165. Note 4. oben.

8) de Böhmer l. c. §. 5. Hierbey kann aber ein ſtrafbarer Verſuch des Pasquills eintreten. — Zwey unrichtige Beſchränkungen des Pasquills enthalten noch C. F. G. Meiſter R. Erkennt. u. Gutacht. in peinl. Fäll. I. resp. 45. n. 22. et 25. vergl. oben §. 164. Note 3.

9) Weber a. a. O. I. S. 225. G. J. F. Meister princ.

ſinne vorhanden; und die gedenkbare weitere Verſchiedenheit [10]) dieſes Vergehens hat nur in ſo fern einen juriſtiſch erheblichen Einfluß auf deſſen Beurtheilung, als ſie dazu dient, die eigentliche Schmähſchrift (libellus famosus) von dem Pasquill in engerer Bedeutung zu unterſcheiden (§. 173.) Auch die Wirkſamkeit der Einrede der Wahrheit (§. 167.), iſt nur bey der eigentlichen Schmähſchrift beſonders [11]) beſchränkt. Da hingegen verpflichten die Geſetze [12]) rückſichtlich aller [13]) Pasquille, denjenigen, welcher eines derſelben in ſeine Gewalt bekommt, es ſofort zu unterdrücken, oder der Obrigkeit zu überliefern, wenn er ſich nicht eine negative Theilnahme (§. 77.) daran will zu

jur. crim. §. 183. — Das Baieriſche Strafgeſetzbuch fordert noch ferner, daß das Pasquill gegen Privatperſonen (ſ. I. Thl. Art. 311.) eine Verläumdung enthalte (I. Art. 286. u. dazu die Anmerk. 2. Bd. S. 311.); außerdem iſt daſſelbe, nur zu den Polizeyübertretungen gezählt. ſ. d. Anmerk. II. S. 307.

10) Dieſe beſteht vorzüglich im Inhalte des Pasquills (Weber a. a. O. I. S. 223. ff.) und in dem Mangel oder einer Unrichtigkeit der Nahmhaftmachnng des Verfertigers.

11) P. G. O. Art. 110. a. E. (wovon im §. 174., das Weitere) verglichen, wegen anderer Pasquille, mit c. 1. et 2. C. 5. qu. 1. Nur unter dieſer Einſchränkung, kann man Weber beyſtimmen, a. a. O. III. S. 113. ff. Henr. Nebelkrae decis. sentent. et praejudic. for. 1617. dec. 17.

12) L. un. C. de famos. libell. [9. 36.] R. Pol. Ordn. v. 1577. Tit. 35. §. 5. Weber a. a. O. I. S. 187. Note 19.

13) Da das römiſche Recht ſich auf den Fall des Art. 110. der P. G. O. nicht beſchränkt, ſo folgt das von ſelbſt.

Schulden kommen laſſen: von anderer Art der Concurrenz zu dieſem Verbrechen giebt es aber keine ſpeciellen Rechtsregeln, wiewohl oft eigne factiſche [14]) Zweifel darüber, ob der Verleger, oder Setzer oder Drucker [15]) eines durch den Druck verbreiteten Pasquills, als Theilnehmer [16]) an demſelben zu beſtrafen ſeyen?

§. 173. (§. 176).

3) Begriff und Eintheilung der Pasquille.

Nach Inhalt des teutſchen gemeinen [1]) Rechts, muß man daher (§. 172.) den allgemeinen Begriff der Pasquille nur darin ſetzen, daß es ſtrafbare Ehrenkränkungen ſind, welche mittelſt bleibender Zeichen ihres Ausdruckes verübt und vorſätzlicherweiſe gemeinkundig gemacht worden ſind. Da aber die eine Unterart der Pasquille, welche von der P. G. O. Schmähſchrift

14) Die Rechtsfragen über eine ſolche Theilnahme, ſind nach den Sätzen der §§. 79—82. oben zu entſcheiden.

15) Tittmann a. a. O. §. 419. Joh. C. Aug. Cnobloch (praes. Kees) quat. typothetae vel bibliopolae injur. socii habendi? Servestae 1801. Weber a. a. O. III. S. 116. ff.

16) Etwas Anderes iſt die Polizeyübertretung, welche in der Verſäumung oder Umgehung der Cenſur enthalten ſeyn kann. ſ. davon die R. Pol. Ordn. v. 1577. Tit. 35. §. 2. u. den 3. Bundestagsbeſchl. v. 20. Septbr. 1819. (ſ. §. 171. Note 9.)

---

1) Von neueren Landesgeſetzgebungen über dieſen Gegenſtand, iſt auszuzeichnen, das Allg. LandR. f. d. Preuß. Staat. II. Thl. Tit. 20. §. 572—575. u. 618. ff. Oeſterreich. Geſetzb. über Verbr. II. Thl. §. 237. ff. Baier. Strafgeſetzb. I. Thl. Art. 286. ff. u. 311.

(libellus famosus) genannt wird, mit beſonderen [2]) Strafen beſtimmt bedrohet und auch durch einen eigenthümlichen Thatbeſtand kenntlich gemacht worden iſt, ſo müſſen davon die übrigen [3]) Gattungen der Pasquille unterſchieden, und mit dem Namen der Pasquille in engerer Bedeutung, bezeichnet werden. Die Grenze zwiſchen beyden Unterarten derſelben Hauptgattung wird nun dadurch gezogen, daß der Thatbeſtand der Schmähſchrift, insbeſondere [4]) erfordert, I) der Inhalt derſelben beſtehe in dem Vorwurfe [5]) eines peinlich ſtrafbaren [6]) Verbrechens, welcher dem Geſchmähten, als deſſen Thäter gemacht iſt; und II) die Form ſeye entweder durch den Mangel,

2) Wiewohl der Art. 110. ſolche, nur beziehungsweiſe beſtimmt. — Die Geſchichte des römiſchen Strafrechts hierbey, ſ. bey Weber a. a. O. I. S. 215. ff. u. III. S. 102. ff.

3) Erhard Handb. d. churſächſ. peinl. R. §. 345. Note **) u. A. verlaſſen den geſetzlichen Sprachgebrauch, wenn ſie den Gegenſtand des Art. 110. ausſchließend Pasquill nennen.

4) Es verſteht ſich mithin von ſelbſt, daß daneben, auch alle Erforderniſſe des §. 172. vorhanden ſeyn müſſen. C. F. G. Meiſter rechtl. Erkenntn. u. Gutacht. in peinl. Fäll. I. resp. 45. thema II.

5) Daß dieſer ungegründet ſey, ſcheint der Art. zwar ebenfalls zu fordern (ſ. Gerſtlacher Handb. der t. R. Geſetze II. Thl. S. 2608.); allein der Schluß deſſelben zeigt, daß nur die Strafquantität davon abhänge; mithin (§. 28.) gehört ſolches nicht zum Thatbeſtande. Anders lautet die Bamberg. H. G. O. Art. 134.

6) Der Artikel fordert, den Vorwurf eines „Laſters,“ „weshalb der Geſchmähte an ſeinem Leib, Leben oder „Ehre peinlich geſtraft werden“ könnte. — Von Baiern ſ. das Strafgeſtzb. I. Art. 286.

oder durch Unrichtigkeit [7]) der Namensunterſchrift des Verfertigers characteriſirt. — Letzteres iſt für den Begriff [8]) der Pasquille in engerer Bedeutung [9]), mithin gleichgültig; erſteres hingegen, bey ihnen ausgeſchloſſen.

§. 174. (§. 177.)

4) Strafen der Pasquille überhaupt genommen.

Schon dadurch iſt das Vergehen der Pasquille, in der umfaſſenderen Bedeutung (§. 173), qualificirt (§. 70.) daß das römiſche Recht jeden [1]) Pasquillanten des Rechts für verluſtig erklärt, ſelbſt ein Teſtament [2])

7) P. G. O. Art. 110. vergl. mit der R. Pol. O. von 1577. Tit. 35. §. 3. in den Worten: „es habe der „Author ſeinen Namen darunter geſetzt, oder nit,“ — S. auch die Bamberg. H. G. O. Art. 134. „und ſich nach ordenung der recht nit inſcribirt.“ Leyser spec. 552. m. 2. a. E.

8) Etwas Anderes iſt deren Strafwürdigkeit; denn dieſe könnte durch eine, etwann hinzukommende Fälſchung in Anſehung des angegebenen Verfertigers, geſteigert werden. Baier. Strafgſtzb. I. Art. 287. S. ohnehin, Weber a. a. O. I. S. 226.

9) Die, ſehr getheilten, Meinungen hiervon, ſ. in de Böhmer obs. 3. ad Carpzov. quaest. 98. n. 24—39. Gebr. Overbeck Meditat. III. Bd. M. 118. §. 2. ff. Tittmann a. a. O. §. 416. S. 97. ff.

---

1) Das folgt von ſelbſt, da ihm der heutige Unterſchied (§. 173.) noch unbekannt war.

2) L. 18. §. 1. D. qui testam. facere poss. [28. 1.] Selbſt L. 26. D. eod. tit. erzählt nur, als Meinung Einiger, behauptet aber nicht den Verluſt der paſſiven Teſtamentifaction. A. M. iſt Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 302. U. Huber praelect. j.

errichten und bey fremden Teſtamenten Zeuge [3]) ſeyn zu dürfen (intestabilis!); eine Strafe, welche im teutſchen gemeinen Rechte auch nicht aufgehoben [4]) iſt. Zu derſelben tritt vielmehr noch hinzu, A) bey Pasquillen in engerer Bedeutung, die geſetzliche [5]) Vorſchrift: „den rechten Author, ſamt denen, ſo es umgetragen, feil gehabt oder ſonſt ausgegeben, vermöge der Rechte und „je nach Gelegenheit und Geſtalt der Sache, „darum, Andern zum abſcheulichen Exempel, mit beſonderem Ernſte zu ſtrafen:" wenn hingegen B) eine eigentliche Schmähſchrift zu beſtrafen iſt, ſo drohet [6]) deren Urheber [7]) insbeſondere, die Strafe der Talion [8]), nach Maaßgabe des dem Geſchmäheten zur Laſt gelegten Verbrechens; welche zwar, wenn dieſer Vorwurf als in der Wahrheit gegründet erwieſen

civ. P. I. pag. 192. ed. 4. allein ſ. Charondas in Otto thesaur. t. I. pag. 755. Hug. Donelli comment. j. civil. L. 6. c. 5. §. 12. Weſtphal Theor. des R. R. v. Teſtam. §. 67. u. 189.

3) L. 5. §. 9. D. de injuriis. [47. 10.] L. 21. pr. D. de testibus. [22. 5.]

4) Den Nicht-Gebrauch dieſer Strafe behauptet Tittmann Handb. d. Strafr. W. III. §. 418.

5) R. Pol. Ordn. v. 1577. Tit. 35. §. 3.

6) P. G. O. Art. 110. wodurch in ſo weit L. un. C. de famos. libell. [9. 36.] abgeändert iſt.

7) Das iſt aber nicht allein der Verfertiger! ſ. §. 172. a. E.

8) Wie unpaſſend dieſe Strafdrohung hier ſey, davon ſ. Weber a. a. O. III. S. 108. ff. Anders lautet daher das Baier. Strafgſtzb. I. Art. 286. u. 311. ſ. aber noch Leyser spec. 552. m. 3.

würde, in eine richterlich zu ermeſſende gelindere [9]) Strafe umzuwandeln, allein ſtets doch härter [10]) zu beſtimmen ſeyn wird, als eine Strafe der Pasquille in engerer Bedeutung. — Beyde Fälle einer geſetzlich unbeſtimmt gelaſſenen Strafe müſſen dann mit ſpecieller Rückſicht [11]) auf den, nach Beſchaffenheit der Verbreitungsart, bezweckten Grad von Publicität des Pasquills (im weiteſten Wortverſtande) und auf die Qualität des ehrekränkenden [12]) Inhalts, im einzelnen Falle, geahndet werden.

§. 175. (§. 179.)

b) Von Injurien eines Kindes wider ſeine Eltern.

Wenn endlich ſchon das römiſche [1]) Recht, II)

9) Zu weit gehet der Wortfaſſung des Art. 110. nach, Weber a. a. O. S. 113. ff. ſiehe jedoch auch noch Tittmann a. a. O. §. 416. Note e).

10) Schon in Jul. Pauli sentent. recept. L. 5. tit. 4. §. 15—18. kommt ein ähnlicher Unterſchied der Strafe vor.

11) Tittmann a. a. O. §. 418. S. 102. deſſen Unterſchied zwiſchen Schand-Gemählden und Schriften jedoch keinen Beyfall verdient. — Die allgemeinen Rückſichten des §. 169. a. E. ſind auch hier, übrigens nicht zu vergeſſen.

12) Selbſt bey dem Vorwurfe begangener peinlicher Verbrechen, giebt es in dieſer Hinſicht noch einen Unterſchied! z. E. zwiſchen Diebſtahls-Anſchuldigung und der, einer verübten ſtrafbaren Selbſthülfe. — Von den Maaßregeln um weitere Verbreitung eines Pasquills zu hindern, ſ. Weber a. a. O. III. S. 32—71.

1) L. 1. §. 2. D. de obsequiis [37. 15.] L. 4. C. de patria potest. [8. 47.] — Petr. Schultz D. de manu in parentes injuriosa. Frcfrt. 1694.

die Ehrenkränkungen, welche ein Kind gegen ſeine eigenen Eltern (beyde, oder auch einzeln) verübt, ein „delictum ad publicam pietatem pertinens“ nennt, ſo iſt damit der Geſichtspunct[2]) bezeichnet, weshalb auch teutſche Landesgeſetze[3]) dieſe Art von eigentlichen Injurien häufig für ein von Amts wegen zu ſtrafendes Vergehen erklären und mit, bisweilen übermäßiger[4]), Härte verfolgen. Der Thatbeſtand dieſer Art von eigentlichen Injurien wird nur durch das elterliche Verhältniß zu dem Thäter ausgezeichnet; dabey kommt auf väterliche[5]) Gewalt eben ſo wenig an, als auf Erzeugung des Kindes in einer[6]) Ehe. Zweifelhafter aber möchte es ſeyn, ob auch ſchon Annahme des Thäters an[7]) Kindesſtatt, oder das ſchwiegerelterli-

2) Völlig entgegengeſetzt lauten die Beſtimmungen des Preuß. allg. LandR. II. Thl. Tit. 20. §. 652. und des Oeſterreich. Geſetzb. über Verbrechen. 2 Thl. §. 269.

3) z. B. Fürſtl. Sächſ. verbeſſ. Kirchenordn. v. 1664. C. 22. §. 2. S. Altenb. Land. Ordn. P. 2. C. 4. Tit. 5. Badiſches Edict über die Strafgerechtigk. pflege v. 1803. mit d. Erläut. v. 1812. S. 45. a. C. Heſſ. Caſſ. Landesordn. 7. Thl. S. 823.

4) ſ. z. B. die Hannöveriſche Verordn. v. 30. Novbr. 1735. in von Berg Rechtsfäll. I. Bd. S. 228. ff. vergl. mit Bd. II. S. 55. ff. — Zu weit geht, ſelbſt nach gemeinem Rechte, Carpzov pract. nova rer. crim. qu. 100. nr. 37—40.

5) L. 1. §. 2 et 3. D. de obsequiis. Um ſo mehr gilt hier auch L. 220. pr. D. de verb. sign.

6) arg. L. 2. 4. et 8. D. unde cognati [38. 8.] L. 29. §. 1. D. de inoff. testam. [5. 2.] Hofacker princip. jur. civil. Rom. Germ. §. 552. et 554.

7) arg. L. 23. D. de adoptionib. [1, 7.] „adoptio enim,

che [8]) Verhältniß, zum Thatbeſtande dieſer qualificirten Ehrenkränkungen genüge? — Die Strafe derſelben wird ſtets eine verhältnißmäßig härtere [9]) ſeyn müſſen, als die einer gleichen einfachen Injurie (§. 169. f.), wiewohl die nämlichen Geſichtspunkte, wie bey dieſen, zu erwägen ſeyn werden.

„non jus sanguinis adfert.“ vergl. §. 118. Note 14. oben, aber auch Leyser spec. 415. m. 3. et 4.

8) Chſtn. Frdr. Ge. Meiſter rechtl. Erkenntn. in peinl. Fäll. I. Thl. dec. 38.

9) Denn an ſich iſt es ſtets eine injuria atrox! ſ. L. 7. §. 8. D. de injuriis. — Ob die Fürbitte des Beleidigten Einfluß auf die Strafe dieſer Vergehensart habe, iſt ſtreitig. ſ. Leyser l. c. cor. 3. dagegen aber Böhmer ad Carpzov l. c. obs. 3. u. Mich. Godofr. Wernher lectiss. commentat. in pand. L. 37. tit. 15. §. 3.

Erſter Theil.

Von den Privatverbrechen.

II. Hauptſtück.

Verbrechen einer ſchwankenden Beſchaffenheit.

§. 176. (§. 180.)

Einleitung und Ueberſicht.

Die bisher betrachteten Privatverbrechen (§. 106. bis 175.) werden durch ihren Gegenſtand und größtentheils [1]) zugleich durch die Wirkungen kenntlich, welche ſie an demſelben, bey vorhandener Verbrechensvollendung [2]), erzeugen. Es giebt aber auch Privatverbrechen [3]), deren Begriff [4]) ſo wenig durch Verſchiedenartigkeit ihres [5]) Gegenſtandes (§. 46.) als

1) Eine Ausnahme ſ. im §. 164. bey Note 3.

2) Anders, wenn nur ein Verſuch vorliegt! §. 49.

3) Nur im heutigen Sinne dieſes Ausdruckes (§. 68, II.) verſtanden, wie ſich von ſelbſt ergiebt! Eben darum ſind hier diejenigen ſchwankenden Vergehen ausgeſchloſſen, welche den Staat unmittelbar verletzen.

4) Damit verwechsle man aber nicht, die Strafwürdigkeit der That. §. 28.

5) ſ. z. B. P. G. O. Art. 112—114. L. 1, 8, 16, 21, 25, 30, §. 1. L. 32. sq. D. de lege Cornel de falsis [48, 10.]

der im einzelnen[6]) Falle hervorgebrachten Wirkungen, ja bey einigen[7]) nicht einmahl durch den Mangel alles nachtheiligen Erfolgs verändert wird: dieſe nennt man, neuerer[8]) Zeit, in ſo weit ſchwankende (vage) Vergehungen. Sie ſind bey ihrer hier folgenden Erörterung auf drey Gattungen zurückgeführt, indem A) einige derſelben, ihrer Beſchaffenheit gemäß, als gemeingefährliche ſich regelmäßig[9]) darſtellen, d. h. durch ihre nächſten Wirkungen Gefahr für eine Perſonen-Mehrheit herbeyführen, deren Zahl der Verbrecher, nach Vollendung ſeiner That, willkührlich zu beſtimmen nicht mehr vermag. Hingegen ſind B) andere jederzeit nur individuell-gefährlich, da der Thäter den Umfang ſeiner Pflichtverletzung dabey von ſelbſt ſtets beſtimmt begrenzt. Zwiſchen beyden Arten ſchwankt endlich C) eine dritte Unterart, von der man nur in jedem einzelnen

6) Im Allgemeinen werden dieſelben zwar wohl mehreſtens eine gewiſſe Uebereinſtimmung der Wirkungen haben, (z. B. Entſtellung der Wahrheit) allein die Rechtskränkung, welche daraus entſtehet, wird ſehr verſchiedenartig ſeyn! z. B. bald das Vermögen, bald aber die Ehre u. ſ. w. treffen.

7) Beyſpiele ſ. in L. 6. pr. D. de L. Corn. de ſals. L. 8. C. eod. tit. [9. 22.]

8) Kleinſchrod ſyſtem. Entw. III. §. 134. IV. 2) nannte zuerſt, dieſelben „alternative"; Andere bezeichnen ſie durch das Beywort, „formaler" Vergehen. ſ. K. A. W. Schröter Handbuch d. peinl. Rechts §. 95. u. die daſelbſt S. 135. Genannten, — während dieſer Schriftſteller ſelbſt und nach ihm Mittermaier, auch Henke, die Abtheilung ganz verwirft.

9) Einzelne Ausnahmen ſind freylich nicht ausgeſchloſſen.

Falle (nicht aber in der Abſtraction) wiſſen kann, ob das Vergehen hier gemeingefährlich war, oder nicht.

§. 177. (§. 181.)

Einzeln, von ſchwankenden A) gemeingefährlichen Verbrechen: I) der Brandſtiftung. a) das Strafgeſetz.

Zu den Vergehungen jener erſten (§. 176.) Gattung, welche in Anſehung ihres [1]) Gegenſtandes und auch rückſichtlich der, — bald nur [2]) für das Vermögen, bald aber auch für das [3]) Leben oder die Geſundheit Anderer, bald endlich für beydes zugleich nachtheiligen — Wirkung ſchwanken, ſind I) die Brandſtiftungen [4]) zu zählen. Von dieſen gedenkt die peinliche [5]) Gerichtsordnung nur der vorſätzlichen, und muß rückſichtlich blos fahrläſſiger,

1) L. 30. §. 3. D. ad L. Aquil. [9, 2.] L. 9. D. de incendio [47. 9.] L. 10. D. ad L. Cornel. de sicar. [48, 8.] L. 16. §. 9. L. 28. §. 12. D. de poenis. [48, 19.]

2) L. 1. et 2. C. de L. Aquil. [3, 35.] c. 5. et 6. X. de injuriis [5, 36.] c. 5. X. de raptorib. [5, 17.]

3) L. 12. §. 1. D. de incendio. c. 32. Causa 23. qu. 8.

4) Laur. Andr. Hamberger opuscula. 1740. diss. 1. et 2. pag. 1—152. Car. Guil. Hartz D. de crimine incendii. Lips. 1810. und vorzüglich Carl Hofacker im neuen Archiv des Crim. Rechts V Bd. S. 74—137. — Von der teutſchen Benennung ſ. Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 532. Note t).

5) Art. 125. — Von dem früheren teutſchen Rechte in Anſehung dieſes Verbrechens, ſ. de Böhmer meditat. in C. C. C. ad h. art. §. 5. et 7., auch Hartz l. c. §. 21—27. aber auch die Verordnung Kaiſers Friedrich I. von 1187. in d. neuen Samml. d. R. Abſch. 1. Thl. S. 12. ff.

welche bereits das römiſche Recht mit Strafe [6]) unter gewiſſen Vorausſetzungen bedrohet hatte, mithin aus dieſem, für das gemeine teutſche Recht [7]) ergänzt werden. Ja, die äußerſte [8]) Unbeſtimmtheit und zugleich übermäßige Härte, mit welcher das einheimiſche Strafgeſetz ſelbſt von den vorſätzlichen Brandſtiftungen handelt, rechtfertigt [9]) es, wenn man deſſen buchſtäblichen Inhalt, als auf das römiſche Recht ſich beziehend, um ſo mehr aus dieſem erläutert und beſchränkend erklärt, je mehr die [10]) Ausdrücke und auch die gedrohte [11]) Strafgattung

6) L. 9. et 11. D. de incendio L. 28. §. 12. D. de poenis L. 3. §. 1. L. 4. D. de officio praef. vigil. [1, 15.]

7) Denn als Aufhebung jener römiſchen Strafgeſetze gegen bloß fahrläſſige Brandſtiftung, kann das Stillſchweigen der P. G. O. doch nicht betrachtet werden. Thibaut Theor. d. logiſch. Ausleg. 2. Ausg. S. 51. u. 90 ff. Dazu kommt der Inhalt mehrerer Landesgeſetze aus der Zeit der P. G. O. vergl. Andr. Perneder H. G. O. Ausg. v. 1581. S. 78. ff. beſonders Art. 15. a. E.

8) Selbſt die geringſte, ohne Gefahr der Weiter-Verbreitung, abſichtlich bewirkte Beſchädigung einer fremden, auch nur beweglichen Sache, von keinem Werthe, paßt unter die Worte des Artikels! nun vergl. aber die Anmerk. zum Strafgeſtb. für Baiern II. Bd. S. 190—195. Tittmann a. a. O. §. 533.

9) L. 19. D. de legibus, vergl. mit v. Soden Geiſt d. peinl. Geſetzgeb. Teutſchl. 2. Ausg. §. 305. Hofacker a. a. O. S. 77. ff. A. M. iſt de Böhmer l. c. §. 9. und ad Carpzov. qu. 38 obs 3. auch G. J. F. Meiſter princip. jur. crim. §. 197. Note b) edit. 6.

10) Das, in der teutſchen Sprache, als Bezeichnung eines Verbrechers ungewöhnliche, „Brenner", entſpricht ganz dem „incendiarius" der L. 28. §. 12. D. de poenis.

11) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 365. Note b). v.

mit dieſem Hülfsrechte übereinſtimmen. Das neueſte römiſche Recht aber, welches Juſtinian als Geſetz für dieſe Materie aufgenommen hat, iſt das [12]) Reſultat mehrerer, urſprünglich verſchiedener Strafſanctionen, theils [13]) in L. Cornelia de sicariis, theils [14]) in L. Julia de vi. Im [15]) canoniſchen Rechte aber findet ſich nichts für die gegenwärtige Erörterung Brauchbares.

§. 178. (§. 182.)

b) Thatbeſtand der Brandſtiftung, als Criminalverbrechens.

Zu dem Thatbeſtande einer vollendeten (§. 107. Note 1.) peinlich [1]) ſtrafbaren Brandſtiftung wird, den angeführten gemeinrechtlichen Quellen (§. 177.) gemäß, A) als deren [2]) Gegenſtand, entweder ein Ge-

Grolman Grundſ. d. Crim. R. W. §. 314. — Aus anderen Gründen hat die obige Meinung ſchon Chrſtn. Frdr. Grg. Meiſter in ſein. rechtl. Erkenntn. und Gutacht. in peinl. Fäll. 1. Thl. dec. 11. n. 16.

12) ſ. beſonders Hofacker a. a. O. S. 88. ff.

13) L. 1. pr. L. 10. D. ad L. Cornel. de sicar. L. 11. C. de his qui accus. [9, 1.]

14) L. 5. pr. D. ad L. Jul. de vi publ. [48, 6.] Jul. Pauli sentent. recept. L. 5. tit. 26. §. 3.

15) S. außer deſſen in den Noten 2. u. 3. bereits angeführten Stellen, noch c. 19. X. de sentent. excommun. [5, 39.] Hartz l. c. §. 30. s.

1) Weiter geht häufig die polizeyliche Strafbarkeit! ſ. L. 3. §. 1. L. 4. De officio praefecti vigil. [1, 15.] v. Almendingen Unterſ. üb. das culpoſe Verbr. 1804. S. 207. ff. vergl. mit §. 35. Ziffer I) oben.

2) L. 9. in f. D. de incendio [47, 9.] L. 10. D. ad L. Corn. de sicar. [48, 8.] L. 16. §. 9. L. 28. §. 12.

bäude, oder Getreide auf dem Halme, oder doch eine in Anſehung gemeingefährlicher Weiterverbreitung des Feuers ähnliche, unbewegliche Sache, erfordert; z. B. eine Waldung, ein Kohlenſchacht u. dergl. Bewegliche Sachen hingegen, kommen nur [3]) als Mittel, einen vorhin beſchriebenen Gegenſtand in Brand zu ſtecken, hier in Betracht. Auch hat das [4]) Eigenthum an der angezündeten Haupt- oder Neben-Sache keinen Einfluß auf den [5]) Thatbeſtand der criminell ſtrafbaren Brandſtiftung: welche hiernächſt B) zu ihrer Form, nicht nur 1) den Erfolg vorausſetzt daß eine wirkliche [6]) Feuersbrunſt entſtanden ſey, d. h. ein ſolches Brennen des Haupt-Gegenſtandes ſelbſt, daß dadurch öffentlicher Rettungslärm

D. de poenis [48, 19.] vergl. mit Brissonius de V. S. bey „Insula“ nr. 2) u. Glück Erläut. der Pand. 19. Thl. S. 19. ff.

3) L. 9. D. de incendio. Solche bewegliche Sachen, worin Menſchen ſich aufhalten, z. E. Schiffe, Zelte u. dgl. gehören aber zu den „aedificiis,“ wovon jenes Geſetz redet. L. 41. §. 8. D. de legatis 1.

4) L. 4. D. de off. praef. vigil. Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 533. bey Note k) A. M. iſt Ariovist. Lauhn D. capita quaed. e j. communi hausta, de civis aedes suas — incendentis impunitate. Lips. 1826. 4.

5) Anders, natürlicherweiſe, in Hinſicht des Schadenserſatzes; wovon L. 28. §. 12. De poen. L. 27. §. 7—11. L. 30. §. 3. D. ad L. Aquil. [9, 2.] Gerſtlacher Handb. d. teutſch. R. Geſetze. XI. Bd. S. 2687. ff.

6) Andr. Perneder Halsger. Ordn. 1581. S. 78. ff. Art. 14. u. 15. Hofacker im neuen Archiv. d. Crim. R. V. S. 94. §. 12. u. S. 130. Harz D. de crim. incendii. §. 2. Tittmann a. a. O. §. 535. u. 536. bey Note m).

begründet wurde; gleichviel übrigens, ob die angezündete Hauptſache bereits 7) Flamme von ſich gegeben, oder nur als 8) Kohle geglimmt hat; — ſondern auch II) als Urſache jenes Erfolgs, des Verbrechers widerrechtlich 9) vorſätzliches, oder eine 10) grobe Fahrläſſigkeit enthaltendes, 11) widerrechtliches Benehmen. — Fehlt an dieſem Allen nur nichts, ſo iſt, auch ohne 12) perſönliche Gefahr für Menſchen, und

7) Die Streitfrage: in wie fern ſolches nothwendig ſey? ſ. in Jac. Tob. Werner Handb. des peinl. R. 1820. §. 67 — 82; welcher ſelbſt aber (ohne Erwägung des poſitiven Rechts) zu weit gehet.

8) A. M. iſt Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 361. u. Tittmann a. a. O. §. 534. Man vergeſſe aber (auch hierbey) die Verſchiedenheit des römiſchen und teutſchen Criminalrechts (§. 46.) nicht; (Hofacker a. a. O. S. 130. Note 59.) dann ſteht ſelbſt L. 9. D. de incendio nicht entgegen.

9) L. 9. et 12. §. 1. D. de incendio L. 28. §. 12. D. de poenis. P. G. O. Art. 125. (deſſen, „boshaftig“ von Manchen irrigerweiſe hervorgehoben wird! ſ. Note 12. zu §. 34. oben und das neue Archiv d. Crim. R. V. Bd. S. 148. ff.

10) L. 11. D. de incendio, vergl. mit L. 9. D. eod. — Daß ein geringerer Grad von Fahrläſſigkeit hier (peinlich) nicht zu beſtrafen ſey, folgt aus dem Grundſatze §. 35. Ziffer V. u. Note 7) oben. Ob hingegen Unterlaſſen oder poſitives Handeln dem Verbrecher zur Laſt falle, iſt gleichgültig.

11) Denn es giebt vorſätzliche, aber erlaubte Brandſtiftungen. L. 30. §. 3. D. ad L. Aquil. — Für die Zurechnung der widerrechtlichen, iſt beſonders die Erfahrung noch ſehr wichtig, wovon Henke Lehrb. d. gerichtl. Medicin 5. Ausg. §. 288. mit dem neuen Archiv d. Cr. R. III. S. 167. ff. zu vergleichen iſt.

12) Daß Lebens- (und Geſundheits-) Gefahr für Menſchen kein weſentliches Erforderniß dieſes Verbre-

ohne poſitive[13]) Wahrſcheinlichkeit weiterer Verbreitung der Feuersbrunſt, das Criminalverbrechen einer Brandſtiftung im[14]) Allgemeinen vollendet; wiewohl die erwähnten Rückſichten über deren einzelne Unter-Arten (§. 179.) mit entſcheiden.

§. 179. (§. 183).

c) Begriff und Eintheilung der Brandſtiftung.

Als[1]) gemeinrechtlichen, alles umfaſſenden Begriff des Criminal-Verbrechens einer erregten Feuersbrunſt oder Brandſtiftung kann man es demnach (§. 178.) nur betrachten, wenn darunter eine mit widerrechtlichem[2]) Vorſatze oder aus grober Fahr-

chens, ſeiner Gattung nach, ſey, zeigt die „casa“ — ſ. L. 73. D. de usufructu, [7, 1.] — und das „quasi — incendiarius,“ auch die Bedrohung der messium incensores“ in den römiſchen Geſetzen, nebſt der Allgemeinheit des Art. 125. A. M. iſt Tittmann a. a. O. §. 533. Von Baiern ſ. d. Strafgſtzb. I. Art. 247—253.

13) Gemeingefährlich bleibt die Brandſtiftung dennoch! ſ. L. 30. §. 3. D. ad L. Aquil.

14) Davon bleibt aber der höchſte Grad von Strafbarkeit ſehr verſchieden! §. 28. — Am wenigſten kann man beydes, Lebens- und Eigenthums-Gefahr, zum Thatbeſtande des incendii, nach beſtehendem gemeinen Rechte, mit Feuerbach, Grolman u. a. fordern.

1) Vergl. außer dem angef. Baier. Strafgeſetzbuche, das allgem. LandR. für d. Preuß. Staat. 2. Thl. Tit. 20. §. 1510—1570. und das Oeſterreich. Geſetzb. üb. Verbr. I. §. 147. ff. u. II. §. 184—209. auch Anh. I. §. VIII.

2) Deſſen nähere Bezeichnung ſ. oben §. 34. und bey Tittmann a. a. O. §. 535.

läſſigkeit, an einem Gebäude, oder an Getreide auf dem Halme, auch ähnlichen Immobilien, verurſachte wirkliche Feuerbrunſt, verſtanden wird. — In dieſem Begriffe iſt dann zuvörderſt die, für Beſtimmung der Strafe, folgenreiche Eintheilung der Brandſtiftung, in die vorſätzliche oder die blos fahrläſſige, begründet und zugleich gehörig 3) beſchränkt; diejenige 4) vorſätzliche, welche an Gebäuden verübt iſt, muß man aber, rückſichtlich ihrer 5) Beſtrafung, dem ſtillſchweigends beſtätigten römiſchen Rechte gemäß, in eine ſolche unterabtheilen, deren Gegenſtand nur ein völlig 6) iſolirt gelegenes einzelnes Haus war, und in die, wodurch mehrere zu derſelben Gemeinheit — Stadt, Dorf, u. d. — 7) vereinigte Wohnungen in Gefahr verſetzt wurden. Jene pflegt 8) man ein-

3) Tittmann a. a. O. §. 539. entfernt ſich entweder von den Beſtimmungen in L. 9. et 11. D. de incendio [47, 9.] oder umfaßt auch die polizeyliche Beſtrafung (§. 178. Note 1.) Zu eng aber ſcheint Hofackers Beſtimmung (neues Arch. d. Crim. R. V. S. 136. ff.) zu ſeyn.

4) Dieſe Unterabtheilung, welche nur von der Gefahr, nicht aber von wirklich geſtiftetem Schaden ausgehet, läßt ſich auf blos fahrläſſige Brandſtiftungen (nach §. 35. Ziffer III) nicht anwenden.

5) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 362. Note c). Tittmann a. a. O. §. 536. Note o).

6) Arg. L. 12. §. 1. D, de incendio. L. 10. D. ad L. Cornel. de sicar. [48, 8.] und L. 28. §. 12. D. de poenis.

7) Hofacker a. a. O. S. 97—102. u. 132. deſſen Beſchränkung auf perſönliche Gefahr für Menſchen, ſchon nach römiſchem Rechte ſehr zweifelhaft iſt, nach dem Inhalte der P. G. O. aber ſicher hinwegfällt.

8) Feuerbach a. a. O. §. 363. Salchow Lehrb. d.

fache, letztere hingegen qualificirte Brandſtiftungen (an Gebäuden) zu nennen. Da hingegen iſt die Unterſcheidung zwiſchen Brand und [9]) Mordbrand, deren ältere teutſche Geſetze gedenken, im gemeinen Rechte eben ſo [10]) unpractiſch, als ſie in ihrer Begrenzung ſtets ſchwankend war.

§. 180. (§. 184.)

d) Strafen vollendeter Brandſtiftungen.

Nach den (§. 179.) angegebenen Eintheilungen richtet ſich nun auch die Beſtrafung der Brandſtiftungen. Denn das teutſche gemeine Recht drohet 1) einer blos fahrläſſigen, ſo weit (§. 178. Note 10.) dieſe criminell ſtrafbar iſt und kein ſchwereres [1]) Verbrechen erzeugt [2]) hat, gelindere [3]) körperliche Züchtigung, we-

peinl. R. 2. Aufl. §. 379. Anders gebraucht dieſe Ausdrücke Tittmann a. a. O. §. 532. nach G. J. F. Meiſter, Klein, Koch, Quiſtorp u. a.; von allen weicht Dabelow Lehrb. d. peinl. R. §. 205. ab.

9) de Böhmer ad art. 125. §. V. Henke Lehrb. d. StrafRW. §. 262.

10) Walch glossar. german. interpret. C. C. C. inserv. unter dem Worte, „Brenner." Grolman a. a. O. §. 314. Feuerbach a. a. O. §. 365. A. M. iſt Tittmann a. a. O. §. 536.

---

1) Dahin gehören culpoſe Menſchen-Tödtung, Flucht von Criminal-Arreſtanten (P. G. O. Art. 180. L. 12. D. de custodia [48, 3.] u. d. m.

2) Bloße Möglichkeit derſelben, reicht hier, bey der culpa, nicht hin! ſ. §. 35. I) obrn. — ſ. noch Joh. Godfr. Bauer opusc. acad. vol. I. pag. 339. seqq.

3) L. 9. et 11. D. de incendio. L. 28. §. 12. D. de

nigſtens wenn der Thäter den geſtifteten Schaden zu erſetzen nicht vermag; II) den vorſätzlich bewirkten, als ſolchen, [4]) wenn ſie A) an Gebäuden verübt ſind, die Todesſtrafe, und zwar die des [5]) Schwertes, in ſo fern eine einfache Brandſtiftung zu ahnden iſt; einer qualificirten hingegen die Strafe des [6]) Feuers, ohne dabey auf [7]) rachſüchtige oder eigennützige Abſicht ein Gewicht zu legen. Eine abſichtliche Brandſtiftung B) an Früchten auf dem Halme

poenis, vergl. mit L. 1. in f. D. eod. tit. Hofacker a. a. O. S. 124. ff., dem ich jedoch im Reſultate, S. 136. IV), nicht ganz beyſtimmen kann. — G. J. F. Meiſter pract. Bem. II. Bd. Bem. 23. Leyser spec. 541. m. 9.

4) Wären dieſe nur das Mittel zu Begehung anderer Verbrechen (z. B. einer Betrügerey, Entführung, Menſchenraubs, Mords — oder deſſen Verheimlichung, — Hochverraths u. d. m.) geweſen, ſo würde §. 64. ff. oben, eintreten. A. M. iſt Grolman Crim.R.W. §. 312. und, im erſten Falle, das Baier. Strafgſtzb. I. Art. 252. a. E.

5) Arg. L. 28. §. 12. D. de poenis. L. 10. D. ad L. Corn. de sicar., vergl. mit §. 5. J. de publ. judiciis [4, 18.] womit auch die vom Kaiſer Friedrich I. im Jahre 1187. gedrohte Strafe (neue Samml. d. R. Abſch. 1. Thl. S. 13. §. 7.) übereinſtimmt. Weiter noch gehet Gerſtlacher Handb. d. teutſch. RGeſ. XI. S. 2685. a. E.

6) P. G. O. Art. 125. — Auf die Größe des im einzelnen Falle wirklich geſtifteten Schadens, kommt hierbey nichts an. Grolman a. a. O. §. 313. Ziffer I.

7) Das Gegentheil ſagt zwar die gedachte L. 28. §. 12. D; allein ihr gehet die allgemeine Drohung des Art. 125. der P. G. O. vor. — Feuerbach Crim. RFälle I. Bd. nr. 8.

oder ähnlichen Gegenſtänden, iſt völlig [8]) unbeſtimmt mit Strafe bedrohet, und mit einer Lebensſtrafe, nach dem Geiſte der peinlichen Gerichtsordnung wohl nur alsdann [9]) zu ahnden, wenn dadurch im einzelnen Falle ein ſehr großer, auch unerſetzlicher Schaden wirklich [10]) geſtiftet worden iſt.

§. 181. (§. 185.)

II) Ueberſchwemmungs-Stiftung.

Nicht [1]) ſelten entſtehet II) durch Ueberſchwemmungen eine, den Folgen der Brandſtiftung (§. 177.) ganz [2]) ähnliche, Gemein-Gefahr; daher alsdann, nach den Regeln [3]) der Criminalpolitik, deren Urheber, wel-

8) L. 16. §. 9. D. de poenis, vergl. jedoch mit Jul. Pauli recept. sentent. Libro 5. tit. 20. §. 3—6. — Hier können dann auch manche Schärfungsgründe (§. 61. C.) in Betracht kommen, welche das Baieriſche Strafgſtzb. I. Art. 284. in anderer Beziehung (vergl. Art. 250.) aufzählt.

9) Zu weit gehet Leyser l. c. m. 11. vergl. Hofacker a. a. O. S. 134. ff. Feuerbach Lehrb. §. 310. a. E.

10) In wie fern es hierbey lediglich auf Vermögensbeſchädigung ankommt, würde der Inhalt des Art. 160. der P. G. O. analogiſch in Betracht kommen.

---

1) Daß das nicht immer der Fall ſey, ja, daß es ſehr wohlthätige, wohl gar nothwendige Ueberſchwemmungen gebe, davon ſ. z. B. A. Thaer Grundſ. d. rationell. Landwirthſch. 3. Bd. S. 180. ff.

2) Tittmann Handb. d. StrafRW. III. §. 541. und S. 484. v. Globig Kritik d. Entwurfs ein. peinl. Geſetzb. für Baiern. 1806. S. 165. ff.

3) Anmerk. zum Strafgeſtzb. für Baiern II. Bd. S.

chen in dieſer Beziehung Zurechnung und der Vorwurf der [4]) Widerrechtlichkeit trifft, nicht minder ſtraffällig werden ſollte, als ein Brandſtifter. Das teutſche gemeine [5]) Recht bedroht aber jene That nur in Stellen der römiſchen [6]) Geſetzſammlung, welche ausſchließend von dem Durchſtechen der Dämme des Nils reden und von denen es daher [7]) zweifelhaft iſt, ob ſie als allgemein geltende Strafgeſetze gegen die Bewirkung einer widerrechtlichen und gemeingefährlichen Ueberſchwemmung betrachtet werden können. Das läßt ſich auf jeden Fall, nur von der Strafbarkeit einer ſolchen That an und für [8]) ſich, nicht aber [9]) auch von

210. Chriſtn. Gottl. Gmelin Grundſ. d. Geſetzgeb. üb. Verbrechen §. 92.

4) Auch hier kann die Ausnahme §. 44. Ziffer II. eintreten, z. B. bey Belagerungen. ſ. auch Leyser spec. 502. med. 12.

5) Von Baiern ſ. d. Strafgſtzb. I. Art. 254., von Oldenburg d. Strafgſtzb. I. Art. 259., von Preußen, d. allg. LandR. 2. Thl. Tit. 20. §. 1571. ff. von Hannover, v. Bülow u. Hagemann pract. Erört. II. Thl. Abh. 1. §. 11.

6) L. 10. D. de extraord. crimin. [47, 11.] L. un. C. de Nili aggeribus [9, 38.] Francisc. de Amaya opera jurid. Lugd. 1667. pag. 592. seqq.

7) vergl. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 369. u. 310. Note f). Grolman Crim. R. W. §. 302. Dabelow Lehrb. d. peinl. R. §. 208. Note d), mit G. J. Fridr. Meister princip. jur. crim. ed. 6. §. 191. Matthaeus de crim. libr. 47. t. 5. c. 3. nr. 3. und Tittmann a. a. O. §. 542.

8) Denn bekannt ſind die Eigenthümlichkeiten der Nil-Ueberſchwemmungen. vergl. Amaya l. c. pag. 595. nr. 25—30. et 37. sqq. Voet ad pand. 47. XI. §. 6.

9) de Böhmer ad C. C. C. art. 114. §. 4. Ohnehin

der Größe der Strafe behaupten; welche mithin als eine völlig unbeſtimmt gedrohte (§. 58.) zu betrachten wäre. Die Vorausſetzungen der Vollendung dieſes Verbrechens würden aber ſeyn, A) der wirkliche Ausbruch [10]) einer Ueberſchwemmung, d. h. des Zuſtrömens einer, von einzelnen [11]) Menſchen, nicht zu bändigenden Waſſer-Maſſe an Orte hin, wo dieſes Waſſer für gewöhnlich [12]) nicht ſtehet, noch läuft: B) dadurch bewirkte [13]) Gemein-Gefahr [14]), ſey es für Menſchen allein, oder blos für fremdes Vermögen, oder für beydes zugleich: C) als Urſache dieſes Ereigniſſes, ein aus widerrechtlichem Vorſatze, oder [15]) aus grober Fahrläſſigkeit handelnder (zurechnungsfähiger) Menſch.

lautet nur L. un C. cit. beſtimmt, in Rückſicht der Strafe. de Amaya l. c. nr. 31—37.

10) Anders iſt die Vollendung dieſes Verbrechens, in den Anmerk. z. Strafgſtzb. für Baiern a. a. O. bezeichnet. vergl. aber §. 178. Ziffer I.

11) Tittmann a. a. O. §. 541. Ziffer I). Hierdurch wird die Gemein-Gefährlichkeit der That begrenzt.

12) Etwas Anderes wäre das Wiederanlaſſen eines Teichs, u. dgl. welcher blos für einige Zeit abgelaſſen war!

13) Die Art und Weiſe, wie ſolche herbeygeführt iſt, wird gewöhnlich zu ſehr beſchränkt; denn, ein Stauen des Waſſers kann hier eben ſo gefährlich werden, wie das Durchſtechen eines Dammes.

14) Wirkliche Beſchädigung iſt nicht erforderlich (§. 180. Note 6.); könnte aber eine Verbrechenshäufung veranlaſſen (Note 1. u. 4. daſelbſt). Zu eng nimmt Tittmann a. a. O. Ziffer II) die gemeine Gefahr, als bloß perſönliche.

15) Nach Analogie der peinlich ſtrafbaren Brandſtiftungen

§. 182. (186.)

B) Von dem ſchwankenden, aber nur individuell gefährlichen Vergehen der Kindes-Ausſetzung.

1) Strafgeſetz und Thatbeſtand.

Schwankend in Anſehung ſeiner Wirkungen, allein nur für das ausgeſetzte Kind gefährlich und allenfalls auch für die, zu deſſen Ernährung verpflichtete[1]) Caſſe beläſtigend, mithin nur individuell gefährlich, (§. 176.) iſt das Vergehen der[2]) Kindesausſetzung (expositio infantis); welches die recipirten[3]) fremden Rechte, wie[4]) die P. G. O. mit Strafe bedrohen. Aus dieſen, mit einander[5]) zu verbindenden, Quellen gehen, als Thatbeſtand des

1) Welche das ſey? davon ſ. mein Lehrb. d. Crim. Proceſſ. 2. Ausg. §. 32. a. E. Chrſtn. Frdr. Ge. Meiſter ausführl. Abhdl. d. peinl. Proc. S. 548. ff. Andere, zum Criminalrechte gleichfalls nicht gehörige Fragen, welche hier ehemals üblich waren, ſ. in Quiſtorp Grundſ. d. deutſch. peinl. R. I. §. 285. Note d. u. e.

2) Leyser spec. 613. Tittmann Handb. d. StrafRW. II. §. 259. Note c), welcher ſelbſt aber, ohne geſetzlichen Grund, Lebens-Gefahr für den Ausgeſetzten fordert und die Verlaſſung, von der Ausſetzung, unnöthiger Weiſe trennt. — Der literariſche Streit zwiſchen Noodt und van Bynkershoek gehört nicht hierher. ſ. davon Glück Erläut. d. Pand. II. §. 133. Note 20. ed. 2.

3) L. 1—4. C. de infantibus expositis [8, 52.] Nov. 153. (non gloss.) L. 4. D. de agnosc. v. al lib. [25, 3.] can. 9. distinct. 87. et cap. un. X. de infant. et languidis expos. [5, 11.]

4) Art. 132. — Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 174—177. u. 370.

5) Denn die P. G. O. iſt hier nicht correctoriſch (wie z. B. im Art. 121.) gefaßt und ſelbſt zu unbeſtimmt, um zu genügen.

genannten Verbrechens, folgende Vorausſetzungen hervor: I) der Thäter muß wenigſtens [6]) einer der Aeltern, ein [7]) Ascendent des Ausgeſetzten und zu deſſen Ernährung [8]) verpflichtet ſeyn; II) der Gegenſtand iſt mithin, nur ein lebendiger Abkömmling (Descendent) des [9]) Verbrechers und zwar nur ein ſolcher, welcher weder im Stande iſt ſich ſelbſt zu [10]) ernähren, noch auch ſeine Aeltern genügend [11]) kenntlich zu machen; III) die Form der That erfordert, theils A) den [12]) Vorſatz des Verbre-

6) Redet gleich die P. G. O. nur von der Mutter, ſo nennt doch das cap. un. X. cit. ausdrücklich, auch den Vater. de Böhmer medit. ad art. 132. C. C. C. §. 1. et 7. A. M. iſt das neue Arch. d. Crim. R. II. S. 633. a).

7) L. 2. C. de infant. expos. Auf eheliche oder uneheliche Abſtammung kommt hier, an und für ſich, nichts an.

8) Das wäre z. B. der väterliche Großvater eines unehelichen Descendenten, nach gemeinem Rechte, nicht. v. Bülow u. Hagemann pract. Erört. IV. Bd. Abh. 70. §. 3. ff.

9) Wer nur durch Vertrag die Ernährung eines, ihm fremden, Kindes übernommen hatte, kann dieſes Verbrechen, ohne Theilnahme des Ascendenten, nicht begehen. de Böhmer l. c. §. 7. in f. A. M. iſt Tittmann a. a. O. §. 260. bey Note k.)

10) Auf das Alter allein, kann es nicht ankommen; Tittmann a. a. O. §. 260., welcher aber die Unfähigkeit zum Gehen, bey der Ausſetzung, ohne Grund vorausſetzt.

11) z. B. wegen Blödſinns, Taubſtummheit u. d. welches die „languidi“ des angeführten c. un. X. ſind. Noch weiter geht das Baier. Strafgſtb. a. a. O. und dazu die Anmerk. II. S. 46. ff.

12) Fahrläſſigkeit, welche den Erfolg der Trennung

chers, ſeine Ernährungspflicht in Hinſicht des Ausgeſetzten, auf jemand Anderes [13]), ohne deſſen Zuſtimmung, zu übertragen, mithin den Ausgeſetzten durch die Ausſetzung [14]) nicht umzubringen, weshalb, zur Unterſcheidung von Tödtungsverſuchen, vorausgeſetzt wird, daß die Ausſetzung an einen Ort hin und unter Umſtänden geſchah, wo des Ausgeſetzten Erhaltung gedenkbar war; theils B) ein [15]) Benehmen, wodurch das ausgeſetzte Kind, von dem Thäter willkührlich getrennt werden ſoll; theils C) den wirklichen [16]) Erfolg dieſer Trennung und

hat, iſt in keiner gemeinrechtlichen Verordnung mit Strafe bedrohet. — Die Abſicht iſt übrigens oft auch, unbekannt zu bleiben als des Ausgeſetzten Mutter oder Vater.

13) »umb das ſie des abkumm,“ im Art. 132. — Wer übrigens der Andere ſey, dem die Laſt der Ernährung aufgebürdet werden ſoll, ob ein beſtimmter Menſch, oder unbeſtimmt hin jemand, das iſt gleichgültig. Leyser l. c. med. 4. Der Mangel an Zuſtimmung des Anderen unterſcheidet aber dieſes Verbrechen von dem Falle in L. 2. C. de patribus [4, 43.]

14) Graf Soden Geiſt d. peinl. Geſetzgbg. I. S. 296. Aufl. 2. Dieſes negative Erforderniß, iſt überſehen in Klein R.ſprüch. IV. Bd. Nr. 5. S. 98. ff. Auch kann man eine „von Menſchen entfernte Lage“ für den Ausgeſetzten, keineswegs, — mit Tittmann a. a. O. §. 258. — fordern.

15) Auch ein Unterlaſſen (z. B. der Rückkehr) kann genügen. ſ. noch Strube rechtl. Bed. I. Bed. 171. a. E.

16) Auf die Dauer der Trennung kommt aber nichts an. Daher baldige Entdeckung des Thäters, nichts an der Vollendung ändert.

endlich D) doch keinen [17]) Nachtheil für das Leben des Ausgeſetzten.

§. 183. (§. 187.)

2) Begriff und Strafe der Kindes-Ausſetzung.

Das Verbrechen der Kindes-Ausſetzung beſtehet demnach (§. 182.), in der von einem [1]) Aſcendenten vorſätzlich bewirkten [2]) Trennung ſeines lebenden, aber hülfsbedürftigen (§. 182. II.) Deſcendenten von ihm, deren Zweck dahin gieng, jenen der Erfüllung ſeiner Ernährungs-Pflicht gegen dieſen zu entziehen, ohne denſelben jedoch tödten zu [3]) wollen; indem vielmehr jemand Anderes, ohne ſeine Zuſtimmung, mit deſſen Ernährung beläſtigt werden [4]) ſoll. — Iſt nun dieſes Ver-

17) P. G. O. Art. 132. Auch bloße Fahrläſſigkeit, welche ſolchen veranlaßte, würde eine Verbrechenshäufung herbeyführen. §. 64. ff.

---

1) Ob, zu dem Ende, Mittelsperſonen gebraucht worden ſind, ändert natürlicherweiſe nichts an der That. §. 79 —82. c. un. X. de infantibus [5. 11.]

2) Hierdurch erhält der Verſuch dieſes Vergehens ſeine Begrenzung. H. E. v. G. (Globig) Syſt. ein. vollſt. Crim. Pol. u. Civil-Geſtzgbg. I. Thl. S. 112.

3) Erfolgt der Tod unbeabſichtigt, jedoch zu Folge der Ausſetzung, dann concurrirt (§. 46.) fahrläſſige Tödtung, mit der Kindes-Ausſetzung; man müßte dann, noch immer, von einem indirecten dolus reden wollen; ſ. z. B. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. R. Geſetze XI. S. 2726. Strube rechtl. Bed. V. Bed. 50.

4) Durch die Gewißheit oder Wahrſcheinlichkeit dieſes Zweckes, wird zugleich der Verdacht einer Mordabſicht, mehr oder weniger, widerlegt. de Böhmer ad C. C. C. art. 132. §. 5.

gehen als [5]) ſolches zu beſtrafen, ſo hat das teutſche gemeine [6]) Recht die Art und Größe der Strafe lediglich dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen, welches, theils den Grad des verbrecheriſchen Vorſatzes (§. 34. u. 61.), theils die Zahl [7]) der Begehung dieſer That, theils die Folgen, welche ſolche im einzelnen Falle für den Ausgeſetzten [8]) bewirkt hat, und endlich den Grad von Liſt, zu erwägen haben wird, mit welcher das vorliegende Verbrechen ausgeführt [9]) war. Nur ſehr ſelten wird aber eine andere Strafgattung, als die,

5) Anders bey der Concurrenz eines Mord-Verſuchs, oder einer wirklichen (wenngleich bloß fahrläſſigen) Tödtung! ſ. §. 65. oben. Darum, der Schlußſatz des Art. 132. der P. G. O. — Ob der bloße Finder eines ausgeſetzten Kindes daſſelbe ſtraflos ſo behandeln dürfe, wie im neuen Arch. d. Crim.R. II. S. 632. ff. gebilligt iſt, — das wäre wohl ſehr zu bezweifeln.

6) Art. 132. der P. G. O. „nach Gelegenheit der Sach „und Rath der Verſtändigen". — Von Baiern ſ. d. Strafgſtzb. I. Art. 175—177. u. 370.

7) Mithin iſt, ſowohl die Wiederholung des Verbrechens und namentlich der Rückfall, als auch die Anzahl der im einzelnen Falle ausgeſetzten Kinder, zu berückſichtigen. de Böhmer l. c. §. 7. nr. VI.)

8) Dieſe Folgen können von den härteſten Geſundheitsſtörungen abwärts, in Nachtheilen an allen Arten der Güter des Lebens beſtehen. Umgekehrt, kann die Ausſetzung aber auch dem Ausgeſetzten zum Glücke gereichen. Warum ſollte man nur den Erfolg der Tödtung (nach den Worten des Artikels) berückſichtigen?

9) Nach Analogie des Art. 112. u. 113. d. P. G. O. indem bey der Kindesausſetzung die Wahrheit gleichfalls unterdrückt wird.

einer öffentlichen Arbeitsſtrafe (oder welche dieſer gleichſtehet), dieſem Vergehen [10]) angemeſſen ſeyn.

§. 184. (§. 188.)

C) Schwankende, bald gemein- bald individuell-gefährliche Verbrechen: 1) der Gewaltthätigkeit. a) Das Strafgeſetz davon.

Von einer dritten Art ſchwankender Vergehungen läßt ſich im Allgemeinen eben ſo wenig behaupten, daß ſie jederzeit gemeingefährlich ſey, als daß ſie ſtets nur individuelle (§. 176.) Gefahr drohe; vielmehr ſchwankt ſie ſogar auch in dieſer Beziehung. Dahin gehört I) die öffentlich ſtrafbare [1]) Gewaltthätigkeit (crimen vis!): ein Verbrechen, von welchem, in ſeiner ganzen [2]) Aus-

10) Man vergeſſe nur die bey dieſem Verbrechen vorliegende Verletzung der heiligen Elternpflicht, die Schwierigkeit der Entdeckung des Thäters, mit dem daraus entſtehenden Reitze zur That, und die dem Staatswohle hier drohende Gefahr nicht; dann wird ſich das Obige, im Verhältniſſe zu anderen Verbrechen (z. E. §. 127, 130, 133, 134, 152, Note 1, §. 155. u. a. m.) leicht rechtfertigen. A. M. iſt Tittmann a. a. O. §. 261. bey Note s) u. Graf Soden Geiſt der peinl. Geſetzg. 2. Ausg. §. 260.

---

1) Einen geiſtvolleren Bearbeiter, wie ihn die Diſſertationen von Struv, Geisler u. a. (ſ. Lipenii bibl. jurid. und die Supplem.) bewähren, erwartet dieſe Lehre noch. Die Heidelberger Preisſchrift von Löb habe ich noch nicht geſehen.

2) Denn bey ſehr vielen ſelbſtſtändigen Verbrechen kommt der römiſche Begriff von vis — L. 1. §. 5. et 8. D. quod vi aut clam [43. 24.] — zur Anwendung L. 6. C. ad L. Jul. de vi. [9. 12.] und es blei-

dehnung, die P. G. O. nirgends redet, das römiſche Recht hingegen, in [3]) mehreren beſonderen Strafgeſetzen handelte; deren zwey, leges [4]) Juliae de vi (theils publica, theils privata) in Juſtinians [5]) Geſetzſammlung, freylich wohl nur mit mancherley [6]) Modificationen ihres urſprünglichen Inhalts, aufgenommen worden ſind. Dieſe römiſchen Strafdrohungen enthalten folglich noch jetzo, die gemeinrechtliche [7])

ben, auch nach Abrechnung der ſpäter beſonders benannten Vergehen, z. B. P. G. O. Art. 119. 126. 128. 129. 159. u. a. noch manche Fälle ſtrafbarer Gewaltthätigkeit übrig

3) Genannt werden, eine lex Lutatia, Plautia, Julia von Jul. Caesar, Pompeja und die leges Juliae des Auguſt's, deren hier oben im §. gedacht wird. Haubold institut. jur. Romani privati lineam. 1814. Lips. §. 212. nr. 4.

4) ſ. jedoch Christn. Godofr. Hoffmann histor. juris Rom. Justinianei Vol. 1. pag. 144. unter „Julia"; dem Bach histor. jurisprud. Rom. (edit. Stockmanni 5.) pag. 333. Note z) widerſpricht.

5) Dig. libro 48. tit. 6. et 7. und Cod. libro 9. tit. 12. auch §. 8. J. de publ. judic. [4, 18.] und Nov. 60. c. 1.

6) Daß dieſer Geſetze urſprünglicher Inhalt nicht allein (noch auch vollſtändig) in die Pandecten übertragen worden ſey, das zeigt z. B. L. 6 et 7. D. ad L. Jul. de vi privata. ſ. auch Christn. Godfr. Hoffmann l. c. unter nr. I—XXIX. Lectius ad Aemil. Macrum. in Ever. Otto thesaur. jur. Rom. tom. I. pag. 73.

7) Die neueren Landes-Geſetzgebungen begnügen ſich, größtentheils, mit Bedrohung einzelner Arten von Gewaltthätigkeit, z. B. Baier. Strafgſtzb. I. Art. 173, 178. ff., 186. ff., 192, 197, 201, 221, 233, 241, 244, 254, 315. ff., 332. ff., 350. 357. ff.,

Entſcheidungsquelle für Vergehungen dieſer Art, in ſo[8]) fern deren eine oder die andere nicht etwa durch ein ſpäteres römiſches oder ein teutſches Reichs-Geſetz, für ein beſonderes Verbrechen erklärt und mit eigenthümlicher Strafe bedrohet ſind; wie jenes, zum Beyſpiele bey der [9]) Entführung, dieſes aber bey dem[10]) Landfriedensbruche und den ſtrafbaren Widerſetzlichkeiten [11]) der Handwerksgeſellen, der Fall iſt.

§. 185. (§. 189.)

b) Thatbeſtand verbrecheriſcher Gewaltthaten.

Als ſchwankendes (§. 176.) Verbrechen erhält die ſtrafbare Gewaltthat ihre Kennzeichen, weniger durch ihren Gegenſtand, als durch ihre [1]) Form. Denn zu Folge des hierüber entſcheidenden (§. 184.) römiſchen

371, 377, 383, 408, 411—418, 420—424. u. 434. ff. Ob das aber wohl erſchöpft?

8) Weil der, urſprünglich zu ausgedehnte, Umfang des crimen vis hierdurch vielfach beſchränkt worden iſt.

9) vergl. L. 5. §. 2. D. ad L. Jul. de vi publ. mit L. un. C. de raptu virgin. [9, 13.]

10) vergl. L. 3. §. 2. D. ad L. Jul. de vi publ. mit dem Landfrieden v. 1495, 1521, und 1548., auch der R. Camm. Ger. Ordn. v. 1555. Thl. 2. Tit. 9. (in der neuen Samml. d. R. Abſch. II. Thl. S. 3, 194. ff. u. 574. ff., auch III. Thl. S. 93. ff.

11) Reichs-Schluß v. 1731. in der gedacht. neuen Samml. IV. Thl. S. 377. ff.

---

1) Darum zählt Feuerbach ſie zu denjenigen Vergehungen, welche er formell-vage nennt! ſ. deſſen Lehrb. d. peinl. R. §. 388. u. 399.

Rechts, kann dieſes Vergehen ſowohl an einer [2]) Perſon ſelbſt, als einer [3]) Sache, ja an beyderley Gegenſtänden [4]) zugleich, verübt werden. Nur iſt erforderlich, daß die im einzelnen Falle vergewaltigte Perſon, der [5]) rechtsgültigen Bothmäßigkeit des ſie Zwingenden entweder überall nicht, oder wenigſtens nicht in ſolchem [6]) Grade und Maaße unterworfen ſey, wie er ſie dermahlen nöthigte: Sachen hingegen, woran öffentlich ſtrafbare Gewalt ſoll begangen ſeyn, müſſen damahls in eines [7]) Anderen Detention (in

2) L. 3. §. 4. et 5. L. 5. pr et §. 2. L. 6, 7, 8. et 10. D. ad L Jul. de vi publica [48, 6.] L. 2. 4. pr. et §. 1. L. 6. D ad L. Jul. de vi privata [48, 7.] L. 3. C. eod. tit. [9. 12.] Nov. 134. c. 7.

3) L. 3. §. 2. et 3. L. 11. pr. D. ad L. Jul. de vi publ. L. 3. §. 2. L. 7. et 8. D. ad L. Jul. de vi privata. L. 52. in f. D. de furtis [47, 2.] L. 1, 4, 5. C. ad L. Jul. de vi. S. auch noch §. 1. in f. J. de vi bon. rapt. [4, 2.]

4) L. 3. §. 6. L. 12. D. ad L. Jul. de vi publ. L. 1. §. 2. L. 5. D. ad L. Jul. de vi privata. L. 4 et 7. C, eod. tit.

5) L. 4. § 1. D. ad L. Jul. de vi privata. L. 15. §. 34. seqq. D. de injuriis. [47, 10.] Glück Erläut. d. Pand. II. §. 121. bey Note 74. ff.

6) L. 5. §. 3. D. ad L Aquil. [9, 2.] L. 7. D. ad L. Jul. de vi publ. L. un C. de emendat. servor. [9, 14.] L. un. C. de emendat. propinqu. [9, 15.]

7) L. 11. D ad L. Jul. de vi publ. L. 3. §. 2 L. 7 et 8. D. ad L. Jul. de vi priv. L. 6. C. eod. tit. L. 5, 7 et 9. C. unde vi [8, 4.] L. 2. C ut nem. liceat sine judice [2, 17] auch arg. §. 2. in f. J. de vi bon rapt. vergl. mit §. 141. Ziffer III. oben.

fremdem körperlichem [8]) Beſitze) ſich [9]) befunden haben. — Die eigentliche Form des Verbrechens der Gewaltthätigkeit aber beſtehet I) in [10]) poſitiven Handlungen des Verbrechers, welche II) insbeſondere [11]) dazu [12]) dienlich ſind, einen Gegenſtand der ſo eben

8) Daher ſagt von dem, welcher widerrechtlich unterläßt, ihm anvertraute fremde Sachen wieder abzuliefern, L. 34. C. de locato [4, 65.] nur: „ad similitudinem invasoris alienae possessionis" etc. Ortw. Westenberg Divus Marcus, dissert. 39. §. 35—39.

9) Die gezwungene Wendung in L. 8. D. de sepulchro viol. [47, 12.] erklärt ſich wohl nur daher, weil an einer von niemand beſeſſenen Sache ſo wenig Gewalt, als Diebſtahl (§. 141. II.) verübt werden konnte; ſ. jedoch L. 3. pr. D. de incendio [47, 9.]

10) Zu beſchränkt war die Anſicht des Pomponius in L. 1. §. 29. D. de vi [43. 16.], ſo wie des Marcianus in L. 7. D. ad L. Jul. de vi privata; denn die Nichtachtung eines gegründeten Widerſpruchs, L. 73. §. 2. D. de reg. jur. und bloße Drohungen genügen, L. 7 et 9. C. de his quae vi [2, 20.], wenn letztere nur eine gegründete Furcht — L. 1. 6. 7. 9. pr. et 13. D. quod metus causa [4, 2.] — erregen; dahingegen kann man durch Unterlaſſen (vergl. die Note 8. hier oben) allein keine öffentlich ſtrafbare Gewaltthat begehen, ſondern ſich nur Privat-Strafen bisweilen zuziehen. L. 10. C. unde vi [8, 4.]

11) Auf Bereicherungs- oder ſonſtige beſtimmtere Abſicht, kommt für das crimen vis nichts an, wohl aber, um andere concurrirende Vergehen (z. B. Real-Injurien, Raub u. a.) zu erkennen.

12) Von wirklicher Erreichung des Zweckes hängt die Vollendung dieſes, noch nach römiſchen Grundſätzen (§. 46.) zu beurtheilenden Verbrechens, nicht ab. L. 3. pr. §. 1 et 5. L. 10. pr. in f. D. ad L. Jul. de vi publ. Cropp de praecept. jur. rom. circa puniend.

beſchriebenen Art, nach dem Willen des Thäters zu behandeln, ſey es durch Nöthigung zum [13]) Erdulden, oder zu einer erzwungenen [14]) Selbſtthätigkeit, oder zum Unterlaſſen; auch muß III) hierauf die [15]) Abſicht des Thäters gerichtet ſeyn, und er IV) dabey eigenmächtig handeln, d. h. ohne eine [16]) wahre und rechtsbeſtändige Zuſtimmung des Genöthigten, oder des Inhabers der gemißhandelten Sache, und ohne gültige Ermächtigung von Seiten des [17]) Staates. Die bloße [18]) Meynung des Thäters, daß er zu ſeinem

conatum. Sect. 2. pag. 51. Matthaeus de crimin. 48. t. 4. c. 1. n. 5. A. M. iſt C. G. Wächter im Lehrb. der Strafrechtsw. Thl. II. S. 5.

13) L. 5. pr. L. 6, 7 et 8. D. ad L. Jul. de vi publ. Tittmann Handb. der Strafrechtsw. II. §. 229. II. §. 230 u. 232.

14) Tittmann Beytr. zu d. Lehre v. d. Verbr. gegen d. Freiheit. 1806. S. 7.

15) L. 2. §. 8. D. vi bonor. rapt. [47, 8.] „qui vim facit, dolo malo facit." Aber auch hier genügt impetus! §. 34. Note 9.

16) L. 3. C. de pignor. [8, 14.] Die Subtilität in L. 21. §. 5. D. quod metus causa fällt im Criminal-Rechte hinweg.

17) Dieſe iſt in den Fällen erlaubter Selbſthülfe (ſ. mein Lehrb. d. teutſch. bürgerlich. Proceſſes. ed. 10. §. 8. Note c.) und ſtrafloſer Rache-Uebung (P. G. O. 142 u. 150, auch Note 3. zu §. 44. oben) vorhanden. Karl Ernſt Schmid Lehrb. d. gemein. teutſch. StaatsR. §. 27. Note **).

18) L. 4. D. quod vi. Die Regel ſpricht ja gegen ihn! §. 1. J. vi bonor. raptor. in den Worten: „licet suam" etc. J. H. Böhmer exercitat. ad pand. t. II. exerc. 23. pag. 5. seq. Car. Frid. Walch opuscul. t. I. pag. 396. seqq.

Betragen berechtigt ſey, genügt keinesweges; ſondern kann die That, beſonders bey wirklich vorhandenen Anſprüchen des Thäters an dem Gegenſtande der Vergewaltigung, nur als unerlaubte und ſtrafbare [19]) Selbſthülfe (§. 247.) bezeichnen. — Endlich V) darf die ausgeübte Gewalt [20]) nicht die ſämmtlichen Kennzeichen eines anderen, für ſich beſtehenden, öffentlichen Verbrechens an ſich tragen.

§. 186. (§. 190).

c) Begriff und Eintheilung des Criminal-Vergehens der Gewaltthat.

Hiernach (§. 185.) umfaßt das öffentlich [1]) ſtrafbare Verbrechen der Gewaltthat, die poſitiven (oder commiſſiv-) Handlungen eines Verbrechers, durch welche er die Willkühr einer Perſon widerrechtlicherweiſe

19) L. 7 et 8. D. ad L. Jul. de vi privata. L. 11. C. de pignoratit. act. [4, 24.] vergl. mit Strube rechtl. Bedenk. II. Bed. 32. §. 1. und III. Bed. 57.

20) L. 10. §. 1. in f. D. ad L. Jul. de vi publ. L. 2. D. ad L. Jul. de vi privata, §. 8. J. de publ. judic. vergl. §. 184. a. E. Noch mehr beengt den Begriff des crimen vis, G. J. F. Meiſter princip. jur. crimin. ed. 6. §. 316.

1) Nicht jede Selbſthülfe zieht öffentliche Strafe nach ſich; — ſ. z. B. L. 34. C. de locato [4, 65.] — wiewohl ſie allgemein für eine Gewaltthätigkeit, jedoch nicht auch für ein crimen, in L. 7. D. ad L. Jul. de vi privata [48, 7.] erklärt iſt. Dem ſteht auch L. 152. pr. D. de regul. jur., der Chronologie zu Folge, nicht entgegen, da die Ausdehnung des Kaiſers Zeno viel jünger iſt. Vergl. Galvanus de usufructu cap. 40. Zu weit geht C. G. Wächter im Lehrb. der Strafrechtsw. II. S. 52.

zu beſchränken, d. h. dieſe gegen ihren freyen Willen zu beſtimmen, beabſichtigt, das, was er unbefugterweiſe ihr zumuthet, zu thun, oder zu unterlaſſen, oder wohl gar zu erdulden; ferner jede vorſätzliche, aber unbefugte, poſitive Behandlung einer in fremdem körperlichem Beſitze befindlichen Sache, nach des Thäters Zwecken, — beyde, unter der Vorausſetzung, daß die That kein für ſich beſtehendes, eigenes Criminalvergehen enthalte. Ausgemacht iſt es dabey, daß das römiſche [2]) Recht die öffentliche von der Privat-Gewaltthat, als Unterarten von crimen vis, unterſchieden habe; allein nicht eben ſo ſicher [3]) bekannt iſt die damahlige Grenze zwiſchen beyden. Denn man kennt zwar, aus Juſtinian's Erklärung, daß [4]) Waffenführung zum Behufe einer Gewaltthat, das crimen vis publicae eben ſo wohl bezeichne, wie dahin auch, ſchon nach älterem Rechte, diejenige Gewaltthat gehörte, bey deren Begehung der Thäter ſeine [5]) Amts- oder öffentlichen Gerechtſame mißbrauchte, oder durch welche die

2) L. 32. D. de poenis [48, 19.] L. 152. pr. D. de reg. jur.

3) Matthaeus de criminibus. L. 48. tit. 4. cap. 1. nr. 2. s. et cap. 3. nr. 2. Jacobi Gothofredi opera minora. edit. Trotz pag. 1118.

4) §. 8. J. de public. judiciis [4, 18.] L. 1. 3. §. 1, 5 et 6. L. 10. pr. et 11. pr. D. ad L. Jul. de vi publ. [48, 6.] vergl. aber Julii Pauli recept. sentent. V. tit. 26. §. 3. und darüber Jac. Lectius in Otto thesaur. jur. rom. t. I. pag. 73.

5) L. 7. D. ad L. Jul. de vi publ. Jul. Paulus l. c. §. 1.

Amtsverrichtung eines öffentlichen Beamten 6) verhindert wurde: ob aber dieſe Merkmahle jener Unterart 7) erſchöpfend ſeyen, iſt ſehr zu bezweifeln. — Wenn ferner das Criminalverbrechen der Gewaltthat ſeit neuerer Zeit in das der 8) einfachen und der qualificirten eingetheilt wird, ſo iſt dieſe 9) Abtheilung im teutſchen Rechte überall 10) nicht begründet. Eher noch könnte man darnach von 11) privilegirten (§. 146. Note 6) Gewaltthaten reden.

6) L. 10. pr. D. ad L. Jul. de vi publ.

7) Cujacii in Jul. Pauli recept. sent. interpretationes. V. 26. ad §. 3. (auch in Schulting jurispr. ante-Justin. 1737. Lips. pag. 522. Nota 17.) Carpzov pract. nova rer. crim. quaest. 40. nr. 5 — 10. ibique Böhmer obs. 1.

8) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 188. ff. bezieht dieſe Eintheilung nur auf ſtrafbare Selbſthülfe; weiter aber geht Grolman in den Grundſ. d. Crim. RW. ed. 3. §. 232—246. als Abſchn. 2. des Cap. 3.

9) Da das crimen vis ein ſchwankendes iſt, ſo können zu dieſem der heutige Raub, die Entführung, die Nothzucht, das Duell und der Landfriedensbruch, als bloße Unter-Arten nicht gerechnet werden. Ohnehin ſchließt bey dem Duell und bey mancher Entführung, die Einwilligung, Beziehungsweiſe des Gegners und der Entführten, den Begriff von Gewalt aus.

10) Man erwäge nur den Begriff qualificirter Verbrechen §. 70. a. E.

11) Dahin gehörten dann die Fälle einer nur mit Privat-Strafe bedrohten Selbſthülfe! Feuerbach a. a. O. §. 188.

§. 187. (191.)

d) Strafe des Verbrechens der Gewaltthat.

Da die vis privata (§. 186.), wenn ſolche eine öffentliche [1]) Strafe nach ſich zog, dem neueſten [2]) römiſchen Rechte gemäß, mit dem Verluſte der Fähigkeit zu Staats- und Ehren-Aemtern und der Confiscation eines Drittheils vom Vermögen des Thäters bedrohet iſt, ſo ſollte dieſe, oder eine derſelben gleichſtehende [3]) Strafe auch heutiges Tages die gelindeſte [4]) ſeyn, welche im Allgemeinen [5]) jeder criminell ſtrafbaren Gewaltthat nach gemeinem Rechte bevorſtände; in den unzweifelhaften [6]) Fällen einer vis publica des römiſchen Rechts müßte hingegen die uneigentliche Capital-Strafe [7]) der Deportation, oder eine gleich [8])

1) Das war nicht immer der Fall! ſ. §. 186. Note 1.

2) L. 1. pr. L. 8. D. ad L. Jul. de vi privata [48, 7.] Nov. 60. c. 1. pr. L. 2. C. ad L. Jul. de vi [9, 12.], wogegen L. 4. §. 1. D. de incendio [47, 9.] als ein die geſtrandeten Güter auf eigenthümliche Art ſchützendes Geſetz keinen Zweifel erregt.

3) Verſuche der Vergleichung enthält Kleinſchrod ſyſt. Entwickl. d. Grundbegr. und Grundwahrh. d. peinl. R. 3. Thl. §. 82 und 124. f. vergl. mit §. 96. oben, S. 219.

4) Denn jedes crimen vis iſt doch, zum mindeſten, eine Privat-Gewaltthat! vergl. Matthaeus de crimin. lib. 48. tit. 4. cap. 3. nr. 2.

5) Die Anwendung auf den einzelnen Fall verbleibt ja ſtets dem Richter. §. 27 und 50.

6) Dergleichen ſind im §. 186 bezeichnet.

7) §. 8. J. de public. judic. [4. 18.] L. 10. §. 2. D. ad L. Jul. de vi publ. [48, 6.]

8) Kleinſchrod a. a. O. §. 53, 55 und 116. Graf

harte, als in abstracto bevorſtehend betrachtet werden. Allein, unter [9]) dem Vorwande, daß die Grenzen zwiſchen beyden Arten der Gewaltthätigkeiten nicht mit Sicherheit bekannt ſeyen, verläßt man gewöhnlicherweiſe ſogar auch jene unzweifelhaften Folgerungen aus dem noch geltenden und in ſo weit auch völlig deutlichen Strafgeſetze, deſſen Beſtimmung man mit einer uneingeſchränkt willkührlichen Strafe glaubt vertauſchen zu können. Nur bey einer ſolchen Willkühr laſſen ſich dann auch die Rückſichten erklären, nach welchen man (ohne geſetzliche [10]) Anweiſung) die Strafe aller criminellen Gewaltthaten abſtufen will, und als welche I) des Thäters Eigenſchaft eines öffentlichen [11]) Beamten, oder II) der beſondere [12]) Schutz, welchen der Gegenſtand des Verbrechens, als befriedete Perſon oder Sache, genoß, oder III) eine gleiche Qualität des Orts [13]) der That, oder IV) die Art

Soden Geiſt d. peinl. Geſetzg. Teutſchl. 2. Aufl. I. S. 173. a. E.

9) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 401—404. Grolman Grundſ. d. Crim. RW. §. 231.

10) Denn eine Analogie ans L. 7. §. 8. de injuriis [47, 10.] möchte wohl nicht zu behaupten ſeyn. Thibaut Theorie d. logiſch. Ausl. S. 118. ff. Ausg. 2.

11) L. 7. D. ad L. Jul. de vi publ. Graf Soden a. a. O. §. 132. S. 167. — Baieriſch. Strafgſtzb. I. Art. 204—208. vergl. mit Art. 449—455.

12) Glück Erläut. d. Pand. II. S. 467. ff. ed. 2. Tittmann Handb. der StrafRW. III. §. 602. G. J. F. Meister princip. jur. crimin. §. 319. a. ed. 6. Baieriſch. Strafgſtzb. I. Art. 383—386, 409—412, 422—424 u. 434—436.

13) Arg. L. 5. pr. et §. 2—5. D. de injuriis. Car.

und Weiſe [14]) die Gewalt zu begehen, oder endlich V) die nachtheiligen Wirkungen [15]) des einzelnen Verbrechens, — genannt zu werden pflegen.

§. 188. (§. 192.)

2) Vom Verbrechen der Fälſchung: a) im Allgemeinen, α) das Strafgeſetz.

Von den, bald für gemein-, bald aber nur für individuell-gefährlich zu achtenden (§. 184.) ſchwankenden Verbrechen, ſind B) die öffentlich ſtrafbaren Fälſchungen (crimen falsi) eine fernere Gattung. Im römiſchen [1]) Rechte handelte davon vorzüglich

Frid. Walch opuscul. t. II. pag. 116. seqq. Carol. Godofr. de Winckler opusc. minora. vol. I. pag. 184. Nro. XIX. Graf Soden a. a. O. §. 135. ff.

14) §. 8. J. de publ judic. Vergl. noch v. Savigny d. Recht d. Beſitz. §. 40. — Baieriſch. Strafgſtzb. I. Art. 423.

15) Die römiſche Strafe berückſichtigt dieſe nur, um darnach den Uebergang dieſes, in ein anderes Verbrechen zu beurtheilen. L. 6. C. ad L. Jul. de vi, vergl. mit §. 46. oben. Die Willkühr eines teutſchen Criminalrichters würde aber allerdings, wenn ſolche hier an und für ſich begründet wäre, durch die Folgen [z. B. einer Verwundung (§. 128)] beſtimmt werden müſſen. — Baieriſch. Strafgſtzb. I. Art. 178—185.

1) Die Geſchichte deſſelben, in Hinſicht dieſes Verbrechens, hat Conr. Cucumus Progr. über d. Verbrech. d. Betrugs. Würzb. 1820. S. 100. ff. E. van den Velden D. de crimine falsi. Traj. ad Rhen. 1823.

die lex Cornelia de falsis; welche ſich urſprünglich beynahe nur [2]) mit Fälſchungen in Beziehung auf letzte Willen beſchäftigt, und davon den Namen lex testamentaria erhalten hat, welche aber, in der Folgezeit, auch auf Fälſchungen anderer [3]) Gegenſtände und von anderer Art übertragen und in dieſem Umfange der Geſetzſammlung Juſtinian's [4]) einverleibt worden iſt. Nur einige wenige Unterarten von Fälſchungen ſind durch abgeſonderte römiſche [5]) Strafgeſetze mit eigenthümlichen Strafen bedrohet worden; alle übrigen hat die geſetzlich gebilligte [6]) Extenſiv-Auslegung unter jene lex Cornelia de falsis bezogen. — Das canoniſche [7]) Recht ſtellt keine veränderten Grundſätze

2) L. 6. §. 1. D. de extraord. crimin. [47, 11.] L. 1. D. de publ. judiciis [48, 1.] Matthaeus de crimin. Lib. 48. tit. VII. cap. 1. nr. 1. und cap. 4. nr. 1.

3) L. 1. pr. et §. 1—4. L. 16. §. 1 et 2. D. de L. Corn. de falsis. [48, 10.] Julii Pauli receptae sentent. Lib. V. tit. 25. Corn. v. Bynkershoek observat. juris rom. Lib. 3. cap. 18—22. Daher die Benennung quasi-falsum in L. 1. §. 13. D. eod. Ja, man ſ. noch §. 199. Note 1.

4) §. 7. J. de public. judic. [4, 18.] und, außer dem ſchon genannten Titel der Pandecten, t. t. C. eod. argum. [9, 22.] auch tit. Cod. de his qui sibi adscribunt in testam. [9, 23.]

5) 3. B. ſ. t. t. Cod. de falsa moneta [9, 24.] L. 3. §. 1. L. 4. D. stellionatus [47, 20.] — ſ. unten §. 197 u. Cucumus a. a. O. S. 91—99. u. 120. ff. — t. t. Dig. de term. moto [47, 21.] u. a. m.

6) Collatio Mosaicar. et Roman. LL. tit. 8. §. 7. in Schulting. jurispr. ante-Justinian. (edit. 2.) pag. 762. s.

7) Causa 22. qu. 2. et t. t. X. de crimine falsi [5, 20.] und dazu Just. Henning. Böhmer jus eccles. prot. t. V. pag. 401. seqq. ed. 3.

von dieſer Verbrechensart im Allgemeinen [8]) auf; und die peinliche Gerichtsordnung gedenkt lediglich verſchiedener [9]) Hauptgattungen von Fälſchungen im Einzelnen, ohne von der ganzen Claſſe dieſes Verbrechens etwas feſtzuſetzen; gleichwie die ſpäteren [10]) teutſchen Reichsgeſetze in demſelben Geiſte abgefaßt ſind. Noch immer läßt ſich daher das römiſche Strafrecht über dieſen Gegenſtand nicht entbehren, [11]) und noch weniger, als im teutſchen gemeinen Rechte aufgehoben, betrachten. Auch iſt es unzuläſſig, [12]) aus den, von der Geſetzgebung nicht einmahl gebrauchten, Ausdrücken, „Betrug“ oder „Betrügerey“ u. d. m. irgend eine criminalrechtliche Folgerung herzuleiten.

8) Selbſt das cap. 7. X. de crim. falsi iſt von Klien, im neuen Archiv d. Crim. R. I. S. 253, zu hoch geſchätzt. Siehe J. A. Kruger Beytr. z. d. Lehre von Verbr. d. Betrugs. 1818. Landsh. S. 22. ff.

9) Art. 107, 111—114 und 124. der P. G. O.

10) Z. B. die R. Pol. Ordn. v. 1577. Tit. 16. u. 24. §. 1. auch Tit. 34. ſ. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. R. Geſetze IX. S. 1351. ff.

11) Klien a. a. O. S. 144. Jedoch gilt auch hier die Regel §. 23. Note 4. ſ. Leyser spec. 615. medit. 8. — Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 256 — 294, 337—340, 387—397. und 425—427.

12) Hufeland über d. eigenthüml. Geiſt d. röm. R. I. Thl. 2. Abhandl. S. 71. Das Gegentheil hat Klien (a. a. O. S. 126. ff.) und, ihm nach, Kruger a. a. O. befolgt. Noch weniger aber kann man der allgemeinen Deduction dieſes Verbrechens bey Cucumus a. a. O. S. 39—83. beyſtimmen.

§. 189. (§. 193.)

β) Allgemeiner Thatbeſtand crimineller Fälſchungen.

Als Unterart der formell vagen (§. 185. Note 1.) Vergeben haben die öffentlich [1]) ſtrafbaren Fälſchungen überall keinen beſtimmten nächſten Gegenſtand, ſondern können ſowohl in Beziehung auf eine Perſon, [2]) als an jeder Art von Sachen [3]) verübt werden; mögen letztere des Thäters eigene [4]) oder fremde, und von ihm beſeſſen [5]) ſeyn, oder nicht. Die bezeichnende Form dieſes Verbrechens beſtehet dagegen, I) in einem ſolchen Betragen [6]) des Verbrechers, wo-

1) Daß es auch andere gebe, zeigt z. B. §. 26. J. de act. [4, 6.] L. 11. §. 3. D. de interrogat. [11, 1.] L. 43. pr. — §. 4. D. de furtis. [47, 2.] wo nur von einem römiſchen delicto privato die Rede iſt. S. noch mein Lehrb. d. bürgerl. Proceſſ. 10. Ausg. §. 39.

2) L. 13. pr. L. 19 §. 1. L. 27. §. 2. L. 30. §. 1. D. ad L. Corn. de falsis [48, 10.] L. 1. et 10. C. eod. [9, 22.] L. 43. §. 3. L. 75. D. de furtis [47, 2.] Daher iſt die Erinnerung in Oerſted ausführl. Prüf. d. neuen Entwurfs zu ein. Baier. Strafgſtzb. 1823. S. 299. ſehr gegründet.

3) Folglich — L. 23. D. de verb. signif. — auch in Hinſicht von Handlungen aller Art. P. G. O. Art. 107. a. E. L. 1. §. 2. L. 21. D. L. 13. C. ad L. Cornel. de fals. L. 13. C. de testibus. [4, 20.]

4) P. G. O. Art. 113. L. 21, 23. et 32. §. 1. D. L. 4, 15. et 18. C. ad L. Cornel. de fals.

5) P. G. O. Art. 112. L. 1. §. 4. „rem amoverint“ L. 2. et 16. pr. et §. 2. L. 21. et 27. §. 2. D. L. 3. 8. 9. et 14. C. eodem.

6) L. 1. pr. §. 2. et 4. L. 2. 4. 6. 8. 9. 13. 16. 20. 21. 23. 25—30. 32. et 33. D. L. 8. 13—16 et 21. C. eodem. Anmerk. z. Baieriſch. Strafgſtzb. II. Bd. S. 213. ff.

durch die [7]) Wahrheit in Beziehung auf irgend einen [8]) Gegenſtand entſtellet wird; geſchehe das durch deren [9]) Unterdrückung (negativ), oder aber durch Darſtellung unrichtiger [10]) Thatſachen (poſitiv), oder auch durch beydes zugleich. Dieſes Entſtellen der Wahrheit muß II) abſichtlich [11]) unternommen worden ſeyn; das teutſche gemeine Recht kennt keine bloß fahrläſſigen [12]) criminellen Fälſchungen. Weſentlich

7) Sey es in Anſehung der Exiſtenz, oder nur der Beſchaffenheit des Gegenſtandes, — der wirklich vorhandenen, oder der vormaligen.

8) Geſchehe das durch Veränderung des Gegenſtandes ſelbſt, (Fälſchung im engeren Verſtande, nach Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 415.) oder durch Erweckung irriger Vorſtellungen von demſelben, ohne eine ſolche Veränderung. ſ. z. B. Sal. Phil. Gans juriſt. Zeitſchr. für Hannover. I. Bd. S. 456. ff.

9) L. 2. 7, 16. §. 2. L. 26. et 29. D. L. 3. et 14. C. eodem. P. G. O. Art. 114. S. jedoch L. 16. pr. D. tit. cit.

10) L. 16. §. 2. L. 23. 25. 27. §. 2. L. 28—30. 32 et 33. D. L. 3. 4. 13. 15. et 21. C. eodem. Reichsordn. weg. des Weines v. 1498. R. Poliz. Ordn. v. 1577. Tit. 16, 21, 23. und 24.

11) L. 1. pr. L. 2. L. 9. §. 3. L. 32. D. L. 20. C. eod. P. G. O. Art. 107, 112—114. Daher erklärt ſich L. 13. §. 1. cit. tit. — Daß eigennützige Abſicht unnöthig ſey, erinnern die angef. Anmerk. II. Bd. S. 226. f. Nr. 2—5.

12) L. 31. in f. D. eod. L. 5. et 6. C. de his qui sibi adscrib. [9, 23.] A. M. iſt Klien im neuen Arch. d. Crim. R. I. S. 244. ff. auch, wegen c. 7. X. de crim. falsi [5, 20.], ſ. aber dagegen F. A. Kruger Beytr. z. Lehre v. Verbr. d. Betrugs. Landsh. 1818. S. 10—25.

iſt aber dafür auch III) daß irgend [13]) Jemandes, vermittelſt geſetzlicher Androhung [14]) einer öffentlichen Strafe geſchütztes, Recht auf Wahrheit, [15]) durch jene Entſtellung derſelben gekränkt ſey. — Fehlt an allen dieſen Vorausſetzungen nichts, dann kommt darauf, ob der, durch die Fälſchung, Gekränkte, auch Schaden an dem Seinigen [16]) erlitten habe, für den Thatbeſtand [17]) dieſes Verbrechens ſo wenig an, als dar-

13) S. de Böhmer medit. ad C. C. C. art. 112. §. 1. in f. — L. 38. §. 6. D. de poenis [48, 19.] dehnt Feuerbach a. a. O. §. 412. auf verfälſchte Documente, wohl mit Unrecht aus. ſ. §. 241. unten.

14) Daß es ein ſolches nach dem Naturrecht gebe, könnte man Klien a. a. O. S. 138—143. u. 151. zugeben, ohne damit die Strafbarkeit, namentlich die criminelle, jeder Fälſchung einzuräumen, ſo lange man den Satz I. im §. 13. oben, anerkennt, für welchen hier insbeſondere, auch L. 16. pr. et 23. in f. D. ad L. Corn. de fals. ſprechen möchte. — S. auch noch L. 22. §. 3. D. locat. [19, 2.]

15) Wesenbec paratit. ad D. 48. X. §. 2. (welchen mit Leyser spec. 615. m. 8. und Carpzov zu vereinigen ſucht de Böhmer observ. 2. ad Carpzovii quaestion. 93.) Chrn. Dan. Erhard conjectan. ex vario jure. Spec. 5. Lips. 1807. pag. 15. Cucumus üb. d. Verbr. des Betrugs. S. 70, 78. u. 126. ff. — S. noch Oerſted a. a. O. S. 363. auch Wilh. Hauff Mittheil. aus den Memoiren d. Satan. II. Bd. S. 1—27.

16) P. G. O. Art. 68. u. die obgedachte R. Pol. O. L. 1. pr. — §. 4. L. 9. §. 3. et 4. L. 13. pr. L. 20. et 29. D. ad L. Corn. de fals. Klien a. a. O. S. 231—244. Tittmann Handb. d. StrafRW. §. 512. Note d). vergl. §. 46. Note 1. oben und dem gemäß, die Ausnahme im Art. 113.

17) Anders für die Strafquantität! P. G. O. Art. 112. L. 32. §. 1. D. eod. tit. vergl. oben §. 28. Je weniger das S. C. Libonianum eine wahre Fälſchung

auf, ob durch die That Jemand getäuſcht, hintergangen oder betrogen 18) worden ſey, oder nicht. Namentlich kann man auch das bloße Nichterfüllen einer Zuſage (Wortbrüchigkeit), keineswegs an und für ſich 19) und in allen 20) Fällen, zu dem Criminal-Verbrechen der Fälſchung zählen. Daſſelbe verlangt aber endlich, im Gegentheile, nicht etwann das Merkmahl der 21) Gemeingefährlichkeit; ſondern nur noch IV) das negative Kennzeichen, daß die in Frage ſtehende Wahrheits-Entſtellung nicht ſchon den Begriff eines anderen, mit öffentlicher Strafe beſonders 22) bedrohten Verbrechens erſchöpfe.

vorausſetzt (ſ. §. 259.), deſto weniger beweiſet L. 6. D. h. t. hier Etwas.

18) L. 25. et 30. pr. D. L. 8. C. eod. tit. P. G. O. Art. 112. ſ. jedoch Tittmann a. a. O. §. 512. a. E. Derſted a. a. O. S. 143—148.

19) Kleinſchrod im älteren Archiv d. Crim. R. II. 1. St. S. 144. §. 5. u. 6. Dafür ſprechen auch, das furtum usus, die vier ſogenannten infamirenden Verträge und die Folge eines gleichzeitig doppelten Verlöbniſſes. Glück Erl. d. Pand. V. S. 177. f. u. 195.

20) Nur ſolche, wobey Wahrheits-Entſtellung das Mittel der Treuloſigkeit abgab, könnten (unter obigen Vorausſetzungen) hierher gehören, z. E. L. 1. 2 et 4. C. de crim. stellion. [9, 34.]

21) A. M. iſt Kleinſchrod a. a. O. S. 140. §. 3. dagegen aber ſ. Klien a. a. O. S. 158. f.

22) Nur hierdurch kann man den Fälſchungen eine eigenthümliche Bezeichnung geben. Vergl. z. B. die P. G. O. Art. 107, 110, 111 u. 121. L. 1. §. 1. D. ad S. C. Turpill. [48, 16.] u. a. m. S. Klien a. a. O. S. 218—231. und noch die Anmerk. zu d. Baieriſch. Strafgſtzb. II. Bd. S. 216—219.

§. 190. (194.)

γ) Allgemeiner Begriff und Eintheilung der criminellen Fälſchungen.

Zu Folge der eben (§. 189.) bemerkten Vorausſetzungen des allgemeinen Thatbeſtandes crimineller Fälſchungen bildet deren Gattungsbegriff ſich dahin, daß man darunter die Entſtellungen der Wahrheit zu verſtehen habe, welche, ohne ein für ſich beſtehendes anderes Verbrechen zu enthalten, als Verletzung einer [1]) Zwangspflicht nicht unwahrhaft zu ſeyn, mit öffentlicher Strafe bedrohet ſind. — Man kann nun, I) nach Verſchiedenheit des durch die Fälſchung [2]) Verletzten, öffentliche und Privat-Fälſchungen unterſcheiden, von welchen jene zu den Staatsverbrechen in weiterer Bedeutung (§. 68. u. 201.) gehören. Auch trennt man II) nach der in den [3]) Geſetzen enthaltenen Bezeichnungsart, genannte (§. 192–197.) Fälſchungen, von den unbenannten. Ob man aber noch III) einfache von den [4]) qualificirten, nach Verhältniß der geſetzlich gedrohten Strafe (§. 70.) unterſcheiden könne, das iſt, bey dem Mangel (§. 191.) einer [5]) re-

1) Hierdurch trennt ſich dieſes Verbrechen von der bloßen Lüge. Leyser spec. 614. med. 6. et 7. Kruger a. a. O. S. 26. f.

2) L. 33. D. L. 21. C. ad L. Cornel. de fals. [9, 22.] Anmerk. zu dem Baieriſch. Strafgſtzb. II. S. 213. f. auch unten §. 241. u. 253.

3) Tittmann Handb. d. StrafRW. §. 514. Leyser spec. 615.

4) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 417. Grolman Crim. R. W. §. 293. a. E. 3. Aufl.

5) Darum fehlt auch jedes ſichere Merkmahl der vermeintlich ausgezeichneten Gattungen, als qualificirter.

gelmäßigen Strafdrohung für dieſe Verbrechens-Art, wohl zu bezweifeln; und noch weniger kann man die Eintheilung in [6]) bloß materielle, und formelle Fälſchungen annehmen, ohne gegen die Logik zu verſtoßen.

§. 191. (195.)

δ) Allgemeine Strafe crimineller Fälſchungen.

Zwar ſcheint [1]) eine allgemeine Regel die Beſtrafung der criminellen Fälſchungen [2]) im römiſchen Rechte geleitet zu haben; allein die, derſelben gemäß, einem ſolchen Verbrecher aus dem freyen Stande drohende Deportations- und Vermögensconfiscations-Strafe, iſt durch die Beſtimmungen der P. G. O. [3]) folgeweiſe aufgehoben und in eine gewiſſermaßen nach richterlichem Ermeſſen zu beſtimmende, verändert worden. Denn dieſes einheimiſche Recht hat einige der umfaſſenderen Gattungen von Fälſchungen namentlich mit einer nur

6) G. J. F. Meister princip. jur. crimin. ed. 6. §. 225. a. E.

---

1) §. 7. J. de publ. judiciis. [4, 18.] L. 1. §. 13. D. ad L. Corn. de falsis [48, 10.] L. 22. C. eodem [9, 22.] Jul. Pauli recept. sent. IV. 7. und V. 25. Zweifelhaft wird aber die völlige Beſtimmtheit der Strafe durch L. 27. §. 2. L. 31. und L. 32. §. 1. D. eodem. Matthaeus de crimin. 48. VII. cap. 2.

2) Anders für den Stellionat! L. 3. §. 2. D. stellionatus [47, 20.] wovon unten §. 201; ſo wie vom S. C. Liboniano auch erſt §. 259.

3) Art. 112. u. 113, welche von den Fälſchungen an allen Arten von Urkunden, an Siegeln, und an Maaß oder Gewicht, ſo wie an Waaren (Gegenſtänden des Handels) reden. — S. noch c. 3. X. de crim. falsi. [5, 20.]

gewiſſermaßen willkührlichen [4]) Strafe bedroht; man kann daher nicht [5]) annehmen, daß die nicht genannten Fälle, von oft weit geringerer Bedeutung, mit jener härteren, der Capitalſtrafe unmittelbar folgenden Strafe jetzt noch [6]) unbedingt bedrohet ſeyen. Das mithin bey Beſtrafung aller criminellen Fälſchungen eintretende richterliche Ermeſſen ſoll ſich aber nach den Abſtufungen der angewendeten [7]) Liſt, des geſtifteten [8]) Schadens und der [9]) Wiederholung des Verbrechens, in jedem einzelnen Falle [10]) richten; müßte hierbey jedoch

4) Der Art. 112. nennt nur, Strafe „an leib oder leben," der 113. aber, Landesverweiſung, oder Züchtigung mit Ruthen, „oder dergleichen;" folglich möchte jede Geldbuße und einfaches Gefängniß ausgeſchloſſen ſeyn.

5) L. 19. D. de legibus. [1, 3.] de Böhmer medit. ad C. C. C. art. 112. §. V. Joh. Gravii discurs. jurid. de crim. falsi. Tubing. 1744. §. 43.

6) Tittmann Handb. d. StrafRW. §. 513. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 416. Graf Soden Geiſt d. peinl. Geſetzg. Teutſchl. 2. Aufl. §. 352. — Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 258. ff. beſonders 263—267. 337. ff. 387. ff. u. 425. ff.

7) Das „viel oder wenig boshaftig" möchte hierauf, wenigſtens mit, hinweiſen. Von Globig Critik d. Entw. ein. peinl. Geſetzb. f. Baiern S. 217. a. E.

8) Nach Verſchiedenheit der verletzten Güter (Leben, Geſundheit, Freyheit, Ehre, Vermögen) und dann, nach der Quantität der Verletzung. Leyser spec. 617.

9) Ob der Rückfall von der bloßen Wiederholung, nach gemeinem teutſchen Rechte, zu trennen ſey? davon ſ. §. 149.

10) Hier werden die Regeln §. 60—63. oben, ihre völlige Anwendung finden. Auch die Todesſtrafe iſt daher nicht ausgeſchloſſen.

von einer körperlichen Züchtigung, oder einer derſelben gleich zu achtenden Strafart, als der anwendbar gelindeſten, eigentlich ausgehen.

§. 192. (196.)

b) Einzelne, beſonders benannte Gattungen crimineller Privat-Fälſchungen; αα) Grenzverfälſchung.

Sowohl das [1]) römiſche, als das [2]) einheimiſche Strafrecht erwähnt noch beſonders I) derjenigen Fälſchungen in Anſehung der Grenzen zwiſchen [3]) Grundſtücken oder dieſen gleich zu achtenden [4]) Gerechtſamen, welche durch [5]) Veränderung, Verrückung oder Unterdrückung ächter Grenzzeichen begangen werden. Leicht unterſcheidet ſich davon der an Grenzzeichen verübte [6]) Diebſtahl; die Ver-

1) t. t. D. de termino moto. [47, 21.] und antiquariſche Erläuterungen dazu bey Matthaeus de crimin. 47. XIV. cap. 1. und Jos. Finestres et de Monsalvo in Hermogeniani jur. epitom. comment. t. I. pag. 161. seqq.

2) P. G. O. Art. 114. — Baieriſch. Strafgſtzb. I. Art. 386.

3) Car. Frid. Walch glossar. ad C. C. C. pag. 370, 426. et 517. a. E. damit ſtimmt das Lateiniſche, »terminus“ überein. Brissonius de V. S. bey dieſem Worte.

4) Z. B. Zehent- oder Jagd-Recht, Erbgerichtsbarkeit u. d. m. Glück Erl. d. Pand. X. §. 717.

5) Hierher gehören alſo nicht, falſche Zeugenausſagen über die Grenzen ſolcher Gegenſtände. S. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. R. Geſetze. XI. S. 2625.

6) L. 2. in f. D. de term. moto beſtraft die bey Gelegenheit einer ſolchen, damals noch nur ein del. privatum enthaltenden Entwendung, bewirkte culpoſe Grenz-

ſchiedenheit aber der durch Grenzfälſchung gekränkten Perſon verweiſet einen Theil 7) dieſes Vergehens zu den Staatsverbrechen (§. 201. u. 213.) Auf die Beſtrafung der, hier allein zu erwägenden, Fälſchung an Grenzen zwiſchen Privat-Beſitzungen, hat hiernächſt die völlig unbeſtimmte römiſche Strafdrohung für 8) termini motio keinen 9) Einfluß mehr, wohl hingegen, die Beſchaffenheit der gefälſchten 10) Grenzzeichen, ob es ſolche waren, welche unter öffentlicher Auctorität dazu beſtimmt waren, oder nur ſolche, welche durch Anerkennung der Privatperſonen allein, für Grenzzeichen gegolten hatten. Die geſetzliche 11) Strafart iſt keine andere für dieſes Verbrechen, als eine 12) Leibes-Strafe.

verwirrung; der Art. 114. fordert aber namentlich abſichtliche Entſtellung der wahren Grenze.

7) Tittmann Handb. d. StrafRW. §. 364. f. u. 521.

8) Davon mag der übliche, aber nicht erſchöpfende Kunſtnamen „Grenz-Verrückung“ herrühren.

9) Wenn gleich das neueſte römiſche Recht die früheren religiöſen Anſichten hierbey nicht mehr im Auge gehabt haben möchte. Chn. Henr. Trotz D. de term. moto, in Oelrichs theſaur. nov. diſſert. jurid. vol. II. tom. 1. pag. 214. ſqq.

10) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 423. trennt nach dieſer Rückſicht die einfache von der qualificirten Grenzverrückung.

11) Leyſer ſpec. 558. med. 2. erklärt dieſe Vorſchrift für abgeſchafft durch den Gerichtsgebrauch!

12) Die nächſt vorhergehenden Artikel gedachten auch der Lebens-Strafe als möglicher Folge derjenigen Fälſchungen, wovon ſie reden; hier blieb dieſe Steigerung, wohl nicht ohne Abſicht, hinweg.

§. 193. (197.)

ββ) Von dem Verbrechen der Calumnia.

Als beſonders benannte Art krimineller Fälſchungen, kommt II) das Verbrechen der [1]) Calumnie im römiſchen [2]) Rechte vor, welches, bey dem [3]) Schweigen des einheimiſchen Rechts über dieſen Gegenſtand, dafür das neueſte teutſche gemeine Strafgeſetz bildet. — Der Thatbeſtand einer Calumnie fordert aber A) die Anſtellung einer peinlichen [4]) Anklage, welcher jedoch eine Criminal-Denunciation [5]) heutiges Tages

1) L. 1. §. 1—5. D. ad S. C. Turpill. [48, 16.] t. t. C. de calumniator. [9, 46.] Davon unterſcheide man wohl den Gegenſtand deſſelben Titels der Pandecten. S. Glück Erläut. V. §. 427. f. — Die Geſchichte jenes Verbrechens ſ. in Ever. Otto thesaur. jur. rom. tom. III. pag. 1560. sq.

2) Van Renesse Diss. de coercit. accusat. in Oelrichs thesaur. novus diss. Belgicar. Vol. I. pag. 604. seqq. Petr. Jac. de Bye de delicto calumn. in publ. judiciis. Lugd. Batav. 1790.

3) Die P. G. O. Art. 12. u. 201. gehört nicht hierher. S. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 429. Note c). Das canoniſche Recht nach c. 2. C. 4. qu. 4, und t. t. X. de calumniat. erörtert. J. H. Böhmer jus eccl. protest. tom. IV. L. 5. tit. 2. Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 288.

4) Hierdurch unterſcheidet ſich dieſes Vergehen leicht von anderen, ſelbſt öffentlich ſtrafbaren Verläumdungen, z. B. L. 6. §. 4. D. ad S. C. Turpill. van Renesse l. c. pag. 606. A. M. iſt Tittmann Handb. d. Straf-RW. §. 514. Note u.

5) Wegen des, durch dieſe bezweckten, peinlichen, wenn gleich inquiſitoriſchen Verfahrens! de Böhmer meditat. ad C. C. C. art. 204. §. 5.

ſcheint [6]) gleichgeſetzt werden zu müſſen; B) dieſelbe muß wider einen [7]) Unſchuldigen gerichtet ſeyn und C) der Ankläger deſſelben ſich, als ſolcher, einer Fälſchung ſchuldig machen; mithin [8]) Kenntniß von der Unſchuld des Angeſchuldigten und dennoch den Vorſatz gehabt haben, durch die Anklage eine Wahrheits-Entſtellung zu begehen. — Unter dieſen Vorausſetzungen kommt darauf nichts an, wie [10]) weit das vom Calumnianten veranlaßte Criminalverfahren fortgeſetzt und gediehen iſt; ſondern jenem drohet, nach [11]) erhellender Unſchuld des Angeſchuldigten und bey vorhandenem Beweiſe einer Fälſchung von Seiten jenes, bey den Anſchuldigungen eines criminis ordinarii die Strafe der [12]) Talion.

6) P. G. O. Art. 68. vergl. mit Stübel Crim. Verfahr. §. 2887. J. H. Böhmer l. c. §. 7. Grolman Crim. R. W. §. 299. a. E. A. M. war Feuerbach a. a. O. im §. 429. der Ausg. 7.

7) L. 1. §. 3. D. ad S. C. Turpill. L. 3. C. de calumniat. P. G. O. Art. 61.

8) Arg. L. 3. §. 6. D. de homine lib. [43, 29.] L. 2. §. 5. D. de doli mali et met. exc. [44, 4.] J. H. Böhmer l. c. §. 4.

9) L. 1. §. 3. D. ad S. C. Turpill. cap. 2. X. de calumniator. [5, 2.] — Siehe noch Matthaeus de criminib. 48. XVII. cap. 3. nr. 4—8.

10) L. 7. et 9. C. de calumniator. L. 3. C. de abolitionib. [9, 42.]

11) L. 1. C. de calumniator. Matthaeus l. c. nr. 2.

12) L. 17. C. de accusation. [9, 2.] L. 2. C. de exhib. et transmitt. [9, 3.] L. 7. C. ad L. Jul. de vi [9, 12.] L. 5. et 10. C. de calumniator. L. 3. et 7. §. 1. D. ad S. C. Turpill. c. 2. C. 4. qu. 4. et c. 3. C. 5. q. 6. Leyser spec. 56. med. 8.

§. 194. (198.)

γγ) Das Verbrechen des Meineides: a) davon das Strafgeſetz.

Eine fernere Art von beſonders benannten criminellen [1]) Fälſchungen bildet III) das Verbrechen des [2]) Meineides, weniger im römiſch- [3]) Juſtinianeiſchen und im canoniſchen Rechte, als in der P. G. O. Denn jenes erſtere gedenkt dieſer Gattung von Fälſchung, nur [4]) bey dem Stellionat und dem eidlichen, aber fälſchlich abgelegten [5]) Zeugniſſe vor Gericht; das canoniſche [6]) Recht aber begnügt ſich mit Kirchenſtrafen, welche es dem Meineidigen, neben

1) Eine andere Stellung geben dieſem Verbrechen die Vertheidiger der ſogenannten „Verbrechen gegen Gott und die Religion." ſ. Jarke Handb. d. gemein. teutſch. StrafR. 2. Bd. S. 73. ff.

2) Die ältere Literatur hiervon ſ. in Malblanc doctrina de jurejur. ed. 2. §. 97. seqq. — Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 269—272. u. 290—292.

3) Vergl. L. 13. §. 6. D. de jurejur. [12, 2] mit L. 2. C. de reb. credit. [4, 1.] de Böhmer medit. ad C. C. C. art. 107. §. 7. auch Bern. Henr. Reinold variorum cap. 15.

4) L. 4. D. Stellionatus [47, 20.] Zu den Fälſchungen kann man hingegen die Fälle in L. 41. C. de transaction. [2, 4.] nicht zählen, ohne Thatſachen vorauszuſetzen, deren dieſes Geſetz nicht gedenkt.

5) L. 13. C. de testibus [4, 20.] Nov. 123. c. 20. vergl. Malblanc l. c. §. 77—79.

6) C. 18. Causa VI. qu. 1. c. 3. et 17. C. XXII. qu. 1. c. 1—7. et 10. C. XXII. qu. 5. c. 10—12. X. de jurejur. [2, 24.] c. 1. X. de crim. falsi. [5, 20.] c. 9. X. de testibus [2, 20.] c. 2. X. de fidejuss. [3, 22.]— c. 7. C. XXII. q. 5. »secundum legem.“

der in den weltlichen Geſetzen gedrohten Strafe der Infamie, beſtimmt. Das [7]) einheimiſche Strafgeſetz verordnet hingegen, unter Beziehung auf einen „gemeinen [8]) die Strafart beſtimmenden Gebrauch im (teutſchen) Reiche,“ ſtrenge Criminalſtrafen A) für den Fall eines im bürgerlichen Rechtsſtreite von einer Parten fälſchlich geſchwornen [9]) Haupt-Eides, und B) in Anſehung falſcher eidlicher Zeugenausſagen zum [10]) Nachtheile eines peinlich Angeſchuldigten. — Bey den [11]) Eigenthümlichkeiten dieſer Arten von Vergehungen läßt ſich um ſo weniger davon eine allgemeine [12]) Regel für

7) P. G. O. Art. 107. Der Art. 108. gehört ſchon darum nicht hierher, weil er eine Fälſchung nicht vorausſetzt, und die R. Poliz. Ordn. v. 1577. Tit. 2, 4. und 5. redet von etwas ganz anderem.

8) Dieſen bewähren, außer dem ferneren Zeugniſſe der Bamberg. und der Brandenburg. H. G. O. Art. 128, auch ältere Landesgeſetze, z. B. die Tyroler Malefitzordnung von 1499. (in ſo fern wiederholt durch die dortige Landesordn. v. 1532. Buch 8. Tit. 20.) u. a. m. ſ. noch Malblanc l. c. §. 99. Note 554.

9) S. mein Lehrb. d. teutſch. gemein. bürgerl. Proceſſ. 10. Aufl. §. 129. Glück Erläut. d. Pand. XII. S. 229.

10) Vergl. P. G. O. Art. 68. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. R. Geſ. XI. Thl. S. 2598. Anm. 171.

11) Indem ſie ſtets eine Fälſchung, neben dem Mißbrauche des Eides, und zugleich eine Verletzung des gerichtlichen Anſehens enthalten, welches alles doch nicht bey jedem anderen Meineide zuſammentrifft.

12) von Berg juriſt. Beobacht. 4. Bd. Abh. 15. Mittermaier, im neuen Arch. d. Crim. R. II. Bd. S. 87—97. deſſen politiſch richtige Anſicht (S. 97—101.) aber dem beſtehenden gemeinen Rechte nicht (mit Roßhirt Lehrb. d. Crim. R. §. 107.) untergelegt wer-

alle Verletzungen der Eidespflicht herleiten, je weniger [13]) es an Strafgeſetzen für letztere, theils als Fälſchungen (§. 189.), theils als Untreue (§. 199.) im gemeinen Rechte fehlt.

§. 195. (199.)

b) Thatbeſtand des Meineides, als beſonderen Verbrechens.

Zu Folge dieſer Beſchränkungen (§. 194.) der einheimiſch gemeinrechtlichen Strafdrohung, ſetzt ein, als beſondere Art von crimineller Fälſchung zu betrachtender Meineid, im weiteren [1]) Sinne dieſes Ausdruckes, zum voraus, I) einen vor [2]) Gericht abgelegten und zwar [3]) gültigen Eid, deſſen Ableiſtung

den kann. — Die entgegengeſetzte Theorie vertheidigen beynahe alle Lehrbücher des Crim. R.

13) Daher dieſer Ausdehnung der Grundſatz entgegenſtehet, in L. 32. §. 6. C. de appellat. [7, 62.] Thibaut Theor. d. logiſch. Ausleg. 2. Ausg. S. 93. f. ſ. auch Nov. 8. c. 9.

---

1) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 418. u. 421. v. Quiſtorp Grundſ. d. teutſch. peinl. R. 6. Aufl. beſorgt v. Klein. I. §. 128. Note (†) vergl. mit Koch institut. jur. crim. §. 543.

2) P. G. O. Art. 107. „der Richter oder Gericht.“ — Bey Criminalzeugen ergiebt ſich das von ſelbſt. Von Meineid bey außergerichtlichem Eide, ſ. v. Berg juriſt. Beobacht. 4. Bd. Abhdl. 16. vergl. jedoch mit Note 2) zu §. 196. Uebrigens ſ. noch Tittmann Handb. d. StrafRW. II. §. 375. Note h.

3) c. 7—10. C. 22. qu. 1. C. 22. q. 2. c. 19. §. 1. C. 22. q. 4. c. 15. C. 22. q. 5. c. 2. 12. §. 1. c. 15. 18. 19. 21. 27. et 28. X. de jurejur. [2, 24.] Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 419. ff.

auch II) die gehörige [4]) Warnung gegen Meineid vorhergegangen war; daß gleichwohl III) der [5]) Vereidete ſich einer [6]) Fälſchung in Beziehung auf dieſen ſeinen Eid [7]) ſchuldig gemacht habe, und zwar IV) dadurch, daß er entweder A) als Zeuge in einem Criminalverfahren, unwahre Thatſachen zum Nachtheile des Angeſchuldigten, als wären ſie wahr, gegen [8]) beſſeres Wiſſen ausgeſagt, oder B) als [9]) Par-

4) Art. 107. „eyn gelerten meineydt." Gerſtlacher Handb. d. teutſch. RGeſ. XI. S. 2596. A. M. iſt Walch glossar. pag. 308. seq. u. Malblanc doctr. de jurejur. §. 99. Note 563.

5) Hierdurch wird ein bloß intellectueller (§. 80.) Urheber nicht ausgeſchloſſen. c. 1. et. 4. C. 22. q. 5. u. Art. 107. a. E.

6) Art. 107. in den Worten: „fälſchlich geſchworen — falſch ſchweren — falſchen eyde — fälſchlich auf eynen andern ſchwüre — falſch ſchwerer." c. 3 —6. C. 22. qu. 2. ſ. noch c. 9. C. 22. q. 5. Jac. Tob. Werner Handb. d. peinl. R. §. 711.

7) Die ſo genau beſtimmte, geſetzliche Bezeichnung des Thatbeſtandes dieſes Verbrechens, ſchließt jede Erweiterung aus. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. RGeſ. XI. S. 2597.

8) P. G. O. Art. 68. „falſch boßhafftig zeugkſchafft." c. 3—5. C. XXII. q. 2. Graf Soden Geiſt d. peinl. Geſetzgeb. Teutſchl. 2. Aufl. §. 94. a. E.

9) Das folgt aus den Worten: „ſo derſelb eydt zeitlich Gut antrifft, das in des, der — geſchworen hat nutz kommen." Zu weit geht Mittermaier im neuen Arch. d. Crim. R. II. Bd. S. 95. Nr. 1. a) u. S. 104. — Jedoch bezeichnet das „Gut" wohl jedes Rechtsverhältniß des Schwörenden, z. B. auch deſſen Ehe. de Böhmer med. ad art. 107. §. IV.

tey in einem bürgerlichen Rechtsſtreite, [10]) wiſſentlich, falſche Thatſachen als wahre, in der Abſicht beſchworen hat, um durch [11]) dieſe Beweisführung den Obſieg in dieſem Proceſſe zu erlangen. [12])

§. 196. (§. 200.)

c) Begriff und Strafen des Meineides.

Hiernach (§. 195.) umfaßt das [1]) Criminalverbrechen des Meineides in weiterer Bedeutung zwey verſchiedenartige Fälle; nämlich A) die vorſätzliche Wahrheitsentſtellung, welche im bürgerlichen Rechtsſtreite, von einer Partey, vermittelſt [2]) gerichtlicher [3]) Ableiſtung eines (aſſertoriſchen) Haupteides

10) Zu Folge der Vorausſetzung Ziffer III) im §. 189. oben. Gleichwohl redet Malblanc l. c. §. 98. thes. III. pag. 287. ed. 2. hier von einer „culpa arbitrarie coercenda.“

11) Meineid, in Anſehung bloßer Nebeneide, gehört alſo nicht hierher. A. M. iſt Feuerbach a. a. O. §. 422. u. C. G. Wächter Lehrb. d. StrafR. II. S. 260. N. 2. ſ. dagegen Mittermaier a. a. O. S. 105.

12) Die Vollendung dieſes Verbrechens ſchiebt Mittermaier a. a. O. S. 109. zu weit hinaus. ſ. v. Berg a. a. O. Abhdl. 17.

---

1) Bloße Civil-Ahndung enthält L. 41. C. de transact. [2, 4.] und L. 17. C. de dignitat. [12, 1.] Vergl. noch Mittermaier im angef. Archiv II. S. 95. f. Note 10.

2) Selbſt der vor einem Schiedsrichter geleiſtete Haupteid reicht nicht hin, um den Art. 107. anzuwenden. Tittmann Handb. d. StrafRW. II. §. 375.

3) Die P. G. O. Art. 178. ändert den can. 13. C. 22.

begangen wird; welches man den eigentlichen Meineid (pejeratio) zu nennen pflegt. Geſetzlich iſt dieſem Vergehen die Strafe des Abhauens der zwey [4]) Finger, durch deren Emporſtrecken geſchworen wurde, und der Ehrloſigkeit, — außer [5]) dem Erſatze des durch den Meineid erſtrittenen Gutes (Rechts, oder Befreyung,) an die Gegenpartey — [6]) gedroht. Sodann begreift der Meineid in weiterer Bedeutung auch noch B) den Eidesbruch (perjur. in s. stricto) eines Zeugen in ſich, welcher in einem [7]) Criminalverfahren, zum [8])

qu. 5. Mittermaier a. a. O. II. S. 109. f. geht (nach Klien) umgekehrt zu weit. Tittmann a. a. O. §. 376. v. Berg a. a. O. IV. Abhdl. 17.

4) Hommel rhaps. obs. 620. — Dieſe Strafe paßt daher nicht auf Mennoniten, Juden u. d. m., welche eine andere Form der Eidesleiſtung haben. Matthaeus de crimin. 47. XVI. cap. 1. nr. 4. Tittmann a. a. O. §. 373. Von ihnen ſ. aber den CG. Viſitat. Abſch. v. 1768. in Balemann Samml. d. Viſit. Schlüſſe d. R. C. G. betreff. S. 86.

5) Die Streitfrage hiervon ſ. in Glück Erl. d. Pand. XII. S. 247—255, deſſen am Schluſſe des §. 798. angenommene Meinung aber nicht die richtigere zu ſeyn ſcheint. Malblanc doctr. de jurejur. §. 66. pag. 175. ed. 2. vergl. mit Kleinſchrod Abhdl. aus d. peinl. R. III. S. 465.

6) Von der Praxis ſ. Tittmann a. a. O. §. 378. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. R. Geſ. XI. S. 2598. Graf Soden Geiſt d. peinl. Geſetzgbg. Teutſchl. ed. 2. §. 95—99.

7) Anders folglich bey bloß polizeylichen Straffällen. Mittermaier a. a. O. S. 102. dagegen aber Wächter Lehrb. d. StrafR. II. S. 261. Note 4.

8) Straflos iſt jedoch auch ein anderer Fälſcher nicht. L. 13. C. de testibus [4, 20.] Clasen commentar.

Nachtheile des Angeſchuldigten, ſeinem geleiſteten eidlichen 9) Verſprechen (juram. promissorium) entgegen, wiſſentlich wahrheitswidrige 10) Ausſagen vor Gericht gethan hat. Ohne Rückſicht auf den 11) Erfolg ſeiner ebengedachten Fälſchung, ſteht ihm gleich ſeinem etwann vorhandenen intellectuellen Miturheber, die Strafe der Talion 12) bevor. — Die Fälſchungen eines meineidigen 13) Exculpations-Zeugen (§. 241.) im peinlichen, ſo wie die aller meineidigen Zeugen im 14)

in C. C. C. pag. 311. Mittermaier a. a. O. S. 104. a. E.

9) L. 9. pr. C. de testibus c. 47. X. eodem [2, 20.] c. 20. Causa 3. qu. 9. P. G. O. Art. 71. u. 149. R. Cammerger. Ordn. v. 1555. Thl. 1. Tit. 77. Läßt man (geſetzwidriger Weiſe) die Zeugen ihre Ausſagen hinterdrein aſſertoriſch bekräftigen, ſo iſt der Fall des Art. 107. nicht vollſtändig vorhanden.

10) Dahin gehört aber auch die, bey welcher erhebliche Thatſachen abſichtlich verſchwiegen ſind. Gerſtlacher a. a. O. S. 2513. zu Art. 68. a. E.

11) P. G. O. Art. 68. übereinſtimmend mit den Grundſätzen in §. 193. Daher v. Berg a. a. O. IV. Thl. S. 211. f. jenen Artikel ohne genügenden Grund beſtreitet.

12) Von der Praxis ſ. Quiſtorp Grundſ. d. teutſch. peinl. R. 6. Aufl. §. 133. Dagegen aber, Graf Erden a. a. O. §. 96. auch Henr. Aug. Müller (praes. Car. Sal. Zachariae) D. de perjurio. Viteb. 1804. pag. 19.

13) Von des Inquiſiten eigener Pejeration, oder Eidesbruche, um ſich der Strafe zu entziehen, gelten theils die Regeln des §. 191, theils L. 17. C. de dignitatib. A. M. iſt Mittermaier a. a. O. S. 95. u. 108.

14) Mithin, der gerichtlichen (v. Berg a. a. O.

Civilproceſſe, gehören nach gemeinem Criminalrechte eben ſo wenig [15]) hierher, als die Verletzung [16]) ſonſtiger Verſprechens- oder Verſicherungs-Eide, oder der, vermittelſt eines Angelöbniſſes [17]) an Eides Statt, übernommenen Verpflichtungen irgend einer Art.

§. 197. (§. 201.)

δδ) Von dem crimen Stellionatus.

In dem römiſchen Rechte wird noch IV) das

IV. S. 213. Nr. 2. A. M. iſt Mittermaier a. a. O. S. 95. u. 104. b.), wie der bey Schiedsrichtern abgehörten.

15) Vielmehr ſind ſolche Fälſcher, nach §. 191, heutiges Tages zu beſtrafen. Denn L. 13. C. de testibus ſetzt keine beſtimmte Strafe für ſie feſt.

16) Vorſätzlicher Meineid in Anſehung anderer aſſertoriſcher Eide, als der im Art. 107. der P. G. O. bedrohten, gehört zu dem Stellionat (§. 197.) oder zu den Fälſchungen überhaupt, indem L. 13. §. 6. D. de jurejur. [12, 2.] auf eine veraltete Eidesart ſich beziehet (ſ. Ever. Otto dissertat. jur. publ. et priv. P. I. pag. 277. seqq.), mithin ein beſonderes Strafgeſetz wegen dieſer Meineide fehlt. Mittermaier a. a. O. S. 93. f. u. 101. f. A. M. iſt v. Berg a. a. O. Abh. 16. Malblanc §. 99. in f. u. a. m. Vom Eidesbruche hingegen, ſ. §. 199. f.

17) Das gemeine Recht kennt dergleichen überall nicht als ein öffentlich anerkanntes, beſonderes Mittel, ſich Glauben oder Vertrauen zu erwerben. S. Emminghaus ad Cocceji j. controvers. L. 12. tit. 2. qu. 9. not. z. Mittermaier a. a. O. S. 91. A. M. iſt Tittmann a. a. O. §. 373. bey Note z. Landesgeſetze weichen bisweilen ab. Baier. Strafgſtzb. I. Art. 270. f.

Verbrechen des [1]) Stellionats beſonders genannt und für [2]) öffentlich ſtrafbar erklärt, gehört aber mit zu den [3]) Fälſchungen überhaupt genommen, von [4]) denen es eine [5]) beſondere Unterart iſt. Denn der Stellionat ſetzt A) auch eine abſichtliche [6]) Wahr-

1) t. t. D. stellionatus [47, 20.] et C. de crimine stellionat. [9, 34.] die Schriften davon ſ. im Lipen und deſſen Supplementen.

2) L. 2. et 3. §, 2. vergl. mit L. 1. D. stellionat. L. 3. C. eod. L. 3. D. de extraordin. criminib.]47, 11.] Franc. Duareni opera. Francof. 1598. pag. 822. sub tit. 20.

3) Zu Folge a) aller einzelner, in obgedachten zwey Titeln und ſonſt in den Geſetzen, angeführter Fälle des Stellionats; z. B. L. 9. §. 1. D. de statuliberis [40. 7.] L. 1. §. 2. L. 16. §. 1. L. 36 D. de pignoratitia [13, 7.] L. 29. §. 5. D. mandati [17, 1.]; ferner b) vermöge der in L 3. §. 1 D. stellion. ſich findenden Zuſammenſtellung dieſes Vergehens mit der actio de dolo im Sinne der L 1. §. 2. et 3. D. de dolo malo [4, 3.] Leyser spec. 557. et 614. medit. 3. et 4.

4) Zu weit geht Conr. Cucumus üb. d. Verbrech. d. Betrugs. Würzb. 1820. S. 122, wenn er annimmt, daß jede Verbrechensart (etwann alſo auch eine vis innominata?) unter dem Stellionat mitbegriffen, dieſer hingegen gar nicht als eine Art des Verbrechens des Betrugs angeſehen worden ſey. Ohne Täuſchung, ohne Hintergehen des Verletzten, gab es keinen Stellionat, wohl aber manche andere (auch unbenannte) öffentlich zu ahndende Straffälle, z. B. L. 1. 4. 5. 9—11. D. de extraord. crim. [47, 11.]

5) Vorzüglich ſ. Joh. Theoph. Seger (resp. Deutschlaender) Diss. de crimine stellionatus. Lips. 1770. §. XI. et XIII.

6) L. 16. §. 1. D. de pignoratit. act. L. 9. §. 1. D. de statuliberis. L. 2. et 4. C. de crim. stellionat.

heits-Entſtellung (§. 189.) von Seiten des Thäters zum voraus; außerdem aber, B) daß durch dieſelbe jemand Anderes zu unrichtiger Vorſtellung von Thatſachen ſollte veranlaßt, d. h. betrogen [7]) werden, und daß C) dieſer Betrug zum [8]) Nachtheile des Hintergangenen, in Anſehung des Seinigen, wirklich [9]) gelungen ſey; mehrentheils dadurch, daß der Verletzte, zu Folge ſeines Irrthums, ein ihm ſchädliches Betragen [10]) ſelbſt eintreten ließ; endlich iſt zum Stellionat D) erforderlich, daß die vorliegende That [11]) nicht ſchon als crimen [12]) falsi öffentlich ſtrafbar ſey;

7) Hier greift Klien Entwickelung (im neuen Arch. d. CrimR. I. Bd. S. 127.) ein.

8) L. 1. C. de crim. stellionat. Ob heutiges Tages die hier zugeſicherte Strafloſigkeit wegen Schadloshaltung des Betrogenen nach vollendeter That noch Statt finde, iſt wohl ſehr zu bezweifeln, da die ehemaligen Anklage-Vorausſetzungen hier nunmehr hinwegfallen. S. noch Joh. Guil. Hoffmann meletem. academ. diss. 31. §. 6. in f.

9) Alle geſetzlichen Beyſpiele beweiſen das. S. Cucumus a. a. O. S. 92, 98. f. u. 120. Seger l. c. §. XIII. Nach L. f. C. eod. wird auch des Thäters eigennützige Abſicht vorausgeſetzt; ob dieſe aber wohl in allen Fällen nöthig iſt?

10) Darum, am häufigſten bey Verleitung zu einer Contractseingehung, dieſes Vergeben verübt wird; ſ. jetzt Seger l. c. §. VII.

11) L. 3. §. 1. D. stellion. „scilicet si aliud crimen non sit, quod objiciatur. — Ubicunque igitur titulus criminis deficit, illic stellionatus objiciemus.“

12) Aus den Gründen der Note 3. und 4. hier oben, muß man zwiſchen die ſo eben ausgezogenen Geſetzes-

welches [13]) vorzüglich da der Fall ſeyn wird, wo der Betrogene kein Zwangsrecht (§. 189.) hatte, von dem Thäter die Mittheilung der wahren Beſchaffenheit des in Frage ſtehenden Thatumſtandes zu verlangen. — Auch [14]) heutiges Tages bleibt, unter ſolchen Vorausſetzungen, der Stellionat noch eine [15]) eigenthümliche Verbrechensart; deren Beyſpiele in betrüglichen [16]) Bankerotten, oder betrügeriſchen, wenn gleich an ſich erlaubten [17]) Spielen, ferner durch [18]) betrüge-

Worte: „si aliud crimen non sit,“ noch den Zuſatz „falsi“ einſchieben. — Von Grenzirrungen zwiſchen beyden Verbrechen ſ. Matthaeus de crimin. 47. XIII. nr. 3—5. Joh. Guil. Marckart interpretat. receptar. jur. civil. lect. L. I. cap. 16. Jac. Lectius in Otto thesaur. j. roman. t. I. pag. 141. s. Dan. Clasen comment. in C. C. C. pag. 26. seq. Seger l. c. pag. 12—20. Cucumus a. a. O. S. 112. u. 116.

13) Völlig durchgreifend iſt jedoch dieſes Moment nicht! L. 9. §. 1. D. de statuliberis [40, 7.]

14) A. M. iſt Klien a. a. O. S. 147. Note 11. Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 511. Note p).

15) Seger l. c. §. IX. et XXII. Cucumus a. a. O. S. 93. f. — Ob der Nachdruck auch hierher gehöre? davon ſ. Klien a. a. O. S. 225. f. Tittmann a. a. O. § 523.

16) Davon ſ. Tittmann a. a. O. §. 519. ohne ihm aber durchgehends zu folgen. Die R. Pol. O. v. 1577. Tit. 23. §. 1. vergleicht nur „ſolche betrügliche und ſchädliche Handlungen“ mit einem Diebſtahle. S. noch den R. Schluß v. 1. Auguſt 1668. in der neuen Samml. d. R. A. 4. Thl. S. 78. f.

17) Weſtphal. CriminalR. S. 485. ff. Klien a. a. O. S. 227. Jahrb. d. Geſetzgbg. u. Rechtsvfl. in Baiern v. Gönner und Schmidtlein. I. Bd. S. 261. ff.

18) Tittmann a. a. O. §. 517. wo auch über t. t.

riſche Anwendung angeblicher Zauberkünſte u. d. m. gar nicht ſelten ſind. Die [19]) Strafe des Stellionats iſt in den Geſetzen zwar nicht poſitiv beſtimmt worden, indeſſen dafür jedoch ein Maximum, anders als bey dem Criminalverbrechen der Fälſchung (§. 191), feſtgeſetzt, welches, nach gemeinem [20]) Rechte, noch jetzt als ſolches gelten muß.

§. 198. (§. 202).

εε) Vom Vergehen der Erpreſſung.

Endlich iſt hier noch C) des Verbrechens der [1]) Erpreſſung (concussio) anhangsweiſe zu gedenken, da daſſelbe eine [2]) Miſchung von Fälſchung und Ge-

C. de malef. et mathem. [9, 18.] — welchen beſonders aber Tollozan erläutert, in Oelrichs thesaur. Diss. Belg. vol. I. t. 3. pag. 213. seqq. — und Art. 109. der P. G. O. das Nöthige geſagt iſt. Gönner u. Schmidtlein a. a. O. S. 253. ff. — S. noch Wilh. Ferd. Biſchoff die Geiſterbeſchwörer im 19. Jahrhund. 1823. Neuſt. a. d. Orla.

19) L. 3. §. 2. D. stellionatus. Hierher gehört dann auch die Streitfrage, ob der Stellionat ein infamirendes Verbrechen ſey. S. Glück Erläut. d. Pand. V. §. 380. S. 193.

20) Für Baiern bedroht das Strafgſtzb. I. Art. 263. VI. 265. III. u. 273—279. Fälle dieſer Art.

---

1) t. t. D. de concussione [47, 13.] c. 128. Causa 1. qu. 1. Jul. Pauli recept. sentent. Lib. V. tit. 25. nr. 12. Tittmann Handb. d. Strafr. W. III. §. 515. Hitzig Zeitſchr. f. d. Crim. Rechtsvfl. v. 1827. Bd. 2. Heft 11. S. —

2) L. 1. D. de concuss. L. 6. §. 3. et 5. D. de officio praesid. [1, 18.] L. 8. D. de calumniat. [3, 6.]

waltthätigkeit enthält, ſo daß ſich nur in jedem einzelnen [3]) Falle erſt entnehmen läßt, welche von beyden Verbrechensarten dabey die vorherrſchende für dieſes Mahl geweſen ſey. — Das [4]) römiſche und canoniſche Recht allein nennt dieſe Verbrechensart und ſetzt das Weſen derſelben A) in den [5]) Vorſatz des Thäters, eine andere Perſon zu beſtimmen, ihm einen [6]) Vermögens-Vortheil gegen ihren [7]) wahrhaften Willen einzuräumen; B) in den als Mittel zu Erreichung dieſes Zweckes gebrauchten drohenden Vorwand [8]) einer ihm

Anders iſt die Anſicht des Baier. Strafgſtzb. I. Art. 241—243.

3) A. M. ſcheint gewiſſermaßen Klien zu ſeyn, im neuen Archiv d. Crim. Rechts I. S. 223. ff.

4) Der Art. 128. d. P. G. O. gehört ſo wenig hierher, als Art. 129. u. 176. A. M. iſt Lauterbach coll. theor. pract. 47. XIII. §. 4. seqq.

5) Bloße Fahrläſſigkeit kann hierbey nicht vorkommen.

6) Die Ausdrücke »pecunia« und „ablatum," welche in den Geſetzen, die der Concuſſion gedenken, allein vorkommen, zeigen das. Matthaeus de criminib. 47. VII. cap. 1. nr. 2. in f. A. M. iſt Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 430, allein L. un. C. si quacunque praedit. potest. [5, 7.] enthält nur eine Eigenthümlichkeit öffentlicher Concuſſionen. §. 224.

7) Nur Furcht, oder Achtung des vorgeſpiegelten Rechts, muß den Gepreßten bewogen haben, das, ohne dieſen Beweggrund an und für ſich erlaubte, ja wohl gar gültige Geſchäft einzugehen. Glück Erl. d. Pand. IV. §. 300. f. S. 173. Note 48.

8) Hierin liegt die Fälſchung, welche in dieſem Verbrechen ſtets enthalten iſt. A. M. iſt Klien a. a. O. S. 225.

gegen den Gepreßten zuſtehenden Bothmäßigkeit [9]) oder Rechtsanſpruchs, wovon er den [10]) Ungrund kannte; C) in wirklich [11]) erfolgtes Einräumen eines ſolchen Vortheils, und endlich D) in die Vorausſetzung, daß kein anderes [12]) Criminalverbrechen ſchon durch eine ſolche That vollendet ſey. — Durch dieſe Kennzeichen beſtimmt ſich der Thatbeſtand der Erpreſſungen; deren [13]) Eintheilung, nach Verſchiedenheit des Thäters, in öffentliche und Privat-Concuſſionen, deſto nothwendiger iſt, je weniger die [14]) Strafe dieſer Verbrechensgattung geſetzlich beſtimmt iſt. Von der zuerſt genannten Unterart wird daher unten (§. 224.) zu reden ſeyn.

9) Ohne eine, als rechtmäßig im Staate anerkannte Gewalt, oder eine rechtliche Befugniß vorzuſpiegeln, würde der Thäter anderer Verbrechen ſich ſchuldig machen. §. 162. u. 189. Tittmann a. a. O. bey Note x).

10) Weder gegründete Anſprüche, noch bloßer Mißbrauch wirklich zuſtehender Privat-Bothmäßigkeit, gehören hierher! A. M. iſt Hommel rhaps. obs. 634.

11) Feuerbach a. a. O. §. 430. a. E. Bey allen criminibus extraordinariis ſcheint eine wirklich erfolgte Beſchädigung vorausgeſetzt zu ſeyn, ſo weit ſie nicht publica waren.

12) Arg. L. 2. D. de concuss. Jac. Lectius in Otto thesaur. jur. rom. t. I. pag. 75.

13) v. Quiſtorp Grundſ. d. teutſch. peinl. R. I. §. 195. Tittmann a. a. O. §. 306. Note z. u. §. 515. ſ. noch Matthaeus l. c. nr. 3.

14) L. 1. D. de concuss. Matthaeus l. c. cap. 2. ſ. jedoch L. 6. §. 5. C. de modo mulct. [1, 52.]

§. 199. (§. 203.)

3) Von öffentlich ſtrafbarer Treuloſigkeit; a) im Allgemeinen.

Schwankend (§. 176.) ſind endlich noch D) diejenigen Fälle von [1]) Treuloſigkeit, welche das teutſche [2]) gemeine Recht für beſondere Criminalvergehungen erklärt hat; denn, bald iſt im Geſetze ihr Gegenſtand, bald aber die Wirkung der That unbeſtimmt gelaſſen, und oft läßt ſich auch der letzteren Umfang nicht zum voraus berechnen (§. 184.). Im [3]) Allgemeinen aber ſetzen alle dahin gehörende Fälle nicht nur I) zum voraus, daß der Treuloſe ſeine Zwangspflicht, dem Vertrauen zu entſprechen, welches der von ihm Verletzte den Rechten gemäß in ihn ge-

1) Gewöhnlich werden dieſe Fälle zu den Fälſchungen gezählt, denen ſie doch, weder ihrer Natur nach ſtets angehören (ſ. Anmerk. zum Baier. Strafgſtzb. II. Thl. S. 320.), noch auch dadurch zugeſellt ſind, daß ſie mit denſelben Strafen zum Theile bedrohet wurden, welche L. Cornelia de falsis feſtſetzt; denn mehrere römiſche leges poenales umfaßten bekanntlich heterogene Vergehungen; ſ. z. B. §. 106. oben, a. E.

2) Schon die Malefitz-, und nach ihr die Landesordn. der Grafſchaft Tyrol v. 1532, erwähnt namentlich einiger hierher gehöriger Fälle, im 8. Buch, Tit. 21, 29, 31. u. 37. Die P. G. O. ſpricht davon nur im Art. 115. u. 124. und weder ſie, noch die recipirten fremden Rechte, nennen dieſes Verbrechen beſonders. Anders das Baier. Strafgſtzb. I. Art. 295 —298. 340. u. 361—366. 398—403. 427. u. 456 —459.

3) Die hier folgende Abſtraction vom Einzelnen kann ſich erſt durch die Folge rechtfertigen.

ſetzt hatte, vorſätzlich unerfüllt gelaſſen, oder verletzt habe; ſondern auch, daß II) von der Geſetzgebung ein ſolcher Treuebruch, der nicht an ſich ſchon ein Criminalverbrechen enthielt, mit einer öffentlichen Strafe bedroht (§. 138. Note 5.) worden ſey. Letzteres iſt nur [4]) bey gewiſſen engeren Rechtsverhältniſſen zwiſchen dem Treuloſen und dem von ihm Hintergangenen, oder in ſolchen Fällen geſchehen, wo das Anhalten des Thäters zu Erfüllung ſeiner Pflicht, oder zu Schadloshaltung des Hintergangenen, letzterem eine genügende Staatshülfe nicht gewähren würde. — Wird dieſer allgemeine Thatbeſtand öffentlich ſtrafbarer Treuloſigkeit vorausgeſetzt, dann ſind diejenigen einzelnen Arten derſelben, in welchen ein Staatsverbrechen (im weiteren Sinne) enthalten iſt (ſ. z. B. §. 228.), ſo wie auch die, welche den gemiſchten Staats- und Privat-Vergehen (§. 301.) angehören, erſt unten genauer zu erörtern; an gegenwärtiger Stelle hingegen folgen nur diejenigen Unterarten dieſer Gattung, welche reine Privat-Verbrechen im heutigen Sinne dieſes Ausdrucks (§. 68.) enthalten.

§. 200. (§. 204.)

b) Einzelne Arten der Treuloſigkeit, als reinen Privat-Vergehens.

Läßt ſich gleich [1]) nicht behaupten, daß alle

4) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 370—373. und 425. II) ff. Mittermaier im neuen Arch. d. Crim. R. II. S. 88. u. 119. f.

1) Denn, wenn gleich die Infamie eine öffentliche Strafe iſt, ſo tritt ſolche doch auch bey Gewerben

die [2]) Fälle einer Treuloſigkeit, welche im römiſchen Rechte mit dem Rechtsnachtheile der Infamie bedroht ſind, auch den heutigen Criminalverbrechen beyzuzählen ſeyen, ſo iſt jedoch I) von den, zu erſteren mit gehörigen Verletzungen eines Freundes-Vertrags, die Treuloſigkeit eines [3]) Depoſitars, welcher die bey ihm hinterlegte Sache zum Nachtheile des Hinterlegers vorſätzlich [4]) mißhandelt, oder unbefugterweiſe gebraucht, mit gleicher Strafe wie der [5]) Diebſtahl (§. 146.

ein, welche ja nie ein Gegenſtand der Criminalverhandlung ſind, L. 2. § 5. L. 3. et 4. pr. — §. 4. D. de his qui notant. infam. [3, 2.]; daſſelbe gilt nun auch von den hier in Frage ſtehenden Fällen. §. 2. J. de poena tem. litig. [4, 16.] Glück Erläut. d. Pand. V. §. 378. ff.

2) L. 1. et 6. §. 5. seqq. L. 7—13. pr. §. 7. D. de his qui notantur infam. L. 15. C. ex quib. caus. infam. [2, 12.] und vom abſichtlichen Eides-Bruch L. 41. C. de transact. [2, 4.] Dabelow Handb. d. Pandect. R. III. Bd. S. 92—103.

3) de Böhmer meditat. ad C C. C. art. 170. §. 1. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. Reichsgeſ. XI. S. 2856. Vergl. auch die Ueberſchrift zu unſerem Art. 170. mit der des Art. 196. der Bamberger H. G. O.

4) Daher auf Gewinnſucht des Thäters nichts ankommt, ſo fern er nur mit der anvertrauten Sache „dem Gläubiger zu ſchaden handelt.“ A. M. iſt de Böhmer a. a. O. §. 2. weil er die geſetzliche Vergleichung der Strafe dieſes Vergehens mit der des Diebſtahls, und die des Thatbeſtandes beyder verwechſelt. Grolman Biblioth. f. d. peinl. R. W. I. Stück 2. S. 204. f.

5) P. G. O. Art. 170. — Weil man die That für einen Diebſtahl halten wollte, was ſie, dem Geſetze nach, nicht zu ſeyn braucht, ſo ſoll ſie auch gelinder beſtraft werden, indem es doch nur ein uneigentlicher Diebſtahl ſey!

ff.) in der P. G. O. bedrohet. Will man, wie gewöhnlich [6]) geſchieht, von dieſer einen Art der [7]) Unterſchlagungen auf gleiche Regeln für alle übrigen ſchließen, ſo gehört zu den öffentlich ſtrafbaren Treuloſigkeiten, und zwar als reines Privatvergehen, jede widerrechtlich abſichtliche, aber heimliche Anmaßung der Subſtanz, oder Mißhandlung, oder Benutzung derjenigen fremden (auch [8]) unbeweglichen) Sache, welche dem Thäter, als [9]) Privatmanne, zu [10])

6) Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 525. S. 435. Note b). Kleinſchrod Abhandl. aus d. peinl. R. u. Proceß 2. Bd. S. 98. ff. Paul Wilh. Schmid D. de effectu poſſeſs. et cuſtod. circa furtum. Jen. 1756. §. 12. ſeqq.

7) Von deren Natur ſ. auch Klien Reviſion d. Grundſätze üb. d. Verbr. des Diebſt. I. Bd. S. 156—181. und desſelben Abhdl. im neuen Archiv d. Crim. R. I. S. 219. ff. der jedoch die Grundidee, daß ein (uneigentlicher) Diebſtahl darin enthalten ſey, vertheidigt. Von Baiern ſ. desfalls das Strafgſtzb. I. Art. 229—232.

8) Ein Sequeſter von Grundſtücken, welcher z. B. das ſequeſtrirte, gegen ſein ſchlechteres, verſteckterweiſe umtauſcht, gehört nach den Worten des Art. 170. eben ſo wohl hierher, als der, welcher Geld unterſchlägt. A. M. iſt Grolman Crim. RW. ed. 3. §. 207.

9) Hierdurch unterſcheidet ſich dieſes und das crimen de reſiduis. Kreſs comment. ad C. C. C. art. 170. §. 3. Auch die Treuloſigkeit eines Vormundes, und, heutiges Tages, der Fall des Art. 115, gehören zu den Verletzungen einer Amtspflicht. §. 231. ff.

10) Joh. Carl Heinr. Dreyer Samml. vermiſchter Abhdl. zu Erl. d. teutſch. R. 2. Thl. S. 912. ff. Mevius comment. in jus Lubec. III. tit. 2. art. 2. nr. 11—14. 25. ſeqq. Den Funddiebſtahl kann man alſo nicht hierher rechnen.

treuen Händen, alſo unter der Verpflichtung übergeben war, ſie ſelbſt (wäre es auch in einer auf beſtimmte Art veränderten Geſtalt) demnächſt zurückzuliefern. — An jene Vorſchrift des teutſchen Rechts reihet ſich auf jeden Fall die römiſche Androhung der [11]) Strafen des Corneliſchen Geſetzes gegen Fälſchungen, welche II) gegen Depoſitare von Urkunden ergangen iſt, die ſich auf einen [12]) Rechtsſtreit des Hinterlegers mit einem Dritten beziehen, in ſo fern jene dieſelben dem letzteren [13]) verrathen haben; gleichwie III) gegen denjenigen, welcher, bey Lebzeiten eines Teſtirers, deſſen letzten Willen ohne ſeine Zuſtimmung [14]) eröffnete, wenigſtens in ſo fern der Thäter Depoſitar dieſes letzten Willens war. — Auch demjenigen droht dieſe, wiewohl etwas [15]) gemilderte, Strafe, der

11) Das Geſetz nennt, mit Recht, dergleichen Fälle nicht „Fälſchungen.“

12) Vergl. Jul. Pauli recept. sentent. V. tit. 25. §. 8. Matthaeus de criminib. 48. VII. c. 1. nr. 5—9.

13) L. 1. §. 6. D. de L. Cornel. de falsis [48, 10.] L. 8. D. de extraord. crim. [47, 11.] In Vergleichung zu Art. 170. der P. G. O. wird hier L. 41. D. de poenis entſcheiden müſſen.

14) L. 1. §. 5. D. de L. Cornel. de fals. L. 38. §. 7. D. de poenis [48, 19.] welche zwar noch mehr umfaſſen, jedoch nur unter obiger Vorausſetzung eine Untreue ahnden. ſ. noch L. 41. et 42. D. ad L. Aquil. [9, 2.] L. 1. §. 38. D. depositi [16, 3.]

15) L. 21. D. de L. Cornel. de falsis. vergl. Cujacius observat. et emendat. L. 13. cap. 21. und Matthaeus l. c. 47. XIII. cap. 1. nr. 4.

IV) treuloſerweiſe [16]), mehreren Käufern denſelben Gegenſtand, jedem Einzelnen ganz, verkauft hat.

16) Etwas anderes wäre es, wenn der Verkäufer die Sache, vor dem ferneren Verkaufe, ſelbſt wieder erworben gehabt hätte. — S. auch das Baier. Strafgſtzb. I. Art. 258, 259. u. 387. f.

Zweyter Theil.

Von den Staatsverbrechen, in weiterer Bedeutung.

§. 201. (205.)

Ueberſicht derſelben.

Verbrechen, welche nicht allein mittelbar [1]) den Staatszweck, durch Verletzung der Zwangspflichten gegen einzelne Staatsglieder, ſondern ſogar unmittelbar ſtören, indem ihr [2]) eigentlicher Gegenſtand in einem Rechte beſtehet, welches dem Staate ſelbſt, als einer juriſtiſchen (moraliſchen) Perſon, zukommt, und wogegen der Thäter ſich pflichtwidrig beträgt, werden Staatsverbrechen im [3]) weiteren Sinne genannt. Unter ihnen zeichnen

1) Feuerbach Reviſion II. Bd. S. 220. Note *). Tafinger üb. d. Idee einer Crimin. Geſetzgeb. §. 120. S. 218. Derſted üb. d. Grundreg. d. Strafgſtzgeb. S. 152. §. 19. Stübel im Anhange zu Mittermaier üb. d. neueſt. Zuſt. d. Crim. Geſetzgeb. in Teutſchl. 1825. S. 3. ff.

2) Denn als Mittel zum eigentlichen Zwecke, kommen auch hierbey Verletzungen von Privatperſonen vor, z. B. L. 5. pr. C. ad L. Jul. Majestat. [9, 8.]

3) Tittmann Handb. d. Strafr. W. II. §. 272. von Globig und Huſter Abhandl. v. d. Criminalgeſetzgeb. S. 19. u. 167. Nicht alle ſind aber ſtrafbarer, als jedes Privatvergehen! ſ. älteres Arch. d. Crim. R. VI. Stück 2. S. 134. f.

ſich aber, als [4]) ſtrafwürdigere, diejenigen wieder aus, welche das Recht des Staates auf Daſeyn und Fortbeſtehen [5]), mithin die Verfaſſung des Staates verletzen; man könnte ſolche Verbrechen wider die Staatsverfaſſung nennen, gewöhnlich aber werden ſie durch eigentliche, oder Staatsverbrechen im [6]) engeren Sinne, bezeichnet. Ihnen ſind dann ſolche [7]) entgegenzuſetzen, wodurch nur die [8]) Ausübung der Staatsgewalt in deren einzelnen Zweigen geſtört wird und welche darum Verbrechen gegen die [9]) Staatsverwal-

4) Das folgt ſchon nach §. 60. Note 11. oben. ſ. auch Kleinſchrod im älteren Arch. d. Crim. R. I. Bd. 1. St. S. 37. und 59. §. 10. Oerſted a. a. O. §. 20. S. 156.

5) Tittmann a. a. O. §. 273. Feuerbach a. a. O. II. S. 231. vergl. Anmerk. z. Baieriſch. Strafgſtzb. II. Bd. S. 5. Ziffer 3).

6) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. (nach §. 161.) in der Ueberſchrift des 1. Abſchn. vom 1. Tit. des 1. Thls. Grolman Crim. R. W. §. 325. u. 341.

7) Ehemals ſprach man nur von eigentlichem Majeſtätsverbrechen neben dem Hochverrathe, gebrauchte aber jenen Ausdruck auch wohl zur Bezeichnung der ganzen Gattung. Klein Grundſ. d. gemein. teutſch peinl. R. §. 407. Koch institut. jur. crim. §. 566. v. Quiſtorp Grundſ. d. peinl. R. §. 149. Jac. Gothofred ad Cod. Theodos. t. III. pag. 102. s. §. V. edit. Ritter.

8) Feuerbach Reviſion II. S. 232. Das eigentliche Maieſtätsverbrechen rechne ich auch in dieſe Claſſe, aus Gründen, welche unten (§. 212.) folgen. A. M. iſt Feuerbach und Grolman. ſ. auch Tittman a. a. O. §. 288. Note n.

9) Feuerbach nennt, in der Ueberſchrift des 2. Abſchn. nach §. 175. ſeines Lehrbuchs, dieſe Unterart „Regierungs-Verbrechen." — S. noch Klüber öffentl.

tung genannt zu werden verdienen. — Auf dieſer Eintheilung beruhet die Reihefolge des Nachſtehenden; wobey die erſte Hauptabtheilung den Hochverrath, den [10]) Landfriedensbruch und den Landzwang, als Verbrechen gegen die Staatsverfaſſung, zuſammenſtellt.

R. d. teutſch. Bundes. 2. Ausg. §. 5. II). §. 97. 177. u. 261.

10) Daß der Landfriedensbruch und Landzwang gleichfalls die Exiſtenz des Staates gefährde, lehrt die Geſchichte und wird unten §. 207. u. 210. nachzuweiſen ſeyn.

II. Hauptabſchnitt, 2. Theil.

Von den einzelnen und zwar den Staats-Verbrechen in weiterer Bedeutung.

---

1. Hauptſtück.

Verbrechen gegen die Staats-Verfaſſung.

---

§. 202. (206.)

I) Vom Verbrechen des Hochverraths; A) das Strafgeſetz.

Enthält gleich die goldene [1]) Bulle ein, der Entſtehung [2]) nach, einheimiſch teutſches Strafgeſetz gegen Hochverrath, ſo iſt ſie doch nicht allein auf einen, jetzt nicht [3]) mehr möglichen, Fall, nämlich auf den Hochverrath am teutſchen [4]) Reiche, beſchränkt, ſondern

1) Cap. 24. §. 1—17. (in d. neuen Samml. d. Reichs-Abſch. Thl. I. S. 78. f. und in Gerſtlacher Handb. XI. S. 3050. ff.)

2) Der Inhalt findet ſich wörtlich, außer dem Zuſatze wegen der Churfürſten, in L. 5—8. C. ad L. Jul. majestatis [9, 8.]

3) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 164. ed. 5. und Kleinſchrod im älteren Archiv d. Crim. R. VII. S. 363. f.

4) Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 275. a. E. Nicol. Hieron. Gundling singularia ad L. majestatis. Hal. 1721. pag. 139. seqq. Warum die P. G. O.

obendrein auch, wörtlich, aus dem römiſchen Rechte entlehnt, ſo daß dieſes [5]) Recht noch gegenwärtig die einzige [6]) gemeinrechtliche Quelle der [7]) Beurtheilung des genannten Verbrechens iſt, in ſo fern daſſelbe an einzelnen teutſchen Staaten verübt werden könnte. Denn der nicht ſelten [8]) hierher bezogene Art. 124. der P. G. O. redet nur von dem viel umfaſſenderen Verbrechen der [9]) Verrätherey; und das gedachte Reichsſtrafgeſetz hat nicht einmal den Artikel aufgenommen, welchen die Bamberger [10]) Halsgerichtsordnung

dieſes Strafgeſetz nicht ausgedehnt habe, erklärt ſich nach Pütter hiſtor. Entwickl. d. teutſch. Staatsverfaſſ. II. Bd. S. 82. §. 1. Eichhorn teutſche Staats- und R. Geſch. III. §. 418. u. IV. §. 525. ſ. auch Sebaſt. Brandt, der richterl. Clagſpiegel. 1533. Straßb. Fol. II. Thl. Bl. 118. b. „Item, wo du in dieſem Buch findeſt das Wort Fürſt, ſolt du allein den Papſt, Kayſer oder König verſtehn, wann der andern keiner wird, im Rechten, ein Fürſt geheiſſen.“

5) Denn ſelbſt das canoniſche Recht im c. 22. C. 6. qu. 1. und cap. 5. de poenis in 6. [5, 9.] iſt aus dem römiſchen nur entlehnt.

6) Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 299—308.

7) Die Schriftſteller von dieſem Verbrechen nennt (Blümner) Entw. d. Literat. d. Crim. R. §. 68. wozu noch die kommen, welche Carl Friedr. Dick hiſtor. Verſ. üb. d. Crim. R. der Römer 1822. S. 1. f. nennt. ſ. auch v. Kamptz Jahrbüch. d. preuß. Geſetzgeb. 16. Bd. S. 273. ff. und Roßhirt im neuen Arch. d. Crim. R. IX. S. 140. ff.

8) J. B. v. Quiſtorp in den Grundſ. d. teutſch. peinl. R. §. 154.

9) Ueber deſſen Thatbeſtand ſ. §. 311. ff. unten.

10) Art. 132. und 135, neben welchen dieſes Geſetz gleich-

von dem Verbrechen der beleidigten Majeſtät enthielt. Kehrt man daher zu dem römiſchen Rechte hierbey zurück, ſo kommt daſſelbe natürlich, nur in der, gegen die frühere Zeit ſehr [11]) veränderten, Geſtalt zur Anwendung, in welcher Juſtinians Geſetzſammlung uns die Lex Julia majestatis hinterlaſſen, und darin neben dem eigentlichen Majeſtätsverbrechen (§. 212.) auch vom [12]) Hochverrathe (perduellio) insbeſondere Vorſchriften ertheilt hat.

§. 203. (207.)

B) Vom Thatbeſtande des Hochverraths; a) deſſen Object.

Sowohl der [1]) Inhalt jener Strafgeſetze (§. 201.), als auch die Unterordnung des Hochverraths unter die Staats-Verbrechen (§. 205.) bezeichnet I) als deſſen

falls die Verrätherey, wie die P. G. O., in ſeinem Art. 149. bedroht.

11) Die Geſchichte der römiſchen Geſetzgebung über das Majeſtätsverbrechen liefert vorzüglich Carl Friedr. Diek a. a. O. S. 1—180. wo auch die früheren Schriften dieſer Tendenz genannt ſind.

12) Vorzüglich in L. 11. in f. D. ad L. Jul. majestat. [48, 4.] und L. 5—8. C. eod. tit.

---

1) L. 11. D. ad L. Jul. majestat. [48, 4.] „qui perduellionis reus est, hostili animo adversus rempublicam vel principem animatus.“ — Geſchichtliche Erörterung der römiſchen Perduellio, ſ. bey van Beucker in Gerh. Oelrichs thes. nov. diss. belgicar. vol. II. tom. 1. pag. 129—165. und bey C. F. Diek a. a. O. §. 3—17.

ausſchließlichen Gegenſtand, einen [2]) Staat ſelbſt; welches dann, für jeden einzelnen Fall, vermöge der allgemeinen Grundſätze (§. 41.) nur derjenige [3]) beſtimmte Staat ſeyn kann, deſſen [4]) Mitglied der Verbrecher, wenigſtens zur Zeit der begangenen That, geweſen iſt. Da es aber, wie oben bemerkt wurde, noch mehrere Arten von Staatsverbrechen giebt, ſo genügt die eben gedachte Bezeichnung des [5]) Objects vom Hochverrathe nicht; ſondern derſelbe muß dadurch kenntlich gemacht werden, daß man in des bezeichneten, beſtimmten Staates [6]) Recht auf ſeine Fortdauer als [7]) dieſer Staat, den unmittelbaren Gegenſtand der Pflicht-Verletzung ſetzt, welche in dieſer einzelnen Unterart von Staatsverbrechen enthalten iſt. Die Richtigkeit dieſes objectiven Kennzeichens nach poſitivem Rechte ergiebt ſich zugleich aus dem formellen Merk-

2) Das Geſetz nennt, anſtatt der juriſtiſchen Einheit, deren Beſtandtheile, den Regenten und die Regierten. — S. noch Tittmann Handb. d. Strafr. W. II. §. 275.

3) Anmerk. z. Strafgſtzb. für Baiern. 3. Bd. S. 5. Ziff. 3).

4) Anmerk. zum Strafgſtzb. a. a. O. S. 3. u. 4. Tittmann a. a. O. §. 279.

5) Feuerbach Unterſuch. üb. das Verbrech. des Hochverraths. Erf. 1798. S. 43—55. u. 57. Kleinſchrod im älteren Archiv d. Crim. R. I. Bd. Stück 1. S. 47. ff.

6) Gottlob Ernſt Schulze Leitfad. d. Entwickel. der philoſoph. Principien des bürgerl. u. peinl. R. 1813. §. 90. u. 93.

7) Joh. Chriſtian Majer allgem. Theorie der Staatskonſtitution. 1799. §. 11. u. 12.

mahle des Hochverraths (§. 204.), welches [8]) unter der Bezeichnung des „animus hostilis," im Geſetze, bey einem ſolchen Verbrecher vorausgeſetzt iſt. — Erkennt man dieſe [9]) Bezeichnung des Gegenſtandes von dem in Frage ſtehenden Verbrechen an, dann macht es keinen Unterſchied in Hinſicht des Thatbeſtandes, ob der Thäter die [10]) abſolute Exiſtenz dieſes Staates zu vernichten ſtrebt, oder nur an deſſen Eigenthümlichkeit als Staat, folglich entweder a) an der [11]) Perſönlichkeit des Regenten, als ſolchen, oder b) an dem dermahligen [12]) Beſtande des Staates an Land und Leuten, oder c) endlich an der (im [13]) Rechtsſinne) beſtehenden [14]) Staats-Verfaſſung, das Ver-

8) Feuerbach a. a. O. S. 21—25. vergl. L. 118. und 234. pr. D. de verb. signif. [50, 16.] L. 21. §. 1. L. 24. D. de captiv. et postlim. [49, 15.]

9) A. M. iſt Cropp de praecept. jur. rom. circa puniend. conat. delinqu. 1813. sect. 2. pag. 10—23. Allein ſchon aus L. 1. §. 1. D. ad L. Jul. majestat. wo der Gattungsbegriff entwickelt wird, widerlegt ſich deſſen Anſicht. ſ. auch Note 5. zum §. 204.

10) Schulze a. a. O. §. 86. u. 99. a. E. Tittmann a. a. O. §. 273.

11) Kleinſchrod a. a. O. S. 47. f. Feuerbach a. a. O. S. 56. Tittmann a. a. O. §. 277. Strafgſtzb. für Baiern I. Thl. Art. 300. 302. 305. und 306.

12) Kleinſchrod a. a. O. S. 51. Ziff. II) und III). Jac. Tob. Werners Handb. d. peinl. R. §. 427—429.

13) Joh. Chriſtn. Majer a. a. O. §. 17—20. K. E. Schmid Lehrb. d. gemein. teutſch. StaatsR. §. 12. Note ***).

14) Anmerk. z. Strafgſtzb. für Baiern III. Bd. S. 14. a. E. ff. Löwenſtern in den gelehrten Beytr. z. Schwerinſch. Intelligenz. 1776. nr. 2—5.

brechen verübt. Bloße Störungen der [15] Ausübung einer Staatsgewalt für einen beſtimmten einzelnen Fall genügen hingegen nicht zum Hochverrathe. — Auch kann dieſer an einem Staaten-Bunde nur [16] in ſo fern begangen werden, als das Bundesverhältniß einen Beſtandtheil der Staatsverfaſſung desjenigen einzelnen Bundesſtaates mit ausmacht, welchem dieſer Verbrecher zur Begehungszeit der That [17] angehört.

§. 204. (208.)

b) Form des Hochverraths.

Die Perſon des Hochverräthers hat keine [1] eigenthümlichen Erforderniſſe, und namentlich beſchränkt das teutſche gemeine Strafrecht die Möglichkeit der Begehung dieſes Verbrechens nicht [2] auf Staats-

15) Feuerbach a. a. O. S. 17. Jacob Gothofredus nennt dergleichen, nicht unpaſſend, crimen auctoritatis seu potestatis publicae turbatae. ſ. deſſen opera jurid. min. edit. Trotz 1733. opusc. 4. pag. 26.

16) Feuerbach Lehrb. d. gemein. peinl. R. 9. Aufl. §. 164. Note b). Klüber öffentliches R. des teutſch. Bund. 2. Aufl. §. 150. Note b).

17) Sollte es auch nur als zeitiger Unterthan, am Orte des begangenen Verbrechens, der Fall ſeyn.

---

1) Clem. 2. de sentent. [2, 11.] von den Worten an: »Rursus non est.« de Böhmer meditat. ad C. C. C. art. 124. §. 6. vergl. mit 41. oben. A. M. iſt Matthaeus de criminib. 48. II. c. 1. nr. 7—10.

2) A. M. iſt (ohne hiſtoriſchen Beweis) Tittmann Handb. d. Strafr. W. II. §. 282. f. vergl. deſſen §. 285. im Eingange.

diener. Als Form des Hochverraths aber erheiſcht es weſentlich, A) einen „animus [3]) hostilis" des Thäters, durch welchen keineswegs [4]) jedes Uebelwollen, ſondern nur derjenige Vorſatz verſtanden wird, den im [5]) Kriege ein Feind gegen den bekriegten Staat hegt, und welcher auf das [6]) Verderben dieſes Staates gerichtet iſt; mag nun das eigentliche Vernichten, oder nur das möglichſte Beſchädigen desſelben gelingen. — So wenig es daher einen Hochverrath aus bloßer [7]) Fahrläſſigkeit giebt, ſo wenig kann derjenige dieſes Verbrechens ſich ſchuldig machen, der nur auf [8]) erlaubtem Wege und nur

3) L. 11. D. ad L. Jul. majestat. [48, 4.] vergl. Leg. 12. tabular. illustrat a Funccio pag. 403. seq. Georg. Henr. Ayrer opuscul. minor. syll. nova. 1752. pag. 81. seqq.

4) L. 21. §. 1. D. de captivis [49, 15.] Jac. Gothofredi opera jurid. ed. Trotz. opusc. 4. cap. 7. ſ. noch Henr. Christ. Conr. Grünebusch de crim. perduell. atque majestat. Cell. 1802. pag. 14.

5) Hier, wo das Object des Verbrechens ein Staat iſt, kann der auf Privatverhältniſſe erweiterte Begriff des „Feindſeligen" nicht in Betracht kommen. de Vattel le droit des gens. tom. II. Liv. 3. ch. 5. §. 69.

6) Vattel a. a. O. chap. 8. §. 138. Dabey kann es hier nur auf die bisherige Erfahrung, nicht auf das Recht ankommen. Kant metaphyſ. Anfangsgr. d. Rechtslehre. 2. Aufl. S. 251. ff.

7) Kleinſchrod im ält. Arch. d. Crim. R. I. Bd. S. 42. f. A. M. iſt Tittmann a. a. O. §. 274. a. E. u. 283. vergl. mit deſſen §. 280. Note e. und dem „dolo malo" in L. 1. §. 1. L. 3. 4. und 10. D. ad L. Jul. majestat. ſo wie der Natur eines animus hostilis.

8) Welcher dieſes ſey? davon ſ. Feuerbach Unterſ. üb.

durch 9) rechtliche Mittel eine Abänderung der Staatsverfaſſung bezweckt. Auch genügen zum Thatbeſtande dieſes Verbrechens 10) andere, den Staat betreffende, wenn gleich ſtrafbare, Zwecke des Thäters nicht. — Wer aber um das hochverrätheriſche Beginnen anderer Perſonen wider ſeinen Staat weiß und ſolches dieſem 11) nicht anzeigt, der iſt als negativer (§. 77.) Theilnehmer an dem Verbrechen zu betrachten. — Ueberdieß muß dann auch hier (§. 43.) der verbrecheriſche Vorſatz B) durch Worte oder Werke, auf irgend 12) eine Weiſe, äußerlich erkennbar geworden ſeyn. Iſt dieſes aber der Fall, ſo achtet das

d. Verbr. des Hochverr. S. 58. f. Tittmann a. a. O. §. 278. Anmerk. z. Baieriſch. Strafgſtzb. III. Bd. S. 5.

9) Vom Tadeln einer Staats-Verfaſſung, ſ. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 168. a. E. dagegen zwar de Böhmer l. c. §. 4. und v. Kamptz Jahrb. 16. Bd. S. 308. f. allein wohl nur bey vorausgeſetztem animus hostilis. (Stuve) Ueber Aufruhr. Braunſchw. 1793. S. 55. ff.

10) Z. B. P. G. O. 111. u. 127—129. Zu dem eigentlichen Majeſtätsverbrechen kann dergleichen weit eher gehört haben und wohl noch gehören. ſ. §. 212. unten.

11) L. 5. §. 6. C. ad L. Jul. majestat. [9, 8.] Nov. 117. c. 8. §. 1. et cap. 9. §. 1. ſ. jedoch Leyser spec. 568. m. 6.

12) Die allgemeinen Gründe (Note 1. u. 2. oben zu §. 43.) erläutern dieſen Sinn der angef. L. 5. pr. C. ſ. Matthaeus l. c. cap. 3. nr. 4. Cropp de praecept. j. rom. circa pun. conat. sect. 2. pag. 23. sq.

poſitive [13]) Recht den Hochverrath für bereits [14]) vollendet, wiewohl dem Staate noch gar kein Nachtheil zugefügt worden iſt. Eben ſo gleichgültig iſt die [15]) Verſchiedenheit der widerrechtlichen Mittel, deren der Thäter ſich bedient hat, oder bedienen wollte, um ſein Verbrechen auszuführen; daher es ganz [16]) unnöthig wird, mit den älteren [17]) Schriftſtellern von einer obliqua oder quasi-perduellio zu reden.

§. 205. (209.)

C) Begriff des Hochverraths.

Dem Bisherigen (§. 203. f.) entſpricht, als Begriff des Hochverraths, die Bezeichnung deſſelben, daß es diejenige Unterart von Staatsverbrechen ſey, deſſen ſich ein Unterthan gegen den Staat, dem er jetzt den Rech-

13) Ob die Criminalpolitik damit übereinſtimme? bezweifelt Tittmann a. a. O. §. 276. f. aber Grolman Crim. R. W. §. 330.

14) »Eadem enim severitate voluntatem sceleris, qua effectum puniri jura voluerunt.« Daher hat ganz Recht Jac. Tob. Werner Handb. d. peinl. R. §. 424.

15) Daher kann, auch an der Gemahlin des Regenten, an deſſen präſumtivem Thronfolger, an hohen und niederen Staats-Beamten, ſo wie durch völlig davon verſchiedene Mittel, ein Hochverrath begangen werden.

16) Feuerbach a. a. O. S. 62. f. Tittmann a. a. O. §. 277. Note w). Anders legt das Geſetz Jac. Gothofredus l. c. cap. 5. f. aus.

17) Joh. El. Heiligenstaedt D. de crim. quasi-perduell. Erf. 1732.

ten [1]) nach unterworfen iſt, dadurch ſchuldig macht, daß er den auf irgend eine Art zu erkennen gegebenen Vorſatz hegt, eben dieſen Staat, als ſolchen, zu vernichten, oder deſſen rechtlich beſtehende dermahlige Verfaſſung auf eine widerrechtliche Art zu verändern. Möchte dieſer Begriff, dem gemeinen teutſchen Rechte nach [2]), vielleicht etwas zu ſehr beſchränkt ſeyn, ſo gebiethet dennoch ebendaſſelbe [3]) namentlich, der ausdehnenden Erklärung bey dieſem Verbrechen ſich im Zweifel zu enthalten; auch ſollen die zweifelhaft bleibenden Vergehungen darum nicht [4]) unbeſtraft gelaſſen werden. — Eintheilungen des Hochverraths kennt die [5]) gemeinrechtliche Theorie nicht mehr, ſeitdem der Unterſchied zwiſchen [6]) Reichs- und Landes-Hochverrath zu beſtehen aufgehört hat (§. 203.), der [7]) Kirchen-

1) R. H. B. Boſſe über Hochverrath u. ſ. w. Götting. 1802. S. 16. ff. de Vattel le droit des gens. t. II. liv. 4. chap. 7. §. 98.

2) ſ. van Beuker in Oelrichs theſaur. nov. diſſ. Belgic. vol. II. tom. 1. pag. 96—118. und Matthaeus de crimin. 48. II. cap. 2. nr. 2—22.

3) L. 7. §. 3. D. ad L. Jul. majeſtat. [48, 4.]

4) Sie werden leicht zu dem eigentlichen Majeſtätsverbrechen (§. 212.) gehören.

5) Das Baieriſche Strafgeſetzbuch (Thl. 1. Art. 299. ff.) unterſcheidet den Hochverrath und die Landesverrätherey, als Unterarten des Staatsverraths. ſ. die Anmerk. zu demſ. III. Bd. S. 2. u. 8.

6) v. Quiſtorp Grundſ. d. teutſch. peinl. R. 6. Aufl. §. 150. u. 151. Tittmann Handb. d. StrafRW. II. §. 275. Note c).

7) c. 5. de poenis in 6. [5, 9.] vergl. mit J. H. Böhmer

Hochverrath aber, als ſolcher, nicht anerkannt wird. Denn die vorgeſchlagene Abſonderung der [8]) Landesverrätherey und auch wohl der [9]) Rebellion, als eigenthümlicher Unterarten, iſt der teutſchen gemeinen Geſetzgebung eben ſo fremd, als in Hinſicht der Begriffsbeſtimmung nach dem Sprachgebrauche, ſchwankend.

§. 206. (21.)

D) Strafen des Hochverraths.

Um deſto nachdrücklicher gegen dieſes [1]) ſtrafwürdigſte von allen Staatsverbrechen zu warnen, hat das [2]) teutſche gemeine Recht ſowohl dem Urheber des Hochverraths, als auch jedem [3]) Gehülfen (§. 82.) deſſelben,

jus eccl. protest. Lib. V. tit. 1. §. 68. u. 69. welcher auch (eod. lib. tit. 17. §. 40.) über das „sacrilegium politicum“ nachzuſehen iſt.

8) Klein Grundſ. d. gemein. teutſch. peinl. R. 2. Ausg. §. 500. u. 508. vergl. mit Tittmann a. a. O. §. 274. u. Kleinſchrod im ält. Arch. d. Crim. R. I. Bd. 1. St. S. 51.

9) Tittmann a. a. O. §. 286. vergl. mit Feuerbach Anti-Hobbes I. S. 51. f. de Vattel a. a. O. liv. 3. chap. 18. §. 288.

1) Nov. 22. c. 15. §. 1. L. 7. C. Theod. de indulg. crimin. [9. 38.] Feuerbach Unterſ. üb. d. Verbr. d. Hochverraths S. 9. ff. Gewöhnlich tritt heutiges Tages dabey auch eine Verletzung des Huldigungseides hinzu.

2) Anders das Baieriſche Strafgſtzb. I. Art. 301. 303. u. 305—307. — Uebrigens ſ. noch gegen Kleinſchrod's Behauptung im ält. Archiv II. Bd. 2. St. S. 45. ff. die juriſtiſche Lit. Zeit. I. Bd. Nr. 100. S. 794. f.

3) L. 5. §. 6. C. ad L. Jul. majestat. [9, 8.] Matthaeus de criminib. 48. II. cap. 3. nr. 23. vergl.

nicht nur unmittelbar ſie ſelbſt treffende, ſondern auch mittelbare, auf ihren [4]) ſchuldloſen Kindern laſtende, Strafen gedroht. I) Jene erſteren beſtehen in der Hinrichtung des Verbrechers durch das [5]) Schwert, der Vernichtung des öffentlichen Andenkens an ihn (damnatio [6]) memoriae), und in der Einziehung ſeines ſämmtlichen [7]) Vermögens. II) Dieſe letzteren treffen des Hochverräthers [8]) Söhne härter, als

Tittmann Handb. der StrafRW. II. §. 280. 285. u. 287. aber auch den §. 7. jener L. 5. C. und oben §. 103. Note 8.

4) L. 5. §. 1. et 3. C. cit. tit. womit das canoniſche Recht und die goldene Bulle übereinſtimmt. ſ. aber Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 138. Note b) u. 169. Note e). Noch weiter geht Chn. Dan. Erhard (resp. C. G. A. Gruner) Diss. de §. I. et III. L. 5. C. ad L. Jul. majestat. non attendenda. Lips. 1803. pag. 55. sqq. Uebrigens ſ. Abegg im neuen Arch. d. Crim. R. VII. S. 141. ff.

5) L. 5. pr. L. 6. C. cit. tit. — Ueber die Zweckmäßigkeit der Todesſtrafe gegen dieſe Verbrecher, ſ. F. Guizot de la peine de mort en matière politique. Paris 1822.

6) §. 3. J. de publ. judic. [4, 18.] L. 6. pr. C. cit. Chph. Frid. Wolle D. 2. de damnata memor. Lips. 1776. Rad. Fornerius in Otto thesaur. jur. rom. tom. II. pag. 178.

7) P. G. O. Art. 218. a. E. Den Zeitpunkt, von wo an dieſe Confiscation wirkt, ſ. in L. 5. §. 4. L. 6. pr. et §. 1. L. 8. pr. C. cit. tit. L. 20. D. de accusat. [48, 2.] und den, wie lange nach, in L. f. D. ad L. Jul. majestat. vergl. §. 94. u. 99.

8) Das Genauere hiervon, ſ. (außer der L. 5. C. cit. ſelbſt) bey Matthaeus l. c. nr. 10—21. van Beuker in Oelrichs thesaur. nov. diss. Belgic. vol. II. t. 1. pag. 172—178.

die Töchter, laſſen ſich aber auf deſſen 9) Enkel auf keine Weiſe erſtrecken. Allein auch in Hinſicht der Nachkommen des erſten Grades wird das Gericht ſich bewogen finden (§. 52.), durch einen, nie zu unterlaſſenden 10) Begnadigungsantrag, die Ungerechtigkeit 11) zu rügen, welche in dieſer, noch nicht aufgehobenen, geſetzlichen Bedrohung Unſchuldiger, enthalten iſt. — Sollte mit dem Hochverrathe noch eine ſolche Verrätherey verbunden ſeyn, welche, der peinlichen 12) Gerichtsordnung gemäß, ein beſonderes Verbrechen bildet (§. 311. ff.), dann könnte eine härtere 13) Art von Todesſtrafe den Thäter treffen. — Von den Eigenthümlich-

9) Matthaeus l. c. nr. 16. Erhard l. c. pag. 64. Härter lautet die Verordnung eines ſich chriſtlich nennenden geiſtlichen Regenten in cap. 5. de poenis in 6. [5, 9.]!!

10) Feuerbach a. a. O. §. 63. Ziff. 1. §. 138. Note b. und §. 169. Note e. wo auch die abweichenden Meynungen Anderer erwähnt ſind.

11) van Beuker l. c. pag. 179—184. Erhard l. c. pag. 69—91.

12) Art. 124. welcher (von anderen Gründen abgeſehen) um ſo weniger vom Hochverrathe allein zu verſtehen iſt, je übereinſtimmender die Bambergiſche H. G. O. Art. 149. dieſen und doch noch außerdem einen Art. (132.) wegen des Majeſtätsverbrechens im weiteren Sinne enthält.

13) de Böhmer medit. ad C. C. C. art. 124. §. 1. 2. et 8. s. Ohne Grund iſt es daher, wenn das Viertheilen als die ordentliche Strafe jedes Hochverraths gewöhnlich genannt wird; ſ. ſogar Feuerbach a. a. O. §. 169. Ziff. I. Grolman Grundſ. d. Crim. R. W. ed. 3. §. 332. G. J. F. Meiſter princip. jur. crim. ed. 6. §. 303. Note d).

keiten aber, welche das [14]) Verfahren wegen Hochverraths enthalten ſoll, redet die Theorie des Criminalproceſſes.

§. 207. (211.)

II) Das Verbrechen des Landfriedensbruchs. α) Die Strafgeſetze davon.

Ein zweytes (§. 201.) Staatsverbrecheu, welches den völligen [1]) Untergang des Staatsverbandes, wenigſtens nach und nach, herbeyzuführen droht, iſt das Kriegführen zwiſchen den Gliedern desſelben Staates, unter [2]) ſich. Bekanntlich hat Teutſchland eine ſolche [3]) Erfahrung im Mittelalter beſonders dadurch gemacht, daß man ſogar ein Recht der Fehde anerkannte, bey deſſen Aufhebung dann das Reich nur durch kräftigere Maß-

14) L. 5. §. 7. L. 6. pr. et §. 2. L. 7. L. 8. §. 1. et 2. C. h. t. van Beuker l. c. pag. 185—189.

---

1) Karl v. Rotteck allgemeine Geſchichte. V. Bd. S. 451. §. 35. Pütter hiſtor. Entwickel. d. teutſch. Staatsverfaſſ. I. Bd. S. 82—87. Darum drohte der Landfriede von 1467. §. 4. dieſem Verbrechen die Strafe des crimen laesae majestatis.

2) Daher iſt hier nicht von der feindſeligen Willensſtimmung gegen den Staat, als ſolchen, die Frage. Eher könnte man in dieſem Verbrechen den Stoff zu einem culpoſen Hochverrathe finden.

3) Joh. Phil. Datt de pace publica. 1698. lib. 1. c. 1. et lib. 5. c. 1. §. 1—9. C. Eichhorn teutſche Staats- u. R. Geſch. II. Thl. §. 304. Note a. und 347. auch III. Thl. §. 408. Note m. Hegewiſch Geſch. der Regier. Kaiſer Maximilian I. S. 77. ff.

regeln, als das [4]) römiſche Recht in Beziehung auf dergleichen Unfug enthielt, ſich damahls rettete. Dieſe ſind durch den Landfrieden von 1495 und deſſen [5]) Erneuerungen ausgeſprochen; auf welche die peinliche [6]) Gerichtsordnung, indem ſie das Befehden als Verbrechen nennt, ſich, ſo weit ſie bereits erfolgt waren, bezieht, während ſie durch die [7]) ſpäteren modificirt und ergänzt worden iſt. Als Reichs-Grundgeſetze ſind nun zwar dieſe Anordnungen und Strafdrohungen auf das jetzt beſtehende [8]) Bundesverhältniß unanwendbar geworden; allein der durch ſie auch in einzelnen teutſchen Territorien geſicherte allgemeine Rechtsfriede iſt durch dieſe Veränderung ſeiner geſetzlichen Sicherſtellung [9]) nicht be-

4) S. L. 3. §. 2. et 6. L. 11. pr. D. ad L. Jul. de vi publ. [48, 6.] Matthaeus de criminib. 48. IV. cap. 1. nr. 4. vergl. mit §. 188. u. 190. Note 9. oben.

5) Neue Samml. d. R. Abſchiede. 2. Thl. S. 1. ff. 194. ff. und 574. ff. auch 3. Thl. S. 17. u. 20. 93. ff. u. 423. ff. vergl. mit Gerſtlacher corp. jur. Germ. publ. et priv. I. Bd. S. 198. iedoch auch mit de Böhmer ad Carpzov. quaest. 35. obs. 1.

6) Art. 129. de Böhmer medit. ad C. C. C. dict. art. §. 2.

7) S. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. R. Geſetze XI. Bd. S. 2705. f. Malblank Anl. zur Kenntn. d. Gerichts- u. Canzley-Verf. 4. Thl. S. 147—161. Eines der letzten Beyſpiele ihrer Anwendung bey dem Kaiſ. R. Hofrathe, ſ. Pütter R. Fäll. 3. Bd. ded. 315.

8) Klüber öffentl. R. des teutſch. Bundes. 2. Ausg. §. 160. Fr. Wilh. Tittmann Darſtell. d. Verfaſſ. des teutſch. Bund. 1818. S. 105. u. 115. f.

9) A. M. iſt Kleinſchrod im älter. Archiv d. Crim.

raubt, und in ſo fern iſt deren Inhalt hier noch zu erwähnen.

§. 208. (212.)

β) Thatbeſtand eines Landfriedensbruchs.

Eigenthümliche Vorausſetzungen von dem Verbrechen des Landfriedensbruchs ſind, vermöge der Beſtimmungen jener vaterländiſchen Geſetze (§. 207.), nun folgende: I) der Gegenſtand deſſelben iſt die [1]) allgemeine Ordnung, Sicherheit und Ruhe im Inneren des Staates, deſſen Rechtsfrieden; zunächſt [2]) hingegen nicht das Eigenthum, noch irgend eine Art von Befugniſſen der einzelnen Staatsmitglieder. II) Die Form des Verbrechens beſteht in einer [3]), ohne hochverrätheriſche

R. VII. Bd. S. 365. bey c), vergl. jedoch v. Quiſtorp Grundſ. d. teutſch. peinl. R. 6. Ausg. §. 174. Note *). Erhard Handb. d. ſächſ. peinl. R. §. 143. Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 332 — 336. und 423. vergl. mit den Anmerk. 3. Bd. S. 90. ff. und 286. ff.

---

1) Schon im R. A. v. 1442 ſagt der Eingang: „daß in dem heiligen Römiſchen Reich und ſunnderlich in Teutſchen Landen, viel — Gewaltigungen — beſcheen, — darumb das heilig Reich, des Wir ein Merer genannt ſeyn, gar ſchädlich gemindert“ u. ſ. w. Aehnliches ſ. im Landfr. v. 1495 im Eingange. Carpzov. practica nova qu. 35. nr. 12.

2) Folgeweiſe aber umfaßt dieſes Verbrechen die mehreſten beſtimmten Privatverbrechen, ohne jedoch den Erfolg auch nur eines derſelben weſentlich zu fordern. Andr. Gail de pace publ. L. I. c. 14. nr. 1. ſ. noch R. A. v. 1594. §. 70.

3) Denn auch bey'm Hochverrathe könnte ein ſolches Krieg-

Abſichten, unternommenen [4]) widerrechtlichen Kriegführung zwiſchen Mitgliedern des [5]) nämlichen Staates unter ſich, welche zu einander in dem Verhältniſſe von Obrigkeit und Unterthanen [6]) nicht ſtehen, oder [7]) wenigſtens in dieſer Eigenſchaft dabey nicht handeln. Krieg kann nun aber A) nie bloß ein Einzelner, ſondern ausſchließend nur eine [8]) Mehrheit von Perſonen führen, welche ſich zu dieſem Zwecke [9]) vereiniget haben.

führen das bloße Mittel ſeyn. L. 1. §. 1. D. ad L. Jul. majestat. [48, 4.] Während der Reichsverfaſſung konnte aber Landeshochverrath mit dem Landfriedensbruche coincidiren. ſ. z. B. Reuß Deductions- u. Urk. Samml. VI. Bd. S. 281—286. Danz ſtaatsrechtl. Betracht. 1790.

4) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. 7. Ausg. §. 406. Ziff. 2). G. L. Böhmer electa jur. civil. tom. II. pag. 285. §. IX. seqq.

5) Tittmann Handb. d. Strafr. W. II. §. 368. Note d) Leiſt Lehrb. d. teutſch. StaatsR. 2. Ausg. §. 266. Ziff. I. u. IV.

6) Feuerbach a. a. O. §. 408. Ziff. 6. Leiſt a. a. O §. 22.

7) Tittmann a. a. O. §. 369. a. E. Die Beſchränkung bey Feuerbach a. a. O. §. 406. Ziff. 1. a. E. findet ſich in den Geſetzen nicht. R. Deput. Abſch. v. 1564. §. 4. de Böhmer ad Carpzov. qu. 35. obs. 3. in f.

8) Gail l. c. cap. 7. nr. 24. Tittmann a. a. O. §. 368. Hierdurch unterſcheidet ſich dieſes Verbrechen von dem der widerrechtlichen Selbſthülfe, mit dem es übrigens zuſammentreffen kann.

9) R. A. v. 1594. §. 68. u. 69. Tafinger institut. jurisprud. cameral. ed. 2. §. 472. v. Cramer Wetzlar Nebenſt. 22. Thl. S. 2.

Es möchte ſelbſt wohl zweifelhaft ſeyn, ob die Zahl von [10] zehn Menſchen zu dieſem Begriffe genüge? Eben ſo unentbehrlich iſt dazu B) die [11] Bewaffnung der Krieg Führenden; jedoch entſcheidet die [12] Art der Waffen nichts. Ferner wird C) jeder Krieg nur [13] öffentlich und den Vorausſetzungen derjenigen [14] Zeit, aus welcher dieſe Strafgeſetze herrühren, gemäß, regelmäßig nur nach vorhergegangener Ankündigung deſſelben, geführt. Schon darum kann auch bloße [15] Fahrläſſigkeit dieſem Verbrechen nicht zum Grunde liegen. Die Vollendung deſſelben erheiſcht aber D) wirkliche [16] Verübung von Gewaltthätigkeiten,

10) Die Beziehung auf L. 4. §. 3. D. vi bonor. raptor. [47, 8.] genügt nicht. ſ. R. A. v. 1594. §. 69.

11) Landfriede v. 1548. Eing. §. 1. „mit gewehrter Hand und gewaltiger That." R. A. v. 1555. §. 14.

12) L. 9. et 11. §. 1. D. ad L. Jul. de vi publ. [48, 6.]

13) Landfriede v. 1495 §. 2. und v. 1548. Tit. I. Gerſtlacher corp. jur. germ. publ. et priv. I. Bd. S. 159. Hierdurch unterſcheidet ſich dieſes Verbrechen von dem Ueberfalle einer Räuberbande. A. M. iſt Tittmann a. a. O. Note y).

14) Eichhorn teutſche Staats- u. R. Geſch. II. §. 347. u. 379. Note h). auch III. §. 408. Note m).

15) Frid. Henr. Womrath D. de versutiae lata culpa, quae aliquem e rupt. pac. publ. crimine eripit. Marb. 1751.

16) R. A. v. 1594. §. 68. und Landfr. v. 1548 im §. 1. des Eing. verglichen mit Tit. V. auch R. A. v. 1555. §. 14. u. 31. und R. C. G. O. v. 1555. Thl. 2. Tit. 8. §. 1. u. 15. Nach dieſen Geſetzen ſcheint ſich die Streitfrage zu erledigen, deren Walch glossar. pag. 237. s.

den Fall ausgenommen, wo jemand als (poſitiver oder negativer) Theilnehmer an dem Landfriedensbruche anderer Perſonen ſtrafbar wird.

§. 209. (213.)

γ) Begriff und Eintheilung, auch Strafe des Landfriedensbruchs.

Aus den eben (§. 208.) angegebenen Vorausſetzungen des Landfriedensbruchs ergiebt ſich auch deſſen Begriff, als desjenigen Staatsverbrechens, deſſen die Glieder eines Staates ſich als Privatperſonen dadurch ſchuldig machen, daß ſie, ohne hochverrätheriſche Abſichten, einander widerrechtlich befriegen. Geſchieht ſolches in Beziehung [1]) auf die Religionsübung, ſo erhält das Verbrechen die genauere Benennung des [2]) Religionsfriedensbruchs; außerdem aber genügt jener allgemeine [3]) Namen. — Von den geſetzlich ge-

gedenkt und bey welcher man das verſuchte Verbrechen von dem vollendeten wohl nicht genug unterſchieden hat.

1) R. A. v. 1555. §. 7—14. Osnabrück. Friedens-Inſtrum. art. 17. §. 4. in Gerſtlacher corp. jur. publ. Germ. II. Bd. S. 179—225. und 461. ff.

2) Tafinger institution. jurisprudent. cameral. ed. 2. § 476 — 485. Etwas anderes iſt das Verbrechen der turbatio sacrorum, von welchem unten §. 309. — Ueber den Einfluß der aufgehobenen Reichsverfaſſung in dieſer Beziehung, ſ. Klüber öffentl. R. des teutſch. Bund. 2. Ausg. §. 50. Note f. und §. 420. ff.

3) Gerſtlacher a. a. O. I. Bd. S. 198. Anm. 75. a. E. v. Quiſtorp Grundſ. d. teutſch. peinl. R. 6.

drohten [4]) Strafen kann nur die des Schwertes, als in der Drohung noch [5]) beſtehend betrachtet werden. Auch ſind manche Eigenheiten des [6]) Verfahrens wegen dieſes Verbrechens unanwendbar geworden.

§. 210. (214.)

III) Das Verbrechen des Landzwangs.

Unmittelbar an das ſo eben (§. 209.) betrachtete Verbrechen reihet ſich das des [1]) Landzwangs an, deſſen ebenfalls nur die [2]) einheimiſch teutſchen Strafgeſetze beſonders gedenken. Sie thun das nicht

Ausg. §. 169. — Von Baiern ſ. iezt das Strafgſtzb. I. Art. 336. u. 424.

4) Landfried. v. 1495. §. 3. u. 8. Landfried. v. 1521. Tit. 2. u. 3. P. G. O. Art. 129. u. Landfr. v. 1548. Tit. 2. u. 3. — Die eigenthümlichen Beſtimmungen des Landfriedensbruchs, und der Strafen deſſelben, für Baiern ſ. im Strafgſtzb. I. Art. 332—335.

5) — Denn weder die Geldbuße gegen teutſche Regenten (Tafinger l. c. §. 474.), noch viel weniger irgend eine Anwendung der Acht, kann heutiges Tages noch in Frage kommen. Kleinſchrod im ält. Arch. d. Crim. R. VII. Bd. S. 365.

6) ſ. Tafinger l. c. §. 470. et 480. Gail de pace publ. libr. I. c. 10. 17. u. 18.

---

1) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 433. f. Tittmann Handb. d. Strafr. W. III. §. 530. weiſen dieſem Verbrechen ganz andere Stellen im Syſteme an.

2) R. A. v. 1512, §. 15. Landfried. v. 1521. Tit. 8. §. 3. P. G. O. Art. 128. Landfried. v. 1548. Tit. 16. §. 3. vorzüglich aber R. A. v. 1555. §. 45—49. dann C. G. O. v. 1555. II. Tit. 14. R. A. v. 1566. §. 18. und R. A. v. 1594. §. 41. Sollte L. 9. D.

nur ſtets im Zuſammenhange mit ihren, den Landfrieden betreffenden Vorſchriften, ſondern die Vorausſetzungen, an welche ſie den Begriff des Landzwangs knüpfen, zeigen auch, daß die Ruhe und Sicherheit im Inneren des Staates, mithin ebenfalls deſſen [3]) Exiſtenz, gleich ſeinen weſentlichen Zwecken, als dadurch gefährdet betrachtet worden ſey. Denn ein Landzwinger [4]) iſt I) ein unruhiger oder zankſüchtiger Unterthan, welcher, ohne genügenden Anlaß (muthwilligerweiſe), ſich von ſeinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte [5]) entfernt (austritt) und an einen ſolchen Ort begiebt, wo dergleichen Verbrecher Schutz und Beyſtand finden; nun aber II) ſeine Mitbürger — einzeln, oder deren ganze Gemeinheiten — auffordert, ſich mit ihm, nach ſeinem Gefallen wegen deſſen, was er ihnen ſchuldet, oder wegen ſeiner angeblichen, allenfalls auch wegen fremder Anſprüche, welche der Thäter zu dem Zwecke an ſich ge-

de extraord. crimin. [47, 11.] dabey zum Vorbilde gedient haben? — Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 243.

3) Noch die neueſten Erfahrungen aus Italien bewähren das. — S. auch noch Kress Commental. in C. C. C. art. 128. §. 1. not. *).

4) Der Thatbeſtand iſt hier ſowohl aus der P. G. O., als auch dem ſpäteren R. A. v. 1555. a. a. O. entlehnt. Eine andere Anſicht von dieſem hat Gerſtlacher Handb. d. teutſch. R. Geſetze. IX. S. 1273. a. E.

5) P. G. O. Art. 128. übereinſtimmend mit dem R. A. v. 1555. §. 48. vergl. J. Friedr. Eiſenhart Erz. v. Rechtshänd. IV. Bd. S. 391. ff.

bracht hat, oder auch 6) ohne allen Vorwand, abzufinden; dabey aber III) im Falle, daß ſolches unterbliebe, die Perſon oder Güter der Aufgeforderten zu mißhandeln oder zu beſchädigen 7) droht; geſchehe das durch mündliche 8) oder ſchriftliche Abſage (Brandbriefe); der endlich IV) den ihm etwann angebothenen ordentlichen Weg Rechtens ablehnt, oder ſich damit nicht 9) begnügen will. — Dergleichen rechte Landzwinger ſollen, nebſt ihren 10) Gehülfen jeder Art, ſelbſt dann mit dem 11) Schwerte beſtraft werden, wenn ſie gleich

6) Der R. A. ſpricht vom „geſuchten Scheine, als ſollte ihnen von Anderen die Billigkeit nicht widerfahren," nur, als von dem gelindeſten Falle. vergl. C. G. O. a. a. O. „oder ſonſt unbilliger Weiß."

7) Ernſtlichkeit dieſer Drohung, nebſt deren Ausführbarkeit und Gemeingefährlichkeit, iſt beſonders weſentlich. Gerſtlacher a. a. O. XI. S. 2703. Hommel rhaps. obs. 130. nr. 3. Leyser spec. 553. med. 12—16.

8) Wenn auch die Regel für einen Abſage-Brief ſprechen mag (R. A. v. 1594. §. 41.), ſo wird doch hier, wie bey den Fehden, die mündliche Abſage, z. B. durch einen Bothen, nicht ausgeſchloſſen ſeyn; ſ. Landfried. v. 1187. §. 10.

9) P. G. O. Art. 128. und R. A. v. 1555. §. 46. Gerſtlacher a. a. O. S. 2704.

10) Genannter R. A. und der v. 1594. §. 41.

11) P. G. O. Art. 128. und R. A. v. 1555. §. 48. de Böhmer medit. ad C. C. C. art. 128. §. 1. — Das Vergehen der Wegelagerung und des Vorwartens iſt dem gemeinen Rechte nur als Vorbereitung eines anderen Verbrechens bekannt. Tittmann a. a. O. §. 531. Note o.

noch gar keine [12]) Beſchädigung in Vollzug gebracht haben.

12) P. G. O. Art. 128. „unangeſehen, ob ſie ſunſt nit anderſt mit der that gehandelt hetten." welche Worte der angeführte N. A. wiederholt. Leyser l. c. med. 9—11. — Bey den Eigenthümlichkeiten des Landzwangs, ſollte man ihn mit einfachen Drohungen und anderen Fällen des Art. 176. der P. G. O. durchaus nicht zuſammenſtellen. v. Quiſtorp Beyträge. Abh. 45.

II. Hauptabſchnitt, 2. Theil.

Von den einzelnen und zwar den Staats-Verbrechen in der weiteren Bedeutung.

---

2. Hauptſtück.

Von den Verbrechen wider die Staats-Verwaltung.

---

1. Unterabtheilung.

Deren Ueberſicht und dann, insbeſondere, vom eigentlichen Majeſtäts-Verbrechen, auch Verletzung der Amts-Ehre.

---

§. 211. (215.)

Ueberſicht dieſer Verbrechens-Gattung.

Zu Folge der oben (§. 201.) angegebenen Eintheilung der Staatsverbrechen in weiterer Bedeutung, iſt nunmehr deren zweyte Unterart zu betrachten, die Verbrechen nämlich, welche zunächſt gegen die [1]) Staats-Verwaltung begangen werden. Jedes derſelben [2])

1) Davon den Begriff ſ. in der Schrift: „Von dem Staate.“ Götting. 1794. §. 34. und Klüber öffentl. R. d. teutſch. Bund. 2. Ausg. §. 97.

2) Anmerk. zu d. Baier. Strafgſtzb. III. Bd. S. 47. f. Die Belege dazu liefert die Folge in dem jetzigen ganzen Hauptſtücke; ſ. auch L. 3. D. ad L. Jul. majestat.

erſchwert oder hindert die Verfolgung der 3) rechtmäßigen Staatszwecke, lähmt die darauf zu verwendenden Staatskräfte, oder verringert ſie, indem durch daſſelbe auch wohl nur deren unnöthigerweiſe vermehrte Anwendung veranlaßt wird; jedoch erſchüttert kein Verbrechen dieſer Art den Staat in ſeinen 4) Grundfeſten, noch im ganzen Umfange ſeiner Gewalt, und keines verſetzt ihn in unmittelbare Gefahr für ſein Fortbeſtehen. — Schon die 5) früheſte römiſche Geſetzgebung bedrohte einzelne hierher gehörige Pflichtwidrigkeiten, theils der Staatsbeamten (delicta propria), theils eines jeden bloßen Staatsbürgers (delicta communia), mit Strafe; etwas 6) ſpäter ergiengen aber, nach und nach, mehrere Strafgeſetze gegen die eigentliche Verletzung der Majeſtät, und hierdurch wurde die Reihe der Verbrechen wider die 7) Staatsver-

3) Gottlob Ernſt Schulze Leitf. d. Entwick. philoſ. Princip. d. bürgerl. u. peinl. R. §. 88. Karl Ernſt Schmid Lehrb. d. gemein. teutſch. StaatsR. I. Abth. §. 7. f.

4) Hierdurch werden dieſe Verbrechen gegen die Staatsverbrechen in der engeren Bedeutung (§. 201.) begrenzt.

5) Bereits im Jahre 322. nach Roms Erbauung gab es ein, im J. 395. 573. u. 635. modificirtes Strafgeſetz gegen den ambitus; ſo wie wegen des crimen repetundarum im J. 605. u. 648. dergleichen erfolgten.

6) Das erſte Geſetz (L. Apuleja) de majestate iſt vom Jahre 652. nach Roms Erbauung; ſ. Carl Friedr. Dieck hiſtor. Verſ. üb. d. Crim. R. der Römer. 1822. S. 57. ff.

7) Dieſe, den neueren Lehrbüchern des Crim. Rechts widerſprechende, Anſicht des obgedachten Verbrechens wird ſich unten rechtfertigen. §. 213. ff.

waltung in ſo fern ergänzt, als bis dahin keine beſonderen Strafgeſetze, wider die eine oder andere Pflichtwidrigkeit dieſer Art, erlaſſen geweſen waren. Die perſönlichen Verhältniſſe des Thäters waren dabey nicht entſcheidend für den Begriff des Vergehens. Mag nun gleich, in ſpäteren [8]) Zeiten, dem eigentlichen Majeſtätsverbrechen manche beſondere Verbrechensart wider die Staatsverwaltung wieder entzogen und einer der zuvor genannten Claſſen beygeſellt worden ſeyn, ſo hat doch die einheimiſch [9]) teutſche [10]) gemeine Criminalgeſetzgebung dieſe Eintheilung, wie [11]) Juſtinian's Rechtsſammlung uns ſolche darſtellt, im Ganzen ſo wenig aufgehoben, als das im [12]) canoniſchen Rechte

8) Man ſehe z. B. L. 2. 4. et 6. §. 1. D. ad L. Jul. pecul. [48, 13.] vergl. mit L. 2. C. de falsa moneta [9, 24.] — auch t. t. C. de seditiosis [9, 30.] vergl. mit L. 1. §. 1. D. ad L. Jul. majestat. [48, 4.] Dieck a. a. O. S. 108. u. 173. ff.

9) Der Art. 132. d. Bamberger H. G. O. fehlt in der Reichs P. G. O., welche des Majeſtätsverbrechens nur im Art. 218. gedenkt, jedoch durch die Art. 111. u. 127. zwey Begehungsarten von demſelben trennt.

10) Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 309—331. 337—366. und 404—459.

11) Denn daß bedeutende Veränderungen des älteren Rechts darin enthalten ſind, iſt bekannt. Dieck a. a. O. S. 99. Note 6. Matthaeus de criminib. 48. VIII. c. 1. et 2. auch tit. XI. c. 1. et 2.

12) Nur in Anſehung der von Kirchen-Beamten verübten und der auf Kirchen-Aemter ſich beziehenden Vergehen, iſt ſolches hier zu berückſichtigen. Just. Henn. Böhmer j. eccl. protestant. lib. 5. tit. 1. §. 61. seqq.

geſchehen iſt. Darum liegt dieſe Sonderung dem Folgenden, wiewohl in umgekehrter Reihefolge, zum Grunde.

§. 212. (216.)

Insbeſondere, a) vom eigentlichen Majeſtätsverbrechen; I) das Strafgeſetz.

Die [1]) mehreſten Verbrechen wider die Staatsverwaltung umfaßte, in der römiſchen Criminalgeſetzgebung [2]) wenigſtens, die Lex Julia majestatis, welche nach deren in Juſtinian's Geſetzſammlung aufgenommenem Inhalte, ſo weit [3]) dieſer nicht den Hochverrath (§. 202.) betrifft, noch für [4]) Teutſchland dasjenige gemeinrechtliche Strafgeſetz bildet, unter welches ſolche Vergehungen wider die Staatsverwaltung zu ſubſumiren ſind, die kein anderes ſelbſtſtändiges Verbrechen enthalten und wobey auch die Perſönlichkeit des Thäters nicht entſcheidend iſt. Man pflegt dieſelben dann,

1) Vergl. L. 1. §. 1. L. 2—5. D. ad L. Jul. majestat. [48, 4.] Dick hiſtor. Verſuche üb. d. Crim. R. d. Römer. S. 100—104. u. 174. ff.

2) Ob nicht bereits das Corneliſche Geſetz gegen Majeſtätsverbrechen eben ſo umfaſſend geweſen ſey? davon ſ. Dick a. a. O. S. 83. ff.

3) Ob urſprünglich die L. Julia majestat. auch davon gehandelt habe, iſt wohl zu bezweifeln; (ſ. Dick a. a. O. S. 109. ff.) allein nicht von practiſcher Erheblichkeit.

4) Von älteren einheimiſchen Strafgeſetzen in dieſer Materie handelt Gundling singularia ad L. majestatis. Hal. 1721. pag. 106. seqq. und Heineccius elem. jur. germ. tom. II. §. 122. sqq.

zum Unterſchiede vom Hochverrathe, das eigentliche [5]) Majeſtäts- (Verletzungs-) Verbrechen zu nennen. Eine nicht undeutliche [6]) Beziehung der P. G. O. auf jenes Geſetz beſtätigt deſſen Anwendbarkeit in Teutſchland, und man hat deſto mehr Grund, ſich an dieſe Quelle zu halten, je ſeltener eine hiſtoriſch [7]) richtige Darſtellung der Lehre von dieſem Verbrechen in den [8]) Lehrbüchern des teutſchen gemeinen Criminal-Rechts angetroffen wird.

5) Herrm. Wilh. Ed. Henke D. de vera crimin. laesae majestat. secund. leg. pos. indole. Helmst. 1806. Hiſtoriſch weniger richtig ſind die Darſtellungen von R. H. B. Boſſe über Hochverrath, beleid. Majeſtät u. ſ. w. Götting. 1802. S. 20. ff. und von Hellm. Winter das Majeſtätsverbr. Berl. 1815.

6) Art. 218. a. E. vergl. mit L. f. D. ad L. Jul. majestat. und de Böhmer medit. ad h. a. §. 2 — 8. dieſen aber mit Joh. Chſtph. Koch's 5ter Ausg. der Hals- oder peinl. Ger. Ordn. Kaiſer Carl V. Gieſſ. 1800. S. 34. ff.

7) S. L. 3. D. ad L. Jul. majestat. Selbſt die Bamberger H. G. O. Art. 132. hat das römiſche Recht richtiger aufgefaßt, als in den neueren Zeiten üblich war. S. auch Dick a. a. O. S. 178. a. E. C. G. Wächter Lehrb. d. StrafR. II. Thl. S. 507—512. u. 528. ff.

8) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 171. (ſelbſt in der Ausg. 9. ohne überzeugende Gründe.) Grolman Crim. R. W. 3. Aufl. §. 336. C. J. F. Meister princip. jur. crimin. ed. 6. §. 306. Dabelow Lehrb. d. teutſch. gem. peinl. R. §. 252. Tittmann Handb. d. Strafr. W. II. §. 288. ff. Häberlin über das dem Freyherrn Mor. v. Brabek angeſch. Verbr. der beleid. Majeſt. Braunſchw. 1800. S. 111. ff. Meynungen älterer Schriftſteller ſ. bey Henr. Christ. Conr. Grünebusch de crim. perduell. atque majestat. Cell. 1802. pag. 4—5.

§. 213. (217.)

II) Thatbeſtand der eigentlichen Majeſtätsverletzung; A) Object.

Nicht allein die [1]) Etymologie des Ausdruckes Majeſtät, beweiſt, daß dadurch keineswegs [2]) allein die höchſte Ehre oder Würde des Regenten bezeichnet werde; ſondern daſſelbe Reſultat ergiebt ſich auch aus der Reihe einzelner Fälle, welche die römiſchen (§. 212.) Geſetze [3]) als Majeſtätsverbrechen aufzählen und die doch [4]) nicht wahrer Hochverrath ſeyn können, folglich nur jenes Vergehen wider die Majeſtät in der engeren Bedeutung enthalten. Denn auch [5]) ohne die Abſicht, ſeinen

1) Chn. Gottl. Haubold D. de legib. majestatis pop. romani, latis ante L. Jul. Exerc. I. Lips. 1786. §. 2. Joh. van Beuker D. de crimin. majestat. sect. 1. c. 1. §. 1. in Oelrichs thesaur. nov. diss. Belgic. vol. II. t. 1. pag. 7. Dieck a. a. O. §. 19.

2) Dieſe, zu beſchränkte, Bezeichnung des Gegenſtandes der hier in Frage ſtehenden Vergehung, iſt die in neuerer Zeit gewöhnliche; ſ. aber dagegen ſchon Franc. Hotomanni commentar. de verbis juris, bey „Perduelles“ und Ulr. Huber praelect. jur. civil. t. I. lib. 4. tit. 18. §. 3. in f.

3) L. 1. §. 1. L. 3. D. ad L. Jul. majestat. [48, 4.] vergl. mit Cicero's Aeußerungen, welche Grünebusch l. c. §. III. pag. 8. s. zuſammenſtellt; ſ. auch Hübner und Tittmann Biblioth. klein. juriſt. Schrift. III. Bd. S. 537. Note.

4) Weil deſſen geſetzliches Kennzeichen aus L. 11. D. ad L. Jul. majestat. fehlt.

5) Durch dieſe Negative bezeichnet Jacob Gothofred auch das crimen potestatis seu auctoritatis publicae turbatae, welches ihm Unterart von Majeſtätsverbrechen iſt. ejusd. opera ed. Trotz opusc. IV. pag. 26.

Staat zu vernichten, oder deſſen Verfaſſung auf widerrechtliche Art zu verändern, kann ein Unterthan dadurch der Staatsverwaltung I) in Beziehung auf die inneren Verhältniſſe, ſehr hinderlich, wohl gar ſchädlich werden, wenn er ſich [6]) ein Hoheitsrecht, oder eine öffentliche [7]) Gewalt anmaßt, welche ihm nicht zukommen; wenn er geſtändige [8]) Verbrecher aus dem Gefängniſſe [9]) widerrechtlich befreyet, ſollte er gleich zu deren Bewachung [10]) nicht verpflichtet geweſen ſeyn; oder wenn er ſich unbefugterweiſe [11]) Ehrenauszeichnungen zueignet, welche nur der Staat bewilligt; ferner, wenn er [12]) National-Ehrendenkmähler zerſtört; wenn er die

6) L. 1. C. de privatis carcerib. [9, 5.] L. 2. C. de falsa moneta [9, 24.] A. M. iſt Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 289. II).

7) L. 2. et 3. in f. D. ad L. Jul. majest. van Beuker l. c. pag. 104. et 109. welcher, irrigerweiſe, Hochverrath darin findet.

8) L. 4. pr. D. eod. tit. van Beuker l. c. pag. 116. §. V. — S. auch noch L. 2. C. de his qui ad eccles. [1, 12.]

9) Ohne ſolche Einſchränkung würde ſogar eine Vertheidigungsſchrift hierher gezählt werden können, welche die Entlaſſung aus dem Arreſt bewirkte.

10) Außerdem würde er ein beſonderes Dienſtvergehen begangen haben. L. 12. D. de custodia [48, 3.] L. 4. C. eod. tit. [9, 4.]

11) L. 10. C. de operib. public. [8, 12.] L. 4. C. de vestibus [11, 8.] van Beuker l. c. pag. 123. s.

12) L. 6. L. 7. §. 4. D. ad L. Jul. majestat. van Beuker l. c. pag. 119. s. Cicero in Verrem. IV. 41.

Staatsverwaltung des öffentlichen Zutrauens durch [13]) Schmähung derſelben beraubt, u. d. m. Nicht weniger hinderlich oder ſchädlich würde derjenige Unterthan der Verwaltung ſeines Staates II) in Beziehung auf auswärtige Verhältniſſe werden, welcher, ohne hochverrätheriſche Zwecke, deſſen [14]) Bündniſſe mit anderen Staaten untergräbt, wohl gar [15]) Krieg veranlaßt, oder darin [16]) Feigheit (auch nur in [17]) Civil-Verhältniſſen) bewährt; ferner, der zum [18]) Feinde übergeht, ohne Deſerteur zu ſeyn, oder der [19]) das Intereſſe ſeines Staates dem Feinde verräth, u. d. m.

13) L. 7. §. 3. D. eod. tit. L. un. C. Si quis imperatori maledix. [9, 7.] van Beuker l. c. pag. 125. sqq. Leyser spec. 569. m. 6. et 10. s. Tittmann a. a. O. §. 289. u. 362. f.

14) L. 4. D. ad L. Jul. majestat. Dick a. a. O. S. 59. und 75. f.

15) L. 3. et 4. cit. Jul. Pauli sentent. recept. lib. V. tit. 29.

16) L. 3. D. ad L. Jul. majestat. Dick a. a. O. S. 71. f.

17) Die Soldaten würden nach den Kriegsartikeln zu richten ſeyn. L. 6. §. 3. D. de re militari. [49, 16]

18) L. 2. D. eod. tit. vergl. mit Otto thesaur. jur. rom. tom. III. pag. 380. cap. 18.

19) L. 1. §. 1. L. 4. D. eod. tit. Tittmann a. a. O. §. 280. Note e. §. 354. u. §. 360. Beeinträchtigung der Staats-Grenzen gehörte, bey fehlendem anim. hostilis, auch hierher. — Zu allgemein drückt ſich aus Feuerbach Unterſ. üb. d. Verbr. d. Hochverraths. S. 54. f. Kleinſchrod im ält. Archiv d. Crim. R. I. 1. S. 56. f. und v. d. Becke im neuen Arch. d. Crim. R. I. S. 412. f.

— Man kann daher, auf geſchichtlichem Wege, nur das, bey fortwährender Exiſtenz und Verfaſſung eines Staates in Frage kommende, [20]) Anſehen und die Macht oder den Nachdruck deſſelben, nebſt ſeiner National-Ehre, als den Gegenſtand des eigentlichen Majeſtätsverbrechens nachweiſen; darf ſich hingegen auf die perſönliche höchſte Würde des Regenten dabey nicht beſchränken. Welcher Staat nun im einzelnen Falle zu berückſichtigen ſey? das ergiebt ſich aus des Thäters Unterthans-Verhältniſſe zur Zeit des verübten Verbrechens.

§. 214. (218.)

B) Form des eigentlichen Majeſtätsverbrechens.

Behält man die Kraft und Stärke (den Nachdruck) der Staatsverwaltung, nebſt dem Anſehen und der Ehre des Staates, als den Gegenſtand des Majeſtätsverbrechens, im engeren Sinne, vor Augen, ſo fordert die eigenthümliche (§. 29. lit. A.) Form dieſes Verbrechens I) ſolche äußere Handlungen oder [1]) Unterlaſſungen, welche dazu [2]) geeignet ſind, der Staats-

20) Grünebusch l. c. §. IV. et V. Dick a. a. O. S. 176. ff. vergl. noch Cropp de praecept. jur. rom. circa puniend. conat. del. 1813. sect. 2. pag. 13. et 32. sqq. Abweichend iſt das Baier. Strafgſtzb. I. Art. 309. ff.

---

1) L. 2. et 3. D. ad L. Jul. majestat. [48, 4.]

2) P. G. O. Art. 178. „die zu volnbringung der miſſethatt dienſtlich ſein mögen.“ Geſetzliche Beyſpiele ſ. im §. 213.

verwaltung Hinderniſſe in den Weg zu legen, ſie zu erſchweren, in Hinſicht ihres Nachdruckes zu ſchwächen, oder in [3]) beſtimmter Beziehung zu vereiteln, ſollte das gleich gar nicht, oder doch nur [4]) mittelbarerweiſe, durch Herabwürdigung der [5]) Staats- oder National-Ehre geſchehen. Die Vollendung dieſes Verbrechens ſetzt auch [6]) nicht zum Voraus, daß das ſtrafbare Benehmen in der That ſchädlichen Erfolg gehabt habe. Nur muß II) dieſes Benehmen ein [7]) widerrechtliches und [8]) nicht bloß fahrläſſiges, ſondern auch III)

3) Z. B. auf den Staatshaushalt, oder den Kriegsdienſt, die Rechtspflege, oder die Polizey-Einrichtungen u. d. m.

4) Aus dieſem Geſichtspunkte allein kann man, vermöge L. un. C. si quis imperatori maledix. [9, 7.] die wörtliche Herabwürdigung der Regierung (den „obtrectator temporum nostrorum") als Majeſtätsverbrechen betrachten.

5) Darunter iſt die perſönliche Herabwürdigung des Regenten, als ſolchen, natürlicherweiſe auch mitbegriffen. v. Almendingen, in Grolman Magaz. f. d. Philoſoph. u. Geſch. d. R. I. Bd. S. 195. f. und II. Bd. S. 47 — 77. 102. und 140. ff. Weiter geht Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 289. bey Note c.

6) Schon die Grundmaxime der römiſchen Straf-Geſetzgebung bringt das mit ſich. §. 106. Auf die Strafgröße möchte der Erfolg eher einen Einfluß haben. L. 7. in f. D. ad L. Jul. majestat. „facto — exacerbatur."

7) Die Regel §. 42. II) u. §. 43. kommt auch hier in Anwendung. Tittmann a. a. O. §. 278. 290. u. 298. II).

8) L. 5. §. 1. L. 7. §. 3. D. ad L. Jul. majestat.

ein [9]) abſichtlich auf jenen Nachtheil (wenn gleich nicht als ſolchen) gerichtetes ſeyn; jedoch darf IV) dabey [10]) kein hochverrätheriſcher Zweck (§. 204.) dem Thäter zur Laſt fallen, noch V) die That ein vollendetes [11]) Staatsverbrechen eigenthümlicher Art enthalten; denn der urſprünglich ſo ſehr ausgedehnte Umfang des eigentlichen Majeſtätsverbrechens iſt ſpäterhin durch Abſonderung, namentlich mehrerer ſpecieller [12]) Vergehungen wider die Staatsverwaltung, beſchränkt worden.

§. 215. (219.)

III) Begriff und Strafe des eigentlichen Majeſtätsverbrechens.

Ohne ſich vom [1]) poſitiven gemeinen Rechte zu entfernen, kann man daher den Begriff des eigentlichen Majeſtätsverbrechens in nichts Anderem finden, als in dem pflichtwidrigen Benehmen eines Unterthanen,

9) L. 1. §. 1. L. 3. 4. et 10. D. eod. tit. Eine ehrekränkende Abſicht (§. 165.) vorauszuſetzen, hat man gar keinen Grund. A. M. iſt Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 173. f.

10) Der Gegenſatz in L. f. D. ad L. Jul. majest. begründet dieſes Erforderniß. vergl. auch L. 53. pr. D. de furtis. [47, 2.]

11) Deren bloßer Verſuch könnte, wenn er nicht ſtraflos iſt (§. 49.), eine Verbrechensconcurrenz (§. 64. ff.) enthalten.

12) Z. B. durch die P. G. O. Art. 111. 127. u. 180.

1) Für die Politik der Criminalgeſetzgebung möchte hier noch viel zu leiſten ſeyn.

wodurch dieſer, ohne hochverrätheriſche Abſichten dabey zu hegen, die Macht und den Nachdruck oder das Anſehen und die Ehre der Verwaltung ſeines Staates, folgeweiſe alſo auch die National-Ehre, vorſätzlich gefährdet oder wohl gar mindert und verletzt, in ſo fern dieſes Benehmen nicht ſchon ein ſpecielles Staatsverbrechen enthält. Noch weniger aber entſpricht es dem Inhalte des 2) gemeinen Rechts, eine Nebenart des eigentlichen Majeſtätsverbrechens, unter dem Namen des Vergehens der 3) verletzten Ehrerbietung (crim. laes. venerationis) als ein 4) eigenes Criminalverbrechen anzunehmen. — Die im römiſchen Rechte dem eigentlichen Majeſtätsverbrecher gedrohte Strafe iſt ohne Beſtimmung der Vollziehungsart 5) die Todes-,

2) Von Baiern, ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 404. und von Preußen das allgem. LandR. II. Thl. 20. Tit. §. 196. ff.

3) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 172. N. H. B. Boſſe über Hochverrath. 1802. S. 72. ff. v. Quiſtorp Grundſ. d. peinl. R. §. 157. — Vom, ehemals ſogenannten, sacrilegium politicum, ſ. §. 205. oben, Note 7.

4) Als eine ausgezeichnete Ehrekränkung (§. 168. III) wäre daſſelbe gemeinrechtlich zu betrachten. Daſſelbe möchte auch von den Ehrekränkungen der landesherrlichen Gemahlin, ohne Ausnahme, gelten. Grolman Crim. R. W. §. 337.

5) §. 3. J. de public. judiciis [4, 18.] vergl. mit L. un. in f. C. de privat. carcer. [9, 5.] L. 2. C. de falsa moneta [9, 24.] und Jul. Pauli recept. sentent. Lib. V. tit. 29. durch den ſich auch L. 24. D. de poenis [48, 19.] erklärt. Zu weit geht Matthaeus de crimin. 48. II. cap. 3. nr. 2. aber auch umgekehrt Feuerbach a. a. O. §. 175.

mithin wenigſtens die Strafe des Schwertes (§. 97. I.); dabey treten jedoch die übrigen Strafeigenheiten, welche dem Hochverräther drohen (§. 206), nicht ein, und ſelbſt die [6]) Einziehung des Vermögens würde hier nur als Folge der Todesſtrafe und unter den geſetzlichen [7]) Vorausſetzungen dieſer Folge, Anwendung leiden. Eine ſehr preiswürdige, eigenthümliche Einſchränkung der [8]) Strafverfolgung wegen bloſſer [9]) Schmähreden gegen die Perſon des Regenten oder die Staatsverwaltung iſt, insbeſondere noch, nicht zu überſehen.

§. 216. (178.)

b) Von Injurien wider functionirende Staats- oder Kirchen-Beamte.

Eben ſo unabhängig von den perſönlichen Verhältniſſen des Verbrechers, wie das eigentliche Majeſtätsverbrechen, und dennoch auf einen beſtimmten Zweig der Staatsverwaltung eben ſo wenig beſchränkt, wie

6) Ueber L. 9. D. ad L. Jul. majest. [48, 4.] iſt nachzuſehen Jos. Finestres et de Monsalvo in Hermogen. jur. epitom. commentar. tom. II. pag. 888. seqq.

7) Nov. 134. cap. 13. Kleinſchrod ſyſtem. Entwickel. d. Grundbegr. d. peinl. R. 3. Ausg. 3. Thl. §. 63. u. 66. deſſen Beſchränkung des Art. 218. der P. G. O. auf Hochverrath ungegründet ſcheint. Bamberg. H. G. O. Art. 132.

8) L. un. C. si quis imperat. maledix. [9, 7.] welche A. D. Weber (üb. Injurien 2. Abth. §. 19. Note 31. S. 198.) zu ſtreng critiſirt.

9) Tittmann Handb. d. Strafr. W. II. §. 292. Note q). Leyser spec. 569.

dieſes, iſt ferner die, durch den Gegenſtand [1]) qualificirte, widerrechtliche Kränkung der Amts-Ehre [2]) eines Staats- [3]) oder Kirchen- [4]) Beamten. Beyderley Functionaire ſind nämlich (auf eine hiſtoriſch leicht erklärbare Weiſe) in dieſer Beziehung einander gleichgeſetzt. Der Thatbeſtand ſolcher Ehrenkränkungen [5]) aber erfordert, außer den oben (§. 163. ff.) angegebenen allgemeinen Vorausſetzungen der ganzen Gattung, insbeſondere nur noch, daß die Ehre des öffentlichen Dieners, nicht ſowohl als Privatmannes [6]), ſondern vielmehr, daß die ſei-

1) Weber a. a. O. III. S. 202. u. 209. Weſtphal Crim. R. S. 327. nr. 6.

2) v. Almendingen in Grolman Magaz. f. d. Philoſoph. u. Geſchichte d. R. I. Bd. 2. St. S. 181. 202. u. II. Bd. 1. St. S. 46—103.

3) §. 9. J. de injuriis. „Atrox injuria aeſtimatur — vel ex perſona, veluti ſi magiſtratus injuriam paſſus fuerit.“ L. 22. D. eod. tit. — Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. 1. Thl. Art. 405—410.

4) L. 10. C. de epiſcop. et cleric. [1, 3.] L. 4. C. de injuriis [9, 35.] Nov. 123. c. 31. — Man unterſcheide übrigens hiervon die turbatio sacrorum! §. 310.

5) Als bloße Unterart der eigentlichen Injurien, kann man dieſes Vergehen leicht von der Widerſetzlichkeit und dem Ungehorſame gegen obrigkeitliche Befehle unterſcheiden. Ueber die Einrede der Wahrheit bey dieſer Unterart, ſ. v. Almendingen a. a. O. II. 1. St. S. 97.

6) Die Grenze iſt oft eben ſo ſchwierig als ſtreitig; ſ. Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 406. S. 66. f.

nem Amte, als juriſtiſcher [7]) Perſon, gebührende Ehre gekränkt worden ſey. Vorzüglich [8]) iſt das der Fall, wenn ihm während ſeiner Amtsverrichtungen, oder zu deren Hinderung oder Herabwürdigung, ferner, wenn aus Rache wegen getroffener Amtsverfügungen, ihm eigentliche Injurien widerfahren. Unter dieſen Vorausſetzungen wird durch dergleichen Kränkungen der Staat [9]) ſelbſt unmittelbar verletzt, und die That kann, eben deshalb, kein bloßes Privatverbrechen ſeyn; ihre, im gemeinen Rechte unbeſtimmt gebliebene, Strafe aber wird theils nach der [10]) Wichtigkeit des verletzten Amtes, theils auch nach [11]) Beſchaffenheit der verletzenden That ſelbſt, richterlich zu ermäßigen ſeyn.

7) Weber a. a. O. III. S. 197. f. de Böhmer ad Carpzov. quaest. 100. obs. 1.

8) Weber a. a. O. S. 215. L. 4. C. de injuriis. c. 1. X. de poenis. in 6. [5, 9.] Ferd. Chrph. Harpprecht dissert. academ. vol. II. diss. 66. §. 28—32.

9) Von Beleidigung der functionirenden Geiſtlichkeit, erkennt die angef. L. 10. C. de episcop. ſolches ausdrücklich an. — Wichtige Folgerungen ziehet hieraus Weber a. a. O. S. 232. u. 237. ff.

10) Tittmann a. a. O. § 409. a. E. Hier kann ſelbſt das eigentliche Majeſtätsverbrechen (§. 213.) bisweilen eingreifen. Tittmann a. a. O. §. 406. v. Almendingen a. a. O. St. 1. S. 46. ff. Man vergeſſe dann nur nicht L. un. C. si quis imper. maledix. [9, 7.] — Von Baiern, ſ. Strafgſtzb. I. Art. 311.

11) Harpprecht l. c. §. 9—12. et 47—52. Conr. Wilh. Strecker D. de injur. magistrat. illata. Erford. 1739. §. 20. Zu weit geht jedoch noch Carpzov. pract. nova rer. crim. P. II. quaest. 100. n. 3. et 19.

In wie fern dazu die Befugniß dem beleidigten Amte [12]) ſelbſt zuſtehe, wenn daſſelbe Straf-Gerichtsbarkeit [13]) hat, iſt im Proceſſe zu erörtern.

12) S. mein Lehrbuch des bürgerlichen Proceſſes. 10. Aufl. §. 62. und die daſelbſt, Note c, Genannten. — Man behauptet hiervon gewöhnlich, manches, den Geſetzen eben ſo Unbekannte, als an und für ſich Auffallende. Weber a. a. O. S. 223. ff.

13) Harpprecht l. c. §. 53. A. M. ſcheint zu ſeyn Tittmann a. a. O. §. 410.

II. Hauptabſchnitt, 2. Theil, 2. Hauptſtück.

Von den einzelnen Staats-Verbrechen und zwar denen wider die Staats-Verwaltung.

2. Unterabtheilung.

Von den eigenthümlichen Amts-Vergehungen der öffentlich Angeſtellten.

§. 217. (220.)

Im Allgemeinen.

Betrachtet man nunmehr diejenigen Vergehen wider die Staatsverwaltung, welche ausſchließlich von Staatsdienern verübt werden können (§. 211.), ſo iſt es zuvörderſt wohl gewiß, daß eine Staatsverwaltung gefährlichere [1]) Feinde, im Inneren, kaum haben könne, als Einzelne unter den bey ihr ſelbſt Angeſtellten. Daher fehlt es, bereits in der [2]) römiſchen Geſetzgebung, nicht an [3]) Strafdrohungen für die Amts-

1) Anmerkungen z. Strafgſtzb. für Baiern III. Bd. S. 135. ff. J. Nicol. Biſchoff Handb. d. teutſch. Canzley-Prax. 2. Thl. §. 92. f.

2) Albr. Schweppe röm. Rechtsgeſch. §. 638. Egbert Cotius D. de nundinationib. honorum. Trajecti ad Rhen. 1730.

3) Wohl preiſet Feuerbach (Themis. 1812. S. 195.) es als Maxime eines mit Weisheit regierten Staates:

vergehen der [4]) Staatsdiener, d. h. aller ſolcher Perſonen, welche im Namen des Staates beauftragt ſind, das zu irgend einem Zweige der Staatsverwaltung Erforderliche, innerhalb eines gewiſſen Wirkungskreiſes, fortwährend zu beſorgen. Die bey uns [5]) Teutſchen durch eine veränderte Staatsverwaltung herbeygeführte Verſchiedenheit der Rechts- und Pflicht-Verhältniſſe heutiger und der römiſchen Staatsdiener geſtattet aber nur (§. 28.) eine beſchränkte Anwendung jener Strafgeſetze, ſelbſt in deren von [6]) Juſtinian modificirter Geſtalt; die einheimiſche [7]) Reichsgeſetzgebung

„Strenge gegen die Staatsdiener, milde Schonung gegen das Volk!" ſ. noch Frz. Arn. v. d. Beke Von Staatsämtern und Staatsdien. 1797. S. 34. u. 53—59.

4) Ueber deren Begriff und Eintheilungen, ſ. Gönner: Der Staatsdienſt. 1808. S. 30 — 47. Karl Ernſt Schmid Lehrb. d. gemein. teutſch. StaatsR. I. Abth. §. 54. f.

5) Aug. Wilh. Rehberg üb. d. Staatsverwalt. teutſch. Länder. Hannov. 1807. S. 9 — 73. 122 — 190. Biſchoff a. a. O. §. 6—9. 22. u. 25. auch 29. S. 72. Note 1). Klüber öffentl. R. des teutſch. Bund. 2. Ausg. §. 263—271. u. 401. ff. vergl. mit M. Augustin. Campiani lib. 2. de officio et potest. magistrat. Roman. Genev. 1725.

6) Denn daß die alt-römiſchen Strafgeſetze dieſer Art in ſeine Geſetzſammlung nicht unverändert aufgenommen werden konnten, ergiebt ſich ſchon aus der veränderten Staats-Verfaſſung von ſelbſt.

7) Sowohl die P. G. O., welche nur etwann mit den Art. 61. a. E. 111. a. E. 115. 134. u. 180. hierher gehört, als andere Reichsgeſetze, welche vorzüglich aber von den bey den Reichsgerichten oder der Reichs-Armee oder beym Münzweſen Angeſtellten reden.

enthält gleichwohl ſehr wenig allgemein [8]) Gültiges über dieſen Gegenſtand; darum giebt es bey den Rechtslehrern und Gerichtshöfen ſo ſehr von einander [9]) abweichende Anſichten von den Amtsverbrechen. — Das Nachſtehende ſoll dieſe Art von Vergehen, dem teutſchen gemeinen Rechte gemäß, nach Verſchiedenheit der im öffentlichen Dienſte Angeſtellten, geſchichtlich anwendbar dergeſtalt erörtern, daß die [10]) eigentlichen Staatsdiener von den uneigentlich ſo genannten (§. 232. ff.) getrennt, und, bey erſteren, diejenigen Verbrechen (§. 218—230.) vorangeſtellt werden, welche bey allen Gattungen derſelben vorkommen können.

8) Dergleichen ſ. z. B. in R. Poliz. Ordn. v. 1577. Tit. 1. §. 6. Tit. 17. §. 8. Tit. 18. §. 6—8. Tit. 32. §. 3. a. E. Tit. 35. §. 4. Landfr. v. 1548. Tit. 29. §. 3. u. 4.

9) Leyser spec. 570. (de fictis crimin. ministror. princip.) et 571. (de veris delictis ministr. princ.) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 447. meine Rechtsgutacht. u. Entſcheid. d. Spruchcoll. zu Heidelb. I. Bd. S. 24. f. u. 33.

10) Schon das römiſche munus publicum umfaßt die öffentlichen Dienſtverrichtungen in weiterer und engerer Bedeutung. L. 239. §. 3. D. de verb. sign. und L. 1. 14. et 18. D. de munerib. [50, 4.] pr. J. de excusat. tut. [1, 25.] L. 17. §. 2. D. eod. tit. [27, 1.] Von den heutigen Begriffen, ſ. Gönner a. a. O. S. 33—47. Hagemann pract. Erört. VI. Bd. Erört. 47.

§. 218. (221.)

Einzeln I) von den eigenthümlichen Vergehen der eigentlichen Staatsdiener, A) jeder Art; 1) der Amts-Erſchleichung; a) das Strafgeſetz.

Schon die Art und Weiſe, wie ein öffentlich Angeſtellter das Amt erlangt hat, kann ihn eines [1]) eigenthümlichen Verbrechens ſchuldig machen, wenn er zu demſelben auf verbothenem Wege gelangt iſt. Denn ſtrafbar war, bereits in Roms früheren Zeiten, namentlich der [2]) Ambitus, gegen den eine [3]) Reihe von Strafgeſetzen und zuletzt die [4]) L. Julia de ambitu (zwiſchen den Jahren $\frac{736}{746}$) erlaſſen iſt, deren Inhalt jedoch, ſelbſt bey den Römern, nur eine [5])

1) Fruchtloſe Bewerbungen ſtrafbarer Art eines nicht Angeſtellten würden entweder nur den Verſuch einer Amtserſchleichung, oder ein gemeines Verbrechen (z. B. eine Fälſchung, Injurie gegen Mitbewerber, oder dergl. m.) enthalten können.

2) Die Etymologie dieſes Ausdruckes, welchem in L. f. C. ad L. Jul. repetundar. [9, 27.] »ambitio« gleich geachtet iſt, ſ. insbeſondere in Jos. Gabaleonis Comitis Sarmatorii (eigentlich Gottfr. Maſcov) comment. ad L. Jul. de ambitu. Lips. 1743. cap. 2. §. 1. s. (bey Fellenberg jurispr. antiqua t. I. pag. 456. s.)

3) Fellenberg l. c. cap. 5. pag. 471. s. Egb. Cotius D. de nundinationib. officior. Traj. ad Rhen. 1730. pag. 20. s. Weniger brauchbar iſt Menteti Kettwig lib. de ambitu. Brem. 1695.

4) Fellenberg l. c. cap. 6. et 7. pag. 479. sqq. Bouchaud in den Memoir. de l'Acad. des Inscript. tom. XXXIX. pag. 382. sqq.

5) L. un. §. 1. D. ad L. Jul. ambitus [48, 14.] vergl. Matthaeus de criminib. 48. XI. cap. 1. nr. 4. et 5.

ſehr beſchränkte Anwendbarkeit, nach erfolgter Veränderung der [6]) Staatsverfaſſung, behalten hat. Indeſſen muß dieſes Strafgeſetz auch in Teutſchland, unter ſeinen [7]) Vorausſetzungen, Geſetzeskraft genießen, und namentlich ſich an die Strafdrohungen des canoniſchen [8]) Rechts, rückſichtlich des ambitus [9]) ecclesiasticus, anſchließen, da die einheimiſche Geſetzgebung des [10]) Reichs hiervon überall ſchweigt. Weniger paſſend ſind heutiges Tages Juſtinians, in den [11]) Novellen, gegen die Amtserſchleichung erlaſſene Verordnungen, weil dieſe eine [12]) Art der Aemter-

6) L. un. pr. D. cit. Jac. Lectius in Otto thesaur. jur. rom. t. I. pag. 139. vergl. mit tom. III. pag. 367. cap. 34.

7) Bey ſtädtiſchen und Gemeinde-Aemtern könnten dieſe ſich noch vollſtändig finden; ſ. auch Tittmann Handb. d. Strafr. W. II. §. 301. Note t).

8) c. 25. Caus. 1. qu. 1. c. 12. et 59. X. de electione [1, 6.] c. 12. et 34. X. de Simonia [5, 3.]

9) J. H. Böhmer j. eccl. protest. lib. V. tit. 3. §. 4. sqq. Wieſe Handb. d. gemein. KirchenR. II. Bd. S. 110. f. und III. Bd. S. 481. Nur eine Art von Simonie in weiterem Sinne iſt dieſe Amtserſchleichung.

10) Das Baieriſche Strafgeſetzbuch ſchweigt gleichfalls von dieſem Vergehen, ſo weit ſolches nicht in eine Beſtechung übergeht. Von Preußen ſ. das Allg. LandR. 2. Thl. Tit. 10. §. 72. Tit. 11. §. 337. u. 613. ff. Tit. 20. §. 325—332.

11) Nov. 8. c. 1. 7. et 8. vergl. mit L. f. C. ad L. Jul. repetundar. ſ. auch Nov. 123. c. 2. §. 1. et cap. 16. Eine Geſchichte der gegen den Aemter-Handel von früheren Kaiſern ergriffenen Maßregeln ſ. bey J. H. Böhmer l. c. §. 21. s.

12) Theils beſteht ſeltener das Bureau-Syſtem bey uns, theils fehlt die von Juſtinian geordnete Eidesleiſtung.

Beſetzung ſupponiren, welche in Teutſchland nicht leicht vorkommt; daher, **wenigſtens** die dort gedrohten **Strafarten**, bey heutigen Amtserſchleichungen nicht alle in Frage kommen können.

§. 219. (222.)

b) Thatbeſtand einer Amtserſchleichung.

Den angegebenen Quellen (§. 218.) gemäß, beſchränkt der Thatbeſtand einer ſtrafbaren [1]) **Amtserſchleichung** ſich nicht auf die Vorausſetzungen des eigentlichen crimen [2]) ambitus, ſondern bey **jenem** wird I) als **Gegenſtand** des Vergehens, das [3]) **Aemterrecht** des Staates, welches dieſer [4]) mittelbar oder unmittelbar ausübt, in das Auge zu faſſen ſeyn. Bey den [5]) **Proteſtanten** bezieht ſich dieſes Recht auch auf die [6]) **Kirchenämter**; mithin kann die Amts-

1) Nur **dieſe** iſt ſtets ein, den öffentlich Angeſtellten **eigenthümliches**, Verbrechen; während der ambitus von Perſonen begangen werden kann, welche in gar keinem öffentlichen Amte ſtehen.

2) Je ſeltener dieſes Verbrechen, in ſeiner urſprünglichen Geſtalt, jetzt noch vorkommt, deſto weniger verdient es eine **beſondere** Abhandlung.

3) **Klüber** das öffentl. R. des teutſch. Bund. 2. Ausg. §. 401. K. E. **Schmid** Lehrb. d. gemein. teutſch. StaatsR. I. Abth. §. 46. u. 54—57.

4) **Klüber** a. a. O. §. 404. **Tittmann** Handb. d. Strafr. W. II. §. 301. Note t).

5) **Klüber** a. a. O. §. 425. u. 431 [a]. Joh. Chriſtn. **Majer** Teutſch. geiſtl. StaatsR. 2. Thl. S. 323. f.

6) **Wieſe** Handb. d. KirchenR. III. Bd. §. 437. u. 438. Leyser spec. 623. med. 6—10.

Erſchleichung bey allen Arten öffentlicher (Staats- oder 7) Gemeinde-, namentlich kirchlicher) Aemter begangen werden; nicht aber in Beziehung auf 8) Hof-Dienſte, noch auf 9) Privat-Functionen. II) Als 10) Thäter kommen hierbey, außer den nur zufälligerweiſe Theil nehmenden Dritten, welche die 11) Vermittler abgeben, jederzeit und nothwendigerweiſe entweder der um das Amt ſich 12) Bewerbende, oder der bey deſſen Verleihung (vom Regenten abgeſehen) wenigſtens 13) Stimmführende, vorausgeſetzt, daß ſeine Stimme dabey auch zu 14) zählen ſey, in Frage.

7) K. E. Schmid a. a. O. §. 55. 1). Gönner, der Staatsdienſt. S. 46.

8) Klüber a. a. O. §. 402. IV). Häberlin Handb. d. teutſch. StaatsR. 1797. Bd. II. S. 191.

9) Die heutigen Standesherren verleihen den Verwaltern ihres Vermögens nur dergleichen. Klüber a. a. O. §. 234. Satz 2). Rudhardt d. R. d. teutſch. Bund. S. 206. §. 2. — Von Erſchleichung einer Vormundſchaft ſ. §. 233. unten.

10) Nov. 123. cap. 2. §. 1. et cap. 16. L. 6. in f. C. ad L. Jul. repetundar. [9, 27.]

11) Ob dieſe Miturheber oder bloße Gehülfen ſeyen? iſt in jedem einzelnen Falle nach §. 79 — 82. zu beurtheilen.

12) Bey dem ambitus iſt ohne Ausnahme erforderlich, daß der Candidat Verbrecher ſey.

13) Sey es als Staatsbeamter, oder als Privatmann!

14) Eine nur berathende Stimme reicht zu dieſem Vergehen nicht hin, genügt aber, um einer Beſtechung ſich ſchuldig machen zu können. — Von einem venditor fumi ſ. Jac. Gothofredi opera jurid. ed.

Nichts hindert aber, daß beyde letztere Arten von Straffälligen auch gleichzeitig in dem nämlichen Falle vorkommen. III) Als weſentliche Form der Amtserſchleichung iſt theils der [15]) Vorſatz, auf unerlaubtem Wege das öffentliche Amt zu erlangen und, beziehungsweiſe, zu verleihen, theils die rechtswidrige Art der Amts-Bewerbung oder Zuſicherung zu betrachten, welche auf andere [16]) Gründe, als [17]) den Vorzug der Tüchtigkeit, auf das gemeine Beſte und endlich die überwiegende Billigkeit, geſtützt wird. Beſonders widerrechtlich iſt die Benutzung der [18]) Habſucht des Stimmführers, welche man, ſelbſt unter dem Scheine [19]) erlaubter Rechtsgeſchäfte, um dadurch deſſen Stimme zu erhalten, zu befriedigen ſucht. — Vollendet iſt die That aber erſt durch [20]) wirkliches Gelangen des Candi-

Trotz. pag. 443. Note 6. L. W. Pernice D. de furibus directar. Goett. 1821. pag. 46.

15) Fahrläſſigkeit genügt nicht zu dieſem Vergehen, wiewohl ſie dabey gedenkbar iſt.

16) Die Fälle in Jul. Pauli recept. sentent. lib. V. tit. 30. A. gehören gar nicht zum crimen ambitus, ſondern einer vis publica. ſ. jedoch Fellenberg l. c. I. pag. 485.

17) L. fin. C. ad L. Jul. repetund. Klüber a. a. O. §. 404. II).

18) Auch die L. Julia de ambitu ſetzte dieſe Begehungsart vorzüglich zum voraus. Fellenberg l. c. pag. 483. §. II. — S. noch: Ueber den Dienſthandel teutſcher Fürſten. Frkf. 1786.

19) Das giebt den ambitus palliatus, wovon Leyser spec. 571. m. 5. et 6. Joh. Georg. Pertsch de crim. Simoniae. 1719. pag. 47. s.

20) Die als geſetzliche (alſo regelmäßige) Strafe von

daten zu dem ſolchergeſtalt erſchlichenen Amte; wiewohl das [21]) eigentliche crimen ambitus in ſeinem urſprünglichen Begriffe auch ſchon durch vollendete rechtswidrige [22]) Bewerbung genügend hergeſtellt war.

§. 220. (223.)

c) Begriff, auch d) Strafe der Amtserſchleichung und des ambitus.

Man muß demnach (§. 219.) eigentliches crimen ambitus das Vergehen desjenigen nennen, welcher durch unerlaubte Mittel eine Bewerbung um ein öffentliches Amt (für ſich oder Andere) abſichtlich unternimmt; die ſtrafbare Amtserſchleichung hingegen iſt die Beſetzung eines öffentlichen Amtes mit einem [1]) Candidaten, für welchen den Stimmführenden widerrechtliche und von jenem abſichtlich veranlaßte oder [2])

Juſtinian auch dem Bewerber gedrohte Amts-Abſetzung — Nov. 8. c. 8. §. 1. et Nov. 123. c. 2. §. 1. et c. 16. — beweiſt jetzt dieſe Vorausſetzung der Verbrechens-Vollendung. Tittmann a. a. O. §. 302. bey Note f. A. M. iſt Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 183.

21) Durch dieſe Unterſcheidung dürften ſich die abweichenden Meynungen der Schriftſteller vereinigen laſſen.

22) L. un. §. 1. D. ad L. Jul. ambit. [48, 14.] „petierit." L. 1. C. Theod. eod. tit. [9, 26.]

---

1) Auf die Tauglichkeit oder Untauglichkeit deſſelben kommt beym Thatbeſtande nichts an; eher bey der Strafbeſtimmung, ſo weit ſolche willkührlich iſt. Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 303.

2) Das tritt dann ein, wenn der Stimmführende, ſelbſt oder durch Vermittler, dergleichen begehrt!

benutzte Beweggründe bey der Beſetzung geleitet haben. — Die Beſtrafung beyder Verbrechen beſteht I) übereinſtimmend in der [3]) Unfähigkeit des, auf ſolche Art ſich bewerbenden oder wirklich angeſtellten Candidaten, das öffentliche Amt zu bekleiden, mithin auch in der [4]) Nichtigkeit ſeiner etwann bereits erfolgten Ernennung; ferner in der [5]) Einziehung derjenigen Vermögensvortheile, welche das Mittel zu Begehung dieſer Verbrechen geweſen ſind, wenn ſie nur nicht bloß [6]) angebothen waren. Hierzu kommt II) noch als eigenthümliche Strafe A) des wahren Ambitus, [7]) einhundert Ducaten Geldbuße für den Candidaten; und damit können auch die übrigen [8]) Theilnehmer des Verge-

3) L. un. §. 1. D. ad L. Jul. ambit. [48, 14.] „qui petierit — infamia punitur.“ L. 31. in f. C. de episc. et cler. [1, 3.] und arg. Nov. 8. c. 8. §. 1. Nov. 123. c. 2. §. 1. et c. 16.

4) Nov. 8. l. c. Nov. 123. l. c. und c. 6. 11. et 27. X. de Simonia [5, 3.] — S. auch Sarmatorius in Fellenberg jurispr. ant. t. I. pag. 486. §. V.

5) L. 9. in f. D. de jure fisci [49, 14.] Nov. 123. l. c. beſtimmt ſolches, bey der Simonie, dem Kirchenfonds; das überſah J. H. Böhmer jus eccl. protest. L. 5. tit. 3. §. 24. in f.

6) Denn bey ſolchem bloßen Verſuche exiſtirt noch kein turpe lucrum! — Bloße Verabredungen würden übrigens unverbindlich ſeyn. Nov. 123. l. c. et c. 8. X. de pactis. [1, 35.] c. 9. X. de transact. [1, 36.]

7) L. un. §. 1. D. ad L. Jul. ambitus. Aufgehoben iſt dieſes Geſetz bey Gemeinde-Aemtern keineswegs, wie Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 185. Note α) will.

8) Seyen ſie Miturheber, oder nur Gehülfen; letztere ſind jedoch nur in eine geringere Quantität zu verurtheilen.

hens, [9]) heutiges Tages, nicht ganz verſchont bleiben: B) bey der Amtserſchleichung aber, [10]) Abſetzung des ſtimmberechtigten Beamten, welcher durch ſeine Abſtimmung zu der Wahl eines ſolchen Candidaten wiſſentlich [11]) mitgewirkt hat; außerdem aber auch [12]) Erlegung von dem vierfachen Geldbetrage der vom Candidaten, oder deſſen Vermittler, eingeräumten Vermögensvortheile, welcher dann gleichfalls [13]) confiscirt wird. Ja, noch härtere [14]) Criminalſtrafen ſind ſolchen Beamten, unbeſtimmt, folglich wohl nur für die [15]) Fälle gedroht, wo ſie dem Staate durch ihr Vergehen

9) Nach Art. 177. der P. G. O. auch arg. c. 2. X. de confessis [2, 18.] G. L. Böhmer R. Fälle II Bd. dec. 97. nr. 17. u. 20. ff.

10) Nov. 8. c. 7. (deren Unterſchied zwiſchen den Graden der Beamten unpractiſch geworden iſt) Nov. 123. l. c. und c. 7. in f. c. 8. 9. 107. 109. et 110. C. I. qu. 1. nebſt den in den Noten 4. u. 9. genannten Stellen des canon. R.

11) Wäre die Stimme zwar aus ſolchen Beweggründen zugeſichert, allein dennoch dieſem Bewerber nicht gegeben, ſo würde nur ein Verſuch dieſes Verbrechens und eine vollendete Beſtechung vorliegen. Feuerbach a. a. O. §. 183. II.

12) L. f. C. ad L. Jul. repetundar. [9, 27.] Nov. 8. c. 7. ſ. jedoch Nov. 123. c. 2. in f.

13) Kind quaest. forens. t. II. cap. 90. edit. 2. Ausgenommen ſcheint in der angef. Nov. der Fall einer Erpreſſung ſolcher Geſchenke zu ſeyn, wobey der Schenker nicht ſelbſt ſtraffällig war. Meermann nov. thesaur. tom. VI. pag. 592. §. 27.

14) Nov. 8. c. 7. et 8. §. 1. Leyser spec. 571. med. 37.

15) Arg. L. 4. §. 1. D. de incendio [47, 9.] in den Worten: „Et omnino“ sqq.

groſsen Nachtheil zugezogen haben. — Auf die Verletzung des [16]) Dienſt-Eides iſt hier keine beſondere Rückſicht genommen.

§. 221. (224.)

2) Vom Verbrechen der Beſtechung; a) das Strafgeſetz.

Nicht erſt [1]) Juſtinian kannte das [2]) Grundübel aller öffentlichen Verwaltung, die [3]) Beſtechung der Staatsdiener, welche er mit treffenden Farben ſchildert; ſondern ſchon in den [4]) früheren Zeiten der römiſchen Republik hat man mehrfach [5]) modificirte Strafgeſetze dagegen ergehen laſſen, wovon uns das Reſultat,

16) Nov. 8. tit. 3. vergl. J. H. Böhmer l. c. §. 27. s. Das ſtimmt überein mit §. 194. oben.

---

1) Nov. 8. praef. Damit vergl. man die Würtemberg. Regim. Ord. v. 1498. in Malblanc Geſchichte der P. G. O. S. 9.

2) Feuerbach Themis. 1812. S. 190. ff. Lotz ſtaatswiſſenſchaftl. u. juriſt. Nachricht. 1799. Stück 133—136. S. 382. ff. Leyser spec. 571. med. 28. et spec. 619. m. 1.

3) Godofr. Ludov. Menken (resp. Car. Dav. Lossius) D. de crim. barattariae s. repetundarum. Viteb. 1729. Car. Henr. Facilides (praes. Ern. Frider. Pfotenhauer) de crim. repetundar. Viteb. 1801.

4) Christn. Godofr. Hoffmann histor. jur. Lips. 1734. Vol. I. Pars 1. pag. 90. 102. 109. 130—132. et 184—187. — S. auch Jul. Pauli sentent. recept. V. 28.

5) Egb. Cotius D. de nundinationib. honorum. Traject. ad Rhen. 1730. cap. 3. Heineccii antiquitat. Rom. synt. ed. Hauboldi (1822.) lib. IV. tit. 18. §. 72—75. et pag. 959. s.

unter dem [6]) Namen der L. Julia repetundarum, in den Pandecten mitgetheilt iſt. Jedoch iſt bereits in den [7]) Novellen Verſchiedenes daran zu beſſern geſucht. Das [8]) canoniſche Recht eifert gleichfalls gegen dieſes Verbrechen in namentlicher Beziehung auf Kirchenbeamte. Die peinliche Gerichtsordnung aber ſchweigt davon gänzlich. Indeſſen hat die ſpätere [9]) teutſche Reichsgeſetzgebung, durch ſchmachvolle [10]) Erfahrungen bey dem Kaiſerlichen und Reichs-Cammergerichte veranlaßt, dieſes Stillſchweigen gebrochen und die römiſchen Strafdrohungen gegen dieſes Verbrechen ausdrücklich erneuert, auch mit einigen [11]) Zuſätzen verſehen,

6) Dig. lib. 48. tit. 11. et Cod. lib. 9. tit. 27. — Auch (§. 106. a. E.) dieſes römiſche Geſetz umfaßte aber mehr, als nur das einzelne Verbrechen der Beſtechung! Feuerbach a. a. O. S. 197.

7) Nov. 17. c. 1. Nov. 82. c. 7. et 9. Nov. 124. c. 2. — S. noch Klein merkw. Rechtsſprüche III. Bd. 7. Fall, der das römiſche Recht hier nicht angewendet wiſſen will.

8) c. 126. C. I. qu. 1. c. 66. et 71. C. XI. qu. 3. c. 15. C. XIV. qu. 5. c. 10. X. de vita et honest. cleric. [3, 1.] c. 11. §. 4. de rescript. in 6. [1, 3.] c. 1. de sentent. in 6. [2, 14.]

9) R. Cammerger. Viſitat. Abſchn. v. 1713. §. 46. (ſ. neue Samml. d. R. Abſch. Thl. 4. S. 269. f. und in d. Zugabe zu dieſ. Theile S. 83.) Ueber Art. 205. der P. G. O. ſ. de Böhmer meditat. ad h. art. §. 2. vergl. mit meinem Lehrb. d. Crim. Proceſſ. 2. Ausg. §. 16. Note 15. Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 355. f. u. 443—448.

10) Jul. Friedr. Malblanc Anleit. z. Kenntn. d. teutſch. R. u. Provinz. Gerichts- und Kanzl. Verf. 2. Thl. S. 34—58. u. 165. I.

11) Dahin gehört insbeſondere die Anzeigspflicht, auch in

welche ſchwerlich als [12]) Eigenthümlichkeiten der Reichsgerichts-Verhältniſſe betrachtet werden können.

§. 222. (225.)

b) Thatbeſtand einer Beſtechung.

Trennt man nun von den übrigen Gegenſtänden (§. 221. Note 6.) der L. Julia repetundarum die Beſtechung, ſo iſt das Recht auf Erfüllung der [1]) Amtsobliegenheiten eines [2]) öffentlichen Beamten, jedoch nur, [3]) ſo lange die Amtsverrichtung noch bevorſtehet, ganz [4]) oder theilweiſe als das Object dieſes

Rückſicht geſchebener bloßer Anerbiethungen und die Strafdrohung für das Geſchenk-nehmen nach Fällung des Urtheils.

12) Vergl. Feuerbach Themis. S. 219. ff. Ziff. 1)—3). auch die »Anmerk. zum Strafgſtzb. für Baiern.“ III. Bd. S. 339. ff. aber auch die Note 5. zu §. 225.

---

1) L. 3. 4. 6. §. 2. L. 7. pr. et §. 2. D. de lege Jul. repetundar. [48, 11.] Matthaeus de criminib. 48. VIII. c. 1. nr. 2—5. Jac. Lectius in Otto thesaur. jur. rom. tom. I. pag. 89. s.

2) L. 1. pr. L. 3. 5. et 9. D. cit. tit. L. 38. §. 10. D. de poenis [48, 19.] Ohne Grund ſcheidet v. Quiſtorp (Grundſ. d. teutſch. peinl. R. §. 422.) die actus jurisd. voluntariae von anderen Richteramtsgeſchäften. — Von treulos eigennützigen Vormündern ſ. unten §. 233. und von Zeugen-Beſtechung §. 247.

3) Das folgt aus dem Erforderniſſe des, vom Thäter bezweckten, Einwirkens auf die Amtsthätigkeit, welches die römiſchen Geſetze deutlich ausſprechen; ſ. Note 9. de Böhmer medit. ad art. 205. §. 1. in f. Leyser spec. 619. med. 14.

4) Der erſte Fall kommt beſonders in Bezug auf das

ſpeciellen Vergehens zu betrachten; [5]) ſpätere Belohnungen, ohne [6]) vorhergegangene Zuſicherung, würden hierher nicht gehören, ſollten ſie auch, an und für ſich [7]) unerlaubte Geſchenke enthalten. Noch weniger kann ein durch Geſchenke geſchehenes Einwirken auf des Beamten Thun oder Unterlaſſen außerhalb ſeiner [8]) Amtsverhältniſſe, ſollte gleich auch darauf dem Staate ein Recht zuſtehen, als Beſtechung betrachtet werden. — Die Form dieſes Verbrechens erheiſcht

Geſandtſchaftsperſonal bisweilen vor. de Vattel le droit des gens. tom. II. liv. 4. chap. 7. §. 93.

5) Zwar unterſagt der R. C. Ger. Viſit. Abſchn. v. 1713. §. 46. jede Annahme eines Geſchenkes, „es ſey vor, oder nach ergangenem Urtheile,“ allein daraus folgt nicht, daß das Entgegenhandeln eine Beſtechung ſey. Auf jeden Fall ſ. Thibaut Theor. d. logiſch. Auslegung. 2. Ausg. S. 85—95. Von Baiern ſ. d. Anmerk. z. Strafgſtzb. III. Bd. S. 175. 8).

6) Durch dieſen Unterſchied hebt ſich wohl der Streit, deſſen Matthaeus l. c. nr. 8. gedenkt, wobey er aber das römiſche Recht unrichtig auslegt und die neue Eidesformel der Provinzialbeamten nicht genug beachtet, welche L f. C. ad L. Jul. repetund. [9, 27.] vorſchreibt, die bey uns aber nicht vorkommt. — S. noch Leyser l. c. med. 18. et 21.

7) Das bloße Geſchenknehmen von irgend einem zu ſeiner Familie nicht Gehörenden ſcheint den römiſchen Beamten ohne weitere Einſchränkung unterſagt geweſen zu ſeyn (L. 1. §. 1. L. 7. §. 1. D. de L. Jul. repetund.), wodurch freylich allen Umgehungen der Beſtechungsverbothe am ſicherſten vorgebeugt wird; ſ. daher Leyser spec. 570. med. 41. v. Quiſtorp a. a. O. §. 425.

8) Hier kann ein contractus suffragii rechtmäßig ſeyn. Glück Erl. d. Pandect. 18. Thl. §. 1070. Leyser l. c. med. 2—4.

hiernächſt, I) die [9]) Abſicht des Beſtechenden, auf des Beamten Amtsthätigkeit, hindernd [10]) oder ihn beſtimmend, einzuwirken, und zwar II) vermittelſt des [11]) Zuſicherns, oder wirklichen Einräumens, irgend eines [12]) Vortheils, gleichviel von welcher [13]) Qualität und Quantität derſelbe ſey, auch unter welcher [14]) Form er verſprochen oder gewährt werde; wenn nur III) eben dieſer Vortheil des Beamten, als eine [15])

9) L. 3. 4. 6. §. 2. L. 7. pr. et §. 2. D. cit. tit. in den Worten: „ob judicandum“ etc. L. 1. §. 1. D. de calumniator. [3, 6.]

10) L. 4. D. cit. „Vel quo magis, aut minus quid ex officio suo faceret.“ R. Camm. Ger. Viſitat. Abſch. v. 1713. § 46. „nur die Beförderung der an ſich gerechten Sache.“

11) Nov. 124. c. 2. der angef. R. C. G. Viſitat. Abſch. womit das kaiſerl. Decret v. 5. April 1766. übereinſtimmt in Faber neuer Europäiſch. Staatscanzl. 18. Thl. S. 382. ff.

12) L. 15. §. 1. D. de judiciis [5, 1.] c. 1. de sententia et re jud. in 6. [2, 14.] Heraldus in Otto thesaur. jur. rom. tom. II. pag. 1109. sqq. Tittmann Handb. d. Strafr. W. II. Bd. S. 300. a. E. Feuerbach Themis. S. 210. f.

13) Ueber L. 6. §. 3. D. de offic. procons. [1, 16.] und L. 18. D. de offic. praesid. [1, 18.] ſ. Püttmann adversar. jur. Lib. 1. c. 4. pag. 76. s. Klein Hall. Rechtsſprüche III. Bd. S. 150. ff.

14) L. 8. §. 1. D. de L. Jul. repetund. L. un. C. de contract. judicum. [1, 53.] Püttmann l. c. pag. 81—84.

15) Z. B. die geſetzmäßigen Sporteln. Nov. 8. c. 1. et 7. Nov. 17. c. 3. Nov. 124. c. 3. Deshalb iſt ſtets von Geſchenken hier die Rede.

Zwangspflicht des Leiſtenden, nach den Geſetzen oder [16]) gültigen Gewohnheiten, vom Beſtochenen nicht gefordert werden konnte. Unter dieſen Vorausſetzungen iſt das Verbrechen von Seiten des [17]) Beſtechenden und ſeiner [18]) Vermittler ſchon, hingegen von Seiten des [19]) Beamten erſt dann vollendet, wenn letzterer die Zuſage oder Einräumung des unerlaubten Vortheils in der That (gleichviel aber, ob in [20]) eigener Perſon, oder durch ſeine Mittelsperſonen) angenommen, mithin ſeine [21]) Zuſtimmung dazu zu erkennen gegeben hat. Alsdann iſt auch zum Thatbeſtande einer Beſtechung der [22]) wirkliche Genuß dieſes Vortheils, auf Seiten

16) Siehe aber Nov. 134. c. 1. in f. et cap. 10. X. de vita et honest. cler. [3, 1.] J. Henn. Böhmer jus paroch. Sect. 7. c. 2. §. 6—13.

17) L. 34. D. de jure fisci [49, 14.] L. 1. C. de poena judicis [7, 49.] L. f. C. ad L. Jul. repetund. Feuerbach a. a. O. S. 214. A. M. iſt Grolman Crim. R. W. §. 361.

18) Der ged. R. C. Ger. Viſit. Abſch. §. 46. auch arg. Nov. 123. c. 2. §. 1. et cap. 16.

19) Nov. 124. c. 2. — Zu ſehr beſchränkt in deren Hinſicht Tittmann, a. a. O. §. 304, den Begriff der Beſtechung.

20) L. 46. §. 2. D. de jure fisci. L. 1. C. ad L. Jul. repetund. L. 4. §. 2. D. de offic. procons. Nov. 17. c. 1. R. Camm. Ger. Viſitat. Abſch. §. 46: „mit ſeinem Wiſſen." Feuerbach a. a. O. S. 212. a. E.

21) Zweckmäßig iſt die Vorſchrift des Baier. Strafgſtzb. I. Art. 355. a. E. vergl. Feuerbach a. a. O. S. 213.

22) Das folgt aus den Geſetzen in der Note 11. ſ. auch Tittmann a. a. O. §. 304. a. E.

des Beamten, eben ſo unnöthig, als daß der Beſtochene ſein amtliches Benehmen der Erwartung des Beſtechenden gemäß 23) wirklich eingerichtet, und noch weniger, daß jener hierdurch 24) pflichtwidrig gehandelt habe.

§. 223. (226.)

c) Begriff und d) Strafen der Beſtechung.

Sehr beſtimmt bildet ſich hiernach (§. 222..) der Begriff einer Beſtechung (Barattaria) 1), als desjenigen Staatsverbrechens, deſſen ein im öffentlichen Dienſte Angeſtellter, durch Annahme unerlaubter Vortheile, welche, um ihn zu ſeiner Amtsthätigkeit zu beſtimmen, oder davon abzuhalten, gewährt oder auch nur verſprochen wurden, ſich eben ſo wohl ſchuldig macht, als Derjenige, welcher dergleichen in dieſer Abſicht verſpricht, oder in der That gewährt. Dafür droht

23) Feuerbach a. a. O. S. 214. Cropp de praecept. jur. rom. circa puniend. conat. delinqu. Sect. 2. pag. 85. s.

24) L. 4. D. de L. Jul. repet. L. 2. §. 2. D. de condict. ob turp. vel inj. caus. [12, 5.] c. 66. C. XI. qu. 3. N. C. G. Viſit. Abſch. a. a. O. Konopak Zuſatz zu Note a) des §. 420. der 6. Aufl. von v. Quiſtorp's angef. Grundſ. — Anders lautet das Baier. Strafgſtzb. I. Art. 355. vergl. mit Art. 446. und den Anmerk. III. S. 174. Num. 7).

1) Ueber die Etymologie dieſes Wortes ſ. Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 304. Note r). Ph. Mar. Renazzi elem. jur. criminal. (ed. 7. Ital.) Rom. 1821. tom. IV. pag. 258. Note 1.

1) dem [2]) Beamten, ohne [3]) Unterſchied, die Amtsentſetzung, nebſt einer [4]) willkührlichen Strafe, welche wenigſtens den [5]) vierfachen Betrag des Mittels der Beſtechung enthält, oder demſelben allenfalls gleichzuachten, alsdann aber nach den Umſtänden der einzelnen That zu ſchärfen wäre, wenn der Beſtochene, als ſolcher, ſich zur Theilnahme an wahren [6]) Verbrechen hat verleiten laſſen. Beſtochene [7]) Gerichtsperſonen insbeſondere ſollen (außer dem Verluſte ihres Amtes und ihrer [8]) Ehre) das wegen einer Civilſache

2) L. 6. §. 1. D. de L. Jul. repetund. [48, 11.] L. 15. pr. D. de testibus [22, 5.] Nov. 8. c. 7. et 8. §. 1. Auch überſehe man nicht den weiteren Begriff von „judex“ unter den Kaiſern; ſ. Jac. Gothofred. ad Cod. Theodosian. ed. Ritter. t. III. pag. 230. et 351.

3) Das folgt ſchon aus der, dieſem Verbrechen drohenden, Infamie. L. 2. et 12. C. de dignitat. [12, 1.] L. 8. C. de decurionib. [10, 31.] Marezoll üb. die bürgerl. Ehre. S. 208. ff.

4) L. 7. §. 3. D. de L. Jul. repetund. Egbert Cotius D. de nundinat. honor. 1730. cap. 3. §. 3.

5) L. 1. et f. C. ad L. Jul. repetund. [9, 27.] L. 3. de adsessorib. [1, 51.] Matthaeus de crimin. 48. VIII. c. 2. nr. 4. et 5. Feuerbach Themis. S. 214—216.

6) Schon das römiſche Recht überſah die hier mögliche Concurrenz anderer Criminalverbrechen nicht. L. 7. §. 3. D. cit. und L. 1. §. 1. D. ad L. Cornel. de sicar. [48, 8.] — S. die Anmerk. z. Baieriſch. Strafgſtzb. III. S. 179. 181. f. u. 346.

7) Davon beſonders, ſ. L. 38. §. 10. D. de poenis [48, 19.] L. 2. C. de poena judicis [7, 49.] Nov. 124. c. 2. R. C. G. Viſitat. Abſch. von 1713. §. 46.

8) Das iſt nicht nur der Regel (§. 90. I.) gemäß, ſondern

Empfangene, nebſt deſſen, oder des nur erſt Verſprochenen [9]) doppeltem Betrage an den Fiscus zur Strafe entrichten; die Beſtechung in Criminalſachen aber, mit dem [10]) römiſchen Exil und [11]) Einziehung ihres geſammten Vermögens zum [12]) mindeſten büßen. II) Den Beſtechenden trifft, im Ganzen genommen, die Strafe des [13]) Miturhebers (§. 80.),

auch in dem angef. R. C. G. Viſitat. Abſch. §. 46. ausdrücklich gedroht. — Das teutſche Recht hebt daher die Milde in c. 1. de sentent. et re jud. in 6. [2, 14.] auf.

9) S. Konopak in dem Zuſatze zu Note c) des §. 424. von Quiſtorp's Grundſ. d. teutſch. peinl. R. 6. Aufl. — Vom Schadenserſatze an den Gegner des Beſtechenden redet das Civilrecht; ſ. Note 6. hier voran, in L. 1. cit.

10) Nov. 124. c 2. Dieſer Ausdruck iſt bekanntlich ſchwankend — ſ. Antonius in Mermann nov. thesaur. j. civil. tom. III. pag 50. — und ſcheint auch hier, ſowohl die deportatio, als auch die relegatio, letztere mit ihren Abſtufungen — L. 5. D. de interdict. et relegat. [48, 22.] — zu bezeichnen.

11) Matthaeus l. c. nr. 3. hält dieſe für beſchränkt durch Nov. 134. c. 13. A. M. iſt Lauterbach coll. theor. pract. 48. XI. §. 13. et XX. §. 8. not. g).

12) Das folgt aus der, hier möglichen, Concurrenz von noch ſtrafwürdigeren Verbrechen. L. 7. §. 3. D. de L. Jul. repetund. — S. noch Jul. Pauli sent. recept. V. tit. 16. §. 12.

13) Außer der Regel (§. 81.) ſprechen dafür auch L. 1. §. 2. L. 21. D. ad L. Cornel. de fals. [48, 10.] L. f. C. ad L. Jul. repetund. L. 31. in f. C. de episcopis [1, 3.] Nov. 124. c. 2. in f. „memoratae poenae et contra dantes,“ angef. R. C. G. Viſit. Abſch.

ſo fern ſie auf ihn [14] anwendbar iſt; *außerdem* aber verliert er, wegen Beſtechung einer *Gerichtsperſon* in Beziehung auf ſeinen [15]) *bürgerlichen* Rechtsſtreit, den hierdurch verfolgten Anſpruch [16]) *von ſelbſt*, wenn gleich ein [17]) *nicht angefochtenes* Urtheil ihm denſelben, der Beſtechung zu Folge, zuerkannt hätte. Während ihm aber, für den Fall [18]) *zeitiger* Selbſtanzeige, in ſo fern er den Beweis ſeiner geſchehenen Beſtechung führt, Verzeihung geſetzlich zugeſichert iſt, drohen ihm auch etwas [19]) gelindere Strafen, wenn die

14) Das *kann* in Hinſicht der Amtsentſetzung nur ſelten der Fall ſeyn (ſ. was der angef. R. C. G. Viſitat. Abſch. wegen der *Procuratoren* ordnet); darum ſtrafte das römiſche Recht den *Beſtechenden* nach der L. Cornel. de falsis, deren Strafe mit derjenigen übereinſtimmte, welche zu derſelben Zeit den beſtochenen Beamten traf. *Lectius* ad L. 3. D. de L. Jul. repet. in *Otto* thesaur. t. I. pag. 89.

15) Beſtechung wegen einer *Criminalſache kann* zugleich eine *Calumnie* (§. 193.) enthalten. — Daß die Nov. 124. c. 2. den Meineid des Beſtechenden, den ſie vorausſetzt, nicht beſonders anrechnet, erklärt ſich aus §. 194. oben.

16) L. 1. C. de poena judicis [7, 49.] L. 1. §. 3. D. de calumniator. [3, 6.] L. 2. §. 2. D. de condict. ob turp. caus. [12, 5.] ſ. auch noch *Unterholzner* d. Lehre v. d. Verjährung. S. 147. Nr. 5.

17) L. 7. C. quando provocare non est nec. [7, 64.] welche *Brunnemann* commentar. in Cod. (am Ende) ohne Grund beſchränkt.

18) Nov. 124. c. 2. beſchränkt ſolches auf die Zeit *vor Ableiſtung* des von ihr (c. 1.) angeordneten Eides; ſ. auch das *Baier.* Strafgſtzb. I. Art. 448.

19) R. C. G. Viſit. Abſch. a. a. O. — Von *Baiern* ſ. desfalls das Strafgſtzb. I. Art. 355. a. E. und Art. 445. auch 447.

im Civilproceſſe von ihm angebothenen Geſchenke nicht angenommen ſind. Alsdann iſt jedoch III) der Beamte, welchem [20]) das Anerbiethen geſchah, bey willkührlicher Strafe verbunden, ſolches anzuzeigen. — Das [21]) allgemeine Verboth an die römiſchen Beamten, keine Geſchenke von anderen Perſonen, als ihren nahen Verwandten, anzunehmen, iſt übrigens (gleich manchen [22]) anderen Strafverbothen für jene Staatsdiener) wegen völlig [23]) veränderter Verhältniſſe der unſrigen, auf dieſe nicht mehr anwendbar, wenn es nicht in den Geſetzen [24]) des einzelnen Landes erneuert worden.

§. 224. (227.)

3) Von Erpreſſungen eines Staatsdieners.

Eine dritte Art von Vergehungen, deren ſich Staatsdiener aus jedem Verwaltungszweige (§. 217

20) Auch andere Gerichtsperſonen, welche von der geſchehenen oder verſuchten Beſtechung eines Mitgliedes ihres Gerichts das Geringſte hören, ſind nach jenem Viſit. Abſch. zu deſſen Anzeige an ihren Vorgeſetzten verpflichtet.

21) L. un. §. 1. C. de contractib. judic. vel eor. [1, 53.] und Note 7) zu §. 222. — Von anderen Vorbeugungsmitteln ſ. Püttmann adversar. jur. I. pag. 84.

22) Dahin gehört z. B. Nov. 8. cap. 9. auch Nov. 134. c. 1. a. E.

23) Pütter Beytr. z. teutſch. Staats- und Fürſt. R. 2. Thl. S. 100. Nr. 13. Ad. Dietr. Weber Verſuche S. 53.

24) Z. B. in Kur-Heſſen. U. F. Kopp Handb. z. Kenntn. d. Heſſen-Caſſ. Land. Verfaſſ. 4. Bd. S. 428. Strube rechtl. Bed. Thl. 4. Bed. 151. §. 2.

a. E.) ſchuldig machen können, ſind die öffentlichen (§. 198.) Erpreſſungen, welche durch Mißbrauch, oder unter dem Vorwande der Amtsgewalt verübt werden. Je weniger hierbey der [1]) Gepreßte als gleichfalls ſtrafbar betrachtet werden kann, deſto [2]) natürlicher war die Anwendung der LL. [3]) repetundarum des römiſchen Rechts auf dieſe Vergehen; daher dann auch deren Strafe [4]) vorzüglich im [5]) mehrfachen Erſatze des Erpreßten beſtand, welcher ſogar noch aus dem [6])

1) L. 3. C. de condict. ob turp. caus. [4, 7.] Anders iſt das bey Beſtechungen! L. 2. §. 2. L. 3. D. de condict. ob turp. caus. [12, 5.] Matthaeus de criminib. 48. VIII. c. 2. nr. 6.

2) Das zeigt die Etymologie von „repetundae“ L. 14. D. ad L. Jul. peculat. [48, 13.] Franc. Hotomani commentar. de verb. juris, bey jenem Worte.

3) L. 1. 4. et 5. C. ad L. Jul. repetundar. [9, 27.] L. 3. C. de adsessor. [1, 51.] A. M. iſt Tittmann Handb. d. Strafr. W. II. §. 306. Note c. mit Beziehung auf Matthaeus a. a. O., welcher ihm aber nicht beyſtimmt.

4) Jedoch drohten auch dieſen Erpreſſungen die Strafen der Amtsentſetzung und Infamie. L. 6. §. 1. D. de L. Jul. repet. [48, 11.] Nov. 8. cap. 6. Nov. 17. c. 5. §. 1. et 2. c. 9. et 10. Nov. 82. c. 7. pr. Nov. 86. c. 9.

5) Das Vierfache des Erpreßten ſcheint hier die Regel gebildet zu haben. Nov. 124. c. 3. L. 46. D. de contrah. emt. [18, 1.] Glück Pandect. Comment. XVI. S. 150. f. vergl. mit den Geſetzſtellen in der Note 3.

6) L. 2. D. de L. Jul. repetund. L. 2. C. eod. tit. L. 20. D. de accusation. [48, 2.] und cit. L. f. D. ad L. Jul. peculat. ſ. auch noch t. t. C. ut omn. judices [1, 49.]

Nachlaſſe der Beamten (§. 99.) gefordert werden konnte. Dieſe Grundſätze ſind, im Juſtinianeiſchen Rechte, auf die einzelne Unterart ſolcher Erpreſſungen der Finanzbeamten, die ſo genannten 7) Superexactiones ebenfalls angewendet worden, und es fehlt an 8) Rechtsgründen, warum dieſelben, bey dem gänzlichen Schweigen des einheimiſch gemeinen Rechts über dergleichen (noch jetzt 9) nicht ganz ſeltene) Verbrechen, nicht 10) noch anwendbar ſeyn ſollten. Der Thatbeſtand dieſer Unterart von Erpreſſung hat, im Ganzen genommen, nur 11) das beſondere, daß ſtets eine Amtsgewalt hier zum Vorwande dient, oder gemißbraucht wird, und daß der 12) eigentliche Thäter kein anderer ſeyn kann,

7) L. un. C. de superexactionib. [10, 20.] Leyser spec. 669. m. 26. — Hierher gehört auch L. un. §. 3. D. de L. Jul. ambitus [48, 14.] L. 12 D. ad L. Jul. de vi publ. [48, 16.] vergl. mit t. t. C. vectigal. nova [4, 62.]

8) Selbſt die Politik wird dieſe Principien ſchwerlich verlaſſen. v. Globig Syſtem ein. vollſtänd. Crim. Poliz. u. Civil-Geſetzgeb. I. Thl. S. 143. edit. 1.

9) Darum bedrohte man ſie auch im Baier. Strafgſtzb. I. Art. 358. wie im allg. LandR. f. Preußen 2. Thl. 20. Tit. §. 373—376. u. 413. ff. ſ. auch Strube rechtl. Bed. 4. Thl. Bedenk. 151. §. 1.

10) A. M. iſt v. Quiſtorp Grundſ. d. teutſch. peinl. R. §. 424. Note c. Grolman Crim. R. W. §. 362. a. E.

11) Einen ſpeciellen Fall der Erpreſſung eines Beamten mit eigenthümlichem Gegenſtande und beſonderer Strafdrohung, ſ. in L. un. C. si quacunque praedit. potest. [5, 7.]

12) Das ſchließt jedoch ſolche Miturheber, oder Gehülfen nicht aus, welche bloße Privatperſonen ſind.

als ein im öffentlichen Dienſte [1]) wirklich Angeſtellter.

§. 225. (228.)

B) Vergehen der Staatsdiener einer beſtimmten Art; α) derer im Juſtiz-Fache, 1) der Richter, a) der bürgerlichen.

Außer den bisher (§. 218—224.) erörterten Amts-Verbrechen aller Gattungen von wahrhaften Staatsdienern können aber auch noch insbeſondere I) von den für die [1]) Rechtspflege öffentlich Angeſtellten, eigene Staats-Verbrechen im weiteren Sinne (§. 201.), völlig abgeſehen von einer Beſtechung, verübt werden. — Trennt man hierbey die [2]) Subalternen (§. 227.) von den ſtimmführenden Gerichtsperſonen, ſo iſt der letzteren ſpecielles Amtsvergehen anders in [3]) Civil- und anders in Criminal-Sachen zu beur-

13) Außerdem wäre eine Fälſchung in Frage, welche das Mittel der Privat-Concuſſion geweſen iſt. Tittmann a. a. O. Note b).

---

1) Klüber öffentl. R. d. teutſch. Bundes. 2. Aufl. §. 286. ff. Karl Ernſt Schmid Lehrb. d. gemein. teutſch. StaatsR. §. 70—78.

2) Glück Erläuter. d. Pand. VI. Bd. §. 528.

3) So unterſcheidet v. Globig Syſt. ein. vollſtänd. Crim. — — Geſetzgeb. I. Thl. S. 143. f. und das Baier. Strafgſtzb. I. Art. 357. 359. 360. u. 450—455. Anders, Tittmann Handb. d. Strafr. W. II. §. 304. ſ. iedoch deſſen Thl. IV. §. 649. 650. u. 658. a. E.

theilen. Denn A) ein Civilrichter iſt mit [4]) öffentlicher Strafe, nur wegen [5]) vorſätzlicher Begehung von Ungerechtigkeit bey Ausübung ſeines Amtes bedroht; und ſelbſt dieſes iſt weniger im [6]) römiſchen Rechte, als in den teutſchen [7]) Reichsgeſetzen mit Beſtimmtheit allgemein ausgeſprochen, während das [8]) canoniſche Recht nur den Parteylichkeiten geiſtlicher Richter zu begegnen geſucht hatte. Zum Thatbeſtande dieſes Vergehens wird nun theils eine Ungerechkeit in der [9]) Behandlung oder Beurtheilung eines ge-

4) Von Privatſtrafen des römiſchen R., welche hierauf geſetzt waren, ſ. Jani a Costa commentar. in J. libr. IV. cap. 5. prooem. — Von Baiern ſ. noch die Anmerk. zum Strafgſtzb. III. Thl. S. 184.

5) Zwar ſcheint L. 6. D. de extraord. cognition. [50, 1.] auch bloße Fahrläſſigkeit mit Strafe zu bedrohen, allein ſ. Chn. Thomasius dissert. academ. tom. III. diss. 105. §. IV. not. c. auch von Löhr d. Theorie der Culpa. 1806. S. 196.

6) L. 15. §. 1. D. de judiciis [5, 1.] L. 32. D. de injuriis [47, 10.] Nov. 15. c. 1. in f. Nov. 113. cap. 1. §. 1. vergl. mit Otto thesaur. jur. romani. tom. II. pag. 1109—1128. u. 1486. cap. 14. Einen einzelnen Straf-Fall, aber ohne das Erforderniß der Parteylichkeit, ſ. in L. 1. §. 3. D. ad L. Cornel. de fals. [48, 10.] — Daß der Eidesbruch damahls nicht beſonders geſtraft ſey, zeigt Nov. 8. c. 9.

7) R. Camm. Ger. Ordn. v. 1555. Thl. 3. Tit. 53. §. 6. u. 10. J. R. A. §. 109. auch §. 157. — Ueber den Namen „Syndicat" ſ. G. L. Böhmer electa jur. civil. t. II. exerc. 4. c. 1. §. 18. s.

8) c. 1. de sentent. et re jud. in 6. [2, 14.] — S. noch Diod. Tuldenus de caus. corruptor. judicior. et remed. in deſſen oper. Lovan. 1702. tom. I.

9) Der J. R. A. §. 109. redet allgemein von Mängeln

richtlich anhängigen bürgerlichen [10]) Rechtsſtreites, theils der Vorſatz einer [11]) ſtimmführenden Gerichtsperſon, durch jene Ungerechtigkeit eine der Parteyen [12]) vor der andern zu begünſtigen oder zu bedrücken; ferner ein daraus wirklich [13]) entſtandener Rechtsnachtheil für dieſe Partey und endlich als [14]) Beweggrund vorausgeſetzt, daß keine Beſtechung, ſondern nur Feindſchaft oder Freundſchaft, höchſtens einfache Bitte eines Intereſſenten der Anlaß dazu geweſen ſey. — Die [15]) Strafe, welche unter die-

„in Adminiſtrirung der Juſtitien.“ Tittmann a. a. O. II. S. 301. ſ. auch L. 13. §. 8. C. de judiciis [3, 1.]

10) Allenthalben iſt in den Reichsgeſetzen der „Parteyen“ gedacht. Auch iſt nicht einmahl den Ober-Vormundſchaften eine Strafe ihrer Fahrläſſigkeit in der R. Poliz. Ordn. v. 1577. Tit. 32. gedroht.

11) Denn die Reichsgeſetze reden nur von „Urtheilern“ und von des „Richters Ungeſchicklichkeit“ u. ſ. w.

12) G. L. Böhmer l. c. cap. 2. §. 7—10. Darum ſtrafte das römiſche R. auch durch die litis aestimatio, L. 2. C. de poena judic. [7, 49.]

13) S. die angef. R. C. Ger. Ordn. G. L. Böhmer l. c. cap. 2. §. 14. Gegen den Einfluß der Menſchen-Furcht eifert ſchon Nov. 8. cap. 12. pr. und die nicht gloſſirte Nov. 24. c. 2.

14) Das Poſitive dieſer Vorausſetzung ſprechen die angef. R. Geſetze aus; das Negative folgt aus den abgeſonderten, noch neueren Strafdrohungen §. 223.

15) S. Stryk opera tom. IX. disput. 20. c. 5. nr. 119. Tittmann a. a. O. §. 305. S. 303. vergl. noch G. L. Böhmer l. c. cap. 2. §. 13.

ſen Vorausſetzungen, außer der Pflicht zur 16) Entſchädigung des Gekränkten, dem pflichtwidrig handelnden Civilrichter droht, iſt dem Ermeſſen der erkennenden Behörde, ohne alle genauere Beſtimmung, überlaſſen.

§. 226. (229.)

b) Beſondere Amtsvergehen der Criminal-Richter.

Nachtheiliger noch, als der Mißbrauch bürgerlicher Rechtspflege, wirkt für die 1) Staatsverwaltung B) jedes Amtsvergehen eines auch nur fahrläſſigen 2) Strafrichters, als ſolchen; mag dadurch ein Miſſethäter, vermittelſt 3) widerrechtlicherweiſe unterlaſſener, oder ungebührlich 4) nachſichtsvoll behandelter Unterſuchung, oder auch geſetzwidrig 5) gelin-

16) Davon ſ. mein Lehrb. d. bürgerl. Proceſſ. 10. Ausg. §. 67. und die daſelbſt Genannten.

---

1) Dieſer Gegenſtand aller Amtsvergehen der Staatsdiener iſt, als das unmittelbare Object ſolcher Pflichtverletzungen, ſtets im Auge zu behalten.

2) Mag der Umfang ſeiner Strafgerichtsbarkeit noch ſo verſchiedenartig ſeyn! ſ. mein Lehrb. des Criminalproceſſes. 2. Ausg. §. 29. u. 33.

3) Daß es folglich nicht an Kenntniß noch an dem nöthigen Grade von Wahrſcheinlichkeit des Verbrechens gefehlt habe, wird vorausgeſetzt. ſ. mein genannt. Lehrb. §. 32. u. 122.

4) Hierin liegt, zum Theile, das crimen conniventiae, wovon Püttmann opusc. jur. criminal. diss. 3. beſonders pag. 63. sqq. redet.

5) L. 8. §. 2. C. ad L. Jul. de vi [9, 12.] P. G. O. Art. 150. a. E. Joh. Frider. Rhetii D. de misericord. intempest. cap. 9. et 10. in Sam. Stryk oper. tom. IX. S. 59. ff.

der Beſtrafung, auf Koſten des 6) Gemeinwohls begünſtigt werden; oder mag ein 7) unzeitiger, wohl gar nur 8) vorgeſpiegelter, Dienſteifer der Unſchuld Gefahr bringen und den Schuldigen härter, als er es verdient, drücken. Denn in beyderley Fällen ſchwindet, mit dem Vertrauen zu einer Adminiſtration, deren Diener in ſo wichtigen Angelegenheiten pflichtwidrig handeln, — mit ihrer Ehre, — auch ihre Wirkſamkeit. Römiſche 9) und einheimiſch 10) teutſche Geſetze

6) Daß dieſes die Grundlage alles Strafproceſſes ſey, davon ſ. mein gedacht. Lehrb. §. 7.

7) Man erinnere ſich an die oben, §. 5. Note 1, genannten und ſo viele andere, ſelbſt neueſte Beyſpiele von ſogenannten Juſtizmorden! z. B. „P. A. Fonk und Chr. Hamacher, deren Richter u. ſ. w. v. D. Joh. Nicol. Biſchoff" 2. Thle. Dresd. 1823.

8) Dieſer Deckmantel des Egoismus iſt deſto gefährlicher, je umfaſſender die Gewalt der heutigen Inquirenten zu ſeyn pflegt. Graf Soden Geiſt der peinl. Geſetzgeb. Teutſchl. 2. Aufl. Thl. 2. §. 439.

9) L. 8. §. 2. C. cit. L. 10. D. de custodia [48, 3.] L. 7. D. ad L. Jul. de vi publ. [48, 6.] L. 7. §. 3. D. de lege Jul. repetund. [48, 11.] L. 5. C. de custodia [9, 4.] L. 23. C. de poenis [9, 47.] Nov. 17. c. 5. Nov. 77. c. 1. in f. auch die nicht gloſſirte Nov. 24. c. 2. vergl. auch Osterdiek in Oelrichs thesaur. nov. diss. Belgicar. vol. I. pag. 500. s.

10) P. G. O. Art. 1. 6. 20. 21. 61. 150. „ſo geſchicht auch vil daß" u. ſ. w. u. 219. a. E. Landfr. v. 1548. Tit. 29. §. 1. u. 4. R. Pol. Ordn. v. 1548. Tit. 1. §. 6. Tit. 14. §. 7. a. E. Tit. 17. §. 7. a. E. Tit. 18. §. 6. Tit. 34. §. 3. Hierauf gründeten ſich auch die Verfügungen des R. Camm. Gerichts auf Nichtigkeitsklagen in Criminal-Sachen. ſ. Malblanc Anl. z. Kenntn. d. Ger. u. Canzl. Verfaſſ. IV. Bd. §. 79.

ſtimmen daher in der Strafdrohung wider ſolche Mißbräuche, an [11]) und für ſich, überein, haben aber nur wenig [12]) Beſtimmtes desfalls feſtgeſetzt, ſondern nach Verſchiedenheit des [13]) Zurechnungsgrundes bey dem pflichtwidrig handelnden Strafrichter und nach der [14]) Wichtigkeit, ſo wie dem [15]) Erfolge ſeines Vergehens, die Strafe abzumeſſen befohlen.

§. 227. (230.)

2) Dienſtvergehen der Subalternen im Juſtizfache; namentlich, der Gefangen-Wächter. aa) Das Strafgeſetz und der Thatbeſtand.

Nicht unbedeutend ſind auch die Vergehen, deren ein für die Rechtspflege [1]) öffentlich angeſtellter [2]) Sub-

11) Hierdurch iſt aber die Eigenſchaft eines Verbrechens (§. 13. I.) für ſolche Fälle entſchieden.

12) Dahin gehören die Drohungen im Landfr. v. 1521. Tit. 8. §. 4. und der R. Poliz. Ordn. v. 1577. Tit. 1. §. 6. Tit. 17. §. 8. a. E. und Tit. 18. §. 6. u. 8. — Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 359. f. u. 450 —453. u. 455.

13) Denn auch bloße Fahrläſſigkeit zieht hier ſchon Strafe nach ſich. P. G. O. Art. 1. u. 219. a. E. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. R. Geſetze XI. S. 2303. f.

14) Wegen nicht unterſuchter Polizeyfrevel drohen die R. Geſetze — gleich der L. 3. C. de sepulcro [9, 19.] — Geldbußen, wegen Connivenz bey dem Landfriedensbruche, die Strafe der Acht.

15) L. 7. §. 3. D. de L. Jul. repetundar. L. 7. D. ad L. Jul. de vi publ. L. 4. pr. D. ad L. Cornel. de sicar. [48, 8.]

1) Von Privat-Schreibern, Copiſten u. d. m., welche etwann ein Juſtizbeamter gebraucht, iſt hier alſo die Rede nicht.

2) Die Actuarien z. B. können, vorzüglich durch Fälſchun-

altern ſich in Beziehung auf ſein Amt ſchuldig machen kann; gleichwohl gedenken die 3) römiſchen, wie die 4) einheimiſch teutſchen Strafgeſetze, nur eines, für 5) ſich beſtehenden, Amtsverbrechens des Gefangen-Wächters und zwar 6) nur, ſeiner ſtrafbaren Begünſtigung der Flucht eines 7) Criminal-Arreſtanten aus der Haft. Beyde Geſetzgebungen (einander 8) ergänzend) ſetzen, als Thatbeſtand dieſes Vergehens, zum voraus, daß I) dadurch das 9) Detentionsrecht des

gen der Protocolle u. d. m. ſehr gefährlich werden; allein die Römer kannten ſie nicht und die P. G. O. hat wohl durch die ſtets nothwendige Gegenwart der Schöppen ſie unſchädlich machen zu können geglaubt. — S. auch mein Lehrb. d. Crim. Proceſſ. 2. Ausg. §. 48. Note 6. a. E.

3) L. 4. C. de custodia [9, 4.] vergl. mit L. 12. et 14. D. eod. tit. [48, 3.] und Jac. Gothofredi comment. in Cod. Theodos. lib. 9. tit. 3. const. 5.

4) P. G. O. Art. 180. Leyser spec. 564. med. 4—7.

5) Die allgemeinen Amtsvergehen (§. 218—224.) bleiben aber auch hier anwendbar; ſ. jedoch L. 8. D. de custodia.

6) Viel umſichtiger iſt das Baier. Strafgſtzb. I. Art. 454. und noch weiter geht Tittmann im Handb. der Strafr. W. II. §. 333. Note z). vergl. aber oben §. 13. I).

7) Art. 180. der P. G. O. „einem der peinlich Straff verwirkt.“ Von Beförderung der Flucht eines Civil-(z. B. Wechſel-) Arreſtanten, ſ. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 194. Note a). Jedoch a. M. iſt (ohne Geſetz) Jac. Tob. Werner Handb. d. peinl. R. §. 440.

8) de Böhmer meditat. in C. C. C. art. 180. §. 1. — Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 328. f. und 418. f.

9) Dieſes Recht können doch auch die Rechtsgelehrten nicht bezweifeln, welche dem Freyheitstriebe eines Ar-

Staates in Anſehung eines, zur [10]) Sicherheit der Criminal-Unterſuchung, oder zu [11]) Verbüßung einer ihm zuerkannten öffentlichen Strafe, Verhafteten verletzt worden ſey; II) daß ein zur Bewachung des entflohenen Gefangenen öffentlich angeſtellter Wächter deſſen Flucht mit verſchuldet habe; mag der ſtrafbare Wächter übrigens eigentlicher [12]) Gefangenwärter (Criminalgerichtsdiener, Schlieſſer oder dergl.) oder ein zur Wache befehligter [13]) Soldat, ja auch ein bloßer, jedoch [14]) dazu vorübergehend angeordneter Privatmann ſeyn. Vollendet iſt das Vergehen aber erſt III) mit eines ſolchen Gefangenen in der That [15]) erfolgter Befreyung von ſeiner Haft und IV) durch des

reſtanten zu viel einräumen, wie z. B. Werner a. a. O. §. 432 — 438. Stübel, das Criminalverfahr. §. 381. 1712. u. 1933.

10) P. G. O. Art. 11. Mein angef. Lehrb. d. Crim. Proc. §. 118. f.

11) L. 28. §. 14. D. de poenis [48, 19.] vergl. mit L. 12. D. de custodia.

12) Der Ausdruck „Hüter der peinlichen gefencknuß,“ im Art. 180. iſt zu allgemein, um die Fälle der angef. L. 12. D. auszuſchließen.

13) L. 12. pr. L. 14. D. de custodia. L. 1. C. de falsa moneta [9, 24.]

14) L. 12. §. 1. D. de custodia. Bey den, als Gerichtsfolge, häufig vorkommenden Gefangenwachen iſt dieſes der Fall. Kind quaest. forens. ed. 2. tom. II. cap. 32.

15) Das „ausbilfft“ und ferner, „kem aber der gefangen — aus gefengknuß“ im Art. 180. iſt davon der Beweis.

Wächters 16) widerrechtliches, 17) in der Regel phyſiſches, Mitwirken dazu, ſey das ein abſichtliches, oder ein nur 18) fahrläſſiges, und mag dabey eine 19) Vergewaltigung an Perſonen oder Sachen vorgefallen ſeyn oder nicht; daher die Benennungen, crimen 20) effracti oder auch violati carceris, das Vergehen nicht gehörig bezeichnen.

§. 228. (231.)

bb) Strafe des Gefangenwärters, der die Flucht des Crim. Arreſtanten beförderte.

In Ermanglung eines paſſenden Kunſtausdruckes für die widerrechtliche Beförderung der Flucht eines Criminal-Gefangenen aus ſeiner Haft, welche deſſen öffentlich angeordnetem Wächter zur Laſt fällt, iſt nur noch die Strafe anzugeben, die dieſem [1]) letzte.

16) Hierher gehört der Fall nicht, wenn der Vorſteher einer Strafanſtalt den Sträfling, deſſen Strafzeit geendigt iſt, unbefugterweiſe zurückbielte und nun der Wächter ihn entfliehen ließe.

17) Etwas anderes wäre z. B. eine vom Wächter bey dem Gefangenen erweckte Furcht und dadurch, ohne ſein ſonſtiges Mitverſchulden, unabſichtlich veranlaßte Selbſtbefreyung dieſes Arreſtanten.

18) Auf die Strafe hat dieſer Unterſchied aber großen Einfluß.

19) L. 1. pr. D. de effractorib. [47, 18.] vergl. mit Gerſtlacher Handb. d. teutſch. R. Geſetze XI. S. 2889. f.

20) Hübner und Tittmann Biblioth. klein. juriſt. Schriften I. Bd. S. 206.

---

1) Die Strafe der Selbſtbefreyung, — mit und ohne

ren droht. Sie ſoll A) für den eigentlichen [2]) Gefangenwärter, in der Strafe der [3]) Talion alsdann beſtehen, wenn er der [4]) vorſätzlichen Beförderung eines ſolchen Entfliehens ſchuldig befunden wird und der Entflohene eines verübten Criminalverbrechens [5]) überwieſen war, oder [6]) ſelbſt nur nachher noch überwieſen wird. Fehlt eine von dieſen oder fehlen auch beyde Vorausſetzungen, ohne [7]) jedoch des Wärters

Beyhülfe, — desgleichen die einer verhinderten Arretirung, ſ. unten §. 241. ff.

2) Auf den Eidesbruch, welcher hierbey heutiges Tages gewöhnlich vorliegt, iſt ſchwerlich ein beſonderes Gewicht gelegt, da die Strafe des verbrecheriſchen Vorſatzes aus dem römiſchen Rechte hier entlehnt iſt, welches jenen Nebenumſtand nicht beachtet. §. 194.

3) L. 4. C. de custodia. [9, 4.] P. G. O. Art. 180. Leyser spec. 564. m. 4—7. Ob die Flucht übrigens aus dem Gefängniſſe oder bey einem Transporte in daſſelbe erfolgt iſt, das entſcheidet, an ſich, nichts. Tittmann Handb. d. Strafr. B. II. §. 334. bey Note n).

4) Die Beweggründe zu dieſem Vorſatze ſind auch hier (Oerſted üb. d. Grundreg. d. Strafgeſetzgeb. S. 222. a. E. u. 232.) unerheblich; ſ. jedoch Tittmann a. a. O. §. 335. und Jul. Pauli sentent. recept. V. 31. nr. 1.

5) „Cui obnoxius docebitur fuisse, qui fugerit,“ ſagt die gedachte L. 4. C. und dahin deutet auch das „eynem der peinlich ſtraff verwirkt“ im Art. 180. — S. noch das Baier. Strafgſtzb. I. Art. 328. u. 418.

6) Wie ſchwierig die Ueberweiſung eines abweſenden Angeſchuldigten im Criminalproceſſe ſey, zeigt ſchon L. 1. pr. D. de requirend. vel abs. [48, 17.]

7) Daher müßte keine zeitige (§. 49.) Reue und we-

Strafloſigkeit zu begründen, ſo iſt ſeine Beſtrafung dem Ermeſſen des Gerichts überlaſſen (§. 58. ff.); er wird aber der [8]) Amts-Entſetzung auch in dieſem Falle nicht leicht entgehen. B) Eine [9]) Soldaten-Wache hingegen iſt wegen vorſätzlicher Begünſtigung der Flucht des von ihr bewachten Criminalgefangenen, im römiſchen Rechte, mit der Todesſtrafe, ohne [10]) Unterſchied, bedroht; welches wohl in der ſtrengen Kriegszucht ſeinen Grund hat und darum mit den, häufig modificirten, [11]) beſonderen Geſetzen verglichen werden muß, deren das heutige Militair nicht leicht in irgend einem Staate entbehrt. Bloße [12]) Fahrläſſigkeit eines Wächters von dieſem Stande ſoll ihm, nach gemeinem Rech-

nigſtens Fahrläſſigkeit des Wärters alsdann erhellen.

8) Arg. L. 8. D. de custodia [48, 3.] Leyser l. c. med. 8—11. vergl. Baier. Strafgſtzb. I. Art. 329. u. 419.

9) L. 12. pr. L. 14. D. de custodia. L. 38. §. 11. D. de poenis [48, 19.] L. 1. C. de falsa moneta [9, 24.] Jac. Lectius in Ottonis thesaur. jur. rom. t. I. pag. 150. s.

10) Auf des Entflohenen erwieſene Schuld iſt hier kein beſonderes Gewicht gelegt. S. übrigens die angef. L. 14. §. 2. D.

11) Vergl. Chſtn. K. Aug. Klotz Einleit. in d. Doctrin d. teutſch. Privat-MilitairR. §. 340. u. 347. ff. — Genau genommen, gehört dieſer Fall erſt unten hin zu §. 232.

12) L. 12. pr. L. 14. §. 2. D. cit. Die Fahrläſſigkeit kann aber auch den Vorgeſetzten der Wache treffen. L. 14. D. pr. eod. tit.

te, [13]) Degradation oder körperliche Züchtigung zuziehen; eben dieſe [14]) Unterſchiede ſollen aber C) auch die, ohne [15]) Ausnahme willkührliche, Strafe der bey dem Flüchtling angeordnet geweſenen [16]) nichtmilitäriſchen Wächter (pagani) beſtimmen.

§. 229. (232.)

β) Beſonderes Amtsvergehen öffentlicher Caſſirer, crim. de residuis; 1) davon das Strafgeſetz.

Eigenthümliche Amtsverbrechen kommen auch (§. 225.) als Störung des [1]) Staatshaushalts vor, indem ſie nur von den in dieſer [2]) Beziehung angeordneten Staatsdienern verübt werden können. Dahin gehörten

13) Sichterman in Oelrichs thesaur. dissert. Belgic. vol. II. tom. 1. pag. 285. s. Selbſt für die Gemeinen giebt es, hier und da, noch ietzt Straf-bataillons!

14) Denn die L. 12. §. 1. D. de custodia ſagt: „idem — exquirendum, quod circa militum personas explorandum retuli" und das kann ſich auf die Strafe nicht beziehen.

15) Mithin ſogar im Falle einer vorſätzlichen Beförderung der Flucht überwieſener Verbrecher. vergl. noch §. 213. Note 10.

16) Weſtphal. CriminalR. S. 600. §. 3. u. S. 754. §. 9. Tittmann a. a. O. §. 334. a. E. Vergl. noch L. 4. in f. C. de custodia.

---

1) Die Strafwürdigkeit ſolcher Vergehen entwickelt, theilweiſe, beſonders genau Graf Soden Geiſt d. peinl. Geſetzgeb. Teutſchl. 2. Ausg. 1. Thl. §. 120.

2) Tittmann Handb. d. Strafr. W. II. §. 341. bey Note k). Mögen übrigens dieſelben Perſonen zugleich für einen anderen Zweig der Staatsverwaltung angeſtellt ſeyn, z. B. der Sportel-Einnehmer, zugleich als Gerichtsſchreiber.

ehemals, unter andern, auch die Amtsvergehen der zum Behufe des teutſchen [3] Reichs- und Kreis-Münzweſens angeordneten Münzbeamten, wovon aber gegenwärtig nicht mehr die Frage ſeyn kann, wenn gleich in den einzelnen teutſchen Bundesſtaaten ſich auch dieſe Verbrechen ereignen können, die alsdann nach den [4] Landesgeſetzen zu beſtrafen ſind. Als ein, auch gegenwärtig noch mögliches, gemeinrechtliches Amtsvergehen von Finanzbeamten, iſt daher nur noch die [5] Caſſen-Veruntreuung (Malverſation, oder crimen de residuis) genauer zu betrachten. Zwar gedenkt deſſen die [6] P. G. O. ſo wenig, als irgend ein anderes einheimiſch teutſches Reichsgeſetz; allein das römiſche Recht enthält, unter dem Namen der Lex Julia de [7] residuis desfalls ein Straf-

3) S. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. R. Geſetze IX. Thl. S. 1568 — 1589. v. Berg Handb. d. teutſch. PolizeyR. 3. Thl. S. 525. ff. Tittmann a. a. O. §. 347. S. 391. f.

4) Das Baier. Strafgeſetzbuch enthält nichts namentliches von dieſen beſonderen Amtsvergehen.

5) Leyser spec. 621. Kleinſchrod, im älter. Archiv d. Crim. R. III. Bd. 4. St. S. 103. ff. S. auch Klien Reviſ. d. Grundſ. üb. d. Verbr. d. Diebſt. I. S. 394. ff. und im neuen Arch. d. Crim. R. I. Bd. S. 220. — Uebrigens umfaßt dieſes Vergehen keineswegs alle beſonderen Dienſtverbrechen der Finanzbeamten.

6) Der Art. 170. gehört nicht hierher! ſ. Gerſtlacher a. a. O. XI. Thl. S. 2856. auch oben §. 204. Note 9.

7) Dig. lib. 48. tit. 13. Chr. Godofr. Hofmanni histor. jur. rom. vol. I. pag. 148. — Die Vieldeutigkeit des Wortes „residuum" veranlaßt häufig hierbey die Bezie-

geſetz, welches, in Ermangelung [8]) landesgeſetzlicher Strafdrohung, dabey Anwendung finden muß; daher aus dieſem Nachſtehendes zu bemerken iſt.

§. 230. (233.)

2) Thatbeſtand der Caſſenveruntreuung.

Aus den wenigen [1]) Bruchſtücken, welche von dem genannten römiſchen Strafgeſetze auf uns gekommen ſind, ergiebt ſich, I) daß der Gegenſtand dieſes Verbrechens allein in pecunia [2]) publica, beweglichem, vorzüglich [3]) fungibelem, Staats- oder öffentlichem Gute, beſtehe. Hierzu gehört [4]) gerichtlich hinter-

hung auf W. A. Lauterbach D. de residuo, welche gleichwohl gar nicht hierher gehört.

8) Schon 1572. ergiengen dergleichen in Chur-Sachſen, 1582. in der Pfalz, 1685. im Hannöveriſchen, u. ſ. w. indem nur wenige teutſche Lande eigenthümliche, — meiſt viel ſtrengere, — Strafgeſetze gegen dieſes Verbrechen entbehren. Auf die Chur-Sächſiſchen bezieht ſich auch nur Frid. Bened. Carpzov D. de crim. residui. Viteb. 1736. und Car. Godofr. de Winckler opusc. minora. vol. I. pag. 38. sqq. Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 361—365. und 456—458,

1) Es ſind nur die L. 2. 4. §. 3—6. L. 9. §. 6. L. 10. et 14. D. ad L. Jul. peculat. [48, 13.] Unrichtigerweiſe wird oft L. un. C. de crim. pecul. [9, 28.] auch hierher bezogen.

2) L. 15—17. D. de verbor. signif. [50, 16.] Politiſch betrachtet, möchte Tittmann Handb. d. Strafr. W. II. §. 340. Beyfall verdienen.

3) L. 178. pr. D. de verb. signif. Joh. Göddaei commentar. ad tit. de v. et rer. sign. ed. 5. pag. 116. nr. 21. sqq.

4) Arg. L. 5. D. ad L. Jul. peculat. Meine Rechts-

legtes Geld, als ſolches, zwar nicht; wohl [5]) aber des Regenten und deſſen Gemahlinn Privatvermögen; auch, zu Folge [6]) geſetzlicher Ausdehnung, das Gemeindegut. II) Thäter muß hierbey, ohne [7]) Ausnahme, der [8]) öffentliche Beamte ſeyn, welchem das [9]) veruntreute öffentliche Gut ſelbſt, oder deſſen Erhebung, anvertrauet war; gewöhnlicherweiſe alſo der [10]) Caſſirer; mag derſelbe übrigens ungleiche (§. 82. Note 13.) Theilnehmer ſeines Vergehens haben, oder nicht. III) Die Form der Caſſenveruntreuung wird

gutacht. d. Heidelb. Spruchcolleg. I Bd. S. 39. Kleinſchrod im ält. Archiv d. Crim. R. III. Bd. 4. St. S. 107.

5) Arg. L. 6. §. 1. D. de jure fisci [49, 14.] L. 3. C. de quadriennii praescript. [7, 37.] Hommel rhaps. obs. 753. Zu den Privilegien des Fiscus gehörte aber allerdings auch deſſen Sicherung gegen Caſſendefecte, durch Androhung öffentlicher Strafe. A. M. war Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. Ausg. s. §. 483.

6) L. 4. §. 7. D. ad L. Jul. peculat. vergl. Franc. Sam. Hahn D. de crimin. peculat. Heidelb. 1812. pag. 18. s. Kleinſchrod a. a. O. S. 105.

7) Denn iſt dieſer auf keine Weiſe Theilnehmer der Beeinträchtigung des Staatsvermögens, ſo kann ſolche nur einen Peculat (§. 160.) oder dergl. enthalten.

8) Vergl. obgedachte Geſetze und L. 9. §. 2. 4. et 6. D ad L. Jul. pecul. Leyser spec. 621. m. 2—5. Eine eidliche Verpflichtung des Thäters ſetzt das gemeine Recht nicht zum voraus.

9) Daher auf das concrete Verhältniß des Thäters zu dieſem Staatsgute alles ankommt. Vergl. das „retinuit,“ und ähnliche Ausdrücke in den oben (Note 1.) genannten Stellen.

10) Caſſe-Controlleure und dergleichen Finanzbeamte

hergeſtellt, theils durch des Thäters verbrecheriſchen 11) Vorſatz, das anvertraute öffentliche Gut 12) inſtructionswidrig zu behandeln; gleichviel 13) übrigens, ob aus Habſucht, oder aus irgend einem 14) andern Grunde; theils durch das 15) Unterlaſſen der pflichtmäßigen 16) Verwendung oder der 17) Einziehung

können für ſich allein nur anderer Amtsvergehen ſich ſchuldig machen. Tittmann a. a. O. §. 341. S. übrigens Note 2) zu §. 232.

11) Arg. L. 1. in f. auch L. 9. §. 6. D. h. t. vergl. mit v. Almendingen üb. d. culpoſe Verbrech. S. 200. ff. Kleinſchrod a. a. O. S. 108. §. 3. welcher jedoch den dolus mit dem animus lucri verwechſelt. Selbſt Tittmann a. a. O. §. 343. verlangt zu viel.

12) Das heißt: „publicam pecuniam delegatam in usum aliquem — in eum non consumere.“ L. 2. D. cit.

13) Die Geſetze reden gar nicht von des Thäters Beweggründen; und von dem Diebſtahle iſt hier keine Analogie vorhanden. A. M. iſt Tittmann a. a. O. §. 340. und Andere.

14) Z. B. Haß gegen den, welcher beſtimmt war, das Geld zu empfangen.

15) Die Geſetze fordern nur die Negative der Pflichtmäßigkeit des Thäters in ſeiner Amtsausübung. Vergl. Konopaks Zuſatz zu Note a) des §. 416. von v. Quiſtorp Grundſ. d. peinl. R. 6. Aufl.

16) Daher L. 4. §. 4. D. h. t. Einen Defect in der Staatscaſſe fordern die römiſchen Geſetze eben ſo wenig, als den Ablauf der Lieferungstermine des Beamten; es genügt die Verſäumung der gehörigen Auszahlung an Dritte. A. M. iſt Kleinſchrod a. a. O. S. 111. f.

17) L. 10. pr. D. cit. tit. Kleinſchrod a. a. O. S. 110. a. E.

und Aufbewahrung oder Ablieferung jenes Guts. Die wirkliche Verwendung des öffentlichen Geldes zu andern, wohl gar unerlaubten Zwecken, iſt hingegen eben ſo [18]) unweſentlich, als das Begehen von [19]) Fälſchungen, durch welche dieſe Thäter freylich ſehr oft dergleichen Veruntreuungen zu verſtecken ſuchen.

§. 231. (234.)

3) Begriff und Strafe der Caſſenveruntreuung.

Als ein [1]) beſonderes, durch die Lex [2]) Julia de residuis bedrohtes, Verbrechen beſtehet daher die [3]) Veruntreuung anvertrauten öffentlichen Gutes nur in der Pflichtwidrigkeit desjenigen Beamten, dem bewegliches Staats- oder Gemeinde-Gut, oder auch dergleichen Privatvermögen des Regen-

18) A. M. war Feuerbach a. a. O. Ausg. 8. §. 484. ſ. aber deſſen Ausg. 9. §. 482. III) — und ſind noch die mehreſten Anderen, welche aus den teutſchen Landesgeſetzen zu viel in die römiſche Geſetzgebung herüber zu tragen ſcheinen.

19) Dadurch würde eine ideale Verbrechenshäufung allerdings bewirkt ſeyn.

---

1) Es giebt noch Fälle einer hier nicht bedrohten Beamten-Untreue, welche als gewöhnliche Fälſchungen, oder als Peculat u. d. m. zu beſtrafen ſind, allein kein crimen de residuis enthalten.

2) So, wie man ſie, Juſtinians Geſetzſammlung nach, kennt.

3) Der Ausdruck „Malverſation“ (Dorn pract. Comment. üb. d. peinl. R. I. §. 238.) iſt wohl nicht allenthalben, in Teutſchland, dafür gebräuchlich. Aber auch „Unterſchlagung öffentlichen Guts“ paßt nicht völlig für das römiſche crimen de residuis.

ten oder der Gemahlinn deſſelben, anvertrauet geweſen iſt, deren jener ſich durch abſichtlich unterlaſſene Verwendung des genannten öffentlichen Gutes zu dem Zwecke, wozu daſſelbe angewieſen war, oder auch dadurch ſchuldig macht, daß er ſolches Gut der Caſſe, welcher es zukommt, abſichtlich vorenthält. — Seine Strafe beſtehet, nach der [4]) geſetzlichen Drohung, im [5]) Verluſte des bekleideten Amtes und der [6]) Unfähigkeit zum Staatsdienſte, nebſt einer [7]) Geldbuße von, [8]) regelmäßig, einem Drittheile des Betrags des veruntreuten Gutes; keinesweges aber in einer Capital-Strafe, ſelbſt nicht nach dem [9]) neueren römiſchen

4) Von den Milderungsgründen, deren Dorn a. a. O. §. 239. a. E. ſo wie v. Quiſtorp Grundſ. d. peinl. R. §. 418. anführt, iſt keiner, dem gemeinen Rechte gemäß, von Erheblichkeit. Kleinſchrod im ält. Arch. d. Crim. R. III. 4. S. 106. u. 120.

5) Das folgt aus §. 11. J. de publ. judic. [4, 18.] vergl. mit L. 7. D. eod. tit. [48, 1.] und L. 2. et 12. C. de dignitat. [12, 1.] Marezoll üb. d. bürgerl. Ehre S. 126. u. 209.

6) L. 6. §. 1. D. de muneribus [50, 4.] L. 12. C. de susceptorib. [10, 70] L. 2. C. de palatin. sacr. largit. [12, 24.]

7) L. 4 §. 5. D. ad L. Jul. peculat. Strafurtheile dieſes Inhalts führt an Lüd. Menken system. jur. civil. edit. Schoen pag. 866. §. 8. A. M. iſt Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. 9. Ausg. §. 482 a. Note c). ſ. auch W A. Lauterbach coll. theor. pract. 48. XIII. §. 11.

8) Eine ſpecielle Ausnahme enthält L. 2. C. de frumento urb. Constant. [11, 23.]

9) Dafür wird L. un. C. de crim. pecul. [9, 28.] angeführt, welche aber das crimen de residuis überall

Rechte, wie [10]) man wohl zu behaupten pflegt und wie ſich in mehreren teutſchen [11]) Landesgeſetzen, wenigſtens bey Veruntreuungen einer [12]) großen Summe, gedrohet findet. Letztere Geſetze hat man überhaupt zu häufig den römiſchen Beſtimmungen über das in Frage ſtehende Verbrechen untergeſchoben.

§. 232.

γ) Eigenthümliche Verbrechen des Militair's.

So gut wie die für Rechtspflege öffentlich Angeſtellten (§. 225 — 228.) und wie die Finanz-Beamten (§. 229.), eben ſo gut können auch die bey dem [1]) Kriegsweſen, und nicht bloß zum wahren Kriegsdienſte öffentlich Angeſtellten, ſich eigen-

nicht betrifft. Weit eher könnte man auf L. 2. C. de his qui ex publ. rationib. [10, 6.] ſich desfalls beziehen, wenn dieſe Stelle eine allgemein abändernde wäre. Eben das gilt auch von L. 40. D. de decurion. [10, 31.] ſ. Jac. Gothofred ad Cod. Theodos. t. IV. pag. 488. s. edit. Ritter.

10) Feuerbach a. a. O. 8. Ausg. §. 485. Grolman Grundſ. d. Crim. R. W. §. 364.

11) Einige ältere ſ. in Sam. Stryk us. modern. pand. Lib. 48. tit. 13. §. IV. und Jac. Döpler getreu. und ungetr. Rechnungsbeamt. 3. Thl. S. 212. ff.

12) Deren Betrag variirt hier gar ſehr! ſ. außer den, ſo eben (Note 11.) angeführten Landesgeſetzen, das Hannöveriſche v. 1705. u. das S. Weimar. v. 16. Jul. 1771, auch das Baier. Strafgſtzb. I. Art. 361—364. u. 456 — 458. u. d. Preuß. allgem. LandR. II. 20. §. 421—425.

---

1) Klüber öffentl. Recht des teutſch. Bundes. Ausg. 2. §. 454.

thümlicher Dienſt- oder Amtsverbrechen ſchuldig machen. Vorzugsweiſe gilt das freylich von den Soldaten aller Art, bey welchen man dann von eigentlichen [2]) Militair-Verbrechen redet. Allein die heutige Einrichtung des geſammten Kriegsweſens iſt, bekanntlich, von der [3]) römiſchen, ſo wie von der des ehemaligen teutſchen [4]) Reichs, in dem Maaße verſchieden, daß die Vorſchriften des römiſchen Rechts und der einheimiſchen Reichsgeſetze, weil ſie mit der älteren Einrichtung weſentlich zuſammenhängen, jetzt nur noch als Rechts-Alterthümer [5]) zu betrachten und eben darum in dieſem Lehrbuche des gemeinen Rechts weiter nicht zu erörtern ſind.

§. 233. (235.)

II) Von dem Amtsvergehen uneigentlicher Staatsdiener; α) der Procuratoren und Advocaten.

Außer den eigentlichen Staatsdienern (§. 217.)

2) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. 9. Ausg. §. 486—494. Mehrere Schriftſteller davon nennt Tittmann Handb. d. Strafr. W. 2. Bd. §. 311. Note m) ff.

3) t. t. D. de re militari [49, 16.] et C. eod. [12, 36.] Manches davon ſ. bey Joh. Voet de jure militari. Ultraj. 1670. 8. Vorzüglich aber in Jac. Gothofredi paratit. libri VII. Cod. Theodos. (edit. Ritter tom. II. pag. 247.)

4) Reuter-Beſtallung v. 1570. Reichs-Kriegsartikelsbrief v. 16. Nov. 1672. (genehmigt den 19. Dez. 1673.) in Pachner v. Eggenſtorff Sammlung d. R. Schlüſſe I. Thl. S. 660. ff. u. 686. f. worin auch deren Reviſion ſich (S. 341. ff. des II. Thls.) befindet.

5) Schon L. 4. §. 10. D. de re milit. redet von einer damahligen Antiquität; weit mehrere ſind jetzt entſtan-

ſind auch, von den [1]) uneigentlich ſo genannten, A) die [2]) gerichtlichen Procuratoren für den Fall einer in ihrem Amte gegen ihren Gewaltgeber begangenen Treuloſigkeit mit öffentlicher Strafe, [3]) wenigſtens durch die P. G. Ordnung bedrohet; deren Inhalt man, [4]) nicht unpaſſend, auch auf die [5]) Advocaten, unter ähnlichen Verhältniſſen, zu beziehen pflegt.

den. Vergl. Chſtn. Karl Aug. Klotz Einleit. in d. Doctrin d. teutſch. Privat-MilitairR. 1810. S. 531.

---

1) Gönner, der Staatsdienſt 1808. S. 34. In dieſem Sinne nennt die Notar. Ordn. v. 1512. Einl. §. 15. die Notarien „Diener gemeines Nutzens.“

2) Bevollmächtigte zu außergerichtlichen Geſchäften gehören hierher um ſo weniger, je weniger das römiſche Recht dieß Vergehen den Procuratoren zuſchreibt, das teutſche aber nur der gerichtlichen gedenkt, welche allein auch in öffentlicher Function zu ſtehen pflegen. Glück Pandect. Comment. V. §. 392.

3) Die Strafe der Infamie iſt zwar ſchon im römiſchen Rechte auf dergleichen Untreue geſetzt (ſ. L. 4. §. 4. D. de his qui notant. infam. [3, 2.]), allein ſie wurde außerdem nur extra ordinem beſtraft. L. 1. §. 1. L. 3. §. 2. D. de praevaricat. [47, 15.]

4) de Böhmer meditat. ad C. C. C. art. 115. §. 2. Noch weiter geht Tittmann Handb. d. Strafr. W. III. §. 518. Note c), allein ſchwerlich mit Recht. Konopaks Zuſatz zu v. Quiſtorp Grundſ. d. peinl. R. ed. 6. §. 430. Note (†)

5) Von ihnen ſprechen namentlich die in Note 3. gedachten LL. D. de praevar. S. auch Franc. Alef dies academici. diss. 29. cap. 3. Conr. Wilh. Strecker D. de advoc. praevar. Frf. 1735. Von Baiern ſ. d. Strafgſtzb. I. Art. 296. u. 400.

Wenn nämlich I) in Rückſicht eines beſtimmten [6]) Rechtsſtreits der Thäter die Verpflichtungen eines Sachwalters oder Stellvertreters der einen Partey [7]) wirklich übernommen hat und dennoch II) ſeinem Clienten zum Nachtheile, ſich in Beziehung auf jenen [8]) Rechtsſtreit dergeſtalt [9]) benimmt, daß die Gegenpartey dadurch irgend einen [10]) rechtlichen Vortheil erlangt, auch III) dieſes Betragen des Thäters ein [11]) abſicht-

6) P. G. O. Art. 115. redet nur von „Partey" und deren „widertheil; mithin nicht von Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit. (Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 427.) Peinliche Rechtsſachen ſind hingegen, neben den bürgerlichen, ausdrücklich im Geſetze genannt.

7) Leyser spec 554. med. 12—16. und 20. Tittmann a. a. O. S. 410, dem aber, bey Note t) S. 412, nicht beyzuſtimmen iſt, arg. L. 2. C. de advoc. fisci. [2, 9.]

8) Ohne deſſen wirklichen Erfolg iſt dieſes Vergehen noch nicht vollbracht; denn dieſe Vorausſetzung konnte allein die uneingeſchränkte Verordnung. des Artikels veranlaſſen: „der ſoll zuvörderſt ſeinem Theil — ſeinen Schaden, ſo er ſolcher Sachen halb entpfecht (empfäht), widerlegen." S. auch §. 46. oben. — A. M. iſt Feuerbach a. a. O. Mir ſtimmt aber bey Konopak zu Quiſtorp a. a. O. in der Note (†) zu §. 429.

9) Abſichtliche Verſäumung der Fatalien gehört eben ſo wohl dahin, als Verrath anvertrauter Geheimniſſe. Leyser l. c. med. 4. S. noch Tittmann a. a. O. Note q) und Konopak a. a. O. zu Note b).

10) Betreffe dieſer die Hauptſache, oder nur die Proceßführung. — S. noch die Anmerk. z. Baieriſch. Strafgſtzb. II. Thl. S. 324. Nr. 4.

11) P. G. O. Art. 115. „fürſetzlicher, geverlicher weiß." Vom Einfluſſe eines ſolchen doli auf den Rechts-

liches war; ſo macht derſelbe ſich des Vergehens der Prävarication, im 12) abgeleiteten oder uneigentlichen Sinne, ſchuldig; deſſen geſetzlich gedrohte 13) Strafe in der Ausſtellung an den Pranger oder das Halseiſen, nebſt Staupenſchlag und Landesverweiſung oder einem ſolchen 14) anderen Strafübel beſtehet, welches der Beſchaffenheit des einzelnen Verbrechens entſpricht.

§. 234. (236.)

β) Von Dienſtvergehen der Vormünder und Pfleger.

Dem 1) Gemeinwohl dienen ferner, und zwar

ſtreit ſelbſt, ſ. L. 1. C. de advoc. diversor. judicior. [2, 7.] L. 1. C. de poena judic. [7, 49.], deren Anwendbarkeit Tittmann a. a. O. S. 414. vergebens bezweifelt.

12) Feuerbach a. a. O. §. 425. Schon das römiſche Recht unterſcheidet ſo (Note 3. oben); allein die quasi praevaricatio mancher Rechtslehrer iſt ohne Grund. Leyser l. c. coroll. 3. Quiſtorp a. a. O. §. 430. und Konopaks Zuſatz (†) zu §. 428. daſelbſt. — Von ſonſtiger Disciplin-Aufſicht auf Advocaten und Procuratoren ſ. die R. Pol. Ordn. v. 1577. Tit. 33. J. R. A. §. 120. u. R. Camm. Ger. Viſit. Abſch. v. 1713. §. 59.

13) Dieſe ſcheint, wegen des Nachſatzes, nur als die abſtracte Regel betrachtet zu ſeyn, welche übrigens den Einfluß rechtlicher Minderungsgründe, im einzelnen Falle, nicht ausſchließt.

14) Gerſtlacher Handb. d. teutſch. R. Geſetze XI. Thl. S. 2630. a. E. und f. Hommel rhaps. obs. 7. Anders verſteht den Schluß des Artikels Feuerbach a. a. O. §. 428.

1) Möchte die Praxis es eben ſo, wie die Geſetze aner-

aus [2]) Bürgerpflicht, B) die [3]) **eigentlichen Vormünder und Pfleger**; welche eben darum und um ſo mehr als [4]) uneigentliche Staatsdiener zu betrachten ſind, weil ſie eine Gewalt ausüben, welche ihnen, wenigſtens **heutiges Tages**, nur vom [5]) **Staate** verliehen iſt. Ihrer Treue wird aber ihr Mündel auch beynahe ganz [6]) anvertraut und man hatte daher [7]) vielfachen Anlaß, die **Verletzung dieſer Treue** durch

kennen, wie viel dem Gemeinwohle an treuer Vormundſchaftsverwaltung gelegen ſey! L. 2. §. 2. D. qui petant. tutor. [26, 6.] Nov. 72. praef. R. Pol. O. v. 1577. Tit. 32. §. 1.

2) L. 1. pr. D. de administrat. et peric. tut. [26, 7.] Thibaut Syſt. d. Pand. R. §. 502. u. 511.

3) Etwas anderes ſind die ſo genannten Geſchlechts-Vormünder. Eichhorn Einleit. in d. teutſche PrivatR. §. 324. Uebrigens ſ. noch die angef. R. Pol. O. §. 4.

4) Nach L. 1. §. 4. L. 18. §. 1. D. de munerib. [50, 4.] Gönner, der Staatsdienſt. 1808. S. 46. a. E. u. f.

5) S. d. angef. R. Poliz. Ordn. §. 2. Joh. Gottl. Heineccii opusc. varior. syll. exerc. 19. §. 23. pag. 726.

6) Theils ſelbſt die Perſon, theils wenigſtens das Vermögen des Pflegebefohlenen. L. 12. §. 3. D. de administrat. et peric. tut. L. 14. D. de testam. tut. [26, 2.] L. 7. pr. D. de curatoribus [27, 10.]

7) L. 9. D. de tutel. [26, 1.] Von Teutſchland bezeugt das ſchon die R. Poliz. Ordn. v. 1548. Tit. 31. §. 1. und die Reihe der Territorialverordnungen wegen der Vormundſchaften; ſ. Eichhorn a. a. O. §. 318. Note b). auch Mittermaier Grundſ. d. gem. teutſch. PrivatR. 3. Ausg. §. 366. Note 1—7.

öffentliche Strafen zu ahnden, mag dieſelbe durch [8]) Eigennutz erzeugt ſeyn, — welcher, unter ſolchen Verhältniſſen, zwar den [9]) Begriff eines Diebſtahls, in Teutſchland wenigſtens (§. 140.), ausſchließt, allein beynahe noch [10]) ſtrafwürdiger iſt, — oder mag eine andere tadelnswerthe [11]) Abſicht dabey zum Grunde liegen. Ja, ſogar grobe [12]) Fahrläſſigkeit in der Erfüllung der Amtspflichtigkeiten ſoll, den [13]) Geſetzen nach, ſtrafbar bey ihnen ſeyn. Die Gattung und Quantität der zuzuerkennenden Strafe iſt aber lediglich dem

8) Dieſen, als die häufigſte Triebfeder ſolcher Untreue, betreffen L. 1. §. 7. D. de offic. praefecti urbi [1, 12.] L. 9. D. de tutelis. L. 21. §. 6. D. de tutor. et curat. datis [26, 5.] und an Statt des crimen ambitus (§. 218.) giebt es hier ein ſtrafbares Erkaufen der Vormundſchaft. S. auch noch Glück Pand. Comment. XVI. S. 149.

9) S. L. 55. §. 1. D. de administr. et peric. tut. auch oben §. 141. III). A. M. iſt Kleinſchrod in den Abhandl. aus d. peinl. R. u. Proc. II. Bd. S. 100. S. aber Klien Reviſ. d. Grundſ. v. Diebſt. I. S. 167. und Grolman Biblioth. d. peinl. R. I. 2. St. S. 204.

10) Anmerk. zu d. Baier. Strafgſtb. III. Bd. zu Art. 399. S. 267. Darum ſtrafen Landesgeſetze dieſe Untreue oft mit gleicher Härte, wie die Malverſation. §. 231.

11) Sehr allgemein lauten nämlich L. 1. §. 8. L. 2. et 3. §. 15. D. de suspect. tutor. [26, 10.]

12) §. 3. a. E. der angef. R. Poliz. O. v. 1577, welche in ſo fern vom römiſchen Geſetze abweicht. Arg. L. 3. §. 18. L. 4. pr. D. de suspect. tutor. S. jedoch L. 13. §. 1. C. arbitr. tutelae [5, 51.]

13) Vergl. die Geſetze in den Noten 8. 11. u. 12. — Von Baiern, ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 232. 263. III) und 295.

Ermeſſen des [14]) Gerichts überlaſſen geblieben; den [15]) Fall ausgenommen, wenn ein Vormund oder Pfleger vor Niederlegung ſeines Amtes und völliger Berichtigung der ihm daraus obliegenden Zahlung, mit dem Fiscus einen Contract abſchließt, durch welchen er dieſem ſchuldig wird; denn das ſoll, einer Fälſchung [16]) gleich, dem Vormunde die Strafen der L. Cornelia de falsis zuziehen.

14) L. 4. C. de administrat. tut. [5, 37.] L. 13. D. de poenis [48, 19.]

15) L. 1. §. 9. D. ad L. Cornel. de fals. [48, 10.] vergl. mit L. 49. D. locati [19, 2.] und L. un. C. ne tut. vel curat. [5, 41.]

16) Auch hier kommt, nur in Anſehung der Strafe, nicht aber rückſichtlich des Thatbeſtandes, die Gleichſtellung verſchiedenartiger Vergehen vor. S. §. 199. Note 1.

II. Hauptabſchnitt, 2. Theil, 2. Hauptſtück.

Von den einzelnen Staats-Verbrechen und zwar denen wider die Staats-Verwaltung.

---

3. Unterabtheilung.

Von den gemeinen Verbrechen wider einzelne beſtimmte Staatsverwaltungs-Zweige.

---

§. 235. (237.)

Zuſammenhang und Ueberſicht.

In Gemäßheit des oben (§. 211.) angegebenen Plans, ſind nunmehr diejenigen Vergehungen wider die Staatsverwaltung zu erörtern, welche von jedem Unterthanen, auch ohne Theilnahme eines öffentlichen Dieners, verübt werden können und eben darum gemeine benannt zu werden pflegen, welche aber, nicht unbeſtimmt gegen die Regierung [1]) überhaupt genommen, ſondern ihrer Natur nach, lediglich gegen einen [2]) beſtimmten Staats-Verwaltungszweig gerichtet ſind und nur dieſen [3]) zunächſt hindern. Man

1) Denn dieſe bilden das eigentliche Majeſtätsverbrechen. §. 212.

2) Vergl. Tittmann Handb. d. Strafr. W. II. §. 293.

3) Folgeweiſe, oder mittelbar, können dergleichen Vergehen auch mehrere Zweige der Staatsverwaltung ſtören.

ordnet daher ihre Darſtellung, wohl mit Recht, nach Verſchiedenheit dieſer Zweige an und redet alſo (§. 236 —287.) von Vergehen gegen die [4]) vollziehende, die richterliche, die Finanz-, die Kriegs- und die Polizey-Gewalt.

§. 236. (238.)

Einzeln, von Vergehen I) wider die Vollziehungsgewalt des Staates; A) durch ſtrafbare Störung der Geſetzverkündigung.

Nicht ſchon bloßen Befehlen der Staatsgewalt, ſondern erſt deren, wenigſtens verfügter, Vollziehung pflegt bisweilen der Untergebene eigentlichen [1]) Widerſtand entgegenzuſetzen, welcher mehr enthält, als einfachen [2]) Ungehorſam. Letzterer wird daher auch durch die gewöhnlichen Zwangsmittel (Executions- [3]) Strafen) genügend beſeitiget; jener hingegen iſt ein

4) Beſondere Staats- (Verwaltungs-) Vergehen wider die geſetzgebende Gewalt kennt das teutſche gemeine Criminalrecht überall nicht. Tittmann a. a. O. §. 295. u. 297. Selbſt L. 7. pr. D. de jurisdict. [2, 1.] ahndet nur ein Vergehen gegen die Vollziehungsgewalt; ſ. unten S. 576.

---

1) Er wird als wirkliches, mehr oder weniger bedeutendes Hinderniß der Vollziehung kenntlich.

2) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 201. bey A). Der Ungehorſam veranlaßt nur die Vollziehung, iſt aber ſelbſt doch kein Hinderniß derſelben.

3) Stübel, das Criminalverfahr. §. 2108. f. Anmerk. zu d. Baier. Strafgſtzb. III. S. 48. — Zu willkührlich ſind die Sätze v. Quiſtorps in d. Grundſ. d. peinl. R. §. 181. u. 184. f.

Vergehen wider die [4]) Vollziehungsgewalt des Staates; gleichviel, für welchen [5]) Zweig der Verwaltung dieſe in Anwendung kommt. Jedoch unterſcheidet dabey das teutſche [6]) gemeine Recht die Widerſetzlichkeit einzelner Unterthanen, ſo lange dieſe, zum Widerſtande etwann Vereinigten, die [7]) Zahl von höchſtens zehn Menſchen nicht überſteigen, von dem Verbrechen des Aufruhrs. Gegen die Widerſetzlichkeit der erſteren [8]) Art hat man die wider Gewaltthätigkeiten (§. 184—187.) erlaſſenen Strafgeſetze für genügend gehalten und nur, im [9]) römiſchen Rechte, noch den beſonderen Fall herausgehoben, wenn dadurch öffentli-

4) A. M. iſt Tittmann Handb. d. Strafr. W. II. S. 322. in der Ueberſchrift der 3. Unterordn.

5) Denn ſie hat jeden derſelben zu unterſtützen; ſ. die gedachte Anmerk. III. S. 51.

6) P. G. O. Art. 127. vergl. mit der R. C. G. O. v. 1555. Thl. 3. Tit. 48. u. 49. und dem J. R. A. §. 15. auch 161. — Ueber die Gründe dieſes Unterſchiedes ſ. Feuerbach Kritik. d. Kleinſchrodſch. Entwurfs. 2. Thl. S. 47—50.

7) L. 4. §. 3. D. vi bonor. raptor. [47, 8.] v. Quiſtorp Beyträge (2. Aufl.) Abhdl. 28. Note a).

8) L. 10. pr. D. ad L. Jul. de vi publ. [48, 6.] S. auch c. 1. de poenis, in 6. [5, 9.] Vergl. jedoch Matthaeus de criminib. 48. II. cap. 2. nr. 5. — Ob die Zuſammenſtellung der Rache-Uebung, mit der Widerſetzung gegen die Obrigkeit, im Art. 315. f. u. 411. des Baier. Strafgſtzb. I. Thls. wohl paſſend iſt?

9) L. 7. pr. D. de jurisdictione [2, 1.] L. 32. pr. D. de L. Corn. de falsis [48, 10.] Jul. Pauli sentent. recept. I. tit. 13ᵃ. §. 3.

che [10]) Anſchläge [11]) abſichtlich vernichtet oder beſchädigt worden ſind, welche den Zweck hatten, die [12]) Geſetze allgemein bekannt zu machen. Denn dergleichen Frevel ſollten auch mit den [13]) Strafen der L. Cornelia de falsis (§. 191.) geahndet werden, mit denen bey Beſchädigung oder Vernichtung der [14]) Prätoriſchen Edicte eine [15]) Strafklage auf 500 aureos [16]) concurrirte.

§. 237. (239.)

B) Vom Verbrechen des Aufruhrs; 1) die Strafgeſetze.

Der Aufruhr hingegen (§. 236.) bildet, wenn

10) Ueber das „Album" ſ. Ritter in der Vorrede zu ſeiner Ausgabe des Codex Theodos. cum commentar. Jacobi Gothofredi, tom. IV. — Von der hier oben gegebenen Anſicht dieſes Vergehens weicht übrigens das Baieriſche Strafgſtzb. I. Art. 409. ab.

11) L. 7. §. 4. D. de jurisdict. L. 32. pr. D. ad L. Corn. de fals.

12) Auf andere Gattungen von Edicten (ſ. Brissonius de V. S. unter Edictum nr. 15. s.) bezog ſich wenigſtens die Strafdrohung in L. 7. D. de jurisd. offenbar nicht. Lectius in Otto thesaur. jur. Rom. t. I. pag. 130.

13) Daraus folgt aber nicht, daß eine ſolche That auch eine Fälſchung enthalte; ſ. Note 1) zu §. 199.

14) Noordkerk observat. decas. 1731. pag. 162. sqq.

15) Von deren heutiger Anwendbarkeit und Betrage, ſ. Glück Erläut. d. Pandect. III. Thl. §. 209. und Ant. Schulting not. ad digesta, ed. Smallenburg t. I. pag. 241.

16) Von dergleichen Concurrenz, ſ. Matthaeus a. a. O. 48. XX. cap. 4. nr. 7—12.

man dieſes Wort als heutigen [1]) Kunſtausdruck gebraucht, unter allen Umſtänden, ein eigenthümliches [2]) Verbrechen, ſowohl nach [3]) römiſchen, als nach [4]) teutſchen Strafgeſetzen. Zu den letzteren haben die Beyſpiele, welche um die [5]) Zeit der Reichs-Berathung über die peinliche Gerichtsordnung, beſonders unter dem [6]) Bauernſtande, ſich häufig ereigneten, und ſpäterhin mancher hierher gehörige Unfug der [7]) Handwerksgeſellen in

1) Anders iſt dieſes Wort im Art. 158. der P. G. O. gebraucht; ſ. Walch glossar. germ. pag. 181. — Ueber dieſen Ausdruck im Baieriſchen Strafgſtzb. ſ. die „Anmerkungen" dazu III. Bd. S. 60. ff.

2) Die Literatur davon ſ. in Tittmann Handb. d. Strafr. W. II. §. 316. Note z. auch noch Henke im neuen Arch. d. Crim. R. II. Bd. S. 541. ff.

3) L. 1. §. 1. D. ad L. Jul. majestat. [48, 4.] L. 3. pr. et §. 2. L. 5. D. ad L. Jul. de vi publ. [48, 6.] L. 38. §. 2. D. de poenis [48, 19.] t. t. C. de seditiosis [9, 30.]

4) P. G. O. Art. 127. R. Abſch. v. 1555. §. 60. ff. R. Dep. Abſch. v. 1564. §. 31. und Reichsſchluß vom 4. Sept. 1731. §. 2. u. 5. in Gerſtlacher Handb. d. teutſch. Reichsgeſ. IX. Thl. S. 1734. ff. und X. S. 2008. ff. auch in der „Neuen Samml. d. R. Abſch." IV. Thl. S. 377. ff.

5) Von dem Aufſtande der Unterthanen des Abts zu Kempten, im Jahre 1491 an, bis zu Thomas Münzers Niederlage im May 1525. vergl. d. R. Abſch. v. 1526. zu Augsburg §. 2. und zu Speyer §. 5—8, v. 1529 §. 14. und 1530. §. 141.

6) S. Ge. Sartorius Verſ. ein. Geſchichte d. teutſch. Bauernkriegs. 1795. — Ob übrigens dieſe Unruhen ſich ſtets in den Grenzen des Verbrechens eines Aufruhrs gehalten haben, iſt hier unerheblich.

7) Pütter hiſtor. Entwick. d. heut. Staatsverfaſſung d. teutſch. R. II. Bd. S. 449. §. II. Gerſtlacher a. a. O. S. 2043.

Teutſchland, die Veranlaſſung gegeben; ſo daß es an einheimiſchen Strafgeſetzen über dieſes Verbrechen nicht fehlt. Allein, je mangelhafter dieſe in Bezeichnung des [8]) Thatbeſtandes eines Aufruhrs ſind, deſto weniger kann man der Ergänzung deſſelben aus den römiſchen Geſetzen entbehren; nicht zu gedenken, daß die einheimiſchen Geſetze dieſem Verbrechen auch nur willkührliche Strafen (§. 239.) drohen.

§. 238. (240.)

2) Thatbeſtand eines Aufruhrs. a) Object und b) Subject.

Indem die einheimiſchen Geſetze I) die [1]) Obrigkeit als den Gegenſtand, wider welchen der Aufruhr gerichtet iſt, bezeichnen, haben ſie von dem Thatbeſtande dieſes Verbrechens jede, der Form nach auch ähnliche, Widerſetzlichkeit einer Menge von Menſchen gegen die Befehle eines [2]) Privatmannes, als ſolchen, von ſelbſt ausgeſchloſſen. Hingegen reicht dazu [3]) jede vollziehende,

8) Z. B. ſ. Hommel rhaps. obs. 225. und vergl. damit d. Baier. Strafgſtzb. I. Art. 319.

---

1) R. Abſch. v. 1526. zu Augsb. §. 2. und zu Speyer §. 5. u. 6. P. G. O. Art. 127. — Man vergeſſe nicht, daß damahls die Landeshoheit, im nachherigen Sinne dieſes Wortes, noch nicht ausgemacht war. C. Eichhorn teutſche Staats- u. R. Geſchichte §. 418. u. 525.

2) Daher die Widerſetzlichkeit z. B. der Frohnpflichtigen wider des Gutsherrn Befehle nur als Vergehen der Gewaltthätigkeit zu betrachten wäre. S. auch Leyser spec. 540.

3) de Böhmer meditat. ad C. C. C. art. 127. §. 3. — Auch die Erbgerichte ſind alſo nicht ausgenommen. Von

auch [4]) niedere, Staatsbehörde in Beziehung auf ihre Amtsgeſchäfte hin, und man muß nur, um den Hochverrath (§. 205.) mit dieſem Verbrechen [5]) nicht zu vermiſchen, den Fall ausſchließen, wenn der Zweck, eine Veränderung der Staatsverfaſſung zu bewirken, dieſe zum wahren Gegenſtande des Verbrechens, hingegen die Obrigkeit, welcher man ſich widerſetzt, zum bloßen [6]) Mittel jener Zweckverfolgung macht. Am richtigſten wird daher die [7]) Vollziehungsgewalt des Staats, als der eigentliche und alleinige Gegenſtand des [8])

Baiern ſ. noch v. Gönner und v. Schmidtlein Jahrb. d. Geſetzgbg. I. Bd. S. 316.

4) Zwar bezeichnet in der P. G. O. der Ausdruck „Oberkeit“ öfters den Landesherrn, z. B. im Art. 158. und 198, allein ſicher doch nicht ausſchließend. Walch glossar. germ. pag. 394. seqq. Der angef. R. A. von Speyer nennt „Ober- und Erbarkeit.“

5) Das ſcheint im römiſchen Rechte geſchehen zu ſeyn (ſ. Matthaeus de criminib. 48. II. cap. 2. nr. 5.); nicht aber im teutſchen; vergl. die Bamberg. H. G. O. Art. 132. 135. 149. und 152. auch das oben §. 202. Geſagte, zu deſſen Erläuterung Pütter hiſtor. Entwick. d. teutſch. Staatsverf. II. Bd. S. 82. §. 1. dient. A. M. iſt Henke im neuen Arch. d. Crim. R. II. S. 547. Note 4. — S. auch d. Anmerk. zu d. Baier. Strafgſtzb. III. Bd. S. 61. f.

6) Denn in Hinſicht auf dieſe, iſt der Hochverrath ganz unbeſtimmt; ſ. §. 204. bey B). — S. noch G. Heinr. Ayrer opusc. minor. syll. nova. 1752. pag. 53. et 76.

7) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 201. (in der Ueberſchrift der 4. Abthl.) Tittmann Handb. d. Strafr. W. II. §. 316. u. 318.

8) Dieſes Beywort macht die P. G. O. Art. 158. rathſam! vergl. Note 1. zu §. 237.

verbrecheriſchen Aufruhrs betrachtet. II) Als Thäter kommen hier zunächſt nur die [9]) Untergebenen [10]) derjenigen Staatsbehörde vor, wider deren Befehlsvollziehung der Aufruhr gerichtet iſt. Jedoch können auch dieſes Verbrechens ungleiche (Note 13. zu §. 82.) Theilnehmer ſich mitſchuldig machen.

§. 239. (241.)

c) Form eines Aufruhrs.

Endlich muß auch noch III) folgende Form des Aufruhrs, als Verbrechens (Note 1. zu §. 237.), im einzelnen Falle vorhanden ſeyn: A) eine [1]) Mehrheit von Thätern und zwar zum [2]) wenigſten deren zehn an der Zahl, muß zu derſelben Widerſetzlichkeit [3]) ver-

9) Darum ſprechen die, in der Note 1. genannten, Reichsabſchiede nur von „Empörung der Unterthanen gegen ihre Oberkeit."

10) Bey niederen Staatsbehörden beſtimmen die Amtsgrenzen das Verhältniß der Untergebenen, als ſolcher, für die einzelnen Fälle. L. 20. D. de jurisdict. [2, 1.] Vergl. noch §. 239. a. E.

---

1) Anmerk. zu d. Baier. Strafgſtzb. III. S. 63. a. E. Der Einzelne, welcher einen Aufruhr zu veranlaſſen ſucht, wird Aufwiegler (ehemals Aufwickler) genannt. R. A. v. 1526. zu Speyer §. 8.

2) L. 4. §. 2. et 3. D. vi bonor. raptor. [47, 8.] Dieſelbe Zahl iſt beybehalten im Baier. Strafgſtzb. I. Art. 319. S. auch Tittmann Handb. d. Strafr. W. II. §. 317. a. E.

3) Die Einheit ihres Zweckes macht das Geſammtverbrechen der Aufrührer erſt ſo gefährlich und darum ſo ſtrafwürdig. P. G. O. Art. 127. redet nur von „geverlichen — auffruren."

einigt ſeyn und zwar dazu B) ſich [4]) öffentlich verſammelt haben; — gleichviel, ob [5]) zufälligerweiſe oder nach vorhergegangener Verabredung; — auch muß C) ihr [6]) Vorſatz dahin gehen, der [7]) Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehles ſich, [8]) nöthigenfalls mit Gewalt, zu widerſetzen, ja wohl gar deſſen [9]) Zurücknahme poſitiv zu erzwingen; übrigens aber (§. 238. I.) nicht etwa hierdurch eine Veränderung der Staats-

4) Der R. Schluß v. 1731. §. 5. ſagt unter Anderem: „einen Aufſtand zu machen, folglich ſich zuſammen zu rottiren" u. ſ. w. de Böhmer meditat. ad C. C. C. art. 127. §. 1, A. M. iſt, ohne Rückſicht auf das beſtehende gemeine Recht, Jac. Tob. Werner Handb. d. peinl. R. §. 446. ff. ſ. auch P. G. O. Art. 158.

5) Tittmann a. a. O. §. 317. vergl. auch L. 4. §. 6. D. vi bonor. raptor. — Gegen einen Anlaß zur Empörung bey zufälliger, ſogar erlaubter Verſammlung, iſt gerichtet der R. A. v. 1530. §. 55.

6) P. G. O. Art. 127. »fürſetzliche und boshaftige auffruren — ſolch böslich empörung." — Dieſer Vorſatz ergiebt ſich beſonders aus der Art, wie die Empörung erregt iſt, z. B. durch aufrühreriſche Schriften. Davon ſ. (Stuve) üb. Aufruhr. 1793. S. 42. ff.

7) G. L. Böhmer Rechtsf. 3. Bd. resp. 219. nr. 6. S. 394. Tittmann a. a. O. III. §. 544. S. 492. — Dem iſt die Abſicht, ſich an der Obrigkeit zu rächen, im Baier. Strafgſtzb. I. Art. 319. gleichgeſtellt; vergl. außerdem die Anmerk. zu dieſem Geſetzb. III. S. 49. a. E. und 64. Num. 3).

8) Bloße Drohungen mit Gewalt genügen alſo, gleich der Zurüſtung zu letzterer; ſ. die gedacht. Anmerk. III. S. 65.

9) Feuerbach (Lehrb. d. peinl. R. §. 204.) ſchlägt vor, bey dergleichen poſitivem Zwange, die Empörung den Aufruhr im engeren Sinne zu nennen.

verfaſſung zu bewirken. Ferner iſt erforderlich, daß D) eine wirkliche [10] Aeußerung der Widerſetzlichkeit noch hinzukomme, wenn das Verbrechen [11] vollendet ſeyn ſoll; gleichviel aber, durch welche [12]) Mittel und mit welchem [13]) Erfolge ſolche geſchehen ſey, indem das nur auf Beſtimmung der willkührlichen [14]) Strafe des einzelnen Falles Einfluß haben kann. Da endlich kein Verbrechen ohne vom Thäter begangene Pflichtwidrigkeit gedenkbar iſt (§. 13. II.), ſo beſtehet E) hier eine weſentliche Vorausſetzung noch darin, daß diejenige obrigkeitliche Anordnung, welcher die Aufrührer ſich widerſetzen, für ſie [15]) verpflichtend,

10) L. 2. C. de seditiosis [9, 30.] L. 3. §. 20. D. de re milit. [49, 16.] Tittmann a. a. O. §. 318, welcher jedoch auch das Waffen-Führen (ohne Beweis) fordert. — Ob das wohl erwogen iſt bey dem Urtheile in Klein Rechtsſprüch. I. Bd. S. 206.?

11) Feuerbach Kritik d. Kleinſchrodiſch. Entwurfs 2. Thl. S. 50. f. — Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 320. 321. 413—417.

12) Der R. S. v. 1731. §. 5. nennt, ſowohl das Verſammelt-Bleiben der Aufrührer, bis ihnen in dieſer und jener vermeintlichen Prätenſion gefügt werde, als das „Hauffenweiſe Austreten."

13) Jul. Pauli recept. sentent. V. 3. §. 1. de Böhmer l. c. §. 3.

14) Darum ſagt die P. G. O. im Art. 127. „nach größ und gelegenheyt ſeiner mißhandlung."

15) L. 5. C. de jure fisci [10, 1.] L. 5. C. de executorib. [12, 61.] Nov. 124. c. 3. in f. (Stuve) Ueber Aufruhr 1793. S. 20—32. v. Dohm Denkwürdigk. IV. Bd. S. 117. A. M. iſt Gönner Handb. d. gem. teutſch. Proceſſ. 2. Ausg. III. Bd. Abhdl. 62. §. 14. und IV. Bd.

folglich wenigſtens [16]) formell rechtmäßig geweſen ſey.

§. 240. (242.)

3) Begriff und Strafen des Aufruhrs.

Man muß demnach (§. 238. f.) einen vollendeten [1]) Aufruhr als das Staatsverbrechen in weiterer Bedeutung bezeichnen, deſſen ſich Untergebene einer Staatsbehörde dadurch ſchuldig machen, daß ſie, in der Zahl von wenigſtens zehn Theilnehmern öffentlich verſammelt, ihren Vorſatz, ſich der Vollziehung einer Anordnung dieſer ihrer Vorgeſetzten pflichtwidrigerweiſe widerſetzen zu wollen, wirklich äußern. — Die [2]) geſetzliche Strafe dieſes Verbrechens iſt zwar namentlich

S. 325. a. E. u. f. auch Henke im neuen Arch. d. Crim. R. II. Bd. S. 556. ff. Einen Mittelweg geht Tittmann a. a. O. II. §. 320. bey Note m).

16) Man denke nur an die Vollziehung eines rechtskräftigen Erkenntniſſes! ſ. mein Lehrb. d. bürgerl. Proceſſ. 8. Ausg. §. 110. — Einen Begriff von Inſurrection giebt an Feuerbach Anti-Hobbes S. 52.

---

1) Die Reichsgeſetze gebrauchen auch die Ausdrücke „Empörung“ „Rebellion“ und „Aufſtand“ als gleichbedeutend mit obigem; ſ. R. Abſch. v. 1526. zu Augsburg §. 2. u. 4. R. Schl. v. 1731. §. 5. („von den Meiſtern“ u. ſ. w.) Anders, die neueren Rechtslehrer; ſ. Tittmann Handb. d. StrafR. W. §. 286. 316. und 544. (welcher den römiſchen „tumultus“ auch ungewöhnlich beſchränkt.)

2) P. G. O. Art. 127, womit der gedachte R. Schluß v. 1731. im Weſentlichen übereinſtimmt. — Von Baiern ſ. d. Strafgſtzb. I. Art. 320—326. und 413—417.

nur gegen die [3]) Urheber und vorzüglichen [4]) Beförderer des Aufruhrs dahin ausgeſprochen, daß dieſe, der Größe und [5]) Beſchaffenheit des einzelnen Verbrechens gemäß, mit dem Schwerte hingerichtet, oder aus der Gegend des begangenen Verbrechens mit Staupenſchlag verwieſen [6]) werden ſollen; allein hieraus folgt [7]) keineswegs, daß die übrigen Theilnehmer der Empörung ſtraflos ſeyen. Dieſe ſind vielmehr, vorzüglich

3) Auch L. 38. §. 2. D. de poenis [48, 19.] — vergl. mit Jul. Pauli recept. sent. V. 22. §. 1. — redet nur vom auctor seditionis (Ayrer opusc. min. syll. nova pag. 100); und eben ſo L. 2. C. de seditiosis [9, 30.] auch L. 3. §. 19. et 20. D. de re militari [49, 16.]

4) R. Abſch. v. 1526. zu Speyer, §. 8, nennt dieſe, neben den Aufwieglern, noch ausdrücklich. — S. übrigens noch Matthaeus de crimin. 48. II. cap. 2. nr. 11. in f.

5) Dahin gehört (§. 34.) auch der Unterſchied zwiſchen prämeditirter und einer, in der Hitze des Affects beſchloſſenen, auch ſogleich ausgeführten Empörung. Tittmann a. a. O. II. §. 319. f.

6) Findet die Landesverweiſung nicht mehr Statt, ſo würde dieſer (in thesi gelindeſten Strafe des Aufwieglers) eine mehrjährige Zuchthausſtrafe gleichſtehen; ſ. Grolman CrimR. W. §. 173.

7) Denn will man auch L. 28. §. 3. D. de poenis nicht auf die übrigen Mitaufrührer beziehen, noch L. 3. §. 1. D. ad L. Jul. de vi priv. [48, 7.] auf dieſe anwenden, ſo ſind doch die allgemeinen Regeln über die Strafwürdigkeit der Theilnehmer (§. 72.), aus Art. 177. der P. G. O., durch den R. Schl. v. 1731. §. 5. hier ſpeciell anerkannt; der angef. R. A. v. Speyer aber war ein, nur auf beſonderen Zeitumſtänden beruhendes Geſetz. Chrn. Frider. Wilisch D. de tumultu. Viteb. 1791. pag. 22. sqq.

bey vorhergegangener [8]) Verabredung der That, nach richterlichem [9]) Ermeſſen unter Erwägung der nämlichen Rückſichten, gleichfalls alle zu beſtrafen, wenn nicht die höchſte Regierungsgewalt ſie, wenigſtens zum Theile, [10]) begnadigt.

§. 241. (243.)

II) Vergehen wider die Rechtspflege des Staats; A) die peinliche; 1) im Allgemeinen.

Ferner giebt es auch ſtrafbare Störungen der Staatsverwaltung in Rückſicht II) der Rechtspflege; ſowohl der peinlichen, — von welcher hier zuerſt geredet werden ſoll, — als auch der bürgerlichen (§. 248. ff.) In die Reihe jener erſteren gehören A) verſchiedene Arten von Begünſtigung fremder Vergehen. Zwar iſt man nicht berechtigt, jede [1]) Billigung eines frem-

8) Denn alsdann ſind alle Theilnehmer an der Abrede, welche bey wirklich ausgebrochenem Aufruhr auch nur zugegen waren, Miturheber vermöge Complottes. §. 76.

9) Der genannte R. Schluß §. 5. nennt Gefängniß, Zuchthaus-, Feſtungsbau- und Galeeren-Strafe, bey hochgetriebener Renitenz aber auch Lebensſtrafe. — Die Unterſuchung iſt daher auf das Betragen jedes Einzelnen zu richten. Arg. L. f. D. ad L. Corn. de sicar. [48, 8.]

10) Das geſchieht bey angeordneter Decimation oder Loosziehen der Straffälligen, dergleichen kein Gerichtshof, als ſolcher, beſchließen kann. Tittmann a. a. O. §. 320. Note g). S. jedoch den Reichsartik. Brief v. 1672. Art. 63. ff. in Emminghaus Corp. jur. German. 2. Bd. S. 398. f.

---

1) Ueber L. 1. §. 14. D. de vi [43, 16.] L. 152. §. 2. D.

den Verbrechens, noch auch jedes Intereſſe, welches jemand in Hinſicht eines Delinquenten oder ſeiner ſtrafbaren That [2]) geäußert hat, mit [3]) öffentlicher Strafe zu ahnden, da das gemeine [4]) teutſche Recht ein [5]) allgemeines Strafgeſetz in dieſer Beziehung nicht enthält und nur eine [6]) vor Begehung des Verbrechens zugeſagte, oder ſolche Begünſtigung, wodurch die noch unvollkommenen [7]) Wirkungen deſſel-

de regul. jur. und c. 23. de sentent. excommun. in 6. [5, 11.] ſ. Matthaeus de crimin. polegom. c. 1. nr. 14. u. de Böhmer ad C. C. C. art. 177. §. 9. — A. M. iſt (ohne Beweis dafür) Pfotenhauer, die Strafbark. d. öffentl. Verbrenn. v. Druckſchrift. S. 23.

2) So drückt ſich (ſehr unbeſtimmt) Klein aus, in ſein. Grundſ. d. gemein. teutſch. peinl. R. 2. Ausg. §. 138. Richtiger iſt die Bezeichnung bey Oerſted üb. d. Grundreg. der Strafgeſetzgeb. S. 196.

3) Wegen der Privatanſprüche aus dem genehmigten Vergehen, ſ. Glück Erläut. d. Pandect. X. §. 705. bey Note 53).

4) Höchſtens ein Verdacht früheren Complotts könnte die allgemeine Folge der Verbrechens-Begünſtigung ſeyn. Leyser spec. 534. med. 12. — Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 84—89.

5) Aus der Präventionstheorie erklärt ſich die abweichende Anſicht in Tittmann Handb. d. Strafr. W. I. § 113. u. 127. Wir aber können (§. 13. I.) gefährliche Geſinnungen allein noch kein Strafrecht begründen.

6) Stübel über d. Thatbeſt. d. Verbrech. §. 63. Baier. Strafgſtzb. I. Art. 76. Ziff. V) und Art. 84.

7) Anmerk. zu d. Baier. Strafgſtzb. I. Bd. S. 216. ff. Oerſted a. a. O. S. 197. f.

ben geſichert und allenfalls weiter [8]) verbreitet wurden, zu der wahren [9]) Theilnahme an dem Verbrechen des Dritten gezählt werden darf (§. 73.). Allein es giebt doch, beſonderen Strafdrohungen zu Folge, auch ſtrafbare Verbrechens-Begünſtigungen anderer, als der zuletzt erwähnten Art. Dieſe bilden für ſich [10]) beſtehende, theils [11]) Amts-, theils gemeine Verbrechen; und von letzteren gehören einige zu den Störungen oder Hinderniſſen der Strafrechtspflege, während andere, namentlich der wiſſentlich widerrechtliche Erwerb geraubten oder geſtohlenen Gutes, unter den [12]) Polizeyvergehungen (§. 261.) vorkommen werden.

§. 242. (244.)

2) Einzeln von Verbrechens-Begünſtigungen, αα) durch unterlaſſene Denunciation.

Iſt es nämlich den [1]) Staatsbürgern (allen, oder

8) A. D. Weber über Injurien. III. Abthl. S. 117. ff. Oerſted a. a. O. S. 199. Vergl. oben S. 410. a. E.

9) Davon unterſcheide man das eigene Begehen derſelben Verbrechensart durch den Billigenden. Kleinſchrod ſyſtem. Entwick. d. Grundbegr. u. Grundwahrh. d. peinl. R. I. Bd. §. 184. a. E. Ausg. 3.

10) S. das Oeſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen v. 1803. I. Thl. 27. Hptſt. §. 190. ff.

11) Von dieſen ſ. oben §. 226. u. 228.

12) Weil eine Rechtskränkung gegen Mitbürger darin nicht, ſondern nur ein Ungehorſam gegen ein Polizeygeſetz enthalten iſt. §. 68. Note 6.

---

1) Von Beamten, als ſolchen, ſ. in dieſer Beziehung oben §. 223. Note 20. und §. 226. f.

einer gewiſſen 2) Art derſelben,) in Geſetzen, namentlich und bey Strafe, zur Pflicht gemacht worden, bereits 3) verübte Verbrechen, von welchen ſie 4) Kenntniß erhalten, gerichtlich anzuzeigen, ſo enthält die unterlaſſene Erfüllung dieſer Zwangspflicht (ſ. jedoch S. 410. oben) eine erſte Art von Verbrechens-Begünſtigung, welche als Erſchwerung der Strafrechtspflege zu beſtrafen iſt. Die einzelnen Fälle dieſer Gattung ſind, nach teutſchem 5) gemeinem Rechte, nur folgende: α) das nicht-Anzeigen eines 6) Hochverraths (§. 204.), von welchem man Kenntniß

2) Z. B. ſ. den R. Schluß v. 1731. §. 2. in Gerſtlacher Handb. d. teutſch. R. Geſetze. IX. S. 1741.

3) Bereits J. H. Böhmer (exercit. ad pandect. tom. VI. pag. 268—271.) erinnerte, ſehr richtig, an den Unterſchied zwiſchen der Anzeige-Pflicht erſt noch bevorſtehender (§. 77. Note 3.) und der von bereits begangenen Verbrechen. — Iſt übrigens nur der gemachte Verſuch eines Vergehens in Frage, und deſſen Erneuerung nicht beſtimmt zu erwarten, ſo gehört deſſen Anzeige, natürlich, in die ebengedachte letzte Claſſe.

4) An Strafbarkeit bloß fahrläſſiger Verbrechens-Begünſtigung haben die Geſetze, bey Nicht-Beamten, überall nicht gedacht. Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 129. Note o). A. M. iſt Salchow Lehrb. d. peinl. R. 2. Aufl. §. 56. Note *); vergl. dagegen oben §. 82. Note 2.

5) Weiter geht das Baieriſche Strafgſtzb. I. Art. 87—89. und das billigt Oerſted üb. d. Grundreg. d. Strafgſtzgbg. § 30. (ob aber mit Recht?).

6) L. 5. §. 6. C. ad L. Jul. majestat. [9, 8.] und darüber Nicol. Hieron. Gundling singular. ad leg. majestatis. 1721. pag. 161—182. S. auch J. H. Böhmer l. c. pag. 311. §. IV. s.

hat; dieſes zieht dem Begünſtiger die Strafe eines 7) Hochverräthers ſelbſt zu: β) unterlaſſene Anzeige einer 8) Münzfälſchung, wodurch nach Verlauf eines Monaths, ſeit erlangter Kenntniß von dieſer That, der Schweigende eine Strafe von 9) zwey Mark löthigen Goldes verwirkt haben ſoll, während γ) eine dergleichen Begünſtigung mit 10) angehörter Gotteslästerung, nach Ablauf von acht Tagen, den Verſchweigenden einer 11) willkührlichen Strafe ausſetzt. Endlich iſt δ) jeder 12) Meiſter eines Handwerks, unter gleicher Androhung, dafür verantwortlich erklärt, daß er ſeiner Obrigkeit es ſchleunig anzeige, wenn ein Geſelle, aus Rache wegen vorenthaltener Kundſchaft, ſich des ſogenannten

7) L. 5. §. 6. C. cit. Gold. Bulle cap. 24. §. 9. Bey den Eigenheiten des Thatbeſtandes dieſes Verbrechens (§. 204. B.) iſt übrigens deſſen Anzeige vor der Vollendung nicht gedenkbar. A. M. iſt Tittmann a. a. O. §. 280. bey Note x).

8) L. 1. C. de falsa moneta [9, 24] R. Münzord. v. 1559. §. 161—164; deren ſpätere Erneuerungen ſ. in Gerſtlacher a. a. O. S. 1684—1687. vergl. noch J. H. Böhmer l. c. pag. 273. u. Tittmann a. a. O. §. 353. Note p). a. E.

9) Deren Betrag ſ. in v. Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 77. Thl. Abh. 6.

10) R. Poliz. Ordn. v. 1577. Tit. 1. §. 2. u. 4. vergl. mit de Böhmer medit. ad C. C. C. art. 106. §. 10; aber auch mit Tittmann a. a. O. III. §. 598. bey Note p)—r).

11) Nach Verhältniß der vom Läſterer ſelbſt verdienten Strafe kann ſich dieſe nicht richten; ſ. §. 73. oben.

12) R. Schluß v. 1731. bey Gerſtlacher a. a. O. S. 1741.

[13]) Scheltens oder Auftreibens (§. 308.) ſchuldig gemacht hat. — Wer wegen anderer, als der eben genannten Vergehungen, die Anzeige bey Gericht unterläßt, iſt nur [14]) dann ſtrafbar, wenn er den Vorſatz zu deren Anzeige wieder aufzugeben, durch von Seiten des Anzuſchuldigenden verſprochene oder eingeräumte Vortheile ſich hat beſtimmen laſſen.

§. 243. (245.)

ββ) Begünſtigung durch eigentliche Prävarication, oder Fälſchung zu Gunſten eines Inculpaten.

Eine zweyte Art von Verbrechens-Begünſtigung zum Nachtheile der Strafrechtspflege enthält die [1]) eigentliche Prävartcation (§. 233.), d. h. eines peinlichen Anklägers abſichtliches Mitwirken dazu, daß der Angeklagte der verdienten Beſtrafung widerrechtlicherweiſe, bey [2]) Fortſetzung des Anklageproceſſes, entzogen wer-

13) Fricke Grundſ. d. R. der Handwerk. §. 42. ff. v. Cramer a. a. O. 30. Thl. Abh. 1. u. 2.

14) L. 18. C. de transact. [2, 4.] L. 2. D. de concuss. [47, 13.] L. 29. §. 2. D. ad L. Jul. de adulter. [48, 5.] Glück Erläut. d. Pand. V. Bd. S. 66. Note 91. Car. Ferd. Hommel opusc. jur. 1785. pag. 224. §. IX.

---

1) L. 1. §. 1. D. de praevaricatione [47, 15.] L. 1. pr. §. 1. et 6. D. ad S. C. Turpill. [48, 16.] L. 4. § 4. D. de his qui notant. infam. [3, 2.] L. 212. D. de verb. signif.

2) Außerdem wäre es tergiversatio! ſ. L. 1. et §. 1. L. 2 6. 13. D. L. 1. 2. 5. et 6. C ad S. C. Turpill. [9, 45.] Dieſes Vergehen kommt bey dem heutigen Inquiſitionsprincip des Criminalverfahrens

de. In den mehreſten Fällen wird das durch [3]) Entſtellung der Wahrheit geſchehen; jedoch giebt es auch noch [4]) andere Begehungsarten dieſes Verbrechens: welches zu den [5]) Privatverbrechen (im heutigen Sinne) ſelbſt dann nicht zu zählen iſt, wenn auch der Ankläger, als ſolcher, [6]) nicht im öffentlichen Amte ſtehet. Das [7]) römiſche Recht, als das [8]) einzige gemeinrechtliche Strafgeſetz hierüber, droht dem Prävaricator die Strafe der Talion, — Häufiger, als dieſe Art von poſitiver Begünſtigung eines Verbrechens, wird heutiges Tages diejenige vor-

nicht mehr vor; ſ. mein Lehrb. d. teutſch. gemein. Criminalproceſſ. 2. Ausg. §. 13.

3) L. 1. §. 1. et 6. D. ad SC. Turpill. Daher zählt Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 425. dieſes Verbrechen unbedingt zu den Fälſchungen.

4) Zum Beyſpiele durch die Wahl untauglicher Beweismittel, Verſäumniß der Friſten u. d. m. ſ. van Renesse in Oelrichs thesaur. nov. dissert. jurid. vol. I. tom. 2. pag. 625.

5) Lectius in Otto thesaur. jur. rom. tom. I. pag. 98. ad L. 4. D. de praevar.

6) Wäre das der Fall, ſo gehörte die That zu den Amtsvergehen §. 228. vergl. Tittmann Handb. der Strafr. W. III. §. 518. Note y).

7) L. 4 — 6. D. de praevaricat. vergl. van Renesse l. c pag. 627. mit Feuerbach a. a. O. Note a). — Vom heutigen Gebrauche, ſ. de Böhmer medit. ad C. C. C. art. 115. §. 1.

8) Die Veränderung des teutſchen Anklageproceſſes, welche den Colluſionen der Ankläger weniger Raum geſtattet, (ſ. mein angef. Lehrb. d. Criminal-Proceſſ. §. 13. u. 138. Note 13.) ſcheint neue Strafdrohungen unnöthig gemacht zu haben.

kommen, welche durch abſichtliche [9] Vorenthaltung oder Entſtellung der Wahrheit zu Gunſten eines Angeſchuldigten, von Perſonen verübt wird, die gerichtlich um Thatſachen [10] befragt ſind, wovon der Erfolg eines Criminalverfahrens abhängt. Dergleichen Begünſtigern droht aber keine eigenthümliche Strafe, ſondern die allgemeine der Fälſchung (§. 191.); diejenigen [11] ausgenommen, welche einen Gotteslästerer auf ſolche Weiſe begünſtigen.

§. 244. (246.)

γγ) Durch Unterſtützung flüchtiger Verbrecher.

Wer [1]) wiſſentlich einen Verbrecher [2]) verheim-

9) Denn nur als Art von Fälſchung iſt dergleichen ſtrafbar (§. 196. bey Note 14. oben); dieſe aber fordert verbrecheriſchen Vorſatz. §. 189. — Von Baiern ſ. d. Strafgſtzb. I. Art. 290. und 394. §. 2.

10) Unaufgefordert dergleichen dem Gerichte, als ſolchem, eröffnen, heißt denunciiren (Stübel d. Crim. Verfahr. IV. §. 2400.), und dazu iſt man im Allgemeinen nicht verpflichtet. J. H. Böhmer exercitat. ad pandect. tom. VI. pag. 257. sqq. Nur davon möchte daher L. 38. §. 6. de poenis [48, 19.] zu verſtehen ſeyn; ſ. oben §. 189. Note 13.

11) R. Poliz. Ordn. v. 1577. Tit. 1. §. 5.

---

1) L. 1. et 2. C. de his qui latrones [9, 39.] L. 3. §. 3. D. de incendio [47, 9.] L. 3. §. 12. D. de SC. Silan. [29, 5.] Zu weit geht Leyser spec. 555. med. 6. ſ. oben §. 35. V).

2) L. 1. §. 2. D. de servo corrupto [11, 3.] L. 48. §. 1. D. de furtis [47, 2.] P. G. O. Art. 40. Püttmann adversar. jur. univ. Lib. 2. 229. seqq.

licht oder [3]) unterſtützt, welcher den gerichtlichen Nachforſchungen wegen ſeines [4]) verübten Vergehens ſich für ſeine [5]) Perſon zu entziehen ſucht, wird im [6]) römiſchen Rechte durch den Namen receptator mitbezeichnet und macht ſich einer dritten Art von Begünſtigung zum Nachtheile der Strafrechtspflege ſchuldig. Je ſeltener das Criminalverfahren gegen einen [7]) abweſenden Angeſchuldigten erfolgreich iſt und ſeyn kann, für deſto ahndungswerther muß man dieſe Art von [8]) Hehlerey achten, und ſie wird daher nur bey des Thäters [9])

3) Geſchehe das, wann und wie es wolle! Gerſtlacher Handb. d. teutſch. R. Geſ. XI. S. 2449. — Der Unterſchied, welchen Tittmann Handb. d. Strafr. W. II. §. 336. macht, empfiehlt ſich kaum und iſt den Geſetzen fremd.

4) Früher geleiſteter Beyſtand iſt nicht bloße Begünſtigung. Baier. Strafgſtzb. I. Art. 84—86; und dazu die „Anmerk.“ I. S. 215. ff.

5) Das Verbergen geſtohlener Sachen iſt zwar auch Sache eines receptator, allein keine ausgemachte Erſchwerung der Strafrechtspflege. §. 241. a. E. Daher hiervon erſt unten §. 261. die Rede iſt.

6) t. t. D. de receptatoribus [47, 16.] L. 3. §. 1. D. de offic. praef. vigil. [1, 15.] Statt deſſen kommt aber auch der Ausdruck „receptor“ vor; ſ. L. 13. pr. D. de off. praesid. [1, 18.] L. 3. §. 3. D. de abigeis [47, 14.] Jul. Pauli recept. sentent. V. 3. §. 4. vergl. Püttmann l. c. pag. 226. s.

7) L. 1. pr. et §. 1. D. de requirendis [48, 17.] L. 5. pr. D. de poenis [48, 19.] mein Lehrb. d. Criminalproceſſ. 2. Ausg. §. 55. V). §. 76. u. 129. B).

8) Dieſer Ausdruck umfaßt noch mehr; ſ. Eiſenhart Grundſ. d. teutſch. R. in Sprüchwört. S. 410. f.

9) L. 2. D. de receptator. Matthaeus de crimin. 47.

Verwandten und Schwägern einigermaßen [10]) entſchuldigt. Außer ſolchen Verhältniſſen aber droht dergleichen Begünſtigern bey mehreren [11]) öffentlichen (wie Privat-) Verbrechen, auch nach [12]) einheimiſchen Geſetzen, die nämliche Strafe, welche der Verhehlte verdient hatte. Iſt das jedoch nicht namentlich verordnet, ſo möchte ſich dieſe Strafart und Quantität, weder nach den Regeln der geſetzgebenden [13]) Klugheit, noch auch nach dem [14]) beſtehenden gemeinen Rechte, als allenthalben begründet nachweiſen laſſen; vielmehr muß nur eine willkührliche Strafe alsdann eintreten, wenn die von der peinlichen Gerichtsordnung aus ſolcher Be-

X. cap. 1. nr. 3. S. auch noch Tittmann a. a. O. I. §. 127. Note r).

10) Straflos ſind ſie nach den Worten des Geſetzes nie. A. M. iſt Tittmann a. a. O. II. §. 337. bey Note r). Von Baiern ſ. d. Strafgſtzb. I. Art. 79. u. 89. nebſt den „Anmerk." dazu.

11) Weſembeck's Irrthum berichtigte übrigens ſchon Lauterbach coll. theor. pract. 47. tit. 16. §. 1. in f.

12) Z. B. Landfriede v. 1548. Tit. 14. 16. 20. u. 21. R. Schluß v. 1731. §. 5. a. E.; über das römiſche Recht ſ. Matthaeus l. c. cap. 2.

13) Oerſted üb. d. Grundreg. d. Strafgſtzgeb. S. 196. Jac. Tob. Werner Handb. d. peinl. R. §. 257. ff.

14) Denn dieſe drohen dem Hehler ſolcher Art oft nur willkührliche Strafen da, wo der Verbrecher beſtimmt bedroht iſt, z. B. in L. 3. §. 3. D. de abigeis. L. 1. et 2. C. de his qui latron. L. 1. C. de desertor. [12, 46.] vergl. mit L. 5. D. de re milit. [49, 16.] R. Poliz. O. v. 1577. Tit. 1. §. 8. R. S. v. 30. Jul. 1668. §. „Damit auch" u. ſ. w. (Gerſtlacher a. a. O. IX. S. 1220.)

günſtigung gefolgerte Wahrſcheinlichkeit (Anzeige) eines [15]) Complotts mit dem begünſtigten Verbrecher zur juriſtiſchen Gewißheit im einzelnen Falle nicht erhoben werden kann. Wenigſtens iſt es, dem römiſchen Rechte zu Folge, ſtets ſtrafbar, wenn man es der Obrigkeit nicht anzeigt, daß ſich ein Verbrecher, welchen man als ſolchen kennt, in unſerer [16]) Wohnung, wenn gleich ohne unſer Zuthun, befindet; viel ſtrafbarer aber noch iſt das unterlaſſene [17]) Feſthalten eines Verbrechers, welches für Geld oder ſonſtige Vergütung unterblieb, ob es gleich thunlich geweſen wäre.

§. 245. (247.)

δδ) Durch ſtrafbare Befreyung eines Criminal-Arreſtanten.

Uneingeſchränkt und in noch höherem Grade, als der eben (§. 244.) bezeichnete, macht ſich endlich derjenige Begünſtiger [1]) ſtraffällig, welcher einen Verbrecher,

15) P. G. O. Art. 40. und über deſſen Sinn Gerſtlacher a. a. O. XI. S. 2449. ff. Von dem Falle eines ſolchen Complotts verſteht man gewöhnlich die Geſetze in der Note 1. hier oben. de Böhmer obs. 3. ad Carpzov pract. nova rer. crim. quaest. 134.

16) L. 2. C. de his qui latron.

17) L. 1. in f. D. de receptat. Einen beſonderen Fall in L. 13. C. de fidejussor. [8, 41.] erläutert Jac. Gothofredus oper. minor. (edit. Trotz) pag. 585. sqq.

1) Eine Verletzung der Rechte des Staates (ſ. Stübel d. Crimin. Verfahr. IV. §. 1712. u. 1933. Note a) fällt ihm offenbar zur Laſt, und deren Bedrohung mit Strafe ſ. in den folgenden Noten 6 — 8. Einen anderen Fall berührt das Bairiſche Strafgſtzb. I. Art. 327.

deſſen ſich die ſtrafende Gerechtigkeit bereits bemächtigt hat, den Händen derſelben [2]) vorſätzlicher- unbefugterweiſe wieder entziehet; gleichviel, ob der Arreſtant nur erſt im [3]) Sicherheits- oder ſchon im Straf-Arreſte ſich befand. Häufig wird dieſe vierte Art von Störung der Strafrechtspflege durch Begünſtigung für ein [4]) eigenthümliches Verbrechen wenigſtens alsdann gehalten, wenn der Begünſtiger nicht bloß Gehülfe bey der Selbſtbefreyung des Arreſtanten (§. 246.) war: allein ſelbſt in dieſem Falle fehlt es im gemeinen teutſchen Rechte an einem dagegen erlaſſenen [5]) eigenen Strafgeſetze; daher der Begünſtiger ſich durch dergleichen nur eines anderen Verbrechens

2) Bloße Fahrläſſigkeit, welche dieſen Erfolg hatte, begründet nur bey beſonders Verpflichteten ein eigenes Dienſtvergehen. §. 227.

3) Die P. G. O. Art. 11. nennt dieſes, Gefängniſſe „zur Behaltung,“ während ſie auch vom Strafen mit dem Kerker redet, z. B. im Art. 157. u. 216.

4) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 198. Grolman Crim. R. W. 3. Ausg. §. 353. Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 333. ff. — Von Baiern ſ. d. Strafgſtzb. I. Art. 328. u. 418.

5) Denn die gewöhnlich hierher bezogene L. 2. D de effractoribus [47, 18.] redet wenigſtens nicht ausſchließend, noch auch von ieder Art der obgedachten Begünſtigung ſ. Stryk us. mod. pand. 47. XVIII. §. 1—3. 8. et 9. Joh. Reinh. Groſse der Begriff des Directar. Götting. 1804. S. 27—34. auch L. 3. §. 1. et 2. D. de offic. praefecti vigil. [1, 15.] Jul. Pauli recept. sent. V. 3. §. 3. Noch weniger iſt die widerrechtliche Befreyung eines Civilarreſtanten ein eigenthümliches Vergehen. Feuerbach a. a. O. §. 194. Note a).

ſchuldig machen kann, wovon die nähere Beſtimmung in jedem einzelnen Falle, theils aus [6]) dem Umſtande, ob der Befreyete ſein Verbrechen geſtanden hatte, theils aus dem [7]) Zwecke und endlich aus der Art der [8]) vorliegenden Befreyung abzunehmen iſt. — Uebrigens nähert ſich dieſer Gattung von ſtrafbarer Begünſtigung auch das Beherbergen eines [9]) Verwieſenen in dem Bezirke, welcher ihm unterſagt iſt.

§. 246. (248.)

3) Von ſtrafbarer Selbſtbefreyung aus dem Criminalarreſte.

Störungen der Strafrechtspflege erfolgen nicht allein durch Begünſtigung eines Verbrechers (§. 241. ff.), ſondern auch B) durch des Criminalarreſtanten widerrechtliche [1]) Selbſtbefreyung. Wird dieſe näm-

6) L. 4. pr. D. ad L. Jul. majestat. [48, 4.] ſ. oben §. 213. I). Jac. Tob. Werner Handb. d. peinl. R. §. 430.

7) Denn hiernach könnte bald ein Hochverrath, bald die Entführung einer Arreſtantin u. d. m. darin enthalten ſeyn.

8) Gewaltthat, ja bisweilen Aufruhrſtiftung, (Klein Rechtsſprüche I. Bd. 1. Fall) oder auch Beſtechung der Wächter u. d. m. könnte ſich aus dieſem Geſichtspuncte ergeben. Bloße Liſt wird wohl nur als Beyhülfe zur Selbſtbefreyung vorkommen können.

9) L. 11. D. de interdictis et relegat. [48, 22.] vergl. Otto thesaur. jur. rom. tom. V. pag. 1231. s. und Meermann thesaur. jur. civil. tom. III. pag. 154.

---

1) Davon ſ. v. Berg juriſt. Beobacht. 4. Thl. Abh. 21. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 197. Grolman

lich nicht unter allen Vorausſetzungen einer rechtmäßi. gen 2) Nothwehr (§. 45.) in das Werk gerichtet, ſo erklären die teutſchen gemeinen 3) Rechte ſie 4) allgemein für ſtrafbar; namentlich I) ſogar für ein 5) Capitalverbrechen, wenn vermittelſt des Aufbrechens von

Crim. R. W. 3. Ausg. §. 354. A. M. ſind mit einigen älteren, Stübel d. Crimin. Verfahr. IV. §. 1708—1714. Tittmann Handb. d. Strafr. W. II. §. 333. bey Note b). Jac. Tob. Werner Handb. d. peinl. R. §. 432—445. — Ein anderer, gewiſſermaßen ähnlicher, Fall dieſer Art iſt die Verletzung der geleiſteten cautio de judicio sisti; ſ. L. 17. pr. C. de dignitatibus [12, 1.]

2) Sam. Stryk opera. tom. I. diss. 4. cap. 5. nr. 5. und tom. II. diss. 14. c. 5. nr. 42. sqq. mit welchem, unter obiger Beſchränkung, zu vereinigen seyn möchte, Matthaeus de criminib. 47. XVI. cap. 4. nr. 4.

3) Die Criminalpolitik über dieſe Frage iſt ſehr ſtreitig; ſ. Aug. Ferd. Hurlebuſch Beytr. z. Civil- u. Crim. Geſetzgeb. I. Abhdl. 4. S. 32. ff. und dagegen d. Anmerk. z. Baieriſch. Strafgſtzb. III. Bd. S. 86. f. auch (v. Arnim) Bruchſtücke üb. Verbr. u. Straf. I. Thl. S. 74. ff. Vom beſtehenden gemeinen Rechte aber ſ. v. Berg a. a. O. §. 5. ff.

4) Selbſt ein Unſchuldiger iſt daher nicht ſtraflos, wenn er ſich widerrechtlicherweiſe (ſ. Stryk l. c. tom. III. diss. 23. c. 7. nr. 117—124.) dem Arreſte entziehet. L. 13. D. de custodia [48, 3.] „quamvis innocentes inveniantur ex eo crimine, propter quod impacti sunt in carcere, tamen puniendi sunt.“

5) L. 1. pr. D. de effractoribus [47, 18.] L. 13. §. 5. D. de re militari [49, 16.] womit L. 13. D. de custodia, da ſie nur vom Conat dieſes Verbrechens redet, leicht zu vereinigen iſt. Ueber den Sinn der gedrohten Strafe, vergl. Otto thesaur. jur. romani tom. V. pag. 286. cap. 8. und Matthaeus l. c. nr. 1. et 3.

dem Gefängniſſe, oder durch Complott mit anderen Gefangenen, der [6]) Criminalarreſtant ſich aus dem Sicherheitsarreſte befreyet hat; hingegen II) für gelinder, aber nach [7]) Ermeſſen des Gerichts ſtrafbar, wenn eine ſolche Selbſtbefreyung durch Benutzung der Nachläſſigkeit des Wächters, folglich [8]) liſtigerweiſe, vom einzelnen Verhafteten bewirkt iſt. III) Aus einer [9]) Straf-Anſtalt oder Straf-Haft entſprungene Sträflinge ſollen, wenn ſie gleich dabey keiner anderen Vergehen ſich ſchuldig gemacht haben, ihres Entfliehens wegen, noch einmahl ſo lange in dieſer Haft zuzubringen haben, als ſie bey ihrer Entweichung noch auszuhalten hatten; und wenn durch dieſe Verdoppelung ein mehr als zehnjähriger Freyheitsverluſt herbeygeführt werden würde, oder [10]) ſonſt die Verdoppelung nicht anwendbar wäre, ſo iſt im erſten Falle die Strafdauer auf unbeſtimmte Zeit auszuſprechen, außerdem

6) Auf Civil-Arreſtanten, welche ausbrechen, will Stryk l. c. tom. I. diss. 4. c. 5. nr. 4. analoge Grundſätze anwenden; allein Gleichheit der Gründe möchte für eine ſolche Ausdehnung nicht vorhanden ſeyn.

7) L. 1. in f. pr. de effractor. S. aber noch L. 38. §. 11. D. de poenis [48, 19.] und dazu Jac. Raevardi conjectan. lib. 1. c. 4.

8) Jedoch nicht immer umgekehrt! ſ. Leyser spec. 564. med. 11.

9) L. 8. §. 7. L. 28. §. 14. D. de poenis. Cujacii observat. lib. 6. cap. 36. S. Stryk l. c. tom. II. diss. 14. c. 5. nr. 33. seqq.

10) Weil z. B. der Flüchtling bereits auf Lebenszeit zur Strafarbeit verurtheilt war.

aber die nächſt [11]) härtere Straf-Gattung anzuwenden. — Die nicht ſelten [12]) üblichen körperlichen Züchtigungen des Entſprungenen, deſſen man wieder habhaft geworden iſt, ſind hingegen, wenn ſie nicht in einem [13]) Urtheile zuerkannt waren, widerrechtlich.

§. 247. (249.)

4) Von ſtrafbarer Rückkehr eines Verwieſenen.

Dem eben (§. 246.) erwähnten Vergehen wider die Strafrechtspflege iſt C) die vorſätzliche [1]) Anweſenheit eines Verwieſenen an dem Orte, welcher ihm [2]) noch unterſagt iſt, ſehr ähnlich. Darum ſtraft auch das römiſche Recht dergleichen [3]) abſichtlichen Ungehor-

11) Vergl. Rud. Hommel in meiner collect. select. diss. jur. crimin. I. pag. 47. §. II. und denſelben Grundſatz im nächſten §. 247. S. jedoch auch L. 8. §. 6. D. de poen. und L. 5. in f. D. de extraord. cognit. [50, 13.] — Uebrigens ſ. hierbey noch Strube rechtl. Bedenk. IV. Bd. Bed. 136.

12) Tittmann a. a. O. bey Note e).

13) Weil nicht von bloßer Executionsſtrafe (ſ. mein Lehrb. d. Crim. Proceſſ. 2. Ausg. §. 108.), ſondern von geſetzlicher Ahndung eines eigenen neuen Vergehens die Frage iſt.

---

1) Nicht allein deſſen Rückkehr! Antonius in Meermann thesaur. nov. jur. civil. tom. III. pag. 136. sq. A. M. iſt Carpzov pract. nova rer. crimin. qu. 47. nr. 40—43.

2) Folglich vor beendigter Strafdauer.

3) Fahrläſſigkeit (die in Teutſchland dieſen Erfolg leicht haben könnte) zieht hier keine Strafe nach ſich. de Böhmer meditat. ad art. 108. §. 2.

ſam wider das Strafurtheil, auf ziemlich übereinſtimmende Art, wie die rechtswidrige Entweichung eines Sträflings aus dem Strafarreſte, mit der [4]) nächſt härteren Freyheits- und nöthigenfalls mit einer Capital-Strafe. — In Teutſchland hat man eine beſondere Art von [5]) Urfehde (de non redeundo) ſolchen Verwieſenen häufig abgenommen, ohne jedoch dazu durch gemeines [6]) Recht befugt zu ſeyn; durch deren vorhergegangen geweſene Ableiſtung würde aber die Strafe des, das verbothene Gebieth nachher doch betretenden Verwieſenen, auch nicht erhöhet werden, da es [7]) kein allgemeines Strafgeſetz gegen Eidesbruch giebt. (§. 195.)

§. 248. (250.)

B) Vergeben wider die bürgerliche Rechtspflege; 1) im Allgemeinen.

Von anderer Art, als die bisher (§. 241. ff.) betrachteten Störungen der peinlichen Rechtspflege, ſind die nun folgenden Vergehungen wider die bür-

4) L. 4. et 28. §. 13. D. de poenis. [48, 19.] Joh. van de Water observ. jur. rom. Lib. 3. cap. 7. Herrm. Cannegieter observ. jur. rom. lib. 1. c. 9.

5) Walch glossar. germ. pag. 526. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. R. Geſetze XI. S. 2377. de Böhmer ad Carpzov. l. c. obs. I.

6) Kress commentat. in C. C. C. art. 108. §. 1. Note *2. Koch institut. jur. crimin. §. 920. a. E. — S. noch Leyser spec. 652. m. 13. et coroll. II.

7) Mittermaier im neuen Archiv d. Crim. R. II. Bd. S. 87—97. A. M. iſt in obgedachtem Falle Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 200. a. E. und doch ſ. die Note c) daſelbſt an ihrem Schluſſe.

gerliche. Denn dieſe enthalten nicht ſowohl in allen Fällen ein 1) Hinderniß auszuübender Civiljuſtiz, als vielmehr häufig nur einen 2) Eingriff in das, zu Folge des 3) regelmäßigen 4) Verboths der Selbſthülfe, dem Staate, bey nicht gewählten Schiedsrichtern, ausſchließend 5) vorbehaltene Recht, bürgerliche

1) Dergleichen könnte nur unter beſonderen Vorausſetzungen durch Selbſthülfe erzeugt werden; z. B. im Falle der L. 24. quae in fraud. credit. [42, 8.] vergl. Dabelow ausführl. Entwick. d. L. v. Concurſe S. 424. Selbſt eine Beſtechung von Zeugen, damit ſie die Wahrheit ſagen, wäre kein Hinderniß dieſer Art; ſ. davon P. G. O. Art. 64. und dazu Clasen commentar. vergl. mit L. 1. §. 2. D. ad L. Cornel. de fals. [48, 10.] u. c. 15. C. XIV. qu. 5. auch c. 9. X. de probat. [2, 19.] c. 9. X. de testib. et attest. [2, 20.] Matthaeus de crimin. 48. VII. c. 1. nr. 13.

2) v. Globig Kritik d. Entwurfs ein. peinl. Gſtzb. für Baiern. 1806. S. 138. f. Anmerk. zu d. Baier. Strafgſtzb. III. Bd. S. 282. f.

3) Die Ausnahmen, in welchen Selbſthülfe erlaubt iſt, ſ. in meinem Lehrb. d. bürgerl. Proceſſ. 10. Ausg. §. 8. Note c) und die einer ſtrafloſen Racheübung oben §. 42. Note 6. u. §. 107. Note 5.

4) Dieſes enthalten vorzüglich L. 7. D. ad L. Jul. de vi privata [48, 7.] L. 6. §. 2. D. de re judic. [42, 1.] L. 176. D. de regul. jur. L. 9. C. de obl. et act. [4, 10.] L. 9. C. soluto matrim. [5, 18.] L. 7. et 10. C. unde vi [8, 4.] Nov. 60. c. 1. Landfriede v. 1495. §. 1. v. 1548. Eing. §. 2. Osnabrück. Fried. Inſtr. Art. 17. §. 7. J. R. A. §. 6.

5) L. 3. C. de jurisdict. omn. judicum. [3, 13.] L. 14. C. de judaeis [1, 9.] J. H. Böhmer jus eccles. protest. Lib. I. tit. 28. §. 15. Karl Ernſt Schmid Lehrb. d. gemein. teutſch. StaatsR. §. 49. Eine andere Anſicht hat C. G. Wächter Lehrb. d. röm. teutſch. StrafR. II. S. 52. f.

Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen ſeinen [6]) Untergebenen zu ſchlichten und den Gerechten zu ſchützen. Das teutſche [7]) gemeine Recht hat es jedoch nicht für paſſend erachtet, alle ſolche Eingriffe mit einer öffentlichen Strafe zu ahnden; ſondern (§. 186. Note 1.) manche derſelben ſind nur [8]) mit einer Privatſtrafe, nämlich (ganz im Geiſte der Vergehung ſelbſt) dem Verluſte des eigenmächtig verfolgten Anſpruchs, oder mit der Verpflichtung, den Werth deſſelben an den Gegner zu erlegen, bedroht, und von dieſen iſt natürlicherweiſe (§. 14.) im Criminalrechte nicht zu reden. Selbſt aber auch diejenigen Fälle ſtrafbarer Selbſthülfe, welche eine [9]) öffentliche Strafe zur Folge haben, und die deshalb von [10]) Einigen, die qualificirte Selbſthülfe genannt werden, bilden dennoch kein eigenthümliches

6) S. mein Lehrb. d. bürgerl. Proceſſ. §. 9. Note d). vergl. Schmid a. a. O. §. 85. Note **).

7) Ob das römiſche Recht in dieſer Hinſicht noch gelte, das wird zwar, allein ohne genügenden Grund, bezweifelt; ſ. Kind quaest. for. t. III. cap. 2. (ed. 2.) pag. 6—8. Glück Erläut. d. Pand. II. Bd. S. 596. Ausg. 2. — Die Geſchichte jener Geſetzgebung ſ. in Car. Frid. Walch opusc. tom. I. pag. 396. sqq.

8) Dieſe Fälle ſind geſammelt in J. H. Böhmer exercitat. ad pandect. tom. II. exerc. 23. pag. 7. sqq. S. auch Ortw. Westenberg Div. Marcus, dissert. 39.

9) L. 8. D. ad L. Jul. de vi priv. L. 4. 5. et 6. in f. C. unde vi. L. 1. §. 2. D. de vi [43, 16.] §. 6. J. de interdict. [4, 15] Jul. Pauli recept. sent. V. 26. nr. 4. Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 420 —424.

10) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 189. Tittmann Handb. d. Strafr. W. II. §. 321. Note q).

Verbrechen; ſondern ſind nach den Vorſchriften über die ſtrafbaren [11]) Gewaltthätigkeiten (§. 184 ff.) oder eines, dieſen ähnlichen, beſonderen Vergehens (§. 207—210.) zu beurtheilen und zu ahnden. Das gilt namentlich auch von beynahe [12]) allen Fällen einer [13]) widerrechtlichen und [14]) eigenmächtigen [15]) Racheübung, zu welchen der Zweykampf (Duell) nicht ſelten zu zählen iſt.

§. 249. (251.)

2) Beſonders, vom Duell.

Von der ehemaligen teutſchen Reichsgeſetzgebung war nämlich gegen den [1]) Zweykampf, als ein für ſich

11) Darum erörtert das decretum Divi Marci den Begriff von „vis." — Einen eigenen Thatbeſtand der ſtrafbaren Selbſthülfe anzugeben, iſt daher unnöthig; ſ. oben §. 185. III).

12) Nur der Urfehdebruch und das Schelten der Handwerker bilden eigenthümliche Verbrechen; wovon unten §. 305. u. 307.

13) Dazu wird ſie auch in den, unter Beobachtung gewiſſer Schranken, erlaubten Fällen durch Ueberſchreitung jener Grenzen. S. z. B. L. 4. C. ad L. Jul. de adulter. [9, 9.] Zu weit geht wohl Hagemann pract. Erört. VI. Nr. 43. — Baier. Strafgſtzb. I. Art. 133.

14) Denn auf dem Rechtswege ſie zu ſuchen, iſt ſtets erlaubt, wenn gleich nicht immer ſittlich. A. D. Weber üb. Injurien. II. Abth. S. 51. f. u. 96—99. S. auch Ge. Ad. Struv tract. de vindicta privata. Jen. 1736. ed. 4.

15) Wie dieſe ſich zu der Selbſthülfe verhalte, davon ſ. Tittmann a. a. O. bey Note p). Grolman Crim. RW. §. 344.

---

1) Die Literatur davon ſ. in Feuerbach Lehrb. d. peinl.

beſtehendes Vergehen, zwar ein Reichs-Strafgeſetz unter dem 19. September 1668. [2]) beſchloſſen; daſſelbe iſt aber in [3]) dieſer Eigenſchaft nie bekannt gemacht worden. Man kann daher, nach [4]) gemeinem teutſchem Rechte, einen Zweykampf. — das heißt, ein Gefecht, welches zwiſchen [5]) zwey Menſchen, unter [6]) beyderſeiti-

R. 10. Ausg. §. 189. Note a), wozu noch kommt das ältere Arch. d. Crim. R. VI. Bd. 2. St. S. 134. ff. und das neue Arch. III. Bd. S. 436. ff. 453. ff. und X. S. 181. ff. Car. Türck Diss. de singulari certamine, vulgo duello. Suerini. 1823.

2) Irrig iſt im neuen Arch. d. Crim. R. III. Bd. S. 437. behauptet, das Reichsgutachten ſey nicht beſtätigt; das Gegentheil ſ. in der neuen Samml. d. Reichsabſchiede 4. Thl. S. 55—58. u. 70. ff. auch in Gerſtlacher Handb. d. teutſch. R. Geſetze. IX. S. 1221.

3) Das zeigt die Erinnerung der Reichsſtände vom 18. December 1680. und die darauf erfolgte, aber unerfüllte kaiſerliche Zuſage der Publications-Edicte; ſ. Pachner v. Eggenſtorff Samml. d. R. Schlüſſe. II. Bd. S. 285. u. 291. Nr. 218. u. 225. Als Landesgeſetz iſt jener Reichsſchluß hier und da bekannt gemacht und hat, noch häufiger, dergleichen Geſetze um jene Zeit veranlaßt.

4) Ge. Jac. Friedr. Meiſter pract. Bemerkung. 2. Bd. S. 252. Das canoniſche Recht im Titul der Decretalen, de clericis pugn. in duello [5, 14.] enthält nur Disciplinargeſetze für Geiſtliche. — Zu weit geht der Recenſent in d. Heidelberg. Jahrb. v. 1818. S. 815. ohne ſelbſt nur L. 3. §. 6. D. de bonis eorum [48, 21.] und c. 9. in f. C. 23. qu. 5. bey ſeinen Zweifeln zu erwägen. Eben ſo C. G. Wächter Lehrb. d. röm. teutſch. StrafR. II. S. 55.

5) Henr. Klugkist D. de ver. duellorum limitibus. edita ab Aug. Rudolph. Jes. Bünemann 1736. Hal. Sect. 1. §. II—VI. (Derſelbe handelt auch von Duellen, als ehemaligen Beweismitteln, Sect. 2.)

6) Als rechtswidrig iſt dieſe zwar im Rechtsſinne gar

ger Zuſtimmung, und in der 7) Abſicht, einander dadurch Genugthuung für eine Beleidigung zu verſchaffen, vermittelſt 8) eigentlicher Waffen Statt gehabt hat, — nur als eine Art von 9) öffentlicher Gewaltthätigkeit beſtrafen, in ſo fern die einzelne That auch nicht (§. 185. IV.) in ein 10) ſchwereres anderes Verbrechen übergegangen iſt. Der ſtrafbare Vorſatz beſtehet bey dem Duell, als ſolchem, nur in der Abſicht der Duellanten, den 11) Gebrauch der Waffen an die Stelle

nicht vorhanden und eben darum nicht vermögend, den Begriff von Gewalt aufzuheben; L. 27. §. 4. D. de pactis [2, 14.] allein der Begriff einer Attaque muß, durch dieſe Beſtimmung, vom Duell abgeſondert werden. Tittmann Handb. d. Strafr. W. II. §. 324. weicht dabey von Feuerbach a. a. O. §. 190. ab.

7) Der R. Schluß von 1668. bezeichnet das Duell daher als „vermeynte Ehrenrettung“ und nennt ſehr richtig die Injurien den „Urſprung ſolchen Unheils.“ — Vergl. noch Grolman Crim. R. W. §. 346. im Eing.

8) Tittmann a. a. O. §. 323. bey Note g. Klugkist l. c. sect. VI. Daher gilt hier L. 11. §. 1. D. ad L. Jul. de vi publ. [48, 6.] nicht. — Unpaſſend iſt aber der Zuſatz „tödtliche,“ ja wohl gar „abſolut-tödtliche.“

9) §. 8. J. de publ. judiciis [4, 18.] Hierbey iſt der Herausforderer nicht immer der ſtrafbarere. Tittmann a. a. O. §. 327. bey Note s). Von den Theilnehmern an dieſem Vergehen gelten nur die allgemeinen Regeln. §. 72—83. oben. Anders aber lautet der genannte R. Schluß.

10) Denn außerdem müßten die Regeln gelten §. 65. oben. Feuerbach a. a. O. §. 192. I). Grolman a. a. O. §. 348. Ohne hinreichenden Grund widerſpricht das neue Arch. d. Crim. R. III. Bd. S. 437.

11) Der gedachte R. Schluß will daher in landesherrli-

der Rechtspflege in Anſehung der Genugthuung für die zwiſchen ihnen Statt gefundene Beleidigung treten zu laſſen. Sollte daher auch eine Tödtung in dieſem Kampfe erfolgt ſeyn, ſo iſt man [12]) im Allgemeinen nicht berechtigt, davon den Vorſatz zu [13]) vermuthen. Umgekehrt hindert aber die völlig unterbliebene Verletzung der Kämpfenden das [14]) Vollenden der Gewaltthat nicht (§. 185. Note 13.); ſondern nur für die [15]) Größe der Strafe des einzelnen Duells kann die dadurch etwann verurſachte Beſchädigung ein Beſtimmungsgrund werden (§. 187. a. E.).

chen Edicten ausgeſprochen haben: „daß die Duelle wider — die natür- geiſtlich- und gemeine geſchriebene Rechte, auch — gute Polizey und den gemeinen Ruhe- und Friedenſtand liefen, nicht weniger auch der vorgeſetzten Obrigkeit dadurch in ihr hohes Amt eingegriffen — würde.“ Und doch tadelt Mittermaier üb. d. Grundfehl. d. Behandl. des Crim. R. 1819. S. 25. den geſchichtlichen Satz der Rechtslehrer, das Duell ſey eine Art verbothener Selbſthülfe!

12) In einzelnen Fällen können dafür beſondere Vermuthungsgründe eintreten. Jac. Tob. Werner Handb. d. peinl. R. §. 9.

13) Man vergl. §. 33. Note 5. oben und Oerſted üb. d. Grundreg. d. Strafgſtzgbg. S. 229. f. 240. u. 280 —298. auch Leyser spec. 607. m. 2.

14) Feuerbach a. a. O. §. 191. — Noch weiter gehet der oftgedachte R. Schluß; ſ. Gerſtlacher a. a. O. S. 1218. a. E.

15) Man überſehe in den Fällen bloßer Verwundungen auch die Sätze des §. 128. oben nicht. — Das Baieriſche Strafgeſetzbuch gedenkt übrigens des Duells nicht namentlich. S. noch Heinr. Stephani üb. d. Abſchaff. d. Duelle auf Univerſit. Leipz. 1828.

§. 250. (252.)

III) Vergehen wider die Finanzhoheit; a) im Allgemeinen.

Eine dritte Hauptgattung von gemeinen (§. 211.) Vergehungen wider die Verwaltung des Staates bildet ſich durch Störungen der [1]) Finanzhoheit (§. 234. a. E.), welche einem bey der Finanzverwaltung nicht Angeſtellten zur Laſt fallen, aber [2]) öffentlich ſtrafbar ſind und ein [3]) für ſich beſtehendes Verbrechen enthalten. Das teutſche [4]) gemeine Recht iſt nur ſehr unvollſtändig in der Heraushebung ſolcher Vergehungen und was davon das römiſche Geſetzbuch etwann [5])

1) Deren Beſchaffenheit und Umfang wird als bekannt vorausgeſetzt. S. z. B. Klüber öffentl. R. des teutſch. Bund. 2. Ausg. §. 313. ff. Gönner teutſch. StaatsR. §. 363.

2) Daß es dabey auch Privatſtrafen gab, zeigt L. 14. et 16. §. 10. D. de publicanis [39, 4.] L. 11. C. de vectigalib. [4, 61.] Pufendorf obs. jur. univ. t. II. obs. 37. Strube rechtl. Bedenk. IV. Thl. Bed. 42.

3) Störungen derſelben durch andere Verbrechen können zwar vorkommen, z. B. durch Fälſchungen, bedürfen dann aber keiner beſonderen Betrachtung. S. noch §. 233. a. E. — Hierher gehört auch die bloße Anmaßung eines nutzbaren Regals, welche zu dem eigentlichen Majeſtätsverbrechen (§. 213.) gemeinrechtlich zu zählen iſt.

4) Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 341 — 350. und 428 — 434. — Vergl. übrigens Tittmann Handb. d. Strafr. W. II. §. 340. ff.

5) Der treffliche „hiſtor. Verſuch üb. d. römiſch. Finanzen, von Hegewiſch," (Altona 1804.), ſo wie die lehrreichen „Grundzüge d. Finanzweſ. im römiſch. Staate, von Rud. Boſſe," (Braunſchw. 1804.) berühren dieſen Gegenſtand nicht.

enthält, iſt in Teutſchland, wegen der veränderten öffentlichen Verfaſſung, kaum noch [6]) anwendbar; das zeigt z. B. manche Strafbeſtimmung wegen verübter [7]) Zolldefraudation. Ein einzelnes Verbrechen aber, welches wenigſtens [8]) zum Theile in die hier zu erörternde Abtheilung der Vergehungen zu rechnen ſeyn kann, der Peculat, iſt bereits oben (§. 160.), des materiellen Zuſammenhangs und der Ausdehnung auf Gemeindegut wegen, erörtert worden. Darum werden wohl [9]) nur die Münzverbrechen, ſo [10]) weit ſolche jetzt, nach aufgehobener teutſcher Reichsverfaſſung, noch vorkommen können, hier zu betrachten ſeyn.

6) Jedoch pflegt man die römiſchen Vorſchriften wegen verfallener unverzollter Waaren, wenigſtens als ergänzende, noch in Teutſchland anzuwenden. Schilter praxis jur. romani. exerc. 42. §. 61—70.

7) S. z. B. L. 11. §. 2. in f. D. de publican. und L. 5. C. de vectigal.

8) S. z. B. L. 6. §. 1. et 2. D. ad L. Jul. peculat. [48, 13.] — Anmerk. zu d. Baier. Strafgſtzb. III. Bd. S. 125—132.

9) Vergl. Tittmann a. a. O. §. 345. ff. — Ob man übrigens das Münzregal zu der Finanzhoheit zu zählen habe, iſt nicht ausgemacht. A. M. iſt Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 176. Das Baieriſche Strafgeſetzbuch hat auch einen anderen Geſichtspunct dabey angegeben.

10) Die jetzt veralteten Fälle dieſer Verbrechensart ſind noch mit aufgezählt im älteren Archiv d. Crim. R. IV. Bd. 2. Stück. S. 142. ff.

§. 251. (253.)

b) Beſonders von den Münzverbrechen; 1) das Strafgeſetz.

Man pflegt nämlich unter dem Namen der [1]) Münzverbrechen eine eigene Gattung von Verbrechen zuſammenzuſtellen, welche von ſehr verſchiedener Beſchaffenheit ſind, indem ſie [2]) theils eine Art von Fälſchung, theils eine Anmaßung oder den Mißbrauch des Münzregals, theils ein beſonderes Amtsverbrechen (§. 230.), theils endlich eine Störung des geordneten Geld-Umlaufs enthalten, bey denen allen aber eine Uebertretung der Reichsmünzgeſetze zum Grunde liegt und [3]) Münze, entweder der [4]) nächſte Gegenſtand des Vergehens, oder doch das nothwendige [5]) Mittel iſt,

1) Dieſe Zuſammenſtellung ſcheint von Sam. Stryk (ſ. deſſen opera, tom. VII. diss. 15. vom J. 1697.) herzurühren; welchem Engau in der D. de delictis monetariis Jen. 1750. und die ſpäteren Lehrer des Criminalrechts gefolgt ſind.

2) Sam. Stryk l. c. cap. 2. et 3. Engau l. c. §. V. Kleinſchrod im älteren Archiv d. Crim. R. IV. Bd. 2. St. S. 142. §. 2.

3) Deren Begriff und Unterſchied vom »Gelde“ wird als bekannt vorausgeſetzt. S. §. 255. bey I) und allenfalls Klüber d. öffentl. R. des teutſch. Bund. 2. Ausg. §. 337. und 342. f. vergl. mit den Anmerk. zu d. Baier. Strafgſtzb. III. Bd. S. 115. f.

4) Der mittelbare Gegenſtand iſt das Münzregal, ein Zweig der Finanzhoheit. — Von Obigem weicht ab Tittmann Strafr. W. II. §. 347.

5) Das iſt z. B. der Fall bey ſtrafbarer Aus- und Einfuhr von Münzen, auch bey einfacher Anmaßung des Rechts zu münzen. — Der oben, §. 242. bey β), be-

wodurch daſſelbe verübt wird. Nicht alle dieſe Vergehungen ſind ſchon in älteren [6]) Geſetzen mit Strafe bedroht geweſen; und man kann ſo wenig das [7]) römiſche Recht, als die [8]) peinliche Gerichtsordnung, ſondern nur die [9]) Reichsmünzordnung von 1559. und deren [10]) ſpätere reichsgeſetzliche Modificationen, für die umfaſſende Quelle der Beurtheilung ſolcher Vergehungen halten. Seit aufgelöſetem Reichsverbande haben aber wieder manche Beſtimmungen jener Reichsmünzgeſetze alle [11]) Anwendbarkeit, auch in Beziehung auf die

rührte Fall einer Begünſtigung iſt kein Münzverbrechen.

6) Dahin gehören z. B. in der neuen Samml. d. R. Abſchiede I. Thl. S. 158. §. 6. 7. S. 163. a. E. u. S. 173. §. 16. ff. dann II. Thl. S. 27. f. 33. f. 46. 77. f. 134. und 261. ff.

7) Nur als Fälſchung, oder als Anmaßung des Regals, bedroht daſſelbe Vergehungen dieſer Art. L. 8. et 9. pr. — §. 3. L. 19. pr. D. de L. Cornel. de fals. [48, 10.] L. 6. §. 1. D. ad L. Jul. pecul. [48, 13.] t. t. C. de falsa moneta [9, 24.] Jul. Pauli recept. sent. V. 25. nr. 1.

8) P. G. O. Art. 111. welcher in der Bamberger H. G. O. als Art. 136. etwas anders lautet.

9) Die Geſchichte der älteren und neueren Reichsmünzgeſetze ſ. in Gerſtlacher corp. jur. german. publ. I. Bd. S. 373—392.

10) Dahin gehören die R. Abſch. v. 1566. §. 149. ff. v. 1570. §. 123. ff. v. 1576. §. 71. ff. v. 1582. §. 70. v. 1594. §. 102. v. 1603. §. 56. und die R. Schlüſſe v. 1667 — 1680. auch 1737. 1738. und 1759. auch 1775. ſ. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. R. Geſetze IX. Thl. S. 1487. ff.

11) Beyſpiele davon ſ. bey Stryk l. c. cap. 2. nach

Mitglieder 12) einzelner Bundesſtaaten verloren; nur das Nachſtehende möchte daher aus den erwähnten Quellen für das teutſche 13) gemeine Criminalrecht hier noch in Betracht kommen.

§. 252. (254.)

2) Einzelne Arten von Münzvergehen: A) ſtrafbare Störung des Geldcurſes; α) durch Einfuhr fremder verrufener Münze.

Trennt man die mehreren Unterarten (§. 251.) der Münzverbrechen, nach Verſchiedenheit ihrer Natur, von einander und macht den Anfang (Note 1. zu §. 113.) der Erörterung aller, 1) einfach betrachtet, mit der weniger ſtrafbaren Gattung; ſo ſind von den, nach den Reichsgeſetzen, wenigſtens in Ermangelung 2) beſon-

der Münzordn. v. 1559. §. 34. u. 174. f. vergl. mit Klüber a. a. O. §. 47. 335. a. E. u. 347 a.

12) Vergl. Kleinſchrod in deſſelben älteren Archives VII. Bd. S. 364. bey b).

13) Das Territorial-Criminalrecht wird Manches von den unpaſſend gewordenen Beſtimmungen der Reichsgeſetze zu ergänzen finden, z. B. wegen der Dienſtvergehen der Münzbeamten.

1) Denn ein zuſammengeſetzter einzelner Fall (ſ. Weſtphal Crim. R. 104. Anmerk. §. 2. f.) iſt nach den Regeln von Concurrenz der Verbrechen (§. 64. ff) zu beurtheilen.

2) Bey den Eigenthümlichkeiten der ehemaligen Reichs-Münzverfaſſung (ſ. Klüber d. öffentl. R. d. teutſch. Bund. §. 336. u. 344. f.) gab es deren weniger, als vielleicht nach 1806. erſchienen ſind. S. jedoch Strube rechtl. Bedenk. II. Thl. Bed. 110. u. 111. und III. Thl. B. 2.

derer Landesgeſetze, noch dermahlen zu beſtrafenden Münzvergehen, diejenigen hierher zu zählen, folglich zuerſt zu betrachten, durch welche der [3]) geſetzlich geregelte Geldumlauf geſtört wird. Dieſes geſchieht I) durch [4]) Einfuhr fremder verrufener Münze, welche als Uebertretung eines [5]) landesgeſetzlichen Verboths der Circulation gewiſſer, — ſey es völlig fremder, oder auch ſolcher Münzen, die in einem anderen [6]) teutſchen Bundesſtaate geprägt ſind und gelten, — in jedem [7]) einzelnen teutſchen Gebiethe vorkommen kann, wenn anders, A) von in dieſem Gebiethe [8]) ver-

3) Folgeweiſe wird hierdurch alſo auch das Münzregal (Klüber a. a. O. §. 347a.) gekränkt. Tittmann (Handb. d. Strafr. W. II. §. 347. a. E.) zählt dieſes Vergehen zu den Polizeyvergehen, in dem Sinne ſeines §. 29.

4) Kress ed art. C. C. C. 111. §. 10. Note *3. tadelt bereits die Nachſicht der Praxis gegen dieſes Vergehen. S. noch Tittmann a. a. O. §. 352. a. E.

5) Weil man das rechtliche Fortbeſtehen der ehemaligen Reichs-Münzverrufe jetzt nicht mehr behaupten kann. Kleinſchrod im ält. Arch. d. Crim. R. VII. Bd. S. 364.

6) Vergl. Klüber a. a. O. §. 163. 335. II) u. 347a.

7) Denn auf die Ausdehnung des ehemaligen teutſchen Reichs iſt hierbey keine Rückſicht genommen. Anders war das bey dem Verbothe der Ausfuhr teutſcher guter Münzen in das Ausland; denn durch letzteres war dabey nur der Gegenſatz der „teutſchen Nation,“ nicht aber ſchon ein anderes gleichfalls teutſches Gebieth, bezeichnet. R. Münzordn. v. 1559. §. 165. und Münzedict v. 1759. 7). Vergl. Gerſtlacher Handb. IX. S. 1640—1645.

8) R. Münzordn. v. 1559. §. 50—53. R. A. v. 1570.

rufenen, wiewohl an und für ſich [9]) unverfälſchten, ſolchen ausländiſchen Münzen, als Mitteln dieſer Störung des geſetzlich geregelten Geldumlaufs die Frage iſt; folglich nicht eine bloße [10]) Devalvation, ſondern ein abſolutes Verboth ihres Umlaufes in dieſem Lande vorliegt; wenn B) der Thäter, von ſolchem Verbothe unterrichtet, dennoch den [11]) Vorſatz hegte, Münzen jener Art und zwar in [12]) größerer Quantität, hier in Umlauf zu ſetzen; auch C) zu dem Ende, ſolche nicht allein [13]) in das fragliche Gebieth bereits hereingeſchafft, ſondern D) einen [14])

§. 142. R. Deput. Abſch. v. 1571. §. 14. u. 16. R. A. v. 1576. §. 80. v. 1582. §. 71. v. 1594. §. 105. und R. Münzedict v. 1759. 8).

9) Widrigenfalls gehört die That unter die Sätze des §. 255. Klein's Zuſatz zu Note g) des §. 166. in v. Quiſtorp Grundſ. d. teutſch. peinl. R. Aufl. 6.

10) Weil das Ausgeben zuläſſiger, aber herabgeſetzter Münzen, nur dann ſtrafbar ſeyn könnte, wenn es in eigenmächtig erhöhtem Werthe geſchehen wäre; was aber zur Betrügerey, und nicht hierher gehört.

11) Die Geſetze erwähnen ſogar, nicht ſelten, des Thäters Gewinnſucht; z. B. R. A. v. 1566. §. 169. jedoch nicht als weſentlich. — Bloße Fahrläſſigkeit reicht aber deſto weniger hin.

12) R. Münzordn. v. 1559. §. 50. „mit Haufen" und §. 53. „zu einiger Handthierung und Gewerb." R. A. v. 1566. §. 167. und v. 1576. §. 75. Unbeſtimmt iſt freylich ſelbſt die geringſte Quantität.

13) Vergl. Strube a. a. O. II. Bed. 111. a. E. unter Nr. 6).

14) Viel oder wenig, das entſcheidet für die Vollendung der That nichts.

Theil davon ſogar ſchon daſelbſt, als [15]) gültige, wirklich ausgegeben hatte. — Dem, auf ſolche Weiſe vollendeten (Note 1. zu §. 107.), Vergehen dieſer Art droht, außer der [16]) Conſiscation der eingeſchwärzten Münze, noch Strafe an „Leib oder Guth," nach richterlichem Ermeſſen.

§. 253. (255.)

β) Einſchmelzen und Zerbrechen einheimiſch guter Münze.

Zu Störung des Geldumlaufs in einem Staate gereicht es, II) wenn von den daſelbſt geltenden Münzen eine nicht unbedeutende Quantität dem Umlaufe widerrechtlicherweiſe [1]) entzogen wird. Darum verbothen die [2]) neueren Reichsmünzgeſetze ausdrücklich alles [3])

15) Außerdem könnte die nachherige Benutzung ſolcher Münzen ſogar völlig rechtmäßig ſeyn, z. B. deren Einſchmelzen, um das Metall davon bey einem erlaubten Gewerbe zu gebrauchen.

16) S. die Geſetze in der 8. Note, welche den R. A. v. 1551. §. 46. abändern. — Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 431.

---

1) Klüber d. öffentl. R. des teutſch. Bund. 2. Ausg. §. 340. II). — Einen anderen Geſichtspunct der Strafwürdigkeit hebt der R. Deput. Abſch. v. 1571. §. 11. hervor.

2) Anders lautete die R. Münzordn. v. 1559. §. 172. f. ſie iſt aber in dieſer Beziehung namentlich abgeändert durch den R. Schluß v. 9. Sept. 1667. ad II. et VII. nr. 10. in d. neuen Samml. d. R. A. Thl. 4. S. 53.

3) R. Deput. Abſch. v. 1571. §. 11. u. 23. a. E. R. A. v. 1576. §. 75. und von 1594. §. 104. R. Schluß

Zerbrechen (d. h. zum Umlaufe untauglich Machen) und Einſchmelzen einheimiſcher [4] guter Silber- und Gold-Münzen, welches von der competenten Behörde [5] nicht zuvor bewilligt worden ſey, bey Androhung einer [6] willkührlichen Strafe. Die vorſätzliche Uebertretung dieſes Verboths bildet mithin eine eigene Art von Münzverbrechen. Insbeſondere ſind [7] Goldſchmidte und [8] andere Gewerb-Treibende noch in Anſehung der Verwendung ſolcher Münzen zu ihrem Gewerbe beſchränkt und für den Uebertretungsfall mit Verluſt ihres [9] Gewerbrechts,

v. 9. Sept. 1667. ad II. et VII. nr. 14. R. Schluß v. 13. April 1737. nr. 6) und Münz-Edict v. 1759. nr. 4) u. 20) in Faber neuer Europ. Staatscanzley. 2. Thl. S. 107. ff.

4) Wie man unbrauchbar gewordene Münzen benutzen dürfe, lehrt die Münzordn. v. 1559. §. 171. der R. Schluß v. 1667. ad II. et VII. nr. 6. und das Münz-Edict v. 1759. nr. 15.

5) Angef. R. Schluß v. 1667. ad II. et VII. nr. 10. und Münz-Edict v. 1759. nr. 16. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. Reichsgeſ. IX. Thl. S. 1627. f. auch 1630.

6) S. obige Note 3). vergl. mit der R. Münzordn. von 1559. §. 166. Confiscation des widerrechtlich zerbrochenen oder eingeſchmolzenen Metalls verſteht ſich in jedem Falle. Münz-Edict v. 1759. nr. 17. — Das Baieriſche Strafgeſetzbuch erwähnt dieſes Vergehens nicht.

7) R. Schluß v. 9. Sept. 1667. ad II. et VII. nr. 10. und Münz-Edict v. 1759. a. a. O.

8) Angeführt. R. Schl. v. 1667. daſelbſt nr. 11. Münz-Edict v. 1759. nr. 18).

9) R. Schl. v. 1667. bey Gerſtlacher a. a. O.

auch wohl ihrer [10]) bürgerlichen Ehre bedroht. Das ſetzt aber vorhergegangene [11]) eidliche Verpflichtung ſolcher Thäter zum voraus, welche wohl [12]) nicht allenthalben üblich iſt.

§. 254. (256.)

B) Anmaßung des Rechts zu münzen.

Ein, von dem bisher (§. 252.) betrachteten völlig [1]) verſchiedener Geſichtspunct begründet die Strafwürdigkeit der zweyten Unterart von einfachen Münzverbrechen, welche lediglich eine ſtrafbare Anmaßung des Rechts, Münzen zu verfertigen, oder verfertigen zu laſſen, enthält. Dieſes Recht war in [2]) Teutſchland ein Hoheits.

10) Angef. R. Schluß (daſelbſt) vergl. mit dem Münz-Edict v. 1759. nr. 4. und 16.

11) Noch das ebengedachte Münz-Edict v. 1759. nr. 16. gebietbet dieſes, ſo wie die gerichtliche Verpflichtung der Goldſchmidts-Geſellen durch einen Handſchlag.

12) Joh. Jac. Moſer von den teutſch. Reichstagsgeſchäften. 1768. S. 1435. ff. — de Böhmer hält überhaupt obgedachte geſetzliche Beſtimmungen für, mit der Zeit, erloſchen; ſ. ejusd. observ. 5. ad Carpzov pract. nov. quaest. 43. auch ejusdem medit. ad C. C. C. art. 111. §. 11.

---

1) Tittmann Handb. d. Strafr. W. II. §. 348. vergl. auch L. 2. C. de falsa mon. [9, 24.] und die „Anmerk. zum Strafgſtzb. für Baiern“ III. Bd. S. 115. a. E. und f. mit S. 296.

2) P. G. O. Art. 111. „oder auch on habende Freiheyt müntzte“ vergl. mit d. gold. Bulle Cap. 10. §. 1. u. 3. dem R. A. v. 1551. §. 40. 46. u. 48. R. Münzordn. v. 1559. §. 30. u. 177. R. A. v. 1570. §. 132. Klüber öffentl. R. des teutſch. Bund. 2. Ausg.

und zwar ein kaiſerliches Reſervat-Recht Wer [3]) ſich daſſelbe alſo, ohne erhaltene Verleihung von der Reichsſtaatsgewalt, anmaßte, — und das konnte [4]) ohne ſtrafbaren Vorſatz nicht geſchehen, — der begieng an dem teutſchen Kaiſer eine Verletzung der Majeſtät im engern Sinne (§. 212. ff.). Die einheimiſchen [5]) Reichsmünzgeſetze haben jedoch, in ſo [6]) fern durch die That nicht zugleich eine Münzfälſchung verübt iſt, folglich vielmehr der richtige innere Gehalt der Münze darauf angegeben und Zeichen eines anderen Münzberechtigten darauf nicht nachgemacht ſind, dieſes Verbrechen mit

§. 336. — Verfertigung von Schaumünzen oder Spielmarken (Klüber a. a. O. §. 343. II.) iſt davon ganz getrennt.

3) Ohne Unterſchied des Standes. A. M. iſt de Böhmer ad C. C. C. art. 111. §. 8. a. E.; allein ſ. dagegen das R. Gutacht. v. 22. April 1667. „Soviel den anderen“ u. ſ. w. 1). in Gerſtlacher Handb. IX. Thl. S. 1596. Münz-Edict v. 1759. Nr. 3.

4) Dieſes folgt aus der Natur jeder Anmaßung, welche bey wirklich vorhandenem Irrthume nicht gedacht werden kann. — Von Noth-Münzen ſ. Klüber a. a. O. §. 343. I) vergl. mit §. 40. Num. IV) oben.

5) P. G. O. Art. 111. welche auch weder die Art des unbefugten Münzens (Gießen, oder Prägen), noch auch das Ausgeben der Münze hierbey berückſichtigt. A. M. iſt Tittmann a. a. O. Note z) auch Joh. Lud. Schmidt öffentl. R. Sprüche S. 819. §. 2.

6) Widrigenfalls tritt der ſtrafbarere Geſichtspunct der Münz-Fälſchung ein. Kleinſchrod im ält. Archiv d. Crim. R. IV. Bd. Stück 2. S. 160. Num. V). Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 178. Note a) verwirft, ohne Grund, dieſen Unterſchied.

[7]) eigenthümlicher und zwar nur mit Strafe an Leib oder Gut, nach richterlichem Ermeſſen bedroht, bey deren Anwendung auf den einzelnen Fall die etwann vorliegende [8]) Wiederholung des Verbrechens vorzüglich in Betracht kommen müßte. Auf eine unbefugte Verfertigung von [9]) Papiergeld bezog ſich aber die gemeinrechtliche Strafdrohung überall nicht und läßt ſich darauf durch [10]) Auslegung nicht ausdehnen. — Die veränderte heutige Verfaſſung Teutſchlands hat zwar das kaiſerliche Reſervatrecht mit ſeinen Ausflüſſen [11]) aufgehoben; allein die Regierungen der einzelnen Bundesſtaaten ſind, eine jede in ihrem Gebiethe, dennoch die [12]) ausſchließend

7) Sie weicht von der einheimiſch gedrohten des Falſch-Münzens, wie von der römiſchen in L. 2. C. de falsa mon. ab; mithin iſt §. 214. Num. V.) hier anzuwenden.

8) Nach dem Geiſte der Münzordn. v. 1559. §. 166. — Rud. Engau D. de delict. monetar. §. VIII. berückſichtigt auch die Eigenſchaft goldener, oder ſilberner Münzen, größerer und kleinerer; allein ſchwerlich mit Recht.

9) Tittmann a. a. O. bey Note u). Anmerk. zu d. Baieriſch. Strafgſtzb. III. Bd. S. 115. f. verglichen mit Art. 347. deſſelb. Geſetzbuchs.

10) Vermöge der Regeln in Thibaut Theorie der logiſch. Ausleg. 2. Ausg. S. 77—84. §. 18. — Etwas anderes iſt Ausdehnung durch Landesgeſetze, z. B. im Preußiſchen allg. LandR. II. Tit. 20. §. 267.

11) Kleinſchrod im ält. Archiv d. Crim. R. VII. Bd. S. 364. f. unter b).

12) Klüber a. a. O. §. 335. Num. II). — Wie natürlich dieſes Regal ſey, entwickelt ſchon der Juriſt Paulus in L. 1. pr. D. de contrah. emt. [18, 1.]

Münzberechtigten; mithin [13]) bleibt, in [14]) Ermangelung von Landesgeſetzen, das vorhin beſchriebene Münzvergehen dennoch in den erwähnten Gränzen und auf die gedachte Art gemeinrechtlich ſtrafbar.

§. 255. (257.)

C) Fälſchung der Münze; a) deren Thatbeſtand.

Am ſtrafwürdigſten ſind aber endlich alle [1]) Münz-Fälſchungen, — die dritte und letzte Unterart von Münzverbrechen (§. 251.). Ihr Thatbeſtand erheiſcht weſentlich, I) als nächſten Gegenſtand des Verbrechens, [2]) klingende Münze, d. h. ein Stück Metall, welches

13) Nur fallen, von ſelbſt, die beſonderen Strafen hinweg, welche in der kaiſerl. Wahlcapitul. v. 1792. Art. 9. §. 7. a. E.—9. den Reichsſtänden gedroht ſind, welche unbefugterweiſe münzen.

14) Baiern hat dergleichen in dem Strafgſtzb. I. Art. 337. f. ſchwerlich erhalten, wie die „Anmerk.“ dazu, III. Bd. S. 116. doch behaupten; denn jene Artikel reden nur von Fälſchungen, welche hier nicht in Frage ſind. Auch der Art. 341. ſetzt eine „Nachahmung“ umlaufender Münzen voraus, welche nach gemeinem Rechte unnöthig iſt.

---

1) Joh. Rud. Engau D. de falso nummario. Jen. 1750. Chrn. Gottl. Biener progr. de ao. 1817. contin. quaestion. cap. 64. Tittmann Handb. d. StrafrW. II. §. 349. f.

2) Klüber öffentl. R. d. teutſch. Bund. §. 337. II). Den geſchichtlichen Beweis dieſes Erforderniſſes liefern theils die, erſt neuere, Entſtehung des Papiergeldes (ſ. Büſch theoret. pract. Darſtell. d. Handlung. 2. Ausg. 1. Thl. S. 23—25. und deſſen Zuſätze zu jenem Werke I. Bd. S. 24. f.), theils die Ausdrücke der Reichsgeſetze, die nur von „Münze“ reden.

als zum Umlaufe [3]) beſtimmtes Tauſchmittel, oder eigentliches Geld, unter [4]) Staatsbeglaubigung geprägt, (mit Zeichen ſeines Tauſchwerthes im Namen des Staates verſehen,) ſeyn muß. An [5]) Papiergeld, ſo wie an [6]) Schau- oder [7]) nicht mehr curſirenden Münzen, können nur gewöhnliche Fälſchungen (§. 190.) verübt werden. — Zu II) der Form einer Münzfälſchung werden in Beziehung auf jenen Gegenſtand die nämlichen Bedingungen alle erfordert, welche die Hauptgattung, das crimen falsi (§. 189.), kenntlich machen. Es gehören mithin hierher A) alle Arten der [8]) Verfertigung

3) Kleinſchrod im alt. Archiv d. Crim. R. IV. Bd. 2. St. S. 144. §. 3. Grolman Crim. R. W. §. 317. Note a).

4) Darum ſagt ſchon L. 1. pr. D. de contrah. emt. [18, 1.] „eaque materia forma publica percussa.“ vergl. Gönner teutſch. Staatsr. §. 394. I).

5) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 177. I). A. M. iſt gewiſſermaßen Kleinſchrod a. a. O. §. 4. und Grolman a. a. O. §. 322. ſiehe aber oben Note 9) zu §. 254. Von Baiern jedoch das Strafgſtzb. I. Art. 347. f.

6) Anmerk. zu d. Baier. Strafgſtzb. III. Bd. S. 116. bey b). Tittmann a. a. O. §. 348. Note w).

7) Verrufene Münze gehört nicht mehr zum Gelde. (Glück Erläut. d. Pand. XII. Thl. S. 82.) Ohne ihr daher den Schein einer gültigen gegeben zu haben, iſt keine eigentliche Münzfälſchung daran mehr gedenkbar.

8) P. G. O. Art. 111. welcher ſich zugleich auf die „Gewohnheit auch Satzung der Rechte,“ folglich auf L. 1—3. C. de falsa moneta [9, 24.] bezieht, und der erneuert iſt im R. Schluß v. 5. Sept. 1667. und dem Münz-Edict v. 1759. §. 3.

unächter Münze zum [9]) Zwecke, ſie wie ächte zu gebrauchen; ſey [10]) die Wahrheit, in Anſehung des inneren Gehalts (Schroot und Korn), oder der äußeren Zeichen derſelben, oder beyder zugleich, [11]) widerrechtlich und [12]) abſichtlich entſtellt; und mag die unächte Münze [13]) gegoſſen, oder geprägt ſeyn. [14]) Vollendet iſt dieſe Gattung von Münzfälſchung ſchon mit Beendigung des Verfertigens derſelben; ſo wie B) bey rechtswidriger Veränderung urſprünglich ächter Münzen das

9) Feuerbach a. a. O. III). — Die Einſchränkung bey Biener l. c. pag. 7. a. E. u. f. läßt ſich nach gemeinem Rechte ſchwerlich rechtfertigen.

10) Gerſtlacher Handb. d. teutſch. R. Geſetze XI. Thl. S. 2613. Zu weit ſcheint Klien zu gehen im neuen Archiv d. Crim. R. I. S. 230.

11) Der Münzmeiſter z. B., welcher auf landesherrlichen Befehl fremde Münze nachahmte, würde heutiges Tages nicht ſtrafbar ſeyn.

12) S. das „betrieglicher weiß, — geverlich“ — „boßhaftiglich“ im Art. 111. — Fahrläſſigkeit, welche etwann dem inneren Gehalte ſchadete, würde nicht genügen, um den Münzberechtigten unter die Münzfälſcher zu verſetzen; ſ. §. 189. II) oben.

13) Gegen v. Quiſtorp Grundſ. d. peinl. R. §. 164. a. E. ſiehe die Worte des Art. 111. und Biener l. c. pag. 6.

14) A. M. iſt Tittmann a. a. O. §. 349. II); ſ. aber arg. L. 2. C. de falsa mon. und L. 8. C. ad L. Corn. de falsis [9, 22.] auch die Worte des Art. 111. welcher durch das „wiederum“ offenbar nur bey dem Aufwechsler, nicht aber bey dem Verfertiger, das Ausgeben fordert. Matthaeus de crimin. 48. VII. cap. 6. nr. 2. vergl. auch d. Bamberg. H. G. O. Art. 136.

[15]) Ausgeben derſelben ebenfalls nicht erfordert wird, um die dabey durch deren [16]) Gebrauch als Geld beabſichtigte Fälſchung zu vollenden, welche entweder vermittelſt unbefugt [17]) verringerten Werthes derſelben, oder durch den [18]) Schein höheren Werthes bewirkt werden ſoll, den man einer geringeren Münzſorte durch Ueberziehen mit edlerem Metalle, oder durch irgend eine andere Einwirkung auf die Münzen, zu geben geſucht hat. — Wer hingegen C) an Erzeugung der Unächtheit einer Münze, ſelbſt gar [19]) keinen Theil genommen hat, der kann nur erſt durch [20]) wiſſentliches Ausgeben

15) Die P. G. O. Art. 111. ſagt nur: „Welcher aber der müntz jre rechte ſchwere, geverlicher weiß benimbt;“ eben ſo L. 8. D. de L. Cornel. de fals. [48, 10.] A. M. iſt aber Tittmann a. a. O. §. 350.

16) Außerdem könnte die That zu dem Vergehen des §. 253. gehören.

17) L. 8. D. cit. R. Münzordn. v. 1559. §. 160. u. 161. R. A. v. 1566. §. 167. auch von 1570. §. 143. R. Schluß v. 5. Sept. 1667. Num. 2. und Münz-Edict v. 1759. §. 5. Kleinſchrod a. a. O. S. 149. §. 8. Biener l. c. pag. 10. s.

18) L. 8. D. cit. Kleinſchrod a. a. O. S. 148. §. 7. Matthaeus l. c. cap. 4. nr. 2.

19) Mithin weder als Miturheber durch Complott (§. 76.), noch auch als Gehülfe eines Münzfälſchers; denn bey Theilnehmern beyder Arten kommt es auf das Ausgeben der falſchen Münze auch nicht an.

20) Ohne Kenntniß ihrer Unächtheit fehlte es einem ſolchen Verbreiter falſcher Münze am verbrecheriſchen Vorſatze, und ohne deren Ausgeben hätte er ſelbſt die Wahrheit gar nicht entſtellt. A. M. iſt Leyser spec. 618. m. 10. u. 11. weil er culpoſe Fälſchungen behauptet, wogegen oben §. 189. II).

derſelben für ächt, einer Fälſchung in Beziehung auf ſie, ſich ſchuldig machen.

§. 256. (258.)

b) Begriff und Strafen der Münz-Fälſchungen.

Demnach (§. 255.) bildet ſich der Begriff des Verbrechens der [1]) Münz-Fälſchung dahin, daß es die vorſätzlich widerrechtliche Entſtellung der Wahrheit ſey, deren ſich jemand durch Verfertigung, oder das Ausgeben unächter klingender Münze für ächte, ſo wie durch Veränderung urſprünglich ächter klingender Münze ſchuldig macht. — Dafür drohen die [2]) gemeinen Rechte, I) dem [3]) Verfertiger falſcher Münze, ſo wie II) demjenigen, welcher ein [4]) Gewerbe damit treibt, falſche Münze

1) Man vergeſſe nicht, daß die Münz-Verbrechen mehr, als dieſe, umfaſſen. §. 251.

2) P. G. O. Art. 111. R. Abſch. v. 1551. §. 47. R. Münzordn. v. 1559. §. 161. u. 170. R. A. v. 1566. §. 167. und von 1570. §. 143. R. Schl. v. 5. Sept. 1667. ad II. et VII. §. 1. u. 2. Münzed. v. 1759. nr. 3 — 6. Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 342—346. u. 428.

3) Von dieſem gilt in Hinſicht der Strafart die Beziehung des Art. 111. „nach ſatzung der Rechte," d. i. L. 2. C. de falsa mon. [9, 24.] Hieraus läßt ſich aber eine Beſchränkung in Anſehung des Thatbeſtandes nicht herleiten. S. aber Tittmann Handb. d. Strafr. W. II. §. 351. Note v) und y), verglichen mit den, ohne Beziehung drohenden, vorhin genannten übrigen Reichsgeſetzen.

4) Die R. Münzordn. v. 1559. §. 160. a. E. und der R. A. v. 1566. §. 167. auch das Münzed. v. 1759. nr. 4. deuten darauf hin. Leyser spec. 618. m. 7 —9.

aufzuwechſeln, um ſie für gültige wieder auszugeben, in ſo fern letzterer deren vorſätzliches Wiederausgeben bereits [5]) in das Werk gerichtet hat, die Strafe des Feuers. III) Demjenigen hingegen, der gute Münzen ihres Gewichts oder inneren Werthes abſichtlich [6]) beraubt, und dem, welcher geringeren Münzen den [7]) Schein höherer, zum Zwecke der Täuſchung beym Gebrauche derſelben, giebt, ſtehet nach richterlichem Ermeſſen [8]) Vermögens- oder Leibes-, ja wohl gar Lebens-Strafe bevor; wovon im einzelnen Falle die Auswahl durch gleiche Rückſichten, wie bey Beſtrafung der Fälſchungen (§. 191.) geleitet werden muß. IV) Wer aber, [9]) mit falſcher Münze ſelbſt hintergangen, dieſe, [10]) wiſſentlich, als

5) „und wiederum geverlich und boshaftiglich, dem Nächſten zu Nachtheil wiſſentlich ausgiebt« ſagt die P. G. O. von dieſem Verbrecher, ohne ihn als einen Verbündeten des Verfertigers im mindeſten zu bezeichnen.

6) Nur des erſteren gedenkt der Art. 111, des anderen hingegen die R. Münzordn. v. 1559. §. 160. f.

7) S. die allgemeinen Ausdrücke des gedachten R. A. v. 1551. §. 47. und der R. MünzO. §. 160. 161. 163. u. 170. auch den R. A. v. 1603. §. 55. Tittmann a. a. O. §. 349. Note e).

8) Während die P. G. O. nur Strafe an „leib oder gut“ drohet, gehet die des R. A. v. 1551. §. 47. und der R. MünzO. §. 170. weiter; allein letztere ſelbſt (§. 162.), der R. A. v. 1570. §. 143. und der R. Schl. v. 1667. ad II. et VII. auch das Münzedict v. 1759. nr. 5. lauten gelinder.

9) Tittmann a. a. O. §. 353. bey Note m). Hommel rhaps. obs. 616. nr. 2. s.

10) Die Größe der Strafe unterſcheidet dieſen

gültige wieder ausgiebt, der kann zum erſten Mahle nur in eine Geldbuße, von [11]) mindeſtens aber zwey Mark löthigen Goldes, im Allgemeinen (in thesi), verfallen ſeyn. — In allen dieſen Fällen iſt V) die [12]) falſche Münze, welche bey dem einzelnen Vergehen in Frage kommt, nebſt dem etwann zur Fälſchung gebrauchten [13]) Werkzeuge, dem Fiscus überdieß anheim gefallen; und ebendaſſelbe ſoll VI) von demjenigen Hauſe gelten, welches [14]) wiſſentlich zu Verfertigung falſcher Münze vom [15]) Eigenthümer hergeliehen iſt. Gewiſſe [16]) negative Theilnehmer (§. 77. u. 242.) an einer Münzfälſchung endlich VII) ſoll die Strafe einer gewöhnlichen Fälſchung

Fall und den unter II) im §. genannten gar ſehr von einander, wenn gleich beyde im §. 255. unter lit. C. vereinigt ſind. Vergl. d. Baier. Strafgſtzb. I. Art. 428.

11) Vermöge einer Folgerung aus §. 163. der R. MünzO. v. 1559.

12) L. 12. D. de L. Cornel. de fals. [48, 10.] L. 9. in f. D. de jure fisci [49, 14.] R. A. v. 1566. §. 173. v. 1570. §. 127. 129—131. und 1576. §. 75. u. 77. auch Münzed. v. 1759. nr. 4.

13) Wegen des beſchränkten Rechts, dergleichen zu beſitzen. R. Schl. v. 1667. ad II. et VII. §. 3. u. 16. auch Münzed. v. 1759. nr. 9.

14) P. G. O. Art. 111. und deſſen Wiederholungen, ſelbſt im gedacht. Münzed. nr. 3. S. dagegen Tittmann a. a. O. §. 353. Note v)—x).

15) Vergl. L. 1. C. de falsa mon. mit Kleinſchrod im älteren Archiv d. Crim. R. IV. Bd. 2. St. S. 159. a. E. auch S. 167. f. Num. VIII).

16) L. 9. §. 1. D. de L. Cornel. de fals. vergl. mit §. 191. oben. — — Von allerley angeblichen Milderungsgründen zu obigen Straffällen ſ. Tittmann a. a. O. §. 353.

treffen; während dagegen die 17) Denuncianten dieſes Verbrechens den dritten Theil von der im einzelnen Falle erkannten Vermögensſtrafe zu erwarten haben.

§. 257. (259.)

IV) Vergehen wider die Militair-Gewalt des Staats.

Als Hinderniß der 1) Kriegs-Hoheit, oder Militairgewalt des Staates, kommt eine vierte (§. 250.) Hauptgattung von Verbrechen wider die Staatsverwaltung (§. 233. a. E.) in Betracht, welche aber hier (§. 233.) nur als eine Art gemeiner Vergehungen näher zu erörtern iſt. Von dergleichen gemeinen Vergehungen wider die Staats-Militairgewalt enthält die B. G. O. zwar nichts; allein nach den, hierbey 2) nicht unanwendbaren, 3) römiſchen Geſetzen, iſt I) dazu das (vorſätzliche) Beſtreben eines Kriegspflichtigen, ſich dieſer Obliegenheit auf widerrechtliche 4) Art zu

17) R. Münzordn. v. 1559. §. 162. und 163. und Münzed. v. 1759. nr. 6. Eine andere Begünſtigung der Denuncianten enthält die Erläuterung des §. 168. der Münzordn. im §. 176. des R. A. v. 1566.

---

1) Gönner Teutſch. StaatsR. §. 355. Klüber öffentl. R. d. teutſch. Bund. 2. Ausg. §. 450. ff.

2) Vorausgeſetzt, daß es desfalls an Landesgeſetzen fehle. Klotz Einleit. in d. Doctrin d. teutſch. Privat-Milit. R. 1810. S. 533. ff.

3) L. 4. §. 11. et 12. D. de re militari. vergl. mit L. 4. et 5. C. Theod. de tironib. [7, 13.] L. 1. C. Theod. de fil. militar. [7, 22.]

4) Das „subtrahit“ iſt ſehr allgemein; ſollte im einzelnen Falle aber ein, zu dem Ende unternommenes, an-

entziehen, und die Theilnahme ſeines Vaters an jener ſtrafbaren That, ohne Zweifel zu zählen. Dem Vater drohet für dieſes ſein, in Friedenszeiten verübtes, Vergehen körperliche Züchtigung; [5]) Exil hingegen und partielle Vermögenseinziehung, wenn er ſich deſſen in Kriegszeiten ſchuldig gemacht, den Sohn aber nicht verſtümmelt hat, [6]) widrigenfalls ihn die Deportation treffen ſoll. Der Militairpflichtige ſelbſt wird in jedem dieſer Fälle zu dem [7]) härteren Kriegsdienſte abgegeben. — II) Auch die [8]) Begünſtigung eines Deſerteurs, beſonders während des Krieges, iſt in Anſehung aller Staatsbürger mit ſehr harten Strafen bedroht. — Andere Störungen der Kriegshoheit aber werden unter den [9]) allgemeinen ſonſtigen Verbrechen mit begriffen, oder nach gemeinem Rechte gar nicht ſtrafbar (§. 13. I.) ſeyn.

deres Verbrechen concurriren (z. B. eine Beſtechung), ſo würden die Regeln des §. 64. ff. entſcheiden.

5) Ueber das Verhältniß deſſelben zu heutigen Strafen, vergl. Tittmann Handbuch I. §. 79. u. 88. mit Rud. Hommel in meiner collect. dissert. jur. crim. vol. I. pag. 40. in f. s.

6) Die Geſundheitsſtörung iſt in dieſem Falle eine untergeordnete Rückſicht; ſ. §. 128. a. E.

7) Giebt es doch, auch noch jetzt, in manchen Landen Strafbataillons, oder dergleichen „deterior militia.“

8) L. 1. C. de desertorib. et occultator. eor. [12, 46.] vergl. Tittmann a. a. O. II. §. 312. nach Note g).

9) Z. B. ſ. L. 3. et 4. pr. D. ad L. Jul. majestat. [48, 4.]

§. 258. (260.)

V) Vergehungen wider die Polizeygewalt des Staates; α) im Allgemeinen.

Die fünfte und letzte Hauptart von Vergehen wider die Staatsverwaltung (§. 233. a. E.) umfaßt die ſtrafbaren Störungen der [1]) Staats-Polizeygewalt und ihrer beſonderen Zwecke. Bleiben, nach §. 216., die eigenthümlichen Vergehen der Polizeybeamten hier ausgeſchieden; ſo wird man die gemeinen ſo genannten [2]) Polizeyübertretungen, am paſſendſten, nach den [3]) gewöhnlich angenommenen Zweigen oder Hauptzwecken der Polizeygewalt (§. 259. u. 262.) ordnen, diejenigen aber hier ganz hinweglaſſen müſſen, welche nur [4]) privat-

1) Klüber öffentl. R. d. teutſch. Bund. (2. Ausg.) §. 300. ff. vergl. mit dem neuen Arch. d. Crim. R. III. S. 584. ff. Note 12. auch K. E. Schmid Lehrb. d. teutſch. StaatsR. S. 175. ff. Note **).

2) Von deren Begriffe ſ. ſchon oben §. 21. a. E. und 68. Note 6. und dann das neue Arch. d. Crim. R. IV. S. 488—523. und VII. S. 120. ff. auch Hudtwalker und Trummer criminaliſt. Blätter I. Bd. 1. H. Abhandl. 1. — Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 2. u. 3. nebſt den Anmerk. dazu. Thl. I. S. 23—25. u. 69. f.

3) v. Berg Handb. d. teutſch. PolizeyR. I. S. 28. f. (Ausg. 1.) Klüber a. a. O. §. 301. vergl. jedoch mit Lotz üb. den Begriff d. Polizey. 1807. S. 88. ff.

4) Daher iſt z. B. der Zinſenwucher nicht ſeinem ganzen Umfange nach (ſ. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 436—439. Glück Erläut. d. Pand. 21. Thl. S. 130—139.) und noch weniger das Hazard-Spiel, dem gemeinen Rechte nach, (Glück a. a. O. 11. Thl. §. 758. f.) hier zu betrachten. S. auch t. t. D. de his, qui effuder. vel dejecerint. [9, 3.]

rechtliche Folgen nach ſich ziehen. Wo hingegen dem Thäter dieſer Claſſe eine öffentliche Strafe droht, da iſt, ohne Rückſicht auf die [5]) Härte derſelben, und ohne Unterſchied der unterſuchenden oder ſtrafenden [6]) Behörde, nach bisherigem [7]) gemeinem Rechte ein zum Criminalrechte gehöriger Fall vorhanden (§. 14.)

§. 259. (261.)

β) Im Einzelnen, A) von Vergehen wider die Maßregeln der Sicherheits-Polizey; 1) gegen gefährliche Menſchen.

Zuvörderſt muß [1]) nämlich die Polizeygewalt bemüht ſeyn, zu befürchtenden, gemeingefährlichen [2]) Ue-

5) Nicht immer hat die teutſche Reichsgeſetzgebung eine beſondere Milde bey Polizeyvergehen bewährt! ſ. z. B. die Art. 106. u. 116. der P. G. O. auch R. Poliz. Ordn. v. 1577. Tit. 1. §. 2. Tit. 18. §. 2. und Tit. 19. §. 3. Daß ſolches auch nicht ſtets angehe, zeigt Oerſted üb. d. Grundreg. d. Strafgſtzgb. S. 105. u. 213.

6) Hiervon ſ. in geſchichtlicher Hinſicht Lotz im neuen Arch. d. Crim. R. III. S. 573 — 581. auch v. Berg Handb. d. teutſch. Poliz. R. IV. B. S. 230 — 236.

7) Die Landesverfaſſung einzelner teutſcher Gebiethe weicht, ſowohl in Hinſicht der Strafbehörde, als auch des Verfahrens gegen Polizeyfrevler, (vergl. mein Lehrb. d. Crim. Proceſſ. 2. Ausg. §. 18. Note 2.) häufig vom gemeinen Rechte ab. v. Berg a. a. O. S. 237—247.

---

1) v. Berg Handb. d. teutſch. PolizeyR. I. Bd. S. 305. f. Von dem Staate. Gött. 1794. S. 87—131.

2) Klüber öffentl. R. des teutſch. Bund. 2. Ausg. §.

beln vorzubeugen (Sicherheits, Polizey); zu den dahin abzweckenden [3]) Maßregeln aber gehören, den [4]) herkömmlichen Anſichten nach, auch manche allgemeine Strafverbothe ſolcher Handlungen, die zwar ſelbſt eine [5]) Rechtsverletzung, [6]) ohne dieſes Verboth, nicht enthalten, allein deren Gefahr doch erzeugen. Das gemeine Recht enthält dergleichen I) in Beziehung auf perſönliche Gefährlichkeit, durch A) Unterſagung [7]) geheimer Geſellſchaften, d. h. der Vereinigung mehrerer Menſchen zu einem geheim gehaltenen und nicht unzweifelhaft rechtmäßigen, aber gemeinſamen Zwecke, ohne die Staatserlaubniß zu ſolcher Vereinigung vorher erlangt zu haben. Schon das [8]) römiſche Recht bedroht

301. F. W. Emmermann, die Staatspolizey 1819. S. 104. Num. 10.

3) Daß es deren noch andere, als durch Strafverbothe, gebe, zeigt v. Berg a. a. O. S. 206. ff.

4) Dieſe beſtreitet aber Lotz im neuen Arch. d. Crim. R. IV. Bd. S. 515 — 526. und V. Bd. S. 184. ff. (wie in ſeiner früheren Schrift: „Ueber d. Begriff d. Polizey 1807.") mit überwiegenden theoretiſchen Gründen; daher ich nur deshalb ihm nicht gefolgt bin, weil die Einrichtungen in unſeren Staaten, bis jetzt, jener Theorie nicht entſprechen.

5) Bajeriſch. Strafgſtzb. I. Art. 2. a. E. und dazu die „Anmerk." I. Bd. S. 23. f. und 79. a. E. f. Pancr. Jos. Haus D. de potest. polit. et criminal. nexu. Wirceburg. 1799. pag. 6.

6) Feuerbach Reviſion d. Grundſätze u. Grundbegr. d. poſit. peinl. R. II. Bd. S. 223. f. Note *).

7) Die Literatur ſ. in Tittmann Handb. d. Strafr. W. III. §. 545. und bey Klüber a. a. O. §. 280. Note e).

8) L. 2. D. de extraord. crimin. [47, 11.] L. 1. pr.

dergleichen mit einer Strafe, welche der des Verbrechens der Gewaltthat (§. 187.) gleichkommt; aber auch [9]) teutſche Geſetze ſind dagegen in ſo [10]) fern ergangen, als entweder [11]) die öffentliche Ruhe durch Verſammlung ſolcher Verbündeter gefährdet wird, oder als eine geheime Verbindung von [12]) Studirenden auf einer Hochſchule, unter ſich, errichtet würde. Letzteres hat eigene [13]) Maßregeln ſelbſt von Seiten des teutſchen [14]) Bundes veranlaßt. — Einzelnen Menſchen iſt aber, aus [15]) gleicher Rückſicht, auch B) bey ernſtlicher, rich-

D. quod cujuscunque univers. [3, 4.] t. t. D. de collegiis et corporib. [47, 22.] und dazu de Wassenaer D. in Fellenberg jurisprud. antiqua. tom. I. pag. 397. sqq. beſonders cap. VI.

9) Davon die Zuſammenſtellung ſ. in Gerſtlacher Handb. d. teutſch. Reichsgeſ. IX. Thl. S. 1239—1274.

10) Ein allgemeines Reichsgeſetz gegen alle geheime Verbindungen giebt es nicht.

11) Dahin gehört manche, jetzt unanwendbare Vorſchrift wider Zigeuner, „gardende Knechte“ u. d. m.

12) v. Berg a. a. O. II. Thl. S. 326. f. — Etwas Anderes betraf der Beſchluß des Corp. Evangelicorum bey Gerſtlacher a. a. O. S. 1184. f.

13) Das Reichsgutachten v. 14. Juny 1793. ſ. in Häberlin Handb. d. teutſch. StaatsR. 2. Ausg. I. Bd. §. 154. f. S. 508. f. und 514. Note *).

14) Guido v. Meyer corp. jur. confoederat. Germ. 2. Thl. S. 164. f. §. 3. Emminghaus Corp. jur. II. S. 678. Klüber a. a. O. §. 415. Note f) u. g).

15) Man leſe die Beweggründe in der R. Poliz. Ordn. v. 1577. Tit. 8. §. 1. Gewöhnlich aber wird dieſes Verboth zu den Maßregeln der Sittenpolizey gezählt. v. Berg a. a. O. III. Bd. S. 8.

terlich abzumeſſender Strafe unterſagt, ſich ſelbſt, oder andere, dergeſtalt zu [16]) berauſchen, daß dadurch ihre Selbſtbeherrſchung verhindert würde. Ja ſogar C) der Verſuch des [17]) Selbſtmordes war, wenigſtens im römiſchen Rechte, nur aus dem Geſichtspuncte ſtrafbar, daß ein Menſch, der den Selbſtmord, ohne allen verzeihlichen Anlaß, verſucht, aber nicht vollführt hat, für alle [18]) Andere ſehr gefährlich ſey und nach richterlichem [19]) Ermeſſen beſtraft werden müſſe. — Ferner beruht D) die Strafbarkeit aller ſolcher Verbrechens-Verſuche, welche eine Rechtsverletzung gar nicht enthalten, nach der P. G. O. auf einer ähnlichen Beſorgniß (§. 49.), welche endlich E) auch bettelnde [20]) Müßiggänger trifft.

16) Sowohl das Trinken, als das Zu-Trinken, iſt verbothen, wenn es „übermäßig“ wird, welches Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 446. zu ſehr beſchränkt.

17) Am beſtimmteſten lautet deſſen Verboth im c. 9. in f. Causa 23. qu. 5. Vergl. damit L. 3. §. 4—8. D. de bonis eor. qui ante sent. [48, 21.] Tittmann a. a. O. §. 548. f. Feuerbach a. a. O. §. 241. ff. A. M. iſt C. G. Wächter im neuen Arch. d. Crim. R. X. Bd. S. 72. ff. u. 216. ff.

18) „Et merito, si sine causa sibi manus intulit, puniendus est, qui enim sibi non pepercit, multo minus alii parcet“ ſagt L 3. §. 6. D de bonis eor. qui ante sent. vergl. mit L. 23. §. 3. in f. D. de aedil. edicto [21, 1.]

19) Vermöge der Vorſchrift in L 3. §. 6. cit. t. welche zwar die Strafbarkeit an ſich („omnimodo puniendus“), aber nicht die Art der Strafe beſtimmt. S. noch L. 38. §. 12. D. de poenis [48, 19.]

20) R. Poliz. O. v. 1577. Tit. 27. §. 1. v. Berg a. a. O. I. S. 390. f.

§. 260. (262.)

Störung der Sicherheitsmaßregeln in Hinſicht 2) gefährlicher Sachen.

Nicht allein perſönlicher Gefährlichkeit (§. 259.) hat aber die Polizeygewalt zu begegnen geſucht; ſondern ſie wollte die Gelegenheit zu Rechtsverletzungen II) auch durch Beſchränkung des Beſitzes, oder Gebrauchs gefährlicher Sachen, vermindern. Darum iſt A) zwar nicht [1]) mehr aller Beſitz von Waffen dergeſtalt, wie im [2]) römiſchen Rechte, wohl aber das [3]) Bey-ſich-Führen der Schießgewehre, bey deren [4]) Verluſt und einer [5]) Geldbuße von 5—12 Gülden, durch die Reichspolizeyordnung in [6]) ſo fern unterſagt, als man ſich nicht im öffentlichen Dienſte, noch auf der Jagd oder einer erlaubten Schießübung befindet. Desgleichen ſoll

1) v. Berg Handb. d. teutſch. Poliz. R. IV. Bd. S. 35. a. E., wo, mit Recht (ſ. die Note 3. u. 6. hier unten), Hommel obs. 424. getadelt iſt.

2) L. 1. et 2. D. ad L. Jul. de vi publ. [48, 6.] L. 10. C. eod. tit. [9, 12.] Nov. 17. cap. 17. Nov. 85. Matthaeus de crimin. 48. IV. cap. 1. nr. 4. et cap. 4. nr. 1.

3) Etwas Anderes iſt es, dergleichen in ſeiner Wohnung, zur Vertheidigung zu haben. R. Poliz. Ordn. v. 1530. Tit. 32. §. 2. S. auch noch Emminghaus Corp. juris II. S. 456.

4) Dieſelbe R. Pol. Ordn. Tit. 32. §. 1. durch welche der Text II. F. 27. §. 5. abgeändert iſt.

5) Nach dem Stande des Uebertreters richtet ſich die Größe dieſer Buße.

6) S. die gedachte R. Poliz. Ordn. Tit. 32. §. 3—5. Vergl. noch v. Berg a. a. O. I. Bd. S. 302. §. IV.

B) kein zum [7]) Münzprägen erforderliches Werkzeug, ohne Vorwiſſen der Obrigkeit, bey ſchwerer Strafe, welche das Gericht zu ermeſſen hat, verfertigt, noch ausgebeſſert werden; Schmelz- und Probir-Oefen ſoll auch bey gleicher Strafe niemand, außer den Münz-Wardeinen und verpflichteten Goldſchmidten, haben. C) Strafbar iſt der unvorſichtige Gebrauch von Feuer und Licht, ſollte gleich kein Schaden dadurch geſtiftet ſeyn (§. 178. Note 1.) — [8]) Unvollkommen ſind aber die gemeinrechtlichen Beſtimmungen über [9]) Giftverkauf und [10]) Abſchaffung gefährlicher Thiere.

§. 261. (263.)

3) Vergehen wider die Sicherheits-Polizey, durch Unternehmung verbothener Geſchäfte.

Endlich hat die teutſche gemeine Sicherheitspolizey

7) Reichs-Schluß v. 5. September 1667. ad II. et VII. §. 3. und 16. Münz-Edict v. 1759. §. 9. Dabey darf eine Verbindung mit Münzverbrechern nicht zum Grunde liegen, widrigenfalls deren Verſuch und eine Theilnahme an dieſem zu beſtrafen iſt. Baieriſch. Strafgſtzb. I. Art. 429.

8) Denn es fehlt an aller Strafdrohung für den Uebertretungs-Fall, als ſolchen. Vergl. Leyser spec. 609. med. 11—14.

9) P. G. O. Art. 37. a. E. de Böhmer medit. ad h. Art. §. IV. Weiter geht (ohne Geſetz, da L. 3. pr. D. ad L. Cornel. de sicar. [48, 8.] eine Mordabſicht vorausſetzt,) Tittmann Handb. d. Strafr. W. II. §. 256. a. E.

10) P. G. O. Art. 136. u. 150. §. 2. wo, auf gleiche Weiſe, wie in L. 40—42. D. de aedil. edict. [21, 1.], nur für den Fall der Verwundung oder Tödtung eines (freyen) Menſchen durch jenes Thier, eine Strafe gedroht iſt. S. noch v. Berg a. a. O. I. Bd. S. 322.

auch III) einige Geſchäfte bey Strafe unterſagt, welche zwar an und für ſich nicht rechtsverletzend, gleichwohl als insbeſondere die [1]) Eigenthums-Sicherheit [2]) gefährdende, betrachtet ſind. Dahin gehört A) das Verboth des, durch ſeine mittelbaren Folgen ſelbſt eine [3]) Gemeingefährlichkeit enthaltenden, [4]) Ankaufs geſtohlenen oder geraubten Gutes, welches der Käufer [5]) als ſolches kannte, wiewohl er an deſſen Entwendung ſelbſt gar [6]) keinen Theil (§. 72—83.) gehabt

1) v. Berg Handb. d. teutſch. PolizeyR. I. Bd. S. 326. ff. dem ich jedoch rückſichtlich des Umfangs dieſes Zweiges der Sicherheitspolizey nicht beyſtimmen kann.

2) Mag die Gefahr allen Eigenthümern überhaupt genommen, oder nur dem einzelnen drohen, welchen das verbothene Geſchäft zunächſt betrifft.

3) Die Neigung zum Stehlen wird geweckt oder verſtärkt, je leichter und ſicherer der Abſatz des Geſtohlenen iſt. Darum erſcheint hier vorzüglich der obige Geſichtspunct als Grund des Strafverbothes. Joh. Friedr. Eiſenhart Grundſ. d. teutſch. R. in Sprüchwört. S. 410.

4) Die Art. 38. 43. und 211. der P. G. O. gehören gleich L. 5. C. de furtis [6, 2.] nicht hierher, da ſie von Beſtrafung des Käufers, als ſolchen, nichts enthalten. Leyser spec. 555. med. 10—14.

5) L. 3. §. 3. D. de incendio [47, 9.] P. G. O. Art. 207. §. 2. Tittmann Handb. d. Strafr. W. III. §. 437. wo auch der Begriff von „Partiererey“ erörtert iſt.

6) Außerdem tritt die Strafe des Complotts mit dem Räuber oder Diebe, oder der dieſem geleiſteten Beyhülfe ein. de Böhmer medit. ad C. C. C. art. 38. §. 3.

hatte. Die Uebertretung dieſes Verboths war nach [7]) römiſchem Rechte mit derſelben Privatſtraf-Klage bedroht, welche allein damahls gegen den Entwender ſelbſt Statt fand; ein [8]) teutſches Reichsgeſetz aber ordnet eine Geldbuße vom doppelten Betrage des Gekauften, für die erſte, für eine wiederholte Uebertretung dieſer Art hingegen die nämlichen öffentlichen Strafen an, welche dem Diebe oder einem Räuber (§. 151. ff. und 304.) überhaupt [9]) bevorſtehen. — Ferner kann B) das [10]) römiſche Verboth, daß derjenige, der eines Andern letzten Willen ſchriftlich [11]) aufnimmt, darin nichts eigenhändig

7) L. 12. in f. L. 14. C. de furtis [6, 2.] L. 12. C. ad L. Fab. de plagiar. [9, 20.] §. 4. in f. J. de oblig. quae ex del. [4, 1.]

8) Landfriede v. 1303. Tit. 25. (ſ. Neue Samml. d. R. Abſch. I. Thl. S. 41.) Für aufgehoben kann man dieſes Verboth aber, weder durch das Schweigen der P. G. O., noch auch durch die ſpätere, nur in Anſehung der Juden erfolgte Erneuerung (R. Poliz. Ordn. v. 1577. Tit. 20. §. 2. a. E.) achten.

9) Obgleich dieſe Strafen erſt ſpäter, in der P. G. O. beſtimmt ſind, ſo ſpricht jener Landfriede doch den obbezeichneten (unverhältnißmäßigen) Grundſatz aus.

10) Tot. tit. C. de his qui sibi adscribunt [9, 23.] L. 1. §. 7. et 8. L. 5. 6. 10. 14. et 15. D. de L. Corn. de falsis [48, 10.] Joh. Jac. Mascov D. de his qui sibi adscrib. in testam. Lips. 1731. (rec. 1759.) Henr. Gdfr. Wilh. Daniels de SCto Liboniano. Col. 1794.

11) L. 10. pr. et 15. pr. D. cit. tit. L. 1. C. tit. cit. (und hierzu Joh. Guil. Marckart probabil. receptar. lect. jur. civil. P. I. pag. 149.) Voet comment. ad pand. Lib. 34. tit. 8. § 3. s. — S. noch Mascov l. c. §. 26.

ſchreiben ſolle, was ihm ſelbſt, auch [12] nur mittelbar, nützlich werden könnte, lediglich als eine Maßregel betrachtet werden, wodurch nur eine [13] Gelegenheit zu Verfälſchung letzter Willen hat entfernt werden ſollen. Denn durch des Teſtirers gehörige [14] Anerkennung der Richtigkeit dieſer Anordnung iſt der Uebertreter jenes Verboths ſtraffrey; außerdem aber trifft ihn zwar [15] gleiche Strafe, wie einen wirklichen Fälſcher, allein auch dann ſogar, wenn er die Wahrheit überall [16] nicht entſtellt hatte. — Auch gehören C) einige [17] Ehe- und Contracts-Verbothe des römiſchen Rechts zwar hierher, ſind aber, bey hinweggefallenen Vorausſetzungen,

12) L. 3. C. tit. cit. L. 22. §. 1. 6–8. et 11. vergl. mit L. 11. 18. et 22. §. 2—5. D. tit. cit.

13) Mascov a. a. O. §. 22. Joh. Guil. Marckart exercitat. academ. 1751. pag. 148. diss. 3. c. 2. S. auch oben §. 189. Note 17. und §. 199. Note 1.

14) L. 1. §. 8. L. 15. § 1. et 3. D. tit. cit. L. 2. C. tit. cit.

15) L. 3. C. dicto tit. L 15. D. tit. cit. L. 1. D. de his quae pro non script. [34, 8.] Vergl. §. 191. oben.

16) Darum ſagt die genannte L. 15. pr. D. „proinde teneatur, ac si commisisset in legem Corneliam" und Leyser spec. 615. med. 39. irret, wie viele Neuere. — Eine ganz andere Frage betrifft L. 6. pr. D. ad L. Corn. de falsis u. L. 38. §. 6. D. de poenis [48, 19.] wovon §. 244. Note 10) nachzuſehen iſt.

17) L. un. C. de contract. judic. [1, 53.] L. un. C. si rector provinc. [5, 2.] L. 7. C. de interdicto matrim. [5, 6.] L. un. C. si quacunque praeditus [5, 7.]

[18]) in Teutſchland unanwendbar geworden, oder haben doch eine öffentliche Strafe nicht zur Folge.

§. 262. (264.)

B) Vergehen wider Anordnungen der Wohlfahrts-Polizey; I) in Betreff des Vermögens der Staatsglieder. a) Dardanariat; α) davon das Strafgeſetz.

An die ſo eben (§. 261.) erwähnten Strafverbothe der Sicherheitspolizey reihen ſich einige andere, welche von der [1]) Wohlfahrtspolizey ausgegangen ſind, natürlich an. Um das allgemeine Wohl zu befördern, ſind nämlich I) in Beziehung auf das Vermögen der Staatsglieder (deren [2]) bürgerlichen äußeren Wohlſtand) manche geſetzliche Anordnungen wider den [3]) Wucher im Allgemeinen, d. h. wider einen [4]) übermäßigen und un-

18) Thibaut Syſt. d. Pand. R. Ausg. 7. §. 396. f. u. 856. lit. e). Glück Pandect. Comment. V. S. 177. und XVI. S. 150. f.

---

1) Klüber öffentl. R. des teutſch. Bund. 2. Ausg. §. 302. v. Berg Handb. d. teutſch. Poliz. R. 2. Thl. S. 1 —18.

2) Lotz üb. d. Begriff d. Polizey 1807. S. 256. ff.

3) R. Poliz. Ordn. v. 1577. Tit. 17. Dav. Mevius vollſtänd. Commentar v. wucherl. Contract. 1673. u. öfters. v. Sonnenfels üb. Wucher und Wuchergeſetze. Wien 1789. S. 20. v. Globig vier Zugaben zu d. gekrönt. Schrift, v. d. Crim. Geſtzgbg. 1785. S. 332—338. — Das Baier. Strafgſtzb. I. Art. 261. u. 262. bedroht nur den verkleideten Zinſen-Wucher, und zwar als Art von Betrügerey. Vergl. auch deſſelb. Art. 259. f.

4) Wann ein Gewinn dieſes Prädicat verdiene? beſtimmt

billigen Gewinn von Benutzung des Eigenthums im Handel und Wandel, — durch das gemeine teutſche Recht gemacht worden. Dahin gehört, von Strafverbothen, A) das Verboth aller [5]) Auf- und Vorkäuferey, als eines Mißbrauchs der Gewerbfreyheit. Dieſes iſt ſowohl im [6]) römiſchen Rechte, als in [7]) teutſchen Reichsgeſetzen enthalten; mithin [8]) ergänzen dieſelben einander für die gemeinrechtliche Theorie desjenigen Polizeyvergehens, welches crimen [9]) Dardanariorum von den Römern genannt wurde.

v. Sonnenfels üb. die Aufgabe: was iſt Wucher? Wien 1789. S. 23. nur in Anſehung des Zinſen-Wuchers. Die Reichs- und manche Landes-Geſetze aber reden von wucherlichen Contracten überhaupt; freylich ohne deren gemeinſames Merkmahl anzugeben. S. noch Graf Soden Geiſt d. peinl. Geſtzgbg. Teutſchl. 2. Ausg. §. 365. und v. Globig Syſtem ein. vollſt. Crim. Polizey- u. Civil-Geſtzgbg. 2. Bd. S. 96. f.

5) Tittmann Handb. d. Strafr. W. III. §. 558. und die daſelbſt genannten Schriften. Chn. Lud. Paalzow observat. nr. 43.

6) L. 6. D. de extraordinar. crimin. [47, 11.] vergl. mit t. t. D. de L. Jul. de annona [48, 12.] L. 37. D. de poenis [48, 19.]

7) R. Poliz. Ordn. v. 1577. Tit. 18. vergl. v. Berg a. a. O. I. Thl. S. 350—361. — Das Baier. Strafgſtzb. I. Art. 245. hebt nur eine Art des Dardanariats hervor.

8) Die angef. R. Poliz. Ordn. §. 1. beziehet ſich namentlich auf das Verboth „in gemeinen geſchriebenen Rechten.“

9) Die Etymologie hiervon ſ. in Sam. Stryk oper. tom. I. diss. 2. cap. 1. und Aegid. Menagii jur. civil. amoenitat. 1738. Frcf. pag. 343.

§. 263. (265.)

β) Thatbeſtand des Dardanariats.

Vermöge dieſer (§. 262.) Geſetze kann [1]) Vor- und Aufkäuferey, oder Dardanariat, I) an [2]) allen Gattungen von Waaren, d. h. beweglichen Sachen, welche Gegenſtand des Handels und Wandels ſind, begangen werden. Eine [3]) Beſchränkung des Vergehens auf Lebensmittel und ſonſtige unmittelbare Bedürfniſſe des gemeinen Lebens iſt den gemeinrechtlichen Vorſchriften eben ſo fremd, als die [4]) Ausnahme bey Waaren des Luxus,

1) Die teutſche Benennung iſt, in Hinſicht der vom Thäter angewendeten Künſte, beſchränkter als ſelbſt die Beſchreibung der R. Poliz. O. v. 1577. Tit. 18. §. 1. in Uebereinſtimmung mit L. 6. pr. D. de extraord. criminib. [47, 11.] es mit ſich bringt.

2) Die angeführte L. 6. ſagt: »ne dardanarii *ullius mercis sint,*" und die genannte R. Poliz. Ordn.: „ſind — Perſonen — aufgeſtanden, die allerley Waaren und Kauffmannsgüter, auch Wein, Korn und Anderes dergleichen, von den höchſten, bis auf die geringſten" u. ſ. w. — Das, nach aufgehobenem teutſchem Reiche, unanwendbar gewordene Verboth in der R. Münz-Ordn. v. 1559. §. 165. hatte einen anderen Geſichtspunct, als der Dardanariat.

3) A. M. iſt Tittmann Handb. d. Strafr. W. III. §. 559. auch Kleinſchrod im älter. Arch. d. Crim. R. III. Bd. 2. St. S. 94. §. 5. Eben ſo das Baier. Strafgſtzb. I. Art. 245. — Von dem römiſchen beſonderen crimen fraudatae v. vexatae annonae ſ. Ge. Ad. Struv. D. de annona. Jen. 1653. §. 26. sq. vergl. auch Hegewiſch üb. d. röm. Finanz. 1804. S. 231. ff.

4) Dieſe behauptet Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 441. und beynahe alle anderen Schriftſteller.

welche man zu machen pflegt. Es iſt hingegen II) zur Form dieſes Vergehens erforderlich, daß A) der Thäter die eigennützige [5]) Abſicht hatte, der in Frage ſtehenden Waare einen höheren Preis, als ſie bis dahin gehabt, und welcher dann von [6]) ſeinem Gefallen abhienge, durch ſein Benehmen zu verſchaffen; B) daß in dieſer Abſicht von ihm irgend etwas [7]) gethan, oder [8]) unterlaſſen wurde, was im Stande war, Theurung dieſer Waare zu bewirken, was jedoch [9]) nicht, an ſich ſchon, ein [10]) verbrecheriſches Benehmen enthielt. — So wenig

5) Ohne dieſe vorauszuſetzen, könnte L. 6. D. cit. nicht von „avaritia eorum“ reden. S. auch L. 2. pr. D. de L. Jul. de annona [48, 12.] und die Worte der angef. R. Poliz. O. Allerdings iſt daher Eigennutz, nicht aber jede Bosheit, Merkmahl dieſes Verbrechens. A. M. iſt Henke Lehrb. d. Strafr. W. §. 463. S. aber Tittmann a. a. O. S. 543.

6) Die Worte der angef. R. Pol. O. lauten weiter: in „ihre Hand und Gewalt allein zu bringen unterſtehen, — denſelben Waaren einen Werth nach ihrem Willen und Gefallen zu ſetzen.“ Damit ſtimmt auch der daſelbſt und in anderen Reichsgeſetzen bewährte Eifer gegen Monopole überein. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. R. Geſ. IX S. 1428. f.

7) L. 2. §. 1. D. de L. Jul. de annona. L. 6. pr. D. de extraord. crim. L. 3. §. 3. D. stellionat. [47, 20.] S. noch G. Ludw. Böhmer R. Fälle I. Bd. dec. 83. nr. 39.

8) Die gedachte L. 6. pr. D. redet auch von „locupletioribus, qui fructus suos aequis pretiis vendere nollent, dum minus uberes proventus expectant.“ vergl. Titmann a. a. O. III. S. 544.

9) Widrigenfalls wäre keine bloße Polizeyübertretung (§. 258.) in Frage. L. 37. D. de poenis. [48, 19.]

10) Z. B. ſ. L. 6. §. 1. et 2. D. de extraord. crimin. Grolman Crim. R. Wiſſ. §. 370. Note d).

daher bloße [11]) Fahrläſſigkeit mit dem Erfolge der Theurung ſchon hinreicht, um dieſes Vergehen Jemand zur Laſt legen zu können, ſo wenig kommt es dagegen auf [12]) wirkliche Erreichung der ſtrafbaren Abſicht bey deſſen [13]) Thatbeſtande an.

§. 264. (266.)

γ) Begriff und Strafe des Dardanariats.

Man hat alſo (§. 263.), nach teutſchem gemeinem Rechte, jedes, an und für ſich zwar nicht ſtrafbare, allein doch eigennützige Beſtreben, irgend einer Art von Kaufmannswaaren einen höheren, wohl gar von des Thäters Willkühr abhängigen, Preis zu verſchaffen, unter dem Namen des Dardanariats zu [1]) verſtehen. Als deſſen [2]) Strafe iſt aber durch die Reichsgeſetze, welche ſich [3]) anfänglich deshalb nur auf das hierbey, im Ganzen

11) A. M. iſt Kleinſchrod a. a. O. S. 94. §. 4. u. S. 97. ſ. aber Tittmann a. a. O. S. 543. a. E.

12) Kleinſchrod a. a. O. S. 95. §. 6. Tittmann a. a. O. S. 545.

13) Ob die Strafquantität davon abhänge? ſ. im §. 264. Vergl. auch noch G. Jac. Frdr. Meiſter pract. Bemerk. 2. Thl. S. 86. ff.

---

1) Andere Begriffsbeſtimmungen ſ. bey Kleinſchrod im älter. Arch. d. Crim. R. III. 2. S. 93. §. 4.

2) R. Poliz. Ordn. v. 1577. Tit. 18. §. 2. u. 5. Sam. Stryk opera. tom. I. diss. 2. cap. 6. vergl. mit v. Berg Handb. d. PolizeyR. I. Bd. S. 355. f.

3) S. beſonders den R. Abſch. v. 1526. §. 26. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. R. Geſ. IX. 1423. f.

genommen, gelindere [4]) römiſche Recht bezogen hatten, ſpäterhin die [5]) Vermögenseinziehung und Landesverweiſung dem Thäter wiederholt gedroht, dem [6]) Denuncianten aber ein Viertheil des Confiscirten zugeſichert worden. Unanwendbar iſt übrigens [7]) gegenwärtig die [8]) ſpecielle Bedrohung obrigkeitlicher Connivenz gegen dieſes Verbrechen.

§. 265. (267.)

b) Ankauf der Früchte auf dem Halme.

Als eine fernere Art von Wucher in der weiteren Bedeutung (§. 262.) betrachten die [1]) teutſchen Reichs-

4) L. 2. §. 2. D. de L. Jul. de annona. [48, 12.] L. 37. D. de poenis [48, 19.] L. 6. pr. D. de extraord. crimin. [47, 11.] Stryk l. c. cap. 5.

5) Zuerſt iſt dieſe Strafe im R. A. v. 1530. §. 135. (wahrſcheinlich nach L. un. C. de monopol. [4, 59.]) gedroht und dann in den ſpäteren R. Pol. Ordnungen ſtets beybehalten.

6) R. Poliz. O. v. 1577. Tit. 18. §. 9.

7) Denn nur die Reichsſtände, nicht deren Gerichte, ſind für den Fall übertriebener Nachſicht in der R. Pol. Ordn. §. 8. mit einer hohen Geldbuße bedroht.

8) Die allgemeine Strafbarkeit connivirender Gerichte (§. 226.) tritt aber auch hierbey ein. S. noch L. un. in f. C. de monopol.

---

1) Vom römiſchen Rechte in dieſer Beziehung ſ. L. 8. pr. 39. §. 1. et L. 78. §. 3. D. de contrah. emt. [18, 1.] Das Baier. Strafgeſetzbuch gedenkt dieſes wucherlichen Vergehens nicht, wohl aber (Tbl. I. Art. 389.) eines anderen, wobey das gemeine Recht nur Nichtigkeit droht.

geſetze B) den ſogenannten 2) Ankauf der Früchte auf dem Halme (oder dem 3) Felde). Darunter verſtehen dieſelben aber, in ſo fern darin ein Vergehen liegen ſoll, I) jedes 4) vor der Erndte mit einem 5) Landmanne, zum 6) Vortheile des anderen Contrahenten, 7) liſtigerweiſe eingegangene Rechtsgeſchäft, ſey es ein wahrer Kauf oder nur ein 8) Vorſchuß, wodurch der Landmann

2) Dieſe, in neueren Zeiten übliche, Benennung iſt nicht gemeinrechtlich, und darf daher nicht buchſtäblich genommen werden. Mich. Grassi collat. j. civil. Rom. cum rec. Imper. pag. 335. sq.

3) Die R. Poliz. Ordn. v. 1548. Tit. 19. §. 1. und von 1577. Tit. 19. §. 1. ſprechen nur von „Saamen, ſo noch auf dem Felde ſtehen, auch den Wein an den Stöcken.“ — Ja ſogar von (künftiger) Arbeit und Vieh reden dieſe Stellen; namentlich aber gedenkt dieſer nicht die Strafdrohung im §. 3.

4) Nach §. 2. der angef. R. Poliz. O. von 1577. genügt es ſogar, wenn in Jahren, wo wohlfeile Preiſe gelten, zum voraus über eine künftige Erndte ſolchergeſtalt contrahirt wird.

5) Nur von ihm redet das Geſetz! ſ. R. Poliz. O. von 1577. Tit. 19. §. 1. u. 3. v. Berg Handb. des teutſch. Poliz. R. I. Bd. S. 366. (Ausg. 1.)

6) Angef. R. Poliz. O. §. 3. a. E. („einiger Vortheil“) womit aus deren §. 1. die Bezeichnung des Verbrechers, als eines „eigennützigen, geizigen,“ zu verbinden iſt.

7) Im §. 1. der angef. R. Poliz. O. wird daher vom „Scheine der Kaufmannſchaft“ und im §. 3. bedingt geſagt: „Wofern — hierin — Argeliſt, Gefahr oder Betrug gebraucht würde.“ Sam. Stryk opera tom. I. diss. 2. cap. 2. nr. 21—25.

8) Darum redet das Geſetz von dem „hinausleihen oder geben auf den Saamen“ (§. 1.) und der Erlaubniß,

nachher [9]) genöthigt wird, von ſeinen geerndteten Früchten irgend einer Art, dem Contrahenten zu einem [10]) wohlfeileren, als demjenigen Preiſe zu überlaſſen, welcher entweder zur Zeit des eingegangenen Vertrags, oder vierzehn Tage nach der Erndte, der gewöhnliche Kaufpreis iſt. Ferner iſt II) jeder Ankauf eines jährlichen [11]) Fruchtzinſes (Gülte), wodurch an Geldeswerth dem Käufer mehr, als jährlich fünf vom hundert des Kaufgeldes entrichtet wird, beſonders alsdann jenem erſteren ſtrafbaren Geſchäfte gleichgeſtellt, wenn dem Verkäufer des Zinſes das Wiederablöſungsrecht durch den Vertrag [12]) entzogen wäre. — In beyden Fällen trifft den Käufer der [13]) Verluſt ſeines Hauptgeldes und er ſoll, noch außerdem, von Richteramts wegen, an ſeiner Ehre und ſeinem

„auf Wein, Frucht und Anderes fürzuleihen oder zuvorauszugeben" (§. 3.), neben der Erwähnung des Gülte-Kaufs, und nennt den Thäter „Abkaufer oder Ausleiher." Vergl. Mich. Grassus l. c. pag. 345. sq.

9) Siehe die angef. R. Poliz. O. §. 1. a. E. Tittmann Handb. d. Strafr. W. III. §. 560. betrachtet dieſes Vergehen nur als einen Conat des Vor- und Aufkaufens.

10) Dieſelbe R. Poliz. O. §. 1. und 3.

11) Die angef. R. Poliz. O. v. 1577. Tit. 19. §. 2. u. 3. Mich. Grassus l. c. pag. 366. sqq. Glück Erläut. d. Pandect. XXI. §. 1137.

12) Ungültig iſt ohnehin eine ſolche Clauſel. R. Poliz. O. v. 1577. Tit. 17. §. 9.

13) Wem dieſer zu Gute komme, iſt im Geſetze nicht beſtimmt.

Vermögen, nach Beſchaffenheit des einzelnen Falles 14) beſtraft werden.

§. 266. (268.)

c) Zinſen-Wucher.

Der ſtrafbare Wucher, in weiterer Bedeutung (§. 262.) umfaßt endlich auch noch C) insbeſondere eine Art von 1) Zinſen-Wucher, oder Wucher in 2) engerem Sinne. Von den im 3) Römiſchen Rechte dagegen ergriffenen Maßregeln nämlich gehört zwar keine in das Gebieth der 4) Criminal-Rechtswiſſenſchaft; hingegen die Strafdrohungen des 5) canoniſchen Rechts würden,

14) S. die Schlußworte des §. 3. der angef. R. Poliz. Ordn. v. 1577. Tit. 19. vergl. Joh. Gottl. Heineccius (respond. Ant. Frid. Reimers) D. de vendit. illicita fructuum in herbis. Hal. Magd. 1738. (auch 1759.) §. 19.

1) Just. Henn. Böhmer jus eccl. protest. Lib. 5. tit. 19. §. 33—69. Glück Erläut. d. Pand. XXI. Thl. §. 1136. und die daſelbſt Genannten.

2) Joh. Arn. Günther Verſ. ein. vollſtänd. Unterſuch. über Wucher. Hamb. 1790. S. 16. (und oben Note 3. zu §. 262.) Anders gebraucht dieſe Ausdrücke v. Berg Handb. d. PolizeyR. I. Bd. S. 362. (Ausg. 1.)

3) Glück a. a. O. §. 1133 — 1135. Gerh. Noodt opera. 1784. tom. I. pag. 145. sqq.

4) Jac. Gothofredi commentar. ad L. 2. C. Theod. de usuris (edit. Ritter tom. I. pag. 272. s.) Glück a. a. O. S. 131. ff. A. M. iſt Tittmann Handb. d. Strafr. W. III. §. 555. u. 556.

5) J. H. Böhmer l. c. §. 17—22. et 46. (auch wieder abgedruckt in deſſen exercit. ad pand. tom. IV. exerc. 63.) Glück a. a. O. S. 11—28.

wenn ſie in [6]) Teutſchland anerkannt wären, hier allerdings zu betrachten ſeyn, da der Zinſenwucher von dieſer Geſetzgebung für ein [7]) öffentliches Verbrechen erklärt worden iſt. Je weniger aber der [8]) Kirchengewalt eine ſolche Beſtimmung zukommt, deſto richtiger iſt es, das teutſche [9]) gemeine Strafrecht in Anſehung des Zinſenwuchers, ſo weit von deſſen [10]) öffentlichen Strafen die Rede iſt, nur aus den [11]) Reichsgeſetzen herzuleiten. Dieſe bedrohen nun als wucherlich, lediglich das Ueberſchreiten der Zinſen-Quantität, nämlich nur einen [12]) jährlichen Genuß von mehr als [13]) fünf vom

6) Daß ſolches nicht geſchehen ſey, zeigt v. Meiern Gedank. v. d. Rechtmäßigk. d. ſechsten Zinsthal. 1732. S. 6. ff. auch J. H. Böhmer l. c. §. 23—32.

7) c. 15. X. de usuris [5, 19.] ſ. noch Clem. un. §. 2. de usur. [5, 5.]

8) Ge. Lud. Böhmer princip. jur. canon. §. 213. vergl. mit dem J. R. A. §. 164. und Wahlcapitul. Franz II. Art. 14. §. 4. f.

9) Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 261. u. 262. nebſt den „Anmerkungen“ dazu II. Bd. S. 251. ff.

10) Die privatrechtlichen Folgen des Zinſenwuchers, nach römiſchem Rechte, ſind dadurch nicht aufgehoben. Thibaut Syſtem d. Pand. R. §. 280—287. Weſtphal Crimin. R. 109. Anmerk. §. 5.

11) R. Poliz. Ordn. v. 1577. Tit. 17. welche mit der älteren v. 1548. Tit. 17. beynahe wörtlich gleich lautet. S. auch Tittmann a. a. O. §. 557.

12) Die R. Poliz. Ordn. v. 1548. Tit. 17. §. 8. und v. 1577. Tit. 17. §. 9. ſpricht das „jährlich“ bey dem Rentenkaufe aus, deſſen Geſchichte in Teutſchland (Glück a. a. O. §. 1137.) den Schluß von der Gülte auf die Zinſen rechtfertigt.

13) Der eben gedachte Schluß tritt auch hinſichtlich der

Hundert eines [14]) Darlehns- oder eines auf [15]) ähnliche Weiſe creditirten Capitals, mit dem Verluſte des vierten Theils vom Capitale, welcher der [16]) Gerichtscaſſe anheimfällt. Dabey kommt jedoch ſo wenig [17]) auf den

Zinſen-Quantität ein, und wird hierbey noch durch den §. 1. deſſelben Tit. 17, ſo wie durch Tit. 20. §. 6. ebenderſ. R. Poliz. O., auch durch mehrere gleichzeitige Landesgeſetze unterſtützt. S. für Chur-Sachſen die Land. Ordn. v. 1550. Tit. „von Wucherern;" für die Herzogl. Sächſ. Lande die Weim. Land. Ordn. v. 1589. C. 7. Henneberg. Land. O. v. 1539. B. 6. Tit. 2. §. 3. Gothaiſche Land. O. v. 1666. Thl. 2. Cap. 4. Tit. 20. §. „Sonſten" — auch überhaupt noch Mevius Commentar v. wucherl. Contract. I. Thl. Cap. 6. §. VII. Daher man den §. 174. des J. R. A. nicht als ein bloßes Zeitgeſetz betrachten kann. Die verſchiedenen Meynungen hiervon ſ. bey Glück a. a. O. S. 98. ff.

14) Davon redet die R. Poliz. Ordn. v. 1577. Tit. 17. beynahe ausſchließlich. Mich. Grassi collat. jur. civil. Rom. cum recess. Imp. pag. 281. seqq. — Vergl. die Noten 3. u. 4. zu §. 262. oben.

15) Z. B. von creditirtem Kaufgelde! u. d. m. Tittmann a. a. O. §. 552. Ziff. I), mit welchem übrigens zu vergleichen iſt Konopak's Zuſatz zu Note c) des §. 443. in v. Quiſtorp Grundſ. d. peinl. R. 6. Aufl. — Vom erhobenen Zinſenübermaß im Falle eines Verzugs reden die Geſetze nicht. Vergl. den R. Dep. Abſch. v. 1600. §. 139. a. E.

16) Die bürgerliche Obrigkeit des Wohnortes vom Gläubiger und vom Schuldner ſollen ſich in dieſes ¼ gleichmäßig theilen, dagegen aber auch für ihre Connivenz um 2—4 Mark Goldes geſtraft werden.

17) Die R. Pol. Ordn. a. a. O. §. 1—7. nennt ſelbſt mehrere Beyſpiele einer usuraria pravitas palliata, wovon auch Glück a. a. O. S. 137. f. und J. H. Böhmer exercit. ad pand. t. II. pag. 238. sqq. handeln, am genaueſten aber Günther a. a. O. S. 41 ff.

Namen, unter welchem ein Uebermaß genommen iſt, als auf die dabey beobachtete Form, irgend etwas an. Das [18]) wirkliche Erheben der unerlaubten Zinſen-Quantität gehört hingegen allerdings zu Vollendung dieſes Vergehens.

§. 267. (269.)

Vergehen wider die Wohlfahrts-Polizey II) in Beziehung auf Sittlichkeit. α) Sepulcri violatio; 1) davon das Strafgeſetz.

Der äuſſere (phyſiſche) Wohlſtand der Staatsglieder (§. 262.) muß aber nicht das alleinige Ziel einer gehörig berechneten Wohlfahrts-Polizey ſeyn, ſondern dieſelbe hat ſich II) auch mit [1]) Beförderung der Sittlichkeit zu beſchäftigen. Dazu können nun zwar Zwangsmittel, geradehin, überall nicht tauglich ſeyn, allein in ſo fern doch nicht entbehrt werden, als die Polizey, unter [2]) Anderem, auch dafür ſorgen muß, Hinderniſſen

18) Die Worte des Geſetzes: „ſo ſolche wucherliche Contracte — üben würde," bezeichnen nicht deren Eingebung allein; ſ. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 438. A. M. iſt Grolman Crim. R. W. §. 368. Note d).

1) Lotz üb. d. Begriff d. Polizey. S. 393. f. (v. Globig) Syſtem ein. vollſtänd. Crim. Poliz. u. Civil-Geſetzgeb. I. Thl. §. 8. der allgem. Einl. und II. Thl. Vorerinn. S. II.

2) Wie viel poſitiv Beförderndes, durch Veredlung des Willens und Aufklärung des Verſtandes der Staatsglieder, noch außerdem geſchehen müſſe, davon ſ. z. B. v. Globig a. a. O. II. Thl. 2. Abthl. 2. Claſſe S. 68. ff.

und Störungen der Sittlichkeit vorzubeugen, oder ſie hinwegzuräumen. In [3]) dieſer Abſicht ſind die, freylich auf ganz anderen Anſichten (§. 3. u. 60. Note 12. oben) hiſtoriſch beruhenden Strafverbothe des teutſchen gemeinen Rechts noch immer nützlich und [4]) an ſich Beybehaltens werth, durch welche I) einer frevelhaften [5]) Herabwürdigung [6]) heiliger und, wenigſtens äuſſere, Achtung erheiſchender Gegenſtände, nebſt dem öffentlichen [7]) Aergerniſſe begegnet werden ſoll, das durch ein ſolches Benehmen für die Mehrzahl der Staatsbürger gegeben wird. Zu dieſen Strafverbothen

3) Sehr häufig werden auch noch andere polizeyliche Zwecke (z. B. Verhütung von Unruhen u. d. m.) die Strafbarkeit ſolcher Handlungen gleichfalls begründen; ſ. z. B. Matthaeus de crimin. Lib. 47. tit. 6. cap. 1. nr. 4.

4) Modificationen, beſonders der gedrohten Strafen, möchten jedoch wohl nothwendig, alsdann aber nur der entgegengeſetzte Fehler zu vermeiden ſeyn; ſ. Oerſted ausführl. Prüf. des neuen Entwurfs zu ein. Strafgſtzb. für Baiern. S. 63—65.

5) Die bereits (im J. 1784.) von Hommel gebrauchte Benennung „Religions-Verbrechen" ſcheint mir, an ſich, unpaſſend, aber auch für die hier in Frage ſtehende Gattung von Polizeyvergehen zu viel zu umfaſſen; ſ. ſelbſt Tittmann Handb. d. Strafr. W. III. §. 594. a. E.

6) Vergl. Glück Erläut. d. Pand. II. Thl. S. 467. ff. (Aufl. 2.) Klien Reviſ. d. Grundſ. üb. d. Verbr. d. Diebſtahls I. Thl. S. 220. a. E. u. f.

7) Etwas anderes iſt Stübel's Anſicht in deſſen D. qualen. action. religioni non convenientes ex princip. jur. publ. univers. poenis criminal. coerceri possint? Viteb. 1791. — Vergl. auch noch oben §. 161. Note 12) und Claproth Rechtsfälle II. Bd. S. 884. ff.

gehört A) die Bedrohung aller [8]) Mißhandlung eines Leichnams oder Grabes, ſo wie der Grabmähler (sepulcri violatio), welche im römiſchen [9]) Rechte ſich findet und ſelbſt von den chriſtlichen [10]) Kaiſern beybehalten iſt; daher ſie durch das bloße [11]) Schweigen der P. G. O. für aufgehoben um ſo weniger geachtet werden kann, je mehr ihr der [12]) Geiſt des canoniſchen Rechts beyſtimmt.

§. 268. (270.)

2) Thatbeſtand der Sepulcri violatio.

Nach Inhalt des neueſten, in Teutſchland [1]) geltenden, Römiſchen Rechts iſt 1) als Gegenſtand eines Frevels dieſer (§. 267.) Art, nicht nur jedes [2])

8) van Nispen D. de sepulcro viol. c. 23. seqq. in Oelrichs thesaur. dissert. jurid. select. Belgic. vol. II. tom. 3. pag. 83. seqq.

9) t. t. D. de sepulcro violato [47, 12.] und tit. C. eod. [9, 19.]

10) Schon die Aufnahme jener Titel in Juſtinian's Geſetzſammlung beweiſet deſſen Genehmigung ihres Inhalts; man vergl. aber auch noch beſonders Voet ad pandect. L. 47. tit. 12. §. 1. Ulr. Huber eunom. rom. pag. 455.

11) Aus den Gründen des §. 17. oben. A. M. iſt das neue Arch. d. Crim. R. II. S. 617. ff.

12) J. H. Böhmer jus eccl. prot. L. 3. tit. 28. §. 5. seqq.

---

1) Abgeſehen hiervon, betrifft z. B. noch eine (die 96ſte) Novelle des Kaiſers Leo dieſen Gegenſtand.

2) L. 3. §. 2. D. de sepulcro viol. [47, 12.] L. 2.

Grab (Begräbnißſtelle) mit allen ſeinen [3]) Beſtandtheilen und äußeren Zierrathen, auch Allem, was es in [4]) Beziehung auf den Beerdigten enthält, desgleichen nicht nur jedes [5]) Grabmahl, ſondern auch der [6]) Leichnam ſelbſt, ſogar ſchon [7]) vor deſſen Beerdigung, zu betrachten. Hingegen gehört ein Frevel am Gottes- oder Todten-Acker, im [8]) Ganzen genommen, und ohne Verletzung eines einzelnen Begräbniſſes, ſo [9]) wenig hier-

§. 5. D. de religios. [11, 7.] A. M. iſt Tittmann Handb. d. Strafr. W. III. §. 480. Note t), indem er den wahren Strafgeſichtspunct bey dieſem Vergehen verläßt; ſ. Klien Reviſion d. Grundſ. v. Diebſt. I. S. 227. f.

3) L. 2. 4. et 5. C. de sepulcro viol. [9, 19.] L. 11. §. 2. D. quod vi aut clam [43, 24.]

4) Daher L. 3. §. 7. D. de sepulcro viol. den ſogenannten Diebſtahl der Todtenkleidung u. d. m. hierher zählt. S. oben § 141. Note 16.

5) L. 2. D. de sep. viol. vergl. mit L. 2. §. 6. L 42. D. de religios. Ueber L. 27. D. de injuriis [47, 10.] ſ. Matthaeus de crimin. 47. VI. cap. 1. nr. 3. auch Meermann thes. j. civil. et can. tom. II. pag. 107. s.

6) L. 11. D. L. 4. in f. C. de sep. viol. Daher ſchon Matthaeus l. c. nr. 7. die Frage richtig beantwortet, wovon das neue Arch. d. Crim. R. II. S. 617. ff. ungenügend handelt.

7) L. 3. §. 4. L. 8. D. L. 6. C. de sep. viol. L. 38. D. de religios. S. auch noch Nov. 60. c. 1. u. Nov. 115. c. 5. wovon oben §. 248.

8) Z. B. durch Beſchädigung der Einfaſſungs-Mauer oder der Thore.

9) Glück Erläut. d. Pand. XI. §. 766. im Eing. und §. 767. Zu den befriedeten Sachen mögen übri-

her, als eine Störung eines [10]) Leichenbegängniſſes. II) Die Form der Sepulcri violatio aber beſteht A) in Handlungen des Thäters, wodurch in Beziehung auf ein Begräbniß oder Grabmahl, und deren Zubehör, entweder eine Veränderung der urſprünglichen phyſiſchen [11]) Beſchaffenheit, oder auch deren [12]) Benutzung zu anderen Zwecken, als wozu dieſe Sachen im einzelnen Falle beſtimmt ſind, beabſichtigt wird, gleichviel mit welchem [13]) Erfolge; in Hinſicht eines Leichnams ſelbſt hingegen, gehören alle Handlungen dahin, durch welche derſelbe, ganz oder [14]) zum Theil, ſeiner letzten Ruheſtätte, wenn auch nur für einige [15]) Zeit, entzogen, oder aber nach der Beerdigung in ſeiner Ruhe geſtört und wohl gar [16]) herabwür-

gens auch die Kirchhöfe wohl gehören, — Sächſ. LandR. 2. B. Art. 66. — mithin Tittmann a. a. O. §. 602. auf ſie Anwendung leiden.

10) Zu der turbatio sacrorum könnte das noch eher gerechnet werden; ſ. auch L. 5. pr. D. ad L. Jul. de vi publ. [48, 6.]

11) L. 2. et 4. C. de sepulcro viol. van Nispen in Oelrichs thesaur. diss. Belgicar. vol. II. tom. 3. pag. 90. s. cap. 24

12) L. 3. pr. §. 6. et 11. D. de sepulcro viol. L. 22. §. 4. D. quod vi aut clam.

13) Auch hier gilt der römiſche (§. 46. Note 1.) Rechtsſatz: dolus, pro facto habetur! L. 3. C. de sepulc. viol.

14) L. 38. et 39. D de religiosis. L. 11. D. de sepulc. viol. van Idsinga varior. j. civil. liber. c. 20.

15) L. 38. D. cit. van Nispen l. c. cap. 23. §. 3. bey Oelrichs l. c. pag. 86. s.

16) Jul. Pauli recept. sentent. Lib. I. tit. 21. nr. 4.

digend behandelt wird. — Jedoch wird dabey B) nicht allein das [17]) Unbefugte dieſes Benehmens, ſondern auch C) deſſen [18]) Vorſätzlichkeit ſtets zum Voraus geſetzt; bloße Fahrläſſigkeit hingegen auch hier (§. 61. Note 2.) nicht beſtraft.

§. 269. (271.)

3) Begriff und Strafe der Sepulcri violatio.

Ohne einen [1]) paſſenden teutſchen Kunſtnamen zu führen, bezeichnet demnach (§. 268.) das crimen sepulcri violati, das Polizeyvergehen, welches durch unbefugtes, aber vorſätzliches Mißhandeln eines Leichnams, oder durch dergleichen Verändern und wohl gar Zerſtören eines Begräbniſſes, oder eines Grabmahls, auch nur in Hinſicht ihres Zubehörs, verübt wird. — Die [2]) öffentliche Strafe, welche demſelben in den recipirten [3]) neueſten römiſchen Strafgeſetzen gedroht iſt, beſteht

van Nispen l. c. cap. 23. §. 4—6. van Idsinga l. c. pag. 183.

17) Daher folgt L. 4. D. de sepulcro viol. (vergl. mit §. 42. oben) auch L. 7. D. eod. tit.

18) L. 3. pr. et §. 1. D. de sepulc. viol.

---

1) Denn die Benennungen in Tittmann Handb. d. Strafr. W. III. §. 480. Note s) und v) erſchöpfen nicht.

2) Von der Concurrenz römiſcher Privatſtrafklagen (L. 3. pr. D. de sep. viol.) mit der öffentlichen, ſ. Matthaeus de crimin. 47. VI. cap. 2. nr. 7. auch Jac. Lectius in Otto thesaur. j. roman. tom. I. pag. 72. sqq.

3) L. 4. C. de sepulcro viol. [9, 19.] erklärt ſich in Anſehung der Worte: „quae poena priscae severitati

ſowohl für den Fall einer bloßen Beſchädigung oder Zerſtörung des Grabes, oder Grabmahls, wobey der Leichnam ſelbſt nicht berührt iſt, als auch für die Mißhandlung eines [4]) beerdigten Leichnams, nebſt einer Geldbuße von zehn Pfund Goldes, in der Todesſtrafe, und zwar ohne [5]) Unterſchied des Standes, welchem der Frevler angehörte. Mögen nun auch einige teutſche [6]) Landesgeſetze ſogar dieſe letztgedachte, unverhältnißmäßig harte Strafe, wenigſtens für beſtimmte Fälle erneuert haben; ſo wird man [7]) heutiges Tages dennoch

accedit; nihil enim derogatum est illi supplicio, quod sepulcrum violantibus videtur impositum,“ aus der Geſetzgebungsgeſchichte rückſichtlich dieſes Vergehens, welche Jac. Gothofredus ad Cod. Theodos. lib. 9. tit. 17. (im III. Band der Ausgabe von Ritter S. 148—155.) entwickelt hat. — A. M. iſt übrigens J. Henn. Böhmer exercit. ad pandect. tom. II. pag. 1011. §. 12. und zum Theile van Nispen in Oelrichs thesaur. l. c. pag. 116—127.

4) Die Mißhandlung des Cadavers vor der Beerdigung überläßt L. 38. D. de religios. [11, 7.] dem Richter, nach Ermeſſen zu ſtrafen, und das iſt nur in einem ſpeciellen Falle durch L. 6. C. de sepulcro viol. und Nov. 60. c. 1. §. 1. geändert.

5) Abgeändert iſt nämlich L. 11. D. de sepulcro viol.

6) Z. B. die Chur-Sächſ. Conſtit. 34. des Thl. IV. Reinharth obs. ad Christinaei decis. vol. I. obs. 36. Dorn pract. Commentar üb. d. peinl. R. I. Thl. §. 250.

7) Von einer Praxis wird man am wenigſten bey dieſem ſeltneren Vergehen reden können; die Grundſätze von Beſtrafung der Diebſtähle aber gehören gar nicht hierher; ſ. §. 141. Note 16. oben.

wohl nie unterlaſſen, durch einen Begnadigungsantrag (§. 52.) dieſen Fehler der Geſetzgebung zu rügen. [8])

§. 270. (272.)

β) Von der Religions-Verſpottung, und beſonders der Gottes-Läſterung; 1) das Strafgeſetz.

Ferner gehört zu den frevelhaften Herabwürdigungen heiliger Gegenſtände (§. 267.), und zwar zu den in noch [1]) höherem Grade ahndungswerthen, B) die [2]) Religions-Verſpottung (Blasphemia) und deren [3]) Unterart, die Gottes-Läſterung. Eine [4]) richtige

8) Das Strafverboth in L. 3. § 5. D. de sepulcro viol. würde eine Maßregel der Geſundheits-Polizey enthalten, wenn es noch gemeinrechtlich geltend wäre; ſ. aber c. 3. X. de sepultur. [3, 28.] und J. Henn. Böhmer l. c. pag. 1013—1021.

---

1) Wenigſtens nach den Regeln der Politik möchte, vergleichungsweiſe, dieſe höhere Strafwürdigkeit nicht zu bezweifeln ſeyn; ſ. die folgende Note 5.

2) Der urſprünglichen Bedeutung von blasphemare gemäß (ſ. Adelung glossar. manuale t. I. pag. 711.) und bey der Ausdehnung dieſes Vergehens im Tit. 2. der R. Pol. Ordn. v. 1530. u. Tit. 3. der R. Pol. Ordn. v. 1577. kann man den Gattungs begriff nicht entbehren.

3) Graf Soden Geiſt d. peinl. Geſetzgeb. Teutſchlands. 2. Aufl. Thl. 1. §. 80. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 303. Anmerk. Vergl. Tittmann Handb. d. Strafr. W. III. §. 595. wo auch die Literatur angeführt iſt, nur nicht die Beyträge z. juriſt. Liter. in d. Preuß. Staaten. 8. Samml. S. 230. ff.

4) Oerſted ausführl. Prüfung des neuen Entwurfs z. ein. Strafgſtb. für Baiern. 1823. S. 63. f. (v. Globig) Syſt. ein. vollſtänd. Crimin.- Polizey- und Civil-Geſetzgbg. 2. Thl. S. 74. bey II.

Geſetzgebungsklugheit kann die [5]) mehrfachen Gründe nicht verkennen, aus welchen die Verſpottung irgend einer im Staate [6]) geduldeten Religion, unter Androhung einer öffentlichen Strafe, verbothen werden muß, auch [7]) ohne darin eine Ehrenkränkung der kirchlichen Geſellſchaft ſtets finden zu wollen. Die [8]) geſchichtliche Begründung der [9]) gemeinrechtlichen Strafverbothe dieſer Art beruhet aber auf ganz [10]) anderen Anſichten (§. 3. Note 2.),

5) Z. B. das öffentliche Aergerniß und die dadurch oft veranlaßten Unruhen (ſ. Weber über Injurien II. Thl. S. 184. a. E.) nebſt der bewieſenen Unſittlichkeit des Frevlers.

6) Eine nicht geduldete Religion befindet ſich in dem Falle des §. 42. oben. S. Wieſe Handb. d. KirchenR. III. Thl. S. 648. f.

7) Dieſer Geſichtspunct iſt vorzüglich entwickelt in Chriſtph. Car. Stübel D. quatenus actiones religioni non conveniant, ex princip. j. publ. univers. poen. criminal. coerceri poſſint. Vitemb. 1791. cap. 2. §. 4. Vergl. aber Oerſted über d. Grundreg. der Strafgeſetzgebung S. 212. Note *).

8) Dieſe hat Feuerbach (a. a. O. Note a) zu §. 303.) abſichtlich hintangeſetzt; gleichwohl iſt der Grund eines gegebenen Geſetzes nur Thatſache, mag ſie als Grund übrigens zu billigen ſeyn, oder nicht! Thibaut Theorie d. logiſch. Ausleg. 2. Aufl. §. 9. S. 27. ff. vergl. mit Hufeland üb. d. eigenthüml. Geiſt d. röm. R. I. 2. Abh. S. 26. ff.

9) Landesgeſetze aus früherer Zeit athmen denſelben Geiſt, wie die Reichsgeſetze. S. z. B. Erhard Handb. d. Churſächſ. peinl. R. §. 243. Note *). — Von neueren ſ. das Preuß. allg. LandR. II. Thl. Tit. 20. §. 217. Oeſterreich. Geſetzb. üb. Verbr. I. §. 107. ff. Das Baieriſche ſchweigt davon.

10) Nov. 77. c. 1. §. 1. Reichsſchl. gegen d. Gotteslästerer v. 1495. (in d. neuen Samml. d. R. Abſch.

welche ſich mit geläuterten Religionsbegriffen nicht vereinigen laſſen, welche jedoch die [11]) folgerichtige Beſchränkung jener Strafgeſetze auf Verſpottung der [12]) chriſtlichen Religion nach ſich gezogen haben. Ueber dieſe, in den [13]) teutſchen Reichsgeſetzen deutlich ausgeſprochene, Schranken darf ſich der peinliche [14]) Richter nicht hinwegſetzen.

§. 271. (273.)

2) Thatbeſtand des Vergehens einer Verſpottung der chriſtlichen Religion.

Folgt man nun den [1]) einheimiſchen gemeinrechtli-

2. Thl. S. 28. f.) und die R. Poliz. Ordn. v. 1530. 1548. u. 1577. Tit. 1. §. 1.

11) Denn Landplagen ſind von Götzen nicht zu befürchten, welche etwann der Aberglaube anbetet.

12) Das zeigt der Inhalt nicht nur der bereits genannten Reichsgeſetze, ſondern auch des R. A. v. 1512. Tit. 4. §. 1. und der P. G. O. Art. 106. Vergl. auch c. 2. X. de maledicis [5, 26.]

13) L. 4. §. 1. C. de haereticis [1, 5.] könnte allgemeiner gefaßt zu ſeyn ſcheinen.

14) Etwas anderes wäre ein unerweislicher Thatbeſtand, dergleichen im Art. 109. der P. G. O. gefordert iſt, und dadurch die Anwendbarkeit dieſer Drohung von ſelbſt ausſchließt. Hier aber iſt von einem ſolchen Thatbeſtande gar nicht die Rede (§. 271.), wie (irrigerweiſe) annimmt Carol. Frider. Adam. Burckhardt D. de blasphemia. P. I. Jen. 1803. pag. 6.

1) Die Vorſchriften des römiſchen und canoniſchen Rechts ſind hierdurch für Teutſchland aufgehoben. P. G. O. Art. 106. a. E. und R. Pol. Ordn. v. 1577. Tit. 1. §. 1. a. E.

chen Strafgeſetzen, ſo kann ein 2) beſonderes Vergehen der Religions-Verſpottung I) nur in Beziehung auf die 3) Gegenſtände religiöſer Verehrung der 4) chriſtlichen Kirche, 5) vorzüglich alſo in Rückſicht des höchſten Weſens, begangen werden. Dabey wird aber II) als eigenthümliche Form dieſes Verbrechens, A) eine 6) Aeuſſerung oder ein (an und für ſich nicht ſchon 7) öffentlich ſtrafbares) Benehmen 8) voraus-

2) Als Injurie gegen die kirchliche Geſellſchaft kann jedoch auch dergleichen ſtrafbar ſeyn, wenn es gleich keine Blasphemie enthält, z. B. in Beziehung auf den Talmud u. d. m. L. 14. C. de judaeis [1, 9.]

3) R. Poliz. Ordn. v. 1530. Tit. 1. §. 1. u. 2. auch Tit. 2. dann R. Pol. O. v. 1548. u. 1577. Tit. 1. §. 2. und Tit. 3. §. 1. Eine Ausdehnung des Objects auf alle kirchlichen Dogmen und gottesdienſtlichen Gebräuche, welche nicht einmahl mittelbar auf jene Verehrungsgegenſtände zurückweiſen, iſt dem poſitiven Recht nicht angemeſſen. A. M. iſt Tittmann Handb. d. Strafr. W. III. §. 596. a. E. welcher, ebendaſelbſt, in Note r) umgekehrt zu weit geht.

4) Sowohl der Katholiken, als Proteſtanten, da auch letztere an den gegen dieſes Vergehen ſeit 1530. ergangenen Reichs-Strafgeſetzen Theil genommen haben.

5) R. Poliz. Ordn. v. 1548. und 1577. Tit. 1. §. 2. welche Geſetze die übrigen Gegenſtände religiöſer Verehrung in ihrem Tit. 3. bezeichnen.

6) Gleichviel, ob eine ſchriftliche, oder mündliche, eine gedruckte wörtliche, oder in Kupfer geſtochene bildliche u. d. Auch iſt der Unterſchied von blasphemia derogativa oder attributiva unerheblich. Leyser spec. 545 med. 5—10. u. 14. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. R. Geſetze XI. S. 2589. f.

7) Daher gehört turbatio sacrorum — L. 10. C. de episcop. et cleric. [1, 3.] — nicht hierher.

8) Tittmann a. a. O. §. 597. bey Note u) zählt ſol-

geſetzt, wodurch eine [9]) Herabwürdigung oder poſitive Verachtung eines jener Gegenſtände zu erkennen gegeben iſt. Bloßes [10]) Unterlaſſen einer Verehrungsbezeugung gehört hingegen nicht hierher. Ferner muß B) es die [11]) Abſicht des Thäters geweſen ſeyn, ſeine Geringſchätzung des von Chriſten religiös verehrten Gegenſtandes an den Tag zu legen; daher C) jene Aeuſſerung [12]) nicht bloß insgeheim geſchehen ſeyn muß. Eigentlicher animus injuriandi (§. 165.) iſt aber in keiner [13]) Beziehung erforderlich. — Fehlt an dieſem

ches nur nicht zur Gottes-Läſterung. Manche Art des Fluchens oder Schwörens (welches an und für ſich hierher nicht gehört, ſ. R. Pol. O. v. 1577. Tit. 2.) kann aber folgeweiſe gotteslaſterlich ſeyn.

9) In dieſer Beziehung nähert ſich die Religions-Verſpottung den Ehrenkränkungen (§. 164.); allein nicht auch in jeder andern Rückſicht, welches Feuerbach Lehrb. d. peinl. R, §. 305, Grolman Crim. R. W. §. 307. f. und Andere behaupten, und woraus die Annahme einer blasph. realis (Leyser l. c. med. 12.) gefolgert iſt.

10) Die Kirchendisciplin mag das an ſolchen Perſonen ahnden, welche zu dem Unterlaſſenen verpflichtet waren.

11) S. die Vorausſetzung: „freventliche verächtliche Läſterwort“ im §. 2. des Tit. 1. und „freventlich läſtert“ im §. 1. des Tit. 3. der R. Pol. Ordn. v. 1577. Voigt im neu. juriſt. Journal. 1799. Bd. I. S. 482. §. 65.

12) Nicht ohne Zweck redet die ang. R. Pol. Ordn. von der Gegenwart anderer Menſchen bey der That.

13) Weder in Beziehung auf das verſpottete Object (in ſo fern er dabey denkbar wäre!), noch auch rückſichtlich der kirchlichen Geſellſchaft oder ihrer Glieder.

Thatbeſtande nun nichts, ſo verlangen die Geſetze ſo wenig, daß der Thäter [14]) derſelben chriſtlichen Religionsparten angehöre, deren Verehrungsgegenſtände er ſchmähete, ſo wenig ihnen ein Gedanke an einen [15]) wirklichen Erfolg der einzelnen Schmähung zugeſchrieben werden kann.

§. 272. (274.)

3) Begriff und Strafen des Vergehens einer Verſpottung der chriſtlichen Religion.

Gemeinrechtlich iſt in Teutſchland alſo (§. 271.) nur folgender Begriff der Blasphemie überhaupt: vorſätzliche und nicht verheimlichte Aeuſſerung wirklicher Geringſchätzung des höchſten Weſens, oder eines ſonſtigen Gegenſtandes religiöſer Verehrung einer der chriſtlichen Religionsparteyen. Fälle der erſten Art bilden die [1]) unmittelbare Gottes-Läſterung; die übri-

14) Tittmann a. a. O. §. 597. bey Note v — z). Feuerbach a. a. O. §. 305. a. E. Klein in der Note (†) zu §. 121. der Aufl. 6. von Quiſtorp Grundſ. d. peinl. R. — A. M. iſt Hommel rhaps. quaest. obs. 246. nr. 1. 4. et 12. u. a. m.

15) Burckhardt l. c. pag. 6. verwechſelt, in ſeiner Definition, die von der Geſetzgebung, als Beweggrund ihrer Anordnung, geäuſſerte Meynung, mit den Erforderniſſen des Thatbeſtandes. — S. auch Tittmann im angef. §. am Schluſſe.

1) Graf Soden Geiſt d. peinl. Geſetzgbg. Teutſchl. 2. Aufl. §. 83. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. Reichsgeſ. XI. S. 2589. f. Vergl. jedoch deſſen IX. Bd. S. 1172. §. 2.

gen hingegen ſind Blasphemie in der 2) engeren Bedeutung, welche indeſſen auch eine durch Schlußfolgerung zu erkennende, mittelbare Gotteslästerung enthalten 3) können. — Die Beſtrafung ſoll, nach der R. Polizey-Ordnung von 1577, für einen Frevler, welcher A) ſich unmittelbarer 4) Gotteslästerung ſchuldig gemacht hat, 5) außer ſeiner von 6) ſelbſt verwirkten Ehrloſigkeit, in einer verſtümmelnden Leibes- und wohl gar in Lebens-Strafe beſtehen, wenn die 7) Beſchaffen-

2) Die im Tit. 3. der R. Poliz. O. von 1577. zuſammengenommenen Fälle haben keine andere eigenthümliche Benennung und ſind doch keine Gotteslästerungen, auch vom Geſetze nicht ſo genannt.

3) Hommel rhaps. quaest. obs. 246. nr. 14. vergl. mit Car. Frider. Ad. Burckhardt D. de blasphemia. Jen. 1803. pag. 8. 9. et 14. sq. not e), f) et p). Weiter geht Tittmann Handb. d. Strafr. W. III. §. 598. S. 651.

4) R. P. O. Tit. 1. §. 2. Burckhardt l. c. cap. 3. pag. 15—20. de Böhmer ad Carpzovii pract. nov. rer. crimin. qu. 45. obs. 2. et 5. v. Quiſtorp Grundſ. d. peinl. R. §. 120.

5) Dem Schluſſe des §. 7. im angef. Tit. 1. gemäß, tritt die Infamie nicht etwann an die Stelle der verdienten Strafe. — Vom Einfluſſe des Affects, worin die That begangen wurde, ſ. den Reichsſchluß v. 1495. §. 1. (in Emminghaus Corpus jur. I. S. 109.)

6) Hier iſt ein Fall der infamia juris immediata! §. 101. Note 5. oben. Marezoll üb. d. bürgerl. Ehre. S. 352. f.

7) Die R. Poliz. Ordn. v. 1577. Tit. 3. §. 1. enthält eine allgemeine Modification der bis dahin gedrohten Strafen, von den Worten an: „und in allen ſolchen vorgemeldten Strafungen" u. ſ. w. Daher Kress comment. in C. C. C. art. 106. §. 3.

heit des Thäters und des Vergehens letztere erheiſcht. Auch gilt nur von [8]) dieſem Falle ſowohl die, durch Strafdrohung geſchärfte, Anzeigepflicht der Zuhörer (§. 242. bey γ) oben), als auch das [9]) Geboth beſonderer Amts-Thätigkeit der ſtrafenden Behörde. — In Hinſicht der Beſtrafung dieſer Unterart ſind nämlich die [10]) früheren Reichsgeſetze, auf welche die Peinliche [11]) Gerichtsordnung ſich zunächſt bezieht, geſchärft worden. Hingegen B) rückſichtlich der Blasphemie im [12]) engeren Sinne, haben die Reichsgeſetze nur eine, nach richterlichem [13]) Ermeſſen eintretende, Vermögens- oder Leibes-Strafe und auch dieſe erſt [14]) alsdann gedroht, wenn

4. et 6. Recht hat. S. noch Weſtphal Crim. R. Anmerk. 87. §. 4.

8) Denn nur der Tit. 1. §. 2. u. 4, hingegen nicht auch der Tit. 3. der R. Pol. O. v. 1577. bedroht die unterlaſſene Denunciation.

9) Die angef. R. Poliz. Ordn. Tit. 1. §. 2. und 6. — Uebrigens gelten in Hinſicht der Theilnahme an dieſem Vergehen, ungeachtet des §. 5. der angef. R. P. O., die allgemeinen Regeln.

10) Nämlich der R. Abſchied v. 1512. Tit. IV. §. 1. und die R. Pol. O. v. 1530. Tit. 1. §. 2; nicht aber die königl. Satz. v. d. Gotteslaͤſter. v. 1495.

11) Art. 106. Gerſtlacher a. a. O. S. 2591. ff. — Vergl. noch Mich. Grass collat. j. civil. rom. cum recess. imperii. Sect. 15. §. 1.

12) R. Poliz. Ordn. v. 1577. Tit. 3. §. 1. vergl. mit Tittmann a. a. O. bey Note n).

13) de Böhmer medit. ad C. C. C. art. 106. §. 8. Burckhardt l. c. pag. 23. s. et not. x).

14) Gerſtlacher a. a. O. S. 2593. will dieſes nur vom Fluchen u. d. gelten laſſen, allein er überſah

der Thäter, vergeblich, vorher bereits ermahnt geweſen war, dergleichen zu unterlaſſen.

§. 273. (275.)

γ) Frevelhaftes Schwören, oder Fluchen.

Abgeſondert [1]) von der Blasphemie kommt, in den teutſchen [2]) Reichspolizeygeſetzen, als Vergehen, noch das Fluchen und frevelhafte Schwören vor, wenn gleich daſſelbe eine Gotteslästerung nicht enthält, und pflegt in ſo fern II) als eigene Art von [3]) Störung der Sittenpolizey (§. 267.) betrachtet zu werden. Allein [4]) geſchichtlich richtig iſt dieſe

wohl die Worte des §. 1. im dritten Titel der R. Pol. O. v. 1577.

1) Mit dieſer vermiſcht Burckhardt l. c. pag. 13. not. 2. das jetzt in Frage ſtehende Vergehen, obgleich die R. Poliz. Ordn. v. 1577. in abgeſonderten Titeln davon redet. S. auch de Böhmer obs. 3. ad Carpzovii pract. nov. rer. crim. qu. 45. Weſtphal Crim. R. Anmerk. 87. §. 4.

2) „Königl. Satzung v. d. Gotteslästerern" v. 1495. R. Abſch. v. 1500. Tit. 33. R. Abſch. v. 1512. Tit. IV. §. 1. R. Poliz. O. v. 1530. Tit. 4—7. R. Poliz. O. v. 1548. Tit. 2. 4. u. 5. R. Poliz. O. v. 1577. Tit. 2. 4. u. 5. vergl. mit Nov. 77. c. 1. §. 1.

3) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 447. v. Berg Handb. d. teutſch. PolizeyR. 3. Bd. S. 6. §. III. Grolman Crim. R. W. §. 373. I). Die älteren Criminaliſten rechnen das Fluchen und Schwören zur mittelbaren Blasphemie. Joh. Henr. de Berger electa jur. crim. pag. 126. nr. 5.

4) Denn nicht die Unſittlichkeit ſolcher Aeuſſerungen, ſondern gleiche Beſorgniß von Landplagen, wie bey der Blasphemie, nennen die Strafgeſetze als ihren Grund. R. Poliz. O. v. 1530. Tit. 4. §. 1.

Anſicht nicht, auch entſpricht ſie eben ſo wenig einer ächten [5]) Geſetzgebungsweisheit des Staates, welche dergleichen Ausbrüche von Irreligioſität oder Rohheit zu verhüten, oder zu ahnden, vielmehr höchſtens der [6]) Kirche überlaſſen ſollte. Der [7]) Richter aber, welchen das [8]) gemeine Recht, auch in dieſer Hinſicht, noch verpflichtet, hat darauf [9]) zuerſt zu ſehen, ob von dem Thäter das Anwünſchen eines Uebels (Fluchen im eigentlichen Sinne) oder das [10]) freventliche Schwören (d. h. ein Mißbrauch des göttlichen Namens) nach bereits erhaltener Warnung, noch wiederholt wor-

5) Joh. Dav. Michaelis Moſaiſch. Recht. 5. Thl. §. 257. vergl. mit v. Globig Kritik d. Entw. ein. peinl. Gſtzb. für Baiern. 1806. S. 249. ad §. 1402. a. E.

6) Wenigſtens gehört die Ahndung eines Mißbrauchs des göttlichen Namens dahin; dieſer aber iſt es eigentlich, wogegen die Reichsgeſetze eifern. Denn die „königl. Satzung v. d. Gotteslaͤſterern“ v. 1495. citirt namentlich das zweyte, von den zehn Gebothen. Vergl. noch Ledderhoſe Heſſ. Caſſ. KirchenR. §. 615. Nr. 1).

7) Man vergleiche oben §. 24. Note 6) und §. 52. a. E. — auch die Beytr. z. juriſt. Lit. in d. Preuß. Staat. VIII. Thl. S. 231. u. 268.

8) Aeltere Landesgeſetze entfernen ſich, in dieſer Beziehung, weniger von der R. Poliz. Ordn. als in neueren geſchehen iſt. S. die bey v. Berg a. a. O. S. 7. Note h) Genannten, auch d. Sachſ. Gothaiſche Land. Ordn. v. 1666. P. II. cap. 4. Tit. 1. §. „Ferner.“

9) Gerſtlacher Handb. d. teutſch. R. Geſ. XI. S. 2593. vor Nr. 2) und a. E.

10) Darum wird vorausgeſetzt, daß kein erlaubter Anlaß zum Schwören im einzelnen Falle vorhanden war. Malblanc doctr. de jurejurando. §. 84. Nr. III.

den iſt? Denn [11]) nur wenn dieß der Fall iſt, mithin recht freventlich die That begangen war, ſoll ſie mit Rückſicht auf des Thäters [12]) Stand und die Beſchaffenheit des einzelnen Vergehens, durch Geldbuße oder Gefängniß geahndet werden.

§. 274. (276.)

δ) Unzuchts-Verbrechen; a) im Allgemeinen. 1) Strafgeſetze dagegen.

Als Störungen der [1]) Sittlichkeit, zugleich aber auch der [2]) Bevölkerungspolizey, wird man hingegen III) die [3]) Unzuchtsverbrechen überhaupt, nebſt deren [4]) Beförderung durch Kuppeley, den Verge-

11) Vergl. de Berger l. c. pag. 192. et obs. 36. Hommel rhaps. obs. 743.

12) Die neueſte R. Poliz. O. redet in getrennten Titeln von dem Bauern- und Bürger-Stande, dem Adel und deſſen Dienerſchaft, und endlich dem Militair, in dieſer Hinſicht.

---

1) v. Berg Handb. d. teutſch. Poliz. R. III. Thl. S. 10. §. V. Joh. Jac. Cella üb. Verbr. u. Strafe in Unzuchtsfällen. 1787. §. 19—24. Ernſt Carl Wieland Geiſt d. peinl. Geſetze. II. §. 501.

2) v. Berg a. a. O. II. Thl. S. 31. u. 149. ff. Christoph Car. Stuebel D. quaten. actiones, quae vulgo delicta carnis dicuntur, e princip. jur. publ. univers. sint coercendae? Viteb. 1793. cap. 2. §. 1.

3) Sehr widrig iſt der Ausdruck Fleiſches-Verbrechen, del. carnis! — Die hierher gehörende Literatur ſ. bey Tittmann Handb. d. Strafr. W. III. §. 565. Note s) und in (Blümner's) Entw. d. Lit. des Crim. R. §. 123—134.

4) Dieſe iſt zwar ein für ſich beſtehendes Polizey-

hungen wider die Wohlfahrtspolizey ohne Bedenken in ſo fern beyzählen, als ſolche nicht ſchon, wegen einer darin mit enthaltenen [5]) Rechtsverletzung, zu den eigentlichen Criminalverbrechen (§. 70.) zu rechnen ſind. Die [6]) römiſchen, insbeſondere älteren Strafgeſetze wider jene Gattung von Polizeyvergehen mögen auch, in der That, von dem [7]) Geſichtspunkte ausgegangen ſeyn, wie nachtheilig für die Bevölkerung alle Art von Unzucht ſey und wie ſehr ſie dem häuslichen oder Familienwohle widerſtrebe; die [8]) teutſchen Reichspolizeyordnungen hingegen, ſo weit ſie hierher gehören, ſchloſſen

vergehen (§. 283. ff.), allein mit den Unzuchtsvergehen auf das Genaueſte verbunden. Stuebel l. c. pag. 31.

5) Wie z. B. bey der Nothzucht, dem Ehebruch u. d. m. Wieland a. a. O. §. 502. I. (v. Globig) Syſtem ein. vollſtänd. Crim. Poliz. u. Civilgſtzgbg. I. S. 175. ff. Etwas abweichend iſt Stuebel l. c. pag. 26—30.

6) Vorzüglich wichtig iſt, in dieſer Beziehung, Lex Julia de adulteriis coercendis, vermöge des ausgedehnten Begriffes von adulterium, welchen L. 6. §. 1. D. ad L. Jul. de adult. [48, 5.] angiebt; vergl. mit Nov. 77. c. 1. pr. et §. 2. — Die Geſchichte dieſer Geſetzgebung ſ. in Joh. Guil. Hoffmann lib. singular. ad L. Jul. de adulter. 1732. (auch in Fellenberg jurisprud. antiq. tom. I. diss. 4.) cap. 1. §. 3. seqq.

7) Joh. Gottl. Heineccii comment. ad L. Jul. et Pap. Popp. 1731. Lib. 1. cap. 2. §. 1. et 7 — 12. Hoffmann l. c. cap. 2. §. 7 — 9. Filangieri Syſt. d. Geſetzgeb. II. Thl. 2. Buch Cap. 1.

8) R. Poliz. Ordn. v. 1530. Tit. 33., von 1548. Tit. 25. und von 1577. Tit. 26.

ſich mehr den Beſtimmungen des 9) canoniſchen Rechts in dieſer Beziehung an und haben, gleich dieſem, vorzüglich die, auf ein wärmeres Clima mit 10) berechneten, moſaiſchen 11) Strafverbothe wider ſolche Ausſchweifungen im 12) Auge gehabt und beybehalten; welches in der peinlichen 13) Gerichtsordnung bey den von ihr bedrohten Unzuchtsvergehen ebenfalls geſchehen iſt.

§. 275. (277.)

2) Gattungen von Unzuchtsverbrechen und von deren gemeinſamem Thatbeſtande.

Aus dieſen (§. 274.), einander 1) ergänzenden, gemeinrechtlichen Quellen der Beſtrafung ſolcher Un-

9) c. 1. et 2. X. de adulter. [5, 16.] Just. Henn. Böhmer jus eccl. protest. tom. V. Lib. 5. tit. 16. §. 2—6. et 19. auch tit. 17. §. 62.

10) Dav. Michaelis Moſaiſch. R. 1. Thl. §. 8. Nr. 1) u. 5. Thl. §. 258. ff. S. 216. u. 224.

11) II. Buch Moſes Cap. 22. Vers 16. u. 17. III. Buch Cap. 20. Vers 10—21. und V. Buch Cap. 22. Vers 22—30. Vergl. damit noch Ge. Jac. Friedr. Meiſter pract. Bemerk. I. Bd. S. 239.

12) Man leſe nur die Beweggründe der einheimiſchen Geſetzgebung! namentlich in der angef. R. Poliz. O. von 1530. Siehe auch Michael. Grass collat. jur. civil. pag. 915.

13) Art. 116—121. auch 122. u. 123. — Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 186—191. und 372—378. nebſt den „Anmerkungen" dazu II. Bd. S. 56. ff. und III. Bd. S. 220. ff.

---

1) Wie wenig ſelbſt das römiſche Recht hierbey entbehrt werden könne, das zeigen die Beziehungen im Art. 117. 118. u. 120. der P. G. O.

zuchtsvergehen, welche [2]) nicht zugleich, auch Rechtsverletzungen enthalten, ergiebt ſich zuvörderſt deren [3]) doppelte Hauptart, I) Unzuchtsvergehen, deren Strafwürdigkeit [4]) nur darin beruhet, daß ein [5]) wiſſentlich unehelicher Beyſchlaf von zwey Perſonen verſchiedenen Geſchlechts mit einander vollzogen iſt und II) Ausſchweifungen [6]) zu Befriedigung des Geſchlechtstriebes, welche als widernatürlich, ſey es in Anſehung ihres [7]) Gegenſtandes, oder der [8]) Vollziehungsart, erſcheinen. — Letztere Gattung von Unzuchtsvergehen iſt [9]) uneingeſchränkt criminell zu be.

2) Die dahin gehörenden Fälle werden §. 289 — 299. unten erörtert.

3) Cella a. a. O. §. 24. Anders iſt die Eintheilung in Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 450. Die Kuppeley bildet nur einen Anhang von allen Unzuchtsvergehungen. §. 283.

4) Weder Widernatürlichkeit des Beyſchlafs, noch irgend eine Rechtsverletzung darf dabey alſo in Frage kommen.

5) Vom matrimonium putativum in dieſer Beziehung ſ. L. 18. C. ad L. Jul. de adulter. [9, 9.] S. noch L. 13. §. 7. in f. D. eod. tit. [48, 5.]

6) Ob dieſer Zweck erreicht worden ſey, iſt hier ſo gleichgültig, wie bey anderen Verbrechen. A. M. iſt Tittmann Handb. d. Strafr. W. III. §. 566.

7) Cella a. a. O. §. 42—49. Tittmann a. a. O. §. 589.

8) Cella a. a. O. §. 27—37. A. M. iſt Feuerbach a. a. O. §. 468. Note c), allein dagegen ſ. c. 12—14. Causa 32. qu. 7.

9) Nov. 77. c. 1. pr. et §. 2. can. 13. C. 32. qu. 7. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. R. Geſ. XI. S. 2634.

ſtrafen, von erſterer hingegen gilt dieſes nur [10]) zum Theile; daher eine Unterabtheilung der nicht widernatürlichen Unzuchtsvergehen, in [11]) bürgerlich oder peinlich ſtrafbare, ſich von ſelbſt erklärt. Wenn man aber einen, in ſo weit [12]) gemeinſamen Thatbeſtand beyder Hauptgattungen von Unzuchtsverbrechen hat behaupten wollen, ſo läßt ſich das ſo wenig, als die [13]) häufig vertheidigte Einſchränkung der Vollendung aller ſolcher Vergehen, weder nach den [14]) Worten, noch auch nach

ff. — Von Politik in dieſer Hinſicht ſ. Cella a. a. O. §. 26.

10) c. 1. et 2. X. de adulter. [5, 16.] R. Poliz. O. v. 1577. Tit. 26. §. 1. Tittmann a. a. O. §. 570. Note c) u. d). Ge. Lud. Böhmer electa jur. civ. t. III. exerc. 22. pag. 381. sqq.

11) In einfache und qualificirte kann ich ſie (ſ. §. 70.) nicht mit Tittmann a. a. O. §. 566. eintheilen, da es an einer Regel hierbey fehlt.

12) S. Tittmann a. a. O. bey Note x) S. 561. G. J. F. Meister princip. jur. crim. ed. 6. §. 243. in f.

13) Joh. Godofr. Bauer opusc. academ. t. I. op. 30. pag. 329. sqq. Feuerbach a. a. O. §. 451. und die Literatur bey Tittmann a. a. O. Note y)—e). S. noch den Zuſatz zu Note a) des §. 451. der 6 Aufl. von Quiſtorp Grundſ. d. peinl. R. — Chſtn. Gottl. Gmelin Grundſ. der Geſetzgeb. üb. Verbr. §. 150.

14) Das römiſche Recht redet nur von „impudicitia“ — L. 1. §. 2. D. de extraord. crim. [47, 11.] vergl. mit L. 11. §. 12. L. 13. §. 5. D. und L. 20. 28. et 29. C. ad L. Jul. de adult. — „corruptio“ (L. 6. §. 1. D. eod. tit.) von „turpitudo“ und „res Veneris“ (L. 23. pr. L. 29. pr. D. eod. tit.) auch „consuetudo“ (L. 34. D. eod. tit.) endlich von »virginitas vel castitas corrupta“ (L. un. pr. C. de raptu virg. 9.

dem [15]) Sinne obgedachter Quellen, auch nur im mindeſten rechtfertigen. Ein für alle Mahle ſey daher dieſe Theorie hierdurch für [16]) ungegründet erklärt, ehe die Erörterung der einzelnen Unzuchtsvergehen jetzt folgt.

§. 276. (278.)

b) Einzeln, I) vom einfach unehelichen Beyſchlafe.

α) Der Thatbeſtand.

In die (§. 275.) erwähnte erſte Hauptgattung der Unzuchtsvergehen, als Polizeyübertretungen, gehört I) je-

13.); das canoniſche Recht in eben ſo unbeſtimmten Ausdrücken, ſ. can. 15. C. 32. qu. 5. und die P. G. O. nur von „Unkeuſch" (Art. 116. u. 117.) vom „Nehmen jungfräulicher oder fräulicher Ehre" (Art. 119. u. 123.), von „unehrlichen, unkeuſchen und ſchändlichen Werken" (Art. 122.), endlich von „ſündlichen fleiſchlichen Werken" (Art. 123.); wie mag man nun wohl aus dem Begriffe des Beyſchlafs, oder aus der Natur einer Befriedigung des Geſchlechtstriebes, Folgerungen ziehen, da dieſe Ausdrücke allen gemeinrechtlichen Quellen (auch den Poliz. Ordnungen, ſ. §. 274.) fremd ſind.

15) Das Grundprincip des römiſchen Strafrechts (§. 46. Note 1.) beweiſet das eben ſo genügend (Matthaeus de crimin. 48. III. cap. 2. nr. 10.), wie die moraliſch-religiöſen Beweggründe (§. 274.) des canoniſchen und einheimiſch teutſchen Strafrechts, dieſe Vergehen betreffend.

16) Daſſelbe behaupten, außer de Böhmer ad Carpzov. qu. 61. obs 1. und medit. ad C. C. C. art. 116. §. 3. art. 119. §. 8. art. 120. §. 5. Ed. Henke Criminaliſt. Verſuche I. Bd. S. 163. ff. Jac. Tob. Werner Handb. d. peinl. R. §. 693. Note **). — Auch ſtimmt bey das Baieriſche Strafgſtzb. I. Art. 186. a. E. und dazu die Anmerk. II. S. 61.

der [1]) nicht widernatürliche, aber [2]) uneheliche Beyſchlaf von [3]) mannbaren (§. 294.) Perſonen, welche mit einander nicht ſo nahe verwandt oder verſchwägert ſind, daß in ihrer Unzucht ein Inceſt (§. 279.) mit enthalten wäre. Nun hat zwar das [4]) römiſche Recht, mit Berückſichtigung der damahligen [5]) Standesverſchiedenheit, das Stuprum (im [6]) engeren Sinne) noch von den anderen Unzuchtsfällen dieſer Art [7]) unterſchieden und mit öffentlicher Strafe [8]) ausſchließend bedroht; allein dieſe

1) Mithin müſſen auch die Thäter verſchiedenen Geſchlechts ſeyn.

2) Als reine Polizeyvergehung kann dieſe Art von Unzucht nur von ledigen Perſonen begangen ſeyn. S. Kleinſchrod Abhandl. aus d. peinl. R. II. Bd. S. 273—286.

3) Eine Anzahl derſelben zu beſtimmen (zwey), gehet darum nicht an, weil die Fornication in Teutſchland eine Unterart dieſes Vergehens bildet. A. M. iſt Tittmann Handb. d. Strafr. W. III. §. 567. u. 571. ſ. aber deſſelben §. 572.

4) §. 4. J. de public. judic. [4, 18.] L. 12. L. 13. §. 10. L. 34. D. ad L. Jul. de adulter. [48, 5.] L. 22. 25. et 29. C. eod. tit. [9, 9.] Joh. Guil. Hoffmann ad L. Jul. de adult. cap. IV. §. 3—7. et 11.

5) L. 6. pr. L. 34. pr. D. L. 25. C. eod. tit. Frid. Cropp de praecept. jur. Rom. circa puniend. conat. delinqu. Sect. 2. pag. 108. sq.

6) L. 6. §. 1. in f. L. 34. §. 1. D. ad L. Jul. de adult. Matthaeus de crimin. 48. III. cap. 5. nr. 1. Hoffmann l. c. §. 2.

7) L. 1. §. 1. L. 3. D. de concubinis [25, 7.] Matthaeus l. c. nr. 3. auch cap. 1. nr. 8. Marezoll üb. d. bürgerl. Ehre. S. 361. a. E. u. f.

8) L. 6. pr. L. 13. §. 2. in f. D. L. 18. 22. et 29.

Vorſchrift [9]) iſt in Teutſchland unanwendbar, wo ſogar das [10]) Beyſammen-Wohnen unverheiratheter Perſonen beyderley Geſchlechts, in ſo [11]) fern daraus ein Verdacht der Unzucht hervorgehet, bey Strafe unterſagt, weit mehr alſo [12]) jeder uneheliche Beyſchlaf, ohne Unterſchied des [13]) Standes und der [14]) Lebensweiſe des Frauenzimmers ſtrafbar iſt, es müßte dann die Unzucht

C. ad L. Jul. de adulter. Jul. Paulus sent. recept. Lib. 2. tit. 26. §. 16.

9) c. 2. X. de adulter. [5, 16.] J. Henn. Böhmer j. eccl. prot. Lib. 5. t. 16. §. 4. s. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 454. Tittmann a. a. O. §. 568. Note n). S. auch Glück Erläut. d. Pand. V. S. 190. f. A. M. iſt Marezoll a. a. O. vergl. §. 90. a. E. oben.

10) R. Poliz. Ordn. v. 1577. Tit. 26. §. 1. Marezoll a. a. O. S. 362.

11) Nur alsdann verdient ſolches das Prädicat eines „öffentlichen Laſters," wie im §. 1, oder der „leichtfertigen und unziemlichen Beywohnung," welches im §. 2. der angef. R. Pol. O. vorkommt. Auch ſpricht das Geſetz nur vom zuſammen Wohnen „leichtfertiger Perſonen."

12) can. 20. in f. C. 27. qu. 1. et can. 14. C. 32. qu. 7. Selbſt der concubitus anticipatus iſt nicht ſtraflos. Konopak im Zuſatze zu Note v) des §. 477a. von Quiſtorp's Grundſ. d. peinl. R. Ausg. 6.

13) Tittmann a. a. O. §. 569. nach Note b). A. M. iſt (irriger Weiſe) Pufendorf t. II. obs. 18. bey den Worten: „Atquin" etc.

14) Ge. Lud. Böhmer electa jur. civ. t. III. pag. 352. §. 1. et pag. 371. §. 2. Tittmann a. a. O. §. 571. f.

dieſer [15]) einfachen Art in einem privilegirten [16]) Bordell verübt ſeyn. Eben darum kann auch der [17]) Concubinat, — als eine Verabredung von zwey unverehelichten Perſonen beyderley Geſchlechts, zum Zwecke einfacher Unzucht, in einer fortdauernden außerehelichen Verbindung mit einander ſtehen zu wollen, — [18]) heutiges Tages nicht anders als für unerlaubt, und, gleich jeder [19]) wiederholten Schwächung oder auch [20]) Fornication, für in [21]) höherem Grade ſtrafbar gehalten werden,

15) Widernatürliche Unzucht, oder Blutſchande, auch in Bordellen verübt, würde hingegen zu beſtrafen ſeyn.

16) Nach dem Argument aus Art. 129. der P. G. O. S. auch Heineccius ad L. Jul. et Papiam Popp. lib. 2. c. 1. §. XI. Glück a. a. O. XIII. S. 53.

17) Heineccius l. c. lib. 2. cap. 4. Franc. Ramos del Manzano schediasma de concub. in Meermann thesaur. nov. j. civ. tom. V. pag. 553. seqq. Ge. Jordens, in Fellenberg jurispr. antiqua. tom. II. pag. 337. sqq.

18) Feuerbach a. a. O. §. 460. Tittmann a. a. O. §. 573. f. Mich. Grassi collatio jur. civil. Rom. cum recess. imper. pag. 916. seqq. Die Geſchichte dieſes Gegenſtandes ſ. bey J. Henn. Böhmer l. c. Lib. 3. tit. 2. §. 9—24.

19) Tittmann a. a. O. III. S. 573. und die daſelbſt in Note t) Genannten.

20) Dieſe aus dem canoniſchen Rechte entlehnte Benennung ſetzt in der neueren Kunſtſprache eine ausſchweifende Frauensperſon voraus, deren nähere Bezeichnung enthalten iſt in L. 43. D. de ritu nupt. [23, 2.] ſ. jedoch Tittmann a. a. O. §. 567. bey Note b) ff. auch Konopak zu Quiſtorp a. a. O. §. 473. Note a).

21) Feuerbach a. a. O. §. 455. u. 460. Grolman

als es eine erſte einfache Schwächung iſt. — Von Vollendung dieſer Art von Unzuchtsvergehen iſt zuvor (§. 275.) das Nöthige ſchon im Allgemeinen geſagt.

§. 277. (279.)

β) Strafe des einfachen unehelichen Beyſchlafs.

Milder, als das [1]) römiſche Recht bey ſeinen Strafdrohungen wegen eines [2]) eigentlichen Stuprum lautet, wollte das [3]) canoniſche Recht [4]) abſichtlich ſeyn; allein deſſen Inhalt wird zum Theile nur als Beſtimmung der [5]) kirchlichen Strafe betrachtet, welche die weltliche Ahndung deſſelben Vergehens [6]) nicht

Crim. R. W. §. 379. u. 381. A. M. iſt Tittmann a. a. O. S. 584. bey Note m). ſ. aber Jac. Tob. Werner Handb. d. peinl. R. §. 721.

---

1) §. 4. J. de publ. judic. [4, 18.] vergl. mit L. 1. §. 2. D. de extraord. crim. [47, 11.] und über beyde Matthaeus de crimin. 48. tit. III. cap. 5. nr. 8. et 9. auch Cropp de praecept. j. rom. circa pun. conat. del. Sect. 2. pag. 108. seqq.

2) Andere einfache Unzuchtsfälle waren ja ſtraflos. §. 276.

3) c. 2. x. de adulter. [5, 16.] Just. Henn. Böhmer jus eccl. protest. Lib. 5. tit. 16. §. 4. et 5.

4) »Nos tamen aliquatenus legis duritiem mollientes« etc. Carpzov pract. nova rer. crim. P. 2. quaest. 68. nr. 3—10.

5) Zu dieſer gehört auch die Kirchenbuße, von deren Geſchichte und Critik die Schriften angeführt ſind bey Tittmann a. a. O. III. §. 568. Note n).

6) Ge. Lud. Böhmer electa jur. civil. tom. III. pag.

ausſchließe, zum Theile kann jener Inhalt, bey den Proteſtanten wenigſtens, [7]) buchſtäblich nicht vollzogen werden. Da obendrein [8]) nicht einmahl alle Arten eines einfach unehelichen Beyſchlafs in dem canoniſchen Rechte mit beſtimmter Strafe bedroht ſind und die [9]) Reichsgeſetze dieſe Lücke keineswegs ausgefüllt haben; ſo werden eines jeden [10]) Landes Geſetze hierbey zu Rathe zu ziehen, in deren Ermanglung aber die Strafen nach richterlichem [11]) Ermeſſen zu beſtimmen ſeyn. Dafür müſſen dann die allgemeinen Regeln (§. 58—63.) gelten; und wohl nur die Eigenheit findet hier Statt, daß bey einer Unzucht dieſer Art bisweilen auch Verleitung des

362. §. 13. und pag. 369. Carpzov *l. c.* quaest. 69. nr. 1—6.

7) Klöſter zum Abbüßen fehlen denſelben ja; ein Surrogat dafür aber in einem Zuchthauſe finden zu wollen, wäre völlig unverhältnißmäßig.

8) Das angeführte cap. 2. X. redet nur von dem Falle eines eigentlichen stupri. S. auch Carpzov l. c. quaest. 70. nr. 6—12. et 38—41.

9) R. Poliz. Ordn. v. 1577. Tit. 26. §. 1, wo nicht einmahl beſtimmt iſt, ob die weltliche, oder geiſtliche Obrigkeit dieſes Vergehen zu ſtrafen habe.

10) Beyſpiele davon liefern, aus neueren Zeiten, die Sachſ. Gothaiſche Conſtitution, die fleiſchl. Verbr. betreffend, v. 29. Jun. 1804. (in Sachſ. Altenburg den 7. Jul. 1823. eingeführt), die Großherzoglich Heſſiſche Verordn. v. 20. May 1821. u. a. m.

11) de Böhmer ad Carpzovii quaest. 69. obs. 1. 3. et 4. Feuerbach a. a. O. §. 455. u. 456. Tittmann a. a. O. §. 568 — 570. 572. u. 574. Jac. Tob. Werner Handb. d. peinl. R. §. 721.

einen Mitverbrechers, durch [12]) betrügliche Vorſpiegelungen des anderen, vorkommt, wo dann die Ahndung einer Fälſchung (§. 191.) mit der einer Schwächung concurriren kann.

§. 278. (280.)

II) Von dem Inceſte; a) das Strafgeſetz.

Als ein für [1]) ſich beſtehendes Vergehen betrachteten ſchon die [2]) Römer II) das crimen [3]) incesti; daher es nicht nur in der Geſtalt eines [4]) Un-

12) Dieſen Fall hebt das Baier. Strafgſtzb. I. Art. 375. u. 376. hervor, indem es auf ſeine veränderten Beſtimmungen über Betrug (ſ. §. 188. oben) ſich ſtützt. S. die „Anmerk. zu d. Baier. Strafgſtzb.“ III. S. 225. f.

---

1) §. 12. in f. J. de nuptiis [1, 10.] L. 38. pr. D. ad L. Jul. de adult. [48, 5.] L. 56. D. de ritu nuptiar. [23, 2.]

2) Die Geſchichte dieſes Vergehens, auch bey anderen Nationen, ſ. in Car. Chrstph. Hofacker D. sistens histor. et ration. juris incestum prohibentis. Tubing. 1787.

3) L. 7. §. 1. L. 39. §. 5. D. ad L. Jul. de adult. Jul. Pauli sent. recept. II. 26. §. 15. (vergl. mit Cujacii obs. lib. 8. c. 28. und dem Einleitungs-Zuſatze des Heineccius zu Brisson de verb. signif. bey „Incestum.“) Die Literatur ſ. in (Blümner's) Entw. d. Lit. des Crim. R. §. 131. und noch Ever. Otto in Oelrichs thesaur. nov. diss. jurid. Belgic. vol. III. tom. 2. pag. 235. sqq. auch Phil. Ram in Oelrichs collect. diss. jur. naturae. pag. 73. sqq.

4) L. 5. D. de quaestionib. [48, 18.] L. 39. §. 8. D. ad L. Jul. de adult.

zuchtsvergehens, ſondern auch in der Form eines übrigens erlaubten Concubinats, oder ſonſt ſtatthafter [5]) Ehe beſtraft wurde; natürlich im letzteren Falle [6]) gelinder, als im erſteren, wo ein [7]) doppeltes Vergehen vorlag. Seitdem aber, mit dem [8]) dreyzehnten Jahrhunderte, [9]) käufliche Dispenſationen bey den, wegen [10]) Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft verbothenen Ehen, in [11]) Teutſchland üblich wurden, mußte die Strafbarkeit

5) L. 38. §. 3 D. ad L. Jul. de adulter. L. 56. et 68. D. de ritu nupt. und t. t. C de incest. nuptiis [5, 5.] Nov. 12. c. 1. — Vergl. noch Cropp de praecept. jur. Rom. circa puniend. conat. Sect. 2 pag. 119. sqq.

6) Matthaeus de crimin. 48. tit. III. cap. 6. nr. 5. — Von den Gründen verbothener Ehen zwiſchen Verwandten, ſ. außer Hofacker a. a. O. §. 43. ff. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 461.

7) L. 5. D. de quaest. L. 38. §. 1. D. ad L. Jul. de adult.

8) Wieſe Handb. des KirchenR. II. Bd. §. 283. vergl. mit Just. Henn. Böhmer exercitat. ad pandect. tom. I. exerc. 13. Sect. 1. cap. 2. S. jedoch Dirkſen civiliſt. Abhandl. I. Thl. S. 315.

9) Bekanntlich erſchien im Jahre 1514. ſogar ein zu Rom gedrucktes Taxen-Verzeichniß, auch der Ehe-Dispenſationen (ſ. S. 54. u. 56. des Abdrucks zu Herzogenbuſch. 1706.) und wurde zu Cöln 1515. auch ſonſt abgedruckt.

10) S. davon Glück Erläut. d. Pandect. 23. Thl. §. 1209. 1213—1215. und Thl. 24. §. 1218. ff.

11) Das ergiebt ſich aus den Beſchwerden und Concordaten der teutſchen Nation. S. Gerſtlacher corp. jur. german. publ. 2. Bd. S. 7. 8. 32. 74. u. 105. K. F. Eichhorn teutſche Staats- u. R. Geſch. III. §. 465. Note q.

dieſes Verbrechens eine viel [12]) mildere Anſicht in den dispenſablen Graden gewinnen. Wenn die peinliche [13]) Gerichtsordnung nun das römiſche Recht lediglich in Anſehung der [14]) Strafe in Bezug nahm, hingegen den Thatbeſtand durch Aufzählung beſtimmter indispenſabler Fälle, mit dem Zuſatze ſelbſt angab, daß von noch näheren Sippſchaften daſſelbe gelte; ſo kann man ſchwerlich ein Bedenken tragen, als [15]) gemeinrechtliche Entſcheidungsquelle bey dieſem Vergehen, zwar beyde Geſetzgebungen nebeneinander, jedoch nur in völlig verſchiedener Beziehung, zu betrachten.

§. 279. (281.)

b) Thatbeſtand des Inceſts.

Folgt man demnach (§. 278.), bey Beſtimmung des Thatbeſtandes von allem gemeinrechtlich ſtrafbaren Inceſte, der peinlichen Gerichtsordnung, ſo ſetzt

12) v. Globig Krit. d. Entw. ein. peinl. Geſtzb. für Baiern, ad §. 1492. Num. 5) und ad §. 1502. bey dem Falle 5. Cella üb. Verbr. u. Straf. in Unzuchtsfäll. §. 86.

13) Art. 117. Der Ausdruck „Blutſchande“ paßt nicht für alle Fälle eines Inceſtes und wird in der P. G. O. gar nicht, von älteren Landesgeſetzen aber nur bey dem Inceſt der Blutsverwandten gebraucht.

14) Man überſieht häufig die Worte: „ſoll die ſtraf, wie davon in unſern Vorfarn und unſern Kaiſerlichen geſchriben rechten geſetzt, gebraucht — werden.“

15) Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 206. f. wo aber auch nicht-verwandte, noch verſchwägerte Erzieher, Schullehrer u. d. m. mit bedroht ſind, zu Folge der eigenthümlichen Anſicht von dieſem Vergehen, die ſich findet in den „Anmerkungen“ II. S. 90. ff.

dieſe dabey I) ein [1]) nichtwidernatürliches [2]) Unzuchtsverbrechen (§. 275.) als [3]) begangen zum voraus, deſſen Thäter II) mit einander ſo nahe verwandt, oder zur Zeit des verübten Vergehens dergeſtalt [4]) bereits verſchwägert waren, daß deshalb eine Ehe zwiſchen ihnen, nach den zur [5]) Zeit der P. G. O. angenommenen Grundſätzen, ſogar [6]) vermittelſt Diſpenſation, [7]) gewöhnlicherweiſe

1) Das dem Art. 117. unmittelbar vorangehende, noch ſtrengere Strafgeſetz gegen widernatürliche Unzuchtsfälle, umfaßt auch die, deren ſich Verwandte mit einander ſchuldig machen möchten; ſ. daher §. 65. oben. A. M. iſt de Böhmer in medit. ad C. C. C. art. 117. §. 1. — Gar nicht hierher gehört Mich. Rhodius D. de incestu contra natur. Frcf. ad Viadr. 1703.

2) Ein unerlaubter (folglich auch nicht einmahl in einer, vermittelſt erhaltener Diſpenſation gültigen, Ehe vollzogener) Beyſchlaf wird hier weſentlich erfordert. §. 275.

3) Auch hier ſtreitet man über das Vollendungs-Erforderniß (S. 672. oben.) Tittmann Handb. d. Strafr. Wiſſ. III. §. 586. bey Note e).

4) Glück Erläut. d. Pandect. 23. Thl. §. 1212b. S. 283. f. auch S. 390. f. Just. Henn. Böhmer jus eccles. protest. Lib. 4. tit. 14. §. 37. sqq. Daraus folgt der Ungrund des quasi incestus. Tittmann a. a. O. §. 587. a. E.

5) Glück a. a. O. 24. Thl. S. 306. a. E. K. Friedr. Eichhorn teutſche Staats- und Rechts-Geſch. IV. S. 460.

6) c. 13. X. de restitut. spoliator. [2, 13.] und dazu Gonzalez Tellez commentar. tom. II. pag. 265. s. nota h) et i) vergl. mit deſſelben comment. zu c. 6. X. de consanguin. (tom. IV. pag. 205.)

7) Wenn auch der Pabſt bisweilen in ſeinen Diſpen-

nicht verſtattet wurde. Das Geſetz nennt, als ſolche Fälle, die Schwägerſchafts-Verhältniſſe in gerader Linie und die „noch näheren Sippſchaften;“ folglich ohne [8]) Zweifel alle Blutsverwandtſchaft in auf- und abſteigender Linie; es umfaßt aber, [9]) wahrſcheinlicherweiſe, auch noch [10]) leibliche Geſchwiſter. — Während nun in Hinſicht dieſer Verwandten, oder verſchwägerten Perſonen, darauf [11]) nichts ankommt, ob ſolche Verbindung derſelben auf ehelichem oder unehelichem Wege begründet worden ſey, läßt ſich weder eine rein [12]) bür-

ſationen noch weiter gieng, ſo waren das doch nur beſondere Ausnahmen. Just. Henn. Böhmer l. c. §. 48.

8) Das folgt aus dem engeren Bande zwiſchen Blutsverwandten, als den Schwägern. L. 4. §. 3. de gradibus [38, 10.] und darüber Glück a. a. O. S. 223. Note 25.

9) Dafür ſpricht das Verboth im 3. B. Moſes 18. Cap. V. 9. u. 11. auch Cap. 20. V. 17. und 5. B. Moſ. Cap. 27. V. 22. nebſt der Rückſicht, welche man zur Zeit der abgefaßten P. G. O. auf das moſaiſche Recht nahm. Carl Aug. Mor. Schlegel Darſtell. d. verboth. Grade d. Verwandtſch. 1802. S. 452. ff.

10) Ob dieſelben vollbürtige, oder Halbgeſchwiſter ſind, ändert ſchon nach §. 2. J. de nuptiis [1, 10.] das Verboth nicht; ſ. auch Glück a. a. O. 24. Thl. S. 242.

11) L. 54. D. de ritu nupt. [23, 2.] L. 1. §. 3. D. de concubin. [25, 7.] L. 4. C. de nupt. [5, 4.] Glück a. a. O. Thl. 23. S. 214. 243. 367. u. 389. auch Thl. 24. S. 240.

12) Sollte das römiſche Recht den Ausdruck „Inceſt“ entſchieden auch bey adoptiv Verwandten gebraucht haben, was doch zweifelhaft iſt (ſ. Jani a Costa comment. ad J. cura van de Water pag. 62. Note

gerliche Verwandtſchaft zu dem heutigen Inceſte für genügend halten, noch auch, dem [13]) gemeinen Rechte gemäß, behaupten, daß dieſes Vergehen von natürlichen Verwandten eines entfernteren Grades, oder von ſonſtigen verſchwägerten Perſonen, außer den vorhin Bezeichneten, ebenfalls begangen werden [14]) könne, geſetzt ſie hätten einer [15]) käuflichen Dispenſation zur Verheirathung auch bedurft. — In jenen indispenſablen Fällen wird übrigens noch III) vorausgeſetzt, daß die Straffälli-

zu „Et haec adeo“), ſo läßt ſich der Art. 117. darauf doch nicht ausdehnen. Schon der Ausdruck „Sippſchaft“ ſteht entgegen. Joh. Chn. Majer D. de consang. ratione ac ind. ad eruend. notion. — Sippe etc. Tubing. 1802. A. M. iſt Konopak in der Note (†) zu Quiſtorp §. 503. — S. auch noch Brouwer de jure connubior. pag. 494. nr. 6.

13) Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Thl. Art. 206. u. 207.

14) Denn die Beſchränkung der Straffälle durch den Art. 117. ändert das römiſche und canoniſche R. für die Befugniß, criminell zu ſtrafen, offenbar ab, wenn gleich dadurch die privatrechtlichen Folgen einer geſetzwidrigen Verbindung, auch in den übrigen Fällen eines Eheverboths wegen Verwandtſchaft, eben ſo wenig aufgehoben ſind, als die im einzelnen Falle etwann verwirkten Strafen einer einfachen Unzucht. — Hiernach gehört die ſtreitige Grenze zwiſchen incestus jur. gentium und jur. civilis (ſ. Konopak zu Quiſtorp §. 505. Note c) nicht mehr in die Strafrechtswiſſenſchaft.

15) Eine Fälſchung, oder Beeinträchtigung der öffentlichen Caſſe, welcher die Dispenſationsgelder zugewieſen ſind, möchte eher in dieſen Fällen begangen ſeyn können. Tittmann a. a. O. III. §. 587. S. 627. kann aber nur aus jenen Anſichten Beyfall verdienen.

gen (beyde, oder doch einer) das Geſetz [16]) vorſätzlich übertreten, mithin ihr ſo nahes Verhältniß, zur Zeit des Vergehens, auch wirklich gekannt haben.

§. 280. (282.)

c) Begriff und Strafe des Inceſtes.

Unter Inceſt, in der weiteren Bedeutung, als einem für [1]) ſich beſtehenden, bloßen [2]) Polizey-Verbrechen, hat man demnach (§. 279.), dem neueſten teutſchen [3]) gemeinen Rechte zu Folge, dasjenige Vergehen zu verſtehen, deſſen theils Blutsverwandte in auf- und abſteigender Linie, oder auch [4]) leibliche Geſchwiſter,

16) L. 4. C. de incestis et inutil. nupt. [5, 5.] L. 57. §. 1. D. de ritu nupt. Nov. 12. c. 1. in f. Tittmann a. a. O. §. 586. Note f). — S. noch Nov. 139. et 154. vergl. mit Just. Henn. Böhmer l. c. §. 44—48.

---

1) Als Schärfungsgrund bey anderen, bloß polizeylichen Unzuchtsfällen iſt der Inceſt, außer den im Art. 117. genannten Fällen, hiſtoriſch, nach gemeinem Rechte auch nicht mehr (§. 278.) zu rechtfertigen.

2) Von inceſtuoſem Ehebruche, oder dergleichen Bigamie, oder Nothzucht, iſt hier alſo die Rede nicht. S. Matthaeus de criminib. 48. III. cap. 6. nr. 5. in f.

3) Die Geſchichte der Territorial-Geſetzgebung in Hinſicht dieſes Vergehens iſt, im Ganzen, auch wohl noch unbearbeitet. S. desfalls Ledderhoſe Heſſ. Caſſ. Kirch. R. §. 275. Strube rechtl. Bedenk. III. Bed. 29. u. a.

4) Den Gegenſatz, jedoch ohne Rückſicht auf doppelte oder einfache Verwandtſchaft, (de Böhmer ad Carpzov. quaest. 73. obs. 1.) bilden bekanntlich Adoptiv-Geſchwiſter.

theils Stief- oder Schwieger-Eltern und Kinder, ſich, durch mit einander, ungeachtet ſie ihr gegenſeitiges Verhältniß kannten, getriebene, wenn gleich nicht widernatürliche Unzucht, ſchuldig machen. In Hinſicht der zuerſt genannten Claſſe von Perſonen iſt die beſondere Benennung der Blutſchande paſſend; von nur verſchwägerten Verbrechern der erwähnten Art wird man etwann den Ausdruck Inceſt in 5) engerer Bedeutung zu gebrauchen haben. — Die Strafe aber beſteht in allen dieſen Fällen, zu Folge des neueſten römiſchen Rechts, welches von der P. G. O. in dieſer Beziehung 6) erneuert iſt, 1) für den Fall des unter dem 7) Deckmantel der Ehe begangenen Verbrechens, überhaupt genommen in der römiſchen 8) Relegation und dem

5) In den Chur-Sächſ. Conſtitutionen v. 1572. Thl. 4. Conſt. 24. wird dieſer Fall „unordentliche Vermiſchung“ laut der Ueberſchrift genannt.

6) P. G. O. Art. 117. Derjenige Zweifel, welchen Grolman Crim. R. W. §. 394. über das Relatum erhebt, möchte auch durch die Bamberg. H. G. O. Art. 124. nicht begründet werden.

7) Folglich ohne erlangte Diſpenſation. — S. noch Strube a. a. O. III. Bed. 45.

8) Der ſo ſchwankende Ausdruck der Vulgata: „Exilium,“ wird durch das „ἐξορία,“ im Grundtexte, ſchon etwas genauer für obgenannte Strafart beſtimmt, (Meermann nov. thesaur. jur. civ. tom. III. pag. 49. s.) allein entſcheidend ſcheint mir dafür das cap. 2. der Nov. 12. zu ſprechen, welches völlig überflüßig geweſen wäre, wenn im cap. 1. derſelben die Deportation gemeynt war. S. §. 1. J. quib. mod. jus patr. potest. solv. [1, 12.] vergl. mit §. 2. J. eod. und L. 4. et 14. §. 1. D. de interdict. et releg. [48, 22.]

Verluſte des geſammten [9]) Vermögens der Thäter, welches deren, etwann ſonſt vorhandenen, Kindern aus gültiger Ehe, außerdem aber der Staatscaſſe, anheimfällt. Wäre ein Verbrecher dieser Art im Staatsdienſte, ſo verliert er obendrein ſein Amt; gehört er hingegen zu der Claſſe ohnehin [10]) entehrter Perſonen, dann trifft ihn auch noch eine körperliche Züchtigung. II) Derjenige Inceſt aber, welcher ohne Eingehung einer Ehe begangen wird, iſt als [11]) ſtrafwürdiger noch betrachtet und uneingeſchränkt mit der [12]) Deportationsſtrafe bedroht worden, welche des Thäters bürgerlichen Tod zur Folge hatte.

§. 281. (283.)

III) Vom Verbrechen der Sodomie; a) das Strafgeſetz und der Thatbeſtand.

Zu den Unzuchtsverbrechen, welche eine Rechtskränkung nicht (§. 274.) enthalten, gehört ferner III) das

9) Weder die Nov. 134. cap. f. noch auch die P. G. O. Art. 218. hebt dieſe Confiscation auf. S. oben §. 93. a. E. Rittershusius ad Novell. pag. 199. in f. et seq.

10) Durch „vilioris conditionis" ſcheinen (arg. L. 7. C. de incest. nupt. [5, 5.]) die Perſonen verſtanden zu ſeyn, welche L. 24. pr. D. ad L. Jul. de adulter. [48, 5.] nennet.

11) L. 38. §. 3. D. ad L. Jul. de adulter. A. M. iſt Tittmann Handb. d. Strafr. W. III. §. 588. bey Note w).

12) L. 5. D. de quaestionib. [48, 18.] Jul. Pauli sentent. recept. 2. XXVI. §. 15.

Verbrechen der [1]) Sodomie. Nur unter anderem Namen handelt davon die [2]) P. G. O. und zwar ausdrücklich bloß in Beziehung auf die [3]) Hauptfälle einer ſolchen Unzucht; allein das [4]) römiſche und [5]) canoniſche Recht enthält umfaſſendere Strafverbothe wider dieſelbe. Da nun die Gleichheit der [6]) Gründe für Beſtrafung aller widernatürlichen Unzucht, ungeachtet der gedenkbaren [7]) Verſchiedenheit der Begehungsart,

1) Die Literatur von dieſem Vergehen ſ. in Tittmann Handb. d. Strafr. W. III. §. 589. Note e); beſonders aber iſt Joh. Chstn. Eschenbach progr. Dubia in applic. art. 116. C. C. C. obvenientia. Rost. 1787. zu beachten.

2) Art. 116. Das Baier. Strafgſtb. I. Art. 186. und 191. bedroht dieſes Vergehen nur, wenn es mit Nothzucht, oder unfreywilliger Schwächung im engeren Sinne, vereiniget iſt. Jedoch deutet noch deſſen Art. 206. auch darauf hin.

3) Gerſtlacher Handb. d. teutſch. Reichsgeſ. XI. S. 2632. f. de Böhmer meditat. ad C. C. C. art. 116. §. 2.

4) Nov. 77. c. 1. pr. vergl. mit L. 1. §. 2. D. de extraord. crim. [47, 11.] L. 31. C. ad L. Jul. de adult. [9, 9.]

5) can. 4. Causa 15. quaest. 1. can. 13—15. Causa 32. qu. 7. und c. 4. X. de excessib. praelator. [5, 31.]

6) Die hiſtoriſchen Gründe ſpricht die angef. Novelle und Nov. 141. c. 1. auch das gedachte c. 4. X. beſtimmt aus; die politiſchen aber ſ. in Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 467.

7) Hiervon hängen die Benennungen ab, sodomia generis oder sexus (deren Unterart paederastia iſt) und mastupratio. Tittmann Handb. d. Strafr. W. III. §. 589.

kaum zu bezweifeln iſt; ſo [8]) müſſen jene mehreren Rechtsquellen wohl, als einander ergänzende, bey dieſer Art von Ausſchweifung betrachtet werden. Dieſes vorausgeſetzt, iſt zum Thatbeſtande der Sodomie erforderlich, I) entweder ein [9]) wirklicher Beyſchlaf oder eine ſonſtige, die [10]) Stillung der Geilheit bezweckende Anwendung der Geſchlechtstheile; II) daß, in jedem von beyden erwähnten Fällen, eine [11]) wiſſentliche Abweichung von der für das Kinderzeugen geltenden Naturordnung begangen und daß III) dadurch, in ſo fern die That nicht vermittelſt Vereinigung der Körper vollbracht iſt, (§. 275.) wirklicher [12]) Saamen-Verluſt bey dem Thäter, oder deſſen Mitſchuldigen, veranlaßt worden ſey.

8) P. G. O. Art. 105. L. 7. §. 3. in f. D. ad L. Jul. majestat. [48, 4.] vergl. oben §. 23. Note 4). Auch der Grundſatz im c. 12. C. 32. qu. 7. ſpricht für die Beſtrafung aller unnatürlichen Unzucht. A. M. iſt Feuerbach a. a. O. §. 468. Note c).

9) Siehe Gerſtlacher a. a. O. S. 2633. a. E. — Püttmann elem. jur. crim. §. 653. unterſcheidet hier noch die eigentliche von der uneigentlichen Sodomie. Zu beſchränkt iſt die Anſicht des de Böhmer l. c. §. 1.

10) Der gewöhnliche Ausdruck, „Mißbrauch,“ ſcheint zu unbeſtimmt zu ſeyn. Eschenbach l. c. § 6. No. II).

11) Cella üb. Verbr. u. Strafe in Unzuchtsfäll. 1787. §. 28. Mit der Unkenntniß von der Beſchaffenheit der That iſt aber Geſetz-Unwiſſenheit nicht zu verwechſeln. de Böhmer ad Carpzov quaest. 76. obs. 6.

12) Die Verſchiedenheit der Meynungen von dieſem Theile des Thatbeſtandes ſ. in Quiſtorp Grundſ. d. peinl. R. §. 498.

§. 282. (284.)

b) Begriff und Strafe der Sodomie.

Der Begriff von Sodomie, im Allgemeinen, (Venus monstrosa, oder [1]) nefanda libido,) beſteht hiernach (§. 281.) in dem, bloß [2]) polizeylichen, Unzuchtsverbrechen, bey deſſen Begehung der oder die Schuldigen von der Naturordnung des Kinder-Erzeugens wiſſentlich abweichen. Ohne Rückſicht auf die, für die Beſtrafung [3]) unerheblichen, Eintheilungen und Benennungen der verſchiedenen Begehungsarten dieſer Ausſchweifung, bedroht das gemeine einheimiſche Recht ſie alle mit der [4]) Todesſtrafe, und zwar der des [5]) Verbrennens. Eigenthümliche Minderungsgründe giebt es dabey auch [6]) nicht.

1) §. 4. J. de public. judic. [4, 18.] Matthaeus de criminib. 48. III. cap. 6. nr. 8.

2) Vergl. L. 3. §. 4. D. ad L. Jul. de vi publ [48, 6.] L. 29. §. 9. D. ad L. Jul. de adult [48, 5.]

3) A. M. iſt Eſchenbach im angef. Progr. §. 8. No. V). vergl. mit Hommel rhaps. obs. 308. et 441. nr. 4. auch Konopak's Zuſätze zu Quiſtorp Grundſ. d. peinl. R. 6. Aufl. §. 500. Note a).

4) P. G. O. Art. 116. — Friedr. Gottl. Jul. Burchard Ephemerid. d. theor. u. pract. R. Gelahrth. 1796. I. Bd. 2. Heft. S. 9. ff. — Ob can. 4. C. 15. qu. 1. noch gelte, iſt ſtreitig. Tittmann a. a. O. III. §. 590. Note n). Ge. Jac. Friedr. Meiſter pract. Bemerk. I. S. 77. nr. 9. Gerſtlacher a. a. O. XI. S. 2635.

5) Dafür wird im gedachten Artikel eine Gewohnheit angeführt, welche wahrſcheinlich durch das moſaiſche Recht veranlaßt iſt. Mich. Grassi collat. jur. civil. Rom. c. Recess. pag. 915.

6) A. M. iſt Quiſtorp a. a. O. §. 551. vergl. mit Konopak's Zuſatznote (†) daſ.

§. 283. (285.)

c) Beförderung der Unzuchtsvergehen Anderer, a) überhaupt betrachtet.

Die Wohlfahrts-Polizey, welche über die Sittlichkeit wacht (§. 267.), kann es ſich aber an der Bedrohung der Unzuchtsvergehen [1]) ſelbſt nicht genügen laſſen, ſondern muß deren Beförderung durch Dritte (Theilnehmer [2]) an dergleichen Ausſchweifungen Anderer) mit noch [3]) größerer Strenge ahnden. Das iſt auch im [4]) römiſchen und [5]) canoniſchen Rechte, — die polizeylich conceſſionirten [6]) Bordelle (nach §. 44. I. oben) ausgenommen, —

1) Mit Recht tadelt Tittmann Handb. d. Strafr. W. III. §. 591. Note w) das Zuzählen der Kuppeley zu den Unzuchtsvergehen mit dem Beyſatze eines „uneigentlichen“ ſolchen Vergehens.

2) Nicht immer bloße Gehülfen (§. 82.), ſondern oft auch intellectuelle Urheber (§. 80.), Konopak's Zuſatznote (†) zu Quiſtorp Grundſ. d. peinl. R. 6. Aufl. §. 516.

3) Die Gründe dafür ſ. in Klein Grundſ. d. gemein. teutſch. peinl. R. (2. Ausg.) §. 416.

4) L. 2. §. 2. L. 8—11. §. 1. L. 14. pr. L. 29. et 33. §. 2. D. ad L. Jul. de adult. [48, 5.] L. 2. 9. 10. C. eod. tit. [9, 9.] L. 6. C. de spectac. [11, 40.] L. 47. D. soluto matrim. [24, 3.] Nov. 14.

5) c. 10. Causa 32. qu. 1. Neuer als die P. G. O. iſt das c. un. de lenon. in 7. [5, 15.]

6) L. 29. C. ad L. Jul. de adult. Jos. Finestres in Hermogen. tom. I. pag. 429. s. Desid. Heraldus in Otto thesaur. jur. rom. tom. II. pag. 1354. in f. sq. Vergl. v. Berg Handb. d. teutſch. Poliz. R. II. Bd. S. 152. ff.

eben ſo wohl, wie ohne Einſchränkung in [7]) der P. G. O. geſchehen und die Theilnahme an [8]) dieſer Verbrechensart für ein, in den mehreſten Fällen (§. 285.), ſelbſtſtändiges Vergehen erklärt. Das einheimiſche Recht trennt jedoch, durch zwey abgeſonderte Strafdrohungen, die [9]) negative Theilnahme an fremder Unzucht, von deren poſitiver Beförderung; und zwar erſtere unter [10]) eigenthümlichen Beſtimmungen, bey denen [11]) nur die Strafe aus dem [12]) recipirten gemeinen Rechte entlehnt werden ſoll; daher letzteres als ergänzende Quelle hierbey nicht durchgehends angeſehen werden darf.

§. 284. (286.)

b) Einzeln; 1) von der gewinnſüchtigen Connivenz der Eltern oder Ehemänner.

Bloßes Unterlaſſen begründet nur unter beſon-

7) Art. 122. u. 123. Die Ueberſchriften beyder Artikel entſprechen aber ihrem Inhalte keineswegs.

8) Anders verhält es ſich, nach Art. 177, mit der Theilnahme an ſonſtigen fremden Vergehen.

9) Die gewöhnliche Darſtellung des Inhalts der einheimiſchen Geſetze ſcheint mir, von deren Worten zu willkührlich ſich zu entfernen.

10) Durch dieſe verlieren dann die Fälle in L. 2. et 9. C. ad L. Jul. de adult. ihre Anwendbarkeit. S. auch c. 3. X. de adulteriis [5, 16.]

11) Art. 122. „und ſoll nach vermöge gemeiner Rechten geſtraft werden.“ Der folgende Artikel aber enthält gar keine Verweiſung auf andere Rechte.

12) Zwar fehlt das „recipirten“ im Artikel, allein welches andere gemeine Recht hätte, in ſolcher Beziehung, damahls exiſtirt?

deren Vorausſetzungen (§. 77. II.) eine Theilnahme an *fremden* Verbrechen; darum beſchränkt das [1]) teutſche Recht die Strafdrohung für [2]) *Connivenz* bey fremder Unzucht, I) auf die [3]) *Eltern*, oder den [4]) *Ehemann* der Unzucht-Treibenden. Andere [5]) Aufſeher, welche über die Sittlichkeit der Letzteren zu wachen gleichfalls verbunden ſind, gehören [6]) nicht hierher und noch weniger iſt die [7]) *Ehefrau* hier dem *Ehemanne* gleichzuſtellen.

1) Weiter geht L. 2. 9. et 10. C. ad L. Jul. de adulter. [9, 9.] vergl. auch L. 2. §. 2. mit §. 3. und L. 29. pr. et §. 2. D. eod. tit. [48, 5.] L. 18. C. de transact. [2, 4.]

2) Die P. G. O. Art. 122. redet lediglich vom „gebrauchen laſſen,“ während im Art. 123. ſelbſt das „in ihren Häuſern zu beſchehen *geſtatten*“ (in Ermangelung *beſonderer* Pflichten-Verhältniſſe) eine *poſitive* Theilnahme am fremden Vergehen bezeichnet, gleich dem „domum — *praebuerit*“ in L. 8. D. ad L. Jul. de adult.

3) *Feuerbach* Lehrb. d. peinl. R. §. 474. und Note a) dazu. Das Project des Art. 122. lautete ſogar nur von *Töchtern*! ſ. *Gerſtlacher* Handb. d. R. Geſ. XI. S. 2675. f. — A. M. iſt *Tittmann* Handb. d. Strafr. W. III. §. 591. Note *).

4) *Konopak* in der Note (†) zu §. 519. in *Quiſtorp* Grundſ. d. teutſch. peinl. R. 6. Ausg.

5) *Konopak* a. a. O. Note (††). *Gerſtlacher* a. a. O. S. 2676.

6) Etwas Anderes iſt deren *poſitive* Concurrenz zu einer Unzucht ihrer Untergebenen, wovon §. 285. f.

7) A. M. iſt *de Böhmer* meditat. ad h. art. §. I. vergl. iedoch mit §. VIII. Nr. IV) daſ. — L. 33. §. 2. D. ad L. Jul. de adulter. redet wohl nur von einer nachfolgenden Begünſtigung. Arg. L. 29. §. 2. et 4. D. eod. tit.

Das Geſetz bedroht aber II) auch nur eine aus [8]) Gewinnſucht unterlaſſene Verhinderung der Unzucht eines Kindes oder der Ehefrau des Thäters, gleichviel jedoch, von welcher [9]) Art der bezweckte Genuß geweſen. Daß III) nur [10]) vorſätzliche, nicht auch eine bloß verſchuldete, ferner IV) nur eine [11]) vorhergehende, oder gleichzeitige Nachſicht bedroht und daß V) ohne geſchehene [12]) Vollendung des Hauptverbrechens, dieſe Art von Beförderung deſſelben, nicht vollbracht ſey, das ſagen die Geſetzesworte deutlich genug. Schwieriger hingegen iſt die Beſtimmung der Strafe, welche [13]) außer des in Frage ſtehenden Unzucht=

8) „um einigerley Genieß willen“ ſagt der Artikel; darin liegt aber auch, daß der Zweck des Genuſſes genüge, deſſen Erlangung hingegen unweſentlich iſt. A. M. iſt de Böhmer l. c. §. 8. Nr. II). Leyser spec. 588. medit. 9. 10. et 12—14.

9) Eine Häufung dieſes Vergehens, z. B. mit einer Beſtechung (§. 222.), könnte daher vorkommen.

10) Ueber das „williglich“ ſ. de Böhmer l. c. §. IV. Tittmann a. a. O. §. 592.

11) Kress comment. ad C. C. C. art. 122. §. 3—5. Feuerbach a. a. O. §. 472. Tittmann a. a. O. §. 592. bey Note b). Die große Verſchiedenheit einer bloßen Begünſtigung (§. 73.) und der wahrhaften Theilnahme ſteht einer Ausdehnung des Art. 122. entgegen.

12) Gerſtlacher a. a. O. S. 2677. Konopak a. a. O. im Zuſatze zu Note a) des §. 518. von Quiſtorp.

13) Die ausdrückliche Androhung der Ehrloſigkeit für einen ſolchen (negativen) Kuppler in der P. G. O. erklärt ſich vielleicht aus der, nur von poſitiver

Beförderers Ehrloſigkeit, nach der Abſicht der 14) P. G. O. die geſetzliche dieſes Vergehens ſeyn ſolle. Denn die Beziehung auf das römiſche Recht, welche in Hinſicht der Strafe dort ausgeſprochen iſt, wird gewöhnlich 15) auf die Novelle 14. gedeutet, die doch ſowohl, an 16) und für ſich, ſo viel die Strafart anlangt, dunkel abgefaßt iſt, als auch einen ganz anderen 17) Fall betrifft. Richtiger möchte es daher ſeyn, diejenige Strafe für die hier gedrohte zu halten, welche nach dem 18) früheren römiſchen Rechte ſchon, dem Ehemanne, und auch Anderen wegen gewinnſüchtiger Connivenz bevorſtand.

Kuppeley lautenden Faſſung der L. 4. §. 2. et 3. D. de his qui notant. infam. [3, 2.]

14) Man vergl. damit die Bamberg. H. G. O. Art. 147. — Von Baiern ſ. hier das Strafgſtzb. I. Art. 208.

15) Feuerbach a. a. O. §. 475. Tittmann a. a. O. §. 593. vergl. aber Konopak a. a. O. im Zuſatze zu Note g) des §. 520.

16) Franc. Ramos del Manzano in Meermann nov. thesaur. tom. V. pag. 310. nr. 6. Ern. Frider. Haupt D. de poena adulterii ex L. Jul. Lips. 1797. im Anhange (de suppliciis lenonum) pag. VIII. seqq.

17) Leyser l. c. med. 5. Hommel rhaps. obs. 226. Haupt l. c. pag. VII. Hübner und Tittmann Biblioth. klein. juriſt. Schrift. I. Bd. S. 26.

18) Aus L. 8. pr. L. 33. in f. D. und L. 10. in f. C. ad L. Jul. de adulter. ergiebt ſich obiger Satz, die urſprüngliche Strafe der Lex Jul. de adult. aber erhellet mit aus Jul. Pauli recept. sentent. II. 26. nr. 14. Matthaeus de crimin. 48. III. cap. 2. nr. 1. Joh. Guil. Hoffmann ad L. Jul. de adulter. 1732. pag. 84—96. Haupt Diss. cit. pag. 21. sqq.

§. 285. (287.)

2) Von eigentlicher Kuppeley; a) der Thatbeſtand.

Umfaſſender, [1]) als die negative, iſt in Hinſicht der Strafwürdigkeit, auch nach dem teutſchen Rechte, die thätige (poſitive) Beförderung fremder Unzuchtsvergehen. Denn deren macht ſich [2]) Jedermann ſchuldig, der I) eine, ſodann [3]) vollbrachte, Unzucht [4]) beſtimmter anderer Perſonen, vor [5]) oder bey der That, durch Worte oder Handlungen befördert, welche nicht [6]) ſchon außerdem ſtrafbar ſind. Selbſt das Einräumen [7]) eines Zimmers oder anderer zu jenem Vergehen dienender Oertlichkeit, reicht als Theilnahme daran hin, wenn nur II) mit

1) Der Grund davon liegt in der größeren Ausdehnung der Begehungs-, als der Unterlaſſungs-Verbrechen. §. 69. bey Note 5).

2) Hier ſind folglich die Perſonen auch nicht ausgeſchloſſen, deren die P. G. O. im Art. 122, unter anderen Vorausſetzungen, ſchon gedachte. A. M. iſt Gerſtlacher Handb. d. teutſch. R. Geſ. XI. S. 2680.

3) de Böhmer meditat. ad C. C. C. art. 123. §. 2. in f. A. M. iſt auch Grolman Crim. R. W. §. 404.

4) Denn im Allgemeinen wirken ſelbſt manche Schriftſteller nicht minder verderblich. Zu beſchränkt iſt die Darſtellung von Cella üb. Verbrech. u. Strafe in Unzuchtsfäll. §. 91. ff.

5) P. G. O. Art. 123. „damit ihn ihr jungfräulich — Ehr entnommen — werde.“ Anmerk. zum Baieriſch. Strafgſtzb. II. S. 93.

6) Nov. 14. §. 1. hebt darum die Gewaltthätigkeit des Kupplers hervor. S. auch die ang. Anmerk. S. 92.

7) L. 8 — 10. §. 1. D. ad L. Jul. de adult. ſind die Grundlage des Art. 123. der P. G. O.

Wiſſen [8]) und verbrecheriſchem Vorſatze alles dergleichen geſchehen iſt. Unter dieſen Umſtänden würde III) der Mangel einer beſonderen [9]) Staats-Erlaubniß und IV) daß die beförderte fremde Unzucht nicht zu den rechtsverletzenden, ſondern nur [10]) den polizeywidrigen gehöre, vorausgeſetzt werden müſſen, um den Thatbeſtand der eigentlichen Kuppeley gehörig zu begrenzen; für [11]) welchen hingegen weder die Eigenſchaft der verkuppelten [12]) Perſon, noch des Kupplers [13]) Gewinnſucht und endlich

8) Im angef. Art. 123. »böſer betrüglicher weiß — dieſelbigen bosbafftigen Kuppler und Kupplerinn, auch die ihnen wiſſentlicher, gefährlicher und boshaftiger weiſe ihre Häuſer darzu leihen.“

9) Dieſe erhielten alle conceſſionirten Bordellwirthe.

10) Denn die Theilnehmer an einer Entführung, oder Nothzucht, ja ſelbſt die Beförderer eines Ehebruchs, oder einer Bigamie, ſind beſonders und zwar härter bedroht, als die eigentlichen Kuppler. L. un. §. 2. C. de raptu virg. [9, 13.] L. 1. §. 2. D. de extraordin. crimin. [47, 11.] Nov. 134. c. 10. Die Ueberſchrift des Art. 123. genügt auch nicht zu einer Abänderung dieſer Nov.

11) Anders für die Strafe; ſ. §. 28. oben und den folgenden §. 286.

12) Zwar ſcheint der angef. Art. 123. dem entgegenzuſtehen; allein das „und zuvor die unſchuldigen“ zeigt, daß neben dieſem vorzüglichen Falle, andere nicht ausgeſchloſſen ſind. A. M. iſt Clasen comment. ad art. 123. nr. II).

13) de Böhmer obs. 1. ad Carpzovii pract. nov. rer. crim. quaest. 71. Tittmann Handb. d. Strafr. B. III. §. 592. Note e).

auch der Umſtand nicht entſcheidend iſt, ob derſelbe dieſe Unzuchts-Beförderung als ein [14]) Gewerbe betreibe.

§. 286. (288.)

b) Begriff, Eintheilung und Strafe eigentlicher Kuppeley.

Jede poſitive (thätige), doch nicht [1]) gewaltſame, aber unbefugte und abſichtliche Beförderung fremder, nicht rechtsverletzender (§. 274.) Unzucht, bildet daher den Begriff der eigentlichen (§. 284.) Kuppeley. Dieſe iſt aber nur [2]) unbeſtimmt, mit einer im einzelnen Falle abzumeſſenden Strafe, vom Geſetze bedroht; mithin (§. 70. a. E.) giebt es eine ſogenannte [3]) qualificirte

14) Tittmann a. a. O. §. 591. vergl. mit Konopak zu Quiſtorp Grundſ. d. peinl. R. 6. Ausg. §. 516. Note (†) und Jac. Tob. Werner Handb. d. peinl. R. §. 722. ff.

---

1) Die Nov. 14. §. 1. hebt dieſe Art von crimen vis hervor und droht, in der Urſprache, ihr „τὰς πασῶν ἐσχάτας ὑπομένειν ποινάς,“ welches die vulgata durch „supplicia novissima“ überſetzt, dadurch aber vorzüglich den Sinn zweifelhaft macht. S. Quiſtorp Grundſ. d. peinl. R. 6. Aufl. §. 520. Note g) mit Konopak's Zuſatze. Ern. Frid. Haupt D. de poena adult. Lips. 1797. im Anhange, de suppliciis lenonum. pag. VII. sqq. — Vergl. noch L. 6. C. de spectacul. [11, 40.]

2) P. G. O. Art. 123. — Auf den Grad von Wirkſamkeit des Kupplers zu der verübten Unzucht, wird daher zuerſt zu ſehen ſeyn. S. §. 79. ff. de Böhmer ad h. art. §. 2. Nr. IV).

3) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 473. vergl. Hommel rhaps. obs. 226.

Kuppeley, dem teutſchen gemeinen Rechte zu Folge, überall nicht, wenn gleich das richterliche Ermeſſen den Ehemann, oder die Eltern der verkuppelten Perſon, [4]) ſtrafwürdiger finden wird, als andere Kuppler. Eben ſo wird jede Wiederholung der Kuppeley, noch mehr aber ein Rückfall (§. 61.) dieſer Art, in höherem Grade als ein erſtes ſolches Vergehen zu beſtrafen ſeyn, wiewohl die P. G. O. dieſer Fälle und der ſogenannten [5]) Hurenwirthſchaft nicht beſonders erwähnt. Daß endlich auch die mehrere oder mindere allgemeine Strafbarkeit des beförderten [6]) einzelnen Unzuchtsvergehens, und dann deſſen [7]) im einzelnen Falle vorauszuſehende nachtheilige Folgen für die [8]) verkuppelte Perſon, die Strafe der einzelnen Kuppeley beſtimmen müſſen, ergiebt ſich

4) Tittmann Handb. d. Strafr. W. III. §. 593. Cella üb. Verbrech. u. Straf. in Unzuchtsfäll. §. 89. Num. 2) u. §. 91. ff.

5) Ueber deren Begriff ſ. Konopak in der Note (†) zu Quiſtorp a. a. O. §. 516. — Der Gewinnſucht des Kupplers gedenkt zwar der Art. 123. nicht, wohl aber die Nov. 14, welche dem teutſchen Rechte mit zu Grunde zu liegen ſcheint. S. daher Graf Soden Geiſt d. peinl. Geſetzgbg. 2. Thl. §. 418. a. E.

6) Z. B. je nachdem ſolches Blutſchande, Concubinat, Sodomie oder nur einfache Unzucht war. Arg. L. 1. § 2. D. de extraord. crimin. [47, 11.] vergl. mit Nov. 14.

7) Z. B. bey deren Jugend, oder Kränklichkeit, dann aber auch deren bisheriger Unbeſcholtenheit. Graf Soden a. a. O. §. 421.

8) Sey es für deren Sittlichkeit, oder für ihre Geſundheit! Gerſtlacher Handb. d. teutſch. R. Geſ. XI. S. 2680. a. E. und f.

wohl aus allgemeinen Regeln (§. 61. bey C.) Die Lebensſtrafen aber ſcheinen, nach der Abſicht des Geſetzgebers, hier völlig [9]) ausgeſchloſſen zu ſeyn.

§. 287. (289.)

3) Das Reichen eines Liebes-Trankes.

Als ſtrafbares Beförderungsmittel der Geſchlechtsausſchweifung kommt im [1]) römiſchen Rechte endlich noch das Reichen eines [2]) Liebes-Trankes (poculum amatorium) vor. Dabey wird im Geſetze weder die mögliche Wirkſamkeit des gereichten Stoffes, noch ein für die Geſundheit desjenigen, dem ſolcher beygebracht iſt, ſchädlicher Erfolg [3]) vorausgeſetzt; ſondern die Schänd-

9) Nicht ohne Zweck möchten allerley Strafarten im Art. 123. genannt, die Todesſtrafe hingegen weggelaſſen ſeyn. — Von Baiern ſ. das Strafgſtb. I. Art. 208. und dazu die „Anmerkungen“ II. Bd. S. 92. ff.

---

1) L. 38. §. 5. D. de poenis [48, 19.] Schwerlich gehört hingegen L. 3. §. 3. D. ad L. Cornel. de sicar. [48, 8.] hierher. Costanus in Otto theſaur. jur. rom. tom. V. pag. 426. sqq. cap. 16. vergl. mit deſſelben tom. III. pag. 1431. Die P. G. O. ſchweigt hiervon.

2) Joh. Georg. Simon D. amor. venenat. exhib. Jen. 1678. Sam. Frid. Willenberg selecta jurispr. civil. Gedan. 1728. P. I. exercitat. 23. §. 13. sqq. Ehrmann in Waltz Samml. kleiner acad. Schrift. über gerichtl. Arzneygel. I. Bd. St. 1. S. 137. ff. — Ehemahls zählte man dieſes Vergehen zu der Zauberey!! L. 4. C. de maleficis [9, 18.] S. auch Klein Annal. der Geſetzgbg. 17. Bd. S. 227. ff.

3) Denn die Strafe iſt lediglich auf den Satz gebaut: „quia mali exempli res est!“ Wenn jedoch der un-

lichkeit des [4]) Vorſatzes iſt, ſobald der Trank, welcher die Unzuchtsbeförderung [5]) widerrechtlich bezweckte, in der That [6]) dargereicht war, für genügend erachtet worden, um den Thäter, — er ſey der [7]) Unzüchtige ſelbſt, oder aber ein Dritter, — ohne Rückſicht auf die [8]) Zuſtimmung des Empfängers eines ſolchen Trankes, mit der [9]) Strafe einer Relegation für einige Zeit und theilweiſer Vermögens-Einziehung, in ſo fern derſelbe nicht zu den [10]) verächtlichen Perſonen (humi-

beabſichtigte Tod des dadurch vergifteten Dritten (§. 111. Note 6.) erfolgt ſeyn ſollte, ſo concurrirt ein homicidium mit dieſem Vergehen. §. 113. Note 8.

4) Ueber die Worte: „etsi dolo non faciant,“ ſ. Zach. Huber dissertat. jurid. et philolog. Franequ. 1702. Pars I. pag. 259. s.

5) Im conceſſionirten Bordelle möchte es hieran fehlen, wenn der Trank nicht, an ſich, zu den Giften zu zählen iſt. Ploucquet üb. d. gewaltſam. Todesart. 2. Aufl. S. 209. §. 123.

6) Zwar gilt hier das römiſche Grundprincip: dolus pro facto habetur! (§. 46. Note 1. u. §. 106. Note 6.) allein ſelbſt dabey iſt eine zweckmäßige Thätigkeit des Verbrechers erforderlich.

7) Vermöge des ganz allgemeinen „Qui — dant,“ in der angef. L. 38. §. 5.

8) Vergl. §. 42. Note 8). Das möchte übrigens bey entnervten Wüſtlingen, welche ſich eines Reizmittels bedienen wollen, gedenkbar ſeyn.

9) Die verſchiedenen Meynungen über Beſtrafung der Reichung eines Liebestrankes (ſ. Quiſtorp a. a. O. §. 261. Note b) betreffen nur den Fall der Note 3. hier oben a. E.

10) Wegen der unſichern Grenze zwiſchen dieſen und den honestioribus (§. 280. Note 210.) wird eine will-

liores) gehört, außerdem aber mit [11]) lebenslänglicher öffentlicher Arbeitsſtrafe zu bedrohen.

kührliche Strafe, welche jedoch in thesi der temporellen Relegation zum mindeſten gleichſtehen müßte, bey dieſem Vergehen heutiges Tages eintreten. S. noch c. 5. X. de homicidio [5, 12.] auch Meiſter im neuen Archiv d. Crim. R. II. Bd. S. 477. ff.

11) L. 8. §. 6. vergl. mit L. 28. §. 6. und der L. 38. §. 5. D. de poenis. — Im Baieriſch. Strafgſtzb. Thl. I. gehört zum Theile der Art. 190. hierher.

II. Hauptabſchnitt.

Dritter Theil.

Von den gemiſchten Staats- und Privat-Verbrechen.

§. 288. (290.)

Begriff und Ueberſicht derſelben.

Von den reinen Privat-Verbrechen läßt ſich, wie von reinen Staats-Verbrechen, eine dritte Gattung abſondern, welche eine Miſchung der Kennzeichen jener zwey Verbrechensarten gleichzeitig an ſich trägt und eben darum obige [1]) Benennung verdient. Denn jedes hierher gehörige Vergehen enthält zwar, ſeiner [2]) allgemeinen Natur gemäß, immer eine Verletzung der Zwangspflichten gegen einzelne Staatsglieder; allein zugleich wird durch

1) Schon v. Globig gebraucht dieſen Ausdruck, jedoch mit Beſchränkung auf Polizey-Verbrechen, in ſeinem „Syſtem ein. vollſtänd. Criminal-Polizey- und Civil-Geſetzgeb.“ 1809. Thl. I. S. 175. Abſchn. IV. auch S. LVI. der Einleitung. Tafinger über die Idee ein. Crim. Geſetzgeb. S. 227. f. A. M. iſt Mittermaier üb. d. neueſt. Zuſt. d. Crim. Geſetzgeb. 1825. S. 119. ff.

2) Im einzelnen Falle kann es bisweilen daran fehlen! z. B. in dem der L. 29. §. 3. et 4. D. ad L. Jul. de adulter. [48, 5.]; eben dann aber bewährt ſich die Miſchung der Strafanſicht deſto deutlicher, je weniger wegen jenes Mangels eine Strafloſigkeit eintritt.

daſſelbe das öffentliche Wohl auf eine ſolche Art gefährdet, daß auch eine unmittelbare Störung von Polizey-Anordnungen, oder ſonſtigen Maßregeln der Staatsverwaltung, in demſelben vorliegt. Darum ſind dann die geſetzlich gedrohten Strafen ſolcher Vergehen auch [3]) härtere, als ohne dieſe Vereinigung von zwey Geſichtspuncten der Strafwürdigkeit, in jedem einzelnen derſelben, der Fall ſeyn würde. Es gehören aber hierher I) aus der Claſſe der [4]) Polizey-Uebertretungen (§. 258.) die rechtsverletzenden Unzuchtsverbrechen, Ehebruch, Bigamie und Nothzucht; II) von den, die allgemeine [5]) Ruhe und Sicherheit ſtörenden, Gewaltthätigkeiten wider einzelne Staatsbürger, die Entführung, der Raub, der Urfehdebruch, das ſogenannte Schelten eines Handwerks durch Geſellen, und die gewaltſame Störung des Gottesdienſtes; endlich III) die ausgezeichnete Treuloſigkeit, welche in der Peinlichen Gerichts-Ordnung unter dem Namen der Verrätherey verſtanden iſt. — In dieſer Ordnung folgen nunmehr die genannten Vergehungen, welche allein noch übrig ſind.

3) Größtentheils ſind es Todes-Strafen, welche hier in Frage kommen. S. §. 292. 295. 298. 303. 311. und 315. unten. — Eine völlig verſchiedene Art von Miſchung, lediglich für den objectiven Thatbeſtand, ſ. im §. 160.

4) Die Gründe, warum die Polizeygewalt, auch abgeſehen von aller Rechtsverletzung, die Unzucht, ſchon an und für ſich, ſtrafen muß, ſ. oben §. 274.

5) In ſo fern dieſes der Fall nicht iſt, treten die Grundſätze des §. 184. ff. dabey ein.

II. Hauptabſchnitt, 3. Theil.

Von den einzelnen und zwar den gemiſchten Staats- und Privat-Verbrechen.

---

1. Unterabtheilung.

Gemiſchte Verbrechen aus der Claſſe der Unzuchtsvergehen.

---

§. 289. (291.)

I) Vom Ehebruch; a) das Strafgeſetz.

Dem oben (Note 1. zu §. 113.) angegebenen Grundſatze gemäß muß von den gemiſchten Staats- und Privatverbrechen aus der Claſſe der Unzuchtsvergehen, der [1]) Ehebruch zuerſt erörtert werden. — Ihn hatte auch bereits das [2]) frühere römiſche Recht mit Strafe bedroht; obgleich deſſen [3]) Anſichten von dem ehelichen Verhältniſſe

1) Die Literatur von dieſem Vergehen ſ. in Tittmann Handb. d. Strafr. W. III. §. 575. Note o). — Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 401—403.

2) Joh. Guil. Hoffmann ad L. Jul. de adult. cap. 1. (in Fellenberg jurisprud. antiqua t. I. pag. 111. sqq.) vergl. auch Ed. Henke criminaliſt. Verſuche I. S. 149. ff.

3) Hierher Gehöriges ſ. in Kleinſchrod Abhandl. aus d. peinl. R. u. Proc. II. Bd. S. 273 — 284. vergl. mit L. 101. D. de verbor. sign. L. 6. §. 1. L. 34. §. 1. D. ad L. Jul. de adulter. [48, 5.] L. 1. C. eod. [9, 9.] und dem arg. Nov. 117. c. 9. §. 5.

mit den ſpäteren und heutigen weniger übereinſtimmten und erſt unter den [4]) chriſtlichen Kaiſern ſich denjenigen genähert haben, welche dem [5]) canoniſchen Rechte zu Grunde liegen. Wenn nun die peinliche Gerichtsordnung, in ihrem Strafgeſetze [6]) gegen den Ehebruch, namentlich auf die Vorſchriften der kaiſerlichen Rechte verweiſet, ſo kann ſie eben darum nicht jene älteren, ſondern nur die neueſten [7]) römiſchen Strafbeſtimmungen für dieſes Vergehen gemeynt haben, und wenn ſpätere Reichsgeſetze eine einzelne Gattung von Ehebruch, welchen ſie den öffentlichen nennen, noch beſonders hervorheben und mit gelinderer Strafe bedrohen, ſo liegt hierin um ſo weniger eine [8]) Herabſetzung der früheren, für die ande-

Ueber L. 13. §. 5. D. eod. tit. ſiehe Barn. Briſſonius lib. sing. ad L. Jul. de adult. pag. 116. s. Gundling exercit. acad. t. I. pag. 239.

4) Joh. Guil. Hoffmann l. c. cap. 9. et 10. ſ. L. 30. §. 1. C. ad L. Jul. de adult. vergl. mit 3. B. Moſes 20. Cap. V. 10. und 5. B. Moſes Cap. 22. V. 22.

5) c. 4. Causa 32. qu. 4. u. c. 19. 20. et 23. C. 32. qu. 5. dann c. 4. et 5. C. 32. qu. 6. endlich c. 16. C. 32. qu. 7. vergl. mit Just. Henning. Böhmer jus eccles. protest. Lib. 5. tit. 16. §. 15—23.

6) Art. 120. vergl. mit der Bamberg. H. G. O. Art. 145. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. R. Geſ. XI. S. 2657. ff. u. Kleinſchrod a. a. O. S. 285.

7) Nov. 134. c. 10. vergl. mit L. 4. C. Theod. quor. appell. non recip. [11, 36.] und dazu Jac. Gothofred's Commentar.

8) Das Gegentheil behauptet Feuerbach im Lehrb. d. peinl. R. §. 379. a. E. ſeit deſſen zweyter Ausgabe; ſ. aber meine, ſchon frühere, Anſicht entwickelt in Ed. Henke a. a. O. S. 161. ff.

ren Arten deſſelben Vergehens beziehungsweiſe ausgeſprochenen Strafdrohung, je deutlicher dieſelben Vorſchriften ſchon in der Reichspolizeyordnung von 1530. Tit. 33. enthalten, mithin unmittelbar vor Abfaſſung der peinlichen Gerichtsordnung ertheilt und in der ſpäteren R. P. O. von 1577. Tit. 26. §. 2. nur wiederholt ſind. Vielmehr ergiebt ſich [9]) hieraus, daß beyde Strafdrohungen von verſchiedenen Fällen reden, die der Carolina, von einem erwieſenen wirklichen, wenn gleich zum öffentlichen Aergerniſſe nicht gewordenen Ehebruche; die in den Polizeyordnungen hingegen von einem aus beſonderen [10]) Nebenumſtänden wahrſcheinlichen, welcher ein öffentliche's Aergerniß gegeben hat. Daher ſind beyde Fälle in Nachſtehendem auch abgeſondert betrachtet worden.

§. 290. (292.)

b) Einzeln, 1) vom öffentlichen (präſumtiven) Ehebruche.

Man hat nämlich in Teutſchland den höchſt wichtigen [1]) Einfluß nicht verkannt, welchen die Sittlich-

9) Noch mehrere andere Gründe unterſtützen dieſelbe Behauptung. J. F. J. Sommer rechtswiſſenſch. Abhdl. I. S. 218. ff.

10) Dieſe führt die R. P. O. v. 1577. a. a. O. ſehr genau an.

1) Cella über Verbr. u. Strafe in Unzuchtsfäll. §. 54 —61. Carl Wächter üb. Eheſcheidung. bey d. Röm. 1822. S. 2—5. Ob die L. Julia de adulteriis nicht ähnliche Veranlaſſung gehabt habe, davon ſ. Joh. Guil. Hoffmann l. c. cap. 1. et 2.

keit und Treue der Ehegatten auf das Familien-Wohl und insbeſondere die Erziehung der Kinder unvermeidlich mit ſich führen, hat ſich daneben auch wohl durch 2) religiöſe Anſichten beſtimmen laſſen, von Seiten des teutſchen 3) Reichs ein beſonderes 4) Strafverboth dagegen zu erlaſſen, daß I) verheirathete (mithin nicht etwann auf gehörige Art wieder geſchiedene) Perſonen ſich, auf eine eigenmächtige Weiſe, von einander 5) trennen und dann, beyde oder einzeln, II) mit anderen 6) leichtfertigen d. h. ſolchen Perſonen beyſammen 7) wohnen, welche in üblem Rufe rückſichtlich ihrer Sittlichkeit ſtehen; dergeſtalt, daß daraus III) ein

2) Denn die R. P. O. ſagt: „darburch der Allmächtige, nachdem es wider ſeine göttliche Gebothe iſt, hoch beleidigt."

3) In einzelnen Territorien finden ſich ähnliche Geſetze, z. B. in Sachſen.

4) R. Pol. Ordn. v. 1577. Tit. 26. §. 2. Gerſtlacher Handb. der teutſchen Reichsgeſetze. X. S. 1835. Anmerk. 38.

5) Beyderſeitige Einwilligung genügt dazu nicht; (Nov. 117. c. 10. und Nov. 134. c. 11.) eben darin zeigt ſich hier die Eigenſchaft eines gemiſchten Verbrechens. Mevius P. VII. decis. 380.

6) Für überflüßig kann dieſe geſetzliche Bezeichnung einer Eigenſchaft der anderen Perſon doch nicht gehalten werden. Hufeland üb. d. eigenthüml. Geiſt d. röm. R. I. Thl. II. Abhdl. S. 91. f.

7) Selbſt die Worte „in öffentlichem Ehebruch ſitzen," verbunden mit dem „zuſammen wohnen" im §. 1. deſſelben Titels, beweiſen, daß der Ausdruck „Beywohnung" hier weniger figürlich gebraucht ſey.

öffentliches [8]) Aergerniß und das Gerücht eines ehebrecheriſchen Umgangs mit dieſen erzeugt würde. — Treten dieſe Vorausſetzungen ein, ſo ſoll ein ſolches ungebührliches Beyſammen-Wohnen nicht nur nicht geduldet, ſondern auch an Leib und Gut, den [9]) Umſtänden gemäß, und zwar von [10]) Amts wegen, beſtraft werden.

§. 291. (293.)

2) Von dem zum öffentlichen Aergerniſſe nicht gereichenden Ehebruche; α) der Thatbeſtand.

Gleiche Gründe (§. 290.), allein zum Theil veränderte [1]) Rückſichten, treten bey Beſtrafung eines Ehebruchs ein, welcher nicht ſo öffentlich verübt iſt, daß er zu einem allgemeinen Aergerniſſe gereichte. Es werden nämlich zu dem Thatbeſtande eines ſolchen 1) zwar gleichfalls zwey Perſonen verſchiedenen Geſchlechts erfordert, von denen [2]) wenigſtens die eine, zur

8) Als Grund des Geſetzes wird namentlich angeführt: „auch zu vielen Aergerniſſen Urſach giebt.“

9) Das Geſetz ſagt: „nach Geſtalt und Gelegenheit der Perſonen und der Verwirkung.“

10) Ed. Henke Criminaliſt. Verſuche. I. S. 162. f. Sommer a. a. O. S. 224. f. vergl. mit Konopak's Zuſatze zu Note c) §. 465. von Quiſtorp Grundſ. d. peinl. R. 6. Ausg.

---

1) Angedeutet ſind ſolche in L. 30. pr. C. ad L. Jul. de adulter. [9, 9.] Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 382.

2) Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 577. — Uebrigens begeht, nach der P. G. O., ſowohl der Ehemann, als die Ehefrau, ferner auch die unver-

[3]) Zeit des begangenen Verbrechens, in einer [4]) rechtsbeſtändigen Ehe mit jemand Anderem, als dem Mitverbrecher, ſich [5]) bereits und noch [6]) fortwährend befindet; allein II) die Form eines wahrhaften Ehebruchs unterſcheidet dieſen von jenem öffentlichen, oder präſumtiven, A) durch die Bedingung des verbrecheriſchen [7]) Vorſatzes, indem das gemeine Recht den nur [8]) ſchuldhaften,

heirathete Mitverbrecherin jenes, einen Ehebruch. Feuerbach a. a. O. §. 374. Grolman Biblioth. f. d. peinl. R. Wiſſenſch. I. Bd. 2. St. S. 230. f.

3) L. 13. §. 8. D. ad L. Jul. de adulter. [48, 5.] arg. L. 1. pr. D. de poenis. [48, 19.] Feuerbach a. a. O. §. 375. u. 376.

4) Von der irrigen Auslegung der „uxor injusta“ in L. 13. §. 1. D. ad L. Jul. de adulter. ſ. Kleinſchrod Abh. aus d. peinl. R. u. Proceß. II. Bd. S. 286. §. 7. u. 8.

5) Ohne Grund wollte man aus der angef. L. 13. §. 3. D. ein quasi-adulterium herleiten. L. 11. §. 7. D. eod. Kleinſchrod a. a. O. S. 294. §. 10. f. A. M. iſt Grolman Biblioth. a. a. O. S. 228. f.

6) Scheidung von Tiſch und Bette hebt aber die Ehe nicht auf, (Tittmann a. a. O. §. 576. bey Note n) und noch weniger ein ausſchweifendes Leben. L. 13. §. 2. D. cit. tit. Kleinſchrod a. a. O. S. 290. ff. — Irrige Vorausſetzung, daß der eine Mitverbrecher verheirathet ſey, genügt zur Vollendung dieſes Verbrechens nicht. §. 34. Note 7).

7) L. 43. D. ad L Jul. de adult. ſagt: „quia adulterium sine dolo malo non committitur.“ vergl. L. 12. D. eod. de Böhmer medit. ad C. C. C. art. 120. §. IV. welcher ſich aber §. XVI. ſelbſt widerſpricht.

8) A. M. iſt Feuerbach a. a. O. §. 378. allein von der Nov. 117. c. 11. welche er anführt, ſ. Ed. Henke Criminaliſt. Verſuche I. S. 171. ff.

wirklichen Ehebruch mit [9]) öffentlicher Strafe nicht ahndet, ſofern [10]) er kein öffentliches Aergerniß gegeben hat; vorzüglich aber B) durch das Erforderniß eines, in der That [11]) vollzogenen, natürlichen Beyſchlafs, welcher [12]) nur bey dem eigentlichen, oder wirklichen Ehebruche erwieſen zu werden braucht. Zu weit geht aber auch hier (§. 275. a. E.) wieder die Behauptung mancher [13]) Rechtslehrer, in Hinſicht des Beweis-Satzes der Vollendung dieſes Verbrechens.

9) Etwas Anderes ſind Privat-Nachtheile, z. B. Eheſcheidung, welche auch den, nur unvorſichtigen Gatten treffen können. Ad. Dietr. Weber üb. d. Verbindlichk. zur Beweisführ. 1805. S. 122. a. E. u. f. in der Note. Zu weit aber geht Thibaut Syſtem d. Pand. R. §. 469. bey Note r).

10) In dem Falle des §. 290. würde auf den Vorſatz, ein öffentliches Aergerniß zu geben, es gar nicht ankommen.

11) Die P. G. O. Art. 120. redet ausdrücklich von vollbrachtem Ehebruche. Ob ſolcher aber durch Schlußfolgerungen bewieſen werden könne? davon ſiehe mein Lehrb. d. Crim. Proceſſ. 2. Ausg. §. 85.

12) Das ſogenannte Adulterium praesumtum (Just. Henn. Böhmer jus eccles. protest. Lib. 4. tit. 19. §. 27. et 28.) reicht dazu nicht hin. Leyser spec. 577. med. 1—5.

13) Feuerbach a. a. O. §. 376. u. a. m. auch gewiſſermaßen Tittmann a. a. O. §. 576. bey II); ſiehe aber dagegen Ed. Henke a. a. O. S. 163. a. E. u. ff. Strube rechtl. Bed. 3. Thl. Bed. 24. S. 113. de Böhmer l. c. §. V.

§. 292. (294.)

β) Begriff und Strafe des nicht-öffentlichen Ehebruchs.

Ein ſolcher (nicht [1]) öffentlich ärgerlicher) wahrhafter Ehebruch iſt demnach (§. 291.) diejenige Art von Unzuchtsverbrechen, deſſen ſich ein in gültiger Ehe, ſchon zur Zeit des Verbrechens und fortwährend, lebender Ehegatte durch natürlichen Beyſchlaf mit einer andern Perſon, als mit welcher er damahls verheirathet war, vorſätzlicherweiſe ſchuldig macht. Sind beyde Mit-Verbrecher verheirathete Perſonen, ſo heißt der Ehebruch ein doppelter (im älteren [2]) teutſchen Rechte auch Oberhurerey genannt); allein das teutſche gemeine Recht unterſcheidet ihn von dem einfachen nicht, ſondern beſtraft, mit Beziehung auf Juſtinian's neueſte Strafdrohung, jeden wahrhaften Ehebruch mit der Strafe des [3]) Schwerts an dem männlichen Verbrecher; an der [4]) Ehebrecherin hingegen mit körperlicher Züchtigung und lebenslänglicher Ein-

1) An einem Kunſtausdrucke, welcher den Fall des §. 290. gehörig ausſchlöſſe, fehlt es noch.

2) Carpzov pract. nova rer. crim. qu. 53. nr. 6.

3) L. 30. §. 1. C. ad L. Jul. de adulter. [9, 9.] §. 4. J. de public. judic. [4, 18] Nov. 134. c. 10. Die Abſicht der P. G. O. im Art. 120. wird auch durch eine Folgerung aus ihrem Art. 121. und durch die Bamberg. H. G. O. Art. 145. noch deutlicher. — Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 401. ff.

4) Nach der Nov. 134. c. 10. konnte das nur eine Ehefrau ſeyn; allein nach der P. G. O. Art. 120. a. E. gilt daſſelbe auch von der ledigen Mitverbrecherin. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. Reichsgeſ. XI. S. 2659. f. u. 2663.

ſperrung in ein Kloſter, [5]) wenn der beleidigte Ehemann ſie nicht binnen zwey Jahren daraus zurücknimmt, wozu er berechtigt iſt. Da bey den Proteſtanten dieſer letztere Theil der Strafdrohung keine Anwendung finden und doch das Kloſter mit dem Zuchthauſe nicht verglichen werden kann; ſo würde, auf jeden Fall, ſtatt der Einſperrung in ein Kloſter nur eine verhältnißmäßige [6]) Freyheitsſtrafe die Ehebrecherin treffen können. Die gewöhnlich angeführten zahlreichen [7]) Minderungsgründe haben überall keinen [8]) rechtlichen Grund.

§. 293. (295.)

II) Von der Bigamie; α) das Strafgeſetz.

Straffälliger [1]) noch, als der Ehebruch, iſt bey ein-

5) Vergl. Konopak in der Note (†) zu §. 457. von Quiſtorp Grundſ. d. peinl. R. 6. Ausg.

6) Die älteren Landesgeſetze proteſtantiſcher Gebiethe haben auch, anſtatt des Kloſters, häufig Landesverweiſung der Ehebrecherin gedroht. Vergl. Chrstn. Godfr. Hoffmann D. de dissensu jurium in puniendo adulter. crim. Francof. ad Viadr. 1727. rec. 1740. c. 5. §. 7. s.

7) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 381. Note a). Tittmann Handb. d. Strafr. W. III. §. 579—582.

8) Henke criminaliſt. Verſ. S. 167. ff. Püttmann adversar jur. Lib. 2. c. 22. pag. 169. sqq. — Weder das Recht des beleidigten Ehemannes, unter gewiſſen Vorausſetzungen, Rache zu üben (§. 44. Note 3.), noch die Privatſtrafe des Ehebruchs (Quiſtorp a. a. O. §. 461. ff.) noch endlich die proceſſualiſche Eigenheit dabey — mein Lehrb. d. Crim. Proceſſ. 2. Ausg. §. 23. — iſt hier zu erörtern.

---

1) „welche Uebelthat dann auch ein Ehebruch und größer

geführter [2]) Monogamie, natürlicherweiſe die Bigamie und jede wiſſentlich mehrfache gleichzeitige Ehe desſelben Ehegatten; denn darin iſt, neben der Verletzung ehelicher Treue, auch noch ein [3]) Mißbrauch der geſetzlichen Form der Ehe, ja [4]) mehrentheils zugleich eine ahndungswerthe Fälſchung (§. 190.) enthalten. Das erkennt die B. G. O. ausdrücklich an, und ſchreibt in dieſer Beziehung eine [5]) Abänderung des römiſchen Rechts vor, welche zwar auf einem [6]) Mißverſtehen dieſes letzteren, wenigſtens zum Theile, zu beruhen ſcheint, allein dennoch

denn daſſelbige Laſter iſt," ſagt die P. G. O. Art. 121. Cella üb. Verbr. u. Strafe in Unzuchtsfäll. §. 73. ff.

2) Schon ſeit den früheſten Zeiten war bey den Römern dieſes geſchehen. §. 6. J. de nuptiis [1, 10.] L. 2. C. de incest. nupt. [5, 5.] Henr. Brouwer de jure connubior. Lib. 2. c. 5. nr. 19.

3) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 384. Grolman Biblioth. f. d. peinl. RW. I. Bd. 1. St. S. 94.

4) Zu weit geht Leyser spec. 587. med. 7. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. R. Geſetze. XI. S. 2667. bey 2), und Grolman Crim. R. W. 3. Aufl. §. 387. Vergl. Graf Soden Geiſt d. peinl. Geſetzgeb. 2. Aufl. II. §. 399. auch Koch instit. j. crimin. ed. 9. §. 324. Schol.

5) Vergl. L. 1. in f. D. de his qui notant. [3, 2.] L. 18. C. ad L. Jul. de adult. [9, 9.] Nov. 117. c. 11. Konopak's Note (†) zu §. 471. der 6. Ausg. von Quiſtorp Grundſ. d. peinl. R.

6) Gerſtlacher a. a. O. S. 2669. Anm. 205. — Die frühere Streitfrage wegen der römiſchen Bigamieſtrafe bemerkt Gonne in Schott juriſt. Wochenbl. I. Jahrg. S. 523. f.

für das teutſche 7) Reich das allein geltende, einheimiſche Strafgeſetz wider die 8) vielfache gleichzeitige Ehe bildete.

§. 294. (296.)

β) Thatbeſtand der Bigamie.

Dieſem Strafgeſetze (§. 293.) und dem damit in Verbindung ſtehenden heutigen 1) Eherechte gemäß, erheiſcht der Thatbeſtand einer peinlich ſtrafbaren Bigamie I) ſämmtliche Vorausſetzungen eines wahrhaften 2) Ehebruchs (§. 291.); mithin, daß wenigſtens der 3) eine von beyden Mitverbrechern in einer noch fortdauernden, rechtsbeſtändigen 4) Ehe lebe und dennoch 5) wiſſentlich mit ei-

7) Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 297. 298. u. 374. nebſt den „Anmerk." dazu.

8) Was vom Vergehen der zweyfachen Ehe im Geſetze geordnet iſt, gilt um ſo mehr von ieder noch mehrfachen. — Die Literatur von dieſem Vergehen ſ. bey Tittmann im Handb. d. Strafr. W. 582. Note n) und §. 584. Note i), die daſelbſt genannte D. des de Kok aber in Seerpius Gratama opusc. academ. Groening. 1821. pag. 319. sqq.

---

1) Denn letzteres beſtimmt die Gültigkeit der Ehe, worauf es hier doch mit ankommt.

2) Der Art. 121. ſagt ja, die vielfache Ehe iſt „auch ein Ehebruch."

3) Auch hier kann man einfache und doppelte Bigamie unterſcheiden. Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 583.

4) Hieraus folgt c. 5. et 6. X. de bigamis [1, 21.] Ein eigenes crimen binorum sponsalium giebt es nicht, ungeachtet der L. 1. D. de his qui notantur [3, 2.] vergl. Tittmann a. a. O. §. 584. Note o).

5) „betrüglicher weiß, mit wiſſen und willen," ſagt der

ner andern Perſon, als die ſein Ehegatte iſt, den natürlichen [6]) Beyſchlaf vollziehe; außerdem aber noch II) daß beyde Mitverbrecher zuvor eine förmliche neue [7]) Ehe auf die Art mit einander eingegangen haben, wie ſolches zur Gültigkeit einer ehelichen Verbindung zwiſchen Glaubensgenoſſen derjenigen [8]) Art nothwendig iſt, zu denen dieſe Verbrecher gehören. — Daß die [9]) Einwilligung des früheren, an der That ſonſt nicht Theil nehmenden, Ehegatten auch hierbey unerheblich iſt, giebt einen Beweis für die gemiſchte Natur dieſes Verbrechens ab.

Art. Dennoch ſpricht man häufig vom Verbrechen einer culpoſen Bigamie! de Böhmer medit. ad art. 121. §. 3. ſ. dagegen Tittmann im angef. §. a. E. auch L. 18. C. ad L. Jul. de adult. [9, 9.] — Vergl. noch Note 6) a. E. zu §. 291.

6) c. 5. in f. X. de bigamis, wozu noch daſſelbe Erforderniß bey jedem Ehebruche kommt. Konopak's Zuſatz zu Note a) des §. 469. von Quiſtorp Grundſ. d. peinl. R. 6. Ausg.

7) „in geſtalt der heiligen Ehe" verlangt der Art. 121. Hieraus ergeben ſich dann die Grenzen des Verſuchs der Bigamie.

8) Anders bey Catholiken, als bey Proteſtanten, und noch anders bey Juden (welche letzteren übrigens durch L. 7. C. de judaeis [1, 9.] an die Ehegeſetze des ſie ſchützenden Staates gebunden ſind). — Zu eng drückt ſich Tittmann aus a. a. O. §. 583. bey Note b).

9) arg. Nov. 117. c. 10. u. c. 7. X. de sentent. et re jud. [2, 27.] Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 385. I). Tittmann a. a. O. Note v), aber auch §. 584. Note g).

§. 295. (297.)

γ) Begriff und Strafe der Bigamie.

Bigamie oder [1]) mehrfache gleichzeitige Ehe iſt daher (§. 294.) das Verbrechen eines, vermittelſt der Form anderweiter förmlicher Verheirathung, begangenen Ehebruchs. Bedroht iſt aber dieſes Vergehen in der P. G. O. mit den [2]) nämlichen Strafen, welche darin für jeden wahrhaften Ehebruch beziehungsweiſe vorgeſchrieben ſind (§. 292.); daher das [3]) Beſtreben darzuthun, daß die Todesſtrafe, ſelbſt einem männlichen Verbrecher dieſer Art, nach dem Inhalte des teutſchen gemeinen Strafrechts, nicht drohe, ſondern überhaupt nur eine willkührliche Strafe hier feſtgeſetzt ſey, [4]) nicht gelingen kann, ſo lange

1) So wie der Criminaliſt nur vom dritten Diebſtahle redet (§. 156.), ſo umfaßt auch die Bigamie ſchon alles Erforderliche, um die geſetzliche Strafe einer vielfachen Ehe zu begründen, ſo verſchiedenartig dieſe auch ſeyn könnte. Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 582.

2) „So wollen wir doch — daß die nit weniger dann die ehebrüchigen peinlich geſtraft werden ſollen,“ ſagt Art. 121. Gerſtlacher Handb. XI. S. 2670. f.

3) Vorzüglich iſt dieſes mit Beziehung auf Art. 198. §. „Merk“ der P. G. O. von Eſchenbach in dem Roſtocker Weihnachtsprogramm v. 1786, welches de poena bigamiae handelt, bethätigt worden; wo (S. 15.) auch, vielleicht zuerſt, die Abänderung des Art. 120. durch die R. Poliz. Ordn. v. 1548. u. 1577. irrigerweiſe (§. 289.) behauptet iſt.

4) Die Auslegung Grolman's in deſſen Biblioth. f. d. peinl. R. I. Bd. St. 1. S. 81. ff. iſt wohl die gelungenſte. Dahingegen kann ich deſſen Crim. R. W. 3. Ausg. §. 390. ſo wenig beyſtimmen, als Konopak im Zuſatze zu Note k) des §. 471. von Qui-

man die Regeln hiſtoriſcher Auslegung mit denen der 5) Geſetzgebungs-Klugheit nicht verwechſelt.

§. 296. (298.)

III) Von der Nothzucht, A) im eigentlichen Sinne; 1) das Strafgeſetz.

Ein drittes gemiſchtes (§. 288.) Unzuchtsverbrechen enthält zugleich eine, noch 1) größere, Verletzung der Rechte einer Privatperſon, als durch Ehebruch und Bigamie verübt wird, und auch eine Störung der allgemeinen perſönlichen 2) Sicherheit. Dieſes iſt das Verbrechen der 3) Nothzucht im eigentlichen Wortver-

ſtorp Grundſ. d. peinl. R. Ausg. 6. Vergl. dagegen Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 387.

5) Ueber dieſe ſ. Graf Soden Geiſt d. peinl. Geſetzgeb. 2. Aufl. II. Bd. §. 402. f. und „Anmerk. z. Strafgſtzb. für Baiern" II. Bd. S. 327. f.

---

1) Beſonders iſt, ſelbſt in Beziehung auf Bigamie, das alsdann einleuchtend, wenn bey dieſer keiner der Mitverbrecher ſich in gutem Glauben befand. S. auch die „Anmerk. z. Strafgſtzb. für Baiern" II. Bd. S. 59. dagegen aber das Attiſche Recht bey Joh. Guil. Hoffmann ad L. Jul. de adulter. c. 1. §. X.

2) Cella üb. Verbr. u. Strafe in Unzuchtsfäll. §. 101. S. 178. v. Globig Kritik d. Kleinſchrod'ſchen Entwurfs. 1806. S. 260. ad §. 1509.

3) Die Literatur von dieſem Verbrechen ſ. in Tittmann Handb. d. Strafr. W. II. §. 262. Note z), wozu noch kommt S. P. Gans Zeitſchr. für d. Civ. u. Crim. R. Pflege im Königr. Hannover. I. Bd. S. 676. ff.; unbedeutend aber iſt Paul. Theod. Theoph. Pemöller D. de crim. stupri viol. Jen. 1822.

ſtande. Schon das [4]) römiſche Recht enthielt Strafgeſetze dagegen, in der Lex Julia de vi publica; ja, dieſe ſind umfaſſender, als der Inhalt der [5]) Peinlichen Gerichtsordnung, welche nur einen Fall ſolcher Mißhandlung herausgehoben hat, der nun allein jenes beſondere Verbrechen bildet und nach Vorſchrift des einheimiſchen Rechts zu beurtheilen iſt; während die [6]) übrigen gewaltſamen Unzuchtsarten, noch fortwährend, unter den Grundſätzen des §. 184—187. ſtehen.

§. 297. (299.)

2) Thatbeſtand der eigentlichen Nothzucht.

Beſchränkt iſt nämlich die teutſche Strafdrohung (§. 296.) wider das in Frage ſtehende Verbrechen, I) in Anſehung deſſen Gegenſtandes; indem ſie als dieſen, ein [1]) unverläumdetes (unbeſcholtenes) Frauenzim-

4) L. 3. §. 4. D. ad L. Jul. de vi publ. [48, 6.] L. 29. §. 9. D. ad L. Jul. de adulter. [48, 5.] S. noch Matthaeus de criminib. 48. IV. cap. 2. nr. 7. in f.

5) Art. 119, wo nur von „eyner unverleumbten ehefrawen, witwenn oder jungkfrawen,“ und von dem Nehmen „ir jungkfrewlich oder frewlich ehr“ die Rede iſt.

6) Dahin gehört theils der Fall, welchen Konopak genauer erörtert im Zuſatze zu Note b) des §. 487. von Quiſtorp Grundſ. d. peinl. R. 6. Aufl. theils die gewaltſame Sodomie ratione sexus, welche aber auch eine Verbrechens-Häufung enthielte. ſ. §. 64. f.

---

1) Gegen die geſetzliche Bezeichnung des Thatbeſtandes fehlt Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 263. Vergl. Konopak's Zuſatz zu Note b) des §. 487.

mer, — [2]) gleichviel, ob Jungfrau, Ehefrau oder Wittwe! — welches mit dem Verbrecher ſelbſt [3]) nicht in rechtsbeſtändiger Ehe lebt, vorausſetzt. II) Als Form eigentlicher Nothzucht aber, muß A) ein vom Nöthiger mit einem ſolchen Frauenzimmer [4]) vollzogener [5]) natürlicher Beyſchlaf erwieſen werden; jedoch verlangt das

Ausg. 6. von Quiſtorp Grundſ. — Den Begriff von „unverleumbt“ ſ. in Walch glossar. ad C. C. C. S. 520. vergl. mit S. 503. f. auch bey de Böhmer medit. ad art. 118. §. 3. und ad art. 119. §. 1. Graf Soden Geiſt d. peinl. Geſetzgeb. I. §. 147.

2) S. die Worte des Art. 119. — Andere, ebenfalls unerhebliche Eigenſchaften des Objects, ſ. in den „Anmerk. zu d. Baier. Strafgſtzb.“ II. Bd. S. 62. Num. 5.

3) Hieraus ergiebt ſich die Widerrechtlichkeit der That, welche, ſchon nach §. 185. oben, eben ſo nothwendig iſt, als der dolus ſich von ſelbſt verſteht (Note 15. daſ.) S. übrigens Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 268. Num. III). Konopak's Zuſatznote (†) zu Quiſtorp §. 488.

4) Die Worte des Art. 119. „ſo jemandt — ihr — ehr neme“ und ferner: „So ſich aber einer ſolchs — mißhandels — underſtünde und ſich die fraw oder jungkfraw ſein erweerte oder von ſolcher beſchwernuß ſunſt errett würde“ u. ſ. w. zeigen deutlich, daß der Satz: dolus pro facto habetur! hier nicht gelte.

5) Nur durch dieſen kann die jungfräuliche Ehre genommen werden! Nöthigung zu einer Sodomie ſteht noch unter L. 3. §. 4. D. ad L. Jul. de vi publ. [48, 6.]

Geſetz [6]) keineswegs, gleich [7]) vielen ſeiner Ausleger, die Erörterung der immissio seminis! Ferner muß B) das Frauenzimmer ſeine Zuſtimmung zu ſolchem Beyſchlafe [8]) ausdrücklich und [9]) beharrlich verweigert haben; dergeſtalt, daß nur [10]) durch Gewalt, ſey es [11]) phyſiſche oder [12]) pſychologiſch wirkende (vis compulsiva),

6) Gerſtlacher Handb. d. teutſch. R. Geſetze. XI. S. 2652. Anm. 195. Graf Soden a. a. O. §. 153. auch oben §. 275. — Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 186. a. E.

7) Z. B. ſogar Feuerbach a. a. O. Num. IV) und Konopak a. a. O. Zuſatznote (†) zu §. 489.

8) „mit gewalt und wider ihren willen,“ ſagt der Art. 119. ſehr bezeichnend. Daher das ſogenannte stuprum fraudulentum, insidiosum und furtivum, wovon z. B. Tittmann a. a. O. §. 262. redet, gar nicht hierher gehört. Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 190. und dazu die „Anmerk.“

9) Gerſtlacher a. a. O. S. 2651. Tittmann a. a. O. §. 265. bey Note b). S. jedoch die „Anmerk.“ z. Baier. Strafgſtzb. II. Bd. S. 63. zu Art. 186.

10) Feuerbach a. a. O. §. 266. de Böhmer med. ad art. 119. §. 3. Tittmann a. a. O. nach Note a), der auch im §. 266. vom Beweiſe hierüber handelt. — Wie Gans in ſeiner Zeitſchr. für Civ. u. Crim. R. Pflege in Hannover I. Bd. S. 682. a. E. ſagen mag, „der Widerſtand von der Genöthigten ſey hier ganz übergangen,“ das iſt kaum zu begreifen. Oder vergaß er etwann den Begriff von „Gewalt?“

11) Zweifel an der Möglichkeit dieſer Vollziehungsart berührt Tittmann a. a. O. §. 265. bey und in Note z).

12) Denn der Ausdruck „Gewalt“ umfaßt auch dieſe! L. 1. in f. D. quod metus causa [4, 2.] S. auch die angef. „Anmerk.“ II. S. 61. a. E.

derſelbe vollbracht worden iſt. Daher wird im Falle [13]) angewendeter bloßer Drohungen, eine [14]) Unwahrſcheinlichkeit für die Bedrohte, ſich deren Vollziehung auf andere Art entziehen zu können, und dann [15]) Erheblichkeit des gedrohten Uebels, weſentlich erfordert.

§. 298. (300.)

3) Begriff und Strafe der (eigentlichen) Nothzucht.

Solchemnach (§. 297.) bezeichnet die peinliche Gerichtsordnung, mit dem Namen der [1]) Nothzucht, nur diejenige Unterart des Verbrechens einer Gewaltthätigkeit (§. 186.), deren Zweck und Erfolg es war, den natürlichen, aber unehelichen Beyſchlaf mit einem unbeſcholtenen Frauenzimmer wider deſſen freyen Willen zu vollziehen. Da dieſem Verbrechen nun die Strafe des

13) Die Stärke und der Einfluß derſelben auf das mißhandelte Frauenzimmer wird ſtets aus den Nebenumſtänden zu beurtheilen ſeyn.

14) Tittmann a. a. O. bey Note d) u. e). Kress comment. ad C. C. C. art. 119. §. 8. Note *). Vergl. Note 8) zu §. 303. unten.

15) Perſönliche Uebel (alſo nicht bloße Vermögens-Nachtheile) müſſen allerdings drohen, allein Gefahr für Ehre und Freyheit iſt ſo wenig (mit Tittmann a. a. O.) ganz auszuſchließen, wie jene Uebel deshalb ungenügend werden, weil ſie nur den Gatten oder die Aſcendenten oder Deſcendenten der Bedrohten treffen würden. Graf Soden a. a. O. §. 156. Klein Grundſ. d. peinl. R. 2. Ausg. §. 406.

---

1) Will man den geſetzlichen Kunſtausdruck nicht ſchwankend machen, ſo folge man hier Grolman Crim. R. W. 3. Ausg. §. 240. Note d).

[2]) Schwerts, als die [3]) geſetzliche, mit völliger Beſtimmtheit und ohne Unterſchied, in genanntem Strafgeſetze für den Thäter gedroht iſt, ſo läßt ſich, gemeinrechtlich, auch keine [4]) qualificirte von der einfachen Nothzucht trennen. Von [5]) eigenthümlichen Minderungsgründen erwähnen ferner die Geſetze hierbey nicht das Geringſte. Hingegen verſteht es ſich von ſelbſt, daß die gemißhandelte [6]) Frauensperſon keiner [7]) Art von Rechtsnachtheilen wegen dieſes, ſie betroffenen, Unglückes ausgeſetzt ſeyn könne. [8])

2) Art. 119, worin die Strafe der Nothzucht der im Art. 126. gedrohten gleichgeſtellt iſt. — Ueber die Beſtrafung eines Verſuchs enthält der Artikel aber nichts mehr, als der Art. 178. im Allgemeinen vorſchreibt.

3) Ueber die, gewöhnlich vorgeſchützte, mildere Praxis bey dieſer Beſtrafung ſ. Tittmann Handb. d. Strafr. B. II. §. 267.; dagegen aber Grolman a. a. O. Note c).

4) Grolman a. a. O. §. 241. — Das Baieriſche Strafgſtzb. I. Art. 187 — 189. unterſcheidet mehrere Fälle von Nothzucht.

5) Dergleichen nennt Tittmann a. a. O. §. 270. f. ſ. aber dagegen Graf Soden Geiſt d. peinl. Geſetzgeb. I. §. 157. f. und Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 270. — Von angeblichen Schärfungsgründen (Tittmann §. 269.) vergl. oben §. 55.

6) L. 20. C. ad L. Jul. de adulter. [9, 9.] L. 13. §. 7. D. eod. tit. [48, 5.]

7) Dahin gehört auch das Entziehen der Befugniß, den Jungfernkranz zu tragen. S. Graf Soden a. a. O. §. 163. und Tittmann a. a. O. §. 271. bey Note k).

8) Ueber die wiederholten Worte des Art. 119. „auf beklagung der benöthigten“ ſ. v. Quiſtorp Grundſ. d. peinl. R. 6. Ausg. §. 492. a. E. und Konopak's Zuſatz zu Note k) daſelbſt.

§. 299. (301.)

B) Von unfreywilliger, jedoch nicht erzwungener Nothzucht.

Dem Verbrechen der (eigentlichen) Nothzucht pflegt [1]) man das einer, zwar nicht erzwungenen, aber doch auch unfreywilligen Unzucht (bisweilen unter dem Namen [2]) uneigentlicher Nothzucht) aus [3]) Gründen an die Seite zu ſtellen, welche zu einer [4]) geſchichtlichen Nachweiſung aus dem teutſchen gemeinen Strafrechte keinesweges genügen. Denn dieſes enthält, von Fällen ſolcher Art, nur [5]) eine ſpecielle Strafdrohung in alleiniger Beziehung auf den Verbrecher, welcher ein noch nicht mannbares Mädchen zum natürlichen, aber unehelichen Beyſchlafe mißbraucht, ohne [6]) daß ſie ihm

1) Siehe z. B. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 263. Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 262. G. J. F. Meister princip. jur. crim. ed. 6. §. 274. — Von Baiern das Strafgſtzb. I. Art. 186—191. u. 377. f.

2) Leipziger Magaz. für Rechtsgelehrte. Von Günther und Otto. 2. Jahrg. I. Bd. S. 457. u. 463.

3) Siehe de Böhmer medit. ad art. 119. §. 4—6. Chrn. Godfr. Schmid D. de stupro in mente capt. commisso. Lips. 1727. §. 14.

4) Etwas Anderes iſt die Prüfung jener Gründe aus dem Geſichtspuncte des Geſetzgebers; ſ. z. B. die „Anmerk. zum Strafgſtzb. für Baiern“ II. Bd. S. 65. a. E. u. ff.

5) L. 38. §. 3. D. de poenis. [48, 19.] welcher auch L. 1. §. 2. D. de extraord. crimin. [47, 11.] nicht entgegenſtehet, da „puella“ in letzter Stelle, mit der „virgo nondum viripotens“ in jener, nicht gleichbedeutend iſt. Brissonius de V. S. bey „Puella.“

6) Außerdem gehörte auch dieſer Fall zu der eigentli-

widerſtrebte. Mag nun auch dieſe letztere Vorausſetzung bey mannbaren, [7]) aber berauſchten, oder wahnſinnigen, oder im Schlafe übermannten Frauensperſonen, auf ziemlich gleiche Weiſe eintreten können; ſo wird dennoch völlige [8]) Gleichheit der Strafgründe hierbey ſchon [9]) deshalb zweifelhaft, weil der von der Unzucht für die Geſundheit eines noch nicht erwachſenen Frauenzimmers regelmäßig zu beſorgende [10]) Nachtheil, in gleichem Grade die anderen genannten, bereits mannbaren Frauensperſonen, [11]) allgemein genommen, nicht treffen kann. Darum findet eine analoge Ausdehnung des für den erſten Fall ſpeciell ertheilten römiſchen Strafgeſetzes, auf letztere, nicht Statt. Noch [12]) weniger aber laſſen ſich

chen Nothzucht. Tittmann a. a. O. §. 263. bey Note g). Schmid l. c. §. 39. auch die angef. „Anmerk." S. 62. Num. 5).

7) Graf Soden Geiſt d. peinl. Geſetzgeb. 2. Aufl. 1. Thl. §. 151. Num. 2. ff. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. Reichsgeſ. XI. S. 2654. Anm. 197.

8) Ueber deren Nothwendigkeit zu jeder ausdehnenden Geſetz-Auslegung ſ. Thibaut Theorie d. logiſch. Ausleg. 2. Ausg. S. 73. u. 77. a. E.

9) Andere Verſchiedenheiten leuchten von ſelbſt ein, ſind aber nicht ſo allgemein durchgreifend.

10) Henke Lehrb. d. gerichtl. Medicin. 3. Aufl. §. 180.

11) Individualität beſtimmt den Geſetzgeber nicht. L. 8. et 10. D. de legib. [1, 3.]

12) Grolman Crim. R. W. §. 239. a. E. de Böhmer ad Carpzov. quaest. 69. obs. 2. Ob aber des Thäters Argliſt, indem er einen Schlaftrunk oder dergleichen der Gemißbrauchten heimlich beygebracht hat, die Stelle der Gewaltanwendung vertrete, iſt ſtreitig. S. Tittmann a. a. O. §. 262. a. E.

dieſe nach dem Art. 119. der P. G. O. beurtheilen, da ihnen deſſen weſentliche Vorausſetzung, das Widerſtreben der Gemißbrauchten, völlig abgeht. Als beſonderes gemiſchtes Unzuchtsverbrechen bleibt demnach nur die [13]) eine, vorhin beſchriebene Mißhandlungsart, dem gemeinen Rechte gemäß, übrig; und da droht dem Thäter, welcher dieſes Vergehen vollbrachte, [14]) wenigſtens eine, dem römiſchen Exil, oder der relegatio in insulam gleich zu achtende Strafe.

Graf Soden a. a. O. I. Bd. S. 182. a. E. u. f. Dagegen aber de Böhmer art. 119. §. 4. a. E. Von Baiern vergl. Art. 187. mit 190. des Strafgeſetzb. Thl. I.

13) Die übrigen ſind als beſonders ſtrafbare, einfache Unzucht (§. 277.), oder vielleicht als Inceſt (§. 280.) u. d. m., nach Beſchaffenheit des einzelnen Falles, zu ahnden; als Real-Injurien aber, bey dem Mangel des animus injuriandi (§. 165.), doch wohl nicht. A. M. iſt Grolman a. a. O. Note g).

14) Denn ein Verbrecher dieſer Art, welcher zu den humilioribus gehört, ſollte zur Bergwerksarbeit verurtheilt werden.

II. Hauptabſchnitt, 3. Theil.

Von den einzelnen und zwar den gemiſchten Staats- und Privat-Verbrechen.

2. Unterabtheilung.

Gemiſchte Verbrechen aus der Claſſe nicht unzüchtiger Gewaltthätigkeiten gegen Einzelne.

§. 300. (302.)

I) Von der Entführung; a) das Strafgeſetz.

Eine zweyte Claſſe gemiſchter Staats- und Privatverbrechen enthält keine Unzuchtsfälle, ſondern nur ſolche Gewaltthätigkeiten wider Einzelne, in welchen zugleich eine Störung der allgemeinen Sicherheit (§. 288.) liegt. Dahin gehört I) die [1]) Entführung. Sie ſchließt ſich aber an den vorigen Abſchnitt der gemiſchten Verbrechen um ſo natürlicher an, je häufiger darin eine [2]) Vorbereitung zu einem Unzuchtsvergehen [3])

1) Die Schriften von dieſem Verbrechen nennt Tittmann Handb. d. Strafr. W. II. §. 242. Note h), wozu noch kommt Ge. Hessel D. de crimine rapt. Wirceb. 1815. — S. hier übrigens Gerſtlacher Handb. d. teutſch. Reichsgeſ. XI. S. 2644. a. E.

2) Cella über Verbr. u. Strafe in Unzuchtsfäll. §. 109. a. E. und 110. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 256. Note b).

3) In ſo fern ſagt das römiſche Geſetz von Entführern: „qui hostili more — matrimonia sibi student con-

oder doch das Mittel zu Erlangung einer, auf andere Art nicht zu bewirkenden Ehe, enthalten iſt. Strafgeſetze dagegen, von großer [4]) Härte, finden ſich in Juſtinians [5]) Geſetzſammlung und in der peinlichen [6]) Gerichtsordnung; dabey hat letztere auf jene erſtere in Anſehung der Beſtrafung ſich namentlich bezogen: beyde müſſen folglich, in [7]) ſo weit, als einander ergänzende Verordnungen betrachtet werden. In Anſehung entführter Kloſter-Frauen aber bildet für die weltlichen Gerichte das, von dieſem Falle beſonders redende, [8]) römiſche Recht, noch das [9]) einzige, gemeinrechtlich teutſche Strafgeſetz.

jungere.“ S. noch c. 1. et 5. C. 36. qu. 2. auch Leyser spec. 593. coroll. 4.

4) Graf Soden Geiſt d. peinl. Geſetzgeb. 2. Aufl. I. Bd. §. 188. f. Man vergl. das Strafgſtzb. f. Baiern I. Thl. Art. 203.

5) L. un. C. de raptu virgin. [9, 13.] Nov. 143. vergl. mit der früheren Stelle in L. 5. §. 2. D. ad L. Jul. de vi publ. [48, 6.] Aus dem canoniſchen Rechte wird nur c. 6. u. 7. X. de raptor. [5, 17.] unten hier in Frage kommen.

6) Art. 118. — Ihn exegeſirt Tittmann in ſeinen Beyträg. zu d. Lehre v. d. Verbrech. geg. d. Freyheit. 1806. S. 37—46, wo alsdann auch das römiſche (S. 48—58.) und canoniſche Recht (S. 59—65.) erörtert iſt.

7) Der Thatbeſtand der Entführung iſt hingegen nur mit gehöriger Umſicht aus dem recipirten fremden Rechte zu erläutern.

8) Weniger in L. 5, als in L. 54. C. de episcop. et clericis [1, 3.], welche neuer iſt, als die L. un. C. de raptu, und dann in Nov. 123. c. 43.

9) Vermöge der Regel in L. 41. D. de poenis [48, 19.]

§. 301. (303.)

b) Thatbeſtand einer Entführung.

In allen dieſen gemeinrechtlichen Strafgeſetzen (§. 300.) iſt [1]) nicht ſowohl die Rechtsverletzung der Entführten ſelbſt, als vielmehr, neben der in der Entführung enthaltenen [2]) allgemeinen Sicherheits-Störung, — die Kränkung der Rechte beſtimmter [3]) Dritter, welchen dergleichen an der Perſon der Erſteren zuſtehen, in das Auge gefaßt und eben darum die [4]) Zuſtimmung des Frauenzimmers in ſeine Entführung als unerheblich betrachtet. Dem gemäß kann aber I) auch [5]) nur an einer

auf die P. G. O. angewendet. Das canoniſche Recht (ſ. Just. Henn. Böhmer jus eccl. protest. L. 5. tit. 17. §. 142.) gehört nicht hierher.

---

1) Tittmann angef. Beyträge. S. 36. Das römiſche Recht ſchützt jedoch hier auch die eigenen Rechte einer Entführten, welche in Niemands rechtlicher Gewalt ſich befindet.

2) de Böhmer medit. ad C. C. C. art. 118. §. 1. Cella üb. Verbr. u. Strafe in Unzuchtsfäll. §. 109. u. 112. — Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 201—203. und dazu die „Anmerkungen.“

3) Nur dieſe ſind, im Art. 118, auch als die Ankläger des Entführers genannt. Um ſo weniger läßt ſich von Vormündern oder Curatoren das Nämliche behaupten. de Böhmer ad Carpzov. quaest. 40. obs. 3. A. M. iſt Graf Soden Geiſt d. peinl. Geſetzgeb. 2. Ausg. I. §. 165. u. 180.

4) Ausdrücklich ſagt das L. un. §. 2. C. de raptu [9, 13.] ſ. aber auch Konopak's Zuſatznote (†) zu §. 508. von Quiſtorp Grundſ. d. peinl. R. 6. Ausg. (am Schluſſe.)

5) L. un. pr. C. cit. iſt in ſo fern durch den Art. 118.

Ehefrau, oder Kloſterfrau, — und zwar an beyderley Frauenzimmern ohne Beſchränkung rückſichtlich ihres Rufes, — oder an einer [6]) in väterlicher Gewalt ſtehenden Jungfrau, an dieſer aber nur, [7]) wenn ſie unbeſcholten iſt, das Verbrechen der Entführung verübt werden. Bey allen [8]) andern Arten von Perſonen könnte dieſelbe Mißhandlung nur als [9]) Gewaltthätigkeit (§. 184. ff.) in Frage kommen. II) Als Form der Entführung iſt A) die [10]) Bemächtigung von Seiten des Thäters, d. h. eine Handlung weſentlich nothwendig,

— die Nonnen abgerechnet — folgeweiſe modificirt. Daß die Entführte erwachſen ſey, fordern die Geſetze nicht; anders, Tittmann a. a. O. S. 75. S. aber Cella a. a. O. S. 198.

6) Tittmann Beytr. S. 37. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 258. Num. 2). Die Mutter der Entführten kommt hier nicht in Betracht. Püttmann adversar. jur. Lib. 2. c. 29. A. M. iſt Tittmann Handb. d. Strafr. B. II. §. 247. bey Note k).

7) Gerſtlacher Handb. d. teutſch. Reichsgeſ. XI. S. 2645. Anm. 189. Ueber das genannte Prädicat ſ. de Böhmer medit. ad art. 118. §. 3. u. Tittmann a. a. O. §. 246.

8) L. 5. §. 2. L. 6. D. ad L. Jul. de vi publ. [48, 6.] Konopak a. E. des Zuſatzes zu Note g) u. k) des §. 509. von Quiſtorp a. a. O.

9) Vorausgeſetzt, daß dabey Gewalt gebraucht iſt; außerdem wird der Verſuch eines Unzuchtsverbrechens, oder einer Kuppeley u. d. vorliegen.

10) Das „Führen" in dem Namen des Verbrechens, noch mehr aber der „raptus" des römiſchen Rechts bringt dieſes mit ſich. Joh. Göddaeus comment. in tit. de Verb. signific. ed. 5. ad L. 9. nr. 13. pag. 195.

wodurch dieſer ein Frauenzimmer, der vorhin beſchriebenen Art, der Verfügung (phyſiſchen Gewalt) ihres Ehemannes oder Vaters, und beziehungsweiſe des Kloſters, [11]) entzieht und es vielmehr unter die Verfügung des Entführers verſetzt. Veränderung des bisherigen [12]) rechtmäßig beſtimmten [13]) Aufenthaltsortes der Entführten wird dabey ſelten fehlen, allein eben ſo wohl durch [14]) Zurückhalten, als durch Wegholen bewirkt werden können. Unvorſätzlich würde eine ſolche Handlung [15]) nicht zu gedenken ſeyn; ſie muß vielmehr B) aus verbrecheriſchem [16]) Vorſatze hervorgehen, auch C) das Gepräge der [17]) Widerrechtlichkeit an ſich tragen; mithin muß ſie ohne

11) Graf Soden a. a. O. Thl. I. §. 168. S. 203. a. E. f. Leyser spec. 593. med. 9. et 10.

12) Sollte eine widerrechtlich bereits Entflohene die Ehrbarkeit nicht ſchon ſelbſt zu ſehr verletzt haben, um durch den Art. 118. noch geſchützt zu ſeyn?

13) Es ſey ein nur vorübergehender, oder ein als fortwährend zu betrachtender. Tittmann a. a. O. §. 243.

14) Baier. Strafgſtzb. I. Art. 201. a. E. Feuerbach a. a. O. §. 256. A. M. iſt Konopak im Zuſatze zu Note c) des §. 510. von Quiſtorp a. a. O.

15) Weil dann das Frauenzimmer dem Berechtigten nicht würde vorenthalten werden.

16) Zu eng beſchreibt denſelben aber Feuerbach a. a. O. §. 259, wenigſtens dem Art. 118. zu Folge. Oder ſollte der Zweck einer Kuppeley nicht genügen? S. Quiſtorp a. a. O. §. 512. A. M. iſt daſelbſt Konopak im Zuſatze zu Note d), weil er mit Tittmann den Begriff des Menſchenraubes zu ſehr erweitert; ſ. oben §. 127.

17) Des Frauenzimmers eigener Widerſpruch allein kann nicht in allen Fällen dazu hinreichen. S. z. B. Glück Pand. Comment. Thl. 23. S. 90.

[18]) gültige Zuſtimmung wenigſtens des dritten Berechtigten, welcher oben bezeichnet wurde, und endlich D) auf eine [19]) Art geſchehen ſeyn, welche der Ehrbarkeit zuwiderläuft. Schon in dieſer Beziehung redet das Geſetz, gewiß nicht ohne Abſicht, III) vom Entführer, als einer [20]) Mannsperſon.

§. 302. (304.)

c) Begriff und Strafe der Entführung.

Den [1]) Geſetzen gemäß, bezeichnet alſo die Entführung, im teutſchen [2]) gemeinen Rechte, das Verbrechen

18) Ungültig wäre deſſen Zuſtimmung, aus kuppleriſcher Abſicht ertheilt. J. Henn. Böhmer j. eccl. prot. L. 5. tit. 17. §. 145. — Ueber die Entführung der eigenen Braut, ſ. denſelben l. c. §. 139. sq. und Konopak a. a. O. zu Note f). A. M. iſt Feuerbach a. a. O. §. 259. Note b).

19) Die Worte „unehrlicher weiß" im Art. 118. legt wohl Tittmann (Beyträge S. 44. ff.) am richtigſten aus. A. M. iſt de Böhmer med. ad art. 118. §. 4. nebſt Anderen. — Daß übrigens nicht bloß phyſiſche Gewalt, ſondern auch Drohungen, oder Liſt, dazu genügen, iſt unbeſtritten. Feuerbach a. a. O. §. 257. vergl. Graf Soden a. a. O. §. 179.

20) Feuerbach a. a. O. §. 260. A. M. iſt Tittmann Handb. II. §. 242. vergl. aber obige Note 8).

1) Von dieſen entfernt ſich Tittmann abſichtlich ganz und gar, bey Aufſtellung des Begriffs und Entwickelung des Thatbeſtandes der Entführung, ſowohl in ſeinen angef. Beyträgen S. 65—90. als auch in ſeinem Handb. d. Strafr. W. II. §. 241—245. Dagegen ſ. aber Konopak in d. Zuſatznote (†) zu §. 508. von Quiſtorp Grundſ. d. p. R. 6. Ausg.

2) Das Baieriſche Strafgſtzb. I. Art. 201. u. 202.

einer Mannsperſon, welche ſich, vorſätzlich, einer unbeſcholtenen, unter väterlicher Gewalt noch befindlichen Jungfrau, oder einer Ehefrau, oder Nonne, auf eine die Ehrbarkeit verletzende und dadurch deren Geſchlechtsehre gefährdende Art, widerrechtlich bemächtigt und dieſelbe der Verfügung ihres Vaters, Ehemannes, oder des Kloſters entziehet. Dafür ſoll den Thäter [3] die Todesſtrafe und der Verluſt ſeines [4] geſammten Vermögens treffen; welches Letztere der Entführten, in ſo fern ſie [5] keine Nonne iſt und auch den Thäter nicht ohne elterliche Einwilligung heirathet, außerdem aber deren Eltern, und wenn dieſe eine ſolche Verheirathung zugeben, dem Fiscus [6] zufällt. Bey einer entführten Nonne hingegen erhält unbedingt das Kloſter, dem ſie angehörte, das Vermögen des Entführers. — Auch den [7] gleich-

verändert den Begriff in Etwas; noch mehr aber, im Art. 203, die Strafen.

3) L. un. pr. C. de raptu [9, 13.] — in ſo weit übereinſtimmend mit L. 54. C. de episcop. et cleric. [1, 3.] — welche im Art. 118. angezogen iſt und zwar das Schwert nicht, gleich der Bamberg. H. G. O. Art. 145, nennt, allein im gelindeſten Falle, nach §. 97. gemeynt hat.

4) L. un. §. 1. C. cit. Jedoch läßt ſich arg. Nov. 123. c. 43. der Pflichttheil für die ehelichen Kinder des Entführers davon zu deren Beſten ausnehmen. Matthaeus de crimin. 48. IV. cap. 2. nr. 15.

5) L. 54. C. de episcop. et cler. und Nov. 123. c. 43.

6) Nov. 143. — Daß dieſe Vermögensſtrafe in der P. G. O. nicht aufgehoben ſey, zeigt Grolman Crim. R. W. §. 245. und de Böhmer medit. ad art. 118. §. 9. pag. 430. in f.

7) L. un. §. 2. C. de raptu. L. 54. C. de episcop. et

zeitigen Gehülfen (§. 73.) des Verbrechers iſt die Todesſtrafe, nebſt der Vermögens-Einziehung, den Gehülfen [8]) anderer Art aber zwar jene ebenfalls, allein nicht auch dieſe, im römiſchen Rechte gedroht; indeſſen wird dieſe Drohung, außer [9]) dem Falle eines Complottes, ſelbſt bey den gleichzeitigen Gehülfen, für den Beſtimmungen der P. G. O. nicht [10]) angemeſſen erachtet. — Eigenthümliche Minderungsgründe der Strafe gehen aus dem [11]) Geſetze nicht hervor; wohl aber eine ausdrückliche [12]) Zuſage der Verzeihung für die Rache, die von Seiten der nächſten Angehörigen der Entführten gegen den auf der That ſelbſt ertappten Verbrecher, ſogar durch deſſen Tödtung, ausgeübt werden möchte.

cler. wo dieſelben bezeichnet werden, als die, »qui hos comitati in ipsa invasione et rapina fuerint.« — Ueber Beſtrafung des entführten Frauenzimmers ſ. de Böhmer l. c. §. 9. a. E.

8) „Caeteros autem omnes, qui conscii et ministri hujusmodi criminis reperti et convicti fuerint, vel eos susceperint« ſagen jene Geſetzſtellen.

9) Denn dabey würde auch das teutſche Criminalrecht eben ſo lauten. §. 80.

10) Konopak in d. Zuſatznote (†) zu §. 514. von Quiſtorp's angef. Grundſ.

11) Von den desfalls üblichen Behauptungen der Rechtslehrer, ſ. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 262. Note b); jedoch auch noch Konopak in der Zuſatznote (†) zu §. 513. von Quiſtorp a. a. O.

12) L. un. pr. C. de raptu. Nov. 143. Matthaeus l. c. nr. 9—12. Aufgehoben iſt auch dieſe Nachſicht, laut des Art. 142. der P. G. O., nicht. Feuerbach a. a. O. §. 261. a. E. Anderer Meynung iſt Tittmann a. a. O. §. 249. a. E.

§. 303. (161.)

II) Vom Raube. 1) Geſchichtliche Einleitung rückſichtlich des Strafgeſetzes.

Ferner iſt II) der [1]) Raub (rapina s. depraedatio, grassatio, robbaria) eine gemiſchte Verletzung von Privatrechten und Störung der öffentlichen Sicherheit. In jener Beziehung gehört er zu den wahren und zwar criminellen Entwendungen (§. 146.), iſt jedoch ſchon in dieſer Eigenſchaft durch den [2]) eigenthümlichen Geſichtspunct eines zuſammengeſetzten, eigentlich [3]) doppelten, Verbrechens qualificirt; welches ſchon das [4]) römiſche Recht anerkannte, in-

1) Car. Georg. Godofr. Glave comm. ad art. 126. C. C. C. Hal. 1771. Mart. Gottl. Pauli D. de vera rapinae indole. Viteb. 1777. Joh. Chstn. Car. Ebeling de genuina rapinae notione. Suerin. 1797. Joh. Chſtn. Friedr. Meiſter Urtheile u. Gutacht. in peinl. Fäll. S. 316. ff. v. Grolman Biblioth. f. die peinl. Rechtswiſſ. I. Bd. 1. St. S. 96. ff. und 3. St. S. 91. ff. Klien Reviſ. d. Grundſ. v. Verbrech. d. Diebſtahls I. Thl. S. 446—453.

2) Zwar hat Klien (a. a. O. S. 400. f.) dieſe Anſicht gleichfalls auf den Kirchendiebſtahl angewendet; ob aber mit hiſtoriſcher Richtigkeit? das iſt wohl zu bezweifeln.

3) pr. J. de vi bonor. raptor. [4, 2.] L. 1. et 2. §. 1. D. eod. tit. [47, 8.] Graf Soden Geiſt d. peinl. Geſetzgeb. Teutſchl. 2. Aufl. §. 337. — „Anmerk. z. Baieriſch. Strafgſtzb.“ II. Bd. S. 153. u. 164. f.

4) L. 52. §. 30. D. de furtis [47, 2.] — worüber van de Water obs. jur. rom. Libr. I. c. 5. pag. 34. f. und Matthaeus de crimin. 47. II. cap. 2. n. 3. — Grolman a. a. O. S. 99. ff.

deſſen ſo [5]) lange der Räuber nicht zum grassator wurde, auch den Raub, als Vermögenskränkung, zu den Privatverbrechen zählte. Im [6]) Mittelalter aber hielt man, in Teutſchland, nicht einmahl jeden Raub für eine ſtrafbare That, bis endlich [7]) der verkündete Landfrieden dieſen Wahn aufhob, die Rückſicht auf die durch dieſes Verbrechen geſtörte allgemeine Sicherheit auffaßte, und eben ſo, wie demnächſt die P.G.O., gerade [8]) darum, „jeden" Räuber für einen, mit der härteſten Strafgattung bedrohten, Criminalverbrecher [9]) erklärte. Hierdurch iſt mithin die Anſicht von

5) L. 28. §. 10. D. de poenis [48, 19.] vergl. mit L. 2. §. 1. D. vi bonor. rapt. Matthaeus l. c. n. 4. und 47. I. c. 4. n. 3. S. noch Andr. Guil. Cramer et Car. Frid. Heinrich M. Tullii Ciceronis orationum pro Scauro etc. partes ineditae. Kiliae 1816. pag. 66.

6) Leyser spec. 539. m. 1—4. J. L. E. Püttmann adversar. jur. univ. L. II. pag. 180. sqq. Mart. Gottl. Pauli prgr. utrum major. nostri rapin. rem honest. — existimav.? Viteb. 777.

7) Grolman a. a. O. S. 101 — 107. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 358. a. E. Henke Grundr. ein. Geſchichte d. teutſch. peinl. R. I. S. 272. f. u. II. S. 90. Hepp Verſuche über einzelne Lehr. d. Strafr. W. S. 205. f.

8) Grolman a. a. O. S. 108. ff. de Böhmer meditat. ad art. 126. §. VII. et VIII. Hurlebuſch Beytr. zur Civil- u. Crim. Geſetzgeb. I. Heft. S. 16. §. 6. — Die Trennung des Art. 126. von den die Diebſtähle im Zuſammenhange bedrohenden Artikeln 157—175. der P. G. O. iſt doch wohl nicht ohne alle Bedeutung.

9) P. G. O. Art. 126. Grolman a. a. O. I. 3. St. S. 92. f. Salchow ſyſt. Entw. d. Verbr. d. Entwend. S. 181. ff.

der [10]) Strafwürdigkeit des Verbrechens eines Raubes, im Einklange mit den teutſchen Grundſätzen über Beſtrafung der Diebſtähle, weſentlich [11]) verändert und das einheimiſch teutſche peinliche Recht zum allein anwendbaren Strafgeſetze in Beziehung auf die [12]) öffentliche Ahndung deſſelben gemacht worden.

§. 304. (162.)

2) Thatbeſtand des Raubes.

Ein vollendeter (§. 107. Note 1.) Raub iſt aber nur dann vorhanden, wenn I) der Thäter eine wirkliche [1]) Entwendung zu Stande gebracht (§. 141—144.) und II) zu

10) Die Entſchädigungsanſprüche des Beraubten ſind hier nicht geändert worden. Mich. Graſs collat. jur. civil. rom. cum recess. imp. Rom. Germ. pag. 716.

11) Den Fall in L. 52. §. 30. D. de furtis zählt daher das teutſche gemeine Recht (ſ. Erhard de furti not. per.leg. constit. pag. 41. et 43.) nicht mehr zum Raube, ſondern zum gewaltſamen Diebſtahle (§. 154.), ſ. davon Klien a. a. O. S. 450. a. E. u. Note n); und der Unterſchied zwiſchen ertappten und nicht betroffenen (Huber praelect. jur. civil. tom. I. L. 4. tit. 2. §. 1.) Räubern fällt jetzt hinweg.

12) Bey Feſtſetzung des Thatbeſtandes eines Raubes kann man das römiſche Recht doch nicht entbehren. Vergl. Klien a. a. O. S. 446. u. 448. Feuerbach a. a. O. §. 354.

1) L. 80. §. 3. L. 88. D. de furtis [47, 2.] L. 1. et 2. §. 23. et 26. D. vi bon. rapt. [47, 8.]; daraus folgen L. 1. C. eod. tit. [9, 33.] und die Sätze Klien's, in der angef. Reviſion I. S. 452. auch Gerſtlacher's, im Handb. d. teutſch. Reichsgeſ. XI. S. 2691. ff. (dem L. 6. C. de pagan. [1, 11.] nicht

deren [2]) Vollbringung, Gewaltthätigkeit gegen eine [3]) Perſon verübt hat, [4]) welche ſich der Entwendung wenigſtens widerſetzen [5]) konnte. Als ſolches Mittel zum Zwecke, reichen aber auch ernſtliche, wiewohl nur [6]) wörtliche, Drohungen perſönlicher [7]) Mißhandlung

mehr entgegenſteht), ſo wie die Beurtheilung der Frage: ob und wann gewaltſamer Tauſch ein Raub ſey? Klien a. a. O. S. 451. Note q — Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 233.

2) Weſtphal Crim. R. Anmerk. 62. §. 2. Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 356. Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 507. Anders lautet das Baier. Strafgſtzb. I. Art. 235. S. die „Anmerk." dazu. II. S. 157. ff.

3) Durch die Trennung des gewaltſamen Diebſtahls (P. G. O. Art. 159.) von dem römiſchen Raube (§. 303. Note 11.) iſt der Raub des teutſchen gemeinen Rechts auf Gewalt gegen eine Perſon beſchränkt. de Böhmer medit. ad C. C. C. art. 126. §. 4.

4) Daß es der Beſitzer ſelbſt ſey, iſt nicht nöthig! arg. §. 2. J. de vi bon. rapt. [4, 2.] L. 2. §. 22. et 24. eod. tit. (vergl. jedoch §. 141. a. E.) „Anmerk. zu d. Baier. Strafgſtzb." II. S. 156. n. 8.) A. M. ſcheint Klien zu ſeyn a. a. O. S. 449. f.

5) Tittmann a. a. O. §. 506. II. u. 507. a. E. Auf den Willen, ſich zu widerſetzen, kommt nichts an, da des Räubers Beſorgniß deſſelben genügt.

6) Zwar ſagt das kein ſpecielles Geſetz des gemeinen Rechts; allein es folgt aus dem ausgedehnten römiſchen Begriffe von vis. L. 1. §. 5. et 8. L. 20. pr. D. quod vi aut clam [43, 24.] L. 73. §. 2. D. de reg. jur. S. auch L. 1. in f. L. 14. §. 12. D. quod metus causa [4, 2.]

7) Klien a. a. O. S. 448. f. Vergl. L. 13. C. de transact. [2, 4.] u. L. 8. §. 3. D. quod metus causa.

alsdann ſchon hin, wenn der Bedrohte deren Ausführung mit [8]) Grunde beſorgen mußte. Endlich darf die That III) auch [9]) nicht etwann eine vorſätzliche Tödtung enthalten. — Unter dieſen Vorausſetzungen hat dann, weder der [10]) Ort, wo, noch die [11]) Art und Weiſe, wie, ferner ſo wenig der Grad von [12]) Verletzung des

— Daher reicht nicht jede vis ablativa hin! Hommel rhaps. obs. 138. u. 412. und noch weniger gehören minae juris hierher. Kreſs comment. ad art 126. §. 4. Note 1. — Ob der Fall im neuen Arch. d. Crim. R. II. S. 534. ff. wohl richtig beurtheilt iſt?

8) L. 6. et 9. pr. D. quod metus causa. Nach den Umſtänden des einzelnen Falles iſt ſolches zu beurtheilen, L. 3. D. ex quib. caus. major. [4, 6.] und wenn gleich ſchriftliche Drohungen nicht hinreichen („Anmerk. zu d. Baier. Strafgſtzb.“ II. S. 155.) ſo darf man doch die Gefahr augenblicklicher Vollziehung — ſ. Feuerbach a. a. O. §. 355. — nicht zu buchſtäblich nehmen. Leyser spec. 58. m. 1—3.

9) Widrigenfalls wäre ein wahrer Raub-Mord oder Todtſchlag vorhanden. Tittmann a. a. O. §. 507. Note d).

10) Nov. 134. c. 13. Nur die Namen, Kirchen- oder Straßen-Raub, hängen davon ab.

11) L. 2. §. 7. D. vi bon. rapt. — Selbſt ein erzwungener Tauſch kann Raub ſeyn. Salchow ſyſtem. Entwick. d. Verbr. d. Entw. S. 186. Graf Soden Geiſt d. peinl. Geſ. §. 339. f.

12) Selbſt eine, jedoch unabſichtlich, bewirkte Tödtung würde den Raub (das ſchwerere Verbrechen) nicht aufheben (§. 66.). — Noch weniger entſcheidet die Quantität des geraubten Gutes. L. 2. §. 11. D. cit. und arg. P. G. O. Art. 159.

Gemißhandelten (Beraubten), als die [13]) Anzahl oder die [14]) Eigenſchaften der Thäter, den mindeſten Einfluß auf den Thatbeſtand des Raubes. Auch leugnet [15]) man mit [16]) Unrecht, die Möglichkeit eines heutigen Raubes in Anſehung einer beweglichen, dem Räuber eigenthümlichen, aber in fremdem körperlichem Beſitze befindlichen Sache, ohne dieſen Zweifel auf den bloßen Fall ausgeübter Selbſthülfe zu beſchränken, deren [17]) Grenzen allerdings eben ſo wohl, als die einer [18]) Concuſſion (§. 195.) hier Schwierigkeiten erzeugen können.

13) L. 2. §. 7. et 12. D. cit. Mart. Gottl. Pauli (resp Reinhard) D. de vera rapinae indole. Viteb. 1777. §. 5. in f.

14) Daß auch Frauensperſonen dieſes Verbrechens ſich ſchuldig machen können, bezweifelte man ohne Grund. Eiſenhart Rechtshändel. II. Thl. S. 488. ff.

15) So Feuerbach a. a. O. §. 354. nebſt den mehreſten älteren (z. B. Leyser sp. 539. m. 11.) und neueren Criminaliſten. S. jedoch Tittmann a. a. O. §. 506. Note m) u. Salchow a. a. O. S. 185. Note.

16) Denn der in §. 1. J. cit. tit. u. L. 2. §. 18. D. eod. hierbey ſupponirte Mangel des Raubvorſatzes iſt eben ſo wenig jederzeit vorhanden, wie bey einem furto rei propriae es ſtets am animo lucri fehlt (§. 141. Note 9.); für ſtraflos aber erklären jene Geſetzſtellen nicht einmahl ihren ſupponirten, noch weniger alſo einen ſolchen Fall, wo der Raubvorſatz in der That vorhanden war. S. auch die Schlußworte des pr. J. cit. tit.

17) L. 3. C. de vi bon. rapt. [9, 33.] Klien a. a. O. S. 293—298. u. 452.

18) Weſtphal a. a. O. Anmerk. 102. §. 2. Klein Annalen XIV. Thl. S. 29. f. Vergl. „Anmerk. zu d. Baier. Strafgſtzb.“ II. S. 170. ff.

§. 305. (163.)

3) Begriff und Strafe des Raubes.

Daß die P. G. O. jeden vollendeten Raub, als eine vermittelſt Gewaltanwendung wider eine Perſon, jedoch ohne deren zum voraus beſchloſſene Tödtung, vollbrachte Entwendung, mit der Todesſtrafe [1]) kategoriſch bedroht, kann bey einer [2]) Vergleichung dieſer Vorſchrift mit der geſetzlichen Beſtimmung der Strafe eines bewaffneten Diebſtahls (§. 155. Note 8.) nicht auffallend ſeyn: mithin ſuchen die Rechtsgelehrten [3]) vergebens, einige wegen des im Geſetze gebrauchten [4]) Ausdrucks „boshaftig“, andere aber nach dem Inhalte des [5]) römiſchen Rechts, jene teutſche Strafdrohung zu beſchränken. Nur ſo viel iſt richtig, daß die gemeinrechtlich gedrohte Strafe des Schwerts [6]) erſt dann eintritt,

1) Der Art. 126. ſagt am Schluſſe: „doch am Leben!“ — Auch die Bamberg. u. Brandenburg. H. G. O. (Art. 151.) drohen ganz beſtimmt die Strafe des Schwerts.

2) S. Konopak im neuen Archiv d. Crim. R. V. Bd. S. 153. ff. überhaupt auch Grolman in d. Biblioth. f. d. peinl. R. W. I. Bd. 1. St. S. 107. ff.

3) Hurlebuſch Beytr. zur Civil- u. Crim. Geſetzgeb. 1. Heft. S. 9. ff. Konopak a. a. O. S. 148. ff.

4) So Quiſtorp in den Beyträgen S. 105. und vorzüglich Joh. Chſtn. Meiſter in d. Urth. u. Gutacht. in peinl. u. a. Straffäll. S. 316—336.

5) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 358. Note c). Tittmann Handb. d. Strafr. W. §. 508. Salchow ſyſt. Entwick. d. Verbr. d. Entwend. S. 190. ff.

6) Nur dieſes ſagt die Beſchränkung im Art. 126. ſelbſt. — S. noch Ge. Frid. Kraus (praes. Leyser) D. de

wenn wider den Räuber keine andere Art von Hinrichtung durch Landesgewohnheit eingeführt war. Hingegen fehlt es bey dieſem Verbrechen gänzlich an [7]) eigenthümlichen Straf-Schärfungs- oder [8]) Minderungs-Gründen, und namentlich kann der Erſatz des geraubten Gutes eine Herabſetzung der Strafe dieſes Verbrechens [9]) nicht bewirken. (§. 146. Note 12.)

§. 306. (305)

III) Urfehdebruch, a) das Strafgeſetz und der Thatbeſtand.

Eine dritte Art von Gewaltthätigkeit, welche, neben der Störung von Privatrechten, zugleich eine beſondere Gefährdung des [1]) Gemeinwohls enthält und

poena rapinae — in Saxonia. Viteb. 1743. §. VI. seq. Von Baiern das Strafgſtzb. I. Art. 236—240. Feuerbach a. a. O. §. 359. Note b).

7) Die allgemeinen Rechtsſätze, §. 52—57, oben, müſſen folglich, bey der Beſtimmtheit der hier in Frage ſtehenden Strafdrohung, ihre völlige Anwendung finden.

8) A. M. iſt Gerſtlacher Handb. d. teutſch. Reichsgeſ. XI. Thl. S. 2695. Leyser spec. 539. m. 12. s. Tittmann a. a. O. §. 510.

9) L. 5. D. vi bon. rapt. Tittmann a. a. O. §. 509. bey Note b); ſ. jedoch noch Chn. Dan. Erhard conject. ex vario jure. spec. 4. Lips. 1805.

---

1) Theils die allgemeine Sicherheit wird durch dieſes Vergehen auf eine deſto ſtrafwürdigere Art geſtört, je mehr man der eidlich geleiſteten Caution (Urfehde) ſollte vertrauen können; theils aber wird auch, noch außerdem, die für das Gemeinwohl ſo wichtige Ausübung der peinlichen Rechtspflege durch daſſelbe erſchwert.

deshalb zu den gemiſchten Verbrechen II) zu zählen iſt, führt den Namen des [2]) **Urfehdebruchs**. Nur das **einheimiſch** [3]) **teutſche** Recht kennt ſie, und ihre Vorausſetzungen ſind: A) als **Thäter**, eine Perſon, die zuvor in einen [4]) Criminalproceß verwickelt geweſen iſt, nach deſſen Beendigung, oder auch nach [5]) überſtandener Strafe, aber eidlich verſprochen hat, ſich nicht [6]) eigenmächtig wegen dieſer peinlichen Verhandlung rächen zu wollen. B) Als **Gegenſtand** des Verbrechens wird eine Perſon vorausgeſetzt, welche an jenem früheren Criminal-Proceſſe wider den Thäter irgend [7]) Antheil gehabt und bey dieſer Gelegenheit deſſen Rache gegen ſich rege ge-

2) Die Literatur davon ſ. in **Tittmann** Handb. d. Strafr. W. II. §. 371. Note m). — In **Baiern** kann **dieſes** Verbrechen als ſolches nicht mehr vorkommen. S. das **Baier**. Strafgſtzb. I. Art. 315. f. u. 422.

3) P. G. O. Art. 108. vergl. mit **Gerſtlacher** Handb. d. teutſch. Reichsgeſ. XI. S. 2377. u. 2599. f.

4) **Stübel** das Criminal-Verfahren. Bd. V. §. 3371 —3374. **Tittmann** a. a. O. IV. §. 868. a. E. Noch weiter gieng die R. **Cammerger**. O. v. 1555. Thl. 2. Tit. 22.

5) **Feuerbach** Lehrb. d. peinl. R. §. 199. — Uebrigens genügt es, zu dem hier in Frage ſtehenden Verbrechen nicht, wenn etwann **in die Seele** des damahligen Inquiſiten der Eid geleiſtet iſt. S. v. **Bülow** u. **Hagemann** pract. Erört. I. Thl. 49. Er.

6) P. G. O. Art. 20. a. E. ſichert ihm aber dagegen die **richterliche** Hülfe wegen begründeter Anſprüche auf Genugthuung zu.

7) Sey es als Gerichtsperſon, oder als Ankläger, Denunciant, oder Zeuge u. d. m. **Tittmann** a. a. O.

macht hat. C) Die Form der Vergehung endlich beſteht in 1) einer [8]) vorſätzlichen Mißhandlung, oder Beſchädigung des gedachten Theilnehmers an dem früheren peinlichen Verfahren, oder ſeines [9]) Vermögens; 2) in der Abſicht des Thäters, wegen des früheren Criminalverfahrens ſich durch dieſe Mißhandlung zu [10]) rächen.

§. 307. (306.)

b) Begriff und Strafe des Urfehdebruchs.

Hieraus (§. 306.) folgt, als Begriff des Urfehdebruchs, daß es eine vorſätzliche [1]) Mißhandlung, oder Beſchädigung von Perſonen iſt, welche an einem früheren Criminal-Proceſſe wider den jetzigen Thäter Theil gehabt haben und gegen welche dieſer, der geſchwornen Urfehde ungeachtet, jene Mißhandlung aus Rache ſich erlaubt. Die geſetzliche [2]) Strafe des Verbrechens beſteht in der Verſtümmelung durch Abhauen der Finger, deren ſich der

8) »Fürſetzlich und freventlich« ſagt der Artikel; mithin genügt zu dieſem Vergehen eine nur ſchuldhafte Beſchädigung nicht. §. 35. Num. V).

9) Z. B. durch Brandſtiftung. de Böhmer med. ad art. 108. §. 1.

10) Ohne dieſe Abſicht wäre der geleiſtete Eid nicht verletzt.

---

1) Zwar nennt man häufig auch einen Bruch der Urfehde de non redeundo; allein davon ſ. oben §. 247.

2) P. G. O. Art. 108. Von der Praxis ſ. Tittmann Handb. d. Strafr. B. II. §. 378. f. Malblanc doctrina de jurejurando. ed. 2. §. 99. pag. 288.

Verbrecher zum Zweck der Eidesleiſtung bedient hat [3]); ausgenommen ſind ſolche Fälle der Rache-Uebung, welche ſchon an ſich die Todesſtrafe nach ſich ziehen, indem dieſe alsdann [4]) genügt.

§. 308. (307.)

IV) Schelten der Handwerker, als rachſüchtige Selbſthülfe; 1) das Strafgeſetz.

Mit der eben bemerkten ſtrafbaren Selbſtrache (§. 306.) ſteht III) gewiſſermaßen in Uebereinſtimmung das [1]) Schelten, oder Auftreiben eines Handwerks, oder deſſen einzelner Genoſſen, welches Handwerksgeſellen, aus Rache, oder als Selbſthülfe, ſich erlauben. Oeftere [2]) Unruhen, die hierdurch in Teutſchland veranlaßt ſind, haben in [3]) früheren und ſpäteren Zeiten beſondere [4])

3) Neben der gedrohten Strafe ſind hier aber auch Sicherheitsmaaßregeln für die Zukunft, nach Art. 176. der P. G. O. für zuläſſig erklärt.

4) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 200. Note a) am Schluſſe, vergl. mit §. 65. u. 97. oben.

---

1) Fricke Grundſ. d. Rechts d. Handwerker. §. 42—48. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. R. Geſ. X. S. 2006. Anm. 143.

2) Siehe Gerſtlacher a. a. O. S. 2043. Joh. Dan. Merbach Theorie d. Zunftzwangs. 1808. S. 12. f.

3) Reichs-Poliz. Ordn. v. 1530. Tit. 39. §. 1. dann v. 1548. Tit. 37. §. 2. „Es ſollen auch“ u. ſ. w. R. Abſch. I. v. 1559. §. 78. R. Pol. Ordn. v. 1577. Tit. 38. §. 4. und R. A. v. 1594. §. 125—127. auch v. 1654. §. 106.

4) Vorzüglich ſind dergleichen die Reichs-Schlüſſe von 1731. und 1772. (beyde in Emminghaus Corpus

Reichsgeſetze wider dergleichen Unfug veranlaßt, in welchen man, neben der durch das Schelten geſchehenen Rechtskränkung Einzelner, vorzüglich auch die Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Betracht gezogen hat, die häufig eine Folge davon war. In ſo fern gehört alſo dieſes Vergehen zum gegenwärtigen Abſchnitte.

§. 309. (308.)

2) Thatbeſtand und Strafe des Scheltens eines Handwerks.

Die Vorausſetzungen eines ſolchen Handwerks-Vergehens betreffen A) den Thäter; dieſer muß zu irgend einer [1]) Zunft, oder einem Handwerk gehören, ſey es [2]) als Meiſter, oder Geſelle. B) Verübt wird dieſer Unfug bald [3]) an einer ganzen Zunft ſelbſt, gewöhnlich von derjenigen Art, zu welcher der Thäter gehört, bald aber nur an einzelnen Gliedern derſelben. C) Zur Form des Vergehens wird erfordert: 1) die Abſicht des Thäters, [4]) Rache eigenmächtig zu üben, wegen vermeintlich er-

juris Germanici academ. II. Thl. S. 441. ff. und S. 496. ff.)

1) Die Verbindung der Zunftglieder unter einander zeichnet dieſes Vergehen, als gemeingefährlich, allein aus.

2) Reichs-Schl. v. 1731. §. 5. Adrian. Beier relatio — de conviciis opificum. Jen. 1689. cap. 4.

3) R. Schl. v. 1731. §. 2. u. 10. Adr. Beier l. c. cap. 6.

4) Der R. Schl. v. 1731. §. 2. ſagt ausdrücklich: „da-

littener Beleidigung, oder ſich, wegen eines behaupteten [5]) Anſpruchs, ſelbſt Recht zu verſchaffen, auch wohl ein angemaßtes Strafrecht auszuüben; 2) wird erfordert, daß, als Mittel zu dieſem Zwecke, [6]) ohne obrigkeitliche Zuſtimmung, das ſ. g. [7]) Schelten oder Auftreiben gebraucht worden ſey, d. h. eine Erklärung des Geſcholtenen für unredlich, bis er ſich mit dem Beleidigten abgefunden, oder ſich ſonſt gehörig rehabilitirt haben werde. — Auf ſolches Vergehen haben dann die Geſetze, nur [8]) unbeſtimmt, Gefängniß-, Zuchthaus-, oder Feſtungsbau-Strafe, mit Rückſicht auf das wirklich verurſachte Unheil und die bewieſene Widerſetzlichkeit, gedroht. Sollte man des Thäters aber nicht habhaft werden, ſo iſt er für infam zu erklären und ſein Namen an den Galgen zu [9]) heften.

fern — ſich — ein — Geſelle — zu ſchimpfen und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwerk — zu rächen ſich unterſtände."

5) R. A. I. v. 1559. §. 78. a. E. R. Schl. v. 1731. §. 2. u. 5.

6) Denn laut des R. Schl. v. 1731. §. 1. giebt es auch ein obrigkeitlich angeordnetes, erlaubtes Auftreiben.

7) Fricke Grundſ. d. R. der Handwerker. §. 42 — 45. Weiſſer das R. d. Handw. §. 41. u. 46. v. Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 30. Thl. Abhdl. 1. u. 2.

8) R. Schl. v. 1731. §. 2, womit der §. 5, ſowohl wegen der proviſoriſchen Suspenſion gewiſſer Auftreiber, als auch wegen Beſtrafung eines Aufſtandes (§. 240.) zu vergleichen iſt.

9) Zuvor ſoll jedoch davon der Landesherrſchaft Bericht erſtattet werden.

§. 310. (309.)

V) Strafbare Störung des Gottesdienſtes; α) Strafgeſetz und Thatbeſtand.

Endlich muß hier noch IV) das Vergehen einer [1]) Störung des Gottesdienſtes (welche zu dem Religionsfriedensbruche (§. 209.) nicht zu rechnen iſt,) erwähnt werden, da daſſelbe zunächſt zwar nur Einzelne (Perſonen, oder kirchliche Geſellſchaften) in ihren Rechten kränkt, allein zugleich theils wegen der Wichtigkeit des Gottesdienſtes für den Staat, theils wegen der ſehr häufig, durch ſolche Störungen veranlaßten, ausgebreiteteren Unruhen, eine beſondere Aufmerkſamkeit der Behörden und ausgezeichnete harte Beſtrafung zur Folge hat. Von dieſer Anſicht iſt das [2]) römiſche Recht bey ſeinen wider dieſes Vergehen erlaſſenen Strafverboten auch ausgegangen und die einheimiſche [3]) Reichs-Geſetzgebung hat, bey ihrem Stillſchweigen, jene Vorſchriften als genügend anerkannt. Die Anwendung derſelben aber erfordert: A) eine [4]) wirklich gottesdienſtliche, und zwar

1) S. v. Bülow und Hagemann practiſche Erörterungen. I. Thl. Erört. 6.

2) L. 10. C. de episcop. et cler. [1, 3.] L. 5. C. de his qui ad eccles. [1, 12.] Nov. 123 cap. 31. — Von Baiern ſ. das Strafgſtzb. I. Art. 336. u. 424.

3) Nur mit den, einem Landfriedensbruche ähnlichen, mithin eine Mehrheit von Störern (§. 208.) vorausſetzenden Religionsunruhen beſchäftigte ſich dieſelbe.

4) Nov. 123. c. 31. Wieſe Handb. d. KirchenR. I. Thl. §. 9. S. 42. ff. und II. Thl. S. 136. Vergl. noch Leyser spec. 565. med. 10. et 11.

[5]) öffentlich vorgenommene Handlung; gleichviel, an welchem [6]) Orte ſie geſchah. B) Dieſe muß [7]) verhindert, oder unterbrochen ſeyn; und zwar C) durch ein [8]) vorſätzliches, ſey es [9]) muthwillig unanſtändiges oder gewaltſames Betragen des Schuldigen; welches ferner D) [10]) widerrechtlich geweſen ſeyn muß, E) die Eigenſchaften eines Religions-Friedens-Bruchs aber [11]) nicht

5) Tittmann Handb. d. Strafr. W. III. §. 601. Etwas Anderes iſt bloße Hausandacht. Wieſe a. a. O. I. S. 115. f.

6) L. 5. C. de his qui ad eccles. — de Böhmer ad Carpzovii pract. rer. crim. quaest. 44. obs. 2.

7) Nov. 131. c. 31. Hierher gehört alſo nicht, wenn ein Pfarrer ſeines Bezirkes Grenzen widerrechtlich überſchreitet. Just. Henn. Böhmer jus paroch. IV. c. 1. §. 6—8. Hommel rhaps. obs. 736. nr. 1.

8) Das folgt aus der Natur der Gewaltthätigkeiten (§. 185.), oder Injurien (§. 165.), welche hier geſetzlich vorausgeſetzt ſind. Ge. Jac. Frid. Meister princip. jur. crim. ed. 6. §. 293.

9) Hommel rhaps. obs. 446. Die gewaltſame Störung des Gottesdienſtes iſt in den römiſchen Geſetzen, als der vorzügliche Fall, aus geſchichtlichen Gründen angeführt, von denen J. Henn. Böhmer j. eccles. protest. III. 49. §. 15. auch V. 17. §. 64.

10) Daher wird eine wenigſtens tolerirte Religionsparthey hier vorausgeſetzt. L. 14. C. de judaeis [1, 9.] Beſchränkter noch iſt die Beſtimmung in Grolman Crim. R. W. §. 311.

11) Dorn Commentar üb. d. peinl. R. I. Thl. §. 249. Dieſen negativen Zuſatz machte die teutſche Religionsverfaſſung nothwendig. S. Malblanc Anleit. z. Kenntn. d. Gerichts- u. Kanzley-Verfaſſ. 4. Thl. S. 160. u. 220. f. auch die „Anmerk. zu d. Baieriſch. Strafgſtzb.“ III. Bd. S. 96. f.

an ſich trägt. — Auf die [12]) Perſon des Störers kommt bey dem Thatbeſtande dieſes Vergehens nichts an.

§. 311. (310.)

β) Begriff und Strafe des Vergehens einer Störung des Gottesdienſtes.

Aus dem Angeführten (§. 310.) entſteht der Begriff der ſtrafbaren Störung des Gottesdienſtes (turbatio [1]) sacrorum), als des widerrechtlichen Betragens, wodurch ein wirklicher öffentlicher Gottesdienſt vorſätzlich verhindert, oder unterbrochen wird, ohne jedoch einen Religionsfriedensbruch zu enthalten. Für den Fall [2]) gewaltſamer Verhinderung des Geiſtlichen bey ſeinen Amtsverrichtungen droht das Geſetz die Todes-Strafe, [3]) außerdem aber körperliche Züchtigung und Landesverweiſung.

12) Leyser spec. 520. medit. 17.

---

1) Man vergl. Note 7. zu §. 310. und die daſelbſt Genannten.

2) L. 10. C. de episc. et cler. [1, 3.] Nov. 123. c. 31. Leyser spec. 543. med. 9. J. Henn. Böhmer j. eccl. protest. III. 49. §. 16.

3) Vergl. Tittmann Handb. d. Strafr. W. III. §. 601. und für Baiern das Strafgſtzb. I. Art. 336. u. 424.

II. Hauptabſchnitt, 3. Theil.

Von den einzelnen und zwar den gemiſchten Staats- und Privat-Verbrechen.

3. Unterabtheilung.

Von der Verrätherey.

§. 312. (311.)

A) Das Strafgeſetz.

Wenn die peinliche Gerichtsordnung noch eines beſonderen Verbrechens unter dem Namen der [1]) Verrätherey gedenkt und die härteſte peinliche Strafe für daſſelbe feſtſetzt, während das recipirte fremde Recht davon gar nichts [2]) Beſonderes enthält; ſo läßt ſich dieſes wohl nur aus dem eigenthümlichen Character der teutſchen Nation,

1) Art. 124. Dazu Gerſtlacher Handb. d. teutſch. R. Geſ. XI. S. 2456. f. und 2682. f.

2) Denn bey Gelegenheit des Maieſtätsverbrechens (§. 213.) kommt allerdings eine Art von Verräthern vor. L. 4. pr. D. ad L. Jul. majestat. [48, 4.] L. 38. §. 1. D. de poenis [48, 19.] L. 6. §. 4. D. de re milit. [49, 16.]

ihrer [3]) geraden Offenheit, Treue und Redlichkeit, — dann aber auch aus den [4]) Ritterſitten jener Zeit erklären, zu welcher das genannte einheimiſche Strafgeſetz verfaßt wurde. Ohne Grund hat man dieſes Verbrechen, in den mehreſten neueren [5]) Lehrbüchern, auf den Hochverrath (§. 202.) ausſchließend beſchränkt; muß auf der andern Seite aber auch ſich um ſo mehr ſtreng an die Worte der Strafdrohung halten, je weniger das gedrohte Uebel ſelbſt, im Verhältniß zu [6]) allen den Verletzungen, auch bloßer Privatrechte ſteht, welche unter der Allgemeinheit der Drohung begriffen ſind. Dieſe Härte kann nur in dem allgemeinen Abſcheu gegen ein ſolches Betragen und in dem öffentlichen Intereſſe, eine ſolche Verworfenheit der Geſinnung zu verhüten, ihren Hauptbeweggrund gehabt haben.

3) Tacitus de situ, morib. et popul. Germaniae cap. 14. 22. et 24. Juſt. Henn. Böhmer Anmerk. v. der alt. teutſch. Treu u. ſ. w. in Schott juriſtiſch. Wochenbl. 4. Jahrgang. S. 348. ff.

4) de Böhmer meditat. ad C. C. C. art. 124. §. 1. in f. Vergl. K. Frdr. Eichhorn teutſche Staats- u. R. Geſch. II. Bd. §. 379. Note h) u. i).

5) Man vergl. die von Feuerbach, Grolman, Tittmann, Klein, Dabelow, Salchow u. a. m. Dagegen ſ. oben §. 206. Note 12). Andr. Perneder Halsger. Ordn. edirt von Octavian Schrenk. 1581. S. 70. Art. 1. und S. 72. Art. 6. Auch Roßhirt Lehrb. d. Crim. R. S. 221. a. E. u. f. erklärt den Art. 124. richtiger. Vergl. denſelben im neuen Archiv d. Crim. R. IX. Bd. S. 141—146.

6) Gerſtlacher a. a. O. XI. S. 2457. de Böhmer ad Carpzovii pract. rer. crim. qu. 122. obs. 8.

§. 313. (312.)

B) Thatbeſtand des Verbrechens der Verrätherey.

Da das [1]) Geſetz ſich nur des Ausdrucks: „mit bosbaftiger Verrätherey mißhandeln,“ bedient, ohne davon den Thatbeſtand genauer zu bezeichnen, ſo muß man, um dieſes zu thun, theils die eigenthümlichen Anzeigen der Verrätherey, von denen daſſelbe Geſetz an einer [2]) anderen Stelle redet, theils den Sprachgebrauch gleichzeitiger [3]) Landesgeſetze und zwar den letzteren um ſo mehr zu Rathe ziehen, je ausdrücklicher die dem Verbrechen gedrohte Strafe als diejenige bezeichnet iſt, welche „der Gewohnheit nach“ Statt finde. Auf dieſe Weiſe wird ſich behaupten laſſen, daß I) Gegenſtand eines Verraths nur eine ſolche Perſon ſeyn könne, welcher der Verräther zur [4]) Treue beſonders verpflichtet war; mag er

1) Art. 124. der P. G. O. — S. auch deſſen Erklärung in Car. Guil. Gaertner institut. j. crim. cura Breuning 1765. pag. 264. s.

2) Art. 42. derſelb. Ueber deſſen Leſeart ſ. Gerſtlacher Handb. d. teutſch. R. Geſ. XI. S. 2457. und die daſelbſt genannte Bamberg. auch Brandenburg. H. G. O.

3) Z. B. ſiehe „dy new erclerung der landtßfreyhait des löblichen haus und Fürſtenthumbs obern und nidern Bairnn. Anno 1516. auf d. 26. — Aprilis zur Ingolſtatt aufgericht.“ S. 4. in den Art. 1. u. 2. — S. auch noch Reichs-Kriegsartikel v. 1570. §. 168. und v. 1672. §. 60. in Emminghaus Corp. jur. German. II. S. 61. u. 398.

4) Außer den öffentlichen Verhältniſſen, verpflichtet

das ausdrücklich verſprochen haben, oder es ſchon aus der Beſchaffenheit ihrer 5) Rechtsverhältniſſe zu einander, von ſelbſt folgen. II) Die Form der Verrätherey aber fordert, A) daß 6) dritte Perſonen (Feinde) dem Verrathenen, an ſeiner Perſon oder an dem Seinigen, 7) widerrechtlichen Schaden zuzufügen die Abſicht hatten; B) daß der Verräther denſelben, mit 8) Vorſatz, zu Verfolgung ihrer unerlaubten Abſichten 9) behülflich war; vorzüglich, ihnen deren Gegenſtand in die 10) Hän-

dazu, bekanntlich, auch der Lehnsnexus. Ja, nach dem Inhalte des Art. 124. muß hier auch L. 28. §. 8. D. de poenis [48, 19.] angewendet ſeyn.

5) Denn bloße Freundſchafts-Verhältniſſe ſind vor Gericht zu unbeſtimmt in Anſehung ihrer Grenzen, wie in Hinſicht des Beweiſes, als daß auch ſie durch ein Strafgeſetz geſchützt ſeyn könnten.

6) Art. 42. auch die Bamberg. H. G. O. Art. 51. de Böhmer meditat. ad C. C. C. art. 124. §. 1.

7) Darum nimmt der Art. 124. a. E. von dieſem Verbrechen ausdrücklich die Polizey-Spione aus, welche ja nur zu legalen Zwecken mitwirken ſollen. Ja, hierdurch möchte die Trennung des im Art. 115. enthaltenen beſonderen Falles von Verrath (§. 233.) am durchgreifendſten gerechtfertigt werden.

8) Die Verrätherey iſt ausdrücklich als eine „boshaftige“ im Geſetze bezeichnet.

9) Auf mannigfaltige Weiſe kann ſolches geſchehen. Claſen commentar. in C. C. C. art. 42. Gerſtlacher a. a. O. S. 2457.

10) de Böhmer ad Carpzovii quaest. 122. obs. 8.

de lieferte, gleichwohl C) ſeine Verbindung mit dem Feinde ſorgfältig dem Verrathenen [11]) verheimlicht und vielmehr den Schein beobachteter Treue für ſich zu begründen geſucht habe. — Iſt das Alles der Fall, ſo gehört wirklich [12]) erfolgte Beſchädigung des Verrathenen **nicht** zum Weſen des Thatbeſtandes der Verrätherey.

§. 314. (313.)

C) Begriff und Arten des Verbrechens der Verrätherey.

Es ergiebt ſich hieraus (§. 313.) alſo, daß die Verrätherey eine Art von vorſätzlicher Beförderung und [1]) Theilnahme an [2]) Widerrechtlichkeiten enthält, welche von **dritten** Perſonen gegen den Verrathenen beabſichtigt

11) de Böhmer medit. ad art. 124. §. 1. Remus in paraphr. ad art. 42. not. b). Clasen l. c. §. II. nr. 4. et 5.

12) Nur bey Beſtimmung der Größe der Strafe hat das Geſetz darauf Rückſicht genommen. S. §. 315.

---

1) de Böhmer medit. ad art. 124. §. 2, welchen Gerſtlacher im Handb. d. teutſch. R. Geſ. XI. S. 2682. mißverſtanden hat.

2) Von welcher Art dieſe ſeyen? entſcheidet nichts; denn ſelbſt auf bezweckte Verbrechen der Feinde gegen den Verrathenen, die Strafbarkeit des Verräthers zu beſchränken, fehlt es an genügendem Grunde.

worden ſind. Dieſe wird aber, wegen der Verletzung beſonderer Treue-Verhältniſſe, deren ſich der Verräther (vermittelſt Täuſchung des Zutrauens, welches der Verrathene in ihn zu ſetzen berechtigt war) ſchuldig macht, als ein [3]) ſelbſtſtändiges Verbrechen in dem teutſchen Rechte betrachtet und vorzüglich dadurch kenntlich gemacht, daß man vorausſetzt, der Thäter habe Feinden des Verrathenen, zum Zwecke ihrer Mißhandlungen, entweder deſſen Perſon, oder irgend [4]) Etwas in die Hände geliefert, welches der Verrathene mit Grunde zu dem Seinigen zählt. Da dieſes Verbrechen alſo, theils in Rückſicht ſeines Gegenſtandes, theils in Anſehung ſeiner Wirkungen zu den ſchwankenden (vagen, §. 176.) gehört, ſo läßt ſich, unter Anderen, die [5]) Eintheilung in Staats- oder öffentlichen, und in Privat-Verrath, leicht rechtfertigen. Jener enthält einen Verrath desjenigen Staates, oder ſeines Regenten, welchem der Verräther ſelbſt [6])

3) Das beweiſet der eigene Artikel, welchen ihr der Geſetzgeber widmete, ſo wie die geſetzlich für alle Fälle der Verrätherey gedrohte Todesſtrafe. S. dagegen oben §. 79. ff.

4) Dahin gehören auch alle Arten von rechtlich erlaubten Geheimniſſen.

5) Gerſtlacher a. a. O. S. 2457. Car. Guil. Gaertner instilut. jur. crimin. ad art. 124. §. 1.

6) Sey es als bleibender, oder nur als vorübergehender Unterthan, ſo lange letzterer dieſes iſt. §. 41. oben.

angehört; braucht jedoch nicht [7]) nothwendig ſtets ein Hochverrath zu ſeyn. Dieſer, der Privat-Verrath, trifft nur eine Privatperſon, welcher der Thäter, als Privatmann, zur Treue rechtlich verpflichtet iſt. Die [8]) Wirkungen dieſes Verbrechens aber laſſen ſich im Allgemeinen auf eine erſchöpfende Art füglich nicht claſſificiren, ſondern müſſen ſich erſt in jedem einzelnen Falle ergeben.

§. 315. (314.)

D) Strafen der Verrätherey.

Der eben erwähnten Unbeſtimmtheit ungeachtet droht das Geſetz jeder Verrätherey, ohne Einſchränkung, die Strafe des [1]) Viertheilens gegen den männlichen Verbrecher und des Ertränkens gegen Frauensperſonen; ja dasſelbe geſtattet ſogar noch ſchärfende Zuſätze wegen eines, im einzelnen Falle geſtifteten, großen [2]) Schadens, oder

7) Darüber entſcheidet erſt der Zweck des Verräthers! Vergl. §. 204. mit §. 214. IV) oben.

8) Am häufigſten iſt, unter dem Namen des Meuchelmordes, vom Verrath zur Tödtung geredet worden. Eschenbach commentationes juridic. fascic. 1. pag. 37. nr. IV. S. aber de Böhmer l. c. §. 2. in f.

---

1) P. G. O. Art. 124. vergl. mit Art. 192. §. 3.

2) Das Geſetz nennt, „die ein Land, (oder) Stadt beträfe,“ eine nach der Extenſion beſonders ſchädliche Verrätherey.

beſonders naher perſönlicher [3]) Verhältniſſe des Thäters zu dem Verrathenen. Umgekehrt ſoll bey [4]) mildernden Neben-Umſtänden auf das Schwert und nachheriges Viertheilen erkannt werden dürfen.

3) „Großes Aergerniß“ ſoll ein Verrath an des Thäters „eignem Herrn, Bettgenoſſen, oder nahen geſippten Freunden“ verübt, (vergl. oben §. 118.) mit ſich bringen. de Böhmer ad art. 124. §. 3.

4) Genauere Angabe von dergleichen fehlt gänzlich im Artikel.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Regiſter.

(Die eingeklammerten Zahlen beziehen ſich auf die Noten, die andern auf die Paragraphen.)

A.

Aargau, Strafgeſetzbuch 5.
Abactio partus 135. ff.
Abbitte 88, 164. (7.) 170.
Abbüßungsvertrag 10.
Abhauen der Finger 306, 196.
Abigeat 138. (4.) 139. (3.) 160.
Ablation 142.
Abolitio 103. (5.)
Abortus, procuratio 135.
Abſage 210.
Abſchied 92.
Abſchreckung, Syſtem der 8. der pſychologiſchen 10.
Abſolute Criminal-Rechts-Theorien 10.
Abſtufung der Strafen 6, 97.
Abtreiben der Kinder 135.
Actio ad libertatem relata 37.
Actuar 227. (2.)
Admenation 168. (10.)
Adoptiv-Verwandtſchaft in Hinſicht auf Mord 118. auf Inceſt 279, 280. (4.)
Adpreheſion 142.
Adulterium 276. (6.) 291. praesumtum 291. (12.)
Advocaten 233.
Aemter-Handel 218. (11.) 219. (18.)
Aerzte, deren Gutachten 110.
Affect als Minderungsgrund 56, als Grund der Zurechnungsloſigkeit 39, bey einem Todtſchlage 112. 114, bey der Blasphemie 272. (5.)
Affectus furandi 143.
Album 236. (10.)
Allgemeines Criminal-Recht 14. (8.) 17. (13.)
Almoſenſtöcke, Diebſtahl daran 157. (5.) 159.
Ambitio 218. (2.)
Ambitus 211. (5.) 218. ff. ecclesiasticus 218, palliatus 219. (19.)
Amerikaniſche Strafgeſetze 5. (11.)
Amotio rerum 147.
Amtsehre eines Staats- oder Kirchen-Beamten, deren widerrechtliche Kränkung 169, 216.
Amtserſchleichung 218. ff.

Amtsmißbrauch 224.
Amtsverbrechen 217. ff.
Analogie der Strafgeſetze 59.
Angelöbniß an Eides ſtatt 196.
Anhäufung der Verbrechen 55.
Animus hostilis 208, injuriandi 165, lucri 143.
Ankauf geſtohlenen Gutes 261, der Früchte auf dem Halme 265.
Anklage, peinliche, eines Unſchuldigen 193.
Anmaßung des Münzrechtes 254.
Annonae fraudatae seu vexatae crimen 263. (3.)
Anſtifter 76.
Anwendung der Strafgeſetze 25, 50. ff.
Anzeigepflicht 23. (8.) 77. u. 242.
Aquiliſches Geſetz 106.
Arbeitsſtrafen 92.
Arquebuſiren 86.
Arreſtſtrafen 92.
Attaque 249. (6.)
Auctor seditionis 240, (3.)
Auctoris nominatio 167.
Auctoritatis seu potestatis publicae turbatae crimen 203. (15.) 213. (5.)
Aufenthaltsort 301.
Aufkaufen 262.
Aufruhr 237. ff.
Aufſtand 240. (1.)
Auftrag zu einem Verbrechen 74.
Auftreiben 308. ff. 242.
Aufwiegler 239. (1.)
Ausgaben der Peinlichen Gerichtsordnung 17. (5.)
Auslegung der Strafgeſetze 23. (4. 5.)
Austreten 210, 239. (12.)
Außerordentliche Strafen 95. (5.)

B.

Badediebſtahl 160.
Baden, Abſchaffung der Tortur daſelbſt 4. (13.) dortiges Landrecht 4. (2.) Strafedict 5. (7.)
Baiern, codex jur. crim. 4. (4.) Strafgeſetzbuch 5, 14. (7.)
Bambergiſche Halsgerichtsordnung 2.
Bande 76.
Banditenmord 114.
Bankerott 197.
Barattaria 223.
Beaumont, Elias de 9. (4.)
Beccaria 9.
Befehl als Strafminderungsgrund 56. ein Verbrechen zu begehen 74.
Beförderer von Verbrechen 73, 241. einer Bigamie 285. (10.) eines Ehebruchs, daſ.
Beförderung der Unzuchtsvergehen 283.
Befreyung eines Criminal-Arreſtanten 213, 245. eines Civil-Arreſtanten 227. (7.) 245. (5.)
Begehungsverbrechen 69.
Begnadigung 103. Empfehlung dazu 52, 206.
Begründung des Rechts zu ſtrafen 11. ff.
Begünſtigung 168. (1.) 70. (8.) eines Verbrechens 73, 241, 245. der Unzuchtsvergehen 283.

Behaltung 154. (12.)
Beherbergen eines Verwieſenen 245.
Bekanntmachung der Strafgeſetze 23.
Bemächtigung 301.
Berner, Preisfrage 9.
Beſchädigung fremder Sachen 138.
Beſitzdiebſtahl 140, 141. (9.) 142. (11.) 144 (4.)
Beſitzergreifungstheorie beym Diebſtahl 142.
Beſtechung 219. (14.) 221. ff.
Beſtrafungsgrundſätze 52. ff.
Betteln aus Müßiggang 259.
Betrinken, ſich 259. B.
Betrügerey 138. (4.) 188.
Bettgenoſſe 315. (3.)
Beyer, Georg 8.
Beyſchlaf, unehelicher 275. ff.
Beywohnung 290. (7.)
Bigamie 293—295. culpoſe 294. (5.) doppelte und einfache 294. (3.) Verſuch derſelben 294. (7.)
Blasphemia 271. ff. attributiva 273. (6.) derogativa 273. (6.) realis 271 (9.)
Blödſinn, als Grund der Zurechnungsloſigkeit 38. als Minderungsgrund 56.
Blutſchande 278. (13.) 280, 286. (6.)
Böhmer, Joh. Sam. Frdr. von 8.
Böhmiſche Halsgerichtsordnung 4. (3.)
Bordell 276, 283, 285. (9.) 287. (5.)
Brandbrief 210.
Brandenburgiſche Halsgerichtsordnung 2, 4. (6.)
Brandmarken 87. (9.) 91.
Brandſtiftung 138. (4.) 177. ff. 306. (9.) einfache und qualificirte 179. erlaubte 178. (11.)
Brautmord 118.
Brechen zum Diebſtahl 154.
Brenner 177. (10.)
Bündniſſe, deren Verhinderung 213.
Bürgervertrag, allgemeiner, als Rechtsgrund des Strafrechts 10.

C.

Calas, Johann 5. (1.)
Calumnia 193.
Capitalſtrafen 86, 97.
Capitalverbrechen 70.
Carceris effracti crimen 227.
Carl V. 2.
Carmen famosum 172. (4.)
Carnis delicta 274. (3.)
Carolina constitutio crimin. 2.
Carpzov, Benedict 7.
Caſſen-Defect 230. (5. u. 16.) Veruntreuung 229. ff.
Caſſirer, Verbrechen derſelben 229.
Caſtration 134.
Cauſalnexus 46. ff.
Cauſalverbindung 47.
Cautio de judicio sisti, Verletzung derſelben 246. (1.) de non offendendo 306. (1.)
Cenſur-Verſäumung 172. (16.)
Civil-Entwendungen 139. (3.)
Civilſtrafen, deren Grenzen 97.
Coauctor ſ. Miturheber.

Code pénal (français) 5.
Colliſion verſchiedener Strafgeſetze 26.
Compenſation der Injurien 169. (3.)
Complott 74. (11.) 76.
Complottanten, deren Strafwürdigkeit 80, 81.
Conatus delinquendi 49. ſ. Verſuch.
Concubinat 276, 286. (6.)
Concubitus anticipatus 276. (12.)
Concurrirende Verbrechen 64. ff.
Concursus ad delictum 72. accidentalis 75.
Concussio 198.
Confinatio 92, 151.
Confiscationen 93. totale und was davon ausgenommen 94.
Conniventiae crimen 226. bey Dardanariat 264. gegen Zinſenwucher 266. (16.) bey Unzucht Dritter 284.
Constitutio Carolina criminalis 2.
Contract-Eingehung, Verleitung dazu 197. (10.)
Contractus infamantes 90. (6.) 138. (5.) suffragii 222. (8.)
Contrectatio 142.
Contumelia 163. (2.) 164.
Convicium 164.
Coordination der Strafen 96.
Corporis violatio 128. (11.)
Corpus delicti 29.
Corpus Evangelicorum 261. (12.)
Correalpflicht der Verbrecher 81. (5.) 99.
Crimen 68. (5.) die einzelnen crimina ſ. unter ihren beſonderen Namen.
Crimina extraordinaria 68. (5.) 198. (11.)
Criminal-Gewohnheitsrecht 17, 21.
Criminalrechts-Wiſſenſchaft, Geſchichte derſelben 6. ff.
Criminalordnung, Bambergiſche 2. (7.) Brandenburgiſche 2. (8.) teutſche Reichs- 2. (17.) für Tyrol 2. (6.)
Critik der neuen Strafſyſteme 10. (2.)
Critiſche Tage 109.
Culpa 32. (5.) 33, 35. dolo determinata 36.

D.

Damnatio memoriae 206.
Damnum injuria datum 138.
Dardanariat 264.
Decimation 99, 240. (10.)
Degradirung 88. (7.)
Delicta communia et propria 68, 211, 217. ff. facti permanentis et transeuntis 69. occula, notoria 71. manifesta 71. (12.)
Demüthigende Strafen 88.
Denunciation 193. unterlaſſene 242. Verpflichtung dazu 77. des Dardanariats 264. einer Münzfälſchung 256.
Deposita, gerichtliche 230.
Depoſitar 200.
Depraedatio 303.
Deſerteur 257.
Devalvation der Münze 252.
Dieb, junger 153. (8.)

Diebesſchlüſſel 154. (13.)
Diebſtahl 138. ff. bewaffneter 153. an Grenzzeichen 196. Civil= 146, 147. ff. Criminal= 146. dritter 149, 156. gefliſſen=gefährlicher 146. gewaltſamer 153, 303. (11.) 304. (3.) großer 146, 148, 152, 155. (7.) handhafter 140, 150. kleiner 146, 148, 151. öffentlicher 150, 151, 152. privilegirter 146. (6.) qualificirter 146, 153. verwegener 153. wiederholter 149.
Directariat 154. (1.)
Disciplinarſtrafen 95.
Diſpenſation 42.
Documente, verfälſchte 189. (13.) 191. (3.)
Dolus 33. f. indirectus 36. (2.) pro facto habetur 49. (2.) 297. (4.)
Drohungen, als Minderungsgrund 56. ſtrafbare 74, 167, 185. (10.) 210. (12.) 239. (8.)
Duell 186. (9.) 248. ff.
Dux criminis 76.

E.

Ehebruch 289. f. culpoſer 291. doppelter und einfacher 292, öffentlicher 290, präſumtiver 290, 291. (12.) deſſen Privatſtrafe, ſo wie deſſen proceſſualiſche Behandlung 292. (8.)
Ehegatte, deſſen Ermordung 118.
Ehemänner, als Ehebrecher 291 (2.) als Begünſtiger der Unzucht ihrer Frauen 284.
Ehre 88. Beweis ihres Daſeyns 88. (13.) 163. (6.) jungfräuliche 297. (5.)
Ehrenbezeugung, deren Unterlaſſung 164, 166.
Ehrenerklärung 88. (6.) 164. (7.)
Ehrenkränkung, mittelbare, oder doppelte 163. ſymboliſche 163.
Ehrerbietung, deren Verletzung 215.
Ehrenſtrafe 88.
Ehrenverletzung 162. ff.
Ehrloſigkeit 89.
Eid 195. außergerichtlicher 195. (2.) 196. (2.) aſſertoriſcher der Zeugen 196. (9.)
Eidesbruch 196, 200. (2.)
Eidespflicht, deren Verletzung 194.
Einfuhr verrufener Münze 252.
Einrede der Wahrheit 170, 216. (5.)
Einſchmelzen guter Münzen 253.
Einſperrung, widerrechtliche 126. (4.) 213. (6.)
Einwilligung des Verletzten in das Vergeben 42. (9.) in eine Bigamie 294. in das Duell 249. (6.) in den Ehebruch 290. (5.) zu Injurien 166.
Eltern, als Begünſtiger von Unzuchtsvergehen 284.
Embryo, deſſen Abtreibung 135.
Embryoctonie 115.
Empörung 238. (9.) 240. (1.)
Engau, Rudolph 8.

Entführung 184, 186. (9.) 300. ff.
Entleibung 112, 132. (2.)
Entmannung 128, 134.
Entwendung 138, 139. ff. qualificirte 145.
Erben verurtheilter Verbrecher haften für die Geldſtrafen 99.
Erbgerichte 98. (10.) 238. (3.)
Erbſchaft, deren Beraubung 141, 161.
Erforderniſſe der Strafgeſetze 23.
Erpreſſung 198, 224.
Erſatz des Geraubten 163.
Erſchießen 86.
Erſtattung des Geſtohlenen 143. (11.) 146, 153.
Ertränken 86, 97, 115, 123, 133, 134, 137, 156. (6.)
Erziehungsſyſtem bey peinlicher Beſtrafung 8.
Exceptio compensationis 172. (3.) veritatis 170, 216. (5.)
Exceß, ſ. Ueberſchreitung.
Executionsſtrafe 1. (3.) 84. (3.) 95, 236, 246. (13.)
Exemplariſche Strafe 8.
Exil 92, 280. (8.) 299. a. E.
Expilatio hereditatis 139. (3.) 141, 161.
Expositio infantis 182.
Exterritorialen 26, 41.

F.

Factum injuriosum 164. injustum (43.) bey Injurien 166.
Fälſchung und deren Gattungen 190. auch 143. (10.) u. 29. fahrläſſige 189. (12.)
Falſchmünzen 254. (7.)
Falsum 188. ff.
Familiendiebſtahl 147.
Fautor delicti 73, 241. ff.
Fehderecht 207.
Fehme 7. (2.)
Feigheit 213.
Feſtungs-Arreſt 92. (10.)
Feſtungs-Bauſtrafe 92.
Feuer, deſſen unvorſichtiger Gebrauch 260.
Feuerbach, Paul Anſelm von 9, 10.
Feuerſtrafe 86, 97, 159, 180.
Finanzhoheit 250.
Finder eines ausgeſetzten Kindes 183. (5.)
Fiſchdiebſtahl 141, 161.
Flagellatio 87. (7.)
Flechten auf das Rad 86.
Fleiſchesverbrechen 276. ff.
Floßholzdiebſtahl 147. (4.)
Fluchen 271. (8.) 272. (14.) 273.
Flucht 45. (12.) aus dem Arreſt 246. deren Begünſtigung 227, 245.
Folter 4.
Forenſen 41.
Form des Verbrechens 29, 43. mangelhafte 49.
Fornicatio 276. (3. u. 20.)
Fortſetzung eines Verbrechens 64.
Frankfurt, Großherzogthum 5. (11.)
Franz II. 5.
Franzöſiſche Strafgeſetze 5.
Freyheit, Verbrechen dagegen 125. ff.
Freyheitsſtrafe 92, 97.
Fremde, deren Verbrechen 41.
Freundesvertrag 200.

Freundſchaftsverhältniß 313. (5.)
Friedrich der Große 4.
Fruchtdiebſtahl 147.
Früchte auf dem Halm, deren Kauf 275.
Funddiebſtahl 141, 200. (10.)
Furandi affectus 143.
Fur balnearius 139. (3.) famosus 156. (4.) improbior 145. (8.) manifestus 146, 150.
Furtum 138. ff. domesticum proprium 147. (6.) possessionis 140, 141 (9.) 142. (11.) tertium 149, 156. usus 139, 140, 193. (19.)
Fustigatio 87.

G.

Gärtner, von 8.
Gallen, Sanct, Strafgeſetzbuch 5.
Gefängniß 92.
Gefahr kann die Zurechnung ausſchließen 40. bey Brandſtiftungen 178.
Gefangene, deren Befreyung 213, 245.
Gefangenwächter 227.
Gegenſtand der Verbrechen 42.
Gehülfe 69, 79, 82, 302.
Geiſteskräfte, deren Störung 68. (9.) 130. (4.) 132. (5.)
Geldſtrafen 93.
Geldcurs, deſſen Störung 252.
Gemeindegut, deſſen Entwendung 160. als Gegenſtand des crimen de residuis 230.
Gerechtſame, dingliche, Verfälſchung ihrer Grenzen 192.
Gerichtsfolge 227. (14.)
Gerücht des Ehebruchs 290.
Geſchenke an Staatsbeamte 222.
Geſchichte der Strafrechtswiſſenſchaft 6—10. incl.
Geſchlechts-Vormünder 234. (3.)
Geſelle 242, 309.
Geſellſchaften, geheime 259.
Geſetz-Verkündigung, deren Störung 236.
Geſtohlenes, deſſen Ankauf 261. A.
Geſundheit, Verbrechen dagegen 128. ff.
Getreide auf dem Halme, deſſen Anzündung 178, deſſen Ankauf 265.
Gewaltthätigkeit 138. (4.) 184. ff. einfache und qualificirte 186.
Gewinnſucht, als Beweggrund zum Diebſtahl 143.
Gewohnheitsrecht in Strafſachen 17, 21.
Gift 132. vermeintliches 133. (9.)
Giftmiſcher 133.
Giftverkauf 260.
Globig, von 9.
Gott, Verbrechen gegen ihn 194. (1.)
Gottesacker, deſſen Verletzung 268.
Gottesdienſt, Störung deſſelben 310.
Gotteslästerung 162. (4.) 242, 270. deren Begünſtigung 242, 243.
Gottesurtheile 7.
Grabesberaubung 141, 161.
Grabesverletzung 268.
Gränzverfälſchung 192.

Grassatio 303.
Greiſe, kindiſche, ſind zurechnungslos 38.
Grobheiten 164.
Gülden, deren heutiger Werth 148.
Gültenkauf 265.
Gutsherr, Widerſetzlichkeit gegen ihn 238. (2.)

H.

Habſucht, als Beweggrund zum Diebſtahl 143.
Hals und Hand, Verbrechen daran 70.
Handlungen, verbrecheriſche 43.
Handwerk 308.
Hannover, Abſchaffung der Tortur 4. (15.) dortige Criminalinſtruction 4. (9.)
Hausdiebſtahl 147.
Hausfrieden 187. (13.)
Haut und Haar, Verbrechen dazu 70.
Hazardſpiele 258. (4.)
Hehlen 243.
Heirath des Entführers 302.
Henneberg, dortige Landesordnung 4. (2.)
Hereditatis expilatio 139. (3.) 141, 161.
Herausforderer 249. (9.)
Herr, des Mörders eigener 118.
Heſſen-Caſſel, dortige peinliche Gerichtsordnung 4. (1. u. 10.)
Heſſen-Darmſtadt, daſige Criminalordnung 4. (7.)
Hochverrath 201. (7.) 202. ff. 212, 238. deſſen unterlaſſene Anzeige 242.
Hoheitsrecht, deſſen Anmaſſung 213, 250. (3.)
Holländiſche Strafgeſetze 5. (9.)
Holzdiebſtahl 147.
Huldigungseid 206. (1.)
Hülfsmittel der Strafrechtswiſſenſchaft 18.
Hunger hebt die Zurechnung bisweilen auf 40.
Hurenwirthſchaft 286.
Huſter 9.

J.

Jauner 107. (4.)
Ignorantia juris 40, 144. (2.)
Immissio seminis 274.
Impetus 34. (9.) 185. (15.)
Imputatio facti 31. ad effectum 31. (4.)
Imputativität 32.
Incendium 177. ff.
Inceſt 278, 280, 299. (13.) juris gentium und juris civilis 279. (14.)
Indicium occultae societatis 77. (12.)
Indulgentia principis 103. (5.)
Infamia 89, 90. juris immediata 101, 272. (6.)
Injuria 162, 164. atrox 168. conditionata 167.
Injuriandi animus 165.
Injurien 162. ff. bedingte 167. culpoſe 165. eigentliche 169. der Kinder gegen die Eltern 169, 175. gemiſchte und ungemiſchte 168. leichte 168. mittelbare 168. öffentliche und Privat- 168. qualificirte 168, 171. ff. ſchwere 168. ſymboliſche 163, 168. unmittelbare 168.

Inquiſitoriſches Verfahren 24.
Inſtinct, thieriſcher, als Grund der Zurechnungsloſigkeit 40. als Strafminderungsgrund 56.
Inſurrection 239. (16.)
Intellectueller Schaden 10.
Interdictio certae rei 170.
Interpretation der Strafgeſetze 23.
Intestabilis 174.
Joſeph II. 5.
Judex 223. (2.)
Jungfernkranz 298. (7.)
Jungfrau 297, 301.
Jus puniendi 11.
Juriſtiſche Perſon 38.

K.

Kant, Imman. 10.
Kelch, deſſen Entwendung 159.
Kemmerich, Heinr. 8.
Kinder der Hochverräther 206. deren Injurien gegen ihre Eltern 176. ſind zurechnungslos 38. verringerte Zurechnungsfähigkeit 56.
Kindesabtreibung 135. deſſen Ausſetzung 182. ff. Mord 112, 121.
Kirchen-Buße 277. (5.) Diebſtahl 157, 303. (2.) Hochverrath 205. Raub 159.
Kloſterfrauen, deren Entführung 300.
Koch, Chriſtoph 8.
Körperverletzung 128. (11.) qualificirte 133. (1.)
Körperſtrafen, eigentliche 87.
Krankheitsſtoff 132. (11.)
Kriegspflicht, deren Umgehung 257.
Kuppeley 274. (4.) 283 (1.) 284. (13.) 285, 301. (16.) qualificirte 288.
Kuppler 285. negativer 284. (13.)

L.

Layenſpiegel 3. (7.)
Lally, Thom. Arthur de 5. (1.)
Landesherr 41. deſſen Ermordung 118, 203ᵃ.
Landesordnungen in Criminalſachen 4.
Landesverrätherey 205.
Landesverweiſung 92, 151.
Landfriedensbruch 184, 186. (9.) 201. (10.) 207. ff.
Landplagen, als Strafgeſetzesgrund 3. (2.) 270. (11.)
Landzwang 201. (10.) 210.
Landzwinger 210.
Lange, Joh. Chrſtn. 7. (7.)
Languidi 182. (11.)
Lebensfähigkeit eines Entleibten 107. (9.) 122. (2.)
Lebensſtrafen 84.
Legalſection 108.
Lehns-Herr 118. (6.) -Nexus 313. (4.)
Leibesſtrafen 87.
Leibeigene 126. (4.)
Leibesfrucht 136. (1.)
Leichenberaubung 141, 268.
Leichenbegängniß, deſſen Störung 268.
Leichenſchau 108.
Leichnam, deſſen Mißhandlung 267. ff.
Leidenſchaft, Milderungsgrund 56.
Leopold II. 5.
Leucopolitanus 7. (7.)

Lex Apuleja de majestate 211. (6.)
Lex Cornelia de falsis 188, 199. (1.) 234, 236.
Lex Cornelia de sicariis 106, 128. (9.) 177.
Lex Fabia de plagiariis 126.
Lex Julia de adulteriis 274. (6.) ambitu 218.
Lex Julia de residuis 229.
Lex Julia de vi 177, 184, 296.
Lex Julia majestatis 202, 212.
Lex Julia repetundarum 221.
Lex Lutatia 184. (3.)
Lex Plautia 184. (3.)
Lex Pompeja de parricidiis 117.
Lex testamentaria 188.
Libellus famosus 172, 173.
Libido nefanda 284.
Licht, deſſen unvorſichtiger Gebrauch 260.
Libri terribiles 7.
Liebestrank, deſſen Darreichen 128, 287.
Liefern, in die Hände eines Feindes 313.
Lüge 190. (1.)
Lungenprobe 122. (2.)

M.

Maaß, deſſen Fälſchung 191. (3.)
Majeſtät 213. Verbrechen gegen dieſelbe 163. (8.) 201. (7, 8.) 202, 204. (10.) 211, 216. (10.)
Malverſation 229, 231. (3.)
Mark Goldes und Silbers 93. (3.)
Mastupratio 281. (7.)
Mater Carolinae 2.
Matrimonium putativum 277 (5.)
Maximilian I. 2.
Meineid 194. ff.
Meiſter, Chſtn. Fr. Ge. 8.
Mecklenburg, Abſchaffung der Tortur in 4.
Menſchenraub 125, und 126, 301. (16.)
Meuchelmord 114, 314. (8.)
Milderung aus Gnade 103. (3.)
Milderungsgründe, Begriff 28. (8.) Arten 56. falſche 56. (15, 16.) Wirkſamkeit 57.
Militair, deſſen eigenthümliche Vergehen 232.
Militair-Gewalt, Vergehen dagegen 257.
Militia deterior 257. (7.)
Minae juris 162. (7.)
Miniſtermord 118. (4.) 204. (15.)
Mißgebähren, deſſen Bewirkung 128.
Mißgeburt 136. (1.) 137.
Miturheber 69, 72, 79, 81.
Mitverſchworne 80.
Mitwiſſen um ein Vergehen 77.
Moderamen deculpatae tutelae 45. inculpatae tutelae 44.
Mola 136. (1.) 137.
Monſtranz, Diebſtahl derſelben 159.
Monstrum 136. (1.) 137.
Montbailli, Fr. Jos. 5. (1.)
Moral 11. verwechſelt mit Legalität 22. (6.) 166. (1.)

Moraliſche Perſonen ſind zurechnungslos 38.
Mord 112, 114. qualificirter 117.
Mordbrand 179.
Münze, klingende 255. verrufene 255. (7.) Nothmünze 254. (4.)
Münzen, Ausfuhr guter, Einfuhr ſchlechter 252. Aufwechſeln und Ausgeben falſcher 256.
Münzbeamte, deren Dienſtvergehen 251. (13.)
Münzfälſchung, deren unterlaſſene Anzeige 242.
Münzprägen, dazu die Werkzeuge beſitzen 260.
Münzrecht 254.
Münzregal 250. (9.) 251. (4.)
Münzverbrechen 250. ff.
Münzverfälſchung 242, 255. ff.
Mulctae 93.
Munus publicum 217. (10.)
Mutter einer Entführten 301. (6.)

N.

Nachdruck 197. (15.)
Nachſchlüſſel 154. (13.)
Name, guter 168.
Namen, deſſen Anſchlagen an den Galgen 91, 309.
Nildämme, deren Durchſtechen 181.
Nominatio auctoris 167.
Nonne 301. (5.) 302.
Noth, Milderungsgrund 56.
Nöthigung 185. zu Verbrechen 40. IV. 74. C. 297. (5.) 298. a. E.
Nothmünzen 254. (4.)
Nothſtand, Grund der Zurechnungsloſigkeit 40.
Nothwehr 45. analoge des Staats, als oberſter Strafrechtsgrund 11. ff.
Nothzucht 186. (9.) 290, 296. ff. 299. (6.) einfache 298. nicht erzwungene unfreywillige, uneigentliche 299. qualificirte 298.

O.

Oberhurerey 292.
Obligatio ad poenam 83. (5.)
Obrigkeit 238.
Obtrectator temporum nostrorum 214. (4.)
Oeffentliche Strafen 84. ff.
Oeſterreichiſches Criminalrecht 4. (3.) 5. (6.)
Oldenburgiſches Strafrecht 5.
Onanie 281. (7.)

P.

Paederastia 281. (7.)
Papiergeld 254, 255. (2.)
Patenen, deren Entwendung 159.
Parricidium 112, 117.
Partheylichkeit des Richters 225.
Partiererey 261. (5.)
Partus abactio 135.
Pasquill 162, 169, 171.
Peculat 160, 231. (1.) 250.
Pejeratio 196.
Peinliche Geſetze, ſ. Strafgeſetze; -Strafen ſ. Strafen.
Perduellis 213. (2.)
Perduellio 202. obliqua 204.
Perjurium 196.
Perſon, befriedete 187. hohe

treffliche 117. leichtfertige 290.
Personae honestiores 289. (10.) humiliores 170, 289, 301. (14.)
Pfählen 86, 97, 123. (5.)
Pfalz, Landrecht für die 4. (2.)
Pfarrer, der ſeine Gränzen überſchreitet 310. (7.)
Pfleger 234.
Philoſophie des Strafrechts 17.
Plagium 125, 126. litterarium 126. (14.) militare 126.
Poculum amatorium 287.
Poena capitalis 86. extraordinaria ex indiciis 52. (4.) 95. (5.) major, absorbet minorem 65.
Polizey-Geſetze 21.
Polizey-Gewalt, Vergehen dagegen 260. ff.
Polizey-Spion 313. (7.)
Polizey-Strafen 95.
Possessionis furtum ſ. furtum.
Prämeditation 34, 112.
Prävarication 243. uneigentliche 233. (12.)
Prävention 10.
Pranger 91.
Preisfrage, Berner 9.
Preußen, Abſchaffung der Tortur in 4.
Privat-Strafe 14, 95, 98. (3.)
Privatvermögen des Regenten und ſeiner Gemahlin 230.
Privilegia odiosa 52. (1.)
Privilegirte Verbrechen 71. Diebſtahl 146. (6.) Gewalt 186. Mord 112.
Procuratio abortus 135. sterilitatis 134.
Procuratoren 233.
Proteſtation gegen den animus injuriandi 165.
Puella 299. (5.)

Q.

Qualificirter Mord 117.
Qualificirte Todesſtrafen 86. Vergehen 70.
Quasi-adulterium 293. (5.)
Quasi-falsum 188. (3.)
Quasi-furtum 139.
Quasi-incestus 279. (4.)
Quasi-praevaricatio 233 (12.)
Quasi-perduellio 204.
Quellen des Strafrechts 17. der Begriffe von Verbrechen 19. (2.)

R.

Racheübung, ſtrafloſe 42. (6.) 107. (5.) 292. (8.) 302. widerrechtliche 248, 249.
Rad 86, 97, 115, 133.
Rädelsführer 76.
Rädern 86, 97.
Rapina, ſ. Raub.
Raptus 301. (10.)
Rath, zu Verbrechen, allgemeiner und beſonderer 74.
Ratihabition 241. (1.)
Raub 145, 146, 148. (1.) 154, 303.
Räuberbande 218. (13.)
Räuberin 304. (14.)
Raubmord 114, 145. (3.) oder Todtſchlag 304. (9.)
Realinjurien 163, 167. (14.) 171. (1.)
Reatus 32. 33. mittelbarer 37. (8.)

Rebellion 205, 240. (1.)
Receptator 244.
Receptor 244. (6.)
Rechtsfrieden, deſſen Störung 208.
Rechtskraft 102. (10.)
Rechtspflege, Verbrechen dagegen, die 241. ff. bürgerliche 248. peinliche 241.
Recidive, ſ. Rückfall.
Regent, deſſen Ermordung 118. perſönliche Herabwürdigung 214. (5.) 215. deſſen Privatvermögen 230.
Regentenfamilie, Ermordung eines Mitgliedes derſelben 118.
Regierungsverbrechen 207.
Reichsacht 97.
Reichs-Hochverrath 205.
Reiſſen mit glühenden Zangen 86, 120.
Relative Straf-Theorien 10.
Relegation 92, 301.
Religionsfriedensbruch 309, 209.
Religionsſpötterey 270. ff.
Religionsverbrechen 267. (5.)
Rentenkauf 268. (12.)
Repetundarum, crimen 211. (5.) 224.
Rerum amotio 147.
Res nullius, deren Entwendung 141.
Residua 229. ff.
Reue 49. (6.) des Auftragenden 81. (10.)
Revocatio ad animum 163.
Richter, deſſen Vergehen, des Civil- 225. Criminal-Richters 226.
Richtſtelle 120.
Robbaria 303.
Rohheit, ein Milderungsgrund 56.
Rückfall 61, 64. (3.) 149. (8.) 156, 191. (9.)
Rückkehr eines Verwieſenen 247.
Ruſſiſche Strafgeſetze 5. (11.)

S.

Sachen, befriedete 157. (2.) 187.
Sach-Entwendung 139, 140.
Sachſen, Chur-, Crimin. Geſetze 4. (14.)
Sacrilegium politicum 205. (7.) 215. (3.)
Sacrilegus 157. (4.)
Säcken 86, 115, 123, 133, 315.
Sanctitas interna 157.
Schadenserſatz 15, 83.
Schadloshaltung des Betrogenen 197. (8.)
Schand-Gemählde 174. (11.)
Schandpfahl 91. (3.)
Schaumünzen 254. (2.) 255.
Scheidung von Tiſch und Bett 291. (6.)
Scheintodt 108.
Scheinverbrechen 30. (3.)
Schelten eines Handwerks 308, 242. ff.
Scherz bey Injurien 165.
Schießgewehr 260. A.
Schimpfworte 167. (14.)
Schlafende, ſind zurechnungslos 39.
Schlaftrunk 299. (12.)
Schleifen, zur Richtſtelle 86, 91, 120.
Schmähſchrift 172. ff.

Schmähung der Perſon des Regenten 215. der Staatsverwaltung 213.
Schriftſteller, können Ausſchweifungen befördern 287 (4.)
Schuld, einwilligende 36.
Schwarzenberg, Johann von 2.
Schwerdt 86, 97, 115, 127, 134, 137, 155, 180, 206, 209, 210, 215, 240.
Schwieger-Eltern, Injurien gegen dieſelben 175.
Schwören 271. (8.) 273.
Seelenverkäuferey 126. (1.)
Selbſtanzeige 223.
Selbſtbefreyung 228. (1.) 246.
Selbſtmord 261.
Selbſthülfe 185, 186. (1.) 248. erlaubte 248. (3.)
Seminis immissio 299.
Senatusconsultum Libonianum 189. (17.) 259, 261.
Separatio a thoro et mensa 293. (6.)
Sepulcri violatio 139. (3.) 269.
Sequeſter, deſſen Treuloſigkeit 200. (8.)
Sicherheits-Polizey, Vergehen dagegen 259. ff.
Sicherungs-Gefängniß 92. (6.)
Sicherungsrecht des Staates 22. (7.) 83.
Siegel, deren Fälſchung 191. (3.)
Simonie 218. (9.) 220. (5.)
Sirven, Paul 5. (1.)
Sittlichkeit, Vergehen dawider 267. ff.
Socii ex compacto 82. (1.) aequales, inaequales 82. (13.) principales 82.
Sodomie 281, 286. (6.) 297. (5.) generis et sexus 281. (7.)
Soror Carolinae 2.
Spiel, betrügeriſches 197.
Spielmarken 254. (2.)
Spießruthenlaufen 87.
Sponsalia bina 294. (4.)
Staaten-Bund, Hochverrath an demſelben 203.
Staats-Diener, Amtsverbrechen derſelben 217. uneigentlich ſogenannte 233, 234.
Staats-Grenzen, deren Beeinträchtigung 213. (19.)
Staatsgut, deſſen Entwendung 160. deſſen Veruntreuung 230.
Staatsſchutz, deſſen Verluſt 42. (6.)
Staatsverbrechen 201. ff.
Staatsverfaſſung, deren Tadel 204. (9.) Verbrechen gegen dieſelbe 202. ff.
Staatsverwaltung, Verbrechen dagegen 201, 211. ff.
Standesehre 163.
Standesverhältniſſe, deren Einfluß auf die Strafe 63. (4.) 152, 170, 191.
Stauen des Waſſers 181. (13.)
Staupbeſen 87.
Steigen zum Diebſtahl 154.
Steigriemen-Laufen 87.
Stellionat 191. (2.) 194, 196. (16.) 197.
Steyermark, Landgerichts-Ordnung 4. (1.)

Stockſchilling 87.
Störung des Gottesdienſtes 310.
Strafe in effigie 99. (12.) juriſtiſche 1. (84) öffentliche 84. ff.
Strafänderung 53.
Straf-Bataillon 257. (7.)
Strafgeſetze, Begriff 20. Gattungen 21. Geſchichte 1. ff. Wirkungen 24. Zweck derſelben 22.
Straſloſigkeit 32.
Strafminderung 56. ff.
Strafqualität und Quantität 100.
Strafrecht, deſſen Begründung 11. ff. deſſen höchſte Grundſätze 13.
Strafrechtstheorien der neueſten Zeit 10.
Strafrechtswiſſenſchaft, Begriff 14. Beſtandtheile 16. Geſchichte 6. ff. Hülfsmittel 18. deren Studium 17.
Strafſchärfung 55. bey concurrirenden Verbrechen 66.
Strafverwandlung 53. u. 54. wegen Concurrenz mehrerer Verbrechen 66.
Strafzwecke, Verbindung mehrerer 10. (11.) 22.
Strang 86, 97, 156. (6.)
Stummheit, als Minderungsgrund 56.
Stuprum 276. fraudulentum, furtivum, insidiosum 297. (8.) violentum 296. ff. nec violentum, nec voluntarium 299.
Subalternen im Juſtizfache, deren Dienſtvergehen 225, 227.
Subordination der Strafen 96, 97.
Subſtanz-Diebſtahl 140.
Sünde, im Gegenſatz von Verbrechen 67.
Superexactiones 224.
Supplicium plumbatarum 87. (7.)
Suppressio liberi hominis 126. (6.)
Suſpenſion der Advocaten von der Praxis 170. (6.)
Symbole der Ehrenſtrafen 91.
Syndicat 225. (7.)

T.

Talion 174, 193, 196, 228, 243, 244.
Taubheit, als Straf-Minderungsgrund 56.
Taubſtummheit, als Grund der Straſloſigkeit 40.
Tauſch, gewaltſamer 304. (1.)
Tergiversatio 243. (2.)
Termini motio 192.
Teſtamentseröffnung ohne Erlaubniß des noch lebenden Teſtirers 200.
Thatbeſtand der Verbrechen 28. ff. Gattung deſſelben 29. objectiver 42. ſubjectiver 30.
Theilnahme an Verbrechen 72. an einer Entführung 287. (10.) an Hochverrath 204. an Münzfälſchung 242, 256. an Nothzucht 287. (10.) an einer Tödtung 116. einem Kindesmord 122. einem qualificirten Diebſtahl 155. einem Peculat 160. an fremder Unzucht 283. ff.

Theresiana constit. crim. 4. (3.)
Theurung, deren Veranlaſſung 262.
Thiere, das Halten gefährlicher 128, 129. ff. 260.
Thomaſius, Chriſtian 8. (2.)
Tilgung der Verbrechen 102. (3.)
Tod des Verbrechers, bürgerlicher 108. natürlicher 102.
Todesſtrafe 86, 97, 115. deren Zuläſſigkeit 7. (7.) 86. (1.)
Todtenkleidung, deren Entwendung 161. (12.) 268. (4.)
Tödtlichkeit der Verletzung 109.
Tödtung, culpoſe 113. doloſe 114. ff.
Todtſchlag 112, 114.
Tortur, deren Abſchaffung 4.
Toscaniſche Strafgeſetze 5. (4.)
Treubrüchigkeit 138. (5.)
Treuloſigkeit 199. ff. 290.
Trunkenheit, als Grund der Strafloſigkeit 39. der Strafminderung 56. als Polizeyvergehen 259. B.
Tumultus 240. (1.)
Turbatio sacrorum 216. (4) 268. (10) 271 (7.) 310.
Tyrol, dortige Maleſitzordnung 2. (6.) Landesordnung v. 1532, 122. (11.)

U.

Uebel, unverſchuldetes, als Milderungsgrund 56.
Ueberredung zu einem Verbrechen 74. (3.)
Ueberſchreitung des Auftrags 81, 115. der Nothwehr 45.
Ueberſchwemmungs-Stiftung 181.
Unbekanntſchaft mit dem Strafgeſetze 40.
Unbeſcholtenheit eines Frauenzimmers 297, 301.
Universitas 38.
Unmündige 38.
Unterlaſſungsverbrechen 69.
Unterſchlagung 141, 200. des öffentlichen Guts 230.
Unterſtützung flüchtiger Verbrecher 244.
Unzuchtsverbrechen 275. ff. einfache und qualificirte 275. (11.)
Urfehde, eigentliche 306, 151. de non redeunda 247, 307. (1.)
Urfehdebruch 248. (12.) 306.
Urheber 79.
Usuraria pravitas palliata 266. (17.)
Usus modernus 7.
Uxor injusta 291. (4.)

V.

Venditio fumi 219. (14.)
Veneficium 131. ff.
Venerationis laesae, crimen 215.
Venus monstrosa 282.
Verantwortlichkeit des Thäters 48.
Verbalinjurien 168.
Verbrechen 67. ff. 42. ff. 36. alternatives 176. (8.) determinirtes 106. ff. doppeltes 278, 303. gemiſchtes

290. ff. vages 176. ff. gegen ſich ſelbſt 42. (9.) 111. (6.) 134. (9.) 259. formales 176. (8.) im Auslande begangenes 26.
Verbrecheriſcher Vorſatz 34.
Verfluchen 164. (8.)
Vergehen 14. (3. u. 7.)
Vergiftung 131. ff. der Viehweiden 132. (8.)
Vergleich über ein Verbrechen 91. (9.)
Verheimlichung der Schwangerſchaft 122.
Verhinderung von Verbrechen, Pflicht dazu 69, 77, 172.
Veriährung der Strafbefugniß 103.
Verkauf derſelben Sache an Mehrere zu gleicher Zeit 200.
Verläumdung 164. (13.) 168, 193.
Verlöbniß, gleichzeitig doppeltes 189. (19.)
Vermögen, Verbrechen dagegen 138. ff.
Vermögensſtrafe 93, 97.
Vernunft 37. (4.)
Verrätherey 312. ff.
Verſäumung der Fatalien, abſichtliche 233. (9.)
Verſchuldung 32. 33. ff.
Verſchwörung 76. (14. u. 15.)
Verſtrickung 92.
Verſtümmelung eines zum Kriegsdienſt Verpflichteten 128.
Verſuch, verbrecheriſcher, überhaupt 49. deſſen Grade 61. (15.) der Beyhülfe 82. der Entleibung 124.
Veruntreuung 229.
Verwandtenmord 118.
Verweis 88.
Verweiſung 92.
Viertheilen 86, 97, 206. (13.) 315.
Virgindemia 87.
Vis 184. ff. privata et publica 186. ablativa 304. (7.) absoluta 37. compulsiva 297. publica 219. (16.) zur Unzucht mit Anderen 286. (1.)
Vollziehungsgewalt des Staates, Verbrechen dagegen 236. ff. 40. (8.)
Vollziehung einer Drohung 40. (8.) 297, 304. (8.) der Strafen, öffentliche 23, 101.
Voltaire 5. (3.) 9.
Vorbehalt der Ehre 90. (3.)
Vorkäuferey 262.
Vormundſchaft, deren ſtrafbares Erkaufen 234. (8.)
Vormünder 234.
Vorwarten 210. (11.)

W.

Waaren, Fälſchung an 191. (3.)
Wache eines Criminal-Arreſtanten 227. 228.
Waffen beym Diebſtahl 153, 154. beym crimen vis 186.
Wahnſinn, als Grund der Strafloſigkeit 38. der Strafminderung 56.
Wahrheit, Einrede derſelben 167. Entſtellung derſelben 189. Recht darauf 189, 197.
Wegelagerung 210. (11.)
Weinverfälſchung 132. (13.)

Werth des Diebſtahls 152.
Widerruf 88.
Wiederholung eines Verbrechens 65. (9.) 64. eines Diebſtahls 149.
Wiedervergeltungsſyſtem 10.
Wilddiebſtahl 141, 161.
Wilde ſind zurechnungslos 40. (6.)
Willensfreyheit, als Erforderniß der Zurechnung 31, 32.
Willkommen 92.
Willkühr des verbrecheriſchen Entſchluſſes 32. des Richters 51.
Wirkungen der Strafen 102. I. der Strafgeſetze 24. der Verbrechen 46. ff. 83.
Wohlfahrtspolizey; Verbrechen dagegen 262. ff.
Wortbrüchigkeit 164, 189.
Wucher 262, 266.
Würtemberg, Criminal-Ordnung 4. (8.)

Z.

Zangenreißen 120.
Zauberey 197, 289. (2.)
Zerbrechen von Münzen 253.
Zeugen, deren Beſtechung 248. deren Meineid 194. ff.
Zeugungsunfähigkeit, deren Bewirkung 134. ff.
Zimmererbrechen 91. (7.)
Zinſenwucher 258. (4.) 262. (4.) 266.
Zolldefraudation 250.
Zorn 114. = Gottes 3. (2.)
Zuchthäuſer 92.
Züchtigung, körperliche 87.
Zunft 308.
Zurechnungsfähigkeit 31.
Zurechnungsloſigkeit 37.
Zurückhalten eines Frauenzimmers 301.
Zuſtimmung des Beleidigten 166.
Zutrinken 259. B.
Zweck der Strafgeſetze 22.
Zweykampf, ſ. Duell.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Martin, Christoph,

Lehrbuch des Teutschen gemeinen Criminal-Rechts mit besonderer Rücksicht
auf das im Jahre 1813 publicirte Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern

Heidelberg 1829

Crim. 172 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394983-8